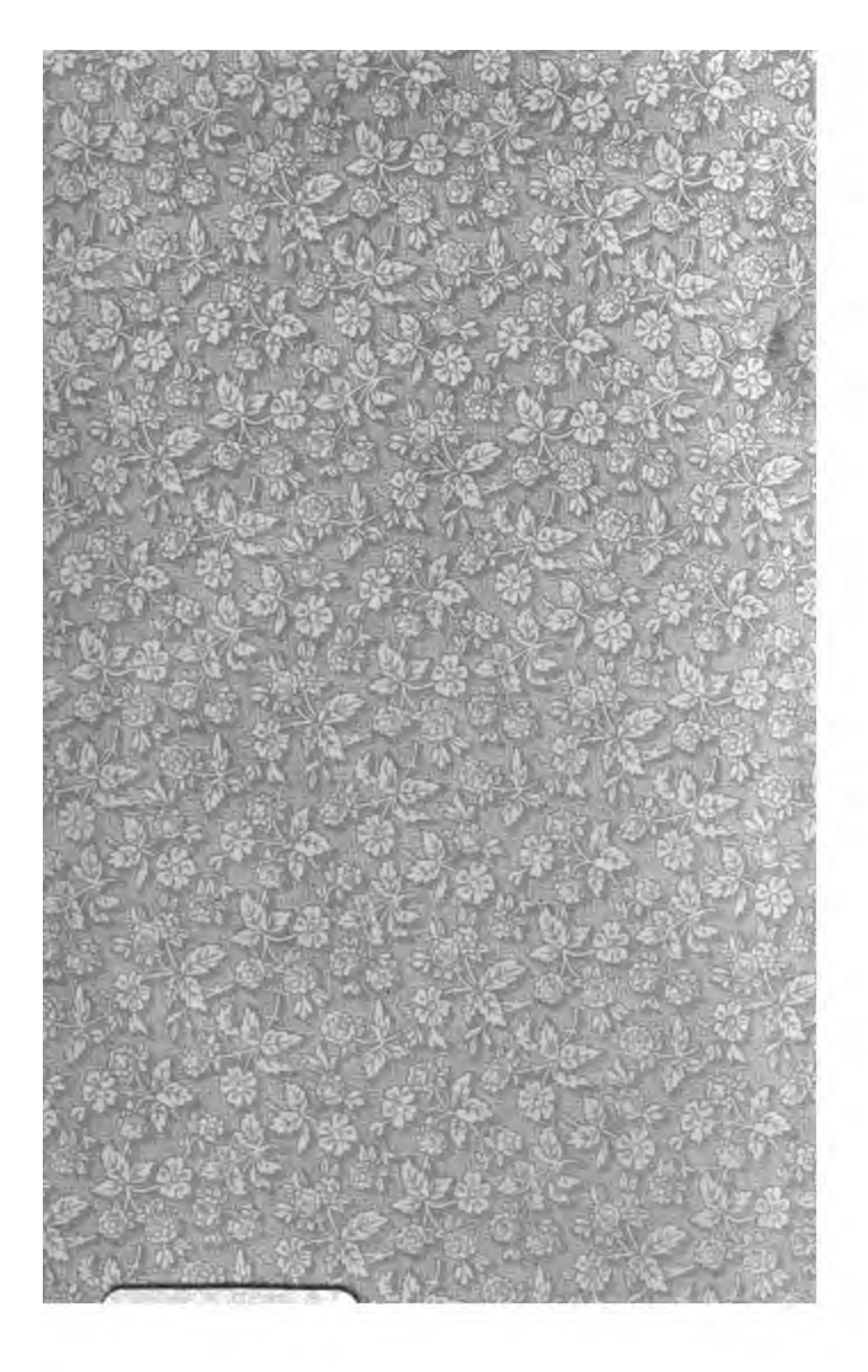
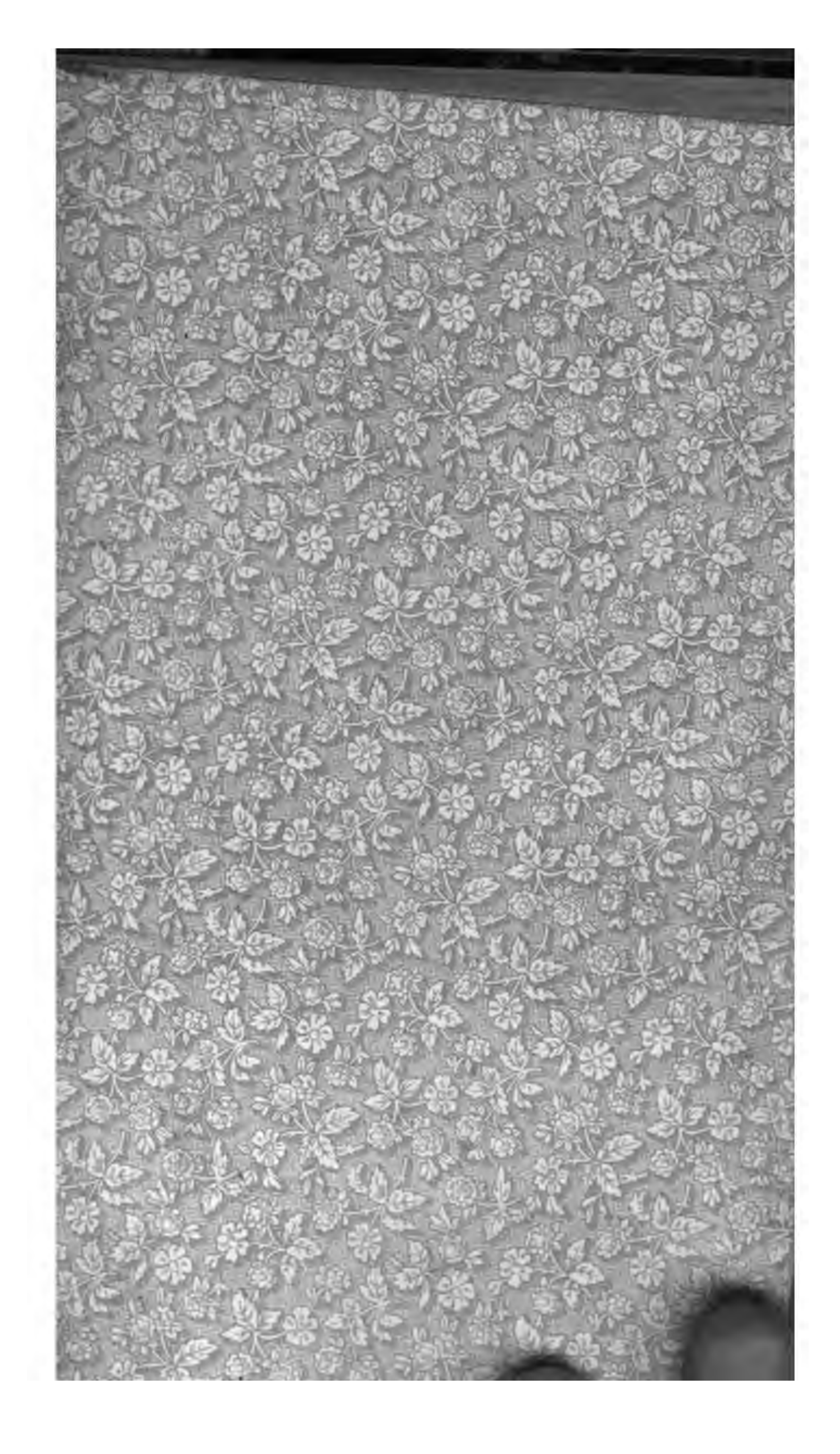








Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band. Erstes Heft.

Der ganzen Reihe siebenunddreissigstes Heft.

A. v. Kostanecki. Der öffentliche Kredit im Mittelalter.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Der öffentliche Kredit im Mittelalter.

Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg.

Von

A. von Kostanecki.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Litteratur und Quellen.

Die Entwicklung des öffentlichen Kredits im Mittelalter ist schon mehrfach einer näheren Betrachtung unterzogen worden. Vor allem hat die wissenschaftliche Forschung ihr Interesse den städtischen Verhältnissen zugewendet. Auf diesem Gebiete besitzen wir heute eine Reihe von Specialuntersuchungen — meist Darstellungen des städtischen Finanzhaushalts überhaupt[1] —, auf deren Grundlage bereits mit einigem Erfolge versucht werden konnte, die Bedeutung der mittelalterlichen Städte für die allgemeine, insbesondere moderne Kreditgeschichte zu würdigen[2]. Für den territorialen Kredit im Mittelalter ist dagegen kaum mehr vorhanden als gelegentliche Schilderungen in Werken, deren wesentlicher Inhalt auf dem Gebiete der Agrar-, Social- und politischen Geschichte liegt. Das specifische urkundliche Material für die Kreditgeschichte mittelalterlicher Landesherren ist systematisch fast nur für rechtswissenschaftliche Zwecke verwertet worden[3]. Auch diese konnten aber nur teilweise erreicht werden, da jede Specialisierung des Untersuchungsgebietes mangelt und bei genereller Betrachtungsweise das eigentlich belebende wirtschaftliche Moment zurückgesetzt oder gänzlich eliminiert werden mufste. Nur Specialuntersuchungen können die bezeichnete Lücke ausfüllen. —

Für die folgende Darstellung werden die mittelalterlichen Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg sowie die innerhalb derselben gelegenen Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Göttingen zu Grunde gelegt. — Die Quellen zur Kreditgeschichte sind auf diese Gebiete sehr ungleich nach Art und Zeit verteilt. Für die Städte bieten Urkundenbücher ein sehr

[1] Vor allem Schönberg, Finanzgeschichte Basels, I Tübingen 1879.

[2] Sohm. Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. XXXIV.

[3] Am eingehendsten in Platners Abhandlung „Über den Wiederkauf“. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte IV.

umfassendes Material[1]. Während aber das Urkundenbuch Braunschweigs bisher nur öffentlich-rechtliche Verträge und Verordnungen enthält, finden wir in denjenigen der drei anderen Städte eine überaus grofse Menge von Beurkundungen der Kreditgeschäfte, wie sie thatsächlich geschlossen worden sind. In Verbindung mit anderweitigen geschäftlichen und wirtschaftlichen Nachrichten ermöglichen sie einen direkten Einblick in das städtische Schuldkontrahierungsverfahren. Was wir aber hierbei trotzdem vermissen, sind die allgemeinen scharfen Umrisse der Kreditentwicklung. Diesem Mangel ist für die Stadt Braunschweig gründlich abgeholfen. Die zahlreichen Rechtsquellen und Chroniken[2] werfen, wenn auch meist nur für gewisse, besonders hervorragende Zeitpunkte, ein grelles Licht auf die innersten Triebfedern und Ursachen, die den Lauf der braunschweigschen Finanzgeschichte bestimmten[3], und gestatten so, ein Bild der konkreten Verhältnisse zu entwerfen.

Für den Kredit der Herzogtümer giebt es leider nur eine Hauptquelle, das Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg[4]. Auch hier natürlich nur Einzelnachrichten. Aber das Material ist wenigstens reichhaltiger und bietet daher die Möglichkeit, die Entwicklung eingehender darzustellen[5].

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. 2 Bde., Hannover 1872 u. 1875. Urkundenbuch der Stadt Göttingen, 2 Bde., Hannover 1863 und 1867. Urkundenbuch der Stadt Hannover. I Hannover 1860. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig (herausg. von Hänselmann). I Braunschweig 1873. Auch Gengler, „Codex iuris municipalis Germaniae", s. v. „Braunschweig".

[2] Rethmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronika, Braunschweig 1722. Ferner die „Chroniken Braunschweigs" in Hegels „Chroniken der deutschen Städte", Leipzig 1868 u. 1880.

[3] Dürre versucht in seiner „Geschichte Braunschweigs im Mittelalter", Braunschweig 1861, auf S. 314—345 diese Verhältnisse in einzelnen Hauptpunkten zu fixieren, ohne jedoch eine zusammenhängende Darstellung der braunschweigschen Kreditwirtschaft von nationalökonomischem Standpunkte aus zu bezwecken.

[4] Herausgegeben von Sudendorf, 10 Bde., Hannover 1859 fg.

[5] Die politische Geschichte der Herzöge ist neulich von Heinemann in seiner „Geschichte von Braunschweig und Hannover" (Gotha 1884) dargestellt worden.

II.

Politische Grundlagen des öffentlichen Kredits.

Die Territorien, auf die sich unsere Untersuchung bezieht, umfafsten ursprünglich das Gebiet, welches 1235 an Otto das Kind verliehen wurde[1]. Teilungen desselben fanden mehrfach im Laufe des Mittelalters statt, wobei die gröfseren Städte naturgemäfs die Centren der einzelnen Gebiete wurden.

1267 fand die erste Teilung statt. Der ursprüngliche herzogliche Stamm spaltete sich in die Braunschweigsche und die Lüneburgsche Linie. Die erstere zerfiel schon 1279 wieder in die Braunschweigsche, Braunschweig-Göttingsche und Braunschweig-Grubenhagensche Seitenlinie, von denen die Grubenhagensche bis ans Ende des Mittelalters fortbestand. Die Göttingsche und die Braunschweigsche Linie vereinigten sich 1292, trennten sich aber wieder 1318. — Die Lüneburgsche Linie starb 1369 aus, ein längerer Erbfolgekrieg zwischen der Braunschweigschen Seitenlinie und den Herzögen von Sachsen folgte und endete mit der Vereinigung von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1388. Schon 1409 wurde zwischen den herzoglichen Brüdern des Braunschweigschen Hauses geteilt. 1428 fand ein Tausch statt; die Linie, welche nun in den Besitz Lüneburgs kam, behielt es bis ans Ende des Mittelalters. Ihr fiel auch 1435 das Erbe der ausgestorbenen Braunschweig-Göttingschen Seitenlinie zu.

---

[1] Dies Gebiet reichte von der unteren Elbe nach Süden bis an die Umgegend der oberen Leine, im Westen fast an die Weser, im Osten an die Altmark und wurde in seinem unteren Teile durch die Bistümer Hildesheim und Halberstadt mittendurch zerrissen. — Dem nördlichen Teile gehört von den gröfseren Städten nur Lüneburg an, das, an der Ilmenau gelegen, direkte Wasserverbindung mit der Elbmündung besitzt; den Verkehr des mittleren Teiles beherrschen Braunschweig im Osten, an der Ocker, und Hannover im Westen, an der Leine, — somit jenes dem Stromgebiete der Elbe, dieses demjenigen der Weser zugewendet. Im südlichen Teile liegt zunächst Grubenhagen, dann, noch tiefer, Göttingen an der Leine. —

Alle diese Teilungen bezweckten keineswegs vollkommene Loslösung der Teile voneinander. Vor allem verblieben einzelne besonders wertvolle[1] oder unsichere[2] Rechte regelmäfsig[3] im gemeinsamen Besitze der Herzöge. Ferner suchten diese die zersplitterten Territorien für die Zukunft durch Erbverträge wieder zusammenzulegen[4], auch fernere Teilungen zu untersagen, sei es schlechthin[5] oder nur für künftig zu erwerbende Güter[6]. Es waren überhaupt nicht Eigentums-, sondern vielmehr Nutzteilungen, wobei das Eigentum der Gesamtheit der Herzöge, dem herzoglichen Hause verblieb.

Der Gesichtspunkt, der die Rechtseigentümlichkeit erklärt, ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte der Herzogtümer. Heinrich der Löwe hatte aus seiner herzoglichen Gewalt die oberste Lehnsherrlichkeit über die Landinsassen hergeleitet und dieser — unter Hineinziehung auswärtiger Grundherrschaften in den Lehnsnexus — soweit praktische Geltung zu verschaffen gewufst, dafs er trotz des Verlustes der herzoglichen Würde einen sehr umfangreichen Allodialbesitz verlehnter Güter an seine Nachkommen vererbt hatte. Die ungewöhnliche Hausmacht, die infolgedessen die Welfen besafsen, hatte nun den Kaiser 1235 bewogen, Otto das Kind mit dem in ein Reichsfürstentum umgewandelten Allodialbesitz zu belehnen[7]. Trotz dieser Umwandlung blieben aber die Traditionen der früheren Periode bestehen. Am meisten zeigt sich dies darin, dafs man noch immer die welfische Hausmacht als Ganzes auffafste[8]. Bis auf einen gewissen Grad kam dieser Gedanke dem modernen Staatsbegriffe entgegen: er ermöglichte — wenn auch unter weitgehender Selbständigkeit der Teile — wenigstens vermögensrechtliche Einheit der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Dafs aber er ausschliefslich den Ideen jener Zeit entsprach, die für den reinen Staatsbegriff noch nicht reif war, tritt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts klar hervor. Man fühlte damals die Notwendigkeit, in einer Hand die Regierungsgewalt zu konzentrieren und derselben mittelst einer möglichst weitgehenden Zusammen-

[1] So kirchliche, zuweilen auch alle Lehen; insbesondere aber die grofsen Städte, vor allem Braunschweig. —

[2] So auswärtige Besitzungen, ferner Pfandschaften etc.

[3] Z. B. 1267, 1285, 1388, 1409 etc.

[4] So 1322 Erbvertrag zwischen Braunschweig und Lüneburg. —

[5] Z. B. 1322, 1373 etc.

[6] Z. B. 1286, ferner 1383. —

[7] S. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, I 313.

[8] Auch über das Mittelalter hinaus bleibt diese Anschauung wirksam. „Ducatus Brunsv.-Lun. est feudum coagmentatum et indivisibile. Unionem probant verba dipl. investiturae: univimus et creavimus inde ducatum: indivisibile est per pactum gentilicium.“ — a. 1535 d. 16. Nov. — S. Hagemann, Analecta iuris feudalis Brunsv.-Lun. 1787. § 30 (S. 130).

fassung der Hausmacht Nachdruck zu verleihen. Als notwendige Konsequenz ergab sich das ausschliefsliche Erbrecht eines unter den herzoglichen Söhnen. Und dies wurde in der That in einem Vertrage, den die braunschweigschen Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich 1394 schlossen, ausdrücklich statuiert. Der Vertrag wurde aber sowenig praktisch wie die zahlreichen Kompromisse, zu denen man sonst gewöhnlich seine Zuflucht nahm. Ohne mit dem privatrechtlichen Gesichtspunkte zu brechen, suchte man nämlich innerhalb desselben möglichste Zusammenlegung des Vermögens zu erreichen und richtete im übrigen das Streben auf Einheitlichkeit der Regierungsgewalt. Teils wegen künstlicher Übergangsbestimmungen [1], teils wegen unzureichender wirtschaftlicher Basis war jedoch diese in sich selber hinfällig. Die Neuteilungen von 1409 und 1428 sprachen das Urteil über alle derartigen Versuche.

Aus dieser Sachlage ergaben sich bedeutsame Konsequenzen für das gegenseitige politische und finanzielle Verhältnis der Herzöge zueinander. Zunächst pflegten diejenigen Herzöge, die zu gesamter Hand ein und dasselbe durch Realteilung ausgeschiedene Gebiet beherrschten, gewisse besonders qualifizierte Gebiete, vor allem Lehen, gemeinsam auszuthun. Aber auch für diejenigen, die getrennte Territorien besafsen, begründete der gemeinsame Besitz gewisser Rechtsame in Verbindung mit den zahlreichen Erbverträgen und Anwartschaften eine weitgehende Solidarität der Interessen, die sich in thatsächlichen Hülfeleistungen in Krieg und Fehde, in Schutz- und Trutzbündnissen, aber auch in zahlreichen Bürgschaftsleistungen füreinander und eventuellen Geldvorschüssen kundgab. Wir finden hier, nur in stärkerem Mafse, eine Erscheinung vor, die auch unter nicht stammverwandten Landesherren im Mittelalter — infolge ihrer allseitig bedrängten Lage und gemeinsamer Interessen den Städten gegenüber — zu beobachten ist.

Wichtiger wurden die Folgen für den Haushalt der Einzelterritorien. Da die Teilungen nicht Eigentumsteilungen waren, so standen dem Landesherrn Verfügungen über Eigentum seines Gebietes nicht zu [2]. Derselbe war nur auf möglichst zweckmäfsige Nutzung des ihm zugeteilten Territoriums samt den damit verbundenen grundherrlichen und

---

[1] So im Jahre 1373 für Lüneburg, das den braunschweigschen Herzögen samt den Herzögen von Sachsen gehören, während die Regierung zwischen beiden Häusern abwechseln sollte. So im Vertrage vom Jahre 1375, der dem ältesten der drei herzoglichen Brüder, nach seinem Tode aber nicht dessen Sohne, sondern den Brüdern der Reihe nach die Regierungsgewalt innerhalb Braunschweigs zuerteilte. —

[2] Heusler, Inst. des deutschen Privatrechts II 55: Nur durch Totteilung erlangt der Abgeteilte freie Verfügung über seinen Anteil.

hoheitlichen Rechtsamen angewiesen. Es handelte sich also für ihn stets nur um die Frage, wie die einzelnen Nutzungen der augenblicklichen wirtschaftlichen Konjunktur und den aus ihr resultierenden Bedürfnissen entsprechend zu verwerten wären. —

Schon im 12., besonders aber im 13. und 14. Jahrhundert waren die Verhältnisse innerhalb unserer Territorien durch das wirtschaftliche Ferment jener Periode, die städtische Entwicklung, in Gährung gebracht worden. Vor allem hatten hierbei Braunschweig und Lüneburg eine grofse Rolle gespielt. Jenes hatte in seiner bedeutenden Tuchfabrikation, dieses in der Sülze und den Kalkbrennereien[1] die Grundlage seines Wohlstandes gelegt. Beide hatten zahlreiche Handelsverbindungen vor allem mit englischen und dänischen Kaufleuten geknüpft und auf diese Weise die Geld- und Kreditgeschäfte ausländischer Städte kennen gelernt. Nur der äufsere Ausdruck ihrer zunehmenden Macht und Prosperität war es, wenn sie nunmehr in der Annäherung aneinander und an andere Städte Förderung und Stütze für eigene Interessen suchten. So werden sie zu Mitgliedern des Bundes sächsischer Binnenstädte, darauf der Hansa[2]. Mit zahlreichen Städten innerhalb und aufserhalb der Herzogtümer (Hannover, Göttingen, Hildesheim, Goslar, Eimbeck etc.) gehen sie die allerverschiedensten Einungen im 14. und 15. Jahrhundert, besonders in dem Zeitraume 1326—1384, ein. In finanzieller Hinsicht zeigten sich diese Beziehungen durch zahlreiche gegenseitige Geld- und Kreditgeschäfte, besonders Bürgschaftsleistungen. Dafs hierbei das gemeinsame Interesse der Städte den Landesherren — eigenen und benachbarten — gegenüber eine der wichtigsten Triebfedern gewesen ist, folgt aus dem Wortlaut der Bündnisurkunden[3] und aus der Gesamtheit der Verhältnisse.

Die Städte der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg waren durch die Herzöge des welfischen Hauses, vornehmlich durch Heinrich den Löwen gegründet worden. Ursprünglich in jeder Beziehung der Herrschaft der Herzöge unterworfen, wurden die Städte immer mehr zu selbständigen

---

[1] S. Mannecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. Hannover 1816. S. 61. —

[2] Die Bedeutung der Zugehörigkeit zum Hansabunde war für Braunschweig so grofs, dafs seine Macht in mancher Beziehung darnieder lag, nachdem es infolge der Schicht des Jahres 1373 aus dem Bunde ausgestofsen worden war. — Und doch hatten nicht alle Verkehrsbeziehungen mit den Bürgern der Hansestädte aufgehört. —

[3] Hann. Urkb. 70 (1298): Vertrag zwischen den Städten Hannover und Hildesheim: „Item si aliquis advocatorum dominorum nostrorum aliquem vel aliquos ex nobis molestaverit, pro eo nullus nostrorum debet alium occupare, sed quivis pro altero, nos pro ipsis et ipsi pro nobis, debent intercedere bona fide.“ —

Gemeinwesen. Schon bei der Verleihung von Stadtrechten im 12. und 13. Jahrhundert und von wichtigen grundlegenden Privilegien[1] handelte es sich vielfach nur um Anerkennung faktischer Verhältnisse. Noch entschiedener stellt sich die spätere Hebung der Städte als eine in langsamen Schritten fortlaufende Emancipation dar, der die Herzöge nachgaben, sei es „mit gnädigem Sinne" gegen die Städte, wie Otto der Strenge[2], sei es in gänzlicher Verkennung der politischen Bedeutung der Städte, wie Magnus der Jüngere[3], bis am Ende des Mittelalters in Heinrich dem Älteren der erste grundsätzliche Vorkämpfer der entstehenden Landeshoheit gegen die übermächtigen Städte auftritt. Diese Entwicklung wurde ungemein dadurch erleichtert, daſs der gemeinsame Besitz von Hoheitsrechten seitens der Herzöge oft zu einer Teilung der Rechtsausübung führte. Die dadurch herbeigeführte Zersplitterung herzoglicher Gewalt zeigte sich schon äuſserlich in der Mehrzahl herzoglicher Beamten, vor allem herzoglicher Vögte in einer und derselben Stadt. Um so mehr sahen sich die Herzöge gezwungen, mehr und mehr wichtige Hoheitsrechte gegen Geld, obgleich ohne endgültige Veräuſserungsabsicht abzutreten[4]. Selbst die Vogteirechte wurden lange Zeit hindurch wiederholt an die gröſseren Städte verpfändet, bis sie — meistens gegen Ende des 14. Jahrhunderts — denselben endgültig zufielen[5]. Wenn man sich vergegenwärtigt, daſs die Vogtei mit ihren juridischen, finanziellen und polizeilichen Befugnissen den innersten Kern,

---

[1] Z. B. das 1299 an Braunschweig erteilte Privileg, sein Recht bessern zu dürfen, wo es könne, allerdings mit der Beschränkung, daſs daraus der Herrschaft kein Schaden erwachse, oder die Freierklärung der Insassen der vier Weichbilder Braunschweigs allen Grundherren gegenüber vom Jahre 1318. —

[2] 1282—1330.

[3] 1345—1373.

[4] So wird die Münze in Braunschweig an die Stadt verpfändet 1345, dann 1348, 1357, 1360, 1369. Dann folgen 1370 und 1371 allgemeine Verpfändungen von Münze, Vogtei, Juden. Ebenso wird der Zoll kontinuierlich verpfändet. Am Anfang des 15. Jahrhunderts gehen beide — Münze und Zoll — endgültig auf die Stadt über.

[5] Im Jahre 1227 wird von Otto dem Kinde die Vogtei über das wichtigste Weichbild Braunschweigs, die Altstadt, dem Rate dieses Weichbildes verpfändet. — Darauf wird die Verpfändung solange wiederholt und auf die anderen Weichbilder ausgedehnt, bis im Jahre 1371 die Altstadt die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt erwirbt und so der schon lange vorher übliche Gebrauch, wonach die Bürger den Richter aus ihrer Mitte wählten, nunmehr auch endgültig anerkannt wird. — In demselben Jahre erhält auch Lüneburg die Erlaubnis, an Stelle des Vogtes einen bürgerlichen Richter zu wählen. Der Stadt Göttingen wird die freie Wahl des Richters und Schulzen ungefähr zur selben Zeit — 1468 — zugestanden und demselben zugleich Wort-, Markt-, Fensterzins, Bede und Gefälle zur Erhebung zugewiesen. — An Hannover wird die Vogtei im Jahre 1384 verpfändet. —

später wenigstens das eigentliche Symbol der herrschaftlichen Gewalt bildete, so wird man den Nachdruck begreifen, mit dem der Vorkämpfer der Landeshoheit, Herzog Heinrich der Ältere, betonte, seine Vorfahren hätten nicht das Recht gehabt, herzogliche Hoheitsrechte in dem Umfange, wie sie es thaten, zu veräufsern.

Die angeführten Konzessionen waren nur die äufseren Resultate eines nachhaltigen, verborgenen Strebens der Städte, ihre allgemeine Stellung zu heben. Jede Gelegenheit, wie Thronwechsel, Regentschaft, Erbfolgestreitigkeiten, Hülfeleistung, Huldigung wurde ausgebeutet, um mit der ganzen der Stadt zu Gebote stehenden Machtfülle in die Verhältnisse einzugreifen und darauf in feierlichen Urkunden dem thatsächlich Erreichten brieflichen Ausdruck zu leihen. Einen tiefen Einblick in die hierbei seitens der Städte eingeschlagene Politik, gleichzeitig aber auch den Abschlufs der am meisten fortgeschrittenen städtischen Entwicklung innerhalb unserer Territorien, bietet uns die braunschweigsche Huldigungsordnung vom Jahre 1345[1]. Dem Herzoge gegenüber wird hier die äufserste Vorsicht vorgeschrieben: schon vor der Huldigung soll jener der Stadt solche Briefe wie einst seine Vorfahren ausliefern. Zugleich sollen auch die Punkte, hinsichtlich derer die Stadt Änderungen wünschte, zur Sprache gebracht werden[2]. Den Eid möge der Rat nur soweit leisten, als es ausdrücklich verlangt werde, und auch dann sei er nur solange als verbindlich zu erachten, wie die Herzöge die städtischen Bürger bei Recht und Gewohnheit lassen[3]. — Nach solchen Bedingungen ist der Schlufs der Urkunde „denn Braunschweig ist von Gottes Gnade eine freie Stadt“ erklärlich[4].

Der letztgenannte Ausdruck ist jedoch nicht im technischen Sinne zu verstehen. Freie Städte wurden im Mittelalter diejenigen genannt, welche, ursprünglich bischöflicher Gewalt unterworfen, später dieselbe abgeschüttelt und so in vielfacher Beziehung einen Vorsprung vor den Reichsstädten mit den schärfer ausgeprägten Herrschaftsrechten des Reiches erlangt hatten. Eine solche Emancipation ist in unseren Territorien nicht eingetreten, nicht einmal für Braunschweig, über welches die Herzöge manche wenn auch vielfach durchlöcherte und abgeschwächte Hoheitsrechte behielten. Wie hierin that-

[1] Braunsch. Urkb. I 38 N. XXX.

[2] Were ok deme rade unde der stad ieneghes dinges mer nod, des scullen se sik ok bedeghedinghen und wes se konden unde mochten dar se ere rechte mede betereden.

[3] Wanne se aber here rechte und wonheyt breken .... so scullen we nicht vorbunden wesen, de wile dat de ungnade mit den heren warede. —

[4] Wante van der göde goddes is Brunsvic en fry stad. Dit scolen weten de na us tokomende sin.

kräftige Herzöge Anknüpfungspunkte für allerlei Rechtserweiterungen vorfanden, so war es zugleich auch das Mittelglied, welches in politischer Beziehung die Stadt an den Landesherrn kettete. Auch die zahlreichsten Bündnisse mit benachbarten Landesherren und Städten vermochten den Stadtrat nicht über die Eventualitäten hinwegzusetzen, die sich für die Stadt aus Not und Bedrängnis der Herzöge ergeben konnten. Auch bei gröfster Gleichgültigkeit dem Landesherrn gegenüber mufste man stets befürchten, der etwaige Sieger möchte sich an Leuten und Gütern vergreifen, die des Herzogs „treuer Stadt" entstammten. Auch waren die Städte nur zum geringsten Teile durch reichsgesetzliche Bestimmungen geschützt. Ihre eigentlichen Errungenschaften lagen in Briefen und Privilegien eines bestimmten Herrn. Trat also die Möglichkeit ein, dafs dieser die Herrschaft verlieren könnte, so entstand die Gefahr, seitens des neuen Erwerbers als brief- und rechtlos behandelt zu werden. Ebendeswegen lassen sich die Städte Wahrung städtischer Rechte oft schon von dem präsumtiven zukünftigen Landesherrn versprechen[1].

In finanzieller Beziehung liegt aber hierin der Grund, dafs die Städte häufig landesherrlichen Bitten bei Not und Bedrängnis willfahrten[2], ja sogar für Unterhaltung der Herzöge in einzelnen besonders kritischen Zeitpunkten sorgten[3]. Da unsere Territorien im Mittelalter ein fast ununterbrochenes Krieg- und Fehdeschauspiel darbieten, so ist die angedeutete Verbindung als keine lose zu betrachten. Selbst in Friedenszeiten konnten aber die Städte nicht dulden, dafs ein fremder Landesherr — durch vertragsmäfsige Einräumung — zu nahe an die Stadtmauern heranrückte oder in den Besitz strategischer Hauptpunkte des Landes gelangte. Vor allem mufste längerer Pfandbesitz solcher Gebiete seitens auswärtiger Herren vermieden werden. Wenn also die Not herzoglicher Finanzen ihre Verpfändung unerbittlich verlangte und innerhalb des Landes keine genügend leistungsfähigen Gläubiger zu finden waren, so blieb der Stadt nichts übrig als für eigenes Geld das wichtige Pfand zu erwerben[4].

---

[1] So Lüneburg seitens des Herzogs von Sachsen im Lüneburger Erbfolgekriege.

[2] Z. B. Sudendorf I 56 (1263). Herzog Johann war in Schuldgefangenschaft geraten. Er bittet die Stadt um Hülfe nicht „de iure", sondern „speciali de gratia". —

[3] So die Stadt Lüneburg für den von ihr anerkannten Herzog von Sachsen. S. Lün. Urkb. II 701 (1371). —

[4] So gelangte 1367, wo Herzog Magnus den Bischof von Hildesheim befehdete, das Schlofs Wolfenbüttel an diesen Erbfeind des welfischen Hauses. Um zu verhindern, dafs es in seiner Hand „wedder dat gantze land" verbleibe, entschied sich der Braunschweiger Rat, selber das Geld „auf schaden" zu leihen und das Schlofs einzulösen „der stad unde dem lande to gude". — Auch andere Pfandschlösser, die Braunschweig vor

Die Finanz- und Kreditoperationen der Herzöge, in welche die Städte dank ihrer politischen Stellung mit hineingezogen wurden, haben sich aber selber unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte ausgebildet. Für den herzoglichen Haushalt ist nämlich die städtische Geldwirtschaft vorbildlich gewesen. In den Zeiten der Naturalwirtschaft waren die Naturalzinse und -lieferungen an den Herzog hinreichend, auch befriedigten die Lehnsleute den Bedarf an Kriegsvolk. Als aber das Geld zur wirtschaftlichen Macht und zur Voraussetzung der Kriegführung wurde, traten an die Landesherren mit der fehdereichen Periode ganz neue Aufgaben heran, und sie mufsten neben den jährlichen Nutzungsbezügen sich neue Geldmittel zu beschaffen suchen. Damit aber war die Frage nach Gestaltung des territorialen Kredits ins Leben getreten.

Dafs die wissenschaftliche Forschung bisher ihr Interesse auf den städtischen Kredit beschränkt habe, kann man dem Gesagten nach insofern verstehen, als die Städte innerhalb der mittelalterlichen Kreditgeschichte naturgemäfs als die Centren erscheinen, welche ihre geldwirtschaftlichen Prinzipien in die schwerfälligeren Territorien erst allmählich ausstrahlen und so die Aufmerksamkeit des Forschers zunächst auf sich ziehen. Dabei bleibt aber die Frage offen, ob gerade diejenigen Kreditformen, die jenen geldwirtschaftlichen Centren entstammten, für die Folgezeit die allein mafsgebenden geworden sind. — Die Berücksichtigung der territorialen Entwicklung erscheint um so notwendiger, je inniger im Mittelalter Stadt und Territorium miteinander verbunden waren. Als Erklärung für die bisherige Vernachlässigung kann eben vor allem der Umstand dienen, dafs es Reichs- und Freistädte sind, die bisher im Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses gestanden haben. Bei diesen ist die Hineinziehung des territorialen Kredits zum Verständnis des städtischen nicht unentbehrlich, zumal da ihre vollkommene politische Sonderstellung eine weitgehende rechtliche Differenzierung von den Territorien zur Folge hatte. — In unserem Falle dagegen entspricht der politischen Zusammengehörigkeit von Stadt und Land eine Verwandtschaft der Rechtsbildungen, welche bis zu gewissem Grade eine zusammenfassende Darstellung beider ermöglicht.

der Schicht von 1378 besafs, hatte es laut Angabe der Heimlichen Schrift (Kap. 1) zum Teil „up der stad beste", zum Teil aber „van dranghes weghene" erworben.

III.

Rechtliche Grundlagen des öffentlichen Kredits.

Die reine, obligatorische Schuldverschreibung, welche der heutigen Anschauungsweise am nächsten liegt, hatten die Städte Braunschweig-Lüneburgs durch ihre Handelsverbindungen kennen gelernt. Auch kommen innerhalb unserer Territorien derartige Urkunden, sowohl städtische als fürstliche und private, vor. — Schon das Naturalleistungsversprechen[1], das in einzelnen dieser Urkunden aus dem 14. Jahrhundert vorkommt, zeigt, wie wenig jene Zeit naturalwirtschaftliche Reminiscenzen überwunden hatte. Den Einfluſs der letzteren auf das Recht verrät aber vor allem die häufig vorkommende Klausel, es solle geleistet werden in „Pfand oder bar“[2]. Das Pfändungsrecht wird hier als unmittelbar aus der Schuldverpflichtung resultierend aufgefaſst[3]. Wiederholte Eingriffe der Gesetzgebung streben darnach, Pfändung ohne Inanspruchnahme des Gerichtes zu verbieten[4]. Hierbei wurde aber vorausgesetzt ein unbestrittener Gerichtsstandort und geregeltes Gerichtswesen überhaupt.

Ersterer war nur für solche Schulden vorhanden, wo Gläubiger und Schuldner demselben Gerichtsbezirke, wenig-

---

[1] Z. B. Sudendorf I 387 (1351): Herzog Magnus von Braunschweig verspricht, dem Hartung von Eltze die demselben schuldigen 24 lötige Mark mit Pferden oder mit Tuch zu vergüten.

[2] Z. B. Sudendorf II 407 (1325): „wan de manet umme queme, so scolde we den herren dat sulue ghelt bereden . . . . mit reden penninghen eder mit panden dar se ere ghelt med hebben moghen.“

[3] Es klingen darin altgermanische Rechtsanschauungen nach. — Bei der uralten Schuldübernahme mittelst der wadiatio hatte der Schuldner seine ganze Person mit Leib und Gut dem Gläubiger zu Pfande gesetzt. (Heusler, Inst. II 207 fg.) Das unbeschränkte Pfändungsrecht war bereits eine Abschwächung der alten Verhältnisse. —

[4] Die wadiatio war ursprünglich ein gerichtlicher Akt gewesen, ist aber dann zu auſsergerichtlichem Schuldbegründungsakte geworden. — Gerichtlichkeit der Schuldbegründung blieb aber insofern auch späterhin erforderlich, als sie allein eidliche Ableugnung der Schuld seitens des Schuldners ausschloſs. —

stens aber demselben Territorial- resp. Stadtrechte angehörten. Bei Geschäften zwischen Fremden hat sich das Pfändungsrecht darum viel länger erhalten. Auf sie beziehen sich diejenigen Urkunden unserer Herzogtümer, welche das Abgewinnen von schuldnerischem Eigen als unbestreitbares Recht des Gläubigers erwähnen[1] oder sogar den weiteren Grundsatz proklamieren, dafs der Gläubiger jeden Bürger der Vaterstadt seines Schuldners pfänden dürfe. Noch am Ende des 14. und des 15.[2] Jahrhunderts wurde bei Kreditgeschäften der Städte untereinander solches Pfändungsrecht gegen alle Bürger eingeräumt. Man zog damit die letzte Konsequenz der Selbsthülfe, die in jenen fehdereichen Zeiten überall an Stelle des Rechts getreten war.

Das Gerichtswesen innerhalb unserer Herzogtümer liefs aber während des Mittelalters soviel zu wünschen übrig, dafs man vielfach zum geistlichen Recht und Gericht seine Zuflucht nahm. Am Anfang des 14. Jahrhunderts wird vom Papst Bonifacius VIII ausdrücklich verboten, in Schuldsachen den Bann über Städte, Burgen, Dörfer etc. auszusprechen[3], und noch am Ende des 14. Jahrhunderts schliefst die Stadt Göttingen mit dem Rate der Stadt Eimbeck einen Vertrag, wonach sich die Bürger beider Städte nicht mehr vor geistliches Gericht laden, sondern vor dem Rate derjenigen Stadt Recht suchen wollen, welcher der jeweilige Schuldner angehören werde[4]. —

Aus der zähen Beibehaltung des Pfändungsrechtes im Mittelalter ist somit nur in seltenen Fällen auf wirkliches Fortdauern naturalwirtschaftlicher Zustände zu schliefsen. Es ist meistens nur der mangelhafte Rechtszustand, der in ihm zum Ausdruck kommt. Innerhalb unseres Gebietes sind verschiedenartige Mafsregeln versucht worden, um diesem Übel abzuhelfen. In erster Linie kommen Verträge zwischen einzelnen Städten in Betracht, welche das Pfändungsrecht nur dem Schuldner gegenüber ohne weiteres einräumten. Die Mitbürger des letzteren sollte der Gläubiger entweder gar nicht[5] oder nur dann pfänden dürfen, wenn Justiz am Gerichtsort des Schuldners verweigert worden wäre[6]. — Nur bisweilen griffen die Herzöge mittelst Einzelverfügungen in

---

[1] Lün. Urkb. II 707 (1371).

[2] Gött. Urkb. II 353 (1486). Die Stadt leiht in Kriegsnöten 100 Rh. Fl. vom Rat zu Lübeck, die über zwei Jahre gezahlt werden sollen. Wenn dies nicht geschehe, so soll sich Lübeck an die Güter der Stadt und ihrer Bürger halten.

[3] Lün. Urkb. I 248 (1302).

[4] Gött. Urkb. I 296 (1381).

[5] Hann. Urkb. 70 (1298). nemo inter nos debet alium pro alienis debitis occupare. — Ähnlich Gött. Urkb. I 125 (1331), I 383 (1400) etc.

[6] Hann. Urkb. 79 (1301).

die Verhältnisse ein[1]. Häufiger war Verkündung des Landfriedens, der dann regelmäfsig das Pfändungsrecht auf kentbare (d. h. gerichtlich verlautbarte) Schulden einschränkte. Bei einer wirklichen Durchführung hätte seine Bedeutung vor allem in der Aufhebung der Fehden gelegen. Wenn nämlich auch etwaige Unruhen nach den Bestimmungen der Verträge keine Änderungen in den Schuldverhältnissen herbeiführen sollten[2], so machten sie doch thatsächlich alle Einungen illusorisch: das wilde Pfändungsrecht erwachte mit jeder Fehde von neuem. Zur dauernden Einbürgerung des Landfriedens kam es jedoch in den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg während des Mittelalters nicht, trotz des energischen Auftretens Ottos des Strengen (1282—1330), trotz der Bemühungen des Herzogs Albrecht von Sachsen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, dem nunmehr auch für das genannte Gebiet verkündeten westfälischen Landfrieden praktische Geltung zu verschaffen. Zahlreiche durch Ottos des Quaden von Göttingen Ränkesucht geschürte Wirren, in denen sich verschiedenartige Adels- und Städtebündnisse gegenüberstanden, hatten das Streben des sächsischen Herzogs vereitelt, bis 1387 der Landfrieden widerrufen wurde. —

Ein treues Bild der Verworrenheit, in die das wirtschaftliche Leben durch den geschilderten Rechtszustand geraten war, bieten zahlreiche Urkunden über Schuld- und Geldgeschäfte. Man traf die eingehendsten, oft übertrieben genauen Vorschriften über Geldsorten, Zahlungsort, Transport der geschuldeten Summe und Gefahr während desselben[3]. Wiederholt tritt die Klausel auf, man solle die Summe, die man in einer Stadt empfangen werde, auch wirklich aus der Stadt unbehindert entfernen dürfen. Auf juristische Exceptionen wird in allerverschiedensten Wendungen verzichtet; oft scheinen die Kontrahenten ganz besonders in diesem Punkte ängstlich gewesen zu sein[4]. Beredter als alles andere sprechen

[1] Z. B. im Jahre 1328 (Sudendorf I 437), wo die Herzöge Otto v. Braunschweig und Otto von Braunschweig-Lüneburg ein Schiedsgericht für Klagen ihrer Unterthanen gegeneinander errichten.

[2] Diese Bestimmung pflegte ausdrücklich in die Vertragsurkunden aufgenommen zu werden.

[3] Gött. Urkb. I 54 (1303). Herzog Albrecht verkauft dem Kloster Walkenrode den Zehnten und einen Hof in Göttingen für 500 Mark „hac condicione, quod pecunia in conductu nostro et cum hominibus nostris duceretur a claustro Walkenrod usque in Gött, ubi eadem pecunia persolvetur et si pecunia potenter ablata fuerit, hominibus nostris circa eam vulneratis, captis et occisis, ab Walkenrod usque ad Hale, periculum pecuniae et non hominum ad dominum abbatem respicit. ab alia parte usque in Göttingen periculum in nos respicit, et ipse abbas nihilominus decimam, ac si pecuniam nobis solvisset, perpetuo possidebit, datis insuper litteris . . . .“

[4] So wird verzichtet „non numeratae pecuniae et legis, iuris et canonis beneficio quo possemus istum bonae fidei contractum cassare“. Oder: „beneficio restitutionis in integrum, in factum actioni, excep-

die zur ständigen Gewohnheit gewordenen Bürgschafts- und Einlagerklauseln. Meistens werden dabei mehrere „zu gesamter Hand“ verpflichtet, während beim Tode eines von ihnen sofort ein anderer „ebenso guter“ an seine Stelle gesetzt werden soll. — Dafs die beiden genannten Rechtsformen auch späterhin innerhalb unserer Territorien wirtschaftlich bedeutsam blieben, zeigen Urkunden, wo Sicherung mittelst Bürgen gleich derjenigen mittelst Pfänder gesetzt wird oder wo ein Pfandrecht aufgegeben wird für den Fall, dafs eine genügende Anzahl annehmbarer Bürgen gestellt werde.

So hat denn auch für den öffentlichen Kredit innerhalb unserer Herzogtümer das Obligationenrecht nur in zweifacher Weise eine gröfsere Rolle gespielt. — Zunächst auf gewissen Höhepunkten der Kreditentwicklung. Hier beruhte seine eigentliche Bedeutung auf dem socialen Werte des hingegebenen Wortes [1], als dessen Symbol der Schuldbrief aufgefafst wurde, auf dem durch Sitte und Gewohnheit begründeten Vertrauen, viel weniger auf festen gerichtlichen und prozessualen Normen. Die dabei wirksamen Anschauungen kann man in der Art erkennen, wie oft — auch unter Privatpersonen — um eine Schuld gemahnt zu werden pflegte. Der Gläubiger droht damit, im Nichtzahlungsfalle den Wortbruch öffentlich kundzugeben, damit die Leute wissen, dafs der Schuldner „sinem worde unde lovede neyne macht engheve“. — Schon in diesem Falle offenbart sich die Ausnahmestellung des städtischen Rates: Wird die Drohung thatsächlich ausgeführt, so geschieht es mit Vorliebe in der Weise, dafs die Säumnis einem fremden Rate in Form einer Klage angegeben wird [2]. Das Einschreiten des letzteren besafs dann keine zu unterschätzende Bedeutung. 1362 richtete der Rat zu Hannover an den Rat zu Göttingen ein Schreiben [3], welches Transsumpte zweier Schuldscheine enthielt, die zwei Göttinger Bürger einem Hannoveraner ausgestellt hatten. Er schreibt: „sigillum nostrum .... tergotenus apposuimus ad instancias dictorum nostrorum concivium.“ Das Siegel stellte hier symbolisch das Eingreifen der Stadt mittelst ihrer gesellschaftlichen Machtstellung dar. Und wenn dieser Eingriff einen fremden Rat zum Vorgehen gegen eigene Bürger veranlassen konnte, so mufste er ihn desto empfindlicher treffen,

cioni doli mali, fraudis, aliisque omnibus et singulis exceptionibus iuris et facti ac omni auxilio legum generali ac speciali“. Lün. Urkb. II 647 (1370).

[1] Die Hingabe, gleichsam Pfandsetzung des Wortes, der Ehre war eine Abschwächung der alten wadiatio und der durch sie bewirkten Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit. Heusler a. a. O. II 248.

[2] Lün. Urkb. II 878 (1377). Ritter von Saldern klagt beim Rate zu Hannover über Lüneburger Bürger wegen seiner für sie übernommenen Bürgschaft.

[3] Gött. Urkb. I 215 (1362).

wenn es sich um des Rates eignes Schuldversprechen handelte. Es liegen — z. B. während der Notlage Lüneburgs in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts — einzelne an die Stadt gerichtete Schuldbriefe vor, welche — gleich der eben citierten Urkunde — mit Vernichtung des städtischen Kredites drohen. Im übrigen hat aber schon die gegenseitige Konkurrenz der Städte samt ihren Bündnissen, ihren festen Traditionen, die oft zu peinlichen Anschauungen über Bürgerehre führten, dafür gesorgt, dafs der städtische Kredit eine sonst für jene Zeiten beispielslos feste Grundlage gesellschaftlichen Vertrauens erhielt.

Über die Sphäre der Sitte hinaus konnte die Wirkung des obligatorischen Moments nur eine subsidiäre sein. Gewisse feste Formen, welche das Obligationenrecht bereits ausgebildet hatte, waren nämlich von vorn herein nicht auf das Geldleistungsversprechen beschränkt. Wo irgend welche Verpflichtung zur Leistung oder Unterlassung vorlag, konnte sie mittelst der Bürgschafts-, Einlagerklausel und anderer ähnlicher Institute gewährleistet oder näher normiert werden. Selbst bei rein politischen Verträgen, Schutz- und Trutzbündnissen u. s. w., war dies vielfach üblich. Da aber in letzter Linie sich ein jedes Rechtsverhältnis in einzelne Berechtigungen oder Verpflichtungen auflöst, so waren jene obligatorischen Rechtsformen im allgemeinen fähig, ein auf total anderem Boden entstandenes Rechtsverhältnis befestigen zu helfen.

Die wichtigsten Kreditgeschäfte unserer Herzogtümer sind demnach diejenigen, welche nach Ausscheidung der rein obligatorischen übrigbleiben. Sie lassen sich in folgende Reihenfolge bringen: Die unterste, der Naturalwirtschaft am meisten genäherte Stufe stellen Satzung mit Nutzniefsungseinräumung und Kauf auf Wiederkauf dar. Die Mittelstufe bildet Kapitalaufnahme gegen specielle Rentenversprechen und führt zur dritten hinüber, welche nur allgemeine Rentenbriefe ohne specielle Fundierung aufweist. Dabei ist festzuhalten, dafs die verschiedenen Arten der Geschäfte nirgends schroff und scharf getrennt erscheinen. Vor allem nicht in qualitativer Beziehung. Die städtische Entwicklung hat sich nicht in der Weise vollzogen, dafs etwa die Städte fertige Rechts- und Geschäftsformen übers Meer herübergeholt und sie dann ohne jede Umgestaltung oder Anpassung in der Heimat angewendet hätten. Vielmehr waren sie in der ersten Zeit ihrer Entwicklung auf Landgüter und sonstige Immobilien angewiesen. Diese waren aber aus dem Gesamtkomplex der Herzogtümer herausgerissen worden. Der lebendige Pulsschlag landesherrlichen Rechtes hatte bis jetzt ihre Funktionen bestimmt. Man war gezwungen, ihn auch weiterhin in mancher Beziehung fortwirken zu lassen und — auch hier — auf der bisherigen Grundlage eine langsame Umbildung zu versuchen. — In viel

höherem Grade gilt das Gesagte von den Territorien. Dieselben sahen sich in dem Augenblicke, wo sie zur Geldwirtschaft übergingen, darauf angewiesen, ihr Stammvermögen, also die Nutzung von grundherrlichen und hoheitlichen Rechten sowie Landgütern, allmählich den neuen Wirtschaftsformen anzubequemen.

Ebensowenig sind scharfe zeitliche Grenzen zu konstatieren. Das 13., 14. und 15. Jahrhundert sind für unsere Territorien nicht als eine kontinuierliche Entwicklungs l i n i e im geldwirtschaftlichen Sinne zu denken, sondern als ein kompliziertes Produkt verschiedenartiger, nach entgegengesetzten Seiten hinstrebender politischer und socialer Faktoren, welche aufser vielfachen augenblicklichen Unterströmungen im ganzen eine wellenförmige Bewegung erzeugten, indem sie auf Perioden gröfseren wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwungs oft Zeiten der Depression folgen liefsen.

Durch diese Bewegung wurden die verschiedenen Kreditformen häufig unterschiedslos durcheinander geworfen, und das Schwanken liefs so die unleugbar vorhandene Entwicklungstendenz, welche durch die eben angeführte Reihenfolge von Geschäftsarten ausgedrückt wird, nicht zur vollen Geltung gelangen. Schon der Umstand allein, dafs jene Tendenz für Stadt und Territorium im ganzen eine gleichartige war, bietet für die Untersuchung einen wichtigen Vorteil gegenüber der Lückenhaftigkeit und Verschiedenartigkeit der Quellen. Hierdurch wird es eben möglich, von einem Specialgebiete auf das andere Rückschlüsse zu machen und so das Bild, das in direkter Überlieferung an einzelnen Stellen hell beleuchtet, an anderen dunkel erscheint, einigermafsen zu einem Ganzen zu gestalten.

Auszugehen ist hierbei von einer Vergleichung der angeführten Geschäftsformen. Allen ist gemeinsam, dafs der Schuldner seinem Gläubiger die Nutzung — sei es eines unbeweglichen Sachgutes, sei es einer als Sache gedachten Rente — hingiebt und, solange die Nutzung andauert, gegenüber der Forderung des Gläubigers gesichert bleibt. — Allerdings sind im einzelnen Fortbildungen eingetreten. Dem Gläubiger wurde trotz des Nutzungsbezuges das Recht eingeräumt, seine Forderung geltend zu machen. Während ferner in früherer Zeit gewöhnlich von der Hingabe der Sache ausgegangen wird, ist man späterhin immer geneigter gewesen, ein Schuldbekenntnis an die Spitze der Urkunde zu stellen und dann erst die Nutzungseinräumung folgen zu lassen. – Als den einheitlichen Urtypus öffentlicher Kreditgeschäfte kann man trotzdem für unsere Territorien Immobiliarverpfändung mit Gewereeinräumung hinstellen.

Dabei ist das Pfandrecht im weitesten Sinne — als das Recht, aus einer Sache den Betrag einer Schuldforderung herauszuschlagen, als das „dem Wertzwecke dienstbar gemachte

Sachenrecht aufzufassen[1]. — Das altgermanische Institut der Gewere, mit deren formaler Übertragung die Nutzung und gerichtliche Vertretung eines Gutes an den Erwerber überging, ist aber als der wesentliche Keim zu betrachten, der den öffentlichen Kredit plastisch gestaltet und bildungsfähig gemacht hat.

Die Gewere war es ja, welche die eigentümliche Auffassung hervorgebracht hat, liegendes Gut sei alles, was für sich selbst einen Herrschaftsbestand bilde[2], also auch alle Rechtsame, die eine dauernde Nutzung abwerfen. Zunächst wurden unter den letzteren diejenigen herangezogen, welche sich auf ein bestimmtes territoriales Gebiet erstrecken. Sowohl der städtische als der herzogliche Haushalt hatte vielfach mit solchen Rechtsamen zu schaffen. Allmählich dehnte man aber die Gewere auf Rechte mit weniger regelmäfsigen Einkünften, ja mit einmaligem Ertrage aus. Allerdings wird dabei der Gewerebegriff immer farbloser, und als endlich auch bei reinen Forderungsrechten Gewere angenommen wurde, war der Übergang zu obligationenrechtlicher Anschauungsweise bereits vollzogen.

Die Einräumung des faktischen Besitzes war mit Gewereübertragung nicht notwendig verbunden, sobald die symbolische Investitur den realen Investiturakt abgelöst hatte. Das zeitliche Intervall, das zwischen Gewere und Besitzhingabe liegen konnte, hat die Grundlage für eine ansehnliche Zahl herzoglicher Kreditgeschäfte geboten. Für eine Schuld, die zu einem bestimmten Zeitpunkte zahlbar war, wurde in der Weise verpfändet, dafs dem Gläubiger die Detention des Pfandobjektes erst nach dem Termine zukommen sollte, die Gewereerteilung aber sofort erfolgte[3].

Wie in dem letztgenannten Falle, so bot die Gewere überhaupt für den öffentlichen Kredit den Vorteil, dafs sie dem Gläubiger, dem hier sein Schuldner regelmäfsig an Macht überlegen war, absolute Sicherheit gewährte, soweit rechtliche Verhältnisse in Betracht kamen. Allerdings bestand diese Sicherheit zunächst nur dem Schuldner selbst gegenüber. Anders verhielt es sich aber mit der Stellung des Gläubigers bezüglich dritter Personen: Gegen etwaige auf einem Rechtstitel beruhende Angriffe war er durch den ge-

[1] Kohler, Pfandrechtliche Abhandlungen S. 47.
[2] Heusler a. a. O. I 336.
[3] Z. B. Sudendorf IV 63 (1370). Herzog Magnus von Braunschweig verpfändet mehreren Rittern Schlofs und Stadt Neustadt (we bekennen, dat we hebbet esat unde settet . . .) für 600 lötige Mark, die er ihnen zu Braunschweig am 25. Dezember 1371 auszuzahlen und am nächsten 29. September mit 60 Mark zu verzinsen verspricht. Das Schlofs und die Stadt überliefert er sechs Rittern und Knappen: de scollet dat hus unde de stad ynne hebben to erer (der Gläubiger) band. — In der Urkunde Sudendorf III 377 (1369) behält der Herzog das Schlofs.

richtlichen Akt, aufserdem durch die Pflicht des Gewereübertragenden[1], als Auctor den Erwerber zu sichern, und durch das oft noch besonders hinzutretende Versprechen der Gewährschaft oder warandia[2] hinlänglich geschützt. — Die schwierigsten Fragen ergaben sich gegenüber gewaltsamen Angriffen Dritter, die überhaupt nur bei dem Satzungs- und Wiederkaufskontrakte in Betracht kommen konnten. Obgleich in diesen Fällen der Gläubiger wenn nicht durch blofse Gewere, so doch durch hinzukommende faktische Detention etwaigen Dejicienten gegenüber rechtlich gesichert war, so konnte dies in der damaligen fehdereichen Periode nicht genügen. Dafs es insbesondere Erwägungen letzterer Art waren, welche die Bedeutung des bereits genannten Gewährleistungsversprechens erhöhten, zeigt eine urkundlich nachweisbare Eigentumsresignation in die Hand eines Herzogs, die allein zu dem Zwecke vorgenommen wurde, dafs der Herzog seinerseits das Eigentum einem Dritten übertrage und diesem Gewährschaft verspreche[3]. Um so mehr kam die Gewährschaft beim Pfand in Betracht. Daher wurden bei Pfandgeschäften aufs genaueste die Rechtsfolgen bestimmt, die eintreten sollten, falls das Pfandobjekt dem Gläubiger abhanden kommen würde[4]. Oft aber wird schon an eine Besitzstörung Wiederaufleben der Forderung geknüpft[5].

Das Gewährschaftsversprechen wurde vielfach von dem dinglichen Grundgeschäfte losgelöst und selbständig ausgestaltet. Ihm gegenüber stand das Recht des Verpfänders, nach erfolgter Einlösung Herausgabe des Pfandgutes zu fordern. An beide Rechtsverhältnisse haben die Bürgschafts-, die Einlagerklausel und andere Institute des Forderungsrechtes sich vielfach angelehnt. Den Grundtypus, der dem öffentlichen Kredite unserer Territorien zu Grunde lag, kann man demnach definieren als einen dinglichen Vertrag mit doppelter obliga-

---

[1] Sachsenspiegel 83 § 2 bestimmt, der Gewereübertragende solle Jahr und Tag hindurch die Pflicht haben, den Gewereempfänger in seinem Besitze zu sichern oder ihm „warandia“ zu leisten.

[2] Gewährschaftsversprechen wurden bei allen Geschäften über Immobilien geleistet. Auch bei Eigentumsübertragungen. Sudendorf III 54 (1358).

[3] Sudendorf III 105 u. 106 (1360).

[4] Sollte dem Gläubiger das Schlofs abgenommen werden, „van wanhuede unde unlukke“, so soll gewöhnlich der Herzog sein Schlofs, der Gläubiger sein Geld verlieren. Wird das Schlofs gewaltsam entrissen, so soll gewöhnlich der Herzog ein anderes bauen. — Ist der Gläubiger eine Stadt, so wird oft zwischen einem Verluste im Kriege des Herzogs oder der Stadt unterschieden.

[5] Sudendorf I 321 (1319). Knappe von Lübbeke bescheinigt, von dem Herzoge Otto durch Überlassung zweier Höfe Bezahlung erhalten zu haben . . . Ita tamen, quod si quis in mansis me huiusmodi inpeteret in posterum, aut quomodolibet in possessione eorum perturbaret, in optione mea extunc erit, dicto principi dictos mansos resignare, et ipsum pro meis debitis monere de cetero sicut prius.

tionsrechtlicher Färbung. An dem dieser gemeinsamen Wurzel entwachsenen Stamme ist jedoch eine prinzipielle Spaltung wahrzunehmen.

In einer grofsen Anzahl von Urkunden, die überwiegend von den Herzögen herrühren und Satzungs- resp. Wiederkaufsverträge verbriefen, finden wir eine in Einzelheiten vielfach variierte, ihrem wesentlichen Sinne nach einheitliche Klausel, die in ihrer ausgebildetsten Form folgendermafsen lautet: „Mynne und rechtes schal he over us woldig wesen de tyd umme dat we dat slot hebben, in den saken de dat slot und us van des slotes wegen anrored." Ihr Sinn ist folgender: Der Gläubiger, welcher die Gewere besitzt, ist verpflichtet, in allen Streitigkeiten, die das innegehabte Gut betreffen, sich an den die Gewere Übertragenden zu wenden[1]. Damit hängen gewisse Pflichten des letzteren zusammen, die in vielen Urkunden weitläufig ausgeführt werden, im ganzen aber sich darauf zurückführen lassen, dafs der Machthaber binnen einer gewissen Frist nach Mahnung dem Machtgeber zu helfen hat[2], wobei die Pflicht als Korrelat seines Rechtes erscheint[3]. Die Hülfe bestand in dem Bestreben, die Streitigkeit auf friedlichem, dann auf rechtlichem Wege zum Austrag zu bringen, und erst, wenn sich beides als unmöglich erwiesen hatte, in der Beschirmung vor gewaltsamen Angriffen[4]. Die Pflicht des Machtgebers, Streitsachen an den Machthaber zu bringen, war aber nicht unbeschränkt. Ein gewisses Notwehrrecht blieb ihm im Falle gewaltsamer Entreifsung des Schlosses[5] oder eines Angriffs mit Feuer und Schwert[6]. Aufserdem war Selbsthülfe gestattet, falls binnen einer bestimmten Frist der Machtgeber trotz Aufforderung keine Unterstützung gewährt hatte[7]. — Die Ähnlichkeit der gedachten Bestimmung mit dem mittelalterlichen Landfrieden liegt auf der Hand. Beiden ist das Streben nach möglichst vollständigem Ausschlufs der Selbsthülfe gemeinsam. Es liegt hier jedoch kein öffentlich-rechtlicher Akt, sondern

---

[1] Homeyer, Über die Klausel „mynne und rechtes mechtig sein", in den „Abhandlungen der Berliner Akademie" von 1866 S. 35.

[2] Lün. Urkb. I 464 (1351) „Vortmer hedden de ratmanne schelinkghe edder worden se schelaftich mid weme, over den scholde we eme helpen minne edder rechtes binnen ver maneden darna."

[3] Ok schulle we on hulpelik wesen to eren noden, wor we eres rechtes mechtich sint. Sudendorf III 230 (1364).

[4] Were dat se uns nicht m. und r. helpen mochten, so scolden se uns helpen mid aller macht. Sudendorf I 322 (1319).

[5] Were ough daz jemand dat ore neme, dat moghet se uf der hanthaften dat weren ift se kunnen Hedde se aver mit jemand schelinghe .... (dann tritt die Meldungspflicht an den Machthaber ein).

[6] Grepe se aver jemand ... mid brande, jegen den moge se sik unrechtes und gewalt van stunden an wol erweren ...

[7] Wenn nicht ... so mochten se sik van dem slote wol behelpen und irrechts erweren, ane usen unmod.

ein Vertrag mit öffentlich-rechtlicher Färbung vor. Wie dies zu erklären sei, ergiebt sich aus den Fällen, in denen sonst dieselbe Klausel vorkommt. Wir finden sie in besonderen, nur zu diesem Zwecke abgeschlossenen Verträgen öffentlich-rechtlicher Natur[1], in Bündnissen zwischen verschiedenen Landesherren[2] oder zwischen Landesherren und Städten, weitaus überwiegend aber in Lehns- resp. Dienstverträgen und bei Ernennung von Amtleuten im 14. Jahrhundert. Beim Lehnsvertrag ist die Klausel insofern stärker ausgebildet, als sie oft der Zeit nach unbeschränkt auftritt[3]. Noch mehr deuten häufige Hinweise — auch in Pfandverträgen —, der Machthaber solle den Machtgeber schützen wie seine Mannen oder sein Gesinde[4], auf den dienst- resp. lehnsrechtlichen Ursprung der Bestimmung.

Da uns also in den meisten herzoglichen Kreditverträgen ein auf lehns- resp. dienstrechtlichem Boden erwachsenes Institut begegnet, dürfen wir nicht mehr diejenigen Pfandgeschäfte, welche ausdrücklich mit einem Lehns- resp. Dienstvertrage verbunden werden, als isolierte Erscheinung betrachten. Man hat vielmehr in diesen Fällen eine Erweiterung der Funktionen des verpfändenden Herzogs in seiner Stellung als Gerichtsherr zu sehen. Sie beschränken sich nicht mehr auf Streitigkeiten mit Dritten, sondern erstrecken sich auch auf Begründung des Pfandvertrages und Jurisdiktion in allen mit ihm in Verbindung stehenden Fragen. Der Pfandgläubiger hat Gewere zu Dienst- oder Lehnsrecht. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dafs Dienst und Lehn miteinander vielfache Verbindungen einzugehen pflegten, dafs Dienstlehen sehr häufig waren und somit der Kreis der Dienstleute mit demjenigen der Lehnsleute beinahe identisch war, so wird man das Pfand zu Dienstrecht vom Pfand zu Lehen nicht prinzipiell zu trennen haben[5]. —

[1] Sudendorf IV 126 (1371). Der Rat zu Braunschweig schreibt dem Rate zu Hannover, der Herzog habe ihm zugesagt: „were dat gik icht mid eme werende were, eder ienich schel twischen eme unde gik were, we scholden sin mechtig wesen to vriundschaft und to rechte.“

Sudendorf IV 136 (1371). Der Herzog von Braunschweig schreibt dem Rate von Braunschweig: „gi schullen user to rechte wol mechtig wesen, . . . also dat we recht nemen und gheuen willen, eder gheuen und nemen.“

[2] Z. B. Sudendorf III 170 (1362).

[3] D. h. es wird keine Frist festgesetzt, nach deren Ablauf das Selbsthülferecht wieder aufleben soll.

[4] Der nämliche Ausdruck findet sich auch bei der Ernennung von Amtleuten: „Minne und rechtes schollen we woldich wesen over den ammechtman unde willen de ammechtlude vordeghedinghen als use ghesinde. Lün. Urkb. I 464 (1351). — Dies hängt mit der Entstehung des Amtsbegriffs aus dem Dienstlehen, die weiter unten berücksichtigt werden soll, zusammen.

[5] Allerdings wird man sich die gerichtliche Verbindung nicht so vorstellen müssen, als wenn der betreffende Dienstmann kraft der Belehnung zu einem besonderen Dienste irgendwelcher Art verpflichtet wäre. — Der Lehnsvertrag wurde ursprünglich als ein entgeltlicher gedacht

Mit dem Belehnungsvertrage wird vor allem der Kauf auf Wiederkauf verbunden, entweder in der Weise, dafs zunächst nur von der Belehnung gesprochen und dann die Einlösungsbefugnis des Herzogs hinzugefügt wird, oder so, dafs der Wiederkaufskontrakt an die Spitze der Urkunde gestellt wird und dann eine Belehnung des Käufers hinzutritt. Mit dem Satzungs- oder Pfandvertrage (pendinge, sattunge, impignoratio, obligatio rei pro summa) pflegt häufiger der Dienst- oder Amtsvertrag verbunden zu werden. Doch finden sich in Satzungsverträgen auch sonst so mannigfaltige lehnsrechtliche Bestimmungen, dafs die Verhältnisse zwischen den Parteien vollkommen nach Lehnsrecht normiert erscheinen. Dies formulieren auch gelegentlich die Urkunden selbst in Ausdrücken wie „lenunge und sattunge", „pheodaliter obligatur" etc.[1]. In ihnen gelangt der Begriff des Pfandlehens zum Abschlufs, das sich von lehnsrechtlichem Wiederkaufe nicht mehr unterscheidet als der landrechtliche Wiederkauf von der landrechtlichen Satzung[2].

Über die rechtliche Natur des Pfandlehns haben lange Meinungsverschiedenheiten geherrscht. Man hat die Zulässigkeit desselben nach dem Sachsenspiegel kurzweg leugnen wollen, doch sagen die als Beweis herbeigezogenen Worte „gelehen sattunge is wedder len noch sattunge" (Ssp. 55 § 8) nur aus, dafs die Satzung einen landrechtlichen, das Lehen einen lehnsrechtlichen Akt erfordere, dafs eines durch das andere nicht ersetzt werden könne[3]. Schon nach den Worten des Sachsenspiegels war es also nicht untersagt, weder eine landrechtliche Satzung mit lehnsrechtlichen Elementen zu verbinden, noch das Lehnsrecht mittelst der Einlösungsbefugnis des Lehnsherrn satzungsähnlich zu gestalten. Die spätere Praxis hat jedoch auch das formelle Unterscheidungsmerkmal des

---

für die Hingabe des Mannes gab der Herr als Entgelt das Gut (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I 157). Wollte sich also der Herr gewisse Dienste versprechen lassen, so mufste es besonders ausbedungen werden (Homeyer, Sachsenspiegel II 2 S. 375). Darum der Ausdruck „zu lehen empfangen mit Eiden und Diensten". — Dafs übrigens in unseren Territorien gewisse Dienste der Lehnsleute auch in späterer Zeit üblich und wertvoll blieben, zeigt eine Urkunde aus dem 17. Jahrhundert (Hagemann a. a. O. S. 298), wo bei Vorschriften über Teilung der Lehen der Fähigkeit der Teile, Rofsdienste zu leisten, besonders gedacht wird.

[1] Z. B. Sudendorf I 19 (1248).

[2] Diese unterscheiden sich aber bei Zugrundelegung einer befristeten Forderung untereinander wie Verkauf mit Suspensivbedingung, aber sofortiger Einräumung der Nutzniefsung und Verkauf mit Resolutivbedingung, — wobei als Bedingung mangelnde Zahlung zum Termine auftritt. Platner versucht es, in seinem Aufsatze „Über den Wiederkauf" in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte IV eine scharfe Grenze zwischen beiden zu ziehen. Dieselbe verliert jedoch mit dem Zugeständnis, dafs auch beim Wiederkauf der Veräufserer sich nicht alles Rechtes an der Sache begiebt, die beabsichtigte Deutlichkeit.

[3] Meibom, Deutsches Pfandrecht S. 385 fg.

Sachsenspiegels nichtig gemacht. Man zerlegte den ursprünglich einheitlich gedachten Begründungsakt in einen land- und einen lehnsrechtlichen[1], man begründete zuerst ein Pfandrecht und belehnte darauf mit demselben[2]. Der fließende Zustand, in dem sich diese Verhältnisse im einzelnen befanden, läßt im besonderen Falle kaum mit Sicherheit bestimmen, ob ein Pfandlehen einem land- oder lehnsrechtlichen Akte oder beiden zugleich seine Entstehung verdankt. Der Wortlaut der herzoglichen Urkunden würde, je nachdem von sattunge oder von sattunge und lenunge die Rede ist, für einfache oder doppelte Rechtsbegründung zu sprechen scheinen. Die zweite Kategorie wurde dem lehnsrechtlichen Wiederkaufe anzureihen, die erste von ihm zu trennen sein. Eine solche rechtliche Spaltung des wirtschaftlich unbedingt Zusammengehörigen müßte jedoch juristisch erst begründet werden. Der Wortlaut der Urkunden kann hierzu nicht genügen, da er erfahrungsmäßig die rechtliche Konstruktion oft vernachlässigt[3]. Aus der gesamten verwaltungs- und verkehrsmäßigen Handhabung beider Kategorieen sind auf ihre rechtliche Natur, speciell ihre prozessuale Begründungsweise Rückschlüsse zu machen. Dieser Weg kann nur im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Darstellung betreten werden. Hier mag nur als Resultat hingestellt werden, daß die durchaus gleichartige Behandlung aller herzoglichen Satzungsurkunden sich einer einheitlichen Rechtssphäre und zwar der lehnsrechtlichen zuweisen läßt.

Die Rolle, die in diesem Falle das Lehnsrecht gespielt hat, ist nur in Verbindung mit der Umbildung des Lehnswesens überhaupt zu verstehen. Ursprünglich hatten politische Momente fast ausschließlich die Ausbildung des Lehnswesens vollzogen. Der Belehnungsakt hatte darum Hingabe des Mannes an den Herrn, später ein Treuverhältnis diesem gegenüber zur Folge. Die Hingabe des Gutes wurde nun immer mehr zur Hauptsache, während das Treuverhältnis nach und nach zurücktrat. Nicht immer mochte der Lehnsherr in ihm ein genügendes Äquivalent für die Nutzung seines Gutes erblickt haben. Jährliche Zinsleistungen, zuerst in Naturalien, dann in Geld, wurden ausbedungen und bildeten so das Lehen aus einem

[1] Homeyer, Sachsenspiegel II 2 S. 350.

[2] Diese Meinung auch vertreten in Weber, Handbuch des in Deutschland geltenden Lehnrechts II 455 fg.: „Die Bestellung des Pfandrechts muß dem Akt der Infeudation vorangehen, obwohl auch beide zugleich geschehen können."

[3] Sudendorf III 10 (1357) wird z. B. zugleich von Lehn, Wiederkauf und Leibzucht einer dritten Person gesprochen. Einen dreifachen rechtsbegründenden Akt wird man hier kaum annehmen dürfen. Der wirtschaftliche Zweck liegt aber klar vor: es soll ein Lehn mit doppelter Resolutivbedingung begründet werden.

politischen in ein überwiegend wirtschaftliches Institut um[1]. Indem man sich hieran immer mehr gewöhnte, war man leicht geneigt, die Belehnung gegen Zins als das Regelmäfsige zu erachten und da, wo der Zins fortfiel, eine Schenkung anzunehmen[2] mit nachträglicher Belehnung des Beschenkten. Die gewöhnliche erbliche Belehnung gegen Zins erschien jetzt als ein Kauf, wobei der Käufer mit dem Kaufgut belehnt wurde[3]. Zu dem behandelten lehnsrechtlichen Wiederkaufe und Pfandlehn blieb von hier aus nur ein Schritt. Belehnungen auf Lebenszeit wurden endlich als Leibzuchtverträge mit hinzutretender Belehnung aufgefafst[4]. — In allen diesen Fällen erscheint die Belehnung als Vollzugsakt eines vorher abgeschlossenen Rechtsgeschäftes.

Man kann den Umschwung, der hier eingetreten war, kurz dahin zusammenfassen, dafs das Lehnsrecht im Laufe des Mittelalters immer weniger dazu diente, qualitativ eigentümliche Rechtsverhältnisse zu begründen, immer mehr dagegen für die prozessuale Begründung allgemeiner, landrechtlicher Rechtsgeschäfte wichtig wurde, wobei allerdings eine gewisse öffentlich-rechtliche Färbung der Rechte unvermeidlich war. Für die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg mufs die Bedeutung des so umgebildeten Lehnsrechtes sehr hoch angeschlagen werden. Zunächst war für alle Geschäfte mit lehnsrechtlichem Vollzugsakte der Gerichtsort, vor welchen eventuelle Streitigkeiten gehörten, unbestritten. Bei exterritorialen Verpfändungen würden sich ohnedem alle Schwierigkeiten ebenso wie beim Obligationenrechte wiederholt haben. Auch stellte das gewohnheitsrechtlich ausgebildete und gerade in unseren Territorien durch uralte Tradition befestigte Lehnsrecht eine Unterlage von weit gröfserer Solidität als das noch unentwickelte Landrecht dar. Endlich bot das Lehnsverhältnis das einzige Mittel, um die günstige Stellung des Gläubigers als „beatus possidens“, von dem sich der bedrängte Herzog manche Übervorteilung gefallen lassen mufste, einigermafsen aufzuwiegen. Da die erforderlichen Einschränkungen überwiegend politischer und öffentlich-rechtlicher Natur waren, so war es wegen des in ihm latenten politischen Momentes kaum anderweitig zu ersetzen. —

---

[1] „Der Lehnsnexus bildete sich um zu einer besonderen Form der ländlichen Grundleihe.“ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 267.

[2] Sudendorf IV 91 (1371). Herzog Magnus v. Br. u. L. giebt ein Dorf und belehnt die Empfänger damit.

[3] Sudendorf II 32 (1343). Die Grafen von Hallermund verkaufen ihren Teil des Spannes und des neuen Hofes an Konrad von Hamelen und seinen Schwager und belehnen sie damit.

[4] Dabei wird die Leibzucht wiederum als Verkauf auf Lebenszeit konstruiert: „iuste emptionis titulo mihi dimisere ad tempus vitae meae quiete possidendos“. Sudendorf I 261 (1315).

Anders war die Lage der Städte. Schon in wirtschaftlicher Hinsicht regelmäfsig die überlegene Partei, waren sie auch in politischer Beziehung fast nur gegenüber exterritorialen Pfändern in einer ähnlichen Lage wie die Herzöge. Auf derartige, meist von fremden Fürsten erworbene Besitzungen beziehen sich weit überwiegend jene städtischen Kreditbriefe, die sich den behandelten herzoglichen als gleichartig anreihen. Auch darüber hinaus blieb zwar der städtische Haushalt von der ihn umgebenden lehnsrechtlichen Atmosphäre bis ins einzelne[1] nicht unbeeinflufst. Nirgends aber kann man nachweisen, dafs das Lehnsrecht für die Städte grundlegende Bedeutung gehabt, dafs ein wesentlicher Fortschritt des städtischen Kredits in lehnsrechtlichen Bildungen bestanden hätte. Die Grundlage der städtischen Entwicklung bildete vielmehr eine besondere städtische Gerichtsbarkeit, die schon äufserlich den grofsen Vorzug eines in sich abgeschlossenen Gebietes für sich hatte und die immer mehr aus den Händen des Herzogs auf die städtische Obrigkeit überging. Letztere war um so fähiger, die von innen heraus sich vollziehende rechtlich-wirtschaftliche Entwicklung ungeschmälert zum Ausdruck gelangen zu lassen. Die verkehrsmäfsigen Funktionen, die in den Territorien auch späterhin dem schwerfälligen, immer noch vielfach politischen Zwecken dienenden Lehnswesen verblieben, hatte in den Städten die rein wirtschaftliche, viel beweglichere Leihe übernommen. Dieselbe trat bald so sehr in den Vordergrund des wirtschaftlichen Lebens, dafs für die im Stadtgebiete gelegenen Güter ohne Unterschied des Besitzers die städtische Leihe zu Weichbildrecht sich als das Zweckmäfsige, ja Notwendige aufdrängte. Wie städtische Besitzungen aufserhalb des Stadtgebietes verkehrsmäfsig oft lehnsrechtlichen Formen treu blieben, so kommt es vor, dafs herzogliches Gut innerhalb der Städte zu Weichbildrecht ausgethan wird[2]. Die zunehmende Geldwirtschaft bildete den Leiheverkehr insofern um, als sie den konkreten Charakter der Gutsnutzniefsung in den Hintergrund schob. Letztere erschien immer mehr als Summe gewisser jährlich wiederkehrender Geldertrage und wurde mittelst des Rentenkaufs zu aliquoten Teilen veräufsert. Je mehr dabei das kapitalistische Prinzip betont wurde, desto mehr näherte sich der Rentenkauf dem Darlehn. — Der Hauptgegensatz zwischen Lehn und Leihe bestand somit vor allem darin, dafs diese weitere

[1] So wird sogar ein Dienstmann mit dem Sold — einem Jahresgehalte von 3 Mark l. S. — lebenslänglich belehnt. Sudendorf VIII 124 (1396).

[2] Der Übergang vom Lehen zur städtischen Leihe ist deutlich zu verfolgen in der Urkunde Sudendorf III 75 (1359). Ein Knappe resigniert dem Herzog Wilhelm von Braunschw. und Lüneburg ein Haus zu Hannover „als ek dat to lene hadde . . . und bedde dat ir . . . wedwen und ihren kindern . . . to wicbeldes ghude leghen und maken“.

geldwirtschaftliche Verkehrsstufen selbständig aus sich heraus erzeugte[1], jenes aber nur eine Rechtsform bot, in die sich der bereits bestehende Rentenverkehr bringen liefs: mit Renten wurde belehnt. Die städtische Leihe pflegte durch einen gerichtlichen Akt begründet zu werden, wobei mit zunehmender Auflösung der Hofverbände einzelner Grundherren immer ausschliefslicher der städtische Rat als zuständiges Gericht fungierte[2]. Auch der städtische Kredit lehnte sich an dessen Gerichtsbarkeit und das Stadtrecht überhaupt an.

[1] S. Arnold, Geschichte des städtischen Eigentums. Basel 1861. S. 106 fg.
[2] Heusler a. a. O. II 179.

IV.

Der städtische Kredit.

Eine finanzielle Folge der politischen Lage der Städte war Veränderlichkeit und Unbestimmbarkeit des städtischen Bedarfs. Darum wuchs mit der Unsicherheit der Verhältnisse allemal die Heranziehung des Kredits[1]. — Innerhalb unserer Territorien haben sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einerseits der Lüneburger Erbfolgekrieg, der die Städte mit in seine Wirren hineinzog, andererseits innere Unruhen, die die latenten Verwaltungskonflikte endlich zum Ausbruch brachten, zu einem so verschlungenen, durch allerlei Nebenkämpfe, wie die zwischen Bürgern und Rittern, zwischen Stadt und Land überhaupt, vollends unlösbar gemachten Knoten verwickelt, dafs dieser Zeitraum an die finanzielle Leistungsfähigkeit die höchsten Ansprüche stellte und somit auch den Höhepunkt der städtischen Finanz- und Kreditgeschichte bildet.

Für Braunschweig und Lüneburg hatte die genannte Epoche auch eine gewaltige unmittelbare Bedeutung. Der Lüneburger Erbfolgekrieg hatte ihnen Gelegenheit gegeben, den lange aufgeschobenen Rivalitätskampf miteinander auszufechten. Die Folge davon war eine bis zum äufsersten Grade getriebene Anspannung aller Kräfte mit allen ihren verheerenden, vielfach aber auch verjüngenden Wirkungen.

Die Lüneburger Überlieferung berichtet einseitig fast nur von der Notlage. Am Anfang der 70er Jahre erscheinen die ersten Anzeichen finanzieller und allgemein wirtschaftlicher Depression. Zunächst die Verschuldung der Bürger. Wie innerhalb der Stadt Zwangsverkäufe verschuldeter Häuser erwähnt werden[2], so denunzieren auswärtige Gläubiger beim

[1] Für Basel betont die Unmöglichkeit einer Budgetaufstellung Schönberg in seiner Finanzgeschichte Basels, Tübingen 1879, S. 96 fg. — Für Nürnberg ist in den Kriegsjahren 1387—1389 eine Steigerung der Einnahmen und Ausgaben um das Dreifache nachweisbar.

[2] Lün. Urkb. II 798 (1373).

Rate von Hannover Lüneburger Bürger als wortbrüchig [1]. Dabei war der Lüneburger Rat insofern zur Nachgiebigkeit dem hannöverschen gegenüber gezwungen, als er selbst sein Schuldner geworden war [2]. Auch von Bürgern Hannovers hatte der Lüneburger Rat geliehen. Dieselben suchen ihn durch den Bürgermeister Springintgut zur Zahlung zu bewegen, indem sie auf die eigene Notlage und die Notwendigkeit, ihre Kleinodien an Juden zu versetzen, hinweisen [3]. Aufserdem wird der Rat auch von anderen Städten gemahnt [4], ja es drohen ihm sogar private Gläubiger mit eigenmächtiger Pfändung Lüneburger Bürger [5]. — Einen zahlenmäfsigen Anhalt zur Schätzung der damaligen Schuldenlast Lüneburgs giebt uns eine Angabe der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen aus dem Jahre 1377 [6]. Hiernach betrug dieselbe 100 000 Mark. Diese Zahl wird bestätigt durch das Schuldentilgungsverfahren, zu dem nunmehr Lüneburg überging und worüber eingehende Nachrichten vorliegen.

Die Parteien, die sich im Lüneburger Erbfolgekriege gegenüberstanden, waren einerseits die eben erwähnten sächsischen Herzöge, zu denen später auch einer der braunschweigschen Brüder, Bernhard, herübertrat, andererseits eben diese braunschweigschen Erben. Nachdem sich Lüneburg nach längerem Schwanken zu Gunsten des Hauses Sachsen entschieden hatte, suchten die Herzöge Albrecht und Wenzel der Stadt wieder aus ihrer Verschuldung aufzuhelfen.

In der eben genannten Urkunde [7] gestatten sie demgemäfs dem Rate, sich an die in der Sülze Begüterten zu halten. — Damit erhielten die eigentümlichen Besitzverhältnisse innerhalb der Lüneburger Saline eine grofse finanzielle Bedeutung. Es handelte sich nämlich hier ebensowenig wie bei den anderen mittelalterlichen Salinen um einen einheitlichen Vermögenskomplex, sondern um eine doppelte Reihe von Einzelrechten. Zunächst waren die in den einzelnen Sudhäusern zerstreut liegenden Pfannen Objekte selbständiger Nutzungsrechte, welche teils Klöstern, teils Edelleuten und Bürgern zustanden. Aufserdem waren auf die Einkünfte der Sudhäuser und

---

[1] Lün. Urkb. II 878 (1377). — Ähnliches geschieht in Göttingen 1362. Gött. Urkb. I 215.

[2] In Lün. Urkb. II 786 (1373) bittet der Lüneburger Rat den hannöverschen, noch einige Zeit Nachsicht betreffs der Zahlung der Schuld zu üben.

[3] Lün. Urkb. II 789 (1373).

[4] So von Ülzen. Lün. Urkb. II 782 (1372). Auch an Salzwedel ist er verschuldet. Lün. Urkb. II 820 (1374). Aufserdem scheint vor allem Braunschweig auf Zahlung gedrängt zu haben. Lün. Urkb. II 780 (1372).

[5] Lün. Urkb. II 817 (1373).

[6] Lün. Urkb. II 890 (1377).

[7] Lün. Urkb. II 890 (1377).

Pfannen vielfach Renten — sogenannte Chorusgüter[1] — basiert, welche in Wispeln Salz geleistet und zum weit überwiegenden Teile von der Geistlichkeit bezogen wurden[2]. Somit kam die Mafsregel praktisch auf eine Heranziehung des Vermögens der Geistlichkeit hinaus. Auch spricht der bald darauf zwischen dem kaiserlichen Rate und der Stadt Lüneburg abgeschlossene Vertrag kurzweg von der Hülfeleistung seitens der „pfaffheit, die in der sulten to Luneborgh renten heft“[3]. Die einzigen Bedingungen, an welche hier die kaiserliche Erlaubnis geknüpft wird, sind die, dafs auch der Lüneburger Rat „eyn reddelich teil“ der Schuld auf sich nehmen solle und dafs die zuerst erhobenen 1200 Mark zur Einlösung herzoglicher Schlösser zu verwenden seien. Die letztgenannte Bedingung ist wohl für die Zustimmung Karls IV mafsgebend gewesen, da dieser in allem die blutsverwandten Herzöge von Sachsen unterstützte.

Nach erfolgter Verständigung mit den Herzögen und dem Kaiser wurde nun ein Vertrag zwischen dem Rate und der in der Saline begüterten Geistlichkeit abgeschlossen[4]. Es wurde eine Kommission von zwölf Mitgliedern konstituiert, welche die Verteilung der Sülzhülfe auf die einzelnen Beitragspflichtigen „na antale“ und zwar nach dem Mafsstabe von 100 M. Pf. pro Pfanne[5] und 50 M. Pf. pro Wispel Salzrente

---

[1] Das Rechtsverhältnis der Lüneburger Saline und Salin-Interessenten. Lüneburg 1879. Hierin: Engels, Verfassungsgeschichte der Saline zu Lüneburg S. 12.

Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Saline. Wien 1866. S. 24.

Doch wurden in einzelnen Fällen die Chorusabgaben auch auf andere nutzbare Rechte innerhalb der Saline basiert. So auf eine Weggerechtigkeit, deren Inhaber gewisse Abgaben von den umliegenden Sudhäusern fordern konnte. „De tota eciam via, de cuius medietate hic agitur, quolibet anno persolvi debent redditus dimidii chori salis per singula flumina.“ Lün. Urkb. II 925 (1379).

[2] Allerdings wurden Chorusgüter vielfach auch von anderen Personen erworben. Vor allem von den Herzögen, die beispielsweise 1273 die neue Sülze an die Inhaber der alten gegen Zusage von 150 Choren veräufserten. Überall wird jedoch der Besitz von Chorusgütern seitens der Geistlichkeit besonders betont. Noch 1441 motivierte der Kurfürst Friedrich von Brandenburg, als er der Stadt Lüneburg ausschliefsliches Salzdurchfuhrrecht für 1000 Rh. Gulden verlieh, diese Gnade damit, „dat wy werhaftich underrichtet syn, dat vele kerken, clostern, stiften von mannygen christenmenschen in unde up der sulte unde davon ere jerlige plege, gute unde gulde hebben.“ S. Albers, Urkundliche Nachrichten von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das Haus Brandenburg der Stadt Lüneburg gewährt hat. Göttingen 1833 S. 10.

[3] Lün. Urkb. II 894 (1377).

[4] Lün. Urkb. II 900 (1377).

[5] 1383 betrug der Verkaufswert von zwei Sülzpfannen 2000 Mark. Lün. Urkb. II 981. Demgegenüber darf man wohl annehmen, dafs die Pfannenbesitzer etwa ein Zehntel des Kapitalwerts zu entrichten hatten, eine Summe, die wahrscheinlich ungefähr dem jährlichen Ertrage entsprach.

zu besorgen, überdies aber die endgültige Zahlung der Schuld auszuführen hatte. Die Zwölf bildeten somit eine für einen speciellen Fall gewählte Schuldentilgungskommission. Wie sich aus der Bewilligungsurkunde des Domstiftes zu Lübeck[1] ergiebt, wurde die Sülzhülfe nicht auf einmal, sondern eine Reihe von Jahren hindurch entrichtet; in diesem Falle zehn Jahre lang, jährlich 10 resp. 5 M. Pf. von den genannten Anteilen. Dem Wortlaute nach war die Hülfe eine Zwangsanleihe ohne bestimmten Termin: „tum istud restituent, cum ad fortunam devenerint pinguiorem“. Die Schuldentilgungskommission legte 1380 für die Jahre 1378/9 Rechnung ab[2]. Als hülfepflichtig werden angegeben 216 Pfannen und 814 Wispel. Von der Gesamtsumme, die aus allen zusammen eingehen soll und die auf 63 918 Mark geschätzt wird[3], sind in den beiden genannten Jahren 50 268 Mark wirklich zusammengebracht worden. Zur Tilgung der noch nicht gezahlten Schulden[4] wird die Erhebung einer Nachhülfe von 910 Mark vorgeschrieben.

Dafs mittelst des geschilderten Verfahrens die Gesamtlage des städtischen Haushaltes nicht wesentlich gebessert wurde, ergiebt sich schon daraus, dafs 1385 bereits ein zweiter Vertrag der Stadt mit den Sülzbegüterten erwähnt[5] und wiederum als Grund angegeben wird, die Stadt könne allein ihre Schulden nicht zahlen. Die Summe, die eingebracht werden soll, wird auf 60 000 Mark festgesetzt und ist aus dem neuen Salzwerke zu zahlen. Der Erfolg, auf den man hinzielte, war hier der nämliche wie 1377. Das Streben nach Heranziehung des geistlichen Vermögens tritt sogar hier offener zu Tage, denn gleichzeitig wird bestimmt, dafs von nun an alles stadtpflichtige Gut, das in geistlichen Besitz übergehen würde, stadtpflichtig bleiben solle. Der Weg, den man einschlug, war aber ein anderer. Das neue Salzwerk sollte einstweilen der gemeinsamen Nutzung vorenthalten bleiben und die erwähnte Schuldsumme aus dessen Einkünften, nach Bestreitung des Baulohns und sonstiger Unkosten, getilgt werden. Die Dauer der Tilgungsperiode wurde auf acht Jahre geschätzt. Falls die Gesamtsumme schon früher erreicht werden sollte,

---

[1] Lün. Urkb. II 902 (1377).

[2] Lün. Urkb. II 937 (1380).

[3] Also um 1618 Mark mehr, als nach dem angeführten Verteilungsmodus auf Pfannen und Wispel insgesamt fallen würde. Dies erklärt sich daraus, dafs auch die sonstigen nutzbaren Gerechtigkeiten innerhalb der Saline mit herangezogen wurden.

[4] Als noch nicht gezahlt werden angeführt:

eine Schuld an Hannover und Ülzen im Betrage von . .	9075 Mk.
„ „ Bürger „ „ „ . .	4685 „
Zusammen	13760 Mk.

[5] Lün. Urkb. II 1016 (1385).

durfte die gemeinsame Nutzung der neuen Saline sofort in Angriff genommen werden. Bliebe aber nach dem genannten Zeitraume noch etwas übrig, so sollte man den Rest der Schuldsumme auf die nächsten Jahre verteilen. Über diese Verteilung hatten die Körprälaten in Gemeinschaft mit den beiden Bürgermeistern, einem Kämmerer, einem Weinherrn und einem Richter zu entscheiden.

Vergleicht man die beiden Mafsregeln — diejenige von 1377 und diejenige von 1385 — miteinander, so ist in beiden das Streben wahrzunehmen, die finanzielle Beziehung der Saline als Gesamtunternehmung zur Stadt Lüneburg zu regeln. Die Vertragsurkunde von 1377 enthält die Äufserung: „we hebbet vruntliken vurdreghen umme alle schelinge, twidracht und stueke, de gewesen hebben umme ere renthe gud, dat se hebben uppe der sulten.“ Auch erstrebte der nämliche Vertrag etwas mehr als eine einmalige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Für den Fall einer künftigen Notlage bestimmt er, dafs alsdann der Rat befugt sei, die Finanzlage acht Vertretern des geistlichen Standes darzulegen und mit ihnen resp. ihrer Mehrheit Beschlüsse zu fassen, die für die übrige Geistlichkeit verbindlich sein sollen. Nur wenn ein solcher Beschlufs nicht zu erzielen wäre, haben die Räte von Hamburg und Lübeck zu entscheiden. Man wird hierin einen Versuch sehen müssen, die Saline dauernd für die Bedürfnisse der Stadt — wenn auch einstweilen nur für die aufserordentlichen — heranzuziehen. Im Hintergrunde steht dabei die Auffassung, dafs die Interessen der Sülze besonders eng mit denjenigen der Stadt verbunden seien und dafs dies Verhältnis auch finanziell zum Ausdruck kommen müsse. Das Domstift zu Lübeck gewährt die Beisteuer zur Abzahlung der Schulden, „quae ob communem utilitatem et reddituum salinarium defensionem notorie inciderint“ [1]. Auch die Notlage, bei deren Eintritt die Vertreter der Geistlichkeit mit dem Rate in der eben dargestellten Weise beraten sollen, wird folgendermafsen umschrieben: „Were aver, dat yenigherhande openbar echte nod der stad und der sulten in tokomenden tiden anliggende were.“ — In einer anderen Hinsicht gehen jedoch die beiden Mafsregeln weit auseinander. Während das 1385 ergriffene Mittel infolge der Suspendierung der gemeinsamen Nutzung etwas schroff ausfiel, überhaupt nur durch die Entstehung des neuen Salzwerkes ermöglicht worden ist, scheint der Vertrag von 1377 darnach zu streben, möglichst sicher die einzelnen Beitragspflichtigen zu treffen und durch reallastartige Fundierung der Beiträge auf die obenerwähnten Sondernutzungsrechte ein möglichst übersichtliches Verfahren vorzuschreiben. „Dat vorscr. ghelt schal me nemen

[1] Lün. Urkb. II 902 (1377).

by der helffte jarliker renthe; we aver sine summen, de en anroret, na antale sines sultegudes an den schulden entledeghet, de schal to dem neghesten wynachten, edder, wan he dat entledeghet, darna, sine vulle renthe sunder hinder upnemen; wat aver nicht entledeghet wert van dem zultegude, lope dar reddelik schade up, des schullet de vorben. twelve mechtich wesen, to satende uppe der renthe, de ere zultegud nicht entledeghet, na reddeliker wise." Dementsprechend wurde bei Verkäufen von Sülzgütern die noch nicht gezahlte Sülzhülfe vom Preise abgezogen[1]. — Somit weist die Mafsregel von 1377 bereits auf diejenige hin, zu der der Rat im Jahre 1444 griff und die darauf zu dem Lüneburger Prälatenkriege Veranlassung gegeben hat. Darüber, dafs eine Quote von den Sülzgefällen zu entrichten war, hatte man sich geeinigt. Man stritt nur um ihre Höhe. Nachdem man auch über diesen Punkt übereingekommen war, hatte jeder Sülzbegüterte die Wahl, entweder den auf sein Gut fallenden Teil der Stadtschuld abzutragen oder jährlich einen gewissen Zins an die städtische Kämmereikasse abzuliefern. In der Folgezeit hat man die derartig zinspflichtigen Sülzgüter als unfreie, den Zins als Unfreiung bezeichnet[2]. Die Schulden, um deren Tilgung es sich 1444 handelte, waren gröfstenteils im Interesse der Saline gemacht worden, da in jener Zeit die Interessen der Sülze bereits eine energischere Fürsorge erheischten. Insofern dies der Fall war, handelte es sich nicht mehr um die Deckung einer städtischen Schuld durch Zwangsanleihen oder sonstige Beiträge, sondern um die Entscheidung der wichtigen Frage, mit welchen Mitteln die kostspielige Salinenpolitik zu führen sei. Immerhin wurde aber auch diese Entwicklung durch die aufserordentliche Schuldentilgung des Jahres 1377 angebahnt und vorbereitet.

Wie die Schuldentilgung Lüneburgs als eine aufserordentliche, durch specielle Organe ermöglichte Mafsregel erscheint, so heben sich auch die während der wirtschaftlichen Depression jener Zeit abgeschlossenen Kreditgeschäfte schon äufserlich von denjenigen ab, die gewöhnlich — sowohl in Lüneburg als anderen Städten unserer Herzogtümer — den Finanzhaushalt beherrschen. Zunächst fällt eine sonst nicht vorkommende Häufung reiner Geldverschreibungen auf. Seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts werden diese für nicht unbedeutende Summen — von 120 bis 3000 M. Lün. Pf. —

---

[1] Lün. Urkb. II 913. Der Ratmann Beve verkauft dem Bürger v. d. Heide einen Wispel Salz aus dem Sülzhause Grevinghe. Der Käufer soll an den Aufkünften keinen Abzug erleiden, da der Verkäufer die auf die Sülzgüter zur Abtragung der Stadtschulden gelegte Steuer bereits gezahlt hat.

[2] Engels, Verfassungsgeschichte, a. a. O. S. 32.

meist mehreren Gesamtgläubigern, sei es Bürgern fremder Städte sei es Edelleuten sei es auch einem fremden Stadtrate, ausgestellt. Die Zahlungsfristen sind meist kurz, ein oder zwei Jahre. Zinsen werden entweder nicht erwähnt oder auf 6²/₃ bis 8% bestimmt. — Es kann aus der Gesamtheit der Verhältnisse ohne weiteres geschlossen werden, dafs hier durch Notlage hervorgerufene Verlegenheitsschulden vorlagen, und man wird nicht fehlgehen, die Sicherheit, die die Gläubiger zum Leihen bewogen hat, weniger in der Unterschrift des bedrängten Rates als in beigefügten Bürger- und Einlagerklauseln zu erblicken. Alsdann wird uns der Abstand zwischen diesen reinen Geldverschreibungen und gleichzeitigen Kreditbriefen mit satzungsmäfsiger Sicherung thatsächlich nicht mehr so grofs erscheinen. Beide sind als ein gleichartiges finanzielles Symptom aufzufassen, der Äufserung gemäfs, welche der Bürgermeister Albert Hoyke 1372 machte: „ik en kan nenen geld mer bekomen, ik en hebbe borghen edder pande." — Inwiefern das Satzungspfand aus dem Rahmen regelmäfsiger städtischer Finanzverwaltung heraustrat, ist an zwei gleichzeitigen, besonders lehrreichen Beispielen aus der Lüneburger Geschichte zu verfolgen, Beispielen, die zugleich die beiden wichtigsten Einkommensquellen Lüneburgs betreffen: den Kalkberg und die Sülze.

Eine Urkunde von 1372[1] enthält eingehende Bestimmungen über die Verpfändung des Kalkberges an Dithmar den Zöllner für 700 Mark Lüneburger Pfennige. Es wird demselben gestattet, Kalk brechen zu lassen und zu verkaufen, wobei jedoch unentgeltliche Lieferungen für das Bedürfnis der Stadt, eines Klosters und des Landes ausbedungen werden[2]. Vom Ertrage soll er jährlich 70 Mark als Zins für die 700 Mark, ferner 140 Mark für eine anderweitige Schuld des Rates behalten. Aufserdem hat er 40 Mark nach Anweisung des Rates zu entrichten. Die Gesamtsumme von 250 Mark, welche diese einzelnen Posten bilden, wird dem Zöllner vom Rate garantiert, indem etwaige Ausfälle anderweitig ersetzt werden sollen; sollte aber ein Überschufs erzielt werden, so soll ihn der Zöllner von den geschuldeten 700 Mark abschlagen. — Das Anweisungsrecht dem Zöllner gegenüber wurde bald seitens des Rates noch stärker in Anspruch genommen. Obgleich nämlich der Kalkbrennereibetrieb ein städtischer war, stand das Eigentum am Kalkberge dem Herzoge zu und war seitens des letzteren an die Stadt nur verpfändet worden. Aus einem unbekannten Grunde wurde nunmehr die Auslieferung des Pfandes von ihm beansprucht

[1] Lün. Urkb. 765 (1372).

[2] Bedoerve we ok kalkes to der stad, to des klosters und des landes behoeve, den schal us Dithmar doen.

und, ohne diese abzuwarten, der Kalkberg sofort wieder an den Bürger Schormbecke verpfändet[1]. Die Ansprüche des letzteren wurden in der Weise vom Rate beseitigt[2], daſs er ihm versprach, 240 Mark mittelst Kalkes, 460 Mark mittelst einer Anweisung an den Zöllner Dithmar und 500 Mark aus dem Ertrage des Kalkberges zu zahlen. — Der Verkauf von Renten aus dem Kalkberge findet sich auch später[3], und dabei wird derjenige als der Leistungspflichtige bezeichnet, der den Kalkberg von der Stadt wegen bewahrt. Schon in einer Urkunde[4] von 1383 schlieſst aber der Rat einen neuen Verpfändungsvertrag mit einem Hamburger Bürger. Demselben hatte der Rat erstens eine Rente im jährlichen Betrage von 124 Mark für 1864 Mark, zweitens eine rentenlose Schuld von 730 Mark verschrieben. Für beide Schuldsummen im Gesamtbetrage von 2594 Mark nebst Rente wird dem Gläubiger der Kalkberg wiederkäuflich verkauft. Das Brennen und Verkaufen des Kalkes wird auch in diesem Falle gestattet, letzteres sogar für das Innere der Stadt, jedoch unter einem Maximalpreis von 12 Schill. pro Maſs für die Stadtbürger[5]. Auch behält sich der Rat vor, Kalk für den Bedarf der Stadt brechen zu lassen, und dasselbe soll auch dem Herzog und einem namentlich genannten Abte, jenem für den Bedarf seiner Schlösser, diesem für den seines Klosters, freistehen. Weiterhin werden umständliche Bestimmungen über Pferde- und Wagenbenutzung beim Betriebe getroffen und endlich alljährliche Rechnungslegung geregelt. Von den Einkünften soll der Inhaber zu Johannis bezahlen „al die rente die ut dem berge gheyt“, und die zu jener Zeit, auſser den ihm garantierten 123 Mark, die er „sich sulven“ zahlen solle, 301 Wispel Salzes betrug. Mit dem Überschusse hatte er seine Schuldsumme zu mindern.

Geht man davon aus, daſs der Kalkberg ursprünglich seitens des Herzogs an die Stadt verpfändet worden war, so könnte man geneigt sein, die Wiederverpfändung desselben

---

[1] Die Irrungen zwischen Stadt und Landesherrn wegen des Kalkberges dauerten auch späterhin fort. Nachdem die Herzöge Bernhard und Heinrich den Rat vor dem Satetage angeklagt hatten, daſs er den Kalkberg nicht ausliefere, wogegen sich der Rat auf Briefe berief, schlossen beide Parteien 1393 (Sudendorf VII 156) einen Vertrag, demgemäſs sie den Kalkberg einem biederen Manne zu Lüneburg anvertrauen sollten. Dieser hatte den Reinertrag zwischen Herzog und Stadt zu teilen. Eigentum und Besitz wurden aber dem Rate zugesprochen. Trotzdem dauerten die Irrungen fort, so daſs der Rat 1435 den Kalkberg für 16 000 Mark kaufen muſste.

[2] Lün. Urkb. II 766 (1372).

[3] Lün. Urkb. II 946 und 947 (1380).

[4] Lün. Urkb. II 986.

[5] Mer he en schal den wispel kalkes unsen borgheren nicht durer gheven twen vor 12 schill. als unse olde sede ghewesen heft.

sowie die hierbei beobachteten Normen gar nicht der städtischen Finanzverwaltung als solcher anzurechnen. Legt man aber das Hauptgewicht auf den städtischen Betrieb, der sich an ihn unter teilweisem Vergessen der wahren Eigentumsverhältnisse anschlofs, so wird man hierin einen Fall erblicken, wo sich der Stadtrat zur Versetzung eines Seitenzweiges der städtischen Verwaltung entschlossen hat. In manchen Punkten — besonders in der Ausbedingung von Lieferungen für öffentliche Zwecke sowie in der Zugrundelegung einer Preistaxe — wird man dann das Bestreben finden, einen künstlichen Kompromifs zwischen dem administrativen und dem privatrechtlichen Standpunkte herbeizuführen. Fafst man die Verpfändung des Kalkberges in dieser Weise auf, so kann man mehreren analogen Beispielen während derselben Depressionsperiode in Lüneburg begegnen. 1362 werden an einen Bürger für 80 Mark Lün. Pf. der Turm bei der neuen Brücke sowie die zur Messung des Salzes gebräuchlichen Geräte verpfändet[1]. Offenbar wurde für den Gebrauch der letzteren eine Abgabe an den Rat entrichtet, denn es wird bestimmt, sie sollen „cum fructibus inde provenientibus“ verpfändet sein, und es wird ausbedungen, dafs der Gläubiger vom eingenommenen Gelde 4 Mark jährlich an den Rat abliefern solle. Ähnlich wird 1375 für eine Schuld von 400 Mark die Stadtwage verpfändet[2], für deren Gebrauch ebenfalls Gebühren zu entrichten waren. Das Interesse der Obrigkeit wird hier mittelst der Bestimmung gewahrt, der Pfandgläubiger solle „to der waghe und in das hus nemande setten“, der nicht dem Rate und dem Kaufmanne „bequem were“. Endlich wird 1385 ein einträgliches städtisches Amt als solches, ohne jedwede Verbindung mit einem dinglichen Substrat, verpfändet, nämlich das Amt des Weinkellermeisters[3].

Wesentlich anders lagen die Verhältnisse hinsichtlich der Lüneburger Saline. Dieselbe war eigentlich keine städtische Unternehmung, da ihr Betrieb sich den eigentümlichen Vermögensverhältnissen analog gestaltet hatte. Soweit nämlich die Überlieferung auch in das früheste Mittelalter hinabreicht[4], erscheinen die einzelnen Pfannen als Sonderwirtschaften, unter denen nur insofern eine gewisse Beziehung besteht, als mitunter einheitliche Bestimmungen über das Salzsieden seitens des Herzogs[5], später wohl auch seitens des Rates erlassen

[1] Lün. Urkb. I 555.
[2] Lün. Urkb. II 857.
[3] Lün. Urkb. II 1008 (1385).
[4] Die erste Nachricht stammt schon aus dem Jahre 956 (Lün. Urkb. I 6). Trotzdem läfst es sich nicht bestimmen, wer als der ursprüngliche Begründer und Eigentümer der Saline zu denken ist.
[5] Lün. Urkb. I 45 (1228).

werden, aufserdem die Körprälaten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Saline entscheiden[1] und endlich der Sodmeister in mancher Beziehung eine Centralbehörde ersetzt. Derselbe hatte nämlich die Sole zu verteilen, den Sod zu unterhalten, die Pfannenherren anzuweisen u. s. w.[2]. Seit 1228 wurde er von den Pfannenherren[3], seit 1350 von den Körprälaten als ihren Vertretern gewählt. Rechnungspflichtig war aber der Sodmeister — ums Jahr 1385 — einer Kommission von vier Prälaten und vier Ratmännern. Insofern also die Saline ein einheitlicher Betrieb war, wurde sie mittelbar von dem städtischen Rate beeinflufst, und eine solche Beeinflussung rechtfertigte sich nicht allein durch die allgemeinen Dienste politischer Natur, welche der Rat der Saline leistete, sondern auch durch den Besitz an Sülzgütern — sowohl Pfannen und Sudhäusern als Chorusgütern —, welcher dem Rate zustand. Der Rat war eben einer der vornehmsten Sülzbegüterten und zwar ein besonders privilegierter.

In vielen Fällen suchte nun der Rat diesen Bestandteil seines Vermögens durch kreditartige Kapitalaufnahme zu verwerten. Regelmäfsig geschieht es in der Weise, dafs eine bestimmte Anzahl Wispel Salz verkauft wird „to allen vloeden uptoborende“. Dabei werden oft mehrere Wispel in verschiedenen Häusern verschrieben und der regelmäfsige Rentenbezug ausdrücklich gegen alle Störungen im Sülzbetriebe sichergestellt[4]. Diese Art von Rentenverkäufen wählte wohl der Rat vor allem dann, wenn er sich im Besitze von Chorusgütern befand. Da, wo er ganze Sudhäuser bezw. Pfannen besafs, ermöglichte ihm aber die nämliche Geschäftsform, den Sülzbetrieb nach wie vor durch eigene Sülzmeister besorgen zu lassen. In vielen Fällen, wo der Rat die Einkünfte einer Pfanne verpfändete, gelangte jedoch die thatsächliche Nutzung in die Hand des Gläubigers, obgleich ihm auch dann meistens nur der Bezug von Einkünften bis zu einer bestimmten Geldrente eingeräumt wurde, der Restbetrag hingegen dem Rate zurückzuerstatten war[5]. An diese Art von Geschäften gleichwie an die Verpfändung von Chorusgütern schlossen sich nun in weiterer Konsequenz Geldrentenanweisungen an die Pfannenbesitzer an. Alsdann pflegte die nachträgliche Honorierung durch besonders harte Bestimmungen, vor allem Strafandrohungen „nach Sülzrecht“ sichergestellt zu werden[6].

[1] Engels a. a. O. S. 10.
[2] Engels a. a. O. S. 26.
[3] Lün. Urkb. I 45 (1228). Die Pfannenherren bilden überhaupt eine eigentümliche Genossenschaft. Inama-Sternegg a. a. O. S. 26 fg. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen, in Schmollers Jahrbuch XI 77 fg.
[4] Lün. Urkb. II 982 (1383).
[5] Lün. Urkb. II 961 (1381).
[6] Lün. Urkb. II 855 (1375).

Allen bisher behandelten Kreditgeschäften, die der Rat bezüglich der Sülze abschlofs, sind die Anweisungen gegenüberzustellen, welche, auf die städtischen Hebungen aus der Sülze, wie Sülzzoll[1], Vorbate, Sonnabende u. s. w., basiert, an die Abgabepflichtigen gerichtet wurden. So an den Zöllner, an die Sülzmeister u. s. w. Auch auf den Sodmeister wurde mitunter angewiesen. So 1372 eine Summe von 300 l. Mark (resp. 900 Mark Lün. Pf.), die alljährlich seinerseits mit 30 l. Mark (resp. 90 Mark Lün. Pf.) zu verzinsen war. Da der Sodmeister, wie oben ausgeführt, im Mittelpunkte des Salinenbetriebes stand, so bildet diese Gattung von Anweisungen trotz ihrer Seltenheit insofern einen gewissen Abschlufs der Entwicklung, als eine Centralisation der nunmehr überwiegend geldwirtschaftlich behandelten städtischen Sülzeinkünfte erwünscht war.

Demgegenüber ist die rohe Verpfändung ganzer städtischer Sülzhäuser, wie sie während der vielfach genannten Depressionszeit der siebziger Jahre vorgekommen ist, als ein Rückfall von ähnlicher Art zu bezeichnen, wie er hinsichtlich des Kalkberges erwähnt worden ist. 1372 sucht z. B. der Lüneburger Rat einen grofsen Teil seiner Schuld an Hannover, nämlich 1000 Mark, in der Weise abzutragen, dafs er drei hannöverschen Ratmännern zu des Rates Hand sechs Sülzhäuser zu verpfänden verspricht mit allen Erträgen „lik anderen luden dene we huse uppe der sulten gewyset hebben vor de schulde“ [2].

Aus der bisherigen Ausführung glauben wir folgern zu dürfen, dafs das reine Gelddarlehn für unsere Städte im Mittelalter sowenig einen gesunden Fortschritt von innen heraus, so sehr eine blofs ephemere Bildung in Notlagen oder zeitweiligen Verlegenheiten darstellte, dafs es die Gefahr in sich trug, in das andere — ebenso anormale — Extrem, das roh naturalwirtschaftliche Pfand mit eigenmächtiger Nutzung des Gläubigers umzuschlagen. — Hiermit hängt auch die Wichtigkeit der Depressionsepoche gegen Ende des 14. Jahrhunderts für die Erforschung der Kreditentwicklung zusammen; was sich sonst zeitlich — wenigstens für gröfsere Zeiträume — ablöst, erscheint hier als gleichzeitiger Erscheinungskomplex. Aus den begleitenden Umständen heraus ist aber die Frage zu beantworten, inwiefern die einzelnen Formen als berechtigt, inwiefern aber als verspätet oder verfrüht anzusehen sind.

Als das Zeitgemäfse erscheint für Lüneburg jedenfalls

---

[1] Der Sülzzoll war ursprünglich ein herzoglicher gewesen. Späterhin wurde er von dem Rate erhoben. Verpfändungen des Sülzzolls kommen alsdann vielfach vor, z. B. in Lün. Urkb. II 973 (1382).

[2] Lün. Urkb. II 764 (1372).

der Rentenverkehr mit allen seinen verwaltungsmäfsigen Konsequenzen. Es entsprach aber der grofsen Bedeutung der Lüneburger Sülze, wenn hierbei als Ausgangspunkt die Natural- oder Sülzrente erscheint[1]. Doch ist uns hinsichtlich eben dieses Sülzrentenverkehrs eine gewisse centralistisch-geldwirtschaftliche Bewegung begegnet.

Was hier innerhalb eines einzelnen Verwaltungszweiges angedeutet wird, hat sich vollständig und in weit gröfserem Umfange für die städtische Finanzverwaltung überhaupt vollzogen. — Auch hier zunächst der Übergang von naturalwirtschaftlich zu geldwirtschaftlich fundierten Rentenverschreibungen. In derjenigen Stadt, die im klassischen Mittelalter den regsten Rentenverkehr besafs, in Braunschweig, tritt dies insofern deutlich hervor, als hier die Rentenbriefe des Rates nicht auf Immobilien, sondern auf die geldwirtschaftliche Haupteinkommenquelle der Stadt, den Schofs, basiert wurden. Vorbereitet hatte diesen Übergang die Rolle, welche die Renten, zunächst die Immobiliarrenten, auch sonst im wirtschaftlichen Leben übernommen hatten. Man kann insbesondere in Hannover beobachten, wie dieselben nach und nach mobilisiert werden, bis sie schliefslich die Funktionen des heutigen Geldes übernehmen. So erscheinen sie untereinander vertretbar: schon bei der Begründung einer Hausrente wird ausbedungen, der Rentenpflichtige solle sie verlegen dürfen auf ein anderes „gleich gutes“ Haus[2]. Vom hannöverschen Rate werden ferner Besitzungen für eine Rentenverschreibung wie für Geld erworben[3]. Es liegt auf der Hand, dafs die zunehmende Gewohnheit, in der Rente nur ihren abstrakten Wertbetrag zu erblicken, der geldwirtschaftlichen Fundierung zu gute kam.

Die centralistische Entwicklung innerhalb der städtischen Finanzverwaltung findet ihren Ausdruck in dem Übergange von der fundierten zur nicht fundierten Rente. Dieser wird dargestellt durch folgende Urkunden: 1366 wurde eine Sülzrentenverschreibung für das Hospital zum heiligen Geiste seitens des Lüneburger Rates ausgestellt, wo aus besonderer Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck die Rente besonders gewährleistet und, wenn ein Ausfall eintreten sollte, Zahlung

[1] Die Sülzrenten beherrschten so sehr das Wirtschaftsleben Lüneburgs, dafs sie oft auch ohne jedwede Beziehung zum Sülzbetrieb ausbedungen werden. So finden sich unter den Renten, die der Inhaber des Kalkberges zu leisten hat, Sülzrenten. Siehe oben S. 33.

[2] Hann. Urkb. 76 (1300). „Cum autem dictus consul (der Rentenverkäufer) predictas pensiones in alia domo seu domuncula, predicte domuncule eque bona . . comparaverint, iam dicta curia erit soluta pensionibus.“

[3] Hann. Urkb. 126 (1315). Rat zu Hannover verpflichtet sich, dem Kloster Marienwerder wegen dreier zum Besten der Stadt abgebrochener Koten eine Jahresrente zu leisten.

„de nostrae civitatis camera seu redditibus" versprochen wird[1]. Es liegt hier nur eine besonders deutliche Formulierung der auch sonst allgemein üblichen Rentengarantie des Rates vor, die uns bereits gelegentlich der Schilderung der Kalkbergverpfändung begegnet war. — Sie ist zu vergleichen mit den häufig vorkommenden Rentenverschreibungen „ute usem besten ghude dat dem rade tobehoert" [2], wozu die in braunschweigschen Rentenbriefen der sechziger und siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts vorkommende Bestimmung: zahlbar „van schoote und van reddestem gude der stad" den Übergang bildet. Endlich sind diejenigen Rentenbriefe heranzuziehen, welche allgemein „de redditibus et fructibus civitatis" zu zahlen versprechen[3].

Rechtlich ist allerdings die Differenzierung der angeführten Urkundenkategorieen von keiner weitgehenden Bedeutung. Sogar die Fundierung ohne Garantie hatte ja nicht die Bedeutung, dafs etwa durch dieselbe die zu Grunde liegende Forderung getilgt wäre; sie blieb nur solange unexequierbar, wie der Gläubiger die eingeräumte Nutzung genofs. In allen Fällen haftete also der Gläubiger für etwaige Ausfälle mit seinem Vermögen.

Gröfser war der wirtschaftliche Abstand. Die Fundierung bot ein specielles Sicherungsmittel, das bei den übrigen Rentenbriefen vollkommen fehlte. Es scheint sogar, dafs eben wegen der mangelnden Sicherung die nicht fundierte Rente für das Mittelalter oft eine verfrühte Erscheinung war. Oft werden nicht fundierte Renten mit Pfandklauseln versehen.

Die eigentliche Bedeutung des geschilderten Unterschiedes liegt aber auf administrativem Gebiete. Die Rentenfundierung setzte nämlich die Schuld, welche der Stadtrat in jeder einzelnen Urkunde auf sich nahm, in Beziehung zu einer bestimmten Einnahme und stellte für jeden einzelnen Fall Gleichgewicht im Budget her. Gewöhnlich geschah dies in der Weise, dafs einer dauernden Rente eine dauernde Einkommenquelle entsprach; doch wurde die Schuld aufser bei Leibrenten auch mittelst eines Amortisationsverfahrens mitunter getilgt[4]. Man kann sagen, dafs je mehr die städtische Entwicklung vorwärts schreitet, desto einseitiger die eigentliche Bedeutung der Rentenfundierung nicht in der vorher erwähnten Sicherung, sondern in der verwaltungsmäfsigen Kontingentierung lag.

---

[1] Lün. Urkb. I 573 (1366). „Nos autem redditus illos totaliter de nostrae civitatis camera seu redditibus persolvere debemus, quod domus infirmorum nullum detrimentum capiat."

[2] Lün. Urkb. II 1061 (1387).

[3] Sudendorf IV 239 (1372).

[4] Lün. Urkb. II 982 (1383). Der Rat verpfändet Sülzgut: „se schollet de dree wispel soltes also lange in den weren beholden, dat se de vorscr. summen gheldes suender jenigen brock dorut geboret hebben."

Auch da, wo diese in der Rentenurkunde selbst nicht zu finden ist, hat sie nicht überhaupt in Wirklichkeit gefehlt. Nur vollzog sie sich dann durch einen besonderen Kontingentierungsakt der Verwaltung. — In dieser Richtung finden wir in den Urkunden eine interessante Übergangsstufe. Der Lüneburger Rat verkauft eine Rente an einen Propst für die Zeit seines Lebens. Nach seinem Tode soll sie auf mehrere Nonnen übergehen. Die Rente wird verschrieben „aus unser stad schote, rente, gulde und gude". Das für die Rente erhaltene Kapital soll der Rat anlegen „an andere gulde der gelyk alse vore benompd is", — und bei wem sie es legen würden, der solle dem Propste, den Nonnen und dem Rate „wissenheyd don" und brieflich versprechen, die Rente werde gezahlt werden. Den Sicherungsbrief soll der Rat zu sich nehmen und seinerseits wieder den Gläubigern brieflich versprechen, dafs er den ihretwegen eingenommenen Brief ihnen zu gute halten würde[1]. Man sieht, wie die ganze Manipulation noch als neu erschien, wie man den Wiederaustritt des hingegebenen Kapitals aus der Hand des Rates als ein gefährliches Moment betrachtete[2]. Zugleich ist aber zu ersehen, dafs durch dasselbe Mittel der Rat einen doppelten Zweck erreichen konnte. Wenn er die Einkommenquelle, worauf er die verkaufte Rente zu fundieren hatte, innerhalb der städtischen Verwaltung wählte, so lag der eben erwähnte Verwaltungsakt vor. Kaufte er aber als Fundierung der verschriebenen allgemeinen Rente eine specielle — aufserhalb der städtischen Finanzwirtschaft, so vollzog er die Funktion eines heutigen Banquiers, indem er das Angebot und die Nachfrage auf dem Rentenmarkte miteinander ausglich. — Die in dem oben angeführten Beispiele bemerkte Schwerfälligkeit des Verfahrens ist übrigens keine allgemeine Erscheinung gewesen. Geschäfte dieser Art kommen vielfach vor. So borgt der Rat von einer Vikarie in Lübeck 1369 615 Mark und verspricht, dafür die Einkünfte von einem Wispel Sülzrente für die Vikarie zu kaufen u. s. w. Der Umschwung, der sich hier vollzog, ist in mancher Beziehung mit demjenigen zu vergleichen, welchen der Übergang von den Pfandbriefen der älteren Landschaft zu denjenigen der neueren für die Verwaltung des Grundkredits herbeigeführt hat. Hier wie dort zuerst Zuweisung einer speciellen Kaution (spec. Rente resp. individuelle Hypothek). Hier wie dort nachher allgemeine Haftung des Gesamtvermögens (des Rates resp. der Genossenschaft), die aber durch das thatsächliche Gleichgewicht zwischen Geldpassivis und Naturalactivis noch verstärkt wird.

---

[1] Gött. Urkb. I 364 (1396).

[2] „Und schule we dat bewaren und truwelken vormundę syn dat dyt hovetgeld in neyne vromede were kummen schulle."

Doch war eine solche Ordnung für den Stadtrat nur mit so grofsen Schwierigkeiten erreichbar — vor allem deswegen, weil jede Gleichförmigkeit der Einkommenquellen fehlte —, dafs in dieser Richtung keine gesunde Organisation des städtischen Kreditwesens erreichbar war. So finden wir denn selbst auf dem Höhepunkte des mittelalterlichen Rentenverkehrs innerhalb unserer Territorien — in Braunschweig gegen Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts —, dafs Rentenverschreibungen mit hinzutretender Fundierung die eigentliche Basis des Kreditwesens bilden. Wie sehr dies als das Regelmäfsige erschien, erhellt aus dem Ausdrucke der Heimlichen Rechenschaft: „Ok gifft de Rad enboven 300 M. geldes van der smede to deme altare in sunte Auctors capellen, de se noch nerghen bewyset en hebben“ [1]. — Die Fundierung war aber sowohl hier als in den übrigen Städten mit fortschreitender Entwicklung immer mehr zu einer geldwirtschaftlichen geworden. Damit hing zusammen, dafs sie in genereller Weise — mit Zugrundelegung ganzer Vermögenszweige, z. B. in Braunschweig des Schosses als Hauptgrundstocks des städtischen Einkommens — erfolgte. Gegenüber dem Grundsatze der speciellen Rentenverschreibung, der Kontingentierung von Fall zu Fall, war hiermit jedenfalls ein solcher Wendepunkt für die Kreditverwaltung gegeben, dafs dieselbe vor ganz neue Aufgaben gestellt wurde. Es fragte sich einerseits, in welchem Grade der Rat Vertrauen gewinnen würde, um auf Grund desselben einen gesunden Rentenbetrieb geldwirtschaftlicher Natur zu schaffen, andererseits, mittelst welcher Finanzpolitik und -verwaltung es ihm gelingen könnte, nach innen hin eine zweckmäfsige Kreditorganisation einzuführen und für den städtischen Finanzhaushalt innerhalb der neuen Verhältnisse ein dauerndes Gleichgewicht zu sichern.

Für die Städte Lüneburg, Göttingen und Hannover beantworten die Quellen nur die erste Frage und auch diese in unzureichender Weise. In allen finden wir sowohl ewige als Leibrenten ausgebildet, in allen kommen unter den letzteren Leibrenten auf 2, 3 Leben — vollkommen im Sinne der späteren Tontinen gedacht — schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor [2]. Soviel aus den Urkunden zu ersehen ist, haben beide Rentenformen in verschiedenartigster Weise miteinander abgewechselt und scheinen sich im ganzen das Gleichgewicht gehalten zu haben. Unter den Leibrenten überwiegen entschieden die kleinen, bei denen für die einzelne Person jährlich etwa 4, 3 oder 2 Mark ausbedungen werden. Ewige Renten werden meistens für 40, 60, 80, 100 und 150 Mark verkauft. Eine genaue Zusammenstellung der Zinsfüfse in

---

[1] III. Teil Kap. 1.

[2] So in Hannover im Jahre 1322.

den einzelnen Verträgen schliefst wegen der grofsen Verschiedenartigkeit der Vertragsnormen — besonders bei den Renten auf mehrere Leben — fast alle generalisierenden Schlüsse aus. Am Anfang des 14. Jahrhunderts weist die Bruchform einzelner Zinsfüfse deutlicher wie in späterer Zeit auf Rentenschulden hin[1]. — Leibzuchtverträge hinsichtlich eines einzigen Lebens kommen am Anfange des 14. Jahrhunderts zu höherem Zinsfufse als 10 % vor[2], späterhin scheint dieser Prozentsatz im ganzen[3] der herrschende gewesen zu sein. Für ewige Renten stehen am Anfang des 14. Jahrhunderts 8 %, später besonders $6^2/_3$ %, endlich 5 % im Vordergrunde. Als wichtiger Vermögensbestandteil unterliegen städtische Renten der Schofsbesteuerung[4].

Als Leibrentenverkäufer kamen neben den Städten zuerst milde Stiftungen in Betracht. So z. B. das Hospital zum heiligen Geiste in Hannover[5]. In diesem Falle hat der Rat den Rentenverkauf nicht nur geduldet, sondern auch mit seiner Autorität gestützt[6]. Aufserdem verkauften Klöster Leibrenten[7]. Versuche, diese Rentengeschäfte zu untersagen, werden uns für die drei Städte nicht berichtet. Der Göttinger Rat hatte sich jedoch eine monopolistische Stellung im Geld- und Kreditwesen schon durch Monopolisierung des Wechsels im Jahre 1354[8] verschafft. Es heifst in der betreffenden Urkunde: „dat neyn unser borger enschal in synen herberghen edder darenbuten openbar neyne wesle hebben, med sedde, med intonemende und uttoghevende, mid up und af to scrivende, wenn jowelk mach weslen na de olden wonhied.“ Das Auf- und Abschreiben darf wohl im Sinne eines gewissen Giroverkehrs interpretiert werden. Für die Wahrscheinlichkeit eines bankmäfsigen Betriebs beim Göttinger Rate spricht die vielfach übliche Deponierung wichtiger Briefe bei demselben[9], die zur Ausbildung des Depositengeschäfts geführt hat. — Der Göttinger Rat blieb übrigens in dieser Beziehung nicht isoliert. Soweit die Nachrichten reichen, scheint ihm sogar der Lüne-

---

[1] In Hannover beträgt bei Leibrenten auf mehrere Leben der Zinsfufs zuweilen $11^4/_{11}$ % in Göttingen (1338) $11^3/_{17}$ %.

[2] In Hannover (1322) $12^1/_2$ %, in Göttingen (1338) sogar bei einer Rente auf 3 Leben 11 %.

[3] Doch auch Ausnahmen: so in Göttingen (1364) 13 %.

[4] In Gött. Urkb. I 278 (1375) wird eine Rente von 16 Mark (für ein Kapital von 210 Mark) mit 2 Mark, also dem achten Teil der Rente, versteuert. Im Gött. Urkb. I 293 (1380) beträgt der Steuerfufs nur ein Sechstel der Rente.

[5] Hann. Urkb. 453 (1368).

[6] Hann. Urkb. 155 (1326).

[7] Lün. Urkb. I 494 (1354). Der Rat bezeugt, dafs das Kloster St. Michaelis in Lüneburg sich verpflichtet hat, 8 Mark Leibrente zu zahlen unter Verpfändung zweier Wispel Salz.

[8] Gött. Urkb. I 194 (1354).

[9] Gött. Urkb. I 10 (1405).

burger Rat in der Entwicklung vorangegangen zu sein. Während man in Göttingen nur ein Deposit zur Aufbewahrung findet, mit der ausdrücklichen Klausel, dafs nur an den Deponenten zurückgezahlt werden solle[1], finden wir in Lüneburg die Alternative aufgestellt, der Rat solle entweder an einen Dritten laut Anweisung des Deponenten auszahlen oder, wenn das Geld stehen bleibt, dasselbe verzinsen[2]. Es war somit bereits ein verzinsliches Deposit, über welches jeden Augenblick mittelst einer übertragbaren Anweisung verfügt werden konnte.

Genügende Antwort auf die uns beschäftigenden Fragen bietet erst ein tieferer Einblick in den städtischen Verwaltungsmechanismus während der entscheidenden, oben allgemein charakterisierten Zeitperiode. Einen solchen gestatten jedoch nur die Quellen Braunschweigs.

Die Stadt Braunschweig zerfiel im Mittelalter in fünf Weichbilder[3], welche weder gleichzeitig entstanden noch von vornherein einer einheitlichen Verwaltung unterstellt worden waren. Bis 1269 hatten die einzelnen Weichbilder — deren damals nur vier existierten — gesonderte Ratskollegien gehabt. Erst in diesem Jahre wurde ein gemeiner Rat für die Weichbilder[4] gebildet, der gemeinsame Sachen gemeinsam beraten sollte: consules super causis civitatis universae[5]. Auch wurde eine gemeinsame Kasse gebildet. Von den ihr zugewiesenen Einkünften kam in erster Linie der Schofs in Betracht, der ursprünglich als Grundsteuer gedacht, später zu einer Art Vermögenssteuer entwickelt worden war. Im einzelnen ist er schwierig zu erklären: er bestand darin, dafs jedermann eine gewisse Anzahl von Pfennigen von jeder Mark seines Vermögens abgeben mufste und aufserdem — als sogenannter Vorschofs — ebensoviel Schillinge als Pfennige von der Mark zu zahlen waren[6]. Hiervon sollten Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bestritten werden: „Redditus eciam et collectus totius civitatis ad communes usus et expensas reponentur in unum, et ex una et communi bursa civitatis comoda disponantur“[7]. Die Schuldverwaltung ging ebenfalls auf den gemeinen Rat über. In einem Vertrage, welchen die Herzöge Heinrich und Albrecht 1299 mit dem gemeinen Rate abschlossen, heifst es: „Se hebbet ok dat geloved und gesworen, alle de schult de se nu schuldich sin und schuldich werden to user nod und der stad noet dat se de mit sumpder hand endrechtliken

---

[1] Gött. Urkb. I 43 (1415).
[2] Lün. Urkb II 841 b (1374).
[3] Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewiek und Sack.
[4] Altstadt, Hagen, Neustadt.
[5] Vertr. v. 18. Nov. 1269 in Braunsch. Urkb.
[6] Der Vorschofs glich somit einem von 12 Mark erhobenen Schosse.
[7] Vertr. v. 18. Nov. 1269.

gelden schullet, und ok den tins, den de stadt vorkofft hefft, to erer noet, den scullen se geuen endrechtliken, bet dat se den wedderkopen" [1]. Dieselbe Verfassung — auf alle fünf Weichbilder nach und nach ausgedehnt — hat sich in ihren Hauptzügen bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten. Auch die revolutionäre, durch gleichzeitigen Streit der herzoglichen Brüder ermutigte Bewegung von 1292, wo der Stadt ein aus zwölf Gildemeistern zusammengesetzter Rat seitens der Gilden aufgedrungen worden war, hatte mit einer vollständigen Restauration der alten Verhältnisse geendet. Das demokratische Element, das in dieser Zeit zum erstenmal zum Durchbruch kam, blieb jedoch das ganze 14. Jahrhundert hindurch in einem gährenden Zustande, indem es nur auf einen günstigen Moment zur Geltendmachung seiner Kräfte wartete [2].

Dieser Moment war durch die Entwicklung der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts vorbereitet worden. In dieser Zeit hatte die abhängige Stellung der Stadt sie zu einem so umfangreichen Pfandschloſserwerb bewogen, wie er sich vom Standpunkte rein städtischer Interessen nur teilweise rechtfertigen lieſs [3]. Die hierin liegende Gefahr kam zum Ausdruck gelegentlich des Pfanderwerbes von Wolfenbüttel, der sich 1367 als notwendig erwies. 3800 Mark muſste die Stadt selber „werven und vortynsen", um den Erwerb zu ermöglichen. Geliehen wurde von „Bürgern und Gotteshäusern" und die Schuld blieb bis zur Schicht von 1373 unbezahlt. Hält man damit die Kostspieligkeit der Pfandschlösser, über die mehrfach in der „Heimlichen Rechenschaft" und in Hans Porners Gedenkbuche geklagt wird, die sich aber als notwendige Folge der schwierigen Kontrolle ergab, zusammen, so wird man den Pfandschlössern einen groſsen Anteil an der Verschuldung der Stadt zuschreiben dürfen. Als Ergänzung muſs man aber dasjenige heranziehen, worüber die „Heimliche Rechenschaft" wohlweislich Stillschweigen beobachtet: die Unzuverlässigkeit und Schwerfälligkeit des ausschlieſslich von aristokratischen Geschlechtern besetzten Rates, der, ohne neue zeitgemäſse Formen für den Finanzhaushalt zu suchen, immer tiefer in Schulden versank [4]. — Den letzten Stoſs gab den städtischen Finan-

---

[1] Braunsch. Urkb. I 20, S. 15.

[2] 1292 unterlag die Demokratie eigentlich nur wegen der inneren Parteiung zwischen Gilden und Gemeinde.

[3] Heiml. Rechensch. I. Teil Kap. 1.

[4] Hänselmann führt in den „Braunschweigschen Chroniken" I 136 Anm. 3 zehn Schuldverschreibungen aus den Jahren 1361—1373 im Gesamtbetrage von 1100 Mark an. Während die Verschreibungen aus den 60er Jahren einen Zinsfuſs von 5 % aufweisen, ist er in denjenigen von 71, 72, 73 auf 8 % erhöht. Um dem Gläubiger gröſsere Sicherheit zu gewähren, wird in einzelnen dieser Briefe ausdrücklich be-

zen die Niederlage an der Elme im Jahre 1373. Die Einlösung der Gefangenen kostete 4000 Mark, diejenige der verlorenen Habe 600 Mark. Dadurch wuchs die Gesamtschuld 1373 bis zu 9987 Mark an. Die einzige genügend variable finanzielle Quelle, die demgegenüber in gröfserem Mafse herangezogen werden konnte, war der Schofs. Der damalige Schofsfufs betrug sechs Pfennige von der Mark und wurde schon vom Rate selber, der „Heimlichen Rechenschaft“ gemäfs, als ein ungewöhnlich hoher empfunden. Man suchte deshalb ein anderes Aushülfsmittel zu finden[1]. Die Zahlungspflichtigen glaubten trotzdem eine Schofserhöhung befürchten zu müssen und fanden in dem richtigen Gefühle der Verurteilung städtischer Mifswirtschaft Anlafs und Rechtfertigung für eine demokratische Bewegung, wie sie zur selben Zeit auch andere deutsche Städte ergriff. In Braunschweig gelangt die Unzufriedenheit zu offenem Ausbruch kurz nach Ostern im Jahre 1373. — Bezeichnend ist, dafs die Aufständischen vor allem städtische Rentenbriefe zu vernichten suchen. Das Ende war die Einsetzung eines neuen, demokratischen Rates.

Die Stellung desselben war vielfach erschwert. Die herzoglichen Pfandschlösser boten keine Hülfe. Wolfenbüttel mufste die Stadt aus politischen Gründen an Herzog Otto den Quaden von Göttingen ausliefern, wobei sie jene mit Not zusammengebrachten 3800 Mark verlor. Auch im übrigen erwiesen sie sich aber nur als eine Last, die der städtische Finanzhaushalt zu schleppen hatte. Nur einen Teil gelang es ihr zu veräufsern für die Gesamtsumme von 4600 Mark. Die übrigen 20000 Mark vermochte sie nicht herauszuschlagen. Das Geldbedürfnis stieg aber immerfort. Um seine Stellung einigermafsen zu befestigen, mufste der neue Rat Fremde in seine Dienste nehmen, vor allem aber „vromede heren myt grotem gelde to sek teen, de de stad voredeghedingheden“. Ferner suchte er fremde Landesherren, welche die allgemeine Verworrenheit der Verhältnisse zu Raubunternehmungen benutzten, möglichst von der Stadt fernzuhalten und, da die Stadt aus der Hansa ausgeschlossen worden war[2], den Herzog Friedrich von Braunschweig als Schutzherrn für sich zu gewinnen. Beides veranlafste den Rat, von dem fehdelustigen Otto dem Quaden von Göttingen, nachdem er Mannschaft

---

tont, es solle der Schofs vor erfolgter Rentenzahlung nicht anderweitig verwendet werden. Aufserdem wird der Gläubiger für den Fall mangelnder Zahlung von Stadtabgaben dispensiert.

[1] Rat dachte wu dat se ut dessen schulden komen mochten . . . . und se hedden dar gerne eyne weyse to gevunden, dat yd nicht allene up dat schot hedde ghelegen, wente dat schot was rede ghehoben up . . . .

[2] Wenigstens offiziell. Thatsächliche Handelsverbindungen mit Bürgern der Hansestädte scheinen fortgesetzt worden zu sein, obgleich ihre Einstellung wiederholt eingeschärft wurde.

und Städte ihrer Eide entbunden hatte, für 1600 Mark einen Sühnebrief zu kaufen, „vor hertoghen Frederiken und vor dat land“. Das Geld wurde in Quoten auf das Land umgelegt, die Einziehung gelang aber sowenig, dafs die Stadt „den meysten deyl utgeven moste“. Das Mittel, zu dem nun der Rat seine Zuflucht nahm, waren zunächst Anleihen. Doch mufste er 10 oder 11 Prozent versprechen und dabei zwölf oder sechzehn Bürgen stellen. Seine Gläubiger wurden vor allem Bürger benachbarter Städte, Hildesheim, Goslar, Magdeburg, Göttingen, Helmstedt, Peine, Celle, Lüneburg [1]. — Aufserdem mufste er sich zur Abgabenerhöhung entscheiden. Das Endresultat war, dafs der Schofs zweimal jährlich gezahlt wurde, wobei der Schofsfufs zu Martini 6, zu Pfingsten 8 Pfennige von der Mark betrug. Ebenso wurde Zoll und Accise erhöht. Alle diese Einnahmen wurden jedoch durch Zinszahlung aufgebraucht, reichten sogar nicht einmal dazu aus: die Leibzucht konnte nur zur Hälfte ausgezahlt werden [2], einzelne Schulden blieben unverzinst. — Desto mehr mufste der Rat borgen, um andere laufende Ausgaben zu bestreiten. Die Geldverlegenheit wurde mitunter so peinlich, dafs 1386 bestimmt wurde, ein jeder der Ratmänner solle 10 Mark, jeder der Zugeschworenen 3 Mark für städtische Bedürfnisse liefern.

So wuchs die Schuldenlast Braunschweigs immer mehr an, bis sie 1387 22088 Mark, also das Doppelte der Schuldsumme vor der Schicht (9987 Mark) betrug. Auch in den nächsten zwei Jahren blieben die Verhältnisse trotz aufserordentlicher Mafsregeln wesentlich dieselben. Während die Haupteinkommenquelle der gemeinsamen Kasse der Schofs bildete, bestand das Hauptvermögen der einzelnen Weichbildskassen in Zinsen, vor allem Häuserzinsen. Man suchte sich nun damit zu helfen, dafs man letztere veräufsern und an die gemeinsame Kasse den Ertrag abliefern liefs. Auf diese Weise kamen an sogenannten Addizien 1500 Mark ein. Wie unbedeutend diese Nachhülfe war, zeigt sich schon daraus, dafs der gemeine Rat nach wie vor nur die Hälfte der Leibrenten zahlte, ja auch diese 1388 den Weichbildern zuschob und dafs sich Zahlungsrückstände und Verwaltungsschulden unmäfsig häuften. Allein an Diener schuldete der Rat 225 Mark. 1389 erreichte dann die Verschuldung Braunschweigs ihren höchsten Stand, nämlich 29 512 Mark [3]. Diese Situation bezeichnet den Höhepunkt sowohl der finanziellen als der administrativen Kalamität Braunschweigs.

---

[1] Heiml. Rechensch. I. Teil Kap. 5 und 6.

[2] Dieselbe Erscheinung hat sich in Braunschweig später bei dem „Aufruhr der Armut“ von 1515 wiederholt.

[3] Ungefähr dreimal soviel als vor der Schicht. In heutigem Gelde ausgedrückt, betrug die Schuld vor der Schicht etwa 450000 Mark, nach der Schicht etwa 1350000 *Mark.*

Unterdessen hatte sich aber die politische Stellung des neuen Rates bereits geändert. Im Jahre 1380 war es ihm gelungen, den Wiedereintritt in die Hansa unter Bedingungen zu erwirken, die keineswegs auf eine Niederlage des neuen Prinzips hindeuten. Wenn auch die Wiederaufnahme vertriebener Mitglieder des alten Rates ausbedungen war, hatten es diese doch zu keiner Restauration gebracht. 1386 waren ratsfähige Geschlechter in die städtischen Innungen eingetreten, und so hatte die Entwicklung damit geendet, dafs nunmehr der Rat nur aus Innungsmitgliedern bestand. Erst jetzt war eine sichere Verfassungsgrundlage gewonnen und das alte Vertrauen auf den Rat wiederhergestellt, das in der „Heimlichen Rechenschaft“ mit den Worten ausgesprochen wird: „Niemand kann besser helfen als Gott und der Rat, — die Freunde sterben, der Rat lebt lange.“ Auf dieser Basis baute sich nun seit 1389 eine umfassende Reform der Finanz- und Kreditverwaltung auf.

Als der erste Schritt in dieser Richtung ist die Bildung des Kollegiums der zehn, später sieben Beutelherren zu betrachten, welche sämtliche Weichbilder vertraten. Als provisorische Aufgabe wurde jedem von ihnen die Kontrahierung einer Schuld von je 100 Mark innerhalb seines Weichbildes auf Rechnung des Rates auferlegt. Ihre dauernde verfassungsmäfsige Funktion sollte aber in folgendem bestehen. Es wurde ihnen zugewiesen der Stadt „rente und gud“, also Einnahmen aus Accise, Vogtei, Brücken, Weinkeller, Münze, Judenbede, Ziegeleien, Mühlen, Erbengelder u. s. w. Diesen Einnahmen, zu denen übrigens noch die herzoglichen Pfandschlösser zugeschlagen wurden [1], standen als Ausgaben aufser denjenigen der laufenden Verwaltung auch Erb- und Leibrentenzahlungen gegenüber. Auch der Geldwechsel wurde diesem Kollegium eingeräumt. — Man kann sagen, dafs mit der Bildung desselben die Finanzverwaltung als ein Specialgebiet aus dem gesamten Verwaltungsorganismus des (gemeinen) Rates ausgeschieden worden ist. Mit Genugthuung konstatiert die „Heimliche Rechenschaft“ die Folgen dieser Reform. Sie beschreibt, wie zuerst ein Bürger eine neue Leibrente für 200 Mark kauft, darauf ein zweiter und dritter. „So volgheden de lude entelen, dann vele lude. Aldus erhoff sek erst wedder de

---

[1] Es gelang dem Rate 1392 von den Schlössern loszuschlagen:

Gifhorn	für	2200 Mark.
Hesum und Asseburg	=	2500 =
Dahlen	=	100 =
Horneburg	=	600 =
Zusammen		5400 Mark.

Noch 1000 Mark behielt der Rat an Schlössern. Die Heiml. Rechensch. sagt hinsichtlich der 5400 Mark: „de rad richtede schulde mede und dempede eren schaden mede. Doch so hefft de rad dyt sulve geld weder angelecht.“

gelove by dem Rade." — Mit dem Schofs wird das Kollegium der Beutelherren in der Darstellung der „Heimlichen Rechenschaft" erst für das Jahr 1396 in Zusammenhang gebracht. Der Schofserhebungsmodus wird dabei in folgender Weise festgesetzt: Ein jeder Weichbildsrat nimmt innerhalb seines Weichbildes den Schofs ein, bringt den Ertrag auf die Münzschmiede und legt hier den Beutelherren Rechnung ab. Alles, was etwa vorher von dem Schosse ausgegeben worden sei, soll mit in Rechnung gebracht werden.

In demselben Jahre — 1396 — wird ein zweites Kollegium vom Rate ausgeschieden, das aus fünf Mitgliedern besteht und sich damit beschäftigen soll, des Rates Schulden „to mynnernde und to losende". Es war somit eine Schuldentilgungskommission, sie besafs jedoch eine verfassungsmäfsig gewährleistete, nicht so durchaus provisorische Stellung wie die oben erwähnte Kommission Lüneburgs. Ihr Programm wurde von vornherein in vierfacher Richtung fixiert. Sie sollte den Zins der bestehenden Schuldsumme mindern, Erbrenten, soweit möglich, in Leibrenten umwandeln, die bisher mit der Bürgschaftsklausel versehenen Rentenbriefe von derselben befreien und endlich bequemere Termine für die Rentenzahlung einführen. In der letzten Bestimmung war der springende Punkt der finanziellen Reform versteckt. Die „Heimliche Rechenschaft" klagt darüber, dafs bis 1396 die Zinse zu Ostern und zu Michaelis gezahlt worden seien. An beiden Terminen habe der Rat keine flüssigen Einnahmen gehabt, aus denen er die Zinse zu zahlen im stande gewesen wäre. So sei er denn das Geld „uppe schaden" zu werben gezwungen gewesen, wodurch die Zinslast verdoppelt worden sei. Zu St. Martin finde aber die Stadt in dem zur selben Zeit einlaufenden Schosse die gesuchte Deckung vor. Alles dies wird als Beweggrund der Änderung von Rententerminen hingestellt. Nun waren schon zu Anfang der Krisis braunschweigsche Rentenbriefe auf den Schofs fundiert gewesen. Es scheint also, dafs die Fundierung, wenn auch wahrscheinlich urkundenmäfsig beibehalten, infolge steigender Verworrenheit des Finanzhaushalts thatsächlich illusorisch geworden sei und dafs nun jene Kommission die Aufgabe übernommen habe, diese Fundierung wieder praktisch zum Prinzip der Schuldwirtschaft zu machen. — Mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt ist wohl auch die oben citierte gleichzeitige Bestimmung über die Schofsablieferung in die Münzschmiede erfolgt.

Die Wahl der Münzschmiede war hierbei keine zufällige. Hier hatten sowohl die Sieben als die Fünf ihre Kassen. Hier waren auch nicht fundierte Renten zahlbar[1]. Sie war

[1] Heiml. Rechensch. III. Teil Kap. 1: Ok gifft de rad enboven 300 Mark von der smede . . . . . de se noch nyrghen bewyset en hebben.

somit der Mittelpunkt der städtischen Geldverwaltung. Demgegenüber hatte die Zollbude nur eine nebensächliche Bedeutung. Sie wurde für den Verkauf von Anweisungen in Anspruch genommen, gegen welche dann die von einzelnen städtischen Betrieben gelieferten Fabrikate ausgeliefert wurden. So besonders die Ziegelsteine[1]. Auf diese Weise erreichte der Rat eine bequeme Zusammenfassung kleiner Geldeinnahmen, welche die Übersichtlichkeit derselben förderte.

Die fünf Zins- oder Finanzherren begannen damit, dafs sie die Erbrente, deren Zinsfufs damals teilweise 10, teilweise 11 % betrug, den Gläubigern kündigten. Diese Kündigung scheint in keiner Weise Anstofs erregt zu haben[2]. Darauf trat man mit den bisherigen Gläubigern in Verhandlungen behufs Abschliefsung neuer Kreditverträge ein. Diese wurden nicht in der Weise abgeschlossen wie bei den Rentenkonversionen in Basel[3], wo die Gläubiger, um die bisherige Rente bei niedrigerem Zinsfufs fortzubeziehen, der Stadt einen entsprechenden Zuschufs zu zahlen hatten. Vielmehr wurde hier den Gläubigern anheimgestellt, dieselbe Kapitalsumme dem Rate zu belassen, aber gegen achtprozentige, zu St. Martin erfolgende Zinszahlung, die nur durch des Rates schlichten Brief gewährleistet werden sollte. Einseitiges Kündigungsrecht des Rates wurde ausbedungen; von vornherein bekannte aber dieser, er wolle das Geld nur ein Jahr hindurch behalten. Hieraus kann man sehen, mit welcher Planmäfsigkeit der braunschweigsche Rat an das Konversionsverfahren herantrat. Um das Kapital zu beschaffen, das man zur Befriedigung der unwillfährigen Gläubiger brauchte, wurden Leibrenten verkauft. Somit wurde mittelst der beschriebenen Operation auch der zweite Punkt des Programms, die Konversion der Erb- in Leibrenten, angebahnt. Auch letztere wurden aber nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen kontrahiert, sowohl der Zinshöhe[4] als auch dem Zahlungstermine nach. Man legte nunmehr in letzterer Beziehung ebenfalls den St. Martinstag zu Grunde[5]. — Mit grofser Konsequenz wurde nun

---

[1] Dürre, Geschichte Braunschweigs S. 319.

[2] Vom Standpunkte des Pfandrechtes erschien sie insofern vollkommen zulässig, als die Rentengewere je nach Belieben des Schuldners entweder endgültige oder nur einstweilige Befriedigung des Gläubigers bildete.

[3] Schönberg, Finanzgeschichte Basels I 103.

[4] Dabei vollzog sich die Umwandlung keineswegs plötzlich. Während bisher häufig 10 % bei Leibrenten auf vier Leben gezahlt worden war, wird 1396 (Hegel, Chroniken Braunschweigs S. 156 Note zu Kap. 26) ebensoviel mit der Einschränkung gezahlt, dafs beim Übergange auf die vierte Person die Rente auf 5 % gemindert werden soll. Dann kommen zehnprozentige Rentenverschreibungen auf drei Leben mit der Bestimmung vor, dafs mit jedem Todesfall 2 % verloren gehen. In solchen kleinen Schritten scheint die Zinsreduktion bei Leibrenten erreicht worden zu sein.

[5] Dies war um so mehr ein Gewinn, da gerade hier der Termine sehr

die planmäfsig angebahnte Rentenkonversion durchgeführt. In derselben Weise wie 1396 der Zinsfufs auf 8 % herabgesetzt worden war, wurde er 1397 auf 7 % und dann periodisch immer weiter reduziert, bis die Renten 1406 teils 4 %, teils 3 % aufwiesen. — In dieser Weise werden die Verhältnisse durch die „Heimliche Rechenschaft“ geschildert. Die thatsächliche Entwicklung stimmt aber nur in allgemeinen Zügen mit ihren Angaben überein. Es wurden nämlich nicht alle Rentenverbriefungen gleich hoch verzinst. Vielmehr wurden Schulden auch dann, als sich die Stadt in keiner Notlage mehr befand, auf dem Wege specieller, von Fall zu Fall sehr verschiedener, hinsichtlich der Differenzierungsursachen ganz unerklärlicher Verträge[1] kontrahiert.

Die innige Verbindung zwischen Renten und Schofs zeigt sich nun naturgemäfs in der parallel mit Zinsreduktionen vor sich gehenden Erniedrigung des Schofssatzes:

1388	wurden gezahlt	8	Schill.	von der	Mk.	(u. ebensoviel	Pf.	als	Vorschofs)
1389	= =	7	=	= =	=	=	=	=	=
1392	= =	6	=	= =	=	=	=	=	=
1395	= =	5	=	= =	=	=	=	=	=
1398	= =	4	=	= =	=	=	=	=	=
1401	= =	3	=	= =	=	=	=	=	=
1404, 5,6	= =	2	=	= =	=	=	=	=	=

Im allgemeinen ging also die Schofsreduktion derjenigen des Zinses voraus — ein Beweis dafür, dafs erst die finanzielle Hebung der Stadt das Konversionsverfahren ermöglicht hat. Dafs man aber den Schofs derartig herabsetzen konnte, schreibt die „Heimliche Rechenschaft“ dem Wohlstande der Be-

---

viele im Jahre waren. So 1354: Pfingsten, Ägidi, Michaelis, Martini, Weihnachten, Ostern. — Ausnahmsweise wurden auch späterhin andere Termine als der Martinitag gewählt. So 1406 Ostern und Michaelis bei einer Leibzucht des Herzogs Heinrich. Sonst liefs der Rat alle, die bei ihm Zinse hatten — sowohl Leib- als Erbzinse —, am Freitag und Sonnabend in der Schofswoche auffordern, auf die Münzschmiede in der Altstadt zum Zweck der Rentenzahlung zu kommen. —

[1] In den von Hänselmann in den (Hegelschen) Chroniken Braunschweigs citierten Fällen wurde im Jahre 1400 umgewandelt:

200 Mark,	bisher verzinst mit	7 %,	in	6 %	Rente.
50	= = =	8 =	=	5 =	=
200	= = =	7 =	=	5 =	=
200	= = =	6 =	=	5 =	=
30	= = =	8 =	=	4 =	=

Zu Martini 1401:

125 Mark,	bisher verzinst mit	8 %,	in	6 %	Rente
100	= = =	$6^1/_2$ %	=	6 =	=

Aus einzelnen Beispielen erhellt ferner:

1403 wurde der Zins herabgesetzt von $5^1/_2$ % auf 4 %.
1404 = = = = = 5 auf $4^1/_2$, 4 u. $3^3/_4$ %.

Bei neuen Anleihen wurden gewährt 1402—1406 viermal 5 %, viermal 4 %, je einmal $3^3/_4$ % und 3 %. — 1406, wo der „Heimlichen Rechenschaft“ gemäfs der Zins teils 4, teils 3 % betragen sollte, wurden für 2330 Mark zusammen 117 Mark Zinsen gezahlt (also doch über 5 %).

völkerung und der guten Methode, den Schofs einzufordern, — jedenfalls nur einer Folge der Finanzverwaltungsreform zu[1].

1406 war der Zweck der Rentenkonversionen bereits erreicht. Von den 29515 Mark, welche die Stadt 1389 schuldig gewesen war, blieben nämlich in diesem Jahre nur 8959, also 1000 Mark weniger, als die Schuld vor der Schicht betragen hatte, zurück. — Um diese Erfolge in der Rentenpolitik des gemeinen Rates zu verstehen und sich überhaupt ein anschauliches Bild von dem Verhältnisse des braunschweigschen Kreditwesens zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt machen zu können, mufs man das Verhältnis des gemeinen Rates zu den Ratskollegien der einzelnen Weichbilder ins Auge fassen. Das Jahr 1398 stellt in dieser Hinsicht einen Wendepunkt vor, welcher zugleich als das abschliefsende Glied der geschilderten, in ihren finanziellen Wirkungen so heilsamen Verwaltungsreform betrachtet werden mufs. In diesem Jahre suchte der gemeine Rat zunächst, die einzelnen Weichbildsräte administrativ enger an sich zu knüpfen, indem er ausführliche Rechnungslegung ihnen als alljährliche Pflicht auferlegte[2]. Wichtiger wurde die rein finanzielle Mafsregel. Seit der Lieferung der oben erwähnten Addizien hatten sich in den Jahren 1390 bis 1398 die Weichbilder wieder soweit gehoben, dafs die zu Gunsten der Gesamtverwaltung veräufserten Häuserzinse wieder eingelöst worden waren. Im allgemeinen war die Sachlage die, dafs ihre ordentlichen Ausgaben durch unablösbare Erbzinse gedeckt wurden und dafs man nur für aufserordentliche Zwecke oder bei etwaigen Ausfällen zu wiederkäuflichen Zinsen (weddeschat) zu greifen brauchte. 1398 bestimmte nun der gemeine Rat, dafs sie ihre Erbzinse vollkommen, vom weddeschat aber nur soviel behalten sollten, als etwa zur Bestreitung der vom Erbzinse nicht gedeckten ordentlichen Ausgaben erforderlich sein würde. Als solche ordentliche Ausgaben werden angeführt: Lohn, Leibzucht, die auch von den Weichbildräten verkauft wurde, sonstige Unkosten, Kleider für das Gesinde etc. — und für ihre Berechnung wird eins der voraufgehenden Jahre als mafsgebend angenommen. Soweit die Errichtung neuer Bauwerke aus dem behaltenen Erbzinse unmöglich war, nahm sie der gemeine Rat

---

[1] Obgleich der Schofs auf 2 Schill. von der Mark reduziert worden war, konnte man doch mittelst desselben Baukosten, Zinse und andere Unkosten bestreiten. —

[2] Die Kämmerer der einzelnen Weichbilder, auch ihre Bürgermeister und die anwesenden Ältesten, „scholden melden by oren eyden, icht se icht wusten van des Rades gude, schult, tynse, smyde, clenode, boken, breven“ — das etwa verheimlicht worden wäre.

als Gegenleistung für die Weddeschatseinräumung auf sich[1]. — Da der gemeine Rat den einzelnen Weichbildern nur soviel übrigliess, als sie zu laufenden Ausgaben notdürftig brauchten, und die Rechnungslegung einen zukünftigen selbstständigen Aufschwung hinderte, so waren diese nun thatsächlich gar nichts anderes als bloſse Verwaltungsdepartements, welche alle Überschüsse der Centralstelle abzuliefern hatten.

Endgültige Sanktion der durch die Krisis geschaffenen Verwaltungsreform enthält der Ordinarius vom Jahre 1408. Das Neue, welches derselbe der bisherigen Darstellung gegenüber bietet, bezieht sich nur auf Einzelheiten. So wird unter den Kompetenzen der fünf Zins- oder Finanzherren auſser der Minderung und Ablösung der Zinse angeführt, sie haben „der stad eyns edder ander gud to kopende". Eine solche Erweiterung ihres Wirkungskreises lag bei der geldähnlichen Funktion der Renten nahe. — Ihre Kasse wird folgenden Normen unterworfen. Der Rat antwortet ihnen eigene Kasten auf der Münzschmiede aus, in welche sie Geld und Rechnungsbücher einschlieſsen sollen. Die zum Öffnen derselben notwendigen drei Schlüssel werden einzeln an die Vertreter der Altstadt, des Hagens und der Neustadt ausgeliefert. Zur Rechnungslegung sollen sie dem Rate gegenüber stets bereit sein. — Den sieben Beutelherren wird die Verwaltung gemeinsamer städtischer Einnahmen und Ausgaben anheimgegeben. Sie sollen die Einnahmen in ihr Buch einschreiben und dann ihrer Verwendung zuführen. Gelegentlich einer Aufzählung derselben wird auch erwähnt „dat geld, als dem rade overblue van dem schote boven den tyns den de rad darvon plegt to gevende". Man sieht also, daſs der Schoſs in erster Linie zur Deckung der Ausgaben der Schuldkommission bestimmt war und daſs nur der Rest in die Kasse der Beutelherren floſs. Diese Kasse war ähnlich organisiert wie diejenige der Finanzherren. Nur sind hier fünf Schlüssel vorhanden.

Nach der Herstellung administrativer Einheit der Stadt Braunschweig stellen sich ihre finanziellen Mittel — am Anfang des 15. Jahrhunderts — folgendermaſsen dar. Unter den

---

[1] Das Resultat war folgendes:

Die Altstadt lieferte in die gemeinsame Kasse:	1068	Mark.
Hagen (das einen Teil des weddeschates behält)	44	„
Neustadt	435	„
Altewik	17	„
Sack	135	„
Zusammen	1799	Mark.

Allerdings hat die Stadt hierdurch eine groſse Last auf sich genommen: bis zum Jahre 1416 sind für Bauwerke der einzelnen Weichbilder 5033 Mark ausgegeben worden. Demgegenüber ist aber der geschilderte Aufschwung des Rentenverkehrs in Betracht zu ziehen, der in der Zeit nach 1398 besonders scharf hervortritt und der jedenfalls durch den Zuschuſs erleichtert worden ist.

Einnahmen aus Immobilien aller Art finden sich — mit Ausschlufs landesherrlicher Pfandschlösser — Pachtgelder etwaiger aufserhalb der Stadt belegener Besitzungen, z. B. Grundstücke innerhalb der Ockerarme, dann Pacht- resp. Mietgelder von städtischen Häusern, Gärten, Warenhallen etc., ferner städtische Häuserzinse und endlich Erträge städtischer Betriebe, von denen vor allem die Ziegeleien und die Steinbrüche in Betracht kamen. An herrschaftlichen Gerechtsamen besafs Braunschweig die Vogtei, den Strafsen- und Stadt-, Markt- und Bierzoll, das Münzrecht und den Judenschutz. Von städtischen Auflagen kamen sehr verschiedene vor: die Roden- und Hopfensteuer, Wein- und Bieraccise, Mühlenzins und -zoll, Wächterpfennige für die Erhaltung der nächtlichen Sicherheit, Erbschaftsabgaben, Gebühren für Erwerb des Bürgerrechtes und sehr verschiedene Geldstrafen. Vor allem aber der Schofs. Zahlenmäfsig ist — für die in Frage stehende Periode — das Wertverhältnis der einzelnen Einkommenquellen Braunschweigs nach der Schätzung Dürres ein solches, dafs die Einnahmen aus Immobilien sich etwa auf 500 Mark [1] beliefen, diejenigen aus herrschaftlichen Gerechtsamen jedenfalls nicht bedeutend die Summe von 400 Mark überstiegen [2], der Schofs dagegen 1404 1104, 1426 aber 1475 Mark einbrachte [3]. Der Schofs lieferte also etwa 200 Mark über die Summe der beiden erstgenannten Kategorieen hinaus. Das Gesamteinkommen Braunschweigs wird aber nach Herbeiziehung der übrigen Abgaben zwischen 2500 und 3000 Mark zu setzen sein oder nach heutigem Gelde zwischen 112 500 und 135 000 Mark.

---

[1] Im einzelnen giebt Dürre, „Geschichte Braunschweigs" S. 314 fg. folgende Zahlen:

Ausstände aus Warenhallen der Stadt liefern jährlich	83¼	Mk.	
Häusermiete	130	=	
Wortzins	14	=	6 Schill.
Erbenzins	87	=	=
Pachtgelder	3⅓	=	
Gartenzins	27	=	22 Schill.
Ziegeleien	28	=	
Steinbrüche	20	=	
Auswärtige Besitzungen	115	=	
	507	Mk.	28 Schill.

[2] Es wird geschätzt:

Die Einnahme aus der Vogtei auf	16	Mk.
= = = Strafsen- und Stadtzoll zw.	12 u. 15	=
Marktzoll	?	=
Bierzoll . . . . . schwankt zwischen	72 und 143	=
Münzrecht	180	=
Judenschutz	50 oder 20	=

[3]

Im Jahre 1404 betrug die Einnahme aus dem Schofs	1104	Mk.
= = 1414 = = = = = =	1209½	=
= = 1419 = = = = = =	1251	=
= = 1424 = = = = = =	1412¾	=
= = 1426 = = = = = =	1475	=

Faſst man dieses Einkommen als Maſs für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt — in einem Zustande allgemeiner Prosperität — auf, so wird man erst einen konkreten Begriff von der voraufgegangenen Überschuldung bekommen. Während einer Periode allgemeiner Depression betrug die Schuldenlast 1373 das dreifache, 1389 das neunfache Einkommen der darauf folgenden Aufschwungsepoche. Während dieser betrug dagegen die Schuld Braunschweigs[1]:

Im Jahre	In Erbrenten		In Leibrenten		Zusammen	
	an Kapital Mark	an Zinsen Mark	an Kapital Mark	an Zinsen Mark	an Kapital Mark	an Zinsen Mark
1406	2325	117	5835	583	8160	700
1410	2494	122	6481	648	8975	770
1413	3992	196	6428	643	10 420	839
1416	4243	207	7100	710	11 343	917
1417		249		772		1021
1418		268		823		1091
1419		285		849		1134
1420		342		904		1246
1421		300		889		1189
1422		320		887		1207
1423		326		900		1226
1424		340		916		1256
1425		346		912		1258
1426		322		915		1237

Man sieht, daſs innerhalb der zwanzig Jahre 1406—1426 der vom Rate gezahlte Zins stetig wuchs mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1420. Während aber 1406 der Leibzuchtzins fünfmal soviel als der Erbrentenzins beträgt, sinkt das Verhältnis beider 1426 auf weniger als drei[2]. — Hinsichtlich der Höhe des Zinsfuſses sind den obigen Zahlen folgende Resultate zu entnehmen. Er betrug

im Jahre	bei Erbrenten	bei Leibrenten
1406	5 %	10 %
1410	4,5 „	9,8 „
1413	4,9 „	10 „
1416	4,8 „	10 „

Es sind also nur geringe Zinsschwankungen von 5 resp. 10 % nach unten zu bemerken[3].

[1] Die Zahlen für die Jahre 1406—1416 sind der „Heimlichen Rechenschaft", diejenigen für 1416—1426 Hans Porners Gedenkbuche (Hegel, Braunschweigsche Chroniken I 240—242) entnommen. Während jene auch die Kapitalbeträge angiebt, beschränkt sich dieses auf die Zinsen.

[2] Für Basel wird berichtet (Schönberg, Finanzen Basels I 92), daſs in der Zeit seit 1361, die allein kontrollierbar ist, Leibrenten erst von 1378/9 ab vorkommen. Bis 1411/12 herrschen die Erbrenten entschieden vor. Der höchste Betrag der Leibrenten falle in die Jahre 1414/15 und 1429/30. Später nehme er wieder ab.

[3] In Basel beträgt der Zinsfuſs bei Leibrenten in den Jahren 1383/4 und 1393/4—10 %. Bei *Erbrenten* geht er von 10 % ab rückwärts.

Den geschilderten Thatsachen ist jedenfalls zu entnehmen, dafs Braunschweig in dieser Periode Rentengeschäfte nicht um eines Geldbedürfnisses wegen, sondern als eine lukrative Finanzoperation betrieben habe. Darauf weist auch das eifersüchtig behauptete Leibrentenmonopol der Stadt hin. Dasselbe ist durch ein Echteding wahrscheinlich am Anfang des 15. Jahrhunderts eingeführt[1] und darauf in den „grofsen Brief" vom Jahre 1445 aufgenommen worden. Die bezügliche Bestimmung lautet: „Neyn unser borghere edder borgerschen schullen liffgeding kopen, sunder by dem rade, se en don dat myt willen des rades, wente de rad wel de ienne wol daran vorwaren de gulde be one kopen. We dyt vorbreke de scholde deme rade 10 Mark geuen."

Den Erfolgen der städtischen Rentenpolitik gegenüber wird man den triumphierenden Ton, den die „Heimliche Rechenschaft" am Anfang des 15. Jahrhunderts anschlägt, wohl verstehen. Diese Politik blieb aber nur solange ein Mittel zur Hebung städtischer Macht, als ein tüchtiger, inmitten harter Not herangebildeter Rat sie mit besonnenem Blicke zu handhaben wufste. Allmählich gerieten jedoch, trotzdem die „Heimliche Rechenschaft" vor dem Rate alljährlich vorgelesen wurde, die Traditionen der Reformperiode in Vergessenheit. Der Rat unterliefs das planmäfsige Tilgungsverfahren gänzlich und im Jahre 1445 wurde Überschuldung und bevorstehende Schofserhöhung wiederum die Veranlassung eines Aufstandes, welcher den Abschlufs der 1294 begonnenen demokratischen Bewegung gebildet hat. Die tiefere Ursache finanzieller Mifswirtschaft war nämlich die, dafs das Ratsregiment wiederum zu ausschliefslicher Parteiherrschaft ausgeartet war: von den 105 Ratsmännern gehörten 79 den Gilden und nur 26 der Gemeinde an. Es war somit der „gemeine Mann", welcher Zulassung zu Verwaltungsgeschäften verlangte. Dementsprechend endigte die Bewegung damit, dafs indirektes Wahlrecht der Gemeinde zugestanden wurde in dem „grofsen Briefe", einem Vertrage zwischen Rat, Gilden und Meinheit[2]. Das Wahlrecht der letzteren wurde näher dahin normiert, dafs die direkt gewählten Hauptleute jedes Weichbildes zusammentraten und die Ratmänner wählten. Um der Reform praktischen Erfolg zu sichern, wurde aufser verschiedenen Mafsregeln gegen den gleichzeitigen Anteil von Verwandten am Ratsregimente auch die Bestimmung getroffen, der Rat solle weder eine Fehde erklären noch ein Gesetz erlassen ohne

1393/4 beträgt er noch 7,2 %. Dann variiert er um 6,6 % herum, 1411/12 ist 5% die Regel, dann nähert er sich nach und nach 4 %. — Dabei darf man aber sowenig wie für Braunschweig einen einheitlichen Zinsfufs für alle gleichzeitigen Verträge annehmen.

[1] S. Braunsch. Urkb. I 136 N. XXVI.

[2] Hänselmann, Braunsch. Urkb. I 226 N. LXXXVIII.

Wissen der Gildemeister, Gilden und Hauptleute. Gleichzeitig suchte man das Kollegium der fünf Finanzherren wieder zu Ehren und Geltung zu bringen, indem man erklärte, es solle der Rat weder Erb- noch Leibrenten verkaufen, „id en schege myd vulborde derjenner de de rad unde radsworene dar to geschicket hedden.“ Man sieht, wie eng die Ausscheidung einer speciellen Schuldenkommission mit den Grundsätzen geregelter Finanzverwaltung zusammenhing.

Die Aufgaben, welche die Verfassung von 1445 dem gemeinen Manne stellte, waren seinen Kräften sowenig angepafst, dafs schon die Läuterung des Rates, mit der man beginnen sollte, nur teilweise durchzuführen war und die Haltlosigkeit der geschaffenen Sachlage immer klarer hervortrat. 1463 machte man rückgängig, was man 1445 erreicht hatte. Denn wenn auch die Ratmänner weiterhin nach Mafsgabe des grofsen Briefes gewählt werden sollten, so wurde doch das Amt der Ratmänner jetzt ein lebenslängliches. Hiermit wurde dem Einflusse der Geschlechter wiederum Thür und Thor geöffnet[1]; ein neuer Anlafs zu gewaltsamen Übergriffen. Auch fernerhin spielten die städtischen Schulden hierbei die Rolle eines gefahrdrohenden Zündstoffes: 1488 wurde der Aufstand Ludeke Hollands mit durch Schofserhöhung und eine unverzinsliche Anleihe der Stadt heraufbeschworen. — 1513 kam es während des Aufruhrs der armen Leute, der mit den Bauernkriegen in Verbindung stand, zu einer solchen Überschuldung, dafs die Rentenbesitzer aufgefordert wurden, von jedem Gulden Zinses einen Pfennig zu geben, die Reichen aufserdem noch eine Summe Geldes auf sechs Jahre leihen sollten. Diejenigen, welche Geldmangel vorschützten, wurden veranlafst, wenigstens eine Summe aus der Stadtschuld sechs Jahre hindurch zu verzinsen.

[1] Auch in Lüneburg schlofs das 15. Jahrhundert mit einer Restauration früherer Verhältnisse ab. In Hannover ging die Bewegung ruhiger vor sich; die Bürgerschaft erlangte ohne weiteres Teilnahme an der Regierung.

V.

Der herzogliche Kredit.

Die Überlieferung der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg weist beinahe dreihundert herzogliche Schuldverschreibungen aus dem Zeitraume zwischen 1293 und 1405 auf. Eine chronologische Zusammenstellung derselben bietet bezüglich des Schuldenbetrags im allgemeinen folgende Wahrnehmungen dar. Während aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts mehr vereinzelte aber auf höhere Beträge lautende Schuldurkunden nachweisbar sind — von etwa 120 Mark feinen Silbers aufwärts, einmal sogar 1058 Mark —, treten dieselben im Jahre 1314 in weit gröfserer Anzahl, aber mit geringeren Summen auf — sie variieren meist zwischen 20 und 100 Mark. Ein ähnlicher Gegensatz besteht zwischen den Schuldbriefen der nächsten Folgezeit einer- und denjenigen der vierziger Jahre[1] andererseits. Dann weist das bedeutsame Anwachsen der Schuldverträge an Zahl und Höhe[2] während der fünfziger und sechziger Jahre auf die Periode 1369—1373 als den Höhepunkt herzoglicher Verschuldung hin. In diese Zeit fallen die letzten Regierungsjahre Herzog Magnus' des Jüngeren, welche mit seinem Sturze und Tode endigten. Innerhalb derselben sind vierzig von ihm allein ausgestellte Schuldurkunden nachweisbar, die zusammen eine Summe von 37 000 Mark Silber ergeben[3], also etwa 8000 Mark mehr als die höchste Schuldsumme Braunschweigs im Jahre 1389 betrug. Späterhin treten Schuldverschreibungen, wenn auch nicht mehr so auffällig gehäuft[4], mit überwiegend

[1] Unter den Herzögen Otto und Wilhelm — in Lüneburg und unter dem Herzoge Magnus dem Älteren — in Braunschweig.

[2] Meist über 100, oft über 1000 Mark.

[3] Drei Mark Lüneburger Pfennige — in Lüneburger Pfennigen werden nämlich die Schuldsummen zuweilen angegeben — werden dabei, mehrfachen Angaben des Lüneburger Urkundenbuchs aus jener Zeit entsprechend, einer Mark Silbers gleich gesetzt.

[4] Dafs aber der Zustand des Finanzhaushalts in einzelnen Jahren kein besserer war, ergiebt sich aus verschiedenen gelegentlichen Angaben. So schuldeten die Herzöge Bernhard und Heinrich der Stadt Braunschweig allein 1401: 36 965½ Goldfl. —

hohen Schuldbeträgen auf — in einigen Fällen bis zu 6000 Mark [1].

Im weitaus gröfsten Teile herzoglicher Kreditverträge wird der Gläubiger durch Einräumung eigenmächtiger Nutzung an Immobilien und Gerechtsamen gesichert. Diese Eigentümlichkeit ist nur in Verbindung mit der herzoglichen Verwaltung im allgemeinen zu verstehen.

Der herzogliche Haushalt war vor allem ein grundherrschaftlicher, litt also im 13. und 14. Jahrhundert an der allen Grundherrschaften gemeinsamen Depression, welche, durch die geldwirtschaftliche Entwicklung veranlafst, die frühere Aufschwungsperiode abgelöst hatte und sich durch administrative Zersetzung auf das deutlichste kundgab. Während früher der von der Centralstelle abhängige Meier der eigentliche Träger herzoglicher Verwaltung gewesen war, trat jetzt das Lehnswesen als zersetzendes Element in den Verwaltungsorganismus ein. Es gestaltete die Meierei zur blofsen Einnahmestelle verschiedenartiger Natural- und Geldrenten, welche wiederum als solche verlehnt werden konnte [2]. Immer mehr zerfiel somit das herzogliche Gebiet in eine Reihe von zufällig gebildeten Güterkomplexen, welche nur durch Verlehnung an eine und dieselbe Person zu einer Einheit verschmolzen. In diesen Zersetzungsprozefs griffen auch die herzoglichen Pfandverträge mit grofsem Nachdrucke ein. Dabei ging die atomistische Tendenz bald mehr bald weniger weit. In vielen Fällen griff das Pfand einzelne Teile eines Gutes, wie eine oder mehrere Hufen, eine Wiese, auch wohl eine Mühle u. s. w. heraus. In anderen Verträgen werden einzelne Höfe veräufsert, wobei der durchschnittliche Betrag der einem Hofe entsprechenden Pfandsumme um 1370 20 bis 30 Mark Lüneburger Pfennige beträgt [3]. Meierhöfe werden zur selben Zeit zu 100 Mark Lün. Pf. versetzt, also offenbar mit den zugehörigen, wenn auch bedeutend reduzierten Einnahmen. Endlich werden häufig einzelne Dörfer pfandweise veräufsert. — Mit dem Pfandobjekte zusammen werden in vielen Fällen auch die mit ihm verbundenen grundherrlichen Rechte ver-

---

[1] Hierbei wird von einzelnen ausnahmsweise hohen Summen, die bei gewissen Schulden mit politischen Nebenzwecken vorkommen, abgesehen.

[2] Sudendorf VI 49. Verzeichnis der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Als Einkünfte, die zu einem verlehnten Meierhofe gehören, werden angeführt: Lieferungen eines bestimmten Quantums Korn, einer Anzahl Schweine und Geldleistungen in Mark oder Pfund. Als häufigste Leistungspflicht erscheint Lieferung eines Schweines und 7 Schill. — Zusammen erhebt der Meierhof: 16 Mark, 4 Pfund, 246 Schill., 20 Schweine und 22 Mafs Korn.

[3] Sudendorf IV 173 (1371) — 4 Höfe versetzt; zusammen für 80 M. Pf.

pfändet, also vor allem diejenigen, welche seinen Insassen gegenüber zustehen. Die ständige Klausel lautet, es werde versetzt „man und hof“ [1] oder „hofe und lude“. Es ist hierin eine gewisse Tendenz nicht zu verkennen, nicht bloſs den Grund und Boden als das dingliche Substrat, sondern auch den wirtschaftlichen Verwaltungsbetrieb der Grundherrschaft zu veräuſsern, obgleich in vielen Fällen grundherrliche Rechte auch isoliert verpfändet wurden [2]. — Im Sinne mittelalterlicher Anschauung war es nur eine weitere Konsequenz desselben Gesichtspunktes, wenn landesherrliche Hoheitsrechte gleich grundherrlichen — allerdings nur bis zu einem gewissen Grade — behandelt wurden. Noch öfter wie diese wurden sie isoliert verpfändet. In allen Fällen lieſsen aber derartige Pfandverträge die Frage aufkommen, ob und inwieweit hierin eine Veräuſserung landesherrlicher Verwaltungsfunktionen — über die wirtschaftlichen hinaus — liege und welche Konsequenzen und Aufgaben sich daraus für die herzogliche Verwaltung ergäben. Diese Fragen wurden um so brennender, als sich gleichzeitig das Bedürfnis nach einer neuen Ordnung der Verwaltung fühlbar machte.

Es war dies die Folge der oben geschilderten administrativen Zerrissenheit der Territorien. Dazu kam aber auch ein wirtschaftlich-politisches Moment.

Das Lehnswesen hatte seine ursprüngliche politische Bedeutung zu Gunsten wirtschaftlicher Funktionen verloren. Auch war es nicht mehr ein ergebenes persönliches Gefolge des Landesherrn, sondern eine zuverlässige Landesverteidigung, was das Kriegswesen der Zeit forderte. Der Bau befestigter Burgen, zu dem man infolgedessen griff, erforderte aber viel Mannschaft. Die Herzöge suchten sich dieselbe auf zwei Wegen zu verschaffen. Zuerst dadurch, daſs sie Dienstverträge mit Beziehung auf Burgen abschlossen. Als Beispiel möge folgender Fall [3] gelten: Die v. Rosdorf geloben, dem Herzoge Ernst von Braunschweig und seinen Söhnen zwei eigene Schlösser zu öffnen, so oft sie es verlangen, und ihnen vom Schlosse aus kriegerische Dienste zu leisten, wofür die Herzöge sie gleich ihren Mannen verteidigen sollen. Endlich wird beiderseitige Kündigung ausbedungen. Von diesem Typus finden sich vielfache Abweichungen. Vor allem in der Weise, daſs die Dienstpflicht oft nicht allgemein ausbedungen, sondern auf den Fall gewisser Kriege und Fehden beschränkt wird.

---

[1] Sudendorf II 14 (1342).

[2] So Verpfändung der Rechte, welche Hörigen gegenüber zustanden, oder, wie sich die Quellen ausdrücken, Verpfändung der Sunderleute. Z. B. in Sudendorf IV 317 (1373) Verpfändung derjenigen der Sunderleute in dem Gerichte Celle und Rethem, welche noch nicht verpfändet worden sind.

[3] Sudendorf III 182 (1363).

Ferner wird in den Fällen, wo der Dienstmann einem fremden Landesherrn unterthan ist, der Dienst gegen letzteren naturgemäfs ausgeschlossen [1]. In wirtschaftlicher Hinsicht sind aber die regelmäfsig vorkommenden Fälle insofern von dem citierten — einfacheren — verschieden, als die Herzöge gewöhnlich ihre eigenen Schlösser den Dienstleuten ausliefern und sie von diesen aus Kriegsdienste leisten lassen. Aufserdem ergeben sich zahlreiche Modalitäten je nach der Dotierung des Dienstmannes mit wirtschaftlichen Gütern. Die Burg selber war ja wirtschaftlich unproduktiv. Eine solche Dotierung war daher das regelmäfsige, insofern nicht etwa der Dienstmann — besonders der exterritoriale — in dem herzoglichen Schutze ein genügendes Äquivalent oder sogar einen seinerseits zu vergütenden Mehrwert erblickte. — Allgemein üblich war die Dotierung bei der zweiten Vertragsart, mittelst deren sich die Herzöge Mannschaft zu erwerben suchten [2]. Es ist die Auslieferung einer Burg behufs Verteidigung und Unterhaltung derselben samt den Burginsassen seitens des Inhabers. Die Auslieferung wurde oft auf Grund eines Belehnungsvertrages vorgenommen. Mit Vorliebe sprechen jedoch unsere Urkunden von einem „Anvertrauen“ der Burg, damit der Vertrauensmann sie „vorware“.

Mit beiden Vertragsformen kommt das Verpfändungsgeschäft in vielen Urkunden vermengt vor, wobei die Verbindung entweder direkt ausgedrückt oder indirekt durch Aufnahme einzelner, jenen Vertragsformen eigentümlicher Bestimmungen hergestellt wird. In beiden Fällen ist es das Schlofs, auf welches unter den Pfandobjekten der Hauptnachdruck gelegt wird und dessen eigentümliche Verhältnisse das Geschäft als Ganzes beeinflussen. Insgesamt betrachtet nehmen die herzoglichen Schlofsverpfändungen über drei Viertel der überhaupt vorhandenen herzoglichen Schuldurkunden ein. Auch geht die Umwandlung der allgemeinen, nicht blofs der Kriegsverwaltung, welche im späteren Mittelalter an die Schlösser anknüpfte, zu grofsem Teile von den Pfandschlössern aus, vollzog sich aber langsam und auf vielen Umwegen.

Zu den Schlössern gehörte gewöhnlich ein gewisses Territorialgebiet, dem Eigenbetriebe des Schlofsinhabers vorbehalten. Was man aus den Urkunden hierüber erfährt, sind nur trockene, meist ganz allgemein gehaltene Aufzählungen

---

[1] Sudendorf IV 47 (1370), wo die Stadt Wunstorp in ein Dienstverhältnis zum Herzoge tritt.

[2] Die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen vertrauen ein Schlofs an (Sudendorf VI 25 (1382). — Für Kosten und Bau wird eine Summe in zehnprozentiger Gülde angewiesen. Der Vertrauensmann soll seine eigene Kost haben. Nur wenn er vom Herzoge entboten werden sollte, soll er seine Auslagen erhalten. Im letzteren Falle tritt eben ein dienstähnliches Verhältnis modifizierend zum Vertrage hinzu.

der Äcker, Wiesen, Wälder und Gewässer[1]. Seinem Umfange nach wird aber meist nur das Gebiet erwähnt, das der Schlofsinhaber besäet von dem Herzoge erhält. Es beträgt in der Regel nur fünfzig Morgen. Der Schlofsinhaber ist dann verpflichtet, diese fünfzig Morgen besäet samt dem Schlosse zurückzuliefern. Für die fehlende Aussaat haftet er. Einen Überschufs mufs ihm aber der Herzog bezahlen oder zur Ernte überlassen. Stets wird aber zu Grunde gelegt eine Schätzung der Saat, wie sie entweder in der Vertragsurkunde fixiert oder von einem Unparteiischen normiert wird. — Wie für die Saat, so war auch für die Nutzungen des Schlofsinhabers in der Regel der Bedarf des Schlosses mafsgebend. So wird von Herzog Wilhelm das Schlofs Pretzetze ausgeliefert und aufser anderweitigem Zubehör auch Nutzung der Holzung eingeräumt „to des slotes behoue und anders nicht". Der Bedarf erstreckt sich dabei auf Burghut, Verpflegung der Mannschaft, der Pferde u. s. w.

Nicht immer sind jedoch die Schlösser als Mittelpunkte eines eigenen wirtschaftlichen Betriebes, — wenigstens nicht immer in gleichem Grade — zu denken. 1308 versetzte Herzog Wilhelm das Schlofs Knesebeck für 700 l. M. und verspricht jährlich 100 l. M. und 20 Mafs Roggen, falls er aber 500 l. M. auszahlen sollte, fernerhin 50 l. M. weniger zu entrichten. Es kann diesen Zahlen nach kaum zweifelhaft erscheinen, dafs die Naturalrente ganz und die Geldrente zum Teil nicht als Zins für das Kapital von 700 l. M., sondern als Fonds zur Unterhaltung des Schlosses angesehen wurden. Die Zuweisung von Unterhaltungskosten haben wir nun oben als das Regelmäfsige beim Anvertrauen von Schlössern erkannt. Der Umstand, dafs sie auch bei Schlofsverpfändungen vorkommt, zeigt, dafs es sich bei diesen oft weniger darum handelte, dem Gläubiger direkt eine Einkommenquelle zur Befriedigung einzuräumen, als vielmehr ihn einstweilen durch die Überlassung eines politisch wichtigen Punktes zu sichern. Daher die häufige Bedingung zu Gunsten des Gläubigers, dafs, falls das Schlofs verloren gehen sollte, ein anderes statt seiner gebaut und ihm ausgeliefert werden solle.

In dem eben behandelten Falle der Verpfändung des Schlosses Knesebeck war die Lieferung von Unterhaltungsmitteln seitens des Herzogs eng mit der Kapitalverzinsung verbunden. Die letztere erfolgt sonst unter den verschiedensten Modalitäten. So werden Einkünfte als reine Ver-

---

[1] Wie umfassend in vielen Fällen das Schlofsgebiet war, zeigt die Aufzählung der zum Schlosse Neubrück gehörigen Güter in der „Heiml. Rechenschaft" Kap. 22. wo dreifsig Pertinenzen erwähnt werden.

zinsung dem Schlofsinhaber verschrieben [1] oder sowohl für die Zins- als Kostendeckung in der Weise bestimmt, dafs einer von beiden Priorität eingeräumt wird [2]. Stehen sie ferner in keiner lokalen Beziehung zum Schlosse — einerlei ob sie Landnutzungen, Naturalien- oder Geldbezüge seien —, so bilden sie mit ihm nur soweit ein Ganzes, wie andere an eine und dieselbe Person verliehene oder verpfändete Vermögensstücke. Besteht dagegen ein lokaler, gemeinsame Verwaltung ermöglichender Zusammenhang, so liegt in der Gesamtverpfändung eine Erweiterung des um das Schlofs als Mittelpunkt herumliegenden Verwaltungskreises. In dieser Richtung lag somit die Möglichkeit, der oben geschilderten Zerstückelungstendenz von Pfand und Lehn entgegenzuwirken, einer Tendenz, deren destruktive Wirkung bereits zu einzelnen vorbeugenden Bestimmungen zu greifen zwang, beispielsweise zu dem ausdrücklichen Versprechen, ein Dorf (Rafenhausen) nicht zu versetzen, verpfänden noch verlehnen oder es wenigstens bei einem Schlofs (Friedland) zu belassen.

War das Schlofs — dem Obigen nach — zuerst Centrum eines wirtschaftlichen Separatbetriebs, so werden nun mit demselben grundherrliche Einkünfte aus den umliegenden Höfen, Dörfern, Mühlen u. s. w. verbunden, wodurch das Schlofs etwa die Funktion der früheren Meierei übernimmt. Die Verbindung wird oft ausdrücklich als hergebracht bezeichnet: „und den tegheden half, de to dem huse horen und wat von penning gulden is in den dorpen, de to dem huse horen, de scullen se ok hebben" [3], oder erst mittelst der Verpfändungsurkunde geschaffen. Jenes weist darauf hin, dafs man im allgemeinen darnach strebte, die neuen Pfandbezirke an die Bezirke der Kriegsverwaltung anzuschliefsen. Noch beredter bezeugt dies eine andere Urkunde [4], wo das Schlofs Knesebeck verpfändet und „to beteringhe der gulde des slotes" eine Rente von 30 Mark verschrieben wird. Dieselbe soll zugewiesen werden „in einem gude dat to dem slote belegen is". Erst wenn dies nicht gelingt, sollen 30 Mark in Geld entrichtet werden. Man sieht, dafs das erstere als das Nächstliegende erscheint. Auf diese Weise wurden mit dem Schlosse Beden, Zölle und sonstige Hebungen aus der Umgegend verpfändet. Lag das Schlofs bei einer Stadt, so auch die städti-

---

[1] Lün. Urkb. II 966 (1382). Rat von Lüneburg nimmt in Pfandschaft das Schlofs Dannenberg und Pretzetze für 4200 Mark. Dazu soll der Herzog „beweisen" 400 Mark Lüneburger Pfennige an Sondergut und Zins.

[2] In Sudendorf IV 110 (1371) sollen die Pfandgläubiger von den Einnahmen des Pfandobjektes (Schlofs und Grafschaft) 10 % des Kapitals als Zins vorwegnehmen, vom Reste aber das Schlofs unterhalten.

[3] Sudendorf II 144 (1345).

[4] Sudendorf V 166 (1379).

schen Hebungen. Dies ist der Sinn der Verpfändung von „Schlofs und Stadt".

In den letztgenannten Fällen sind die dem Schlofsinhaber zugewiesenen Einkünfte öffentlichrechtlicher Natur. Der Ursprung dieser Erscheinung ist in der schon oben berührten Gewohnheit zu suchen, mit dem Grund und Boden zugleich auch die an denselben gebundenen Gerechtsame — einerlei ob grund- oder hoheitrechtliche — zu verpfänden. Dabei ging anfangs die Vertragsabsicht allerdings nur dahin, dafs das Rentenerhebungsrecht dem Herzoge oder seinen Beamten zustehen und nur die erhobenen Renten dem Gläubiger zugewiesen werden sollten. Wie leicht jedoch diese Schranke überschritten wurde, zeigt sich aus folgender Bestimmung, die in den herzoglichen Urkunden ziemlich oft auftritt. In einem Pfandvertrage, der dem Gläubiger u. a. den Bezug gewisser Zinsen zusichert, wird gesagt, es solle der Herzog den Zins einziehen und auspfänden helfen. Wenn er dies nicht thue, so solle der Pfandgläubiger die Pfändung selber vornehmen und damit gegen den Herzog nichts verbrochen haben. In einem anderen Falle verspricht der Herzog Zahlung aus einem Zehnten. Wenn diese nicht geschehe, so solle der Gläubiger sich selbst den Zehnten nehmen, aber nur bis zum Betrage der Schuld. Den Rest solle er dem Herzoge ausliefern[1]. Ob es sich hierbei um Ausdehnung der Kompetenz oder um Einschränkung einer noch weiter gehenden usurpierten Gewalt des Gläubigers handelte, läfst sich im einzelnen nicht mit Sicherheit bestimmen. Anderweitig kommen aber Verbote vor, der Gläubiger solle die im verpfändeten Gebiete wohnenden Insassen nicht mit Diensten beschweren[2] noch höhere Zinsen von ihnen fordern, als der Herzog genommen hatte. Alles dies weist darauf hin, dafs die grundherrliche Verwaltung thatsächlich auf den Pfandgläubiger überging und sogar den Herzog zuweilen zum Einschreiten[3] gegen Mifsbräuche veranlafste. Was nun speciell die herzoglichen Hoheitsrechte anbetrifft, so konnten sie von verpfändeten Einkommenskomplexen

---

[1] Sudendorf II 286 (1348). Analoge Bestimmung hinsichtlich des Sülzzolls: Sudendorf X 144 (1406).

[2] Sudendorf VI 120 (1385) ... „unde hir en bouen en schullen se de vorbenomden unse lüde mid neneme denste eder bede vorder besweren."

[3] Die Frage, ob Besserzinsen bei Zinsverpfändungen an den Herzog oder an den Gläubiger fallen, läfst sich wohl dahin beantworten, dafs je mehr die Verpfändung den Übergang grundherrlicher Gewalt in sich schlofs, desto eher die Entscheidung zu Gunsten der Gläubiger ausfiel. — In Sudendorf III 365 (1368) verpfändet Herzog Magnus der Ältere für 100 Mark Höfe, Hufen u. s. w. samt einem Zinse (an einem Hofe), der $3^1/_2$ Verding beträgt, der Besserzins wird dabei dem Herzoge zugesprochen. — Die ausdrückliche Bestimmung scheint hier bereits auf eine Ausnahmemafsregel hinzudeuten.

ausdrücklich ausgenommen werden. Überblickt man aber die Vertragsklauseln, mittelst deren die Herzöge ihre landesherrlichen Befugnisse den Pfandgläubigern gegenüber zu wahren suchten, so scheint nur die folgende Bestimmung erfolgreich gewesen zu sein, welche besonders klar gelegentlich einer Verpfändung mehrerer Höfe ausgesprochen wird[1]: „et obligavit . . universaliter omne ius praeter id quod ad defensionem terrae requiritur prout consuetudo terrae postulat.“ Die meisten übrigen Einschränkungen geben sich mehr oder minder klar als zeitweilige Reaktionsversuche zu erkennen, welche früher oder später beiseite geschoben worden sind. Die zunehmende Selbständigkeit des Pfandinhabers machte in immer höherem Grade derartige Mafsregeln seitens des Herzogs notwendig, wie sie durch die oben behandelte Klausel „minne und rechtes“ charakterisiert werden und denen vor allem auch die oft vorkommende Bedingung, der Pfandbesitzer solle vom Schlosse herzoglichen Leuten noch sonst jemandem keinen Schaden zufügen, anzureihen ist. — Da aber der Erfolg in diesem Falle sehr fraglich blieb, so lag um so mehr Veranlassung vor, die Schlofsinsassen derartig an den Schlofsinhaber zu knüpfen, dafs dieser wirklich ihr Schutzherr wurde. Es handelte sich also darum, das Band, das die Insassen des Pfandschlosses[2] und der mitverpfändeten Güter sowie die Inhaber von Burglehn an den Burgbesitzer knüpfte, auf einen weiteren Personenkreis — wenn auch vielleicht in anderer Form — auszudehnen. Welche Form zu wählen war, dafür war der Umfang des Gebietes entscheidend, welches mit dem Schlosse vereinigt werden sollte. Einheitliche Traditionen und feste administrative Grenzen waren so wenig vorhanden, dafs man in einzelnen Fällen sogar zur kirchlichen Einteilung seine Zuflucht nahm und beispielsweise die Einkünfte eines bestimmten Kirchspiels verpfändete[3]. In unserem Falle lag aber der Anschlufs an gerichtliche Bezirke besonders nahe. Für den Schlofsbesitzer, der gleichsam an der Spitze einer besonderen Grundherrschaft stand, war die eigene Gerichtsbarkeit eine sehr verlockende Befugnis. Einzelne besondere Verzichtleistungen von Pfandschlofsbesitzern auf eigene Rechtsprechung können diese Annahme[4] nur bestärken.

---

[1] Sudendorf I 242 (1314).

[2] Sudendorf IV 152 (1371). Bei Verpfändung von Lüchow an Gerhard von Wustrow wird gesagt: „Ok schulle we unse man und borghere to Luchow und alle de binnen de lantweren beset sind in de pende de we on ghesat van stund an an Wustrow wesen.“

[3] Zins, Rente, Höfe und Leute im Kirchspiele Schwammstädt werden versetzt. Sudendorf VI 120 (1385).

[4] Lün. Urkb. I 471 (1352). Ein Bürger erklärt, dafs die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg ihm Burg Lüdershausen verpfändet haben „und ik en wil und mine erven van der borgh nicht orleghen laten edder orleghen — we en don dat mid orem willen und vulbord“.

Die alten Vogteien waren allerdings von der Zerstückelung durch Pfandverträge nicht verschont geblieben[1]. Immerhin griffen die Herzöge auf sie zurück: in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird Vogtei immer häufiger mit der Detention des Schlosses verbunden. Dieselbe wurde zuweilen als eine Last empfunden: der Herzog mufste sich verpflichten, ihre Kosten zu tragen[2]. Die Anweisung der im Gerichtsbezirke Ansässigen an den Vogt ergab sich aber von selbst, und damit fiel der Schlofsbezirk mit dem Vogteibezirke zusammen. Das Schlofs wurde dann aufgefafst als ein wirtschaftliches und administratives Centrum in dem betreffenden Gerichtsbezirke. Innerhalb des letzteren wurde ausdrücklich im Falle der Zerstörung des Schlosses der Bau eines neuen ausbedungen[3].

Nachdem nun der Pfandinhaber des Schlosses die Gerichtsbarkeit an sich gerissen hatte, beruhte seine Stellung innerhalb der Verwaltung auf einer eigentümlichen Verbindung[4]. Einerseits nämlich besafs er obrigkeitliche Rechte, andererseits aber mufste er stets der Kündigung durch den Herzog gewärtig sein. Diese Verbindung kam besonders dem neuen Amtsbegriffe entgegen, der sich während des 14. Jahrhunderts aus der Verschmelzung des kündbaren Dienstvertrags mit der öffentlichrechtlich gefärbten (administrativen) Burganvertrauung entwickelte, zumal da ja auch diese beiden Verträge vielfach direkt mit dem Pfandvertrage vereinigt wurden. Das Pfand hat also bezüglich der Bildung des Amtsbegriffs eine ähnliche Rolle gespielt, wie das Geldlehn[5], teilweise sogar in noch stärkerem Mafse. Bei ihm fiel nämlich die Erblichkeit von selbst weg, während doch die Stellung des Pfandinhabers insofern eine gesicherte blieb, als die Schuld nie sofort zurückgezahlt wurde. Übrigens kam der praktische Erfolg des Schlofspfandes demjenigen des Geldlehns insofern sehr nahe, als das Schlofs oft nur die Bedeutung einer Centralstelle hatte, der wirtschaftliche Wert des Hingegebenen

---

[1] Sudendorf I 253 (1314). Vogtei über ein Haus wird vom Herzog Otto verpfändet.

[2] Schlofs und Stadt Rethem nebst der Hälfte von Schlofs und Stadt Neustadt werden an Ritter und Knappen samt der Vogtei verpfändet, und der Herzog verspricht, für die Kosten derselben zu haften. — Sudendorf VI 10 (1382).

[3] Sudendorf IV 35 (1370).

[4] In kleinerem Mafsstab war allerdings ebendasselbe schon überall da der Fall, wo der Pfandgläubiger herzogliche Hoheitsrechte pfandweise besafs.

[5] Durch Belehnungen auf Grund von Geldzahlungen vermied man — im Gegensatz zum Immobiliarlehn — die Erblichkeit der Lehen. Zeitlehen wurden nunmehr gewöhnlich, das Dienstlehen auf Zeit war aber der unmittelbare Vorläufer des Amtes. Siehe Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1524 fg.

aber in den damit verbundenen Renten lag. Endlich ist noch einmal zu betonen, dafs die Pfandverträge zur möglichst zweckmäfsigen Gruppierung der allerverschiedensten Einkünfte Veranlassung boten, um die ganze Bedeutung des öffentlichen Kredits für die Entstehungsgeschichte des Amtsbegriffs zu würdigen.

Nachdem sich aber nun der Amtsbegriff eingebürgert hatte, wurde es immer mehr üblich, den Pfandinhaber des Schlosses zum Amtmanne zu ernennen und ihn so zur obrigkeitlichen Instanz des ganzen Schlofsbezirks zu machen. Die Vögte, die in seinem Gebiete fungierten, wurden ihm alsdann — wie sonst den Amtleuten[1] — zugewiesen, worauf sich dann ihre Pflicht, ihm unterthänig zu sein, gründete. Doch waren die Pfandverträge ihrem Umfange nach keineswegs auf den Schlofsbezirk beschränkt, sondern erstreckten sich bisweilen auf ganze Herrschaften[2]. In diesem Falle werden dann die einzelnen Amtleute in dieselbe Beziehung zum Pfandgläubiger gebracht wie die Vögte zum Amtmanne. Ebenso häufig kommen Verpfändungen von Schlofsteilen vor[3]. Hierbei erhält der Gläubiger oft das Recht, den Amtmann resp. Vogt über die andere Schlofshälfte zu bestimmen[4].

Die bisherige Darstellung führt zu der Erkenntnis, dafs die Entwicklung des herzoglichen Pfandes eng mit der Geschichte herzoglicher Verwaltung überhaupt zusammenhängt, teilweise sogar die letztere in wichtigen Punkten beeinflufst hat. Beides infolge der eigentümlichen Stellung, welche das Pfand innerhalb des Verwaltungsorganismus einnahm. Damit steht auch die Bedeutung desselben für den herzoglichen Haushalt in Beziehung. Wurde dem Gläubiger ein bestimmtes Gut zur Nutzung zugewiesen, so wurde damit eine herzogliche Schuld auf eine bestimmte Einkommenquelle fundiert und so die herzogliche Finanzwirtschaft in einem einzelnen Punkte geordnet. Beim Schlofspfande war das Verhältnis insofern verwickelter, als hier neben naturalwirtschaftlichen Nutzungen verschiedenartige Geldrenten dem Gläubiger zugewiesen wurden, bei deren Ausfall der Herzog — wenigstens rechtlich — haftete. Die endgültige Fundierung wurde hier erst dadurch erreicht, dafs man für Rentenausfälle von vornherein

---

[1] Vor allem wurden Vögte dem Amtmanne zugewiesen, der über mehrere Schlösser Amtsgewalt übte.

[2] So Sudendorf III 383 (1368). Auch gehört hierher die Verpfändung der Herrschaft Sachsen für 70000 Mark seitens des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg an Herzog Wilhelm und Magnus von Braunschweig und Lüneburg.

[3] Teilverpfändungen sind ganz allgemein üblich gewesen. Auch bei Städteverpfändungen. So wird $^1/_3$, ja sogar $^1/_{12}$ der Stadt Duderstadt versetzt (in letzterem Falle für 20 Mark im Jahre 1347). Sudendorf II 209.

[4] Sudendorf V 184 (1380).

das Schlofs haftbar machte[1]. Dieses Mittel, welches das naturalwirtschaftliche Finanzsystem trotz der Fortschritte des Geldrentenwesens beizubehalten erlaubte, war der modernen Hypothek nahe verwandt. Letztere hat sich nämlich historisch aus dem Rentenkaufe mit Subsidiarsatzung (Unterpfand) entwickelt[2]. — Ebenso werden auch diejenigen Forderungen sichergestellt, welche der Schlofsinhaber durch Ausgaben im Interesse des Herzogs erwarb, mit Einschlufs der laufenden Verwaltungskosten, soweit für diese nicht mittelst Renten vorgesorgt worden war. Dabei ist dies Verfahren nicht auf die Pfandinhabung beschränkt. Für die Auslagen der Dienstleute, Vögte und Amtleute wurden die nämlichen Bestimmungen getroffen. Man kann sagen, dafs die Rente regelmäfsig das Ordinarium — soweit dies als solches empfunden und behandelt wurde —, das Pfand das Extraordinarium in dem Ausgabebudget der herzoglichen Schlofsverwaltung bestritt.

Auch in finanzieller Hinsicht bedeutete somit die Schlofsverpfändung Ausscheidung gewisser Bezirke aus dem gesamten herzoglichen Eigen. Dieselben waren aber keineswegs stabil[3]: es wird oft in Verpfändungsverträgen ausbedungen, der Herzog solle die vom Gläubiger zum Pfandschlofs hinzuerworbenen Güter mit einlösen[4] oder — falls ein gröfseres Gesamtgebiet mit anderweitig versetzten Teilgebieten verpfändet worden ist und der Gläubiger die letzteren zurück-

---

[1] So z. B. Sudendorf II 496 (1355): „Wes en daran enbreke dat se io des iares nicht twintich mark vul hedden dar ud ghenomen dat scolden se oppe dat vorbenomde hus slan dat scolde we on mit dem andern ghelde weder gheuen wanne we dat hus loseden.“ Ähnliches bestimmt Sudendorf III 429 (1396). — Gewöhnlich haftete das Pfandschlofs für das Kapital und die Renten für die Zinsen. Es wurde dann gesagt, es sollten Minderbeträge der Rente zum Kapital geschlagen werden. Sudendorf II 166 (1346).

[2] Heusler a. O. II 152. — Dabei ist es aber alszweifellos anzunehmen, dafs hier ältere Traditionen nachwirkten, sowohl lehnsrechtliche — besonders die Prinzipien über Lehnsschuld — als auch vogteiliche — die Vogtei hatte nämlich stets einen für sich abgeschlossenen Verwaltungsbezirk gebildet; der Vogt galt sogar ursprünglich für verpflichtet, aus den Einnahmen der Vogtei sämtliche Ausgaben derselben zu bestreiten.

[3] Auch in dieser Beziehung folgte das Pfand dem Lehnsrecht. Ein blofser Zukauf konnte hier — ohne ausdrückliche Bestimmung — solche Stücke, die an sich ohne das Lehn ferner bestehen könnten, nicht zum Zubehör des Lehns machen. Als Lehnsbesserung wurden aber Gerechtigkeiten angesehen, welche zu dem Zwecke erworben worden waren, um vom Lehn aus ausgeübt zu werden. — Auch sonst gilt der Lehnsgegenstand keineswegs als scharf abgegrenzt. Auch wenn jemand mit einem Gute ohne Nennung des Zubehörs desselben beliehen worden war, wird alles, was er an dem Orte gebraucht, für Lehn gehalten. D. G. Strube, Nebenstunden 1742 § 309.

[4] Sudendorf II 239 (1347). Herzog Magnus verpfändet mehreren Rittern ein Schlofs, Weichbild etc. und erklärt, dafs, wenn sie etwa Gülden oder Güter hinzukaufen würden, er sie zusammen einlösen solle. Thut er es nicht, so soll er ihnen die Güter bis zur Zahlung lehnen.

erwirbt — die hiefür ausgelegten Summen samt dem Kapital erstatten[1]. — Andererseits stand das Schuldkapital sehr oft entfernt nicht in richtigem Verhältnisse zu dem verpfändeten Gute. Beispielsweise wird 1379 die Pfandsumme für die Schlösser Blekede und Hitzacker, die bisher 3900 Mark betragen hatte, nunmehr um 2400 Mark vermehrt, dafür aber keine Zinszahlung verlangt[2]. Entweder war das bisherige Verhältnis ein wirtschaftlich richtiges gewesen, — dann war die Pfandnutzung aufser stande, dem Gläubiger noch Mehrzinsen zu liefern. Oder die Nutzung war bisher nicht voll ausgebeutet worden — dann bedeutete der Verpfändungsvertrag für den herzoglichen Haushalt eine Verschwendung. Der Gesamtheit der Verhältnisse nach ist häufiger das letztere anzunehmen.

Desto höher ist für den herzoglichen Haushalt der Wert von Pfandverträgen mit hinzutretender Amortisation anzuschlagen: sie setzten der Verschwendung wenigstens zeitliche Schranken und brachten aufserdem eine gewisse Ordnung in das Kreditwesen. Wirtschaftlich entwickelter war diejenige Amortisation, welche sich planmäfsig auf eine gewisse Reihe von Jahren erstreckte. Die Voraussetzung, auf welcher sie ruhte, war bereits eine gewisse Schätzung der Jahresnutzung, wie sie in dem eben kritisierten Falle fehlte. Dies erhellt schon daraus, dafs hier die eingelösten Teilpfänder dem Pfandbesitzer des Ganzen nicht zufallen, sondern dem Herzoge verbleiben. Immerhin konnte aber die Schätzung allein sicher gehandhabt werden, wenn die Erträge regelmäfsig, die Preise durch entwickelte Handelsverhältnisse einigermafsen stabiler Natur waren[3]. Von derselben Bedingung war die Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten Amortisation bei eigenmächtiger Nutzung seitens des Gläubigers abhängig, besonders in dem Falle, wo diese Nutzung eine naturalwirtschaftliche war, wo also die Früchte — „tam racione bonorum quam hominum“ — ihrem Geldwerte nach vom Kapital abzuziehen waren[4]. Bei rein geldwirtschaftlichen Einnahmen bestand die Schwierigkeit nicht mehr in der Schätzung, sondern in der Kontrolle der vom Gläubiger erzielten Einnahmen. Wie künstlich dieselbe zuweilen herbeigeführt werden mufste, zeigt der Vertrag, mittelst dessen 1413 Herzog Otto von Göttingen Zoll und Geleit in der Stadt verpfändete. Es wird bestimmt, das

---

[1] Dies wird vor allem bei Verpfändungen ganzer Herrschaften ausbedungen. Sudendorf III 383 (1368). Oft werden auch Herrschaften mit anderen Rückfallsrechten zusammen verpfändet „vorlenet und unvorlenet, als wy hebben und noch gewynnen“.

[2] Sudendorf V 162 (1379).

[3] Als Beispiel leicht schätzbarer Nutzung möge vor allem diejenige Lüneburger Sülzhäuser gelten.

[4] Sudendorf I 252 (1314).

Geld solle vom Pfandinhaber in den Zollkasten geworfen und jährlich viermal im Beisein derer, die der Herzog dazu schicke, herausgenommen werden[1]. — Die einzige Basis, auf der die damalige Zeit ein geregeltes Amortisationsverfahren begründen konnte, war geordnete Rechnungslegung. Dieselbe war im 14. Jahrhundert bei keiner Form der Schlofsinhabung notwendig. Vor allem kommen aber zahlreiche Briefe vor, mittelst deren Pfandschlösser „truweliken to bewarende ane rekenscop“ anvertraut werden[2]. Auch darf man nicht annehmen, dafs überall, wo obrigkeitliche Befugnisse dem Pfandgläubiger eingeräumt wurden, man seinerseits Rechnungslegung gefordert habe, denn auch da, wo samt dem Schlosse die Vogtei übertragen wird, findet sich die Klausel „ane rekenscop“ häufig. Im allgemeinen scheint aber die Rechnungslegung den Fortschritten des Amtsbegriffs gefolgt zu sein. Der Amtmann verpflichtet sich regelmäfsig: „we scullen rekenen und he (der Herzog) styd vor allen schaden.“ Oft wird ausbedungen, ein Vierteljahr nach der Rechnungslegung sollen sämtliche Auslagen dem Gläubiger zurückerstattet werden[3]. Man sieht, dafs die bezügliche Bestimmung nicht immer als finanzielle Mafsregel des Herzogs, sondern behufs Sicherung des Amtmanns getroffen wurde. Übrigens war die Rechnungslegung im einzelnen sehr verschieden geregelt. Oft erfolgte sie nicht zu bestimmten Zeitpunkten, sondern nur dann, wenn die Auslagen des Amtmanns eine bestimmte Summe erreicht hatten[4]. Ihre technische Seite blieb im ganzen sehr primitiv. In mehreren überlieferten Rechnungen von Schlofsamtleuten ist eine Masse chronologisch geordneter, sonst aber in keiner Weise gesichteter Posten zu finden[5]. — Trotz aller ihrer Mängel konnte die Rechnungslegung, wenn der Amtmann zugleich Pfandgläubiger war, eine relativ günstige Wirkung im Vergleich zu sonstigen Pfandverträgen nicht verfehlen. Dafs aber auf dieser Grundlage die Herzöge irgend welches Amortisationsverfahren gröfseren Mafsstabs eingeleitet hätten, ist in keiner Weise urkundlich nachzuweisen.

Verhältnismäfsig gröfsere Beachtung schenkten sie dagegen einem anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkte, den man im Anschlufs an den Pfandvertrag durchführen konnte. Indem

---

[1] Gött. Urkb. II 38 (1413).

[2] Sudendorf II 460 (1384). Ritter Pickard und seine Söhne beurkunden, dafs Herzog Wilhelm ihnen das Schlofs Neustadt mit Vogtei „ghedan und beualet heft . . . truweliken to bewarende ane rekenscop . . . Dit vorscr. slot scole wi en weder antworden . . . wanne se uns betalet 200 l. M., de se us schuldich sin . . .“. Ebenso Sudendorf II 462 (1384).

[3] Dabei wird nicht selten bestimmt, der Herzog sei verpflichtet, die Rechnung des Amtmanns stets zu hören.

[4] So 200, 300, oft 600 Mark.

[5] Z. B. Sudendorf V 134 (1379). Verzeichnis der Einnahmen auf dem Schlosse Celle.

nämlich der Schlofsinhaber alle Auslagen zu Gunsten des Herzogs zur Pfandsumme schlug, war für diesen die Möglichkeit gegeben, jenen über kriegerische und verwaltungsmäfsige Dienste hinaus gewisse ökonomische Besserungen des Pfandobjektes übernehmen zu lassen. Fast regelmäfsig wird daher bei der Verpfändung von Schlössern die Errichtung gewisser Bauten vom Gläubiger verlangt[1]. Regelmäfsig werden dann auch Unparteiische bestimmt, welche über den Kostenbetrag des Baues, meistens aber nur darüber zu entscheiden haben, ob die thatsächlichen Ausgaben mit dem im Vertrage im voraus gemachten Kostenanschlag übereinstimmen[2]. In einzelnen Fällen wird nur für Baukosten verpfändet; alsdann erscheint die Verpfändungsmafsregel als Aufnahme eines Meliorationskredits[3].

Während die Quellen unserer Territorien reiches deskriptives Material für die Modalitäten pfandmäfsiger Nutzungsveräufserungen bieten, geben sie — infolge des bereits angedeuteten Mangels eines einheitlichen Anleihe- und Tilgungsverfahrens — keine Antwort auf die Frage, was für ein Gesamtkapital in einem gegebenen Augenblicke dem herzoglichen Haushalt in dieser Form entfremdet war. Allerdings wird vielfach ein bestimmter Termin für die Einlösung des Pfandes gesetzt[4], aber dies erlaubt nicht darauf zu schliefsen, dafs die Einlösung wirklich erfolgt sei, um so weniger, da die Terminbestimmung oft nur bedeutet, es dürfe früher nicht gekündigt werden[5]. Alsdann liegt etwas Ähnliches vor, wie in dem Falle, wo die Einlösung seitens des Herzogs nur binnen einer bestimmten Frist gestattet wird[6]. Hier wie dort sucht der Gläubiger, dessen Vertragsstellung infolge einer akuten oder chronischen Notlage des Herzogs eine günstige war, sich in derselben nach Möglichkeit zu sichern. — Auch anderweitig fehlte es nicht an Mitteln zu diesem Zwecke. Oft wird die Einlösung an vorherige, der Zeit nach sehr verschiedenartig

---

[1] Z. B. Sudendorf II 27 (1342).

[2] In einzelnen Urkunden wird eine bestimmte Summe nur im Sinne eines Baukostenmaximums aufgeführt, bis zu dem gebaut werden darf.

[3] So Sudendorf II 243 (1348). Ein ähnlicher Fall liegt in Sudendorf III 257 (1365) vor. Herzog Wilhelm giebt an mehrere Bürger einen Bauplatz auf dem Hofe in der Stadt Ülzen und verspricht, den Platz nicht zurückzufordern, ohne das Gebaute zu vergüten. — In Sudendorf II 201 (1347) wird ein Schlofs samt Vogtei gegen Übernahme von 100 Mark Kapital und 80 Mark Baukosten als Leibzucht gegeben. In diesem Falle lag die Kontrahierung eines Meliorationskredits mit sofortiger Tilgung vor, — da die Schuld naturgemäfs mit dem Tode des Beleibzuchteten erlosch.

[4] Sudendorf IV 132 (1371).

[5] Z. B. Sudendorf IX 228 (1403). Verpfändungsvertrag bis 27. März 1407. Beide Parteien dürfen erst später kündigen.

[6] Sudendorf IV 2 (1370). Nur binnen sechs Jahren steht das Wiederkaufsrecht dem Herzoge zu.

normierte Kündigung gebunden[1]. Man suchte nun die Herzöge hiervon nach Möglichkeit abzuhalten, indem man an erfolglose, also durch nachträgliche Zahlung nicht realisierte Kündigung nachteilige rechtliche[2] oder wirtschaftliche[3] Folgen knüpfte. Berücksichtigt man aufserdem, dafs im Falle einer Gesamtverpfändung oft nur alle Pfänder auf einmal eingelöst werden durften, so wird man begreifen, dafs die Pfänder dem Herzoge leicht dauernd entzogen werden konnten.

Andererseits war der Besitz des Pfandes nicht sicher genug, um wenigstens dem Pfandinhaber eine vollkommen ordnungsmäfsige Verwaltung auf eigne Hand zu gestatten. Denn er stand, sofern nicht Beschränkungen oben angedeuteter Art dawaren, stets unter der Gefahr, dafs der Herzog ihm kündigen könnte. Eine Urkunde von 1371[4] illustriert schlagend die Folgen dieses Verhältnisses. Es waren den Grafen von Homburg seitens der Herzöge mehrere Schlösser verpfändet worden. Nun verpfänden jene in dem genannten Jahre eines dieser Schlösser weiter an die Ritter von Saldern, machen aber dessen Einlösung davon abhängig, wann und wie viele herzogliche Schlösser eingelöst werden. Je nachdem die Einlösung in gröfserem oder geringerem Mafsstab erfolge, soll Schlofs Everstein ganz oder zur Hälfte eingelöst werden. Man sieht, wie die wirtschaftliche Unsicherheit bei der Weiterverpfändung sich auch auf den Haushalt des neuen Gläubigers fortpflanzte. Sie war das charakteristische Moment, das die Pfandnutzung von der Bodennutzung in ihren gewöhnlichen Formen unterschied.

Es ist von allgemeiner Wichtigkeit, die wirtschaftlichen und administrativen Eigentümlichkeiten der Pfandnutzung deutlich hervorzuheben. Denn sie machten sich ebenso überall da geltend, wo der Gläubiger nicht mehr, wie in den bisher behandelten Kreditverträgen, selbst das Pfandobjekt nutzte. Vor allem sind die Fälle in Betracht zu ziehen, wo ein Beamter die für den Gläubiger bestimmten Erträge in Empfang nahm. Es liegt die Versuchung nahe, hierin einen Schritt zur Organisation des Kredits nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen zu erblicken. Der wahre Sachverhalt war aber folgender. In vielen Verträgen räumte der Herzog seinem Gläubiger die Befugnis ein, einen Beamten zur Verwaltung des Pfandobjektes einzusetzen. Dies geschah sogar bei einer so

---

[1] Als besonders häufige Zeitbestimmung ist folgende zu nennen: Zahlung seitens des Herzogs darf stattfinden am 1. Mai resp. am 11. Nov. — dagegen soll die Kündigung zu Neujahr (od. Weihnachten) resp. zu Johannis erfolgen. So Sudendorf IX 229 (1403).

[2] Dieser Punkt wird unten bei Besprechung des Verkehrs mit herzoglichen Schuldverschreibungen eingehender behandelt werden.

[3] Z. B. wird gesagt, dafs mit erfolgloser Kündigung des Herzogs die Berechnung von Zinsen beginne.

[4] Sudendorf IV 210 (1371)

durchaus publizistischen und geldwirtschaftlichen Einkommenquelle wie dem Zoll [1]. Ebenso hatte der Inhaber eines gröfseren Pfandgebietes regelmäfsig das Recht, die innerhalb desselben fungierenden Beamten — vor allem die Amtleute, Vögte etc. — zu ernennen. Eine Abschwächung dieses Rechtes ist in der häufig vorkommenden Bestimmung zu finden, dafs die bisherigen Beamten an den neuen Pfandgläubiger gewiesen werden und ihm mit Eiden Sicherheit leisten sollen [2]. Alsdann pflegt sich der Verpfändungsurkunde ein „Versicherungsbrief" des bisherigen Beamten anzuschliefsen, der die Rechte des Gläubigers anerkennt und gewährleistet. — Allerdings lag in dieser Rechtsform ein gewisser Keim zu weiterer publizistischer Entwicklung insofern, als nicht immer die Beziehungen des Beamten zum Gläubiger gleich eng geknüpft zu werden brauchten. Im allgemeinen lag aber in der Verwaltung des Pfandobjekts durch einen Beamten sowenig ein Bruch mit dem Prinzip der Selbstverwaltung der Pfandbezirke, dafs sie vielfach nur als dessen konsequente Durchbildung für die Fälle erscheint, wo der Gläubiger entweder unfähig oder nicht willens war, administrative Funktionen selber auf sich zu nehmen.

Der erstere Fall trat namentlich dann ein, wenn der Gläubiger eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes war [3]. Der andre pflegte vor allem in einer besonderen Gruppe von Pfandverträgen vorzukommen, deren wesentliche Eigentümlichkeit folgende Beispiele ins Licht setzen mögen. 1369 versprachen die Herzöge Wilhelm und Magnus, dem Lüneburger Rate das Schlofs Herburg, falls eine Zahlung zum Termine ausbleiben sollte, zu verpfänden, den jeweiligen Amtmann aber sofort an den Rat zu „bringhen, dat he dat slot van dem Rade entfanghe und lovede . . ". Zum Schlufs die Bestimmung: „Dhe rad magh dar ok wol enen anderen am-

---

[1] Lün. Urkb. 623 (1370). Allerdings soll hier der Gläubiger den Zöllner nach dem Rate des Herzogs wählen. Derartige Bestimmungen sind aber nur im Sinne einer Fernhaltung feindlicher oder sonstwie politisch gefährlicher Persönlichkeiten zu verstehen. Im übrigen konnte der Gläubiger, wen er wollte, in den Besitz des Zolles bringen.

[2] Z. B. Sudendorf II 41 (1343). Erzbischof Heinrich von Mainz erteilt dem Herzoge Heinrich von Braunschweig eine Anweisung auf 270 Mark und verschreibt ihm Einkommenquellen zu Erfurt, Duderstadt, Eimbeck. „Und wer disselve gut inne hat van unser weghen, zu ziten, der sol geloben und zu den heiligen swuren, ob ez da zu kome, daz er ym danne mit dem gute in pandis wise gehorsam sy und gewarte alse langhe biz in der bruch gerichtet werde."

[3] Bei Verpfändungen unter Landesherren pflegten aus politischen Gründen die Amtleute samt der Besatzung gemeinsam von beiden angestellt zu werden. So bei der Verpfändung seitens des Markgrafen Otto von Brandenburg an Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg. Sudendorf III 275 (1365).

mechtman setten"[1]. 1386 verpfänden die Herzöge Wenzel von Sachsen und Bernhard von Braunschweig demselben Rate Schlofs Neustadt[2] unter der Bedingung, dafs sie während ihres Lebens das Schlofs in Nutzung behalten sollen. Erst nach ihrem Tode hat die Auslieferung des Schlosses an den Gläubiger zu erfolgen und zwar seitens des Vogtes, dessen Ernennung dem Herzog nach Befragung des Lüneburger Rates zusteht. Es zeigt sich also, dafs die Verwahrung des Pfandobjektes seitens eines Beamten vor allem in den Fällen grofse Dienste leistete, wo der Pfandgläubiger erst in der Zukunft Ansprüche auf das Pfandobjekt zu machen hatte. — An die Stelle jener Verwahrung[3] konnte aber zu demselben Zwecke der reine Anvertrauungsvertrag unter Beseitigung aller obrigkeitlichen Befugnisse treten und noch weitere wirtschaftliche Funktionen übernehmen. 1375 schuldeten die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen einem und demselben Gläubiger zwei Schuldraten von je 200 Mark Brand. Silb., deren eine am 11. November desselben, die andere an dem des nächsten Jahres zu zahlen war. Dafür wird das Schlofs Jessen in der Weise verpfändet[4], dafs die Inhaber dasselbe jedesmal bei rückständiger Zahlung dem Gläubiger für die Zeit bis zur Zahlung ausliefern sollen. Die Detention des Schlosses seitens eines Dritten ermöglicht hier einerseits Sicherung des Gläubigers, indem sie Zahlungsleistung erzwingen hilft, andererseits aber Entschädigung desselben für verspätete Zahlungen, indem an die Stelle verlorener Zinsen eines bestimmten Zeitraumes die Nutzung jenes Schlosses in gleicher Dauer tritt. In anderen Fällen wurde im wesentlichen derselbe Zweck dadurch erreicht, dafs eine Geldzinsleistung seitens des Schlofsinhabers die Pfandnutzung ersetzte. So wurde für eine nach einem Jahre fällige Schuld ein Schlofs verpfändet und an zwei Ritter als Vertrauensmänner ausgeliefert[5]. Da aber eine andere 200 Mark betragende Schuld bereits fällig war, so übernahmen die Ritter die Pflicht, 20 Mark als Zinsen aus dem Ertrage des Schlosses in dem Jahre, während dessen sie das Schlofs innehätten, zu zahlen. In einem anderen, ähnlichen Falle verbürgen sich zugleich die das Schlofs übernehmenden Ritter für die vom Schlofsertrage zu bestreitende Zinszahlung[6]. Alsdann war der Erfolg der nämliche wie in den Verträgen, wo die Bürgen des Schuldvertrages die De-

---

[1] Lün. Urkb. I 615 (1369).
[2] Lün. Urkb. II 1022 und 1023 (1386).
[3] Der Erfolg war übrigens identisch, ob einem bereits fungierenden Beamten ein Schlofs anvertraut oder aber mit dem Treuhänder gleichzeitig ein Amtsvertrag geschlossen wurde.
[4] Sudendorf V 69 (1375).
[5] Sudendorf VIII 90 (1396).
[6] Sudendorf IV 63 (1370).

tention des Pfandes übernahmen. Die Vereinigung beider Funktionen in einer und derselben Person war für den Gläubiger insofern willkommen, als er mit gröfserer Sicherheit auf pünktliche Zahlung seitens des zugleich haftenden Bürgen rechnen durfte, besonders beim Amortisationspfande[1].

Die bisherige Darstellung erstreckt sich auf alle herzoglichen Kreditverträge, welche dem Gläubiger eine Einkommenquelle als Deckung zuweisen. Es hat sich gezeigt, dafs weder die Hineinziehung landesherrlicher Hoheitsrechte in den Pfandnexus noch die Vertretung des Gläubigers bei der Ausübung seiner Nutzungsbefugnisse durch einen Dritten in wesentlichen Punkten die Eigentümlichkeit der Verträge beeinflufst habe. In seinen Grundzügen ist eben der herzogliche Pfandvertrag im Mittelalter derselbe geblieben, wie er in sonstigen Grundherrschaften üblich war. Es bleibt aber die Frage offen, inwiefern sonst die exceptionelle Stellung der Herzöge unter den mittelalterlichen Grundherren bei Schuldkontrakten zum Ausdruck gekommen sei.

Auszugehen ist hierbei von den Pfandgeschäften, bei welchen Pflichten und Rechte nicht mehr auf einen einzelnen Herzog beschränkt erscheinen. Dies war zunächst da der Fall, wo mehrere Herzöge ein Schlofs zu Anteilen besafsen. Alsdann hatte entweder jeder von ihnen ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht seines Teiles und es wurde dem andern ein Näherrecht oder ein Einlösungsrecht zugestanden, oder es wurde die gegenseitige Zustimmung bei Verpfändungen ausbedungen und die Wiedereinlösung stand dann — wenigstens in der Regel — beiden zu[2]. Daraus folgte eine gewisse Solidarität dem Gläubiger gegenüber, eine Erscheinung, die sich in viel allgemeinerem und gröfserem Mafse wiederholt hat. Gesamteigentum stand ja den Herzögen nicht blofs an einzelnen Gütern, sondern auch an ganzen Herrschaften zu. Diese pflegten daher ganz oder teilweise ihrerseits „zu gesamter Hand" verpfändet zu werden, oder es gab einer von ihnen im voraus seinem Mitbesitzer die entsprechende Vollmacht, die ihn zum Mitverpflichteten machte, häufig unter Vorbehalt gewisser deutlich umschriebener Rechte (wie Einlösungs-, Näherrecht u. s. w.). — Allen herzoglichen Pfandurkunden gemeinsam ist dagegen die Mitverpflichtung der „Erben und Nachkommen", eine Formel familienrechtlichen Ursprungs, die sich ebenso in

---

[1] Sudendorf II 320 (1349). Herzog Magnus und sein Sohn verpfänden den von Cramm und den von Salder den Zoll zu Linden und bestimmen zur Tilgung der Pfandsumme die Einnahme von der Holzmark, den Dörfern und den Gerichten, welche Bischof Heinrich zu Hildesheim von ihnen besessen hat. „Dorch mer wissenheit sette we on user man sesteyne hir vore to borghen, den we antworden willet de holtmarke, dat dorp und de gherichte."

[2] Sudendorf I 608 (1337).

mittelalterlichen Privatbriefen wiederfindet. Dabei wird zuweilen zwischen Leibes- und sonstigen Erben zu Gunsten der ersteren geschieden[1]. Dieselbe Anschauung, die jene Formel bestimmte, liegt den zahlreichen Erbverträgen zu Grunde, welche den Übergang von Pfändern — entweder besonders oder im Anschlufs an andere Vermögensstücke — regelten[2]. In letzter Linie wurden sie — gleich allen ähnlichen Bestrebungen — durch die immer noch fortwirkende Tradition von der Einheit des welfischen Hauses als Ganzen unterstützt.

Solche Verträge scheinen während des 12., 13. und eines grofsen Teiles des 14. Jahrhunderts im ganzen genügt zu haben. Die Notwendigkeit neuer Bildungsformen macht sich erst in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts fühlbar. Und zwar knüpft sie an die Unsicherheit an, in welche die Erbfolge in der Lüneburger Herrschaft durch die Kinderlosigkeit des Herzogs Wilhelm geraten war. Der letztere nahm in den fünfziger Jahren Herzog Ludwig, einen Sohn des blutsverwandten Herzogs Magnus von Braunschweig, als Thronfolger in Aussicht. In gleichzeitigen Verpfändungsurkunden weist er die Gläubiger an, dem Herzog Ludwig den Vertrag zu halten, wie sie sich ihm gegenüber verpflichtet hatten[3]. Regelmäfsig pflegt sich in diesen Pfandverträgen der erkorene Erbe mitzuverpflichten, sei es am Schlusse derselben[4] oder in einer besonderen Urkunde. — Auch in braunschweigschen Urkunden aus derselben Periode wurden Gläubiger für den Fall des Todes des Herzogs Magnus an Herzog Ludwig gewiesen. Vergleicht man dieselben mit früherer und späterer[5] Gewohnheit der braunschweigschen Herzöge, so gelangt man zu dem Resultate, dafs gegenüber dem sonst bei Verpfändungen geltenden Prinzip der gesamten Hand, der Mitberechtigung aller Erben und Nachkommen, ein Streben nach ausschliefslichem Erbrecht eines Sohnes — obgleich nur hinsichtlich der speciellen Pfänder — vorliege. Wenn auch mit dem ausschliefslichen Erwerb der Pfandhoheit nicht notwendig die Überweisung des durch das Pfand repräsentierten Wertbetrags an den bevorzugten Erben verbunden war, so ist doch in der genannten Mafsregel ein — durch die bevorstehende Vereinigung mit der weit einheitlicher regierten Herrschaft Lüneburg angeregter — Versuch,

---

[1] 1382 wird bei Verpfändung der herzoglichen Münze an den Rat von Göttingen die Klausel beigefügt, dafs den Leibeserben des Herzogs das Wiederkaufsrecht für 314 Mark, sonstigen Erben aber für 514 Mark zustehen solle. Gött. Urkb. I 302.

[2] Sudendorf V 10 (1374), V 210 (1381).

[3] Sudendorf III 10 (1357).

[4] Z. B. Sudendorf III 33 und 50 (1357).

[5] Noch 1388 wurde im Vertrage der Herzöge Bernhard und Heinrich bestimmt, dafs Verpfändungen von beiden gemeinsam vorgenommen werden sollten.

die landesherrliche Gewalt in Braunschweig zu stärken, nicht zu verkennen. Der gleiche Gesichtspunkt ist vielfach direkt aus den Urkunden zu ersehen. Häufig folgt auf die privatrechtliche Weisung des Gläubigers an den Herzog Ludwig die Bedingung, er solle diesen auch als Landesherrn anerkennen[1]. Es wurden die Pfandverträge geradezu als Mittel zur Sicherung der in Aussicht genommenen Thronfolge benutzt. — Wichtiger war aber die Heranbildung der umgekehrten Auffassung, der Eintritt in Rechte und Pflichten des Verpfänders sei eine Konsequenz der Landesherrlichkeit. In den Pfandurkunden Herzog Wilhelms von Lüneburg wird hin und wieder bestimmt, dafs, falls auch Herzog Ludwig vorher kinderlos sterben sollte, der Pfandinhaber nach dem Tode des Verpfänders denjenigen als Berechtigten anzuerkennen habe, den der vom Herzog hierzu eingesetzte Rat unter den Brüdern Herzog Ludwigs wählen würde[2]. Der Entscheidung dieses Rates wird übrigens nicht allein die Thronfolge in der Herrschaft Lüneburg, sondern mehrfach auch in der Herrschaft Braunschweig anheimgestellt[3]. Ebenso wird in gleichzeitigen braunschweigschen Verpfändungsurkunden für denselben Fall bestimmt, der Pfandinhaber solle sich an denjenigen halten „wen denne unse man unde unses vedderen van Luneborgh koren vor enen rechten heren“. In diesen Fällen dienen die Verpfändungsverträge nebenher einem politischen Zwecke — nämlich der Zusammenschliefsung der Herrschaften Braunschweig und Lüneburg zu einer Einheit[4].

Hinsichtlich der Organe, denen die Entscheidung über das Schicksal der Landes- nebst der Pfandherrlichkeit zugeschrieben wurde, schwanken die Urkunden insofern, als Herzog Wilhelm die Thronfolge in beiden Territorien ausschliefslich in die Hand seines Rates legt, während Herzog Magnus

---

[1] Sudendorf III 33 (1357) „unde se scullet ene na unsem dode vor enen rechten heren holden unde hebben unde bi eme bliuen in unse stede to alle deme rechte dat we an der herscap to Brunsv. hebben.“ Ebenso Sudendorf III 50 (1358).

[2] . . . „sinem (des Herzogs Ludwig) broder eneme den danne de dar to koren de dar van usem vorben. hert. Wilhelm to ghesat weren und dat mit oren breven bewisen mochten.“ Sudendorf III 10 (1357).

[3] Sudendorf III 42 (1357) „wene den de vromen wisen lude unde man des vorspr. hert. Wilhelmes de he dar to sad heft und noch dar to settet, de dat mid sinen openen breven bewisen moghet under des Juncheren Lodewichs broderen in sine stede to enem hern der herscop Brunsv. unde Lun. kesed . . . . .“

[4] Aus der doppelten Anwartschaft des Herzogs Ludwig ergaben sich im einzelnen gewisse Komplikationen hinsichtlich der Verpfändungsverträge der Herzöge untereinander. In Sudendorf III 13 (1357) liegt eine Verpfändung des Schlosses Versfelde seitens des Herzogs Magnus an Herzog Wilhelm vor. Es wird bestimmt, dafs falls H. Wilhelm ohne Sohn sterben würde, H. Magnus dem H. Ludwig, falls aber H. M. sterben würde, H. Wilhelm dem H. Ludwig den Vertrag halten solle.

der Ältere von Braunschweig Angehörige beider Territorien als Mitglieder der betreffenden Versammlung nennt. Bedeutsamer ist ein anderer Unterschied. Herzog Magnus nennt ausdrücklich nur die Mannen beider Herrschaften als die Berechtigten. Im Rate des Herzogs Wilhelm waren aber diese nicht ausschliefslich vertreten[1]. — Die scheinbaren Widersprüche lösen sich auf, wenn man die gleichzeitige Entwicklung des Ständewesens ins Auge fafst. Die Stände hielten in unseren Territorien Landtage das ganze 14. Jahrhundert hindurch ab[2]. Sie setzten sich zusammen aus Prälaten, Städten und Rittern. Neben die Kompetenz im Falle der Regentschaft, Vormundschaft, Bedeforderung und anderer wichtiger Angelegenheiten, neben die bedeutsame Rolle, die der aus ihnen ausgeschiedene ständische Ausschufs als Rat des Landesherrn — wie z. B. der vom Herzog Wilhelm eingesetzte Rat — spielt, tritt schon früh ihre Mitwirkung in gewissen Fällen der Thronfolge. In unserem Falle, wo es sich um die Nachfolgerschaft in zwei verschiedenen Herrschaften handelte, mufsten darum selbstverständlich die Stände beider Herrschaften eingreifen. Die Verweisung des Gläubigers an die Vertreter einer einzelnen Herrschaft konnte nur den Zweck haben, ihn vorläufig an das Urteil derjenigen Ständeversammlung zu binden, mit der er etwa in besonderer Beziehung stand. Diese hatte sich dann mit den Ständen der anderen Herrschaft auseinanderzusetzen. Schon vorher war sie aber wohl im stande, individueller Willkür einen Riegel vorzuschieben. Wenn nun aber Herzog Magnus der Ältere seine Gläubiger ausschliefslich an die herzoglichen Mannen verweist, so ist demgegenüber folgendes zu betonen. Als 1370 Herzog Magnus der Jüngere in Erwartung des Krieges testamentarische Bestimmungen traf und hierbei nur Ritter mit Hintansetzung der Städte am Regentschaftsrate teilnehmen liefs, erschien dies bereits als Verletzung bestehender Rechte. Der uns beschäftigenden Bestimmung erscheint es dagegen insofern nicht notwendig eine gleichfalls dahin gehende Absicht unterzuschieben, als man auch hier den Hinweis auf die Gesamtheit eines einzigen Standes, dem der Gläubiger etwa angehörte, als eine vorläufige Sicherheitsmafsregel auffassen kann, die allerdings von der Unzuverlässigkeit des ständischen Mechanismus Zeugnis ablegt. Dies wird noch klarer durch die schon oben herangezogene, vom Herzog Wilhelm zu einer Zeit ausgestellte Urkunde illustriert, wo er den Herzog Ludwig noch nicht als Erben in Aussicht genommen hatte. Hiernach soll der Pfandgläubiger, falls der Herzog ohne Erben sterben würde, mit seinen Schlössern bei den Städten Lüneburg und Hannover bleiben, und „wen de vor eren herren

[1] Der abgekürzte Ausdruck lautet „vrome lude und manne“.
[2] Der älteste bekannte Landtagsabschied stammt aus dem Jahre 1314.

holden und hebben wolden, deme scolden se dessen bref holden"[1]. Es war in diesem Vertrage kein Stadtbürger, sondern ein Ritter, für den die Städte als maſsgebende Autorität hingestellt wurden. Die hierdurch angedeutete Möglichkeit eines Eingriffs der Städte in die unbestimmten Erbfolgeverhältnisse erhielt höhere Bedeutung, als es sich nach dem Tode des Herzogs Wilhelm (1369) um die Entscheidung handelte, ob die Herrschaft Lüneburg dem braunschweigschen Hause, also den Welfen, verbleiben oder den sächsischen Herzögen zufallen würde.

Lüneburg, gereizt durch Magnus den Jüngeren, auf welchen die Rechte des verstorbenen Herzogs Ludwig übergegangen waren, trat nach längerem Zaudern auf die Seite des sächsischen Hauses. Dadurch wurde dem Hause Braunschweig ein schwerer Schade zugefügt und nur insofern etwas kompensiert, als Braunschweig um so enger sich an den Herzog anschloſs. Gleichzeitig mit der Landesherrlichkeit des welfischen Hauses waren aber auch die seitens der bisherigen Herzöge gesetzten Pfänder in Frage gestellt worden. Während die sächsischen Herzöge alle bisher innerhalb der Lüneburger Herrschaft Belehnten ihrerseits unentgeltlich zu belehnen versprachen, erklärten sie, nur die Pfandgläubiger im Besitze ihrer Pfänder lassen zu wollen, welche im Erbfolgestreite zu ihnen halten würden[2]. Eine feste Verbindung der herzoglichen Pfänder mit der Landesherrlichkeit bestand somit keineswegs. Lüneburg übte demgegenüber Selbsthülfe in der Weise, daſs es den sächsischen Herzog erst anerkannte, als dieser ihm alle Pfänder, die es von der Herrschaft besaſs, bestätigt hatte.

Der Vertrag von 1373, mit dem darauf der Lüneburger Erfolgekrieg abgeschlossen wurde, ist in seinen Grundzügen schon oben gelegentlich erwähnt worden[3]. Er führte im wesentlichen eine alternative Regierung von Mitgliedern beider Häuser — des sächsischen und des braunschweigschen — ein, die im übrigen sich zur gesamten Hand im Besitz der Herrschaft befanden. Wie sehr dieser unhaltbare Zustand den Städten zur Befestigung ihrer Stellung verhalf, zeigt u. a. der folgende Vorfall. Am 7. Januar 1387 war zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und Bernhard von Braunschweig ein Abkommen geschlossen worden, das ähnliche Verhältnisse wie die Einung von 1373, aber unter Ausschluſs der anderen braunschweigschen Herzöge, einführen wollte. Dasselbe wurde an die Einwilligung der Prälaten, Mannschaften und Städte gebunden. Der Rat von Lüneburg macht von diesem Recht Gebrauch und verweigert seine Einwilligung[4], da er fürchte,

---

[1] Sudendorf II 460 (1354).
[2] Sudendorf IV 76 (1371).
[3] S. Seite 5 Anmerkung 1.
[4] In Sudendorf VI 177 (1387).

„dat unwille und ansprake upstan mochte“. — Analog waren die Bestimmungen des Vertrages von 1373 hinsichtlich der Pfänder. Dem Pfandgläubiger wird das Gelöbnis auferlegt, sich mit seinem Schlosse nach dem Tode der Herzöge von Sachsen, die zunächst zur Regierung kommen sollen, zu demjenigen Sohn des Herzogs Magnus von Braunschweig zu halten, dem dann die Herrschaft gebührte, und nach dessen Tode zu dem ältesten Sohne aus dem sächsischen Hause[1]. — Bei dieser Verworrenheit der Verhältnisse blieb den Ständen nichts übrig, als das von Lüneburg im Erbfolgekriege eigenmächtig und einem fremden Herrn gegenüber eingeschlagene Verfahren nun gegenüber dem angestammten herzoglichen Hause auf dem Wege des Vertrages fortzusetzen. Sie schlossen 1392 unter der Führung der Städte, Hannover, Lüneburg und Ülzen an der Spitze, mit den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig den Satevertrag, durch den ein lokaler Landfrieden für alle Landeseingesessenen und die Herzöge geschaffen und jeder Friedens- und Vertragsbruch seitens der letzteren oder ihrer Amtleute mit sofortiger Rückzahlungspflicht einer dem herzoglichen Hofe von den Ständen vorgeschossenen Summe von 50 000 Mark bedroht wurde. Unter den ganz ausdrücklich in die Sate aufgenommenen Landinsassen befanden sich auch die Schlofsinhaber einschliefslich der Pfandbesitzer. Sie sollten von nun an schwören[2]: „Ok enwil ich nene tokomenden ffursten to Luneborgh huldigen edder to dessem slote staeden, he en hebbe irst desse sate sworen und vorbrevet edder de summen gheldes de in de satebreven utedrucket so irst wedder utegheven na des breves lude.“ Der Satebrief machte also die Pfandherrlichkeit zur Pertinenz der Landesherrlichkeit nur auf indirektem Wege, indem er beide von der Beschwörung seines Inhalts abhängig machte[3]. Die Bindekraft des Satevertrags ist aber überdies keine absolute, sondern ruht in letzter Linie auf der finanziellen Abhängigkeit, in welche die Herzöge den Städten gegenüber geraten waren.

Eine ähnliche Entwicklung läfst sich innerhalb der Herrschaft Göttingen, besonders im Jahre 1436, nachweisen. Sie ist um so wichtiger, als sie sich hier stetig und ruhig, ohne Zusammenhang mit grofsen politischen Krisen, wie in Lüneburg, vollzogen hat. Mannschaft und Städte der genannten Herrchaft haben dem Herzoge Otto zu Nutz und Frommen des Landes eine Bede von 6000 Gulden zugestanden. Auf letztere wird eine Anleihe basiert, die 1436 teils bereits kontrahiert worden ist, teils in nächster Zukunft gemacht werden soll[3]. Es wird

[1] Z. B. Sudendorf V 200 (1381).
[2] Sudendorf VII 106 (1392).
[3] Gött. Urkb. II 176 (1436). „We bekennen . . . dat we . . mit usen eddeln und erbarn mannschoppen, steden, landen und luden umme

nun bestimmt, die Bede soll auf das Rathaus der Stadt Göttingen gebracht, den städtischen Kämmerern ausgeliefert, und dann „na rade user amptlude, rade, stede und frunte" zu des Landes Nutz und Frommen verwendet werden. Es lag also eine von den Ständen bewilligte und überwachte Bede vor, bei welcher der Göttinger Rat als Einkassierungsbehörde und Depositar fungierte. Hinsichtlich ihrer finanziellen Natur wird weiter gesagt, dafs nach dem Tode des Herzogs Otto seine Erben und Nachkommen, „de denne to dem lande myt willen und vulborde unser edlen und erbarn mannschoppen reden und steden eyndrichtliken quemen", an Mannschaft und Städte dasjenige wiedergeben sollen, was sie von ihnen gelegentlich der Bedeerhebung empfangen haben. Als Pfand für diese Rückzahlungspflicht werden sofort zwei herzogliche Schlösser gesetzt. Dagegen soll dasjenige, was die Bauern in den herzoglichen Dörfern beigesteuert hätten, den Erben ohne weiteres verbleiben [1]. Die vorliegende Urkunde ist ein beredtes Zeugnis für den Umschwung, den die Stände in den Grundlagen der herzoglichen Finanzwirtschaft herbeigeführt haben. Steuer und Anleihe liegen hier, beide unter den Begriff der Bede subsummiert, dicht nebeneinander [2]. Als Grund der Differenzierung erscheint in diesem Falle die ständische Organisation. Soweit diese reicht, liegt herzogliche Schuldverschreibung, wo sie mangelt, eine aufserordentliche Besteuerung vor. — Nicht minder vermochten die Göttinger Stände Sicherung herzoglicher Schuldverpflichtungen über den Tod des Ausstellers hinaus durchzusetzen. 1437 entsagt Herzog Otto der Regierung infolge der übermäfsigen Verschuldung, welche ja auch die Bedeforderung vom vorigen Jahre notwendig gemacht hatte. Die Herrschaft Göttingen erwirbt Herzog Wilhelm von Lüneburg, der sich verpflichtet, für Schulden und Pfänder Herzog Ottos 10000 Gulden zu zahlen. Über den Regierungsantritt des neuen Herzogs wird eine Urkunde verfafst [3] und diese beim Göttinger Rate hinterlegt,

---

beteringe, nud und fromen willen der gen. unser lande und lude overkomen syn, so dat se uns eyne bede geven up myn oder mer 6000 fl., darup we myt erbarn mannschoppen und steden unses landes gereyde eyne summe goldes geborget hebben, und auch bynnen kort eyne summen goldes borgende werden, de men von der bede betalen schal."

[1] . . . . „unde wad unse armen lude, in unsen dorpen beseten, darto gegeven hedden, dat scholde an unse erven und nacomen de also . . to dem lande quemen, weder komen und gefallen."

[2] Bede ursprünglich „Bitte". Siehe Zeumer, „Städtische Steuern", in Schmollers staatswissenschaftl. Forschungen, Band I Heft 2 Seite 5 fg.

[3] Gött. Urkb. II 179 (1437). „Unde hijrup so sin de vorsegelden breve, over de vordracht und dat regement gegeven, bi den rad to Göttingen geleget in solker wiis, alse weret, dat we solker betalinge in vorgeser. mate nicht endeden, wudanewiis dat vorsumet worde, so is beredet, dat solke breve, vordracht, eyde und gelovede denne neyne macht hebben schullen."

damit, falls jene Zahlung nicht stattfinden sollte, kein Gebrauch von ihr gemacht werde. Sie soll alsdann jede Geltung verlieren. Die Ausübung des ständischen Einwilligungsrechtes bei der Thronfolge ist hier auf die Stadt Göttingen übergegangen wie früher die Einziehung und Verwahrung der städtischen Bede.

Wir finden in diesem Falle ungefähr dieselben Normen hinsichtlich der herzoglichen Schulden beiderlei Art — sowohl der Pfand- als der reinen Schulden — aufgestellt, wie wir sie innerhalb der Herrschaft Lüneburg für die erste Kategorie ausschliefslich geschildert haben. Hier und dort das Streben, durch Hineinziehung öffentlichrechtlicher Momente die Schuldverhältnisse passiv übertragbar zu machen, somit als den Schuldner eine unvergängliche, wenn auch unbestimmte Persönlichkeit hinzustellen. Die schwerfälligen Formen, in denen das Ziel erreicht wurde, zeugen für die Schwierigkeiten, mit denen die publizistische Auffassung zu kämpfen hatte, und für die Nachhaltigkeit und Lebendigkeit des Bedürfnisses, dem sie ihre Kräftigung verdankte.

Im allgemeinen sind die reinen Schuldverpflichtungen der Herzöge weder durch Familien- noch durch öffentlichrechtliche Normen aus den engen Banden herausgehoben worden, welche die rechtlichen Satzungen über Erblichkeit der Schulden, ein treuer Ausdruck der Unvollkommenheit des mittelalterlichen Obligationenrechtes überhaupt [1], ihnen auferlegten. Das geringe Vertrauen, das sie in dieser Beziehung genossen, bezeugen zahlreiche Urkunden, wo für den Todesfall des leihenden Herzogs besondere Sicherung mittelst Pfänder gefordert wird [2]. In einem Falle wird ein Schlofs für eine befristete Schuld versetzt und dabei bestimmt, dafs, wenn der Herzog vor dem Verfalltage sterbe, das Schlofs sofort ausgeliefert werden solle [3]. Ferner kommt es vor, dafs einem und demselben Gläubiger zwei Schlösser verpfändet werden, da aber dieselben der Schuldsumme an Wert nicht gleichzukommen scheinen, so verspricht der Herzog pfandweise Auslieferung eines dritten Schlosses nach seinem Tode.

Wie in dieser Hinsicht, so erscheinen auch sonst allgemein reine Schuldverschreibungen der Herzöge als ephemere Bildungen. Vor allem werden sie durch aufserordentliche Notfälle und augenblickliche Geldverlegenheiten veranlafst.

---

[1] Heusler a. a. O. II S. 551. Nach dem Sachsenspiegel sind nicht alle Schulden erblich. Der Erbe haftet nur bis zum Betrage der ererbten Fahrnis. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts galt der Satz: Der Erbe haftet bis zur Höhe des Nachlasses, nicht mit seinem ganzen Vermögen überhaupt.

[2] Sudendorf VIII 80 (1395).

[3] Sudendorf VIII 138 (1396).

Alsdann sind sie meist kurzfristig[1] und ersetzen das fehlende Pfand durch strenge Einlager- und Bürgschaftsbestimmungen, oft mit Rückbürgschaft[2]. Teilweise entstehen sie auch durch Zahlungsrückstände in laufender Verwaltung, z. B. als Lohnschulden[3]. Wurde jedoch dieses Moment in stärkerem Mafse wirksam, so stellte sich die Notwendigkeit pfandmäfsiger Sicherung ein. Verpfändungen für den im herzoglichen Dienste[4] durch Kost und Zehrung erlittenen Schaden kommen oft vor. Vorausverpfändungen zu diesem Zwecke sind bereits oben behandelt worden. — Den reinen Schuldverschreibungen nähern sich ferner diejenigen Kreditbriefe, welche eine Belastung des herzoglichen Gesamtvermögens bewirken. So wird z. B. einer Verschreibung von Bedeeinkünften hinzugefügt, dafs, wenn diese Einkünfte nicht zu realisieren wären, der Herzog anderweitig zahlen solle[5], oder eine Zollversetzungsurkunde endet mit den Worten: „were ok dat ander gheld wur velle dat schulle we on upnemen laten[6]. Mitunter wird dem Gläubiger gestattet, seine Summe aufzubringen, „wo sie allererst kunnen". Schon die Ähnlichkeit der letztgenannten Klausel mit der im Mittelalter so üblichen Einräumung des Pfändungsrechts hält von der Annahme zurück, dafs es sich hier um einen Fortschritt zur geldwirtschaftlich-centralistischen Finanzgebarung gehandelt habe. Auch sonst erscheinen aber derartige Bestimmungen, die meist nur die selbstverständliche Haftpflicht des Rentenpflichtigen bei Rentenausfällen besonders ängstlich urgieren, als Anzeichen einer die meisten verfügbaren Einkommenquellen erschöpfenden Notlage. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich zuweilen auch hinsichtlich einzelner herzoglicher Verwaltungsbezirke, dann wurde in analoger Weise die Verfügung getroffen, es solle der Vogt im Nichtzahlungsfalle dem Gläubiger „pandes helpen", was einer Verpfändung irgend eines Gutes von genügendem Werte innerhalb des Vogteibezirkes gleichkam.

Solchen Verhältnissen gegenüber mufs man sich vergegenwärtigen, dafs die Geldwirtschaft innerhalb unserer Territorien im 14. und 15. Jahrhundert immer mehr sich ausbreitete, die Herzöge daher — als solche, aufserhalb des Verwaltungsorga-

---

[1] So Sudendorf X 25 (1405). Eine Schuld von 100 l. M. mit 10% verzinst — zahlbar am 11. Nov. desselben Jahres.

[2] Sudendorf II 119 (1345).

[3] Sudendorf I 254 (1314). Schuldschein „pro salario".

[4] So Sudendorf V 21 (1374). Die Herzöge Friedrich und Bernhard verpfänden an Ritter und Knappen Schlofs und Stadt Vorsfelde für 1450 l. M. 250 Mark haben die Pfandgläubiger für die Einlösung eines Schlosses ausgelegt; „de anderen 1200 Mark hebben we on geuen vor schaden den se unde ere vrund mid den oren in unses vadir dinste genomen hebben unde in unsem unde vor koste unde teringe".

[5] Sudendorf IX 4 (1399).

[6] Sudendorf VI 1 (1382).

nismus und seiner Bezirke — Zahlungen zu empfangen und zu leisten hatten, Zahlungen, die in kleinen Beträgen und möglichst kurzer Zeit auszuführen waren. Alsdann wird man erst die Bedeutung der Lücke, die im herzoglichen Haushalte infolge der Schwerfälligkeit des Real- und der Unzulänglichkeit des Darlehnskredits entstand und fortwährend sich erweiterte, zu würdigen wissen. Am fühlbarsten machte sich der Mangel einer ständigen Centralkasse geltend. Kommen nämlich auch Urkunden mit der Weisung vor, eine dem Herzoge schuldige Zahlung an einen herzoglichen Kaplan zu leisten[1], so stehen dem gegenüber Schuldverschreibungen, in denen der Herzog als der Verpflichtete Zahlungen — nicht allein an Stadtbürger, sondern oft an Ritter, ja sogar an Landesherren — in einer Stadt, oft sogar in einer von mehreren Städten nach Wahl des Gläubigers, zu leisten verspricht[2].

Infolge dieses Mangels konnten die Herzöge ihren laufenden Geldbedarf nur mittelst Anweisungen decken. Zunächst mittelst derjenigen, welche an die herzoglichen Schlösser anknüpften. Sie sind schon gröfstenteils aus der obigen Darstellung der Schlofsverwaltung heraus zu begreifen. Assignat war vor allem der Amtmann, auch wohl der Pfandinhaber und sonstige Detentoren. Neben speciell fundierten sind sehr viele Anweisungen ganz allgemein gehalten. Da der Assignat in diesem Falle die Summen entweder aus den ihm nicht verschriebenen, mit dem Schlosse verbundenen Renten zu leisten oder dieselben zur Pfandsumme des Schlosses zu schlagen hatte, so war thatsächlich die Anweisung eine naturalwirtschaftlich fundierte, hypothekenartigen Auflage[3]. Der Schlofsinhaber vollzog auf diese Weise etwas Ähnliches, wie der Stadtrat bei Ausstellung allgemeiner Rentenverschreibungen ohne specielle Fundierung. Nur war der Schlofsinhaber lediglich auf einen einzelnen Verwaltungsbezirk des Herzogtums angewiesen. Ob und inwieweit mittelst der Anweisungen die durch den Wert des Schlosses als einer Sachgemeinschaft repräsentierte Beleihungsgrenze überschritten

[1] Sudendorf I 398 (1324). Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg weist einen Gläubiger wegen Auszahlung der ihm schuldigen 100 Mark an seinen Kaplan Ulrich Kellner von Scharmbeck: „quandocunque praesentaverint 100 Mark . . . . quas ex parte nostra persolvere debuerunt Wernero . . . . quitos et solutos dimittimus eos . . . .“

[2] Herzog Magnus verpfändet in Sudendorf IV 290 (1372) das Schlofs Pretzetze für 100 Mark Baukosten und 568 Mark, die zu Lüneburg, Lüchow oder Dannenberg zu zahlen sind.

[3] Dabei kommt oft das Prinzip der Priorität zum Durchbruch: So Sudendorf VI 150 (1386). Herzog Bernhard von Braunschw. und Lün. und Herzog Wenzlaus von Sachs. und Lün. vergleichen sich dahin, dafs Herzog Wenzlaus für die ausgelegten 8250 Mark Lün. Pf. die Schlösser Winsen und Lüchow nach dem Unterpfande und Gelde, welches der Rat zu Lüneburg in Lüchow besitzt, zu Pfande erhalten soll.

wurde, läfst sich nicht bestimmen. In einzelnen Fällen wird ausdrücklich bestimmt, dafs Belastungen des Schlosses über die mit demselben verbundenen Renten hinaus den Pfandgläubiger nicht binden sollen[1]. — Von den übrigen Anweisungen, die sich in dem herzoglichen Haushalt finden, scheinen diejenigen an den Zöllner besonders bedeutsam gewesen zu sein. Obgleich hier eine rein geldwirtschaftliche Einnahmequelle vorlag, fehlt es nicht an Spuren naturalwirtschaftlicher Verhältnisse. So heifst es gelegentlich einer Verschreibung von 1200 Mark am Zolle: „unde we en schollet nement van unser weghene ienich geld dar ut boren noch nemen laten, he en hebbe erst de vorscr. 1200 Mark gantzliken dar ut gebored“[2]. Auch anderweitig[3] wird gewissen Anweisungen auf den Zoll die Priorität eingeräumt. War nun dies ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um Ordnung in das Anweisungswesen zu bringen, so war es doch nur in beschränktem Mafse anwendbar, weil in jedem einzelnen Falle die Frage zu entscheiden war, inwiefern Zolleinnahmen überhaupt noch zur Verfügung standen.

Da nun das geschilderte Anweisungswesen keinen genügenden Stützpunkt für die herzogliche Geldverwaltung zu bieten vermochte, so mufste dieser aufserhalb des herzoglichen Haushalts gesucht werden. Es lag am nächsten, dort anzuknüpfen, wo schon ohnedem durch die Kreditverträge eine enge Verbindung bestand. Die Herzöge schlossen im Mittelalter solche Verträge sowohl mit fremden Landesherren als mit Geistlichen, Rittern, Städten, Juden und einzelnen Bürgern. Für den vorliegenden Zweck waren die ersteren aus politischen Rücksichten ausgeschlossen, teilweise auch die zweiten. Aufserdem aber waren Fürsten, Geistliche und Ritter ungefähr in derselben wirtschaftlichen Lage wie die Herzöge selbst, insofern auch sie unter dem Drucke des städtischen Kapitals zu leiden hatten. — Die Juden, schon im 13. Jahrhundert in Braunschweig aufgenommen, haben in unseren Territorien bei weitem nicht diejenige Rolle wie beispielsweise in Nürnberg gespielt, obgleich auch hier in Zeiten grofser Überschuldung Judenverfolgungen vorkamen und die Judenschulden für nichtig erklärt wurden. Bei solchen Gelegenheiten werden auch herzogliche Pfänder in den Händen von Juden erwähnt. Im ganzen scheinen sie aber mehr Notschulden als geregelten finanziellen Geschäftsbeziehungen ihren Ursprung

[1] Sudendorf IV 236 (1372) werden mehrere Schlösser an den Bischof von Hildesheim verpfändet. „Were ok dat wy uns to alle dessen sloten vor gulde und tins bouen de rechten rente de to den sloten horen wez vorplichtiget hedden der gulde und dez tinses schullen se unvorbunden sin und der nicht ut geuen.“

[2] Lün. Urkb. II 623 (1370).

[3] Gött. Urkb. II 38 (1413).

zu verdanken. — Stadtbürger werden in zahllosen Urkunden als Lehnsleute, Pfandinhaber und Gläubiger der Herzöge erwähnt. Als dauernde Stütze für die herzoglichen Finanzen konnte aber nur der Rat, der „niemals stirbt“, fungieren.

Es kommen sehr verschiedenartige Anweisungen der Herzöge an die Stadträte vor. Oft wurde ihre Honorierung gegen die Erlaubnis übernommen, die Pfandsummen der in ihrem Besitze befindlichen herzoglichen Pfandschlösser um die angewiesenen Summen zu vermehren. Zuweilen wurde auf zufällige Schulden des Rates angewiesen[1]. In erster Linie bildeten aber die dauernden, auf einzelne grund- und landesherrliche Rechte der Herzöge basierten Zahlungsverbindlichkeiten der Städte einen bequemen Anweisungsfonds. Vor allem die herzogliche Bede, welche beispielsweise für Lüneburg 500 Mark jährlich betrug. — Auf dieses Guthaben pflegten entweder einmalige Zahlungen oder, weit häufiger, dauernde Renten, vielfach wiederkäuflich, basiert zu werden[2]. Mitunter wurden in demselben Anweisungsbriefe Anweisungen an mehrere Gläubiger gehäuft[3] oder demselben Gläubiger jährliche Zahlungen zu verschiedenen Beträgen zugeteilt[4]. Zuweilen hat der Rat in einer fremden Stadt Zahlung zu leisten, z. B. der Lüneburger Rat in Hamburg[5] und anderen Städten. Damit wurden die lästigen interlokalen Geldsendungen dem Stadtrate zugeschoben. — Auch bei Anweisungen auf städtische Einkünfte, beispielsweise auf Beden[6], kommt Prioritätseinräumung behufs Herbeiführung einer gewissen finanziellen Ordnung vor. Ein wesentlicher Fortschritt vollzog sich aber erst da, wo vorherige Deckung nicht mehr die Voraussetzung war, daſs der Rat die Honorierung übernahm. Dies findet sich oft. Dabei erfolgte die Deckung entweder nach dem Zahlungsversprechen aber vor effektiver Zahlung, wie im Jahre 1351, wo die Herzöge Otto und Wilhelm den Sülzzoll an die Stadt Lüneburg für 1000 Mark verpfändeten, die der Rat binnen drei Jahren zu zahlen versprochen hatte[7]. Oder sie trat erst nach der

[1] Lün. Urkb. II 696 (1371). Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg giebt dem Bischofe Heinrich von Verden Anweisung auf 1000 l. M., welche der Rat schuldig ist.

[2] Lün. Urkb. II 975 (1382). Die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen beauftragen den Rat von Lüneburg, für sie in Hamburg jährlich 80 Mark zu zahlen, bis zur Einlösung der Kapitalsumme im Betrage von 800 Mark.

[3] Lün. Urkb. II 935 (1379). Rat von Lüneburg soll zahlen für den Herzog: an Ratmänner zu Hamburg 100 Mark jährlich für 1000 Mark Kapital, an zwei Bürger 47 Mark jährlich für 470 Mark Kapital.

[4] Lün. Urkb. II 936 (1379). Rat von Lüneburg soll für den Herzog an einen Gläubiger drei Jahre hindurch Zahlungen leisten: im ersten Jahre 130 Mark, im zweiten 120 Mark und im dritten 110 Mark.

[5] Lün. Urkb. II 935 (1379), 936 (1379).

[6] Lün. Urkb. II 935 (1379).

[7] Lün. Urkb. I 460 (1351).

Zahlungsleistung ein. So erklärten die Herzöge Wenzel und Bernhard, sie wollten dem Rate 300 Mark, die dieser dem verstorbenen Herzoge Albrecht geleistet hatte, zur Pfandsumme auf Lüdershausen schlagen[1]. So verpflichtete sich auch der nämliche Rat, während des Krieges von 1371, als sich der Herzog von Sachsen in Hannover aufhielt, sämtliche Unterhaltungskosten desselben, welche einstweilen von der Stadt Hannover vorgeschossen werden sollten, ohne eine specielle Sicherung zu liefern. Dabei wurde das Verhältnis beider Städte in der Weise geordnet, dafs Hannover erst mahnen durfte, wenn die ausgelegten Summen 300 Mark erreicht hätten. Alsdann war Lüneburg verpflichtet, binnen vier Wochen zu zahlen[2].

Auch in dieser Beziehung sind die Verhältnisse Göttingens besonders lehrreich. Anweisungen auf die städtische Bede[3], Quittungen über Vorausbezahlung derselben[4] kommen auch hier sehr oft vor. Specifischen Wert besitzt jedoch die Göttinger Überlieferung insofern, als sie ein anschauliches Bild derjenigen Momente liefert, welche die Wirksamkeit des Stadtrats auf dem Gebiete des herzoglichen Kreditwesens ermöglicht haben. 1409 hinterlegte der Herzog Otto einen Brief des Landgrafen von Hessen über die Mitgift von dessen Tochter Agnes beim Göttinger Rate[5] und bestimmte, dafs, falls die Summe zum Termine nicht gezahlt werden würde, der Rat den Brief an den Landgrafen ausliefern und von diesem Aushändigung eines neuen Briefes verlangen sollte. Es vollzog hier der Rat eine doppelte Funktion. Zunächst als Depositar. In dieser Beziehung beschränkte er sich auch sonst nicht auf das Gelddepositengeschäft, das bereits oben gewürdigt worden ist. Vielmehr kommen vielfach Deponierungen wichtiger Briefe sowohl seitens der Privatleute als der Herzöge[6] vor. Sodann ist aber der Göttinger Rat hier als ein herzoglicher Geschäftsführer anzusehen und zwar wiederum nicht hier allein. Dies beweisen sonstige Bestimmungen des Herzogs, wie die, er möge an den Landgrafen von Hessen eine bestimmte Erklärung in seinem Namen, eine Geschäftsangelegenheit betreffend, abgeben[7]. Endlich sehen wir den Göttinger Rat vielfach die Funktionen eines Notars ausüben. Zahlungen

---

[1] Lün. Urkb. II 1045.
[2] Lün. Urkb. II 701 (1371).
[3] Gött. Urkb. I 53 (1303) und 261 (1370).
[4] Gött. Urkb. I 199 (1356).
[5] Gött. Urkb. II 24 (1409).
[6] Gött. Urkb. II 208 (1443).
[7] Gött. Urkb. II 26 (1409). Herzog Otto bittet den Rat, dem Landgrafen Hermann von Hessen schriftlich zu erklären, dafs er bei Lebzeiten der Herzogin ohne ihren und des Landgrafen Willen auf die Renten, Zoll etc. in der Stadt, die der Herzog mit dem Brautschatze seiner Gemahlin eingelöst, nichts leihen noch sich solche verpfänden lassen wolle.

von Privatleuten vor dem Rate kommen häufig vor, und 1423 bezeugt Herzog Otto, der Rat sei befugt, alle vor ihm geschehenen Handlungen, sollten sie auch eigene Sachen betreffen, ad effectum plenae probationis zu beglaubigen[1]. Allerdings werden wichtige Verträge auch vor den Herzögen geschlossen[2]. Während aber hier die Gewohnheit naturgemäfs auf herzogliche Mannen, Dienstleute u. s. w. beschränkt blieb, war der Wirkungskreis des Rates ein weiterer, da auch fremde Grund- und Landesherren vor ihm Verträge abzuschliefsen pflegten. Ja, für Göttingen sind sogar Fälle nachweisbar, wo sich die Wirksamkeit des Stadtrates noch weiter, über die blofse Beglaubigung von Verträgen hinaus, erstreckte. 1410 sollte seitens des Landgrafen Hermann von Hessen die Mitgift für seine Tochter Margareta, Gemahlin Herzog Heinrichs von Lüneburg, ausgezahlt werden. Da aber Herzog Bernhard von Lüneburg, der als Mitkontrahent des Landgrafen galt, demselben keine Quittung für angebotene Zahlung zu geben bereit war, so befand er sich nach dessen Meinung im Verzuge. Der Landgraf wünscht nun die schuldigen 4000 Gulden beim Göttinger Rate zu deponieren, „uf daz nu solich bruch an uns nicht en sy, unde daz wir follen tun mogen", also um sich einer Verzugsklage nicht auszusetzen. Man sieht, der Deponierung der Schuldsumme beim städtischen Rate wurde eine ähnliche Wirkung zugeschrieben wie heute einer gerichtlichen Deponierung[3]. — Zieht man noch die Stellung des Rates als Schiedsrichter unter Bürgern, Rittern, Grund-, ja oft Landesherren in Betracht, so ist seine politische und sociale Bedeutung in ihren wichtigsten Momenten angedeutet. Letztere war aber die Voraussetzung der oben geschilderten zwiefach entscheidenden Wirksamkeit des Stadtrates. Sie befähigte ihn, das herzogliche Schuldenwesen in doppelter Richtung zu ergänzen, einerseits indem er den öffentlichrechtlichen Gesichtspunkt in den herzoglichen Kreditverschreibungen entschiedener hervorhob, andererseits indem er das überwiegend naturalwirtschaftliche Anleihesystem im geldwirtschaftlichen Sinne vervollständigte. Sie war es auch, welche endlich den Stadtrat zu einem wichtigen Organ der herzoglichen Finanz-

---

[1] Gött. Urkb. II 103 (1423).

[2] Sudendorf VI 42 (1383). Ritter von Grubenhagen erklärt in Gegenwart des Herzogs Albrecht von Braunschweig, dafs, falls er vor der Zahlung einer Schuld sterbe, dem Gläubiger mehrere in seinem Besitze befindliche Pfänder überlassen werden sollen.

[3] Ähnliches kommt auch sonst vor. 1435 quittieren Gottschalk von Plesse, Dietrich von Stockhausen und Bertold von Adelepsen dem Herzog Heinrich über 585 Fl., die sie von ihm empfangen haben, um nach seinem Versprechen die edle Frau von Schönenberg zu entschädigen. Erhalten sie nicht binnen 5 Wochen Quittung über die Zahlung, so wollen sie das Geld dem Rate zustellen und dieser soll ihnen diesen vorliegenden Brief zurückgeben. Gött. Urkb. II 170.

verwaltung machte. Der Göttinger Rat erscheint als Centralkasse nicht nur gelegentlich der aufserordentlichen Bede von 1436, sondern auch für andere aufserordentliche Steuererhebungen[1]. Der Lüneburger Rat spielt eine ähnliche Rolle, wenn er 1370 eine aufserordentliche herzogliche Bede ihrem Gesamtbetrage nach vorschiefst. Allerdings kam er dabei nicht blofs als ein finanzielles Verwaltungsorgan in Betracht. Denn wenn auch alle diejenigen, welche Güter in Lüneburg besafsen, beitragspflichtig waren, so waren doch diese Beiträge thatsächlich kaum vollständig einzutreiben[2], und so mufste wohl der Rat thatsächlich den gröfsten Teil der Last tragen. Immerhin ist seine Bedeutung für die herzoglichen Finanzen bei dem notorischen Mangel einer herzoglichen Centralkassenverwaltung auch in rein administrativer Beziehung nicht zu unterschätzen.

---

[1] Gött. Urkb. II 259 (1456). Herzog Friedrich quittiert dem Göttinger Rate über das Geld, das dieser von den Städten des Landes behufs Befreiung des Herzogs aus seiner Gefangenschaft gesammelt hat.

[2] Lün. Urkb. II 642 (1370). Herzog Magnus von Braunschw. und Lün. erklärt, dafs er von der Stadt 6000 Mark Silber empfangen hat „van erer und derjenner weghene, dhe ghut binnen user stad to L. hebben. Weret dat jenman de binnen der stad wonhaftich were, edder de dar ghud van en buten in user stad to L. hedde, useme rade tou desser vorscr. summen gheldes weygherde helpe to donde, dar scholde we useme rade tou ghuennich wesen unde scolden dar nemande enjeghen vordeghedinghen."

VI.

Der Verkehr mit öffentlichen Schuldverschreibungen.

Im Obligationenrechte des Mittelalters hat die Verbriefung eine grofse Rolle gespielt[1]. Leistungsversprechen ohne Verbriefung werden nur in Form einer Bitte in Erinnerung gebracht[2], während die Ausstellung eines Briefes meist der mittelst Bürgen und Pfänder erzielten Sicherung gleichgestellt wird[3]. Schuldbriefe sind uns ferner oben als die Symbole des Vertrauens begegnet, dessen man eine Persönlichkeit würdigte. Auch wird gelegentlich eines Schuldvertrages der Städte Hildesheim und Hannover von 1298 ganz allgemein gesagt: „quicumque dederit suas patentes litteras super debitis, debet inviolabiliter observare" [4], ein Satz, der auch in späteren Städtebündnissen innerhalb unserer Territorien vielfach eingeschärft wird. Spätere Verbriefung eines vorher mündlich geleisteten Zahlungsversprechens erscheint darum als das Naturgemäfse[5], und war ein Brief ausgestellt worden, so wurde die Schuldforderung erst durch die Rückgabe des Briefes oder eine Quittung gelöscht[6]. Der Quittung pflegte, wenn der Brief nachträglich verloren gegangen war, zuweilen ein Rückgabeversprechen beigefügt zu werden für den Fall, dafs er gefunden werden sollte[7]. Regelmäfsig scheint aber das Ver-

---

[1] Zunächst schlofs sie sich an die gerichtliche Abschliefsung von obligatorischen Verträgen an, welche ursprünglich insofern notwendig war, als ohne das Gerichtszeugnis der Schuldner seine Schuld eidlich ableugnen konnte. Mit der Einbürgerung des nackten, aufsergerichtlichen Schuldversprechens schien briefliche Sicherung um so notwendiger.

[2] Lün. Urkb. II 838 (1374).

[3] In dem Landfrieden von 1384 (s. Hegel, Chroniken der Stadt Braunschweig I 88 fg.) heifst es: „was besad und vorburget edder vorbrevet is, dat is quitt."

[4] Hann. Urkb. 70 (1298).

[5] Lün. Urkb. II 818 (1374).

[6] Hierin findet die oben erwähnte Weigerung des Landgrafen von Hessen, ohne eine Quittung des Herzogs Bernhard von Braunschweig-Lüneburg die Mitgift seiner Tochter auszuzahlen, ihre Erklärung.

[7] Sudendorf I 453 (1329).

sprechen genügt zu haben, in diesem Falle einen Gegenbrief auszustellen [1].

Durch den zunehmenden Verkehr mit Schuldforderungen wurde der Brief naturgemäfs zum Verkehrsinstrumente ausgebildet. In vielen reinen Schuldverschreibungen aus unseren Territorien — öffentlichen und privaten — finden wir die Bestimmung, der Schuldner solle an den Gläubiger zahlen oder denjenigen, „der den Brief innehätte mit seinem Willen“, wozu vielfach hinzugefügt wird: „und dies beweisen könnte“, oder „mit witschop vromer lude“. Nirgends kann man dagegen Fälle nachweisen, wo die Zahlung an den blofsen Inhaber des Briefes ohne Willenserklärung des Gläubigers versprochen würde. Es liegt somit keine Inhaber-, sondern die Orderklausel vor. Dieselbe hatte sich schon im frühen Mittelalter innerhalb des deutschen Rechtes im Anschlufs an eine viel tiefer und weiter gehende Bewegung entwickelt. Wir meinen den Bildungsprozefs des Wertpapiers, der im wesentlichen darauf beruhte, dafs sehr verschiedenartige Befugnisse ihrer Ausübung nach — allerdings in einer im einzelnen sehr verschiedenen Weise — an die bedingungslose oder bedingte Inhabung von Briefen gebunden wurden. Wahrscheinlich haben unsere Städte diese Rechtsform, wie andere rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Errungenschaften jener Zeit, von den weiter fortgeschrittenen Städten recipiert, mit denen sie der Handel zusammenbrachte. Auf den Einflufs der Städte sind dann auch die herzoglichen reinen Schuldverschreibungen mit der Orderklausel [2] zurückzuführen. Jedenfalls ist weder nachzuweisen noch anzunehmen, dafs die Klausel infolge einer selbständigen Entwicklung innerhalb unserer Territorien auf obligatorische Briefe angewendet worden sei oder, nach ihrer Übertragung auf die öffentlichen Schuldverschreibungen von aufsen her, irgend welche Umbildung erfahren habe.

Anders lagen die Verhältnisse bezüglich der öffentlichen Pfandverträge in dem weitesten, oben bestimmten Sinne. Hier bestanden über Anwendbarkeit und Anwendungsmodus jener rechtlichen Verkehrsformen im 13. und 14. Jahrhundert keine allgemein geltenden Anschauungen, sondern sie entstanden erst in dieser Periode aus den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechtes und den speciellen Verkehrsbedürfnissen heraus.

---

[1] Gött. Urkb. I 117 (1329). — „Jeschege aver, dad die brief afgynghe, so dad we on nicht hebben mochten, so scuile we on up de heyligen sweren, dad we den brief nicht hebben moghen, unde scullen ouch on unsen openen brief gheven under unsen inghesigelen, die scal spreken, dad sie des selven geldes los syn unde dad die vorspr. brief, of he ghevunden worde, den van Gotinghen nycht scedelich wesen scal.“

[2] Z. B. Sudendorf VI 153 (1386). Herzog Wenzlaus von Sachs. und Lün. und Herzog Bernhard von Braunsch. und Lün. geloben, den Bürgermeistern und Ratsherren der Stadt Lüneburg, „und dem de dessen breff heft ane *ere weddersprake*“ *120 M. S. in der Zeit vom 7.—14. April 1387 zu bezahlen.*

Das materielle Pfandrecht hatte schon früh dem geldwirtschaftlichen Verkehre mittelst der Ausbildung freierer Rechtsformen Rechnung getragen. Die endgültige Übereignung des gesetzten Pfandes im Nichtzahlungsfalle zum Termine verlor mit dem Zurücktreten der Naturalwirtschaft immer mehr an Berechtigung. Die Verwertung des Pfandobjektes durch Verkauf war aber für den Schuldner dann unzweckmäſsig, wenn er das Pfand nicht endgültig verlieren wollte. In diesem Falle fand man das Mittel, um dem Pfandgläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, in der Weiterverpfändung. Schon der Sachsenspiegel sieht Verkauf und Verpfändung als zwei besondere, zur Verwertung eines Pfandgegenstandes führende Wege an[1]. Ebenso andere Rechtsquellen. Für das Mobiliarpfand entstand hieraus die Gewohnheit[2], daſs der Gläubiger, wenn der Termin ohne Zahlung verstrichen war, die vom Schuldner hingegebenen Pfänder den Juden pfandweise überliefern durfte, wie er auch bei ihnen auf des Schuldners Rechnung Kapitalien aufnehmen konnte. Das durch Versetzung seitens des Gläubigers in der Person des Dritten entstandene Pfandrecht berührte direkt den ursprünglichen Verpfänder, im Gegensatz zu dem durch Afterverpfändung gebildeten, welches in das alte, fortbestehende Pfandrecht gleichsam eingeschichtet wurde. Es war ferner ein originäres[3], obgleich dem alten adäquates Recht, während mittelst der Singularsuccession das Recht des früheren auf den neuen Berechtigten überging[4]. — Aus diesen beiden Eigentümlichkeiten ergaben sich folgende Konsequenzen. Da der ursprüngliche Verpfänder durch die Wiederverpfändung direkt betroffen wurde, so durfte der Pfandgläubiger Pfänder nicht teurer veräuſsern, als sie ihm verpfändet worden waren[5]. Mit dem originären Rechtserwerb war aber für den Pfandverkehr derjenige verkehrsmäſsige Vorteil errungen, der für den Verkehr mit anderweitigen Rechten erst mittelst des Wertpapieres erreicht wurde[6]: es konnten Verpflichtungen gegenüber einer anfangs unbe-

[1] Sachsenspiegel I 70 § 2: vor de scult utsetten oder vorkopen, of man 't dar vore nicht gesetten ne mach.

[2] Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 103 fg.

[3] Diese Ansicht entwickelt Kohler, Pfandrechtliche Abhandlungen (das germ. Satzungspfand).

[4] Der Unterschied war praktisch vor allem der, daſs die aus der Person des ersten Besitzers sich ergebenden Rechtsfolgen für den Neuerwerber bei der Singularsuccession maſsgebend blieben. Beim originären Rechtserwerb waren sie aber gleichgültig.

[5] Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. CXIV: Were ok einem pende vorsettet, de moge se nicht durer enthsetten sunder alse de ehme vorsettet sin.

[6] Der jedesmalige Inhaber des Wertpapiers besaſs ein originäres Recht. Eben hierin lag z. B. die Bedeutung dieser Rechtsform für den Verkehr mit Schuldforderungen. Sie füllte die Lücke aus, welche infolge der mangelhaften Bestimmungen des deutschen Rechtes über Cession und gerichtliche Stellvertretung entstanden war.

bestimmten, erst in jedem einzelnen Momente zu bestimmenden Persönlichkeit eingegangen werden.

Handelte es sich aber um Immobiliarpfänder, so war die Weiterversetzung nicht ohne weiteres anwendbar. Der Pfandverkehr unterlag in diesem Falle ähnlichen Normen wie der Immobiliarverkehr überhaupt. Von diesem ist deshalb hinsichtlich der Pfänder auszugehen. — Für die Städte ist der Leiheverkehr die Grundlage der Entwicklung gewesen. Die Frage, ob geliehene Güter als veräufserlich zu betrachten seien, — was noch im 13. Jahrhundert durch eine kaiserliche Entscheidung verneint worden war [1] — wurde in den Städten je nach ihrer Entwicklungsstufe früher oder später [2], im ganzen aber auf demselben Wege zum Austrag gebracht. Ursprünglich verpflichtet, dem Leiheherrn das Gut zum Zwecke der Verleihung an den neuen Erwerber zu resignieren, brauchte der Veräufserer später nur den Konsens des Leiheherrn einzuholen, bis endlich auch dieser mannigfaltig abgeschwächt und schliefslich abgeschafft wurde [3]. Der Abschlufs der Entwicklung — für Köln schon im 13. Jahrhunderte — ist in Leihebegründungsurkunden zu finden, wo als Beliehener eine bestimmte Person oder „wen er will", „wem er's geben will" erscheint. Hier erwarb derjenige, der mit dem Beliehenen kontrahiert hatte, gegenüber dem Leiheherrn ein originäres Recht. Sofern der Leiheherr nicht selber als Grundherr einen hofrechtlichen Verband für seine Leihegüter gebildet hatte, konnten aber alle die Gewere — also auch Leihegewere — begründenden und übertragenden Akte nur von bezw. später vor dem Stadtgerichte vollzogen werden. Hierbei wurden gerichtliche Briefe ausgestellt, die als Beweis- und Sicherungsdokumente fungierten.

Ebenso verhielt es sich mit der rechtlichen Behandlung der auf der Basis des Leihewesens entstandenen Rentenverkäufe und -übertragungen. Es bestand sogar für die ewige Rente ein weit stärkeres Bedürfnis nach Freiheit des Verkehrs wie für die Leihegüter. In einer Lüneburger Urkunde [4] aus dem Jahre 1370 verschrieb der Rat dem Kloster Reinfeld eine ewige Rente. Es wird hier der wirtschaftliche Zweck, den der Rentenkäufer verfolgte, dermafsen dargestellt: „con-

---

[1] Mon. Germ. Lg. II 294. Sententia de divisione haereditatis et de bonis censualibus a. 1232. „Item petivit . . . . si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem condicionis alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre . . Super quod sententiatum est, non licere."

[2] In Köln früher als in Basel, in den freien Städten früher als in den Landstädten.

[3] Arnold, „Städtisches Eigentum" S. 282 fg. — Heusler a. a. O. II 181.

[4] Lün. Urkb. II 647 (1370).

siderantes quod quasdam villas et possessiones eis minus fore utiles . . . vendiderunt . . . ad hoc quod cerciores redditus compararent.“ Man sieht, es ist eine dauernde Geldanlage, welche der Rentenkäufer bezweckt, und diese Absicht darf als typisch betrachtet werden. Um so weniger konnte er auf die Möglichkeit verzichten, sein Geld zu erhalten, falls er seines Kapitals dringend bedürfte. So bestimmt der Rat zu Hannover gelegentlich eines Rentenverkaufs von 1351[1]: „Si quoque praefati emptores aut praesentes litteras cum ipsorum voluntate habens pecuniae suae capitalis interim indiguerint, extunc poterunt dictam pensionem sub innovacione huius litterae alteri, cuicunque voluerint, vendere seu dimittere.“ In dieser Urkunde tritt der Zusammenhang mit der an die Spitze unserer Darstellung gestellten pfandrechtlichen Entwicklung besonders klar zu Tage. Eine eigentümliche Modifikation liegt hier nur insofern vor, als die Ausstellung eines neuen Briefes bei eventueller Rentenübertragung vorgeschrieben wird. Dasselbe geschieht auch sonst in anderen Fällen. In einem Rentenbriefe der Stadt Lüneburg heifst es: „eciamsi uxor aut heredes redditus istos alteri vendere vel dimittere decreverint, tali dabimus litteras nostrae civitatis sicut haec litterae . . . . si super hoc fuerimus requisiti“[2]. Ähnliches liegt in einer Rentenverschreibung auf ein Haus in Hannover[3] und einzelnen privaten Rentenbriefen vor. Wir fassen alle diese — nach unseren Quellen im ganzen als Ausnahmen zu betrachtenden — Verträge als eine Stufe in der Entwicklung des Verkehrs zusammen und stellen ihnen alle diejenigen gegenüber, wo dem Rentenkäufer die Weiterveräufserung ohne Erneuerung des Briefes gestattet wird. Dies war in allen unseren Städten während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Regelmäfsige und führte meistens zur Umbildung des Rentenbriefes in ein Wertpapier. Insbesondere waren die städtischen Rentenverschreibungen Orderbriefe, wobei sich der jedesmalige Gläubiger durch einen Willebrief auszuweisen hatte[4]. Der Fortschritt für den Verkehr, der in dem Übergange zum Wertpapierprinzip zweifellos liegt, wurde vor allem dadurch erleichtert, dafs beim Rentenkauf keine mit Sachbesitz verbundene Nutzung übertragen wurde und demgemäfs das nach konkreter Ausgestaltung hinstrebende mittelalterliche Recht geneigt

---

[1] Hann. Urkb. I 364 (1351).

[2] Sudendorf IV 239 (1372).

[3] Hann. Urkb. I 366 (1352). Ein Ratsherr leiht von der Kaufmannsinnung ein Kapital von 12 Pfund Pfennigen. Dafür wird zum Pfande gesetzt eine an einem Hause verschriebene Rente. „idem emptores poterunt sub innovacione litterarum presencium redditus vendere.“

[4] Z. B. Sudendorf IV 295 (1372). Hier folgen auf die Orderklausel die Worte: „und dat bewisen moghet mit ere odder erer erven breve.“

war, mittelst des rechtbegründenden Briefes die eingetretene Lücke auszufüllen.

Die Bedeutung des Überganges von der ersten der oben unterschiedenen Verkehrsstufen zur zweiten ist wesentlich auf dem Gebiete des Prozeſsrechtes zu suchen und daher nur zu verstehen, wenn man betont, daſs der Stadtrat für den städtischen Rentenverkehr nicht allein als Rentenverkäufer in Betracht kam. Er war auſserdem, wie für alle anderen Renten, das zuständige Gericht, das bei jeder Rentenübertragung mitzuwirken hatte. Endlich war er die administrative Behörde, welche den jedesmaligen Berechtigten kennen muſste. Solange nun jeder neue Erwerber einen besonderen Brief zu erwirken hatte, war sowohl in rechtlicher wie administrativer Beziehung das Mitwirkungsrecht des Stadtrates gewahrt. Es fragt sich aber, wie dieses Mitwirkungsrecht nun umgebildet worden ist, ohne daſs die städtische Gerichtsbarkeit und Finanzverwaltung Einbuſse erlitten. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit ist daran zu erinnern, daſs in den meisten mittelalterlichen Städten an die Stelle von Gerichtsbriefen Vermerke in den Stadtbüchern beim Immobiliarverkehre traten. Hinsichtlich der Finanzverwaltung liegen aber nur sehr unzulängliche Nachrichten vor. In Braunschweig wurden die Renten in dem Weddeschatsregister notiert. Dasselbe gab jeden Augenblick Ausweis über die Persönlichkeit der momentan zum Rentenbezuge Berechtigten. Mehrmals sagt die „Heimliche Rechenschaft“: „unde we de lude synd den de Rad desse schult schuldich is unde den se dessen tyns dar up geven dat wysen des Rades registere wol ut.“ Die Führung des Registers wurde als ein Teil der Schuldverwaltung angesehen, fiel also der während der Krisenperiode Braunschweigs gebildeten Schuldenkommission der fünf Finanzherren zu. Offenbar ging also nicht allein die gerichtliche Beurkundung, sondern auch die administrative Kontrolle des Rentenverkehrs auf die Buchung über. Administrative sowie Besteuerungs-Zwecke mittelst der Buchung zu erreichen, war auch bereits nichts Neues[1]. Insbesondere wurden die städtischen Grundbücher, die man allgemein im Interesse des Grundbesitzes anlegte, zu einem wichtigen Institute der städtischen Verwaltung. Nach und nach wurde nun die Buchung in den Differenzierungsprozeſs mit hineingezogen, den diese Verwaltung — meist, wie in Braunschweig, im 14. Jahrhundert, oft aber auch darüber hinaus[2] — durchmachte: das Buch wurde den entstehenden, immer engeren Verwaltungsgebieten und so auch dem städtischen Rentenverkehre zu Grunde gelegt.

---

[1] In Braunschweig bestanden im 14. Jahrhundert „Degedingbücher“, um die Schoſshöhe bestimmen zu können.

[2] Das Lüneburger Rente-Buch wurde erst 1504 angelegt. Bis dahin waren Hausrenten nur auf Handschriften, von zwei Ratmännern versiegelt, verschrieben worden. — Rethmeyer, Braunsch.-Lün. Chroniken. 1722. II 1334.

Der doppelte Charakter der Buchung hat aber vielfach innerhalb unserer Territorien bis in die neueste Zeit hinein nachgewirkt[1].

Für Leibrenten wurde in Braunschweig ebenso wie für ewige Renten ein Register (Lifftuchtsregister) angelegt. Die Mobilisierung erfolgte aber dort nicht in demselben Maſse wie bei diesen. Zunächst kommen Vollmachten vor, Leibrentenzahlungen im Namen des Rentenberechtigten zu erheben[2]. Häufiger sind Verträge, in denen die Befugnis, eine noch nach dem Tode des Rentenberechtigten fällige Rente zu erheben, für übertragbar erklärt wird. Es wird nämlich vielfach ausbedungen, daſs die Rente für das Halbjahr, in dem der Rentenkäufer sterbe, entweder an den testamentarischen Erben ausgezahlt werde[3] oder, da sie zur Bestreitung der Begräbniskosten dienen solle[4], an den durch specielle testamentarische Verfügung Bestimmten oder an den kraft besonderer Assignation Bezeichneten[5] oder endlich alternativ: an den testamentarischen Erben vel cui ipse assignaverit[6]. In allen diesen Fällen liegt mehr als Vollmacht vor: der Dritte ist zur Rentenerhebung im eigenen Namen berechtigt. Das Recht, worauf er sich stützt, ist aber nicht das materielle, dem ganzen Verhältnisse zu Grunde liegende Rentenrecht, sondern die aus jenem Rentenrechte folgende Befugnis, die bereits fälligen Einzelrenten zu erheben. Keine andere Bedeutung wird man auch den spärlich bei Leibrentenbriefen vorkommenden Klauseln zusprechen dürfen: „vel cui commiserit“, „vel quem nominaverit“[7]. Von einem Verkehre mit Leibrentenrechten läſst sich auf Grund derselben kaum sprechen. Ebensowenig ist von einem derartigen Verkehre bei Leibrenten mehrerer Personen auf Überleben oder da zu sprechen, wo die Rente — wenn auch zuweilen nur teilweise — nach dem Tode des Berechtigten einer anderen

[1] Nach Trennung von Justiz und Verwaltung führte dies zu einem Schwanken zwischen der Buchung des Grundeigentums seitens jener und dieser. Siehe die Verordnungen Hannovers von 1733, 1736, 1828 etc.

[2] Gött. Urkb. I 135 (1336). Ein Kanonikus bittet, die ihm zustehende Rente an einen Vikar auszuzahlen, „ut pensionem meo nomine presentetis, de qua pecunia sibi presentata vos dimitto quitos, liberos et solutos“.

[3] Hann. Urkb. I 245 (1347). Leibrente aufs Leben zweier Personen. „si ultima pars mortua fuerit, extunc pensionem de dimidio anno preterito debitam eius testamentariis debebimus ministrare.“

[4] Hann. Urkb. I 453 (1368).... „ad eius sepulturam et exequias peragendas“.... (Der Rat beurkundet hier eine vom Hospital Sancti Spiritus versprochene Rente.)

[5] Gött. Urkb. I 229 (1364). Der Rat verkauft eine Leibrente an einen Propst: „post decessum consules redditus semel tantum dabunt illis quibus per nos fuerint notorie assignati.“

[6] Hann. Urkb. I 145 (1322).

[7] Hann. Urkb. I 287 (1350) und Hann. Urkb. 208 I (1336).

Person zu gute kommen soll[1]. Dort liegt ein Vertrag mit mehreren Kontrahenten als Berechtigten, allerdings unter eigentümlicher Regelung ihrer Verhältnisse untereinander, hier aber ein suspensiv bedingter Vertrag zu Gunsten Dritter vor.

Innerhalb des herzoglichen Haushaltes kommen Rentenbriefe mit der Orderklausel vor[2], ohne jedoch irgendwie Neues zu bieten. Für die übrigen Kreditverträge ist von dem Verkehre mit herzoglichen Landgütern auszugehen. Dafs dieselben in einzelnen Fällen weitgehender Mobilisierung zugänglich waren, zeigen gelegentliche Eigentumsveräufserungen der Herzöge, wobei sogar mitunter gesagt wird, es werde veräufsert dem genannten Erwerber und „alle den, den he dat sulue guth hebben wyl to donde unde latende[3]“. Im Gegensatz zu derartigen exceptionellen Erscheinungen ist die Verkehrsfähigkeit der vom Herzog zu Lehns- und Dienstrecht ausgethanen Güter als das für den Pfandverkehr eigentlich Mafsgebende näher zu betrachten. — Wegen des persönlichen Treuverhältnisses, welches das Lehnsrecht zwischen dem Lehnsherrn und Lehnsmann begründete, hielt man an dem formellen Lehnsakte nach Möglichkeit fest. Dabei hatte der Lehnsbrief, der, dem Sachsenspiegel noch unbekannt, innerhalb unserer Territorien sich im 13. Jahrhundert einzubürgern beginnt[4], anfangs nur eine den formellen Akt bezeugende Kraft[5]. Später erscheint er auch wohl als dessen Bestätigung und Wiederholung[6], worin bereits der Übergang zu der Ansicht lag, dafs die Schrift jenen Akt wenigstens vorläufig vertreten könne. So sagt Herzog Magnus in einem Belehnungsbriefe von 1360[7]: „we hebbet ghelegen in dessem breve und willet et on loven also erwonheyt is mit hand und mit munde wanne se bi os komet unde dat von us eschet.“ Gewöhnlich ist es aber der Lehnsherr, der auf Beibehaltung des Investituraktes in seiner feierlichen Form Gewicht legt; so noch 1422 der Erzbischof von Mainz, der zwei Ratmänner von Göttingen als Vertreter

---

[1] Hann. Urkb. I 332 (1355). Rat zu Hannover leiht von einem Vikar eine Summe von 40 Pfd. Pfen., deren Zinsen nach des Herleihers Tode — während seines Lebens bezieht er eine Leibrente — für ein Jahresgedächtnis desselben verwendet werden sollen. In derartigen Fällen tritt oft als der zum Fortbezuge der Rente Berechtigte der Inhaber eines Amtspostens auf. So bei der Verschreibung seitens eines Geistlichen sein Nachfolger im Amte.

[2] Sudendorf VI 134 (1385).

[3] Sudendorf II 49 (1343).

[4] Bei Hagemann, Analecta iuris feudalis Brunsv.-Lun. Insbesondere Stanckenberg, „Disquisitio“ 1738. § 27 S. 276: „Quod Lehnbriefe attinet, illi saeculis 13. et 14. his in terris coepisse ex viro harum rerum peritissimo percepi.“

[5] Homeyer, Sachsenspiegel II 2, „System des Lehnrechts“ S. 326.

[6] „Infeudavimus et vi huius scriptionis infeudamus“ — lautet dabei der gewöhnliche Ausdruck.

[7] Sudendorf III 116 (1360).

des dortigen Rates belehnt und nach deren Tode zwei andere zu belehnen verspricht, letzteres mit Briefen, falls er abwesend sein sollte. Wenn er aber darauf wiederkomme, solle der Akt nachträglich vollzogen werden[1]. In anderen Urkunden wird von einer Sicherung oder „Bewahrung" des Lehnsmanns mit „breuen unde lene" gesprochen. Es waren somit kleine Zugeständnisse an das praktische Leben, welche zunächst die Bedeutung des Lehnsbriefes steigerten.

Das im Lehnsrechte enthaltene persönliche Treuverhältnis stellte auch dem Verkehre mit Lehnsgütern Hindernisse entgegen. Während aber das longobardische Lehnsrecht Lehnsveräufserungen kurzweg untersagte[2], bildete sich in Deutschland schon früh eine freiere Gewohnheit aus[3]. Im Mittelalter scheint vor allem Veräufserung des Lehnsguts an eine mit in die Belehnung einbegriffene Person dem Lehnsmann unbestritten zugestanden worden zu sein[4]. Die Simultaninvestitur war das sicherste Mittel, ein Lehen über die nächsten Erben des Lehnsmannes hinaus verkehrsfähig zu gestalten. Auch hiervon abgesehen ist aber eine Entwickelung in der Richtung freieren Lehnsverkehrs wahrzunehmen. Wenn ein Lehnsmann sein Lehen resignierte, so war es erforderlich, dafs er es mittelst eines der Investitur analog gebildeten feierlichen Aktes, „ore et manibus"[5] in Gegenwart der Mannen that. Auch hier wirkte die Verbriefung ursprünglich nur als Wiederholung des Resignationsaktes. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte jedoch die Resignation mittelst einer Urkunde, die der Lehnsmann dem Lehnsherrn durch zwei Mannen zuschickt. Der ständige Ausdruck lautet: „ik upsende de lenwere." Die Gelegenheit der — mündlichen oder brieflichen —

---

[1] Gött. Urkb. II 93 (1422).

[2] L. 1 Tend. 27. „Feudum non sub praetextu pecuniae, sed amore et honore domini acquirendum est."

[3] Schon vor der Zeit Kaiser Lothars, der sie dann wieder untersagte. Weber, Handb. des in Deutschl. geltenden Lehnsrechts IV 385.

[4] In den älteren lehnsrechtlichen Werken, die speciell die Verhältnisse unserer Territorien behandeln, wurde einstimmig die Wichtigkeit der Simultaninvestitur hervorgehoben. Während aber die letztere von einigen als gemeinrechtliches Institut angesehen wird, weisen sie andere der partikularen Rechtsbildung der Herzogtümer Braunschweig-Lüneburg zu. — S. Hagemann, Analecta iuris feudalis Brunsv.-Lun. In Stanckenberg, „Disquisitio de feudis" heifst es: „Fuit estque investitura simultanea ius germanicum commune. Nec sine ea dabatur successio nisi filiis et quandoque fratribus." — Reiske in der Abhandlung „De feudis Brunsv." sagt (S. 39): „Iure communi in novo feudo iure successionis, in antiquo ex pacto feuda transponuntur, iure Brunsv. iure simultaneae investiturae". Endlich meint Rave in der Abhandlung „De simultanea investitura": „sim. invest. in terris Brunsv. et Lun. esse necessariam ad successionem". — Jedenfalls scheint also die Simultaninvestitur in unseren Territorien eine ganz besondere Verbreitung gefunden zu haben. Durch die Urkunden wird letzteres bestätigt.

[5] Sudendorf I 431 (1327).

Resignation pflegte nun der Lehnsmann zu benutzen, um den Lehnsherrn zu bitten, einem bestimmten Dritten das resignierte Lehn zu verleihen. Dabei wird mitunter gesagt: „infeodare dignemini presenti presentialiter et absentibus per litteras[1]". Die Bitte, einen Dritten zu belehnen, kommt in vielen Urkunden unserer Territorien[2] unter Wiederholung und zugleich regelloser Variierung gewisser fester Formeln vor. Darum ist es schwierig, in irgend welcher Richtung eine bestimmte Entwicklung anzunehmen. Folgendes jedoch scheint zweifellos festzustehen. Der allgemein beibehaltene Ausdruck „Bitte" nimmt immer ausschliefslicher die Bedeutung einer die Resignation selber bedingenden Forderung an. In einer Urkunde aus dem Jahre 1322 folgt auf die Anzeige, das Lehnsgut verkauft zu haben, die Auflassungserklärung, wobei die Wiederverleihung seitens des Herrn an den Käufer zum erstenmal als Resolutivbedingung hingestellt wird[3]. Hieran knüpfte sich eine fernere Entwicklung. 1353 findet sich die Bitte, den exhibitor presencium litterarum[4], und in einem anderen Falle, den Erwerber und „wen he hebben willet"[5] zu belehnen. Beide Briefformen dürfen als Typen zweier grofsen Urkundengattungen hingestellt werden. Die erste ermöglicht eine, die zweite zwei Handänderungen vor dem neuen Belehnungsakte des Herzogs. Die erste knüpft aufserdem die Berechtigung an den Besitz des Resignationsbriefes und macht insofern den Brief zu einem Wertpapier. Mit dieser Entwicklung parallel lief diejenige, welche auf Einschränkung des herzoglichen Konsensrechts hinstrebte. Wie man dieses in einzelnen mifsbräuchlichen und mitunter sogar zu gewaltsamer Auseinandersetzung führenden Fällen kurzweg ignorierte[6], so nimmt nun auch das Verkehrsleben immer mehr die Einwilligung des Herzogs als selbstverständlich an. Die herzogliche Mitwirkung erscheint daher als ein formaler Vollzugsakt des zwischen dem ursprünglichen Lehnsmann und dem neuen Erwerber geschlossenen Veräufserungsvertrages. So verspricht der veräufsernde Lehnsmann in seinem Gewährschaftsgelöbnis, dem Erwerber Belehnung oder „vorwarende breve", auf die häufig der Hauptnachdruck gelegt wird, zu erwirken[7]. Selbst die

---

[1] Sudendorf I 412 (1326).

[2] Zum erstenmal begegnet sie in einer Urkunde von 1326. Siehe Sudendorf I 410.

[3] „Si non . . . ., resignationem annulamus" Sudendorf I 545 (1332).

[4] Sudendorf II 451.

[5] Sudendorf II 452.

[6] 1282 brach eine Fehde zwischen den braunschweigschen Herzögen, als Erwerbern eines Lehnsgutes, und dem Bischof von Hildesheim, als Lehnsherrn desselben, aus, da jene aus politischen Rücksichten es versäumt hatten, in den Lehnsnexus mit diesem zu treten.

[7] Zuerst kommt ein solches Versprechen 1349 vor (Sudendorf II

Einlagerklausel fehlt bei einzelnen dieser Versprechen nicht. Der Belehnungsakt des Herzogs wird nunmehr blofs als der Termin aufgefafst, bis zu welchem der Veräufserer das Gut dem Erwerber „zu gute zu halten“ verspricht[1]. Zu erklären ist diese Umwandlung nur aus dem lebendigen Bedürfnis nach der Verkehrsfähigkeit der Lehnsgüter. Die Herzöge wurden so sehr ihm nachzugeben gezwungen[2], dafs hierdurch ihr Lehnsbestand seine frühere Starrheit verlor, ja sogar eine gewisse Vertretbarkeit der Lehnsgüter untereinander sich ausbildete, indem es mitunter dem herzoglichen Lehnsmanne gestattet wurde, über sein Lehnsgut als Eigentümer frei zu verfügen gegen Ersatz desselben durch ein anderes „gleich gutes“ aus seinem Eigen[3]. Leibzuchtverschreibungen lassen zuweilen ebenfalls auf Verkehrsfähigkeit des auf Lebenszeit verschriebenen Gutes schliefsen[4], obgleich wohl hier weit seltener thatsächliche Veräufserungsgeschäfte vorgekommen sind.

Die Momente, welche das herzogliche Pfand mobilisiert haben, lassen sich vielfach näher verfolgen. Unter den herzoglichen Pfandverschreibungen des 14. Jahrhunderts weisen die meisten darauf hin, dafs es sich um Wiederverpfändung eines früher schon ein- oder mehrmals versetzten Gutes handelt. Auch wird vielfach der Wiederverpfändung eine besondere Stellung innerhalb der herzoglichen Verwaltungsgeschäfte eingeräumt. In der Einigung der sächsischen und braunschweigschen Herzöge untereinander vom Jahre 1373[5] wird

---

343): „unde willet, wanne se dat van os eschet, helpen on dar to mit ghuden truwen, dat se dar mede beleghen werden.“

[1] Die Urkunde Sudendorf II 343 fährt fort: „de wile auer, dat se des nicht en eschet, so scole wy dat holden in usen lenschen were on to ghude also langhe went dat se dat van os eschen.“ Ähnlich Sudendorf III 267 (1365) etc.

[2] „Consideratis vasallorum necessitatibus duces serenissimi determinaverunt, se in dando consensu usque ad certam summam difficiles non esse futuros.“ Diese Äufserung (Hagemann § 36 S. 292), welche sich auf die Veräufserlichkeit der Lehnsgüter im 17. Jahrhundert bezieht, gilt auch in gewissem Grade für das Mittelalter.

[3] In einer Einigung des Herzogs Wilhelm mit dem Rate von Braunschweig wurde ausbedungen, dafs, falls ein Bürger aufserhalb der Stadtthore belegene, zu Burglehn gehörende Häuser, Höfe oder Hausstellen kaufen würde, der Herzog ihm diese zu Eigentum überlassen sollte, der Käufer aber durch andere Güter Ersatz zu leisten hätte. — Diese Vertretbarkeit ging mitunter soweit, dafs beim Verkaufe eines herzoglichen Burglehns der Verkäufer die durch eine Einlagerklausel verstärkte Verpflichtung übernahm, den Eignungsbrief für den Erwerber zu erwirken und dafür ein eigenes Gut in den Burglehnsverband zu setzen.

[4] So heifst es bei einer Leibzuchtverschreibung, zu der der Herzog seine Einwilligung giebt: „Ad vitam suam possideat et retineat vel alias prout placuerit de ipsa disponat.“ Gött. Urkb. I 105 (1325). Auch liegen ausdrückliche Verzichtleistungen auf das dem Leibzüchter zustehende Veräufserungs- und Verpfändungsrecht vor. So z. B. in dem Vertrage zwischen der Herzogin Agnes und den Herzögen Wilhelm und Heinrich über die Leibzucht jener. Gött. Urkb. II 204 (1442).

[5] Sudendorf IV 351 (1373).

bestimmt, dafs der jedesmal regierende Herzog ohne Billigung der Nachfolger Schlösser, Städte und Lande nicht verpfänden, verkaufen oder veräufsern dürfe. Zur Wiederverpfändung versetzter Schlösser, Lande und Leute brauche er aber die Einwilligung der Nachfolger erst dann einzuholen, wenn er sie höher als bisher zu verpfänden beabsichtige. Die Wiederholung einmal vorgenommener Verpfändungen wurde hier auf eine Linie mit Ernennung, Absetzung von Amtleuten, Vögten u. s. w. gestellt, sie erschien als regelmäfsige und notwendige Mafsregel der laufenden Verwaltung. Demselben administrativen Bedürfnisse kam übrigens auch die Einlösung des herzoglichen Pfandes seitens einer dritten Person und Eintritt derselben in die Rechte des herzoglichen Pfandgläubigers[1] entgegen. Nur wurde dies Verfahren oft zu Gunsten des Gläubigers durch die Bestimmung ausgeschlossen, der Herzog dürfe allein mit eigenem Gelde das Pfandobjekt einlösen[2]. Es handelte sich in allen diesen Fällen darum, das mittelst des Satzungsgeschäftes aufgenommene Kapital dem herzoglichen Haushalte dauernd zu erhalten und somit auch herzogliche Pfänder immer wieder der Nachfrage des geldwirtschaftlichen Verkehrs zuzuführen[3]. An die Stelle dieser fortwährend abwechselnden Einlösung und Wiederverpfändung tritt nun im 14. Jahrhundert immer mehr eine geregelte Mobilisierung herzoglicher Pfänder. Sie beginnt da, wo an den ursprünglichen Verpfändungsvertrag in erkennbarer Weise die Absicht geknüpft wird, das Pfand dauernd dem Verkehre zu überlassen. — Dafs auch Verpfändungen herzoglicher Lehen in den meisten wesentlichen Punkten an der Entwicklung teilgenommen haben, dürfte bei näherer Betrachtung kaum befremden. Es kommen nämlich oft Urkunden vor, wo der Herzog seine Einwilligung zu einem wiederkäuflichen Verkaufe eines Lehnsgutes giebt[4]. In diesem Falle belehnt der Herzog den Käufer, tritt also selber in direkte Beziehung zu ihm. Auch zu den ein Lehnsgut betreffenden Satzungsgeschäften pflegt der Herzog seine Einwilligung zu geben und leistet dann dem

---

[1] Sudendorf I 244 (1314). „Ego Willekinus de Gustede cum fratre meo protestamur, quod ex parte Ducis desobligavimus villam Neudorpe pro 44 M. condicionis per hunc modum, quod quando Dux mihi . . . dederit supra dictam pecuniam, representabimus . . . . ipsam villam."

[2] Sudendorf I 318 (1319): quandocunque eciam dominus . . . dictam dimidietatem (es handelt sich um die Hälfte eines Schlosses) pro prefata pecunia redimere voluerit, cum sua propria pecunia facere debet.

[3] Da aber die herzoglichen Pfänder in vielen Fällen komplizierte, durch Zufall gebildete Sachgemeinschaften waren, so wurden auf diese Weise oft neue Verkehrsobjekte gebildet. So werden in Sudendorf I 340 (1320) vom Herzog von Braunschweig und Lüneburg zusammen verpfändet: Schlofs Hallremund, halbes Weichbild Eldysen, Zoll zu Hannover, 10 Bremer Mark jährlicher Einnahme von der Münze.

[4] Sudendorf IV 62 (1370).

Pfandgläubiger gegenüber das Gewährschaftsversprechen[1]. Damit hören aber die Pflichten des Herzogs nicht auf. Entweder verspricht er noch, nach Aufhebung des Lehnsnexus zwischen sich und dem verpfändenden Lehnsmanne selber in den Pfandvertrag einzutreten[2], oder er behält alternativ sich und dem Pfandgläubiger das Einlösungsrecht vor[3], womit zugleich gesagt war, dafs er nur gegen Erstattung der Kaufsumme das Gut vindizieren konnte. Oft werden zwei komplementäre Urkunden ausgestellt, indem in der einen der Lehnsmann dem Herzoge gegenüber gelobt, das Lehn einzulösen[4], oder das Mahnrecht einräumt für den Fall, dafs er nicht zahle[5], in der anderen der Herzog verspricht, nach dem Tode des Lehnsmannes das Gut niemandem zu lehnen, bevor die Schuld gezahlt werden würde[6], oder überhaupt vor dieser Zeit niemanden in Besitz des Gutes kommen zu lassen[7]. Es handelt sich in allen diesen Fällen eigentlich um eine neue Pfandschuld des Herzogs[8]. Darum war die Einwilligung des Herzogs in die Veräufserung eines Lehns noch nicht ohne weiteres zur Verpfändung des Lehens genügend[9]. Vielmehr bedurfte es einer neuen Einwilligung, die oft schon im Belehnungsbriefe geschah. Daher nun auch der Parallelismus zwischen dem herzoglichen Pfand und der Satzung herzoglicher Lehen in ihrer Behandlung im Verkehre.

Die Mobilisierung des Pfandes knüpfte an das Kündigungsrecht des Pfandgläubigers an. Noch am Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint dieses Recht als Ausnahme; es wird ge-

---

[1] Sudendorf VI 139 (1386). Herzog Friedrich erlaubt als Lehnsherr dem Konrad Stapel, 6 Hufen Landes auf dem Felde zu Dettum für 54 Mark zu verpfänden: „dusser vorscr. 54 M. schul we bekennich unde rechte ware wesen."

[2] In Sudendorf VI 139 (1388) heifst es weiter: „were ouk dat de vorscr. Cord afginge van dodes wegene also dat dat vorscr. gud an uns queme so moghe we de vorben. 54 M. (dem Gläubiger) wedder geuen unde wenne we dat don welden dat scholde we one vorkundigen" . . u. s. w

[3] Sudendorf VII 17 (1390). Die Herzöge Bernhard und Heinrich erklären, dafs Hermann Bock einen Hof, welchen er von ihnen zu Lehen besitzt, verpfändet hat. Der Gläubiger soll denselben benutzen „went we eder Bock den seluen hof van on wederlosen".

[4] Sudendorf VII 71 (1392).

[5] Sudendorf VIII 38 (1395). Ludeke Musebrike erklärt, dafs er mit Bewilligung des Herzogs Otto, seines Lehnsherrn, einen Sattelhof für 14 Mark auf die Dauer von zehn Jahren verpfändet hat und dafs, wenn er innerhalb dieser Zeit den Hof nicht einlöst, der Herzog ihn darum mahnen mag.

[6] Sudendorf VII 72 (1392).

[7] Sudendorf VII 93 (1392) „unde dessis vorgen. tegheden en schall sek nement underwinden to voiren noch to benetende it en sy dat men dessen vorscr. luden ore ghelt betalet hebbe."

[8] Jenseits des Mittelalters liegt die Umwandlung der herzoglichen Einwilligung in Lehnsverpfändungen zu einer blofsen Verwaltungsmafsregel, für die Gebühren zu entrichten waren. Hagemann, Analecta S. 216.

[9] Weber, Handb. des in Deutschl. geltenden Lehnsrechts IV 403 fg.

legentlich dem Gläubiger als eine besondere „gracia" gewährt[1]. Die Kündigung seitens des Gläubigers hatte aber ebenso wie die oben behandelte seitens des Schuldners eine bestimmte Zeit vor dem Eintritt der Zahlungspflicht zu erfolgen. Fand nun die thatsächliche Einlösung nach vorhergehender Kündigung nicht statt, so verblieb der Gläubiger weiter im Pfandbesitze. Eine solche Sicherung konnte jedoch dem Gläubiger mit dem Fortschreiten des Geldverkehrs immer weniger genügen. Auch griff der Verkehr bald zu energischeren Mitteln. Immer häufiger wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen das Pfandgut weiter zu verpfänden, entweder nach Einholung der herzoglichen Einwilligung — wer ok dat we dat slot vorcopen wolden . . . so scolde we dat usen heren erst beden[2] — oder ohne dieselbe[3]. Schliefslich tritt 1345, zum erstenmal innerhalb unserer Urkunden, die seitdem geläufige Wendung auf, der Gläubiger dürfe sein Geld mittelst Weiterversetzung bekommen[4]. Sie ist bei herzoglichen Pfandurkunden viel häufiger als in den behandelten städtischen Rentenbriefen zu finden. Regelmäfsig wird hinzugefügt, der Pfandinhaber dürfe nicht um eine höhere Summe versetzen[5], als die Schuld betrug. — Zu diesem Verwertungsrechte treten nun vielfach eigentümliche Modifikationen hinzu. Zunächst wird häufig mittelst eines Näherrechtes der Herzöge das Recht der letzteren oder vielmehr des herzoglichen Hauses gewahrt[6]. Ferner ist verhältnismäfsig selten die Verwertungsbefugnis ohne jedwede Einschränkung des Personenkreises, innerhalb dessen der Pfandinhaber Abnehmer suchen darf, zu finden[7]. Als Ausnahme erscheint ebenfalls die Nennung einer bestimmten, ausschliefslich zum Pfanderwerbe zugelassenen oder von demselben ferngehaltenen Person[8]. Regelmäfsig wird dagegen gesagt, der Gläubiger dürfe verpfänden an seine „ghenoten"[9] oder „an seine Gleichen"[10]. Negativ wird dasselbe so ausgedrückt, er dürfe verpfänden, wem er wolle „ane vorsten, heren, greuen und stede". Aus Vorsicht wird oft hinzugefügt, es solle das Schlofs nicht an Amtleute fremder Herren versetzt werden, auch dürfe sich niemand in den

---

[1] Sudendorf I 231 (1313).
[2] Sudendorf II 18 (1342).
[3] Sudendorf I 383 (1323).
[4] Sudendorf II 97 (1345).
[5] Sudendorf II 318 (1349).
[6] Hiermit wird ein ähnlicher Erfolg wie sonst mit dem verwandten Institute des Agnaten- und Retraktrechtes erzielt. (Heusler a. a. O. II 62).
[7] Sudendorf III 258 (1365).
[8] In letzterer Beziehung wird am häufigsten der Bischof von Hildesheim genannt. Das politische Verhältnis zwischen dem Bischofe und den Herzögen erklärt diese Ausschliefsung zur Genüge.
[9] Z. B. Sudendorf I 383 (1323).
[10] Z. B. Sudendorf II 18 (1342).

Besitz eines Pfandschlosses „van vorsten heren und stede weghene“ setzen oder nach der Besitzergreifung Amtmann derselben werden. Seltener werden Freie und Stadtbürger mit in die Ausschliefsungsformel aufgenommen[1]. Dafs derartige Schranken vom Verkehre teilweise bereits als lästig empfunden wurden, beweist u. a. die oben geschilderte Notlage, in der sich Braunschweig, trotzdem es 20 000 Mark an Schlössern und Festungen der Herzöge besafs, 1383 befand. Es konnte sich damit deswegen nicht behelfen, weil es an fremde Fürsten und Herren keine herzoglichen Pfänder versetzen durfte und unter den Rittern und Knappen im Lande sich keine fanden, die zu ihrem Erwerbe vermögend genug gewesen wären. Bezüglich der rechtlichen Qualität der Beschränkung ist aber davon auszugehen, dafs der Personenkreis, der in allen Fällen zur Abnahme des Pfandes berechtigt war, auf die herzoglichen — durch Lehns- und Dienstrecht dem Herzog verbundenen — Mannen reduziert erscheint[2].

Wie schon hierin, so lassen sich bei näherer Betrachtung auch sonst vielfach lehnsrechtliche Elemente innerhalb unserer Urkunden nachweisen. Der Herzog pflegt schon in der Verpfändungsurkunde seine Einwilligung zur Verwertung zu geben. Der typische Ausdruck lautet: „quod de nostro fieri consensu“ . . . „und es soll unser wille sein“. Dabei wird jedoch gefordert, dafs der neue Erwerber in direkte rechtliche Beziehung zum verpfändenden Herzoge trete: „et conferre debebimus, si a nobis fuerit requisitum“[3]. Die Analogie mit dem Lehnsverkehr liegt auf der Hand. Noch deutlicher spricht die Art und Weise, wie das Rechtsverhältnis in den Urkunden zurecht gelegt wird. Es wird zuweilen vom Herzoge gesagt: „und weme se dat setten, dem sculle we dat lenen solker wiis als we on ghedan hebben und de scal de suluen wissenheyt don, de se us ghedan hebben[4]“. Das Rechtsgeschäft zwischen dem Veräufserer und Erwerber wird als Satzung, das zwischen dem Erwerber und dem Herzoge als Belehnung aufgefafst. Der Gedanke war aber der, dafs infolge der Weiterversetzung ein Pfandrecht in der Person

---

[1] „Wem er wolle . . . . ane vorsten, heren, greve vrie und stede“. Sudendorf III 71 (1358).

[2] Nur in einem Falle erscheint auch dieser Personenkreis nicht ohne weiteres berechtigt. In dem Satebriefe von 1392 wird unter den Punkten, die der Pfandinhaber beschwören mufste, auch der angeführt, er würde niemandem das Schlofs abtreten, der nicht die Sate beschworen hätte. Erst wenn er derartige Abnehmer nicht finden konnte, war er berechtigt, anderweitig das Gut zu veräufsern, und zwar nach Ablauf eines halben Jahres, während dessen die Mitglieder der Sate Näherrecht besafsen. In diesem Falle waren es ganz neue politische Anschauungen, welche die einschränkende Bestimmung diktierten.

[3] Sudendorf I 300 (1318).

[4] Sudendorf II 145 (1345).

des Erwerbers entstand, zu dem nunmehr die Belehnung hinzutrat, um den Begriff des Pfandlehns zu vollenden. — Wie beim reinen lehnsrechtlichen Verkehre tritt auch hier die Verbriefung zunächst subsidiär neben dem formellen Akte auf. So sagt der Pfandgläubiger in einer reversartigen Urkunde vom Herzoge aus: „lenen und vorbreven soll er (dem Erwerber) als er uns lenet und vorbrevet heft“. Späterhin wird auf die Verbriefung der Hauptnachdruck gelegt, und so lautet denn die ständige Klausel, der Gläubiger dürfe das Pfandgut weiter versetzen, und wem er es versetzte, der solle dem Herzoge und der Herzog ihm mit wechselseitigen Briefen Sicherheit leisten (vorwaringe don). Ob in allen Fällen, wo solche Urkunden ausgestellt wurden, eine Investitur des neuen Erwerbers seitens des Herzogs stattfand, läfst sich nicht bestimmen. Mochten aber auch vielfach die Briefe als ausreichend erschienen sein, so blieb doch ihr wechselseitiger Austausch ein nach Ursprung und wesentlicher Wirkung lehnsrechtlicher Akt. Er blieb es so sehr, dafs er in dem Falle, wo ein Dienstmann mit seinem eigenen, nicht vom Herzoge geliehenen Gute demselben diente und insofern eine scharfe Trennung vom Lehnsrechte vorhanden war, nicht mehr stattfand. Nur einseitige briefliche Sicherung des Herzogs seitens des neuen Erwerbers war hier üblich[1]. So läfst denn der gegenseitige Briefaustausch bei Wiederversetzungen die lehnsrechtliche Natur des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes präsumieren. Da er aber unterschiedslos in allen Arten herzoglicher Pfandverträge gleich häufig vorkommt — einerlei ob sie ausdrücklich von Belehnung sprechen oder nicht —, so scheint hierin der Beweis für die obige Behauptung zu liegen, dafs die prozessuale Begründung für alle herzoglichen Pfandverträge eine einheitliche und zwar eine lehnsrechtliche war. Endlich möge noch betont werden, dafs gelegentliche Ausdrücke der Quellen deutlich auf den Zusammenhang hinweisen, der zwischen Pfandübertragungen und der Simultaninvestitur als Wurzel des Lehnsverkehrs bestanden zu haben scheint[2]. Es gehört hierher vor allem die Wendung, es werde

---

[1] Z. B. Sudendorf II 18 (1342). Die Dienstpflicht wurde somit als eine Realschuld aufgefafst, welche jeder Inhaber besonders übernehmen mufste. Die Besonderheit dieses Falles ist um so bezeichnender, als auch hier ein Näherrecht dem Herzoge eingeräumt und die Verwertung in der oben besprochenen Weise beschränkt wird. Der letztgenannte Punkt war somit sowohl mit reinem Dienst- als Lehnsrecht vereinbar, während der gegenseitige Briefaustausch auf das Lehnsrecht beschränkt gewesen zu sein scheint.

[2] Eine Ausdehnung der Simultaninvestitur auf sämtliche herzogliche Mannen lag dann nahe, und seitdem war der Umfang der Verwertbarkeit herzoglicher Pfänder von der Expansion der Lehnsqualität abhängig. Das häufige Vorkommen von Stadtbürgern in Lehnsbriefen und -büchern des 14. Jahrhunderts erklärt zur Genüge, dafs sie immer mehr in der die Verwertbarkeit einschränkenden Klausel verschwinden.

verpfändet an einen namentlich Genannten und „zu gesamter Hand" an den- oder diejenigen, welchen er nach Mafsgabe der Verwertungsklausel das Gut weiterversetzen würde.

Fassen wir die herzoglichen Pfandurkunden mit Einräumung der Verwertungsbefugnis als eine Stufe in der Entwicklung des Pfandrechtsverkehrs zusammen, so sehen wir eine zwiefache Umbildung an dieselbe anknüpfen. Weniger wichtig ist zunächst die Auslieferungspflicht des Pfandinhabers. Abgesehen von dem Falle, wo der Herzog selber Auslieferung des Schlosses forderte, war der Inhaber verpflichtet — etwaige gegenteilige Bestimmungen ausgeschlossen — einer solchen Forderung seitens jedes Dritten nachzukommen. Dieses aber nur dann, wenn er von letzterem die Einlösungssumme erhalten, der Herzog seine Einwilligung gegeben und der Einlösende mit dem Herzoge die Briefe ausgetauscht hatte. Schon früh wurde aber dieser Zustand überwunden, und nunmehr wird regelmäfsig Auslieferung „dem Herzoge edder wem he wil" zugesagt. So konnte der Herzog entweder einem Stellvertreter, insbesondere seinem Amtmanne, oder einem neuen Pfandgläubiger das Schlofs ausliefern lassen. Nicht minder einem neuen Eigentümer, dem er etwa das Pfandgut käuflich veräufsert hatte[1]. Für die Herzöge waren jedoch Eigentumsveräufserungen nur in beschränktem Mafse möglich. Darum ist wohl hierfür die Klausel nur selten gebraucht worden.

Weit wichtiger war die Entwicklung, durch welche das Recht des Pfandinhabers beweglicher gemacht wurde. Die geschilderte Verwertungsbefugnis blieb nicht allein auf den Fall beschränkt, an den wir oben angeknüpft haben, wo auf vorhergehende Kündigung des Gläubigers keine effektive Zahlung zum Termine folgte. Vielmehr wurde sie auf alle Verhältnisse ausgedehnt, wo der Gläubiger ein rechtlich geschütztes Interesse hatte, dafs ihm das Geld ausgezahlt würde. Viele Urkunden gestatten sie von einem bestimmten Zeitpunkte ab, wenn nämlich die zu Grunde liegende Schuldforderung eine befristete war. Häufig wird sie von einer erfolglosen Kündigung des Schuldners — nicht des Gläubigers, wie oben — abhängig gemacht. In dieser Lage soll der Pfandinhaber gegen die Nachteile geschützt werden, die sich für ihn aus der mangelnden Erfüllung der gegeben Zusage ergaben. Viel seltener wird allerdings die Verwertung ohne jedwede Bedingung gestattet[2].

---

[1] In diesem Falle handelte es sich zugleich um Anweisung des Pfandinhabers an einen neuen Lehnsherrn. Solange das dingliche Element nicht vollständig über das persönliche Treuverhältnis im Lehen gesiegt hatte, wurde diese Anweisung nur unter der Bedingung einer persönlichen Annäherung zwischen dem Pfandgläubiger und dem neuen Lehnsherrn als eines rechtlich notwendigen Vollzugsaktes gestattet. Heusler a. a. O. II 161.

[2] Sudendorf III 258 (1365).

Auch sonst kann man vielfach näher verfolgen, wie die Verwertung herzoglicher Pfänder immer allgemeiner üblich wird. Zunächst ist die Ausdehnung der Verwertungsklausel auf diejenigen Kreditverträge zu betonen, kraft deren das Pfand einer dritten Vertrauensperson bis zum Schuldtermine ausgeliefert wird. Hier wird dem Gläubiger das Recht erteilt, mangels Zahlung zum Termine das Pfand sofort weiter zu verpfänden, ohne dafs er es also vorher in eigener Nutzung irgendwie gehabt hätte. Hier wird die Verwertung nicht als eine künftige Eventualität in Aussicht genommen, sondern sie erschöpft den ganzen Pfandrechtsbegriff. Auch hinsichtlich des herzoglichen Näherrechts wird die Gewohnheit des Verkehrs insofern berücksichtigt, als dem Herzoge das Recht eingeräumt wird, das Pfand zu dem Preise, den die Genossen bieten, zu erwerben[1]. Endlich wird sogar bei Pfandverträgen unter Herzögen Verwertung des Pfandes gestattet[2]. Wenn demgegenüber zuweilen noch den Herzögen Konsensrecht für Weiterversetzungen eingeräumt wird[3], so liegt entweder ein besonders wichtiges Pfand vor, oder es kam praktisch auf ein Wahlrecht des Herzogs unter den Nachfragenden hinaus.

So drängte denn die Entwicklung des Verkehrs bald auch über die Schranken der Verwertungsklausel hinaus. Es kommen Pfandurkunden — sowohl herzogliche als private — vor, in denen der künftige Pfanderwerber ohne weiteres, mit Übergehung des gegenseitigen Briefaustausches, für berechtigt erklärt wird. Ausdrückliche Einschränkung der zum Pfanderwerb befugten Personen auf die Genossen des Gläubigers erscheint hier bereits als Ausnahme[4]. Doch blieben wohl fremde Fürsten nach wie vor ausgeschlossen. Hierzu kam nun die Funktion des Briefes. Schon in der eben citierten Urkunde (vgl. Anm. 4) wird gesagt, der Herzog solle den Brief auch dem künftigen Pfanderwerber gegenüber halten. Dadurch war bereits eine gegenüber wechselnden Berechtigten „laut Urkunde" bestehende Verpflichtung geschaffen. Es lag nahe, nunmehr auch die Berechtigung an den Besitz des Briefes zu knüpfen. So war denn der regelmäfsige Fall, den wir als den meist vollendeten Typus der zweiten Hauptentwicklungsstufe des Verkehres hinstellen, der, dafs als Pfandgläubiger eine bestimmte Person „edder wer dessen breff heft mit erem willen" genannt

---

[1] Sudendorf V 97 (1377).

[2] Sudendorf I 563 (1334). Herzog Ernst von Braunschweig verpfändet seinem Bruder Heinrich seinen mit ihm bisher gemeinsam besessenen Anteil an Duderstadt.

[3] Sudendorf III 42 (1357). Der Gläubiger, dem das Schlofs Gieselwerder verpfändet wird, sagt: „ok en wille wy . . nemende setten, versetten edder verplichten, we en don dat mid sineme willen".

[4] Sudendorf VII 287 (1394): „were ok dat se bynnen dussen vorscr. jaren jeymande ore ghenote an dat slot und ghude setten wolden, den eder deme scholde wi . . dussen bref holden . . ."

wurde, d. h. der herzogliche Pfandbrief die Orderklausel recipierte. Der Inhaber hatte sich dann mittelst eines Willebriefes zu legitimieren[1]. In einzelnen Urkunden wird die Orderklausel etwas schwerfälliger ausgedrückt: „edder dem sy den briff geben, vorsetten edder vorpenden". Diese Ausdrucksweise läfst die seit der ursprünglichen Investierung jedes einzelnen Berechtigten durchlaufene Entwicklung besonders klar durchschimmern. Nicht mehr die (lehnsrechtliche) Gewere am Gute, sondern die (faktische Mobiliar-) Gewere am Briefe schützt den Pfanderwerber[2].

Ähnlich hat sich der Verkehr bei Pfandverträgen über herzogliche Lehen gestaltet. Im einzelnen finden sich jedoch verschiedene Abweichungen. Zuweilen wird bestimmt, der eventuelle Pfanderwerber solle schon durch den Lehnsbrief geschützt sein[3]. Alsdann konnte der Lehnsbrief im Verkehre eventuell zugleich als Pfandbrief fungieren. Regelmäfsig vollzog sich aber der Pfandverkehr vom Lehnsbriefe unabhängig. Er schlofs sich entweder an den Einwilligungsbrief des Herzogs[4] oder an den Verpfändungsbrief des Lehnsmanns an. Der Lehnsverkehr konnte hierbei seinen besonderen Weg gehen. Er wurde aber durch die Pfandschuld als Realschuld erschwert. Es pflegte bestimmt zu werden, dafs der Lehnsbrief des Lehnsherrn seitens des Lehnsmannes niemandem ausgeantwortet werden sollte, es sei denn mit Willen des Pfandgläubigers. Auch dann hatte aber der neue Lehnserwerber dem Pfandinhaber einen Brief zu geben, demgemäfs er das Gut zur treuen Hand desselben halten und ohne seinen Willen nicht weiter veräufsern sollte[5].

Vergleicht man die zwei geschilderten Verkehrsstufen — diejenige, welche durch die Verwertungsklausel und gegenseitigen Briefaustausch, und diejenige, welche durch die Orderklausel charakterisiert wird — miteinander, so findet man als das beiden Gemeinsame folgendes. Auf beiden Stufen ist das

---

[1] Die gewöhnlichen Ausdrücke lauten: „weme se dessen sulven breff antwordeten mit bewisinge ihres besegelten breves" oder: „weme he denne antwordete dessen breff mid willen unde mid beradenem munde und dat bewisen mochte" . . . .

[2] Vereinzelt wirkt die alte Anschauung noch teilweise nach. So bestimmte Herzog Magnus 1371 (Sudendorf IV 152) für den Todesfall des Pfandinhabers, er wollte den Pfandvertrag demjenigen halten, dem jener den Brief mit Willen ausgehändigt und zugleich das Schlofs „zu treuer Hand des Herzogs" überliefert hätte. Hier gilt der Besitzer von Schlofs und Brief als der Berechtigte.

[3] „Weme se dat vorsetten, der soll mit dessem brefe wol bewaret sein."

[4] 1392 erklärte Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg, dafs mit seiner Bewilligung die von Welferlinge die „Besserung" des von ihm zu Leben verliehenen Zehnten an einen Bürger „unde deme edder den de dussen breff hedden mid erem willen" verpfändet haben.

[5] Sudendorf IX 231 (1403).

Recht des neuen Erwerbers ebenso von dem Rechte des Afterpfandgläubigers[1] und Singularsuccessors verschieden, wie wir es oben für das reine (insbesondere Mobiliar-) Pfand nachgewiesen haben. Es liegt also ein dem Herzoge als ursprünglichem Verpfänder gegenüber wirksames und originäres Recht des neuen Erwerbers vor. Dies ist besonders Platner gegenüber zu betonen, der in seinem Aufsatze „Über den Wiederkauf" (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV) den ganzen mittelalterlichen Verkehr mit Pfandverschreibungen durch Annahme der Singularsuccession auf eine irrige Basis gestellt hat. — Noch wichtiger ist der Unterschied beider Verkehrsstufen, den Platner gänzlich vernachlässigt. Allerdings reduziert er sich, wenn man, wie Platner, nur das materielle Recht berücksichtigt, auf die folgende Differenz: Während auf der zweiten Entwicklungsstufe der qualifizierte Erwerber unmittelbar das Pfandrecht selber besitzt, darf er auf der ersten nur das Recht beanspruchen, vom Herzoge briefliche Rechtseinräumung (neben feierlicher Gewereerteilung oder ohne dieselbe) zu verlangen. Sein Recht wird ihm hier erst mittelbar zu teil, es ist um eine Stufe zurückgedrängt. Stärker erscheint der Gegensatz vom Standpunkte des Prozeſsrechtes. Der Belehnungsakt war stets ein Eingriff des Herzogs als (lehnsrechtlichen) Gerichtsherren[2]. Ebenso der an seine Stelle tretende Briefaustausch. Indem nun auch dieser verschwand, hörte die Gerichtlichkeit der Pfandrechtsübertragung auf. Damit war der Pfandverkehr seiner lehnsrechtlichen Fesseln entledigt[3]. Die Konstitution herzoglicher Pfänder konnte

[1] Um sich hiervon zu überzeugen, genügt ein Vergleich mit der folgenden Afterverpfändungsurkunde. Es verkauft 1353 (Gött. Urkb. I 188) der Ritter v. Plesse das ihm selber vom Herzoge wiederkäuflich verkaufte Dorf Ornborn in derselben Weise an den Rat von Göttingen. Er schreibt: „Ok bekenne we dat we breve hebben van hertoghe Otto v. Braunschw. over dat dorp . . . . unde de sulven hebbe we dessen vorb. rade gheantwordet mit dessem breve alsodane wys, dat we mit vorsten nenerhande wederkope eddir losinge enghen enschulden, desse vorben. 30 M. en werden en weder bered." Es besteht hier keine direkte Verbindung des neuen Pfandgläubigers mit dem ursprünglichen Verpfänder. Die Sicherung des ersteren erfolgt erst indirekt und künstlich durch Ausantwortung des Briefes und Ausschluſs der Einlösung ohne vorhergehende Befriedigung des Gläubigers. — Seinerseits stellt der Ritter von Plesse einen vollkommen den herzoglichen Pfandverschreibungen konformen Brief aus. Er verspricht, mit einem eventuellen weiteren Pfandabnehmer neue Briefe austauschen zu wollen.

[2] Als Gerichtsherr fungierte der Herzog nicht bloſs auf dem Gebiete des Lehnsrechts. So beurkundet er den Verkauf einer „eigenen Hufe", die „vor usem gerichte gewiset" worden war. Sudendorf II 314 (1349).

[3] Man kann also sagen, daſs der Übergang von der ersten Verkehrsstufe zur zweiten den Ursachen nach eine wirtschaftliche, dem in letzter Linie umgewandelten Inhalte nach eine rechtlich-formale Erscheinung war. Aus dem zunehmenden Bedürfnisse nach der Veräuſserlichkeit von Pfändern folgte der Fortfall lehnsrechtlicher Schranken. — Dabei fällt

zwar nach wie vor eine lehnsrechtliche bleiben, vom Standpunkte des Verkehres war dies aber nicht mehr notwendig. Vor allem ist jedoch der administrative Gesichtspunkt hervorzuheben. Auch wenn man als das Regelmäfsige annimmt, dafs die Orderklausel nur eine einmalige Handänderung gestattete, wird man der zweiten Stufe eine Lockerung des Verhältnisses zwischen dem Herzoge und dem neuen Erwerber zuschreiben müssen. Und doch hatte der Herzog ein Interesse, den jedesmaligen Berechtigten herauszufinden. Zunächst deshalb, weil dieser ihm gegenüber verpflichtet war, nach erfolgter Einlösung das Schlofs auszuliefern. Sodann aber deshalb, weil das Pfand einen für sich selbständigen Verwaltungskreis darstellte, gleichsam einen Teil der herzoglichen Herrschaftsgewalt in sich fafste.

Für die Städte, wo ein ähnlicher Gegensatz von Verkehrsstufen nachgewiesen worden ist, haben wir in der rechtlich-administrativen Buchung das Institut gefunden, das den Übergang von der ersten zur zweiten ermöglicht und unschädlich gemacht hat. Ein solches Institut besafsen die Herzöge allerdings für den Lehnsverkehr. Im „Lehnbuche[1]“ wurden die herzoglichen Lehnsleute nacheinander angeführt und dem Namen jedes einzelnen folgte die Aufzählung sämtlicher in einer Hand vereinigten Lehnsgüter. Die Lehnsbücher enthalten aufser den Belehnungen auch Leibzuchtverschreibungen, Verpfändungen von Lehen u. s. w., nirgends sind aber in denselben herzogliche Pfänder nachweisbar. Auch darf man bezweifeln, dafs dieselben anderweitig in genügender Weise gebucht worden seien. — Vergleicht man die urkundenmäfsig überlieferten Pfandverschreibungen privater Grundherren aus unseren Territorien mit den öffentlichen, so sehen wir in jenen innerhalb der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Orderbriefe mit Vorliebe angewendet. Bezüglich der herzoglichen Urkunden drängt sich aber — soweit überhaupt bei der Zusammenhangslosigkeit der Nachrichten allgemeine Urteile möglich sind — folgende Wahrnehmung auf. In der letzten Zeit des 14. Jahrhunderts

---

die sofortige scharfe Scheidung der Typen auf. Überall, wo die unbedingte Veräufserlichkeit des Pfandes, ohne Beschränkung auf gewisse besondere Eventualitäten gestattet wird, wird auch die Orderklausel gewählt. Die wenigen Ausnahmen sind oben gelegentlich angeführt worden. Es möge aber noch besonders erwähnt werden, dafs die oben citierte Urkunde, welche ein unbedingtes Verwertungsrecht (mit Briefaustausch) einräumt und diejenige, welche — ebenso ausnahmsweise — das Verwertungsrecht ohne Beschränkung des Kreises der Abnehmer gestattet, identisch sind. Sudendorf III 258 (1365). — Obgleich also hier die bedingungslose Veräufserlichkeit nicht — wie sonst — zum Fortfalle des formalen lehnsrechtlichen Briefaustausches geführt hat, hatte sie wenigstens den gleichzeitigen Fortfall materieller lehnsrechtlicher Schranken zur Folge.

[1] Siehe Lehnbuch des Herzogs Friedrich von Braunschweig aus den Jahren 1383—1385. Sudendorf VI 61.

schwanken die Herzöge beständig zwischen beiden Rechtsformen, bis zuletzt eher die erstere, unvollkommenere überwiegt. Jenes Schwanken läfst sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1399 auch insofern äufserlich wahrnehmen, als sie ursprünglich die Orderklausel enthielt, darauf aber dieselbe durchstrichen und an ihre Stelle die Verwertungsbefugnis des Gläubigers samt der Pflicht des Erwerbers, Briefe mit dem Herzoge auszutauschen, eingesetzt wurde. Es ist kaum anzunehmen, dafs die Begünstigung der ersten, den Verkehr jedenfalls beengenden Verkehrsstufe ausschliefslich vom Gläubiger ausging. Die Sicherung, welche er hierin für seine Nachfolger erblicken konnte, war ja schon im höheren Mafse in der Möglichkeit der Besitzergreifung gegeben. Auf der Seite des Herzogs entsprach dem allerdings der Vorteil, dafs er sich stets an den Besitzer des Pfandobjektes halten konnte, der in der Regel auch der Berechtigte war und selbst ohnedem zur eventuellen Auslieferung des Schlosses und sonstigen Leistungen angehalten werden durfte. Dessenungeachtet war es für den Herzog kein zu unterschätzender Gewinn, den Berechtigten direkt finden zu können. In dieser Beziehung bot aber die Wiederholung des Briefaustausches eine bessere Gewähr als einfache Übertragung des Briefes. Beiderseitiger Interessen willen behielten somit die Herzöge die ältere, das Wertpapier ausschliefsende Rechtsform neben der jüngeren fakultativ bei, während die Städte den zunehmenden Schuldverkehr so zuverlässig mittelst eines zeitgemäfsen Instituts — der Buchung — zu organisieren gewufst haben, dafs sie ganz allgemein zur Wertpapierform übergehen konnten. Für die Städte erscheinen Brief und Buch als zwei zusammenwirkende, für die Territorien erscheinen der Brief und der (periodische) Briefaustausch als einander ausschliefsende Verkehrsmittel.

Es ist um so wichtiger, diese Rechtsbildungen zu erforschen, als sie die Regelung des Kreditverkehrs bezwecken und dasselbe Ziel auch in der Folgezeit vielfach angestrebt worden, ja sogar in der Gegenwart noch nicht vollkommen erreicht ist. Aus demselben Grunde kommt es vor allem darauf an, die einzelnen hierher gehörigen Versuche miteinander zu vergleichen. Zu einer vollständigen geschichtlichen Zusammenfassung fehlt aber — selbst mit Beschränkung auf unser specielles Untersuchungsgebiet — noch soviel, dafs hier lediglich diejenigen Verhältnisse zur Vergleichung herangezogen werden mögen, welche einen besonders brauchbaren Mafsstab für die Schätzung der geschilderten Rechtsformen zu bieten scheinen. — Dabei stellt sich die herzogliche Schuldverschreibung als Glied einer doppelten Entwicklungsreihe dar. Sie war zunächst Realkreditverschreibung eines Grundherrn, ein durch die Macht des städtischen Kapitals aufgedrungener Versuch, den Grund und Boden zu mobilisieren.

In dieser Hinsicht war sie die Vorstufe der modernen Hypothek. Faſst man dagegen die mittelalterliche Grundherrschaft, insbesondere aber die mittelalterliche Landesherrschaft als die Wiege des modernen Staates auf, so kann man in der herzoglichen Schuldverschreibung zugleich den Vorläufer des modernen Staatsschuldscheins erblicken.

Der Hypothekarverkehr ist in neuester Zeit wiederum in den Vordergrund des Interesses getreten. 1867/68 ist in Preuſsen ein Gesetzentwurf über indossable Hypothekarbriefe eingebracht worden[1], und auch in der Litteratur wird eine stärkere Heranziehung der Hypothekarbriefe in den Wertpapierverkehr gefordert[2]. Diesen Forderungen gegenüber steht das fest eingebürgerte Institut des Grundbuchs, dessen rechtliche Bedeutung allerdings innerhalb der modernen Entwicklung vielfach verschieden erscheint. Während einzelne fremde Rechtsordnungen dingliche Rechte schlechthin von der Eintragung abhängig machen, trifft das preuſsische Gesetz vom 5. Mai 1872 nur bezüglich der freiwilligen Eigentumsveräuſserung eine ähnliche Bestimmung. Ein Zwang zur Buchung findet nur insofern statt, als die dinglichen Rechte durch sie allein Wirksamkeit Dritten gegenüber erlangen. Dieselbe Folge hatte nun das deutsche Recht an die faktische Detention des Grundstücks für alle in der „Gewere“ sich äuſsernden Rechte[3] gebunden. Die Buchung des preuſsischen Rechts bietet also — mit den Verhältnissen des herzoglichen Grundkredits verglichen — nur einen Ersatz für den faktischen Besitz des Gläubigers. Ein Ersatz für den Briefaustausch fehlt. Es müſste jedoch erwogen werden, ob er auch bei den übertragbaren Hypothekarbriefen fehlen dürfte, d. h. ob nicht etwa die Wirkung der Buchung auf die Gültigkeit des dinglichen Rechtes — insbesondere dem Gutsbesitzer gegenüber — ausgedehnt werden sollte[4]. Nur durch eine solche Reform

[1] Der „Entwurf eines Gesetzes über Ausstellung indossabler Hypothekarbriefe“ ist nicht angenommen worden. Siehe Mascher, Deutsches Grundbuch- und Hypothekenwesen, 1869.

[2] Grundschuld- (nicht Hypothekenbriefe) sind praktisch durch Ermöglichung von Übertragungen mittelst einer Blancocession den Inhaberpapieren angenähert worden. Vorschläge und Befürwortung der Mobilisierung von Hypothekenbriefen siehe bei Mascher ebenda, Willmanns, Kreditnot des Grundbesitzes, Berlin 1868, S. 9 fg.

[3] Solange die Gewereerteilung (Investitur) eine reale, auf dem Grundstücke vorgenommene blieb, war deshalb das Rechtsverhältnis schon mit der erfolgten Investitur Dritten gegenüber wirksam. Anders bei der späteren symbolischen Investitur.

[4] Dadurch würde sich in gewisser Beziehung die Grundbuchführung der vielfach erwähnten städtischen Buchung nähern. Denn auch diese hatte eine zwiefache Funktion. Sie bewirkte den Übergang dinglicher Rechte (also auch der Rentenrechte) und machte sie zugleich Dritten gegenüber wirksam. Hier war nämlich kein faktischer Besitz vorhanden, der die Wirksamkeit Dritten gegenüber schon an sich zur Folge hätte. Dasselbe gilt von denjenigen modernen Grundbuchrechten, welche den Bestand dinglicher Rechte von der Eintragung abhängig machen.

würde bei anerkannter Übertragbarkeit der Hypothek Ordnung und Sicherheit in die Zinszahlung gebracht werden können. Manche Gesetzgebungen haben ja schon hinsichtlich der Cession von Hypothekarbriefen vorgeschrieben, dafs die Umschreibung der Hypothekarforderungen im Grundbuch Erfordernis ihrer Abtretung sei[1]. Die gröfsten administrativen Schwierigkeiten würden sich, wenn die Buchung zur Rechtsbegründung nicht nötig wäre, in dem Falle ergeben, der als der praktisch wichtigste anzusehen ist, wo nämlich eine Realkreditgenossenschaft die Emission von übertragbaren Hypothekenbriefen übernähme[2]. Am zweckmäfsigsten für ihre Verwaltung wäre es, wenn die Führung der Grundbücher ihr selber übertragen würde. Das ist bei öffentlichrechtlichen Genossenschaften nicht unmöglich, auch mehrfach bereits in Anregung gebracht worden. Die Entwicklung scheint demnach einer Kumulierung von Brief und Buch zuzustreben, wie sie die mittelalterlichen Städte — allerdings nur unvollkommen — zuerst in der Kreditgeschichte bieten[3].

Fafst man die Verwandtschaft der herzoglichen Kreditverschreibung mit dem modernen Staatsschuldscheine ins Auge, so wird man in der Forderung einer direkten Beziehung zwischen Herzog und Gläubiger einen ähnlichen Gedanken, wie er in dem Staatsschuldbuche zum Ausdruck gelangt ist, erkennen. Das letztere ist neuerdings in seiner allgemeinen Bedeutung für den öffentlichen Kredit gewürdigt und in den einzelnen gegenwärtigen Hauptformen dargestellt worden[4]. Doch fehlt es an geschichtlichen Anknüpfungspunkten so sehr, dafs hier wenigstens folgende vergleichende Gesichtspunkte Aufnahme finden mögen. Wie in den mittelalterlichen Herzogtümern, so bestehen auch in den wichtigsten Staaten der Gegenwart zwei einander ausschliefsende Systeme des öffentlichen Schuldverkehrs: in diesem Falle Buchung und Wertpapiercirkulation. Doch wird die Wahl zwischen beiden nicht von vornherein in dem Schuldvertrage getroffen, sondern dem jedesmaligen Berechtigten anheimgegeben. Unterschiede zwischen den einzelnen heutigen Staaten finden sich nur hinsichtlich des

---

[1] So das sächsische bürgerliche Gesetzbuch. Das Mecklenburger Recht legt dem Cessionar von Hypotheken an ritterschaftlichen Landgütern die Verpflichtung auf, die Eintragung des erworbenen Rechtes binnen Jahresfrist zu beantragen. In Preufsen ist die Umschreibung dem Belieben des Cessionars anheim gegeben, doch giebt sie in mancher Beziehung erhöhte Sicherheit. Siehe Dernburg, Preufs. Privatrecht. 1884. S. 828 fg.

[2] Bekker, Reform des Hypothekenwesens, Berlin 1867, S. 82 fg., sieht in einer stärkeren Heranziehung des Genossenschaftswesens zugleich die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Buchsystems.

[3] Die städtische Schuldverschreibung liegt übrigens der modernen Hypothek rechtsgeschichtlich näher wie die herzogliche, welche ihrerseits vor allem die wirtschaftliche Zweckfunktion mit ihr gemein hat. Die Hypothek entstand nämlich, wie bereits oben erwähnt, durch Verknüpfung des Rentenkaufs mit einem Unterpfande (Satzung).

[4] Stein, Handbuch der Finanzwissenschaft II 2 S. 287 fg.

Umfanges sowie der Art der Anlage des Staatsschuldbuches, wie sie sich historisch entwickelt hat. Das 1883 eingeführte preufsische Staatsschuldbuch erscheint als eine von aufsen her recipierte Institution von sehr beschränkter Wirksamkeit. Es dient ausschliefslich für die unverbriefte fundierte Staatsschuld [1]. Über die eingetragenen Forderungen können aber Verfügungen, wie Übertragung, Verpfändung u. s. w. mit dem Erfolge rechtlicher Geltung dem Staate gegenüber nur mittelst einer Eintragung im Buche getroffen werden [2]. Durch den Vertrag mit dem bisherigen Berechtigten erhält der neue Erwerber nur einen Anspruch auf Registrierung, Gläubiger wird er aber erst durch die Registrierung selbst. — Im Gegensatz zu Preufsen ist Frankreichs Schuldbuch der Ausgangspunkt für die Organisation des Schuldenwesens geworden. Mit den mittelalterlichen Verhältnissen ist dieses Institut nicht deshalb unvergleichbar, weil es den Reformen der französischen Revolution seinen Ursprung verdankte, denn das Mittel, zu dem man griff, war doch im Grunde nur die dingliche Rentenschuld. Vielmehr scheint uns die Inkongruenz in folgendem zu liegen. Man stellte den Rentenbegriff in Frankreich so bestimmt und einseitig hin, dafs die Möglichkeit der Mobilisierung für das moderne Recht ausgeschlossen war. Man vollzog somit den von der Praxis aufgezwungenen Kompromifs mittelst einer schroffen Abwendung von den Prinzipien, die das Staatsschuldbuch verkörperte. Neben den titres nominatifs, welche blofse Auszüge aus dem grand livre waren und Umschreibungen in demselben zum Zwecke einer Übertragung notwendig erheischten, wurden Schuldtitel in Form von Inhaberpapieren eingeführt. In keiner Weise könnte man hier von zwei Stufen derselben Entwicklung sprechen. — Auch die englischen Verhältnisse können nur dann richtig aufgefafst werden, wenn man von dem Schuldbuche (great ledger) ausgeht. Schuldverschreibungen — die der Gläubiger nach Belieben zu Order- oder Inhaberpapieren machen kann — werden überhaupt nur auf Verlangen ausgestellt. Specifische Eigentümlichkeit der englichen Buchung ist, dafs sie von der englischen Bank geführt wird und auch ihrer Qualität nach als eine bankmäfsige erscheint. Die Übertragungen der Forderungsrechte werden in einem besonderen Buche — dem transferbook — eingeschrieben, der Eingetragene erwirbt dann den Anspruch, ins Hauptbuch als Besitzer eines Guthabens bei der Bank aufgenommen zu werden. Das eigenartige Verhältnis, in dem die Bank von England zur staatlichen Schuldver-

---

[1] E. Francke, Das neue preufsische Staatsschuldbuch. Im Finanzarchiv I.

[2] Siehe Preufs. Gesetz betreffend das Staatsschuldbuch von 1883, § 7 Abs. 3.

waltung steht, hat also auch dem englischen Schuldverkehre seinen Stempel aufgedrückt. —

Unter den Momenten, die den Lehns- und Pfandverkehr begünstigt haben, ist oben die Simultaninvestitur und die Verpfändung an mehrere Gläubiger „zur gesamten Hand" angeführt worden. Letztere ist für den herzoglichen Schuldverkehr auch insofern bedeutsam geworden, als der Gesellschaftsbegriff, den sie bereits im Keime enthielt, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine gewisse Ausgestaltung erlangte. Über den Gang der Entwicklung liegen freilich nur spärliche, teilweise einander scheinbar widersprechende Nachrichten vor. Während oft in Fällen der Verpfändung „zur gesamten Hand" jeder Berechtigte anstatt aller aufzutreten befugt ist[1], bilden sich anderweitig genossenschaftliche Verhältnisse — vor allem in der Sülze — aus. Eine eingehendere Erforschung ist nur bei zwei gröfseren Gläubigergenossenschaften möglich. Die erste stammt aus dem Jahre 1349. Herzog Magnus verpfändet mehreren Rittern für 315 Mark, die sie zu ungleichen Anteilen geliefert haben, einen Zoll sowie andere Einkünfte[2] und erlaubt, falls einer der Genossen sein Geld brauchen sollte, die Veräufserung des Anteils, in welchem Falle er dann briefliche Sicherung dem Erwerber zuspricht[3]. Die zweite Genossenschaft wurde 1375 gegründet, und zwar gemeinsam von dem Rate von Lüneburg und den Herzögen, insbesondere den sächsischen, mit denen Herzog Bernhard von Braunschweig gemeinschaftlich handelte. Pfandgläubiger waren mehrere Hamburger Bürger, die zu ungleichen Teilen 5300 Mark geliehen hatten. Für diese Summe wurde ihnen der Lüneburger Sülzzoll versetzt. Gleichzeitig wurde eine künftige Erhöhung der Pfandsumme in Aussicht genommen und für diesen Fall das Kapital von 7000 Mark als Maximum des gesamten Schuldbetrags bestimmt. Auf den

[1] Ein Analogon zu dem Rechtsverhältnisse, das vielfach bei einem seitens mehrerer Herzöge vorgenommenen Satzungsgeschäfte entstand. So wird in Sudendorf IV 210 (1371) gelegentlich einer Verpfändung der Herzöge an die von Homburg erklärt: „Ok moghe de heren von Homburg und we aff beydent siden unser jowelk siner geselschop richte don."

[2] Sudendorf II 320 (1349). Herzog Magnus von Braunschweig und sein Sohn Magnus verpfänden denen von Cramm und denen von Salder den Zoll zu Linden und bestimmen zur Tilgung der Pfandsumme die Einnahmen aus einer Holzmark, Dörfern und Gerichten. Die im Zoll verschriebene Summe beträgt 31½ Mark. Wenn zwischen St. Martin und Weihnachten 50 Mark ihnen ausgezahlt werden sollten, so dürfen von der schuldigen Summe 5 Mark, wenn aber 100 Mark, so 10 Mark abgerechnet werden. Die verschriebenen Einkommensquellen werden an 16 Bürgen ausgeliefert.

[3] Were ok dat erer welk siner penninge belochte, weme he an de penninge und gulde sette, deme scolde we de seluen wissenheyt don, de we on ghedan hebbet.

Mehrbetrag von 1700 Mark sollten die bisherigen Pfandgläubiger ein Näherrecht besitzen, und auch wenn sie hiervon keinen Gebrauch machen würden, blieb ihre Stellung eine bevorrechtete. Ihre Forderungen wurden denjenigen der neuen Gläubiger gegenüber durch ein Prioritätsrecht ausgezeichnet. Sie selbst zerfielen aber wiederum in zwei Klassen hinsichtlich der Reihenfolge der Befriedigung. Im übrigen war die Genossenschaft durch Abgabenfreiheit und Pfändungsrecht im Falle von Zahlungsausfällen privilegiert. Die Anteile werden kurzweg für verkäuflich und verpfändbar erklärt[1]. In beiden Beispielen sind also die Anteile der Genossen bereits mobilisiert, obgleich in keinem das Wertpapier als Verkehrsinstrument herbeigezogen worden ist. Im ersten Falle nähern sich die Verkehrsnormen denjenigen der ersten Verkehrsstufe bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen. Nur sind sie dahin abgeschwächt, dafs lediglich des Briefes, welchen der Herzog dem Gläubiger ausliefern soll, Erwähnung geschieht[2]. Im zweiten Falle ist der Grundsatz der zweiten Stufe zum Ausdruck gelangt, wenn auch hier nicht der Brief das Recht überträgt. Der Gegensatz zweier Verkehrssysteme, von denen nur eines direkte Beziehung des jedesmaligen Erwerbers zu

---

[1] Lün. Urkb. II 851 (22. Juli 1375). Der Rat zu Lüneburg, mit Einverständnis der Herzöge Albrecht und Wenzel von Sachsen und Lüneburg und des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, verpfändet den Sülzzoll an Bürger in Lübeck und Hamburg. Die Zahlungen sollen zu vier Zeiten im Jahre und zwar in Lübeck erfolgen. Der Zinsfufs beträgt 10 %, das Kapital zusammen 5300 Mark, der Zins 530 Mark.

„Vortmer weret, dat we edder se to rade worden, den vorscr. sultetollen hogher to vorpandende ofte to vorplichtende“, so solle es bis zu 7000 Mark geschehen. Dann . . . . „so scholen wy und sy densulven kopern de hogher vorpandinghe der overghen 1700 Mark erst beden, und der scholen se neghest wesen, oft se willen; willen sy aver nicht, so moghe wy de 1700 Mark doen, weme wi willen, und so schal der vorbenomden kopere alse der ersten elve mit den ersten 4000 Mark tins in dem sultetollen de erste tins unde betalinghe, und dana der lesten dryer lude mit den lesten 1300 M. de negheste tins und betalinghe wesen und blyven.

Wolden aver wy ofte use vorben. radmanne den vorspr. tollen vorpanden eder vorplichten boven 7000 Mark, so schollen use radmanne van Luneborgh den ghenomden kopern ere unbeworen geld mit der plichtigen rente bynnen der stad to Lubeke antworden.“ . . . .

Wenn nicht gezahlt werden sollte, so sollen die Gläubiger „user radmanne van Luneborgh gud, in welkeren steden se dat ankomen moghen, antasten, upholden, bekummern, besetten, unde sik des underwynden.

Vortmer is ghedeghedinghet, dat se unde erer jewelk syn del der vorbenomden rente vor sodane summen geldes, alse he utgheleghed heft, enem andern, wenne he wil, vortan vorkopen edder vorsetten mach und dat wy . . . . van sunderliker ghunst weghene dersulven kopere . . . . . . de vorghescr. rente tosamene edder van enem jewelken syn del moghen wederkopen . . .“

[2] Dies könnte man auch daraus erklären, dafs der Herzog als Aussteller der Urkunde nur seine Pflichten zu verbriefen für nötig erachtet hat.

dem Herzoge erheischt, bleibt also auch hier — wenngleich in abgeschwächter Form — bestehen.

Rechtsgeschichtlich sind die behandelten Gesellschaftsformen nahe mit den Genossenschaften verwandt, zu welchen privilegierte italienische Staatsgläubiger als Pfandbesitzer bestimmter staatlicher Einkünfte im 14. Jahrhundert sich vereinigten. Diese unterscheiden sich von jenen nur darin, dafs in ihnen das korporative Element stärker ausgebildet war. Daher konstituierten sich auch 1407 mehrere vereinigte Genossenschaften als ein selbständiges corpus unter dem Namen der St. Georgsbank. Zugleich wurden die bisher verpfändeten Einkünfte samt der zugehörigen Gerichtsbarkeit der Bank gegen Verzicht auf Rückforderung der Staatsschuld übertragen [1]. — Die Forderungen der einzelnen Gläubiger (loca) wurden — vor und nach 1407 — in ein Buch (cartularium) eingetragen, die Übertragung der Anteile war in letzter Linie von der Umschreibung im Buche abhängig [2]. Vergleicht man diesen Rechtszustand mit den beiden innerhalb unserer Territorien unterschiedenen Verkehrssystemen, so wird man insofern eine Analogie zum ersten derselben finden, als hier und dort das Rechtsgeschäft zwischen dem bisherigen Berechtigten und dem neuen Erwerber als ungenügend erachtet und deswegen noch eine anderweitige den Verkehr erschwerende Bedingung vorgeschrieben wird. Dafs aber in den braunschweigschen Herzogtümern das Erfordernis rechtlicher Beziehung zum Schuldner aufgestellt wurde, die italienische Buchung dagegen den einzelnen Genossen mit der Genossenschaft als solcher in rechtliche Verbindung brachte, war nur eine weitere Konsequenz der bereits betonten Rechtspersönlichkeit der italienischen Gesellschaft. — Späterhin werden für die Geschichte der Aktiengesellschaft vor allem Holland und England wichtig. Obgleich sich hier die Entwicklung von der italienischen unabhängig — teilweise sogar im Gegensatze zu ihr — abgespielt hat, ist auch hier das Buch — nunmehr Aktienbuch — das primäre Verkehrsinstrument geblieben. Auf die Übertragung des Aktienbriefes, der auf Namen ausgestellt wurde, mufste die Eintragung im Buche folgen. Erst die massenhaften Aktiengründungen zu Anfang des 18. Jahrhunderts liefsen in Frankreich und England einen Aktienbriefverkehr ohne hinzutretende Buchung als Stimulationsmittel für die Spekulation aufkommen. Zu jener Zeit wurden zuerst frei übertragbare Inhaberaktien emittiert. — Der gegenwärtige Zustand ist im allgemeinen folgender. In Frankreich giebt es zunächst Inhaberaktien, welche mittelst einfacher Besitzüber-

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht I 291 fg.

[2] Carlo Cuneo, Memorie sopra l'antico debito publico di St. Giorgio in Genova S. 106 fg.

tragung cirkulieren[1]. Aufserdem können Aktienrechte durch Eintragung in das Register der Gesellschaft begründet werden. Alsdann erfolgen auch Rechtsübertragungen durch eine Beurkundung im Register[2]. Wertpapier und Buch schliefsen somit einander aus. Für die englischen Verhältnisse ist die erwähnte Krisenperiode mafsgebend geblieben. Um dem Aktienschwindel ein Ende zu machen, hatte man 1720 nicht blofs die Veranlassung des Übels, die Inhaberaktie, sondern kurzweg alle übertragbaren Aktien untersagt. Seitdem hat man sich zu mehr liberalen Anschauungen bekehrt; die Inhaberaktie ist aber bis auf die Gegenwart vom Rechtsleben Englands ausgeschlossen geblieben. Dagegen schien das hergebrachte Aktienbuch durch die persönliche Haftung, die es bis auf einen gewissen Grad ermöglicht und die für die Aktiengesellschaft mit ihren verschiedenartigen Forderungsrechten gegenüber ihren Mitgliedern doppelt schwer wiegt, ferner durch die Kontrollerleichterung u. s. w. ein geeignetes Mittel zur Eindämmung spekulativer Unternehmungen, zur Sicherung des Verkehrslebens zu bieten. Darum wurde Inhalt und Form des Aktienbuches als ein Essentiale gesetzlich geregelt und blieb es bis auf die Gegenwart[3]. Es wurde ihm für alle eintragspflichtigen Thatsachen einstweilen (prima facie) beweisende Kraft beigelegt und es erfolgen die Übertragungen der Anteilsrechte durch den Übergang des qualificierten Besitzes am Aktienbriefe — nicht das Indossament, sondern andere Formen sind hierbei mafsgebend — und nachträgliche Umschreibung. Der Rechtszustand, wie ihn für Deutschland das Deutsche Handelsgesetzbuch geschaffen hat, bietet den gröfsten Reichtum an Rechtsformen. Neben frei übertragbaren Inhaberaktien sind Namenaktien zulässig, welche wie die Orderpapiere durch Indossament übertragbar sind[4]. Im Verhältnis zur Gesellschaft werden aber nur diejenigen als die Eigentümer der Namensaktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind[5]. Sowohl das englische als das deutsche Recht haben somit die bereits im Mittelalter angedeuteten Systeme, die sich später in den Gegensatz von Brief und Buch zugespitzt haben, miteinander zu verbinden gestrebt. Die Förderung und Siche-

---

[1] Code de commerce Art 35: „L'action peut être établie sous la forme d'un titre au porteur.

Dans ce cas la cession s'opère par la tradition du titre."

[2] Ebenda Art. 36: „La propriété des actions peut être établie par une inscription sur les registres de la société. Dans ce cas la cession s'opère par une déclaration de transfert inscrite sur les registres et signée de celui qui fait le transport ou d'un fondé de pouvoir."

[3] Keyfsner, Englisches Aktiengesellschaftsrecht. Zeitschrift für Handelsrecht VII 556.

[4] H.G.B. Art. 182 Abs. 4: „Die Übertragung kann durch Indossament geschehen."

[5] H.G.B. Art. 183 Abs. 2.

rung des Verkehrs wurde gleichzeitig als Zweck gesetzt. Das deutsche Recht bietet aber den Vorzug einer bequemeren Übertragungsform und einer juristisch schärferen Fassung des Aktienbuches.

Endlich haben sich gewisse feste Verkehrsformen innerhalb des herzoglichen Anweisungswesens ausgebildet. Auch in dieser Beziehung stehen die Anweisungen an die städtischen Räte voran. Entweder in der herzoglichen Anweisung selber oder in dem laut Anweisung geleisteten Zahlungsversprechen des Rates begegnet man nämlich oft der Bestimmung, es solle gezahlt werden an den Herzog oder denjenigen, den dieser haben wolle. Weit häufiger findet man — wenigstens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts — die Orderklausel [1]. Vereinzelt kommen allerdings schwerfälligere Rechtsformen vor. So weist z. B. Herzog Otto 1404 einen Gläubiger an den Rat zu Nordheim, der sich in einer besonderen Urkunde zur Zahlungsleistung verpflichtet. Es wird bestimmt, derjenige solle als der Berechtigte gelten, der mit Willen des Gläubigers und „witenschop fromer lude“ beide genannten Urkunden zugleich besitzen werde [2]. Ferner verpflichtet sich der Herzog in einer Schuldverschreibung auf eine jährliche städtische Gülte dem Gläubiger alljährlich an den Rat Briefe „der Zahlung wegen“ zu erteilen [3]. Beide Bestimmungen verraten eine weniger enge Verbindung zwischen Herzog und Rat, als sie oben für gewisse Höhepunkte der Entwicklung geschildert worden ist und in den Anweisungsbriefen mit reiner Orderklausel ihren verkehrsmäfsigen Abschlufs erhielt. Die letzteren dürfen ebenso als Vorläufer der modernen Checks bezeichnet werden, wie die ständige Funktion des Rates als herzoglicher Anweisungsstelle — besonders da, wo dieser ohne vorherige Deckung Anweisungen honorierte — nahe an dasjenige heranreicht, was man in neuerer Zeit unter bankmäfsiger Kassenverwaltung versteht. — Der rechtlichen Natur ihres Verkehres nach stehen aber die behandelten Anweisungs-

[1] Z. B. Lün. Urkb. II 975. — Unsere Urkunden weisen nur einen Fall auf, wo nicht die Orderklausel, sondern die (alternative) Inhaberklausel gesetzt wird. In Lün. Urkb. II 696 (1371) wird eine Anweisung des Herzogs Magnus an den Rat von Lüneburg verbrieft. Sie lautet zu Gunsten des Bischofs von Verden. „We hebbet eme und denghennen de dessen breff hebbet vulle macht gegheven, dat se van unser weghene darumme manen moghen.“

[2] Sudendorf IX 236: „unde dem eder den, de . . . .*. mid gudem willen (des Gläubigers) und mit witenschop fromer lude unses ergnanten Junchern breff de ouer dusse gulde gegeuen is mit dussem usen breve inne hedde.“

[3] Sudendorf VI 134 (1385): Herzog Friedrich erteilt an die Gebrüder Kale wegen einer Schuld von 50 Mark eine Anweisung auf die Gülte zu Helmstedt. Dabei erklärt er: „ok schul we und willen den vorb. Kale unsen bref geuen alle jar an unse getruwen borgere to Helmstedt alse lange wenn se de 50 M. up genomen hebben.“

briefe aufser Zusammenhang mit den herzoglichen Pfandverschreibungen, bei denen die Einräumung des faktischen Besitzes modifizierend eingreift. Vielmehr weisen sie auf die städtischen Orderrentenbriefe hin. — Wie die Anweisungen an die Stadträte vermöge der Fremdartigkeit ihrer Verkehrsnormen, so waren die innerhalb der herzoglichen Verwaltung — besonders an Schlofsinhaber — gerichteten zu einer nachhaltigen Einwirkung auf den herzoglichen Haushalt vermöge ihrer geringen Bedeutung unfähig. Dies selbst dann, wenn auch hier die Orderklausel recipiert gewesen sein sollte, was einstweilen dahingestellt bleiben mufs. Alle diese Momente haben wohl auch über das Mittelalter hinaus eine vom Anweisungswesen ausgehende Umbildung des öffentlichen Schuldverkehrs erschwert, wie sie sich besonders entschieden in England im Anschlufs an interne Anweisungen vollzogen hat.

Die Grundsätze, auf denen die englische Finanzverwaltung des 12. und 13. Jahrhunderts ruhte[1], sind wesentlich mit denjenigen, die wir für unsere Herzogtümer geschildert haben, identisch. Als die wichtigsten Verwaltungsbeamten der englischen Krone erscheinen die Sheriffs der einzelnen Grafschaften. Ihnen pflegte die Grafschaft samt den Schlössern und Landgütern, die in ihrem Gerichtsbezirke lagen (in custody), anvertraut zu werden. Sie versahen die Schlösser mit Munition und sonstigem Bedarf, die Landgüter mit dem zum Betriebe und zur Melioration notwendigen Kapital. Endlich betraute sie der König gewöhnlich mit der Einsammlung seiner Einkünfte und mit verschiedenen anderen Gerechtsamen. Die Selbständigkeit ihrer Verwaltung ging dabei soweit, dafs sie aus den Einnahmen des Verwaltungskreises sämtliche Ausgaben desselben auf eigenes Risiko zu betreiben und nur den Überschufs an des Königs Centralkasse abzuliefern hatten. Jährliche Rechnungslegung bildete die Voraussetzung. Den Sheriffs waren diejenigen ziemlich gleichgestellt, welche vom Könige entweder einen Gerichtsbezirk oder irgend welche Schatzeinkünfte zum Zwecke eigener Nutzung — also auch pfandweise — erhielten. — Seit uralter Zeit hat nun in England die Gewohnheit bestanden, sogenannte „tallies“ d. h. Kerbhölzer zu gebrauchen, welche mittendurch in zwei gleiche Stücke (tally und countretally) geschnitten wurden[2]. Die erste Abart derselben, die tallys of sol, beurkundete eine an die königliche Centralkasse — den Exchequer — erfolgte Zahlung. Die zweite — tallys of pro — wurde vom Exchequer in Zahlung gegeben und enthielt das einer bestimmten Person

[1] Parliamentary Papers. Return on public Income and Expedenture. 1869. I S. 340 fg.

[2] Parliamentary Papers. Return on public Income 1869 I 339 fg. Madox, History of the Exchequer II 258.

abgegebene Versprechen, sie würde aus den in der Hand eines namentlich genannten öffentlichen Beamten befindlichen Einnahmen befriedigt werden[1]. Dieser durfte dann die honorierten tallies bei der Rechnungslegung dem Exchequer an Geldes statt verrechnen. Man sieht, dafs der tally of pro ähnlich wie ein heutiger Check wirkte[2]. Nur verrät seine Form deutlich den sachenrechtlichen Ursprung. Das Kerbholz war nämlich ein bei Grundübertragungen im deutschen Rechte vielfach angewendetes Symbol gewesen, hatte auch bei den ältesten Gehöferschaften eine gewisse Rolle gespielt[3] und ist dann auf andere, besonders obligatorische Verträge ausgedehnt worden[4]. Aufserdem blieben die tallies während des Mittelalters unübertragbar. Sie wurden vielmehr samt dem Namen des Gläubigers dem geordneten geschäftsmäfsigen Buchsysteme des Exchequer einverleibt, dessen abschliefsendes Glied die Great Roll of the Pipe, das grofse Medium der Be- und Entlastung des Staatsvermögens, bildete. Übertragbar machte die englischen Tallyanweisungen erst ein Gesetz von 1660. Dieses fügte dem Kerbholze ein order of repayment bei und erklärte, dafs letzteres mittelst des Indossaments übertragbar sein sollte. Zugleich sollten die tallies nunmehr Zinsen tragen[5]. Es lag hierin zunächst die Umwandlung des öffentlichen Depositums, das die Grundlage jedes tally der Idee nach bildete, in ein verzinsliches. Es wurde aber hiermit auch die Tallyanweisung dem eigentlichen Staatsschuldscheine viel mehr genähert. In demselben Sinne wirkte noch ein anderes, wichtigeres Moment fort: die Centralisierung des englischen Finanzhaushalts, vor allem an der Hand des parlamentarischen Steuereinwilligungsrechtes. — Allerdings sind es nicht die tallies gewesen, welchen die weiteren Konsequenzen der Entwicklung zu gute kamen, sondern die Exchequer Bills. Diese, die zuerst Ende des 17. Jahrhunderts und zwar als vorläufige Zahlungsmittel emittiert wurden, darauf aber sich zu ständigen Anleiheverschreibungen umbildeten, hatten insofern mit den tallies, die noch bis Ende des 18. Jahrhunderts neben ihnen fortbestanden, Ähnlichkeit, als auch sie verzinslich und indossierbar waren und die Existenz von Büchern mit countreparts der Briefe als Sicherungsmittel voraussetzten. Die Briefe wurden nun am Anfang des 18. Jahrhunderts mit an die neu entstandene Bank von England über-

---

[1] Es war „a charge upon some public accountant“. Parliamentary Papers a. a. O.

[2] „The tallies of pro operated as a modern check on a banker“. Parliamentary Papers a. a. O.

[3] Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. I.: „Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier“ 103.

[4] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I 57 fg. — Reyscher, Symbolik des deutschen Rechtes. In „Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts.“ 1833. S. 12.

[5] Parliamentary Papers „National debt“ 1858 S. 88 fg. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England. 1885. S. 29.

liefert, und seitdem ist die Bank für die Organisation des gesamten öffentlichen Schuldenwesens mafsgebend geblieben. Dies erklärt den oben angedeuteten bankmäfsigen Charakter des englischen Schuldbuchs. Doch mufs gegenüber den neuesten Experimenten auf diesem Gebiete besonders betont werden, dafs in England schon 1660 — also vor der Gründung der Bank — innerhalb des Kreditverkehrs ein Zusammenwirken von Brief und Buch — mit Anwendung des Indossaments — ausgebildet war. Jedenfalls ist der Ursprung des Verkehrs mit öffentlichen Schuldverschreibungen, der vielfach in die Zeit der Spekulationskrisen des 18. Jahrhunderts gesetzt wird [1], in eine frühere Zeit zu verlegen. Die wichtigsten modernen Formen desselben finden sich schon im 17. Jahrhundert vor. Als notwendige geschichtliche Produkte sind sie aber nur im Zusammenhange mit der mittelalterlichen Entwicklung zu verstehen.

---

[1] v. Gönner, Staatsschulden, 1826, sagt S. 1: „Seinen Ursprung verdankt der Handel mit Staatspapieren den Aktien der Gesellschaften am Anfang des 18. Jahrhunderts.“

VII.

Rückblick.

Zwischen dem öffentlichen Kredit der Territorien und Städte Braunschweig-Lüneburgs besteht insofern ein gewisser Zusammenhang, als einerseits die einzelnen Herzogtümer aus einem einheitlichen Stamme hervorgewachsen und später niemals gänzlich voneinander getrennt worden sind, andererseits die Städte Landstädte waren und trotz weitgehender Emancipation stets in einer gewissen politischen Abhängigkeit von den Herzögen verblieben.

Sowohl die Städte als die Territorien haben ihren öffentlichen Kredit nicht auf der Grundlage des mangelhaften mittelalterlichen Obligationenrechts, sondern auf derjenigen des dinglichen Rechtes aufgebaut. Die Herzöge nahmen aber hierbei zum Lehnsrechte ihre Zuflucht. während die zuverlässige städtische Gerichtsbarkeit und das weiter fortgeschrittene Stadtrecht ein solches Auskunftsmittel für die Städte überflüssig machte.

Rein obligatorische Geldverschreibungen fehlen zwar bei den Städten nicht ganz. Die Umstände aber, unter denen sie auftreten, zeigen, dafs es sich hierbei meistens um Ausnahmemafsregeln handelt. Vor allem erhellt dies hinsichtlich der reinen Schuldverschreibungen Lüneburgs ums Jahr 1370 aus der damaligen bedrängten Lage der Stadt, aus der Notwendigkeit aufserordentlicher Hebungen zum Zwecke der Schuldentilgung u. s. w. Ebenso erscheinen in diesem speciellen Falle auch gleichzeitige Verpfändungsgeschäfte mit Nutzungseinräumung an den Gläubiger als Notmafsregeln, während als das regelmäfsige städtische Kreditgeschäft hier wie sonst überall der Rentenverkauf anzusehen ist. Dabei bildeten specielle Rentenverschreibungen den Ausgangspunkt. Vielfach ging man aber zu allgemeinen Rentenverbriefungen ohne specielle Fundierung über entweder in der Absicht, die städtische Fi-

nanzverwaltung zu centralisieren, oder um zwischen der Nachfrage nach allgemeinen Geldrenten und dem Angebot specieller Renten bankartig zu vermitteln. Doch war der Fortfall der Rentenfundierung durch so weitgehende administrative Reformen bedingt, dafs fundierte Renten auch in der Blütezeit städtischer Wirtschaft das Regelmäfsige blieben. Dagegen ging man immer mehr zu einer geldwirtschaftlichen Fundierung der städtischen Renten, vor allem auf die Schofsabgabe, über. Diese geldwirtschaftlichen Rentengeschäfte der Städte waren das wichtigste Glied in einer Kette von städtischen Geld- und Kreditgeschäften, unter denen der Wechsel und das Depositengeschäft mit freier Verfügungsbefugnis des Deponenten besonders hervortraten.

Auch der Übergang zur geldwirtschaftlichen Fundierung der Renten machte aber eine Reihe von Verwaltungsreformen notwendig, wenn der Rentenbetrieb eine gesunde Ausbildung in gröfserem Mafsstabe erhalten sollte. In Braunschweig sind diese Reformen näher zu verfolgen. Dieselben begannen, als die Stadt 1373 von der damals allgemeinen demokratischen Bewegung ergriffen wurde und einen neuen Rat erhielt. Von der Notwendigkeit finanzieller Reformen zeugt allein die Thatsache, dafs 1389 die Schuldenlast Braunschweigs das Neunfache des Einkommens der darauf folgenden Aufschwungsperiode betrug. Die Reformen konnten aber erst in Angriff genommen werden, nachdem der neue Rat seine politische Stellung befestigt hatte. 1389 wurde zunächst die Finanzverwaltung aus dem gesamten Verwaltungsorganismus ausgeschieden und dem Kollegium der zehn, später sieben Beutelherren zugewiesen. 1396 gelangte sodann die Schuldenverwaltung in die Hände eines besonderen Kollegiums, der fünf Finanzherren. Diesen wurde es vor allem zur Aufgabe gemacht, den Zins der Rentenschulden zu reduzieren, teilweise Erbrenten in Leibrenten umzuwandeln und als Termin für die Rentenzahlungen denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, an dem der Schofs einkam. Damit wurden die Renten wieder faktisch auf den Schofs fundiert. Zu diesen eng zusammenhängenden Reformen, welche ihren endgültigen Ausdruck im Ordinarium von 1408 erhielten, trat 1396 noch eine weitere. Sie wurde veranlafst durch die eigentümliche Stellung der fünf Weichbilder Braunschweigs innerhalb der städtischen Verwaltung. Wenn nämlich auch schon früh ein besonderer Rat für die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Stadt gebildet worden war, so blieb doch im übrigen die Verwaltung der einzelnen Weichbilder selbständig. 1396 wurden nun die Weichbildräte zur regelmäfsigen Rechnungslegung vor dem gemeinen Rate verpflichtet. Aufserdem mufsten sie die wiederkäuflichen Zinse, welche sie besafsen, zu Gunsten der gemeinsamen Kasse abliefern und durften nur die Erbzinse, welche ungefähr den

ordentlichen Verwaltungsausgaben der Weichbilder gleichkamen, behalten. Hierdurch wurde die Verwaltung Braunschweigs centralisiert. Der praktische Erfolg aller dieser Reformen war zunächst eine schnelle Reduktion des Rentenzinsfuſses, welche das Kollegium der fünf Finanzherren mittelst planmäſsiger Konversionen durchsetzte. Während 1389 der Zinsfuſs gröſstenteils 10 Prozent betrug, sank er 1406 auf 4, teilweise auf 3 Prozent. Trotz der Besserung der Finanzlage fuhr aber der Rat 1406 bis 1426 fort, Rentengeschäfte des Gewinnes halber abzuschlieſsen. In der Folgezeit schlossen sich hieran vielfache Miſsbräuche an.

Auch die Verschuldung der Herzöge erreichte um 1370 ihren Höhepunkt. Stets stehen aber im Vordergrunde des herzoglichen Kredits diejenigen Geschäfte, bei welchen dem Gläubiger eine specielle Einkommensquelle verpfändet wird. Dabei fällt vor allem der enge Zusammenhang der Pfänder mit der herzoglichen Verwaltung auf. Zunächst ist im 13., teilweise auch noch im 14. Jahrhundert eine Zersetzung des früheren Verwaltungsorganismus durch das Lehnswesen wahrnehmbar. Das Pfand beteiligt sich vielfach an diesem Prozesse. Andererseits bieten im 14. Jahrhundert die ursprünglich für kriegerische Zwecke gebauten Burgen willkommene Ausgangspunkte für die Zusammenfassung von herzoglichen Gütern und sowohl grund- als landesherrlichen Gerechtsamen zu einheitlichen Komplexen, vor allem in administrativer Hinsicht, indem immer mehr die grund- und landesherrliche Verwaltung des umliegenden Gebietes, das vielfach mit dem früheren Gerichtsbezirk zusammenfällt, auf den Schloſsinhaber übergeht. Auch diese Umwandlungen haben sich zu groſsem Teile mittelst der Verpfändungsverträge, die an die Schlösser anknüpften, vollzogen. Besonders haben aber die Pfandverträge, die ja kündbar waren, obgleich sie dem Pfandgläubiger vielfach öffentlich-rechtliche Funktionen einräumten, eine groſse Rolle bei der Ausbildung des kündbaren Amtes gespielt, welches den Verwaltungsorganismus des späteren Mittelalters ausfüllen sollte. Nachdem aber der neue Amtsbegriff bereits ausgebildet war, wurden Pfand und Amt vielfach miteinander verbunden.

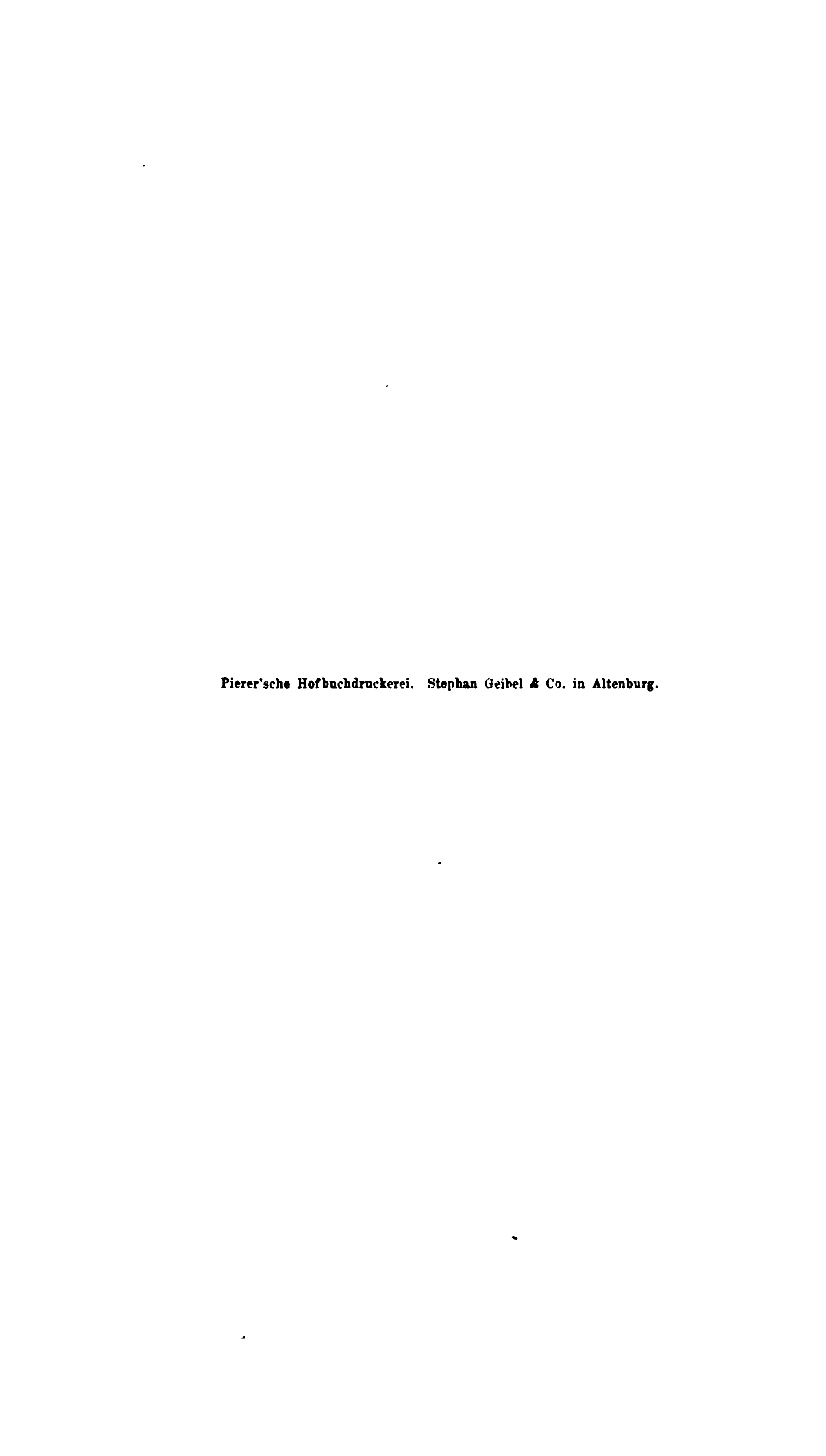
Die Bedeutung des Pfandvertrages für die herzogliche Finanzverwaltung insbesondere läſst sich dahin zusammenfassen, daſs er ein bestimmtes Gebiet aus dem Wirtschaftsbetriebe des Territoriums ausschied. Und doch beherrschte das Pfand den herzoglichen Haushalt so sehr, daſs auch dann, wenn der Pfandgläubiger Renten von seinem Schlosse aus erheben oder vom Herzoge beziehen sollte, für etwaige Ausfälle oder auſserordentliche Ausgaben des Gläubigers das Schloſs haftete. Übrigens wird das Pfand finanziell durch den Mangel einer genügenden Schätzung der hingegebenen Nutzungen charakterisiert. Der Grund dafür war, daſs es an

einer regelmäſsigen Rechnungslegung fehlte. Sie wurde allerdings in vereinzelten Fällen, besonders beim Amortisationspfande, vorgeschrieben, entwickelte sich aber allgemeiner erst mit der Ausbildung des Amtsbegriffs. Andererseits ist für die herzoglichen Pfandverträge die Unbestimmtheit des Zeitpunktes der Einlösung bezeichnend, wodurch die Pfandnutzung des Gläubigers unsicher wird. Alles dies gilt für das Pfand, einerlei ob der Gläubiger selbständig die Nutzung zieht oder dabei von einem herzoglichen Beamten oder einem sonstigen Dritten vertreten wird. — Von den grundherrlichen Pfandverträgen unterscheiden sich die herzoglichen durch gewisse Anläufe zur begrifflichen Verbindung der Pfandherrlichkeit mit der Landesherrlichkeit als solcher. Besonders machen die Stände unter Führung einzelner bedeutender Städte immer mehr die Anerkennung eines neuen Landesherrn davon abhängig, daſs er die Pfandverträge bestätige. Vor allem hat der Lüneburger Erbfolgekrieg nach 1369 und die mangelhaften erbrechtlichen Bestimmungen unter den Herzögen zur Hebung des ständischen, insbesondere aber städtischen Einflusses nach dieser Seite hin beigetragen.

Weniger gesichert waren die herzoglichen Schulden ohne specielle Fundierung. Sie treten fast nur als Not- und Verlegenheitsschulden auf und werden auch dann vielfach mit besonderen Sicherheitsbestimmungen versehen. Da überdies die Centralverwaltung der Herzogtümer eine sehr mangelhafte blieb, so wurden die eigentlichen geldwirtschaftlichen Geschäfte, soweit sie überhaupt vorkamen, mittelst der Anweisungen betrieben. Bisweilen wurden diese an die Schloſsinhaber und sonstige Beamte gerichtet, am häufigsten an die Stadträte, und zwar oft ohne vorherige Deckung. In Verbindung damit stand, daſs der städtische Rat vielfach als Geschäftsführer und Notar für die Herzöge in Betracht kam, ja sogar oft als ein Organ der herzoglichen Finanzverwaltung fungierte.

Hinsichtlich des Verkehrs mit öffentlichen Schuldverschreibungen finden wir zunächst einzelne obligatorische Schuldbriefe mit der Orderklausel. Der Verkehr, der sich an dingliche Kreditverträge anschloſs, knüpfte aber an das Verwertungs- (Wiederverpfändungs-)recht des Pfandgläubigers an. In der Person des neuen Erwerbers entstand ein originäres Recht gegen den ursprünglichen Verpfänder. Modifiziert wurden diese Verhältnisse durch die Eigentümlichkeiten des Immobiliarverkehrs. Für die Städte war der Leihe- und Rentenverkehr längst ein freier. Der Verkehr mit städtischen Rentenbriefen vollzog sich nur zu kleinem Teile mittelst eines Briefaustausches mit jedem neuen Erwerber. Meist wurden Orderrentenbriefe ausgestellt. Doch wurde der jedesmalige Berechtigte in ein Register eingetragen. In den Territorien *war* die Mobilisierung der Lehnsgüter langsamer und schwer-

fälliger vor sich gegangen. Das Resultat war, dafs die Belehnung des jedesmaligen Erwerbers zu einem blofsen Vollzugsakt wurde, vielfach sogar eine briefliche Belehnung genügte. Diese wurde denn auch beim Pfandverkehre für hinreichend gehalten: der jedesmalige Erwerber war verpflichtet, mit dem Herzoge Briefe auszutauschen. Eine noch höhere Entwicklungsstufe des Verkehrs zeigt sich in herzoglichen Pfandbriefen mit der Orderklausel. Eine Registrierung des jedesmaligen Berechtigten fand aber nicht statt. Dieselben Entwicklungsstufen finden sich beim Verkehre mit den Anteilen mehrerer Gläubigergenossenschaften innerhalb unserer Territorien wieder. Die an die Städte gerichteten herzoglichen Anweisungen stehen dagegen hinsichtlich des Verkehrs den städtischen Rentenbriefen näher.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe achtunddreissigstes Heft.)

G. Lange, Die Glasindustrie im Hirschberger Thale.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Die

Glasindustrie

im

Hirschberger Thale.

Ein Beitrag

zur

Wirtschaftsgeschichte Schlesiens

von

Gustav Lange.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Vorwort.

Die folgende Abhandlung verdankt ihre Entstehung einer im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Breslau gegebenen Anregung, welche ihrerseits wieder durch die vom Verein für Socialpolitik in Aussicht genommenen Veröffentlichungen über die deutsche Hausindustrie veranlafst wurde.

Unter den verschiedenen in Frage kommenden Gebirgsindustrieen nimmt nächst der Leinenindustrie, die in Dr. Zimmermann einen trefflichen Darsteller gefunden hat[1], und den sich an dieselbe anschliefsenden anderen Zweigen der Weberei und Spinnerei die Glasfabrikation und die Glasveredelung schon durch ihr Alter einen hervorragenden Platz ein. Trotzdem mangelte es bisher an einer eingehenden Darstellung ihrer Entwickelung. Dieser Umstand bewog mich, meinen ersten Plan — eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der gröfstenteils hausindustriell betriebenen Glasveredelung des Riesengebirges — durch Aufnahme der Glasfabrikation in das Programm zu erweitern. Die Bedeutung der Glasindustrie für die ganze Provinz Schlesien, sowie besonders die vielfachen Wechselbeziehungen zu dem angrenzenden Böhmen, dessen gesamte wirtschaftliche Verhältnisse durch die Glasindustrie von alters her ganz bedeutend beeinflufst wurden, lassen es aber wünschenswert erscheinen, die Entwickelung jenes Industriezweiges auch für die übrigen Teile Schlesiens zu verfolgen. Die nötigen Vorarbeiten dazu sind bereits gemacht, und ich hoffe, in nicht allzu ferner Zeit die vorliegende Arbeit in jener Richtung fortsetzen zu können.

Hinsichtlich der in der Abhandlung benutzten Quellen bemerke ich folgendes: Alle thatsächlichen Angaben aus älterer und neuerer Zeit, für die keine besondere Quelle angegeben

---

[1] Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885.

ist, beruhen auf den im Hirschberger Landratsamte[1] und im Schaffgotschschen Archive zu Hermsdorf u. K.[2] von mir durchgesehenen Akten, auf Familienpapieren amtlichen Charakters der früheren Glashüttenbesitzer[3] sowie auf eigener Anschauung, oder zuverlässigen Mitteilungen sachkundiger Personen. Auch die Jahresberichte der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau von 1851 bis 1887 haben in dieser Weise Verwendung gefunden.

Ich kann diese Mitteilungen nicht schliefsen, ohne derer zu gedenken, welche mich bei der Abfassung dieser Schrift durch Materialien und Auskünfte in freundlichster Weise unterstützt haben. Das Königliche Statistische Bureau in Berlin, das Königliche Staatsarchiv in Breslau, das Königliche Landratsamt in Hirschberg, die gräflich Schaffgotschsche Kameralverwaltung und zahlreiche Privatpersonen (Beamte, Geschäftsinhaber und Arbeiter der Glasindustrie) haben mitgewirkt, um meine Untersuchungen zu vervollständigen und die Ergebnisse derselben der Wahrheit näher zu bringen. Ihnen allen sowie dem Leiter des Seminars, Herrn Professor Dr. von Miaskowski, der mit seinem freundlichen Rate stets zur Hülfe bereit gewesen ist, sage ich meinen herzlichsten und ergebensten Dank.

Breslau, im April 1889.

Dr. Gustav Lange.

---

[1] Acta betr. die Glasfabriken in Schreiberhau in spec. die Josephinenhütte daselbst (Sect. V Tit 7 B No. 1).

[2] Kynast Sect. I Fach 34 No. 3.
" " " " " " 4.
" " " " 49 " 6.
" Tit. V No. 8.

[3] Die ich der Freundlichkeit des Herrn Hauptlehrer Winkler in Schreiberhau (Marienthal) verdanke.

Inhaltsverzeichnis.

Anlagen.

Einleitung.

Die preufsische Provinz Schlesien vereinigt auf ihrem Gebiete alle Schätze und Schönheiten, welche die Natur einem Binnenlande zu gewähren vermag. Himmelanstrebende Berge, welche bald allmählich abfallen und dem entzückten Beschauer den lieblichen Anblick fruchtbarer Thäler, malerisch gelegener Ortschaften, grüner Triften mit silberhellen Gewässern bieten, bald den schaurig-schönen Einblick in einen tiefen Abgrund voll elementarer Wildheit gestatten, wechseln mit weiten, von breiten Flüssen durchzogenen Ebenen und volkreichen Städten. An vielen Orten treten weltbekannte Brunnen und Quellen zu Tage, welche alljährlich Tausenden von Kranken Heilung oder wenigstens Linderung ihrer Leiden verschaffen, an andern birgt der Schofs der Erde schier unerschöpfliche Reichtümer an Kohle und Erzen aller Art, welche in dieser Vielgestaltigkeit und Güte, so dicht beieinander im weiten deutschen Vaterlande nicht wieder, auf Erden nur selten sich beisammen finden.

Die Verschiedenartigkeit des Bodens und seiner Kultur kann zweckbewufst nicht vollständiger zusammengestellt werden, als sie auf einer Tagereise durch Schlesien an unserem Auge vorüberzieht. Das Dampfrofs trägt uns durch Strecken unfruchtbaren Flugsandes in kurzer Zeit bis zu den fettesten Weizen- und Rübenäckern und wieder von diesen bis zu der mühsam aufgeschütteten Gartenerde, die in dünnen Schichten uralte Felsen bedeckt. Hier sieht man Felder mit den üppigsten und lohnendsten Getreidearten und Gemüsen, welche von der intensivsten Bewirtschaftung Zeugnis ablegen, dort andere nach alter slavischer Sitte mit polnischer Sorglosigkeit bebaut. Hier beut sich dem staunenden Auge des Naturfreundes mitten im Sommer unter beeisten Steinen eine Sammlung von Kräutern und Pflanzen, welche er sonst nur in der Nähe der mit ewigem Schnee bedeckten Gipfel der Alpen

findet, dort atmet er wenige Stunden später den erquickenden Duft der Lindenblüten. Fürwahr, eine reiche Vereinigung von Sehens- und Beobachtungswertem auf einem immerhin mäfsigen Raume.

Von ähnlicher Vielgestaltigkeit wie die natürliche Beschaffenheit des Landes ist auch die Beschäftigung seiner Bewohner. Während auf weiten Strecken Ackerbau und Viehzucht die Haupterwerbsquellen der Einwohner ausmachen, blühen die oberschlesischen Industriekreise durch die reichen Schätze an Kohle und Eisen, Zink und anderen Erzen, welche viele Tausende fleifsiger Hände alljährlich dem äufserlich unwirtschaftlichen Boden entreifsen und weiter verarbeiten. Auch die Bewohner der westlichen Striche Niederschlesiens schaffen sich teilweise durch den Bergbau ihren Lebensunterhalt; ein bei weitem gröfserer Teil derselben findet indessen seine Existenz durch Industrie und Gewerbe, welche hier inmitten der hochgelegenen Gebirgsthäler von alters her ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Die hohen Berglehnen können meist nur bis zu einer mäfsigen Höhe der Landwirtschaft dienstbar gemacht werden und bringen auf der dünnen Humusschicht nur geringen Ertrag; die fruchtbaren Thäler eignen sich wegen der alljährlich mit der Schneeschmelze und auch sonst häufig wiederkehrenden Überschwemmungsgefahr und der besonderen klimatischen Verhältnisse auch weniger zum Ackerbau als die Ebene. So ist denn der Bewohner dieses an Naturschönheiten so reichen Himmelsstriches auf eine intensive gewerbliche Beschäftigung angewiesen.

Und wie hat er diese Aufgabe gelöst? Bald hat er sich den Reichtum an Mineralien aller Art, die Wälder von gewaltiger Ausdehnung und die von der Natur in überreicher Menge gebotenen Wasserkräfte zu nutze gemacht, wie in der Marmor-, Stein-, Thonwaren- und Glasindustrie oder bei der Gewinnung und Verarbeitung des Holzes, bald hat er unabhängig davon durch seine Erfindungskraft und Geschicklichkeit der Hände seine Nahrung bei der Herstellung von Erzeugnissen gesucht, deren Rohmaterialien aus der benachbarten Ebene oder gar aus dem Auslande herbeigeschafft werden müssen, wie in der vielverzweigten Textilindustrie. Eigenartig und wechselvoll wie die Natur des Gebirgslandes ist auch seine industrielle Entwicklung gewesen, und es soll Aufgabe der folgenden Untersuchung sein, einen Beitrag zur Kenntnis dieser Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der industriellen und gewerblichen Verhältnisse zu liefern.

Zu den ältesten Industrieen des schlesischen Gebirges gehört:

Die Glasindustrie im Hirschberger Thale.

I. Geschichtliches.

1. Bis zur Gründung der Josephinenhütte.

a. Die Glasfabrikation.

Im Süden und Südwesten von Niederschlesien, im heutigen Regierungsbezirke Liegnitz, hart an der Grenze Böhmens, liegt der preufsische Kreis Hirschberg. Er ist von allen Seiten von hohen Gebirgskämmen umgeben; seine Südgrenze bildet der mächtige Hauptkamm des Riesengebirges, westlich begrenzt ihn das Iser-, nördlich das Bober-Katzbachgebirge und im Osten der Schmiedeberger Kamm. Sein Gebiet erstreckt sich von 33° 2′ bis 33° 38′ östlicher Länge (Ferro) und von 50° 45′ bis 50° 58′ nördlicher Breite [1] und umfafst 598,28 qkm mit einer Bevölkerung von 69631 Köpfen [2]. Dieser grofse Thalkessel, der seinen Namen nach der Hauptstadt des Kreises führt, wird durch Bergzüge im Innern in mehrere Thäler geteilt, die nach den Flüssen, von welchen sie durchzogen werden, das Eglitz-, Lomnitz-, Zacken-, Bober- und Kemnitzthal heifsen. In einem derselben, in dem an Naturschönheiten so reichen Zackenthale, wurde die erste schlesische Glashütte und zwar zu einer Zeit begründet, in der die Glasmacherkunst Muranos bei Venedig in höchster Blüte stand, nämlich spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Hier vereinigten sich aber auch alle Bedingungen, welche für das Aufblühen der Glasmacherkunst in jener Zeit verlangt werden konnten. Die grofsen Quarzlager, welche sich zwischen dem Bober- und Zackenthale ausbreiten [3], liefern ein Material von grofser Güte und Reinheit für die Glasmasse. Gewaltige Nadelwälder, welche noch heute einen grofsen Teil

---

[1] Nach Eisenmänger, Der Kreis Hirschberg. Hirschberg 1879. S. 1 ff.

[2] Volkszählung vom 1. Dezember 1885. (Vgl. Gemeindelexikon für Schlesien, herausgegeb. vom Kgl. Preufsischen Statistischen Bureau, Berlin 1888.)

[3] Z. B. der Quarzzug zwischen Reibnitz und Spiller. Derselbe ist fast eine Meile lang; er beginnt bei Johnsdorf, zieht sich vom Kapellensteine bis Berthelsdorf fort und kommt an der Quelle des Grundbaches wieder zum Vorschein. Auch bei Neu-Kemnitz tritt eine grofse Quarzmasse zu Tage und bei Arnsberg wird ein Quarz gebrochen, der noch bis in die neueste Zeit über das Gebirge fort nach der Glashütte Dunkelthal bei Marschendorf in Böhmen ausgeführt wurde. (Eisenmänger a. a. O. S. 35 und 54.)

der Gegend bedecken[1] und vor 500 Jahren auch in der Ebene noch in viel gröſserem Umfange vorhanden gewesen sind als jetzt, enthalten das zum Schmelzen jener Masse nötige Holz. Auch das dritte notwendige Material, der weiſse Arsen (die arsenige Säure), welcher zum Reinigen des Glases während des Schmelzens Verwendung findet[2], wird nicht weit von hier gewonnen. Bei Altenberg und Rothenzechau, am Landeshuter Kamme, wo sich jetzt die Grube „Evelinensglück" befindet, grub und verhüttete man wahrscheinlich schon in alter Zeit neben Kupfer und Bleierzen Arsenikkies, und es ist nicht unmöglich, daſs dieser Umstand neben den groſsen Quarzlagern die Veranlassung zur Gründung der ersten Glashütte in diesem Teile Schlesiens und der ältesten Hütten im angrenzenden Böhmen gewesen ist. Breslau und Prag standen damals in lebhaften Handelsbeziehungen zur Königin der Meere und setzten neben den Erzeugnissen der östlichen und nördlichen Länder Europas auch schlesische und böhmische Produkte in Menge nach Venedig ab. Sind uns gleich keine Aufzeichnungen über Arseniklieferungen erhalten, so ist es doch immerhin möglich, daſs die venetianischen Glaskünstler einen Teil dieses seltenen Materials von hier bezogen oder wenigstens Kenntnis von dem Vorhandensein desselben erlangten.

Ob die erste schlesische Glashütte von Hause aus in der Gegend des jetzigen Schreiberhau begründet worden ist oder erst später dorthin verlegt wurde, wie mehrfach behauptet wird[3], ist nicht mehr festzustellen. Im Jahre 1366, in welchem

---

[1] Nach dem Gemeindelexikon für Schlesien (herausgegeben vom Kgl. Preuſs. Statistischen Bureau, Berlin 1888) beträgt nach den neuesten Aufnahmen

in den Landgemeinden bezw. Guts- und Forstgutsbezirken	die gesamte Fläche ha	die Gröſse der Holzungen ha	letztere Prozent der ersteren
Schreiberhau mit Karlsthal	7 585	6 400	84,4
Petersdorf	3 243	2 291	70,6
Hermsdorf u. K.	3 463	2 536	73,2
Warmbrunn	1 058	128	12,1
Zusammen	15 349	11 355	74,0

Zur Vergleichung sei folgendes bemerkt: der ganze Kreis Hirschberg hat bei einer Gesamtfläche von 59 828 ha nach derselben Quelle 29 113 ha Holzungen, d. s. 48,7 % der ersteren. In der Provinz Schlesien machten die Holzungen 28,9, im preuſsischen Staate 23,4 % der Gesamtfläche aus.

[2] Durch Oxydation von Kohle und Eisenoxydul, von denen erstere der Glasmasse bei Herstellung gewisser Glasarten absichtlich beigefügt wird, während sich letzteres fast immer als unliebsamer Begleiter zeigt.

[3] Winkler, Schreiberhau, seine Geschichte, Natur und Beschreibung. Warmbrunn 1884. S. 1. Peter, Die Bibersteine und ihre Umgebung oder der Kemnitzkamm. Warmbrunn 1868. S. 9.

die Hütte in andere Hände überging, war sie dort bereits, und zwar augenscheinlich schon geraume Zeit, vorhanden[1]. Fünf Jahre später wechselte sie schon wieder den Besitzer, und bald darauf, im Jahre **1372**, wurde sie von dem Vorgänger des letzten Käufers, den der Verkauf vielleicht gereut hatte, zurückerworben[2]. Später hat diese Hütte, um die Herbeischaffung des Holzes immer möglichst bequem zu haben, wiederholt ihren Standort gewechselt[3], ohne indes das Gebiet der Gemeinde Schreiberhau wieder zu verlassen. Nach der ersten Reisebeschreibung durch das schlesische Gebirge, welche um das Jahr 1430 abgefafst ist und zwar von einem Welschen, dem in Florenz geborenen Breslauer Bürger Antonius von Medicy, der sich Anton Wale nennt und diese Reise in der Absicht unternommen hat, um sich Schätze zu sammeln, befand sich die Glashütte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Gegend zwischen dem schwarzen Berge und dem weifsen Bache[4].

Ebenfalls an der Weifsbach im Gemeindebezirke von Schreiberhau errichtete Wolfgang Preusler, welcher am Beginn des 17. Jahrhunderts aus Böhmen eingewandert war[5]

---

[1] Landbuch von Schweidnitz-Jauer zu diesem Jahre Fol. 7 (im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau). Vgl. Anlage Nr. 1, I.

[2] Ebenda. Vgl. Anlage Nr. 1, III.

[3] Zwei Briefe über Schreiberhau und den Zackenfall, auf einer Wanderung in den Sudeten geschrieben. Schlesische Provinzialblätter, herausgegeben von Streit und Zimmermann, XVIII S. 495 ff. Ein Teil des Ortes trägt noch heute die Bezeichnung „Hüttstadt" (auch Hutstadt genannt), weil die Glashütte vom Niederdorfe, wo sie sich zuerst befand, hierher verlegt worden sein soll.

[4] „. . . . Item czu Hirspergk froge noch eynen dorffe daz heyssit Petirszdorf dor noch keyn Seywershawe do gehe obene den obir wegk kegin den swarczyn berge vor dy glaze hutte zo komestu czu dem weyssin wasser adir zue der weyssin bach, zo findistu zcu waschen golt vnde ametissten also vil alz du wilt . . . ." (Fol. 6 im sogenannten Walenbuch der Breslauer Stadtbibliothek — S. IV 3a 43. — R. 454 —, welches von Antonius von Medicy selbst verfafst sein soll. Vgl. auch Dr. Peiper, Wanderungen im Riesen- und Isergebirge. Wanderer (Organ des Riesengebirgs-Vereins) Nr. 3.

[5] Nach der Familienchronik des Christian Benjamin Preusler, abgedruckt bei Winkler a. a. O. S. 45 ff. Eine bei Schebek (Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Prag 1878. S. 94 ff.) abgedruckte Familienchronik des Anton Vincenz Preisler oder Preysler, eines böhmischen Glasmachers, läfst umgekehrt die ersten dieses Namens etwa 100 Jahre früher aus Schlesien nach dem böhmischen Orte Blottendorf einwandern. Schon die Übereinstimmung der Namen (auch die Vornamen Hans, Johann, Christoph kehren regelmäfsig in beiden Chroniken wieder) und des Berufs spricht für sehr nahe verwandtschaftliche Beziehungen. Es lassen sich aber auch noch andere Gründe dafür geltend machen. Die ersten aus Schlesien nach Böhmen eingewanderten Preisler (Preysler) waren zwei Brüder, Christoph und Matthias, deren Nachkommen einzeln aufgeführt werden. Während aber die älteren männlichen Glieder der von Christoph Preisler abstammenden Linie sämtlich namentlich mitgeteilt sind, ist dies

und mit dem für die Schreiberhauer Glasindustrie ein neuer Aufschwung eintritt, mit Erlaubnis und durch Vermittelung des Grafen Hans Ulrich von Schaffgotsch[1], gegen Entrichtung von Erbzinsen und sonstigen Abgaben[2] im Jahre 1617 eine Glashütte, in welcher die Fabrikation noch um Martini desselben Jahres begann[3]. Wolfgang Preusler starb 1620 und hinterliefs die Glashütte seinem Sohne Hans, der im Jahre 1644 ein kaiserliches Privilegium zur Errichtung einer Mühle, Brauerei und Bödnerei erhielt[4] und 1668 im 72. Lebensjahre starb. Er war ebenfalls noch in Böhmen geboren wie sein Vater und hat die alten Beziehungen mit Böhmen auch weitergepflegt. Er erbaute z. B., wie Christian Benjamin Preuslers Familienchronik berichtet[5], im Jahre 1654 die Glasfabrik zu Witkowitz in Böhmen.

Unter dessen Sohn und Erben, Johann oder Hans Christoph Preusler, entstand um 1702 weiter aufwärts am rechten Ufer des Zacken, unterm Weiberberge, in der Nähe der heutigen „Gläserbaude", auch zum „vordersten Gläser" genannt, ebenfalls ein Wohnplatz des Gemeindebezirks Schreiberhau[6], noch eine zweite Glashütte, welche abwechselnd mit der älteren Hütte an der Weifsbach etwa 50 Jahre im Betrieb gewesen ist. (Johann) Hans Christoph Preusler starb am 29. Januar 1706 im 68. Jahre seines Lebens; nach ihm besafs sein gleich-

---

bei denen des Matthias Preysler nicht der Fall. Von Matthias Preysler stammt David Preysler, und letzterer hatte drei Söhne: 1. Elias, 2. Johann, 3. noch einen. Der Umstand, dafs die Chronik erst im 18. Jahrhundert abgefafst ist, legt die Vermutung nahe, dafs jener dritte Enkel des Matthias Pr. seine Heimat verlassen hatte und für die (böhmische) Familie verschollen war, so dafs der Chronist nichts über ihn berichten konnte, ja nicht einmal mehr seinen Namen wufste. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs der etwa 40—50 Jahre alte Wolfgang Pr., welcher die Glashütte an der Weifsbach errichtete, jener unbekannte Enkel des Matthias Pr. gewesen ist.

[1] Vgl. Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien VI 362 ff.

[2] Vgl. Anlage Nr. 2, I.

[3] Vgl. Anlage Nr. 3, Qu. bezw. R. 1.

[4] Vgl. Winkler a. a. O. S. 45 ff.

[5] Abgedruckt bei Winkler a. a. O. Anhang.

[6] Die Ortschaft Schreiberhau, vielleicht die weitläufigste des preufsischen Staates (die Entfernung vom Petersdorfer Ende bis zu den Kobel- und Strickerhäusern hinter Karlsthal beträgt fast 6 Stunden Weges), besteht aus der Landgemeinde Schreiberhau, dem Gutsbezirk gleichen Namens und dem Forstgutsbezirke Karlsthal. Die beiden letztgenannten Kommunaleinheiten sind erst in neuerer Zeit von dem alten Dorfe Schreiberhau abgezweigt worden, auch vielfach von Anteilen der Landgemeinde umgeben und werden deshalb immer noch als Anteile der Samtgemeinde, die noch heute in der Gestalt des Amtsbezirks besteht, angesehen. Die drei genannten Kommunaleinheiten bestehen nach dem Gemeindelexikon für Schlesien zur Zeit aus folgenden Wohnplätzen oder Anteilen:

namiger Sohn die Glashütten bis zum Jahre 1738 [1], in welchem Jahre er sie freiwillig seinem ältesten Sohne abtrat. Diesem zweiten Johann Christoph Preusler verdanken wir die ältesten fortlaufenden Aufzeichnungen über die Schreiberhauer Glashütten [2]; dieselben mögen etwa bald nach dem Jahre 1700 behufs irgend einer amtlich gewünschten Auskunft abgefafst sein.

Die Preuslersche Glashütte fabrizierte schon damals „ein gutes, reines, weifses Kreidenglas, rot, blau, grün und

---

a. Landgemeinde Schreiberhau (mit einer Gesamtfläche von 1224 ha, 484 Wohngebäuden und 3494 Bewohnern)

	Wohn-gebäude	Ein-wohner
1. Alte schlesische Baude	1	15
2. Beerhäuser	4	32
3. Bränden	10	111
4. Glashüttenberg (Hüttenberg, Hütten-Distrikt)	25	189
5. Hinterschreiberhau	29	235
6. Hüttstadt (Hutstadt)	38	273
7. Jakobsthal	3	36
8. Kobelwiese (Kobelhäuser)	3	17
9. Kochelhäuser	14	64
10. Marienthal	127	881
11. Neue schlesische Baude	1	13
12. Schwarzeberg	2	14
13. Siebenhäuser	27	197
14. Sommerberg	28	183
15. Strickerhäuser	26	202
16. Weifsbachthal	39	284
17. Schreiberhau (Nieder-, Mittel- und Oberdorf mit der Gasse)	107	748

b. Gutsbezirk Schreiberhau (mit einer Gesamtfläche von 3 812 ha, 8 Wohngebäuden und 58 Bewohnern)

	Wohn-gebäude	Ein-wohner
18. Josephinenhütte	5	40
19. Forsthaus Schreiberhau	1	3
20. Zackelfall	1	5
21. Zollamt	1	10

c. Forstgutsbezirk Karlsthal (mit einer Gesamtfläche von 2549 ha, 16 Wohngebänden und 140 Bewohnern)

	Wohn-gebäude	Ein-wohner
22. Hoffnungsthal	6	49
23. Jakobsthal	2	14
24. Forsthaus Karlsthal	1	5
25. Glasfabrik Karlsthal	6	65
26. Michelsbaude	1	7

Die in Klammern beigesetzten Namen sind die nach eigenen Erfahrungen in Schreiberhau allgemein üblichen. Aufserdem kommen noch folgende, in dem amtlichen Verzeichnisse nicht angegebenen besonderen Wohnplätze (Anteile) vor: die oben erwähnte Gläserbaude oder zum vordersten Gläser, die Restaurationen auf dem Hochstein und Moltkefels, die Proxenbaude, die Schneegrubenbaude und der Sieberhübel (zwischen Marienthal und den Bränden).

[1] Nach der Professionisten-Akte im Hermsdorfer Archiv (Acta Tit. V No. 8), während die Familienchronik diese Abtretung in das Jahr 1740 verlegt.

[2] Vgl. Anlage Nr. 3.

schwarz Glas, ingleichen auch eine gute Art von goldfarbigem und Rubinglas[1], item eine neu erfundene Porcellain-Arbeit von Glas". Daſs wir es hier nicht mit bloſser Wichtigthuerei und Schönfärberei zu thun haben, beweist die Erzählung des böhmischen Glashändlers Georg Franz Kreybich[2], welcher für seine zweite, im Jahre 1686 unternommene Reise durch die Lausitz, Brandenburg, Pommern und Preuſsen in die heutigen russischen Ostseeprovinzen in den Hünderhütten[3] auf dem Schreiberhau „gutes Glas" ladet, denn zu jener Zeit ward in Böhmen noch kein gutes (reines, weiſses, geschliffenes und geschnittenes) Glas, sondern nur Schockglas (glattes Glas) gemacht, auch gab es damals dort noch wenig Glasschneider, während diese Art der Glasveredelung um jene Zeit im Hirschberger Thale schon in Blüte stand[4].

Johann Christoph Preusler starb 1748. Sein Sohn George Siegmund Preusler, welcher wie oben bemerkt 1738 bezw. 1740 die Glashütten mit allem Zubehör für 3520 Rthlr.[5] übernommen hatte, hat sie nur kurze Zeit besessen, da er schon 1751 starb. Während seiner Leitung begannen infolge der strengen Absperrungsmaſsregeln gegen Böhmen schwierige Zeiten für die Glasindustrie des Hirschberger Thales[6], die in häufig wiederkehrenden Petitionen an den Minister Grafen v. Münchow und an den König um Wiederherstellung des freien Verkehrs oder wenigstens Gestattung der Glaseinfuhr gegen einen mäſsigen Zoll zum Ausdruck kommen.

Im Jahre 1752 verlangte die Schaffgotschsche Verwaltung die Verlegung der Hütte an der Weiſsbach, weil die nähere Umgebung bereits abgeholzt war, in eine waldreichere Gegend und bestimmte dazu das am äuſsersten Ende des Gebietes in der Nähe der österreichischen Grenze gelegene „Babelsbruch". Nach längerem Sträuben sah sich Johanna Katharina Preusler geb. Gallein, die Witwe von George Siegmund Preusler, welche für ihre beiden unmündigen Söhne das Geschäft fortsetzte, genötigt, die Forderung der Herrschaft zu erfüllen. Die

---

[1] Vgl. S. 36, Anmerkung 3.

[2] Bei Schebek a. a. O., S. XIX ff.

[3] „Hinter der Hütte" hieſsen früher die Häuser im Weiſsbachthal, weil sie oberhalb (hinter) der dort befindlichen Glashütte lagen. (Winkler a. a. O. S. 35.)

[4] Vgl. S. 22 ff.

[5] Wahrscheinlich ebenfalls wegen der Erbschaftsregulierung wurde der gesamte Preuslersche Besitz (2 Hütten etc.) 1707 vom Hermsdorfer Kameralamte abgeschätzt und mit 10 000 Thalern schlesisch = 8000 Rthlr. bewertet; von diesem Satze wurden auch die Laudemien entrichtet (Akten des Hermsdorfer Archivs, Tit. V Nr. 8: Professionisten-Akta).

[6] Schon bei der Übernahme sieht sich George Siegmund Pr. genötigt, eine Summe von 400 Rthlr. zu den landesüblichen 6% Zinsen aufzunehmen, welche 1745 hypothekarisch auf seinem Glashüttengrundstücke an der Weiſsbach eingetragen wurden.

beiden älteren Hütten an der Weifsbach und unterm Weiberberge gingen ein, und es entstand die drei Stunden von der alten Hütte an der Weifsbach in einer äufserst unwegsamen Gegend gelegene Karlsthaler Hütte, welche 1754 in Betrieb gesetzt wurde. Die schlechte Verbindung mit Schreiberhau, dem Sitze der Glasveredler und der Glashändler, welche noch bis weit in dieses Jahrhundert hinein einen ständigen Gegenstand der Klage seitens der Hüttenbesitzer gebildet hat[1], verteuerte die Fabrikation aufserordentlich. Sämtliche zur Glasfabrikation benötigten Materialien sowie die Lebensmittel mufsten mit schweren Kosten durch Huckenträger auf dem Rücken herbeigeschafft werden und beim Transporte auf den schlechten Waldwegen ging viel Glas zu Grunde. Das für den Glasofen erforderliche sogenannte Glutholz konnte nur im Winter, wenn der Waldboden gefroren war, herbeigeschafft werden, da das sumpfige Terrain im Sommer unpassierbar war. Auch sonst hat der Betrieb der Karlsthaler Hütte, wie die Familienchronik berichtet, der Besitzerin grofsen Schaden gebracht und nur die Mitgehülfen bereichert.

Die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter denen jene Frau zur Leitung eines immerhin nicht unbedeutenden Unternehmens berufen war, waren, auch abgesehen von jener ungünstigen Lage der neuen Hütte und der Untreue ihrer Mitarbeiter, schwierig genug. Die von Friedrich dem Grofsen unterm 19. April 1756 erlassene „Neue revidirte und vermehrte Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Unser souveraines Erb-Hertzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz“ [2] verfügte im Interesse der Bleichen nicht nur, dafs in den holzteueren Gebirgsorten ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammern keine Glashütten von neuem angelegt werden, sondern verordnete sogar, dafs die eventuell schon bestehenden aufhören sollten[3]. Der noch in demselben Jahre beginnende Krieg verhinderte die strenge Durchführung jener Mafsregel, welche später zwar wieder erneuert wurde[4], aber auf die alten Glashütten, besonders die

---

[1] Vgl. Promemoria des Christian Benjamin Preusler an die Regierung zu Liegnitz im Mai 1829 (Akten des Kgl. Landratsamtes in Hirschberg, Sect. V Tit. 7 B Nr. 1) sowie: Briefe über Schlesien von John Quincy Adams, damaligem bevollmächtigten Minister d. V. St. an dem Hofe zu Berlin; aus dem Engl. übersetzt von Friedrich Gotthelf Friese. Breslau 1805. S. 81. Der damals vorhandene einzige Fahrweg, die sogenannte alte Zollstrafse, welche von Hinterschreiberhau am Hochstein, der weifsen Steinrücke und der Michelsbaude vorüber nach Karlsthal führt, ist noch heute vorhanden und dient zum Transport des Quarzes für die Josephinen- und Karlsthaler Hütte. Die Beschaffenheit des Weges erweist noch heute die Berechtigung jener Klagen auf das schlagendste.

[2] Vgl. Korns Ediktensammlung VI 387 ff.

[3] A. a. O. § 12.

[4] Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten vom 8. September 1777. Korn, XV 313 ff.

Karlsthaler, keine Anwendung finden sollte. „Es mufs aber mit deren Holzbedarf nach der festgestellten Ordnung gehalten und ihr Augenmerk lediglich auf weifses und feines Glas gerichtet werden, damit eines Theils der darauf gegründete Glashandel mit feiner Waare, Glasschleifereyen und Schneidereyen fernerhin Unterstützung finde; und weil anderer Seits grünes und schlechtes Glas auf der Pohlnischen Seite Unseres souverainen Herzogthums genungsam verfertiget werden kann, wo das dazu nöthige Holz keinen interessantern Gegenständen entzogen werden darf[1]."

Mit der für den Holzbedarf „festgestellten Ordnung" verhielt es sich folgendermafsen. Jeder „Entreprenneur" (Gewerbetreibender, Fabrikant) mufste zeitig im Jahre seinen Bedarf für die nächste Arbeitsperiode bei der betreffenden Forstbehörde anmelden, damit letztere ein Urteil über den gesamten Holzverbrauch gewann und gleichzeitig das Schlagen des Holzes rechtzeitig besorgt werden konnte. Diesen Bestimmungen haben die Preusler bis zum Jahre 1786 keine Folge geleistet, sondern sich in den Karlsthaler Forsten alljährlich soviel schlagen lassen, wie ihnen beliebte, und namentlich, was ihnen gefiel, während die Staatsbehörden verschiedenen Fabrikanten ganz besondere Holzarten oder Teile der gefällten Bäume zur Benutzung vorgeschrieben hatten. Die für das verbrannte Holz an das reichsgräfliche Kameralamt zu Hermsdorf u. K. zu entrichtende Entschädigung wurde nach der Brennzeit (der Zeit, während welcher der Glasofen im Betriebe war) bemessen, und zwar wurden von 1754 bis 1761 wöchentlich 6 Gulden, von da ab 10 Gulden dafür bezahlt[2].

Während die Besitzerin so aufser den lokalen Schwierigkeiten auch noch den der Glasfabrikation ungünstigen Mafsnahmen der Regierung Widerstand leisten mufste, hatte sie anderseits einen lebhaften Konkurrenzkampf gegen die zahlreichen böhmischen Glaswarenhändler zu bestehen, welche gerade Mittel- und Niederschlesien in jener Zeit nach allen Richtungen durchkreuzten und mit ihren Waren über-

---

[1] A. a. O. § 17 al. 2. Aus dieser Verordnung erklärt sich der geringe Fortschritt bezw. der Rückgang der Gebirgsglasindustrie und der Aufschwung, welchen die Glasfabrikation Oberschlesiens am Ende des vorigen Jahrhunderts nahm.

[2] Quittungsbuch der „Frau Glafsmeister Preuslerin" über Zinsen und Brennholzgelder von 1754 bis 1804. Da die fiskalischen Forstverwaltungen bedeutend höhere Einnahmen aus ihren Holzbeständen erzielten, so versuchte die Schaffgotschsche Verwaltung eine Steigerung der Holzpreise bis zu gleicher Höhe, sah aber auf wiederholtes Bitten der Glashüttenbesitzerin und namentlich infolge der Vermittelung des Steuerrats Schnecker, der sich als ein ebenso freundlicher und wohlwollender wie pflichttreuer Beamter erwies, davon ab und normierte die Entschädigung auf 10 Gulden.

schwemmten. Diese Widersacher wurden allerdings zum Teil unschädlich gemacht. Da sie den Truppen häufig als österreichische Kundschafter lästig fielen, wurden die Behörden von Friedrich dem Grofsen wiederholt angewiesen, den Übertritt derselben über die Grenze nicht zu dulden oder diejenigen, welche in Preufsisch-Schlesien betroffen würden, auf den Schub zu bringen. Als auch das nichts half, mufsten die Aufgegriffenen in die Festungen gesteckt und zu schweren Arbeiten verwendet werden[1].

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurde, da der Wiener Hof die Einfuhr von Glas und Glaswaren gänzlich verboten hatte, ein gleiches Einfuhrverbot für Glas und Glaswaren aus dem Österreichischen „ohne Unterschied, sie mögen Namen haben wie sie wollen," erlassen, und zur Vermeidung aller Unterschleife dieses Verbot auch auf das aus Sachsen kommende Glas ausgedehnt[2]. Aufser dem Grundsatz der Reciprocität, welcher zur Anwendung gebracht wurde, sollte die einheimische Glasfabrikation durch diese Mafsregel gestärkt werden. Auch positive Mafsnahmen wurden zur Hebung der inländischen Glasfabrikation unternommen. Schlesische Glasmeister erhielten für jeden aus dem Auslande herangezogenen fremden Gesellen, der feines und weifses Glas machen konnte und dazu wirklich verwendet wurde, drei Jahre lang jährlich 15 Thaler bar aus dem Manufakturfonds, und die Dominien, welche mit hinlänglichem Waldbesitze versehen waren, wurden seitens der Landräte zur Anlegung und Verbesserung der Glashütten animiert[3].

Allein die weiter oben begründete teure Fabrikation der Karlsthaler Hütte sowie ihre Lage in nächster Nähe der böhmischen Grenze bewirkte, dafs ihren Besitzern trotz jener Mafsregeln durch das heimlich massenhaft eingeführte böhmische Glas, das erheblich billiger und dabei noch besser war als das Karlsthaler Fabrikat, grofser Schaden zugefügt wurde. Die Nachfrage nach dem Schreiberhauer Glas war augenscheinlich gering und die Produktion bewegte sich in bescheidenen Grenzen. Dafür spricht nicht nur die Thatsache, dafs Frau Preusler ihre Zinszahlungen, namentlich aber das Holzgeld häufig erst nach den festgesetzten Terminen zu entrichten vermochte, sondern auch, dafs gewöhnlich weder die Schreiberhauer und Warmbrunner Glasschneider noch die seitens der Regierung zur Inspizierung gesandten Kommissare fertiges Glas vorrätig fanden. Die Karlsthaler Hütte hatte nämlich, wie auch heute noch, nur einen Ofen, der gewöhn-

---

[1] Korns Ediktensammlung VI 722, 750 und öfters.

[2] Cirkular der beiden schlesischen Kammern vom 7./31. Juli 1764. Korns Ediktensammlung VIII 215 und 216.

[3] Korns Ediktensammlung VIII 250/251.

lich nur die kleinere Hälfte des Jahres in Thätigkeit war[1], teils infolge der vorstehend geschilderten Verhältnisse, teils weil während des alljährlich nötigen, mehrere Monate in Anspruch nehmenden Umbaues des Ofens kein Glas geschmolzen werden konnte. Die Glogauer Kammer verlangte deshalb schon 1764, dafs sich die Erben zur schleunigen Anlegung einer zweiten Hütte (sowie eines Schleifwerks) verpflichteten. In den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme der Karlsthaler Hütte arbeiteten die fremden Glasmeister für ihre eigene Tasche, und als später der ältere der Söhne, Karl Christian Preusler[2], die technische Leitung übernahm, zeigte es sich, dafs er der ihm gestellten Aufgabe noch nicht gewachsen war, so dafs die Glogauer Kammer der Frau Preusler sogar damit drohte, dafs ihr die Hütte gegen Erstattung des Wertes seitens des herrschaftlichen Amtes abgenommen und tüchtigeren Leuten übergeben werden sollte.

Wie eingehend die Kontrolle war, welcher die Glashütte, wie alle gröfseren gewerblichen Betriebe in jener Zeit, seitens der Behörden unterworfen wurden, zeigt das Protokoll des Kriegs- und Steuerrates Schnecker, welcher die Karlsthaler Hütte am 25. Januar 1765 inspizierte. Er liefs sich das Glasfabrikationsregister, in dem die Menge der verschiedenen hergestellten Glassorten zu verzeichnen war, sowie das Handelsregister, in welchem die von Preusler kaufenden Glashändler, die Menge des von denselben gekauften Glases und der Preis des letzteren angegeben sein mufsten, vorlegen und die Steigerung der Preise gegen das Vorjahr[3] begründen. Auch

---

[1] Aus den mir vorliegenden Holzrechnungen für das Jahrzehnt 1754–63 ergeben sich folgende Betriebszeiten:

1754	26 Wochen.	1759	28 Wochen.
1755	23 "	1760	25 "
1756	24 "	1761	22 "
1757	29 "	1762	24 "
1758	23 "	1763	22 "

mithin durchschnittlich 24,6 Wochen.

[2] Das Protokoll des Kriegs- und Steuerrats Schnecker vom 25. Jan. 1765 (s. o.) führt bereits Karl Christian Preusler als Glasmeister auf und trägt auch dessen Unterschrift. Aufser ihm sind noch ein Glasmacher (Gesell) Joh. Gottlieb Preusler und ein Lehrjunge Christian Preusler erwähnt. Ein Hypothekenschein des Kynaster Gerichtsamtes vom 21. Juni 1777 nennt ausdrücklich die Mutter und die beiden erstgenannten in derselben Reihenfolge als Erben des verstorbenen George Siegmund Preusler. Hieraus ergiebt sich, dafs Karl Christian Preusler, der nachmalige Besitzer der Hütte, der ältere und nicht der jüngere der beiden Brüder war, wie die bei Winkler a. a. O. abgedruckte Familienchronik des Christian Benjamin Preusler irrtümlich angiebt. Der im Jahre 1809 als Glasschleifermeister in der Anlage Nr. 9 unterzeichnete Joh. Gottlieb Preusler ist augenscheinlich der jüngere Bruder. Vgl. dazu die Anmerkung 1 auf S. 22.

[3] Z. B. war der Preis des Hüttenhunderts (20 Stück) ganz feiner Weingläser von 27 Sgr. im Jahre 1764 auf 32 Sgr. gestiegen — wie der

Mittel und Wege zur Verbilligung der Fabrikate, Verbesserung des Betriebes und namentlich zur Erzielung eines genügenden Vorrats aller gangbaren Glassorten wurden besprochen und alsdann zur Kontrolle der gerade in Arbeit befindlichen Glasmasse bezw. der daraus erzeugten Artikel geschritten. Es wurde unter den Augen des Steuerrates eine Kuffe (Seidelglas mit Henkel), eine Flasche, ein Weinglas und ein Bierglas (Trinkglas mit Fufs) „von der besten Sorte“ gemacht, von ihm gezeichnet und dem Glasmeister Preusler aufgetragen, die genannten Gegenstände, sobald sie aus dem Kühlofen gekommen wären, den Schreiberhauer Glasschleifern zu übergeben. Nachdem letztere sie fertiggestellt hätten, sollten sie ihm (dem Steuerrat) übersandt werden, um sie höhern Orts zur Einsicht vorlegen zu können. Die gemachte Glasprobe fiel nach dem Nachtrage zu jenem Protokolle so schlecht aus, dafs „diejenige Sorte, so Kreyden- oder feyn Glafs vorstellen sollte, kaum den Nahmen des mittelmäfsigen verdiente“. Der Glasmeister entschuldigte sich damit, dafs in der Glasmasse schon viele Brocken enthalten und der von ihm benutzte Kalk nicht gut gewesen wäre, gab aber schliefslich zu, dafs er wegen Abgangs eines geschickten Glasmachers nicht mehr so gutes Glas wie früher herstellen könnte. Er versprach aber, baldmöglichst einen tüchtigen Ersatzmann aus Böhmen zu beschaffen und in 14 Tagen unter Aufsicht des gräflichen Kameralamtes zu Hermsdorf eine neue und bessere Glasprobe zu machen und einzusenden.

Der Umfang des damaligen Karlsthaler Betriebes erhellt aus folgenden Angaben des Protokolles. Der Glasofen, welcher die Mitte des nach damaligen Begriffen grofsen Hüttenraumes einnahm, war für 10 Glasmacher eingerichtet, welche auch alle 10 (darunter ein Böhme und ein Lehrling) in Thätigkeit vorgefunden wurden. In demselben Raume an der Seite befand sich der Kühlofen, an einer andern Seite ein dritter Ofen, in welchem das Holz zum Schmelzen dürr gemacht wurde. Aufser den 10 Glasmachern arbeiteten in demselben Raume 8 Jungen, die das Glas in die Kühlöfen abtrugen und andere Handreichungen thaten und allmählich die Profession dabei lernten, und 3 Schürer, während 15 Holzbrecher in der Hütte und deren Umgebung das zum Brennen nötige Holz zurichteten und zwei Einbinder im Lagerraum des abseits gelegenen Wohngebäudes arbeiteten. Mit dem Glasmeister Karl Christian Preusler bestand das gesamte

---

Glasmeister behauptete, „weil die Pottasche nicht nur wegen der verbotenen Ausfuhr aus Böhmen schwer zu haben, sondern auch viel teurer geworden. Vor dem Kriege hätte der Centner Pottasche 7 bis 8 Gulden gekostet, jetzt hingegen müfsten sie solche mit 16 Gulden bezahlen; gleiche Bewandtnis hätte es mit allen nötigen Sachen, als Salpeter, Kreide und dgl.“

Personal also aus 39 Köpfen. In der Nähe der Hütte befand sich ein etwas kleineres Gebäude, welches den Streckofen und einen dazu gehörigen Kühlofen enthielt; in dem Streckofen wurde das Scheibenglas geglättet (gestreckt). Neben dem Streckofen stand das auch zur Aufbewahrung der fertigen Fabrikate dienende Wohnhaus des Glasmeisters, der sich hier immer solange aufhielt, als der Brand dauerte, seinen ständigen Wohnsitz aber auf dem alten Besitzthum in Schreiberhau an der Weifsbach hatte.

Absatz und Betrieb der Karlsthaler Hütte gestalteten sich in den folgenden Jahren immer trauriger, so dafs 1775 der Zusammenbruch des Unternehmens erfolgte. Da indessen das gesamte Preuslersche Besitztum nach einer am 24. Mai des genannten Jahres seitens des gräflichen Justiz- und Kameralamtes aufgenommenen Taxe einen Wert von 8374 Rthlr. 4 Sgr. 2¹/₈ Pfg. hatte und die Verschuldung wesentlich geringer gewesen zu sein scheint [1], so gelang es den Erben, ihre verschiedenen Gläubiger allmählich zu befriedigen und die Fabrikation fortzusetzen. Als Karl Christian Preusler 1783 nach dem Tode seiner Mutter den gesamten Besitz selbständig übernahm, mufs er sich in leidlich günstigen Verhältnissen befunden haben. Denn bereits zwei Jahre später (1785) errichtete er eine eigene Schleifmühle auf dem Grundstück der alten Glashütte an der Weifsbach [2]; für dieselbe war alljährlich ein Wasserzins von 1 Fl. 30 Kr. (= einem Thaler) an das herrschaftliche Kameralamt zu entrichten. Die damalige Produktion der Karlsthaler Hütte giebt Zimmermann [3] auf über 4600 Thaler an; darunter waren geschliffene Gläser, welche bis 100 Thaler kosteten.

Die zweite Hütte, welche die Preuslerschen Erben zusammen mit jener Schleifmühle bis zum Jahre 1766 zu errichten und in Betrieb zu setzen laut Protokoll vom 20. November 1764 sich verpflichtet hatten, wurde erst 1793/94 — nachdem die beiden Brüder 1777 vergebens versucht hatten, die Erlaubnis des Kameralamts zur Wiedereröffnung der alten Hütte an der Weifsbach, in deren Nähe das nötige Holz wieder herangewachsen war, zu erlangen — in der sogenannten Martins-Heide, eine gute Stunde von der Karlsthaler Hütte entfernt, erbaut und 1796 am 5. Januar in Betrieb genommen. Die Zinsen für den dort aufgestellten neuen sogenannten Kompositionsofen [4] wurden auf 40 Gulden jährlich festgesetzt.

---

[1] Nach einem mir vorliegenden Hypothekenschein, welchem auch die oben genannte Taxe entnommen ist, waren 1777 auf dem gesamten Besitze der Preuslerschen Erben in der Herrschaft Kynast 3000 Rthlr. à 6 % und 470 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pfg. à 4 % gerichtlich eingetragen.

[2] Dieselbe heifst noch heute die Hüttenschleifmühle.

[3] Beyträge etc. VI 362 ff.

[4] Kompositionsöfen sind Schmelzöfen, in denen boraxhaltige, blei-

Die Erbauer, Karl Christian Preusler, Preller d. Jüngere und Mattern (ein Schreiberhauer Glashändler), von denen der erstere die Hälfte, die beiden andern je $^1/_4$ Anteil hatten, nannten das Terrain, da sie sich sehr viel von der neuen Anlage versprachen, Hoffnungsthal[1] und die Hütte heifst bis auf den heutigen Tag die Hoffnungsthaler Glashütte. Die Hüttenarbeiter wurden zum Teil aus Karlsthal und den Strickerhäusern, zum Teil aus Böhmen genommen. Das in dem neuen Etablissement hergestellte Glas soll anfangs sehr gut und rein ausgefallen sein; doch kam es gar bald zwischen den Gesellschaftern zu ernsten Zwistigkeiten, die schliefslich gerichtlich ausgetragen werden mufsten, und darunter litt die Fabrikation nicht wenig. Die Lage der neuen Hütte an der böhmischen Seite des hier auslaufenden Riesengebirges war bezüglich der Verbindung mit Schreiberhau womöglich noch ungünstiger als diejenige der Karlsthaler[2]. Im Jahre 1799 trat auch bei dieser, der Hoffnungsthaler, Glashütte ein Schleifwerk hinzu; es war ein sogenanntes englisches Tripelschleifwerk[3], das zum Schleifen der im Kompositionsofen erzeugten Glaswaren diente und wofür 3 Fl. (= zwei Thaler) Wasserzins jährlich bezahlt werden mufsten.

Aber auch in den folgenden Jahren vermochten die Schreiberhauer Glaswaren sich nur schwer neben den billigeren und besseren böhmischen zu behaupten. Abgesehen von den schon früher dafür geltend gemachten Gründen (Steigerung der Unkosten durch hohe Zölle auf mancherlei Rohstoffe — Pottasche etc. — teurer Transport bis nach Schreiberhau wegen schlechter Verbindung u. dgl. m.) wird seitens der Glashüttenbesitzer namentlich die gröfsere Geschicklichkeit der böhmischen Arbeiter in Formengabe und bei der Veredelung hervorgehoben, ferner sollten auch die höheren Löhne der

---

flüssige Glasmassen in geschlossenen Krügen nach bestimmten Hitzegraden zur Abschmelzung gebracht werden. Die Krüge werden nach dem Erkalten zerschlagen und die bestgeschmolzenen Stücke ausgewählt, um aus ihnen die weltbekannten böhmischen Artikel, wie sie in der Gegend von Turnau und Gablonz gearbeitet werden (sogenannte böhmische Steine, Flakons, Lüstersteine, gesprengte, geblasene, Druck- und Schmelzperlen, Glasknöpfe, Ohr- und Fingerringe, Vorstecknadeln, Hemdknöpfe u. dgl. m.), herzustellen. Seit einiger Zeit haben gröfsere Fabriken sich mit solchen Abschmelzungen beschäftigt, wodurch viele Kompositionsöfen als nicht mehr lohnend aufser Betrieb gesetzt worden sind.

[1] Schlesische Provinzialblätter, XXIII 179—180.

[2] Vgl. S. 41 Anmerkung 3.

[3] Tripel ist ein mattes, gelblich-graues bis gelbes, mager anzufühlendes, zerreibbares Mineral, das Wasser einsaugt und dadurch erweicht. Es enthält 90 % Kieselerde und etwas Thon und Eisenoxyd und hat seinen Namen von der Stadt Tripolis in Syrien (daher terra tripolitana). Es kam früher nur aus der Levante in den Handel, wird jetzt aber auch in Böhmen, Sachsen, Bayern und Tirol gewonnen und zum Polieren von Metallen und Edelsteinen benutzt. (Nach Meyers Konv.-Lex. 3. Aufl.)

Glasarbeiter in Preufsen (Differenz wegen der Verschiedenheit der Währung, Furcht vor Entlaufen der Hüttenarbeiter etc.) teil daran haben. Dagegen wird ausdrücklich von dem mit der Bereisung der Gebirgsfabriken beauftragten Beamten, Fabriquen-Dessinateur Hofrat Bach zu Breslau[1], bezüglich der in der Schreiberhauer Hütte hergestellten Glaswaren bemerkt[2]: „Wir haben die beste prima Materia, weit besser als solche in Böhmen zu finden ist, demohngeachtet stehen unsere Glaswaaren denen böhmischen weit nach, weil unsere Glasfabricanten bei Zusammensetzung der Masse nicht auf das gehörige Verhältnis, Reinigung und Bearbeitung derselben sehen; daher wird das Glas unrein und fehlerhaft.“ Danach scheint ein grofser Teil der Schuld der Thätigkeit des Glasmeisters zugeschrieben werden zu müssen.

Aufser dieser Inferiorität in technischer Beziehung und den vielfachen örtlichen Schwierigkeiten und Hindernissen, welche eine günstigere Entwickelung der Glasindustrie in Schreiberhau beeinträchtigten, mufs auch noch eines neuen gefährlichen Konkurrenten gedacht werden. Ganz dicht bei den beiden Preuslerschen Glasfabriken, an der böhmischen Grenze, in Neuwelt (Harrachsdorf), blühte um jene Zeit eine neue Glashütte auf, welche vermöge ihrer günstigen Lage und ausgezeichneten Leitung bald alle Gegner aus dem Felde schlug[3].

Im Jahre 1805, nach dem Tode Karl Christian Preuslers, ging das gesamte Besitztum auf den Sohn Christian Benjamin Preusler über, welcher in den letzten Jahren von seinem Vater schon zu allen wichtigeren Geschäften zugezogen worden war. Ihm scheint die Blüte seines Unternehmens, aber auch die Hebung der gesamten Schreiberhauer Glasindustrie sehr am Herzen gelegen zu haben, denn mehrmals hat er in ausführlichen Denkschriften an die Liegnitzer Regierung den derzeitigen Zustand der Gebirgsglasindustrie geschildert sowie Vorschläge zu ihrer Aufhülfe gemacht und selbst mit geeigneten Mafsnahmen begonnen[4].

Gleich anfangs wurde er von einem schweren Verluste betroffen: Im Jahre 1808 gingen Glashütte und Wohnhaus in Karlsthal in Flammen auf, wobei viele alte Dokumente mit verbrannten, wodurch dem Besitzer später allerlei Ärgernis

[1] Derselbe war seit 1792 Direktor der damals neu begründeten Kgl. Kunstschule in Breslau.

[2] Akten des Landratsamtes zu Hirschberg betreffend die Glasfabrikation in Schreiberhau in spec. die Josephinenhütte daselbst. (Sect. V Tit. 7 B Nr. 1.) Bericht über die Inspektionsreise an die Glogauer Kammer vom 17. Mai 1802.

[3] Vgl. Adams a. a. O. S. 83: „Die Glaswaren der böhmischen Hütte sind von weit besserer Qualität und noch obendrein 50% wohlfeiler als die ihrer schlesischen Nachbarn.“

[4] Vgl. S. 33.

erwuchs. Schon im folgenden Jahre wurde die Hütte wieder aufgebaut und zwar, wie es scheint, genau nach dem Muster der alten, da sie sich heute noch dem Beschauer im wesentlichen so zeigt, wie sie auf S. 13 ff. beschrieben wurde. Der Wiederaufbau war natürlich bei dem schwer zugänglichen Bauplatze sehr kostspielig gewesen, und infolgedessen wachte Preusler fast noch eifersüchtiger als seine Vorfahren auf alles, was die Rentabilität seines Unternehmens beeinträchtigen konnte. Er ersuchte deshalb 1812 sowohl den Hirschberger Landrat wie die Regierung zu Liegnitz, dem seitens der Schreiberhauer Glashändler und der Laboranten[1] in Krummhübel ganz offen betriebenen massenhaften Einschleppen böhmischen Glases energisch entgegenzutreten. Man konnte ihm ein solches Verlangen kaum verargen; hatten doch z. B. die Laboranten in Krummhübel früher für mehr als 1000 Thaler jährlich an Doktorglas bei den beiden Schreiberhauer Hütten gekauft, während sie zur Zeit nicht für einen Thaler bezogen. Ferner wünschte er eine sorgfältigere polizeiliche Kontrolle seiner Hüttenleute, um vor ihrer Streiklust, die sich immer gerade dann äufserte, wenn der Ofen im besten Gange war, gesichert zu sein und sie wie die Offizianten der Hütte fleifsiger und ordentlicher zu machen.

Beides wurde seitens der Liegnitzer Regierung noch im Sommer bezw. im Herbste des Jahres 1812 zugestanden. Die Zahl der Grenzjäger an der österreichisch-böhmischen Grenze bei Schreiberhau wurde verdoppelt und ihnen eine strenge Aufsicht zur Pflicht gemacht, und für die Glasfabriken Karlsthal und Hoffnungsthal wurde unter dem 18. Oktober 1812 ein „provisorisches Hüttenreglement“ erlassen[2], das bis in die 40er Jahre in Geltung gewesen ist. Noch am 21. April 1842, bei Gelegenheit der Bestätigung der Lehrzeugnisse des Jonathan Preusler und Wilhelm Zeidler durch den Hirschberger Landrat, wird den Freizusprechenden das obengenannte Hüttenreglement vorgelesen und werden sie durch Handschlag darauf verpflichtet.

Die Begründung für das Einschreiten seitens der Liegnitzer Regierung ist interessant genug, um hier genauer wiedergegeben zu werden. Nachdem in der Verfügung an den Landrat (vom 18. April 1812) die bisherige viel zu

[1] Die Laboranten hatten ihren Hauptsitz in Krummhübel am Fufse der Schneekoppe und waren bis in die Mitte dieses Jahrhunderts berechtigt, die in den Thälern und auf den Höhen des Riesengebirges aufserordentlich zahlreich vertretenen Medizinalgewächse zu allerlei Wassern, Balsamen, Elixiren, Essenzen, Tinkturen, Pulvern u. s. w. zu verarbeiten und zu verkaufen. Später lieferten sie die betreffenden Gewächse an die Apotheken und legten sich auf die Fabrikation sogenannter Riesengebirgs-Kräuterliqueure. Gegenwärtig giebt es nur noch einen Laboranten am genannten Orte, der die letztgenannten Beschäftigungen in gröfserem Umfange betreibt.

[2] Vgl. Anlage Nr. 4.

geringe polizeiliche Aufsicht durch die Entlegenheit der Glashütten von den Dörfern für erklärlich befunden worden ist, heifst es in dem betreffenden Schreiben: „Diese gröfstenteils rohen, dem Laster des Trunkes ergebenen, nicht selten diebischen und meistens widerspenstigen Menschen (die Glasmacher etc.) pflegen ihre Brotherren durch die Drohung, sie während des Ganges des Ofens zu verlassen, in einer nachteiligen Abhängigkeit zu erhalten. Sie können dieselbe leicht realisieren, auch nach Ausübung anderer Vergehungen ungestraft entweichen, da sie sich ohne Pässe von einer Hütte zur andern durchschleichen, auf den meisten derselben ohne Attest ihrer früheren Herren in Dienst genommen werden oder als Menschen ohne Vermögen emigrieren.“ Um alles dies zu verhindern, wird sofort folgendes eingeführt:

1. Bei vorkommenden Klagen des Hüttenbesitzers Preusler in Schreiberhau sollen die Glasmacher schnell und nachdrücklich zu ihrer Pflicht angehalten werden[1].
2. Es ist sogleich ein genauer Personen-Status der Hüttenarbeiter zu Schreiberhau aufzunehmen und darin besonders zu bemerken, wo dieselben früher in Arbeit gestanden, wie lange sie in Schreiberhau und mit welchen Attesten versehen sie engagiert worden sind.
3. p. Preusler ist strenge anzuweisen, keinen neuen Gesellen, Schürer oder Schmelzer anzunehmen, welchem der Pafs zur Reise nach Schreiberhau und die in der Ges.-O. § 9 erforderte Beglaubigung[2] fehlt.
4. Rücksichtlich der reisenden Glasmacher ist darüber zu wachen, dafs sie die Pafsverordnung nicht übertreten.
5. Auf das heimliche Auswandern derselben soll ebenfalls geachtet werden.

Das provisorische Hüttenreglement, welches aufser den oben genannten Vorschriften noch eine ganze Reihe anderer polizeilicher Vorkehrungen sowie Bestimmungen über die Annahme von Lehrlingen, das Freisprechen derselben u. s. w. enthielt, sollte sowohl bezüglich der damals in beiden Hütten angestellten Offizianten und beschäftigten Arbeiter wie der künftig zu engagierenden nur soweit angewendet werden, als dieselben sich kontraktlich den Bestimmungen desselben unterwarfen.

Die Publizierung wurde im Einverständnis mit Preusler bis zum Ende der im Gange befindlichen Brennperiode aufgeschoben und erfolgte erst am 24. März 1813 durch den

---

[1] Nach dem Allgemeinen Landrecht, Teil 2 Tit. 8 Abs. 3, und nach der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810.

[2] Der § 9 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 lautet: „Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäfsige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.“

Landrat in Hirschberg an eine Deputation; später wurde je ein Exemplar durch den zuständigen Distriktskommissar in beiden Hütten angeschlagen. Über den Erfolg dieser Mafsnahmen ist uns leider nichts bekannt geworden.

Im Jahre 1821 wurde auch die Hoffnungsthaler Hütte ein Raub der Flammen. Auch sie wurde bald darauf wieder aufgebaut, aber ohne Beteiligung Preuslers von den Gebrüdern Matterne allein[1]. Preusler erweiterte dafür sein Unternehmen an der Weifsbach, im Dorfe Schreiberhau, das zuletzt aufser dem Wohnhause und den dazu gehörigen Nebengebäuden (Ställe, Scheunen, Schuppen etc.) noch aus 12 Gebäuden, darunter einem Schleifwerk, einer Glasmalerei, einer Pottaschsiederei, einer Mehlmühle, Fleischerei und Schmiede, mit einem beträchtlichen lebenden und toten Inventar bestand.

Trotz aller Mühe, welche sich die Besitzer der beiden Schreiberhauer Glashütten im wohlverstandenen eigenen Interesse gaben, wollte es aber nicht vorwärts gehen mit der Gebirgsglasindustrie. Der Regierung blieb diese Thatsache ebenfalls nicht verborgen, um so weniger, als auch die übrigen Beschäftigungen der Gebirgsbewohner, namentlich der wichtigste Erwerbszweig, die Leinenindustrie, ihrem Untergange unaufhaltsam entgegengingen und einen permanenten Notstand der sehr armen und verhältnismäfsig dichten Bevölkerung[2] im Gefolge hatten.

Man suchte auf jede Weise nach den Ursachen dieser betrübenden Thatsache, und so verlangte die Liegnitzer Regierung im Jahre 1829 auch die dem Emporkommen der Glashütten zu Karlsthal und Hoffnungsthal entgegenstehenden Lokalhindernisse sowie Mittel zu deren Beseitigung und diejenigen Mafsregeln kennen zu lernen, welche geeignet wären, jene Glashütten so zu vervollkommnen wie die böhmischen, damit sie den letzteren in keiner Beziehung nachstünden. Auf Veranlassung des Hirschberger Landrats reichte Preusler noch im Frühjahr desselben Jahres ein ausführliches Promemoria

[1] Der Prellersche Anteil war schon weit früher, noch zu Lebzeiten des Vaters Karl Christian Preusler, nach dem Tode Prellers an Matterne gefallen. Übrigens widerspricht die Anlage 3c direkt jener Behauptung der Familienchronik von der Nichtbeteiligung Preuslers. Er mufs vielmehr erst später von dem Hoffnungsthaler Unternehmen zurückgetreten sein.

[2] Die Bevölkerungsdichtigkeit von Gebirgsländern darf nicht auf dieselbe Weise wie diejenige eines in der Ebene gelegenen Gebietes berechnet werden, da die einen beträchtlichen Flächenraum einnehmenden Berge fast ganz unbewohnt sind und im allgemeinen auch in Zukunft unbewohnt bleiben werden. Nimmt man z. B. die Gesamtfläche des Kreises Hirschberg mit 598,28 qkm für die Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit als Grundlage an, so kommen auf den Quadratkilometer durchschnittlich nur 116 Bewohner; bringt man dagegen die Berge mit rund 140 qkm (geschätzt, da bestimmte Zahlen nach Auskunft des Central-Vermessungs-Direktoriums für den preufsischen Staat nicht vorliegen) in Abzug, so ermäfsigt sich die Kreisfläche auf etwa 458 qkm und die Verhältniszahl für die Bevölkerungsdichtigkeit steigt auf 152 Bewohner.

an die Regierung ein, welchem nachstehende Mitteilungen entnommen sind.

Die Glashütten zu Karlsthal und Hoffnungsthal stehen im Walde, zwei bezw. drei Meilen von Schreiberhau entfernt; der dahin führende Waldweg (die sogenannte Zollstrafse) sei äufserst schlecht und infolgedessen der Transport sämtlicher Materialien, namentlich derjenige des schwerwiegenden Quarzes[1] und der fertigen Glaswaren, mit grofsen Beschwerlichkeiten und Kosten verknüpft. Das rohe Fabrikat der beiden Hütten werde von den Eigentümern zu festen Fabrikpreisen nach Stück und Hüttenhundert[2] an die Händler in Schreiberhau, Petersdorf, Hermsdorf, Warmbrunn und Flinsberg verkauft. Die Händler lassen sich das rohe Fabrikat nach ihrem Gefallen selbst veredeln, halten die veredelten Glaswaren in ihren Lagern feil und beziehen Messen und Märkte damit; daneben handeln sie auch mit böhmischem Glase. Die Fabrikanten lassen ihr Glas nur dann veredeln, wenn solche Waren direkt bei ihnen bestellt werden, was bisweilen von auswärtigen Auftraggebern geschehe. Das in früherer Zeit berechtigte Vorurteil von der besseren Qualität des böhmischen Glases sei so fest eingewurzelt, dafs der inländische Ursprung eines guten Krystallglases z. B. von den Käufern einfach bezweifelt werde, und dieses Vorurteil werde von den Händlern geflissentlich aufrechterhalten, um für gute inländische Waren die höheren Preise des böhmischen Fabrikates einzuheimsen. Thatsächlich stehe der gröfste Teil der böhmischen Hütten, welche leichte Ware fabrizieren, den Schreiberhauern weit nach, und nur die gräflich Harrachsche (Neuwelter) Hütte könne sich eines gewissen Vorsprungs rühmen, erstens, weil sie als herrschaftliche alle lokalen Vorteile geniefse, auch mitten im Dorfe liege, zweitens, weil auch die Veredlung ausschliefslich unter der Leitung der Hüttendirektion stehe. Dafs viele ordinäre, leicht gearbeitete Glaswaren und ebenso besseres Fabrikat in Böhmen zu billigeren Preisen geliefert werden könne als hier, liege am Papiergelde[3], mit dem alle Materialien und namentlich auch die Löhne bezahlt werden. Der Vorzug des in Neuwelt hergestellten

---

[1] Derselbe wurde schon von alters her wie noch jetzt am Isergebirge, in der Nähe des Hochsteins, am weifsen Flins oder der weifsen Steinrücke, an der jener Waldweg vorüberführt, gebrochen. Dieses Material konnten die Hütten bis zum Jahre 1816 unentgeltlich nach Bedürfnis brechen; von da ab mufsten für die Klafter 8 gute Groschen an die herrschaftliche Rentei und 2 Sgr. dem Revierförster gezahlt werden.

[2] Nach Hüttenhundert oder -schock wird nur bei den einzeln geblasenen oder in Holzformen hergestellten Hohlglasartikeln gerechnet. Die Gröfse eines Hüttenhunderts oder -schocks (beide Ausdrücke sind gleichbedeutend) ist variabel; je nach der Gröfse der betr. Gegenstände werden bald 60—80, bald nur 40, 36, 30, 24, 20 oder 12 Stücke so genannt.

[3] Die österreichischen Bankzettel von 1797 ff., welche infolge der Finanzkatastrophe Zwangskurs erhielten.

Glases bestehe lediglich in der Veredelung. Nur wenige gute Schreiberhauer Schleifer können sich mit den Neuweltern messen, weil sie unter keiner gemeinsamen Leitung stehen und keine geeignete Vorbildung besitzen. Solange die hiesigen Fabriken nicht selbst ihre guten Waren zum Teil veredeln lassen und dann auf Lager halten, werde es nicht besser werden. Für den Handel sei viel gethan; sogar die Abgaben und Accise auf die inländischen Glaswaren seien erlassen, was dem grofsen Händler jährlich einen schönen Gewinn bringe, aber für die Glasfabrikation sei so gut wie nichts geschehen.

Zur Hebung derselben schlägt er eine Erhöhung der Eingangszölle für veredeltes böhmisches Glas, den Erlafs des Zolles für die aus Böhmen zur Glasfabrikation eingeführte Pottasche, die Verbesserung der Zollstrafse von Schreiberhau nach den Hütten vor; ferner bittet er, den Hof zu veranlassen, dafs er seine Einkäufe an Glas bei den Schreiberhauer Hütten mache, um das oben dargelegte Vorurteil zu bekämpfen, und bezieht sich für die Güte der Schreiberhauer Fabrikate auf die schlesischen Kunstausstellungen von 1822 und 1827. Da aber der Hauptgrund für das Darniederliegen der Glasindustrie in der mangelhaft ausgebildeten Glasveredelung liegt, so empfiehlt er zur völligen Beseitigung aller dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse die Anlage von noch 4 bis 6 guten Wasserschleifwerken, zahlreichen Handschleifmühlen in den Privatwohnungen, sogenannten Stubengängen[1], und die Einrichtung einer allgemeinen Zeichenschule für die Schleifer. Am vorteilhaftesten sei es, den gesamten Betrieb, die Fabrikation und Veredelung des Glases, in einer Hand zu vereinigen, wie in Neuwelt[2]. Das Gesamtunternehmen müsse dann in den Badeorten Magazine mit gutem inländischen Glase unterhalten, Messen und Märkte beziehen lassen und Reisende ausschicken, welche den weiteren Vertrieb besorgen. Dazu sei aber ein Kapital von 60—80000 Thalern erforderlich.

Welchen Erfolg diese seitens der Behörde gröfstenteils als zutreffend anerkannten Ausführungen Preuslers hatten, ist im folgenden Abschnitte näher dargelegt. Hier sei nur erwähnt, dafs speciell im Interesse der beiden Glashütten eine bessere Instandsetzung der Zollstrafse und eine genaue Erhebung über den Umfang des Handels mit böhmischen Glaswaren von der Liegnitzer Regierung angeordnet wurde und dafs Preusler versprach, Verkaufsmagazine in den Badeorten des schlesischen Gebirges nach und nach anzulegen, in denen ausschliefslich Fabrikate seiner Hütte feilgeboten werden sollten, und vom Frühjahre 1830 ab für einen regeren Absatz in die

---

[1] Vgl. S. 22 Anmerkung 3.

[2] Auch Adams a. a. O. S. 83 hebt das als einen besonderen Vorzug der Neuwelter Hütte gegenüber den schlesischen hervor.

Ferne einen eigenen Reisenden anstellen wollte. Wieviel von diesen Absichten ausgeführt worden ist, konnte nicht mehr ermittelt werden, doch steht soviel fest, dafs seine eifrigen Bemühungen für das Aufblühen der Glasindustrie im Hirschberger Thale von grofsem Nutzen gewesen sind, da sie die mafsgebenden Stellen dafür zu interessieren wufsten. Dem verdienten Manne war es vergönnt, sich von der Richtigkeit seiner Ansichten sowie von dem gewaltigen Aufschwunge, welchen die Durchführung derselben zu Wege brachte, noch selbst zu überzeugen. Sein Schwiegersohn Franz Pohl, dem er 1840 die Karlsthaler Hütte abtrat, war dazu berufen, seine Pläne im grofsen Stile auszuführen. Christian Benjamin Preusler starb 1848 im Alter von 72 Jahren; mit ihm erlosch diese für die Schreiberhauer Glasindustrie so bedeutende Familie [1].

b. Die Glasveredelung.

Die Kunst der Glasveredelung, wenigstens was die ersten Stufen derselben, das Schleifen und Schneiden, angeht, ist wahrscheinlich nicht viel jünger als die Glasbläserei selbst und auf deutschem Boden, also auch in Schreiberhau und Umgegend, entweder zugleich oder bald nach der Gründung der ersten Glashütte heimisch geworden.

Am Ende des 17. Jahrhunderts wohnten schon zahlreiche Glasschneider und -schleifer in Warmbrunn, Hermsdorf, Petersdorf und Schreiberhau [2], und „weil ein jeder auch noch 2 bis 3 Jungen lehrte“, welche, „wann sie . . . ein Jahr oder was zugebracht und nur ein wenig kritzeln konnten, von den Meistern entliefen, sich eigene Zeuge [3] zurichteten und also fortstümperten, ein jeder vor sich“, so wurden der Glasschneider und -schleifer bald so viele, „dafs einer den andern

---

[1] Es sei hier nachträglich bemerkt, dafs die jüngeren Söhne der Glashüttenmeister Preusler sich meist der Glasveredelung zugewandt haben müssen. Man begegnet ihren Namen öfter unter den Schriftstücken in den Akten des Hermsdorfer Archivs, welche sich auf die Glasschleifer und Glasschneider beziehen.

[2] Die hier genannten Orte liegen sämtlich am Zackenflusse, der auf Schreiberhauer Gebiet an den Abhängen des Riesengebirges entspringt und bei Hirschberg in den Bober mündet. Eine schöne Chaussee, die allenthalben herrliche Ausblicke auf das Riesengebirge und seine Vorberge gestattet, führt in mannigfachen Windungen allmählich ansteigend von Hirschberg über Kunersdorf und Herischdorf zuerst nach Warmbrunn, von dort nach Hermsdorf, durchschneidet dieses und das dahinterliegende Petersdorf ihrer ganzen Länge nach, überschreitet den Zacken an zwei Stellen und geht dann hart am Ufer des Flusses, das eigentliche Schreiberhau rechts liegen lassend, direkt über Marienthal und Josephinenhütte nach der Landesgrenze.

[3] Damals wurde noch ausschliefslich an sogenannten Trempelzeugen geschliffen, wobei das Schleifrad durch eine Tretvorrichtung (tremplin = das schräge Trittbrett) in Bewegung gesetzt wurde, eine Einrichtung, die keine besonders grofsen Unkosten verursachte.

verderbte und fast keiner recht das Brot dabei hatte"[1]. Da die Glasschneider und -schleifer im ganzen Kynaster Gebiete[2] keine Innung bildeten, auch keine besonderen Privilegien hatten[3], durch welche jenem Unwesen hätte gesteuert werden können, so verordnete der Graf zunächst im Jahre 1685, dafs ohne seinen „expressen Consens" künftighin den auf seiner Herrschaft Kynast befindlichen Glasschneidern verboten sein sollte, Lehrjungen aufzunehmen und auszulernen. Als die Klagen trotz alledem wiederholt wurden, ward 1687 verfügt, dafs keiner, wer er auch sei, ohne specielle herrschaftliche Erlaubnis Glas schleifen und schneiden sollte, „um die Kunst nicht zu gemein zu machen".

In Warmbrunn scheinen diese Bestimmungen nicht durchgeführt worden zu sein, wahrscheinlich, weil der durch das Bad verursachte Fremdenverkehr den daselbst ansässigen Glasveredlern hinreichend Beschäftigung gewährte; dagegen wurden sie desto strenger in den übrigen oben genannten Ortschaften der Herrschaft Kynast gehandhabt.

Einer derjenigen, welchem aufserhalb Warmbrunns zunächst — und zwar von Hause aus, gleichzeitig mit dem Erlafs vorstehender Verbote — das Ausüben seines Gewerbes sowie das Halten von Lehrlingen gestattet wurde, war der Glasschneidermeister und Korporal (Kastellan) auf Schlofs Kynast, Friedrich Winter, dessen Klagen die unmittelbare Veranlassung jener Bestimmungen gewesen waren. Er hatte sich jedenfalls um die Person des Grafen hervorragende Verdienste erworben, dafs er neben der ganz einträglichen Stelle[4] als Korporal der Burg Kynast noch die Erlaubnis erhielt, daselbst die Glasschneiderei betreiben zu können. Ja es wurde ihm zu letzterem Zwecke sogar eine besondere Werkstätte auf herrschaftliche Kosten dort oben erbaut. Friedrich Winter mufs aber auch ein tüchtiger Glasschneider gewesen sein, von Geschick und Umsicht. Dafür spricht die Thatsache, dafs der Graf selbst und namentlich die Gemahlin desselben bei

---

[1] Beschwerdeschrift des Glasschneidermeisters Friedrich Winter an den Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch aus dem Jahre 1685.

[2] Die freie Standesherrschaft Kynast umfafst gegenwärtig folgende sämtlich im Kreise Hirschberg gelegene Rittergüter: Agnetendorf, Crommenau, Gebirgsbauden, Gotschdorf, Hain, Herischdorf, Hermsdorf u. K., Ludwigsdorf, Petersdorf, Saalberg, Schreiberhau, Seiffershau, Warmbrunn (altgräflich) und Wernersdorf, zusammen rund 21 000 ha. Aufserdem liegen die demselben Besitzer (Grafen von Schaffgotsch) gehörigen Rittergüter Giersdorf, Kaiserswaldau, Märzdorf, Bober-Röhrsdorf, Seidorf und Warmbrunn (Probstei) in demselben Gebiete und bilden mit der obengenannten freien Standesherrschaft einen zusammenhängenden Besitz von rund 24 000 ha. Der gröfste Teil dieser Herrschaft ist auch schon zu jener Zeit im Besitze der Grafen von Schaffgotsch gewesen.

[3] Vgl. die Ausführungen S. 30—31.

[4] Dieselbe brachte 52 Thaler bar, freie Wohnung und verschiedene Nutzungen.

Winter Glas schleifen und schneiden liefsen und die Erzeugnisse desselben in Breslau und Wien zu Geschenken benutzten. Noch mehr tritt die Bedeutung jenes Mannes dadurch hervor, dafs für ihn einige Jahre später (um 1690), zunächst auf Kosten der Amtskasse, das erste durch Wasser getriebene Schleifwerk erbaut und eingerichtet wurde[1], und zwar in Hermsdorf, am Petersdorfer Mühlgraben. Das Holz zum Bau des Schleifwerks mit dem dazu gehörigen Wohnhause und den Scheunen erhielt er aus den herrschaftlichen Forsten unentgeltlich, die übrigen Kosten sollten durch Abzüge von seinem Gehalt als Korporal der Burg Kynast allmählich abgetragen werden. Die gesamten Kosten einschliefslich des geschenkten Bauholzes beliefen sich auf 586 Fl. 45 Kr. 3 Heller[2]; den dazu angewiesenen Grund und Boden schätzte das gräfliche Amt auf 120 Fl. Um das zum Betriebe der Schleifmühle benötigte Wasser stets in ausreichender Menge zur Hand zu haben, wurde ein besonderer Teich angelegt, dessen Kosten (144 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. schlesisch) in der oben angegebenen Gesamtsumme mit enthalten sind. Auch wurde dem p. Winter Freiheit von sämtlichen Diensten zugestanden.

Des Schleifwerks innere Einrichtung, von dem uns eine aus dem Jahre 1690 stammende Zeichnung und eine specielle Rechnung[3] ein getreues Bild geben, erforderte einen Aufwand von 54 Thlr. 26 Sgr. (= 82 Fl. 18 Kr.). Der Bau wurde im Jahre 1690 aufgeführt; der Teich wurde in demselben Jahre begonnen, aber erst 1691 beendet. Doch mufs das Projekt zur Gesamtanlage älteren Datums gewesen sein, denn bereits im Jahre 1688 bittet ein Petersdorfer Müllerssohn, Hans Christoph Anderko (?), der bei Winter gelernt und gearbeitet hat, zwar nicht schneiden, aber schleifen kann, den Grafen um die Erlaubnis, neben dem (projektierten) Schleifwerk noch eine Stube für 10 bis 12 Glasschneider einrichten zu dürfen, die teils schöne Gläser, teils gemeines Glas schneiden sollten. Einen Teil der erzeugten Waren wollte er mit Winter in einem Bäudel[4] beim Warmen Bade (Warmbrunn) feilhalten, das übrige aufs Land zum Verkaufe bringen. Dadurch würde der gräfliche Glasmeister (Preusler in Schreiberhau) auch genötigt werden, schönes Glas zu machen. Die

---

[1] Also mehr als 40 Jahre vor der ersten in Böhmen erwähnten Schleifmühle zu Falkenau (Schebek a. a. O. S. 13 ff.)!

[2] Die Specialrechnung (vgl. Anlage Nr. 5) weist nur 551 fl. 22½ Kr. = 367 Thaler 17 Sgr. 6 Pfg. schlesisch nach.

[3] Vgl. Anlage Nr. 6.

[4] Kleines Verkaufsgewölbe, ursprünglich Bude (schlesisch Baude) von Holz, ein noch heute in Mittel- und Niederschlesien allgemein verbreiteter Ausdruck. (Man erinnere sich der durch die weitverbreiteten Abbildungen des ehrwürdigen Breslauer Rathauses überall bekannten, dasselbe rings umgebenden „grundfesten Bauden", desgl. der Bauden — Gastwirtschaften — im Riesengebirge.)

ersten Jahre sollte der Gewinn zur Bezahlung für den Bau, die Einrichtung der Werkstatt u. s. w. dienen, alsdann wäre er bereit zu zinsen und jedes Vierteljahr Sr. Excellenz etliche der feinsten Gläser für die Tafel zu liefern.

Was aus diesem Projekte der Ausgestaltung der Winterschen Schleifmühle zu einer für die damaligen Verhältnisse grofsartigen Fabrikanlage geworden ist, ist nicht bekannt[1].

Die neue Schleifmühle mufs bald an die Herrschaft heimgefallen sein; denn unterm 5. Juli 1694 erbietet sich Gottfried Preusler, Bürger und Glasschleifer von Hirschberg, welcher gehört hat, dafs keiner der Glasschleifer auf der Herrschaft in dem Schleifwerke zu arbeiten begehrt, letzteres mit tauglichen Leuten zu besetzen und der Herrschaft einen erklecklichen Zins zu zahlen. Die Bedingungen, unter denen er zur Übernahme des Werkes bereit war, waren indessen so unbillige[2], dafs sein Antrag nicht angenommen, sondern der in Petersdorf wohnhafte angesehene Glasschleifer Christoph Richter und seine ebenda ansässigen zwei Söhne aufgefordert wurden, im herrschaftlichen Schleifwerke zu arbeiten. Im Weigerungsfalle wurde ihnen ein gänzliches Verbot der Ausübung ihres Gewerbes angedroht. Eine ähnliche Aufforderung bezw. Drohung erhielt der Glasschleifer und -schneider Hans Christoph Richter in Warmbrunn[3].

---

[1] Wenigstens enthalten die von mir durchgesehenen Akten des Hermsdorfer Archivs keine Auskunft darüber.

[2] 1. Aufser ihm, dem Pächter des herrschaftlichen Schleifwerks, soll allen anderen Personen der Herrschaft Kynast das Schleifen verboten sein.

2. Alle Glasschneider und -händler sind verpflichtet, bei ihm ihre Waren schleifen zu lassen.

3. Die Glashändler, welche nicht selbst Glasschneider sind, dürfen sich von Ostern bis Simon Judae in ihren Häusern und Bauden keine Glasschneider halten.

4. Ihm wird gestattet, in Warmbrunn einen Laden zu eröffnen und seine Waren daselbst feilzuhalten.

5. Den Fremden aus Böhmen wird das Hausieren mit geschliffenem und geschnittenem Glase gänzlich verboten.

6. Alle gröfseren Reparaturen am Schleifwerk sind von der Herrschaft auszuführen; die kleineren am Riemwerk will er auf sich nehmen.

Dafür verspricht er, die Glasschneider und -händler nicht zu überteuern, sondern ist bereit, die Schleiftaxe in Gegenwart derselben und im Einverständnis mit ihnen im gräflichen Amte festzusetzen.

[3] Ob und wann die Drohung ausgeführt worden ist, war aus den von mir benutzten Quellen nicht zu ersehen. Später wurde das Hermsdorfer herrschaftliche Schleifwerk geraume Zeit von der Familie Nebrig betrieben und 1774 wurde es an den bürgerlichen Steinschneider Heinrich Friedrich in Friedeberg a. Qu. verkauft. Im Jahre 1840 ist diese Schleifmühle abermals im Besitze der Herrschaft und wird bei einem Umfange von 12 Schleifstühlen für eine jährliche Pauschalsumme von 52 Thalern verpachtet. Dem Pächter wurden aufserdem 3000 Stück Torf zum Betriebe und 1/4 Klafter oder 20 Quadratfufs Buchenholz zu kleinen Reparaturen unentgeltlich verabfolgt. 1842 wurde der Zins sogar auf 43 Thlr. ermäfsigt, weil die Schirrbuche fortfiel.

Über die Leistungen der Glasveredler dieses Gebietes aus jener Zeit geben einige von dem verstorbenen Direktor Franz Pohl Ende 1882 dem Museum schlesischer Altertümer überwiesene Proben Aufschlufs. Es sind dies eine verzierte Weifsglas-Kuffe und einige dergleichen Schälchen, von denen eins innen mit der damals allgemein angewandten Kleckmalerei[1] versehen ist. Auch Abbildungen solcher gemalter Gläser, Geschenke desselben Mannes, sind aus jener Zeit vorhanden. Der Gesandte der Vereinigten Staaten von Amerika, Adams, sah auf einer Reise durch Schlesien am Anfange dieses Jahrhunderts bei einem Warmbrunner Glashändler einen grofsen Pokal mit einer darauf eingeschnittenen Landschaft, „die sehr schön ausgeführt war, obgleich die Arbeit mehr als hundert Jahre zählte“[2].

In der Folgezeit dehnte die Glasschleiferei und -schneiderei sich in Warmbrunn, Hermsdorf, Petersdorf und Schreiberhau immer weiter aus und beschäftigte zahlreiche Kräfte. Warmbrunn blieb zunächst der Hauptsitz der Glasveredelung. Im Jahre 1742 waren daselbst mehr als 40 Glasschneider ansässig[3], und im Sommer war ihre Zahl vermutlich noch bedeutend gröfser, da viele Glasschneider, die in Hirschberg oder höher im Gebirge ihren ständigen Wohnsitz hatten, während der Hauptsaison im Bade eine Verkaufsstelle offen hielten. Auch die auf der böhmischen Seite des Riesen- und Isergebirges ansässigen Glasschleifer und -schneider, -maler u. s. w. suchten und fanden für ihre veredelte Ware hier Absatz, wie die vielfachen Klagen der auf der Herrschaft Kynast einheimischen Berufsgenossen über die bedeutende böhmische Konkurrenz beweisen[4]. Gefährlich war dieselbe für geschnittene und geschliffene Ware damals für die Warmbrunner Künstler noch nicht, da diese sich wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit vor den Böhmen nicht zu scheuen brauchten. Heifst es doch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts von den böhmischen Glasschneidern, dafs noch sehr wenige „ein Wappen oder eine Figur, Zeichnung oder Landschaft ins Glas schneiden können. Viele begnügen sich damit, dafs sie mit einem Tretrade, wie die Glaskugler[5], für die Glasmaler die

---

[1] Vgl. S. 54.

[2] Adams a. a. O. S. 125.

[3] Schreiben der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer an den Grafen von Münchow vom 8. Januar 1743 (Ministerialakten im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau M. R. VI 52).

[4] Hierdurch sowie durch die Bedingung 5 der Anmerkung 2 S. 25 erweist sich die bei Schebek (S. 19, 20, 64, 133 u. a.) mehrfach aufgestellte Behauptung, dafs die Glasschleiferei und -schneiderei in gröfserem Umfange erst damals im Entstehen begriffen gewesen sei, als irrig.

[5] So genannt, weil sie anfangs auf dem Glase runde Scheiben herstellten, deren Peripherie tiefer lag als das erhabene Mittel, die daher wie eingelegte Kugeln aussahen.

Striche und Linien vorbereiten, in welchen diese sodann das Gold einlegen, das sich wie Bronze ausnehmen soll, weshalb man sie auch Bronzeschneider nennt“ [1]. Gefährlicher waren dagegen die Erzeugnisse der böhmischen Glasmalerei, eines Veredelungszweiges, der damals im Hirschberger Thale nur mangelhaft vertreten gewesen zu sein scheint, während es die Böhmen darin durch eine lange Übung weit gebracht hatten [2]. Übrigens haben Glasschleiferei und -schneiderei im Gablonzer und Tannwalder Bezirke, den an den Hirschberger Kreis angrenzenden Teilen des nordöstlichen Böhmens, aufserordentlich schnell festen Fufs gefafst und mit ihren billigen Verzierungen der grofsen Verbreitung des böhmischen Glases erneuten Vorschub geleistet.

Einen neuen Aufschwung nahm die Glasveredelung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als Schlesien endgültig in preufsischen Besitz übergegangen und aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Einfuhr des böhmischen Glases gänzlich verboten worden war. Um geschickte böhmische Arbeiter nach Preufsisch-Schlesien herüberzuziehen, erhielten die einheimischen Glasmeister für jeden fremden Glasschleifer, Glasschneider und -vergolder 25 Thaler Prämie. Dieselbe Unterstützung sollte auch denjenigen Glashändlern zu teil werden, die in den Städten einen Handel mit feinem inländischen Glase errichteten und Berufsthätige der vorgedachten Art zur Verzierung ihrer Waren beschäftigten. Fremde Glasschleifer u. s. w., die sich in einer mittleren Stadt niederliefsen, sollten aufser den gewöhnlichen Benefizien, welche jedem anziehenden fremden Gewerbetreibenden gewährt wurden — mehrjährige Befreiung von allen Abgaben und Lasten und von der Werbung, Unterstützung beim Hausbau durch unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens, bar Geld oder Baumaterialien seitens der betreffenden Gemeinde u. s. w. — noch 50 Thaler bar zum Etablieren erhalten [3].

Infolge dieser Mafsnahmen zogen zahlreiche geschickte böhmische Glasschneider, -schleifer und -vergolder mit Kind und Kegel über die Berge und liefsen sich in den von alters her durch die genannten Kunstgewerbe berühmten Ortschaften

---

[1] Schebek a. a. O. S. 20.

[2] Das bezieht sich nur auf die Dekorierung von Gebrauchs- und Luxusgläsern durch Malerei. Die Glasmalerei ernster Art im Dienste der Kirche u. s. w. erfreute sich in Schlesien schon im 15. Jahrhundert einer hohen Blüte. (Vgl. darüber Knoblich, Schlesiens Anteil an der Verbreitung der Glasmalerei im Mittelalter, im 9. Bericht des schlesischen Altertumsvereins S. 104—114, sowie Luchs, Baurechnungen des ehemaligen Dominikanerkonvents zu St. Adalbert in Breslau, in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens II 229 u. ff.; ferner Alwin Schultz, Dokumente zur Baugeschichte der Nikolaikirche zu Brieg — und — Die Breslauer Maler des 16. Jahrhunderts, ebenda VIII 173 bezw. 391.)

[3] Korns Ediktensammlung VIII 250/251.

des Hirschberger Thales nieder, so dafs gegen Ende des vorigen Jahrhunderts schon ein ansehnlicher Teil der Einwohner von Schreiberhau, Petersdorf und Warmbrunn aus Glashändlern, -schleifern, -schneidern und -vergoldern bestand, deren aufserordentlich wohlfeile und trotzdem sorgfältig ausgeführte Arbeiten schon damals in Berlin gerechtes Erstaunen erregten[1]. Während ausdrücklich hervorgehoben wird, dafs trotz der gewaltigen Anstrengungen der Regierung zur Hebung der Glasfabrikation noch keine schlesische Glashütte die böhmischen an Schönheit der Masse erreichte, wird andererseits ebenso erwähnt, dafs die Warmbrunner und Schreiberhauer Glasschleifer und -schneider mit mehr Geschmack und nach edleren Zeichnungen arbeiteten als ihre böhmischen Fachgenossen[2]. Ein anderer Bericht aus jener Zeit[3], fünf Jahre vor dem oben erwähnten verfafst, lobt umgekehrt das schöne Glas der Schreiberhauer Hütte, bemerkt aber, dafs vieles davon „durch den albernen Witz der Glasschleifer verhunzt wird. Aufser den plattesten Weidsprüchen und Gesundheiten und den zwölf Monatszeichen, die gerade so hübsch aufs Dutzend Weingläser passen, findet man auf den sogenannten Kuffeln — eine Art bauchiger Biergläser mit Deckeln — sehr häufig die Stadt[4] Warmbrunn und zur Zugabe das ganze Riesengebirge umher. Die Namen, die der Deutlichkeit wegen beigefügt werden, nehmen gemeiniglich noch einmal soviel Platz ein als der Berg selbst, der so heifst.“ Immerhin rühmt auch dieser scharfe Kritiker die technische Fertigkeit der Leute und führt das mangelnde Kunstverständnis darauf zurück, dafs sie nicht Gelegenheit haben, antike Sachen kennen zu lernen.

Da die Fabrikate der Schreiberhauer Hütte bei weitem nicht ausreichten, um allen Veredelungskünstlern Beschäftigung zu geben, so bezog man um jene Zeit rohe Glaswaren aus der grofsen Hütte zu Friedrichsgrund in der Grafschaft Glatz

---

[1] Vgl. Zöllner, Briefe über Schlesien, Krakau, Wieliczka und die Grafschaft Glatz auf einer Reise im Jahre 1791. Berlin 1792. II 312.

[2] Bezeichnend für die Bedeutung der schlesischen Glasschleiferei und -schneiderei im allgemeinen, wenn auch ohne direkten Zusammenhang mit derjenigen des Hirschberger Thales, ist die Thatsache, dafs im Jahre 1789 oder 1790 der Mechanikus Klingert in Breslau eine optische Glasschleifmaschine erfand, welche im 1. Stück des 4. Bandes des Berlinischen Journals für Aufklärung beschrieben ist.

[3] Briefe auf einer kleinen Reise durch das Gebirge im Sommer 1785 geschrieben. 5. Brief. Schlesische Provinzialblätter X 228—229.

[4] Warmbrunn, das mit seinen 3406 Einwohnern, seinen vielfach stattlichen Häusern, dem gräflichen Schlosse, den zahlreichen Läden und dem starken Badegast- und Touristenverkehr auch noch heute einen durchaus städtischen Eindruck macht, war bis zur Aufhebung jener Kommunaleinheiten ein Marktflecken, wurde aber gewöhnlich Stadt genannt. (Vgl. Knie, Topographische Übersicht von Schlesien. 2. Aufl. Breslau 1845. S. 945.)

und liefs sie in Warmbrunn, Petersdorf und Schreiberhau schleifen und sonst veredeln. Aber die Fabrikate dieser Hütte, die zwar nach der Aussage aller Zeitgenossen, namentlich der unparteiischen Reisenden (Zöllner, Adams), den böhmischen an Güte gleich und deshalb weit und breit berühmt waren, waren fast noch einmal so teuer als jene. Deshalb wurde der gröfste Teil des zu veredelnden Glases heimlich oder, solange das Einfuhrverbot nicht erlassen bezw. nicht streng durchgeführt worden war, offen gegen Erlegung des darauf gelegten Zolles aus Böhmen eingeführt. Wiederholt haben namentlich die Warmbrunner Glasschneider und -schleifer in Bittschriften an die Glogauer Kammer und den dirigierenden Staats- und Kriegsminister für Schlesien um die Gestattung der Einfuhr böhmischen Glases, ev. gegen einen angemessenen Zoll, gebeten, unter Hinweis darauf, dafs einmal das Glas der Schreiberhauer Hütten für feinere Artikel nicht gut genug, zweitens in nicht ausreichender Menge und Mannigfaltigkeit vorhanden und drittens zu teuer sei, und dafs sie endlich, wenn ihrem Wunsche nicht willfahrt werden würde, entweder elendiglich zu Grunde gehen oder auswandern müfsten[1]. Der König wollte aber von einer Ausnahme zu Gunsten der Warmbrunner und Schreiberhauer Glasschneider und -schleifer nichts wissen, sondern liefs die Erzeugnisse der Königlichen Glashütten in der Neumark und in Pommern nach Schlesien schaffen und hier vertreiben. Dieselben waren aber ebenfalls, teils schon durch die Fabrikation teils durch den Transport, viel zu teuer und fanden ihrer abweichenden Gestaltung und Beschaffenheit wegen nur geringen Absatz, so dafs die Verwaltung bezw. die Pächter der betreffenden Königlichen Glashütten nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden hatten[1].

Andererseits war der Absatz roher und besonders veredelter Glaswaren von Warmbrunn aus — das als bekanntester unter den Sitzen der Glasindustrie im Hirschberger Thale als der Mittelpunkt derselben galt, obschon es nur vermöge seines Fremdenverkehrs und seiner bequemen Verbindung mit Hirschberg und den grofsen Verkehrsstrafsen Centrum des Glashandels war — auf der Messe zu Frankfurt a. O., in Berlin und verschiedenen preufsischen Städten[2] sowie in ganz Schle-

[1] Ministerialakten im Königl. Staatsarchiv zu Breslau betr. Glashütten. M. R. VI 52.

[2] Schon seit dem 4. November 1745 durfte das schlesische Glas aller Art in sämtliche Königliche Lande eingeführt werden gegen Erlegung von 6 Pf. für das ordinäre Fenster- und grüne Hohlglas, von 1 Ggr. für weifses Fensterglas, Wein-, Bier- und andere Gläser und 2 Ggr. für geschliffene und vergoldete Glaswaren, je vom Thaler Wert aufser der ordinären tarifmäfsigen Accise. Ebenso konnten Kaufleute und Glashändler „aller Königlichen Provintzien“ aber auch „inländisches Glas“ nach Schlesien versenden gegen die Sätze der schlesischen Accise und des Zolltarifs (Schlesische Provinzialblätter XXIV 104).

sien so bedeutend, daſs die Fabrikanten der Gebirgsglashütten, ganz abgesehen von ihrer schlechten Ware, den Bedarf nicht decken konnten. Dazu kam, daſs das böhmische Glas durch die rastlosen Bemühungen der Händler gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geradezu die ganze Welt überschwemmte[1] und den Markt beherrschte, daſs die Erzeugnisse böhmischer Perlenschleiferei, böhmische Glasknöpfe und böhmische Spiegel für die Kleidung und Wohnung der vornehmen Klassen als ebenso unentbehrlich galten, wie bis vor kurzem und zum Teil noch jetzt die französischen und englischen Fabrikate auf vielen Gebieten bei unseren Besitzenden, und daſs die Bemühungen zur Herstellung gleicher Produkte auf preuſsischem Gebiete, wenigstens in Schlesien, gänzlich scheiterten[2].

Kehren wir nach dieser Abschweifung über die allgemeinen Verhältnisse zu den besonderen der Glasindustrie des Hirschberger Kreises zurück.

Es wurde schon früher bemerkt[3], daſs die Glasveredler auf der Herrschaft Kynast in keiner Innung zusammen standen, auch keine besonderen Privilegien besaſsen, was um so auffälliger erscheint, als ihre Nachbarn auf der westlichen und südlichen Seite des Riesen- und Isergebirges, im Gablonzer Bezirke Böhmens, aus denen sie sich zumeist rekrutierten, schon seit 1669 Zunftstatuten hatten[4]. Wohl aber bestanden observanzmäſsig ganz bestimmte Vorschriften über Aufnahme und Freisprechung von Lehrlingen, ganz wie bei allen anderen Gewerben, und niemand, der nicht auf die herkömmliche Weise das Glasschleifen und -schneiden gelernt hatte, würde von den vorhandenen Meistern als gleichberechtigt geduldet worden sein[5]. Andererseits war es den Warmbrunner Glashändlern von alters her erlaubt, sich Glasschneidergehülfen zur Arbeit zu halten[6], während umgekehrt die Glasschneider ihre

[1] Man vergleiche die hochinteressanten Schilderungen über den böhmischen Glashandel bei Schebek, das Wertvollste im ganzen Buche!

[2] Im Jahre 1789/90 beschäftigten sich in Schlesien 12 Personen mit der Herstellung von Glasspiegeln; dieselben fabrizierten für 1602 Thlr. Ware. Im Jahre 1792/93 war, und zwar ganz allmählich, die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf 9, der Betrag der Fabrikation auf 930 Thlr. herabgegangen. Ähnlich verhielt es sich mit der Herstellung von Glassteinknöpfen. Während 1790/91 noch 4 Arbeiter für 426 Thlr. von diesem Artikel herstellten, verfertigten im Jahre 1792/93 nur noch 2 Arbeiter für 203 Thlr. Im Jahre 1788 wurde denn auch zunächst der Import der Glaskorallen, die in Schlesien nur in ganz unzureichender Menge hergestellt wurden, und 1791 die Einfuhr von Glasknöpfen wieder erlaubt (Schlesische Provinzialblätter VIII, XII, XV, XVIII).

[3] Vgl. S. 23.

[4] Schebek a. a. O. S. 264 ff.

[5] Gerichtlich zu Protokoll genommene Aussage der drei angesehensten Glasschneider und -schleifer Warmbrunns im August 1797 behufs Entscheidung der Frage, ob die genannte Glasveredelung ein Handwerk oder eine freie Kunst sei (Archiv zu Hermsdorf, Acta Sect. I, Fach 49, Nr. 6).

[6] Vgl. S. 25 Anmerkung 2 al. 3.

von ihnen verfertigten Waren selbst verkaufen durften, ja ursprünglich sind die Glashändler wohl sämtlich aus den Glasschneidern und -schleifern hervorgegangen. Die selbständigen Glasschneider von Warmbrunn hatten eine Professionsabgabe von 20 Gulden jährlich zu entrichten, deren Verteilung auf die einzelnen selbständigen Gewerbetreibenden und Einforderung von denselben selbst besorgt wurde. Da die Glashändler von dieser Abgabe befreit waren, kam es wiederholt zu Reibereien zwischen den Angehörigen der beiden verschiedenen Berufsarten. Um den Händlern die Konkurrenz mit ihnen zu erschweren, beschlossen die Warmbrunner Glasschneider, sechs Jahre lang keine Lehrjungen mehr anzunehmen; doch traten diesem Beschlusse nicht alle Fachgenossen bei, und auch die Anerkennung seitens des Amts wurde ihm versagt. Ob auch die selbständigen Glasveredler in den anderen Orten der Herrschaft Kynast ähnliche Professionsabgaben zu leisten hatten, ist nicht bekannt. Dagegen mufsten die Schleifmühlenbesitzer, deren es im Jahre 1786 drei in Schreiberhau[1] und mehrere in Petersdorf und Hermsdorf gab, jährlich einen Wasserzins zahlen, dessen Abmessung ziemlich willkürlich gewesen zu sein scheint und der hypothekarisch auf die betreffenden Grundstücke eingetragen wurde.

In den folgenden Jahren kamen noch verschiedene neue Schleifwerke hinzu, darunter 1794 eins, Gottfried Häufsler und Sohn gehörig, „von der Invention nach Englischer und Böhmischer Art, . . . worinnen nämlich Steine und Perlen von allerhand Farben zubereitet (werden) . . . und (die) zu Ketten, Guirlanden u. s. w. zu gebrauchen sind, . . . alles Gattungen, die ganz ins Feine ausfallen“ und bisher hauptsächlich in Böhmen hergestellt wurden.

Dieser abermalige Versuch, die Gablonzer Glaskurzwaren-Industrie nach Schlesien zu verpflanzen, scheint damals nicht ganz aussichtslos gewesen zu sein, da auch Karl Christian Preusler 1795 um die Erlaubnis zur Anlegung eines solchen Schleifwerks und eines dazu notwendigen Kompositionsofens mit dem ausdrücklichen Bemerken bittet, dafs die Genehmigung zu ersterem ohne den letzteren ihm nichts nützen würde, da zur Zeit hier kein dazu brauchbares Glas verfertigt würde. Die Gründung der Hoffnungsthaler Hütte bot Gelegenheit, das Gesuch zu realisieren. Der neu entstandene Kompositionsofen wurde mit dem bedeutenden Satze von 40 Fl. Grundzinsen jährlich belastet, das 1799 eröffnete Tripelschleifwerk mit 3 Fl.[2]. Doch scheint die Stangen- und Kompositionsglasfabrikation nur nebenbei betrieben und der Hauptwert auf

[1] Vgl. Anlage Nr. 7 I.

[2] Nach dem Wiederaufbau der Hütte in Hoffnungsthal im Jahre 1823 besafs dieselbe 4 Kompositionsöfen.

die Hohlglasproduktion gelegt worden zu sein. Dies geht sowohl aus den Akten über die Streitigkeiten zwischen Preusler und Matterne wie aus dem schon früher erwähnten Berichte des Hofrats Prof. Bach[1] hervor.

Im Jahre 1800 zählte Schreiberhau nach einer statistischen Zusammenstellung[2] 14 selbständige Glasschleifer (von denen es in Bachs Bericht heifst, dafs sie keine Kenntnis von Zeichnungen und schönen Formen hätten), 5 dergleichen Glasschneider, 6 Glasvergolder, 5 Glasfabrikanten, 10 Glashändler, 9 Glasmacher und 2 Spiegelmacher, zusammen 51 Selbständige der Glasindustrie und nur 22 anderen Berufsarten angehörige Selbständige, und doch hatte der Ort schon damals gegen 1800 Einwohner. Denkt man sich zu jenen Selbständigen der Glasindustrie die gröfsere Zahl der Gehülfen und Lehrlinge und die dazu gehörigen Frauen und Kinder, so sieht man, von welcher Bedeutung jener Industriezweig schon damals für diesen Ort gewesen ist. Die Bewohner dieser grofsen, betriebsamen Gemeinde — eine der „nahrhaftesten in den hiesigen Bergen“ nennt sie das im Jahre 1792 zur Erinnerung an die 50 Jahre früher errichtete evangelische Kirche und Gemeinde erschienene Jubelbüchlein des damaligen evangelischen Pfarrers — befanden sich denn auch im allgemeinen in guter Lage. Die Häuser waren ansehnlich, meist zweistöckig, wovon das untere Stockwerk ganz gemauert, das obere aber von Fachwerk war, während sonst in vielen Gebirgsdörfern und anderen Gegenden Schlesiens über die elenden, aus geschrotenen Baumstämmen hergestellten Hütten Klage geführt wird[3].

Die schnelle Zunahme der Schleifwerke — im Jahre 1810 bestanden deren 11 im Gemeindebezirke Schreiberhau[4] — hatte eine ebenso rasche Vermehrung der Glasschleifer zur Folge. Fremde wurden ins Land gezogen, und die am Orte befindlichen jungen Leute widmeten sich zahlreich dieser kunstgewerblichen Beschäftigung, was bald zu ähnlichen Zuständen führte, wie sie Friedrich Winters Beschwerdeschrift an den Grafen Schaffgotsch 125 Jahre früher so anschaulich geschildert hat. Um diesen Übelständen sowie den Irrungen und Mifsbräuchen bezüglich der Erlernung dieses Gewerbes ein Ende zu machen, entschlossen sich sämtliche Schreiberhauer und Petersdorfer selbständigen Glasschleifer und Glasschneider, 35 an der Zahl, eine Art Vertrag unter sich festzusetzen, dessen Entwurf sie am 19. August 1809 dem gräflichen Amte zur Bestätigung vorlegten[5]. Sie erklärten in dem

---

[1] Vgl. S. 16.
[2] Winkler a. a. O. S. 5 Anmerkung 1.
[3] Zimmermann, Beyträge etc. VI 362 ff.
[4] Vgl. Anlage Nr. 7 II.
[5] Vgl. Anlage Nr. 8.

mündlichen Verhandlungstermine, der am 20. Februar 1810 stattfand, ausdrücklich, dafs sie keine Innung bilden wollten, weil dazu die Genehmigung der Regierung nötig wäre; es würde ausreichend sein, wenn die Herrschaft darauf sähe, dafs keine Neuansetzung stattfinde, sondern die Zahl der Schleifer und Schneider sich immer auf gleicher Höhe hielte. Über den Erfolg dieser Schritte liegen keine anderen Nachrichten vor als die Thatsache, dafs sich die Zahl der Schleifmühlen von 1810 bis 1839 auf 16 vermehrte[1]. Auch in Hermsdorf und Giersdorf entstanden neue herrschaftliche Schleifwerke, welche später wieder in Privatbesitz übergegangen sind.

Von der gröfsten Bedeutung für die weitere Entwickelung der Glasveredelung in Schreiberhau und den benachbarten Orten war die im Jahre 1830 auf dem Preuslerschen Hüttengrundstück an der Weifsbach ins Leben gerufene Sonntagszeichenschule, über deren Entstehung folgendes berichtet wird. Die bereits früher erwähnte Preuslersche Denkschrift vom Jahre 1829 veranlafste die Regierung, zur bessern technischen Vorbildung der Glasschleifer, -schneider und -maler die Gründung einer Zeichenschule in Schreiberhau oder Warmbrunn ins Auge zu fassen. Sie erbot sich in einem Reskript an den Landrat des Hirschberger Kreises vom 19. Juni 1829, für eine zu gründende Zeichenschule Beisteuern[2] zu leisten, falls die gräfliche Verwaltung ebenfalls dazu[3] bereit wäre. Auch wollte sie, wenn eine geeignete Lehrkraft für den Unterricht noch nicht vorhanden wäre, einen jungen talentvollen Mann zur Erlangung der nötigen Vorkenntnisse im Zeichnen und Modellieren und behufs sonstiger technischer Ausbildung das Königliche Gewerbeinstitut in Berlin besuchen lassen. Auf Preuslers Rat wurde vorläufig von der Einrichtung einer gröfseren Zeichenschule Abstand genommen; dafür sollte in jedem der grofsen Glasschleiferorte zunächst eine Sonntagszeichenschule für die Gesellen und Lehrlinge eingerichtet werden, um zu sehen, ob die betreffenden jungen Leute auch das Streben zeigten, vorwärts zu kommen, und ob es ratsam wäre, später eine Schule mit höheren Zielen einzurichten. Preusler versprach demzufolge im nächsten Winter (1829/30)

---

[1] Vgl. Anlage Nr. 7 III. Doch sei hier darauf hingewiesen, dafs eine ganze Reihe wichtiger Vorschriften des später gegründeten Glasveredlervereins zu Schreiberhau mit den Festsetzungen jenes Vertrages übereinstimmen, was auf eine langjährige Befolgung desselben schliefsen läfst, wenn den Gründern jenes Vereins nicht der Entwurf selbst vorgelegen hat.

[2] Zur Remunerierung des Lehrers, Beleuchtung, Anschaffung und Instandsetzung des Inventars, und zwar insoweit, als die Ausgaben nicht aus dem von den Schülern zu entrichtenden Schulgelde bestritten werden könnten.

[3] Durch unentgeltliche Hergabe eines geeigneten Lokals und freier Heizung.

in seiner Glasmalerwohnung in Oberschreiberhau auf seine Kosten den Anfang mit einer solchen Sonntagszeichenschule zu machen. Letzteres ist geschehen und die damals gegründete Anstalt hat bis in die neueste Zeit bestanden; dagegen haben sich darüber, ob auch in den anderen Glasschleiferorten ähnliche Unternehmungen ins Leben gerufen worden sind, keine Nachrichten auffinden lassen.

2. Von der Gründung der Josephinenhütte bis zur Gegenwart.

Der neue Aufschwung der Schreiberhauer Glasindustrie um die Mitte des laufenden Jahrhunderts hängt eng zusammen mit den Maſsnahmen, welche die Königliche Regierung zu Liegnitz zur Aufbesserung der traurigen Lage der Bewohner des schlesischen Gebirges in den dreiſsiger und vierziger Jahren ergriff. Unter den von der genannten Behörde in Aussicht genommenen Hülfsmitteln, die schreckliche Not der Spinner und Weber im schlesischen Gebirge erfolgreich zu bekämpfen, befand sich auch die Überführung derselben in andere, lohnendere Beschäftigungen. Zu denjenigen Industriezweigen, bei denen man hoffen und erwarten durfte, daſs sie bei einem rationellen Betriebe vielen Arbeitern lohnende Beschäftigung bieten könnten, gehörte die uralte Glasindustrie. Aus diesem Grunde sowie wegen der auſserordentlichen Lokalvorteile des Gebirges für diesen Erwerbszweig machte sich der Decernent für die Gebirgsindustrie-Angelegenheiten bei der Regierung in Liegnitz, Regierungsrat von Minutoli, Ende der dreiſsiger Jahre dienstlich und aus freiem Antriebe mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt. Er verzeichnete die für die Glasproduktion wichtigen mineralischen Fundgruben und ging auf die Entdeckung neuer aus. Er trat in einen regen Verkehr mit Böhmen, Bayern, Belgien und Venedig, besuchte die ausgezeichnetsten Hütten dieser Länder selbst, sammelte eine groſse Anzahl vortrefflicher Muster[1], stellte dieselben

[1] Die lediglich aus Privatmitteln mit groſsen Mühen und feinem Verständnis zusammengebrachte Sammlung wurde im Amtslokale der Kgl. Regierung (dem Schlosse zu Liegnitz) zur freien Benutzung aufgestellt und durch zwei Verordnungen der genannten Behörde vom 1. Januar 1845 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Liegnitz pro 1845, I. H. 8759 u. I. H. 163) den Interessenten empfohlen. Die Sammlung bestand aus zwei gesonderten Abteilungen. Die erste enthielt Erzeugnisse des Bergbaues, der Landwirtschaft und der Industrie des Reg.-Bezirks und sollte die Leistungen der damaligen Zeit veranschaulichen. Alle wichtigeren Industriezweige waren in einer Reihe von mehreren Tausend Produkten- und Warenproben vertreten, und zwar zeigten die letzteren den stufenweisen Fortschritt vom Urprodukte bis zum vollendeten Fabrikate. Für diejenigen Industriezweige, welche zwar durch lokale Vorteile begünstigt waren, sich aber noch auf einer niederen Entwicklungsstufe befanden, war behufs Vergleichung und Belehrung eine Sammlung von Muster-

den Industriellen zur Benutzung und liefs Versuche zur Nachahmung verschiedener geschätzter Glasflüsse unternehmen[1].

Diese Bestrebungen zur Hebung der Glasindustrie waren vom glücklichsten Erfolge gekrönt. Der Schwiegersohn und Erbe des letzten Preusler, Franz Pohl, war es, welcher, den vortrefflichen Anregungen Minutolis folgend, diesem Erwerbszweige des schlesischen Gebirges bald einen Weltruf verschaffte.

Franz Pohl, welcher einer angesehenen böhmischen Glasmacherfamilie entstammte, war 1813 zu Neuwelt in Böhmen, ganz dicht an der preufsischen Grenze bei Schreiberhau, geboren. Schon früh zum tüchtigen Glasmacher ausgebildet, zeigte er so bedeutendes Talent, dafs er mit Unterstützung der Liegnitzer Regierung anfangs der dreifsiger Jahre das Gewerbeinstitut in Berlin besuchen durfte. Nach seiner Rückkehr von dort (1835) trat er zunächst in die Dienste des Grafen Harrach, dessen Neuwelter Glasfabrik damals unter Leitung von Johann Pohl, einem Grofsonkel unseres Franz, sich, wie schon früher erwähnt, eines ganz vorzüglichen Rufes erfreute. Später begab er sich, abermals im Auftrage bezw. mit Unterstützung der Liegnitzer Regierung, auf Reisen, um die berühmtesten Glasfabriken Böhmens, Belgiens und Frankreichs kennen zu lernen, und trat dann, theoretisch und praktisch trefflich ausgebildet, in den Dienst des letzten Preusler, seines nachmaligen Schwiegervaters, bei der Karlsthaler Hütte. Hier lernte Graf Leopold Schaffgotsch, der wie alle Herrschaftsbesitzer in jenen Gegenden durch die Liegnitzer Regierung für die Hebung der Gebirgsindustrie interessiert worden war, seine Tüchtigkeit kennen und übertrug ihm 1841 Bau und Einrichtung der Josephinenhütte[2], welche ein Jahr

---

erzeugnissen auswärtiger Industrieen hinzugefügt. Auch einige Werkzeuge und Apparate, die anderwärts mit Erfolg benutzt wurden, hatten Aufnahme gefunden. Die zweite Abteilung war zur Bildung des Geschmacks der Gewerbetreibenden bestimmt und umfafste Industrieerzeugnisse der klassischen Vorzeit. Sie enthielt meist Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmenswerter Technik geliefert haben. Die ausgestellten Gegenstände veranschaulichten in vielfachen Beispielen die grofsen Wirkungen, welche die Anwendung einer geläuterten und feinen Verzierungskunst auf die Gewerbe geäufsert hat. Hauptzweige waren die Arbeiten in Stein, Holz, Töpferei, Glaswaren, Metallfabrikation, Weberei etc. Da der diesen Sammlungen für gewöhnlich gewährte Raum nur zur Aufstellung eines Teiles derselben ausreichte, wurden hin und wieder gröfsere Gesamtausstellungen veranstaltet, z. B. 1857 zur Zeit der 2. schlesischen Industrieausstellung in Breslau und 1866, wo sie in 7 Abteilungen 12 Säle in Anspruch nahmen.

[1] Alexander v. Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge und die Mafsregeln der preufsischen Staatsregierung zur Verbesserung ihrer Lage. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1851. S. 5, 37 u. öfters.

[2] Sie erhielt ihren Namen nach der Gemahlin des Grafen.

später in Betrieb gesetzt wurde und unter Pohls Leitung wenn auch nicht das einzige, so doch lange Zeit das einzig bedeutende Unternehmen im preufsischen Staate war, das sich mit der Erzeugung von Krystallglas und dessen Verarbeitung zu Kunstfabrikaten beschäftigte.

Franz Pohl, der 1884 nach einer nahezu 50jährigen Wirksamkeit durch einen jähen Tod aus dem Leben abberufen wurde, hat sich durch seine Erfindungen und Leistungen in allen Zweigen der Kunst-Hohlglasfabrikation und um die industrielle Entwickelung seiner neuen preufsischen Heimat hervorragende Verdienste erworben. Seine denkwürdigste Erfindung, die an dem grofsartigen Aufschwunge der Kunstglasfabrikation im allgemeinen und dem Weltrufe der Josephinenhütte im besonderen vielleicht den gröfsten Anteil hat, war die Wiederherstellung des Netz- oder retikulierten Glases[1], wofür er die grofse goldene Medaille für hervorragende gewerbliche Leistungen und einen vom „Verein zur Beförderung des Gewerbefleifses in Preufsen" 1842 ausgesetzten Preis von 800 Thlrn. erhielt. Ebenso gelang es Pohl, das prächtige Millefioriglas[2], farbiges Glas aller Art, namentlich das so hochgeschätzte Rubinglas[3] und das künstliche Aventurin[4], in vollendeter Schönheit in der Josephinenhütte zu erzeugen.

---

[1] Dasselbe besteht aus farblosem Glase, das von milchweifsgefärbten, sich rautenförmig kreuzenden, schraubenförmig gewundenen Fäden durchzogen ist und innerhalb einer jeden Masche ein Luftbläschen enthält. Derartige Gläser (vasi a reticelli) wurden schon im 14. Jahrhundert von den Glaskünstlern Muranos hergestellt; mit dem Verfall der venetianischen Kunstglasindustrie war das Fabrikationsgeheimnis indessen verloren gegangen.

[2] Eine kunstvolle Glasmosaik von den verschiedensten Musterungen, die durch Kombination verschiedenfarbiger Glasstäbe (Fäden), die wie Perlenreihen erscheinen, erzeugt werden.

[3] Es giebt Gold- und Kupferrubinglas; beide sollen nur mit Bleikrystall dargestellt werden können, da mit zunehmendem Bleigehalt auch die Löslichkeit und damit die Lebhaftigkeit der Färbung zunimmt. Letztere läfst bei den wenigen älteren Stücken, die mir zu Gesicht gekommen sind, viel zu wünschen übrig; die Farbe ist meist sehr dunkel und nimmt erst beim Erwärmen einen helleren Ton an. Dagegen haben die ganz kürzlich von dem gegenwärtigen Direktor der Josephinenhütte, F. Pohl, einem Sohne des berühmten Franz Pohl, hergestellten massiven Kupferrubingläser (ich sah einige kleinere, einfach geformte Vasen von ziemlich starkem Glase) eine prächtig leuchtende Farbe. Obwohl die Herstellung von massivem Rubinglas in jedem Lehrbuche der Glasfabrikation beschrieben ist, so ist es doch erst jetzt gelungen, ein praktisch brauchbares Verfahren, dessen Resultat nicht vom Zufall abhängig ist, ausfindig zu machen und Rubinglas aus jedem Glasgemenge zu erzielen. Trotzdem ist es falsch, wenn kürzlich bei einer Zeitungsfehde (vgl. Schlesische Zeitung Nr. 471, 504, 525 des Jahrgangs 1888) seitens eines Konkurrenten die Behauptung aufgestellt wurde, Pohl sen. habe nach eigenem Eingeständnis nur ein einziges Mal Goldrubinglas hergestellt. Allein im Jahre 1865 wurden in der Josephinenhütte zum Rubinfärben 662 Dukaten aufgelöst. (Vgl. Jacobi, Die gräfl. Schaffgotschsche Josephinenhütte. Ex-

Mit Hülfe dieser Erfindungen und eines vortrefflichen Organisationstalents gelang es Pohl, nicht nur die bisher von den deutschen Hütten für unübertrefflich gehaltene böhmische Glasindustrie, sondern auch die französische und englische in dem von ihm ausschliefslich gepflegten Zweige der Kunst-Hohlglasfabrikation gar bald zu überflügeln. Die Gröfse dieser Leistung läfst sich erst ermessen, wenn man die aufserordentlichen Schwierigkeiten berücksichtigt, mit welchen das neue Unternehmen zu kämpfen hatte. Die reichen Mittel des gräflichen Besitzers [1] stellten den Betrieb in pekuniärer und wirtschaftlicher Beziehung (bezüglich des Holzes und der Materialien) allerdings auf eine sehr sichere Grundlage; dagegen fehlte es an tüchtigen einheimischen Arbeitern sowohl für die Glasfabrikation wie namentlich für die Veredelung, auf welche der Hauptwert von nun ab gelegt wurde. Durch die Preuslersche Sonntagszeichenschule, deren Leitung seit 1839 schon in Pohls Händen gelegen hatte, war zwar eine gewisse Anzahl der Glasveredler besser vorgebildet und für ihren Beruf geschickter gemacht worden als früher, aber von einer wirklich künstlerischen Arbeit waren dieselben noch weit entfernt. Auch war der Besuch der Schule, der ja ein durchaus freiwilliger war, immer schwächer geworden, so dafs sich zuletzt kaum 10—12 Lehrlinge sonntags einzufinden pflegten, obwohl jeder mit eigenen Augen sah, dafs diejenigen Arbeiter, welche den Zeichenunterricht regelmäfsig genossen hatten, viel Besseres leisteten und demgemäfs auch bedeutend mehr verdienten als die andern.

Durchdrungen von der Notwendigkeit, den Sinn für das Schöne und Geschmack für edle Formen unter den Arbeitern zu pflegen, griff Pohl zu Zwangsmafsregeln, um die Lehrlinge

---

trabeilage des Amtsblattes der Liegnitzer Regierung für 1866, auch Schlesische Provinzialblätter. N. F. V 649, eine Arbeit, deren ziffermäfsige Angaben von der Direktion der Hütte selbst stammen und deren sonstiger Inhalt ebenfalls seitens derselben geprüft worden ist.) Die Herstellung des massiven Kupferrubinglases ist das Geheimnis des obengenannten Direktors Franz Pohl. Schon die Alchemie (Johann Kunkel, geb. im Jahre 1630, gestorben 1702) verwandte eine Goldlösung zur Herstellung künstlicher Rubine (Kunkelglas); doch auch damals blieb die Rubinrotfärbung des Glases das Geheimnis einer besonderen Zunft, der Kompositionsbrenner, wie sich noch heute die Buntglasfabrikanten in manchen Teilen Böhmens nennen.

[4] (zu S. 36) Ein von zahllosen goldglänzenden (meist von eingestreuten Gold- oder Kupferblättchen herrührend) Krystallen durchsetztes, in seiner schönsten Spielart rötliches, meist licht- oder gelbbraunes bis grünliches Glas, ebenfalls eine venetianische Erfindung, die von wenigen Produzenten als Familiengeheimnis bewahrt wurde. Das natürliche Aventurin oder der Goldglasstein ist eine Art Quarz mit dicht eingemengten Glimmerblättchen.

[1] Der zu der neugegründeten Hütte gleich die alte Preuslersche, nunmehr Pohl gehörige Glasfabrik zu Karlsthal unter sehr günstigen Bedingungen für den letzteren gepachtet hatte.

zur regelmäfsigen Teilnahme am Zeichenunterricht zu bringen. Ihre bei der Josephinenhütte beschäftigten Väter und Meister wurden ohne Gnade entlassen, wenn sie nicht für einen pünktlichen Besuch des Zeichenunterrichts, der nunmehr auch an einigen Abendstunden in der Woche erteilt wurde, Sorge trugen[1]. Der auf Anregung der Liegnitzer Regierung im Jahre 1850 gegründete Glasveredlerverein zu Schreiberhau führte unter den verschiedenen Zwecken, die er verfolgte, die Gründung einer Zeichenschule als ersten auf und bestrafte das Ausbleiben des Lehrlings ohne genügende Entschuldigung im ersten Falle mit 15 Sgr., im zweiten mit einem Thaler Ordnungsstrafe, im dritten Falle mit Entziehung der Arbeit an dem Meister[2]. Auf diese Weise gelang es, den Besuch der Zeichenschule so zu erhöhen, dafs 1851 schon 60—70 regelmäfsige Teilnehmer vorhanden waren. Von dem Erfolge dieses Zeichenunterrichts rühmt Jacobi 1866, dafs die gewöhnlichen Leistungen vieler Schüler in manchen anderen Unterrichtsanstalten als Schaustücke gelten würden.

Eine solche energische Förderung der technischen Ausbildung war aber auch unbedingt nötig, um den durch das aufserordentliche Talent Pohls schnell gewonnenen Ruhm der Josephinenhütte aufrechtzuerhalten. Das Jahr 1848 hatte allenthalben die industriellen Arbeiter aus ihrem stumpfsinnigen Dahinleben aufgerüttelt und einem energischen Streben nach Verbesserung ihrer materiellen und socialen Verhältnisse durch technische Vervollkommnung Platz gemacht. Auch auf dem Gebiete der Glasindustrie trat dies hervor. Die hohe Intelligenz der französischen Arbeiter leistete Erstaunliches und die angeborene Gelehrigkeit der böhmischen Glasarbeiter förderte die Glasfabrikation in kurzem in so hohem Mafse, dafs es für die Schreiberhauer Glasindustrie zur Lebensfrage wurde, gleichen Schritt mit jenen zu halten. Und es gelang dank den energischen Bemühungen Pohls über Erwarten. Auf der Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 erregten die Erzeugnisse der Josephinenhütte Aufsehen durch ihre Schönheit und verschafften derselben in kurzer Zeit so zahlreiche lohnende Aufträge, dafs die vorhandenen Arbeitskräfte kaum ausreichten, um alle Bestellungen auszuführen. Auch in Amerika fanden ihre vortrefflichen Fabrikate einen Markt, der von Jahr zu Jahr an Bedeutung zunahm.

Mit grofsem Geschick wufste Pohl sich aber auch den wechselnden Launen der Mode anzupassen. So legte er nach der Londoner Ausstellung den Hauptwert auf Malerei und

---

[1] Bericht der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau pro 1851, Abschnitt Glasfabrikation.

[2] § 26 des Statuts. Vgl. Anlage Nr. 9.

Vergoldung, und es gelang ihm in wenigen Jahren, die Franzosen, die Meister in dieser Art des Glasdekors, zu erreichen, was bis dahin keine deutsche Hütte, ja auch die berühmte böhmische Glasindustrie nicht vermocht hatte. Die ersten Glasmaler wurden aus Böhmen berufen, und unter ihrer Leitung wurde mit Hülfe der Zeichenschule bald ein tüchtiger Stamm von einheimischen Künstlern herangebildet.

Da die Produktionskraft der beiden Öfen in Josephinenhütte und Karlsthal sich über ein gewisses Quantum hinaus nicht vergröfsern liefs, so konnte häufig dem Bedarf an Glas nicht genügt werden. Auf Vorrat zu arbeiten war ganz unmöglich; die Hütten lieferten ihre Luxusgegenstände ausschliefslich auf feste Bestellung. Deshalb wurde 1856 ein dritter Ofen angelegt und die Zahl der Arbeiter, welche 1855 schon über 400 Köpfe betragen hatte, abermals um 70—80 vermehrt.

Haupterzeugnis in jener Zeit waren die Email-Überfanggläser[1] in allen Farben, welche, reich vergoldet und bemalt, zum gröfsten Teile ihren Absatz in England fanden. Aber auch Fabrikate in matten Farben, als gris de lin und Beryll, fanden lebhaften Anklang, und ebenso erfreute sich das sogenannte Eisglas[2] in manchen Gegenden einer regen Nachfrage. Hauptabnehmer war England, während der Absatz nach Amerika zunächst häufigen Schwankungen ausgesetzt war und das festländische Geschäft sich schon seit dem Ende der vierziger Jahre in engen Grenzen bewegte.

Das blühende Geschäft gestattete es, den guten Arbeitern hohe Löhne zu zahlen, und dadurch wurde noch mehr als durch alle sonstigen Mafsregeln der Trieb zu technischer Vervollkommnung unter den Arbeitern rege erhalten. Die grofse Vielseitigkeit der Erzeugnisse und der regelmäfsige Absatz setzte die Verwaltung in den Stand, selbst minder tüchtigen Kräften dauernd Verdienst zu gewähren, und so brach für Schreiberhau eine Periode allgemeinen Wohlstandes an. Von Jahr zu Jahr mufste die Zahl der von der gräflichen Verwaltung beschäftigten Arbeiter erhöht werden und auch in den Nachbargemeinden Petersdorf und Hermsdorf entstanden

---

[1] Die an sich farblosen Gläser werden durch Eintauchen in eine mittels Metalloxyde gefärbte Emailmasse mit einer dünnen farbigen Haut überzogen. Bei dem gewöhnlichen Überfangglase, dessen Verzierung namentlich durch Schleifen und Ätzen, bezw. in neuerer Zeit durch das Sandstrahlgebläse erfolgt, tritt ein einfacher Flufs an Stelle der Emaille.

[2] Dieses auch in neuerer Zeit (in den 80er Jahren) wieder beliebt gewordene Glas, dessen Oberfläche ein zerklüftetes, dem Frühlingseise ähnliches Aussehen hat, erhält man, wenn man den betreffenden Gegenstand rotglühend rasch in kaltes Wasser taucht. Die dadurch entstehenden Risse werden dann durch Aufblasen erweitert.

neue Unternehmungen, welche sich das allmählich vortrefflich geschulte Arbeitspersonal zu nutze machten und ihre zuerst aus anderen Hütten bezogenen rohen Gläser hier veredeln liefsen. Selbst das Kriegsjahr 1859 und die für alle Exportindustrieen so schweren Jahre des nordamerikanischen Bürgerkrieges thaten der Glasindustrie des Hirschberger Kreises keinen Abbruch. Was auf dem amerikanischen Markte in den beiden Jahren 1863 und 1864 verloren wurde, brachte der vermehrte Export nach England, die Ausdehnung der Verbindungen nach Spanien und Frankreich und der gröfsere Absatz im Zollverein wieder ein. Die zahlreichen, durch Schönheit der Formen, Zartheit, Lebhaftigkeit und Reinheit der Farben, Glanz des Schliffes und der Politur, reiche Vergoldung und zierliche Bemalung ausgezeichneten Fabrikate fanden überall Käufer. Im Jahre 1863 wurde die Hoffnungsthaler Hütte, welche anfangs, nach der Gründung der Josephinenhütte, ebenfalls ausreichend beschäftigt gewesen, Ende der fünfziger Jahre aber im Niedergang begriffen war und anfangs der sechziger Jahre ihren Betrieb gänzlich eingestellt hatte, durch die gräfliche Verwaltung käuflich erworben und, nachdem die nötigen Neubauten stattgefunden hatten, 1864 ebenfalls in Betrieb gesetzt. In demselben Jahre 1863 wurde das neue Buntdruckverfahren auf Glas, das zum erstenmal auf der Londoner Ausstellung von 1862 in die Öffentlichkeit getreten war, in Schreiberhau eingeführt, und bald wurden günstige Erfolge damit erzielt. Im Jahre 1865, in welchem der gesamte Betrieb hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen seine gröfste Ausdehnung erreichte (namentlich infolge eines aufserordentlich gesteigerten Absatzes nach Amerika, das nach Beendigung des Secessionskrieges noch ein stärkerer Abnehmer als früher wurde), belief sich der Wert des auf etwa 6000 Centner geschätzten, von den damals in Betrieb befindlichen drei Hütten erblasenen Hohlglases nach der Veredelung auf ungefähr 217 500 Thlr.[1]. Allein an baren Arbeitslöhnen wurden an die 597 über 16 Jahre alten Arbeiter[2] 135 926 Thlr. ausgezahlt, das macht auf den Kopf derselben etwa 238 Thlr. jährlich. Dafs auch die Löhne der bei den

---

[1] Nach Jacobi, Schlesische Provinzialblättter N. F. V 648 ff.

[2] Die Gesamtzahl der von der gräflichen Verwaltung beschäftigten Glasarbeiter betrug damals 683, davon waren 504 männlichen und 179 weiblichen Geschlechts, 86 unter 16 Jahre alt. Ihrer Beschäftigung nach unterschied man

31 Glasmacher . . . . mit 4 Lehrlingen,
172 Glasschleifer . . . . „ 167 Gehülfen und 37 Lehrlingen,
5 Glasschneider . . . . „ 3 „ „ 2 „ ,
9 Glasmaler u. Glasvergolder mit 85 „ „ 39 „ ,

aufserdem Formenmacher, Schmelzer, Hafenmacher, Schürer und andere Arbeiter.

übrigen Firmen der Glasindustrie beschäftigten Arbeiter, die in mehr oder weniger enger geschäftlicher Verbindung mit der Josephinenhütte standen, eine entsprechende Höhe hatten, ist weiter unten des näheren ausgeführt.

Aber nicht nur die materielle Lage der Glasarbeiter war darnach eine recht günstige, auch in technischer und socialer Beziehung waren dieselben vortrefflich organisiert, wie später ebenfalls gezeigt werden wird.

Über die weitere Entwickelung der Schreiberhauer Glasindustrie bis zur Gegenwart können wir uns kurz fassen.

Im Jahre 1866 trat infolge des Krieges mit Österreich wie bei allen Erwerbszweigen auch in der Glasindustrie zunächst ein Rückgang ein; doch war derselbe nur von kurzer Dauer, da die Pariser Weltausstellung von 1867 bald alle Hände beschäftigte und namentlich hinsichtlich der Qualität der Fabrikate ganz aufserordentliche Anstrengungen verlangte. Die günstige Entwickelung hielt bis zum Jahre 1870 an, obwohl 1868 die Hoffnungsthaler Hütte wegen ihrer ungünstigen Lage[1] und der kostspieligen Beschaffung der Arbeitskräfte, — Umstände, durch deren Zusammenwirken ein nutzbringender

[1] Hoffnungsthal kann auf der neuen Zollstrafse, jener bekannten schönen Chaussee, welche von Petersdorf am Zacken entlang durch Marienthal nach Josephinenhütte und von dort nach Neuwelt in Böhmen führt, nur erreicht werden, wenn der Weg über den letztgenannten Ort, also durch österreichisches Gebiet, eingeschlagen wird. Alle Anstrengungen, den Transport auf dieser Strecke ohne Zollplackereien etc. bewirken zu dürfen, sind damals fruchtlos gewesen — vor Anlage der erwähnten Strafse fand das umgekehrte Verhältnis statt: der böhmische Verkehr durfte sich ungehindert durch ein Stück preufsisches Land bewegen — und heute sind die Verhältnisse noch dieselben wie vor 20 Jahren. Der Landbriefträger, dessen Bestellbezirk die Strickerhäuser und Hoffnungsthal umfafst, mufs diese Wohnplätze auf bedeutenden Umwegen erreichen und ist gezwungen, von dort die Briefe und Pakete, welche etwa für ein in der Nähe liegendes und bequem zu erreichendes österreichisches Dorf bestimmt sind, mit nach Schreiberhau zu transportieren, von wo sie auf dem gewöhnlichen postalischen Wege an ihren Bestimmungsort befördert werden. Diese bei den jetzigen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich ganz unverständlichen Scherereien sind eine Folge der unglücklichen, gänzlich abgeschlossenen Lage jener Kolonieen. Die Grenze bei Hoffnungsthal, den Strickerhäusern und Harrachsdorf (Neuwelt) in Böhmen spricht allen natürlichen Bedingungen Hohn. Beide auf einem südwestlichen Ausläufer des Hauptkammes des Riesengebirges gelegenen Schreiberhauer Wohnplätze gehören ihrer ganzen Lage nach zu Böhmen und sind wirtschaftlich ebenfalls auf dasselbe angewiesen. Die Bewohner jener Ortschaften sind jetzt zur Armut verdammt, weil sie seit dem Eingehen der Glashütte keinen regelmäfsigen Erwerb haben. Eine daselbst befindliche Holzspalterei für Dachschindeln mufs wegen der schwierigen Verbindung nach Schreiberhau ihre Fabrikate möglichst nach Böhmen absetzen. Die Einwohner würden häufig geradezu Mangel leiden, wenn nicht der verbotene Verkehr im Stillen fortgesetzt würde. Die jetzige Grenze ist 1710 bei einer Grenzregulierung zwischen den damals demselben Landesherrn unterstehenden Grafen Schaffgotsch und Harrach in

Betrieb unmöglich war — eingehen mufste. Der französische Krieg äufserte zuerst einen sehr ungünstigen Einflufs auf die Absatzverhältnisse nach dem europäischen Festlande und England; später wurde diese Einbufse durch ein stärkeres Geschäft nach Amerika ausgeglichen. Immerhin mufste ein Teil der Arbeiter entlassen werden; namentlich die Glasschleifer hatten stark zu leiden, weil geschliffene Ware von gemalter und vergoldeter fast ganz verdrängt wurde. Ein Specialzweig, die Herstellung von Glasknöpfen und Perlen, mit dessen Einführung in den sechziger Jahren im benachbarten Landeshuter Kreise sowie in einigen Geschäften Hermsdorfs und Petersdorfs ein Versuch gemacht worden war, um auch in diesen Artikeln der Glasindustrie im nordöstlichen Böhmen Konkurrenz zu machen, und der bis zu 300 Arbeiter beschäftigt hatte, erholte sich nicht wieder, sondern ging wegen Mangels an Absatz gänzlich ein [1]. Die Josephinenhütter Verwaltung war dabei nicht beteiligt, da Pohl, der diese Branche während seiner Thätigkeit in der Neuwelter Hütte des Grafen Harrach ganz genau kennen gelernt, das Unternehmen gleich für aussichtslos gehalten hatte.

Dagegen wurde nach Beendigung des Krieges, als auch die Glasindustrie einen neuen Aufschwung nahm, die Fabrikation feiner Bronzewaren in Verbindung mit fein geschliffenem und dekoriertem Hohlglase durch Fr. Heckert neu eingeführt, sowie die Fabrikation von Krystallkronen und Spiegeln mit glücklichem Erfolge weiter ausgedehnt, so dafs bald alle durch den Niedergang der Glasknopffabrikation brotlos gewordenen Arbeiter wieder Beschäftigung fanden. Die Löhne gingen wie überall, so auch bei den Glasarbeitern in die Höhe, während die tägliche Arbeitszeit eine Herabsetzung erfuhr. Doch pflegten selbst die Accordarbeiter nicht unter 10 Stunden (abzüglich der Pausen) täglich zu arbeiten. Die Schaffgotschsche Verwaltung war beflissen, dem allgemeinen Streben nach höheren Löhnen immer rechtzeitig von selbst

---

dieser Weise, augenscheinlich zu Ungunsten des letzteren, festgesetzt und bei der Abtretung Schlesiens an Preufsen wieder als Landesgrenze beibehalten worden.

[1] Die Fabrikation von Glasknöpfen hätte sich allerdings auch ohne den Krieg nicht mehr lange halten können. Die Ursache liegt in den Arbeiterverhältnissen. Die Stängel- und Perlenfabrikation ist seit Jahrhunderten, speciell im Reichenberger Bezirke in Böhmen, in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen und läfst keinen Versuch, mit ihr konkurrieren zu wollen, aufkommen. Die Arbeiter haben eine so aufserordentliche Geschicklichkeit in der Herstellung der tausenderlei Kleinigkeiten erlangt, dafs sie ungeheuer schnell und deshalb zu sehr niedrigen Accordsätzen arbeiten können. Hohlglas arbeiten im Reichenberger Bezirke nur drei, zuweilen auch vier Öfen, während Stangen und Stängel zu Perlen, zu Lüstersteinen und für Glasspinnerei und Schmuckarbeiten auf drei- bis viermal soviel Öfen erzeugt werden.

Rechnung zu tragen, so dafs sie den eventuell zu erwartenden Anträgen der Arbeiter stets zuvorkam. Letztere erkannten diese wohlwollende Fürsorge dadurch an, dafs sie eifrig fortarbeiteten und keine Neigung zum Streiken zeigten. Die Lohnsteigerungen hielten für einzelne Arbeiterkategorieen bis 1874 an, weil infolge der neu eingeführten Branchen immer wieder Mangel an mit den neuen Zweigen ganz vertrauten Arbeitskräften eintrat und weil während dieser Zeit bei den Erzeugnissen der reinen Luxusbranche vollständige Veränderungen der Form und Farbe sowie des Geschmackes bezüglich der Veredelung stattfanden.

Im Jahre 1873 erreichte der Umsatz der Josephinenhütte die Höhe von 260 728 Thlrn., und die von der Firma Fr. Heckert in Petersdorf betriebene Fabrikation vergoldeter Bronzewaren in Verbindung mit geschliffenem und dekoriertem Glase sowie die Spiegelfabrikation war wegen der Wiener Weltausstellung ebenfalls sehr bedeutend. Unter den in Wien ausgestellten Erzeugnissen des Hirschberger Thales befand sich ein grofser Spiegel für circa 1200 Thlr., den das Königl. Gewerbe-Museum in Berlin für seine Mustersammlung erwarb.

Von 1873 ab bis 1879 fand eine stetige Verminderung des Absatzes statt. Trotzdem sich die vereinigten Schaffgotschschen Hütten die gröfste Mühe gaben, allen Wandelungen des Geschmacks Rechnung zu tragen, konnten doch nur zwei Öfen mit Mühe im Gange erhalten werden, und besonders wurde die Lage der Schleifer und Maler immer ungünstiger, weil das Hauptabsatzgebiet für reich dekorierte Sachen, England, immer spärlicher mit Aufträgen wurde. Den englischen Glasindustriellen gelang es, eine Anzahl tüchtiger Vertreter des Veredelungsgewerbes aus der Hirschberger Gegend sowie aus den angrenzenden böhmischen Bezirken unter glänzenden Bedingungen zur Übersiedelung nach England zu veranlassen und hier eine eigene Veredelungsindustrie grofszuziehen, so dafs sich der englische Markt von den schlesischen uud böhmischen Erzeugnissen fast ganz unabhängig machen konnte. Nach 1879 kam für die Glasfabrikation eine bessere Periode, da sich die Mode künstlichen, schon zum Gebrauche verwendbaren Rohglaserzeugnissen in verfeinerter Ausführung zuwandte. Dadurch wurde aber gerade die weitere Veredelung, das Schleifen, Bemalen und Vergolden, grofsenteils ganz überflüssig gemacht, und die Glasraffinerieen sahen sich deshalb genötigt, ihre Arbeiterzahl um ein Drittel zu vermindern.

Unter den in neuerer Zeit aus der Josephinenhütte hervorgegangenen Kunstwerken nimmt das für 24 Personen berechnete Trinkservice, welches die Provinz Schlesien dem damaligen Prinzen und jetzigen Kaiser Wilhelm bei seiner Vermählung schenkte, einen hervorragenden Platz ein. Die verschiedenen Trinkgläser, Karaffen u. s. w. zeigen die edelsten

Formen, der Schliff und namentlich die Gravierung sind wahrhaft künstlerisch ausgeführt. Die Entwürfe zu diesem kostbaren Geschenke, das der Schreiberhauer Glasindustrie zur hohen Ehre gereicht, rühren von dem Maler Grafen Harrach her.

II. Die gegenwärtige Lage der Glasindustrie im Hirschberger Kreise.

1. Technik und Statistik der Glasfabrikation und -veredelung.

a. Die Glasfabrikation.

Von den gegenwärtig im Hirschberger Thale vorhandenen drei Glashütten, welche sämtlich in der Gemarkung von Schreiberhau liegen, ist die Hoffnungsthaler Hütte nicht im Betriebe. Die beiden andern, die Hütte zu Karlsthal und die Josephinenhütte, sind dagegen vollauf mit Aufträgen beschäftigt und werden regelmäfsig betrieben. Alle drei Etablissements unterstehen der gräflich Schaffgotschschen Verwaltung. Zwei derselben, die Josephinenhütte und die geschlossene Hütte zu Hoffnungsthal, sind im Besitze des Grafen Schaffgotsch; die Glasfabrik zu Karlsthal gehört den Geschwistern Pohl und ist von dem Grafen gepachtet. Von dem Ertrage der letzteren entfällt $^1/_3$ auf den Pächter, $^2/_3$ auf die Besitzer. Zur Josephinenhütte, dem Mittelpunkte des Betriebes, gehören das Hüttengebäude mit Hafenkammer, ein Pochwerk, eine Formenschneiderei und Aufbewahrungsräume für Formen, eine Glasschleiferei[1], eine Kreissäge, diverse Schuppen und ein Wohngebäude auf dem linken und das Magazin und Comptoirgebäude sowie drei Beamtenwohnhäuser auf dem rechten Ufer des Zacken. Die Karlsthaler Hütte hat weniger Nebengebäude, weil verschiedene Räumlichkeiten, z. B. Pochwerk und Formenschneiderei, sich unter einem Dache befinden, auch nur ein Wohngebäude, in welchem zugleich das Magazin untergebracht ist; dagegen ist sie von mehreren Privathäusern umgeben, in denen die Arbeiter der Hütte wohnen. Auch ein Wirtshaus befindet sich darunter, das seitens der Hütte verpachtet ist.

Die zwei im Betriebe befindlichen Hütten haben zusammen drei elliptische, nahezu ringförmige Schmelzöfen, welche von einer etwa $^1/_2$ m hohen gemauerten Arbeitsbühne,

[1] Dieselbe dient hauptsächlich, in Karlsthal ausschliefslich zum Absprengen des Glases, d. h. zum Entfernen der beim Glasblasen entstandenen überflüssigen Glasteile.

der „Rüstung“, umgeben sind. Die Karlsthaler Hütte ist noch mit einem alten, sogenannten böhmischen Ofen (für Holzheizung auf einem Roste) mit direkter Feuerung versehen, während die beiden Öfen der Josephinenhütte indirekte Feuerung besitzen. Von den drei Schmelzöfen sind gewöhnlich zwei stets gleichzeitig im Betriebe. Jeder Schmelzofen ist zu 8 Kesseln oder Häfen eingerichtet, von welchen jeder etwa zwei Centner Glasmasse fafst. Letztere ist ein Gemisch von Quarz, Pottasche, Kalk oder Kreide, geringen Mengen von Bleioxyd, Knochenmehl, Arsenik, event. von Soda, Salpeter, verschiedenen zur Erzeugung der Farben nötigen Metalloxyden u. s. w. Aufser dem Quarz, welcher, wie schon früher berichtet wurde, in der Nähe beider Hütten gebrochen wird, müssen alle übrigen Materialien von auswärts bezogen werden.

Bevor der Quarz zum Schmelzen in den Hafen gelangt, werden die beim Brechen gewonnenen Brocken in dem vom Zackenflusse getriebenen Poch- oder Stampfwerke in trockenem Zustande zu feinem Mehl zerstofsen.

Der fein gestampfte Quarz wird mit den anderen oben genannten, ebenfalls fein gemahlenen Materialien innig gemischt und das ganze Gemenge in die aus feuerfestem Thon hergestellten, grofsen Blumentöpfen ähnlichen offenen Häfen [1] gethan. Dieselben ruhen auf aus Chamottesteinen erbauten Stufen, Bänke genannt, die an der Innenwand der oberen Hälfte des Glasofens [2] angebracht sind. Der übrige vollständig freie Innenraum des Glasofens ist in der Josephinenhütte von dem glühenden Holzgas angefüllt, welches dem Ofen durch den Schürkanal zugeführt wird. Letzterer, welcher die untere

---

[1] Die Herstellung der Häfen wird in einem besonderen Raume des Hüttengebäudes, der Hafenkammer, mittels Handarbeit vorgenommen und erfordert grofse Genauigkeit seitens des Hafenmachers. Der dazu benötigte Thon wird aus Böhmen bezogen, fein gemahlen, mit einem Zusatz von Sand versehen und mit Wasser in einen steifen Teig verwandelt, welcher mehrmals durchgeknetet wird und darnach in einer kellerartigen Vertiefung 4 bis 6 Wochen oder noch länger durchzieht. Die aus dieser Masse hergestellten Häfen müssen sorgfältig getrocknet werden, weshalb in der Hafenkammer eine angemessene Wärme herrscht, welche nach und nach für jeden Hafen dadurch erhöht wird, dafs derselbe in immer gröfsere Nähe des Ofens gerückt wird. In Karlsthal und Josephinenhütte läfst man die Häfen bis zum Gebrauche nahezu ein Jahr lang trocknen, alsdann werden sie in einem besonderen Ofen angewärmt, allmählich bis zur Rotglut und schliefslich bis zur Weifsglut erhitzt und eingeglast (durch das Hineinwerfen einiger Glasscherben, die augenblicklich schmelzen, und schnelles Drehen innen glasiert).

[2] Der Unterbau eines Glas- oder Schmelzofens besteht aus gebrannten feuerfesten Steinen (Chamotte), die Kappe (Kuppel) sowie das Hauptgewölbe aus geschlagenem weichen Thon. Jeder neue Ofen mufs allmählich auf die hohe Temperatur gebracht werden, welcher er beim Schmelzen ausgesetzt wird; dieses Anwärmen (Auftempern) ist nötig, damit der Ofen nicht Risse und Sprünge bekommt.

Hälfte des Ofens quer durchschneidet, steht mit dem aufserhalb des Schmelzofens angebrachten Generator durch unterirdische Kanäle in Verbindung. Bei dem Glasofen der Karlsthaler Hütte wird der Raum unterhalb der Hafenbank, welche um den ganzen Ofen herumgeht, durch die aus Chamottemasse hergestellten Roststeine in zwei gesonderte Abteilungen zerlegt, von denen die untere als Luftkanal und Aschenfall dient, während das zum Heizen dienende Holz auf dem Roste verbrennt. Das weiche, harzreiche Kiefernholz wird möglichst trocken verwendet, und zu diesem Behufe vorher in einem besonderen Ofen des Hüttengebäudes gedörrt. Zur Erzeugung des Holzgases in der Josephinenhütte sind jährlich 12 bis 14000 Raummeter (4000 Klafter) Holz erforderlich; der Verbrauch der Karlsthaler Hütte dürfte nicht geringer sein.

Unter dem Einflusse der auf die eine oder andere Weise erzeugten glühenden Hitze schmilzt die in den Häfen befindliche Glasmasse. Während des Schmelzens, ein Vorgang, der hier meist des Nachts vorgenommen wird, läutern die Schmelzer mit ihren Gehülfen die flüssige Glasmasse, indem sie die sich etwa zeigende Glasgalle[1] und andere fremde Körper von der Oberfläche entfernen.

Nachdem die Glasmasse mehrere Stunden abgestanden und dadurch zur Verarbeitung fertig geworden ist, gehen die Glasmacher mit ihren eisernen Röhren, Pfeifen genannt, an die Arbeit. Zu diesem Zwecke ist der obere Teil des Glasofens ringsum mit 16 Öffnungen — Arbeitslöchern — versehen, von denen je zwei zu einem Hafen gehören. An je einer Öffnung arbeitet, von seinem Nachbar durch eine Scheidewand getrennt, ein Glasmacher, welchem ein Junge während des Blasens und Formens verschiedene Handreichungen thut, z. B. das Öffnen und Schliefsen der Formen, das Anwärmen der an der Pfeife befindlichen Glasposten oder angefangenen Glasgegenstände u. dgl. m. Am Rande der Rüstung, gegenüber seiner Arbeitsöffnung, hat jeder Glasmacher seine mit mehreren runden Vertiefungen von verschiedener Gröfse versehene Marbelplatte, aus Stein oder Eisen bestehend, auf welcher das an der Pfeife hängende Glas hin und her gewälzt wird, um bestimmte Formen anzunehmen und gleichmäfsig verteilt zu werden. Bei zusammengesetzteren Formen wird häufig auch neben jenen Vertiefungen in der Marbelplatte ein auf die vorgeschriebene Weite eingestellter Eisenzirkel zu Hülfe genommen, namentlich dann, wenn von geschickten Glasmachern nach Zeichnungen gearbeitet wird. Unterhalb der Marbelplatte, auf dem Fufsboden, steht der Brockenkasten, ein Gefäfs mit Wasser und die meist hölzerne Form. Das

[1] Schlackenähnliche Gebilde, welche oben auf der flüssigen Glasmasse schwimmen.

Einsenken der Glasmasse in die nach jedesmaligem Gebrauche durch ein wenig Wasser abgekühlte Holzform ist stets mit dem Aufleuchten einer kleinen Flamme verbunden, die dadurch entsteht, dafs der Junge im Moment des Einsenkens schnell einen Strohhalm in die Form steckt, welcher sich an dem glühenden Glase entzündet und letzteres beim Verbrennen mit einer feinen Rufsschicht überzieht, wodurch das Anhaften an der Wandung der Form verhindert wird. Zur Fabrikation von Artikeln, die in gröfserer Menge hergestellt werden, wie Römer, Trinkservice etc., dienen eiserne Formen.

Die Hauptaufgabe des Zu-, Ein- oder Abträger genannten Jungen besteht darin, die fertiggestellten Glasgegenstände in die an der Seite der Hütte angebrachten Kühlöfen zu übertragen, was mittels langer, vorn gegabelter Stangen geschieht. Die Abtragejungen stehen im Alter von 12 bis 14 Jahren und sind meist Böhmen, weil die Kinder der einheimischen Bevölkerung zu lange die Schule besuchen müssen und dann nicht mehr die Gewandtheit erwerben, welche jene Jungen besitzen müssen. In Böhmen werden die Vorschriften über die Kinderarbeit nicht so strenge gehandhabt. Infolgedessen lernen die Knaben dort schon in recht jugendlichem Alter sämtliche Verrichtungen kennen und kommen als 13- und 14jährige ausgebildet nach Schreiberhau, wo sie besser bezahlt werden als in ihrer Heimat, da von der Geschicklichkeit des Jungen die gröfsere oder geringere Leistungsfähigkeit des Glasmachers in hohem Grade abhängig ist. Für ihren Lohn und ein ordentliches Nachtlager mufs der Glasmacher sorgen; früher legten sie sich, wie es in Böhmen noch zum Teil vorkommen soll, in dem Hüttenraume selbst, in den Nebengebäuden der Hütte oder wo sie gerade Platz fanden zum Schlafen nieder. In Karlsthal kommen sie im Sommer wohl auch täglich aus den benachbarten böhmischen Orten zur Arbeit herüber und kehren abends in ihren Wohnort zurück. Die Geschicktesten unter ihnen werden Glasmacher, die andern lernen später das Schleifen oder wenden sich anderen Erwerbszweigen zu; manche faule Subjekte bleiben ihr Leben lang Abträger.

Dadurch, dafs in Josephinenhütte und Karlsthal gewöhnlich nur zwei Schmelzöfen gleichzeitig im Betriebe sind, werden die bei anderen Glashütten regelmäfsig wiederkehrenden Unterbrechungen gröfstenteils vermieden, welche entstehen, weil sowohl infolge der Hitze als auch der chemischen Einwirkung der zur Glasbereitung dienenden Materialien die Öfen zerstört werden und von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen. Der alle Jahre in der Regel nur einmal stattfindende Umbau eines Ofens währt sechs bis acht Wochen, Zeit genug, um bei der Fabrikation anderwärts empfindliche Lücken eintreten zu lassen. Andere Unterbrechungen, welche auch in den Schaffgotschschen Hütten nicht zu vermeiden sind, werden durch

die Erneuerung der Häfen aus denselben Ursachen wie bei den Öfen herbeigeführt. Das Einsetzen neuer Häfen findet alle vier bis sechs Wochen statt, nimmt aber nur wenige Stunden in Anspruch.

Über den gegenwärtigen Umfang des Schaffgotschschen Glashüttenbetriebes geben folgende Zahlen Auskunft. In der Josephinenhütte und den dazu gehörigen Nebenbetrieben (Quarzbruch, Pochwerk, Formen- und Hafenkammer, Kreissäge, Hüttenschleiferei, Magazin u. s. w.) waren am 5. Juni 1882[1] 131 Personen beschäftigt, bei der Karlsthaler Hütte und den dazu gehörigen Nebenbetrieben (namentlich auch beim Holzfällen) 82; unter ersteren waren 7, unter letzteren 2 weiblichen Geschlechts. Zu diesen 213 unmittelbar beschäftigten Personen kamen noch für Rechnung des Geschäfts in deren eigner Wohnung bezw. in den Schleifwerken, Werkstätten u. s. w., also hausindustriell thätige 204 Glasveredler, so dafs die Gesamtzahl der in den vereinigten Betrieben Wirkenden 417 betrug. Davon entfielen 41 oder rund 10 % auf das weibliche Geschlecht. Im Jahre 1886 war die Gesamtzahl der beschäftigten Personen auf 378 (360 männliche, 18 weibliche, 31 unter 16 Jahren), 1887 auf 372 (359 männliche, 13 weibliche, 27 unter 16 Jahren), 1888 auf ca. 350 herabgegangen. Die letzteren zerfielen aufser den Leitern und dem Bureaupersonal in

30 Glasmacher mit 27 Abträgern,
5 Hüttenmeister und Schmelzer,
7 Schürer,
7 Formenmacher,
3 Hafenmacher,
39 Arbeiter aller Art,
19 Arbeiterinnen,
144 Glasschleifer[2],
12 Glasschneider,
47 Glasmaler und Vergolder.

Die in Josephinenhütte und Karlsthal erzeugte rohe und

[1] Nach dem Urmaterial der Gewerbestatistik; und zwar sind diese wie alle folgenden, auf den genannten Zeitpunkt sich beziehenden Angaben den mir mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern seitens des Königl. Statistischen Bureaus in Berlin freundlichst zur Verfügung gestellten Gewerbekarten für selbständige Gewerbebetriebe mit Gehülfen etc. oder mit Triebwerk und den für Preufsen bei der Aufbereitung des genannten Materials besonders hergestellten Zählblättchen für selbständige Gewerbetreibende ohne Gehülfen etc. entnommen, da das übrige durch die Berufszählung gewonnene Material bereits makuliert ist. Die Zahlen für die Jahre 1886—1888 sind entweder den Berichten der Handelskammer für die Kreise Hirschberg-Schönau bezw. den Akten des Landratsamtes in Hirschberg entnommen oder an Ort und Stelle durch mich direkt eingezogen worden.

[2] Nach einer andern Angabe ungefähr 130 Glasschleifer, darunter 96 Meister oder Selbständige, 19 Gesellen und 15 Lehrlinge.

veredelte Ware wird für 1886 mit 5045 Centnern im Werte von 350600, für 1887 mit 5052 Centnern im Werte von 360540 Mark angegeben; von der letztgenannten Summe entfallen ca. 150000 Mark auf das erzeugte Rohglas. Die geringe Zunahme der Produktion und des Wertes, welche von 1886 bis 1887 erzielt wurde und den mündlichen Berichten zufolge auch für 1888 angehalten haben soll, ist zum Teil der allgemeinen Aufbesserung der geschäftlichen Verhältnisse in Amerika zuzuschreiben, das seit einer Reihe von Jahren der bedeutendste ausländische Abnehmer der Josephinenhütte und der mit ihr verbundenen Betriebe ist. Zum andern Teil ist die Besserung in einem stärkeren Absatze im Inlande zu suchen. So werden z. Z. namentlich farbige Gläser zu elektrischen Beleuchtungszwecken (z. B. für das Hotel Continental in Berlin), Krystallschalen und ähnliche Waren behufs Verbindung mit Metallen und Kompositionen (Cuivre poli u. s. w.) und Luxusartikel für Heckert in Petersdorf und Stoll in Hermsdorf erzeugt. Da die vereinigten Hütten in farbigen dekorierten Glaswaren mit den böhmischen Fabrikaten, teils wegen der billigeren Arbeitslöhne in Böhmen teils wegen der ungünstigen Kursverhältnisse, jetzt nur schwer konkurrieren können, so hat sich die Verwaltung in neuester Zeit von dem ausschliefslichen Betriebe der Kunst- und Buntglasfabrikation befreit und stellt auch andere Artikel her; dazu gehört z. B. die Fabrikation von Schutzgläsern für Torpedo-Dampfkessel, welche von der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven in Bestellung gegeben sind.

Die schon früher erwähnte neueste Erfindung des zeitigen technischen Leiters der Josephinenhütte, die Herstellung massiven Kupferrubinglases, welches selbst von einem Fachmann von Massiv-Goldrubin kaum unterschieden werden kann, dürfte bei dem Interesse, welches dieser neuen, zur Patentierung angemeldeten Erfindung bei Fachmännern und in der Presse schon entgegengebracht worden ist, vielleicht für die weitere Entwickelung der gräflich Schaffgotschschen Hütten von wesentlicher Bedeutung sein.

b. Die Glasveredelung[1].

Das aus den Kühlöfen kommende Glas wird behufs Veredelung verschiedenen mechanischen Bearbeitungen unterzogen. Den gröfsten Teil des von den Schaffgotschschen Hütten erzeugten Rohglases läfst die Hüttenverwaltung selbst veredeln; der Rest wird an die in Schreiberhau, Petersdorf und Hermsdorf ansässigen Glashändler und -raffineure verkauft und in deren Auftrage weiter bearbeitet. Die Veredelung geschieht

[1] Zum Teil nach Winkler a. a. O. S. 49 ff.

entweder durch Bearbeitung ohne oder mit Zuhülfenahme fremder Stoffe (Farben, Metalle u. s. w.). Im ersten Falle wird das Verzieren des Glases durch Schleifen und Schneiden (Gravieren), im andern durch Bemalen, Vergolden, Verbindung mit Metallen u. s. w. bewirkt.

Die Glasschleiferei. Die mechanische Bearbeitung des Glases durch den Schliff zerfällt in drei gesonderte Operationen: das Rauh- oder Grobschleifen, das Klarschleifen und das Polieren. Alle drei Verrichtungen werden auf Scheiben ausgeführt, die an einer rotierenden Achse befestigt sind und sich vor dem Sitzplatze des Arbeiters mit bedeutender Geschwindigkeit umdrehen. Die beim Rauhschliff zur Anwendung kommenden Scheiben sind flach, meist von Gufseisen, seltener von Stein, und entweder mit stumpfen, scharfen oder zugespitzten, bisweilen auch abgerundeten Kanten versehen und von der verschiedensten Gröfse, je nachdem es der gerade zu bearbeitende Artikel verlangt. Über jeder Scheibe befindet sich ein trichterförmiges, unten mit einer feinen Öffnung versehenes Gefäfs, aus welchem Schleifpulver und Wasser herabträufelt. Als Schleifmittel dienen verschiedene Nummern scharfkantigen Sandes.

Beim Beginn der Arbeit wird durch ein Blechrädchen der auszuführende Schliff auf dem Glase vorgezeichnet. Je nachdem der Schleifer sein Arbeitsstück den rasch rotierenden Scheiben nähert, werden durch schwächere oder stärkere Einwirkung flache oder tiefe Linien hervorgebracht. Dieser Schliff erzeugt nur rauhe, unansehnliche Flächen; das Glätten oder Feinmachen geschieht durch das Klarschleifen, welches hier an Scheiben von feinkörnigem Sandstein ausgeführt wird. Den höchsten Glanz erhält das Glas erst durch die Politur. Dieselbe wird hier mittels Scheiben oder Rädern aus weichem Holze (z. B. Pappelholz) unter Zuhülfenahme von ganz feinem Sande ausgeführt.

Das Glasschleifen geschieht in den Schleifwerken oder Schleifmühlen, deren Schreiberhau einige 20 besitzt, doch sind zur Zeit nur 16 im Betriebe. Die Zahl der in Petersdorf (einschliefslich Hartenberg)[1] und Hermsdorf vorhandenen Schleif-

---

[1] Auch die übrigen hier in Betracht kommenden Gebirgsorte bestehen zum Teil aus verschiedenen Wohnplätzen, wie dies weiter oben für Schreiberhau nachgewiesen wurde (vgl. S. 6 Anmerkung 6). Dieselben seien der Vollständigkeit wegen ebenfalls hier mitgeteilt.

I. a. Landgemeinde Petersdorf (mit einer Gesamtfläche von 1153 ha, 373 Wohngebäuden und 2755 Bewohnern).

	Wohngebäude	Einwohner
1. Bismarckhöhe	1	5
2. Hartenberg	45	274
3. Heidelberg	21	107

mühlen ist bedeutend geringer; auch in Giersdorf und Agnetendorf ist je ein Schleifwerk im Betriebe. Sämtliche Schleifwerke, die meist die Hälfte eines gewöhnlichen Wohnhauses einnehmen, werden durch Wasser getrieben[1], jedes zu 4 bis 6 Pferdekraft. Die einzelnen Schleifmühlen haben 8 bis 10 Radstühle, jeder Radstuhl ist für 2 bis 4 Schleifer eingerichtet. Die meisten Schleifwerke gehören den in den oben genannten Orten ansässigen grofsen Firmen (der Hüttenverwaltung, Glashändlern und -raffineuren) oder anderen Privatpersonen, selten ist der Besitzer selbst Glasschleifer[2]. Der gröfste Teil der Schleifermeister pachtet von dem Besitzer eine oder mehrere Schleifstellen für sich, ev. für seine Gehülfen und Lehrlinge, und zahlt durchschnittlich 12 bis 18 Mark Pacht pro Jahr und Schleifstelle.

Am 5. Juni 1882 waren in den genannten Orten — aufser den auch mit anderen Veredelungsbetrieben versehenen Raffinerieen u. s. w. — 141 Glasschleifereibetriebe vorhanden, darunter 40, welche ohne Wasserkraft arbeiteten (also sogenannte Stubengänge bezw. Trempelzeuge)[3]. Von diesen Betrieben

---

	Wohngebäude	Einwohner
4. Kiesewald	40	202
5. Petersdorf	266	2167

b. Gutsbezirk Petersdorf (mit einer Gesamtfläche von 2090 ha, 4 Wohngebäuden und 16 Bewohnern).

II. a. Landgemeinde Hermsdorf u. K. (mit einer Gesamtfläche von 798 ha, 279 Wohngebäuden und 1952 Bewohnern).

b. Gutsbezirk Hermsdorf u. K. (mit einer Gesamtfläche von 288 ha, 11 Wohngebäuden und 106 Bewohnern).

c. Forstgutsbezirk Hermsdorf u. K. (mit einer Gesamtfläche von 2379 ha, 1 Wohngebäude und 8 Bewohnern).

III. a. Landgemeinde Warmbrunn (mit einer Gesamtfläche von 372 ha, 346 Wohngebäuden und 3406 Bewohnern)

1. St. Hedwigsstift	2 W.	80 E.
2. Zackenau	20 „	185 „
3. Warmbrunn	324 „	3141 „

b. Gutsbezirk Warmbrunn (mit einer Gesamtfläche von 686 ha, 15 Wohngebäuden und 154 Bewohnern)

1. Alt Gräflich Warmbrunn	4 W.	61 E.
2. Neu „ „	11 „	93 „

Im ganzen haben die vorgenannten Orte einschliefslich Schreiberhau 37 Wohnplätze (Ortsteile, Vorwerke, Kolonieen, einzeln gelegene Fabriken, Gehöfte u. s. w.).

[1] Nur bei Heckert in Petersdorf ist auch eine Dampfmaschine in Thätigkeit.

[2] In Schreiberhau war das z. B. nach der Gewerbestatistik von 1882 nur bei 4 Schleifereien, in Petersdorf bei 3, in Hermsdorf bei 7 der Fall.

[3] Gegenwärtig wird in Schreiberhau gar nicht mehr an Trempelwerken geschliffen. Nach den eingezogenen Erkundigungen erscheint es auch zweifelhaft, ob 1882 noch solche Betriebe vorhanden waren.

waren eben diese 40 sogenannte Alleinbetriebe; 67 wurden ebenfalls allein von den selbständigen Pächtern (Inhabern), aber mit Wasserkraft betrieben; 32 gehörten, da sie weniger als 5 Gehülfen beschäftigten, zu den Kleinbetrieben, und nur zwei waren nach der Auffassung der Gewerbestatistik Grofsbetriebe, da in ihnen aufser den Leitern 9 bezw. 15 andere Personen thätig waren. Die Verteilung sämtlicher Glasschleifereibetriebe auf die einzelnen Gemeinden (einschl. der gleichnamigen Gutsbezirke) ist in folgender Übersicht nachgewiesen.

In den Gemeinden	Motoren (m. = mit, o. = ohne)	waren Glasschleifereibetriebe vorhanden: ohne Gehülfen etc.	mit 1 Gehülfen etc.	mit 2 Gehülfen etc.	mit 3 Gehülfen etc.	mit mehr Gehülfen etc.	überhaupt	Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen
Schreiberhau	o.	28	—	—	—	—	28	28
	m.	58	15	9	2	1	85	138
Petersdorf	o.	11	—	—	—	—	11	11
	m.	3	—	1	—	—	4	6
Hermsdorf	m.	5	4	1	1	1	12	30
Warmbrunn	o.	1	—	—	—	—	1	1
Überhaupt	o.	40	—	—	—	—	40	40
	m.	66	19	11	3	2	101	174
	Zusammen	106	19	11	3	2	141	214

Die Zahl der Glasschleifer wie der Schleifereibetriebe scheint nach 1882 zunächst noch etwas weiter zurückgegangen zu sein. Wenigstens in Schreiberhau nahm die Zahl der Betriebe bis zum Jahre 1884 von 113 auf 105, die der in denselben thätigen Personen von 166 auf 150 ab. Seitdem ist eine Vermehrung eingetreten, da der Geschmack des Publikums gegenwärtig geschliffene Waren sehr bevorzugt, so dafs die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen.

Mit der Glasschleiferei eng verwandt ist die Glasschneiderei oder Glasgravierung. Sie ist heute wieder wie vor alters eine Eigentümlichkeit der Hirschberger Glasindustrie, da sonst gegenwärtig feinere figürliche Darstellungen,

Jedenfalls ist in der Zahl 40 eine beträchtliche Menge damals unbeschäftigter Glasschleifer enthalten.

Monogramme u. s. w. meist durch Ätzung mit Flufssäure oder bei Ausführungen von gröfserer Fläche mittels des Tilghmanschen Sandstrahlgebläses ausgeführt werden. An die Stelle der Schleifscheiben treten kupferne oder stählerne Rädchen von 0,5 bis 2 cm Durchmesser; andere sind noch kleiner, so dafs sie manchmal kaum mit den Augen wahrgenommen werden können. Diese Rädchen sind an einer konisch geformten Spindel befestigt und werden durch den Tritt des Fufses in Bewegung gesetzt. Die Zeichnung wird meist durch eine Talgpause auf das Glas übertragen, die Schnittflächen der kleinen Räder sind mit fein geriebenem Schmirgel bestrichen, welcher sich beim Arbeiten absetzt und die Konturen leicht verdeckt, so dafs diese Art der Thätigkeit, welche schon dadurch erheblich erschwert wird, dafs der zu bearbeitende Gegenstand stets gegen die untere, nach hinten gelegene Seite des Rädchens gehalten werden mufs, zu einer überaus schwierigen sich gestaltet. Ein geringes, meist nicht wieder gut zu machendes Versehen kann die Arbeit von Tagen und Wochen vernichten. Die feinsten Linien werden wie bei der Xylographie mit dem Stifte, der hier von Kupfer ist, eingegraben. Auch auf der Drehbank kann die Verzierung des Glases fortgesetzt werden. Die dabei benutzten Geräte (Bohrer, Meifsel, Stichel) müssen mit Terpentinöl stets feucht gehalten werden. In neuerer Zeit feuchtet man das auf der Drehbank, Bohr- oder Hobelmaschine zu bearbeitende Glas ebenso wie die stählernen Werkzeuge mit verdünnter Schwefelsäure, Öl oder Seifwasser an.

Da die Glasschneiderei oder Glasgravierung noch eine viel bedeutendere Kunstfertigkeit erfordert wie der gewöhnliche Schliff, so ist die Zahl der sie Ausübenden nur gering. Bei der Berufszählung am 5. Juni 1882 wurden in Schreiberhau 7 Betriebe mit 19, in Hermsdorf 1 Betrieb mit 4 und in Warmbrunn 3 Betriebe mit 7 Personen ermittelt, so dafs im ganzen 30 Personen in 11 Betrieben sich der Glasschneiderei oder Glasgravierung widmeten. Unter den Betrieben waren 4 Alleinbetriebe; die übrigen gehörten zur Gruppe der Kleinbetriebe. Bis zum Jahre 1884 hatte in Schreiberhau sich die Zahl der Betriebe auf 8, die der darin thätigen Personen auf 21 vermehrt[1].

Älter als die beiden vorstehend erwähnten Glasveredelungsgewerbe, aber vermutlich nicht im Hirschberger Thale, wie wir gesehen haben, sind Glasmalerei und -vergoldung. Beide sind zwar wesentlich verschieden voneinander, aber früher regelmäfsig und selbst noch in der neueren Zeit nicht selten von denselben Personen ausgeübt worden, so dafs in

[1] Und zwar bestanden letztere aus 8 Meistern, 7 Gehülfen und 6 Lehrlingen.

den älteren Urkunden gewöhnlich nur eine der beiden Beschäftigungsarten genannt wird; und zwar ist es in Böhmen meistens die Malerei [1], in Schlesien dagegen die Glasvergoldung [2], welche allein aufgeführt wird, aber beide Glasveredelungsgewerbe umfafst.

Die ältere Glasmalerei war ausschliefslich sogenannte Kleckmalerei; die Farben wurden mit dem Pinsel kalt aufgetragen, aber nicht wie jetzt in Muffeln eingebrannt, sondern durch Anwärmen im Glasofen eingeschmolzen. Ein Beispiel für die letztere ist die vor einem Jahrzehnt allgemein beliebt gewesene Eisdekorierung (weifse Kaltmalerei) des sogenannten Silberglases, jener doppelwandigen Leuchter, Vasen, Zuckerschalen, Trinkbecher u. s. w., welche mittels eingegossenem argentum nitricum auf kaltem Wege versilbert wurden und die man heute nur noch als Gewinnobjekte für Paschbuden auf Jahrmärkten u. s. w. antrifft.

Die bei der zur Zeit fast ausschliefslich angewandten Email-Glasmalerei zu verwendenden Farben, welche leicht schmelzbar und feuerbeständig sein müssen und daher sämtlich nur dem Mineralreiche entnommen werden können, werden einem Gemenge oder „Flusse", der aus Glasmasse oder Sand, Borax und Mennige besteht, hinzugesetzt. Das Ganze wird umgeschmolzen, abgeschreckt, gemahlen, mit Terpentinöl angerieben, wie gewöhnliche Farben auf den betreffenden Gegenstand kalt aufgetragen und im Muffelofen [3] eingebrannt. Bei der Glasvergoldung wird ganz ähnlich verfahren, nur dafs statt der Farben die aus Königswasser gefällte feine Goldmasse mit dem etwas anders zusammengesetzten Flusse umgeschmolzen und später aufgetragen wird.

Unter dem Einflusse der in den Muffeln entstehenden grofsen Hitze geht die in der aufgetragenen Farbe enthaltene Glasemaille eine enge Verbindung mit dem Glase ein. Gläser mit reicher, verschiedenfarbiger Dekoration müssen gewöhnlich den Brennprozefs mehrmals durchmachen. Die Hauptschwierigkeiten bestehen in der richtigen Auswahl und Zusammensetzung der Farben, welche nach dem Einbrennen meist einen ganz anderen Ton annehmen, und in der sorgfältigen Regulierung der Hitze, um Sprünge oder gar das Schmelzen des Glasgegenstandes zu verhüten.

Die Zahl der Glasmaler und -vergolder hat sich von Jahr zu Jahr vermindert. Während 1882 in Schreiberhau noch 15 selbständige Glasmaler und -vergolder mit 90 Gehülfen und

---

[1] Vgl. Schebeck a. a. O. S. 264 ff.

[2] Vgl. Korns Ediktensammlung VIII 250/251 und anderwärts.

[3] Ein runder, cylinderförmiger Topf aus Chamottemasse, welcher in liegender Stellung, mit der Öffnung nach vorn, in einem Ofen so eingemauert wird, dafs er rings vom Feuer umspielt werden kann.

Lehrlingen gezählt wurden, ist ihre Zahl 1884 schon auf 11 Meister mit 58 Gehülfen und 10 Lehrlingen zusammengeschrumpft. Gegenwärtig (im Herbst 1888) sind nur noch 7 selbständige Glasmaler in Schreiberhau vorhanden, von denen nur wenige noch eine geringe Zahl von Gesellen beschäftigen, und auch diese klagen häufig über Mangel an Arbeit. Ein Teil hat in der Heckertschen Fabrik in Petersdorf in dem alten Berufe Stellung gefunden.

Wie sich die bei der gewerbestatistischen Aufnahme vom 5. Juni 1882 ermittelten Betriebe und Gewerbetreibenden dieser Veredelungszweige auf die einzelnen Gemeinden verteilten und welchen Umfang die damals bestehenden Geschäfte hatten, erhellt aus folgender Zusammenstellung.

In den Gemeinden	waren Glasmaler- und Vergolderbetriebe vorhanden												Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen
	ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 6	mit 7	mit 8	mit 10	mit 16	mit 25	überhaupt	
	Gehülfen u. s. w.												
Schreiberhau	5	—	1	—	2	2	1	—	2	1	1	15	105
Petersdorf	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	21
Hermsdorf	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	10
Warmbrunn	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
Se.	11	2	2	1	2	2	1	1	3	1	1	27	142

Im Gegensatz zur Glasschleiferei und -schneiderei, welche überwiegend als Alleinbetriebe oder Kleinbetriebe auftraten, ist die Glasmalerei häufiger Grofsbetrieb (im Sinne der Gewerbestatistik); von den 27 Betrieben beschäftigten 9 mehr als 5, nämlich zusammen 98 Gehülfen u. s. w.

Aufser den bisher aufgeführten, nach den einzelnen Branchen unterschiedenen Glasveredelungsbetrieben bestehen noch andere, bei denen eine solche Unterscheidung nicht möglich ist, die sogenannten Glasraffinerieen[1]. Von ihnen haben zwei ihren Sitz in Petersdorf, zwei in Hermsdorf und eine in Warmbrunn, während in Schreiberhau die gräfliche Hüttenverwaltung in ihren eigenen Schleifmühlen, Werkstätten und Ateliers ebenfalls eine beträchtliche Zahl von

[1] Eine neue gewerbestatistische Erhebung sollte entweder für Gehülfenbetriebe eine Trennung der Arbeiter nach ihren speciellen Beschäftigungen verlangen oder noch besser vorschreiben, dafs jeder die von ihm erzeugte bezw. bearbeitete Ware genau bezeichne.

Glasveredelungsarbeitern beschäftigt[1]. Sieht man von den letzteren ab, so beschäftigten die 5 Raffinerieen am 5. Juni 1882 zusammen 231 Personen, welche sich wie folgt verteilten.

In den Gemeinden	bestanden Glasraffinerieen						Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen
	mit 4	mit 35	mit 42	mit 48	mit 102	überhaupt	
	Gehülfen u. s. w.						
Petersdorf	—	—	1	1	—	2	90
Hermsdorf	—	1	—	—	1	2	137
Warmbrunn	1	—	—	—	—	1	4
Se.	1	1	1	1	1	5	231

Unter diesen 231 Personen befanden sich aufser den eigentlichen Glasveredelungsarbeitern noch andere kunstgewerbliche Gehülfen (Gürtler, Bronceure, Zeichner, Modelleure u. s. w.) und Handwerksgesellen, namentlich in den Geschäften, welche die Herstellung vergoldeter u. s. w. Bronzewaren in Verbindung mit geschliffenem oder anders dekoriertem Glase betreiben.

2. Die Betriebsformen.

Fabrikbetrieb, Handwerk und Hausindustrie sind, wie weiter oben nachgewiesen wurde, von alters her die Formen, in denen die Hirschberger Glasfabrikation und -veredelung ausgeübt wurde. Der Fabrikbetrieb war in älterer Zeit ausschliefslich durch die beiden Glashütten zu Schreiberhau bezw. Karlsthal und Hoffnungsthal vertreten, während die Kleinmeister der Glasveredelung handwerksmäfsig für eigene Rechnung arbeiteten und die von ihnen erzeugten Waren während der Saison in Warmbrunn und Flinsberg feilhielten oder auf den Messen und Märkten Schlesiens und der angrenzenden Gebiete abzusetzen suchten.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstand der Glashandel, welcher zuerst seinen Hauptsitz in Warmbrunn, später in Schreiberhau hatte. In kurzer Zeit brachte er es zu hoher Blüte; am Ende des 17. Jahrhunderts machte er dem handwerksmäfsigen Betriebe der Glasveredelung bereits eine gefährliche Konkurrenz, und als erst mehrere mittels Wasserkraft getriebene Schleifwerke vorhanden waren, welche sich auf die Fabrikation von Massenartikeln legen mufsten,

[1] Vgl. die speciellen Angaben auf S. 48.

geriet bald die gesamte Glasveredelung in eine grofse Abhängigkeit vom Händler.

Nach der Begründung der Josephinenhütte wurde fast die ganze Glasveredelungsarbeit einschliefslich der Schleiferei in den hausindustriellen Betrieb übergeführt, bis mit der Errichtung der sogenannten Glasraffinerieen auch hier eine Vereinigung der verschiedenen Veredelungsbranchen zu Fabriken stattfand.

Trotzdem ist auch heute noch die hausindustrielle Betriebsweise in der Glasveredelung die überwiegende. Nach den Durchschnittsangaben der Arbeitgeber wurden im Jahre 1882 von 6 Betrieben aus, für welche direkt in den eigenen Fabrikräumen u. s. w. 443 Personen thätig waren, noch 250 Hausindustrielle beschäftigt, von denen 33 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Nach den Angaben der Arbeitnehmer waren von ihnen 264 und, zählt man diejenigen hinzu, welche höchst wahrscheinlich nur irrtümlich jene Angabe vergessen hatten, 311 bezw. 336 hausindustriell beschäftigt, und zwar waren davon 15 bezw. 18 weiblichen Geschlechts. In Schreiberhau bestanden allein 99 hausindustrielle Betriebe mit 238 darin thätigen Personen; dabei sind die 35 Alleinbetriebe, welche sicherlich der Mehrzahl nach ebenfalls hierher gehören, nicht mit in Ansatz gebracht. In Petersdorf entfielen nach der Angabe 5, thatsächlich aber — weil sie als Sitz des Gewerbebetriebs die Heckertsche Fabrik angegeben hatten — 7 Betriebe mit 5 bezw. 17 thätigen Personen auf die Hausindustrie. Wahrscheinlich gehörten noch 2 weitere Betriebe mit 15 Personen derselben Betriebsform[1] an. In Hermsdorf waren angeblich nur 11 Betriebe mit 20 Personen, wahrscheinlich aber 14 Betriebe mit 30 Personen, in Warmbrunn ein Alleinbetrieb in dieser Weise thätig. Folgende Übersicht, in der namentlich auch die Veredelungsgewerbe im einzelnen berücksichtigt sind, giebt genauere Auskunft darüber.

(Siehe Tabelle Seite 58.)

Von den aufgeführten Branchen sind nur die Glasschneider (Glasgraveure), die Glasmaler und Glasvergolder ohne weiteres im Sinne der Reichsgewerbestatistik Hausindustrielle, da sie „zu Haus (in ihrer Wohnung) für fremde Rechnung" arbeiten. Dagegen sind die Glasschleifer gegenwärtig sämtlich in den fabrikenartigen Schleifmühlen beschäftigt, die bei der Mehrzahl derselben nicht im eigenen Hause liegen[2]. Gleichwohl sind sie nach der sonst üblichen

---

[1] Zur Zeit ist dies der Fall und nach den mir gewordenen Mitteilungen von vertrauenswürdiger Seite haben beide stets für fremde Rechnung gearbeitet.

[2] Vgl. S. 51 Anmerkung 2.

In den Gemeinden	waren nach ihrer eigenen Angabe hausindustriell beschäftigt							
	Schleifer		Schneider etc.		Maler etc.		Zusammen	
	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
Schreiberhau	84	121	5	17	10	100	99	238
Petersdorf angeblich	5	5	—	—	—	—	5	5
Petersdorf thatsächlich	6	8	—	—	1	9	7	17
Hermsdorf	10	18	—	—	1	2	11	20
Warmbrunn	—	—	—	—	1	1	1	1
Se. angeblich	99	144	5	17	12	103	116	264
Se. thatsächlich	100	147	5	17	13	112	118	276

Auffassung unbedingt als Hausindustrielle zu bezeichnen, da sie aufserhalb der Fabriken bezw. Geschäfte der Verleger für Rechnung der letzteren arbeiten und sogar das Rohmaterial von denselben geliefert bekommen. Die in den Schleifwerken gepachteten Radstühle können füglich nur als Werkzeug angesehen werden, das vielfach, z. B. von der Hüttenverwaltung zur Zeit in 9 Schleifmühlen, gegen Entgelt vom Verleger selbst gestellt wird. Die dafür zu leistende Bezahlung wird sogar als „Werkzeugpacht“ bezeichnet. Die Glasschleiferei erfüllt demnach die charakteristischen Bedingungen des Fabrikbetriebes und der Hausindustrie gleichzeitig, eine Eigentümlichkeit, die derjenigen des Hirschberger Thales unseres Wissens in Deutschland allein zukommt. In den angrenzenden Gebietsteilen Böhmens liegen die Verhältnisse bei einer im wesentlichen gleichartigen Entwickelung gerade so.

Die Abhängigkeit des hausindustriellen Meisters von der Fabrik oder dem Glashändler ist eine grofse. Ohne die Zustimmung der Hüttenverwaltung bezw. der anderen Firmen kann sich kein Glasveredler selbständig machen, denn er ist für seine Beschäftigung auf irgend einen der grofsen Betriebe angewiesen. Auch die Annahme neuer Gehülfen und Lehrlinge ist wesentlich beschränkt und zwar dadurch, dafs immer noch, wenn auch ohne direkten Zwang, die in Fleisch und Blut übergegangenen strengen Bestimmungen des 1885 bereits aufgelösten Glasmacher- und Glasveredlervereins befolgt werden und dafs namentlich nach dem bestehenden Brauche bezw. Vertrage der Fabrikant (Verleger) befugt ist, die vom betreffenden Meister festgesetzte Löhnung zu kontrollieren bezw. deren Änderung zu veranlassen. Allerdings haben jene grofse

Abhängigkeit und jene strengen Vorschriften des Glasmacher- und Glasveredlervereins sich bisher als aufserordentlich nützlich erwiesen, wie weiter unten ausführlich gezeigt werden wird.

Eine selbständige, für eigene Rechnung arbeitende Glasschleiferei unter den 16 in Schreiberhau zur Zeit im Gange befindlichen ist sowohl wegen ihres Umfanges wie wegen der Art der von ihr hergestellten Massenartikel zu den Fabriken zu rechnen. Sie beschäftigte 1882 einschliefslich der Inhaberin 16 Personen und dürfte an Umfang eher zu- als abgenommen haben. Sie verarbeitet von anderwärts her bezogene Glaswaren und stellt namentlich Wagen- und Laternenscheiben, Facettenspiegel, Thermometerskalen, Nähmaschinengläser u. s. w. her.

Auch der handwerksmäfsige Betrieb der Glasveredelung kommt noch vor, ist aber im allgemeinen selten. Eine Glasmalerei in Petersdorf, einige Veredelungsbetriebe in Hermsdorf und sämtliche Warmbrunner Betriebe tragen einen handwerksmäfsigen Charakter. Es sind kleinere Unternehmungen, welche zum Teil die von ihnen erzeugten veredelten Glaswaren während der Saison in Warmbrunn in eigenen Läden feilbieten. Auch in Schreiberhau sowie in dem im Löwenberger Kreise gelegenen Flinsberg finden sich einige Verkaufsbuden ähnlicher Art.

III. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Glasarbeiter.

1. Die Gewerbetreibenden der Glasindustrie sowie Zeit und Ort ihrer Thätigkeit.

Die Zahl der Glasarbeiter wurde bereits bei Gelegenheit der Schilderung des gegenwärtigen Umfangs der Industrie, getrennt für die einzelnen Beschäftigungsarten, mitgeteilt. Folgende aus dem Urmaterial der Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882 zusammengestellte Übersicht giebt Auskunft über die Gesamtzahl sowie über das Geschlecht und die Stellung, welche jene Erwerbsthätigen in ihrem Gewerbe einnehmen[1].

(Siehe Tabelle Seite 60.)

Von den 838 Erwerbsthätigen der Glasindustrie, welche am 5. Juni 1882 ermittelt wurden[2], gehörten also nur 42 oder

---

[1] Über die Alterszusammensetzung der Glasarbeiter können aus dem S. 48 Anmerkung 1 angegebenen Grunde keine Angaben gemacht werden.

[2] In der Regel oder im Jahresdurchschnitt wurden 831 Personen (790 männlichen, 41 weiblichen Geschlechts) beschäftigt.

Gewerbebetriebe Gemeinden	Kategorieen			Überhaupt beschäftigte Personen		
	Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter	Verwaltungs-, Aufsichts- u. Bureaupersonal	Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter etc.	m.	w.	Se.
Glasfabrikation	1	10	202	204	9	213
Glasschleiferei	141	2	73	213[1]	3	216[1]
Glasschneiderei etc.	11	—	19	30	—	30
Glasmalerei etc.	27	—	115	123	19	142
Glasraffinerie	6	14	217	226	11	237
Glasindustrie überhaupt	186	26	626	796[1]	42	838[1]
Davon in Schreiberhau u. Karlsthal	136	12	357	478[1]	27	505[1]
Petersdorf	21	7	103	122	9	131
Hermsdorf	19	7	157	177	6	183
Warmbrunn	10	—	9	19	—	19

5% dem weiblichen Geschlechte an, ein Beweis, dafs die Frauenarbeit auf diesem Gebiete nur von geringer Ausdehnung ist. Seitdem ist die Zahl der beschäftigten weiblichen Personen nicht gestiegen; für die Josephinenhütte wenigstens, welche zusammen in den drei Jahren 1886—88 rund 1000 Arbeiter beschäftigte, ergaben sich während derselben Zeit genau 50 weibliche Personen oder 5%. Von der Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten gehörte je eine zur Kategorie der Inhaber u. s. w. und zu derjenigen des kaufmännisch und technisch gebildeten Personals, alle übrigen waren Arbeiterinnen, welche als sogenannte Einbinderinnen mit der Verpackung der Glaswaren oder als Poliermädchen in der Glasveredelung, namentlich in der Glasvergoldung, beschäftigt waren. Während der gröfsten Blüte der Hirschberger Glasindustrie, in den sechziger und siebziger Jahren, war der Anteil des weiblichen Geschlechts ein viel beträchtlicherer. So wurden 1865 z. B. für die Josephinenhütte und die damit verbundenen Betriebe bei 683 insgesamt Beschäftigten 179 weibliche Personen ermittelt, was einem Prozentsatze von 26,2 entspricht, und in den siebziger Jahren, als die Malerei und Vergoldung der Glaswaren ge-

[1] Einschl. 2 Personen, welche die Glasschleiferei als Nebengewerbe betrieben und bei den früheren Zusammenstellungen, die sich nur auf Hauptbetriebe bezogen, nicht berücksichtigt worden sind.

suchter war, wurden allein in Schreiberhau mehr als 100 Poliererinnen beschäftigt[1].

Die Kategorie der Selbständigen (thätige Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter) setzt sich aus ganz verschiedenen Elementen zusammen. Aufser dem Leiter der grofsen gräflichen Hüttenverwaltung, den Inhabern der Glasraffinerieen und einiger Veredelungsbetriebe, welche auf eigenen Füfsen stehen, gehören auch sämtliche mit oder ohne Gehülfen und Lehrlinge arbeitenden Glasveredler, die zu Haus für Rechnung jener Grofsbetriebe beschäftigt sind, zu dieser Kategorie. Wenn man nun auch einige Meister der Glasveredelungsbranchen, obwohl sie jenen Grofsbetrieben gegenüber nur Arbeitnehmer sind, als Selbständige bezeichnen mag, da sie ihren Gehülfen und Lehrlingen gegenüber zugleich Arbeitgeber sind, so fällt dieser letztgenannte Umstand doch bei allen denen fort, welche allein arbeiten und häufig in ihren Einnahmen nicht besser, ja selbst noch ungünstiger dastehen als wirkliche Gehülfen oder Gesellen. Sie unterscheiden sich eigentlich in keiner Weise von den zur dritten Kategorie gehörigen Arbeitern, unter denen sich z. B. die sehr selbständigen, gut gelohnten Glasmacher, Hüttenmeister u. s. w. befinden.

Welche Veränderungen in der Zahl und dem Geschlechte der Glasarbeiter sowie hinsichtlich ihrer Stellung im Berufe bis in die neueste Zeit stattgefunden haben, läfst sich im ganzen leider nicht angeben, da nur für die Hüttenverwaltung und einige andere gröfsere Betriebe neuere Nachrichten vorliegen, welche bei der Darstellung des Umfangs der Geschäfte bereits Berücksichtigung gefunden haben. Dagegen ist es möglich, das Verhältnis der in der Glasindustrie beschäftigten Personen zu den sonst gewerblich Thätigen der genannten Orte festzustellen, und diese Untersuchung ist für die Bedeutung jenes Erwerbszweiges für den Nahrungsstand der gesamten Bevölkerung von grofser Wichtigkeit.

Aus dem Urmaterial der Gewerbezählung ergiebt sich, dafs am 5. Juni 1882 überhaupt vorhanden waren:

(Siehe Tabelle Seite 62.)

Dagegen stellten sich für die Glasindustrie insbesondere folgende Zahlen heraus:

(Siehe Tabelle Seite 63.)

[1] Der Rückgang der Frauenarbeit bei der Glasindustrie ist in erster Reihe auf die Bestimmungen zurückzuführen, welche der Bundesrat am 23. April 1879 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Glashütten erlassen hat. (Centralblatt für das Deutsche Reich. 1879. S. 304 ff.) Darnach darf in solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dergl.), jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auch mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen darnach nicht beschäftigt werden.

In den Gemeinden[1]	Alleinbetriebe			Gehülfen- und Motorenbetriebe											Zusammen			
				mit nur Inhabern	mit Inhabern und Gehülfen										Betriebe	Personen		
					1—5	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	überhaupt		davon mit Motoren					
	m.	w.	Se.								Betriebe	Personen	Betriebe	Personen		m.	w.	Se.
Schreiberhau	95	49	144	59	91	9	2	2	1	1	165	639	94	389	309	668	115	783
Petersdorf	92	31	123	4	69	7	4	5	1	—	90	375	19	349	213	394	104	498
Hermsdorf	63	48	111	11	72	6	2	4	1	1	97	575	19	194	208	569	117	686
Warmbrunn	187	106	293	6	162	14	5	5	—	—	192	799	3	37	485	859	233	1092
Zusammen	437	234	671	80	394	36	13	16	3	2	544	2388	135	969	1215	2490	569	3059

[1] Siehe Seite 63 Anmerkung 1.

In den Gemeinden[1]	Alleinbetriebe			Gehülfen- und Motorenbetriebe											Zusammen			
				mit nur Inhabern	mit Inhabern und Gehülfen										Betriebe	Personen		
					1—5	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	überhaupt		davon mit Motoren					
	m.	w.	Se.								Betriebe	Personen	Betriebe	Personen		m.	w.	Se.
Schreiberhau	35	—	35	58	34	5	2	1	1	1	102	468	87	351	137	476	27	503
Petersdorf	12	—	12	3	1	2	—	2	—	—	8	119	6	99	20	122	9	131
Hermsdorf	1	—	1	5	10	1	—	1	—	1	18	182	14	169	19	177	6	183
Warmbrunn	7	—	7	—	3	—	—	—	—	—	3	12	—	—	10	19	—	19
Zusammen	55	—	55	66	48	8	2	4	1	2	131	781	107	619	186	794	42	836

[1] Einschliefslich der dazu gehörigen Guts- und Forstgutsbezirke gleichen Namens, bei Schreiberhau auch einschliefslich Karlsthals.

Vergleicht man die Angaben beider Übersichten, so ergeben sich folgende wichtigen Beziehungen. Es entfielen auf die Glasindustrie von sämtlichen in den betreffenden Orten vorhandenen

in	Gewerbebetrieben	Gewerbetreibenden
Schreiberhau	44,3%	64,2%
Petersdorf	9,4 »	26,2 »
Hermsdorf	9,1 »	26,7 »
Warmbrunn	2,1 »	1,7 »

Sieht man von Warmbrunn mit seiner geringen Zahl von Betrieben und Personen, welche auf die Glasindustrie kommen, gänzlich ab, so entfallen in den erstgenannten drei Orten zusammen 24,1% aller Gewerbebetriebe und 41,5% aller Personen auf die Glasindustrie; in Schreiberhau gehören ihr nahezu die Hälfte aller Betriebe und zwei Drittel aller Personen an, in Petersdorf und Hermsdorf sind die Anteile der Betriebe zwar beträchtlich geringer, aber noch mehr als ein Viertel aller gewerblich Beschäftigten widmen sich dieser Industrie. Bei den 127 Gehülfen- und Motorenbetrieben steigen die Prozentsätze gleich erheblich: mehr als ein Drittel aller solcher Betriebe und nahezu die Hälfte der in ihnen beschäftigten Personen in den drei Gemeinden gehören der Glasindustrie an, in Schreiberhau und Karlsthal insbesondere nahezu zwei Drittel der Gewerbebetriebe und drei Viertel der Gewerbetreibenden. Die gröfsten Verhältniszahlen erhalten wir speciell für Motorenbetriebe, wie folgende Zahlen ausweisen. Von je 100 mit Motoren arbeitenden Betrieben bezw. in denselben beschäftigten Personen kommen auf die Glasindustrie

in	Betriebe	Personen
Schreiberhau und Karlsthal	92,6	90,2
Petersdorf	31,6	28,4
Hermsdorf	73,7	87,1
den drei Gemeinden	81,1	66,4.

Nimmt man nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 an, dafs durchschnittlich auf eine Haushaltung (Familien- und Einzelhaushaltung zusammengenommen) 4 Personen kommen, so ernähren sich rund 3300 Menschen in den drei Gemeinden von der Glasindustrie, d. i. nahezu zwei Fünftel der gesamten, 8629 Köpfe betragenden Bevölkerung.

Die Arbeitszeit. Von gröfster Bedeutung für ein Urteil über die Angemessenheit des Lohnes ist die Dauer der täglichen und jährlichen Arbeitszeit, die Menge oder das Mafs der Leistung des Arbeiters. Dieselbe ist bei den Glasarbeitern je nach der speciellen Art der Beschäftigung bezw. Betriebs-

form sehr verschieden. In den sechziger Jahren betrug die Dauer der Arbeitszeit der Glasarbeiter nach den Angaben Jacobis im Mittel 11 bis 12 Stunden, nach Abzug der Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit. In den Glashütten war die Arbeitszeit infolge der Eigentümlichkeit des Verfahrens noch länger, doch wurde sie durch die folgende längere Ruhezeit (s. u.) ausgeglichen; die Glasmacher pausierten während der Schmelze, die Schmelzer während des Glasblasens. Gegenwärtig herrscht in den beiden Glashütten eine 10stündige Arbeitszeit abzüglich der Pausen. In der älteren Karlsthaler Hütte wird in drei Tagesschichten gearbeitet wie in Böhmen, und zwar von 6 bezw. im Winter 7 Uhr früh bis 10, von 11 bis 2 und 3 bis 6 bezw. 7 Uhr abends; in Josephinenhütte dauert die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags. Die Glasmacher des erstgenannten Etablissements haben darnach zwei Stunden, die des letztgenannten nur eine Stunde Pause. Ob diese Arbeitszeit bezw. die dazu gehörigen Pausen strikte innegehalten werden, erscheint zweifelhaft. Da das in einem Hafen befindliche geschmolzene Glas hintereinander aufgearbeitet werden mufs, was bei der Verschiedenartigkeit der Fabrikate bald mehr, bald weniger Zeit in Anspruch nimmt, so dürften Überschreitungen der festgesetzten Arbeitszeit nicht selten sein. Jedenfalls sind die Glasmacher, solange der Ofen im Betriebe ist, aufserordentlich gebunden und müssen pünktlich an ihr Tagewerk gehen, ein Umstand, der bei der Lohnabmessung nicht unbeachtet bleiben darf. Es sind auch meist solide Leute, bei denen das sogenannte Blaumachen, das namentlich bei den Schleifern hin und wieder beobachtet wird, nicht vorkommt. Die Schmelzer arbeiten hier in etwa 12stündigen Schichten ausschliefslich des Nachts, doch ist auch bei ihnen eine Überschreitung dieser Grenze vermutlich nicht selten. Ihre Nahrungs- und sonstigen Bedürfnisse während der Arbeitszeit müssen sie, je nachdem es die Arbeit gestattet, befriedigen, da die Einrichtung fester Pausen bei ihrer Beschäftigung nicht möglich ist. Die Schürer, deren Thätigkeit während der ganzen Brennzeit, d. h. solange der Glasofen im Betriebe ist, keine Unterbrechung erleiden darf, lösen sich nach je 12 Stunden ab. Ihre Pausen entsprechen denen der Glasmacher und Schmelzer. Sie sind gewöhnlich die einzigen Hüttenarbeiter, welche auch sonntags arbeiten, da die im Betriebe befindlichen Öfen dauernd geheizt und geschürt werden müssen, um eine zu starke Abkühlung und damit eine Beschädigung durch Sprünge und Risse zu verhindern.

Dagegen wird sonntags in Josephinenhütte und Karlsthal im allgemeinen weder geschmolzen noch Glas gemacht. Diese Durchführung der Sonntagsruhe ist ein besonderer Vorzug

der Schreiberhauer Hütten und sonst weder in der deutschen Glasindustrie noch im Auslande üblich, weil damit nicht nur eine geringere Verwertung der Anlage, sondern durch die teilweise unnütze Feuerung am Sonntage eine Verteuerung der Fabrikate verbunden ist, welche billige Massenartikel nicht zu tragen vermögen. Der letztgenannte Umstand ist bei der Schreiberhauer Glasfabrikation von geringerem Einflusse als anderwärts, da bei den durch die veredelnde Bearbeitung der Gegenstände verhältnismäfsig sehr hohen Preisen die Kosten für die Feuerung einen nur geringen Bruchteil derselben darstellen[1].

Von den sonstigen längeren und kürzeren, regelmäfsig wiederkehrenden Unterbrechungen der Arbeitszeit der Hüttenarbeiter infolge des Umbaus der Öfen und der Einsetzung neuer Häfen ist schon früher berichtet worden[2].

In den Glasschleifereien sowie in den übrigen hausindustriellen Betrieben der Glasveredelungsgewerbe wird täglich von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends gearbeitet mit einer halbstündigen Frühstücks- und einer 1 bis 1½ stündigen Mittagspause. Letztere ist bei den Schleifern so lang bemessen wegen der bedeutenden Entfernungen, welche viele Arbeiter von ihrer Behausung bis zum Schleifwerke zurückzulegen haben. Bei den Glasschleifern (Gesellen, Lehrlingen), welche im Hause des Meisters bezw. unter dem Dache der Schleifmühle wohnen, sowie bei den Glasschneidern, -malern und -vergoldern findet eine strenge Innehaltung der Pausen nur soweit statt, als der Geschäftsgang dies zuläfst. Die Schleiferlehrlinge müssen häufig länger als bis 7 Uhr abends arbeiten, um sich das Geld für ihre Kleidung zu verdienen. Wie schädlich diese längere, schon höchst ungesunde Beschäftigung gerade jungen Leuten, welche sich noch mitten in der körperlichen Entwicklung befinden, werden mufs, liegt auf der Hand. Doch ist hier vorläufig keine Besserung der Verhältnisse zu erwarten, da die hausindustriellen Betriebe keiner Beaufsichtigung seitens der staatlichen Fabrikinspektoren unterliegen.

Auch bezüglich der Sonntagsruhe sind die hausindustriellen Glasveredler schlechter gestellt als die Hüttenarbeiter. Da die Schleiferei zur Zeit gut geht und stets Mangel an Arbeitern ist, so können die zahlreichen Aufträge in der Regel nicht in der üblichen Arbeitszeit bewältigt werden. Es findet also häufig Sonntagsarbeit in den Schleifmühlen statt. Bei den Glasschneidern, -malern u. s. w., die meist über Mangel an Arbeit

---

[1] Vgl. die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen“. Drucksachen des Reichstages. 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Nr. 140. I 175 ff.

[2] Vgl. S. 47 und 48.

klagen, kommt Sonntagsbeschäftigung zur Zeit allerdings nicht häufig vor; liegen aber eilige Bestellungen vor — und nicht selten drängt sich das ganze Geschäft auf eine verhältnismäfsig kurze Zeit zusammen —, so werden auch hier die Sonntage, die Abende und die Erholungspausen zu Hülfe genommen, denn jeder ist froh, dafs das Geschäft gut geht.

In den Glasraffinerieen Petersdorfs und Hermsdorfs, die — soweit sie das Geschäft nicht hausindustriell betreiben, was gegenwärtig allerdings meistens der Fall ist — der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen, herrscht eine zehn- bis elfstündige Arbeitszeit ohne die Pausen. Letztere haben die übliche Länge von zusammen zwei Stunden und bestehen aus Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause. Überstunden und Sonntagsarbeit sind bei günstigem Geschäftsgange nichts Seltenes. Hier sowohl wie bei den hausindustriellen Glasveredlern — aufser den Schleifern — kommen seit Jahren soviel unfreiwillige Feiertage vor, dafs dadurch eine mehr als genügende Ausgleichung herbeigeführt wird.

Alles in allem genommen ist die durchschnittlich zehn- bis zwölfstündige, meist aber zehnstündige Arbeitszeit der Glasarbeiter, namentlich in Anbetracht des guten Lohnes und in Rücksicht auf viele andere Industriezweige, als eine mäfsige zu bezeichnen.

Die Arbeitsstätte. Bei dem grofsen Einflusse, welchen die Beschäftigung des Arbeiters auf seine körperlichen, geistigen und sittlichen Verhältnisse ausübt, spielt auch die Arbeitsstätte, der Ort, an dem er nahezu die Hälfte seines Lebens zubringt, eine wichtige Rolle. Sehen wir deshalb zu, wie dieselbe in unserem Untersuchungsgebiete beschaffen ist.

Die Josephinenhütte, ein hoher, luftiger Raum von rechteckiger Grundform und beträchtlicher Ausdehnung, würde, selbst wenn beide Schmelzöfen gleichzeitig im Betriebe wären, der verhältnismäfsig geringen Arbeiterzahl viel Spielraum und jedem einzelnen Beschäftigten einen grofsen Luftraum gewähren. Da in der Regel nur ein Ofen in Thätigkeit ist, was die gleichzeitige Anwesenheit von höchstens 32 bis 35 Personen bedingt, so sind die Raum- und Luftverhältnisse als aufserordentlich günstige zu bezeichnen. Auch die in diesem Raume herrschende Temperatur ist infolgedessen selbst in der Nähe des Ofens durchaus erträglich.

Die Karlsthaler Hütte, deren Inneres nicht viel mehr als die Hälfte der Josephinenhütte ausmacht und eine nahezu kreisrunde Form hat[1], bietet zwar bedeutend weniger, aber immer noch genügenden Raum; aufserdem ist auch die Zahl

[1] Der Grundrifs des Hüttengebäudes ist aber ebenfalls rechteckig. Die dadurch gewonnenen Eckräume werden als Hafenkammer, Formengelafs, für den Kühlofen etc. ausgenutzt.

der Glasmacher und Abträger, welche gleichzeitig thätig sind, geringer als in der Josephinenhütte und dürfte einschliefslich der Schürer und Arbeiter, welche das Heranschaffen des Holzes besorgen, nicht über 25 Köpfe hinausgehen. Zahlreichere Öffnungen ins Freie als bei der Josephinenhütte sorgen für einen lebhaften Luftwechsel, der den Aufenthalt im Hüttenraume sowohl hinsichtlich der Temperatur wie der Frische der Luft zu einem ganz erträglichen macht.

Ungünstiger als die Raum-, Luft- und Temperaturverhältnisse scheint dem Laien anfangs in beiden Hütten die Beleuchtung. Da die Öfen von den Fenstern ziemlich weit entfernt, letztere auch nur spärlich vorhanden und von nicht beträchtlicher Gröfse sind, so ist der Hüttenraum im allgemeinen für das an solche Beleuchtung nicht gewöhnte Auge nicht hell genug. In der unmittelbaren Umgebung der Öfen ist davon jedoch nichts zu spüren. Die intensiv, in Karlsthal gelblich-weifs, in Josephinenhütte fast ganz weifs glühende Luft, welche zu den Arbeitslöchern herausschlägt, verbreitet an jeder Arbeitsstelle eines Glasmachers eine blendende Helle, und nur aus dem Grunde, um auf die von dieser ständigen grellen Beleuchtung angegriffenen Augen der Glasmacher und Abträger beruhigend zu wirken, befindet sich der Hüttenraum wie in Halbdunkel gehüllt.

In den Glasschleifereien sind die Verhältnisse gerade umgekehrt, wie sich aus folgenden Angaben, die an Ort und Stelle durch Ausmessen erhalten wurden, ergiebt. Es beträgt

bei den Schleifmühlen		I	II	III
die Länge	(m)	8,00	8,75	6,00
- Breite	=	7,50	7,60	5,50
- Höhe	=	3,65	2,20	2,25
- Zahl der vorhandenen Radstühle		5	6	6
- - - - Schleifstellen		13	12	12
Davon gegenwärtig besetzt		13	12	9
Die Zahl der vorhandenen Fenster .		7	10	7
Die Breite derselben	(m)	2,10	1,20	1,20
- Höhe -	=	1,40	1,30	1,55

Darnach entfällt auf jeden Schleifer ein Luftraum in I von 16,85, in II von 12,20 und in III von 8,25 Kubikmetern. Wären in der Schleifmühle III, wie es bei dem gegenwärtigen guten Geschäftsgange nur ausnahmsweise nicht der Fall ist, ebenfalls sämtliche Schleifstellen besetzt, so würden sogar nur 6,19 cbm Luftraum auf den Arbeiter kommen. Dabei ist aber ein ziemlich beträchtlicher Teil des Werkstättenraumes, etwa ein Fünftel, durch das Schleifwerk und die rohe bezw. veredelte Ware in Anspruch genommen! Es dürfte sich erübrigen, diesen Verhältniszahlen bezüglich des Luftraums noch nähere Erläuterungen hinzuzufügen; nur das mag noch bemerkt werden, dafs die Dimensionen der Schleifmühle I, namentlich

wegen ihrer beträchtlichen Höhe, eine Ausnahme bilden und dafs die Mehrzahl der übrigen Schleifwerkstätten den Mustern II und III entspricht, so dafs auf jeden Schleifer bisweilen nur 6, im günstigsten Falle etwa 12 Kubikmeter Luftraum entfallen.

Hinsichtlich der Beleuchtung ist folgendes zu berichten. Bei allen Schleifmühlen sind die drei freien Wände der Werkstätten fast ganz und gar von mehr oder weniger grofsen Fenstern durchbrochen, welche ringsherum laufen und dem Lichte von allen Seiten Zutritt gestatten, so dafs auf allen Arbeitsplätzen reichliche helle Beleuchtung vorhanden ist. Für die drei Musterschleifwerke wurden folgende Zahlen berechnet:

		I	II	III
Gesamte Fensterfläche	qm	20,580	15,600	13,020
Fläche der freien Wände	"	56,575	35,970	25,875
Erstere beträgt % der letzteren .		36,4	43,4	50,3
Durchschnittliche Fenstergröfse . .	qm	2,940	1,560	1,860
Auf den Kopf entfällt eine Fensterfläche von	"	1,715	1,300	1,447

Sowohl die berechnete durchschnittliche Fenstergröfse wie die auf den Kopf entfallende Fensterfläche bleibt hinter der Wirklichkeit etwas zurück, da die auf den Schmalseiten der Werkstatt befindlichen Fenster gewöhnlich noch um eine Kleinigkeit breiter sind als die übrigen.

Die Werkstätten der Glasschneider, Glasmaler und -vergolder sind meist gewöhnliche Wohnzimmer, wie sie in den ein- und zweistöckigen Häusern der Gebirgsbewohner gäng und gäbe sind; dieselben haben daher nur eine mäfsige Gröfse und namentlich nur gewöhnliche, ziemlich niedrige Fenster, von denen aber jedem der betreffenden Arbeiter eins zur Verfügung steht und demgemäfs genügendes Licht gewährt.

2. Arbeitslöhne und sonstige Einnahmen.

Die für die im Hirschberger Thale betriebene Fabrikation und Veredelung nötigen Glasarbeiter können nur durch langjährige, möglichst in früher Jugend beginnende Übung die zu ihrem Berufe erforderliche Geschicklichkeit und Fertigkeit erwerben und sind deshalb bei eintretendem Arbeitermangel bezw. in Zeiten geschäftlichen Aufschwungs nicht so leicht zu ersetzen wie in vielen anderen Industriezweigen, auch in einigen Specialzweigen der Glasindustrie. Diese Schwierigkeit des Ersatzes ist zugleich mit der gröfseren oder geringeren Tüchtigkeit bestimmend für die Höhe des Lohnes wie für die dauernde Beschäftigung der meisten Glasarbeiter. Es darf deshalb nicht überraschen, dafs die hier gezahlten Löhne häufig diejenigen der Handwerker und Fabrikarbeiter in grofsen Städten nicht blofs erreichen, sondern auch übertreffen. Und zwar ist das nicht erst jetzt der Fall, sondern schon in

den 60er Jahren war der Verdienst der Glasarbeiter gut, zum Teil selbst sehr reichlich, wie folgende Angaben ausweisen[1]. Der durchschnittliche Lohn für einen Tagearbeiter auf den Glashütten betrug 10 Silbergroschen täglich. Die Löhne der Schürer, Schmelzer und Formenmacher stiegen von 2 bis 5 Thalern die Woche. Die Glasmacher, Glasschleifer, Glasschneider, -vergolder und -maler wurden beinahe sämtlich nach dem Stück bezahlt und verdienten je nach ihrer Geschicklichkeit zwischen $2^1/_2$ und 12 Thalern die Woche. Ein Glasbläser, welcher nur die leichtesten Gegenstände machte, verdiente nicht unter 200 Thaler jährlich; wenn derselbe aber die künstlichsten Formen zu machen verstand, stieg seine Einnahme bis auf 500 und 600 Thaler. Allerdings hatte er dem Abtragejungen 20 bis 25 Silbergroschen die Woche davon abzugeben und die Schmiedekosten für sein Handwerkzeug zu tragen. Ein Glasschleifermeister ohne Gesellen und Lehrlinge hatte durchschnittlich einen reinen Wochenverdienst von $2^1/_2$ bis 5 Thalern, je nach der Geschicklichkeit. Die Glasschleifergesellen erhielten ohne Kost und Wohnung einen Wochenlohn von 2 Thalern bis 2 Thaler 20 Silbergroschen, mit Kost und Schlafstelle 1 bis $1^1/_2$ Thaler. Mit 2 Thalern bezw. 1 Thaler wurden nur die schwächsten Kräfte bezahlt. Glasschneidermeister ohne Gesellen verdienten pro Woche 5 bis 8 Thaler, ihre Gesellen $2^1/_2$ bis 5 Thaler, Vergoldergehülfen 3 bis 7 Thaler, Malergehülfen 4 bis 10 Thaler. Die Lehrlinge erhielten keinen Lohn. Die weiblichen Arbeiter wurden nur bei der Glasveredelung beschäftigt, beim Malen, Vergolden und Polieren; sie verdienten wöchentlich 1 bis 2 Thaler und nur ganz ausnahmsweise mehr.

Sehen wir zu, wie sich demgegenüber die heutigen Lohnverhältnisse stellen.

Was zunächst die Quellen betrifft, aus denen die in der folgenden Übersicht zusammengestellten Löhne geschöpft sind, so sei folgendes bemerkt. In erster Linie sind trotz der trüben Erfahrungen, welche andere in dieser Beziehung gemacht haben[2], die arbeitgebenden Firmen darum angegangen worden, weil angenommen werden konnte, daſs bei den verhältnismäſsig günstigen Löhnen der Glasarbeiter irgend welche Gründe zur Verheimlichung nicht vorlägen. Die Einsichtnahme in die Lohnlisten wurde unter Berücksichtigung der beschränkten Zahl der Arbeitgeber, der herrschenden Betriebsformen und des zur Zeit vorhandenen Geschäftsganges nur in

---

[1] Nach Jacobi, Die gräflich Schaffgotschsche Josephinenhütte — Schlesische Provinzialblätter N. F. V 650 — sowie von demselben Verfasser: Die Arbeitslöhne in Niederschlesien, Zeitschrift des Königl. Preuſs. Statistischen Bureaus 1868 S. 326 ff.

[2] Vgl. namentlich Singer, Sociale Zustände des nordöstlichen Böhmen. Leipzig 1885. S. 114 ff. u. anderwärts.

zwei Fällen nachgesucht, aber rundweg abgeschlagen. Eigene Angaben in dem nunmehr gebotenen beschränkten Umfange haben zwei Firmen bereitwilligst gemacht; die übrigen haben mündlichem oder schriftlichem Ersuchen gegenüber sich ablehnend verhalten. Dagegen erwiesen sich die Arbeitnehmer aller Branchen sehr mitteilsam. Ihre Angaben wurden durch Umfragen bei verschiedenen Vertrauenspersonen, welche aus langjähriger Erfahrung mit allen einschlägigen Verhältnissen genau bekannt sind, geprüft, berichtigt und erweitert. Unter Zuhülfenahme der seitens der Amtsvorsteher an das Landratsamt und seitens des letzteren an die Regierung in Liegnitz alljährlich zu erstattenden Gewerbeberichte, welche auf den Angaben der grofsen Firmen beruhen, war es denn auch möglich, folgende zuverlässigen Daten zu gewinnen.

Für die nachstehenden Glasarbeiter	1865/68			1886/87			1888		
	Niedrigster	Durchschnittlicher	Höchster	Niedrigster	Durchschnittlicher	Höchster	Niedrigster	Durchschnittlicher	Höchster
	Lohnsatz (Mk.)			Lohnsatz (Mk.)			Lohnsatz (Mk.)		
Glasmacher	15	—	30—36	—	—	—	18	21—24	30
Glasschleifer	9	—	15—18	8,40	11	14—18	9	11—14	15—20
Glasschneider u.s.w.	15	—	24	12	15—18	21—25	12	15—18	20
Glasmaler u.s.w.	9	18	30	12	—	18—20	9	12—15	18—25
Arbeiter verschiedener Art	6	7,50	9	7,20	—	8,40	—	10	12—13
Arbeiterinnen	2,40	4,50	9	4,50	4,80	6	4,20	4,50	6

Die vorstehend angegebenen Beträge, welche sich, wie man sieht, gegenwärtig nicht immer vorteilhaft von den vor 20 Jahren üblichen unterscheiden, sind Wocheneinnahmen, bei den Glasmachern und Glasveredlern Stücklohnerträge (Accordlöhne) der Meister oder selbständigen Hausindustriellen; bei den Arbeitern verschiedener Art und den Arbeiterinnen ist es fester Tagelohn. Die Angaben der Gegenwart (1886-88) stammen aus den drei Ortschaften Schreiberhau, Petersdorf

und Hermsdorf, in welchen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Glasindustriearbeiter durchschnittlich die gleichen sind[1]. Deshalb unterscheiden sich gegenwärtig auch die Löhne in diesen drei Orten nur unwesentlich voneinander, und zwar so, dafs im allgemeinen die in Schreiberhau gezahlten um ein geringes höher sind als diejenigen der Petersdorfer und Hermsdorfer Arbeiter; nur bei den Glasmalern ist die Sache umgekehrt.

Selbstverständlich kommen die höchsten Lohnsätze nur ausnahmsweise vor. Namentlich gilt dies von den Glasschneidern und Glasmalern, bei denen nur wirkliche Künstler die Maxima erreichen, während die höchsten Lohnsätze bei den Glasmachern und besonders bei den Glasschleifern häufiger vertreten sind.

Sämtliche Löhne sind Bruttoeinnahmen, welche behufs richtiger Würdigung der Verhältnisse noch verschiedener Aufklärungen bedürfen.

Für die Glasmacher fallen im allgemeinen jährlich zwei Monate aus, wo wegen Umbau der Glasöfen nicht gearbeitet werden kann[2]. Allerdings sind nicht alle während dieser Zeit ohne Einnahme. Die verheirateten Männer werden beim Bau der Öfen oder anderweitig beschäftigt, sehr geschickte Arbeiter auch wohl bei den anderen im Betriebe befindlichen Öfen eingestellt. Die Glasmacher haben wie vor 20 Jahren die Schmiedekosten für ihr Handwerkszeug zu tragen und für Lohn und Nachtlager ihrer Abtragejungen zu sorgen. Ein Abträger erhält anfangs 2,50 bis 3 Mark, durchschnittlich 4,50 Mark Wochenlohn; geschickte Jungen bringen es aber bis auf 5 und 6 Mark wöchentlich. Manche Glasmacher, welche mit der Herstellung einfacherer Gegenstände beschäftigt werden oder einander in die Hände arbeiten, behelfen sich bisweilen zu zweien mit einem Abträger, wodurch die Unkosten für jeden wesentlich vermindert werden. Der Stücklohn der Glasmacher beträgt durchschnittlich 10 %, bei manchen Gegenständen, z. B. bei der Herstellung von Römern und schwierigeren Luxusgegenständen, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern, 18 bis 20 % des Preises für die rohe Ware.

Die Glasschleifermeister oder die selbständig arbeitenden Glasschleifer haben jährlich 12 bis 18 Mark Pacht für die von ihnen benutzte Schleifstelle zu entrichten, und zwar beträgt die Pachtsumme allgemein 18 Mark; nur diejenigen, welche

---

[1] Aus Warmbrunn sind wegen der geringen Bedeutung der dortigen Glasindustrie keine amtlichen Berichte vorhanden und wegen der durch den Badeverkehr bewirkten besonderen Verhältnisse auch keine privaten Erkundigungen eingezogen worden.

[2] Anderwärts auch für die Schmelzer und Schürer, deren Löhne nicht genauer ermittelt werden konnten. Erstere sollen durchschnittlich wöchentlich 15 bis 18 Mark, letztere 8 bis 12 Mark verdienen.

für die Josephinenhütte arbeiten, zahlen den um 6 Mark geringeren Betrag, sei es an die Hüttenverwaltung selbst, soweit ihr die Schleifmühlen gehören, sei es weil dieselbe die Differenz aus ihren Mitteln begleicht. Der Schleifmühlenbesitzer richtet nur das Werk her und hält dasselbe in brauchbarem Stande; alle sonstigen Unkosten, namentlich Feuerung und Beleuchtung, müssen die Schleifer aufbringen. Die Schleifergesellen erhalten einen Wochenlohn von 6 bis 9 Mark, haben aber gewöhnlich freie Station beim Meister. Die Lehrlinge, ebenso die der Glasschneider und Glasmaler, erhalten keinen Lohn[1], aber freie Kost und Logis; nur die über die übliche Arbeitszeit hinausgehende Thätigkeit wird ihnen vergütigt, was namentlich seitens Unbemittelter wahrgenommen wird, um sich zur freien Station die nötige Kleidung zu verdienen. Arbeitet ein Schleifermeister mit einem Lehrlinge oder einem Gesellen zusammen — Fälle, dafs ein Meister mehrere Personen beschäftigt, kommen fast gar nicht vor —, so beträgt die wöchentliche Einnahme 16 bis 20 bezw. 18 bis 24 Mark.

Glasschneider und Glasmaler arbeiten in ihren eigenen Wohnungen bezw. Werkstätten und haben für Werkzeugpacht nichts auszugeben. Die Gehülfen wohnen hier häufiger nicht beim Meister, sondern sorgen selbst für Wohnung und Beköstigung. Ihr Wochenlohn schwankt zwischen 9 und 15 Mark, d. h. wenn Beschäftigung ist, was seit Jahren nur mit gröfseren oder geringeren Unterbrechungen der Fall ist. Bei der Glasschneiderei erhielt in neuester Zeit ein Meister mit zwei Gesellen wöchentlich 30 Mark, was darauf schliefsen läfst, dafs die niedrigsten Gesellenlöhne auch noch unter 9 Mark heruntergehen. Bei der Glasmalerei sind wegen des dauernden Mangels an Beschäftigung schon seit mehreren Jahren keine Lehrlinge ausgebildet worden, so dafs häufig, wenn auf kurze Zeit ein lebhafterer Geschäftsgang eintritt, Arbeiter aus Böhmen herangezogen werden müssen, was bei manchen Firmen einen häufigen Wechsel des Personals zur Folge hat.

Unter den Arbeitern verschiedener Art (Packer, Träger, Holzfäller und andere Waldarbeiter, Quarzbrecher u. s. w.) befinden sich in der Periode 1865/68 auch die Schürer, 1888 auch die in gröfseren Comptoirs gehaltenen Hausdiener, so dafs die hier angegebenen Lohnsätze zu hoch erscheinen. Die Arbeiterinnen sind gröfstenteils mit Einpapieren und Einbinden der Glaswaren beschäftigt; seltener werden sie als Poliererinnen oder zu anderen Arbeiten am Fabrikat, z. B. zum Durchbohren von Löchern in Glasschalen, als Glasmalerinnen u. s. w., verwendet und erhalten dann einen höheren Lohn. Von der

[1] Ausgenommen diejenigen, welche in den Fabrikräumen einer der grofsen Firmen beschäftigt werden; dieselben erhalten wöchentlich 4,50 bis 6 Mark, aber keine freie Station.

grofsen Zahl der früher in der Glasindustrie beschäftigten weiblichen Arbeiter haben sich die meisten anderen Berufszweigen zugewendet. Viele finden als Näherinnen, Spitzennähterinnen u. s. w. oder als Dienstboten ihr Brot; die meisten haben sich nach Böhmen gewandt, wo sie als Arbeiterinnen in den Wollspinnereien höhere Löhne erhalten sollen als in der heimischen Glasindustrie.

Legt man die Angaben der gräflichen Hüttenverwaltung für das Jahr 1886 zu Grunde, wonach bei einer Arbeiterzahl von insgesammt 378 Köpfen rund 224000 Mark an Löhnen bar ausgezahlt wurden, und bringt die 31 unter 16 Jahre alten Personen, welche wohl ausschliefslich als Abträger u. s. w. beschäftigt waren und daher von der Hüttenverwaltung nicht entlohnt wurden, in Abzug, so ergiebt sich für den Kopf des über 16 Jahre alten Arbeiters eine Jahreseinnahme von 647 Mark, ein Durchschnittssatz, der auch heute noch zutreffen dürfte.

Die vorstehend dargestellten Löhne erschöpfen aber nicht die gesamten Einnahmen der Glasarbeiter. Vielmehr ist es nötig, auch der Nebeneinnahmen zu gedenken, welche wenigstens einem Teile derselben regelmäfsig zufliefsen und hier wie anderwärts das Gleichgewicht zwischen dem Einkommen und den Bedürfnissen häufig erst herstellen[1]. Diese Nebeneinnahmen sind hauptsächlich zweierlei Art: entweder Folge des Besitzes oder einer besonderen gewerblichen oder beruflichen Thätigkeit, welche ihrerseits wieder gewisse lokale Voraussetzungen hat; selbstverständlich kommen beide Arten auch kombiniert vor.

Viele Glasarbeiter besitzen einigen Grund und Boden und ein Häuschen darauf oder wenigstens das letztere und pachten sich etwas Land dazu, auf dem sie sich ihre Kartoffeln oder etwas Brotgetreide selbst bauen. Eine Kuh, ein paar Ziegen, unter günstigen Umständen wohl auch ein Schwein werden dabei grofsgefüttert und liefern Milch und Käse, später Fleisch

[1] Die Nebeneinnahmen der Arbeiter oder ihrer Familienglieder werden bei Untersuchungen über die Arbeitslöhne leider noch häufig aufser acht gelassen. Daher kommt es denn auch, dafs nicht selten die für Arbeiterfamilien aufgestellten Budgets, welche angeblich nur das für den Unterhalt unbedingt Notwendige enthalten, gröfsere, ja bisweilen noch einmal so grofse Ausgaben aufweisen als die thatsächlichen Einnahmen und man nur verwundert fragen mufs, wie die betreffenden Personen überhaupt noch existieren können, da sie doch ausweislich der aufgemachten Einnahme- und Ausgabeübersichten längst hätten verhungert sein oder vom Schuldenmachen leben müssen. Namentlich die seitens der Arbeiterkreise (Fachvereine etc.) bei Streik- und Lohnbewegungen aufgestellten Minimalbudgets kranken an diesem Übelstande.

Selbstverständlich sollen mit dieser Bemerkung weder die Arbeiter auf Nebeneinnahmen angewiesen noch behauptet werden, dafs die letzteren stets zu billigen seien.

oder durch Verkauf bares Geld. Für Rindvieh und Ziegen macht die Aufzucht keine Schwierigkeiten, da die abgeholzten, aber meist mit dichtem, selbst üppigem Graswuchs bestandenen Waldparzellen unentgeltlich saftigen Futters die Menge bieten [1], auch wohl ein Wiesenstück statt des Ackers das Häuschen umgiebt. Dagegen ist die Schweinezucht mit bedeutenderen Unkosten verknüpft und deshalb weniger häufig. Ein Teil des Hauses ist an Arbeiter und Gewerbetreibende das ganze Jahr hindurch vermietet; in einigen schön gelegenen Wohnplätzen, so namentlich in Marienthal, bietet sich günstige Gelegenheit zur Vermietung möblierter Zimmer an Fremde [2], welche vom Mai bis September in alljährlich steigender Zahl gerade die genannten Ortschaften, vornehmlich aber Schreiberhau aufsuchen, um in der frischen Berges- und Waldluft sich vom Gewühle der Grofsstadt und dem Staube der Arbeitsstuben zu erholen und neue Kräfte für neues Schaffen zu sammeln.

Dieser Fremdenverkehr ist es auch, welcher den nicht ansässigen, nur zur Miete wohnenden Glasarbeitern und anderen Erwerbsthätigen Gelegenheit zu mehr oder weniger einträglichem Nebenerwerb bietet. Aufwartung, Wäscherei und Näherei beschäftigen viele weibliche Hände, während die Männer als Fremdenführer, Kutscher und Gepäckträger Verwendung finden. Auch der Wald mit seinen Produkten ist eine wichtige Erwerbsquelle. Im Sommer geben Holzfällen, Pilze- und Beerensammeln, im Winter Holzfahren und -spalten vielen Händen Beschäftigung und Brot. Und wenn auch viele diese Thätigkeiten als ihre Haupterwerbsquellen ausüben, so ist ihre Zahl doch nicht so grofs, dafs nicht auch Angehörige anderer Berufsklassen dabei noch beschäftigt werden könnten. Namentlich die Glasarbeiter, deren Specialzweige jetzt darnieder liegen, aber auch die Schleifer wenden sich vielfach diesen Beschäftigungen wegen der gesunden Art der Thätigkeit zu und werden wegen ihrer verhältnismäfsig gröfseren Intelligenz gern genommen. Im allgemeinen kann man annehmen, dafs nicht leicht einer, der sich nach Nebenbeschäftigungen der vorgedachten Art umsieht, ganz leer ausgeht, und da fast alle mit tüchtiger Bewegung in der schönen Wald- und Bergluft ver-

---

[1] Früher hatten die Ortsbewohner das Recht, ihr Vieh auf die Waldweide zu treiben. Im Jahre 1867 erfolgte die Ablösung der Viehhütung. Ein Teil der Bewohner wurde mit einer der Gröfse des betreffenden Grundstücks entsprechenden Geldsumme (pro Kuh ca. 24 Thaler) abgefunden, während die übrigen als Ablösungsäquivalent abgeholzte Waldflächen erhielten. Es sind damals ca. 125 ha zur Verteilung gelangt. (Winkler a. a. O. S. 55.)

[2] Von den 85 Privathäusern, in welchen im Jahre 1884 Sommerwohnungen für Fremde zu vermieten waren, befanden sich 22 im Besitze von Glasmalern, Glasschleifern u. s. w.

bunden sind, so sind sie nicht blofs einträglich, sondern auch gesund und nützlich.

Jenen Verstärkungen der Einnahmen stehen aber auch verschiedene Nachteile gegenüber, welche der Fremdenverkehr zur Folge hat. Es sind dies eine allgemeine Verteuerung der Lebensmittel und Wohnungen sowie eine allgemeine Erhöhung der Ansprüche, welche der Handwerker und Arbeiter an das Leben zu stellen sich für berechtigt hält. Die folgenden Abschnitte werden Gelegenheit bieten, näher darauf einzugehen.

3. Nahrung, Kleidung und Wohnung.

Wir kommen zu den wichtigsten Ausgaben der Arbeiter[1]. Unter denselben nehmen diejenigen für den Lebensunterhalt die erste Stelle ein. Es ist selbstverständlich, dafs der meist gut gelohnte Glasarbeiter seinem Körper eine andere Nahrung angedeihen lassen kann als der unglückliche Weber und Spinner, welcher in vielen Dörfern des schlesischen Gebirges bei 14- bis 16stündiger Arbeitszeit kaum soviel erwirbt, um seinen und der Seinigen Hunger, sei es auch nur durch Kartoffeln, zu stillen. Während der letztere jahraus jahrein morgens seine Mehlsuppe (ausschliefslich aus hausbackenem Roggenmehl und Wasser, in manchen Gegenden sogar ohne Salz zubereitet) mit einem Stück trockenen Brotes, mittags und abends Kartoffeln geniefst, denen im Herbste hin und

---

[1] Über das Verhältnis der notwendigen Ausgaben zu den Einnahmen einer Arbeiterfamilie in den 60er Jahren mögen folgende der zweiten Jacobischen Arbeit entnommenen Voranschläge, welche nach den damaligen bescheidenen Begriffen genügt haben würden, dem Arbeiter im Hirschberger Thale ein behagliches Dasein zu verschaffen, — eine Ansicht, welche die grofse Mehrzahl derselben auch noch heute teilen würde — hier einen Platz finden:

1. für Wohnung (eine Stube mit Alkoven und Beigelafs) 12 Thaler.
2. für Heizung und Licht 20 Thaler.
3. für Lebensmittel (morgens Kaffee und mittags Kartoffeln mit Quark 4 Sgr., Vesper-Butterbrot mit Schnaps 2 Sgr., abends Suppe mit Brot und Zugemüse 2½ Sgr.) 100 Thaler.
4. Kleidung und Wäsche (Mann 9 Thaler, Frau 8 Thaler, Kinder 10 Thaler, darunter 1 Thaler für Seife) zusammen 27 Thaler.
5. Abgaben (an Staat und Gemeinde) 3 Thaler.
6. Schulgeld pro Kind wöchentlich 1 Sgr. macht 5 Thaler.
7. Schulbücher 1 Thaler.
8. Sonstige Bedürfnisse (Zurücklegung von Ersparnissen für Krankheitsfälle u. s. w.) 12 Thaler.
9. Unvorhergesehene Ausgaben 12 Thaler.

Summa 192 Thaler.

Diesem allerdings idealen, aber unter genauer Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse und Gewohnheiten der Gebirgsbewohner aufgestellten Haushalt gegenüber ist der durchschnittliche Verdienst der erwachsenen männlichen Glasarbeiter in den sechziger Jahren als recht reichlich zu bezeichnen.

wieder einige selbst oder durch die Kinder gesuchte Pilze und höchst selten Fett sich beigesellen, kommt auf den Tisch des Glasmachers, des Schleifers oder anderer Glasveredler wöchentlich drei bis viermal Fleisch. Und wenn auch bei ihnen Kartoffeln mittags und abends die Hauptnahrung ausmachen, so bringt die Beilage von Kraut (Sauerkohl) oder der Genufs von Hülsenfrüchten und Gemüsen doch eine angemessene und gesunde Abwechselung hervor. Morgens wird auch hier vielfach Mehlsuppe und Brot genossen, doch gestattet der Besitz einer eigenen Kuh oder einer Ziege den Zusatz von Milch, und ebenso häufig wie die Morgensuppe ist der Morgenkaffee mit reichlich gestrichenem Butterbrot oder Fettschnitten. Das zweite Frühstück und das Vesperbrot der Glasarbeiter, aus trockenem oder geschmiertem Brot und Speck, Wurst oder anderer Beilage bestehend, steht hinter dem der besseren grofsstädtischen Arbeiter in keiner Weise zurück; auch ist der dazu gehörige Schluck Branntwein, bei vielen ein Glas Bier dabei nicht selten. Die Kartoffeln bauen sich die meisten selbst, nur im Winter müssen deren bisweilen gekauft werden.

Über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände im Kleinhandel während des letzten Sommers (1888) giebt folgende Übersicht Auskunft:

Gegenstand	Gewicht, Mafs	Preis (Pfennige)
Brot	pro Pfund	9,1—12,5
Roggenmehl	„ „	13—14
Weizenmehl	„ „	14—17
„ durchschnittlich	„ „	16
Erbsen, ungeschält	„ „	14
„ geschält	„ „	18
Bohnen	„ „	20
Linsen	„ „	30
Milch	„ Liter	20[1]
Butter	„ Pfund	90—120[2]
„ durchschnittlich	„ „	100
Fett (Schmalz)	„ „	60
Eier	„ Stück	5—6
Rindfleisch	„ Pfund	45—50
Kalbfleisch	„ „	45[3]
Schweinefleisch	„ „	55—60
Hammelfleisch	„ „	60
Speck, geräuchert	„ „	90
Kaffee, durchschnittlich	„ „	120
Zucker, Farin	„ „	32

[1] Im Winter 15 Pfennige.
[2] Im Winter 75—90 Pfennige.
[3] Im Winter 40 Pfennige.

Gegenstand	Gewicht Maſs	Preis (Pfennige)
Zucker, Würfel	pro Pfund	40
„ Brot	„ „	50
Kartoffeln,	pro Centner oder Scheffel	300
Kohlen	„ „	120 [1]

Unterschiede zwischen den Durchschnittspreisen im Sommer und im Winter sind nur bei wenigen Artikeln vorhanden. Nur bei Milch und Butter — weil diese Erzeugnisse innerhalb einer beschränkten Zeit verwertet werden müssen und sich im Winter weniger Absatzgelegenheit bietet als im Sommer — ist die Differenz bedeutend; dieselben kosten im Winter 25—33 1/3 % weniger. Der Brotpreis beträgt ständig 50 Pf., dagegen ändert sich das Gewicht, und zwar schwankte letzteres, entsprechend den immer mehr steigenden Getreide- und Mehlpreisen, zwischen 5 1/2 und 4 Pfund in der Berichtszeit. Gerade der Brotpreis ist aber von Wichtigkeit, da nur sehr selten noch eigengebackenes Brot gegessen und der gröſste Teil dieses wichtigen Nahrungsmittels beim Bäcker gekauft wird.

Die Preisliste bezieht sich auf Schreiberhau und Petersdorf, entspricht aber nach Aussage eines Gewährsmannes in Hermsdorf auch den dortigen Verhältnissen und läſst aus den geringen Änderungen zwischen Sommer- und Winterpreisen erkennen, daſs die durch den Fremdenverkehr bewirkte Verteuerung eine ständige ist. Daſs die Preise der oben genannten Artikel in Schreiberhau, wegen der schwierigeren Verbindung und des bedeutend stärkeren Fremdenverkehrs als in Petersdorf und Hermsdorf, nicht noch höhere sind, ist ausschlieſslich auf den günstigen Einfluſs des daselbst bestehenden Konsumvereins zurückzuführen.

Unter den Verkaufsgegenständen, welche der Konsumverein in seinem Warenlager führt, befinden sich auch fertige Mannskleider, die nahezu zum Selbstkostenpreise abgelassen werden. Auch sonst ist für preiswerte Bekleidung hinreichend gesorgt; teils sind selbständige Geschäfte bezw. Gewerbetreibende der Bekleidungsindustrie genug am Orte, teils haben Hirschberger Firmen hier gröſsere Niederlagen. Die Kleidung der Glasarbeiter ist denn auch in jeder Beziehung freundlich und angemessen und, was namentlich hervorgehoben zu werden verdient, recht sauber. Alle Glasmacher und Glasveredler halten darauf, nicht nur auf der Straſse sondern auch in der Werkstatt sich so gut zu kleiden, als es die Beschäftigung nur immer zuläſst. Selten sieht man einen Glasarbeiter ohne Uhr, viele tragen auf der Straſse auch an Werktagen

[1] Da fast ausschlieſslich Holz und Torf gebrannt werden, so ist der Verbrauch an Kohle sehr gering und der Preis im allgemeinen gleichgültig.

weiſse Wäsche. Sonntags, wenn nicht gerade gearbeitet wird, sieht man sie in besonders guter Kleidung bei gutem Wetter nach den zahlreichen nahe gelegenen Aussichtspunkten pilgern und sich der Schönheiten ihrer herrlichen Umgebung erfreuen.

Weniger befriedigend als die Kleidung sind vielfach die Wohnungen, obwohl die Statistik nichts derartiges erkennen läſst. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885[1] waren nämlich vorhanden

in	Wohnhäuser	Haushaltungen	Einwohner
Schreiberhau und Karlsthal . . .	508	885	3692
Petersdorf	377	669	2771
Hermsdorf u. K.	291	596	2066
zusammen	1176	2150	8529

Mithin entfielen in	auf 1 Haus Haushaltungen	auf 1 Haus Bewohner	auf 1 Haushaltg. Köpfe
Schreiberhau u. Karlsthal	1,74	7,27	4,17
Petersdorf	1,77	7,35	4,14
Hermsdorf u. K. . . .	2,05	7,10	3,47
überhaupt . . .	1,83	7,25	3,97

Darnach scheinen die Wohnverhältnisse in den drei Orten[2] sehr günstige zu sein. Durchschnittlich kommen noch nicht ganz zwei Familien und wenig über sieben Personen auf ein Wohnhaus. Wenn man aber bedenkt, daſs unter den oben angegebenen Wohnhäusern im Winter eine ganz stattliche Anzahl leer stehen und daſs dieselbe Zahl im Sommer noch vielen Hunderten von Familien oder Tausenden von Fremden Obdach gewähren müssen, so bekommt die Sache schon ein anderes Ansehen. Die Hausbesitzer suchen im Sommer vielfach jeden Raum an Sommergäste zu vermieten und begnügen sich mit den bescheidensten Winkeln, um nur möglichst viel während der Saison herauszuschlagen. Doch da dies eigener freier Wille ist und in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, so ist kaum etwas dagegen einzuwenden. Schlimmer sind indessen diejenigen daran, welche kein Anwesen ihr Eigen nennen, sondern zur Miete wohnen müssen. In den für die Glasindustrie günstig gelegenen Wohnplätzen finden sie vielfach überhaupt keine Wohnung, da dies zugleich die Gegenden sind, in denen die meisten Sommerfrischler wohnen, und es den Eigentümern

---

[1] Nach dem Gemeindelexikon für die Provinz Schlesien, herausgegeben vom Königl. Statistischen Bureau, Berlin 1888.

[2] Warmbrunn ist aus den schon S. 72 Anmerkung 1 angeführten Gründen auch bei der folgenden Darstellung auſser Betracht geblieben; auſserdem würde sein städtischer Charakter sowie der gesamte Zuschnitt der Wohnverhältnisse auf die Badegäste nur wenig Vergleichbares mit den bezüglichen Einrichtungen der anderen Orte bieten.

natürlich vorteilhafter erscheint, in einem verhältnismäfsig kurzen Teile des Jahres von Sommergästen dieselbe oder noch eine bei weitem gröfsere Miete einzunehmen als von einer Arbeiterfamilie, die die Räume das ganze Jahr hindurch innehat und vielmehr abnutzt als jene. Finden sie dennoch eine geeignete Wohnung, so müssen sie bisweilen sich kontraktlich verpflichten, dieselbe während der Saison zu räumen, und finden während dieser Zeit nur schwer ein Unterkommen. Die meisten Glasarbeiter wohnen deshalb sehr weit von der Arbeitsstätte.

Im Gegensatze zu der oben angeführten Statistik herrscht in den drei Orten ein merklicher Mangel an Arbeiterwohnungen, und die vorhandenen sind ziemlich dicht bewohnt und stehen ziemlich hoch im Preise. Das gewöhnliche Mietsquartier der verheirateten Arbeiter, eine Stube mit Kammer und Kochgelegenheit — wirkliche Küchen sind in den kleinen Mieterwohnungen selten vorhanden —, kostet in den Teilen Schreiberhaus, welche in der Nähe der Josephinenhütte bezw. der meisten Schleifmühlen liegen (Marienthal, Weifsbachthal), 60 bis 75 Mark, in Petersdorf gar 75 bis 90 Mark, in denjenigen Wohnplätzen, welche weniger von Fremden aufgesucht werden, 45, 50 bis 60 Mark. Eine Stube mit Kochgelegenheit kommt je nach der Gegend auf 30, 45 bis 50 Mark, in Petersdorf bis auf 75 Mark zu stehen, während ein Zimmer allein durchschnittlich 30 Mark, in Petersdorf aber auch bis zu 50 Mark kostet. Welche besonderen Gründe die höheren Mietspreise in Petersdorf bedingen, hat nicht ermittelt werden können. Die billigsten Wohnungen finden sich in den von Schreiberhau weit entlegenen Kolonieen Karlsthal, Strickerhäuser und Hoffnungsthal, doch kommen dieselben eben der Lage wegen nur den in der Karlsthaler Hütte beschäftigten Arbeitern zu gute.

Die Zimmer der meisten Mietswohnungen für Einheimische sind niedrig und machen keinen besonders freundlichen Eindruck, gleichwohl sind sie aber durchschnittlich noch um vieles besser und geräumiger als die Massenquartiere der Arbeiter in vielen Grofs- und Industriestädten. Das Schlafstellenunwesen ist gänzlich unbekannt. Unverheiratete Gehülfen und Lehrlinge schlafen, soweit sie nicht ortsangehörig sind und bei ihren Anverwandten wohnen, bei ihren Meistern (Arbeitgebern), selten mehr als zu zweien in einer Kammer. Letztere befindet sich allerdings vielfach unter dem schrägen Dache, so dafs man nur in einem Teile des Raumes aufrecht stehen kann. Dafs Gehülfen oder Lehrlinge mit der Familie des Meisters zusammen dieselben Schlafräume teilen, kommt nicht vor, ebensowenig die Benutzung gemeinsamer Schlafräume seitens verschiedener Geschlechter, wie es in den angrenzenden

Industriebezirken Böhmens so häufig der Fall sein soll[1]. Überdies darf nicht übersehen werden, dafs die Arbeiterwohnungen dieser Gegend im Sommer vielfach nur Notbehelfe sind und sich im Winter meist günstiger gestalten, dafs manches, was in der Saison die an die Fremden vermieteten Zimmer schmückt, in den Jahreszeiten, wo der Aufenthalt in der Wohnung am längsten währt, im Herbst und Winter, auch die Häuslichkeit der Einheimischen verschönert und letztere dadurch wohl einen freundlicheren Eindruck machen kann.

4. Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse[2].

Es ist in den vorhergehenden Kapiteln schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dafs verschiedene Zweige der Glasindustrie, namentlich aber der Glasveredlung, zu den gesundheitsschädlichen Beschäftigungen gehören. Die folgende Untersuchung soll uns die Art und den Umfang dieses Übelstandes kennen lehren.

Wir suchen zu dem Zwecke noch einmal die Arbeitsstätten der Glasarbeiter auf und beobachten letztere bei ihrer Berufsthätigkeit. Treten wir zuerst in das Pochwerk, in dem die Quarzbrocken oder der zu den Glashäfen nötige feuerfeste Thon zu feinem Mehle zerstampft werden. Thür und Fenster sind weit geöffnet. Trotzdem ist die Luft erfüllt von einem dichten, fast undurchdringlichen Staube, der den ungewohnten Fremden noch mehr als den längere Zeit darin verweilenden Arbeiter belästigt. Sämtliche Gegenstände sind mit einer dichten, mehlig-weifsen Staubschicht bedeckt, die sich auch nach kurzer Zeit auf die Kleidung des Besuchers legt und auf der Zunge einen fade-erdigen Geschmack erzeugt. Unter dem Mikroskope zeigen die Staubpartikelchen eine überwiegend eckige, spitzige Gestalt, wodurch sie befähigt werden, sich mit grofser Leichtigkeit in den feinen Poren der Lunge festzusetzen, dieselbe zu entzünden und mit der Zeit ganz unbrauchbar für ihre Aufgabe zu machen. Zur Verhütung der verderblichen Folgen hat die Josephinenhütte die Einrichtung getroffen, dafs jeder Arbeiter nur 14 Tage hintereinander im Stampfwerke beschäftigt ist. Früher wurden für diese Arbeit säumige Steuerzahler aus der Gemeinde durch das Ortsgericht gestellt; der Pocher erhielt die Hälfte seines Verdienstes im Betrage von 2 bis 2 1/2 Thaler pro Woche ausbezahlt, der Mehrbetrag wurde auf den Steuerrest verrechnet.

[1] Vgl. Singer a. a. O. S. 186 ff.

[2] Zum Teil nach Hirt. Die Staubinhalationskrankheiten und die von ihnen besonders heimgesuchten Gewerbe und Fabrikbetriebe. Breslau 1871. (Auch unter dem Titel: Die Krankheiten der Arbeiter. Beiträge zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Erste Abteilung. Die inneren Krankheiten der Arbeiter. Erster Teil.)

Ein paar Schritte führen uns in das Hüttengebäude, wo wir die Glasmacher in emsiger Thätigkeit finden. Ihre Arbeit ist trotz der dabei verwendeten, nicht unbeträchtlichen Mengen von Arsenik der Gesundheit im allgemeinen nicht nachteilig, und doch pflegen sie nur eine gewisse Reihe von Jahren bei ihrer Beschäftigung auszuhalten. Männer in höherem Lebensalter sieht man nicht unter ihnen. Sie brauchen behende Glieder, namentlich geschickte Hände, die sich mit zunehmendem Alter zu verlieren pflegen. Auch leiden infolge der täglich einwirkenden grofsen Hitze und der blendenden Helligkeit ihre Augen in hohem Grade; häufig entwickelt sich bei ihnen der Star. Seitdem dies vor einigen Jahren durch Breslauer Augenärzte festgestellt worden ist, müssen die Glasmacher bei der Arbeit stets Schutzbrillen tragen, wodurch das Übel zwar nicht beseitigt, aber doch erheblich gemildert wird. Die Arbeit der Abtragejungen dagegen ist wegen der vielfachen Bewegung und der wechselnden Thätigkeit gesund und hat zu irgend welchen Ausstellungen in gesundheitlicher Beziehung bisher noch keinen Anlafs gegeben.

Während bei der Glasfabrikation eine bedeutende Verminderung der Übelstände verhältnismäfsig leicht zu bewerkstelligen sein würde bezw. schon herbeigeführt worden ist, bieten die ungesunden Beschäftigungen bei der Glasveredelung einer solchen Absicht bedeutend gröfsere Schwierigkeiten dar. Es ist das um so mehr zu bedauern, als es sich hier um eine viel gröfsere Zahl Leidender handelt als bei der Fabrikation.

Da ist zunächst die Glasschleiferei. Das eigentliche Schleifen geschieht zwar, wie weiter oben schon des näheren beschrieben wurde, gröfstenteils auf nassem Wege, so dafs die Staubentwickelung dabei nur wenig in Betracht kommt. Nicht selten müssen indessen Rohglasstücke abgesprengt[1], die Sprengränder mit der Zange geglättet, das Glas selbst trocken geschliffen oder poliert werden. Der dabei entstehende Staub erreicht meist einen hohen Feinheitsgrad und besteht durchgehends aus scharfen, verletzenden Molekeln. Mindestens ebenso schädlich als diese Staubentwickelung ist aber die sitzende, nach vorn übergebeugte Stellung, welche der Glasschleifer von morgens bis abends einnehmen mufs. Dabei wird der Brustkasten eingedrückt und an ausgiebiger Ausdehnung beim Atmen verhindert. Ein anderer schwerer Übelstand bei den Schleifwerken besteht darin, dafs das Triebwerk

[1] In dem bei der Karlsthaler Hütte befindlichen kleinen Schleifwerke ist dieses Absprengen fast die ausschliefsliche Thätigkeit. Auch in der Schleifmühle bei der Josephinenhütte kommt es regelmäfsig und häufig vor, um das abgesprengte Rohglas gleich wieder zur Verwendung bei der Hand zu haben. Früher wurden zu dieser ungesunden Beschäftigung die älteren Abtragejungen verwendet. (Bericht des Hirschberger Landrats an die Regierung zu Liegnitz aus dem Jahre 1824.)

derselben stets von unten in Gang gesetzt wird und deshalb der mit Öffnungen versehene Fufsboden meist nafs oder feucht, im Winter aber auch sehr kalt ist. Der ständige Aufenthalt in diesen Räumen hat häufig schwere Erkältungen zur Folge, welche oft die Ursachen anderer noch gefährlicherer Krankheiten bilden. Allerdings wird durch diese Anordnung des Triebwerks die Wasserkraft gut ausgenutzt, und deshalb wollen die Schleifwerkbesitzer von einer Änderung der Einrichtung auch nichts wissen, aber die Rücksicht auf die Gesundheit zahlreicher Arbeiter sollte die Aufsichtsbehörde doch veranlassen, nötigen Falls zwangsweise die Ingangsetzung von oben vorzuschreiben.

Ganz dieselbe ungesunde Körperhaltung wie bei den Glasschleifern findet sich auch bei den Glasschneidern und -graveuren. Dazu kommt bei den letztgenannten, dafs die Augen derselben infolge der aufserordentlichen Feinheit und Accuratesse, welche die Arbeiten dieser Veredelungskünstler auszeichnen, verhältnismäfsig schnell angegriffen werden.

Dagegen ist die Glasmalerei mit besonderen dem Gewerbebetriebe eigentümlichen Krankheiten nicht verbunden.

Diejenigen Organe, welche bei den Glasarbeitern also hauptsächlich und dauernd ungünstigen Einflüssen ausgesetzt sind, sind die Atmungsorgane und die Augen. Chronische Erkrankungen der ersteren kommen deshalb bei ihnen, namentlich bei den Glasschneidern und -schleifern, sehr häufig vor, am häufigsten bei denen, welche etwa gleich nach Beendigung der Schulpflicht, mit dem 15. Lebensjahre, ihren Beruf ergriffen haben. Den Keim dazu tragen sie gewöhnlich schon von Kindheit an in sich, da der Sohn meist mit dem Gewerbe auch die Gewerbekrankheiten des Vaters bezw. die günstige Disposition dazu ererbt. Man kann annehmen[1], dafs unter 100 kranken Glasschleifern 70 an Brustkrankheiten aller Art leiden, welche sie sich durch Ausübung ihres Gewerbes und durch eigene Schuld[2] zugezogen haben. Die Sterblichkeit an Lungenkrankheiten aller Art ist denn auch sehr grofs. So war von den nach dem Schreiberhauer Kirchenbuche von 1853 bis Ende 1869 als gestorben verzeichneten 135 Glasschleifern bei weitem der gröfste Teil an Lungenschwindsucht gestorben, und für die Gestorbenen ergab sich das bescheidene Durchschnittsalter von 42½ Jahren, wohlgemerkt aber nur für diejenigen, die erst in der Mitte der zwanziger Jahre oder

---

[1] Hirt a. a. O. S. 294.

[2] Die Gefährlichkeit ihrer Beschäftigung wird nämlich bisweilen noch vergröfsert durch eine ausschweifende Lebensweise, welcher sie sich bei ihrem verhältnismäfsig beträchtlichen Verdienste zum Teil hingeben. Vgl. darüber die Ausführungen auf S. 98 ff.

noch später zu schleifen begonnen hatten. Wer mit 15 Jahren anfängt, schleift selten länger als bis zum 30. Jahre[1].

Aus den mit Genehmigung des Ministers des Innern seitens des Königl. Preufsischen Statistischen Bureaus freundlichst zur Verfügung gestellten Zählkarten über die in den drei Jahren 1885—87[2] in den Glasindustrieorten vorgekommenen Sterbefälle ergiebt sich ganz entsprechend folgendes: Von 48 über 15 Jahre alten männlichen Glasarbeitern, welche während der genannten Zeit gestorben sind (darunter 35 Schleifer, 9 Maler und 4 Glasmacher und Hüttenmeister) starben 38 an Lungen- und Brustkrankheiten (31 Schleifer, 4 Maler, 3 Glasmacher u. s. w.), und zwar weisen die standesamtlichen Sterbekarten folgende Fälle auf: Lungenschwindsucht 18, Lungenkatarrh 5, Lungenentzündung 4, Lungenkrankheit 3, Brustkrankheit und Blutsturz je 2, Lungenleiden, Schwindsucht, Lungenschlag und Brustwassersucht je 1.

Zwar sind diese Zahlen zu klein, um absolut sichere Schlüsse auf die Sterblichkeitsverhältnisse der Glasarbeiter aus ihnen ziehen zu können; indessen mag folgende Zusammenstellung doch zeigen, welche gewaltigen Unterschiede bezüglich der Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im allgemeinen und bei den Glasarbeitern insbesondere vorhanden sind. Es starben in den Jahren 1885—87 in den oft genannten Orten an Lungen- und Brustkrankheiten:

	überhaupt %	von den über 15 Jahre alten Personen der betr. Kategorie insbesondere %
von sämtlichen Gestorbenen (ausschliefslich der Totgeborenen)	15,7	29,3
von den in der Glasindustrie erwerbsthätig gewesenen Gestorbenen (bezw. deren Kindern)	30,7	79,2
von den in der Glasschleiferei und -schneiderei erwerbsthätig gewesenen Gestorbenen (bezw. deren Kindern)	40,0	88,6

Auch die Höhe der allgemeinen Sterblichkeitsziffer in den genannten Orten, die doch wegen ihrer herrlichen, gesunden Lage als bevorzugte Sommerfrischen gelten, läfst sich

[1] Hirt a. a. O. S. 245.

[2] Mehr als drei Jahrgänge der Registerkarten werden des beschränkten Raumes wegen im Königlichen Statistischen Bureau nicht aufbewahrt. Darum mufste von Hause aus die Untersuchung auf die Jahre 1885—87 beschränkt bleiben, obwohl es sonst interessanter gewesen wäre, behufs direkter Vergleichung mit den Ergebnissen der Berufszählung etwa die Jahre 1880—1884 oder 1881—1883 zu verwerten.

nur durch die ungesunde Beschäftigung in der Glasindustrie, von der nahezu die Hälfte der Bevölkerung abhängig ist, erklären, da die Textilindustrie in dieser Gegend sogut wie gar nicht vorkommt und alle anderen Erwerbsthätigkeiten nicht ungesund sind. Im Durchschnitt der Jahre 1885—87 starben nämlich jährlich von 1000 Einwohnern in Schreiberhau, Petersdorf und Hermsdorf 33,4 — das sind soviel bezw. mehr als in den ungünstigsten Grofsstädten bezw. Fabrikcentren Deutschlands.

Dagegen läfst sich für das Durchschnittsalter der gestorbenen Glasarbeiter auf Grund des neuen Materials eine günstigere Zahl berechnen, als Hirt vor 18 Jahren festgestellt hat. Die 48 erwachsenen männlichen Glasarbeiter, welche in den Berichtsjahren starben, hatten zusammen 2196,373 Jahre durchlebt, mithin jeder einzelne durchschnittlich bei seinem Tode ein Alter von 45,758 Jahren erreicht. Bei den 35 Schleifern stellte sich das Durchschnittsalter der Gestorbenen auf 44,067 Jahre. Die Zahlen sind wegen der geringen Menge der Fälle wenig wertvoll, ganz abgesehen davon, dafs das Durchschnittsalter der Gestorbenen an sich von geringer Bedeutung ist.

Dafs die häufig an mehr oder weniger schweren Krankheiten leidenden Glasarbeiter auch grofsenteils kranke und elende, kaum lebensfähige Kinder erzeugen, erscheint von vornherein einleuchtend. Folgende Verhältniszahlen bringen die exakten Beweise dafür. Von je 1000 im Durchschnitte der Jahre 1875—82 überhaupt geborenen ehelichen Kindern sind

	totgeboren	gestorben vor Vollendung des 1. Lebensjahres[1]
im preufsischen Staate	37,8	224,7
in der Provinz Schlesien	41,3	274,0
im Reg.-Bez. Liegnitz	53,6	317,1
im Kreise Hirschberg	64,0	407,0
von Berufsthätigen in der Industrie der Steine und Erden des genannten Kreises	77,7[2]	351,2

Dafs es hierbei nicht die Thätigkeit in der Glasindustrie an sich, sondern die im Hirschberger Thale ausgeübte besondere Art der Arbeit, nämlich die Glasveredelung, ist, welche eine so hohe Totgeborenenziffer und eine so grofse Säuglings-

[1] Einschliefslich der Totgeborenen. Vgl. von Fircks „Die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres“ in der Zeitschrift des Königl. Preufs. Stat. Bureaus, Jahrgang 1885, S. 104 ff.

[2] Fast ausschliefslich Glasarbeiter. Vgl. von Fircks a. a. O. S. 128.

sterblichkeit verursacht, folgt aus der Thatsache, dafs von je 1000 überhaupt geborenen ehelichen Kindern, deren Eltern in derselben Berichtsperiode im Landkreise Görlitz in der Industrie der Steine und Erden (ebenfalls fast ausschliefslich Glasindustrie) thätig waren, nur 42,5 totgeboren wurden und 255,7 vor Vollendung des ersten Lebensjahres starben.

Auffällig erscheint nach den vorhergehenden Bemerkungen beim ersten Anblick die Thatsache, dafs die Säuglingssterblichkeit bei den Glasindustriellen beträchtlich geringer ist als diejenige der ehelichen Kinder im Kreise Hirschberg überhaupt. Wenn man aber berücksichtigt, dafs von den Erwerbsthätigen des Hirschberger Kreises bei weitem der gröfste Teil in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie, als Weber, Spinner u. s. w., oder wechselnd in verschiedenen Industriezweigen, als Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Arbeiter, thätig ist und dafs die Kinder der genannten, sehr schlecht gelohnten Erwerbsthätigen weitaus die geringste Lebensfähigkeit besitzen, so ist die günstigere Verhältniszahl der gutbezahlten Glasarbeiter ganz erklärlich. Die Frauen derselben brauchen nicht mit für den Lebensunterhalt zu sorgen, können also ihren Neugeborenen eine sorgfältige Pflege angedeihen lassen, namentlich auch bezüglich der Ernährung. Wenn trotzdem die Säuglingssterblichkeit noch eine so hohe ist, so ist das ein Beweis mehr dafür, dafs, wie schon weiter oben bemerkt, von Geburt an der Keim zu schweren Krankheiten bei den Kindern der Glasarbeiter vorhanden ist.

Ganz entsprechend jenen älteren Durchschnittszahlen ergiebt sich aus den Geburts- und Sterbekarten der Jahre 1885 bis 1887, dafs in den drei Orten Schreiberhau, Petersdorf und Hermsdorf u. K. von 1000 überhaupt geborenen ehelichen und unehelichen Kindern 78,6 totgeboren wurden und 472,4 (einschliefslich der Totgeborenen) vor Vollendung des ersten Lebensjahres starben.

Die letzte hohe Verhältniszahl darf übrigens nicht ausschliefslich auf das Conto der ungesunden Beschäftigung bezw. der ererbten leichten Disposition zu schweren Krankheiten gesetzt werden, sondern ist zu einem guten Teile die notwendige Folge der unsinnigen Art und Weise, wie man im ganzen schlesischen Gebirge gerade die Säuglinge behandelt. Es ist allgemein üblich, ja gilt als gesund, dafs das aus dem warmen Bettchen genommene Kind morgens nach dem Erwachen, sobald das Nahrungsbedürfnis befriedigt ist, im Schlafkostüm, also meist blofs mit einem Hemdchen bekleidet, vor die Thüre gebracht, womöglich gar auf die kalte Erde oder in das feuchte Gras gelegt wird oder seine ersten Gehversuche auf dem steinigen kalten Boden macht. Wer längere Zeit im Gebirge verweilt hat und die gewaltigen Schwankungen kennt, welche gerade hier zwischen der Tages- und

Nachttemperatur vorhanden sind, vermag zu ermessen, welche bedenklichen Folgen eine so unvernünftige Handlungsweise auf den zarten Organismus der Kinder äufsern mufs.

5. Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter in der Glasindustrie.

Die Fürsorge für das Wohlbefinden der Arbeiterbevölkerung, welche nicht blofs das wirtschaftliche und sociale Leben der letzteren, sondern auch das der übrigen Bevölkerung, ja ganzer Nationen in hohem Grade zu beeinflussen vermag, ist in dem engen Gebiete, mit dem sich diese Schilderung beschäftigt, schon frühzeitig hervorgetreten.

Bereits das provisorische Hüttenreglement der Liegnitzer Regierung vom 18. Oktober 1812 enthält in einem besonderen Nachtrage[1] Vorschriften über die Einrichtung und Verwaltung einer mit den Glasfabriken Karlsthal und Hoffnungsthal verbundenen Hülfskasse, aus der reisende Glasmacher, invalide Gesellen und Waisenkinder der Glasmacher unterstützt werden sollten. Sämtliche „aktive Glasmachergesellen" waren Mitglieder dieser Kasse. Der „Hüttenherr" war zu keinem Beitrage verpflichtet, sondern übte nur die Oberaufsicht aus, indem er für richtige Ablieferung der Mitgliederbeiträge, entsprechende Festsetzung derselben, aber unter Zuziehung der Glasmachergesellen, und ordnungsmäfsige Verwaltung zu sorgen hatte. Die Kassenverwaltung selbst lag in den Händen des Altgesellen (Werkmeisters), eines Glasmachers und Hüttenoffizianten. Ob und welche Leistungen diese Unterstützungskasse aufzuweisen gehabt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Nach der Gründung der Josephinenhütte, als die Glasindustrie des schlesischen Gebirges einen erneuten Aufschwung genommen hatte, fand sich bald wieder ein Anlafs, die Fürsorge für die Wohlfahrt der Arbeiter zu bethätigen.

Am 2. März 1847 wurde dem Kreisphysikus zu Hirschberg von der Liegnitzer Regierung der Auftrag erteilt, über die erhebliche Sterblichkeit der Glasschleifer, deren Ursachen und geeignete Mafsregeln zur Beseitigung bezw. Ermäfsigung jenes grofsen Übelstandes zu berichten. Der sehr eingehende Bericht ging dem Landrat am 30. Juli desselben Jahres zu mit der Verfügung, die vorgeschlagenen Mafsregeln zur Abhülfe, deren Inhalt sich leider nicht ermitteln liefs, sobald und so vollständig als möglich auszuführen. Weiter heifst es in diesem Schreiben der Regierung: „.... Wir glauben, dafs dieser Zweck am besten dadurch zu erreichen: dafs ein besonderer Verein sich der Erledigung dieser Angelegenheit

[1] Vgl. Anlage Nr. 4 S. 117.

widme, dafs Ew. . . . die Leitung dieses Vereins übernehmen und dafs dem letzteren der Kameraldirektor . . ., der Kreisphysikus, ferner Personen, von welchen der Betrieb der Glasschleiferei hauptsächlich abhängt, sowie endlich nach Befinden einige wohl qualifizierte Personen jenes Gewerbes beitreten . . . ."

Der „Glasveredlerverein zu Schreiberhau", wie er sich nannte, trat 1850 ins Leben. Statt der Gründung einer Kranken- und Sterbekasse, wie die Regierung ursprünglich beabsichtigt hatte, wurde im Statut[1] die stufenweise technische Ausbildung und Vervollkommnung sowie die Durchführung einer bestimmten Standesordnung für die Glasveredelungsarbeiter als die zunächst wichtigere Aufgabe vorangestellt. Der Verwaltung der Josephinenhütte mufste in erster Linie daran liegen, ein zahlreiches technisch gut geschultes Personal zu besitzen bezw. die technische Ausbildung der Lehrlinge nach den für ihre Geschäfte mafsgebenden Gesichtspunkten zu leiten. Die einsichtigeren Arbeiter hatten dasselbe Interesse, da von ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit ein besserer Verdienst abhängig war und durch letzteren eine ausreichende Fürsorge für ihr Alter bezw. für ihre Familie erst ermöglicht wurde. Demgemäfs wurden Vorschriften über die Unterstützung der durch Krankheit erwerbsunfähig Gewordenen sowie der hinterlassenen Waisen verstorbener Mitglieder späteren besonderen Bestimmungen vorbehalten und über die Ausbildung der Glasarbeiter folgende Festsetzungen getroffen.

In allen Zweigen der Glasveredelung[2] durften als Lehrlinge nur Knaben aufgenommen werden, welche sich die vom Staate vorgeschriebenen (Elementar-) Schulkenntnisse angeeignet, stets gut geführt und mindestens ein halbes Jahr lang die vom Verein unterhaltene Zeichenschule besucht hatten. Die Aufnahme in die Lehre wurde beim Vereinsvorstande unter Angabe des in Aussicht genommenen Lehrmeisters nachgesucht, und jener hatte das Recht, zu untersuchen und zu entscheiden, ob der angehende Lehrling zur Aufnahme fähig und der betreffende Meister tüchtig genug sei, einen Lehrling auszubilden. Die definitive Aufnahme geschah nach einer vierwöchentlichen Probezeit und Zahlung einer Aufnahmegebühr an die Vereinskasse von 5 Thalern für den Glasschleifer- und 8 Thalern für den Glasschneider- oder -vergolderlehrling; Söhne der Vereinsmitglieder zahlten die Hälfte. Die Meister erhielten kein Lehrgeld. Die Dauer der Lehrzeit

[1] Vgl. Anlage Nr. 9.

[2] Glasschleiferei, Glasschneiderei und -vergolderei; die Glasmalerei wird in dem ersten Statut, das am 12. März 1850 in Kraft trat, noch gar nicht erwähnt, da sich die Josephinenhütte, wie weiter oben ausgeführt wurde, erst nach der Londoner Ausstellung diesem Zweige der Glasveredelung zuwandte.

war bei den Glasschleifern und Glasschneidern auf 4 Jahre, bei den -vergoldern (später auch bei den -malern) auf 5 Jahre festgesetzt. Je nach den Leistungen konnte eine Abkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr durch den Vorstand gestattet werden. (Später wurde eine Abkürzung um 1 Jahr gegen eine Entschädigung von 40 bezw. 60 Thalern erlaubt.) Der Vater durfte nie den Sohn in die Lehre nehmen, falls nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme gestatteten, worüber der Vorstand entschied. Zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge (bezw. dem Vater oder Vormunde des letzteren) wurde in der vom Vereinsvorstande vorgeschriebenen Form ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, welcher alle gegenseitigen Verbindlichkeiten enthielt und vom Vorstande zu bestätigen war. Jeder Lehrling mufste die vom Verein unterhaltene Zeichenschule regelmäfsig besuchen bei Vermeidung der schon früher besprochenen Strafen[1]. Hatte der Lehrling vorschriftsmäfsig seine Lehrzeit bestanden, so wurde demselben vom Vorstande ein Gesellenstück in Arbeit gegeben. Bethätigte er bei der Ausführung dieses Stückes seine Geschicklichkeit, so wurde er freigesprochen und empfing seinen Lehrbrief. Die Kosten des Freisprechens trugen Meister und Lehrling zu gleichen Teilen; unnötige Unkosten (z. B. das sogenannte Mützenaufsetzen als Zeichen des Freispruchs) waren bei Vermeidung von Ordnungsstrafe untersagt. Der Neugeselle war gehalten, auf Verlangen seines bisherigen Lehrmeisters noch ein halbes Jahr bei demselben zu arbeiten, und kein Geselle durfte in Arbeit genommen werden ohne Zeugnis über sein früheres Arbeitsverhältnis. Das Meisterrecht konnte ein Geselle erwerben, wenn er mindestens 4 Jahre als Geselle gearbeitet hatte. Er mufste ein vom Vereinsvorstande bestimmtes Meisterstück befriedigend ausführen und erhielt dann vom Vorstande den Meisterbrief. Glas und Werkzeug zur Anfertigung der Gesellen- und Meisterstücke waren vom Meister bezw. Arbeitgeber unentgeltlich zu gewähren. Die angefertigten Gesellen- und Meisterstücke waren Eigentum des Vereins und wurden zum Besten der Kasse verkauft; die Lehrlinge und Gesellen erhielten jedoch nach dem Ermessen des Vorstandes eine Entschädigung dafür. Über die Pflichten der Lehrlinge, der Gesellen und Meister handelten besondere Reglements, welche in jeder Werkstatt stets zur Einsicht aushängen mufsten[2].

Die Mitgliedschaft dieses Vereins war bis zum Jahre 1866 vollständig von dem freien Willen der Arbeiter abhängig. Die Eintretenden, soweit sie nicht schon als Lehrlinge auf-

[1] Vgl. S. 38.

[2] Leider ist es mir nicht gelungen, Exemplare derselben ausfindig zu machen.

genommen waren, mufsten sich über gute Führung und Leistungsfähigkeit als Glasveredler ausweisen und durften nur bei Unternehmern arbeiten, welche ihre Arbeiter in barem Gelde, nicht in Waren auslohnten[1]. Die Aufnahmegebühren betrugen 1 Thaler für den Meister, 20 Sgr. für den Gesellen, die jährlichen Beiträge 10 bezw. 7½ Sgr. Aufserdem hatte jeder Meister für jeden von ihm beschäftigten Gesellen noch 1½ Sgr. jährlich zu entrichten. Arbeitgeber — nur solche, welche ihre Arbeiter bar auslohnten und deren Leute schon Vereinsmitglieder waren, konnten beitreten — hatten 5 Thaler Eintrittsgeld und 1 Thaler jährlich an Beitrag zu entrichten, waren aber ohne weiteres Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des letzteren wurden auf 3 Jahre gewählt und setzten sich aus 5 Glasschleifermeistern, 1 Glasvergoldermeister, 1 Glasschneidermeister und 2 Gesellen zusammen. Vorsitzender des Vereins war statutenmäfsig der jedesmalige Dirigent der Josephinenhütte.

Aufser der Ausbildung wurde noch Fürsorge für Sterbefälle getroffen. Beim Tode eines Mitgliedes im ersten Beitragsjahre wurden 4 Thaler 7½ Sgr., im zweiten 8 Thaler 15 Sgr., im dritten 12 Thaler 22½ Sgr. und nach Verlauf von drei vollen Jahren 17 Thaler Begräbnisgeld gezahlt. Später wurde mit dem Verein eine Krankenunterstützungskasse verbunden, deren Mitgliedschaft auch durch freiwilligen Beitritt erworben wurde. Durch Statut vom 14. März 1866 wurde der Beitritt zum Vereine und der damit verbundenen Krankenkasse für sämtliche Schreiberhauer Arbeiter der Glasindustrie ohne Unterschied des Geschlechts obligatorisch, und die Arbeitgeber verpflichteten sich zur Leistung eines Zuschusses zur Vereinskasse in der halben Höhe der Arbeiterbeiträge. Der Verein nahm den Namen: „Glasmacher- und Glasveredlerverein zu Schreiberhau“ an. Die Mitglieder des Vereins zerfielen nach den Beiträgen, welche sie in die Vereinskasse zu zahlen hatten, in drei Klassen, und zwar zahlten

die Mitglieder der 1. Klasse wöchentlich 1½ Sgr.
" " " 2. " " 1 "
" " " 3. " " ½ "

Zur 1. Klasse gehörten die Glasmacher, Glasschleifer-, -schneider-, -maler- und -vergoldermeister, Formenmacher, Hüttenmeister und Schmelzer; zur 2. Klasse gehörten alle Gesellen und Gehülfen der verschiedenen Arbeitszweige, ferner die Packer, Ofenbauer und Hafenmacher, zur 3. Klasse die Schürer, Glaswieger, Brockenleser, die Poliererinnen und Einbinderinnen. Der Verein gewährte freie ärztliche Hülfe und ein Krankengeld pro Tag von 7½ Sgr. in der ersten, 5 Sgr. in der zweiten und 2½ Sgr. in der dritten Klasse, sowie ein

[1] Eine Bestimmung, deren Wichtigkeit und Bedeutung weiter unten nachgewiesen wird. (Vgl. S. 94.)

Sterbegeld von 4 bis 15 Thalern. Bezüglich der gewerblichen Ausbildung blieben die früheren Vorschriften im wesentlichen in Gültigkeit, die geringen Änderungen sind schon weiter oben erwähnt.

Die durch vorstehende Bestimmungen gekennzeichnete straffe Ordnung für die gewerbliche Ausbildung und gute Zucht hat der Verein bis in den Anfang der siebziger Jahre aufs beste durchgeführt; die Gewerbeordnung von 1869 und die Gründerperiode mit ihren verderblichen Folgen haben auch dieser naturwüchsigen, aber auf freier Selbstbestimmung beruhenden Einrichtung ein Ende bereitet. Nur die Kranken- und Sterbekasse blieb unter denselben Bedingungen und dem 1866 angenommenen Namen auch weiter bestehen bis zum 31. März 1885. Sie vereinnahmte im Durchschnitte der letzten fünf Geschäftsjahre jährlich von mehr als 300 Mitgliedern 4956 Mark, darunter 1649 Mark Mitglieder- und 824 Mark Arbeitgeberbeiträge, und verausgabte rund 3569 Mark, darunter 1262 Mark an Krankenunterstützungen, 1692 Mark an Kur- und Verpflegungskosten, 328 Mark an Beerdigungskosten, und hatte bei der Auflösung ein Kapitalvermögen von 5762 Mark. Letzteres wurde der mit dem 1. April 1885 auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen „Krankenkasse der gräflich Schaffgotschschen Josephinenhütte zu Schreiberhau und der damit verbundenen Fabrikbetriebe" überwiesen. Nach dem Statut derselben beträgt das Krankengeld pro Tag 1,25 Mark in der ersten, 0,75 Mark in der zweiten und 0,50 Mark in der dritten Klasse, das Sterbegeld 20 bezw. 14 und 10 Mark bei einem Mitgliedsbeitrage von 3% des durchschnittlichen Tagelohnes; das sind — abzüglich des Arbeitgeberdrittels — 30 bezw. 18 und 12 Pfennige wöchentlich. Zur ersten Klasse gehören, wie früher im Glasveredlerverein, die Glasmacher, Formenmacher, Hüttenmeister und Schmelzer und die Meister der verschiedenen Veredelungsbranchen; zur zweiten Klasse die Gesellen der verschiedenen Zweige sowie die Packer, Ofenbauer und Hafenmacher; zur dritten Klasse alle übrigen in der Glasindustrie beschäftigten Personen einschliefslich der Lehrlinge, welche gemäfs den Vorschriften des neuen Gesetzes den versicherungspflichtigen Personen hinzugetreten sind. Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt, und Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit (jedoch nicht länger, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen) ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Alle übrigen Bestimmungen des Statuts entsprechen den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes. Die gesamten Einnahmen der Kasse stellten sich für die Jahre 1886 und 1887 auf 5814 bezw.

5914 Mark (darunter 5435 bezw. 5421 Mark an Beiträgen der versicherungspflichtigen Mitglieder und der Arbeitgeber), die Ausgaben auf 5225 und 5242 Mark, darunter

	1886	1887
Krankengeld	1943 Mark	1761 Mark
Arznei und sonstige Heilmittel	625 „	917 „
Krankenhausverpflegung	237 „	241 „
Arzthonorar	1988 „	1970 „
Sterbegeld	360 „	290 „

Das Vermögen der Kasse belief sich am Ende des Jahres 1887 auf 7715 Mark und war insgesamt dem Reservefonds überwiesen.

Für die Arbeiter der Heckertschen Dampfschleiferei in Petersdorf bestand ebenfalls schon lange vor Erlafs des Krankenversicherungsgesetzes eine Krankenunterstützungskasse; aufserdem war seitens der Firma ein Geschäftsarzt angestellt, welcher im Falle des Bedürfnisses von den Arbeitern unentgeltlich zu Rate gezogen werden konnte.

Auch das Versprechen in den Statuten des Glasveredlervereins bezüglich der Fürsorge für zum Broterwerb durch Krankheit oder Altersschwäche unfähig gewordene Mitglieder und deren Hinterbliebene wurde bald eingelöst und zwar durch Gründung eines besonderen „Pensionskassenvereins zur Josephinenhütte“. Die wichtigsten Vorschriften der Statuten[1] lauten wie folgt. Der Eintritt in die Pensionskasse geschieht freiwillig. Der Eintritt mufs der Regel nach vor dem 25. (später 23.) Lebensjahre stattfinden; andernfalls sind für jedes Jahr 3 Thaler nachzuzahlen. Die Beiträge bewegen sich, je nach der Wahl der Mitglieder, zwischen 2 Thalern — dem geringsten Satze — und höchstens 20 Thalern jährlich und können später auch durch Zahlung von 3½% des verdienten Arbeitslohnes entrichtet werden. Während der Ableistung der Dienstpflicht und einer Mobilmachung ruhen Pflichten und Rechte der Mitglieder; die militärische Dienstzeit wird bei der Abmessung der Pension nicht mit angerechnet. Der Anspruch auf Pension beginnt nach dreijähriger Mitgliedschaft. Die Höhe der Pensionen schwankt zwischen 15 und 65 Thalern jährlich, je nach der Höhe des Beitrags und der Dauer der Mitgliedschaft, jedoch nicht in demselben Verhältnisse. Während z. B. bei einem Beitragssatze von 2 bis 4 Thalern jährlich die Pensionsbeträge sich zwischen 15 und 30 Thalern bewegen, erhalten die Mitglieder mit Jahresbeiträgen von über 15 bis 20 Thalern Pensionen von 22½ bis 65 Thalern. Die hinterlassene Witwe eines verstorbenen pensionsberechtigten Mitgliedes, ob kinderlos oder nicht, bezieht dieselbe Pension, welche der ver-

[1] Vgl. Anlage Nr. 10.

storbene Mann erhalten hat oder hätte. Ebenso empfangen die mutterlosen ehelichen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes die volle Pension des Vaters bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Wie sehr man die Bedeutung des Pensionsvereins früher zu schätzen wufste, erhellt am besten aus der Thatsache, dafs der Beitritt zu demselben dem Freiersmann als Empfehlung galt oder zur Pflicht gemacht wurde.

Dieser Pensionsverein, welchem 1865 schon 134 Mitglieder angehörten, hatte in den Jahren 1877—81 durchschnittlich jährlich über 160 Mitglieder und zahlte an 67 Pensionäre 4590 Mark aus, also durchschnittlich pro Kopf 68 Mark 51 Pfg. Leider wurde dieser Verein durch Generalversammlungsbeschlufs im Jahre 1882 aufgelöst und das Vermögen von mehr als 42 000 Mark an die Mitglieder nach Mafsgabe der gemachten Einzahlungen verteilt. Ein neuer Beweis von der Kurzsichtigkeit der Arbeiter — und die Glasarbeiter gehören im allgemeinen zu den intelligentesten unter denselben — und wie wenig sie es verstehen, ihr Bestes selbst zu erkennen und wahrzunehmen.

In der Heckertschen Fabrik war bereits in den 70er Jahren für diejenigen Arbeiter, welche sich durch Unfall vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit zugezogen hatten, durch Versicherung Fürsorge getroffen worden.

Eigenartig wie manches andere auf dem hier beschriebenen Gebiete ist die Fürsorge für die Wohnung, welche die Hüttenverwaltung ihren Arbeitern gewährt. Bei der grofsen Entfernung der beiden Hütten zu Karlsthal und Hoffnungsthal von den anderen Wohnplätzen Schreiberhaus mufste in jenen Kolonieen für geeignete Arbeiterwohnungen gesorgt werden. Die Preuslers und die späteren Besitzer von Hoffnungsthal erbauten deshalb schon im vorigen Jahrhundert in der unmittelbaren Umgebung der Hütten einige Arbeiterwohnhäuser, welche nach der Vereinigung jener Etablissements mit der Schaffgotschschen Josephinenhütte auf die gemeinsame Verwaltung übergingen. Hier fanden und finden in erster Reihe die Hüttenarbeiter (Glasmacher, Hüttenmeister, Schmelzer u. s. w.) freie Wohnung und Feuerung für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses. Das Verlassen des Geschäfts zieht natürlich eine Auflösung des Mietskontraktes nach sich, und zwar ist eine vierwöchentliche Kündigungsfrist für diesen Fall vorgesehen. Für diejenigen Hüttenleute, welche mangels genügender Zahl der Arbeiterwohnhäuser sich in gröfserer Entfernung ein Unterkommen suchen müssen, zahlt die Hüttenverwaltung eine Miets- und Feuerungsentschädigung (sogenanntes Holzgeld) von 30 Mark.

Bei den Hüttenarbeitern der Josephinenhütte, in deren nächster Umgebung keine Arbeiterwohnhäuser vorhanden sind, ist jene Einrichtung der Barentschädigung allgemein; nur die

Feuerung wird den etwa in der Nähe (in Ober-Schreiberhau) wohnenden Arbeitern in natura (in Gestalt von Holz) geliefert. Dagegen finden sich bei der Josephinenhütte sowohl wie in Karlsthal für die Beamten der Hüttenverwaltung in unmittelbarer Nähe gelegene treffliche Wohngebäude, und bei der Karlsthaler Hütte wird in den Nebengebäuden des Etablissements für die nicht ortsangehörigen Abträgerjungen sowie für manche Tagearbeiter im Sommer ein geeignetes Schlafquartier angewiesen, um auf diese Weise den Glasmachern bezw. den Arbeitern selbst zu Hülfe zu kommen.

Denjenigen Arbeitern — und zwar nicht nur den Hüttenleuten, sondern auch den Veredelungsarbeitern — welche sich ansiedeln wollen, gewährt die Hüttenverwaltung Vorschüsse und andere Benefizien (Bauholz zu billigen Preisen u. s. w.), und mancher fleifsige Glasarbeiter ist namentlich früher auf diese Weise in verhältnismäfsig kurzer Zeit in den Besitz eines eigenen Häuschens und Grundstücks gelangt.

Auch in der Heckertschen Fabrik in Petersdorf wurden früher manchen Arbeitern unentgeltlich, anderen gegen eine mäfsige Entschädigung Wohnungen, welche sich auf dem Fabrikterrain befanden, gewährt; später wurden diese Wohnungen in Arbeitsräume verwandelt.

Aus demselben Grunde, welcher die Hüttenbesitzer schon in älterer Zeit zur Fürsorge für die Wohnungen der Arbeiter veranlafste, nämlich wegen der weiten Entfernung, werden den in Karlsthal wohnenden Hüttenarbeitern bei schlechtem Winterwetter die Lebensmittel zugefahren. Für die in Schreiberhau selbst wohnenden Glasarbeiter ist durch den schon früher erwähnten Konsumverein Gelegenheit zur Beschaffung billiger und guter Nahrungs- und Genufsmittel gegeben. Die Gründung desselben ist zwar nicht gerade von der Hüttenverwaltung veranlafst, aber doch durch dieselbe wesentlich unterstützt und gefördert worden. Und das war recht nötig, da das neue Unternehmen, welches 1874 ins Leben trat, anfangs seitens mancher Geschäftsleute vielfache Anfeindungen erfuhr. Die Glasarbeiter waren dabei insofern ganz besonders interessiert, als ein grofser Teil von ihnen damals bei einzelnen Geschäftsinhabern tief verschuldet und dadurch in eine grofse Abhängigkeit von den letzteren geraten war. Teilweise mag das durch schlechte Wirtschaft herbeigeführt worden sein; anderenteils ist das eine Eigentümlichkeit, welche bei den böhmischen Glasarbeitern öfters vorkommt und durch letztere, welche Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre von der Schaffgotschschen Verwaltung in Menge beschäftigt werden mufsten, mit herübergebracht sein wird. Noch heute gehört es in den angrenzenden böhmischen Bezirken nicht zu den Seltenheiten, dafs ein Glasmacher, der eine neue Stelle an-

treten soll, von seinem neuen Arbeitgeber erst förmlich ausgekauft werden mufs[1].

Der Nutzen des Konsumvereins, welcher in seinem Warenlager Kolonialwaren aller Art, Spirituosen, Brot, Mehl, Speck, Kohlen, Wollwaren und fertige Mannskleider feilhält, wird seitens der Bevölkerung immer mehr anerkannt, wie aus folgenden Angaben hervorgeht:

Im	Mitgliederzahl am Jahresschlusse	Warenumsatz	Geschäftsertrag	Geschäftsunkosten	Reingewinn	Dividende
		Mark	in Prozenten des Warenumsatzes			%
Durchschnitt 1874—83	159	58475	13,4	4,8	6,7	6,3
Jahre 1884	174	69834	14,1	3,8	8,7	9
„ 1885	189	69746	15,0	4,0	9,3	9
„ 1886/87[2]	218	101309	15,8	3,5	10,8	10
„ 1887/88	243	84623	15,1	3,5	10,0	10

Einem stetigen Steigen der Mitgliederzahl, des Warenumsatzes, des Geschäftsertrages, des Reingewinnes und der Dividende steht eine ebenso regelmäfsige Verminderung der Geschäftsunkosten gegenüber, was beweist, dafs die Genossenschaft auf gesunden Grundlagen beruht und die Gewähr weiteren Gedeihens in sich trägt. Der Konsumverein besitzt ein eigenes Grundstück (in Marienthal), auf dem sich das Verkaufslokal befindet, mit einem Buchwerte von 8959 Mark am Schlusse des Geschäftsjahres 1887/88; der Kassenbestand belief sich zur selben Zeit auf 5755, der Warenbestand auf 7938 Mark; die Aufsenstände betrugen 5992, die Utensilien 99, die gesamten Aktiva 28743 Mark. Das Mitgliederguthaben hatte eine Höhe von 13050, der Reservefonds eine solche von 5545 Mark,

[1] Damit mag es zusammenhängen, dafs der böhmische Glasarbeiter durchschnittlich besser lebt als sein Berufsgenosse auf der preufsischen Seite, obschon für die Durchschnittsarbeiter die Löhne in Böhmen keineswegs höher, sondern eher niedriger sind als in Schreiberhau u. s. w. (Beweis dafür ist unter anderm auch der Umstand, dafs bei Bedarf an Glasarbeitern aller Art, wie er namentlich bei Heckert in Petersdorf mehrfach im Laufe eines Jahres vorzukommen pflegt, die böhmischen Glasarbeiter in hellen Haufen sich melden, trotzdem sie sonst ziemlich geringschätzig von dem „Hundeleben" ihrer preufsischen Kollegen sprechen.) Dagegen werden wirklich geschickte Arbeiter zum Teil besser bezahlt. Für Neuwelt liegen mir ganz bestimmte Daten darüber vor.

[2] Vom 1. Januar 1886 bis 31. März 1887.

während Warenschulden schon seit 1879 nicht mehr vorhanden sind. An der Verwaltung sind selbstverständlich mehrere Glasarbeiter beteiligt; sie bilden den Hauptstamm der Mitglieder.

6. Die Arbeiter der Glasindustrie in geistiger, sittlicher und socialer Beziehung.

Bereits früher ist an verschiedenen Stellen dieser Untersuchung hervorgehoben worden, dafs die Glasarbeiter im Hirschberger Thale durchschnittlich eine gröfsere Intelligenz besitzen als die Arbeiter der meisten anderen Industriezweige in jener Gegend, was bei den im allgemeinen günstigen Lohnverhältnissen und den engen Beziehungen, welche zwischen Einkommen und Bildung bestehen, ganz erklärlich ist.

Von jeher sind die Glasmeister und später die Glasschleifer und -schneider, letztere schon vermöge ihrer Beschäftigung, des Lesens und Schreibens kundig. Schon zeitig wird bei ihnen ein grofser Wert auf einen guten Schulunterricht gelegt. Noch während des ersten schlesischen Krieges, im Jahre 1741, nimmt der Glasmeister George Siegismund Preusler einen evangelischen Lehrer für die zahlreiche Kinderschar seiner Hüttenleute an, wodurch die evangelische Hüttenschule im Weifsbachthale begründet wurde[1].

Ein Reisender, welcher Schreiberhau am Ende des vergangenen Jahrhunderts besucht, spricht über das offene, kluge und doch bescheidene Wesen der männlichen und weiblichen Jugend seine Freude aus und erwähnt, dafs die jungen Männer sonntags vormittags beim Gottesdienst die Predigt aufzuschreiben pflegen, weshalb hier ein Pfarrer nicht alle Jahre dieselben Predigten halten dürfe[2].

Im Jahre 1824 berichtet der Hirschberger Landrat an die Regierung zu Liegnitz, dafs in den Schreiberhauer Glas-

---

[1] Es ist das allerdings nicht der erste evangelische Lehrer in Schreiberhau. Nach dem Jahre 1654, in welchem die neu erbaute steinerne Kirche „reconciliiret", d. h. den Evangelischen verschlossen und den Katholiken überantwortet ward, obwohl weitaus der gröfste Teil der Bevölkerung evangelisch war und blieb, gestattete man den „evangelischen Schulhaltern", die also damals schon vorhanden waren, bis 1718, in dieser Kirche sonntags mit der Gemeine zu singen, zu beten und ihr eine Predigt vorzulesen. Vom genannten Jahre ab hörte das auf, auch wurde es verboten, die Kinder zu evangelischen Schulhaltern zu schicken; vielmehr mufsten dieselben den Unterricht des schon 1711 eingesetzten katholischen Lehrers besuchen. Erst kurz vor der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grofsen unternahm ein beherzter Mann, der aus dem Brandenburgischen stammte, ohne behördliche Erlaubnis, „eigenmächtig und aus innerem Triebe das damals gefährliche Geschäft", wie es im Jubelbüchlein des Pastors Siegert heifst, die zahlreichen evangelischen Kinder zu unterrichten und mit den Erwachsenen zu beten (a. a. O. S. 14 ff.).

[2] Schlesische Provinzialblätter X. Reisebriefe.

hütten nur Kinder (als Abträger u. s. w.) beschäftigt werden, welche ihrer Schulpflicht genügt haben. Und § 31 der Statuten des Glasmacher- und Glasveredlervereins schreibt ausdrücklich vor, dafs nur solche Knaben als Lehrlinge angenommen werden dürfen, welche ihre Schulzeit beendet haben und durch Zeugnisse nachweisen, dafs sie sich während ihrer Schulzeit gut geführt und die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben. Mit welcher Strenge die Vorschriften jenes Statuts sowie die folgenden Paragraphen betreffend die weitere technische Ausbildung durch Besuch der Zeichenschule u. s. w. ausgeführt wurden, ist weiter oben berichtet worden.

Diese mit zum Teil erheblichen Opfern seit 1830 eingerichtete Zeichenschule, deren Lehrer von der Hüttenverwaltung besoldet worden war, ist in den letzten Jahren ebenfalls eingegangen, nachdem es schon früher nur durch Zwangsmittel verschiedener Art gelungen war, einen regelmäfsigen Besuch derselben zu erzielen. Die Ursachen für diesen Rückgang sind verschiedener Natur. Die über eine ungeheuere Fläche verstreuten Wohnungen, welche für die meisten Teilnehmer sehr weite Wege zum Unterrichtslokale notwendig machten, und der Mangel an Zeit zwangen von einer Benutzung der Wochenabende zu Unterrichtszwecken abzusehen. Die neuerdings streng durchgeführten Vorschriften über die Sonntagsheiligung, welche das Unterrichten an den Fortbildungsschulen während des Gottesdienstes untersagen, verhinderten die Ausnutzung auch derjenigen Zeit, welche bisher wenn auch nicht ausschliefslich, so doch gröfstenteils Unterrichtszwecken gewidmet worden war. Damit war aber der Untergang jener Bestrebungen besiegelt, denn an den Nachmittagen der Sonntage ist natürlich kein Lehrling oder jugendlicher Arbeiter mehr zum Besuche der Fortbildungs- oder Zeichenschule zu bewegen.

Ein fernerer Übelstand lag darin, dafs der Zeichenunterricht ausschliefslich von Technikern erteilt wurde, welche ihre Thätigkeit darauf beschränkten, die nötigen Muster zu verabfolgen, sich aber nicht um eine nach pädagogischen Grundsätzen geleitete stufenweise Ausbildung bemühten. Infolgedessen entsprachen die erzielten Erfolge im grofsen Ganzen weder den gehegten Erwartungen noch den dafür gemachten Aufwendungen.

Der Versuch mit einer Fortbildungsschule, welcher vor mehr als 20 Jahren unternommen wurde, scheiterte schon nach zwei Jahren. Aufser den örtlichen Schwierigkeiten, welche hier ebenso zutreffen wie bei der Zeichenschule, fiel namentlich der Umstand ins Gewicht, dafs an den mafsgebenden Stellen kein rechtes Interesse für diese Fortbildung vorhanden war und deshalb sich keine Handhaben zur Erzwingung eines regelmäfsigen Schulbesuchs boten. Überdies zogen die Lehr-

linge und sonstigen jungen Leute, welche bei dem damaligen glänzenden Geschäftsgange durch Überstunden u. s. w. noch mehr verdienten als heute, die Tanzbodenfreuden den Unterrichtsstunden vor.

Auch unter den Erwachsenen herrscht der Drang nach Fortbildung und guter geistiger Nahrung. Bis vor einigen Jahren bestand eine gröſsere Anzahl von Vereinen, welche sich die Pflege des Gesanges, der Musik, der Volksbildung u. s. w. zur Aufgabe machten. Mit dem Rückgange des Erwerbslebens trat zwar auch ein Niedergang bei diesen ideellen Bestrebungen ein, doch ist die Beteiligung am Vereinsleben noch immer recht rege. So besteht z. B. in Schreiberhau seit 1876 ein besonderer Verein für Pflege und Verwaltung einer Volks- und Jugendbibliothek, welche es schon auf weit über 1000 Bände (Jugendschriften, Werke für die reifere Jugend, Bücher naturwissenschaftlichen, geographischen, geschichtlichen und pädagogischen Inhalts, Unterhaltungsschriften und Klassiker) gebracht hat. Für einen Jahresbeitrag von 1 Mark erwirbt man die Mitgliedschaft des Vereins und damit die Berechtigung unentgeltlicher Benutzung der Bibliothek, die übrigens auch in der Saison von Sommergästen häufig in Anspruch genommen wird. Ein Teil der Mittel zur Unterhaltung und Erweiterung des Unternehmens wird alljährlich aus dem Reingewinn des Konsumvereins bewilligt, der seit seinem Bestehen im ganzen über 1300 Mark für Bildungszwecke verwendet hat.

Von anderen gröſseren bezw. wichtigeren Vereinen sind die Sektion Schreiberhau des Riesengebirgsvereins (seit 1880), der Männerturnverein (seit 1861), der Verein der freiwilligen Feuerwehr (seit 1875), der Militär-Begräbnisverein (seit 1857) erwähnenswert, deren Mitglieder sich zum groſsen Teile aus Glasmachern, Glasschleifern, -schneidern, -malern u. s. w. rekrutieren. Ähnliche Vereinigungen (Turnvereine, freiwillige Feuerwehren, Sektionen des Riesengebirgsvereins u. s. w.) bestehen auch in Petersdorf, Hermsdorf und Warmbrunn.

Die Moral- und Sittlichkeitsverhältnisse der Glasarbeiter im Hirschberger Thale sind seit 25 Jahren immer besser geworden. Die damals bei den glänzenden Einnahmen der Arbeiter in den 60er Jahren beliebte höchst liederliche und rohe Lebensweise derselben, namentlich der Schleifer, ist heute in jenem Umfange unbekannt, ein Erfolg, der in erster Reihe dem immer wachsenden Umgange mit besser situierten, gebildeten Fremden zuzuschreiben ist. Dieser Verkehr hat auf die gesamte Bevölkerung veredelnd gewirkt, wie bei vielen Gelegenheiten deutlich hervortritt.

Ganz geschwunden sind indessen gewisse Laster noch nicht. Einem Teile der Schleifer wird auch heute noch eine

gewisse Vorliebe für den Branntwein nachgesagt, und zwar will man die Erklärung dafür in dem die Kehle mit einer brennenden Trockenheit erfüllenden Schleifstaube finden. Nach den früheren Erörterungen über die Störungen, welche die Berufsthätigkeit der Glasschleifer auf die einzelnen Organe des Körpers bezw. auf die Gesundheit im ganzen ausübt, erscheint diese Erklärung wenig zutreffend. Viel wahrscheinlicher ist es, dafs die Schleifer, namentlich die noch verhältnismäfsig gering gelohnten jungen Leute, durch den Branntwein ersetzen, was die gebildeten anderen Glasveredler und die älteren Schleifer wegen ihres besseren Verdienstes im Bier und in anderer Weise sich leisten.

Auch die vor dem Glasofen oder den Einbrennöfen der Maler arbeitenden Glaskünstler sollen infolge der regelmäfsigen starken Hitze hin und wieder grofsen Hang zum Trunke erkennen lassen und dann nach einer längeren, angestrengten Arbeitsperiode auf einen bis zwei oder noch mehr Tage verschwinden, ohne dafs man weifs, wo sie sich befinden. Sie scheinen dann in Gemeinschaft von Kameraden, mit denen sie förmliche Vereinigungen zu allerhand Gelagen bilden, sich in den benachbarten Orten, auch auf böhmischer Seite, herumzutreiben und von einem Kneipgelage zum andern zu ziehen. Natürlich spielt auch das weibliche Geschlecht dabei eine nicht unwichtige Rolle.

Ein solcher Lebenswandel findet ab und zu einen schnellen schrecklichen Abschlufs durch Mord oder Selbstmord, häufiger durch ein langsamer oder schneller zum Tode führendes Lungenleiden, dessen Gefährlichkeit auf diese Weise verstärkt, wohl gar erst herbeigeführt worden ist. Immerhin sind solche Fälle nicht häufig, und man kann nicht mehr wie vor 20 und mehr Jahren allgemein behaupten, dafs sich die Schleifer oder anderen Glasarbeiter einem liederlichen Lebenswandel rücksichtslos in die Arme werfen.

Einen Mafsstab für die Sittlichkeitsverhältnisse, wenn auch einen nur sehr bedingten, bildet die Häufigkeit der unehelichen Geburten. Im Durchschnitt der Jahre 1885—87 kamen in den drei Glasindustrieorten Schreiberhau, Petersdorf und Hermsdorf auf 1000 Geborene 130 uneheliche, und zwar in Schreiberhau 144, in Petersdorf 135 und in Hermsdorf 107[1]. Da im Kreise Hirschberg in derselben Zeit auf 1000 überhaupt Geborene 140 uneheliche entfielen, so steht das Zackenthal in dieser Beziehung eher günstiger da als die benachbarte Umgebung. Überdies darf nicht unerwähnt bleiben, dafs der starke Fremdenverkehr, besonders der Besuch zahlreicher Touristen, in dieser Hinsicht wahrscheinlich von

[1] Einschliefslich Warmbrunns würde sich die Verhältniszahl auf 131 stellen; für letzteren Ort beträgt sie 128.

gröfserem Einflusse ist. Wenigstens spricht dafür der Umstand, dafs zwei Fünftel aller unehelichen Kinder der Berichtsperiode Dienstmädchen, Hotel- und Restaurationsschleufserinnen u. s. w. zu Müttern haben, während Industriearbeiterinnen und weibliche Personen von anderen Berufsarten weniger zahlreich vertreten sind. Wieviel von den unehelichen Geburten auf das Conto der in der Glasindustrie beschäftigten Personen kommen mögen, ist nicht festzustellen. Die wenigen unehelich Geborenen, deren Mütter in der Glasindustrie thätig sind, gestatten hinsichtlich der sittlichen Führung dieser Arbeiterinnen ebenfalls keine Schlüsse. Der Vollständigkeit wegen sei nur erwähnt, dafs von den überhaupt Geborenen, deren Eltern bezw. Mütter Berufsthätige der Glasindustrie sind, nur 4,52 % uneheliche waren gegen 13,02 % bei der Gesamtbevölkerung der vier Orte, 18,48 % bei den Erwerbsthätigen von Ackerbau und Viehzucht und 7,50 % bei denjenigen von Industrie und Gewerbe überhaupt.

Über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist folgendes zu berichten:

Schon von alters her genossen die Berufsthätigen der Glasindustrie hier und in den anstofsenden böhmischen Gebieten bei hoch und niedrig ein bedeutendes Ansehen und erfreuten sich gewisser Vorzüge vor anderen. So waren die Glashüttenbesitzer (Glasmeister) und später die Schleifmühlenbesitzer und selbständigen Glasschneider regelmäfsig von allen Dienstleistungen für die Herrschaft befreit. Die Glasmeister hatten aufserdem das Recht, sich von den übrigen Unterthanen der Herrschaft gesondert zu halten; sie besafsen z. B. in der Kirche einen bevorzugten Platz. Auch das Verhältnis zwischen ihnen bezw. den Selbständigen der Veredelungsindustrie und ihren Arbeitern war ohne Zweifel in älterer Zeit, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts, ein durchaus zufriedenstellendes. Bei der Schwierigkeit geeigneten Ersatzes, bei den Vorteilen, welche geschickte, seit langen Jahren eingearbeitete Gehülfen gerade für diese Industrie boten und bieten, lag es im eigensten Interesse der Glasmeister, der Glasschneider, -schleifer und -maler, sich ihre Leute zu halten. Klagen über die Unbotmäfsigkeit der Arbeiter oder über die Ungerechtigkeit der Herren kommen deshalb in älterer Zeit gar nicht vor.

Am Anfange dieses Jahrhunderts haben die napoleonischen Kriege, welche in Deutschland alles Bestehende über den Haufen warfen, so dafs zeitweise gar keine Autorität vorhanden war, nicht wenig zur Verwilderung der unteren Volksklassen beigetragen. Dazu kam die traurige geschäftliche Lage, welche die Folge jener Kriegszüge war und die u. a. den böhmischen Glashandel vollkommen ruinierte. Natürlich wurde auch die Glasfabrikation und -veredelung vollständig lahm gelegt

und Tausende fleifsiger Hände waren gezwungen zu feiern. Dabei wurden die Äcker gar nicht oder nur ganz ungenügend bestellt, weil niemand Lust hatte, sich das Produkt sauren Schweifses von den Hufen der Pferde zertreten oder von übermütigen fremden Kriegern wegnehmen zu lassen, so dafs eine schwere Teuerung die unausbleibliche Folge war. Unter diesen Umständen entschlossen sich denn viele böhmische Glasarbeiter zur Auswanderung. Der gröfste Teil kam nach Preufsen und brachte hier Aufregung und Unzufriedenheit in die Arbeiterkreise, so dafs sich die Liegnitzer Regierung zu den energischen Mafsregeln veranlafst sah, welche weiter oben geschildert wurden und in dem Hüttenreglement ihren treffenden Ausdruck fanden.

Seit jener Zeit kommen ebenfalls keine Klagen über schlechte Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Glasarbeitern mehr vor. Die Einrichtungen, welche der Glasmacher- und Glasveredlerverein traf, die mit demselben verbundene Kranken- und Sterbekasse sowie namentlich die Pensionskasse, zu denen die Arbeitgeber namhafte Beiträge (die Hälfte der Arbeiterbeiträge!) spendeten, beweisen vielmehr, dafs den Arbeitgebern das Wohl ihrer Arbeiter am Herzen lag und dafs sie sich bemühten, dasselbe in jeder Weise zu fördern. Während der Gründerperiode, wo allerorten Streiks wegen höherer Löhne und günstigerer Arbeitszeit ausbrachen, namentlich auch unter den übrigen Industriearbeitern der schlesischen Gebirgskreise, kam in der Glasindustrie nichts derartiges vor, weil die Arbeitgeber es verstanden, den Wünschen ihrer Arbeiter gewissermafsen zuvorzukommen und freiwillig das zu gewähren, was bei anderen erst ertrotzt werden mufste.

Die Chefs der grofsen Firmen, die Leiter und Beamten der Schaffgotschschen Hüttenverwaltung verschmähen es heute sowenig wie damals, an den Festen, welche die Arbeiter der einzelnen Branchen alljährlich einmal oder öfter zu feiern pflegen, persönlich in freundlichster Weise teilzunehmen. Und sonntags sieht man die gröfseren und intelligenteren unter den hausindustriellen Veredelungskünstlern am Stammtische in diesem oder jenem Gasthause in Gemeinschaft mit den Beamten der Hüttenverwaltung oder dem Comptoir- und Verwaltungspersonal der Glasraffinerieen sitzen und in freundschaftlichster Weise verkehren: gewifs alles Beweise für gesunde sociale Verhältnisse.

IV. Schlufsbetrachtungen.

Die in den vorstehenden Abschnitten geschilderten früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Hirschberger Glasindustrie und ihrer Arbeiter haben folgendes erwiesen:

1. Die Glasindustrie in den Thälern auf der jetzt preufsischen Seite des Riesengebirges gehört zu den ältesten gewerblichen Beschäftigungen der Gebirgsbewohner und hat vermöge verschiedener günstiger Lokalbedingungen sowie unter dem eifrigen Zusammenwirken strebsamer Berufsthätiger und wohlwollender Obrigkeiten einem nicht unbedeutenden Teile jener Bewohner Beschäftigung und Nahrung gebracht.

2. Namentlich seitdem die betreffenden Gebiete unter preufsische Herrschaft gekommen sind, ist durch die weise Kontrolle und Fürsorge der Regierung bezw. durch geeignete Mafsnahmen trefflicher Beamten ein reges Aufblühen dieses Industriezweiges eingetreten, das durch einen ausgezeichneten Fachmann in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts den Erzeugnissen einen Weltruf, der ganzen Gegend Wohlstand, der Bevölkerung eine hohe Stufe technischen Könnens verschafft hat.

3. Die materiellen, geistigen und socialen Verhältnisse der in diesem Industriezweige beschäftigten Arbeiter sind durchschnittlich günstiger und zufriedenstellender als in vielen Gegenden des Vaterlandes und in den meisten anderen Industriezweigen.

4. Dagegen haben das starre Festhalten an den vor einem halben Jahrhundert eingeschlagenen Produktionsmethoden, ungünstige Konjunkturen, eine starke und gefährliche Konkurrenz in den benachbarten Gebieten sowie namentlich schwierige Verkehrsverhältnisse in neuerer Zeit eine Verteuerung der Produktion, eine Verminderung des Absatzes und demgemäfs einen Rückgang der Industrie im ganzen zur Folge gehabt, welcher auf die Dauer den Wohlstand der Gesamtbevölkerung jener Gegend beeinträchtigen mufs.

5. Bei den Arbeitern bedürfen die sittlichen, besonders aber die Gesundheitsverhältnisse einer durchgreifenden Verbesserung. Auch in technischer Beziehung sind weitere Fortschritte erwünscht.

Zu den Punkten 4 und 5 sollen im folgenden einige Bemerkungen und Vorschläge gemacht werden, welche vielleicht Anregung zur Beseitigung der Übelstände geben können.

Die gräflich Schaffgotschsche Hüttenverwaltung hat einen aristokratischen Anstrich. Sie ist in erster Linie darauf bedacht, den alten Ruf des Etablissements zu erhalten, selbst auf die Gefahr hin, ihren Abnehmern höhere Preise anrechnen zu müssen als sämtliche Konkurrenten. Das ist ihr im allgemeinen gelungen; die Güte ihrer Erzeugnisse ist anerkannt, Josephinenhütte ist trotz der höheren Preise regelmäfsig beschäftigt. Trotzdem ist nicht in Abrede zu stellen, dafs die Leistungsfähigkeit derselben nicht mehr in dem Mafse gewürdigt wird, wie sie es verdient und wie es früher der Fall war.

Beweis dafür ist der stetige Rückgang der Arbeiterzahl und des Absatzes und der höchst wichtige Umstand, dafs nach allseitigen, auch von autoritativer Seite gemachten Mitteilungen die Hütte seit längerer Zeit keine Überschüsse mehr abgeworfen hat, sondern die gräfliche Kameralverwaltung froh ist, wenn keine Zuschüsse erforderlich sind[1].

Daran ist die Hüttenverwaltung zum Teil selbst schuld. Sie hält es seit längerer Zeit — irren wir nicht, seit der Weltausstellung in Wien im Jahre 1873 — nicht mehr für nötig, Ausstellungen zu beschicken, nachdem sie auf 12 derselben Preismedaillen oder Ehrendiplome erhalten hat. Das ist ein geschäftlicher Fehler in einer Zeit, in der die Reklame sich als eine Macht erwiesen hat auch für solide Unternehmungen. Ausstellungen sind überdies nicht nur dazu da, um das eigene Können zu zeigen und sogleich im Anschlufs daran gute Geschäfte abzuschliefsen, sondern auch um zu lernen, und sie können in letzterer Beziehung der weiteren Entwickelung eines Geschäfts nützlicher werden als jene auf Grund der ausgestellten Objekte gemachten Abschlüsse. Die Geschichte der Josephinenhütte bietet, wie weiter oben dargestellt wurde, den besten Beleg dafür.

Die Hüttenverwaltung perhorresziert ferner die Fabrikation von Massenartikeln. Einmal hält sie es nach der bisherigen Richtung der Produktion gewissermafsen für unter ihrer Würde, zweitens glaubt sie dabei wegen ihrer hohen Produktionskosten nicht konkurrieren zu können. Das ist abermals ein Fehler. Der erste Grund scheint dadurch hinfällig zu werden, dafs, wie früher berichtet wurde, zur Zeit gewisse Massenartikel oder doch solche Gegenstände, welche denselben sehr nahe kommen (Schutzgläser für Torpedodampfkessel, Glasfabrikate für die elektrische Beleuchtung, einfachere Trink- und Liqueurservice u. s. w.), thatsächlich hergestellt werden. Der zweite Grund läfst sich aber sicherlich beseitigen, und zwar nicht durch Herabdrücken der Arbeitslöhne — deren Höhe gegenüber den böhmischen immer ins Feld geführt wird —, sondern durch Herstellung günstigerer Verkehrs- und demzufolge billigerer Transportbedingungen u. s. w. Die Sekundärbahn Hirschberg-Petersdorf ist im Bau; die Ausdehnung dieser Strecke über Schreiberhau nach der Landesgrenze einerseits sowie die Verbindung von dort (Neuwelt) nach den nächsten böhmischen Stationen andererseits ist bereits ernstlich ins Auge gefafst[2]

---

[1] Von bestinformierter Seite (vgl. Nr. 208 der „Schlesischen Zeitung" vom 23. März 1889) wird sogar behauptet, dafs die Josephinenhütte vom gegenwärtigen Besitzer Grafen Ludwig Schaffgotsch nicht viel weniger als eine halbe Million Mark Zuschufs erfordert habe.

[2] Vorarbeiten für die Strecke Petersdorf-Schreiberhau-Landesgrenze sind bereits im Jahre 1884 gemacht worden; über den Ausfall derselben ist uns nichts Näheres bekannt geworden. Dagegen ist Ende März l. J.

und dürfte keine bedeutenden Schwierigkeiten bieten. Dadurch wird aber zweierlei erreicht: der Anschlufs an die schlesische Gebirgsbahn würde den billigen Bezug der Steinkohle aus dem benachbarten Waldenburger Revier gestatten und die teuere Holzfeuerung beseitigen. Ferner würden die Transportkosten für die Erzeugnisse der Hirschberger Glasindustrie wesentlich vermindert werden. Die Eisenbahnverbindung nach Böhmen würde für Karlsthal und Hoffnungsthal ähnliche Vorteile bieten, vorausgesetzt dafs der Verkehr durch österreichisches Gebiet zwischen diesen beiden Wohnplätzen sowie zwischen Schreiberhau und Hoffnungsthal freigegeben würde. Letzteres ist bei den heutigen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn kaum zu bezweifeln, wenn ernstliche Schritte dazu bei passender Gelegenheit unternommen werden. So, wie die Dinge heute liegen, ist die Karlsthaler Hütte mit ihren primitiven Einrichtungen überhaupt nur noch existenzfähig wegen der billigen Arbeitskräfte. Dieselben sind mangels jeder anderen Arbeitsgelegenheit auf Beschäftigung durch die Hüttenverwaltung angewiesen und können sich wegen der billigen Wohnungen auch mit einem mäfsigeren Lohne begnügen wie die Schreiberhauer Arbeiter.

Ein wesentlicher Faktor für die Vermehrung der Fabrikation ist die Erhöhung des Absatzes. Nachdem das Hauptabsatzgebiet früherer Zeit, England, verloren gegangen ist und auch der Verkehr mit Amerika immer mehr zurückgeht, mufs es das Hauptbestreben der Hüttenverwaltung sein, ihren Fabrikaten neue Absatzgebiete zu erschliefsen. Das ist zum Teil schon geschehen. Mehr als die Hälfte der Erzeugnisse wird gegenwärtig in Deutschland abgesetzt; Verbindungen nach Italien, Serbien und Rumänien sind angeknüpft, doch bisher mit geringem Erfolge. Ein weiteres Eingehen auf die Bedürfnisse dieser neuen Gebiete dürfte zu lebhafteren und lohnenderen Beziehungen führen, besonders wenn die kaufmännische Leitung des Unternehmens es sich angelegen sein läfst,

---

in einer Versammlung zu Tannwald in Böhmen, in der über den geplanten Ausbau der Eisenbahn Gablonz-Tannwald beraten wurde, eine Resolution einstimmig angenommen worden, dafs der Weiterbau derselben als Vollbahn für den schweren Güterverkehr berechnet in der Weise erfolge, dafs eine Fortsetzung nach der Landesgrenze bis Hirschberg später möglich sei. Die Resolution wurde dem österreichischen Handelsministerium direkt zur Kenntnisnahme mitgeteilt. (Breslauer Zeitung Nr. 225 vom 29. März 1889.) Eine neuere Nachricht (vgl. Breslauer Morgenzeitung Nr. 93 vom 19. April) besagt, dafs sich die Gesellschaft zum Ausbau der Reichenberg-Gablonz-Neuwelter Eisenbahn bereits am 14. April d. J. in Tannwald konstituiert hat.

Wie dem „Neuen Görlitzer Anzeiger“ geschrieben wird, ist die preufsische Regierung zu dem Baue der Strecke Hirschberg-Landesgrenze entschlossen, wenn die Möglichkeit einer bedeutenden Kohlenausfuhr aus den schlesischen Kohlenrevieren nach Österreich zu gewärtigen wäre.

den Konkurrenten mit allen zulässigen Mitteln zuvorzukommen, die Bedürfnisse der neuen Absatzgebiete selbst zu erforschen oder durch geeignete Kräfte erkunden zu lassen, kurzum, wenn an Stelle der bisherigen aristokratischen Verwaltungsweise das geschäftliche Prinzip stärker betont wird[1].

Ob eine Erhöhung der Glaszölle die starke böhmische Konkurrenz beseitigen oder ermäfsigen würde, wie seitens der Hirschberger Glasindustrie allgemein angenommen wird, mag vorerst dahingestellt bleiben. Diese Frage kann ohne Berücksichtigung der anderen schlesischen Hütten nicht entschieden werden und wird besser bei einer Darstellung der schlesischen Glasindustrie im ganzen, die wir uns vorbehalten, untersucht werden müssen.

Die Glasveredelungsindustrie, der wir ihren aus Fabrik- und Hausindustrie gemischten Charakter gern erhalten wissen wollen, kann ebenfalls zur weiteren Entwickelung der Hirschberger Glasindustrie wesentlich beitragen und zwar dadurch, dafs sie sich bemüht, ähnlich wie das die Schaffgotschsche Hüttenverwaltung von jeher gethan hat, einen gröfseren Teil ihrer Arbeiter als bisher an die Scholle zu fesseln. Es kann, wenigstens für diesen Industriezweig, doch nicht als normal bezeichnet werden, wenn seitens mancher Raffinerieen zur Effektuierung jedes gröfseren Auftrags so und so viele fremde Arbeiter aus allen Richtungen der Windrose zusammengetrommelt werden müssen, um nach kurzer Zeit, nach Beendigung ihrer Aufgabe, wieder ebenso plötzlich entlassen zu werden. Sowohl die technische Leistungsfähigkeit wie die moralische Qualifikation dieser vagierenden, meist böhmischen Arbeiter ist häufig nicht befriedigend, und dabei beziehen sie für die Zeit ihrer Beschäftigung meist einen höheren Lohn als die gut eingearbeiteten, zuverlässigeren einheimischen Arbeiter. Im Interesse des Rufes der Hirschberger Glasveredelung scheint uns hier eine Änderung des Verfahrens nötig zu sein.

Die Besserung der Arbeiterverhältnisse nach den gewünschten Richtungen scheint noch leichter erreicht werden zu können wie die der Lage der Glasindustrie.

Was zunächst die Hebung der Sittlichkeit angeht, so wird dieselbe am ehesten durch eine Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung bewirkt werden können. Thatsächlich

---

[1] Gegenwärtig läfst die Heckertsche Glasraffinerie in Petersdorf eine neue Glashütte erbauen, um sich bezüglich des Rohglases von der Josephinenhütte und den böhmischen Hütten, aus denen sie einen Teil ihrer halbfertigen Waren bezog, unabhängig zu machen. Vielleicht gelingt es der drohenden Konkurrenz, die durch den in kurzem bevorstehenden Anschlufs an das Verkehrsnetz gegenüber der Josephinenhütte zunächst bevorzugt sein würde, letztere schneller zu geeigneten Mafsnahmen zu bewegen, als es die triftigsten Gründe vermöchten.

sind die weiter oben geschilderten Übelstände bei den allgemein und technisch höher gebildeten Glasmachern, Glasschneidern und Glasmalern viel weniger vertreten als bei den Schleifern, und es steht demnach zu hoffen, dafs eine allgemeine Hebung des Bildungsstandes recht günstig in sittlicher Beziehung einwirken wird. Es empfiehlt sich also die Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts, dessen wichtigster Teil der Zeichenunterricht sein müfste. Wird letzterer, wie früher, rein nach technischen Gesichtspunkten erteilt, so sinkt er zu einer mechanischen Thätigkeit herab, deren erziehlicher und bildender Einflufs nur gering sein kann. Wird der Zeichenunterricht aber in organischen Zusammenhang mit anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich mit der Naturkunde, gebracht, so dürften die Resultate recht erfreuliche werden. Auch Modellieren müfste für einzelne strebsame Schüler gelehrt werden und würde denen, die später Glasmacher werden, gewifs von erheblichem Nutzen sein. Wenn dann in den Lehrplan der Volksschulen in den betreffenden Gebirgsdörfern noch die erziehliche Knabenhandarbeit aufgenommen würde, so ist u. E. ganz sicher zu erwarten, dafs auf diese Weise die grofse Gewandtheit, das scharfe Augenmafs und der künstlerische Geschmack, durch die alle geschickten Glasarbeiter sich auszeichnen, in völlig ausreichendem Mafse erworben werden.

Bedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Fortbildungsschule ist, dafs dieselbe allen Beteiligten leicht zugänglich gemacht wird. Bei den grofsen Entfernungen und der Schwierigkeit des Verkehrs im Winter, der geeignetsten Zeit für solche Bestrebungen, genügt es also nicht, an einer Stelle des gewaltig ausgedehnten Gebietes eine solche Anstalt einzurichten, vielmehr müssen mehrere, räumlich richtig verteilte, parallele Abteilungen vorhanden sein, z. B. in Hermsdorf und Petersdorf je eine und in Schreiberhau mehrere. Da in Schreiberhau sechs Volksschulen vorhanden sind, so kann die Erfüllung dieses Wunsches keine besonderen Schwierigkeiten verursachen.

„Ein grofses Bildungsmittel für Arbeiter einer kunstgegewerblichen Industrie sind Museen. S e h e n bildet den Geschmack sowie die ausführende Geschicklichkeit eines Arbeiters mehr als alles andere.“ — Und gerade dafür werde im angrenzenden Reichenberger Bezirke und in ganz Böhmen und Österreich viel gethan. So schrieb der verstorbene Franz Pohl am 2. April 1883 in seinem letzten Gutachten über die Hebung der Hirschberger Glasindustrie. Und wie steht es damit in der fraglichen Gegend? Wir haben schon bei der Gründung der Josephinenhütte erfahren, dafs durch die Energie eines Mannes, dem Franz Pohl, die Hirschberger Glasindustrie und die gesamte Gebirgsindustrie viel verdanken, des Regie-

rungsrates von Minutoli, derselbe Gedanke vor 50 Jahren in die That umgesetzt wurde. Ein solches Museum, wie es die Arbeiter der Glasindustrie brauchen, ist da, nur kann es zur Zeit von ihnen nicht benutzt werden! Man schaffe die Abteilung für Glasindustrie der Minutolischen Sammlung von Liegnitz nach Schreiberhau, ergänze sie hier aus den älteren Beständen der Karlsthaler und Josephinenhütte, führe ihr regelmäfsig die Muster zu, welche auf Ausstellungen, auf Messen und bei anderen Gelegenheiten seitens der Hüttenverwaltung erworben werden, ebenso schön geratene Exemplare der gegenwärtigen eigenen Fabrikation, benutze dieselben als Muster beim Zeichnen und Modellieren und führe den Schülern an der Hand dieser Musterleistungen die Geschichte der Glasindustrie, die Bedeutung der einzelnen Perioden, die verschiedenen Arten des technischen Verfahrens u. s. w. vor. Was die Reichenberger Industrie fertig gebracht hat, wird auch der Hirschberger gelingen!

Wenn die freie Zeit der jugendlichen Arbeiter in der Glasindustrie in dieser Weise ausgefüllt wird, so verbietet sich ein leichtsinniger Lebenswandel für die grofse Mehrzahl derselben ganz von selbst. Statt mechanisch abgerichteter wird man intelligente Arbeiter heranbilden, welche Lust und Liebe für ihr Gewerbe empfinden und Freude an dem Gelingen ihrer Werke haben.

Am leichtesten ist eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse herbeizuführen. Alle diejenigen, welche in stark mit Staub geschwängerten Räumen arbeiten müssen (Pocher, Hafenmacher, Glasschleifer und Glasschneider), sollten durch Polizeiverordnung gezwungen werden, nur mit Respiratoren oder angefeuchteten Schwämmen zu arbeiten, die nach Bedürfnis zu reinigen bezw. zu erneuern sind. Auch dürfte sich für solche Staubarbeiter eine leichte, zum schnellen Überwerfen eingerichtete Arbeitskleidung, die auch den Kopf schützt und täglich in geeigneter Weise gereinigt wird, empfehlen [1].

Bei den Glasschleifern und Glasschneidern ist aufserdem die Festsetzung eines Minimal-Luftraumes und eine Verbesserung der Apparate dringend notwendig, um eine gesunde Körperhaltung zu ermöglichen. Besonders schwerfällig ist die Handhabung des Schleifapparates, weil sowohl die Schleifmühlen und ihre Einrichtung wie die benutzten Werkzeuge im allgemeinen noch

---

[1] Die Alters- und Invaliditätsversicherung wird in jener vorbeugenden Richtung gewifs ebenso günstig wirken wie das Unfallversicherungsgesetz auf die Entwickelung des Arbeiterschutzes, namentlich der Unfallverhütung. Was seitens der Glasberufsgenossenschaft in letzterer Beziehung bisher geleistet worden ist, konnte ich trotz vielfacher Bemühungen leider nicht ermitteln. Man hat meine Anfragen einfach unbeantwortet gelassen. Dafs die Glasberufsgenossenschaft noch keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat, ist mir natürlich bekannt.

denselben primitiven Zustand aufweisen, den sie schon vor alters hatten. Seit zwei Jahrhunderten hat sich fast weiter nichts geändert, als die bessere Vorbildung der Schleifer und die daraus resultierende gröfsere technische Geschicklichkeit! Sowohl an den Schleifmühlen wie an den Werkzeugen sind aber sicherlich noch viele Verbesserungen anzubringen, und es bietet sich hier der Erfindungskraft der Techniker günstige Gelegenheit zu segensreicher Bekundung.

Anlagen.

Anlage Nr. 1.

Quelle: Landbuch von Schweidnitz-Jauer im Königl. Staatsarchiv zu Breslau.

I.

(Band A. Fol. 7.)

Sydil Molsteyn hat vorkoufft alden Kunczen glaser die glasehutte in dem Schribirshau mit allim rechte alz er sy selbir gehabt hat vnd die do lyt in dem wichbilde zu Hirsberg im syne erbin vnd nochkomen. Do hat der herzoge zyne willen zu gegebin. Gegebin zu Strittsvorwerk am Fritage vor Sente Lorencen tak. Noch Gottes gebort anno Dom. 1366. (7. August 1366.) Dez sint geczuk hir Heynke von Sydlicz, hir Peczolt von Betschow, hir Nickl von Syfrydow, Nickl Bolcze, Nickl Sachenkirche, N. von Nebiltschicz, Petir von Szedlicz lantschriber.

II.

(Band C. Fol. 24.)

Thome Kegil. Bekennen etc. daz wir von unsin furstlichen gnade die glasehutte zum Schreibershow yn dem wichbilde zu Hirsberg gelein mit allim zogetanem rechte nucze geniesse vnd fruchberkeit alz sie von aldirs gelein hat Thomasen Kegil vnd seinen erbin gelegin vnd gelangit haben. Ewiclich zu habin vnd vngehindirt zu besiczen zu vorkouffen etc. Mit vrkund etc. Gegebin zue Sewidnicz anno Dom. 1371 in die Sanctae Trinitatis. (1. Juni 1371.) Do bei sint gewest hir Joh. Bolcze vnsir houemeistir, hir Fred. vom Pechwinkel, hir Reinischke Schoff, hir von Czech, hir Nickol von Czeiskeberg, N. von Sachinkirch vnd hir Petir von Nebiltschicz.

III.

(Band C. Fol. 41.)

Kuncz Kone gleser de Hirsberg.

Thomas Kegel hat vorkoufft dem alden Cunczen gleser von Hirsberg vnd seinen erben die glasehutte yn dem Schreibershow yn dem weichbilde zu Hirsberg gelegen mit allen iren zugehor alz sie von aldirs gelegen ist vnd leit vnd mit allem rechte nucze vnd geniecze alz er sie selbir etc. Ewiclich vnd vngehindirt zu haben vnd zu besiczen etc. Dat. Sweidnicz vigilia conversionis Sancti Pauli anno Dom. 1372. (24. Januar 1372.) Praesentibus Mart. Bolcz magistro curiae, Gotsche Schof, Franczcone de Reideburg plebano, Joh. Schildow advocato hereditario, Nitschcone Heudon (?), Apeczcone Flachenseifen opidanis in Hirsberg et domo Petro de Nebiltschicz protonotario.

Anlage Nr. 2.

(Quelle: **Familienpapiere der Glasmeister Preusler.**)

I. Extract

der jährlichen zünsen von der glasshütten an der Weifsbach, wie hernach folget, alfs

	thall.	grs.
Wegen dess brau vrbars vnd wafs sonsten bey auffbauung der herrschafft eingehandelt jährlichen der herrschafft 1 schock wein gläser ohne entgeldt, vnd wen die herrschafft vor ihre haufshaltung oder sonsten kleine scheiben, oder thrue glass von nöthen, sohl eine thrune nicht höher alfs nur 4. thaller, eine thrune durchsichtige vmb ein vnd zwanzig thaller, eine thrune rauthen scheiben vmb zehen thaller, zu geben vor pflichtet seyn. von dem brau vrbar jährl: zum zinfs eine halbe thrune rauthen scheiben, erbzinsen von der glasschütten, vnd dem erkaufften stücke erbgrundes auff		
S. Walpurgis . . .	18	—
S. Michaelis	18	—
wegen der 4 aeschner von iedem 1 thl. W. . .	2	—
M. . .	2	—
wegen der windtbrüche vnd liegenden holtzes		
S. Walpurgis . . .	—	18
S. Michaelis	—	18
Lat.	41	—

	thall	grs.
von der mehl mühlen,		
erb zünſsen . . . . . S. Georgi	10	—
S. Michaelis	10	—
von der erkaufften zwey wiese stücken W. . .	—	18
von der ersten erbzinsen . . . . . M. . .	—	18
von der andern erbzinsen, ... M. . .	—	9
von dem stückel so er den 4. October 1652 von Christoph Mentzelſs wiesen angenohmen giebet davon . .	—	9
Weitters seindt den 3. October 1668. biſs auff fernere gnd. ratification der glassemeisterin 10. stellichen v̈berwerts der glasshütten zu mohlgesten angewiesen worden, hirvon soll sie so lange ess der gnädigen herrschafft gefellet, jährl: von jeder stelle 1 rthl: mohl zinſs erlegen, thutt 10 rthl: oder	12	18
dannen ist mit der glassemeisterin wegen eines grundstückes abgehondelt worden, daſs sie jährl: davon zinſs geben soll, 8 Flr.	6	24

Summarrum thun die jährl: zinsen auser den wein glässer vnd scheiben so in natura geben werden ein vnd achzig thaller schlesisch 24 grs

Id est / 81 thall. 24. sgr.

Mehres sindt dem glasse meister noch 8. personnen von den Neuheuſslern zu mohlgästen zugeschlagen worden, soll so lange ess der gnädigen herrschafft gefellet, jährl: von jeder stelle 1 rthl: mohl zinſs geben, thut 8 rthl: oder		—

Fanget Michael 1686 an [1].

Summa Summarum thun die jährlichen zünſsen ausser der wein glässer vnd scheiben, so in natura geben werden, ein vnd neunzig thaller schlesisch,

Id est / 91 thaller schl. 24 sgr.

II. Alte Nachrichten.

Nach den Kaiserl. Privilegien, ist damals 100. Gulden für das Mühlen Recht bezahlt, der Zins aber auf 20. Thlr. schlesisch zu 72 Xr. alljährlich zu Michely bestimmt.

---

[1] Der letzte Abschnitt ist mit anderer Dinte, auch in anderer Orthographie geschrieben worden. Es ergiebt sich hieraus, daſs der erste Abschnitt dieses „Extracts" zwischen 1668 und 1686 abgefaſst sein muſs, während der Zusatz wahrscheinlich in dem letztgenannten Jahre geschrieben wurde.

Jährlich Michaely Zinsen

Term. Mich: Erb Zins von dem erkauften Grunde	41	Fl.	21	Xr.
Von 2 Wiesen Stücken	1	〃	30	〃
Von der Mühle	24	〃	—	〃
Boden Zins von ein besonders begränztes Geräume	8	〃	—	〃
Mahl Zins an zugeschlagene Mahlgäste . . .	27	〃	—	〃
Zins von der Bier-Brauerey	15	〃	—	〃
Professions Zins vom Schlachten	2	〃	24	〃
Schleifwerks Zins. (ist dies Wasser Zins?) .	1	〃	30	〃
	120	Fl.	45	Xr.

Carlsthal.

Von Feuer Gedinge, wegen der Wind-Brüche und liegenden Holtze	1	Fl.	12	Xr.
1756 der neue Boden Zins des zur Carlsthaler Hütte begränzten Bodens	4	〃	—	〃
Wald-Zins von 4. Aschebrenner pr. 1 Thlr. schlesisch zu 72 Xr.	4	〃	48	〃
	10	Fl.	—	Xr.
thut	130	Fl.	45	Xr.

oder 87 Thlr. 5 Sgr.

III. Hermsdorff u./Kynast den 15. December 1823.

Der Glaſs Fabricante Herr Preusler in Schreiberhau hat zeithero pro Term: Michaeli an Herrschaftl. Grund Zinsen entrichtet . . . . 101 Rthl. 15 sgr.

1823 aber sind entfallen

1. Die Halbscheid vom Hoffnungsthaler Compositions-Ofen . . 13 Rthlr. 10 sgr.
2. Die Halbscheid vom Schleifwerk daselbst . 1 〃 — 〃

14 〃 10 〃

verbleiben 87 Rthl. 5 sgr.

Dagegen tritt zu

Laut neuere Abkommen von der neuen Hoffnungsthaler Glaſshütte und zwar von 4 Compositions Oefen a 8 Rthlr. Cour. . . . 32 〃 — 〃

Mithin hat Herr Preusler pro 1823 zum 1ten Mal zu Zinsen . . . . 119 Rthl. 5 sgr.

Ringelheim.

Anlage Nr. 3.

(Quelle: Familienpapiere der Glasmeister Preusler.)

(Abschrift.)

Bei gesuchter Nachricht wegen der allhiesigen Glashütte Erbauung und Beschaffenheit wird in Allen dieser Bericht ertheilt, und zwar:

Ad Qu: 1. Wenn die allhiesige Glashütte erbaut worden?

R: Anno 1617 in circa Monat Marty, hat nach hoher Concefsion und erhaltener Begnadigung der Hochreichsgräflichen Herrschaft von Schaffgotsch, die allhiesige Glashütte auf seine Unkosten erbauet weiland Meister Wolfgang Preusler, und ist darinnen an St. Martini zu arbeiten angefangen worden. Dieser Meister Wolfgang Preusler ist gestorben 1620. am Oster-Montage, und nach Schreiberau begraben worden.

Ad Qu: 2. Wer sie erbauet und von Zeit zu Zeit besessen?

R: Wie bereits gemeldet, hat sie weiland Wolfgang Preusler in angedeuteten 1617. Jahre erbauet, und bis zu seinem Absterben ungehindert besessen. Nachmahlig ist defsen hinterlafsener Sohn Hanns[1] Preusler Besitzer davon geworden, dieser ist gestorben 1668 im 72. Jahre seines Alters. Nach Absterbung defsen ist Herr Johann[2] Christoph Preusler als Sohn in die Besitzung der Glashütte getreten, welcher 1706 den 29. Januar im 68. Jahre Seines Lebens Seel. verblichen! Jetziger Besitzer davon ist[3] wie bekannt, der nach Gottes Willen noch lebende Herr Johann Christoph Preusler.

Ad Qu: 3. Ob Sie einen besonderen Namen haben?

R: Sie wird die Schreiberauische Glashütte an der Weisbach geheifsen, man nennt sie auch sonsten noch die Hochgräflich Schaffgotschsche Glashütte.

[1] Ursprünglich stand Johannes da und Hanns ist übergeschrieben. An dem Rande findet sich dazu mit roter Tinte in neuerer Schrift folgende Bemerkung: „Dieser Hanns Preusler erhielt im Jahre 1644 das Kaiserliche Privilegium über die Mühle, die Brauerey und Bödnerey.“ (Der betreffende Gnadenbrief ist abgedruckt bei Winkler a. a. O. S. 91/92, das Original befindet sich im Besitze des gegenwärtigen Direktors der Josephinenhütte, F. Pohl, und soll der Bibliothek zu Warmbrunn einverleibt werden.) Und etwas weiter darunter: „er starb 1668. am Schlage! Ein Denkstein an der Strafse, wo er starb, ist bezeichnet mit Namen, und Jahres Zahl.“

[2] Oben darüber steht Hans, das Wort ist aber wieder ausgestrichen.

[3] Daneben mit roter Tinte wie bei 1: „Nachdem mufs diese Schrift bei Lebzeiten des Hrn. Joh. Christoph Preusler gefertigt sein, um Jahr 1700 rum.“

Ad Qu: 4. An welchen Oertern sie gestanden?

R: Sie ist wie ebenfalls oben schon bedeutet worden, auf allhiesig erbl. angewiesener Stelle und auf Hoch-Obrigkeitl: perpetuelle Concefsion erst von weiland Wolfgang Preusler vor seine Unkosten erbauet worden, und zwar unter der Regierung Ihro in Gott ruhenden Hoch-Reichsgräfl. Exellenz: Herrn Herrn Hanns Ullrich von Schaffgotsch. Sonsten sollen um das Schreiberauische Revier dem Verlaut nach andrer, in vorigen Zeiten auch Glashütten gewesen seyn, als wie eine an dem sogenannten bömischen Furte, die aber insgesammt, vermutlich wegen Abgang des benöthigten Holzes gänzlich erloschen, und anjetzo auf deren Stellen Gärtner Häuser erbaut stehen.

Ad Qu: 5. Was vor Arbeit in allhiesiger Glashütte gemacht worden?

R: Ein gutes reines weifses Kreidenglas, roth, blau, grün und schwarz Glas, ingleichen auch eine gute Art von goldfarbigen und Rubinglafs, item eine neu erfundene Porcellain Arbeit von Glas.

Ad Qu: 6. Worinnen Sie andern Glashütten vorzuziehen?

R: Sie praetendirt im mindesten einige Praecedenz vor andern Glashütten, denen ihr gebührendes Lob zukömmt. Doch hat sie das Glücke, dafs die allhier verfertigten Tafel-Scheiben wegen ihrer Dauerhaftigkeit überall im Lande guten Aestim finden, auch dafs Sie zeithero immer mit Kunsterfahrnen und guten Arbeitern besetzt worden.

Ad Qu: 7. Was Sie vor Privilegia und Immunitaeten habe?

R: Sie hat ihre Immunitates im Bierbrauen und Mahlen: — welche auch zum Theil andre Glashütten von ihren Herrschaften habhaft worden — gleichesfalls wie unter denen bereits in Gott verblichenen hohen Hochreichsgräflichen Exellenzen von Schaffgotsch; durch dero Gnaden und Mildigkeit erlanget, als auch de novo von Ihro in hohen Glanz lebender Hoch Reichsgräflichen Exellenz Hans Anton von Schaffgotsch als jetzt gnädigster Herrschaft erhalten, welche Ihro Exellenz auch noch diese gnädige Concefsion hinzugethan, dafs der itzige Besitzer und Erb Glasmeister noch eine neue Glashütte ohngefähr eine gute Stunde von der alten in dem dabei befindlichen Walde[1] erbauen möge.

[1] Bemerkung mit roter Tinte wie oben: „Dies ist die eingegangene Hütte, an dem Weiber Berge, am Zacken bei Gläsern.“

Ad Qu: 8. Was überhaupt da remarquables sey.

R: Es ist wohl sonst nichts remarcables zu berichten, als dafs das Revier daherum zur Sommerszeit gesund, lustig und angenehm sey, und dafs einige Strecken von der neuen Glashütte der verwundernswürdige Einfall des kleinen Zackens anzutreffen, allwo dieser Flufs über und durch steile Felsen wie zwischen Mauern mit grofsen Geräusch herunterfället, anbey aber den Anwesenden ein verwunderrables Auge verursachet. NB.[1] Alle Preufslerische Besitzer sind als Erbglas Meister von denen hohen Hochgräflichen Obrigkeiten von Schaffgotsch enimunirt worden. Herr Johann Hans Christoph Preusler liegen ebenfalls in Schreiberau begraben.

Tantum ad Placitum.

Anlage Nr. 4.

(Quelle: Akten des Kgl. Landratsamtes zu Hirschberg, betr. die Glas-Fabriken in Schreiberhau, in spec. die Josephinenhütte daselbst. Sect. V. Tit. 7 B Nr. 1.)

Hütten-Reglement.

Pflichten des Hütten-Herrn.

§ 1. Der Hütten-Herr soll nur Arbeiter annehmen, welche sich durch Atteste über ihren frühern unsträflichen Lebenswandel ausweisen und mit richtigen Pässen auf der Fabrik eintreffen.

§ 2. Er soll diese Pässe und Atteste bis zum Abgange der Besitzer in Verwahrung nehmen,

§ 3. von jeder Annahme eines neuen Arbeiters dem Kreis-Landrath binnen acht Tagen Anzeige machen,

§ 4. wandernde Gesellen nach ihren Pässen befragen, und sie bei richtigem Befunde derselben nicht über 48 Stunden auf der Hütte dulden lassen. Bei verdächtiger Beschaffenheit oder gänzlichem Mangel der Pässe ist dem Königl. Poliz. Commissarius sofort Nachricht von der Anwesenheit des nicht hinreichend legitimirten Subjects zu geben.

§ 5. Der Hütten-Herr ist verpflichtet, dem Arbeiter das verabredete Lohn zur gehörigen Zeit und in den ausbedungenen Zahlungsmitteln zu verabreichen,

§ 6. sie durch Ermahnungen und eigenes Beispiel zu einem tadellosen Lebenswandel anzuhalten,

[1] Der folgende Absatz ist, von derselben Hand wie die Abschrift herrührend, später hinzugesetzt worden.

§ 7. besonders die Lehrlinge zu allem Guten anzuführen, ihnen die Besuchung des Gottesdienstes und der Schule, falls sie noch nicht lesen und schreiben könnten, während der Feierzeit nicht nur zu gestatten, sondern sie auch dazu anzuhalten, und Anstalten zu ihrer gehörigen Unterweisung in der Glasmacherkunst zu treffen.

§ 8. Er mufs den Lehrlingen bei ihrer Erklärung zu Gesellen, und diesen bei der Entlassung von der Fabrik der Wahrheit gemäfse Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit und sittliche Führung ertheilen.

Sollte er einem Glasmacher, welcher sich grobe Vergehungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugen, so bleibt er für allen, einem Dritten daraus zuwachsenden Schaden verhaftet.

Pflichten der Hütten-Officianten.

§ 9. Die von dem Hütten-Herrn angestellten Officianten sollen das Interesse desselben auf jede erlaubte Weise möglichst zu befördern suchen,

§ 10. daher alles vermeiden und abzuwenden bedacht sein, was demselben Nachtheil bringen kann,

§ 11. besonders durch gute Aufsicht auf Feuer und Licht Unglück zu verhüten streben, und bei etwanniger Feuersbrunst zu zweckmäfsigen Löschanstalten mitwirken,

§ 12. der Aufbewahrung des Arseniks gröfste Sorgfalt widmen, bei Einmengung desselben in den Glassatz oder Eintragung in die Häfen selbst zugegen sein, und Niemand unter irgend einem Vorwande etwas davon verabfolgen,

§ 13. den Anordnungen des Hütten-Herren pünktlich Folge leisten,

§ 14. die Glasmacher und übrigen Hütten-Arbeiter zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und

§ 15. denselben durch einen unbescholtenen Wandel in Thätigkeit, Treue und Nüchternheit als Muster vorgehen.

Allgemeine Pflichten der Hütten-Arbeiter.

§ 16. Sämmtliche Hütten-Arbeiter, als Glasmacher, Lehrlinge, Zurichter, Schmelzer, Schürer, Hafenschläger, Kiespocher, Wegträger, Formenmacher, Tafel-Strecker, Glasbinder u. s. w., müssen sich zur rechten Zeit vor dem Anfange der Arbeit auf dem Arbeits-Platz einfinden und ihre Wohnung so zeitig verlassen, dafs sie jedesmal zu rechter Zeit bei der Hütte eintreffen, auf Anweisung ihrer Vorgesetzten sogleich

die Arbeit beginnen, und erst dann beendigen, wenn diese es für dienlich erachten.

§ 17. Sie dürfen sich keine Entwendung von Brenn- und Schmelz-Material, Glasmasse oder fertigem Glase, betreffe sie auch nur eine unbedeutende Kleinigkeit und zu ihrem eigenen Gebrauche, erlauben, und

§ 18. sind verbunden, auf Beobachtung dieser Vorschrift durch ihre Mitarbeiter aufmerksam zu sein und Uebertretungen den Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Verschweigen sie dieselben, so bleiben sie für allen Schaden, der durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptverpflichteten selbst verhaftet.

§ 19. Fügen sie dem Hütten-Herrn vorsätzlich oder aus grobem oder mäſsigem Versehen Schaden zu, so müssen sie denselben ersetzen.

§ 20. Wegen geringen Versehens sind sie nur zum Schadenersatze verpflichtet, wenn sie wider den ausdrücklichen Befehl des Hütten-Herrn oder seines Stellvertreters gehandelt haben, ingleichen

§ 21. wenn sie sich zu solchen Arbeiten von Geschäften haben annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen, wie dies bei den Glasmachern, Schmelzern und Hafenschlägern immer der Fall ist.

§ 22. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Hütten-Arbeiter verpflichtet ist, kann sich der Hütten-Herr an den Lohn desselben halten, und diesen Anspruch in so weit selbst geltend machen, als die diesfällige Verpflichtung und der Betrag der zu leistenden Vergütung von dem Ersatzpflichtigen anerkannt worden ist.

§ 23. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Arbeiters ersetzt werden, so muſs er denselben durch unentgeltliche Arbeit vollständig vergüten.

§ 24. Obschon der Genuſs starker Getränke denen zunächst am Feuer Arbeitenden nicht ganz zu verwehren ist, so müssen dieselben doch Mäſsigkeit beobachten, und sich weder berauschen, noch weniger dem Laster der Völlerei ergeben. Am wenigsten dürfen sie betrunken zur Arbeit gehen.

§ 25. Pünktlicher Gehorsam gegen die gesetzmäſsigen Anordnungen des Hütten-Herrn und derjenigen Personen, welche derselbe zu seinen Stellvertretern macht, ist um so nothwendiger, als diesen Männern, auſser der Aufsicht über die Fabrikation, wegen der groſsen Entlegenheit der Glashütten

auch die Führung der polizeilichen Aufsicht zunächst übertragen ist.

§ 26. Glauben einzelne Arbeiter durch die Befehle ihrer Vorgesetzten beeinträchtigt zu sein, so dürfen sie nicht den Gehorsam verweigern, noch weniger versuchen, ihre Mitarbeiter gleichfalls zur Unzufriedenheit zu verleiten, oder gar zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit aufzuwiegeln.

Dagegen bleibt ihnen unbenommen, ihre Beschwerden dem Herrn Kreis-Land-Rath vorzulegen.

§ 27. Sämmtliche Hütten-Arbeiter sind schuldig, in ihrem äufsern Betragen diejenige Achtung an den Tag zu legen, welche dem Hütten-Herrn und dessen Stellvertretern gebühret, und daher nicht nur mit entblöfstem Haupte und ohne Tabakspfeife vor ihnen zu erscheinen, sondern auch ihre Befehle und Verweise mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 28. Die Hütten-Arbeiter sollen sämmtlich unter sich friedfertig leben, sich aller Zänkereien, besonders während der Arbeit enthalten, und solche auf Anweisung ihrer Vorgesetzten sofort beendigen.

Besondere Pflichten der Glasmacher.

§ 29. Die Glasmacher sollen nicht nur ganz nach den ihnen gegebenen Vorschriften und tadellos arbeiten, sondern auch bemühet sein, ihre Fabricate immer vollkommner zu liefern, um den Ruf der Schreiberauschen Glashütten zu vermehren und sich selbst Ehre einzulegen.

§ 30. Jeder mufs diejenige Arbeit übernehmen, welche ihm aufgetragen wird. Dem Hütten-Herrn steht es frei, die Glasmacher nach Mafsgabe ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleifses, auf längere oder kürzere Zeit, an die ihm beliebigen Häfen zu stellen und zur Verfertigung ihm beliebiger Sorten anzuweisen.

Es wird ihm durch diese Befugnifs ein Mittel überantwortet, den Mühsamen und Thätigen aufzumuntern und zu belohnen, und den Saumseligen und Fahrlässigen zu bestrafen.

§ 31. Die Glasmacher sind gehalten zur Arbeit zu treten, sobald der Flufs der Masse den Anfang derselben nach der Einsicht des darüber gestellten Hütten-Officianten nothwendig macht, und sollte dieser Zeitpunkt auch in die Nacht fallen.

§ 32. Sie haben wegen des durch Versäumnifs leicht möglichen grofsen Schadens die besondere Verpflichtung auf sich, zur rechten Zeit beim Ofen einzutreffen. Wer durch Krankheit davon abgehalten wird, hat dies früh genug anzuzeigen und für einen dem Hütten-Herrn annehmlichen Stellvertreter zu sorgen.

§ 33. Sie müssen in jedem Tagewerke ihren Hafen vollständig ausarbeiten, und daraus die vorgeschriebene Zahl von Hütten-Hunderten liefern, aber auch

§ 34. nach Leerung ihrer Häfen die Hütte dennoch nicht verlassen, wenn dringende aufserordentliche Arbeiten, die ihnen herkömmlich obliegen, z. B. die Einsetzung neuer Häfen, nöthig sind, und so lange auf der Hütte verbleiben, bis sie auch diese Arbeiten vollendet haben.

§ 35. Wenn der Hütten-Herr oder dessen Stellvertreter bei der Annahme des Tagewerks Stücke vorfindet, die nicht nach der ertheilten Vorschrift oder sonst schlecht gearbeitet sind, so verliert der Glasmacher das doppelte Arbeitslohn für diese.

Jedoch kann er verlangen, dafs diese Stücke in seiner Gegenwart zum Wiedereinschmelzen zerbrochen werden.

§ 36. Die Glasmacher haben die Verpflichtung, die Lehrlinge in ihrer Kunst zu unterrichten, und sollen nach der Reihe wöchentlich zwei von ihnen dieses wichtige Geschäft neben ihrer übrigen Arbeit wahrnehmen.

Besondere Pflichten des Werkmeisters oder Altgesellen.

§ 37. Dem Werkmeister oder Altgesellen liegt besonders ob, vorstehende Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, und sich dadurch des ihm verliehenen Vorzuges würdig zu beweisen.

§ 38. Er mufs aber auch auf Beobachtung derselben durch die übrigen Glasmacher sehen, dieselben bei Vernachlässigungen an ihre Schuldigkeit erinnern, zur Beachtung derselben ermahnen, und wenn diese Mafsregel unwirksam bleibt, die Widerspänstigen dem Hütten-Herrn oder dessen Stellvertreter zur gebührenden Rüge anzeigen.

§ 39. Sollte er selbst, uneingedenk seiner gröfsern Verpflichtungen, sich das Misfallen des Hütten-Herrn zuziehen, so mag dieser nach bester Ueberzeugung einen qualificirteren Werkmeister oder Altgesellen ernennen, und der vorige mufs dann ohne Widerrede in die Klasse der übrigen Gesellen zurücktreten.

Besondere Pflichten der Lehrlinge.

§ 40. Die Lehrlinge sind gehalten, auch dem Werkmeister und den Gesellen in allem Guten zu gehorsamen, besonders deren Belehrungen in der Glasmacherkunst gern anzunehmen und willig zu befolgen, auch zur Erlangung gröfserer Geschicklichkeit fortgesetzt selbst bemüht zu sein und sich an ein gottesfürchtiges, ordentliches und nüchternes Leben zu gewöhnen.

Besondere Pflichten des Zurichters.

§ 41. Da dem Zurichter die Glasmateriale zur gehörigen Mengung anvertraut werden, und bei der Schwierigkeit, seine Treue in diesem Geschäfte zu controlliren, ein gröſseres Vertrauen in ihn gesetzt wird, so hat er sich dessen durch Beobachtung der strengsten Ehrlichkeit würdig zu beweisen, auch

§ 42. die Gemenge genau nach der erhaltenen Vorschrift anzufertigen, um seinen Brodtherrn vor Schaden zu bewahren.

Besondere Pflichten des Schmelzers.

§ 43. Der Schmelzer soll darauf achten, daſs die Glasmenge die gehörigen Bestandtheile und in den vorgeschriebenen Verhältnissen enthalten, und wenn der Zurichter darin gefehlt hat, vor der Einlegung in die Häfen Anzeige machen.

§ 44. Er muſs das Gemenge zur rechten Zeit und in der erforderlichen Quantität in die Häfen tragen, damit nicht durch Ueberkochen der Masse dem Hütten-Herrn Nachtheil erwachse.

Besondere Pflichten der Schürer.

§ 45. Denen Schürern liegt ob, sich untereinander zur festgesetzten Stunde abzulösen und auf Ersparung des Brenn-Materials Bedacht zu nehmen.

Besondere Pflichten des Kiespochers.

§ 46. Der Kiespocher darf das Pochwerk nicht verlassen, so lange sich solches im Gange befindet, damit dasselbe nicht durch Mangel an Aufsicht Schaden erleide.

§ 47. Er muſs für gleichförmige, möglichst feine Verkleinerung des ihm übergebenen Kieses Sorge tragen.

Besondere Pflichten des Hafenschlägers.

§ 48. Der Hafenschläger hat die Masse zu den Glashäfen mit Sorgfalt vorzurichten, die Häfen tüchtig zu formen und fest zu schlagen, alle bereits vollendeten täglich einigemale zu untersuchen, ob sich Fehler an ihnen zeigen, die schadhaften zu cassiren und nicht zum Nachtheil des Hütten-Herrn mit unterzuschieben, auch auf vollständige Abtragung zu sehen.

Von der Annahme der Hütten-Arbeiter.

§ 49. Die Annahme eines Hütten-Arbeiters beruht auf einem besondern, mündlich oder schriftlich abzuschlieſsenden

Contrakte. In diesem ist die Höhe des Arbeitslohns und die Länge der Dienstzeit festzusetzen.

§ 50. Das Arbeitslohn soll während einer Hitze, d. h. dem Zeitraum von der Anwärmung bis zur Löschung des Glasofens, nur durch gegenseitige Uebereinkunft erhöhet oder erniedrigt werden können.

§ 51. Der Hütten-Herr mag in den Annahme-Contrakten mit den Arbeitern Ordnungsstrafen bis auf die Höhe eines Thalers verabreden, und dieselben auf den Fuſs der Contrakte von dem Arbeitslohn abziehen.

Es bleibt ihm überlassen, die dadurch aufgekommenen Summen zur Belohnung fleiſsiger und ordentlicher Arbeiter zu verwenden.

§ 52. Dem solchergestalt Bestraften steht frei, sich wegen Beeinträchtigung bei dem Kreis-Landrath zu beschweren, wenn er zur Ungebühr behandelt zu sein vermeint.

§ 53. Jedem Hütten-Arbeiter ist vor seiner Annahme in Gegenwart des Hütten-Officianten und Werkmeisters dieses Reglement vorzulegen und zu erklären. Ist dies geschehen, und tritt der Arbeiter in den Dienst der Fabrik, so sind die Vorschriften des Reglements für ihn verbindlich.

§ 54. Doch soll beiden Contrahenten frei stehen, auch darin nicht befindliche oder davon abweichende Bedingungen zu verabreden. Letztere dürfen aber nur das gegenseitige Privatinteresse und nicht polizeiliche Festsetzungen desselben betreffen.

§ 55. Ein Lehrling wird durch einen Contrakt des Hütten-Herrn mit dem Vater oder Vormund desselben angenommen. Die Dauer der Lehrzeit muſs darin genau ausgedrückt sein.

Die Lehrzeit zur Belohnung für bewiesenen Fleiſs und erlangte Geschicklichkeit abzukürzen steht dem Hütten-Herrn frei.

§ 56. Nach beendigter Lehrzeit soll der Hütten-Herr dem Lehrling ein von dem Kreis-Landrath durch Unterschrift und Siegel zu beglaubigendes Attest über dessen erlangte Geschicklichkeit und bewiesene Aufführung ertheilen.

Dasselbe giebt dem bisherigen Lehrlinge alle Befugnisse eines Glasmacher-Gesellen, und dürfen dabei keine andere Formalitäten irgend einer Art stattfinden.

Von der Entlassung der Hütten-Arbeiter.

§ 57. Sollte die Dauer der Dienstzeit, auf welche ein Hüttenarbeiter angenommen ist, nicht durch dessen Annahme-Contract (§ 49) festgesetzt sein, so reicht sie jedesmal bis zur Löschung des gerade gehenden Ofens.

§ 58. Will ein Arbeiter außer den nachfolgend festgesetzten, den Dienstvertrag lösenden Umständen vor diesem Zeitpunkte, oder vor Ablauf der contractmäßigen Dienstzeit die Fabrike verlassen, so bedarf er dazu auch dann der Einwilligung des Dienstherrn, wenn er einen Stellvertreter anbietet.

§ 59. Der Hütten-Herr soll gemäß den hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen, zuletzt durch die Gesinde Ordnung vom 8. Nov. 1810 erneuerten Vorschriften befugt sein, Arbeiter vor Ablauf der Dienstzeit und ohne vorgängige Aufkündigung zu entlassen:

1. Wenn sie ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrrührige Nachreden beleidigen.
2. Wenn sie sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen seine Befehle zu Schulden kommen lassen.
3. Wenn sie sich den zur Aufsicht bestellten Hütten-Officianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzen.
4. Wenn sie sich des Diebstahls oder Veruntreuungen gegen den Hütten-Herrn schuldig machen, oder ihre Mitarbeiter zu dergleichen Lastern verleiten.
5. Wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen.
6. Wenn sie ohne Noth über die erlaubte Zeit ausbleiben, die Arbeit eigenmächtig ihres Verzögerns wegen verlassen, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigen und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht abstehen.
7. Wenn sie dem Spiel oder Trunk ergeben sind, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit den Nebenarbeitern die Ruhe in der Fabrik stören, und von solchem Betragen auf geschehne Vermahnung nicht ablassen.
8. Wenn ihnen diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, welche sie zu besitzen bei ihrer Annahme vorgegeben haben.
9. Wenn sie von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen werden.
10. Wenn sie den Hütten-Herrn durch Vorzeigung falscher Zeugnisse bei der Annahme hintergangen haben.
11. Wenn sie sich in ihrem nächstvorhergehenden Dienste eines solchen Betragens, weshalb sie nach Inhalt dieses § hätten sofort entlassen werden können, schuldig gemacht, und ihre vorherigen Dienstherren dies in den ausgestellten Zeugnissen vorschützen, sie selbst es auch nicht dem neuen Dienstherrn bei der Annahme offenherzig bekannt haben.

§ 60. Die Hütten-Arbeiter sollen befugt sein, den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Aufkündigung, jedoch nach Anzeige bei dem Kreis-Landrath und erhaltener Zustimmung desselben zu verlassen:

1. Wenn ihr Leben und ihre Gesundheit durch Mifshandlungen des Hütten-Herrn oder dessen Stellvertreters in Gefahr gesetzt wird.
2. Wenn ihnen das verdiente Lohn zur Ungebühr gänzlich vorenthalten wird.
3. Wenn eine schwere Krankheit sie zur Fortsetzung des Dienstes untauglich macht.

§ 61. Der Hütten-Herr darf seine sämmtlichen Arbeiter oder einige derselben nach vorhergegangener 14tägiger Aufkündigung auch innerhalb der besprochenen Dienstzeit entlassen, sobald ihn Umstände nöthigen, den noch nicht ausgebrannten Ofen zu löschen.

§ 62. Hütten-Arbeiter dürfen auch während der Dienstzeit den Dienst nach 14tägiger Aufkündigung verlassen, sobald ihnen das Arbeitslohn nicht an den festgesetzten Terminen ausgezahlt wird.

§ 63. Hütten-Arbeiter, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäfsige Ursache den Dienst verlassen, sollen durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§ 64. Will aber der Hütten-Herr einen solchen Arbeiter nicht wieder annehmen, so ist er berechtigt, einen andern zu engagiren, und der vor Ablauf seiner Dienstzeit Ausgetretene ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Mafsgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Rthlr., oder bei Unvermögen auf verhältnifsmäfsiges Gefängnis festzusetzen ist.

§ 65. Die abgehenden Hütten-Arbeiter sind schuldig, alles, was ihnen zum Gebrauche in ihren Geschäften oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden, dem Hütten-Herrn richtig zurück zu liefern, und den daran durch ihre Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 66. Bei dem Abzuge soll den Hütten-Arbeitern ein schriftlicher Abschied und ein Zeugnifs über die geleisteten Dienste ertheilet werden.

§ 67. Enthält das Zeugnifs Beschuldigungen, welche das weitere Fortkommen des Hütten-Arbeiters hindern würden, so kann er bei dem Kreis-Landrath auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 68. Findet dieser dabei die Beschuldigung ungegründet, so wird er dem abgehenden Hütten-Arbeiter ein an-

derweitiges Attest ausstellen, und dem Hütten-Herrn fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

Von der Publication dieses Hütten-Reglements.

§. 69. Gegenwärtiges provisorisches Hütten-Reglement soll durch den Kreis-Landrath, oder den von selbigem zu ernennenden Commissarius allen interessirten Personen, als Hütten-Herrn, Officianten und Hütten-Arbeitern, vorgelesen und erkläret, demnächst im Comptoir der Glasfabrik Carlsthal affigirt, auch alljährlich einmal bei Besuchung der Fabriken durch den Districts-Commissarius dem gesammten Hüttenpersonal wieder vorgelesen und erläutert werden.

Gegeben Liegnitz, den 18. October 1812.

Königl. Preufs. Liegnitzsche Regierung
(L. S.) von Schlesien.

Hütten-Reglement
für die Schreiberauschen Glasfabriken
Carlsthal und Hoffnungsthal.

Nachtrag zum Hütten-Reglement.

Sämmtliche active Glasmacher Gesellen der beiden Glas-Hütten sollen eine gemeinschaftliche Kasse errichten, wozu sie allwöchentlich nach einem Uebereinkommen unter sich selbst jeder einen baaren Zuschufs machen. Diese Cassa soll von dem Alt-Gesell und noch einem Glasmacher, zugleich von den Hütten-Officianten geführt werden, und darüber ein Buch gehalten sein. Aus dieser Kasse werden sodann reisende Glasmacher und invalide Gesellen und Waisen-Kinder der Glasmacher unterstützt. Der Hütten-Herr soll alle drei Monate dieses Buch und die Kasse untersuchen, und den wöchentlichen Zuschufs mit Zuziehung der Glasmacher-Gesellen bestimmen, und darauf achten, dafs jeder seinen Theil alle Wochen baar in die Kasse bringe.

Den 18. October 1812.

Anlage Nr. 5.

(Quelle: Acta die Erbauung des Glas- und Steinschleifwerks in Hermsdorf betreffend. Von 1686. Kynast Sect. I Fach 34 Nr. 3.)

I. Aus der hermsdorfer förster belauf ist an holz zum baue des hauses[1] und der scheune angewiesen worden

---

[1] Zum Schleifwerk wurden aufser obigem Holze nach einer andern Notiz noch 3 Klötze Bäume und 20 Stämme verwendet. Vielleicht er-

	thll	sgr
453 stämme a 4 sgr thut	60	12
rispen und balken holz 50 stämme a 6 sgr thut	10	—
item fichten zur stubendecken 12 stämme a 8 sgr thut	3	6
item stubenholz 18 stämme a 6 sgr thut . . .	3	18
thut . .	77	6
auserdem		
spindebrettchen 3 schock: 2 Md. dafs schock pro mit 3thll thut . .	10	15
gemeine brettchen 15 schock 6 stück dafs schock mit 2 thll thut . .	30	6
latten 10 schock das schock 1 gulden thut . .	6	20
leisten 7 schock a 15 sgr thut	3	15
100 kasten schindel vor 50 gulden oder . . .	33	10
mehres 15400 ziegel dafs 100 pro 12 sgr thut 77 rthl oder	61	18
thut	223	—

II. Wafs der teich so wegen des neu erbauten glase schleifwercks von neuem gebauet werden müssen gekostet.

Verzeichniss wegen des teichs welcher zu dem neuerbauten glasschleifwerck von dem grunde auf neu erbauet worden, alss

anno 1690 den 14 Aug ward angefangen mit 20 arbeiter und sofort alle tage bis den 23 Sept thut 31 arbeitstage oder 620 arbeiter.

item vom 23 Sept bis 14 Octob jeden tag 12 arbeiter thut 17 arbeitstage und 204 arbeiter

und vom 14 Octob bis 10 Novbr jeden tag 8 arbeiter thut 21 arbeitstage und 168 arbeiter

in allem zusammen 69 tage da gearbeitet worden und 992 arbeiter jedem gerechnet nur $2^1/_2$ sgr thut 82 20

ingleichen 14800 rasen gestochen worden welche 74 pauern jeder 200 stück geführet, jeder pauer gerechnet 10 sgr thut 24 20

anno 1691 den 27 August bis 22 Sept jeden tag 8 arbeiter sind zusammen 21 arbeitstage und 168 arbeiter jedem arbeiter $2^1/_2$ sgr gerechnet thut . . . . 14 —

item 3400 rafsen gestochen welche 17 pauern geführet jeder 200 stück jedem pauer 10 sgr gerechnet thut 5 20

klärt sich dadurch die Differenz zwischen der Summe, welche vorstehende specielle Rechnung ergiebt, und den Gesamtkosten, die das gräfliche Cameralamt berechnet?

	thll	sgr	hell
in solchen teich zwei stender a 12 sgr von jedem arbeitlohn	—	24	—
dazu 2 rinnen nebst den decken davon zu arbeiten	3	3	6
aus dem walde hereingeführet 5 pauern, jeden nur gerechnet 10 sgr thut	1	20	—
dem meister vor solchen teich zu bauen jeden tag 4 sgr gerechnet thut 90 tage da er gearbeitet	12	—	—
thut . . .	144	17	6

Anlage Nr. 6.

(Quelle: **Acta die Erbauung des Glas und Steinschleifwerks zu Hermsdorf betr. Kynast Sect. I Fach 34 Nr. 3.**)

Was vor gezeucke in das schleifwerk gemacht ist worden.

	thll	sgr
1 grose ronte köbener scheibe auf einer seite geschliffen kost zusam	1	15
1 köbener scheibe die was kleiner kommt kost . .	—	26
1 grose scheibe halbsten zin halbsten bley, wieget 2 zentner 4 ℔ dem kangieser for abdrehen auf beyden seiten und in die ronte . . . . . kost im allgemein	7	7
1 grose scheibe von bley wieget 39 ℔ und auf einer seite abgedret kost incl	2	25
1 scheibe von neuem filtz kost	—	16
1 " " " " auf ein ander art . . .	—	8
1 " " filtz vor	—	4
1 groser starker ausschlögel zeug von eissen darzu 36 starcke eisserne spillen, die spillen mit bley begossen an den spillen der zugehörige zeug wie er gebraucht wird, kost zusam	16	—
dieser zeuck wird gebraucht zu dem grosen spigl ausschneiden und andere sachen mehr		
1 kleiner zeuck fon eissen mit einem eissernen redel, darzu 40 spillen, die spille mit bley begossen und die zugehörigen reder an den spillen kost zusam	8	—
dieser zeuck wird gebraucht wos mit dem grosen nicht kann gemacht werden so mufs man diesen zeuck zu den kleinern sachen haben.		

		thll	sgr
1	groser schraubenzeuck fon stahl woh man die hilzerne schrauben selbst machen kan wie man sie zu dem schleifwerk braucht kost zusam .	2	3
1	schraub zeuck der vor halb so gros kommt wie man sie braucht kost	1	—
1	fein schneiderzeuck wo die kleinen sachen geschliffen können werden die auf der grosen eissenscheibe nicht können gemacht werden .	5	—
	in dem arnstorfer hammer ist ein gross stick eissen breit geschmiedt worden zu einer scheibe in das schleifwerk wo droff geschliffen wird. den geselen dorvon trunckgelt gegeben . .	—	12
	dem giersdorfer schmiede geb, dafs er dies stick eissen ront abgehauen und gleich geschnitten und mit ein loch dordorch gemacht	—	20
	die leute die das stick eissen haben in das feuer hinein und rauss helffen heben haben ein fässel bier for 9 sgr for ihre mie verlangt, hoben sie bekommen	—	9
1	viereckige eiserne platte auf einer seite geschliffen mit ein loch dadorch	2	3
1	viereckige eiserne platte ohne loch auf einer seite geschliffen	1	18
1	kleinere eiserne platte auf einer seite geschliffen .	1	5
1	eiserne welle lassen machen wo die grofsen hölzernen pollirreder doran gestecket werden forn mit einer schraube kost	—	20
4	hölzerne räder zu dem bolliren die an die welle gesteckt werden, an jedem rad 2 eiserne bleche auf der seite wo das loch dorch gehet dass sie feste stecken und nicht wanken kost ales zusam	2	9
20	kleine gedrehte hilzerne redel for	—	6

Anlage Nr. 7.

(Quelle: Acta die Glasschleifmühlen in Schreiberhau betreffend. Kynast Sect. I Fach 34 Nr. 4.)

Verzeichnifs der Schleifwerke in Schreiberhau.

I. Im Jahre 1786.

1. Das neue Schleifwerk des Carl Siemon, worinnen gewöhnlich drei Personen arbeiteten;

2. Das Schleifwerk bei der Glashütte;
3. „ „ der Gottfried Kleinertschen Wittwe.

II. Im Jahre 1810.

In der Gemeinde Schreiberhau befinden sich nachbenannte Glasschleifer, so von ihren besitzenden Schleifwerken den herrschaftlichen Zins entrichten, als

Nr. 112. der Glasmeister Christian Benjamin Preusler von einem Schleifwerk bei der alten Glashütte den Zins mit 1 Rthlr.;
derselbe von einem Schleifwerk bei der Hoffnungsthaler Glashütte 2 Rthlr.;
Nr. 202. Johann Gottlob Siemon von einem erbauten Schleifwerk 1 Rthlr.;
Nr. 296. Weyland Benjamin Prellersches Schleifwerk (später — 1811 — dem Fabrikbesitzer Christian Benjamin Matterne in Petersdorf gehörig) 5 Rthlr.;
Nr. 302. Johann Gottlob Siemons Schleifwerk 2 Rthlr.;
Nr. 307. Johann Gottfried Matterns Schleifwerk 5 Rthlr.;
Nr. 308. Johann Gottlob Weidlinger von einem Schleifwerk 3 Thlr. 10 Sgr.
Nr. 96. Johann Carl Friede von einer Schleifmühle 24 Sgr.;
Nr. 108. Johann Gottlob Kleinert desgl.;
Nr. 118. Johann Carl Siemon desgl.;
Nr. 127. Christian Gottlieb Paul von einem Schleifwerke 1 Rthlr.

III. Im Jahre 1839.

		Wasserzins Thlr.	Sgr.
Nr. 19.	Gärtner Benjamin Siemon vom Schleifwerk 202, 1815 hier zugetreten	1	—
Nr. 96.	Häusler Carl Friede, 1790, von einer Schleifmühle Erbzins	—	24
Nr. 97.	Häusler Gottlieb Talke. 1834 tritt zu Wasserzins von dem neuerbauten Schleifwerk, welchen sowohl Besitzer dieses Grundstücks als auch der sub Nr. 100 jeder zur Hälfte entrichtet mit 12 Sgr., mithin zusammen	—	24
Nr. 108.	Gottlob Kleinert von der Schleifmühle seit 1786	—	24
Nr. 112.	Glasmeister Herr Preusler, 1785 tritt zu von der Schleifmühle	1	—
Nr. 118.	Carl Siemon, 1785 desgl.	—	24
Nr. 138.	Gotthelf Gringmuth. 1827 tritt zu vom Schleifwerk und zwar von 3 Schnurrädern		

		Wasserzins Thlr.	Sgr.
	à 1 Thlr. 20 Sgr. zusammen 5 Thlr. 1830 entfallen hiervon laut hoher Resolution 2 Thlr., mithin zahlt derselbe noch . .	3	—
Nr. 155.	Carl Gottlieb Liebig. 1839 tritt zu von einem neu erbauten Schleifwerk am Seifen	1	—
Nr. 280.	Gottlob Pleeschke. 1840 tritt zu von einem Schleifwerk, welches derselbe neu erbaut hat	2	—
Nr. 296.	Benjamin Mattern. 1803 vom Schleifwerk 5 Thlr. 1836 entfällt laut hoher Resolution 1 Thlr. 20 Sgr. zahlt noch. . . .	3	10
Nr. 302.	Ernst Wilhelm Simon vom Schleifwerk .	2	—
Nr. 307.	Johann Gottfried Mattern. 1807 vom Schleifwerk von 3 Schnurrädern . . .	5	—
Nr. 308.	Johann Gottlieb Anton, von 2 Schnurrädern ein Schleifwerk, 1807 zugetreten 3 Thlr. 10 Sgr.; 1840 tritt zu Wasserzins für ein neues Schleifwerk 2 Thlr., zahlt dann	5	10
Nr. 310.	Johann Carl Paul. 1826 tritt zu für das erkaufte Schleifwerk von Nr. 127 Erbzins	1	—

Anlage Nr. 8.

Entwurf eines Vertrages zwischen sämmtlichen in Schreiberhau und Petersdorf vorhandenen Glasschleifern und Glasschneidern, dem gräflichen Amte vorgelegt am 19. August 1809.

(Quelle: Acta die Glasschleifmühlen in Schreiberhau betreffend. Kynast Sect. I Fach 34 Nr. 4.)

1) Es soll kein Junge von dato mehr angenommen werden zu einem Lehrlinge, das Glasschleifen zu erlernen; auch diejenigen, welche schon vor 2 Monaten als Lehrlinge angenommen sind, müssen von nun an zurückgelassen werden.

2) Wird nicht nachgegeben werden, sobald ein Lehrling seine Lehrzeit überstanden hat, sich gleich anzusetzen und vor seine eigene Rechnung zu arbeiten, sondern er mufs eine bestimmte Zeit von 5 Jahren als Gesell arbeiten (und alsdann wenn Gelegenheit ist, kann er Meister werden[1]).

3) Wird auch nicht nachgegeben, dafs derjenige Lehrling, welcher seine Lehrzeit nicht gehörig ausgestanden hat, vor Gesell bei einem Meister arbeiten darf, alle und jede müssen

[1] Zusatz von anderer Hand (Amt?).

sich nach Verlauf ihrer Lehrjahre binnen Jahr und Tag lassen los und frei sagen.

4) Mufs kein Ausländer das Recht haben, sich als Meister hier anzusetzen, sondern ein solcher Mensch mufs nur vor Gesell und nicht vor seine eigene Rechnung arbeiten, bei einem Meister von gedachter Glasschleiferey.

5) Müssen sämmtliche Glasschleifer schlechterdings egale Arbeitslöhne von Geld zu Schleifen unter einander halten, auch mufs einer dem andern die Arbeit beim Glashändler nicht durch Betteley wegnehmen.

6) Hat ein Meister untern Glasschleifern Söhne, so kann derselbe einen oder höchstens zwey von denen das Glasschleifen lernen oder lernen lassen, sind derselben aber mehr, so müssen die übrigen eine andere Profession erlernen.

7) Kein Lehrling aufser den Glasschleifern kann aber nicht eher angenommen werden, bis es nothwendig ist. D. h. gesetzt es ginge ein Meister mit dem Tode ab, oder cessirte einer das Glasschleifen, dafs alsdann wieder die Stelle oder die Anzahl ersetzt würde.

8) (Nachträglich hinzugesetzt:) Sollte alsdann ein Junge zu einem Lehrlinge angenommen werden, so mufs derselbe 5 volle Jahre stehen, mufs aber einen tauglichen Bürgen, und 50 Rthlr. Caution stellen. Unter dieser Lehrzeit erhält der Lehrling freie Beköstigung vom Lehrmeister, hingegen mufs aber der Lehrling eine Bettstelle und taugliche Betten mitbringen und mufs sich selbst bekleiden. Allenfalls wird aber auch nachgegeben, dafs ein Lehrling nur 4 volle Jahre stehen kann, bezahlt aber eine Summa von 30 Rthlr. Lehrgeld an seinen Lehrmeister.

9) Uebrigens mufs aber, wenn ein Lehrling aufser den Glasschleifern angenommen würde, Uebereinstimmung von sämmtlichen Meistern der Glasschleiferey vorher statthaben, ob es der oder ein anderer sein kann. Kein Meister darf also eigenmächtig einen solchen Lehrling annehmen.

10) Sollte sich einer oder der andere unterstehen, gegen alle diese Punkte und was noch mehr von einem hoch reichsgräflichen kynastischen Gerichtsamte hinzuzufügen ist, unrecht zu handeln, so mufs derselbe eine bestimmte festgesetzte Strafe erlegen.

Schreiberau d. 15. Junii 1809.

Joh. Christian Paul. Joh. Gottlieb Simon. Joh. Gottlob Siemon. Christian Gottlob Siemon. Johann Carl Reichelt. Johann Gottlob Kleinert. Johann Carl Simonn. Johann Gottlob Weidlinger. Johann Siegismund Paul. Johann Gottlieb Preufsler. Johann Mäuer. Johann Gottfried Meywald. Johann

Gotthelf Mattern. Johann Gottlob Mehrlein. Johann Gottlieb Matterne. Christian Gottlob Simon. Johann Ehrenfried Gläser. Johann Gottlob Friede. Johann Carl Friede. Christian Gottlob Liebig. Johann Ehrenfried Schier. Gottfried Täuber.

Hierzu treten noch alle sämmtlichen Glasschneider, welche sich nachstehend unterschrieben haben, und willigen alle diese vorstehende Punkte mit ein.

Johann Ehrenfried Preusler. Johann Gottfried Meynern. Johann Benjamin Kluge. Johann Benjamin Maywald. Johann Benjamin Liebig. Johann Ehrenfried Friede. Carl Wilhelm Gotthelf Groschuch. Johann Ehrenfried Siebenschuch. Christian Gottlob Schneider. Christian Gottlob Friede. Jonathan Liebig. Christian Gottlieb Mattern. Johann Benjamin Bräuer von Petersdorf.

Anlage Nr. 9.

Statuten
des
Glasveredler-Vereins zu Schreiberhau.

§ 1. Der Verein führt den Namen:

Glasveredler-Verein zu Schreiberhau.

§ 2. Der Verein besteht aus Arbeitgebern und ihren Arbeitern, welche sich durch freiwillige Unterschrift zum Eintritt verpflichtet haben.

Jedes bei der Gründung des Vereins demselben beigetretene Mitglied wird von ihm in der Eigenschaft, sei es als Arbeitgeber, Meister, Geselle oder Lehrling anerkannt, in der es sich unterzeichnet hat.

I. Eintritt in den Verein.

§ 3. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes überhaupt entscheidet der Vorstand.

§ 4. Die Aufnahme in den Verein ist unter Erfüllung nachstehender Bedingungen jedem Glasfabrikanten und Glasveredler Schreiberhau's gestattet.

1. Dem Aufnahme-Gesuche eines Arbeitnehmers mufs der Nachweis einer vorangegangenen moralisch guten Führung, sowie der Leistungsfähigkeit als Glasveredler beigefügt werden; über letztere Eigenschaft mufs sich der Aufzunehmende auf Verlangen des Vorstandes durch Anfertigung eines Meister- oder Gesellenstücks ausweisen.
2. Bei der Aufnahme hat der Arbeitnehmer, und zwar:
   der Meister 1 Thlr.
   der Geselle — „ 20 Sgr.

als Eintrittsgeld an die Vereinskasse zu entrichten.

3. Das Gesuch um Aufnahme ist nur bei solchen Arbeitnehmern zulässig, die gegen baare Bezahlung, nicht gegen Waarenzahlung arbeiten.
4. Ein Arbeitgeber kann nur Mitglied des Vereins werden, wenn seine Arbeitnehmer Vereins-Mitglieder sind, und er solche nur mit baarem Gelde auslohnt.
5. Bei seinem Eintritt hat der Arbeitgeber 5 Thlr. an die Vereinskasse zu zahlen.

II. Austritt aus dem Verein.

§ 5. Jedem Mitgliede des Vereins steht der Austritt aus demselben nach vollständiger Berichtigung der schuldigen Beiträge und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen zu jeder Zeit frei, wodurch aber alle Rechte, welche aus der Mitgliedschaft folgen, von selbst für ihn aufhören.

§ 6. Mitglieder des Vereins scheiden aus:

1., wenn sie durch richterliches Erkenntnifs der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt sind,
2., wenn sie in Concurs verfallen sind,
3., wenn sie den Verpflichtungen der Statuten und Reglements des Vereins nicht pünktlich nachkommen,
4., wenn auf Antrag des Vorstandes die Majorität des Vereins den Ausschlufs beschliefst.

III. Vorstand des Vereins.

§ 7. Zur Leitung sämmtlicher Angelegenheiten des Vereins wird ein Vorstand gebildet, welcher:

a, aus den Arbeitgebern,
b, „ 5 Glasschleifer-Meistern,
c, „ 1 Vergolder-Meister,
d, „ 1 Glasschneider-Meister,
e, „ 2 Gesellen

besteht.

§ 8. Jeder Arbeitgeber wird durch den Eintritt in den Verein zugleich Vorstandsmitglied. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch absolute Majorität auf 3 Jahre gewählt, und zwar:

1., sämmtliche Vereinsmitglieder wählen
5 Glasschleifer-Meister,
1 Vergolder-Meister,
1 Glasschneider-Meister.
2., die gewählten 7 Meister wählen aus den Mitgliedern des Gesellenstandes
2 Gesellen
zu Vorstandsmitgliedern.

Jedes Mitglied ist verbunden, die Wahl einmal anzunehmen. Dasselbe ist nach Ablauf der 3 Dienstjahre wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, die Wahl zum zweitenmal anzunehmen.

§ 9. Scheidet eines der gewählten Mitglieder im Laufe der 3 Dienstjahre aus, so schlagen die übrigen Vorstandsmitglieder dem Vorsitzenden 2 Candidaten vor, von denen derselbe einen als Ersatzmann für die noch fehlende Zeit zu bestätigen hat.

§ 10. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der jedesmalige Dirigent der Josephinenhütte; als solcher leitet er die Arbeiten des Vorstandes und bringt die Beschlüsse desselben zur Ausführung, wozu er keiner besonderen Vollmacht bedarf. Er ist der Vertreter des Vereins in allen seinen Angelegenheiten.

§ 11. Der Vorsitzende ernennt aus den Arbeitgebern einen Kassenführer und einen Schriftführer.

§ 12. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden so oft, als Geschäfte und Berathungen, welche den Verein betreffen, zur Erledigung und Beschlufsfassung vorliegen.

Jedes Ausbleiben eines Vorstandsmitgliedes mufs vorher dem Vorsitzenden gemeldet, oder nachträglich binnen 24 Stunden genügend entschuldigt werden. Geschieht dies nicht, so verfällt das betreffende Mitglied in eine an die Vereinskasse zu zahlende Ordnungsstrafe von $7^1/_2$ Sgr.

§ 13. Beschlufsfähig ist der Vorstand, wenn wenigstens 2 Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 14. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereins, in Bezug auf die Verwaltung seiner Angelegenheiten und auf Grund der Statuten, nur dann bindend, wenn solche durch absolute Majorität gefafst sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Der Vorstand hat selbstständig nachstehende Geschäfte zu erledigen:

1. Streitige Angelegenheiten und gegenseitige Beleidigungen, insofern sie aus den Arbeitsverhältnissen der Vereins-Mitglieder, oder aus den Statuten hervorgehen, zu vermitteln.
2. Die Verwarnung der Vereinsmitglieder wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten als solche, sowie Zurechtweisungen ungehorsamer Lehrlinge.

   Jedes Vereinsmitglied ist bei Strafe bis zu einem Thaler, welche der Vorstand festzusetzen hat, zum Erscheinen auf schriftliche oder mündliche Vorladung verpflichtet.
3. Die Ausführung des § 25 der Statuten.

4. Die strengste Aufrechterhaltung der den Statuten anhängenden Reglements.

§ 16. An den Vorsitzenden des Vorstandes gelangen alle an den Verein oder an den Vorstand gerichteten Gesuche, Anträge etc., welche dem Vorstande zur Beschlufsnahme übergeben werden.

§ 17. Beschlufsfähig ist eine durch den Vorstand zusammenberufene Versammlung der Vereinsmitglieder, wenn wenigstens 2 Drittel derselben anwesend sind.

§ 18. Der Kassenführer darf nur Auszahlungen gegen Anweisung des Vorsitzenden machen; der Vorsitzende dagegen ist nur ermächtigt, ohne Beschlufs des Vorstandes Anweisungen bis zur Höhe von 5 Rthlr. auf die Vereinskasse auszustellen, und ist verbunden, bei der nächsten Sitzung des Vorstandes Bericht darüber zu erstatten. Für gesellige Vergnügungen und Festlichkeiten des Vereins darf aus der Vereinskasse keine Ausgabe gemacht werden.

§ 19. Eine angemessene Entschädigung der Arbeit an Meister- und Gesellenstücken wird nach dem Gutachten des Vorstandes aus der Vereinskasse bezahlt.

§ 20. Alljährlich mufs vom Kassenführer dem Vorstande Rechnungs-Abschlufs vorgelegt werden, und es bleibt dem Vorstande überlassen, die Kassen-Revision dabei vorzunehmen.

§ 21. Die Bestimmung des Lokals zu den Versammlungen des Vorstandes sowie des ganzen Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden.

IV. Ueber Geldbeiträge und Ausgaben des Vereins.

§ 22. Zur Bestreitung der nöthigen, im Interesse des Vereins vorkommenden Ausgaben wird von den Vereinsmitgliedern ein Fonds gebildet.

§ 23. Zur Bildung dieses Fond's tragen sämmtliche Mitglieder des Vereins in nachstehender Weise bei:

Jeder Arbeitgeber zahlt jährlich als Beitrag zur Vereinskasse 1 Thlr.

Jeder Arbeitnehmer, welcher arbeitsfähig, und zwar.

Jeder Meister für seine Person 10 Sgr.

Jeder Meister für jeden Gesellen, den er beschäftigt, aufser dem persönlichen Beitrage noch 1 Sgr. 6 Pf.

Jeder Geselle zahlt für seine Person jährlich 7 Sgr. 6 Pf.

§ 24. Vereinsmitglieder sind während ihrer Militairdienstzeit von den Zahlungen der jährlichen Beiträge frei, ohne ihrer Ansprüche an den Verein verlustig zu gehen.

§ 25. Dem Vorstande steht das Recht zu, die im § 23 angeführten Vereinsbeiträge je nach dem Bedürfnisse des Vereins jährlich ein-, höchstens zweimal auszuschreiben, resp. einzufordern. Sollte bei aufserordentlichen Ausgaben der obige Beitrag unzulänglich sein, so kann ein erneuerter Beitrag nur durch Majoritäts-Beschlufs des ganzen Vereins vom Vorstande eingefordert werden.

§ 26. Der Verein gründet eine Zeichnenschule.

Zur Beschaffung des erforderlichen Lokals hat der Vorstand das Nöthige zweckdienlichst zu veranlassen. Die erforderlichen Zeichnen-Utensilien werden aus der Vereinskasse bestritten.

Das Ausbleiben eines Lehrlings aus der Zeichnenschule ohne genügende Entschuldigung wird im ersten Falle mit 15 Sgr., im zweiten mit 1 Thlr. Ordnungsstrafe, im dritten Falle mit Entziehung der Arbeit an dem Meister bestraft.

§ 27. Ueber die Unterstützung der durch Erkrankung erwerbsunfähig gewordenen Vereinsmitglieder, sowie ihrer hinterlasseuen Waisen, hat der Verein, je nach dem sich künftig ergebenden Vermögenszustande desselben, besondere Bestimmungen zu treffen, wozu der Vorstand seiner Zeit Vorschläge zu machen hat.

§ 28. Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes erhält diejenige Person, welche die Kosten der Beerdigung zu bestreiten hat, aus der Vereinskasse einen Beitrag nach folgender Mafsgabe:

1. Für Vereinsmitglieder, welche unter Jahresfrist von ihrem Eintritt an gerechnet, sterben, ist der Beerdigungsbeitrag 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2. Im zweiten Jahre ist der Beitrag 8 Thlr. 15 Sgr.
3. Im dritten Jahre ist der Beitrag 12 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
4. Nach Verlauf von drei vollen Jahren der Mitgliedschaft ist der Beerdigungsbeitrag 17 Thlr.

§ 29. Nach Verlauf von drei Jahren, bei Gelegenheit der Neuwahl des Vorstandes, mufs den sämmtlichen Mitgliedern des Vereins sowohl über die Verwaltung des Vereins im Allgemeinen, als auch über den Zustand der Kasse besonders Rechenschaft gelegt werden.

V. Ueber die Glasarbeiter.

§ 30. Um die Ausbildungsgrade der Arbeiter in den verschiedenen Glasveredelungs-Zweigen zu bezeichnen, unterscheidet der Verein: Lehrlinge, Gesellen und Meister.

§ 31. Als Lehrlinge dürfen nur Knaben, die ihre Schulzeit beendet haben, aufgenommen werden; sie müssen durch Schulatteste nachweisen, dafs sie sich sowohl moralisch gut

geführt, als auch sich die vorgeschriebenen Schulkenntnisse angeeignet haben.

§ 32. Jeder Knabe, der sich irgend einem Zweige der Glasveredelung widmen will, mufs vor der Aufnahme als Lehrling mindestens ½ Jahr die Zeichnenschule, und zwar wöchentlich wenigstens einmal, besucht haben.

§ 33. Die Aufnahme in die Lehre wird bei dem Vorstande nachgesucht unter Angabe des Meisters, der den Lehrling aufnehmen will. Der Vorstand untersucht und entscheidet, ob der die Aufnahme Suchende zur Aufnahme fähig, und ob der betreffende Meister tüchtig genug ist, einen Lehrling auszubilden.

§ 34. Die definitive Aufnahme geschieht nach vierwöchentlicher Probezeit, doch werden diese vier Wochen der Lehrzeit mit angerechnet.

§ 35. Jeder Lehrling hat am Tage seiner Aufnahme an die Vereinskasse baar zu zahlen, als:

der Glasschleifer-Lehrling	5	Thlr.
„ Glasschneider-Lehrling	8	„
„ Vergolder-Lehrling	8	„

Die Söhne der Vereinsmitglieder zahlen nur die Hälfte; an die Lehrmeister wird kein Lehrgeld gezahlt.

§ 36. Die Dauer der Lehrzeit ist bei den Glasschleifern und Glasschneidern auf vier Jahre, und bei den Vergoldern auf fünf Jahre festgesetzt; doch kann auf Antrag des Meisters und mit Zustimmung des Vorstandes von obiger Feststellung dahin abgesehen werden, dafs die Lehrzeit höchstens ½ Jahr gekürzt werden darf.

§ 37. Die vorgeschriebene Lehrzeit kann auf Antrag des Meisters durch den Vorstand bis zu ½ Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling sich beharrlichen Ungehorsams und wiederholter Vergehen gegen das Reglement schuldig gemacht hat, oder wenn derselbe sich nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit durch Nachlässigkeit und Unfleifs offenbar noch nicht die Fertigkeit in der Arbeit angeeignet hat, die billiger Weise von ihm hätte verlangt werden können.

§ 38. Der Vater darf nie den Sohn in die Lehre nehmen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme gestatten, worüber der Vorstand entscheidet.

§ 39. Zwischen dem aufnehmenden Lehrherrn und dem aufzunehmenden Lehrlinge wird in der vom Vorstande vorgeschriebenen Form ein schriftlicher Contract abgeschlossen, welcher alle gegenseitigen Verbindlichkeiten enthält, und welchen der Vorstand bestätiget. Mit der Aufnahme des Lehrlings wird dieser Vereinsmitglied.

§ 40. Ueber die Pflichten der Lehrlinge handelt ein besonderes Reglement, welches in jeder Werkstatt stets zur Einsicht aushängen mufs.

§ 41. Hat der Lehrling vorschriftsmäfsig seine Lehrzeit bestanden, so wird demselben von dem Vorstande ein Gesellenstück in Arbeit gegeben. Bethätigt er in der Ausführung dieses Stückes seine Geschicklichkeit in dem Grade, als solche nach dem Urtheile des Vorstandes gefordert werden mufs, so wird derselbe freigesprochen, und empfängt seinen Lehrbrief.

Die Kosten eines etwaigen Freisprechens trägt der Meister und der Lehrling zu gleichen Theilen; dagegen ist das sogenannte Mützenaufsetzen als Zeichen des Freispruchs bei Vermeidung von Ordnungsstrafe gänzlich untersagt.

Das angefertigte Gesellenstück ist Eigenthum des Vereins.

§ 42. Der Neugeselle ist verbunden, auf Verlangen seines Meisters noch ein halbes Jahr bei ihm zu arbeiten.

§ 43. Tritt ein Geselle nach 14tägiger Kündigung oder nach besonderem Uebereinkommen bei einem Meister aufser Arbeit, so hat derselbe von dem Meister ein Abgangs-Zeugnifszu fordern.

Es darf kein Geselle selbstständig als Meister arbeiten, wenn er nicht seinen Meisterbrief vom Vorstande in Händen hat.

§ 44. Ueber die Pflichten der Gesellen im Allgemeinen handelt ein besonderes Reglement, welches in jeder Werkstatt stets zur Einsicht aushängen mufs.

§ 45. Will ein Geselle das Meisterrecht erwerben, wozu er nur zugelassen wird, wenn er wenigstens schon 4 Jahre als Geselle gearbeitet hat, so meldet sich derselbe beim Vorstande, von welchem ihm die Ausführung eines Meisterstückes übertragen wird, wobei er die Geschicklichkeit darzulegen hat, die von einem Meister gefordert werden mufs. Ist dies geschehen, so wird dem Gesellen vom Vorstande das Meisterrecht ertheilt.

Das gefertigte Meisterstück ist Eigentum des Vereins.

§ 46. Jeder Meister ist verpflichtet, einem Gesellen, der wenigstens 6 Monate ohne Unterbrechung bei ihm gearbeitet hat, zur Ausführung eines Meisterstücks den Werkzeug unentgeldlich zur Benutzung zu überlassen.

§ 47. Kein Meister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, der sich über sein früheres Arbeitsverhältnifs nicht durch ein Zeugnifs auszuweisen vermag.

§ 48. Ueber die Pflichten der Meister handelt im Allgemeinen ein Reglement, welches in jeder Werkstatt stets zur Einsicht aushängen mufs.

VI. Arbeitgeber.

§ 49. Die Arbeitgeber verpflichten sich durch den Eintritt in den Verein, mit allen ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln für die Aufrechthaltung der Statuten und Reglements einzustehen, ohne damit eine Verpflichtung zur Beschäftigung der Arbeiter zu übernehmen.

§ 50. Das Glas zur Anfertigung der Meister- und Gesellenstücke wird durch den betreffenden Arbeitgeber unentgeldlich verabreicht.

VII. Schlufsbestimmungen.

§ 51. Nothwendig werdende Abänderungen dieser Statuten können auf Antrag des Vorstandes durch Beschlufs der sämmtlichen Vereinsmitglieder vorgenommen werden.

§ 52. Der Verein kann nur auf Antrag der ihm beigetretenen Arbeitgeber und durch Beschlufs der sämmtlichen Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Das vorhandene Vermögen des Vereins fällt dann der Orts-Armenkasse zu.

§ 53. Mit dem 12. März 1850 traten vorstehende Statuten und bezüglichen Reglements in Kraft, und sind am 12. März 1860 die durch vorschriftsmäfsigen Beschlufs als nothwendig anerkannten Ergänzungen zugefügt worden.

Anlage Nr. 10.

Statuten
für den
Pensions-Kassen-Verein zur Josephinenhütte.

§ 1. Der Pensions-Kassen-Verein zur Josephinenhütte besteht aus den dem Verein freiwillig beigetretenen Arbeitern der Josephinenhütte, der Carlsthaler und der Hoffnungsthaler Glashütten und hat die Bestimmung: alle zur Arbeit oder überhaupt zum Broterwerb durch Krankheit oder Altersschwäche unfähig gewordenen Mitglieder und ihre Hinterbliebenen aus der Kasse des Vereins durch festgesetzte Pensionen zu unterstützen.

§ 2. Jeder Arbeiter der obengenannten drei Glashütten kann dem Vereine beitreten, wenn er seinen vollkommen guten Gesundheitszustand durch ein ärztliches Attest nachweiset, und wenn er das 23ste Lebensjahr nicht schon überschritten hat. Im letzteren Falle, und wenn nicht § 3 Anwendung findet, ist der Eintritt in den Verein noch dadurch ermöglicht, dafs der

betreffende Arbeiter für jedes Jahr, welches er älter als 23 Jahre ist, 3 Thaler in die Kasse nachzahlt.

§ 3. Derjenige Arbeiter, welcher auf einer der oben genannten Glashütten ausgelernt hat und nicht im ersten Jahre nach beendigter Lehrzeit dem Pensions-Kassen-Vereine beitritt, dies aber später noch zu thun beabsichtigt, mufs für jedes Jahr, welches seit dem ersten Jahre nach vollendeter Lehrzeit verflossen ist, 2 Thaler nachzahlen.

§ 4. Die Beiträge zum Pensions-Kassen-Vereine können entweder nach einem Procentsatze, und zwar $3^1/_3$ % vom verdienten Arbeitslohne, oder nach einem bestimmten Jahressatze gezahlt werden. Im letzteren Falle darf der Beitrag jährlich nicht weniger als 2 Thaler betragen; der von einem Mitgliede einmal übernommene Jahres-Beitrag darf später wohl erhöht, nie aber verringert werden, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, worüber der Vorstand zu entscheiden hat. Mehr als 20 Thaler darf kein Mitglied jährlich einzahlen.

§ 5. Mitglieder, welche ihren Militärdienst ableisten, oder bei einer Mobilmachung eingezogen werden, sind zwar von jeder Einzahlung frei, ohne aufzuhören, Mitglieder zu sein, die Militär-Dienstzeit wird aber bei der Normirung der Pension nicht mit angerechnet.

§ 6. Die sämmtlichen Mitglieder des Pensions-Kassen-Vereins wählen aus sich auf drei Jahre mittelst Stimmzettel durch einfache Stimmenmehrheit sechs Vorstands-Mitglieder und einen Rendanten. Jedes Mitglied ist verbunden, die Wahl als Vorstands-Mitglied einmal anzunehmen, und ist nach Ablauf der drei Dienstjahre wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, die Wahl auf's Neue anzunehmen. Scheidet eines der gewählten Vorstands-Mitglieder im Laufe der drei Dienstjahre aus, sei es durch Austritt aus dem Verein, durch Pensionirung oder durch den Tod, so schlagen die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden zwei Kandidaten vor, von denen derselbe einen als Ersatzmann für die noch übrige Dienstzeit zu bestätigen hat.

§ 7. Der jedesmalige Dirigent der Josephinenhütte ist Vorsteher des ganzen Vereins und als solcher Vorsitzender des Vereins-Vorstandes, wenn ihn nicht besondere Umstände verhindern, dies Ehrenamt anzunehmen, oder wenn der Verein nicht triftige Gründe gegen seinen Vorsitz geltend macht, in welchen Fällen der Vorstand aus den Vereins-Mitgliedern sich einen Vorsteher durch einfache Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel wählt. Der Vorsteher hat die Befugnifs, sich einen Stellvertreter zu ernennen, auch einen Schriftführer zu erwählen.

§ 8. Der Vorsteher und zwei hierzu von dem Vorstande besonders bestimmte Mitglieder desselben werden zur Führung

der Vereinsgeschäfte mit der Wirkung ermächtigt, dafs sie befugt sein sollen, für den Verein und in dessen Namen Geschäfte, welche sich auf die Verwaltung des Vereins beziehen, abzuschliefsen, Prozesse zu führen, Gelder in Empfang zu nehmen und rechtsgiltig darüber zu quittiren.

Soweit es einer Bescheinigung der Legitimation bedarf, wird dieselbe von dem Königlichen Landraths-Amte zu Hirschberg ertheilt.

§ 9. Der Rendant verwaltet die Kasse unter Aufsicht des Vorstehers, er führt das Verzeichnifs der bei der Kasse Betheiligten, nimmt die Einzahlungen derselben in Empfang und haftet für die rechnungsmäfsige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, über welche er am Schlusse jeden Jahres Rechnung zu legen hat. Aufser solchen Ausgaben, welche in den Statuten speciell vorgesehen sind, hat er keinerlei Zahlung aus der Kasse zu leisten, ohne eine vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstands-Mitgliedern unterzeichnete Anweisung.

Sollte bei den voraussichtlich nicht unbedeutenden Arbeiten und der damit verbundenen Verantwortlichkeit sich kein geeignetes Vereins-Mitglied zur unentgeltlichen Uebernahme der Rendantur finden, so ist der Vorstand ermächtigt, ein angemessenes Gehalt für den Rendanten auszusetzen, welches aus der Vereinskasse zu zahlen ist.

§ 10. Nach erfolgter Quittung durch den Vorstand wird ein Auszug der Jahresrechnung nebst Notizen über den Verein angefertigt und (gedruckt) sowohl den Aufsichts-Behörden, als den Vereins-Mitgliedern zugestellt.

§ 11. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden, welcher Ort und Stunde der Versammlung zu bestimmen hat. Auf Antrag von wenigstens zwei Vorstands-Mitgliedern ist der Vorsitzende verbunden, den Vorstand zusammen zu rufen.

§ 12. Beschlufsfähig ist der Vorstand, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefafst. Die Abstimmung geschieht mündlich, und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Zur Wirksamkeit des Vorstandes gehört:

a) Die Entscheidung über die Anmeldungen zum Beitritt in den Verein auf Grund der Statuten.

b) Die Prüfung, ob Pensionsgesuche der Vereinsmitglieder gerechtfertigt sind; im bejahenden Falle der Auftrag an den Rendanten zur Auszahlung der Pension nach Mafsgabe der Statuten.

c) Die jährliche Prüfung des durch den Rendanten aufgestellten Rechnungs-Abschlusses und Revision des Kassenbestandes.
d) Dem Vereine zur Entscheidung vorzulegende Anträge auf Verbesserungen und Ergänzungen der Statuten.
e) Die Führung der Vereinsgeschäfte im Allgemeinen nach Maſsgabe des § 8.

§ 14. Eine General-Versammlung kann der Vorsitzende jeder Zeit veranlassen und ist dazu verpflichtet, wenn dies von wenigstens drei Vorstands-Mitgliedern beantragt wird. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorsitzende.

§ 15. Eine General-Versammlung ist beschluſsfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaſst, und geschieht die Abstimmung mündlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmfähig sind alle Mitglieder, welche das 24ste Lebensjahr erreicht haben. Pensionäre sind nicht stimmberechtigt.

§ 16. Das Vermögen des Vereins muſs jederzeit mindestens zu 4000 Thalern aus Preuſsischen 5procentigen Staatspapieren bestehen; das übrige Vermögen soll auf pupillarisch sichere Hypotheken ausgeliehen werden, und sollen dabei die Vereins-Mitglieder besonders berücksichtigt werden.

Wenn der baare Kassenbestand 500 Thaler erreicht, sollen sofort 100 Thaler ausgeliehen, oder ein Staatspapier dafür angekauft werden.

§ 17. Die Pensionen werden nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) Dasjenige Mitglied des Pensions-Kassen-Vereins, welches um Pension nachsucht, muſs durch ärztliches Attest darthun, daſs es zur Arbeit bleibend unfähig ist; auch muſs feststehen, daſs diese Arbeits-Unfähigkeit nicht durch eigenes vorsätzliches Verschulden herbeigeführt ist.
b) Ein Vereins-Mitglied kann erst auf Pension Anspruch machen, wenn es bereits drei volle Jahre als Mitglied seine Beiträge bezahlt hat.
c) Die hinterlassene Wittwe eines verstorbenen pensionsberechtigten Mitgliedes, ob kinderlos oder nicht, erhält dieselbe Pension, welche der verstorbene Mann erhalten hat oder erhalten hätte. Ebenso erhalten die mutterlosen ehelichen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes die volle Pension des Vaters bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.

§ 18. Die Pensionen werden nach den in folgenden Tabellen festgesetzten Normen ausgezahlt, und zwar in monatlichen Raten post numerando:

I. Abtheilung.

Jährliche Einzahlung von 2 Thlr. bis volle 4 Thlr.

Kl.	Mitgliedschaft		Pension
1. Kl.	Von 3 — voll 5jähr. Mitgliedschaft:	jährl. Pens.	15 Thlr.
2. ⸗	⸗ 5 — ⸗ 10 ⸗	⸗ ⸗	20 ⸗
3. ⸗	⸗ 10 — ⸗ 15 ⸗	⸗ ⸗	$22\frac{1}{2}$ ⸗
4. ⸗	⸗ 15 — ⸗ 25 ⸗	⸗ ⸗	25 ⸗
5. ⸗	⸗ 25jähr. Mitgliedschaft und darüber		30 ⸗

II. Abtheilung.

Jährliche Einzahlung von 4 Thlr. bis volle 8 Thlr.

Kl.	Mitgliedschaft		Pension
1. Kl.	Von 3 — voll 5jähr. Mitgliedschaft:	jährl. Pens.	$17\frac{1}{2}$ Thlr.
2. ⸗	⸗ 5 — ⸗ 10 ⸗	⸗ ⸗	$22\frac{1}{2}$ ⸗
3. ⸗	⸗ 10 — ⸗ 15 ⸗	⸗ ⸗	28 ⸗
4. ⸗	⸗ 15 — ⸗ 25 ⸗	⸗ ⸗	32 ⸗
5. ⸗	⸗ 25jähr. Mitgliedschaft u. darüber	⸗ ⸗	40 ⸗

III. Abtheilung.

Jährliche Einzahlung von 8 Thlr. bis volle 15 Thlr.

Kl.	Mitgliedschaft		Pension
1. Kl.	Von 3 — voll 5jähr. Mitgliedschaft:	jährl. Pens.	20 Thlr.
2. ⸗	⸗ 5 — ⸗ 10 ⸗	⸗ ⸗	25 ⸗
3. ⸗	⸗ 10 — ⸗ 15 ⸗	⸗ ⸗	32 ⸗
4. ⸗	⸗ 15 — ⸗ 25 ⸗	⸗ ⸗	40 ⸗
5. ⸗	⸗ 25jähr. Mitgliedschaft u. darüber	⸗ ⸗	50 ⸗

IV. Abtheilung.

Jährliche Einzahlung von 15 Thlr. bis volle 20 Thlr.

Kl.	Mitgliedschaft		Pension
1. Kl.	Von 3 — voll 5jähr. Mitgliedschaft:	jährl. Pens.	$22\frac{1}{2}$ Thlr.
2. ⸗	⸗ 5 — ⸗ 10 ⸗	⸗ ⸗	30 ⸗
3. ⸗	⸗ 10 — ⸗ 15 ⸗	⸗ ⸗	38 ⸗
4. ⸗	⸗ 15 — ⸗ 25 ⸗	⸗ ⸗	50 ⸗
5. ⸗	⸗ 25jähr. Mitgliedschaft u. darüber	⸗ ⸗	65 ⸗

„Unter der jährlichen Einzahlung ist vorgehend überall der Jahres-Durchschnitt aller von dem betreffenden Mitgliede geleisteten Beiträge (§ 4) zu verstehen.“

§ 19. Sollte sich in der Zukunft herausstellen, daſs die aus den Beiträgen und den Zinsen bestehenden Einnahmen nicht mehr ausreichen, die Ausgaben zu decken, so darf deshalb das Kapital (das Vermögen) des Vereins nicht angegriffen werden, es müssen vielmehr ungesäumt die Pensionen der Wittwen und Waisen um 25 p. Ct. verringert werden, welche Bestimmung rückwirkende Kraft haben soll. Ist diese Maſsregel nicht ausreichend, so soll sie auch auf die pensionirten Mitglieder selbst Anwendung finden.

§ 20. Jedes Mitglied kann freiwillig, jedoch ohne Vorbehalt irgend welcher Ansprüche an das Vermögen des Vereins,

aus demselben ausscheiden. Als ausgeschieden wird auch jedes Mitglied angesehen, welches drei Vierteljahre hintereinander seine Einzahlungen unterläfst.

§ 21. Sollte sich der Verein in Folge dazu drängender Verhältnisse auflösen, so wird das Vermögen desselben nach Mafsgabe der gemachten Einzahlungen unter die Vereins-Mitglieder vertheilt, wobei die Pensionäre, wie folgt, Theil nehmen:

a) Derjenige Pensionär, welcher bis 10 Jahre Pension bezogen hat, erhält 3/4 eines Mitgliederantheils.
b) Derjenige Pensionär, welcher bis 15 Jahre Pension bezogen hat, erhält die Hälfte jenes Antheils.
c) Derjenige Pensionär, welcher bis 30 Jahre Pension bezogen hat, erhält 1/8 jenes Antheils.
d) Derjenige Pensionär, der 30 Jahre lang Pension bezogen hat, erhält Nichts.

§ 22. Abänderungen dieser Statuten können nur durch General-Beschlufs der Vereins-Mitglieder und unter Zustimmung der Königlichen Regierung erfolgen.

§ 23. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1867 in Kraft.

Die Vorstands-Mitglieder des
Pensions-Kassen-Vereins.

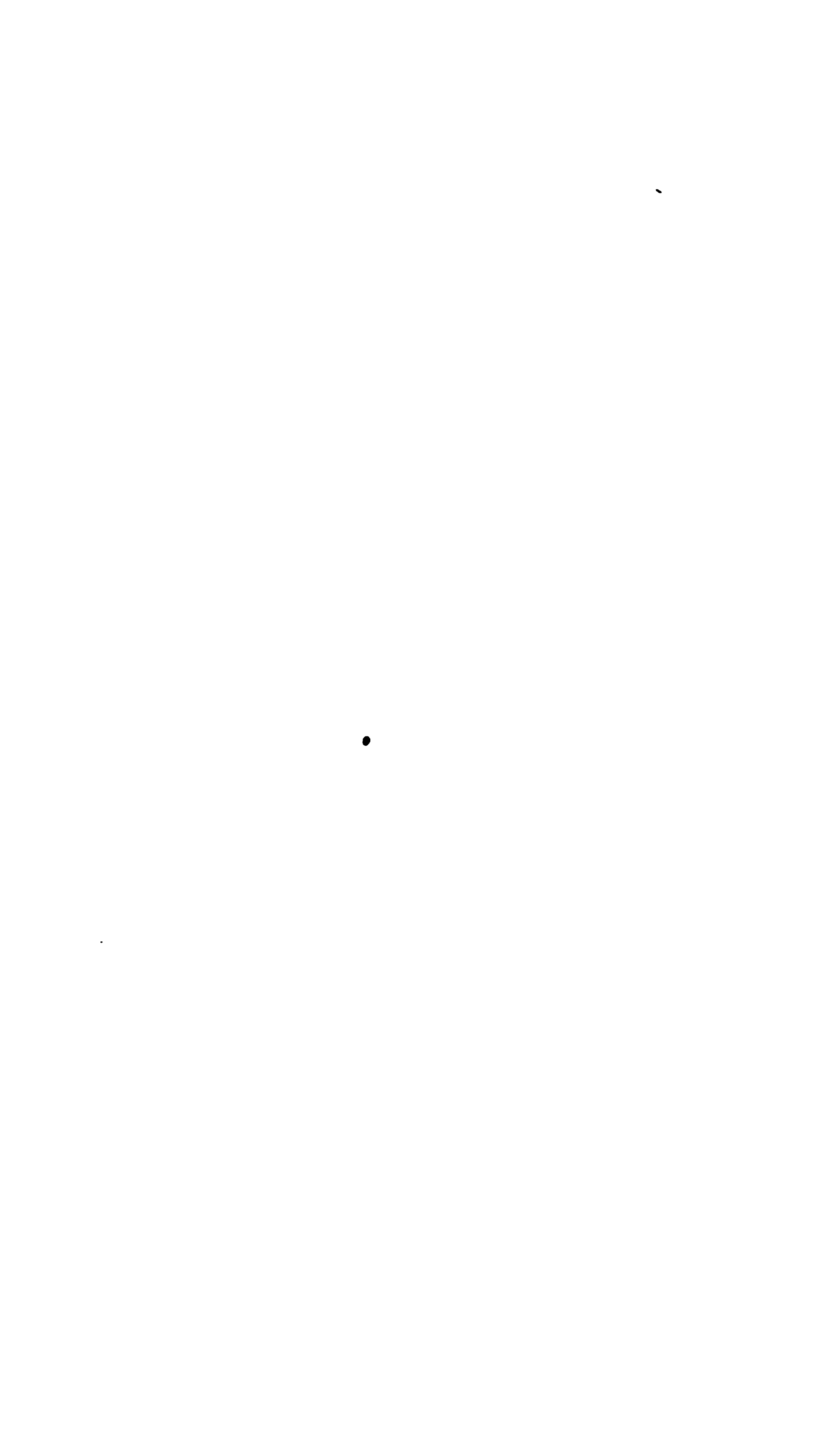
(Namensunterschriften.)

Das vorstehende Statut wird hierdurch auf Grund des § 145 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen im Falle des Bedürfnisses, von uns bestätigt.

Liegnitz, den 1. August 1866.

(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(Unterschrift.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe neununddreifsigstes Heft.)

E. Gothein, Pforzheims Vergangenheit.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Pforzheims Vergangenheit.

Ein Beitrag

zur

deutschen Städte- und Gewerbegeschichte

von

Eberhard Gothein.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit besteht aus einer Reihe von Vorträgen, die der Verfasser im Kunstgewerbeverein zu Pforzheim gehalten hat. Durch diese ihre Entstehung ist ihre Form, ihr volkstümlicher Ton, selbstverständlich aber nicht ihr Inhalt beeinflufst worden. Bei der Veröffentlichung waltete ebenfalls zunächst die Absicht, dem Verein, der aus der Mehrzahl der Bijouteriefabrikanten und ihrer Lehrlinge besteht, dauernd ein Bild von der Entwicklung der Pforzheimer Hauptindustrie zu geben und dasselbe an die Vorgeschichte der Stadt anzuknüpfen. Zwar besitzt Pforzheim bereits eine eigene chronikartige Geschichte (Pflügers Geschichte Pforzheims, Pforzheim 1862), aber eine kritische Behandlung der Quellen wird in ihr nur zu oft vermifst. Gewährt auch die Vorgeschichte der Stadt nicht besonders viel Material für die Entscheidung der schwebenden Fragen über Ursprung und Entwicklung des städtischen Verfassungs- und Gewerbelebens im Mittelalter, so giebt sie doch immerhin ein anschauliches Bild vom Emporkommen des Bürgertums in einer an gröfseren Städten armen Landschaft.

Die Bedeutung aber, welche die wenig gekannte und doch so überaus bedeutsame Vorgeschichte der Bijouteriefabrikation besitzt, war es vorzüglich, welche eine Veröffentlichung an dieser Stelle rätlich erscheinen liefs.

Es bleibt noch zu bemerken, dafs das Material den Sammlungen entnommen ist, welche ich im Laufe der letzten Jahre im Auftrage der badischen historischen Kommission zum Zwecke einer demnächst erscheinenden Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue gemacht habe.

Karlsruhe.

Eberhard Gothein.



Inhaltsverzeichnis.

Die Geschichte einer kleinen Stadt, die durch fürstliche Fürsorge gegründet und ihr niemals entwachsen ist, kann unmöglich den Reiz besitzen wie diejenige der grofsen Gemeinwesen, die mit Energie und Beharrlichkeit zur völligen Freiheit emporstrebten, die als kleine wohlgeordnete Staaten sich aller Neider und Feinde zu erwehren wufsten, in denen das deutsche Bürgertum zum Bewufstsein seiner Selbständigkeit und Bedeutung emporgewachsen ist. Aber auch diesen abhängigen Fürstenstädten kommt eine wichtige Rolle in dem grofsen Schauspiel unserer Kulturentwicklung zu, minder glänzend, aber nicht weniger wichtig als die ihrer stolzeren Schwestern. Was jene erworben hatten, das haben sie festgehalten, ja sogar oftmals erst recht nutzbar gemacht. Die Reichsstädte haben der alten Volksfreiheit eine neue Heimstätte geschaffen, als sie anderwärts von Lehenswesen und Rittertum völlig überwuchert war, aber es währte nicht lange, so schlossen sie sich selber ab und trennten sich von der Landbevölkerung. Je länger, je mehr dünkten sie sich eine Welt für sich.

Es blieb den Fürstenstädten, denen das Mafs der Freiheiten spärlicher zugemessen war, vorbehalten das deutsche Bürgertum vor der Erstarrung zu retten, in die es, sich allein überlassen, verfallen wäre. Sie gehörten als Glieder Staatswesen an, welche, mochten sie noch so klein sein, doch immer alle Stände in sich unschlossen und ihnen einen Boden gemeinsamen Wirkens bereiteten. War ihnen eine selbständige Wirksamkeit nach aufsen benommen, kommen in ihrer Geschichte keine Kriege und Fehden, keine Bündnisse und Verträge vor, so entfalteten sie doch eine reiche Thätigkeit im Innern, in Rechtspflege und Verwaltung, in der Ordnung von Handel und Gewerbe, in der Teilnahme an den Befugnissen der Landstände.

Pforzheims Geschichte aber mag noch ein besonderes, mehr als blofs lokales Interesse einflöfsen, weil in ihr sich die bedeutendsten Epochen dieser landstädtischen Entwicklung mit ausnehmender Klarheit abspiegeln. Durch landesfürstliche Neugründung aus einem Dorf zur regelmäfsigen Stadt umgeformt, bleibt es doch Jahrhunderte hindurch in der Dunkelheit, ohne selbständige Verfassung, ohne irgend welche ausgesprochene Eigenart. Da verleiht ihm in einer Zeit, als die fürstliche Verwaltung ihrer Pflichten und ihrer Kraft erst recht sich bewufst wird, der Bedeutendste unter diesen fürstlichen Staatsmännern, Markgraf Christoph, eine Verfassung, die genau die Grenzen einhält, welche man in dem neuen Staatsbau dem Bürgertum anzuweisen gedachte. Und alsbald sehen wir eine Fülle von Kräften entbunden, nicht miteinander kämpfend, sondern friedlich geleitet zu gemeinsamen Zielen. Wir sehen, wie mit gröfster Schnelligkeit diese Verfassung ausgebaut wird, wie die bürgerliche Selbstverwaltung sich fest einwurzelt, ohne doch der fürstlichen Gewalt Abbruch thun zu wollen, wie man im Gewerbe beständig sich bemüht alle Ordnungen durchzuführen, die den Anschauungen des Jahrhunderts als die vollkommensten gelten, und wie anknüpfend an einen hervorragenden Mann, den Stolz Deutschlands und seiner Vaterstadt, eine geistige Regsamkeit ohnegleichen erwacht, den Namen Pforzheims den gefeierten Stätten anreiht, in denen sich eine neue Bildung zuerst heimisch macht. Was könnte uns von der Gröfse des Reformationszeitalters eine deutlichere Überzeugung geben als der Anblick dieses so plötzlich erwachten, so energisch pulsierenden Lebens!

Was aber kann uns auch die tiefe Zerrüttung Deutschlands im nächsten Jahrhundert anschaulicher machen als eben dieselbe Stadt! Die alte Bürgerschaft, befangen im Rückblick auf ihre einstige Bedeutung, erschöpft alle ihre Kraft in vergeblichen Anstrengungen den Schatten derselben, den Wortlaut ihrer Privilegien, festzuhalten. Dieselbe Verfassung, welche die Grundlage des Aufstrebens im 16. Jahrhundert gegeben hatte, wird nun als leeres Streitobjekt das Verhängnis der Stadt. Wiederum suchen die Fürsten, gewaltsam und ohne Achtung vor dem verbrieften Buchstaben, der ihnen im Wege steht, neues Leben zu schaffen. Grofsartige Pläne, bald die Überführung ganzer Industriekolonieen, bald die Gründung umfassender Staatsanstalten, welche Elend und Not der Zeit mit einem Male heben sollen, werden von ihnen gesponnen und, soweit es in ihrer Macht steht, verwirklicht. Jedoch der Erfolg war der denkbar dürftigste. Der peinliche Eindruck nutzlosen Ringens, erfolgloser Arbeit ist der einzige, welchen diese Zeit bei uns erwecken kann. Aber aus dieser Gährung tritt siegreich die Gesinnung des 18. Jahrhunderts, der klassischen Zeit unserer Kulturgeschichte, hervor. Ohne dafs

Pforzheim jetzt einen Platz in der Geschichte der geistigen Bewegungen beanspruchen könnte, machen sich die Erfolge der geläuterten Auffassung des Staats- und Menschenlebens in der Aufklärungszeit um so lebhafter geltend: vor seinen Thoren, in den Dörfern der Umgegend, sucht Markgraf Karl Friedrich den Musterstaat der physiokratischen Theorieen zu gestalten, seine Bürger vereinigen sich zu Handelsgesellschaften, die mit weitem Blick die Scharen der Schwarzwälder Holzfäller wie der Rhein- und Neckarflöfser zu beschäftigen wissen, der Anblick der betriebsamen Württemberger in ihrer Nachbarschaft erzeugt nicht mehr wie sonst nur lähmenden Neid, sondern rühmlichen Wetteifer; der Pforzheimer wird wieder stolz auf seine Heimat; er lauscht mit Begeisterung dem trefflichen Volksschauspiel, in dem ein Mitbürger die ruhmvolle Vergangenheit der Vaterstadt feiert, und bildet arglos aus dem Dichterwerke einen romantischen historischen Mythus. Das eben ist das Merkwürdige an dieser Zeit, dafs die Menschen allem einzelnen Thun und Trachten eine Beziehung zum Allgemeinen zu geben wissen; dem kleinen Kreise ihrer Thätigkeit geben sie dadurch in den eigenen Augen eine höhere Würde.

Schon aber machen sich die Zeichen einer anders gearteten Zeit geltend. Das alte, oft behandelte Problem der Erziehung der Waisen zu industrieller Thätigkeit hat nochmals Veranlassung gegeben, eine kleine Kolonie fremder Kunsthandwerker nach Pforzheim zu führen. Ein fremdes Element, waghalsig, leichtsinnig, energisch und grofssprecherisch, kommt damit unter die alte ehrbare Bürgerschaft; mifstrauisch hält sie sich lange zurück, aber auch ihr Gesichtskreis wird erweitert, ihre Geschäftskunde erhöht, und auch sie beginnt allmählich sich an einer Industrie zu beteiligen, die auf Spekulation für weit entfernte Länder arbeitet. Das Bijouteriegewerbe wird nach und nach das wichtigste der Stadt, und sofort treten auch alle Fragen und Schwierigkeiten ein, welche die moderne Industrie begleiten. In diesem Strudel des aufgeregten Geschäftstreibens ist jetzt kein Raum mehr für die gemütvolle und etwas selbstgefällige Beschaulichkeit der vergangenen Generation. Diese Männer, die gespannten Blickes alle rasch wechselnden Chancen der Gegenwart im Auge behalten müssen, haben nicht Zeit in die Vergangenheit zurückzublicken; und wie sie vor allem bestrebt sind, sich persönlich geltend zu machen, vorwärts zu kommen, haben sie für die allgemeinen Verhältnisse zunächst wenig Interesse. So ist der Unterbau errichtet, auf dem sich das Pforzheim des 19. Jahrhunderts aufbaut.

Wer nun heute diese merkwürdige Stadt betrachtet, die dem äufseren Auge so wenig bietet, eine der unscheinbarsten Mittelstädte Deutschlands, aber einer der wichtigsten Industrie-

plätze Europas, der wird hier auf engem Raume alles zusammengedrängt finden, was das moderne Wirtschaftsleben an Eigentümlichkeit bietet: eine Weltindustrie, die nicht auf dem Ruhme weniger grofser Firmen, sondern auf der rastlos emporstrebenden Arbeit einer ganzen industriellen Bevölkerung beruht, die den Pforzheimer nach den Ländern aller Zonen und die Kaufleute aller Erdteile nach Pforzheim führt, eine Industrie, die zugleich die feinste Arbeitsteilung und die höchste Geschmacksausbildung fordert, die mit der Zuziehung ländlicher Arbeitskräfte rechnet und doch dem begabten Arbeiter den Übergang zur Selbständigkeit leichter als jede andere macht, die von jeder Weltbegebenheit aufs nächste berührt wird und doch ganz in den Zuständen der nächsten Heimat wurzelt.

Fürwahr! auch die Betrachtung der Vergangenheit einer solchen Stadt mufs fruchtbar sein für die Kenntnis unseres Nationallebens; denn das ist die Aufgabe aller Geschichte, mag sie die gröfsten, mag sie die kleinsten Gegenstände behandeln: die Gegenwart zu erklären und zu verstehen, dadurch dafs wir sie aus der Vergangenheit hervorgehen sehen.

I.

An der Stelle, wo sich die drei gröfsten Bäche des östlichen Schwarzwaldes, Enz, Nagold und Würm, bald nachdem sie das Gebirge verlassen, zu einem ansehnlichen Flusse ververeinigen, lag von alters her das Dorf Pforzheim im fränkischen Enzgau. Zwei gröfsere Verkehrswege, die Strafse, die von Durlach, und die früher noch wichtigere, welche von Bretten her nach Schwaben führt, vereinigten sich hier. „An des Reiches freier Strafse gelegen", werden die Gehöfte der alten Stadt, des früheren Dorfes Pforzheim, in Urkunden und Güterbüchern bezeichnet. Durch diese ausgezeichnete Lage ward Pforzheim der natürliche Mittelpunkt der Landschaft, lange bevor ihm Stadtrecht erteilt war; als Markt derselben scheint es zuerst in die Höhe gekommen zu sein. Denn es war nicht, gleich der einen Schwesterstadt, Baden, das Haupt einer ausgedehnten Markgenossenschaft oder, gleich der anderen, Kalw, der Sitz eines Dynastengeschlechtes, das Kaiser und Päpste unter seine Verwandten zählte; ein Gericht, das mit freien Leuten besetzt war, und ein Markt, der von fremden Kaufleuten und den Bauern der Umgegend besucht ward, das sind die Ausgangspunkte seiner Entwicklung. Die weltlichen Oberherren — nach der Teilung der Kalwer Grafen in mehrere Linien war es die eine derselben, die der Grafen von Eberstein — betrachteten bereits gegen das Ende des 11. Jahrhunderts den Markt als das unveräufserliche Stück ihres Besitzes, während sie die übrigen Hoheitsrechte über Pforzheim unbedenklich zerteilten, verkauften oder verschenkten.

Seit der Mitte dieses Jahrhunderts war in der nächsten Nachbarschaft in diesem bisher an Klöstern ziemlich armen Gebiete die mächtigste der süddeutschen Benediktinerabteien emporgeblüht: Hirsau, dessen Äbte eine allgemeine Klosterreform durchzusetzen trachteten, der festeste Stützpunkt des Papstes Gregor VII in seinem Kampfe gegen die kaiserliche

Macht, das Haupt einer weit ausgebreiteten Kongregation von Ordensleuten. Wenn die Hirsauer in solcher Weise ihr Augenmerk beständig auf die grofsen Welthändel gerichtet halten mufsten, fanden sie doch die dauernde Gewähr ihrer Bedeutung in der Ausdehnung und Festigung ihres Besitzes in der Nachbarschaft. In Pforzheim erlangten sie nach und nach den gröfsten Teil der obrigkeitlichen Rechte, und ein grofser Fronhof, mit vielen Hufen Landes ausgestattet, diente ihren landwirtschaftlichen Zwecken. Auch dieser lag in der alten Stadt neben den Ackergütern der teils freien teils hörigen Bauern, die hier wohnten. Der Charakter des Dorfes blieb hier unverwischt, auch als die Altstadt von der neuen Gründung an ihrer Seite, die ihren Namen beibehielt, überflügelt wurde.

Wann dies neue Pforzheim entstanden ist, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Keine Urkunde, keine Nachricht eines Schriftstellers giebt uns darüber Aufschlufs; nur soviel können wir mit Wahrscheinlichkeit vermuten, dafs die Hohenstaufen ihre Gründer gewesen sind. Im Jahre 1185 wird Pforzheim zuerst als Stadt genannt, nachdem es kurz zuvor noch einmal als Dorf bezeichnet worden ist; damals aber finden wir bereits eine Bürgerschaft unter einem Schultheifsen, den der Herr der Stadt aus ihren Geschlechtern ernennt.

Die Hohenstaufen hatten wieder die zersplitterten Hoheitsrechte vereinigt; teils waren sie aus der Hand der Ebersteiner in die ihrige gelangt, teils übten sie dieselben als Vögte von Hirsau aus. Vereinigt gelangten sie dann durch Erbschaft an die Markgrafen von Baden, bei denen fortan Pforzheim als die bedeutendste Stadt ihres Fürstentums geblieben ist.

Es haben in der lebhaft erregten, rasch vorwärts schreitenden Zeit des 12. Jahrhunderts Kaiser und Fürsten miteinander gewetteifert das bisher städtearme oberrheinische Land mit befestigten Marktplätzen auszustatten, die, von einer wehrhaften Bürgerschaft besetzt, dem friedlichen Verkehr wie der kriegerischen Sicherung dienen sollten. In ihre Reihe gehört auch Pforzheim. Deutlicher, als es Berichte der Zeitgenossen könnten, sprechen die unverwischbaren Züge seines Bauplanes von der Art seiner Entstehung und kennzeichnen es als planvoll angelegte Gründung, nicht als allmählich entstandene, unregelmäfsig zusammengewachsene Stadt. Unter dem Schutze der Burg auf der Höhe, die den Überblick über die Bergabhänge und Thalausgänge gewährt, ward es mit vollkommener Regelmäfsigkeit erbaut. Rechtwinklig sich schneidende Strafsen wurden um das längliche Viereck des Marktplatzes gruppiert, Häuserviertel von geringer Breite und Tiefe, die keinen Raum für ansehnliche Ackerhöfe liefsen, wurden ausgemessen; wohl von Anfang an hat man die Wasser-

kraft der abgedämmten Enz zu Mühlen und zu kleineren industriellen Unternehmungen verwendet. So hat Pforzheim von Anbeginn den malerischen Reiz nicht besessen wie andere mittelalterliche Städte, deren Äufseres schon unseren Augen ihre mannigfaltigere Geschichte offenbart; es war seit seinem Ursprunge so recht eine wohlgeordnete Stadt des gewerbfleifsigen Bürgerstandes unter fürstlicher Obhut.

Hierher zogen sich nun bald die freien Geschlechter der Umgegend, zunächst wohl die der Altenstadt; denn die gröfseren in dieser gelegenen Höfe erscheinen fortan im Besitze von Pforzheimer Bürgern. Weit umher im Lande zerstreut lagen ihre Besitzungen, und schon dadurch gewann Pforzheim noch erhöhte Bedeutung; sie selber zählen sich aber nicht zum niederen Adel, sie leben nicht wie dieser nach Lehenrecht und besitzen nicht nach solchem durch Verleihung eines Oberherrn ihre Güter, sondern sie sind und heifsen „Bürger von Pforzheim“, sie stehen unter dem allgemeinen Landrechte und besetzen aus ihrer Mitte das Gericht mit 12 Schöffen. Auch der Schultheifs, den der Oberherr ernennt, scheint bis über den Anfang des 15. Jahrhunderts hinaus regelmäfsig aus den alten Geschlechtern, dem Patriciat, genommen worden zu sein.

Zahlreiche Urkunden geben von der Thätigkeit des Pforzheimer Stadtgerichtes während des 13. und 14. Jahrhunderts Zeugnis. Es ist und bleibt der hauptsächliche Träger des einheimischen Rechtes in diesen Gegenden, und als Schöffen, deren Wirksamkeit sich weit über die Mauern ihrer Stadt erstreckt, nehmen diese Patricier eine Stellung ein, die der des angesessenen Adels mehr als gleichwertig ist. Für alle Untergerichte der Markgrafschaft Baden bildet Pforzheim die Berufungsinstanz; das Privatrecht, wie wir es in seiner Schultheifsenordnung niedergeschrieben finden, ist deshalb die wichtigste Quelle unserer Kenntnis der Rechtszustände dieses Fürstentums. Auch als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts das Hofgericht des Fürsten selber die Appellationen an sich zieht, wird doch der Pforzheimer Schöppenstuhl noch einmal ausdrücklich in seiner alten Stellung daneben anerkannt.

Wann neben das Gericht noch ein besonderer Rat getreten, das läfst sich nicht näher feststellen. Wo Bestimmungen getroffen werden, die über Rechtsentscheide und Beurkundungen hinausgehen, wie z. B. Vereinbarungen über Steuerzahlungen, da wird auch ausdrücklich „die einmütige Beistimmung der Bürger“ betont; unterzeichnet wird die Ausfertigung wieder nur von den 12 geschworenen Richtern. Solche Angelegenheiten wurden also vor die allgemeine Bürgerversammlung gebracht, die nicht anders wie in den Markgenossenschaften und Dörfern sonst regelmäfsig zur Rügung von Freveln zusammentrat. Nach aufsen hin vertrat das Gericht allein die Gemeinde. Ausdrücklich genannt wird der Rat erst in der

städtischen Verfassungsurkunde von 1486; doch hat er damals sicherlich schon längere Zeit bestanden[1]. Er war in Pforzheim, wie weitaus in den meisten Städten, eine Erweiterung des Gerichtes. Zu den 12 geschworenen Richtern waren noch 12 weitere Ratsherren getreten; beide gemeinsam wählten alljährlich den Bürgermeister, unter dessen Vorsitz sie über die Verwaltung der Stadt berieten und beschlossen. Denn die Selbstverwaltung, die früher bei der gesamten Gemeinde geruht, ist das eigentliche Arbeitsfeld des Rates. Die Schöffenbank ist zwar nur die ältere Abteilung desselben, aber sie spricht das Recht nicht im Namen der Gemeinde, sondern in dem des Fürsten, dem der Gerichtsbann gehört und der den Vorsitzenden, den Schultheifsen, ernennt.

Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts war der Schultheifs ebenso wie die Schöffen den Geschlechtern entnommen; das Amt war fast ein Jahrhundert lang sogut wie erblich gewesen in der angesehensten und reichsten Familie, der der Göldlin von Tiefenau. Um jene Zeit hatte dieselbe weichen müssen. Sie war hauptsächlich über Geldforderungen in Zwistigkeiten mit dem Markgrafen Bernhard geraten, hatte, aus Pforzheim verdrängt, sich durch Fehde in der Nachbarschaft ihr Recht zu verschaffen gesucht und war schliefslich nach Zürich ausgewandert, wo sie um ihres Reichtums willen ebenfalls bald zum Reichsschultheifsenamt gelangte. Um dieselbe Zeit verschwinden auch die andern alten Patricierfamilien, die Göfslin, Liebener, Reinmar und Weise. Wechselnde Namen kleinbürgerlicher Geschlechter erscheinen im Gerichte, und der Schultheifs ist fortan ein Fremder, den der Markgraf schickt. Vielleicht hat eben dieser Umstand dazu beigetragen, dafs man neben ihn den einheimischen Bürgermeister setzte.

Wen aber vertrat dieses Gericht und später dieser Rat? Wie setzte sich die Bürgerschaft von Pforzheim zusammen? Hier sehen wir den wichtigsten Unterschied der kleinen fürstlichen Städte von gröfseren, zumal von denen, die zur Reichsfreiheit sich emporschwangen. Für jene gilt es allgemein, dafs der Aufenthalt in der Stadt unverträglich ist mit der Leibeigenschaft; entweder sehen sie streng darauf, dafs der neu Einziehende sich seiner Verpflichtungen zuvor entledigt hat, oder wenn sie in diesem Punkte wenig skrupulös sind, schützen sie ihn jedenfalls gegen die Ansprüche, die noch gegen ihn wegen seiner Herkunft erhoben werden könnten. In Pforzheim dagegen ebenso wie in Baden, in Durlach sitzen

[1] Pflüger setzt die Wahlordnung des Gerichts, Rats und Bürgermeisters ins Jahr 1409. So steht es in der That im städtischen Ordnungsbuch, ist aber ein Schreibfehler für 1509, wie aus der übrigen Datierung, die nur auf 1509 pafst, sowie aus dem Inhalt (Erwähnung des fürstlichen Landhofmeisters u. dgl.) hervorgeht.

neben den freien Leuten in überwiegender Anzahl Leibeigene. Der Markgraf, der von ihnen die gewöhnlichen Abgaben, die aus diesem Verhältnis flossen, erhob, gewährte ihnen auch keineswegs die Freizügigkeit. Durch besonderen Vertrag hatte er z. B. die Stadt Speier verbunden, keine Pforzheimer Leibeigenen aufzunehmen. Wohl waren auch diese dem Stadtgericht untergeben, auch mufsten sie in gleicher Weise an den städtischen Lasten teilnehmen, aber des aktiven Bürgerrechtes ermangelten sie.

Ganz selbständig erscheint noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts die alte Stadt, nachdem bereits das neue Pforzheim sich durch die Brötzinger Vorstadt erweitert hatte. Sie ist mit Mauer und Graben besonders umgeben und steht unter eigenen 3 Richtern. Diese aber sind dem niederen Handwerkerstand oder den Weingärtnern entnommen, kleine, wahrscheinlich unfreie Leute ohne eingehende Rechtskenntnis und eigentliches Ansehen. Nur die kirchliche Gewalt war der alten Stätte treu geblieben; die Schlofskirche auf dem Berge blieb nur die abhängige Tochter der Altstädter Mutterkirche. Noch 1349, als ihr von dem Speirer Bischof eine selbständigere Stellung eingeräumt wurde, blieb ihren Pfarrern das Recht der Taufe und der Verkündigung der geistlichen Anordnungen vorenthalten. Demungeachtet hatte sich in der neuen Stadt auch das kirchliche Leben viel reicher entfaltet. Zum Schmuck und zur Bereicherung der Schlofskirche wirkten die Fürsten und die vornehmen Bürger zusammen. Fast jedes der Patriciergeschlechter hatte dort eine Pfründe, einen Altar gestiftet, behielt sich die Verfügung vor und fand dort sein Erbbegräbnis. Die ältesten Denksteine des an Denkmälern reichen Baues gehören diesen Geschlechtern an. Die benachbarten Klöster erwarben bedeutendes Eigentum in und bei der Stadt, zumal durch Vermächtnisse der Bürger, und in dieser selbst waren schon im 12. und 13. Jahrhundert vier Klöster entstanden, zu denen später noch zwei weitere traten.

Kein Wunder, dafs das rasche Anwachsen des Besitzes der toten Hand Bedenken erregte. Bereits im Jahre 1287 verordnete Markgraf Rudolf binnen Monatsfrist den Verkauf desselben bei Strafe der Einziehung. Die Klosterleute sollten auf den Besitz von Geld und Renten beschränkt sein. Nur die Äbte von Herrnalb wufsten für ihren gegenwärtigen Besitz eine Ausnahme zu erwirken, für zukünftige Schenkungen unterlagen auch sie der Bestimmung. Auch genofs die Geistlichkeit keinerlei besondere Befreiung von städtischen Lasten. Für die Steuern, die sie von ihrem Gebäude und der darin betriebenen Wirtschaft zu entrichten hatten, kamen die Herrnalber 1295 über eine jährliche Pauschsumme von 5 *tt* Heller überein.

Bei der Abhängigkeit und Zerspitterung, in der sich die niedere Bürgerschaft befand, war nicht daran zu denken, dafs sie auch nur eine eigene genossenschaftliche Verwaltung besessen hätte. Die Brotbänke gehörten der Stadt, die Mühlen Klöstern und wohlhabenden Geschlechtern, die sie verlehnten; die Kleinhandwerker besafsen keinerlei Zunftzusammenhang. Erst im Beginn des 15. Jahrhunderts fingen in einzelnen Gewerben die Gesellen, bald auch die Meister an, sich in geistlichen Brüderschaften zu Zwecken gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamen Gottesdienstes zu verbinden; bis zu einem geordneten Zunftwesen ist von hier ein weiter Schritt.

Selbst die Flöfserei, das wichtigste Gewerbe der Stadt, das sich zum genossenschaftlichen Betriebe vor allem eignet, scheint doch eines solchen lange entbehrt zu haben. Noch im Jahre 1342, als Baden und Württemberg einen Vertrag über die Flöfserei auf dem Neckar schlossen, ist von keinerlei Genossenschaften die Rede. Die Flüsse werden für ewige Zeiten zu geöffneten, offenen Wasserstrafsen erklärt, die ein jeder gegen Entrichtung der vereinbarten Zölle benutzen darf. Die Flöfser erscheinen in keiner anderen Stellung als die Kaufleute, die sie gelegentlich samt ihren Waren transportieren. Als dann 1501 die erste ausführliche Ordnung der Schifferschaft gegeben wurde, scheint freilich die Genossenschaft schon zuvor bestanden zu haben.

So sind wir für die frühere Geschichte Pforzheims durchaus auf dürftige Nachrichten, die nur gerade für Vermutungen einen Anhalt geben können, angewiesen. Wir sehen keine bestimmte Richtung, die nach vorwärts drängt, wir vermögen kaum eine erkennbare Entwicklung zu beobachten bis ans Ende des 15. Jahrhunderts. Erst damals erfolgte ein völliger Umschwung durch die Verfassung, welche Markgraf Christoph der Stadt erteilte, um deren Ausbildung, Bewahrung, Verteidigung sich fast drei Jahrhunderte hindurch die Geschichte Pforzheims bewegt.

Die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts war eine kritische Zeit für die deutschen Städte. Früher waren immer mehr Landstädte zur Reichsfreiheit gelangt; jetzt sah sich im Gegenteil mehr als eine freie Stadt von dem Schicksal des goldenen Mainz bedroht, das wieder in die Gewalt seines Erzbischofs geraten war. Die Zunftkämpfe im Innern waren fast nirgends beendet. Die Versuche, alle freien Leute auf dem platten Lande durch Erteilung des Bürgerrechtes und Verleihung von Schutz an die Städte zu binden, hatten nach $1^1/_2$ Jahrhunderten voller Kämpfe aufgegeben werden müssen. Die Bündnisse der Städte waren wenigstens in Oberdeutschland ohne Bedeutung und ihr Ansehen in den Angelegenheiten des Reiches sank unablässig. Allerdings ward die Arbeit des Bürgertums, ward der Betrieb von Handel und Gewerbe fortwährend

wichtiger; aber eben deshalb versuchten die Fürsten jetzt mit viel vollkommnern Mitteln als früher dieselbe in ihrem Sinne, zum Vorteil ihres Staates, zu leiten. Es bildete sich erst in jener Zeit eine umsichtige Verwaltung in den Fürstentümern aus, die das Wohl aller Stände zu berücksichtigen bestrebt war, die sich bestimmte Ziele zur Hebung der Volkswirtschaft und zur Ordnung der socialen Verhältnisse setzte, die ihren Willen überall durchzusetzen trachtete. Die Förderung städtischer Betriebsamkeit mufste ihr deshalb zwar vor allem am Herzen liegen, aber den Städten ein so grofses Mafs politischer Rechte zuzumessen, dafs sie sich, wie es früher der Fall gewesen, von dem Fürstenstaate trennten, waren sie nicht geneigt.

Unter diesen klugen, landesväterlichen Verwaltern steht in Württemberg Herzog Eberhard im Bart, in Baden Markgraf Christoph an erster Stelle, beide gleich wohlwollend und umsichtig, zur rechten Zeit bedächtig und durchgreifend, und beide mit einer seltenen Begabung für die Organisation eines kleinen Staatswesens ausgestattet. Nur in einem Punkte hat sich die Einsicht des Württembergers der seines badischen Nachbars überlegen gezeigt: Er schlofs die Teilung seines Fürstentums für alle Zukunft aus, während sie Christoph selber veranlafste.

Eberhard hat den Grund gelegt zu der württembergischen Verfassung, durch die das Land zu einer festen Einheit zusammengewachsen ist, nachdem es aus Hunderten von kleinen oft zufällig erworbenen Stücken zusammengekommen war. Christoph hat seinem Lande die musterhafteste einheitliche Verwaltung und Rechtsprechung gegeben. Dieser wie jener war besonders darauf bedacht, bürgerliche Betriebsamkeit emporzubringen, und beide wufsten, dafs sie, um dies zu erreichen, der bürgerlichen Selbstverwaltung gröfsere Rechte, als sie bisher besessen, einräumen mufsten.

Für den badischen Markgrafen mufste hierbei Pforzheim in erster Linie stehen. In der Verfassungsurkunde der Stadt vom Jahre 1486 konnte er mit Recht ihre Anhänglichkeit rühmen: Gegen alle seine Vorfahren habe sie sich mit Hülfe getreu erzeigt und sich willig und wohl gehalten. In der That war es den Pforzheimern nie in den Sinn gekommen, sich durch den Anschlufs an die benachbarten schwäbischen Reichsstädte gröfsere Selbständigkeit zu verschaffen. Man hatte sie wohl besondere Huldigungseide schwören lassen, sich nie dem Hause Baden zu entfremden; aber beinahe hätten dieselben überflüssig scheinen können.

Die erste Stadt seines Fürstentums sei Pforzheim, erklärte damals Christoph, und dennoch sei sie nicht höher gefreit als andre, und seit langer Zeit sei sie mehr zum Abgang als zum Aufgang gerichtet gewesen. Offenbar hatte die Auswanderung und das Aussterben ihres Patriciates die Stadt stark beeinträchtigt.

Eine Vermehrung ihrer Freiheiten, die Erteilung einer guten Polizei und Ordnung sollten fortan dazu dienen, dafs die Stadt von sich selbst aus gebessert und in unvergänglichem Wesen gehalten und gehandhabt werde, dafs die Einwohner an Ehren und Gut zunehmen und dafs Fremde hineinzuziehen desto mehr gereizt und begierig werden möchten. Zu diesem Zwecke sollte besonders die Versicherung dienen, dafs alle jetzigen und künftigen Einwohner in allen Gewerben frei und unverborgen zu Pforzheim hantieren und handeln, sie üben und brauchen dürften zu ihrem Besten: Leibesfreiheit, Steuerfreiheit, Gewerbefreiheit, Selbstverwaltung, das sind die Rechte, auf die nunmehr die Pforzheimer Bürgerschaft sich stützen soll.

Erst jetzt ward alle Leibeigenschaft in Pforzheim, der Altenstadt und den Vorstädten abgestellt und eine Habeascorpus-Akte zugleich erteilt, dafs kein Einwohner an Leib oder Gut angegriffen oder zur Haft gebracht werden solle ohne richterlichen Befehl, aufser in Kriminalfällen. Erst jetzt ward hiermit auch die volle Freizügigkeit, deren Mangel überall den Leibeigenen kennzeichnete, zugestanden, „also dafs sie mit ihren Leibern und allen ihren Gütern aus und ein mögen ziehen, fahren, wohnen und kommen, wann und wohin einem jeglichen, er sei arm oder reich, je zu Zeiten füglich, eben und gelegen wäre“.

Mit dieser Verbesserung des persönlichen Rechtes ging Hand in Hand eine solche der materiellen Zustände. Bisher hatten die Einkünfte des Fürsten wie der Stadt wesentlich auf direkten Abgaben beruht. Schon im Jahre 1295 werden als Lasten, die auf einem bürgerlichen Grundstück ruhen, Steuer, Bete, Ausziehen, Bürgschaft, Wachtpfennig, Thorlohn, Raubbete genannt, auch jetzt waren es ungefähr dieselben, nur teilweise unter andern Bezeichnungen, Bete, Schatzung, Steuer, Frondienst, Landschaden, Führung. Rechnen wir hinzu, dafs auch die kirchlichen Abgaben, die Zehnten, direkt abgeführt wurden und dafs auf vielen Grundstücken und Gewerben, Walken, Mühlen, Feueressen noch besondere Herrschaftszinse lagen, so zeigt sich uns in der That ein unerträglicher Zustand. Die Menge dieser kleinen Abgaben, die ebensoviel Aderlässe an den Kräften des bürgerlichen Gewerbes bedeuteten, war fast ebenso drückend wie ihre Höhe. Sie alle wurden — die kirchlichen und die festen Zinse natürlich ausgenommen — jetzt mit einem Schlage abgeschafft, aufser für Fremde, die in Pforzheim nicht ansässig, aber begütert waren, und es ward eine Besteuerung der Konsumtion an ihre Stelle gesetzt. Eine solche hatte zwar auch bisher nicht gefehlt. Schon Markgraf Bernhard hatte sich von Kaiser Sigmund das Recht erteilen lassen, in Pforzheim ein Ungeld aufzusetzen, wie es in andern Städten üblich sei. So beschränkt war da-

mals noch die Fürstenmacht, wenigstens dem Rechte nach gewesen, daſs eine solche kaiserliche Bestätigung hierbei ebenso wie etwa bei der Errichtung eines neuen Zolles nötig schien. Dieses alte Ungeld war aber nur eine Auflage auf den in den Wirtshäusern verzapften Wein gewesen; jetzt dagegen führte Christoph eine gleichmäſsige Besteuerung des Verbrauches in den Haushaltungen ein. Von jedem Malter Getreide, mochte ihn der Bäcker, mochte ihn der Privatmann mahlen lassen, wurde eine Gebühr gezahlt, vom Kernen 12, vom Roggen 9, vom Dinkel 6, von der Gerste 3 Pf. Von jedem Ohme Wein, den der Bürger selber einlegte, hatte er 6 Pf. zu entrichten, was allerdings gering war neben dem Ungeld der Wirte, die bei jedem angestochenen Faſs vom Ohm 8 Maſs in Geld gaben. Ebenso war dem Bürger zugelassen, jährlich 2 Schweine ungeldfrei im Hause zu schlachten, für alle übrigen muſste er gleich den Metzgern von je 5 ℔ 1 ₰ zahlen. Endlich muſte alles Salz zum Hausgebrauche aus dem städtischen Lager bezogen werden. Der Groſshandel mit Salz war wie aller Handel freigelassen; aber selbst der Kaufmann, welcher ihn trieb, durfte für seine eigene Haushaltung nichts von seinem Vorrat entnehmen.

Es war eine starke Verteuerung des Lebensunterhaltes, die hiermit eingeführt wurde, aber es schien nicht nur Christoph, sondern auch den Bürgern, daſs erst hierdurch die sonst erteilte Freiung und Begnadigung recht fruchtbar und stattlich werde. Die Vorteile, welche die Stadt vor dem platten Lande genoſs, waren auſserordentlich groſs; zumal Christoph mit aller Energie daran ging, das Gewerbe ausschlieſslich in der Stadt zusammenzuziehen und auf den Dörfern auszurotten; da machte es nicht viel aus, die Lebensmittelpreise etwas zu erhöhen. Hier wie überall konnte man erwarten, daſs auf die kaufende Landbevölkerung ein Teil der Accise werde abgewälzt werden können. Vor allem aber bedeutete der Wegfall der alten Abgaben, die am Grund und Boden gehaftet hatten, eine groſse Erleichterung des Verkehrs und derjenige der Fronden war eine Entlastung des Personen, die unbeschränkt über ihre Zeit und Kraft verfügen wollten.

Dieselbe Absicht verfolgte der Markgraf, indem er die Abgaben vom Verkehre bedeutend ermäſsigte. Zwar blieb es mit dem Landzoll, der vorwiegend den durchgehenden Kaufmann traf, beim alten; hingegen ward der Pfundzoll, der von allem Warenumsatz im Handel und Gewerbe bezahlt wurde, bis auf 1 ₰ vom Gulden des Warenwertes ermäſsigt.

Auſser den Zöllen, die dem Markgrafen allein als Regal zustanden, wurden alle eingehenden Steuern zwischen ihm und der Stadt geteilt. Auch die Erheber wurden abwechselnd von beiden ernannt und die Verrechnung vor den beiderseits verordneten Beamten vollzogen. Zu diesen sollte noch eine

Anzahl Bürger von der Gemeinde zugezogen werden. Nur ein Viertel gebührt aber der Stadt, drei Viertel dem Markgrafen. Von diesem Viertel mufsten die Behörden alle Bauten der Stadt, ihre Bewachung, alle Amtsbesoldung decken, ohne mit irgend weiteren Auflagen und Beschwerden Bürger und Einwohner zu drängen. So viele Freiheiten sonst auch gewährt waren, das Recht der Selbstbesteuerung, der getrennten Finanzverwaltung ward Pforzheim vorenthalten. Es sollten die Interessen der Stadt und des Staates auf diesem Gebiete immer verbunden sein.

Aufserdem besafs Pforzheim allerdings auch liegende Güter, Allmende und Wald, in deren Besitze es von neuem bestätigt ward. Aber hier sowenig wie anderwärts in jener Zeit dienten diese der Finanzwirtschaft der Stadt. Sie sind für die Nutzung der Bürger da, zur Unterstützung ihrer Privatwirtschaften. Wie sie diese regeln, wie sie die Anteile zumessen, wie sie Übertretungen und Frevel büfsen will, das ist Sache der Gemeinde, die hier nicht viel anders verfährt als die Dorfgemeinden. Nur dafs das Weistum, das in Pforzheim galt, mehr juristische Bestimmungen enthielt, als es sonst üblich war.

Ebenso besafs die Stadt die kleinen Gefälle allein zu eigen, die für die Benützung ihrer Anstalten und Anlagen entrichtet wurden, von den Wegen und Mefsbuden, von der Wage und dem Kaufhaus, von den Läden im Erdgeschofs des Rathauses, vom Zwinger zwischen den Stadtmauern und vom Stadtgraben, von ihren Fischereien, von den kleinen industriellen Anlagen am Gewerbskanal, endlich die Bufsen für Übertretungen der Stadtordnung — alles alter Besitz, der nur verbrieft zu werden brauchte, kleine Einkünfte, auf die man die angestellten Beamten selber angewiesen hatte. Aber ein bedeutendes Feld der Selbstverwaltung war auch hier gegeben.

In aufserordentlichen Fällen blieb natürlich die Bürgerschaft zu besonderer Hülfe verpflichtet; aber nur in dem Fall, dafs ein Markgraf in Gefangenschaft geriete und losgekauft werden müfste, sollte dieselbe in einer Schatzung bestehen, wie sie vom übrigen Lande gefordert würde. Es war noch nicht lange her, dafs den Vater Christophs, den Markgrafen Karl, in der Schlacht von Seckenheim gegen Friedrich den Siegreichen von der Pfalz dieses Schicksal betroffen hatte, und Pforzheim trug die Erinnerung hieran am lebendigsten in sich; denn unter andern lästigen Bedingungen hatte der Markgraf vor seiner Freilassung diese seine Hauptstadt von der Pfalz zu Lehen nehmen müssen.

Für die Zukunft aber war es wichtiger, dafs Pforzheim für die Schulden seines Landesherrn haftbar erklärt wurde. Die erhöhten Anforderungen der Verwaltung, der verwickelten politischen Verhältnisse und des Haushaltes der Fürsten

machten bald auch in der Markgrafschaft die Aufnahme gröfserer Schuldenmassen notwendig. Aus den Bewilligungen der Unterthanen zu ihrer Verzinsung und Löschung entwickelte sich auch hier eine landständische Verfassung, deren Organe über ein Jahrhundert tief in alle Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung eingegriffen haben. In Pforzheim versammelten sich gewöhnlich die Landstände der unteren Landesteile, und auf die gewerbfleifsige Stadt entfiel ein Hauptanteil an den beschlossenen Einkommensteuern. So erwuchs aus der städtischen Selbstverwaltung auch hier ein Anteil an der politischen Verwaltung. Diese war auch hier die Schulung für jene.

Rechtsprechung und Polizei lagen beide gleichmäfsig in den Händen des Stadtrates, zu gleicher Zeit aber auch die Vertretung, der Schutz des einzelnen Bürgers nach aufsen. Allen Unfug und alle Mifshändel in der Stadt und den Vorstädten, besonders allen Ungehorsam gegen ihre Gebote und Verbote sollen sie strafen; worauf noch nicht Bufsen gesetzt sind, da mögen sie es zur Stunde thun, und sie, so oft sie verbrochen werden, fürderlich einbringen. Sie sollen auch niemand unrecht geschehen lassen, sondern stets daran sein, dafs einem jeglichen Recht widerfahre und ihm seine Freiheit gehalten werde. So sollen auch Bürgermeister, Gericht und Rat hinwiederum sich selbst und desgleichen die anderen, Bürger und Gemeinde, auch in geziemenden Ehren halten und „zu Unschulden nit übergeben“, — so waren kurz und kräftig Rechte und Verpflichtungen der Stadtbehörde im Privileg von 1486 zusammengefafst.

Der Rat war zwar seiner Entstehung nach und ebenso nach seiner jetzigen Zusammensetzung nur das erweiterte Gericht; aber demungeachtet waren Rechtsprechung und Verwaltung noch scharf voneinander geschieden. Denn das Recht geht vom Fürsten aus; er setzt den Schultheifsen, der in seinem Namen und an seiner Statt Gerechtigkeit und Macht haben soll, der die Klagen annimmt, der alle 14 Tage regelmäfsig und sonst, so oft es nötig ist, das Gericht beruft, ihm vorsitzt, seinen Spruch ausführt und gegen Widersetzliche ihm Achtung verschafft. Der Vorsitzende des Rates, der Bürgermeister, ist im Gerichte nur der erste Beisitzer des Schultheifsen und nur dann sein Stellvertreter, wenn jener, weil er je nach dem Ausfall des Urteils einen Geldvorteil hätte, aus der Gerichtsstube abtreten mufs.

Weil dem Schultheifsen und seinen Unterbeamten die gesamte Exekutive anvertraut ist und zugleich von ihm die Untersuchung geführt wird, so waren Kollisionen mit der bürgerlichen Gewalt kaum zu vermeiden; zudem hatte er als Vertreter des Fürsten zugleich mit dem Bürgermeister die Obhut zu üben über Befestigungen und Thore, wie ihm auch die Bürgerannahme und die Erteilung der Heiratserlaubnis

besonders deshalb übertragen war, weil er den Nachweis des Harnisches und der Waffen fordert.

Es war nicht umsonst, wenn in der genauen Ordnung des Schultheifsenamtes, die bald auf Grund der Stadtverfassung erfolgte, dem Träger desselben eingeschärft wurde: er möge sich nach ihr genau halten, doch so, dafs es wider der Stadt Freiheit und Ordnung, auch wider der Stadt Gewohnheit nicht sein solle. Es fehlte auch später nicht an Beschwerdepunkten der Gemeinde über unbeliebte Schultheifsen. Immer aber ist zu beachten, dafs dieser mächtige Beamte vom Fürsten zwar seine Macht herleitete, sie aber ausübte allein als Vorsitzender der angeseheneren Abteilung des Rates, dafs er gewöhnlich, ohne selbst zur Abstimmung gelangt zu sein, an deren Entscheid gebunden blieb, dafs diese Schöffen die eigentlichen Kenner des Rechtes und das Tribunal für die Untergerichte der Markgrafschaft blieben.

Der Rat in seiner Gesamtheit mit dem jährlich wechselnden Bürgermeister an der Spitze sorgte für die ganze ausgedehnte Verwaltung und entschied alle Streitigkeiten, in denen es sich um Angelegenheiten derselben handelte. Durch die neue Verfassung wurde ihr Kreis noch bedeutend gegen früher erweitert. Die Bestimmungen über die Konsumtionsbesteuerung machten eine genaue Aufsicht auf Müller, Bäcker, Metzger und Wirte nötig. Die Aufsicht über das Kaufhaus wurde dadurch strenger, dafs in Zukunft alle Makler städtische Beamte sein sollten. Zugleich versprach Christoph die Konzession zu einer Bank, einem Gold- und Geldwechsel zu verleihen, die alsdann von der Stadt an einen Privatunternehmer gegeben werden dürfe.

Diese Dienste übernahm der Rat im Interesse des allgemeinen Handels und Wandels. Die Freiheit desselben wurde im allgemeinen anerkannt: „Es soll und mag ein jeder unsrer Bürger und Einwohner zu Pforzheim sein Gewerbe mit Waren aus und ein und zu Pforzheim treiben, und es soll einem jeden die Stadt mit Ein- und Ausfahren ganz offen sein.“ Aber eine Klausel am Schlufs: es wäre denn, dafs seine Ware in der Stadt bedürflich und not wäre, hob diese Freiheit nahezu wieder auf.

Ebenso waren zunächst alle Zünfte untersagt. Mit Mifstrauen blickten diese Fürsten, die eine durchaus friedliche, ruhige Entwicklung unter ihrer Obhut wünschten, auf diese unruhigen Verbindungen der Handwerker. Sie sahen, dafs die alten Reichsstädte durch den fortwährenden Widerstreit des Rates und der Gemeinde zerrüttet waren, sie bemerkten auch, dafs die Zünfte, wo sie herrschten, sich ein Monopol zu verschaffen suchten; sie waren überhaupt allen selbständigen Genossenschaften, die nicht aus obrigkeitlicher Anordnung, sondern aus freier Verbindung der Genossen entstanden, von

Grund aus abgeneigt. In dieser Feindseligkeit gegen den Grundsatz, auf dem das ganze öffentliche Leben des Mittelalters beruht hatte, zeigte sich besonders der Charakter der modernen Verwaltung; selten ist er schärfer ausgesprochen worden als von Christoph: „Es sollen auch weder Bürgermeister, Gericht und Gemeinde noch die Einwohner, samthaft oder sonderlich, unter sich selber, noch mit jemand andern keinerlei Bündnis machen, sich zusammen verschreiben, geloben, verschwören noch verheifsen ohne unser, unserer Erben und Nachkommen Wissen und Willen.“ In diesem allgemeinen Verbote aller Verbindungen waren die Zünfte inbegriffen; wenige Jahre später, als Markgraf Christoph eine gemeinsame Landesordnung erliefs, wurden sie auch ausdrücklich genannt.

Keineswegs wollte man hiermit eine gewerbliche Freiheit einrichten. Die Selbstverwaltung der Genossenschaften schlofs man nur aus, um für die staatliche Regulierung freien Raum zu erhalten.

So erscheint uns diese Stadtverfassung in allen Punkten als ein klug berechnetes, wohl abgewogenes, in sich zusammenhängendes Ganze. Das Ziel, das sich die Staatsverwalter jener Tage gesetzt hatten: städtisches Leben emporzubringen, ohne doch neue Staaten im Staate zu schaffen, leuchtet überall sichtbar hindurch, und wir dürfen anerkennen, dafs die Mittel von ebensoviel Klugheit wie Wohlwollen zeugen.

Das beste Zeugnis für die Verfassung ist, dafs sie einmal gegeben keiner weiteren Veränderung bedurfte. Sie war im Jahre 1486 zunächst auf 6 Jahre erteilt worden, nicht als ob sie alsdann möglicherweise wieder abgeschafft hätte werden sollen, sondern weil man nach dieser Probezeit die gemachten Erfahrungen in der endgültigen Fassung verwerten wollte. Als diese 1491 erfolgte, war sie nur in ganz unbedeutenden Punkten geändert; hauptsächlich hatte man die genauer ausgeführte Instruktion des Schultheifsen und des Gerichtes und eine eingehend Niederschrift des Schuld- und Pfandrechtes der Stadt ausgeschieden aus der eigentlichen Verfassungsurkunde.

Denn diese gab nun Anlafs, genaue Unterweisungen für alle Seiten der städtischen Verwaltung auszuarbeiten. Im Jahre 1508 wurde die Art der Wahl für das Gericht und den weiteren Rat, den Bürgermeister und den wichtigsten Beamten, den Baumeister, festgestellt. Etwa gleichzeitig ward eine strenge Bauordnung erlassen, um die Rechte der Stadt an ihre Almende gegen Übergriffe der Privaten zu wahren, ein ordentliches Bauwesen zu gewährleisten und eine weitere Verschmälerung der ohnehin engen Strafsen durch Erker und Überbauten zu verhindern. Bei den städtischen Bauten war man ängstlich darauf bedacht, dafs Bürgermeister und Baumeister sich nicht unrechtmäfsige Vorteile verschafften. Jene Garantieen, die für die Selbstverwaltung jederzeit nötig sind,

waren reichlich gegeben: alle Knechte, Diener, Arbeitsleute der Stadt wurden nicht von einem einzelnen, sondern vom ganzen Rate angenommen; kein Beamter durfte sie für sich arbeiten lassen, sowenig er Lieferungen an seine Verwandten vergeben durfte. Auch in der Lohnzahlung und den Abzügen an derselben war er an seine Instruktion gebunden. Statt Rückstände und Geldbufsen war es in jener Zeit allgemein üblich bei Unvermöglichen Arbeitsleistung für die Stadt eintreten zu lassen; aber hierbei durfte der Bürgermeister nur nach der Weisung des Gerichtes verfahren.

Wald und Feld, Brunnen und Gassen, Jahrmärkte und Wochenmärkte wurden genauer Regelung unterworfen, Reinlichkeit und Ordnung in ihnen aufrechterhalten. Die Ausarbeitung und Aufzeichnung dieser Bestimmungen fällt durchweg in die nächsten Jahrzehnte nach Erteilung der Verfassung unter die Regierung Christophs und seines gleichgesinnten Sohnes Philipp. Sie sind eine Ergänzung, ein Ausbau im kleinen von dem, was in jener in gröfseren Umrissen gegeben war. Eine überaus grofse Anzahl städtischer Unterbeamter sorgte für diese Dinge. Ihre Zahl hatte sich infolge der Bestimmungen der neuen Verfassung noch bedeutend vermehrt. Schon die Aufsicht, die durch die Steuererhebung nötig gemacht wurde, mufste dahin führen, dafs auch die Güte der gelieferten Waren einer Kontrolle unterworfen ward. Überhaupt aber war es seit der reicheren Entfaltung städtischen Lebens allgemeiner wirtschaftlicher Grundsatz, dafs die Gemeinde aufzukommen habe für die Qualität der Dinge, die zum Verkauf, sei es von auswärts sei es aus heimischer Werkstatt, gelangten. Nur darin bestanden Verschiedenheiten, ob die Schau von Organen der Behörde oder von solchen der Zünfte ausgeübt werden sollte. In Pforzheim konnte natürlich nur das erstere der Fall sein.

Die Art, wie sich unter starker Bevormundung des Staates und der Stadt das Gewerbe in Pforzheim dennoch kräftig und selbstbewufst entwickelte, bildet fast das bemerkenswerteste Stück seiner Geschichte bis zum dreifsigjährigen Krieg; denn im übrigen verlief diese unter dem Schutze mildgesinnter Fürsten friedlich in den Bahnen, die durch die Verfassung vorgezeichnet waren.

Das erste Gewerbe in Pforzheim, welches von dem Markgrafen eine besondere Ordnung im Jahre 1501 empfing, war das älteste und zugleich wichtigste der Stadt: die Flöfserei. Hier kann aber der Markgraf nur bereits bestehende Zustände bestätigt haben; bei seinen sonst bewährten Grundsätzen würde er nie eine festgeschlossene Innung zuerst eingerichtet haben. Der Holzhandel war bisher für die Markgrafschaft Baden fast der wichtigste Erwerbszweig gewesen, jedenfalls der einzige, durch den sie im Auslande mächtig vertreten war. Durch

den Besitz von Pforzheim, durch das Teileigentum an der Grafschaft Eberstein hatten die Markgrafen die wichtigsten Gebiete des Schwarzwälder Holzhandels in ihrer Hand. Eine völlig einheitliche Ordnung war aber bei der grofsen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich. Im Murgthal safsen die Schiffer als reiche Bauern in den Dörfern von Rothenfels bis Forbach, sie selber Wald- und Sägemühlenbesitzer, Schiffer und Händler. Auch als, wesentlich infolge der Ordnung, die sie von Markgraf Christoph erhalten hatten, sich das genossenschaftliche Band zwischen ihnen stärkte, handelte es sich doch fortwährend um Grofsbetriebe, und am Ende des Jahrhunderts war ein begabter Grofshändler, Jakob Kast von Hördten, zum Alleinherrscher geworden, alle übrigen nur zu seinen Lieferanten.

In Pforzheim dagegen safs eine eng geschlossene Genossenschaft in der Stadt selber zusammengedrängt, Leute, die auf ihren Arbeitslohn und Handelsgewinn angewiesen waren, die nur zum geringsten Teile ihr Holz aus den Waldungen der Herrschaft und der Stadt erhalten konnten, vielmehr das meiste aus dem Württembergischen ankaufen mufsten. Es ist nur natürlich, dafs sie sich soviel als möglich als Korporation abschlossen, dafs sie sich bald mit dem exklusiven Geist einer Zunft erfüllten. Hier war dem Schiffer verboten, selber oder durch Knechte in seinem Lohn und Brot im Walde Holz fällen oder zur Einbindestelle führen zu lassen; er war auf seinen eigentlichen Beruf beschränkt. Dafür aber war das Schifferrecht erblich; war es auf unmündige Kinder gefallen, so wurde ihnen doch die Berechtigung aufbehalten, und statt des jährlichen Betrages in die genossenschaftliche Kasse gaben sie jährlich „zur Handhabung und Kenntnis ihrer Erbgerechtigkeit“ einen Schilling. War aber der Knabe auch nur 10 Jahre alt, so wurde das Geschäft alsbald für ihn getrieben. Zwar war es nicht ausgeschlossen, dafs auch neue Mitglieder eintraten, und im Jahre 1501 war sogar der Abschlufs auf Pforzheimer Bürger noch nicht rechtsgültig, aber die Fremden hatten dauernd doppelte Beiträge zu zahlen.

Vor allem war man eifrig darauf bedacht, eine völlige Gleichheit zwischen den Mitgliedern der Schifferschaft zu erhalten und jeder drohenden Möglichkeit eines kapitalistischen Betriebes vorzubeugen. Kein Schiffer, ob reich ob arm, durfte bei Strafe der Konfiskation im Jahre mehr als 5000 Stück Holz oder Borde vom Walde bestellen oder verführen. Jedes Zusammenhalten, jedes Compagniegeschäft war verboten, um nicht vereinigte Kräfte stärker als vereinzelte werden zu lassen. Dagegen wenn ein Schiffer durch Hochwasser oder andre Not gedrängt war, dann durfte ihm der Kamerad den Beistand, die Überlassung seiner Arbeitskräfte nicht abschlagen. Wenn fremde Händler zum Ankauf nach Pforzheim kamen,

dann durfte kein einzelner mit ihnen in Unterhandlung treten, ihnen nachlaufen oder sich an sie henken, sondern der Amtmann und die Verordneten des Gewerbes kamen zuvor mit ihnen über den Preis überein und verlosten dann, immer mit Ausscheidung früherer Gewinner, die Lieferung. Diese Vorsichtsmafsregeln wurden gekrönt durch die Bestimmung, dafs niemand für sich einen Kauf von mehr als 60 fl. abschliefsen durfte. Was darüber war, mufste er alsbald einem andern Genossen überlassen.

Es waren das alles nur Schranken, die man dem Eigennutz setzen wollte; was nun aber wirklich erlaubt und Regel sein sollte, das hat man nicht bestimmen können. „Es soll auch hinfür geordnet werden, wie ein jeder Flöfser Holz und Borde kaufen soll, es sei an der Bindstatt oder im Wasser, desgleichen wie er auch an allen Märkten jede Gattung verkaufen soll“, schlofs diese Ordnung, aber man ist nie zu der Regelung dieser Fragen, auf die im Murgthal unendlich viel Scharfsinn verwendet wurde, gelangt. Nur einige wenige Grundsätze hat man hierüber aufgestellt. Der Schiffer, der das Holz von Pforzheim die Enz und den Neckar herabführt, erkaufte es selber von den sogenannten Waldschiffern, die auch im engeren Sinne Flöfser genannt wurden. Er schlofs mit ihnen einen Jahrkauf ab, d. h. er zahlte sie erst am Schlufs des Jahres, wenn er selber wieder verkauft hatte, aus — eine Kreditfrist, die natürlich sehr im Interesse der städtischen Handwerker gegenüber dem bäuerlichen Lieferanten lag. Der einmal abgeschlossene Jahrkauf galt unverbrüchlich. Die Verarbeitung des Materials suchte man soviel als möglich für die Markgrafschaft zu behalten, und deshalb war verboten unterhalb Pforzheim an die Sägen zu verkaufen; nur Borde und Bauholz sollten dorthin verführt werden. Eigene Sägen besafs die Pforzheimer Schifferschaft zum Unterschiede von der Gernsbacher nicht; auch hier verliefs man sich auf die obrigkeitliche Begünstigung: „Die Amtleute sollten den Schiffern und Flöfsern vor allem bei den Sägern beholfen sein, damit ihnen ihre Sägeblöcke zum förderlichsten gesägt werden mögen.“ Nur Kaufmannsgut sollte eingebunden werden, aber die Schau wurde hier, wiederum im Gegensatze zu Gernsbach, keineswegs sehr streng genommen; auch 1501 hatte man sich noch nicht über einen bestimmten Model vereinigt.

Die Flöfszeit war von Ostern bis St. Gallentag festgestellt, „damit die Schiffer die heilige Zeit der Fasten und Ostern, auch zu Weihnachten, desto bafs mögen daheim bleiben und ihnen auf dem Wasser von Kälte und Winter kein Schade erwachse“. Auch sollte hiervon keinerlei Dispens gelten.

Dergestalt ward der Schiffer überall in seinem Betriebe zurückgehalten, um Gleichheit zu erzielen. Und dabei waltete auch die weitere Absicht, keinen allzugrofsen Unterschied

zwischen ihm und den Gesellen aufkommenzulassen. Beide waren in derselben Genossenschaft inbegriffen: der Schiffer durfte keinen fremden Knecht brauchen, der Knecht keinem fremden Meister dienen. Der Arbeitskontrakt sollte nur dann als fest gelten, wenn er in Pforzheim selber eingegangen war. Wenn der Schiffer den arbeitslosen Knecht im Niederland gedungen hatte zur neuen Fahrt, durfte jeder andre, der ihn eher brauchte, Einspruch erheben. Der Lohn war viel niedriger als bei den Murgflöſsern, die das rheinische Land zum Absatzgebiete hatten, und nur der Knecht auf den Bächen, nicht der auf dem Neckar, ward beköstigt. Am Ostermontag versammelten sich Meister und Knechte zur Begehung ihrer Jahrzeit; unter den Klängen des altüblichen, nicht eben durch Wohllaut ausgezeichneten Flöſsermarsches vollzogen sie ihren Umzug durch die Stadt; dann wurde für die nächste Woche, ehe die Schiffahrt begann, der Rügungstag verkündet. Auf diesem ward zuerst die Ordnung verlesen, dann wurden alle Vergehungen gegen dieselbe, die sich im vergangenen Jahre zugetragen, vorgebracht, untersucht und gebüſst; hierauf erfolgten die Anmeldungen für die neue Schiffahrtsperiode. Jeder einzelne erklärte, ob er während dieser als Schiffer oder als Knecht fahren wollte. Im ersten Falle durfte er keinen Knechtslohn nebenbei verdienen, im andern nicht selbständig kaufen und verkaufen. Alljährlich aber durfte er zwischen den Berufen, wie es ihm gut dünkte, wechseln. Zuletzt wurden aus der Mitte der Schifferschaft die vier Verordneten gewählt, die Aufsicht übten und die gemeinsamen Geschäfte besorgten. Zu ihnen trat als Fünfter der fürstliche Oberamtmann; denn die Flöſserzunft unterstand nicht den städtischen Behörden, sondern unmittelbar dem Markgrafen.

Die Folgezeit brachte doch schärfere Unterschiede zwischen Knecht und Meister mit sich. In einer Neuordnung von 1588 [1] finden sich, offenbar um den häufigen Übergang zu erschweren, sehr hohe Einkaufsgelder für die eigentlichen Schiffer festgesetzt. Die Begünstigung der Verwandten war erst jetzt zu voller Blüte gediehen. Selbst unter den Meistersöhnen wird noch eine Klasse besonders bevorzugt: diejenigen, welche auch Meisterschwiegersöhne sind. Die Knechte sind abhängig geworden. Es wird als Regel angenommen, daſs sie ihren Herren verschuldet sind, die ihnen im Winter bereits das Geld auf die Sommerarbeit leihen. Dies Verhältnis wird in vollem Umfang anerkannt: ein verschuldeter Knecht darf keinem andern Meister schaffen, er habe sich denn zuvor mit dem alten vertragen und zwar nur mit Arbeit, nicht mit Geld. Auch sonst ist die Stellung der Knechte verschlechtert; so wird ihnen der kleine Nebenverdienst aberkannt, den sie bis-

[1] Eine frühere von 1555 ist verloren gegangen.

her durch den Transport von Waren auf den Flöſsen gehabt hatten.

Es sind vielerlei Veränderungen eingetreten; die meisten beschränkenden Bestimmungen sind gefallen, auch die Flöſszeit ist jetzt von Mittfasten bis Martini erstreckt; aber was an die Stelle getreten ist, bedeutet kaum einen Fortschritt zu freier Bewegung. Denn kein Schiffer darf jährlich mehr als drei Flöſse durch sich selbst oder andre herabschaffen und ein neues immer erst einbinden, wenn er das alte vollständig verkauft hat. Dabei ist es ihm verboten seine Knechte vorauszuschicken, um Bestellungen in Empfang zu nehmen, denn es soll keiner dem andern „fürlaufen oder dem Vordermann sein Gut verschlagen“. So ward jede Konkurrenz auch jetzt gebrandmarkt, und nach wie vor das Holzgewerbe auf dem Standpunkte eines Kleinhandwerks zurückgehalten.

Eben deshalb waren alle Erschwerungen vergeblich, den Mitbewerb noch kleinerer Leute fernzuhalten. So lästig 20 fl. Einkaufsgeld auch waren, man hoffte, sie mit 3 Flöſsen doch wieder herauszubringen. Schon 1588 klagte man, daſs auch andre Handwerker nebenbei das Flöſsen trieben, und 1610 reichten die 25 Schiffer über diese Zustände eine bewegliche Bittschrift bei der Regierung ein: „Über 60 Genossen seien jetzt in der Gesellschaft des Flöſserhandwerks, und schon unter den 25 Schiffern seien die Mehrzahl ganz arme Gesellen. Nun aber begehrten fortwährend Waldflöſser und Knechte sich zu Schiffern und Meistern einzudrängen und den andern vorzulaufen, während sie doch solches nicht vermöchten, sondern sich nebst Weib und Kindern, auch noch andre mit sich, ins Verderben bringen. Die tägliche Erfahrung ergebe, daſs Meister wieder zu Knechten werden.“

Der Rat wie der Amtmann befürworteten den Vorschlag, wiederum die Beitrittsgelder auf das Doppelte zu erhöhen, „zumal jene unerfahrenen und unehrlichen Schiffer der Stadt und ehrlichen Zunftgenossen bösen Namen machten“. So geschah es auch: die beste Seite der alten Gewerbeordnung hatte man aufgegeben, um alle üblen mit wachsender Engherzigkeit zu verschlimmern.

In denselben Jahren wurden auch aus Gernsbach immer erneute Klagen laut; aber sie bezogen sich auf eine allzumächtige kapitalistische Entfaltung des Holzhandels. In Pforzheim konnte der gesamte Schiffereibetrieb keine 60 Familien kleiner Leute ernähren; in Gernsbach war Jakob Kast binnen zwei Jahrzehnten zu einem der reichsten Kaufleute Deutschlands geworden und zahlte den andern Schiffern gute Preise für ihr Holz. Hier vor allem hatte es sich gezeigt, daſs eine engherzige Genossenschaftsverfassung den Anforderungen des Verkehrs, wie sie schon das erste Jahrhundert der Neuzeit stellte, nicht mehr genügen konnte.

Eine solche Gefahr der Erstarrung drohte in jener Zeit fast allen Handwerken. Überall waren die alten Zünfte dahin entartet, im Gewerbebetrieb eine ausschliefsliche Domäne derer zu sehen, die zur Zeit im Besitze waren, ein nutzbares Eigentum, das sie auf ihre Nachkommen vererben und mit möglichst wenig neuen Wettbewerbern teilen wollten. Diese Gesinnung verbreitete sich aus den Reichsstädten nur zu leicht an solche Plätze, die wie Pforzheim kein eigentliches Zunftwesen besafsen, und früher oder später kamen dann doch einmal ausschliefslich juristisch gebildete Männer in die Verwaltung des Staates, die in der Herstellung der Schablone die Einrichtung eines normalen Zustandes erblickten und sie zum Staatsgesetz erhoben. So geschah es auch hier; immerhin aber haben solche Städte den freieren Zug des Gewerbelebens, den sie sich lange bewahrten, ihrer anfänglichen Richtung zu verdanken.

Ausgenommen hiervon waren von Anfang an die Nahrungsmittelgewerbe. Um die Konsumtion jedes einzelnen zu besteuern, konnte man sich weder auf seine Versicherung noch auf besondere Erhebungen verlassen, man mufste sie bei den Gewerbetreibenden, aus deren Händen sie der Privatmann empfing, zu treffen suchen. So kam man dazu, diese fast wie öffentliche Beamte zu behandeln, ihnen ihre Kunden zuzuweisen und diese zugleich mit ihnen der strengsten Beaufsichtigung zu unterwerfen.

Dem Zwecke der Steuerkontrolle diente schon die Ordnung des Kornmarktes. Die Bauern hatten es geliebt, in den Wirtshäusern zu verkaufen; sie wurden jetzt in das Kaufhaus und an die städtische Wage gewiesen. Hatte man ihnen anfangs noch erlaubt, geeichte Mafse selber mitzubringen, so bestimmte man bald, dafs alles Getreide beim Verkauf nur von dem geschworenen Kornmesser gemessen werden sollte, der die Mengen sofort in sein Buch eintrug. Während der ersten Stunden des Marktes wurde das „Bännerlein“ ausgesteckt; solange es wehte, mufste sich jeder an den gemeinen Schlag, d. h. an den für diesen Tag amtlich verkündeten Preis halten; erst wenn es eingezogen war, mochte man feilschen; aber kein Korn wurde gemessen, ehe nicht der bezahlte Preis angegeben war. Die Sorge, dafs jeder Bürger zum Kaufe gelange, sprach sich darin aus, dafs jeder, der gröfsere Mengen als sein Hausbedarf erforderte, kaufte, auf Begehren andere Bürger teilnehmen lassen mufste; auf alle Weise suchte man einen Zwischenhandel mit Getreide zu verhindern.

Noch war es allgemein üblich, dafs jeder Bürger seinen Getreidevorrat selber anschaffte und mahlen liefs. Die Regierung verfolgte die Absicht, die Müller ganz auf diese Thätigkeit zu beschränken. Aller eigene Ankauf war ihnen

untersagt, eine Abweichung hiervon konnte nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters, wenn sie sonst mit ihrer Abgabe an die Herrschaft im Rückstande geblieben wären, erfolgen. Sie durften nur mahlen, wenn der Mühlgast sein Wortzeichen, die Kontrollmarke, ihnen abgegeben hatte. Alle Bürger waren vom Kornschreiber, einem der wichtigsten Beamten der Stadt, in die Liste der Müller oder, wenn sie nicht selbst mahlen liefsen, in die der Bäcker eingetragen. Das Kundenbuch und das Müllerbuch mufsten miteinander stimmen. Nach ihrem Ausweis wurde wöchentlich die Accise erhoben.

Da war es nur natürlich, wenn nicht nur die Müller, sondern auch ihr Gesinde in Amtspflicht genommen und mit Eiden, die bis ins unglaubliche detailliert waren, beladen wurden. Der Müller war kein Gewerbtreibender mehr, sondern eine öffentliche Persönlichkeit. Man zog hieraus alle Folgerungen. Jene Bücher galten als öffentliche Urkunden. Erhob sich Zwiespalt darüber, „ob der Bürger fremd Mehl oder fremd Brod hätt gekauft“, so wurde auf ihrer Grundlage obrigkeitlich entschieden. So hatte man zuerst die Bäcker an die einzelnen Müller verteilt und die Anordnung auch aufrechterhalten, als jene sich beschwerten: die Müller verliefsen sich nun auf ihr Anrecht. Bald nötigte man auch die übrige Gemeinde in diese kontraktlichen Verhältnisse, durch die die Steuererhebung freilich sehr erleichtert wurde.

Kaum minder streng als die Müller waren die Bäcker beaufsichtigt. Ihre erste Ordnung, die ihnen von der fürstlichen Kanzlei allein im Jahre 1506 gegeben worden war, verhängte rigorose Bestimmungen über sie. Unablässig wurde ihr Gebäck der amtlichen Schau unterworfen. Mit jedem Verstofs erhöhten sich die Bufsen; und wer sich sechsmal im Jahr der Rügung schuldig gemacht hatte, dem wurde das Handwerk gelegt. Erst nach vielen Klagen wurde diese harte Aufsicht etwas gemildert. Im Fruchtkauf unterlagen sie nach der unter städtischer Mitwirkung erlassenen Ordnung von 1511 manchen Einschränkungen zu Gunsten der Bürger; so durften sie nicht vor 12 Uhr kaufen und mufsten das Einstandsrecht derselben bis zur Hälfte des bereits erkauften Getreides dulden.

Merkwürdig, wie man auch hier nach Möglichkeit die Centralisation begünstigte. Nur ausnahmsweise, an Fremde und zur Nachtzeit, sollte der Bäcker in seinem Laden verkaufen, alles Austragen in die Häuser war verboten; für gewöhnlich sollte Brot nur in den Bänken unter den Hütten feilgeboten werden. Der Wunsch, eine möglichst grofse Gleichheit zu erzielen, so dafs der Verkauf eines jeden unter den Augen der anderen geschehe, keiner aus einer günstigeren Geschäftslage Vorteil ziehe, war auch hierbei mafsgebend. Übrigens waren die Bäcker wohlhabende Leute. Es ward als

Regel angenommen, dafs jeder von ihnen 12 Schweine nur von den Abfällen mästen könne und deshalb auch eine eigene Fleischbank innehabe. Man begünstigte von oben her diesen Zustand und billigte deshalb auch im Laufe der Zeit den Bäckern Einkaufs- und Lehrgelder zu. Die Kontrolle liefs sich ja gröfseren Handwerkern gegenüber viel leichter üben.

Dieselben Verhältnisse herrschten bei den Metzgern. Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften waren von einer Peinlichkeit, wie sie sich kaum in der Gegenwart finden, und zu ihnen traten solche, die dem Publikum eine Bedienung garantieren sollten, wobei es jederzeit das Gewünschte zum öffentlich festgestellten Preis erhielt. Denn der Amtscharakter trat auch bei den Metzgern, wenngleich weniger stark als bei den Müllern, hervor: Wer am Ende der Fasten, zum Osterfeste schlachtete, der verpflichtete sich dadurch das ganze Jahr die Metzig mit frischem Fleisch zu versehen. Der wenig einträgliche Verkauf von Hammelfleisch ward jede Woche zwei Metzgern der Reihe nach überwiesen.

Sonst sind nächst den Flöfsern die Metzger zuerst in den Besitz einer eigentlichen Zunftverfassung gelangt. Schon aus einer Zeit, die nicht lange nach Christophs Tode liegt, scheint die Bestimmung zu stammen: „Das Handwerk mag bei 6 Pfennig Bufse wohl einander zusammen bieten lassen, ziemliche Ordnungen, die nicht wider die Gemeinde sind, zu machen."

Diese Abhängigkeit der drei wichtigsten Nahrungsmittelgewerbe begegnet uns auch sonst, wenngleich selten in solchem Mafse, in den alten Reichsstädten. Dort aber ist sie als Rest einer Zeit stehen geblieben, in der die Handwerker hofhörige Genossenschaften in strenger Dienstbarkeit unter Leitung eines ihnen vom Bischof oder Kloster gegebenen Vorstehers waren. In Pforzheim dagegen sehen wir sie absichtlich aus finanz- und socialpolitischen Gründen hergestellt. Bald galten diese Bestimmungen als Muster; wenige Jahre nach ihrer Einführung in Pforzheim sehen wir sie, nur wenig nach den dortigen Verhältnissen verändert, auch in Baden-Baden in Kraft treten.

Bei den Wirten dagegen begnügte man sich mit genauer Aufsicht über den Ausschank. Die Eicher und Versiegler gingen alle Wochen um, ihr Amt auszuüben. Kein Küfer durfte in nicht versiegelten Fässern Wein einlagern. Von der Stadt selber waren vier Weinverlader aufgestellt, an welche die Fremden gebunden waren. Die Einheimischen mochten daneben die gewöhnlichen Küfer brauchen.

In diesem Gewerbe waren von Anfang an zwei Klassen geschieden: die Herrenwirte und die Weinschenken, zu denen dann noch die Straufswirte — Bürger, die gelegentlich ihren gekelterten Wein verschenkten — hinzutraten. Ihnen gegen-

über stellte sich die Stadtverwaltung sehr verschieden. Die Weinschenken sollten dem Bürger zu leidlichem Preis seinen Abendtrunk liefern. Luxus und Grofsbetrieb sollten dabei ausgeschlossen werden. Darum mufsten sie ihren Wein und dessen Preis öffentlich ausrufen lassen, und durften nicht mehr als drei Weine, zwei weifse und einen roten, und zum Landwein nur einen fremden, rheinischen, Elsässer oder Ortenauer, feilbieten.

Die Herrenwirte dienten dem Fremdenverkehr, zumal dem des Adels, der zum Besuche des Hofes kam. Auch findet sich in den Schuldurkunden der Ritter weither aus der Umgegend schon seit dem 13. Jahrhundert die Bestimmung, dafs sie und die Bürgen sich bei mangelnder Zahlung in Pforzheim im öffentlichen Gasthaus bis zum Abtrag der Schuld stellen sollen, und bei dieser bequemen Art Schuldgefängnis legten sie sich keine Entbehrungen auf. Um diesen Ansprüchen zu genügen, liefs man die Herrenwirte von jenen lästigen Beschränkungen frei; und im Jahre 1541 ordnete man geradezu an: nur solche Bürger dürften Gastgeber sein, die zum mindesten zehn Pferde stellen und ihnen mit Futter, Stroh und Heu Versehung thun könnten.

Je mehr Pforzheim emporblühte, je mehr seine Selbstverwaltung sich festigte, um so eifriger suchte es sich in gewerblichen Dingen auf den Fufs älterer und gröfserer Städte zu setzen. Schon die Bäckerordnung von 1511 ist nicht mehr von der Kanzlei, sondern von Schultheifs, Gericht und Rat gegeben; seitdem sind dies, die Flöfserordnungen ausgenommen, auch die aller übrigen Gewerbe. Vor den Rat kommen auch alle Streitigkeiten der Handwerker, und nur die wichtigsten Entscheidungen bedurften Bestätigung durch die Regierung. Dem Rat aber mufste entschieden daran gelegen sein, dafs in Pforzheim dieselben Zustände galten wie in Strafsburg, in Heilbronn, in Efslingen. Denn immer schärfer wurde der Argwohn der alten Zünfte gegen den Handwerksgesellen aus unzünftigen Orten. Diese seine Herkunft genügte, um ihn als unehrlich zu brandmarken, ihm die Förderung zu versagen, ihn von einem Orte zum anderen zu jagen.

So wurden denn trotz der entgegenstehenden Bestimmungen der Landesordnung von den Bäckern und Metzgern an auch alle übrigen Handwerke als Zünfte eingerichtet. Die geistlichen Brüderschaften, die sie bereits besafsen, dienten als Anhaltepunkte. Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts war es in dieser Beziehung in Pforzheim ebenso bestellt wie anderwärts, und Zunftstatuten, wie etwa die der Küfer, können als Beispiele der äufsersten Engherzigkeit gelten. Von jener Zeit an verlor auch der Widerstand der Regierung gegen Zünfte an Stärke; der Vorgang von Pforzheim zog andere Orte nach sich; und in der Landesordnung,

die nach langen sorgfältigen Vorbereitungen Markgraf Georg Friedrich kurz vor seiner Vertreibung gab, ward das Zunftwesen ohne alle Einschränkungen zur Staatsinstitution erklärt.

Von allen Gewerben hatte nur eins, dessen Emporbringung Christoph besonders am Herzen gelegen hatte, eine Geschichte, in der sich die Gegensätze befehdeten und die deshalb minder einförmig verlief: die Tuchmacherei [1].

Bereits im Jahre 1486 legten die Tuchmacher von Pforzheim und Ettlingen Markgraf Christoph den Entwurf einer allgemeinen Landesordnung ihres Gewerbes vor, der nach eingehender Beratung und vielfacher Erweiterung Gesetz wurde. Es ist die erste landespolizeiliche Regelung eines grofsen Gewerbes, die in Deutschland erfolgte, und für uns heute eine Hauptquelle unserer Kenntnis der Technik und der Zustände dieses Gewerbes, welches in jener Zeit weitaus die erste Stelle einnahm. Christoph selbst spricht als Ziel aus: den inneren Markt von der Herrschaft der fremden Tuche und der Frankfurter Messe zu befreien; aber er sucht es nur durch bessere Anordnungen, nicht durch Erschwerungen des Verkehres, zu erreichen. Sein Wunsch war auch hierbei das Gewerbe in den Städten zu konzentrieren; denn nur dadurch war eine Hebung der Qualität und eine leichte Anpassung an die Bedürfnisse des Verkehres gewährleistet; aber er raubte den Dorfhandwerkern nicht die Möglichkeit, für den Bedarf der Umgegend zu sorgen. Er ordnete die strengste Schau an, damit in dem Grofshandel badische Ware einen guten Namen behalte, aber er hinderte nicht die Verwertung geringerer Sorten an Ort und Stelle; er läfst jedem Privatmann das Gewerbe zu, aber er sucht der Spekulation von blofsen Kaufleuten vorzubeugen; er sucht gleichzeitig für die selbständigen Meister, für die von ihnen beschäftigten Gesellen und für die Hausarbeiter zu sorgen; er richtet eine Genossenschaft ein, aber er giebt ihr keine jener Rechte, die sie zur Unduldsamkeit und zu eigennütziger Abschliefsung hätten führen können. Er ebnet dem Handel alle Wege und trifft zugleich für jene Zeit wahrhaft musterhafte Anordnungen, um für das Rohmaterial, die Wolle, richtige Preise zu erzielen und der Abhängigkeit der Bauern von niederländischen Händlern ein Ende zu machen. So ist diese Gewerbegesetzgebung eines der interessantesten Dokumente einer nachsinnenden und wohlwollenden Volkswirtschaftspolitik aus der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit zu nennen.

Die Erwartungen des Markgrafen wurden nicht getäuscht.

---

[1] Die eingehende Darstellung derselben mufs auf die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes verschoben werden.

Dieselbe Zeit, die in den alten Hauptsitzen des Tuchgewerbes dessen Niedergang sah, erlebte in Pforzheim den bedeutendsten Aufschwung. Zwar begehrten die Tuchmacher unablässig gröſsere Berechtigungen gegenüber der Nachbarschaft, aber auch ohne diese befanden sie sich in recht befriedigender Lage. Ihr Absatz ging besonders nach Augsburg, damals dem Mittelpunkt des internationalen Handels, und von da in alle Welt.

Neben der eigentlichen Tuchmacherei kamen, nicht ohne das Widerstreben der alten Handwerker, in selbständiger Stellung, lange jedem Zunftzwang widerstrebend, die Verfertiger leichter Zeuge, der Sergen und Engelseite, empor. Sie waren ganz und gar einerseits auf die ländlichen Hülfskräfte, andererseits auf den Absatz im Ausland angewiesen. In Pforzheim selber wurden nur feinere Sorten hergestellt, namentlich aber die rohen Zeuge gefärbt und appretiert. So ist zwar nicht ganz in Christophs Sinne, aber in konsequenter Fortentwicklung der von ihm gelegten Grundlagen noch vor dem dreiſsigjährigen Kriege hier diejenige Form der Industrie entstanden, die während der nächsten Jahrhunderte maſsgebend blieb für die Landschaften am östlichen Abhange des Schwarzwaldes: die ländliche Zeugweberei, die von städtischen Firmen geleitet wird. Von Pforzheim ist sie ausgegangen; nach dem Kriege hat sich Kalw ihrer dauernd bemeistert, und Pforzheim hat hier wie im Holzhandel sich lange vergeblich bemüht, der württembergischen Schwesterstadt den Rang abzulaufen.

Hier erkennen wir einen Zusammenhang, der bis zur Gegenwart reicht. Dagegen ist es nur ein Spiel des Zufalls, wenn auch jene Industrie, die das moderne Pforzheim geschaffen, die Kunst der Goldarbeiterei, einstmals schon in den Mauern des alten geblüht und mancherlei Fragen hervorgerufen hat, die denen der Gegenwart ähneln.

Im Jahre 1548 war von Reichs wegen für alle Silberwaren ein Feingewicht von 14 Lot verordnet worden. Die Bestimmung lag im Interesse der Städte wie Augsburg, in denen vor allem dieses edelste Kunstgewerbe blühte und die viel von minderwertiger Konkurrenz zu leiden hatten. Erst im Jahre 1562 ward auf Anregung des Herzogs Christoph von Württemberg zwischen ihm und Baden ein Vertrag geschlossen, der die Durchführung der Reichsbestimmung in den beiden Staaten sicherte. Die Goldschmiede in Pforzheim hatten vergebens Gegenvorstellungen gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurde ihnen etwas überstürzt eine Ordnung gegeben, die durch viele ihrer Bestimmungen interessant, aber keineswegs musterhaft zu nennen ist. Sie sollten durchaus auf den Standpunkt eines Handwerks zurückgebracht werden. Sie wurden auf e i n e n Lehrling beschränkt; alle Fabrikation, um an Händler zu verkaufen, ward ihnen untersagt; mit

Mühe erlangten sie das Zugeständnis, auch Waren, die sie nicht selber hergestellt, zu verkaufen. Selbst dieses wurde ihnen nur mit Rücksicht darauf gegeben, dafs sie oft genötigt waren, alte Silbergeräte, die noch wohl verkäuflich waren, anzunehmen. Am merkwürdigsten ist, dafs damals über die Reichsordnung hinausgehend auch ein Feingewicht für Gold, achtzehn Karat, in Pforzheim festgestellt wurde. Es ist in Deutschland der erste Versuch gewesen, ein solches einzuführen.

Wie blühend bisher das Gewerbe gewesen war, läfst sich daraus ersehen, dafs man zum Probieren und sonstiger Begutachtung der fertigen Ware nicht weniger als vier Schaumeister für nötig erachtete. Der dreifsigjährige Krieg machte ihm, wie fast jeder andern Betriebsamkeit in Pforzheim, ein jähes Ende.

So sehen wir an dieser Gewerbegeschichte das Bild der allgemeinen deutschen Kulturgeschichte in dem denkwürdigen 16. Jahrhundert gespiegelt: ein staunenswerter Aufschwung aller Kräfte im Beginne desselben, eine Fähigkeit zu Organisationen, wie sie keine frühere Zeit besessen hatte; und dann ein allmähliches Versiegen dieser Kraft, bei äufserlichem Wohlstand eine schrittweis fortschreitende Erstarrung, eine Wirtschaftspolitik, die ohne eigene Ideen nur kopiert, was allerwärts als Regel gilt. Eins aber war in dieser Zeit für immer festgestellt worden: Pforzheim hatte den Charakter einer Gewerbestadt endgültig erhalten; weder ein Grofsgrundbesitzerstand, ein Patriciat, noch eine Hofhaltung waren fortan hier die mafsgebenden Elemente, sondern ein gewerbtreibender Bürgerstand.

Während sich das gewerbliche Leben in Pforzheim so reich entfaltete, erlangte zugleich das geistige, gerade während der bedeutungsvollsten Jahre des 16. Jahrhunderts, einen mächtigen Aufschwung. Zwar von den Leistungen der zahlreichen Geistlichkeit, die während des Mittelalters hier vereinigt war, wissen wir nichts zu berichten. Pforzheim besafs ein eigenes Stift mit Kapitel; um es einzurichten, waren von den Markgrafen eine Menge von Einzelpfründen hier zusammengezogen worden, aber kein Hinweis ist überliefert, dafs diese fürstliche Stiftung irgend welchen Bildungszwecken gedient habe: sie war ein Gegenstand des Prunkes. Die Schule, welche den Namen Pforzheims in der Geschichte der deutschen Bildung verewigt, ist eine städtische Anstalt gewesen. Ein glücklicher Zufall hat ihre Ordnung erhalten, die gerade in die Zeiten fällt, als aus ihr ein Reuchlin hervorging[1].

Als nach Erlafs der Stadtverfassung alle Ämter ihre Ordnungen empfingen, erhielt auch der Schulmeister die seinige.

[1] Siehe die Beilage.

Zwischen der Stadt und dem Schulmeister bestand ein Kontrakt, jener war der eigentliche Unternehmer; diese stellte nur die Bedingungen, die in ihrem Interesse lagen, behielt sich die Aufsicht vor und überliefs das Übrige dem sachkundigen Manne selber. Zu Neujahr mufste der Schulmeister den neuen Rat um die Schule bitten, seinen Kontrakt erneuern; und bei dieser Gelegenheit wurde ihm die Abstellung aller Mängel, die sich im verflossenen Jahre bemerklich gemacht hatten, auferlegt. Der Rat stellte ihm nur das Gebäude und kam für die gröfseren Umbauten auf; Öfen und Fenster zu besorgen, war seine eigene Sache, und er durfte hierfür keinen besonderen Beitrag von den Schülern erheben. Im übrigen ist von einer Besoldung nicht die Rede; er mufs sich und seine Helfer von den eingehenden Schulgeldern der Stadtkinder und Fremden erhalten. So war er auch in der Annahme seiner Unterlehrer nicht gebunden. Regelmäfsig hatte er einen Kantor und verschiedene „Laureaten", ältere Studenten, die den ersten Universitätsgrad erworben hatten. Einem jeden von diesen war als „Provisor" eine Anzahl Schüler überwiesen, und sie erhielten von den ihnen Anbefohlenen eine geringe Zahlung neben dem Schulgelde. Der Schulmeister mufste darauf achten, dafs die Schüler von ihnen über diese festgesetzte Belohnung nicht beschwert würden, aufser wenn sie ihnen Privatstunden gäben. Zu solchen sollte ihnen aber der Schulmeister treulich helfen, dafs sie nicht unnütz die Zeit verzehrten. Peinlich genau waren die Beiträge bis ins kleinste geordnet, die der Einheimischen und der Fremden, der Wohlhabenden und der Armen. Die Ärmsten sollen wenigstens zu Ostern dem Schulmeister fünfzig Stück Eier oder zehn Pfennige geben. Alle aber mufsten der Reihe nach im Winter ein Licht zur Frühschule mitbringen und jeder täglich ein Scheit Holz, wenn sie diese Verpflichtung nicht abkauften.

Man rechnete auf einen grofsen Zulauf der Fremden, jener fahrenden Schüler, die in dieser Zeit, gelockt vom Rufe eines Lehrers oder einer Stadt, unruhig von einer Schule zur andern wanderten und sich von eigentlichen Universitätsstudenten nur wenig unterschieden. Der Rat behandelte sie fast wie erwachsene Leute, suchte aber zugleich nach Garantieen für ihr Verhalten; denn in die stille Stadt brachten sie ein tumultuarisches Element. Jeder, der vierzehn Jahre überschritten, sollte deshalb in die Hand des Schulmeisters dem Markgrafen und der Stadt Treue geloben, den Lehrern Gehorsam versprechen und für alle seine Verpflichtungen die Pforzheimer Gerichte als zuständig anerkennen. In Pestzeiten solle man keinen Schüler aufnehmen, der von Orten, wo die Epidemie herrschte, komme — eine Bestimmung, die kaum aufrechtzuerhalten war, denn nichts war gewöhnlicher,

als dafs in den Städten, die von einer Epidemie heimgesucht wurden, sich sofort die Schule auflöste und die Schüler sich nach allen Weltgegenden zerstreuten. Einstweilen war man, solange die Schule in die Höhe kommen sollte, mit der Aufnahme nicht sehr wählerisch, später aber sollten die „Landschrecken, die nur am Bettel hangen“ nicht mehr angenommen oder doch bald wieder geurlaubt werden. Gänzlich untersagen konnte man angesichts der Dürftigkeit der Mehrzahl das Betteln nicht; man suchte es nur soweit einzuschränken, dafs man die Armen in Gruppen einteilte und ihnen vorschrieb, wieviel sie jeweils sammeln dürften.

Diese älteren fremden Schüler wohnten mit den ihnen noch nahestehenden Laureaten zusammen, gleich Studenten in Kursen vereinigt; und diese Versammlungsorte unter guter Aufsicht zu halten, war eine der wichtigsten Obliegenheiten des Schulmeisters. Bei Tag und Nacht sollte er sie visitieren und Achtung auf Leben und Wesen, wie es darinnen getrieben würde, haben. Kirchenbesuch, ordentliche Aufführung auf der Strafse und zu Haus, gebührende Ehrfurcht vor einem jeden, je nach seinem Stande, hatte er ihnen einzuschärfen. Noch betrachtete man den Schüler ganz als angehenden Kleriker; darum ward ihm auch verboten, sich den Laien mit weltlichen ungebührlichen Händeln zu untermischen, an Tänzen sich zu beteiligen, nachts auf den Strafsen zu hofieren oder andere Ungebühr zu treiben, namentlich auch keine Spiele zu thun, damit auch die jungen Schüler desto weniger Arges von ihnen erlernen möchten. — Es bleibe dahingestellt, wie weit man einer vagierenden Schülerschaft mit solchen Vorschriften Zaum und Zügel anlegen konnte.

Es sind Verhältnisse, zugleich dürftig und nach unseren Begriffen regellos, die uns da entgegentreten, erstreckt sich doch die gesamte Ordnung nur auf äufserliche Dinge. Aber eben hierin besteht auch ihr Vorzug: sie läfst dem Schulmeister freie Hand darin, wie er den Inhalt seiner Lehre gestalten will; sie läfst ihn auf eigene Verantwortlichkeit handeln, sie rechnet darauf, dafs er es verstehen wird, sich auch nach aufsen geltend zu machen. Unter diesen Bedingungen erwuchs die Pforzheimer Schule zu einer der ersten und bedeutendsten Humanistenschulen überhaupt. Der Mann aber, an dem sie emporwuchs, der ihr, obwohl nur gelegentlich in seiner Vaterstadt anwesend, ihren geistigen Gehalt verlieh, ist der gröfste Sohn Pforzheims: Johann Reuchlin.

Seine Gestalt gehört der allgemeinen Kulturgeschichte an; hier aber kann nur berührt werden, welche Beziehungen

er zu seiner nächsten Heimat, zu seiner Vaterstadt bewahrte[1]. Reuchlin war 1455 in Pforzheim als der Sohn des Schaffners am Dominikanerkloster geboren. Wie er eine durch und durch pietätvolle Natur war, die nur zaghaft und nur, wo es die klar erkannte entgegenstehende Wahrheit verlangte, sich vom Alten trennte, so hat er um dieser früheren Stellung seines Vaters willen den Dominikanern stets unentgeltlich seinen Rechtsbeistand gewährt, bis gerade sie gegen ihn den Verketzerungssturm erhoben, der zum ersten grofsen Sieg der Denkfreiheit in Deutschland führen sollte.

In Pforzheim hat er die ersten Anfänge seiner Bildung empfangen, die soweit ausreichten, dafs er in jugendlichen Jahren die Universität Freiburg beziehen konnte. Damals schon fiel das Auge seines Landesherrn, Markgraf Karls I, auf ihn und er ward von ihm seinem jüngeren, zum geistlichen Stande bestimmten Sohne als Begleiter nach Paris mitgegeben. Dort ward er der begeisterte Schüler des bedeutendsten Lehrers, den die Mutter der Hochschulen zählte, des Johann Heynlin von Stein, den er dann wiederum in Basel aufgesucht hat. Es war der Mann, welcher die Scholastik, die Philosophie des Mittelalters, in einer Weise zu läutern unternahm, dafs sie mit den Anforderungen an eine reinere, von aller Spitzfindigkeit freie Form, wie sie das neue Jahrhundert stellte, besser übereinstimmte. Wenn wir nun bald darauf Johann von Stein, der der Pariser Intriguen überdrüssig geworden war und stets einen Hang zu stillerer Thätigkeit, wie er ihn auf seinen Schüler übertrug, besafs, in Baden als Kapitular des dortigen Stiftes und Seelsorger der Nonnen von Lichtenthal treffen, so ist es wahrscheinlich der Einflufs des jungen Markgrafen und seines Begleiters gewesen, der ihn diesen ungleichen Tausch eingehen liefs. Freilich fand er in Baden nicht, was er suchte. Dem an Selbständigkeit und fruchtbare Thätigkeit gewöhnten Gelehrten waren die Anforderungen, welche seine im engen Kreise des täglichen Chordienstes befangenen Kollegen an ihn stellten, unerträglich, und bald suchte er zugleich mit seinen Bücherschätzen wiederum eine Universität auf[2].

---

[1] Mit besonderer Liebe ist das Andenken Reuchlins stets in Pforzheim gepflegt worden. Schon der erste, der es versuchte, auf wissenschaftlicher Grundlage seine Biographie zu geben, Joh. Mai, war ein Pforzheimer. Zu seiner vierhundertjährigen Geburtsfeier 1855 schrieb dann Lamey ein Programm der Bürgerschule, das der neueste ausgezeichnete Biograph Reuchlins, Ludwig Geiger, in seiner abschliefsenden Untersuchung „das Anmutigste, was über Reuchlin geschrieben" nennt.

[2] Diese Episode im Leben des merkwürdigen Mannes hat bisher kaum Beachtung gefunden. Sie wird durch mehrere Urkunden des Generallandesarchivs klargestellt.

Auch Reuchlin, als er nach achtjährigen Studien als fertiger Jurist und zugleich als ein Mann, der eine umfassendere gelehrte Bildung besafs als irgend einer seiner deutschen Zeitgenossen, zurückkehrte, wandte der badischen Heimat den Rücken. Er fand in der Nachbarschaft, in Stuttgart, am Hofe des trefflichsten Fürsten jener Tage, des Grafen Eberhard im Barte, eine bedeutende Wirksamkeit und volles Verständnis. Aber gehört auch sein weiteres Leben mit kurzen Unterbrechungen, die ihn als Professor nach Heidelberg und Ingolstadt führten, Württemberg an, so blieb er im Herzen doch stets ein Sohn seiner Vaterstadt. Nie hat er seinen Namen anders unterzeichnet als Johannes Reuchlin Phorcensis, und sein geistiges Wirken teilte er getreu zwischen der alten und der neuen Heimat. Nach Pforzheim hat er den Schauplatz der Gespräche verlegt, aus denen sein bedeutendstes philosophisches Buch „Über das wunderbare Wort" besteht, ein merkwürdiger Versuch, die Mystik des Mittelalters und des Orients mit der neuen Wortphilologie zu verbinden. Anmutig weifs er in der Einleitung die Stadt und die Begabung ihrer Bewohner zu rühmen und komponiert mit behender Phantasie eine Sagengeschichte, wie Phorcys, ein flüchtiger Trojaner, den Ort gegründet und nach sich benannt habe, als er von dem Gleichklang des Namens der Enz mit dem seines alten Führers Äneas überrascht war.

Reuchlins Wohnsitz lag die Universität Tübingen, die Lieblingsschöpfung Eberhards, nahe; aber erst in seinem letzten Lebensjahre hat er an ihr als Lehrer gewirkt. Sein Einflufs auf die dortigen Professoren war grofs; aber demungeachtet waren die Universitäten einstweilen noch die Sitze der alten Scholastik und kaum zu einigen Zugeständnissen bereit; die eigentliche Pflegstätte der humanistischen, auf der geläuterten Kenntnis des Altertums beruhenden Bildung waren die Mittelschulen.

Da ist es die Pforzheimer Schule, die Reuchlin fortwährend als sein eigenes Kind betrachtete, an der er, so oft er konnte, wirkte, in der er seine Ideen verkörperte. Noch zeigt man in Pforzheim an der Michaelskirche den Kapitelsaal, wo er seine Vorlesungen hielt, wenn er seine Freunde besuchte. Frühzeitig, als sein Name in weiteren Kreisen noch wenig bekannt war, rühmen sich eine Reihe von Pforzheimern als seine Schüler, darunter der Kanzler des Markgrafen, Georg Frei, der sich vor ihm ehrfurchtsvoll glaubt entschuldigen zu müssen, weil er neben den Studien und dem Kirchendienst das weltliche Amt übernommen hat.

Sein begeistertster Schüler aber war der Schulrektor Georg Simler selber. Seine ganze Thätigkeit weihte er dem Ziele, Reuchlin zu kommentieren, seine Schriften für den

Schulgebrauch zurechtzumachen. Reuchlin hatte einst in Heidelberg ein lateinisches Lustspiel, Sergius, geschrieben, voll scharfer Verspottung der Geschmacklosigkeit des Reliquiendienstes, zugleich eine persönliche Satire gegen einen unwürdigen Günstling Herzog Eberhard des Jüngeren, vor dem er aus Württemberg hatte weichen müssen. Aber in Heidelberg war man zu vorsichtig gewesen, es auf die Bühne zu bringen; in Pforzheim bereitete Simler Reuchlin die Überraschung, es ihm von seinen Schülern vorführen zu lassen. So ist hier zum erstenmal in Deutschland ein Stück über die Bretter gegangen, das der Zeit einen Spiegel vorhielt, das tief einschnitt in ihre brennenden Fragen.

Damals geht die noch neue Kunst des Buchdrucks Hand in Hand mit der Ausbreitung der neuen klassischen Bildung. Die Schulmeister und die Buchdrucker sind ihre eifrigsten Vertreter und Verbreiter. Reuchlin hat seine bedeutendsten, epochemachenden Werke wiederum in Pforzheim verlegt und gedruckt. Jahrhundertelang hat dann Pforzheim keine Druckerei besessen; in jener ersten bedeutenden Epoche des deutschen Buchhandels hat es eine um so gröfsere Rolle gespielt. Unter allem, was Reuchlin geleistet, ist die Belebung des Studiums der hebräischen Sprache das Wichtigste. Hierdurch hat er am meisten der Reformation, die auf die ursprünglichen Quellen zurückging, vorgearbeitet. Das grundlegende Werk, die hebräische Grammatik, der erste hebräische Druck überhaupt, ist in Pforzheim bei Thomas Anshelm erschienen — ein Werk dauernder als Erz, wie Reuchlin mit Recht sich rühmte. Es war auch ein buchhändlerisches Wagnis, an dem der mittellose Verleger in der Kleinstadt schwer zu tragen hatte.

Gerade aus dem Eifer, mit dem sich Reuchlin der hebräischen Studien annahm, erwuchs für ihn der grofse Streit mit den Ketzerrichtern, in dem sein Name, seine Sache zum Mittelpunkt der geistigen Interessen der Nation auf Jahre hinaus wurde. Er hatte sich mit seiner gewöhnlichen Besonnenheit, nicht einmal von freien Stücken sondern um ein Gutachten aufgefordert, der jüdischen Litteratur angenommen, die ein fanatischer Übergetretener, Pfefferkorn, mit Hülfe von Kaiser und Reich vernichten wollte. Es war das Grund genug gewesen, um die dominikanische Inquisition, die bisher noch immer Siegerin geblieben war, gegen ihn aufzubringen. Reuchlin suchte nachzugeben bis zur Grenze seiner wissenschaftlichen und moralischen Überzeugung. Darüber hinaus konnte er nicht. In dem Kampfe, den er dann rücksichtslos durchführte, konnte er mit Stolz sehen, wie alle hervorragenden Männer Deutschlands ihm zur Seite traten. Von unberechenbarer Bedeutung für das deutsche Geistesleben ist dieser

erste Kampf um das Recht der freien Forschung und der persönlichen Überzeugung geworden. Die Siegeszuversicht, mit der er geführt wurde, hat sich auf alle späteren übertragen. Man kann sagen, es war das fröhliche Vorpostengefecht vor der schweren Schlacht der Reformation.

In Pforzheim nahm man natürlich regen Anteil an diesem Streit des grofsen Mitbürgers. Die Sammlungen von Briefen der Freunde Reuchlins in denen die überwältigende Macht der öffentlichen Meinung vor allem zur Geltung kam, sind wiederum bei Anshelm erschienen. Zu diesen „Briefen berühmter Männer" schrieben dann die geistvollsten unter den jüngeren Parteigenossen Reuchlins, Crotus und Hutten, als scherzhaftes Gegenstück die berühmte Satire „Briefe der dunkeln Männer" (epistolae obscurorum virorum), in denen die mönchischen Gegner mit ihrem tölpischen Latein, ihrer brutalen Unwissenheit und behaglichen Selbstzufriedenheit dem Spotte preisgegeben werden.

Diese Briefe führen uns mitten auf den Kampfplatz; zugleich aber stimmte Hutten in wahrhaft antiker Weise auch den Siegesgesang, den Päan, an, in dem schönsten und erhabensten Gedichte, das er, das die ganze neulateinische Dichtung geschaffen hat, in dem „Triumph Reuchlins". Für den siegreich heimkehrenden römischen Feldherrn hatte die höchste Anerkennung im Triumph, in dem festlichen Einzug an der Spitze seines Heeres, in der Begrüfsung und Beglückwünschung durch den Senat bestanden. Es ist eine schöne Idee Huttens, dem Sieger in dem ersten nationalen Geisteskampf in gleicher Weise den Lorbeer zu reichen. Reuchlin wird hier dargestellt, wie er einherfährt auf dem Triumphwagen, gefolgt von allen seinen Mitstreitern — das Gedicht ist eine wahre Musterung der Träger der Wissenschaft und Litteratur —, während die überwundenen Gegner, dem Spott und der Rache preisgegeben, im Zuge mitgeschleppt werden. Die Stadt aber, in die er einzieht, ist Pforzheim, seine Mitbürger sind es, die ihn an dem Thore begrüfsen, von dem Ruhme des Sohnes fällt der Glanz auf die Vaterstadt. Indem sie ihm aber diesen Einzug bereitet, thut sie nur, was ganz Deutschland gebührt, und an dieses, das sich nun erst selbst erkennt, richtet der wiederkehrende Refrain des Triumphliedes die Aufforderung, einzustimmen in den Jubelruf. Der Dichter hatte aber hiermit die tiefste Seite von Reuchlins Wesen berührt, der beständig thätig für die deutsche Gesamtkultur sich doch immer am liebsten als Sohn der engsten Heimat bekannte und ihr, soviel er vermochte, von seinem Schaffen zu gute kommen liefs.

Nach der Weise jener Zeit ward das Gedicht von einem grofsen erklärenden Holzschnitt begleitet, der durch

die Mischung antiker Idealisierung und derb realistischer Komik höchst charakteristisch ist, die eine vertreten in der Gestalt und Umgebung des Triumphators, die andere in den karikierten Figuren der Gegner und in der Pforzheimer Strafsenjugend, die sich zugleich mit den Bütteln an ihre Bestrafung macht[1].

Häufiger noch als sonst hielt sich Reuchlin während jener Jahre in Pforzheim auf. Damals liefs er hier den Knaben ausbilden, auf den er alle seine Bestrebungen und seine Kenntnisse übertrug, Philipp Melanchthon, seinen Grofsneffen. Aus der Pforzheimer Schule ist der Mann hervorgegangen, dem schon die Zeitgenossen den Ehrennamen des „Lehrers Deutschlands" gaben, der die Grundlagen des gesamten deutschen Schulwesens in allen seinen Formen gelegt hat. Was diese Thätigkeit anlangt, ist Melanchthon immer der Testamentsvollstrecker Reuchlins gewesen; was ihn aber über den Kreis derselben hinausführte und zum Mitstreiter Luthers machte, blieb dem alten Oheim unverständlich und peinlich. Als Reuchlin 1522 in unmittelbarer Nähe der Heimat, im Bad zu Liebenzell starb, war fast eine Entfremdung zwischen den beiden eingetreten, deren Verhältnis einst das schönste Beispiel der innigen Freundschaft zwischen Lehrer und Schüler gewesen war. Das ist das gewöhnliche Schicksal derer, die die Vorläufer und wider Willen die Bahnbrecher einer grofsen Bewegung gewesen sind, dafs sie, wenn jene selbst erscheint, ihr fremd gegenüberstehen. Ihre eigene Überzeugung ist das Ergebnis langer, persönlicher Kämpfe und Auseinandersetzungen, sie besitzt volle Wahrheit für sie. Dann aber ist es ihnen auch nicht erspart, zu erleben, wie diejenigen, denen sie ihr Bestes mitgeteilt, neue Wege gehen, welche ihnen als falsch erscheinen müssen.

Bei Melanchthon aber ist, als die ersten stürmischen Jahre der Reformation vorbeigegangen waren und je mehr er später selber sich gegen die Ausschreitungen des theologischen Eifers wenden mufste, um so mehr auch das Bild Reuchlins lebendig geworden, und in seinem Alter hat er die Schuld der Dankbarkeit gegen den Grofsoheim und Lehrer abgestattet, indem er selber sein Leben beschrieb.

Während der kurzen Blütezeit der Pforzheimer Gelehrtenschule sind aus ihr eine Reihe tüchtiger, zum Teil bedeutender Männer hervorgegangen; es sei hier bemerkt, dafs auch einer von denen, die ihre Laufbahn in katholischen Ge-

---

[1] Ein vortreffliches Faksimile des seltenen Druckes ist jetzt in Geigers „Renaissance und Humanismus" (Onkensche Sammlung der allgemeinen Geschichte II 8) leicht zugänglich.

bieten machten, Werdtwein mit Namen, die Anhänglichkeit an die protestantisch gewordene Vaterstadt bewahrte und ihr einen Teil seines Vermögens zu Stipendien für begabte, aber arme junge Leute vermachte.

Die Reformation war hier, wo ihr durch den Humanismus so stark vorgearbeitet war, widerstandslos zum Siege gelangt. Ein Schüler Reuchlins aus der alten Pforzheimer Familie Ungerer, selber eine Zeit lang Vorsteher der Schule, hat um die Durchführung der Reformation in Baden-Durlach die bedeutendsten Verdienste. Von Anfang an hatte Markgraf Philipp eine vermittelnde Stellung zwischen den Religionsparteien eingenommen, ebenso wie er, eine versöhnende, echt Zähringische Natur gleich seinem Vater, durch seine über jeden Zweifel erhabene Billigkeit in seinem Lande und in dessen Nachbarschaft die Haufen der aufständischen Bauern zu besänftigen wufste. Aber schon unter ihm war sein Landesteil allmählich evangelisch geworden; unter seinem Bruder Ernst, der in Pforzheim seinen Sitz nahm, ward er es vollständig, obwohl auch jetzt noch der Markgraf sich nicht ausdrücklich der augsburgischen Konfession oder dem schmalkaldischen Bunde anschlofs. Nur im Jahre des Interims finden wir auch in Pforzheim noch einmal einen kurzen Rückschlag, der sich aber sehr auf der Oberfläche hielt. Im Stadtbuch ist damals eine Verordnung eingetragen worden, welche die Fasten und einige andere Gebote der katholischen Kirche einschärft.

Aus der Zeit Markgraf Ernsts besitzen wir zum Glück eine anmutige Schilderung Pforzheims in dem bedeutendsten Memoirenwerk des Reformationszeitalters, der Lebensbeschreibung des Stralsunder Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow. Der kluge, rede- und federgewandte Mann war in seinen jungen Jahren, als Schreiber in den Kanzleien Deutschlands und Italiens oder als Diener angesehener Leute, weit umhergekommen. Er hat es aber nirgends stiller gefunden als in Pforzheim. Dem Kinde des Seestrandes ward es wohl enge in der Stadt, die er nach unserem Erachten etwas allzuromantisch schildert als gelegen zwischen überaus hohen Bergen, so mit Holzungen einer Wildnis nicht ungleich bewachsen; die Bedachtsamkeit und Sparsamkeit, wie sie hier herrschte, stach seltsam ab von dem lauten Wohlleben am pommerschen Hofe, und dafs es im Weinlande an der Hoftafel für den Schreiber nur einundeinhalb und für den Rat nur zwei Becher Wein geben sollte, wollte ihm nicht in den Kopf; aber er hätte nicht der tüchtige Bürger der alten Hansestadt sein müssen, wenn er nicht Achtung vor diesem schlichten, prunklosen, arbeitsreichen Leben hätte empfinden sollen. Pforzheim erscheint ihm als eine kleine Musterstadt: „sie

hat viel gelehrter, bescheidener, freundlicher, wohlerzogener Leute und alles, was man zur Leibes Notdurft und Erhaltung zeitlichen Lebens in Gesundheit und Krankheit von nöten an Gelehrten, Ungelehrten, Apothekern, Balbierern, Wirtshäusern, allerlei Handwerkern nichts ausgenommen, in Predigten und Gesängen evangelischer Religion." In der Kanzlei war scharfer Dienst, ein siebzigjähriger mürrischer Doktor stand an der Spitze, der seinen Untergebenen keine Rasur und keinen Schreibfehler durchliefs; aber einem jeden ward, was ihm gebührte, pünktlich und zuverlässig geleistet.

So war der Geist, der vom Herrn auf die Diener überging; denn Markgraf Ernst lebte in den Augen seiner Unterthanen — Sastrow giebt überwiegend die volkstümlichen Züge seines Bildes — als das Muster eines Haus- und Landesvaters. In seinen Jugendjahren, vor und im Bauernkriege, erscheint er wohl als ein heftiger, nicht immer vorsichtiger Mann; jetzt im Alter war auch bei ihm der milde Gleichmut seines Vaters Christoph eingekehrt. Den ertappten Küchendieb etwa gab er nur dem Gelächter preis. In dem kleinen Ländchen konnte es nichts schaden, wenn das Auge des Herrn auf allem ruhte. Wie patriarchalisch mutet es uns an, wenn Sastrow erzählt: „Der Markgraf hatte sein Gemach über der Pforten des Hauses, dafs er alles sehen konnte, was auf- oder hinunterging. Einstmals nahm der Küchenmeister einen schönen grofsen Karpfen mit hinunter; der war so grofs, dafs der Schwanz unter dem Mantel auskukte. Der Markgraf rief ihn zurück: »Hörstu«, sagte er, »wenn du mehr ein Karpfen mir stehlen willst, so nimm entweder einen kleinern Fisch oder einen längern Mantel«."

Welche sittliche Tiefe aber dieses äufserlich enge Leben besafs, davon legt eine andere Erzählung Zeugnis ab: Jeden zum Tode verurteilten Verbrecher liefs der Markgraf selber vor sich kommen, um ihn vorzubereiten und zu trösten, „denn der Sohn Gottes hätte nicht um der Gerechten, sondern der Sünder, also auch um seinetwillen sein Blut mildiglich vergossen; daran sollte er nicht zweifeln. Damit gab er ihm die Hand und liefs ihn hinführen." Die religiös-sittliche Läuterung, welche die Idee der weltlichen Obrigkeit durch die Reformation erfahren hatte, tritt wohl selten so deutlich zu Tage wie in dieser Erzählung.

Das war das Pforzheim der Reformationszeit. Es ist ein anderes Leben als noch ein Menschenalter zuvor, damals als unter einer neuen Verfassung die Bürger rasch ihre Selbstverwaltung ausbauten, als die Tuchindustrie emporblühte, als die fahrenden Schüler Pforzheim zuzogen und der Rat die Lustbarkeit der Burschen nur schwach zu dämpfen vermochte,

als epochemachende Schriften hier verlegt wurden und die satirische Zeitkomödie hier eine Stätte fand; — es war alles stiller, steifer und ernster geworden, es ist ein eintöniges, aber durchaus gediegenes Leben, das uns hier entgegentritt. Noch war eine Erstarrung nicht eingetreten, aber auch der Hauch eines freien Fortschrittes war ihm bereits abhanden gekommen.

II.

Auf die Höhe, welche das deutsche Bürgertum und die deutsche Kultur im 16. Jahrhundert erreicht hatten, folgte ein tiefer Fall. Das Pforzheim des 16. und das des 18. Jahrhunderts haben fast nur den Namen miteinander gemeinsam. Die Kluft, die ein Jahrhundert voll entsetzlicher Kriege gerissen, liefs sich nicht mehr überbrücken. Der Schatten der alten Zeit wandelte wohl noch unter den Menschen, unablässig suchten sie ihn zu beleben; aber es ist vergebliche Mühe, und unmerklich wächst eine neue Zeit mit neuen Ideen heran, die sich allein als lebensfähig erweisen.

Nicht das soll meine Aufgabe sein, zu schildern, welche Schrecken über diese Stadt dahingegangen. Nur wenige ihrer Schicksalsgenossen haben so Furchtbares erlitten wie Pforzheim. Die Gunst seiner Lage, ein Strafsenknotenpunkt zu sein, ward ihm zum Verhängnis in Zeiten, wo nur der Bauer, der weitab von allem Verkehr im Einzelgehöfte auf dem Gebirge hauste, sich leidlich behaupten konnte. Schier unübersehbar ist die Anzahl der Brände, Verwüstungen, Plünderungen, die Pforzheim im dreifsigjährigen Kriege und in den Kriegen Ludwigs XIV erlitten; und nur eins bleibt merkwürdig: wie trotz alledem der Rest dieser Bevölkerung mit äufserster Zähigkeit an der alten Heimat, an den von den Urvätern überkommenen Verhältnissen festhält. Nach den ärgsten Verwüstungen weifs er sich wohnlich einzurichten; und die nächsten Zerstörer finden wiederum Felder, um sie zu veröden, Menschen, um sie zu töten und wegzuschleppen. Selbst in die Zeiten, welche die politische Geschichte als Friedensjahre nennt, zieht sich der Kriegszustand noch lange hinein. Drei Jahre vergingen noch nach dem westfälischen Frieden, ehe in Pforzheim das schwedische Regiment abgedankt wurde, das hier in Garnison lag und Bürger und Bauern weidlich plagte, während Freischaren, streifende Parteien, wie

man sie nannte, das Land beunruhigten. Nicht einmal vor diesen Räuberbanden half die militärische Besatzung. Unterdessen aber brachte trotz allem die Landschaft ihren Anteil an den 5 Millionen Thalern, mit denen das Reich seine Bedränger, die schwedischen Soldaten, abkaufen mufste, unverdrossen auf; sie gab noch gröfsere Kontribution, um auch die kaiserlichen Regimenter und die schlimmsten, die Franzosen und Lothringer, zu entlohnen und zahlte zu alledem doppelten Zehnten — die einzige in solcher Zerrüttung noch durchführbare Steuer —, um die Hofhaltung und Staatsverwaltung notdürftig wieder einzurichten. Wohl brachen die Pforzheimer unter solcher Last mitunter in den Schmerzensschrei aus: ihre Leistungsfähigkeit sei zu Ende und sie seien genötigt das Land zu räumen; aber sie blieben doch, und kaum waren sie einigermafsen in Ruhe, so begannen sie vom Jahre 1654 ab nach Möglichkeit alle Schulden abzuzahlen oder, günstig genug für die Gläubiger, mit 33 % wenigstens jene zu liquidieren, die vor dem dreifsigjährigen Kriege gemacht worden waren.

Schlimmer beinahe, wenn dies möglich ist, waren die Verwüstungen der Franzosenkriege — die Stadt niedergebrannt, die Einwohner verjagt, ihre Habe geplündert, selbst die Urkunden und Akten der Stadt im Hagenschiefs zerrissen und zerstreut —, aber wie man dort die alten Dokumente wieder gesammelt hat, so sammelten sich auch die Bürger, und trotz aller vorangegangenen Veränderungen ist die Einwohnerschaft im 18. Jahrhundert doch im wesentlichen die Nachkommenschaft derjenigen des sechzehnten.

Wie mufste in einer so schreckensvollen Zeit das Volk werden? Zäh und hartnäckig im Dulden, widerwillig und unfähig zum frischen Handeln; denn jeder Aufschwung des Geistes war gebrochen. Wer um das nackte Leben sorgen mufs, wer froh ist, von einem Tage zum andern zu existieren, für den giebt es den Begriff einer bedeutenden Thätigkeit nicht mehr, der ist froh, einiges Wenige zu retten und das festzuhalten, was ihm aus dem Schiffbruch geblieben ist. So ist der Charakter der Pforzheimer, so der Charakter des deutschen Bürgertums überhaupt im 17. und während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Jenes stolze deutsche Bürgertum, wie wir es bisher kennen gelernt, scheint auf Nimmerwiedersehen verschwunden, und die Führung der Nation ist von ihm jetzt völlig übergegangen zu den Fürsten. In dieser trüben Zeit hat doch die Nation das Recht gehabt, sich seiner grofsen Führer zu freuen, vom Norden zum Süden, vom grofsen Kurfürsten bis zu unserm Markgrafen Ludwig Wilhelm, dem Türkensieger. Die Fürsten hatten in dem entsetzlichen Würfelspiel des Krieges ganz anders als früher gelernt, Verstand und Willen anzuspannen, Grofses zu wollen und zu wagen; sie hatten auch ihren Ideenkreis erweitert und geklärt. Es be-

ginnt die Zeit des aufgeklärten Despotismus. Nur ein solcher konnte damals die Deutschen aus ihrer Lethargie aufrütteln, und über die Mifsbräuche, zu denen die alten Privilegien entartet waren, unbekümmert dem Vernünftigen zustreben.

Nur widerstrebend und langsam nachgebend fügte sich das Bürgertum dieser unbequemen Bevormundung; je kleiner die Verhältnisse, um so hartnäckiger auch die Unbotmäfsigkeit. So haben wir auch aus der Geschichte Pforzheims bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von nichts als dem Widerstand zu berichten, welchen die Bürger den willkürlichen, aber notwendigen Eingriffen des Markgrafen Karl Wilhelm entgegensetzten.

Als 1688 die Stadt in Asche lag, wandten sich die Einwohner zuerst mit der Frage an ihren ebenfalls geflüchteten Landesherrn, ob er ihnen auch beim Wiederaufbau ihre Freiheiten im alten Umfange bestätigen wolle. Nur dann könnten sie sich entschliefsen, sich wiederum anzusiedeln. Schon damals rieten erfahrene Staatsmänner dem Markgrafen, dies nicht zu thun, weil es nicht mehr angehe, die einzige gröfsere Stadt des Landes von den wichtigsten Auflagen freizulassen; aber wer möchte in solcher Zeit Unglücklichen erhöhte Forderungen auferlegen, stärkere Verzichtleistungen zumuten?

Es stellte sich hier die Gnade bald als Fehler heraus. In den Kriegsstürmen waren die letzten Reste der alten ständischen Verfassung untergegangen; aber die Steuern, die früher regelmäfsig bewilligt worden waren, wurden nun regelmäfsig weiter erhoben. Niemand legte in jener Zeit Wert auf ein staatsrechtliches Vorrecht, das doch bedeutungslos geworden war; nur die Pforzheimer, welche bisher bewilligte Steuern ruhig bezahlt hatten, wollten nicht ein Haar breit weichen von ihren alten Stadtfreiheiten, welche ihnen alle direkten Abgaben erliefsen und jene Selbstverwaltung gewährleisteten, in der sich seit dem 16. Jahrhundert nichts mehr geändert hatte, ob auch die Welt rings umher eine andere geworden war. Durch alle Instanzen verfolgten die Pforzheimer ihr Recht, und als alle Mittel erschöpft waren, lief dieser Sturm im Wasserglase folgerichtigerweise in einen Weiberaufstand aus, mit dem die Angelegenheit dann alsbald zu Ende war[1].

Immerhin wurden die Markgrafen genötigt die äufseren Formen des Privilegs fortan zu schonen; wieviel mehr waren ihnen noch die Hände gebunden, wenn sie die Unterthanen zu regerer wirtschaftlicher Thätigkeit anspornen wollten. Wenn sie auch gewünscht hätten, die Zunftschranken

[1] Der Verlauf der Prozesse ist eingehend und anschaulich bei Pflüger dargestellt.

zu durchbrechen, die Eifersucht bereits der nächsten Nachbarn genügte, um den Versuch zu vereiteln. Die geringste Abweichung vom Üblichen veranlaſste schon die Kalwer Handwerker die Pforzheimer für unehrlich zu erklären und umgekehrt. Wie war aus dem unseligen Zirkel herauszukommen, daſs der Handwerkerstand je länger je mehr über Nahrungslosigkeit klagte und kastenartig seinen Kreis zu verkleinern suchte, während es doch klar war, daſs nur gewerbliche Thätigkeit die immer wachsende Anzahl nicht genügend beschäftigter Hände aufnehmen konnte?

Die Gefahr der Massenarmut lag jenen Tagen näher als den unseren. Da ist es das groſse Verdienst der fürstlichen Verwaltungen die richtige Antwort gefunden zu haben: es muſste neben dem Handwerk, das in seinem kleinstädtischen Absatzkreis befangen bleibt, die Industrie gepflanzt werden, die ihren Markt überall sucht, wo sie ihn finden kann. Die Industrie ward das Schoſskind des aufgeklärten Despotismus. Sie ward sogar von Anfang an im Gegensatz zum Handwerk hoffähig; und der Name Industrieritter hatte damals seinen guten Sinn, als statt der Goldmacher früherer Tage die zweideutigen Adligen, welche Porzellanfabriken und Seidenspinnereien, Salpetersiedereien und was sonst noch alles einrichten wollten, mit galanten Manieren, groſsen Forderungen für den Augenblick und noch gröſseren Versprechungen für die Zukunft sich an die Höfe drängten. Das waren die Marodeure des groſsen Heerbannes. Es ist nur zu natürlich, daſs bei diesen ersten Versuchen viel gefehlt wurde; aber was auch im einzelnen Bevormundungssucht, Phantastik und leider auch Frivolität gesündigt haben, ein guter Grundgedanke kämpft sich durch, und das verzogene Kind „deutsche Industrie“ ist schlieſslich doch zum wetterfesten Mann gereift.

Der Weg, den Pforzheim von einer Landstadt engherzigster Art bis zu einer Weltindustriestadt durchlaufen hat, kann als vorbildlich gelten für die Schicksale des gesamten deutschen Bürgertums; der Ruhm der Priorität gebührt aber der alten Nebenbuhlerin, seiner Zwillingsstadt Kalw.

Bald nach dem dreiſsigjährigen Kriege wurde Kalw von den württembergischen Herzögen planmäſsig zum Industriecentrum ihres Landes gemacht. Nirgends in Alt-Württemberg war es so nötig wie im Schwarzwaldkreise der dürftigen Bevölkerung Nahrung aus gewerblicher Arbeit zu verschaffen, nirgends konnte also auch der Kaufmann über billigere Arbeit verfügen als hier. Auch war hier, namentlich im Amte Wildberg, von alters her die Zeugmacherei heimisch. Indem sich nun die Kalwer Färberzunft unter der Gunst fürstlicher Privilegien zu einer geschlossenen Handelsgesellschaft umgestaltete, indem diese mit den gesamten Webern der nächsten Ämter ein festes, von der Regierung verbürgtes Vertragsverhältnis einging,

ward eine Organisation der gesamten Arbeitskräfte dieses Gebietes geschaffen, die in Deutschland ihresgleichen suchte. Freilich mufste es sehr bald gegen die ursprüngliche Absicht dahin kommen, dafs die geeinte Compagnie, die die Veredlung und den Vertrieb der Waren in der Hand hatte, völlig die Oberhand erhielt über die Zeugmacher, die zur abhängigen Arbeiterschaft wurden. Es ist eben auch eine andere Arbeitsleistung, die Konjunkturen eines Marktes in fremden Ländern zu beherrschen als ein Stück Müllergaze zu weben. Aber das Vertragsverhältnis blieb doch die Grundlage dieser Industrie; die Compagnie war verpflichtet Arbeit zu geben; und auch als sie schon um 1780, richtig die Zeichen der Zeit erkennend, teilweise zum Maschinenbetrieb überging, geschah dies nur unter stillschweigender Bewahrung jener Voraussetzung. Erst die französische Revolution liefs auch diese gröfste Fabrikcompagnie zerfallen, aber die Mehrzahl der grofsen Handelshäuser Württembergs ist aus ihr hervorgegangen, und damals zuerst sind die Verbindungen mit den romanischen Ländern Südeuropas und Südamerikas geknüpft worden, die seitdem, nur selten unterbrochen, die wichtigsten für unsere Industrieen geblieben sind. Im Anschlufs an die Zeugcompagnie oder angeregt von ihr entstanden damals in Kalw eine ganze Reihe von Gesellschaften; die Mehrzahl unter ihnen war wieder darauf berechnet, die Naturgaben des Schwarzwaldes auszubeuten, — Bergwerksgesellschaften und Holzhandlungscompagnieen.

Dieser Aufschwung Kalws war ein stiller Vorwurf für Pforzheim, das unvergleichlich günstiger gelegen ist und doch soweit zurückgeblieben war. Schon im Jahre 1664 suchte der Markgraf Friedrich hier etwas Ähnliches zu erreichen. Er forderte durch offenes Patent zur Gründung von Fabriken in Pforzheim auf, welche vor allem die ländliche Arbeiterschaft mit Zeugweben beschäftigen sollten, er sagte ihnen Steuerfreiheit zu und versicherte sie ihrer Unabhängigkeit von allen Zünften. Wie für die Zeugfabriken sollten diese Versprechungen auch für alle andern „künstlichen Arbeiten“, deren eine grofse Anzahl aufgezählt wurden, gelten.

Niemand ging damals auf diese Versprechungen ein, erst im Jahre 1700 wurde in weit gröfserem Umfang der Versuch wiederholt[1]. Seit der Aufhebung des Edikts von Nantes war der Strom der kalvinistischen Auswanderung von Frankreich durch ganz Europa gegangen. Während die grofsen Kaufleute und Industriellen die gesicherten und bedeutenden Plätze aufsuchten, blieben in unserm Lande, das ihrer Heimat am nächsten lag, vorwiegend die ärmeren Ackerbauer zurück.

---

[1] Die Nachweisung des Materials, auf dem das Folgende beruht, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Pfarrer Krieger in Brötzingen.

In dem sandigen Hartwald bei Karlsruhe und in der Nähe Pforzheims, namentlich auf der württembergischen Seite, gründeten sie ihre Niederlassungen; sie gaben ihnen teilweise die Namen der Dörfer, welche sie verlassen, und hielten lange wie an ihrem Kultus, so auch an ihrer Sprache fest. In Pforzheim fanden sie später ihren Mittelpunkt und haben hier 1716 sogar eine eigene Synode gehalten. Im Jahre 1700 versuchten die Markgrafen auch eine industrielle französische Bevölkerung in Pforzheim anzusiedeln, ähnlich wie dies geraume Zeit früher dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in Mannheim gelungen war. Ein Vertrag mit einem Unternehmer ward abgeschlossen, der eine ganze fertig konstituierte Kolonie von Industriellen und Handwerkern nach Pforzheim überführen wollte. Selbst ihre Obrigkeiten, Edelleute und frühere Bürgermeister, sollten sie mitbringen. Alle Arten kunstgewerblicher Unternehmungen sollten eingerichtet werden, als wichtigste unter ihnen eine Fabrik von Gold- und Silberwaren, Tressen und spanischen Spitzen. Diese französische Gewerbekolonie sollte völlig unabhängig neben der alten deutschen Bürgerstadt sich selber verwalten, und zwar sollten nach der Art dieser französischen Gemeinden die kirchliche und die politische Verfassung einander durchdringen.

Auch diesmal blieb die Ausführung hinter den Hoffnungen und Plänen weit zurück; aber immerhin nahm eine Anzahl der Berufenen hier ihren dauernden Aufenthalt. Die Eifersucht und der Unwille der Alteingesessenen waren grofs, sie wollten diese Fremden nicht als Pforzheimer neben sich dulden, sie erhöhten die Einkaufsgelder in das Bürgerrecht in ganz unsinniger Weise und erklärten auf einen Vorwurf der Regierung mürrisch: „sie wollten nicht noch mehr Bettler nach Pforzheim ziehen, da schon die Mehrzahl der Bürger solche seien". Eben diese Versuche des Markgrafen Karl Wilhelm, Pforzheims Bürgerschaft innerlich umzugestalten, haben am meisten böses Blut gemacht und haben im Privilegienstreite nachgewirkt.

Die eingewanderten Franzosen waren grofsenteils Männer von gediegener Bildung und feinen Formen, aber keinem hat es in Pforzheim recht glücken wollen. Die Kolonie nahm ab, sie schickte, als sie einen eigenen Tempel erbauen wollte, ihre Kollekteure durch ganz Europa ohne rechten Erfolg; nur ein kleiner Rest bestand noch, als die erneute Einwanderung französischer Kunstgewerbetreibender begann, jene letzte, die endlich das Ziel der früheren erreichen sollte und Pforzheim umbildete. Immerhin ist es doch wichtig gewesen, dafs diese bereits einen Anschlufs und eine Organisation ihrer Kirche vorfand. So erscheint uns denn Pforzheims Blüte als das Resultat immer wiederholter Anstrengungen.

Die gröfste Frage blieb aber: Wird sich irgendwo ein Anhaltepunkt unter den Bürgern deutscher Herkunft selber finden? Ehe sie sich nicht beteiligten an der erhöhten gewerblichen Thätigkeit, glichen diese Kolonieen künstlich verpflanzten Gewächsen, die unablässiger Pflege bedürfen und dennoch keinen festen Boden fassen.

Da war es das älteste und ansehnlichste Gewerbe der Stadt, das unter dem Einflufs des von Kalw ausgehenden Geistes und unter eifriger Förderung der Regierung neues Leben gewann: die Flöfserei. Ihre alte Organisation hatte den Grofshandel des einzelnen unmöglich gemacht und nur den Kleinhandel befördert, so dafs zwar kein Flöfser kapitalkräftig werden, wohl aber einer den andern herunterbieten und herunterdrücken konnte. Die altangesehene Flöfserzunft war fast zum Proletariat herabgesunken, sie trieb einen dürftigen Handel mit den nächstgesessenen Gemeinden und überliefs den grofsen Gewinn den Holländern, die regellos hier und da in den Wäldern das Langholz aufkauften, ohne sich darum zu kümmern, ob sie den Nachwuchs zu Grunde richteten. Noch im Jahre 1740 wurde die alte Ordnung der Zunft erneuert, alle alten verfehlten Bestimmungen wurden wieder in sie aufgenommen; aber wenige Jahre darauf brach die Einsicht durch, dafs es auf dem alten Wege nicht weiter gehe, und von 1747 datiert für Pforzheim eine neue Epoche.

Es zeigte sich gerade wie in Kalw, wieviel Vorteile es bot, eine Zunft umzugestalten in eine moderne leistungsfähige Aktiengesellschaft. Es ward eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen als Aktien ausgegeben, und es war bei einer Produktivgenossenschaft dieses Ursprungs berechtigt, dafs noch einige Beschränkungen im Aktienbesitz festgehalten wurden, dafs man einer Vereinigung in zu wenig Händen vorbeugte. Keinerlei Beschränkung unterlag aber fortan der Betrieb; je mehr er sich ausdehnte, um so besser für den einzelnen, denn er war durchaus gemeinsam. Gemeinsam wurden die Kontrakte abgeschlossen, gemeinsam Kasse gehalten, gemeinsam der Gewinn nach der Anzahl der Aktien verteilt. Die Verwaltung der Gesellschaft schien noch immer dieselbe wie die der Zunft; der Unterschied bestand eben darin, dafs diese Vorsteher früher jeden Ansatz zum Grofsbetrieb argwöhnisch zurückdrängten, jetzt aber einen solchen selber leiteten. Alsbald zeigte, wie dies immer geschieht, die grofse Unternehmung eine merkwürdige Anziehungskraft. Zum ersten Male äufsert sich der Wetteifer zwischen Pforzheim und Kalw anders als in Eifersucht. Es kam eine Vereinigung zwischen den beiderseitigen Compagnieen zu stande, und bis zum Jahre 1788 war fast der gesamte Holzhandel konzentriert in den Händen dieser Gesellschaften. Es war eine Blütezeit der Flöfserei wie einst am Ende des 16. Jahrhunderts,

nur dafs die Gernsbacher Schifferschaft, die damals den Pforzheimern weit vorangeeilt war, jetzt zurückstand. Sie hatte nicht verstanden, sich auf neuem Boden zu reorganisieren, und mufste zufrieden sein, aus ihren eigenen Waldungen das Sägeholz zu verflöfsen.

Für die Waldbesitzer, d. h. in erster Linie für die Fürsten, war diese Neugestaltung der Dinge ebenso günstig wie für die Flöfser. Unglaublich gering war die Rente, die ihnen bisher der Wald abwarf. Die Stadt Baden war schon froh, von den holländischen Händlern die längsten Tannen, die sogenannten Holländer Dickbalken, Stück für Stück mit 38 Kreuzern bezahlt zu erhalten; das Fällen und Herabschaffen überliefs man den Käufern. In den württembergischen und baden-durlachschen Waldungen war schon seit geraumer Zeit Ordnung eingekehrt; der Forstdienst war bisher wie die Offiziersstellen ein Vorrecht des Adels gewesen, solange man bei ihm vorwiegend die Jagd im Auge hatte; jetzt aber ward er grofsenteils mit Bürgerlichen besetzt, und den Grund sagte Karl Wilhelm ohne Umschweif, als er den ersten bürgerlichen Oberförster in den Hagenschiefs setzte: „Dich kann ich henken lassen, wenn Du stiehlst, einen Kavalier nicht.“ Im Baden-Badischen, dem Lande der schönsten Hochwälder, herrschte dagegen noch eine grauenhafte Unordnung. Diese weiten Waldstriche waren sogut wie eine Wüste, einzelne Teile von wandernden Glasmachern und Pottaschebrennern verheert, andere noch ganz unzugänglich. Ein Kammerrat, den Karl Friedrich zugleich mit einem Mitgliede des Pforzheimer Flofsvereins abschickte, um den Holzvorrat zu taxieren und einen Vertrag mit Baden-Baden vorzubereiten, hat in dem Protokoll seine Reise geschildert, wie wenn sie nach den Hinterwäldern Amerikas gegangen sei. Als auf Grund dieser Schätzungen die Kalwer und Pforzheimer Gesellschaften gemeinsam zur Ausbeutung dieser waldreichsten Gegenden die neue grofse Murgcompagnie gründeten, brachten sie wenigstens einigermafsen Ordnung in diese Verwahrlosung.

Jedoch jener grofse Verband hielt nicht allzulange; auf die Dauer machte sich die Eifersucht der beiden Staaten geltend, man kam auch nicht ganz überein in der Bildung der Preise, einzelne selbständige Firmen etablierten sich neben dem Verein und wufsten geschickter zu spekulieren; auch die Regierungen glaubten besser mit diesen als mit der organisierten Gesellschaftsmacht zu fahren, und im Innern war wohl noch nicht ganz der alte Zunftgeist überwunden. Der Flofsverein zerfiel und mit ihm alsbald die Blüte des Holzhandels. Holländische Faktoren und sogar Saarbrücker Firmen machten den Pforzheimern in ihrer eigenen Stadt eine überlegene Konkurrenz.

Erst mit dem Beginn dieses Jahrhunderts fand sich unter der trefflichen Leitung des Obervogtes Baumgärtner, des späteren Justizministers, der Floſsverein von neuem zusammen, und wiederum war es ein groſser Fortschritt im Handelsbetrieb, der den Einigungspunkt gab. Früher hatte man nur bis Mannheim geflöſst und gehandelt, man hatte sich deshalb nie von der Abhängigkeit von Zwischenhändlern befreit, niemals die Holzpreise selber gemacht. Jetzt, da Mannheim selber badisch war, nahm der Verein den selbständigen Vertrieb nach Holland in die Hand. Mag nun auch seitdem in Zeiten der Blüte der private Unternehmungsgeist noch gröſsere Erfolge erzielt haben, so soll es doch unvergessen in Pforzheim sein, welche Gesinnung zuerst wieder diesem Gewerbe und der Stadt neues Leben zuführte.

So einfluſsreich der Aufschwung des Holzhandels für den Wohlstand der besseren Stände war, so wenig konnte er doch die proletarischen Gefahren in Stadt und Landschaft heben. Völlig gedankenlos hatte man sich bisher gegenüber den Zuständen der Armen verhalten; eine Bettelordnung hatte gegolten, vermöge deren bestimmt war, was der arme Reisende je nach seinem Stande von Amts wegen erhalten sollte: Ein Kavalier und eine Dame 15 Kreuzer, ein Pfarrer 10, ein Schulmeister und Student 5, so abwärts bis zum gewöhnlichen Bettler, für den 1 Kreuzer genügte, und nur zum Schlusse wird mit protestantischer Gesinnungstreue bestimmt: ein Papist oder Bettelmönch nichts.

Auf solche Weise konnte man nur weitere Arme oder, was noch schlimmer war, Gauner heranziehen. Eine Wohlthätigkeit, die dem Armen zu Arbeit und Selbständigkeit verhalf, muſste jedem aufgeklärten Fürsten als das notwendige Ziel erscheinen. Und da die tüchtigsten dieser Fürsten, der harte Karl Wilhelm ebenso wie der sanfte Karl Friedrich, sich als die Erzieher eines verwahrlosten und zurückgekommenen Volkes fühlten, so ward unter ihnen die Sorge für die hülfsbedürftigen Unterthanen eine Specialität der Pädagogik. In diesem Sinne gründete der Markgraf Karl Wilhelm unmittelbar nach dem Schlusse des spanischen Erbfolgekrieges das Pforzheimer Waisenhaus. In einer beredten Proklamation rief er die gesamte Einwohnerschaft seines Landes zur Mithülfe auf: Völlig verwüstet sei das Land; es sei die Aufgabe des Staates, für die Zukunft des Volkes, das an den Bettelstab gekommen, zu sorgen. Darum sollen alle Waisen in einer Anstalt zusammengebracht, im Schreiben und Lesen unterrichtet, zur Erlernung nützlicher Handwerke geleitet und zur Arbeit angewöhnt werden. Diese Fürsorge des Staates soll sich aber noch weiter — auf sämtliche Hülfsbedürftigen erstrecken, alle inländischen Hausarmen, sie mögen arbeiten können oder nicht, auch diejenigen Witwen und Waisen, die noch einiges

Vermögen besitzen, falls sie es begehren, sollen hier Aufnahme, Arbeit und Verzinsung ihres kleinen Kapitals finden. Alle Armenfonds sollen fortan als Vermögen dieser centralisierten Wohlfahrtsanstalt betrachtet werden; einige kleinere Abgaben werden ihr überwiesen. Dagegen sollte fortan das Betteln ganz abgestellt sein; alle Almosen der privaten Wohlthätigkeit sollten der Staatsanstalt zufallen. Der eigentliche Zweck aber ist die Erziehung zur industriellen Arbeit. Das Waisenhaus soll eine grofsartige Fabrik werden, bei der der Staat arbeiten läfst und die sich selber erhält; zugleich soll sie eine kleine geschlossene wirtschaftliche Welt darstellen, denn in ihrer Hausökonomie sollen alle Gewerbe vertreten sein. Das Waisenkind findet Gelegenheit sei es als Fabrikarbeiter, sei es als Handwerker, je nach seiner Anlage, sich auszubilden.

Es war ein grofsartiger, phantastisch-kühner Plan, die sociale Frage jener Zeit mit einem Schlage von Staats wegen zu lösen. Ein richtiger Grundgedanke von unberechenbarer Tragweite, „Erziehung der Hülfsbedürftigen durch Arbeit zur Arbeit bei vollem Eintreten des Staates“, verführte zu einem gewagten Experiment. Aber Karl Wilhelm wufste doch für seinen Gedanken auch seine Unterthanen zu gewinnen. Überall fand der Plan freudige Zustimmung, kein Widerspruch erhob sich, als die vielen zersplitterten lokalen Stiftungen zu einem neuen fremden Zweck verwendet wurden, und die Kollekte in dem ganz erschöpften Lande lieferte dennoch ein erfreuliches Ergebnis.

Und sofort bürdete man der neuen Anstalt auch noch alle andern verwandten Aufgaben der öffentlichen Fürsorge auf, so dafs mit dem Waisen- und Armenhause auch noch eine Blinden-, Taubstummen- und Idiotenanstalt, eine Säuglingsstation und ein Zuchthaus verbunden wurden. Auch alle Verbrecher des Landes mufsten hier ihre Strafe abbüfsen, um durch Erziehung zur Arbeit ihre Besserung zu finden. Unter einem Dache mufsten sich diese grundverschiedenen Anstalten bequemen, gleichmäfsig beschattet von den Fittichen einer gefühlvollen Philanthropie.

Natürlich kam man mit dieser Art von Volkserziehung nicht vorwärts; die Akten des Zucht- und Waisenhauses bieten hingegen eine fortlaufende Reihe von erheiternden Kulturbildern. Das ist noch eine der harmlosesten Scenen, wenn einmal der tüchtigste Beamte des Landes, der Oberamtmann Schlosser, der Schwager Goethes, entrüstet berichtet, er habe einen abgefeimten Gauner ins Zuchthaus geschickt, der aber noch schlimmer zurückgekehrt sei, denn man habe ihn wegen seiner Anstelligkeit einem adligen Züchtling zum Bedienten gegeben! Diese zarte Rücksicht auf den Adel selbst im Zuchthause war dem vorigen Jahrhundert noch gar nicht anstöfsig. Weit häufiger und dringlicher aber sind die Klagen, dafs in dem

Waisenhause die Kinder aufs schlechteste untergebracht seien, trotz reichlicher Mittel ansteckenden Krankheiten ausgesetzt. Bald suchte man diese bald jene Fabrikation unter ihnen einzuführen. Heute wurde ein Messerschmied engagiert, der aber seine Messer im Streit mit den Gesellen selber am besten handhabte, morgen ein Glasperlenmacher, ohne dafs man gewufst hätte, wer die Glasperlen eigentlich kaufen solle. So wurden die Kinder unfähig zu aller Arbeit entlassen, und nur das eine hatten sie gelernt, beständig den Armenfonds und den Staat, auf dessen Kosten sie erzogen worden waren, in Anspruch zu nehmen. Alle Verbesserungen im einzelnen halfen nichts; man hat sich schliefslich genötigt gesehen, das Waisenhaus aufzulösen und die Kinder wieder in Familien unterzubringen. Das Problem der gemeinschaftlichen Erziehung, das unserm Geschlecht, dem die militärische Zucht stärkend in alle Glieder gefahren ist, gar nicht mehr so schwierig erscheint, war im vorigen Jahrhundert nur zu lösen, wenn wie im Halleschen Waisenhause ein bestimmt gefärbter religiöser Geist die ganze Stiftung durchdrang und beherrschte.

Die eigentlichen Zwecke, welche sich diese Volkserziehung vorgesetzt hatte, waren nicht erreicht worden; aber hier gilt dasselbe wie von der Einrichtung des physiokratischen Musterstaates in Dietlingen: auch der verfehlte Versuch ist ein notwendiges Glied in der Kette des Geschehens; nicht die Gesinnung, der er seinen Ursprung verdankt, wird durch das Mifslingen widerlegt, es wird nur klargestellt, wo die Ziele einseitig gefafst waren und wo sie einer Erweiterung bedürfen. Aus jener verunglückten Schöpfung des Zucht- und Waisenhauses ist trotz allem die Industrie Pforzheims hervorgegangen, und wir würden völlig fehl gehen, wenn wir diesen Ursprung einen zufälligen nennten. Für die Strafgefangenen war Wollespinnen und Weben als Beschäftigung bestimmt, bisweilen wurden auch die Waisen hierzu herangezogen. Das ansehnliche Wollenhandwerk der Stadt Pforzheim war völlig verfallen; nur eine ganz geringe Anzahl von Bürgern betrieb es noch, und ihre Zunft ward fast nur noch durch den gemeinsamen Besitz der städtischen Walke zusammengehalten. Karl Wilhelm musterte ihre alten Privilegien, und zum erstenmal seit langer Zeit ward bemerkt, dafs dieselben von der Zunft als einem Amte, das im öffentlichen Interesse liege, sprachen, dafs die Vorrechte ihr nur gegeben waren, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten zu erfüllen. Dafs sie dies nicht gethan, dafs sie es bei ihrer geringen Kopfzahl nicht thun konnte, lag am Tage; und der Markgraf entzog ihr deshalb den gröfseren Teil ihrer Rechte, so unbillig es damals auch scheinen mochte, einige friedfertige fleifsige Leute mit einer Strafe zu belegen, die sonst nur wegen hartnäckiger Unbotmäfsigkeit verhängt wurde. Denn als Strafe erschien der Privilegienverlust.

Neben den Zunftmeistern arbeitete fortan mit herrschaftlichem Kapital und mit den Arbeitskräften des Zuchthauses die Fabrik. Der Wetteifer mit den Kalwern spornte sie; aber eben die Notwendigkeit gleich jenen fremde Märkte aufzusuchen — denn das badische Militärtuch trug in jener friedfertigen Zeit nicht viel aus — und die Schwierigkeit, der vielköpfigen Verwaltung der humanen „Waisen-, Zucht- und Pflegeanstalt" auch noch technische und kaufmännische Sorgen aufzubürden, führten zum Aufgeben der Regie. Schon 1753 trug man kein Bedenken, das zarte Pflänzchen aus dem Frühbeet der Staatsfürsorge in die frische Luft des rauhen Konkurrenzkampfes zu versetzen; eine Compagnie, gleich der Kalwer und grofsenteils auch mit Kalwer Kapital gegründet, übernahm die Fabriken und verpflichtete sich nur, dem Zuchthause die nötige Arbeit zuzuweisen. Rasch aber fand sie in der freien Arbeit einen gesünderen Boden; das Beispiel der Württemberger hatte auch in dem badischen Grenzdistrikt bei den Bauern Nachahmung gefunden, und es bedurfte nur der geschickten kaufmännischen Leitung, um in der Stadt wie in der Umgegend Arbeit genug erstehen zu lassen. Gegen das Ende des Jahrhunderts betrug der Betriebsfonds 200 000 Gulden, eine für jene Zeit enorme Summe. Es zeigte sich gerade wie beim Holzhandel, dafs nur der Krämersinn, der über die eigene Gasse nicht hinaussieht, Brotneid hegt, dafs dem grofsen Geschäftsmann, für den die Welt offen liegt, die Konkurrenz ein Sporn wird und dafs sie ihm oft zur Unterstützung erwünscht ist. Die staatlichen Privilegien sicherten ängstlich den Pforzheimern hüben, den Kalwern drüben die ländlichen Arbeitskräfte; die Zeugfabriken selber hatten aber gar nichts gegen freundnachbarliche Übergriffe einzuwenden, und namentlich die Kalwer sahen es ganz gern, wenn sie etwas von ihrer Verpflichtung, stets Arbeit zu schaffen, entlastet wurden.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nahm auch ein anderes mit bedeutenden Kosten hergestelltes Unternehmen: die Eisengiefserei. Ein Monopol für den inländischen Bedarf, billigste Lieferung des zum Schmelzen nötigen Scheiterholzes, feste Kontrakte mit Württemberg über Abnahme eines Teils der Produktion, strenge Kontrolle der durch den Pächter — von Regie sah man gleich anfangs ab — gelieferten Masseln, das waren die Grundlagen, auf denen man ganz nach Colbertschen Prinzipien das Unternehmen einrichtete, unzweifelhaft richtig für eine Zeit, in welcher statt des mangelnden Privatkapitals der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Kredit eintreten, hierdurch die Neubildung des Kapitals erst ermöglichen mufste.

Aber schon um die Mitte des Jahrhunderts (1761) war der Zeitpunkt gekommen, wo die Regierung im Interesse der Unterthanen das Monopol und ebenso den Fabrikanten die poli-

zeiliche Reglementierung des Betriebes unbequem war, und man liefs beides fallen. Seitdem hat die Pforzheimer Eisenindustrie mit merkwürdiger Stetigkeit in den Händen ein und derselben Fabrikantenfamilie bis auf unsere Tage ihren Ruf behauptet. Übrigens war es wiederum ein Württemberger aus der Nachbarschaft, der ihr zum Aufschwung verhalf, der frühere Klosterrichter Benkiser von Herrnalb, und es hat sich auch weiterhin gezeigt, dafs neben den alten Pforzheimer Familien vorwiegend die schwäbische Einwanderung, weit mehr als die vom Rheine her, Pforzheim seine besten Kräfte zugeführt hat.

Es ist für das kleine badische Land und seine einzige bedeutendere Stadt Pforzheim von besonderer Wichtigkeit gewesen, dafs die beiden einander folgenden Systeme der Volkswirtschaft, der Merkantilismus und die Physiokratie, in seinen Fürsten begeisterte Vertreter fanden und dafs beider theoretische Neigungen, die sich mit praktischem Scharfblick verbanden, dem Lande zu gute kamen. Karl Friedrich war ein energischer Gegner aller Monopole, die den noch immer schwachen Unternehmungsgeist einengten; er schaffte rücksichtslos fast alle sogenannten Admodiationen ab, wonach die Versorgung der Unterthanen mit den verschiedenen Bedürfnissen des Handels und Wandels vom Eisen bis herab zum Glasgeschirr vom Staat in Pacht gegeben wurde; er war der Ansicht, dafs sich eine gesunde Industrie erst erheben könne auf Grundlage eines ganz durchgebildeten Ackerbaus, dafs ihr dann aber auch die von jenem gebildeten Kapitalien von selbst zufallen. Was schadet es, dafs sein theoretisches System auf einer Reihe von Trugschlüssen beruhte, wenn es nur mit den praktischen Forderungen der Gegenwart stimmte! Und war es nicht damals die dringendste Aufgabe, alle Staatsfürsorge auf die Hebung des Landbaues zu verwenden, den Bauernstand zu belehren und zu heben, während es schon genügte, den Fabriken freie Bahn zu schaffen, die mit staatlichem Zuschufs und Kredit Verwöhnten auf eigene Füfse zu stellen und ihnen nur soviel Privilegien zu lassen, als das Gewerberecht jener Tage unbedingt erforderte? Das Beispiel der Pforzheimer Industrie giebt die Antwort auf diese Frage.

Da möchte es fast wunder nehmen, dafs gerade unter dieser physiokratischen Regierung von Staats wegen eine Luxusindustrie eingeführt wurde, die sich aus den Bedürfnissen dieses ackerbauenden Landes wohl am allerwenigsten ergeben haben würde, die Bijouteriefabrikation. Aber gerade an ihr, die fortan Pforzheims Geschicke fast ausschliefslich bestimmen sollte, hat sich der notwendige Entwicklungsgang deutlicher und überzeugender als an jeder andern deutschen Industrie gezeigt.

Eigentlich hat auch nicht Karl Friedrich die Anregung zu unserer Hauptindustrie gegeben, sondern seine Gemahlin Karoline. Die hochsinnige und feingebildete Frau, das Musterbild einer Fürstin und Gattin, teilte sowohl die pädagogischen wie die volkswirtschaftlichen Neigungen ihres Mannes, aber nicht seine Überzeugungen. Sie war ebenso sehr merkantilistisch gesinnt wie ihr Gemahl physiokratisch, und mit liebenswürdigem Eifer bekennt sie sich in ihren Briefen zu dem Hauptgrundsatze des Merkantilismus, dafs eine Industrie um so höher zu schätzen sei, je mehr sie bares Geld ins Land bringe. Auch ein Teil der höheren Beamten, sogar der einflufsreichste der früheren Epoche Karl Friedrichs, Reinhard, huldigte noch jener Schule; und der Markgraf, obwohl felsenfest von der Richtigkeit und Anwendbarkeit seiner Sätze überzeugt, vergafs nie den Fürsten über dem Stück Professor, das in ihm steckte. Er liefs der Thätigkeit tüchtiger Menschen freien Lauf, auch wenn er ihre Überzeugungen nicht teilte.

Der Einflufs der Damen hat in der Geschichte der Industrieförderung eine recht bedeutende Rolle gespielt, die Vorliebe der merkantilistischen Epoche für Porzellan- und Fayence-, Quincaillerie- und Bijouterie-, namentlich aber für Seidenfabriken führt sich grofsenteils auf ihn zurück. Noch war freilich die Zeit nicht gekommen, wo der Grofshandel die voluminösen Produkte der Massenindustrie auf den Markt warf; selbst die Baumwolle diente vorwiegend dem Luxusgespinst, und die Kalwer Compagnie liefs die Wolle zu feinem Krepp, Flor und Gaze verweben, während sie sich ängstlich fern hielt von den derberen Kleiderstoffen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob sie den heimischen Handwerksmeistern das Brot wegnehmen wolle. Eine Kunstindustrie schien aber auch für die Zöglinge einer Waisenanstalt, vor denen sich die ohnehin dürftigen Handwerker verwahrten und die man doch zu etwas Besserem machen wollte als zu gewöhnlichen Wollespinnern, am besten geeignet.

Der Schlufserfolg hat der Markgräfin Karoline recht gegeben, aber es war doch eine bedenkliche Sache, das kostspieligste aller Gewerbe ohne den geringsten Absatz im Lande und mit ganz vagen Aussichten fürs Ausland, ohne einen festen Arbeiterstamm und ohne eigene Sachkenntnis einbürgern zu wollen. Aber Karoline war nach Damenart etwas sanguinisch im Punkte der Rentabilität; und begeistert für ihren Zweck schonte sie die Gelder ihrer Schatulle nicht, wenn die Rentkammerräte ihrerseits zögerten.

Unzählbar sind damals die Projektenmacher, die sich zur Einrichtung von Fabriken aller Art bald diesem bald jenem Fürsten anboten; wie der Herbstwind Unkraut und gute Samenkörner durcheinander wirbelt, stoben ihre Pläne einher, und fast ist es Zufall zu nennen, wo und wie etwas davon aufging.

Es war einer der schlimmsten Sorte, der sich i. J. 1767 an die Markgräfin und an Reinhard drängte: ein Südfranzose, Namens Autran, der schon gewöhnt war, hie und da sich zu etablieren, Vorschüsse zu empfangen und aufzubrauchen, um sich dann anderweitig umzuthun, bot sich zur Errichtung einer Uhrenfabrik mit Hülfe zweier ehrlicher, von ihm angeworbener Schweizer an. Man wies ihn nach Pforzheim, wo ohnehin am billigsten zu leben sei und wo man froh war, wieder einen Lehrherrn für das Waisenhaus zu finden. Alsbald rechnete man sich aus, wie gut es nach sechsjähriger Lehrzeit jedes Waisenkind haben würde, wie es im 20. Lebensjahre schon der Mutteranstalt seine Erziehungskosten zurückgezahlt haben und selber in der Lage sein würde, sich einen Hausstand zu gründen. Einem Manne wie Autran galt die freundliche Aufnahme als Aufforderung Projekte über Projekte zu spinnen. So spürte er bald auch eine Gesellschaft englischer und französischer Arbeiter aus, die unter der Leitung eines gewissen Preponnier in Thun auf Rechnung von Berner Unternehmern eine Fabrik englischer Stahlwaren, einen Modeartikel jener Zeit, eingerichtet hatten, aber willens waren die Schweiz zu verlassen. Es ward dem gewandten Manne nicht schwer, seine Gönner zu überzeugen, dafs die Ausdehnung der kaum eingerichteten Uhrenfabrik auf diesen Fabrikationszweig vom gröfsten Vorteil sei; noch eifriger als auf den ersten Plan ging man auf diesen zweiten ein. Es stellte sich allerdings bald heraus, dafs es eigentlich die Berner waren, welche die ganz zuchtlose und verschuldete Fabrik los werden wollten, vorausgesetzt dafs jemand für die Vorschüsse und die persönlichen Schulden der Arbeiter eintrete und sie auslöse. Auch dazu aber war man bereit. In die Person des Unternehmers setzte man zwar ebenso unbedingtes Vertrauen als in diejenige Autrans, tröstete sich aber sehr rasch, als derselbe nach erhaltenem Vorschusse alsbald das Weite suchte, denn er sei ein ganz nichtsnutziger Mensch gewesen, der von der Fabrikation gar nichts verstanden, und der Fabrik könne gar kein gröfseres Glück widerfahren als ihn auf so einfachem Wege los zu werden.

Wer darf sich wundern, dafs bei so zarter Rücksichtnahme jeder Arbeiter, der sich als ein Muster von Geschicklichkeit herausgestrichen sah, sich mit unglaublichem Dünkel erfüllte. Die von jeher schwache Zucht des Waisenhauses zerfiel gänzlich, seitdem die Zöglinge den einzelnen Kabinettsmeistern zugeteilt waren; und so gern man es übersehen hätte, konnte man sich nicht verbergen, dafs die weibliche Abteilung dieser Staatsanstalt unter dem Einflufs der leichtfertigen Franzosen eine Brutstätte der Unsittlichkeit wurde.

Auch an der Kleiderpracht und der Unverträglichkeit der neuen Ankömmlinge hatte man allerlei auszusetzen; im

übrigen war man recht zufrieden. Selbst ein so nüchterner Kopf wie Reinhard wiegte sich in Träumen, die erst eine späte Zukunft wahr machen sollte: „Genf nähre durch Uhrmacherei 20 000 Menschen, England durch feine Stahlarbeiten 40 000, warum könne es Baden nicht auch soweit bringen?“ Unterdessen war Autran wieder auf einen Gedanken verfallen: die Stahl-Quincaillerie sollte durch die ohnehin verwandte Bijouterie unterstützt werden. Er hatte zu diesem Zwecke von einer Geschäftsreise einen jungen Kaufmann Namens Ador mitgebracht. Endlich einmal ein guter Griff! Ador war von Herkunft ein Engländer, der aber von einer französischen Mutter in der Schweiz geboren war und dessen Familienverbindungen ihn hauptsächlich nach Rufsland wiesen. Durch diesen ihren Begründer hat die Pforzheimer Bijouteriefabrikation von vornherein den internationalen Charakter erhalten, der ihr Lebensprinzip ist. Ador übernahm nun die eigentliche Leitung der Fabrik, während Autran, mit reichlichen Reisemitteln versehen, sich gewöhnlich in den grofsen Städten Europas herumtrieb, um Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Aber Ador war ein junger schüchterner Mann, seine Autorität über die Arbeiter war gering, und gegen den hochfahrenden anspruchsvollen Associé, der dazu die Hofgunst genofs, wagte er sich gar nicht heraus; sieben Jahre lang liefs er sich, wenn auch mit Seufzen, von diesem mitschleppen.

Erstaunlich mag es scheinen, dafs ein Unternehmen, welches auf so durchaus unsoliden Grundlagen beruhte, solange aushielt, ohne zusammenzubrechen. Allein die Regierung — diese hatte, nachdem ein Versuch, die Fabrik als Aktiengesellschaft zu gründen, mangels aller Beteiligung gescheitert war, sie behalten — forderte einstweilen keine Verzinsung; Zuschüsse, offene und in noch gröfserem Mafse geheime, kamen ein; man war in Karlsruhe zufrieden zu vernehmen, dafs im Jahre 1771 für 25 000 Gulden Gold verarbeitet, dafs man an den verkauften Goldwaren 10 000 Gulden reinen Gewinn gehabt, und erfuhr nicht, dafs für drei Jahre Vorräte, die durch veraltete Façon unverkäuflich geworden waren, noch auf Lager seien. Man war stolz darauf, dafs 203 Arbeiter, mit ihren Familien 360 Personen, in dieser einen Fabrik Nahrung fänden; und man ertrug es gleichmütig, dafs dieselben alle von Vorschüssen lebten und dafs bisweilen auch ein kleines Komplott unter ihnen geschmiedet wurde, es wie weiland ihr Chef Herr Preponnier zu machen: auszureifsen und den Vorschufs mitzunehmen. Die endlosen Zwistigkeiten aber, wenn sich z. B. die deutschen Arbeiter unter Führung eines talentvollen, unruhigen Mannes mit Namen Mezger der Begünstigung der Franzosen widersetzten, suchte man redlich und geduldig zu schlichten. Prachtstücke, emaillierte Dosen u. dgl., die man befreundeten Fürsten zum Geschenk machen konnte, wurden

nach Karlsruhe gesandt. Auch kam von dort alljährlich eine Kommission und freute sich an der damals noch neuen Kunst der doppelten Buchführung, die Ador in schönem Französisch in einem majestätischen Hauptbuche übte. Vor allem aber bewunderte man „die schöne Ordnung der Arbeitsteilung". Noch kannte man in Süddeutschland keine arbeitsteilige Industrie; auch die Kalwer Fabrikation war doch nur Hausindustrie unter centralisierter kaufmännischer Leitung. Wie ein Wunder staunte man die Erhöhung der Leistungsfähigkeit an, die sich auf so einfache Weise vollzog.

Damals schrieb Adam Smith sein grofses Werk und eröffnete es mit der glänzenden Schilderung der Nadelfabrik, für das grofse Publikum das anziehende Schaustück des Buches, während auch die Denker die ungeahnte Ausdehnung, die er dem Prinzip der Arbeitsteilung gab, am meisten hinrifs. Wir sollen diese berechtigte Bewunderung für ein Prinzip von gröfster Tragweite nicht vergessen, um milder zu urteilen über die Vertrauensseligkeit jener Zeit gegenüber den Vorkämpfern desselben.

Dieser angenehme Schleier, der die unangenehme Wahrheit verhüllte, ward plötzlich im Jahre 1775 von den Unternehmern selber zerrissen. Sie sandten eine Denkschrift ein, die aus der entgegengesetzten Tonart wie die früheren geschrieben war, und forderten Lösung ihres Kontraktes, wobei sie eine Verbindlichkeit der Regierung gegen sie von nicht weniger als 50 000 Gulden herauszurechnen wufsten. Bisher hatte sich Markgraf Karl Friedrich, der in jenen Jahren vollauf damit beschäftigt war, das heimgefallene und ganz verrottete Baden-Baden mit seinem kleinen Musterstaate zu verschmelzen, persönlich wenig um die Pforzheimer Angelegenheit gekümmert; jetzt aber verstand er keinen Spafs. Als Antwort auf die Denkschrift liefs er Autran und Ador verhaften und die Rechnung nach seiner Art prüfen. Dabei stellte sich heraus, dafs er zunächst gar nichts schuldig sei, wohl aber dafs Autran nach und nach 15 600 Gulden für seine Bedürfnisse der Fabrikkasse entnommen hatte.

Die ganze Mifswirtschaft lag auf einmal klar, und man konnte zufrieden sein, dafs der Urheber derselben, Autran, in seinem Übermute selber die Handhabe geboten, um ihn beiseite zu schieben. Autran mufste einen Revers als Schuldner unterschreiben, sich eidlich zur Abzahlung verpflichten und verschwand dann nach Frankreich. Natürlich dachte er nun nicht mehr daran, einen Pfennig zu bezahlen, und eigentlich hat man in Baden dies wohl von vornherein vermutet. Wieder erschienen aber ist er doch noch einmal, aber nicht als Bijouteriefabrikant, sondern als Kriegskommissar eines Revolutionsheeres im Jahre 1798. In solcher

Stellung waren die Gründe, die er für seine Forderungen anführte, natürlich unwiderleglich!

Unterdessen ging die Liquidation der Fabrik ihren Gang, aber freilich verfuhr sie so rauh, dafs die Gefahr nahelag, die mit so vielen Opfern kaum gepflanzte Industrie ganz zu zerstören. Haussuchungen und Verhaftungen brachten die Arbeiter, die in der allgemeinen Unordnung auch flott drauf los gelebt hatten, zur Verzweiflung; kein einziger wäre geblieben, wenn sie nicht die Schulden und die entsprechende Aufsicht gehalten hätten. Das bedeutende Kapital, das doch nun einmal in die Fabrik gesteckt worden war, schien verloren, die Stadt des reichlichen Verdienstes, den ihr die Fremden gebracht, beraubt. Es war klar: die Industrie mufste erhalten, zugleich aber auf andere Grundlagen gestellt werden. Karl Friedrich scheint gar nicht so unzufrieden mit dem Mifserfolg des Experiments gewesen zu sein, seine alte Abneigung gegen Staatsfabriken hatte wieder einmal eine glänzende Bestätigung erhalten. Sein Freund Edelsheim, derselbe Minister, welcher in die deutsche Politik Badens einen grofsen Zug brachte, dem er die Besorgung dieses verworrenen Geschäfts übertragen hatte, schrieb eine glänzende Denkschrift, in der er die Unzuträglichkeiten der Regie bei einer Fabrikation, die auf einen Spekulationshandel nach fernen Plätzen angewiesen ist, schlagend erwies.

Zur Übernahme der Fabrik fand sich Ador bereit, von dem man in der Untersuchung die Überzeugung gewonnen, dafs er nur zu schwach gegen Autran gewesen sei und im übrigen seine Pflicht gethan habe, der auch während der interimistischen Verwaltung uneigennützig geholfen hatte. Er wollte sich fortan auf Bijouterie beschränken, denn mit der Stahlware hatte man kein Glück gehabt. Wohl oder übel behielt der Staat den Vorrat der Quincaillerieen und schlug ihn, sogut es ging, los; aber bis tief ins 19. Jahrhundert wurden in den Akten noch einige Centner abhanden gekommener Bestandteile von Stahlbrochen gesucht — eine letzte Erinnerung an die entschlafene Fabrik; denn bekanntlich stirbt eine solche in den Akten immer später als in der Wirklichkeit.

Der Kontrakt mit Ador ward nun endlich auf geschäftsmäfsigem Boden abgefafst. Er erhielt die Fabrik gegen 60000 Gulden, die ihm gegen Verzinsung kreditiert wurden und deren Abtragung vorgesehen war. Auf einmal zeigte sich, welcher Sporn die Selbstverantwortung ist; die Fabrik, die auch weiterhin mit fast zweihundert Arbeitern betrieben wurde, blühte auf; Ador konnte sehr bald seinen Vorschufs bezahlen, ward Kommerzienrat u. s. w. Leider ward Pforzheim ihm zu enge, er ging nach Petersburg, wo er nach wenigen Jahren starb; aber die Verbindungen, die er geknüpft, blieben für

Pforzheim erhalten. Noch sind seine Geschäftsbücher vorhanden und geben einen überraschenden Einblick in die Organisation des Bijouteriehandels im vorigen Jahrhundert. Er verkaufte von Petersburg und Warschau bis nach Südfrankreich in allen Grofs- und Mittelstädten, aber überall begegnen wir unter den Firmen fast nur Namen französischer oder Genfer Herkunft. Schon im Reformationszeitalter waren die geflüchteten Hugenotten die Pioniere der Grofsindustrie gewesen; die Städte, welche sie aufgenommen, Basel, Zürich, waren Hauptsitze der Industrie in Mitteleuropa geworden; Genf, die Mutterstadt des Calvinismus, besafs durch die Uhrenfabrikation und die Bijouterie, die hier fast ebenso streng wie die reformierten Kirchengemeinden selbst organisiert war, einen wirtschaftlichen Einflufs, wie es ihn nie wieder erreicht hat. Die Aufhebung des Edikts von Nantes verstreute alsdann die Hugenotten über ganz Deutschland, und überall, wohin sie kamen, pflanzten sie den Samen der Grofsindustrie. Durch sie kam Leben und Bewegung in die preufsische Volkswirtschaft, durch sie ein freierer Zug des Handels in die alten Reichsstädte. Wie grofs der Unterschied in Frankfurt zwischen den alten lutherischen Reichsstädtern mit ihrem Bürgerstolz und ihrer altväterischen Einfachheit einerseits, den luxuriösen, an grofse Verhältnisse und weitausgreifende Thätigkeit gewöhnten, aber hier nur geduldeten Reformierten andererseits war, das hat niemand anschaulicher geschildert als Goethe, den die Liebe zu Lilli in jene Kreise führte.

Diese reformierten Kolonieen, deren fördernder Einflufs auf Deutschlands wirtschaftliche, religiöse, gesellige und litterarische Kultur nie hoch genug anzuschlagen ist, zeigen uns Adors Geschäftsbücher in einem grofsen Zusammenhang weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bis Liefland und Petersburg. Beinahe nirgends scheint der geschäftsmäfsige Betrieb der Goldarbeiterei in altdeutschen Händen gelegen zu haben, denn auch in den katholischen Gebieten entsprechen den Réfugiéfirmen des protestantischen Deutschlands italienische Namen. Durch diesen religiös-wirtschaftlichen Zusammenhang ward die beherrschende Stellung von Genf auf dem Felde der Edelmetallindustrie erst ermöglicht; und diejenige Stadt, welche in Deutschland bereits zu einer ähnlichen Stellung emporstrebte und dieselbe neben Pforzheim bis heute behauptet, Hanau, war ebenfalls eine streng reformierte Kolonie, beinahe eine kalvinistische Musterstadt. Erst das Pforzheimer Bijouteriegewerbe, das in seinen Anfängen ebenfalls ein Ableger von Genf war, hat sich von diesen Bahnen entfernt, und nicht zum mindesten deshalb, weil die hierher gezogenen Arbeiter umherschweifender Trofs, weit entfernt von der strengen Genfer und Hanauer Disciplin waren.

Aus diesen Arbeitern nämlich erwuchs neben und gegen die Adorsche Fabrik von 1775 an ein besonderer Stamm kleinerer Fabrikanten. Aus dem Waisenhause waren die Kabinettsmeister, deren jedem in der Regel zwölf Kinder zugewiesen waren, aus guten Gründen in die Stadt übersiedelt worden. Mit der Arbeit der Waisenkinder wollte es überhaupt nicht vorwärts; die meisten waren unfähig; die Auslagen an ihnen gingen verloren; um an diesen nichts einzubüfsen, hielt sich die Verwaltung an diejenigen, die etwas gelernt hatten, und behielt unbillig lange den von ihnen verdienten Lohn zurück — eine etwas bedenkliche Anwendung der Solidarhaft. Nur darin liefs sich der Ursprung der Pforzheimer Industrie aus dem Waisenhause noch lange erkennen, dafs sie eine starke Neigung zeigte, mit ganz oder halb geschenkten jugendlichen Arbeitern zu wirtschaften. Es blieb dies lange Zeit ein dunkler Punkt in Pforzheims Industriegeschichte. Einmal in ihren Privatwohnungen beschäftigt, liefsen sich die Kabinettsmeister nicht mehr kontrollieren; sie arbeiteten auf eigene Hand, was und wie es ihnen gefiel, und betrachteten die Fabrik nur als den Rückhalt, wenn sie sonst nicht Absatz fanden. Das ihnen anvertraute Gold war auch nicht immer bei ihnen sicher, zumal sehr bald jüdische Lombardgeschäfte von zweideutigem Rufe mit ihnen in verdächtige Verbindung traten. Solange die Fabrik herrschaftlich war, gab die Obrigkeit eine Arbeitsordnung nach der andern und eine strenger als die andere, aber sie waren in den Wind geredet, und Autran konnte mit einigem Schein Rechtens auf den Ungehorsam und den Schleichhandel der Arbeiter alle Unordnungen schieben.

Heute aber müssen wir sagen: wäre die Fabrik ein wohlgeordnetes Unternehmen gewesen, so würde sie aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein so kurz vorübergehendes Dasein gehabt haben wie alle übrigen fiskalischen Werke jener Tage; ihrer Unordnung haben wir die Pflanzung einer grofsen Industrie zu danken. Die Frucht mufste verfaulen, damit der Samen keimen konnte. Karl Friedrich war sofort entschlossen, die Zustände, wie sie nun einmal geworden waren, auch anzuerkennen. Die früheren Kabinettsmeister erhielten die Konzession als selbständige Unternehmer und brauchten einstweilen die Vorschüsse, die sie in ihrer früheren Stellung erhalten hatten, nicht zurückzuzahlen; sie wurden aber bedeutet, dafs sie nun auch auf weitere Staatsunterstützung keinen Anspruch zu erheben hätten. Ador erhielt, um ihn einigermafsen vor der Unzuverlässigkeit der Seinigen zu sichern, nur die Zusicherung, dafs keiner seiner fortan austretenden Angestellten binnen drei Jahren sich in Pforzheim etablieren dürfe. Auch das war vergeblich; denn die Arbeiter oder auch der Buchhalter, sobald er die Geschäftsverbindungen kennen ge-

lernt, gingen eine Meile über die Grenze nach Dürrmenz, bis sie nach Pforzheim zurückkehren durften. So war die Industrie, wenn auch dem Namen nach noch von Konzessionen abhängig, thatsächlich auf den Boden völliger Gewerbefreiheit verpflanzt. Man richtete sich mit diesem Zustand ein. Ador selbst sah bald ein, welchen Vorteil es für seinen grofsen Spekulationsbetrieb habe, durch die Beschäftigung der kleineren Kabinette je nach Bedarf seine Produktion auszudehnen oder einzuschränken, und jene lernten bei ihm ausländische Verbindungen anknüpfen.

Es entfaltete sich in Pforzheim ein buntes Leben. Es ging zu wie im Taubenschlage; von allen Seiten kamen unternehmungslustige Söhne der welschen Schweiz und Italiens, etablierten sich, versuchten sich eine Zeit lang und verschwanden nach einiger Zeit, oft mit Hinterlassung von Schulden. Der Wechsel der Firmen ist ein so rascher, dafs man ihn heute nicht mehr verfolgen kann. Eigentliche Bijouteriekabinette aufser der Fabrik Adors — dazu traten noch einige, die bei der Stahlarbeit zu bleiben versuchten — gab es i. J. 1776 nur neun, und darunter nur drei gröfsere mit 24, 15 und 12 Arbeitern; bald darauf sind es 21, später wieder einmal 16 und nur ein einziger alter Name begegnet unter diesen. Es ist dies der gleich anfangs eingewanderte Schweizer L'Artigue, seines Zeichens ursprünglich Graveur, ein Mann von feinem Geschmack, der erste, der in die Pforzheimer Industrie die Kunst eleganter Fassungen und feiner Gravuren eingeführt hat; denn die Fabrik Adors beschränkte sich auf Massenartikel, namentlich Ketten und Uhrschlüssel. L'Artigues Kabinett wird geradezu als die Hochschule des Geschmackes bezeichnet, und da es ihm nicht an Unternehmungsgeist fehlte, da er namentlich nach Frankreich mit gutem Gewinn Verbindungen anknüpfte, so schien nach Adors Weggange auf ihm die Hoffnung der Bijouterieindustrie zu stehen.

Es war sein Unglück, dafs er ein vielbegehrter Mann wurde. Die Fürsten beneideten sich damals die Goldarbeiter untereinander wie ihre Vorfahren zweihundert Jahre zuvor die Goldmacher. Württemberg suchte auf alle Weise Pforzheim seine neue Industrie abspenstig zu machen und sie nach der verunglücktesten der künstlichen modernen Städte, nach Ludwigsburg, zu ziehen. Dorthin war zuerst der unruhige Mezger mit 24 Arbeitern ausgewandert, aber bald gestorben; jetzt suchte man L'Artigue für eine noch zu errichtende grofse Staatsfabrik zu gewinnen. Karl Friedrich wollte sich ihn nicht entgehen lassen; das Oberamt stellte beweglich die drohende Gefahr vor, und zum erstenmal wieder liefs sich der Markgraf von seinem richtigen Grundsatz abbringen und gewährte L'Artigue einen bedeutenden Staatsvorschufs zur Errichtung einer grofsen Fabrik.

Die Folgen zeigten sich sofort. Der leichtblütige Mann fing an kostspielig zu bauen und kühn zu spekulieren; bald mufste er suchen, sich durch Überproduktion zu retten. In diesem Augenblicke brach die französische Revolution aus, und es zeigte sich, dafs Pforzheim nicht ungestraft sich auf einen internationalen Absatz eingerichtet hatte. Das grofse Weltereignis brachte auch für unsere Stadt die erste grofse Krise. L'Artigue fallierte 1789 und rifs viele anderen Firmen in seinen Fall mit hinein. Er suchte sich später wieder aufzuraffen, aber es gelang ihm in Pforzheim nicht, auch er verzog und verscholl.

Dieser unerwartete Sturz hatte wieder eine Veränderung im Verhalten der Regierung zur Folge. Man schrieb ihn der Gewerbefreiheit zu und beschlofs, fortan die Konzessionen aufs strengste zu handhaben. Noch vor kurzem war man der Ansicht gewesen: der Mifsstand, dafs viele Goldarbeiter der Ehrgeiz zur Unzeit treibe, sich selbständig zu machen, die dann mit ihren Waren auf die Messen der Nachbarschaft hausieren gingen, würde sich von selber heben, je mehr gröfsere Kapitalien sich dieser Industrie zuwendeten; alsdann werde die Konkurrenz der Arbeiter und der Zusammenflufs der Käufer einander gleich bleiben. Man hatte sich beglückwünscht, nach mancherlei kostspieligen Irrpfaden auf den richtigen Weg gekommen zu sein. Man hätte vielleicht in Karlsruhe diese Ansichten bewahrt, wenn nicht in Pforzheim selber die entgegengesetzten zum Durchbruch gelangt wären.

Es hatten sich unter dem Eindruck des letzten Schreckens die meisten Franzosen — die Engländer hatten sich schon beim Aufhören der Stahlwarenfabrikation verlaufen — aus Pforzheim entfernt. Die zurückgebliebenen Firmen, bereits gröfsere Häuser, schlossen sich an die deutschen Geschäfte an, deren damals zuerst einige ansehnliche entstanden; selbst aus den Reihen der alten Flöfserfamilien, die mifstrauisch und widerwillig auf die neuen Emporkömmlinge blickten, war die Familie Kiehnle zur Bijouterie übergetreten und hatte sofort einen ausgedehnten Grofsbetrieb eingerichtet.

Wenn Pforzheim bisher alle Schwächen einer industriellen Demokratie erfahren hatte, so sollte es nun auch diejenigen einer Aristokratie für eine kurze Zeit durchmachen. Die wenigen grofsen Firmen, es sind ihrer etwa sechs, waren entschlossen, keine kleinen Leute mehr aufkommen zu lassen, die ihrer Meinung nach ihnen nur das Geschäft und Pforzheim den Ruf verdürben. Sie stellten in oft wiederholten Denkschriften die Behauptung auf, dafs unbedingt zur Wahrung des Kredits bei einem so kostbaren Gewerbe ein bedeutendes Anlagekapital von nöten sei; sie verwahrten sich eifrig gegen jede Konzession an Leute, die nur geschickte

Arbeiter seien, aber nicht kaufmännische Bildung besäfsen; und zuletzt erhoben sie sogar den Anspruch, dafs in Zukunft jeder, der ein neues Kabinett eröffnen wolle, sich einer Prüfung unterziehen solle, die mit der Lieferung eines Probestückes zu verbinden sei. So völlig hatten sie ihre eigene Herkunft als Kaufleute und Flöfser vergessen!

In Karlsruhe folgte man schlechthin dem „sachverständigen“ Urteile dieser so durchaus achtbaren Geschäftsleute, die sehr zu ihrem Vorteil von der Mehrzahl ihrer Vorgänger abstachen. Man gab keine weiteren Gewerbescheine aus und war nahe daran, auch jene letzte Forderung zu bewilligen, denn unter den Räten des Monopolfeindes Karl Friedrich gab es doch etliche Juristen, die da bedauerten, „dafs zur Zeit noch keine ordentliche Zunft bei den Goldschmieden eingerichtet werden könne“. Da nun bekanntlich reiche Fabrikanten, wenn nicht der ganze Geist ihrer Umgebung kaufmännisch ist, sich gern vom Risiko der Geschäfte im Alter zurückziehen, so verminderte sich die noch vorhandene Anzahl der Firmen, und der Zeitpunkt war vorauszusehen, in dem die Pforzheimer Industrie vor lauter Solidität aufhören würde.

Es war hohe Zeit, dafs Wandel geschafft wurde, und dies konnte nur geschehen durch eine veränderte Haltung der Regierung. Ein hochbegabter Verwaltungsbeamter, Obervogt Baumgärtner, eröffnete in den letzten Jahren des alten, den ersten des neuen Jahrhunderts die Bahn, auf der Pforzheim rasch vorwärts schreiten sollte. Baumgärtner erkannte zuerst wieder die eigentümliche Natur dieses Fabrikationszweiges. Gegen die monopolistischen Absichten fast sämtlicher vorhandenen Industriellen, gegen ihre durch ihr eigenes Beispiel widerlegte Forderung des Prüfungszwanges wendet er ein: die Unternehmer seien in erster Linie Kaufleute, sie müfsten wohl jede vorkommende Arbeit zu beurteilen verstehen, sie müfsten jeden geschickten Arbeiter an seine Stelle zu setzen wissen, aber weiter brauchten sie vom Goldschmiedehandwerk nichts gelernt zu haben; hier eine Zunft einzuführen und nur den gelernten Goldschmied zuzulassen, würde den langsamen Tod dieser wie jeder anderen Fabrikation bedeuten. Gebe es doch bei der in Pforzheim üblichen Arbeitsteilung gar kein besonderes Goldschmiedehandwerk; sondern mehrere Künste, die des Graveurs, Guillocheurs, Emailleurs, der Polisseuse, die alle nichts mit dem eigentlichen Goldschmied gemein hätten, müfsten sich mit seiner Arbeit vereinigen, und in der Fabrik habe jeder Arbeiter sein eigenes Fach, in dem er sich vorzügliche Geschicklichkeit erwerbe, während in jeder andern Art von Arbeit seine Kunst sehr gering sei. Wolle man etwa auch alle Hülfsgewerbe einer Prüfung unterwerfen? Oder auch den Geschmack prüfen,

der doch für den Fabrikanten mindestens ebenso wichtig sei wie die mechanische Fertigkeit? Schonungslos enthüllt er die wahren Beweggründe der Bittsteller: Nachdem sich jetzt ein gediegener, einheimischer Arbeiterstand herangebildet hat und viele in demselben Talent und Lust zur selbständigen Geschäftsführung zeigen, gilt es, dieselben bald mit diesem bald mit jenem Mittel zurückzuhalten. „Aber“, so erklärt er, „zum Aufkommen der Fabriken wird es hauptsächlich gereichen, wenn jeder Arbeiter auch Hoffnung hat, sich seinen eigenen Herd zu errichten und für sich selbst zu arbeiten, wohingegen es ihn mifsmutig machen und niederschlagen mufs, wenn er die Hoffnung hierzu aufzugeben genötigt ist.“

Unbekümmert um die Widersetzlichkeit, um die lauten Klagen der Fabrikanten: man sehe selbst Maler, ja sogar einen Kuhhirten sich als Bijoutiers etablieren, um ihre offenen Drohungen mit Wegzug und um düstere Anspielungen: das Oberamt werde noch eine Revolution wie die Frankreichs in Pforzheim heraufbeschwören, führte Baumgärtner die volle Gewerbefreiheit durch. Er hatte eingesehen, dafs, gerade weil der kostbare Stoff seinen Kapitalwert behält und der Formwert ganz von der Geschicklichkeit der bearbeitenden Hand abhängt, in dieser Industrie es auch dem Mittellosen, wenn er nur mit Kunst- und Handelsgeschick begabt ist, leichter als in anderen wird, sich eine selbständige Stellung zu schaffen. Aber selbst einem Diebe, den niemand mehr in Stellung nehmen wollte, gab er die Erlaubnis, auf eigene Rechnung zu arbeiten: „der Mann solle zeigen, ob er sich noch ehrlich ernähren könne“, antwortete er.

Binnen zwei Jahren konnte Baumgärtner sehen, dafs seine Grundsätze durchgedrungen waren. „Zuerst gewann ich den Stadtrat und die Bürgerschaft für die Sache“, schrieb er 1800 an den Markgrafen, „dann auch mehrere Fabrikanten, erstere durch gründliche Belehrung von der bevorstehenden Gefahr, letztere durch Anreizung ihres Ehrgefühls, und von dem Starrsinn der übrigen war nun wohl nicht mehr viel zu befürchten, da Ew. Durchlaucht mich auf das beste unterstützten und sie durch nachdrückliche Verfügungen zurechtwiesen.“ Es war, als ob eine lange gefesselte Kraft sich auf einmal nach allen Seiten ausdehnen könne. Nicht nur die Anzahl der Kabinette, sondern auch ihre Bedeutung vermehrte sich zusehends. Neben die grofse Kiehnlesche Fabrik traten mehrere von gleichem Umfang, so die Dennigsche; und die Geschäfte gingen so gut, dafs, als sich 1799 die Firma Kiehnle und Bohnenberger in zwei Geschäfte trennte, sie sich über 200000 Gulden reinen Geschäftsgewinn, der binnen sechs Jahren gemacht war, auseinanderzusetzen hatte. Die Anzahl der Kabinette hatte sich um Zweidrittel, bis auf

27 vermehrt; zusammen mit den Uhrmachern und den selbständigen Hülfsarbeitern, Graveurs, Glasschleifern, Maschinenmachern gab es bereits 78 Betriebe mit 789 Arbeitern, zwei Jahre darauf waren es schon über 1000; und rascher noch, fast um das Doppelte, vermehrten sich die Einnahmen aus den Konsumtionssteuern, das deutlichste Zeichen für den wachsenden Wohlstand.

Die Regsamkeit war mindestens ebenso grofs wie vor 1789, ihre Grundlage aber weit solider. Binnen der sechs Jahre der Baumgärtnerschen Verwaltung war kein Bankerott vorgekommen, obwohl der Krieg mit Frankreich, das in der luxuriösen Zeit des Direktoriums sofort wieder der Hauptabnehmer geworden war, plötzlich zwei der wichtigsten Märkte, Frankreich selbst und Holland, verschlossen hatte und grofse Hamburger Falliments auch Pforzheim starke Verluste bereitet hatten. (Ein Haus verlor 20000, ein anderes 11000, ein drittes 6000 Mark Banco.) Aber wenn auch die Zukunft hin und wieder einen Bankerott bringen solle — so warnte Baumgärtner im voraus — möge man sich dadurch nicht vom richtigen Wege ablenken lassen, vor allem kein Mifstrauen gegen die kleinen Kabinette schöpfen, denn „ohne dafs vorher kleine Kabinette gewesen sind, werden wir nur selten grofse bekommen“.

Mächtig hob sich in diesen Tagen das Selbstbewufstsein der Pforzheimer. Schon nannten sie ihre Stadt Klein-Genf. Das sei ein guter Sporn meinte ihr Obervogt; denn wie weit sei es noch dahin, bis sie diesen Namen wirklich verdienten, bis sie sich mit Genf, wie es vor der Revolution gewesen war, vergleichen könnten. Schon dieser Gedanke allein beweise, wie kleinlich es wäre, wenn man einer unbegrenzten Vermehrung der Bijouteriefabriken entgegenarbeiten und ihr Grenzen setzen wollte.

Es war nicht sowohl eine besondere technische Geschicklichkeit, deren sich die Pforzheimer Goldarbeiter damals zu rühmen gehabt hätten, als vielmehr ein ausgezeichneter Handelsüberblick, was nächst der Gewerbefreiheit den Aufschwung ermöglichte. Die kleinen Kabinette, soweit sie nicht auf Bestellung gröfserer arbeiteten, hatten ihren Absatz vornehmlich bei den zahlreichen Bijouteriehändlern Süddeutschlands, die sie selber in Pforzheim aufsuchten. Fast alle selbständigen Bijoutiers besuchten die Frankfurter Messe, die noch immer den Centralpunkt des deutschen Handels schon deshalb bildete, weil hier die gröfseren Zahlungen ausgeglichen wurden.

Aber schon machten sich Zeichen geltend, dafs bald der Mefsverkehr seine alte Bedeutung für die Grofsindustrie einbüfsen werde. Gleichzeitig mit der Durchbildung der Maschinenarbeit, die eine ungeahnte Massenproduktion, zumal in den

ausschlaggebenden Textilzweigen hervorrief, bildeten die Engländer den Geschäftsbetrieb mit Handlungsreisenden aus. Schmerzlich empfand die Kalwer Compagnie, dafs es nicht mehr genüge, auf den Messen von Bozen und Sinigaglia achtunggebietend aufzutreten, um den Verkehr zu beherrschen. Die Pforzheimer Fabrikanten aber sahen sofort ein, was diese vielgeschmähte, von den wirtschaftlichen Reaktionsparteien bis heute bekämpfte Form der Handelsverbindungen für sie bedeute. Hatte der Engländer neben dem wohlverdienten Ruf der Solidität auch den Vorteil für sich, überall seinesgleichen anzutreffen, so stand dem Deutschen der auf die Dauer noch wichtigere zur Seite, dafs er sich in jede Volksart leicht eingewöhnt, jede fremde Sprache sicher beherrscht und — was für den Bijoutier fast das Wichtigste — jeden noch so seltsamen Geschmack rasch auffafst, wenn er auch innerlich darüber spotten mag.

Nur durch die Schlagfertigkeit dieser neuen Organisation gelang es, den Verlust der bisher wichtigsten Märkte rasch zu verwinden, und selbst die Vernichtung des Einflusses der Schweiz, der bisher in der Bijouterieindustrie geherrscht hatte, durch die Revolution war für Pforzheim ein Vorteil. Seine Industrie kämpfte sozusagen mit plötzlich umgewandter Schlachtordnung. Leipzig und Hamburg, zugleich die beiden Stützpunkte des englischen Handels nach dem Binnenlande, wurden für sie jetzt die Hauptplätze, Rufsland, Dänemark und Schweden die Abnehmer. Und schon zeigte sich jener naive Stolz auf eine Thatsache, die in Wirklichkeit für die Deutschen ein beschämender Vorwurf hätte sein sollen: auch nach England rühmte man sich eines starken Absatzes solcher Waren, die als englische dann weiter gingen.

Die glänzende Zukunft, der das Pforzheimer Bijouteriegewerbe schon damals entgegenzugehen schien, machte es um so fühlbarer, dafs die mit ihr ursprünglich vereinigte Schwesterindustrie, die Uhrenfabrikation, gar nicht vorwärts wollte. Sie war einst auf solideren Grundlagen aufgebaut gewesen als die Quincailleriefabrik; die beiden Schweizer Christin und Viala, die sie leiteten, waren durchaus zuverlässige Leute, und dasselbe konnte man von den später eintretenden Gesellschaftern sagen. Der Unterricht der Waisenknaben hatte recht gut angeschlagen, und es fand keinerlei Schwierigkeiten, dafs sich dieselben mit eigenen Kabinetts etablierten, so dafs neben der Fabrik nach und nach 32 solcher entstanden; darunter gehörten, ganz im Gegensatz zur Goldarbeiterei, 25 Pforzheimer Bürgerskindern. Aber es war, als ob der kleinbürgerliche Geist sich auch aus diesem Gewerbe nicht bannen liefs. Die exakte Arbeitsteilung, welcher der Jura seine Erfolge dankte und die man doch in der Goldarbeiterei vor Augen sah, wollte sich hier gar nicht

einbürgern, und die Arbeit blieb mittelmäſsig, obwohl einige hübsche Echappements ersonnen wurden. Mit den ausländischen Verbindungen versuchte man es nur in der Weise, daſs etwa einer der Unternehmer mit ein paar Kisten voll Uhren eine Reise nach Amsterdam machte, deren Kosten den Gewinn aufzehrten. Es war einmal eine ausnahmsweise günstige Konjunktur, daſs im Kriege die durchmarschierenden kaiserlichen Truppen Lust verspürten, sich mit solchen unerhörten Kunstwerken zu versehen; denn auch die Österreicher fingen an zu lernen, daſs es im Leben gut sei, mit der Zeit zu rechnen. Jedoch dieser Glücksfall ward nicht benutzt, um dauernde Verbindungen mit den Donauländern anzuknüpfen. Wie anders haben in jener Zeit die Schwarzwälder verstanden, ihre Holzuhren überall an- und unterzubringen!

Auch die Behörden sahen mit Gleichmut auf diese Unbeweglichkeit. Schon 1781 hieſs es bei ihnen: „Wir haben übrigens der Fabrik niemals mehr zugetraut, als was sie denn bisher auch geleistet hat, nämlich daſs sie den ihr anvertrauten Fonds erhalte (von Verzinsung sah man ab), die Unternehmer ernähre, immer 12—15 Lehrlinge unterrichte, eine gewisse Anzahl Arbeiter beschäftige und damit Handel und Wandel in Pforzheim befördern helfe.“ Selbst diese bescheidenen Wünsche sollten bald vereitelt werden. Die französische Revolution, welche die Schweizer Goldarbeiterei so tief geschädigt hatte, spornte die Uhrmacherei, ohne welche die Bevölkerung des Jura eben nicht bestehen kann, zu verzweifelten Anstrengungen. Der überseeische Absatz, eine so sichere Quelle des Wohlstandes, daſs man bisher den binnenländischen etwas vernachlässigt hatte, war vernichtet; so muſste man suchen, wenigstens in Europa jede Konkurrenz totzuschlagen. Der Markt ward mit Schweizer Uhren, guten und schlechten, überschwemmt, die Preise herabgedrückt: die Pforzheimer Uhrmacher wurden brotlos, als vollends Maschinenarbeit eingeführt wurde und den Preis der silbernen Uhr auf drei Thaler drückte.

Hier zeigte sich, daſs Baumgärtner weit entfernt von allem Doktrinarismus war. Er war keineswegs gesonnen, die Uhrenfabrikation so ohne weiteres verscheiden zu lassen. Wieder traf er den springenden Punkt; es komme hier ganz auf dasselbe an wie im Holzhandel, wo ihm soeben die Wiedererrichtung des Flöſsvereines gelungen war, meinte er, und er hoffe auch hier auf gleichen Erfolg. Er schlug eine Centralisation des Handels in einem Uhrencomptoir, bei dem die einzelnen Kabinette sicheren Absatz finden, vor. Er war zunächst der Meinung, daſs dasselbe durch Association der Unternehmer selber gebildet werden könne; aber es war ihm ein kläglicher Beweis vom Rückgang der Uhrenindustrie, daſs

sämtliche zweiunddreifsig kaum für 10000 Fl. Garantie aufbringen konnten. Das Pforzheimer Kapital war durch die rasche Ausdehnung des Holzhandels in Anspruch genommen und der Obervogt wünschte daher eine staatliche Beihülfe. Schon wiederholt hatte er, da Baden an reichen Privatleuten noch vollständig Mangel litt, Vorschläge zur Errichtung einer Bank gemacht, die wenigstens einen Teil ihres Profits zur Unterstützung der Industrie gegen gebührende Sicherheit verwenden solle; aber in jenen stürmischen Jahren war an eine Ausführung solcher weitgreifenden Pläne nicht zu denken. Nur eine geringfügige Beihülfe konnte gewährt werden. Auch mit diesen 5000 Fl. brachte der unermüdliche Mann, der überall selber zum Rechten sah, zu stande, was nur möglich war. Er veranlafste die kleinen Meister für die Fabrik zu arbeiten, er vermittelte die Verbindungen mit Bayern und Österreich, da die Frankfurter Messe doch verloren sei; er veranlafste, dafs die Bijouteriehändler auch Pforzheimer Uhren in Kommission nahmen, und beförderte deshalb, und um die verfallende Technik zu heben, die Herstellung guter, echtgoldener Uhren.

Auch eine letzte Möglichkeit, doch noch ohne Staatsunterstützung zu einem Uhrencomptoir zu kommen, zeigte sich. Eine jüdische Handlung, die sich lange um die Konzession zum Betrieb einer Bijouteriefabrik beworben, versprach ein solches einzurichten, wenn es auch jene erlange. Aber Baumgärtner wollte zu diesem Ausweg nicht raten. Die blofse Aussicht, dafs Juden in den Kreis der Fabrikation eindringen könnten, hatte einen wahren Tumult unter Fabrikanten, Arbeiter- und Bürgerschaft hervorgerufen. Der Obervogt selber glaubte eine Ausnahme von seinen Grundsätzen hier gerechtfertigt. Seit Jahrhunderten hatten die Pforzheimer Juden sich nur im Viehwucher frei ergehen können, und dafs sie seit kurzem auch Kehricht- und Lombardgeschäfte eingerichtet, hatte ihre geschäftliche Zuverlässigkeit nicht gerade erhöht. Einmütig erklärten die Fabrikanten, durch das Eindringen der Juden würden ihnen ebenso die Preise wie der Kredit verdorben werden, und gleichzeitig beteuerten die Arbeiter: die Gefahr, dafs ihnen die Arbeitslöhne verstümpelt würden, sei dringend. Baumgärtner selber, der mehrfach wohlerwogene Pläne zur Neuorganisation der Judenschaft ausgearbeitet hatte, glaubte sie vom vollen Genufs der Gewerbefreiheit ausschliefsen zu müssen und berief sich darauf, dafs selbst Kaiser Joseph II gegen den unüberwindlichen Widerstand der öffentlichen Meinung in diesem Punkte hatte zurückweichen müssen. Wir aber werden heute sagen: die volle bürgerliche Gleichberechtigung hätte die Voraussetzung für die gewerbliche sein müssen. Der Jude mufste erst aus seinem amphibischen Zustande heraus-

treten und die Luft politischer Freiheit atmen, um auch zu einer besseren Geschäftsmoral zu gelangen; und dann mochte man es auf das Zusammenhalten aller soliden Leute ankommen lassen, um den Gefahren einer illoyalen Konkurrenz vorzubeugen.

So blieb auch diesmal das Uhrencomptoir Projekt. Es würde auch nichts geholfen haben, denn es war vergebliche Mühe, in diese sinkende Industrie Leben zu bringen. Sobald Baumgärtner aus Pforzheim versetzt war, hörte sie auf. Aus den Kabinetts wurden die gewöhnlichen Reparaturwerkstätten, oder ihre Inhaber gingen zu den Hülfsgewerben der Bijouterie über.

Als Baumgärtner seinen bisherigen Wirkungskreis verliefs, konnte er berichten, dafs nun bereits die ersten überseeischen Verbindungen angeknüpft seien; nach kurzer Zeit aber sollten die von ihm beobachteten Grundsätze noch einmal hart auf die Probe gestellt werden. Es brach über die deutsche Industrie, die sich in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon aufs reichste entwickelt hatte, die schlimmste Katastrophe herein. Das Volk sollte lernen, dafs eine dauernde ökonomische Blüte nur möglich ist, wenn sie von dem Boden eines mächtigen Staatswesens genährt wird.

Das trügerische Gebilde des Rheinbundes verschaffte nicht einmal seinen Mitgliedern untereinander, geschweige denn gegen den Protektor Verkehrsfreiheit. Er hatte nur eine handelspolitische Aufgabe, das Kontinentalsystem Napoleons zu verbürgen, und konnte der Industrie keine Rettung bringen. Als auch Hamburg zur französischen Stadt erklärt wurde, um England in seiner besten Stütze zu treffen, ward Pforzheims Industrie tödlich verwundet. Eine Reihe von Fabriken stürzte zusammen, die wenigen übrigbleibenden schränkten ihren Betrieb derartig ein, dafs kaum noch der zehnte Teil der früheren Arbeiterzahl Beschäftigung fand; sie setzten nur in Hoffnung besserer Zeiten das Geschäft fort.

Was aber sollte aus den Hunderten von brotlosen Arbeitern werden? Die minder ausgebildeten kamen natürlich im Ackerbau und sonst hie und da unter; aber für die alten Kabinettsmeister, Männer mit den besten Zeugnissen, von anerkannter Geschicklichkeit, lag die Sache so, dafs sie nur hoffen konnten, etwas zu erwerben, wenn sie sich selber etablierten. Noch hatten sie ihre Ersparnisse in der Hand; sie jammerten, dafs sie gezwungen würden, dieselben unthätig zu verzehren. Denn schon im Jahre 1808 hatten die Vorstellungen der Fabrikanten gegen weitere Konzessionen wieder begonnen, und bald lieh ihnen sowohl der Stadtrat wie das Oberamt williges Gehör. Diese Behörden machten beim Ministerium geltend: „Es ist von der gröfsten Wichtigkeit, die Fortdauer dieser Fabriken zu sichern und wenigstens

ihren Stamm zu erhalten, wenn er auch noch so unbedeutend sein sollte; aber nur die reichen Unternehmer sind dazu fähig, und auch diese nur in dem Falle, wenn man die Konkurrenz anderer Fabriken sowenig als möglich zuläfst", ja, man beschwört unablässig die Oberbehörde: „nur feste Grundsätze gegenüber den zudringlichen Behelligungen der Bewerber um die Erlaubnis!"

Feste Grundsätze — sonst ein rarer Artikel in der Rheinbundszeit — hatte man zum Glück in Karlsruhe; aber es waren, dank dem Einflufs Baumgärtners, die alten. „Gerade darum" — so lautete der Endbescheid — „weil die Arbeiter wegen der Einziehung vieler Kabinette nicht mehr ihre Nahrung finden und sie als verheiratete Staatsbürger solche von ihrer erlernten Profession doch zu fordern haben, mufs ihnen das Arbeiten auf eigene Hand erlaubt werden, und ist es lediglich ihre Sache, wie sie sich fortbringen." In der That richteten sich diese Leute leidlich mit den Verhältnissen ein; sie fabrizierten billigen Bauernschmuck, ihre Frauen errichteten Putzläden und bezogen mit ihrer und ihrer Männer Arbeiten die Messen oder trugen sie auch in vornehme Häuser zum Verkauf. Eine notleidende Industrie kann sich auch einmal aufs Hausieren verlegen, ohne innerlich Schaden zu leiden, während dies für das Handwerk der Tod ist; denn jene sucht den Markt, dieses wartet auf die Bestellung.

Man sieht: auch die Arbeiter waren andere geworden als jene leichtfertigen und leichtbeweglichen Franzosen, die zuerst in Pforzheim ihren Einzug gehalten hatten. Es war längst eine deutsche Arbeiterschaft herangewachsen, die jeder technischen Anforderung genügte. Die alte Anschauung aber, dafs die Goldarbeiter eine besondere Kolonie in Pforzheim bildeten, die mit der übrigen Bürgerschaft nichts gemein habe, war noch nicht überwunden. Bei der Pflanzung von neuen Industrieen war es im vorigen Jahrhundert allgemein üblich, wie es einst schon im Mittelalter bei Bergwerken und Eisenhütten der Brauch gewesen, dem gesamten Fabrikpersonal zuzusichern, dafs es von den bürgerlichen Lasten befreit sein solle. Vollständige Freizügigkeit, nur vorausgesetzt, dafs zuvor alle Schuldverbindlichkeiten erfüllt seien, Erlassung des Pfundzolles und der Accise, bisweilen auch der Schatzung, Zusicherung eines besonderen Gerichtsstandes unter dem eigens dazu verordneten Beamten der Herrschaft — das schienen für das Wohlergehen einer industriellen Bevölkerung notwendige Voraussetzungen.

Sie waren es, solange es sich um unstete, beinahe nomadenartig wandernde Kolonieen handelte, wie sie seiner Zeit Autran angeworben hatte. Wenn diese aber festen Fufs gefafst hatten, wie viele Mifsstände ergaben sich dann aus der Trennung von den Bürgern der neuen Heimat! Die Regierung wollte den Unterschied bald verwischen, die Arbeiter

sahen nur wenig später hierin ebenfalls ihren Vorteil, nur die Bürgerschaft selber wehrte sich hartnäckig gegen die unliebsame Erweiterung. Unüberwindlich schien das Mifstrauen, das diese Bevölkerung, die sich seit Jahrhunderten in gleichmäfsig abgemessenen Bahnen bewegte, gegen den Eindringling empfand; und selbst die Strafsenjugend gab ihm Ausdruck im lustigen Liedchen, das die Flöfsertochter warnte, ins Goldschmiedshaus zu heiraten, denn die Herrlichkeit werde nicht von langer Dauer sein.

Selbst der Stadtrat verwendete sich nur aus dieser selbstsüchtigen Gesinnung für die Zollfreiheit der Arbeiter, „denn“, so erörterte er, „es ist ein Vorzug, dafs sie alles, was sie hier verdienen, auch hier wieder durchbringen“. Ihr Gewinn käme doch in erster Linie den Kaufleuten und Handwerkern von Pforzheim zu gute, und durch diese auch wieder dem Staate. Die Verschwendung namentlich der französischen Frauen — bis auf den heutigen Tag ist die Pariser Haube der Frau L'Autique in Pforzheim sprichwörtlich geblieben — erschien den eigentlichen Pforzheimern viel günstiger, als dafs sie nach Italiener Art gespart hätten, um zuletzt mit einem hübschen Sümmchen in die Heimat zurückzukehren.

Besser begründet war die Sorge, die bis in jüngste Zeit der Stadtverwaltung mancherlei zu schaffen gemacht hat: wie es mit der Armenunterstützung so vieler zuströmenden Fremden zu halten sei, deren Mehrzahl eben doch von der Hand in den Mund lebte? Nicht als ob man wirklich die Lösung dieser schwierigen Aufgabe in die Hand genommen hätte — man hielt sie einfach von sich fern. Nur zur Unterstützung ihrer Bürger war die Stadt verpflichtet, und wenn auswärtige Goldarbeiter einzogen, so konnten sie zwar leicht die Heiratserlaubnis erlangen, mufsten dabei aber ausdrücklich auf das Bürgerrecht und auf alle Armenunterstützung im voraus verzichten. In Notzeiten erschien diese Abstinenzpolitik sogar als besondere Weisheit. Selbst dafs auch die fremden Fabrikanten nicht Bürger geworden waren und dem Gemeindeleben fernstanden, schätzte der kleinbürgerliche Geist als Vorteil. Erst im Jahre 1814, als sich der bekannte Mechaniker Öchsle, der sich schon zwanzig Jahre ohne Bürgerrecht in Pforzheim aufgehalten hatte, etablierte, erhob der Stadtrat die Forderung, dafs er, und in Zukunft jeder Fabrikant, auch Bürger werden müsse.

Eine andere Rücksicht noch bestimmte den Stadtrat, dem sich das Oberamt, aufser in der Zeit Baumgärtners, fast immer anschlofs, zu seiner feindseligen Haltung gegen die fremden Arbeiter. Zur Beschäftigung der Waisenkinder war diese ganze Industrie ursprünglich eingeführt; und allen blieb es eine ausgemachte Sache, dafs es als ein Hauptvorteil der

Bijouteriefabrikation zu betrachten sei, dafs sie den Kindern der armen Bürger, welche nicht einmal die Kosten einer Handwerkslehrzeit aufbringen konnten, Nahrung verschaffe. An diesem Vorteil, der ihr einen guten Teil ihrer Armenlast abnahm, wollte die Bürgerschaft möglichst wenig Auswärtige teilnehmen lassen. Wie weit entfernt von den einfachsten Grundsätzen der wirtschaftlichen Selbstbestimmung eines Volkes waren doch damals selbst aufgeklärte Regierungen! Noch im Jahre 1807 — es waren die Tage, da in Preufsen der kühne Geist und die eiserne Hand des Freiherrn von Stein endlich alle künstlichen Schranken zwischen den Ständen zerbrach — erlangten die Pforzheimer Behörden von der Regierung ein Reskript des Inhalts: „Allerdings seien die Söhne der Landleute zunächst auch wiederum zum Bauernstand bestimmt, und ihre Konkurrenz in Gewerben sei dem Bürgerstande sehr hinderlich. Auch vermute man, dafs der Übergang von Bauernsöhnen aus der Gegend um Pforzheim zur Bijouteriearbeit nur den Zweck habe, sich vom Militärdienst loszumachen, und deshalb solle den sämtlichen Fabrikanten auferlegt werden, dafs sie keinen Landmannssohn mehr in die Lehre annehmen dürfen, der nicht vorher die Erlaubnis zur Erlernung ihrer Kunst in Karlsruhe ausgewirkt habe, wo alsdann nach den eintretenden Umständen das Gesuch bewilligt oder abgeschlagen werden könne."

Die „Umstände" waren mächtiger als solche kleine Vorsorge-Mafsregeln. Jedesmal, dafs die Pforzheimer Industrie einen grofsen Aufschwung nahm, suchte sie die billigen Arbeitskräfte der dichtbevölkerten Umgegend heranzuziehen; in den vierziger Jahren hatte sich der Umkreis, aus dem ihr jugendliche Arbeitskräfte zugesandt wurden, schon bis Bühl und Achern ausgedehnt. Die Ausbildung des Eisenbahnnetzes hat dann den halb ländlichen Charakter der Pforzheimer Arbeiterschaft dauernd entschieden; und heute sieht wohl jedermann eben in dieser früher bekämpften Thatsache einen der günstigsten Umstände.

Was eigentlich die Bauern so ausnehmend anzog, ihre Kinder den Fabriken zu übergeben, das lag ganz klar zu Tage. Es war keineswegs die Furcht vor dem Militärdienst, sondern einfach die Thatsache, dafs sie dieselben hier mühe- und kostenlos unterbringen konnten. Während die Politik der Handwerker noch immer darauf hinauslief, den Kreis, aus dem sie ihren Nachwuchs ergänzten, auf sich selber einzuschränken, während bei ihnen die Lehrzeit noch immer absichtlich verteuert wurde, bekam der Fabriklehrling von Anfang an einen wenn auch geringen Lohn; er sah nach einigen Jahren, die nicht länger als die Handwerkslehrzeit dauerten, denselben sich erhöhen, je nach der Geschicklichkeit, die er sich erworben hatte, und es schwebte ihm — war er nur

sonst ehrgeizig und begabt — das Ziel vor Augen, das nach Baumgärtners für jene Zeit zutreffender Bemerkung der Lebensnerv alles Fabrikwesens ist: die Möglichkeit, ohne alle Belästigung sich selbständig zu machen.

Das sind in Deutschland trotz alles Privilegienwesens geradeso wie in England die treibenden Mächte der Industrie gewesen, welche ihr trotz alles Widerstrebens immer mehr Boden im Volke verschafft haben: der Lehrlingslohn, der Stücklohn, der Wegfall der Zunftschranke. In Pforzheim gab der Fabrikant ums Jahr 1800 dem Lehrjungen während der drei bis vierjährigen Lehrzeit ein wöchentliches Kostgeld von 1 Gulden bis 1 Gulden 12 Kreuzer, am Ende der Zeit kam ein sogenanntes Trinkgeld hinzu, und da in jenen Zeiten die Arbeitszeit nicht sehr streng bemessen war, konnte im letzten Jahre der Bursche auch Arbeit in den Feierstunden, die ihm wie dem ausgelernten Arbeiter vergütet wurde, anfertigen. Die Lebensgewohnheiten waren sehr einfach: wurden doch, sobald das Obst reifte, alle Kosttische gekündigt, weil sich der Lehrling dann ausschliefslich an Äpfel und Zwetschgen hielt; es wird so oft und von so glaubwürdiger Seite versichert, dafs die Burschen von diesem Lohn, der sich auch nach den Befreiungskriegen nicht änderte, noch ihren Eltern freiwillig etwas zukommen liefsen, dafs wir dem wohl Glauben schenken müssen.

Aber auch mannigfaltige Schwierigkeiten erwuchsen aus diesem immerhin leidlichen Zustande. Es handelte sich um wirkliche Lehrlinge, welche die verwickelte Technik einer Kunst, in der es auf die äufserste Genauigkeit ankommt, zu erlernen hatten; es mufste deshalb auch ein mehrjähriger Lehrkontrakt geschlossen werden. Die Sorge, dafs die Arbeitsteilung, der Pforzheims Industrie ihre Leistungsfähigkeit verdankte, die vollständige Ausbildung des eigentlichen Bijoutiers verhindere, war nicht so grofs, als sie scheinen mochte, da die Natur der Fabrikation ein Aufsteigen zu immer feinerer Arbeit mit sich brachte. Viel wichtiger war ein anderer Umstand: der Handwerkslehrling lernte, um Meister zu werden, der Fabriklehrling mit geringen Ausnahmen, um Arbeiter zu bleiben. Sein Meister war demnach auch gar nicht der Fabrikant — höchstens in kleinen Kabinetten war dies der Fall —, sondern ein älterer Arbeiter. Keinerlei persönliches Band knüpfte den Lehrling an seinen Brotherrn; seiner socialen Stellung nach war er nur ein jugendlicher Arbeiter, der aufserhalb der Arbeitsstunden sehen mochte, wie er unterkam, was er trieb. Es ist kein Wunder, dafs in demselben Mafse, wie in Pforzheim die Klagen über die eigentlichen Arbeiter verstummen, die über die Lehrlinge wachsen. Die Besserung dieser Zustände ist das Werk einer späteren Zeit, ermöglicht durch das Zusammenwirken des Oberbürgermeisters Zerrenner,

des Oberamtmanns Fecht und einer Reihe einsichtiger und wohlwollender Fabrikanten.

Schon anfangs konnte ein scharfes Auge sehr wohl wahrnehmen, dafs der wohlverstandene Vorteil der Industriellen selber eine sittliche und geistige Hebung der Lehrlingsschaft erfordere. Es war keine übermäfsige Forderung, dafs der Lehrling im letzten Lehrjahr den Vorschufs, der ihm thatsächlich in den ersten Jahren geworden war, abverdiene, aber wo jedes sittliche Band fehlte, erschien diese Verpflichtung oft genug nur als Last. Die Versuchung, ihrer ledig zu werden, lag nur zu nahe. Auch in der Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd war eine Bijouterieindustrie emporgewachsen, aber sie genofs keines besonders guten Rufes in Deutschland. So bekannt war die Unzuverlässigkeit ihrer Waren, dafs Goethe ohne weiteres, um allen falschen und erschlichenen litterarischen Ruhm mit einem treffenden Bilde zu kennzeichnen, in den Xenien sagte:

„Bist du Gemündisches Silber, so fürchte den schwarzen Probierstein."

Lehrlinge zogen die Gemünder wenig, aber auch teure Arbeitskräfte konnten sie für ihre minderwertige Ware nicht bezahlen; so suchten sie denn diese Last auf die benachbarte Pforzheimer Industrie abzuwälzen. In manchen Zeiten wurde das Ausreifsen nach Schwäbisch-Gemünd geradezu epidemisch. Man behauptete in Pforzheim, die jungen Leute würden in Gemünd absichtlich zu Ausschweifungen veranlafst, um sie anzulocken. Das ist gewifs übertrieben; aber welcher Geist als der der Ausschweifung konnte in einer so zusammengesetzten Arbeiterschaft walten! Man wünschte im Jahre 1805 in Pforzheim rigorose Vorkehrungen: die Lehrlinge sollten in Anwesenheit des Geistlichen beim Antritt der Lehre mit einem körperlichen Eide verpflichtet werden, und zugleich — eine schöne Zusammenstellung! — sollte ihnen Konfiskation des Vermögens und mehrjährige Zuchthausstrafe angekündigt werden, wenn sie ohne Erlaubnis die fürstlichen Lande verliefsen.

Eine Regierung, die rastlos der völligen Freizügigkeit Bahn gebrochen und eben damals an dem Gesetzbuch arbeitete, das die Rechtsgleichheit durchführen sollte, konnte solchen Forderungen natürlich nicht nachgeben. Sehr verständig entschied das Ministerium: „Beim Kontraktbruche komme es allemal auf abwechselnde Umstände an, welche die Strafwürdigkeit bestimmten, darum sei die Erlassung bestimmter Gesetze gegen denselben ebenso unzulänglich als zweckverfehlend. Es sei deshalb fortan den Jungen bei der Annahme nur amtlich mitzuteilen, dafs im Falle böslichen Verlassens des Lehrherrn gegen sie sogar kriminell vorgegangen werden dürfe."

Ein anderes Bedenken, das bei starker Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern leicht entsteht: die Zurückdrängung ausgebildeter Arbeiter, war in Pforzheim nicht zu erheben nötig; denn dem Bijouteriefabrikanten kommt alles darauf an, dafs der Arbeiter sparsam mit dem Gold umgehe und Sicherheit bis in die Fingerspitzen habe, was sich doch nur allmählich lernt. Nur einmal ist eine Verordnung erfolgt (am 9. Oktober 1811), dafs kein Fabrikant mehr Lehrjungen halten dürfe, als er Gesellen hält; aber dies geschah in der äufsersten Not, als man möglichst viele Arbeiter entliefs, während man die Lehrjungen aufser beim Fallissement einfach nicht entlassen durfte.

Eine wirkliche Klage über die Pforzheimer Arbeiter wird in diesem ganzen Zeitraum nicht laut, seitdem erst einmal die Franzosen ganz verschwunden sind. Zwar hat sich in diesen Mauern vielleicht der erste Fabrikstrike abgespielt, aber gerade die Vorgänge bei diesem sind charakteristisch. Wieder war es Schwäbisch-Gemünd, das den Anlafs gab. Einige Arbeiter waren im Jahre 1804 dahin verzogen, ohne ihre Schulden zuvor zu berichtigen, ein Fall, der in der ersten Periode der Fabriken sehr oft vorgekommen war. Der Oberamtmann, noch neu in seinem Amte, fand ein Reskript, das einst in den ersten Jahren der herrschaftlichen Fabrik erlassen war, um den zuchtlosen Fremden wenigstens zu drohen; denn zur Anwendung war es nie gekommen. Hiernach sollte jeder Goldarbeiter, der mit Schulden aus Pforzheim gehe, als ein gemeiner Dieb betrachtet, ein sofortiger Verhaftsbefehl hinter ihm her erlassen werden, und falls man seiner selbst nicht habhaft würde, sollte sein Name vom Scharfrichter an den Galgen geschlagen werden mit allen Folgen der Unehrlichkeit. Der Oberamtmann hielt dies für ein noch rechtsgültiges Gesetz, schärfte es von neuem ein und wollte es sogar auf alle Fabrikarbeiter, auch die in den Eisen-, Tuch-, Knopf- und Schnallenfabriken beschäftigten, ausdehnen.

Als sich die Arbeiter in solcher Weise aufserhalb des gemeinen Rechts gestellt sahen, erfafste sie eine bisher unbekannte Aufregung. Sie traten sofort ausnahmslos zusammen, wählten eine „Kommission“ und beschlossen, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis das fatale Reskript widerrufen sei. Zugleich aber sandten sie eine sehr gemäfsigte Bittschrift nach Karlsruhe: „Diese Androhungen“, so setzten sie auseinander, „möchten nötig gewesen sein, zur Zeit als einige mit grofsen Opfern aus England und Frankreich gebrachte Arbeiter mit ihren Lehrjungen, wenn solche was verstanden oder gelernt gehabt, unter Hinterlassung von Schulden auf und davon gegangen seien; dies sei aber bei den jetzigen Bijouteriefabriken, wo der gröfste Teil Inländer sind, nicht mehr zu befürchten. Freilich könne sich unter so vielen

Arbeitern jener Fall ereignen, wie in allen anderen Ständen auch"; — „nur hoffen wir", so schlossen sie, „dafs Hunderte nicht wegen eines einzigen durch Androhung einer entehrenden Strafe vor dem Publico herabgewürdigt werden und das gute Einvernehmen zwischen Bürgern und Fabrikanten nicht gestört werden möchte."

In Karlsruhe war anfangs die Entrüstung über diese „Verschwörung gegen wohlgegründete Gesetze" grofs, aber die Zwangsmittel, die man gegen sie in Anwendung brachte, waren sehr gelinde. Man antwortete nämlich: „Diejenigen, welche ferner nicht arbeiten und sich damit jenen schlechten Leuten, auf welche das Gesetz gegeben sei, zugesellen wollten, werde man zwar ihrem Eigensinne überlassen, aber auch als solche Personen, die aller Achtung und alles Zutrauens unwürdig seien, in den öffentlichen Blättern namhaft machen lassen."

Die Androhung des Strafvollzugs durch die Zeitung machte aber wenig Eindruck, hingegen sandten die Arbeiter eine neue wiederum sehr bescheidene Vorstellung; die Arbeitseinstellung aber hielten sie aufrecht. Nun erst betrachtete man auch genauer die verhängnisvolle Verordnung, um zu erkennen, dafs sie nur für die Quincailleriefabrik und auch da nur für die laufende Privilegienzeit Autrans gegeben sei. Das Oberamt erhielt die Weisung: „Man möge die Arbeiter durch zweckdienlichen Zuspruch besänftigen, indem sonst, so ungern es auch geschehe, nichts anderes übrig bleiben würde als die Verordnung zurückzunehmen." Da die Arbeiter für die Zukunft gesichert sein wollten, mufste man denn auch diesen letzten Weg einschlagen. Das Ansehen der Regierung hat aber keineswegs dadurch Schaden gelitten, dafs man einen Fehler, den man gemacht, ohne Rückhalt eingestand.

Was und wie ward nun unter den hier geschilderten Verhältnissen der Arbeit und des Absatzes produziert? Mancherlei hat sich aus dem vorigen Jahrhundert erhalten, was sich mit Sicherheit auf Pforzheimer Firmen zurückführen läfst: Bracelets, Anhänger und Dosen, das Prachtstück der Toilette damaliger Zeit. Sie zeigen ungewöhnlichen Fleifs und Sauberkeit. Immer aber sind solche Arbeiten die Ausnahmen gewesen, sie sind nur auf Bestellung gemacht worden; für gewöhnlich wurden in dieser ersten Blütezeit Pforzheims nur kleinere Artikel für den grofsen Absatz gefertigt: Uhr- und Halsketten, Ringe, Ohrringe, Schnallen, Prétensions, höchstens Berloques und Medaillons. Fast ausschliefslich wurde Dukatengold verarbeitet; nur wenn es bei dauernd ungünstigem Wechselkurs schwer zu erlangen war, schaffte man Lingots an. Im Jahre 1802 schätzte man das jährlich verarbeitete Gold auf 300000 Gulden.

Der Goldhandel liefs sehr viel zu wünschen übrig. Er wurde in Verbindung mit Lombardgeschäften ausschliefslich von Juden betrieben, und diese widerstanden gewöhnlich der Versuchung nicht, den Fabrikanten, sobald er in Bedrängnis geriet, wucherisch auszubeuten. Fast immer, wenn eine Firma in Zerfall geriet, rührte es daher, dafs sie das Gold, welches sie auf Kredit entnommen, sich um mehrere Karat zu hoch hatte anrechnen lassen müssen. War sie dann so tief verschuldet, dafs sie froh war, überhaupt noch einen Vorschufs zu erhalten, so geriet sie in eine sklavische Abhängigkeit; der Jude rechnete ihr die Façon aufs niedrigste an, so dafs der Fabrikant nur noch von seinen Schulden lebte; dann gab er freilich auch seine Ware zu Schleuderpreisen, um die unabhängigen Firmen vom Markte zu verdrängen. Die schlimmste aller Gefahren für die Industrie, die völlige Abhängigkeit des Fabrikanten vom Grossisten, schien unabwendbar. Dann petitionierten wohl die Fabrikanten einmal (im Jahre 1784): man möge den Juden allen Handel mit Bijouterieen und ebenso allen Goldverkauf verbieten, nur den unentbehrlichen Lombard möge man ihnen lassen, — als ob dieser nicht jene anderen Folgen mit sich geführt hätte. Als man aber daran dachte, nach französischer Weise von Staats wegen den Controleur selber mit Goldhandel und Lombard zu beauftragen, erweckte dieser Vorschlag die Eifersucht und das Mifstrauen der Fabrikanten noch viel mehr.

Diese Klagen wurden am lautesten in der ersten Zeit des Gewerbes. Die grofse Krisis von 1789, die so vielen unsicheren Existenzen ein jähes Ende bereitete, erwies sich auch hierin als sehr heilsam. Es hatte sich wieder einmal gezeigt, dafs die Schmarotzerpflanze des Wuchers, gerade wie der Schimmel, nur die bereits angefaulten Existenzen zerstört. Begreiflich aber ist es, dafs sich die gesamte Bevölkerung Pforzheims zehn Jahre später so eifrig gegen die Zulassung von Juden zum Gewerbe verwahrte. Eine andere Frage, die des Feingehaltes der Ware, ward dagegen von Tag zu Tag wichtiger, so dafs sie und die Konzessionsfrage als die beiden Angelpunkte der Geschichte der Goldarbeiterei anzusehen sind.

Die herrschaftliche Fabrik hatte ihrer Zeit erklärt: sie hänge in ihren Geschäften ganz von Genf ab, und müsse deshalb den Feingehalt von achtzehn Karat, wie dort üblich, innehalten; für sie ward deshalb eine Ausnahme gemacht, während für die übrigen Goldarbeiter des Landes zwanzig Karat festgesetzt wurden. Da es aber im ganzen Lande nur noch zwei oder höchstens drei Goldschmiede gab, so hatte die Ausnahme mehr zu bedeuten als die Regel. Als nun die Fabrik 1776 in Adors Hände übergegangen war und neben ihm die Kabinettsmeister selbständig geworden waren, erklärte

Ador vor Edelsheim die staatliche Kontrolle für unentbehrlich. Sie sei der Punkt, auf dem der ganze Kredit der Zukunft beruhe; sie sei das notwendige Gegengewicht zu der nun zugestandenen Freiheit; ohne sie werde mehr als ein Arbeiter in Verarbeitung minderwertigen Goldes Gewinn suchen, was im Handel den Ruf der guten Ware herabdrücken müsse. Die Kontrolle ward demnach allgemein auf dem Genfer Fuſs eingerichtet und einem sehr tüchtigen, sachverständigen Manne, Vierordt, übertragen. Er kam den Fabrikanten auf jede mögliche Weise entgegen, ermäſsigte freiwillig die vom Staate zu hoch angesetzten Gebühren; aber er wahrte rücksichtslos das Gesetz. Seiner oft angefeindeten Thätigkeit ist es vor allem zu danken, daſs Pforzheim nicht von Anfang an auf die Abwege von Schwäbisch-Gemünd geriet. Jedoch ebenso stellte sich heraus, daſs man in Pforzheim nicht mit einem obligatorischen einheitlichen Fuſs auskomme; denn man war gar nicht in der Lage, selber den Markt zu bestimmen, man muſste sich vielmehr jeder Eigentümlichkeit desselben anzupassen suchen. Die Fabrik Adors, die nur ein Glied in der Reihe der von Genf abhängigen Etablissements war, konnte sich auch nach Genfer Weise halten, aber selbst sie sah sich bald genötigt Berloques und Medaillons zu vierzehn Karat herzustellen; die kleinen Kabinette, die anfangs nur in Deutschland ihren Absatz fanden, konnten entsprechend der deutschen Mittellosigkeit in keinem Falle über vierzehn Karat gehen. Und die Änderung war um so weniger bedenklich, als auch das anerkannt solide Hanau es ebenso hielt. Demnach ward zunächst (1778) für Uhrketten und Berloques, bald darauf (1780) auch für alle anderen Artikel neben dem achtzehner Karatfuſs auch der von vierzehn erlaubt.

Wie nun aber die Pforzheimer Industrie ihre Lebensfasern in aller Welt verbreitet hat, so haben auch die groſsen Weltereignisse jederzeit auf sie einen bestimmenden Einfluſs geübt. Der Revolution ging in Frankreich ein Zustand völliger Auflösung zuvor. Während der Luxus aufs höchste stieg, lösten sich alle Bande der sittlichen Staatsordnung; jedermann erwartete demnächst den Zerfall, nur nicht die, welche an der Spitze standen. Nirgends war bisher die Kontrolle über die eingehenden Goldwaren strenger geübt worden als in Frankreich; der französische Luxus galt noch von Colberts Zeiten her für gerade so gediegen wie heute der englische Komfort; jetzt dagegen fand man überall „gutherzige Controleurs“, die gegen eine angemessene Erkenntlichkeit vierzehnkarätiges Gold mit dem französischen Stempel 18 versahen. In solchem Falle war aber die ehrliche badische Marke 14 ein Hindernis.

Nicht als ob die Pforzheimer Fabrikanten selber betrogen

hätten, sie bedienten ihre Kunden, die französischen Bijouteriehändler, ganz reell, und wenn diese guten Zahler ihrerseits betrogen — was ging sie schliefslich die Tugend der Franzosen an? Sie wiesen aus ihren Journalen nach, dafs nur Bestellungen auf ungestempelte Ware bei ihnen einliefen, und warum sollte der Staat sie am Verdienen hindern? Ihr Antrag lautete: man möge es doch mit ihnen und ihren Arbeitern halten wie in Genf, dem vielbewunderten, sie vereidigen und ihnen dann die Kontrolle erlassen. Der badische Staat konnte sich aber mit Fug und Recht nicht entschliefsen, auch nur indirekt einen Betrug zu begünstigen, und auch den Vergleich mit Genf erkannte man in seiner Schwäche: „Denn dort handle es sich um eine beinahe kastenmäfsig abgeschlossene Fabrikantenschaft, kein Fremder werde angenommen, alle diese Bürger haben in festgeregelter Weise ihr Metier erlernt, sie sind Mitregenten ihres Staatswesens, und der Eid hat in dieser calvinistischen Demokratie eine ganz besondere religiös-politische Bedeutung. Alle sind darauf bedacht, der Familie ihr bürgerliches Ansehen, Kindern und Kindeskindern ihren Kredit zu erhalten. Und doch sei auch dort schliefslich die Visitation eingeführt und es stehe schwere Leib- und Lebensstrafe darauf, wenn jemand überwiesen werde, dafs er sich im Golde versehen habe." Was hatte die Wanderkolonie Pforzheim mit einer solchen Gemeindeorganisation gemein!

Statt der Befreiung von der Kontrolle erhielten also die Fabrikanten nur das weitere Recht auch noch zu sechzehn Karat arbeiten zu lassen. Jetzt bestellten die französischen Händler massenhaft doublierte Ware, deren Technik, Schlagen und Aufpressen eines Goldblättchens, in Pforzheim vollkommen ausgebildet war; der Vermerk, der sich nur auf die Decke bezog, mufste ihnen dienen, die Ware für echt auszugeben. Auch hier baute die Regierung vor, sie verlangte (1784) auf Vierordts Vorstellung die Bezeichnung durch ein D; aber diese Anordnung kam nie zu wirklicher Geltung. Denn 1786 starb der Controleur, und da die Witwe die damals übliche Art der Pensionierung, die Verheiratung mit dem Nachfolger, ausschlug, so überliefs man ihr das bisherige Amt ihres Mannes. Sie verstand ihre Sache gut und war durchaus ehrlich, aber sie war eine Frau, abhängig, nicht besonders mutig und ohne alle Autorität bei den Fabrikanten. Sofort verstummten alle Klagen derselben, aber die Kontrolle war auch aus einer obligatorischen eine fakultative geworden, statt einer Staatsaufsicht eine Staatsunterstützung, von der dann freilich viel Gebrauch gemacht ward. Ein Glück, dafs in eben jener Zeit die Pforzheimer Industrie aus anderen Gründen innerlich gesünder wurde.

Unterdessen hatten sich aber auch die Weltverhältnisse von Grund aus geändert. Kaum war die Schreckenszeit vorüber, so erholte sich die geängstigte Welt in einem Rausche der Verschwendung, wie er noch nie erhört worden war. Die Tage der „jeunesse doré“ boten für die Goldarbeiterei in der That die günstigste Konjunktur. Aber so hohl wie diese Menschen war auch ihr Luxus; mehr als je stieg der Begehr nach geringhaltiger, nach doublierter, ja nach noch schlechterer, gestampfter und mit Blei gefüllter Ware. Der Fabrikant mufste wohl oder übel mit dem Strome schwimmen. Die Kontrollbestimmungen waren nie gedruckt worden; was Wunder, dafs sie schon 1795 auch niemand mehr kannte. Damals wollte man sie von neuem regeln und sammelte deshalb Gutachten bei den Amtleuten ein. Von diesen war Sachkenntnis freilich nicht zu erwarten, und einer von ihnen meinte: die Anfrage sei überhaupt überflüssig, denn es bestünden ja die von den Kaisern Ferdinand I und Maximilian II erlassenen Ordnungen im heiligen Reiche zu Recht. Ein kluger Mann aber meinte: unt r den gegenwärtigen Umständen könnte Baden ebensowohl den Wechselkurs zwischen Frankfurt und Amsterdam als die Mode in den Bijouterieen bestimmen. In der That, die Frage entzog sich damals der Gesetzgebung.

Auch eine beschränkende Bestimmung über Verwendung von Schlaglot war vor alters gegeben worden, ohne dafs sich jemand um sie bekümmerte. Als aber im Jahre 1805 eine rachsüchtige Denunciation gegen einen kleinen Fabrikanten, Cassanova, erfolgte, glaubte man wieder einmal ein Exempel aufstellen zu müssen und bestrafte ihn mit Gefängnis. Hinterher stellte sich freilich heraus, dafs der zum Sündenbock Erkorene trotz Schlaglots das corpus delicti eher zu billig als zu teuer verkauft hatte. Bei den Grofsindustriellen aber erregte der Fall begreiflicherweise peinliche Gefühle und sie verfafsten eine ausführliche Denkschrift über die Frage. Die technischen Ausführungen darüber, bei welchen Arbeiten man das verbotene Silberschlaglot oder gar Zinn nicht entbehren könne, mögen dahingestellt bleiben; interessanter als sie sind die Erörterungen, weshalb doublierte und gestampfte Ware nicht mehr zu verbieten sei. Es heifst hier: „Es kommt bei solchen Artikeln gegenwärtig und fast allein auf den wohlfeilen Preis an, wenn man sie verkaufen will. Das Publikum ist nun [illegible] dafs es selten gediegene Ringe etwas über ihren Preis kauft. Dergleichen Abnehmer, die nur auf [illegible] sehen, sind so wenige, dafs man nicht mit dem zehnten Teile der hier befindlichen Arbeiter befriedigen könnte. Den Beweis liefern unsere ordinären [illegible] Waren, welche fast gar keinen inneren Wert haben und dennoch in ungleich gröfserer

Menge verkauft werden als unsere vierzehnkarätigen Waren, und zwar an Personen, welche ihr Stand und Vermögen berechtigt, alle Schmucksachen massiv und echt zu tragen. Solche Sachen werden aber auch nicht als Bijouterie, sondern als bloſse Galanterie betrachtet. Man will die Mode mitmachen, und da diese sich leider alle Vierteljahre ändert, so kauft jeder lieber das Wohlfeile, um bei der Änderung nicht soviel zu verlieren oder vielmehr mit geringem Kostenaufwand mit der Mode Schritte zu halten." Sie versichern, daſs sie völlig reell verführen, in jeder Rechnung den Gehalt des Goldes und das Gewicht beisetzten, ihre Preise nur nach dem Goldgewicht und dem Arbeitslohn regulierten. Wenn gestampfte Ware in Frankreich nach dem Gewicht verkauft werde, so würde eben die Façon entsprechend niedriger angeschlagen.

Bei einer solchen Lage der Dinge war auch für den Käufer das Kontrollzeichen Nebensache geworden und die Kontrolle hatte nicht mehr den Wert wie früher: die Absicht des Betrügers zu vereiteln. Hiervon ausgehend gelangen die Fabrikanten zu Sätzen, von denen man wohl sagen kann, daſs die ganze weitere Entwicklung der Pforzheimer Industrie in ihnen vorgezeichnet sei: „Es ist zur Empfehlung eines Stücks Ware nicht hinlänglich, daſs das Kontrollzeichen den Gehalt des Goldes garantiert, es kommt sehr darauf an, wie es verfertigt worden ist, und ob dieses auf die möglichst wohlfeile Art geschehen, damit man durch möglichst niedrigen Preis den geschwinden Verkauf und stärkeren Absatz erzielen kann. Dieses »Wie?« aber ist eben dasjenige, worinnen die Kunst und die Geschicklichkeit eines Fabrikinhabers besteht; auf diesem »Wie?« beruht das Wohl und der gute Fortgang der Fabriken. Dieses muſs bei der unaufhörlichen Veränderung, welcher unsere Waren unterworfen sind, ebenfalls beständig verändert werden; wer dieses zu Haus und in seiner Fabrik wohl versteht und besorgt, der allein kann sich von seinen Bemühungen, im Ausland Absatz für seine Fabrikate zu suchen, einen guten Erfolg versprechen, und wenn dieser Hauptsache im Etablissement durch Verordnungen Fesseln angelegt werden, so ist denn alle unsere Mühe hier und im Auslande vergebens. Ein bestimmtes Gesetz darüber läſst sich in der gegenwärtigen Zeit bei dieser Gattung von Waren nicht denken, da wir selbst heute nicht wissen, was die ewig veränderliche Mode uns morgen für einen neuen Artikel bringt."

„Es ist wahrlich nicht die Kontrolle allein, welche die hiesigen Bijouteriefabriken auf ihren gegenwärtigen Flor gebracht hat. Es ist gröſstenteils der Eifer und das Bestreben der Fabrikunternehmer, ihre Fabrikate immer mehr zu vervollkommen, stets mit dem Geiste der Zeit gleichen

Schritt zu halten, der Mode und dem herrschenden Geschmack überall zu folgen und sich in ihrem Handel diejenige Treue und Redlichkeit zum Gesetz zu machen, ohne welche kein Handel bestehen kann und von selbst zu Grunde geht."

Die Regierung eignete sich jene Gründe an, und thatsächlich war die Kontrolle schon lange nur fakultativ, ehe sie es jetzt auch von Rechtswegen ward. Unter diesen Bedingungen entwickelte sich die Fabrikation weiterhin, bis wiederum im Gefolge grofser Weltereignisse, der Aufrichtung des Deutschen Reichs, eine neue Ordnung des Feingehalts Platz griff, mit der die Pforzheimer Industrie, wenn sie ihr auch widerstrebte, sich so rasch wie mit jeder andern auf dem weiten Erdenrund auftauchenden Bedingung einzurichten gewufst hat.

Es ist nur ein Bruchstück der Pforzheimer Industriegeschichte, das ich hier beschrieben habe; was nach dem Jahre 1815 liegt, ist noch besser aus den Erzählungen der Mitlebenden als aus den Akten der Archive und Registraturen zu ermitteln. Es würde eine Geschichte sein, reicher an Ereignissen, an kühnen Versuchen, auch an grofsen Krisen als die, welche wir bisher kennen gelernt. Nicht mit einem Male wird eine Kleinstadt zum Welthandelsplatze. Industrie und Grofshandel haben das miteinander gemeinsam, dafs es für sie nie einen Rasttag giebt, dafs sie gespannten Auges immer den Wechsel der Weltverhältnisse verfolgen müssen, während Ackerbau und Handwerk oft durch Generationen in denselben Geleisen bleiben. Das bringt aber auch mit sich, dafs immer neue Probleme erwachsen, die gebieterisch nach einer Lösung verlangen. Wie viele haben wir nicht schon in jener ersten Epoche des Pforzheimer Kunstgewerbes kennen gelernt, und wie sehr hat sich ihre Zahl seitdem vermehrt! Die Industriegeschichte des 19. Jahrhunderts gäbe uns dann aber doch ein weit erfreulicheres Bild als die des achtzehnten. Was wir in jener nur zu oft vermissen, das würden wir in dieser finden: das verständnisvolle Zusammenwirken der Behörde, der städtischen Selbstverwaltung und der einsichtigsten Fabrikanten.

Was die Industrie dem deutschen Bürgertum, dem deutschen Volke ist, dafür bietet Pforzheim ein glänzendes Beispiel. Das fremde, vom Zufall hergewehte Samenkorn fafste erst Wurzel, als es die Kräfte des heimischen Bürgerstandes anzuziehen vermochte. Die junge Pflanze erstarkte, als man aufhörte, jedes Blättchen, das sie trieb, ängstlich vor dem Abfallen zu schützen, als man ihr Freiheit des

Wachstums gönnte. Sie ward zum mächtigen Baum, als sie ihre Zweige ausbreitete über die Weltmeere nach fremden Kontinenten. Denn das ist auch die Zukunft des deutschen Bürgertums, dessen Vergangenheit wir in flüchtigen Bildern haben an uns vorübergehen lassen: seine Söhne im Geiste fest an die Heimat zu binden durch Liebe und Interesse, sie zugleich aber hinauszusenden in alle Welt, um Zeugnis abzulegen für die Ehre der deutschen Arbeit und ihr mit den Waffen des Friedens immer neue Gebiete zu erobern.

Beilage.

Schulmeisters Ordnung zu Pforzheim (um 1500).

Aus dem grofsen Stadtbuch von Pforzheim.

Ein jeder Schulmeister soll fürohin alle Jahr zu angehendem neuen Jahr, so man Burgermeister, Gericht und Rath gesetzet hat, sie umb die Schuel bitten, damit ihm jeder Zeit Mangel und Gebrechen sein oder der Schueler ob einiger vorhanden wäre, desto füglicher untersagt werden möge.

item Ein jeder Schuelmeister soll fürohin allweg die Schuel mit Oefen, Fenstern und anderer Zimlichkeit im Baw halten aufsgenommen ehaft nothwendig Baw, so er abstehen wird soll er der Statt wider überantwortten in Ehren und Wesen, wie er die zu seinem Eingang empfangen und gefunden hat.

item alle frembde Schuler über vierzehen jährig sollen dem Schuelmeister globen meinem gnädigen Herrn und der Statt trev und hold zu seyn, ihren Frommen schaffen und Schaden warnen, und ohne Urlaub des Schulmeisters, dem sie samt seinen Helffern in allen zimlichen Dingen gehorsam sein sollen, nicht hinweg zu ziehen, und wefs sich der Zeit sie in Pfortzheim seymd, gegen den Innhabern begebe inne Klag oder Antwort weise, dasselb vor meinem gnädigen Herrn Marggrafen oder zu Pf. rechtlich Aufstragen zu nehmen oder zu geben.

item ob in künftiger Zeit aufswendig sterbend Läuff würden, so soll er von den sterbenden Orten keinen aufnehmen sondern sie auch deshalb bei ihren Treuen und anderen Erforschungen erkunden und handeln, damit die Frembden desto weniger Sterben bringen.

item ob so merkhlicher Zulauff der Schuehler würde, soll er die Landschrecken die allein an dem Güte und Bettel hangen nicht annehmen oder die nach seiner Erfahrung zu ausgehen-

der Frohnfasten litenieren, damit man nicht beschweret werde, oder die Armen teilen wie viel sie zu jeder Zeit und nicht mehr samlen sollen, welcher alſsdann für sich selbs etwas zu legen hat, mag er auch als alſs vor statt (nicht?) lauffen lassen.

Schulmeisters Belohnung.

Ein jeglicher fremd herkommender Schüler der vormals zu Pfortzheim nicht visitirt hat, soll dem Schuelmeister zu seinem eingang sechs pfenning zu geben schuldig sein.

item eines Burgers Sohn und alle die das partem nicht nehmen, sollen alle Frohnfasten dem Schuelmeister geben 2 ß dn. item ein jeglicher Armer der das partem nimmt soll zu jeder Frohnfasten geben 1 ß dn.

item ein jeder heimischer und Frembde soll seinem Loraten 4 dn. und dem Cantori 3 dn. schuldig seyn.

item die jüngsten erst anfahende sollen dem Cantori 2 dn. und keinem Loraten nichts zu geben schuldig sein, und die in die Letzt gesetzt werden.

item jedes Burgers Sohn und Fremde die Kost haben oder dazu verdingt sein, sollen den Winter täglich so man in die Schul gehet am Werktag so lang man die Stuben wermen mus ein Scheit Holtz tragen oder für Beholtzung desselben Winters einen Schilling pfenning geben.

item ein jeglicher Reich und Arm, Jung und Alt soll auf Luciae dem Schulmeister einen Pfenning geben, darnach nimt jeglicher das Liecht, damit er nach der Ordnung des Tags geleicht hat, für sich selbs wider, davon nimt der Schuelmeister die überbliebene Stuckh.

item alle Arme die dem Schuelmeister nicht gantzen Lohn geben, sollen ihm zu Ostern 50 Eyer oder dafür 10 dn. geben.

item der Schuelmeister soll die Schuler anderst dann obstehet zu keiner Zeit mit Öfen- oder Fenstergeld beschwehren, einer thet dann einen Schaden, den soll er billich büſsen oder bezahlen.

item der Schulmeister soll auch von seinen Helfern kein Beschwerung der Schuler leiden, ob aber ein provisor oder anderer Geschickhter zu Nutz der Schuler zu den Zeiten so sie in die Schuel nicht verbunden wären etwas lesen oder lehren wolt, darzu der Schulmeister treulich helfen sollen, daſs sie nicht müſsig und unnütz die Zeit verzehren, so soll jeder mit Wissen des Schulmeisters ihme eine ziemliche Belohnung thun.

Er soll zu Tag und Nacht in die Burſsen sehen und herkünden ihr Leben und Wesen darnach mögen ziehen, damit sie zu täglicher Forcht zuvor zu der Kirchen und Predigt auch auff den Straſsen zu Haus und sonst demüthiger Wort

und Wandels zum Züchtigsten als sich gebühret halten, und auch einem jeden nach seinem Stand Zucht, Wesen und Ehre erzeigen.

item Sie sollen auch sich nicht den Leyen untermischen mit weltlichen ungebürlichen Händeln zu keinem Dantz noch ohne redliche Ursach bey Nacht auf der Gafsen gehen noch hofieren oder ander Ungebühr treiben, sonderlich auch kein Spiel thun dafs die Jungen desto weniger Arges erlernen mögen.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe vierzigstes Heft.)

F. Grofsmann: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Über die

gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse

in der

Mark Brandenburg

vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Von

Dr. phil. **Friedrich Grofsmann.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
18[illegible]



Seinem verehrten Lehrer,

Herrn Geh. Regierungsrat Dr. A. Meitzen,

Professor an der Universität Berlin,

zugeeignet.



Vorwort.

Die vorliegende Schrift stützt sich zum Teil auf ungedrucktes Material, zumeist entnommen dem hiesigen Geh. Staats-Archiv. Für die bereitwillige Gestattung des Zutritts zu demselben bin ich der Kgl. Archivverwaltung zu Dank verpflichtet, nicht minder den Herren Geh. Archivrat Reuter, Archivrat Dr. Friedlaender, Archivar Dr. Arnold, welche mich bei der Benutzung der Akten stets freundlichst unterstützt haben.

Herrn Geh. Regierungsrat Meitzen, der mich zuerst in das Studium der Agrargeschichte eingeführt hat, sowie Herrn Professor Schmoller, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar diese Arbeit vorgelegt wurde, spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus für die vielfache wissenschaftliche Anregung und Förderung, die ich von ihnen erfahren.

Berlin, März 1890.

Friedrich Grofsmann.



Inhaltsübersicht.

Berichtigungen.

Auf Seite	Zeile		ist zu lesen statt
Auf Seite 28	Zeile 5	von oben ist zu lesen statt:	426 Bauern 389.
- -	- -	- - - - - -	$1563\frac{1}{2}$ Hufen 1524.
- -	- -	- - - - - -	85 Kossäten 100.
- -	- 6	- - - - - -	7773 Bauern 7989.
- -	- 7	- - - - - -	5101 Kossäten 5487.
- -	- 10	- - - - - -	$3228\frac{1}{2}$ Hufen 3256.
- -	- -	- - - - - -	$4791\frac{5}{6}$ - 4780.
- - 71	- 12	- -	ist hinter 1624 einzuschalten: , noch nicht die von ca. 1570.
- - 79	- 5	- -	ist zu lesen statt: Nichterblichkeit Vererblichkeit.

Erstes Kapitel.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg während des 15.—18. Jahrhunderts sind nur zu verstehen, wenn man zurückgeht bis auf die Zeiten, in denen die Mark wie alle Länder östlich der Elbe kolonisiert wurden.

Wie die Besiedlung erfolgte, ist freilich keineswegs völlig klargestellt, namentlich sind wir über das Schicksal der Wenden noch nicht sicher unterrichtet. Während die einen annehmen, sie seien völlig vertrieben oder in die Kietze zurückgedrängt worden [1], glauben andere, die Kolonisation sei mehr auf friedlichem Wege erfolgt [2].

Wie dem auch sei, — die Wahrheit dürfte wohl auch hier in der Mitte liegen, da die ganze Mark nicht gleichzeitig kolonisiert wurde — das steht fest, dafs für die bäuerliche Rechtsentwicklung in späterer Zeit nicht die slavischen, sondern die deutschen Rechtsverhältnisse mafsgebend geworden sind, und wir betrachten daher zunächst in kurzem Überblick die Gestaltung dieser bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Auch hier freilich herrscht noch keineswegs völlige Klarheit, nicht einmal hinsichtlich der wichtigsten Fragen. Denn erst vom 13. Jahrhundert ab beginnen die Urkunden, die uns allein Auskunft geben können, reichlicher zu fliefsen, bis dahin sind wir auf Rückschlüsse und Vergleiche mit den andern Ländern östlich der Elbe, deren Besiedlung allerdings fast gleichzeitig und fast gleichartig mit der der Mark erfolgte, angewiesen.

---

[1] So Droysen, Preufsische Politik Bd. I p. 59. Vergl. auch Ernst, „Die Colonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrh.“ (in Schirrmachers Beitr. z. Gesch. Mecklenburgs Bd. II) passim.

[2] Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 (1831/32), passim.

Die ursprüngliche Stellung der Bauern in der Mark schildert Korn[1] folgendermaſsen: „Sie waren durchaus persönlich freie Leute, besaſsen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei veräuſsern und ohne die Verpflichtung zur Beschaffung eines Nachfolgers (Gewehrsmannes) ungehindert verlassen. Auſser den Abgaben an Zins, Decem und Bede, welche alle dem Markgrafen zukamen, hatten sie nur solche Dienste dem Landesherrn zu leisten, welche das öffentliche Interesse nach der damaligen Staatsverfassung erforderlich machte. Unter einer Privatgutsherrschaft standen sie nicht, vielmehr waren sie nur ihren eigenen Dorfgerichten mit dem Schulzen an der Spitze und den markgräflichen Landgerichten unterworfen“.

Diese Ansicht hängt wesentlich mit der Meinung zusammen, die sich Korn über die Art und Weise der deutschen Dorfgründungen in der Mark gebildet hat, daſs nämlich in der Regel ein Grundherr ganzen Bauerngemeinden unter Vermittlung eines Unternehmers, des späteren Schulzen, ein bestimmtes Stück Land zur Bebauung gegen Entrichtung von Abgaben überlieſs.

Unter den Grundherrn versteht Korn[2] vorzugsweise gröſsere Grundbesitzer, wie — auſser dem Markgraf — noch geistliche Stifter und hohe Adlige. Ebenso urteilt Bornhak. Ja dieser geht sogar soweit, zu behaupten[3], „es sei kein einziger Fall nachzuweisen, daſs der weltliche Lehnsmann eines Markgrafen oder Herzogs, ein einfacher Ritter, auf seinem Grund und Boden ein Dorf hätte begründen lassen“.

Dem gegenüber kann ich u. a. auf eine wagrische Urkunde aufmerksam machen, in der dem holsteinschen Overboden Marquard von Stenwer vom Grafen von Holstein ein groſses Gebiet, die noch heute so genannte Propstei, damals noch mit Wald bedeckt, überwiesen wird. Dabei ist die Einnahme des Ritters, die Brüche aus dem Gericht, 1 Freihufe etc. so genau bestimmt, daſs man sieht, es kann sich hier nur um Kolonisationen handeln, die der Ritter vornehmen sollte[4].

---

[1] Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 11 p. 7. Im folgenden einfach mit Korn citiert.

[2] p. 9/10.

[3] Über die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXVI p. 127 ff.

[4] Hasse, Schleswig-Holsteinisches Urkundenbuch Bd. I N. 328 ao. 1216, vgl. Lübeckisches Urk.-B. I N. 269. Hier erhalten die Ritter Marquardt von Segeberg und Berthold von Rönnau die Acker des Dorfes Gnissau unter der Bedingung, jährlich 100 solidi zu zahlen, wenn sie aber in ihrem Gebiete mehrere Dörfer gründen, brauchen sie von diesen keinen Zehnten zu zahlen, erst ihren Enkeln kann der Bischof das Abkommen kündigen.

Selbst wenn wir aber keine urkundlichen Gegenbeweise hätten, so würde doch das Fehlen der Urkunden kein argumentum ex silentio zu ziehen gestatten. Denn es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, dafs bei den Dorfgründungen immer ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Grundherrn und den Bauern resp. dem Unternehmer abgeschlossen worden sei. Wäre dies der Fall, so wäre es ganz undenkbar, dafs in solchen grofsen Territorien, wie z. B. der Mark Brandenburg oder Mecklenburg, fast alle diese Kolonisationsprivilegien spurlos verschwunden wären. Andrerseits aber sehen wir doch schon unmittelbar nach der Kolonisationszeit im 13. Jahrhundert überall ganze Dörfer in den Händen von Rittern. Mit Recht hat daher Knapp[1] als die weitaus häufigere Besiedlungsart angenommen, dafs der Bauer von Anfang an einen kleinen Grundherrn über sich hatte; es fragt sich nur, welche Rechte dieser besafs.

Um dies zu verstehen, mufs man sich die eigentümlichen Besitzverhältnisse in der Mark klar machen. Alles Land gehörte dem Markgrafen, der es vom Kaiser zu Lehn erhalten. Er konnte nun das Land entweder direkt an Bauern austhun oder — wie wir soeben als wahrscheinlich nachgewiesen — an Ritter resp. Klöster behufs Kolonisation weiterverleihen. Der Ritter setzte aber den Bauern durchaus zu gleichem Recht ein, wie der Markgraf. Die Glosse zum Sachsenspiegel[2] kennt in der Mark nur ein bäuerliches Besitzrecht, das Erbzinsrecht, d. h. das Recht, das Land gegen Abgabe eines Zinses erblich zu nutzen. Der Bauer konnte sich also keineswegs Eigentum zuschreiben[3]; selbst dann nicht — das beweist die Glosse Johann von Buchs[4] deutlich —, wenn er den Boden selbst urbar gemacht hatte, sondern er hatte von Anfang einen Herrn über sich, von dem er sein Land empfangen, nämlich den, dem er den Zins gab. Dieser Herr war aber nach altem deutschen Recht befugt, ihn zu pfänden, wenn er den Zins nicht zahlte[4], er hatte auch ein Vorkaufsrecht an dem Bauerngut[5].

In dieser Hinsicht standen also der Markgraf und der kleinere Grundbesitzer einander gleich.

Der Markgraf hatte aber als Landesherr noch andere Rechte über die Bauern, er war der oberste Gerichtsherr über

---

[1] Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen Deutschlands Bd. I p. 34. Im folgenden einfach mit Knapp citiert.

[2] art. III 79 u. II 59. Leider ist in den Ausgaben nicht deutlich zu erkennen, welches die ursprüngliche Glosse Johann v. Buchs ist. Wäre dies der Fall, so würde man zweifellos die ursprünglichen Verhältnisse klarer überschauen.

[3] Wie Knapp annimmt, I. p. 57.

[4] Gl. zu Ssp. I 54.

[5] Gl. zu Ssp. III 79.

alle Bewohner der Mark, er konnte ihnen Steuern — die Beden — abfordern, endlich auch Dienste mit ihren Wagen und Pferden oder mit ihrer Hände Arbeit beanspruchen, besonders Burg- und Brückendienst — die Namen bezeichnen das Wesen — und den Heerdienst[1].

Es wäre nun an und für sich wohl denkbar gewesen, dafs der Markgraf, wenn er einem Ritter Land zur Besiedlung übergab, sich über die anzusetzenden Bauern alle diese Hoheitsrechte vorbehielt, dafs er die Steuern für sich erhob und durch seine eigenen Boten eintreiben liefs, dafs er die Gerichtsbarkeit und damit auch nach mittelalterlicher Anschauung die Polizei entweder selbst ausübte oder einen Vogt mit der Verwaltung derselben beauftragte, dafs er die Dienste der Bauern nur zum Bau der Wege, Festungen, Brücken etc. im öffentlichen Interesse in Anspruch nahm.

Allein wahrscheinlich ist dies durchaus nicht; denn man mufs gerade der Darstellung Korns gegenüber, die Knapp zur Grundlage seiner Schilderung genommen hat[2], betonen, dafs das Mittelalter eine Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht in unserm Sinne nicht kennt. Daher kann der Markgraf die Hoheitsrechte, die ihm zustehen, als private Finanzquellen benutzen, er kann sie veräufsern, verschenken oder verpfänden.

Was lag nun näher, als dafs er einem Ritter, den er mit Grundbesitz zum Zweck der Kolonisation belehnte, auch das Recht verlieh, die Bede als Einnahmequelle neben dem Zins sich anzueignen und die Gerichte zu halten. So verzichtete schon im Jahre 1197 der Markgraf für das Gebiet des Bistums Brandenburg auf alle ihm zustehenden Rechte[3]. Warum sollten nicht auch die kleineren Grundbesitzer diese Rechte erhalten?

Mit Recht hat daher Kühns[4] angenommen, dafs z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht erst später von der Vogteigerichtsbarkeit sich losgelöst habe, sondern mit der Kolonisation entstanden sei.

Dasselbe Verhältnis konnte natürlich auch nachträglich

[1] Über die Dienste s. Riedel, Die Mark Brandenburg II p. 226 ff.

[2] Ich berücksichtige daher im folgenden in erster Linie Korns Ansichten, Knapp nur da, wo er von ihm abweicht.

[3] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I VIII 123. Ähnlich für das Kloster Arendsee ibidem I XVII 1.

[4] Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg Bd. II p. 146 ff. Kühns schreibt allerdings der Patrimonialgerichtsbarkeit eine niedere Kompetenz zu. Es hängt dies mit seiner Auffassung des judicium supremum zusammen. Die Irrigkeit derselben ist von Bornhak, Geschichte d. preufsischen Verwaltungsrechtes Bd. I p. 9 ff. u. p. 33 nachgewiesen. — Der Markgraf behielt sich von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit in der Regel nur die höhere Strafgerichtsbarkeit vor, vgl. Bornhak l. cit. p. 71.

eintreten durch Veräufserungen oder Verleihungen. Und dies scheint in der That, wie das Landbuch von 1375 ausweist[1], in umfassendem Maſse in der Mark unter den askanischen Fürsten geschehen zu sein, nicht nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, sondern auch hinsichtlich des Zinses, den der Bauer in den markgräflichen Dörfern ja ebenso wie in den ritterschaftlichen oder geistlichen zahlen muſste.

War aber einmal der Ritter, sei es von Anfang an, sei es nachträglich, als Erbzinsherr Obereigentümer der Bauernstelle[2], so war der Bauer nach der Anschauung des Mittelalters nicht mehr ein Privatunterthan des Markgrafen, sondern des Ritters, zumal wenn dieser auch noch sonst obrigkeitliche Rechte über ihn erlangt — genau so, wie der Ritter selbst nicht sowohl Unterthan des Kaisers, als vielmehr zunächst des Markgrafen war.

Die Ausbildung dieser Anschauung setzt Korn[3] erst in das 15. Jahrhundert, nach meiner Ansicht ist sie mit und durch die Kolonisation entstanden, jedenfalls ist sie zur Zeit der Bedeverträge[4] — gegen Ende des 13. Jahrhunderts — vollständig klar ausgeprägt. Denn hier heiſsen die Bauern subditi vasalli, der vasallus aber ist dominus bonorum[5]. Auch die Gerichte und die Dienste müssen damals bereits vielfach in den Händen des Adels gewesen sein. Wenigstens verordnet schon 1324 der Markgraf[6]: „Wer höchste oder niederste Gerichte oder Frohnden besitze im Land, der solle seine Unterthanen nicht mit Dienst und Gerichten zu Unrecht verderben."

Wäre nun aber die Besiedlung der Mark stets in der Weise vor sich gegangen, daſs der Grundherr, sei es nun der Markgraf oder ein Ritter oder ein Kloster, alles Land an die

---

[1] ed. Fidicin.

[2] Bornhak l. cit. p. 17 behauptet allerdings, diese Anschauung habe sich erst später gebildet, sie liegt aber meines Erachtens schon in dem Wesen der Erbzinsleihe und den Rechten, die sie dem Empfänger des Zinses gab, s. oben p. 3.

[3] p. 7.

[4] Bei Riedel, Cod. dipl. III I N. 8 u. 9 von 1280 u. 1281. Das Datum des zweiten ist falsch, wahrscheinlich ist 1283 gemeint, s. Kühns l. cit. II p. 152 Anm. 222.

[5] Vgl. Bornhak l. cit. p. 17. — Im ersten Bedevertrag heiſst es: si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam — construemus, ad quam constructionem vasalli cujuslibet subditi, qui possunt attingere, laborabunt corporaliter. — Im 2. heiſst es: Huiusmodi census (Bede) erit sempiternus. — Dominus vero bonorum et si dominus ibidem non fuerit, extunc scultetus sive villicus dictum censum tenebitur praesentare terminis prescriptis. Quod si nec per dominum bonorum scultetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum — censum etc.

[6] Kühns l. cit. I. p. 173. Riedel, Cod. dipl. I XV 78 N. 105.

Bauern austhat, so würde der Nachweis, dafs dieselben als unterthänig nicht nur dem Markgraf, sondern auch eventuell dem Ritter schon im 13. Jahrhundert galten, nur einen geringen Wert haben. Denn man würde doch auch für die ältere Zeit die Behauptung Knapps[1] für begründet halten dürfen, dafs etwa bis zum Jahre 1250 es zwar Bauern und auch Ritter gab, dafs aber ein Rittergut im späteren Sinne des Wortes noch nicht vorhanden war. Ja Knapp nennt überhaupt bis zur Reformation den Ritter gar nicht Gutsherr[2], sondern nur Grundherr, wenn er ihn auch wenigstens im 15. Jahrhundert im Besitz der obrigkeitlichen Rechte sein läfst.

Der Grund dieser eigentümlichen Unterscheidung liegt darin, dafs Knapp den Besitz, den die Ritterschaft selbst bewirtschaftete, für sehr gering hält. Er stützt sich hierbei offenbar auf die Anschauung von Korn[3]. Ihnen beiden erscheint daher die Frage nach der Entstehung des vom Ritter bewirtschafteten Gutes ziemlich unwesentlich, den hauptsächlichsten Zuwachs des Ritterschaftsbesitzes sehen sie in der Occupation der wüsten Hufen und der Legung der Bauern.

So wenig ich nun leugnen möchte, dafs durch diese beiden Erwerbsarten der ursprünglich herrschaftliche Besitz aufserordentlich vergröfsert worden sei, so kann man auf diese Weise doch niemals erklären, wie denn jener ursprüngliche Besitz in die Hände der Ritterschaft gekommen sei. Die Schwierigkeit der Erklärung wächst durch den Umstand, dafs der Besitz, den die Ritter in eigener Wirtschaft hatten, gar nicht so unbedeutend gewesen sein kann. Denn schon der Bedevertrag von 1383[4] rechnet, dafs ein Ritter mindestens 6, ein Knappe mindestens 4 Hufen in eigner Wirtschaft habe. Dies setzt aber voraus, dafs ein ziemlich grofser Teil des damaligen Ackerlandes von adligen Höfen aus bewirtschaftet wurde, da ja doch die Zahl der gesamten Adligen schon damals eine ziemlich grofse gewesen sein mufs. In der That ergiebt auch das Landbuch von 1375, wie die beifolgende

---

[1] I 28.

[2] Vgl. I 33 und 38.

[3] Diese beruht wiederum auf der von Riedel und v. Raumer, s. Korn p. 6 u. 13 Anm.

[4] Riedel III 1 11: miles sub aratro habebit sex mansos, famulus vero quattuor et hii erunt penitus liberi et si quidem plures habuerint, de his dabunt censum (praelibatum). Knapp I p. 31 (hiernach wohl auch Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtgeschichte p. 118) nimmt an, das Gut des Ritters habe höchstens 6 resp. 4 Hufen betragen. Zu diesem Irrtume scheint er durch die Ausdrucksweise bei Korn p. 12 verleitet, die an und für sich diesen Sinn nicht hat. Die Angabe der Urkunde, si quidem plures habuerint, zeigt deutlich, dafs mindestens 4 resp. 6 Hufen in herrschaftlichem Besitz vorausgesetzt werden.

Tafel zeigt[1], dafs in 384 Dörfern der damaligen Mittelmark von 15 930 Hufen 1579 im Besitz der Ritterschaft sich befanden, 1026 Pfarr- und 13325 Bauernhufen waren, dafs also der bäuerliche Besitz um ca. achtmal gröfser als der ritterschaftliche war. In der Uckermark stellt sich das Verhältnis fast nur wie 5 : 1[2], von $7079^{1}/_{2}$ Hufen in 139 Dörfern sind $1052^{3}/_{4}$ ritterschaftlicher, 434 pfarrherrlicher und $5492^{3}/_{4}$ bäuerlicher Besitz. Daher finden sich auch hier in 73 Dörfern 169 Ritterhöfe, also in jedem Dorf durchschnittlich über zwei, während in 384 Dörfern der Mittelmark auf 129 nur 207 Ritterhöfe kommen.

Wenn man nun auch die Behauptung Bornhaks, dafs schon sehr bald nach der Kolonisation der Rittergutsbesitz im östlichen Deutschland ungefähr in demselben Umfang wie jetzt vorhanden gewesen sei[3], für die Mark als übertrieben zurückweisen mufs, so wird man ihm doch wenigstens angesichts dieser Zahlen darin beistimmen können, dafs der Rittergutsbesitz zu einem grofsen Teile schon während und durch die Kolonisation entstanden sei.

Wie konnte dies aber geschehen? Um dies zu erklären, hat Meitzen[4] die Ansicht aufgestellt, die Kolonisation der Slavenländer habe überwiegend in der Form der Verleihung der gesamten Flur an einen Gutsherrn stattgefunden, der seinerseits die Ansiedler ansetzte, dabei aber häufig grofse Flächen in eigener Wirtschaft zurückbehielt. Bornhak hat dem widersprochen, unter dem Hinweis darauf, dafs ja die-

---

[1] Mittelmark.

Kreis	Zahl der Hufen	in ? Dörfern	Pfarrhufen	Herrschaftl. Höfe	in ? Dörfern	mit ? Hufen
Teltow	2919	70	176	30	18	282
Niederbarnim	3045	57	252	28	23	$267^{1}/_{2}$
Oberbarnim	4454	86	$316^{1}/_{2}$	67	41	$498^{1}/_{2}$
Zauche	2374	76	$107^{1}/_{2}$	9	6	62
Havelland	3138	95	174	73	41	$469^{1}/_{2}$
Mittelmark	15 930	384	1026	207	129	$1579^{1}/_{2}$
Uckermark.						
	$7079^{1}/_{2}$	139	434	169	73	$1052^{3}/_{4}$

Zu bemerken ist: Die Zahl der Dörfer ist natürlich nicht die der im Landbuch überhaupt erwähnten, sondern hier sind nur die Dörfer aufgenommen, von denen sich genauere Angaben im Landbuch finden, und die nicht als wüst bezeichnet werden.

Um die Zahl der Bauernhufen zu erhalten, mufs man die Pfarr- und herrschaftlichen Hufen subtrahieren.

[2] In Wirklichkeit scheint das Verhältnis noch viel geringer gewesen zu sein, da von den $7079^{1}/_{2}$ Hufen $3335^{3}/_{4}$ wüste liegen. Die Verwüstung wird natürlich das Bauernland stärker getroffen haben, als das Ritterland, doch läfst sich das Verhältnis nicht mehr klar erkennen.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26 p. 126.

[4] Grund und Boden des preufsischen Staates I p. 365.

jenigen, die die eigentliche Ansiedlung vollzogen, nicht die späteren Gutsherrn, sondern Privatunternehmer, die späteren Schulzen, gewesen seien; die Entstehung des Rittergutsbesitzes stehe also mit der Errichtung deutscher Dörfer in keinem Zusammenhang[1]. Allein es steht doch durchaus nichts im Wege, anzunehmen, dafs auch der kleinere Grundherr sich ebenso wie der Markgraf eines solchen Unternehmers bediente, ihn mit den Schulzenhufen belehnte[2], aufserdem aber noch Hufen in eigener Wirtschaft zurückbehielt. Ein Beispiel dafür ist aus Schlesien bekannt[3].

Es konnte aber auch der Grundherr selbst die Schulzenhufen übernehmen und bewirtschaften, die Schulzengeschäfte aber einem Bauer überlassen, dem er dann zum Entgelt seiner Bemühungen Freiheit von Zins oder anderem gewährte. Dann wurde dieser ein sogenannter Setzschulze, und deren mufs es schon zu den Zeiten des Landbuchs eine beträchtliche Anzahl gegeben haben, da dieses überall die Lehnschulzen besonders hervorhebt. Es könnte damit sehr wohl stimmen, dafs gerade 4 und 6 Hufen in dem Bedevertrag von 1283 als Minimalmafs der eigenen Wirtschaft eines Ritters angegeben werden: gerade diese Zahlen sind ja sehr häufig die der Schulzenhufen. Jedenfalls wissen wir, dafs in den östlichen Teilen von Mecklenburg diese Form der Dorfansiedlung öfters zur Anwendung gekommen ist[4].

Es fragt sich nun, wer den Ritteracker bestellt hat. Am nächsten liegt es, zweifellos an die Bauern zu denken. Knapp selbst[5] spricht diese Ansicht aus und sie wird durch das, was wir aus der späteren Zeit wissen, vollkommen bestätigt. Vor allem lassen auch die Bedeverträge kaum eine andere Auslegung zu. In dem ersten bedingt sich der Markgraf ausdrücklich aus, dafs die cujuslibet vasalli subditi ihm Dienste leisten sollen, wenn er eine Verschanzung baue[6]; gewifs nur deshalb, weil sonst die Vasallen über die Dienste ihrer Unterthanen zu verfügen hatten; in dem zweiten Vertrag erläfst er den Bauern allen Heeresdienst, aufser im Fall allgemeiner Landesnot[7].

Sollen wir glauben, dafs damals die Bauern überhaupt von allen Diensten befreit worden seien? Gewifs nicht. Viel-

---

[1] l. cit. p. 127.

[2] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, II p. 213.

[3] Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte etc. in Schlesien etc. p. 282 N. VI. Urkunde d. Bischofs von Breslau für die in der Umgegend von Ujest zu gründenden Dörfer, 1223.

[4] Ernst, Colonisation von Mecklenburg, p. 108 u. 110 Anm. 5.

[5] I p. 33 u. 40.

[6] S. das Citat oben p. 5 Anm. 5.

[7] Riedel, Cod. dipl. III 1 p. 12: rustici praedictae terrae non praecedent aliquam expeditionem nisi tantum ad terrae ejusdem tuitionem vel terrae legitima necessitate imminente.

mehr werden wir anzunehmen haben, dafs in jene Zeit die Entstehung des Rechtssatzes fällt, dafs der Bauer den Ritteracker zu bestellen habe. Wir haben ja schon jene Urkunde von 1324 erwähnt[1], die die Dienste vielfach in den Händen der Ritter voraussetzt. Wie allgemein das Verhältnis war, sieht man aus dem Landbuch, wo das servicium curruum in den bei weitem meisten Fällen die Ritter haben. Dieses servicium war zwar ursprünglich die Verpflichtung der Bauern, einen Heerwagen zu stellen[2], es mufs aber wenigstens in der Mark schon frühzeitig in Ackerfronden[3] resp. Dienstgeld umgewandelt worden sein, denn in einer Urkunde von 1320 wird angegeben, dafs die servitia equorum et curruum, vulgariter Herendenyst vel hovendenyst mit verliehen seien; damit stimmt sehr gut überein, dafs nach dem Stiftsregister von Lebus vom Jahre 1400 die Bauern sämtlich durchschnittlich 4 Tage zu dienen hatten[4], der Bischof hatte aber hier nach dem Landbuch das servicium curruum.

Die Möglichkeit einer solchen Umwandlung der Dienste lag eben darin, dafs das Mittelalter nicht zwischen öffentlichen und privaten Diensten scharf unterschied.

Wann diese Entwicklung begonnen, ist schwer zu sagen, sowenig wie überhaupt mit Sicherheit festzustellen ist, wann der Markgraf zuerst seine obrigkeitlichen Rechte an Ritter etc. verliehen. Es fehlen eben die Urkunden. Bedenkt man aber, dafs die Kolonisation der Mark noch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hineinreicht[5], so wird man geneigt sein, auch hier nicht eine Folge, sondern eine Begleiterscheinung der Kolonisationszeit zu erkennen.

Jedenfalls mufs die Erscheinung zur Zeit der Bedeverträge mehr oder minder allgemein gewesen sein.

---

[1] S. oben p. 5.

[2] Riedel, Mark Brandenburg II p. 232.

[3] Riedel, l. cit. p. 234, vgl. Bornhak in d. Forsch. Bd. 26 p. 136.

[4] Wohlbrück, Geschichte von Lebus p. 273; vgl. Riedel, l. c. Für Pommern glaubt Fuchs (Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen p. 36 ff.) sei durch v. Bilow (Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald, 1843) genügend dargethan worden, dafs servitia nur die reservierten öffentlichen Heerdienste der deutschen Bauern bedeute. Ich halte aber den Beweis, den v. Bilow l. c. p. 207 ff. zu führen versucht, für das 13. und 14. Jahrhundert durchaus nicht für erbracht, am wenigsten die Umdeutung der Urkunde von 1228 p. 209, zumal Fuchs selbst ein Beispiel „von ganz beträchtlichen Hofdiensten in der Ernte“ anführt. In Schlesien ist nach Tschoppe und Stenzel, Urkundenbuch etc. p. 164, „nichts Bestimmtes bekannt“, doch bedürfen die Urkunden, die in den Anmerkungen aufgeführt werden, noch genauerer Prüfung. Vgl. jedoch Stenzel in seiner Ausgabe des Landbuchs des Fürstentums Breslau p. 37 (Jahresbericht d. Schlesischen Gesellschaft f. vaterländische Kultur, 1842).

[5] Vgl. z. B. die Geschichte der Besiedelung des Uckerlandes und Lebus bei Riedel, l. c. I Abschn. 7 u. 8.

Wenn nun aber damals die Ritter nicht bloſs von ihren Unterthanen Hebungen empfingen, sondern auch vielfach die Gerichtsbarkeit über sie übten und ihre Güter sich von ihnen bestellen lieſsen, so haben sie damals bereits Rittergüter im späteren Sinne des Wortes gehabt. Nur ein Merkmal fehlte ihnen, und das erhielten sie eben durch den Bedevertrag von 1283: die Steuerfreiheit, wenigstens für einen gewissen Minimalbesitz[1].

Es scheint also, daſs die gutsherrliche Verfassung nicht erst nach der Kolonisation aus einer ursprünglich rein grundherrlichen sich entwickelt hat, sondern mit und durch die Kolonisation entstanden ist.

Aber das ist festzuhalten, sie hat im Anfang noch nicht den strengen Charakter, nicht die Geschlossenheit gehabt, die ihr in der späteren Zeit eigen ist. Wenn, wie wir ja noch im Landbuch vielfach sehen, in einem Dorfe ein Ritter die Gerichtsbarkeit über seine Bauern mit einem andern teilte, wenn er nur von einem Teil der Leute die Fronden, von einem andern nur Hebungen hatte, so war selbstverständlich die Unterthänigkeit der Bauern noch keine scharfe. Es kam hinzu, daſs ja das Rittergut noch keinen groſsen Umfang hatte und demgemäſs die Dienste auf einige Tage jährlich sich beschränkten[2], vielleicht nur in der Erntezeit etwas erheblicher waren.

Insofern, aber auch nur insofern ist die Schilderung Korns von der freien Stellung des Bauernstandes berechtigt, namentlich für die erste Zeit während und nach der Kolonisation, als die ritterschaftlichen Rechte und Besitzungen sich noch nicht so auf Kosten der markgräflichen ausgedehnt hatten.

---

[1] In der Neumark 1319 ohne Einschränkung für alle Hufen, von denen Kriegsdienste geleistet wurden. Vgl. das Citat oben p. 5 Anm. 5, sowie Riedel, Cod. dipl. I XX 133 u. Bornhak l. cit. p. 134.

[2] Vgl. die Beispiele bei Riedel, Mark Brandenburg II, p. 234 u. 236.

Zweites Kapitel.

Die ersten Spuren einer Verschärfung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses machen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutlich bemerkbar.

Charakteristisch ist schon der Unterschied des Ausdrucks in der Sprache des Landbuchs und der Schofsregister, die uns aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481 erhalten sind[1]. Während dort fast überall mehrere Ritter, sei es mit oder ohne den Markgrafen, als hebungsberechtigt genannt werden, folgt hier nach dem Namen des Dorfes unmittelbar der Name dessen, dem es gehört: jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn[2]. Und wozu der Bauer nach der Ansicht nicht nur der Gutsherren, sondern auch eines einsichtsvollen Landesherrn jener Zeit da war, das zeigt der Rat Albrecht Achills an seinen Sohn Johann: man solle die zu zahlenden Gülte auf das Gut und den Bauern, der darauf sitze, schlagen, sonst bitte man sie jährlich der Herrschaft ab und auf die Länge werde nichts daraus[3].

Je mehr daher das Land durch die Kriege eben jenes Albrecht Achill verwüstet war[4], desto wertvoller wurde der Bauer, desto mehr mufste dem Adel daran liegen, ihn an die Scholle zu fesseln. Und so erscheint es begreiflich, dafs schon 1484 die Ritterschaft forderte, „das nymand dez andern bavern —, der mit willen von seinem herrn nicht gezogen, auf-

---

[1] Abgedruckt u. a. in der Ausgabe des Landbuchs von Fidicin.

[2] Vgl. Droysen, Geschichte der preufsischen Politik Bd. I p. 73.

[3] Riedel, Cod. dipl. Brand. III 2 p. 182; vgl. Kotelmann, Die Finanzen Albrecht Achills in der Zeitschr. f. Preufs. Gesch. Bd. 3 p. 301.

[4] Kotelmann, l. cit. p. 340 A. macht mit Recht darauf aufmerksam, dafs die vielen wüsten Hufen um 1480 von den Kriegen Albrechts zeugen.

nehmen solle"[1]. Ob diese Bitte gewährt worden ist, wissen wir nicht[2], die Tendenz ist klar.

Andrerseits aber liegt es im Interesse des Adels wie der Bauern selbst, dafs die Früchte des Landbaus nur dem Landbauer zu gute kommen. Daher findet sich auf demselben Landtage zum erstenmal die Forderung einer Normierung der Gesindelöhne. Gewifs ist es kein Zufall, dafs uns um jene Zeit auch das erste Verbot einer Gutsherrschaft gegen die Aufnahme von Häuslingen begegnet[3].

Auf die bäuerlichen Lastenverhältnisse jener Zeit wirft interessante Streiflichter ein Erbregister von 1471[4], wahrscheinlich von den Mönchen in Zinna[5]. Die Abgaben haben sich, soviel ich sehe, im Verhältnis zu den im Landbuch angegebenen nicht wesentlich verändert, nur müssen die Bauern fast stets Holzgeld geben, oder es werden ausdrücklich ihre Holzgerechtigkeiten angegeben[6], anstelle des servicium curruum, das im Landbuch erwähnt wird, sind fast überall drei halbe Tage Pflugdienste getreten. Die wüsten Höfe hat die Herrschaft in Besitz.

Wie das Gericht und die Polizei in jener Zeit gehandhabt wurden, zeigt die Vogteigerichtsordnung von Metzdorf aus dem Jahre 1472. Die Schulzen erscheinen als die Vertreter der Bauernschaft, sie haben im Vogtding zu „wrogen" alle unzüchtigen Handlungen bei Verlust ihres Lehns, und „welcher Bauer was nicht anzeiget, was er zu klagende und zu wrogen weifs, soll 10 Mark geben". — Die Tanzlustbarkeiten der Bauern werden eingeschränkt, insbesondere auch

---

[1] Riedel, C. D. III II p. 303 gravamina der Ritterschaft.

[2] Nach Kotelmann, l. cit. p. 295 hätte die altmärkische Ritterschaft schon 1480 diesen Antrag gestellt und derselbe wäre 1484 (für das ganze Land) bewilligt worden. Worauf diese Angabe fufst, kann ich nicht ermitteln, aus den bei Riedel und v. Raumer abgedruckten Landtagsabschieden jener Zeit ist sie nicht genommen. Dagegen findet sich im Landtagsabschied von 1518 § 9 (s. unten p. 13) das Verbot des Abzugs ohne Stellung eines Gewehrsmannes, „nach vermöge des alten Vertrags unser gemeinen landschaft"; es ist also wohl die Annahme des Antrags wahrscheinlich. Übrigens läfst die Form des Antrags vermuten, dafs die Ritterschaft einen Abzug des Bauern nur mit Willen seiner Herrschaft zu dulden gewohnt war. — Vgl. auch das Diesdorffer Urk.-Buch (s. unten p. 13).

[3] Vogtdings-Ordnung der Vogtei Metzdorf von 1472 Art. 17 bei v. Haxthausen, Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark. (Kamptz, Jahrb. f. Preufs. Gesetzgebung Bd. 39 p. 13).

[4] Cfr. Erbregister Nr. 15 im Kgl. Geh. Staats-Archiv.

[5] Das Register führt nur die Aufschrift: Register vom Eigentum Barnem, es umfafst aber die 10 Dörfer, die schon nach dem Landbuch von 1375 (p. 24) in Barnim zum Kloster Zinna gehörten.

[6] So in Rüdersdorf. Die Bauern haben einen „Kynbusch", der ihnen zugeeignet ist, in dem „ein jeder seiner Notdurft Holz fellen (kann), soviel er benötigt, wir lassen auch neben ihnen holz fellen, soviel wir dessen zu unsern gebäuden von Rüdersdorf von Nöten haben, sonsten nicht".

verboten Branntwein zu schenken, weil „das Branntweinsaufen sehr einreifset und etzliche, so noch ein wenig übrig, das Ihrige vollends daran setzen". — Verpfändungen ohne Konsens der Herrschaft werden den Bauern streng untersagt [1].

Von der Erbschaft, wenn sie nach aufserhalb geht, gebührt der Herrschaft der Abschofs, der neue Annehmer des Hofes mufs auch das Annahmegeld zahlen [2].

Die Annahme selbst geschah, wie aus einem Protokollbuch des Klosters Diesdorff ersichtlich wird [3], im offnen gehegten Gericht der Gemeinde. Der frühere Wirt — meist fand ja die Übergabe noch vor dem Rückzug auf das Altenteil statt — legt sein bisheriges Eigentum am Hofe durch die symbolische Überweisung eines grünen Reises [4] in die Hände des Gerichtsherrn nieder und dieser übergab dann, nachdem der neue Erwerber den Unterthaneneid geschworen, ihm ebenfalls durch ein grünes Reis den Hof. „Vor de Entphahunge to Orkond" mufste der neue Wirt eine Kleinigkeit, meist eine Tonne Bier, dem Gerichtsherrn, sowie etwas Ähnliches der Gemeinde geben. —

So unvollständig alle diese Nachrichten über die rechtliche Lage des Bauernstandes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind — über die Zeit der Regierung des Markgrafen Johann sind wir auffälligerweise fast gar nicht unterrichtet — so genügen sie doch, um erkennen zu lassen, dafs die Entwicklung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in dieser Hinsicht nur weiter bildete, was die vorhergehende Zeit schon angebahnt hatte. Dies zeigt schon der erste Landtagsabschied, der gutsherrlich-bäuerliche Fragen behandelt, vom Jahre 1518 [5]. Wir sehen aus demselben, dafs dem Bauer in der That das Recht abzuziehen, ohne einen Gewehrsmann zu stellen, schon längere Zeit genommen ist [6]. Ja es erscheint sogar als notwendig, zum Schutze des Bauern

---

[1] Kamptz Jahrbb. Bd. 39 Art. 6—8, 13, 1 u. 19.

[2] l. c. Art. 13.

[3] Das Folgende ist entnommen einem sehr wertvollen, leider nicht veröffentlichten Aufsatz des Frh. v. Haxthausen über das Familienrecht des Bauernstandes in der Altmark, den dieser gründliche Forscher, der sich auf ein reiches meist ungedrucktes in der Provinz gesammeltes Urkundenmaterial stützt, im Jahre 1831 dem Justizministerium einreichte, als Ergänzung eines schon vorher erstatteten, ebenfalls sehr interessanten Berichts über die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes in den Provinzen Altmark, Magdeburg und Halberstadt. Beide Aufsätze befinden sich in den Akten des Justiz-Minist. zur Revision d. Gesetzgebung im Geh. St.-Arch.

[4] Vgl. Art. 2 u. 4 der Vogteigerichtsordnung von Metzdorf.

[5] Bei v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. II p. 224 ff. Korn hat diesen Landtagsabschied vollständig übersehen, wie er auch die Mafsregeln in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. ganz unberücksichtigt läfst.

[6] „Vermöge des alten Vertrags unsrer gemeinen landtschaft." S. p. 12 Anm. 2.

festzustellen, dafs er nach Stellung eines Gewehrsmannes das Recht noch habe, seine Stelle aufzugeben; Abzug ins Ausland wird ihm aber auch dann nicht gestattet.

Der Gesindelohn wird normiert — nach den einzelnen Landesteilen verschieden — und im Zusammenhang damit der Gesindezwangsdienst eingeführt, dafs „kein Dienstbote sich vermyten und zwo Dienste ergeben soll, sie haben sich denn den Ihenen, darunter sie gesessen und geboren sein, zuvorn zu Dienst angeboten“ (§ 2); 1484 wurden nur Klagen über das Weglaufen des Gesindes laut.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit scheint um jene Zeit ihre schärfste Ausprägung gefunden zu haben. Der Landtagsabschied selbst bestimmt am Schlufs: „es mag auch ein jeglicher teil von unser Landschaft die Iren, daruber sie obrigkeit und Gericht haben, ob in vorberurten artickeln von den Iren ubertrettung geschehen, selbst nach vorberurtem mafs straffen, domit wir als der Landes furst nicht verursachet selbst zu straffen.“ Das Korrelat zu dieser Bestimmung bildet offenbar der Satz des Entwurfs der Kammergerichtsordnung[1], dafs der Bauer, der mutwillig seinen Herrn verklagt, d. h. mit seiner Klage abgewiesen wird, bestraft werden soll. Als eine weitere Konsequenz dieser Anschauung erscheint es nur, dafs Joachim I. 1527 der Ritterschaft verspricht, keinem Bauer das Geleit zu gewähren, ehe er den Edelmann gehört[2]. Die Reformation des Kammergerichts von 1540 setzt dann die Strafe des Bauern, der mutwillig appelliert gegen seinen Herrn, auf 6 Wochen Gefängnis im „Turm“ fest.

Es ergiebt sich also, dafs bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts die persönliche Freiheit der Bauern so eingeschränkt worden ist, wie sie es bis zu der Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts wenigstens in der Alt- und Mittelmark geblieben ist. Charakteristisch ist es, dafs bald darauf sich die ersten Bestimmungen über die Dienste finden[3]

---

[1] Mylius, Corp. constit. Marchic. Bd. II 1 p. 181.

[2] Landtagsabschied bei Mylius VI 1 p. 19.

[3] Ich meine die Bestimmung des Landtagsabschieds von 1550 (Mylius VI 1 p. 90), dafs „die bäuerlichen Dienste bleiben sollen, wie vor alters“ und die Bestimmung, dafs das Dienstgeld jederzeit wieder aufgesagt und an seiner Stelle Dienste genommen werden könnten. Die Zeit dieser Bestimmungen läfst sich nicht sicher feststellen. Die erste findet sich zwar zuerst im Landtagsabschied von 1550, es heifst aber dort ausdrücklich, dafs sie bereits 1540 erlassen worden sei; die letztere wird zuerst in der Diestelmeyerschen Landesordnung erwähnt (Tit. 38, Mylius VI 3 p. 43) als „unserer Landschaft hiebevor bewilligt“. Köppen (Decisiones questionum juris, Magdeburg, 1600) qu. XIII N. 12 giebt an, sie sei 1550 eingeführt worden. Sie findet sich aber weder in dem Landtagsabschied noch in der Polizei-Ordnung von 1550. Erfunden kann aber doch Köppen seine Angabe nicht haben, umsoweniger als sich (s. unten p. 20) 1540 ein Antrag der Ritterschaft in diesem Sinne findet;

und gleichzeitig die ersten Klagen über die Dienste laut werden[1].

Auch die Besitzrechte der Bauern erleiden um jene Zeit eine Einschränkung. Allerdings finden sich die betreffenden Gesetze erst 1540 —, und es wird unten gezeigt werden, womit dies zusammenhängt, — aber die Gesetze jener Zeit sind in der Regel dazu bestimmt, nicht sowohl neues Recht zu schaffen, als vielmehr einen längst bestehenden Gebrauch zu sanktionieren.

Dies geht bei dem wichtigsten Recht, welches sich der Adel im 16. Jahrhundert gesetzlich zusprechen liefs, nämlich einen Bauernhof zur Errichtung eines Rittersitzes auszukaufen, aus der Fassung des Gesetzes deutlich hervor: „Als auch die vom Adel in unserm Churfürstentum sich auf einen alten Gebrauch bezogen, dafs ihnen zu ihrer Gelegenheit frei stehen sollte etzliche Bauern auszukaufen, solches soll ihnen fürderhin auch frei stehen“[2].

Ebenso wird auch das Recht, einen ungehorsamen Bauern gegen Bezahlung seines Gutes zu relegieren, erst 1540 fixiert, aber aus den feierlichen Formen, die in der Altmark dafür 1531[3] erwähnt werden, sieht man, dafs es faktisch schon längst geübt wurde.

Diese Enteignungsrechte des Adels, so hart sie an und für sich erscheinen mögen, zeigen doch andrerseits, dafs der Bauer noch ein gutes Besitzrecht hatte. Dafür finden sich auch sonst Zeugnisse. So wurde in der Altmark 1531 als Recht anerkannt, dafs bei wüsten Höfen die Herrschaft den nächsten Erben, dann den Gläubigern das Gut gegen Bezahlung der Schulden anbieten soll. Schlagen diese es ab, so wird

---

es scheint, dafs die betreffende Bestimmung mit demselben Landtagsabschied verloren gegangen ist, der auch die ersterwähnte Festsetzung über die Dienste von 1540 enthielt.

[1] Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg, Bd. I p. 65. Die Gutsherrschaft von Grofs Beeren (Teltow) erhält den Befehl, die Hüfner nicht übermäfsig mit Diensten zu belasten, damit die Besitzer nicht gezwungen würden, ihre Höfe nicht zu verlassen, „wie dies zu geschehen pflege“.

[2] Landtagsabschied von 1540 b. Mylius VI 1 N. 23. Wir besitzen noch, wie es scheint, das Concept, auf Grund dessen jener Landtagsabschied redigiert wurde; s. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, in d. Zeitschr. f. Preufs. Gesch., Bd. 19 p. 564 Anm. Hier tritt das im Text Behauptete noch mehr hervor. Es heifst (zum XXXIX): „haben auch die von adell in der alten marck von alters und allewege den Gebrauch gehabt, das sie nach ihrer gelegenheit zu zeytten haben etzlich Bauern ausgekofft und die acker zu sich bracht. Bitten k. f. g(naden) wolten sie darbey gnediglich behalten.“ — Die definitive Fassung des Gesetzes entspricht dem Antrag insofern nicht genau, als von der Altmark in dem Gesetz nicht die Rede ist.

[3] S. d. Landtagsprotokoll bei Hübbe, Bauernrecht der Altmark in Kamptz' Jahrbüchern Bd. 45 p. 96.

ein Gericht über den Hof gehalten, und, wer das Recht zu dem Erbgeld hat, soll es einklagen. — Sind unmündige Kinder ohne Eltern bei einem Gute vorhanden, so soll erst an die Vormünder geschrieben werden, dafs sie das Gut interimsweise übernehmen, erst wenn diese sich dies zu thun weigern, darf das Gut verkauft werden [1].

Für die ganze Mark im allgemeinen bestätigt die Joachimica [2], dafs der Bauer Eigentum an seinem Gute und ein ziemlich weitgehendes Vererbungsrecht hatte. Nach dem Tode des einen Ehegatten behält der andere die Hälfte des Guts, die andere Hälfte fällt an die Leibeserben, dann an die Verwandten, erst wenn auch diese nicht vorhanden sind, an die Herrschaft. [3]

Nur auf ritterlichem Grund und Boden sollten die Bauern nicht Besitz erwerben. Daher bestimmte der Landtagsabschied von 1550, dafs „wo auch die Prälaten oder von der Ritterschaft, an ihren wüsten Feldern oder Ackern den Bauern umb Heuerkorn hatten ausgethan, soll daran den Bauern kein Eigentum zuwachsen und die Landstände der Abkündigung mächtig sein" [4]. —

Die ökonomischen Gründe der Mafsregeln, die während der Zeit von 1450—1550 allmählich, wie gezeigt, eine Verschlechterung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses herbeigeführt haben, sind bekannt genug. Sie liegen namentlich in dem grofsen Umschwung des Kriegswesens seit den Hussitenkriegen. Die Ritter werden durch Söldner ersetzt, sie müssen sich aufs Land zurückziehen und werden Landwirte. Speciell für die Mark wissen wir, dafs Joachim I. mit starker Hand das noch immer üppig wuchernde Raubrittertum bändigte. Es hängt damit wohl zusammen, dafs gerade unter seiner Regierung die persönliche Abhängigkeit der Bauern von ihrem Gutsherrn durch die Beschränkung des Rechtsweges und des freien Abzugsrechtes, sowie durch den Gesindezwangsdienst gesetzlich fixiert wird, wenn auch, wie oben gezeigt ist [5], die Tendenz hierzu schon länger vorhanden war. Ebenso ist es charakteristisch, dafs 1536 [6] auf dem ersten nach seinem Tode gehaltenen Landtag das Verbot für Adel und Geistlichkeit

---

[1] Landtagsprotokolle von 1531 l. cit. p. 95 f. und p. 98.

[2] Mylius, VI 1 p. 21. (1527).

[3] Vgl. auch den Titel Von Kindergeldt und Erbgeldt. Mylius l. cit. p. 23 z. B.: Wer Kindergeldt oder Erbgut von den Rat oder aus den Gericht, darinnen es lieget, an frembde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rat in Städten oder der Herrschaft in Dörfern etc.

[4] Mylius II 1 p. 90.

[5] S. p. 11 ff.

[6] Mylius VI 1 p. 37. Wir haben auch aufs sondern Bedenken, zu auffnehmen Unser Landt und Leute undt dafs ein jeder nach seinem Standt und Würden in gebürlicher Reputation zuhalten bey Uns bedacht,

erlassen wird, „Kauffmannschafft“, d. h. Korn- und Viehhandel zu treiben.

Die Besitzbeschränkungen der Bauern sind nur eine weitere Folge des von Joachim I. herbeigeführten Zustandes. Wenn der Adel sich mehr der Landwirtschaft widmen sollte, so war es notwendig für ihn, auf dem Lande zu wohnen und Grundbesitz zu gewinnen, schlimmsten Falls auf Kosten des Bauern, d. h. der Adel mufste die Befugnis haben, einen Bauern zu legen. Und für die Erhaltung seiner obrigkeitlichen Autorität mufste es ihm möglich sein, auch einen widerspenstigen Bauern entfernen zu dürfen: „es ist ein pawrs mahn allezeit frey, were (?) er nicht länger unter seiner herrschaft bleywen wil, so mag er den hoff verkauffen und in gewehr bringen, warumb solt man dann nicht macht haben, einen andern auszukaufenn, so er sich mutwillig kegen seine herrschaft benimmt“ [1].

Es kam hinzu, dafs nach der Reformation die Stiftspfründen keine Versorgungen für den jüngeren Adel mehr boten [2].

War daher auch die Bildung gröfserer Gutswirtschaften, wie neuerdings mit Recht betont worden ist [3], keine ökonomische Notwendigkeit in jener Zeit, so war sie doch in gewissem Sinne eine socialpolitische.

Es scheint auch nicht, dafs man jene Mafsregeln als unbillige empfunden hätte. Wäre dies der Fall, so hätte man doch in der Mark auch etwas von der Bewegung verspüren müssen, die eben in jener Zeit in Süddeutschland zum Ausbruch des Bauernkrieges führte. Allein im Gegenteil. Es findet sich vielmehr die Nachricht [4], dafs damals ein bedeu-

---

demnach wir wieder Ordnung der beschriebener Recht auch löblichen althergebrachten Gebräuchen, sich viell von Adell und Geistlichen Kauffmannschaft in mancherlei Weise zutreiben Undterfangen, solches auch den Ihren und vornehmlich der Pawerschafft, auff den Dörffern, den Städten und Kaufleuthen an ihre Nahrung und Handell zu Abbruch und Verschmelerung geschehen. Dieweill den solches beyden den von Adell auch der Geistlichkeit nicht gezieme, ihnen in Rechten solche Weg ihre Nahrung zu suchen darabgeschnitten und vorbotten, die Pawerschaft ihren Ackerbaw auch gemeinem Nutz zum Nachtheil dadurch versäumen, geringern und vergehen lassen, haben wir — befunden, solches abzuthun etc.

[1] Antrag der Ritterschaft auf dem Landtage von 1540. Zeitschrift f. Preufs. Geschichte Bd. 19 p. 364—65.

[2] Vgl. Odebrecht, Die Verhältnisse des Märkischen Adels im 16. u. 17. Jahrhundert. Märkische Forschungen Bd. II p. 438 ff.

[3] G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. p. 113.

[4] Zuerst, soviel ich sehen kann, bei Wolfgang Jobsten, Kurtzer Auszug und Beschreibung des Churfürstenthumbs und der Mark Brandenburg. Frankfurt 1571 c. 20: „Was allerley Nutzbarkeiten und herrlichkeiten in der Mark Brandenburg zu finden — (ist) jedermann bekannt, wie wohl sie vor etlichen 20—30 Jahren besser gestanden, also das viel

tender Zuzug von Fremden nach der Mark erfolgt sei, weil eben viele Bauern durch den Krieg vertrieben wurden. Und schon ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts schreibt dies zu der principum virtus atque clementia, qui subditos paterne curabant.

In der That läfst sich, wenn wir einer Notiz über die Bevölkerung der Mittelmark Brandenburg im Jahre 1527 trauen dürfen, konstatieren, dafs die Zahl der Bauernstellen trotz der doch schon damals begonnenen Legungen ziemlich stabil geblieben ist[1]. —

Die chronologisch genaue Festsetzung der Zeit, in der sich die Verschlechterung des gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

---

fremder Völker als Franken Meisner Schlesier u. Rheinländer sich allda niedergesetzet und gewohnet, wie denn noch heutigen Tages viel ausländisch Volk in der Mark Brandenburg wohnt, sonderlich zu Frankfurt an der Oder, Berlin und Brandenburg". Die Angabe 20—30 Jahre stimmt allerdings nicht, es heifst aber in der 2. Auflage (Frankfurt 1572) vor 30—40 Jahren. Und dies stimmt zu der Angabe von Leutinger, Topographia Marchiae ed. Küster (vgl. über die Ausgaben die Allg. Deutsche Biogr. s. v.) p. 1185 Anm.: Et fuit patrum memoria adhuc ante annos LXX seculum vere aureum in his regionibus. — Qua exciti fama peregrini frequenter Marchiam adibant etc. Als Schlufs folgt die im Text angezogene Stelle. Dafs Leutinger diese Einwanderung den Bauernkriegen zuschreibt, geht aus seinen Kommentarien P. II § 10 (ed. Küster) hervor. Schliefslich findet sich bei Beckmann (Beschreibung der Mark Brandenburg 1751) noch die Notiz p. 89: „Es wird angemerket, dafs die Mark Brandenburg vor 200 Jahren zu den Zeiten des Bauernkrieges um 1525 und hernach des Schmalkaldischen Krieges anno 1547 an Einwohnern sehr zugenommen, indem die benachbarten Provinzen — in grofser Gefahr gelebet, die Mark hingegen durch das kluge Betragen Joachims I. u. II. in beständiger Ruhe erhalten wurde, weil der Landmann sich in den Grenzen der Bescheidenheit und des Gehorsams gegen seinen Churfürsten gehalten, Joachim II. aber mit dem schmalkaldischen Bunde nichts wollen zu thun haben. Wannenhero sich die Leute mit ihren Familien häufig hineinbegeben und zu einer volkreichen Zahl angewachsen."

[1] S. die Tabelle unten in Kap. 4. Ich entnehme diese Nachrichten einerseits dem Schofsregister von 1624 (s. den Anhang), andererseits einer merkwürdigen handschriftlichen Notiz über Bevölkerung und Hufenzahl in der Mark, die ich in dem auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplar von Scheplitz, Consuetudines Marchiae, 2. Aufl. v. 1616, auf der Rückseite des letzten Blattes und der Innenseite des Deckels fand.

Diese Notiz ist natürlich nicht, wie schon aus dem Fundort hervorgeht, im 16. Jahrhundert geschrieben, dafs sie aber ältere Quellen benutzt haben mufs, geht aus einem offiziellen, bei Kletke (Märkische Forschungen Bd. 13 p. 305 Anm.) erwähnten, bisher noch nicht publizierten Dokument von 1553 hervor, von dem ich ein Exemplar im Kgl. Geh. St.-Arch. fand. Es stimmen nämlich mehrere Zahlen über Hufen, die jene Notiz giebt, mit den dort gegebenen überein.

Im Jahre 1527 fand allerdings keine neue Besteuerung der Mark statt, die zu einer solchen Schätzung hätte Veranlassung geben können, dagegen wurde 1524 ein Hufenschofs auf 8 Jahre bewilligt, zu dem auch die Kossäten steuern mufsten (Mylius VI 1 N. 12), es wäre nicht unmöglich, dafs im Verfolg dieser Steuer genauere Erhebungen über die Zahl der Hufner und Kossäten angestellt wurden. Jedenfalls ist de

hältnisses vollzog, gestattet aber vor allem zu erkennen, ob und welchen Einfluſs das römische Recht auf diese Entwicklung hatte [1].

Die Zeit seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ist allerdings die Periode des Eindringens des römischen Rechts in die Mark [2]. Insbesondere ist unter Joachim I. eine Begünstigung des römischen Rechts unverkennbar. Die weitverbreitete Annahme freilich, als sei 1516 das römische Recht mit der Reorganisation des Kammergerichts gesetzlich recipiert worden, ist unrichtig, da die uns erhaltene Kammergerichtsordnung [3] nur ein Entwurf ist. Dagegen muſs festgehalten werden, daſs noch vor 1527, jedenfalls aber unter Joachim I. im Kammergericht nach römischem Recht gesprochen wurde [4].

Nur für das Erbrecht gelangte das römische Recht in der Joachimica zur subsidiären Geltung; daſs die Stände jemals einer allgemeinen gesetzlichen Reception zugestimmt, ist nicht zu erweisen.

Wir sehen also, daſs während die Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Bauern sich bereits im 15. Jahrhundert entwickeln, um im Anfang des 16. gesetzmäſsig fixiert zu werden, in dieser Zeit das römische Recht erst in dem Kreise der Kurfüsten und seiner Räte Eingang gefunden hatte [5], die Stände sich noch ablehnend dagegen verhielten. Als der beste Beweis dafür dient die Regel, welche 1531 die altmärkischen Stände für die Gerichte, die ihre Unterthanen in ihrer Gegenwart halten sollen, aufstellen: „der Richter und die andern, Schulzen und Bauern sollen die Urteile finden, richten und sprechen, wie Kaiserliche Majestät und unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten Ordnung in Erbfällen mit sich bringt, in andern Sachen nach altem Herkommen und Landes Gewohnheit“ [6].

Daſs aber auch die dingliche Abhängigkeit der Bauern nicht durch das Eindringen römisch-rechtlicher Ideen beein-

---

terminus a quo diese Notiz Auskunft geben kann, das Jahr 1524, da in diesem die Grafschaft Ruppin an die Mark fiel, deren Hüfner- und Kossätenzahl angegeben ist.

[1] In der Darstellung Korns ist dies vollständig verwischt, nicht nur weil er den Landtagsabschied von 1518 etc. nicht kennt (s. oben p. 13 Anm. 5), sondern vor allem, weil er von der Betrachtung der beiden Landesordnungen am Ende des Jahrhunderts ausgeht. Vgl. unten p. 24.

[2] Vgl. für das Folgende namentlich Stölzel, Brandenburg-Preuſsens Rechtsverf. u. Rechtsverwaltung Bd. I.

[3] Mylius II 1 N. 1.

[4] Dies geht aus der Stelle in der Joachimica (bei Mylius II 1 p. 23) hervor, wo ausdrücklich vom „Kaiserrecht, welches wir — in unserm Cammergericht zu behalten — verordnet haben“, die Rede ist.

[5] Vgl. Stölzel, l. c. p. 115 ff.

[6] Landtagsprotokoll von 1531 in Kamptz' Jahrbb. Bd. 45 p. 110

flufst worden ist, zeigen deutlich die noch erhaltenen Anträge, auf Grund deren sie eingeführt worden sind[1]. Ja es ist im Gegenteil eher wahrscheinlich, dafs jene Bestimmungen erst durch das Eindringen des römischen Rechts veranlafst wurden.

Rönne[2] nimmt geradezu an, dafs die Rechtsprechung des Kammergerichts, die, wie wir erwähnt, bereits vor 1527 nach römischen Grundsätzen erfolgte, den Bauern günstig war. Und in der That, wie hätte ein nach deutschem Recht urteilendes Gericht auf den Gedanken kommen sollen, dem Adel in der Altmark das Recht zu bestreiten, „nach ihrer Gelegenheit etzliche Bauern auszukoffenn", wenn man „von alters und allerwege den Gebrauch gehabt"[3]. Den römischen Juristen aber mufste dies als rechtswidrig erscheinen, da sie den Bauern Eigentum zuschrieben und eine Wegnahme des Eigentums wider den Willen des Eigentümers nicht kannten[4]. Ebenso waren sie geneigt, wenn die Bauern ein Stück Acker gepachtet und über 30 Jahre lang ihren Zins davon gezahlt hatten, den Zins als Erbzins aufzufassen und demgemäfs die Wiedereinziehung des betreffenden Ackers für unstatthaft zu erklären[5]. Hiergegen richtet sich aber die bereits erwähnte[6] Bestimmung des Landtagsabschiedes von 1550, dafs den Bauern an der Ritterschaft wüsten Feldern oder Äckern „kein Eigenthumb zuwachsen solle".

Die Verjährung kam den Bauern aber auch zu gute, wenn die Herrschaft von ihnen eine Zeitlang Dienstgeld anstatt der Dienste forderte und das Dienstgeld dann wieder aufkündigen wollte. Daher auch hier die Klage des Adels gegen das Kammergericht[7]. Überhaupt scheint gerade hinsichtlich der Dienste das Kammergericht anfänglich zum Nach-

§ 2, vgl. auch Kamptz' Jahrbb. Bd. 39 p. 16, wo die von der Schulenburg 1520 beschliefsen, jährlich zweimal Gericht zu halten und „was also in diesem Gericht nach Sachsenrecht gebrocken wäre — sollen unseres Hauses Inhaber die Hälfte davon behalten".

[1] S. dieselben oben p. 15 Anm. 2 u. p. 17.

[2] Lette und v. Rönne, Verfassung und Verwaltung des preufsischen Staates, Teil VII 3. Abt. Landeskulturgesetzgebung T. 1 p. XXI.

[3] S. oben p. 17 Anm. 1.

[4] Ausführliche Belege für diese Anschauung s. unten S. 24 ff.

[5] S. unten p. 27.

[6] S. oben p. 16.

[7] „Der Ritterschaft Artikel." Anträge zum Landtag von 1540 (vgl. oben p. 14 Anm. 3). Zeitschr. f. Preufs. Gesch. Bd. 19 p. 564. Es beclagen sich die von der Ritterschaft, das sie von etzlichen Iren underthanen dienstgelt genohmen und dieweil Ire notturfft erfordert, die Dienste wiederumb von den Iren an sich zu nehmen und dargegen das Dienstgelt fallen zu lassen, beswehren sich die pawern, die dienste Irer Herrschaft zu thun und soll Inen allhie in kammergericht erkandt worden sein, als wehren die pawern die dienste, nochdem sie das dienstgelt gegeben, Irer herrschaft zu thunde nicht schuldig, welches sich die von der Ritterschaft zu hoehsten beswehren etc.

teil des Adels geurteilt zu haben. Denn, heifst es im Landtagsabschied von 1550 [1], „es beschwehren sich die Landstände, dafs den Bauern von Unserm Kammergericht ie zu zeiten würden abscheide gegeben, darinnen den Bauern gesetzte Dienste gemachet und ihren Herrschaften die Bauern Zeit des Dienstes zu speisen würde auferleget". Auch hier setzt der Adel das Verbot solcher Urteile durch: „jeder soll es in deme mit seinen Unterthanen halten, wie vor alters."

Es ergiebt sich also, dafs das römische Recht in der Mark zwar zu derselben Zeit eingedrungen ist, in der sich die Herabdrückung des Bauernstandes vollzog, dafs es aber keineswegs zu derselben beigetragen hat. Vielmehr deuten die Beschwerden des Adels über die Rechtsprechung des Kammergerichts darauf hin, dafs dieses seinen Ansprüchen sich entgegensetzte.

---

[1] Mylius VI 1 p. 29.

Drittes Kapitel.

Es fragt sich nunmehr, nachdem wir gezeigt haben, welche Einwirkung das römische Recht zur Zeit seiner Reception auf die bäuerlichen Verhältnisse ausgeübt, ob es dieselbe Stellung auch in der Folgezeit einnahm, bis der 30jährige Krieg über Deutschland hereinbrach. Die Anschauung ist ja vielfach verbreitet, als hätten die Juristen überall vom Standpunkt des römischen Rechts aus, in gänzlicher Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse urteilend, wesentlich mit dazu beigetragen, den Bauernstand in die elende Lage zu bringen, in der er sich besonders im Osten Deutschlands während des 17. und 18. Jahrhunderts befand.

Für die Mark besitzen wir besonders für die vorliegende Periode vorzügliche Quellen zur Beurteilung des Einflusses des römischen Rechts auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis.

Die Kodifikationsbestrebungen, wie sie in dieser Zeit allenthalben in Deutschland sich geltend machten [1], sind zwar in der Mark nicht zum Abschlufs gelangt, aber sie haben uns zwei Entwürfe zu einer Landesordnung hinterlassen, die einen klaren Einblick in die Rechtsentwicklung jener Zeit bieten. Diese Entwürfe sind von um so gröfserem Wert, weil ihre Verfasser — Lambert Diestelmeyer und Johann Köppen — Männer von anerkannter Bedeutung sind und ihre Werke, wenn sie auch nicht Gesetze wurden, doch fast gesetzliches Ansehn erlangten. Es geschah dies namentlich dadurch, dafs Joachim Scheplitz die Hauptbestimmungen derselben in seinen berühmten consuetudines Marchiae interpretierte [2].

[1] S. Stölzel, l. c. Bd. I p. 231.

[2] Christian Diestelmeyer behauptete allerdings nach dem Erscheinen des Scheplitzschen Werkes, diese consuetudines rührten nicht von seinem

Scheplitz aber gilt noch heute als einer der vorzüglichsten märkischen Juristen, ja er ist unstreitig einer der bedeutendsten Partikularjuristen jener Zeit überhaupt. Sein Werk ist die Grundlage der märkischen Jurisprudenz geworden[1].

Aufser durch Scheplitz erhalten wir noch durch die decisiones quaestionum juris, die Köppen[2] 1600 mit besonderer Berücksichtigung der Mark herausgab, Aufschlufs über die theoretische Rechtsanschauung jener Zeit.

Aber auch, wie die Praxis damals urteilte, vermögen wir besser als irgendwo in der Mark zu erkennen. Es sind uns nämlich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts eine Reihe von Judikaten des Kammergerichts erhalten, teils bei Scheplitz und dem kaum minder angesehenen späteren Juristen Friedrich Müller[3], teils in einer besonderen Sammlung, die, wie es scheint, im Anfang des 18. Jahrhunderts behufs Ausarbeitung eines Provinzialgesetzbuches für die Mark aus den Akten des Kammergerichts gemacht wurde[4].

Alle diese Quellen aber gehen verhältnismäfsig sehr ausführlich auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse ein. Mit Recht hat hieraus Korn (p. 20) den Schlufs gezogen, dafs die bäuerlichen Verhältnisse damals die brennende Frage für Juristen und Politiker bildeten, aber die Darstellung, die er von der Behandlung des bäuerlichen Rechts durch die Jurisprudenz giebt, ist geeignet, durchweg falsche Anschauungen zu erwecken. Daher kommt es, dafs man sich vielfach zum Beweis der schädlichen Folgen der Reception des römischen Rechts für den Bauernstand auf die Ausführungen Korns beruft[5], während doch gerade in der Mark das römische Recht verhältnismäfsig sehr wenig Einwirkung gehabt hat.

Vater her; für unsern Zweck ist der Streit belanglos. — Vgl. Stölzel l. cit. p. 271, wie überhaupt seine Darstellung von Diestelmeyer und Köppen.

[1] Vgl. über ihn Kamptz in seinen Jahrbüchern Bd. 13 p. 131.

[2] Ibidem p. 131.

[3] In seinem Werke Practica civilis rerum Marchicarum 1678, Berlin.

[4] Die Sammlung befindet sich unter dem Titel collectanea juris Marchici in der Kgl. Bibl. zu Berlin. Die einzige Notiz über dieselbe habe ich bei Riedel in seinem Magazin f. Provinzial- u. statutarisches Recht der Mark Brandenburg I p. 52 gefunden, der sie auch in seinem Werke „Die Mark Brandenburg 1250" benutzt hat. Die Judikate erstrecken sich durch das ganze 17. Jahrhundert, beziehen sich aber vorwiegend auf die Mittelmark, da ja ein altmärkisches und uckermärkisches Obergericht existierten. Die Sammlung ist leider nur ein Torso, sie zerfällt in mehrere Teile, der 3. Band der collectanea juris Marchici handelt ausschliefslich von bäuerlichen Verhältnissen, er ist im folgenden hauptsächlich benutzt, die Erkenntnisse sind mit K.G.E. citiert, sie sind vielfach aus derselben Quelle geschöpft, aus der auch Müller und Scheplitz (im 2. Buch resp. Anhang zum 1.) geschöpft haben.

[5] So schon Böhlau, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 10 p. 408 Anm. — Neuestens v. Brünneck, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte Bd. IX Germ. Abt. p. 129 f.

Korns Auffassung beruht auf dem Zweck, den er verfolgt. Er will nachweisen, wie statt der ursprünglichen freien Bauerngemeinden die grofsen Rittergüter mit ihren lassitischen Unterthanen entstanden seien (p. 10), denn nach seiner Meinung war „der lassitische Besitz seit dem 30jährigen Kriege in Brandenburg die Regel, wenn nicht der Zufall in einzelnen Gegenden den Bauern ein besseres Recht an ihren Stellen gewahrt hatte“ (p. 43). Er findet nun die wesentlichsten Bestimmungen, die den Bauern persönlich und dinglich von dem Gutsherrn abhängig gemacht, bereits in jenen beiden Landesordnungen kodifiziert und geht daher mit dem Gedanken an dieselben, dafs in jener Zeit, namentlich natürlich unter den Juristen, eine Strömung vorhanden gewesen sei, um „womöglich alles bäuerliche Besitztum für lassitisches ansprechen zu können“ (p. 24). Wie nun das Eigentumsrecht an den Bauernstellen durch den Grundsatz des Obereigentums der Herrschaft erschüttert worden wäre, so sei die Freiheit der Bauern nicht weniger eingeschränkt gewesen durch die Idee, in den Rittergutsbesitzern ihre Dienstherren und Lokalobrigkeiten zu sehen (p. 41). Es habe also nur wenig gefehlt, um den ganzen bäuerlichen Besitz für lassitisch, die Bauern selbst für Leibeigene oder Unfreie zu erklären.

Erst wenn man sich diesen Standpunkt vergegenwärtigt, ist es zu verstehen, wie Korn zu Anschauungen gelangt, die weder in den Landesordnungen, noch in den Schriften der Juristen irgend welchen Anhalt finden, die aber schon dadurch Bedeutung erlangt haben, dafs Knapp in der Einleitung zu seinem grofsen Werk über die Bauernbefreiung sie als mafsgebend für seine Schilderung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den Provinzen östlich der Elbe hingestellt hat.

Vor allem nun hat Korn eine höchst eigentümliche, aber nach dem Gesagten begreifliche Meinung von der Anschauung jener Zeit über die Besitzrechte der Bauern.

Klar und deutlich sprechen die Landesordnungen aus, dafs die Bauern ihre Höfe und Hufen eigentümlich besitzen. Korn selbst giebt dies zu, er führt auch selbst die Stellen an, welche beweisen, dafs Scheplitz dieselbe Meinung hatte[1].

---

[1] p. 22. Köppen spricht auch dieselbe Ansicht in seinen Decisiones quaestionum juris (1. Aufl. Magdeburg 1600) aus. Er beginnt nämlich die quaestio 44 mit den Worten: rusticos constat in his terris plus aeque compelli, ut praedia sua dominis vendant. Nach einer längeren Auseinandersetzung darüber, dafs dies nach gemeinem Recht unstatthaft sei, fährt er fort (num. 6): Subditi igitur, qui rerum dominia habent, ad venditionem rerum suarum pro privata utilitate dominorum iure non compelluntur . . . si vero subditi praediorum domini non sint, prout in Pommerania, Nova Marchia et aliis quibusdam regionibus reperiuntur, longe alia res est. Nam illi certis conditionibus vulgo auff die Hauswehrung praedia sub certis servitiis et praestationibus precario tenent, quae ipsi ad resignationem dominorum restituere tenentur. —

Noch deutlicher spricht sich der Jurist in dem 2. Buch seines Werkes aus[1], das zwar erst 1744 herausgegeben, aber schon um 1634 verfaſst worden ist. Es heiſst da: dominium horum praediorum est penes rusticos et nobiles habent tantum dominium percipiendi.

Dennoch glaubt Korn eine Strömung jener Zeit zu finden, um womöglich alles Besitztum als lassitisches ansprechen zu können. Er stützt sich dabei auf den Satz, dessen wir bereits oben[2] gedachten, daſs nämlich die Bauern an den ihnen verpachteten wüsten Hufen oder Feldern der Ritterschaft Eigentum — was selbstverständlich im Sinne jener Zeit nur Erbzinsrecht bedeutet — nicht erwerben können.

Die wirtschaftliche Bedeutung jener Maſsregel ist klar: Es gab in der Mark viele wüste Hufen und Feldmarken; wir sehen aus den Erbregistern der verschiedenen Ämter, daſs es schon seit langem üblich war, sie an die Bauern zu verpachten. Es ist nun begreiflich, daſs die Bauern, wenn man die Äcker wieder einzog, sich auf die Verjährung stützten, aber ebenso, daſs dies dem Interesse der Grundbesitzer widerstrebte, zumal in einer Zeit, wo die gröſseren Gutswirtschaften aufkamen und mancher auf seinen wüsten Feldmarken ein Vorwerk anlegen wollte. Immerhin aber handelt es sich hier in der Regel nicht um eigentliches bäuerliches Land in der Dorfflur, sondern höchstens um solches, das bereits längere Zeit aus derselben ausgeschieden war — als wüstes Hufenland[3] — oder niemals zu ihr gehört hatte — als wüste Feldmark[4] —, man kann also hierin keinen Versuch erblicken, „den bäuerlichen Besitz zu einem lassitischen zu stempeln“. Korn scheint dies selbst zu fühlen, spricht aber den Verdacht aus, daſs man den Titel deshalb absichtlich aus

---

[1] Tit. IV p. 6.

[2] p. 16 u. 20.

[3] Da nämlich alle Hufen damals im Gemenge lagen, so ist nicht wohl anzunehmen, daſs man das wüste Land mitten in dem Ackerfelde wüste liegen lieſs, sondern höchstens, daſs man in dem betreffenden Gewann am Rande das entsprechende Stück liegen lieſs, wenn man nicht eben es mit beackerte.

[4] Dies geht deutlich aus der von Korn p. 23 citierten Stelle der Landesordnung Diestelmeyers Titel 33 hervor: Wan auch zwischen den besitzer und dehnen, so die ausgethane und vorhewerte Hueffen, Ecker oder Wiesen, wieder zu sich nehmen will, streit vorfellt, also daſs der Beklagte sagt, solches gehöre zu seinem hoffe erblich, der Juncker aber zeugetts vor Laſsgut an, so sol, wenn solche Hueffen, Ecker oder Wiesen auf des Junckern wusten felde gelegen, vor den Junckern erkanndt werden, weil nicht vermutlich, daſs die Pawern auf der Edelleute wusten feldern was eigentümlichs haben, legen Aber die streitige stuck auf dem Dorffelde darinnen der Bauer wohnet, So sol der arme Mann solange dabei geschutzet werden, bis der Cläger beweiset, daſs ehr oder seine Vorfharen dem Besitzer oder derselben vorfahren solche Ecker anfangs mietsweise oder als ein Laſsguet eingethan etc.

dem zweiten Entwurf einer Landesordnung durch Köppen ausgemerzt habe, weil er für die Hauptmasse des bäuerlichen Besitzes das Eigentumsverhältnis ausdrücklich anerkenne. Daſs davon nicht die Rede sein kann, beweist Scheplitz, der die Bestimmung kennt und ganz richtig citiert.

Es konnte aber auch vorkommen, daſs Ritterhufen an Bauern ausgethan wurden, auch auf diesem Wege aber hätten doch nur sehr wenige Bauern lassitische Besitzer werden können, wie Knapp sehr richtig bemerkt (I p. 46), auſserdem aber sieht man aus der Landesordnung ganz deutlich, daſs man, wie ja auch schon an und für sich wahrscheinlich, nicht ganze Bauernstellen auf dem Ritteracker begründet hatte, sondern meistens nur einem bereits bestehenden Bauerngut eine oder mehrere Ritterhufen zulegte[1].

Besonders aber habe man, meint Korn[2], die Bauern durch ein Wortspiel um ihren Besitz gebracht. Man habe nämlich mit dem Namen pactus, Pacht, früher jede Abgabe bezeichnet, die kontraktlich von einem Grundstück zu zahlen war, ebenso aber auch die Leistung, die ein Zeitpächter zu prästieren hatte, und im 16. Jahrhundert sei dies die gewöhnliche Bezeichnung gewesen. Man habe sich also nur an den neueren Sprachgebrauch zu halten gehabt, um dahin zu gelangen, daſs viele ursprüngliche Erbzinsrechtstellen zu Zeitpachtstellen umgewandelt wurden. Selten ist wohl eine grundlosere Vermutung über juristische Konstruktionen ausgesprochen worden; für die ganze Argumentation fehlt jedweder Beweis, und es ist nur zu verwundern, daſs Knapp[3] derselben gefolgt ist und ihre Wirkung weit über die engen Grenzen der Mark ausdehnt. Er glaubt allerdings, das Wortspiel sei nur für Unerblichkeit und Kündbarkeit im 16. Jahrhundert in Betracht gekommen, davon kann — wenigstens in der Mark — schon deshalb keine Rede sein, weil der märkische Lassit, wie unten gezeigt werden wird, stets erblich ist.

Die wirkliche Auffassung der Juristen ist eine ganz andere. Dies tritt vor allem darin hervor, daſs sie das Recht[4]

Noch deutlicher spricht sich Scheplitz darüber aus. Er giebt nämlich die Bestimmungen B. I p. IV Tit. 19 unter der Überschrift: „Von den wüsten Feldmarken oder Dorfstäten, auch Hufen und Hufschlägen."

Insofern hat Korn also mit seiner Auslegung der Maſsregel ganz recht und es ist unrichtig, was Knapp I p. 47 Anm. in dieser Hinsicht gegen ihn sagt.

[1] Der oben citierte Titel 33 der Landesordnung beginnt: Die von der Ritterschaft legen je zu Zeiten eine oder mehrere ihrer freien Ritterhufen an ihre Bauernhöfe etc.

[2] p. 22/23.

[3] I p. 47 Anm. 1.

[4] S. oben p. 15.

einen Bauern zu legen als einen Eingriff in das Eigentumsrecht betrachten. Köppen[1] nennt dasselbe per se iniquum et a jure et aequitatis ratione alienum, und Scheplitz[2] beginnt seine Erörterung darüber mit den Worten: alias quidem de jure civili subditi qui rerum dominium habent quoad venditionem rerum suarum pro privata utilitate Dominorum minime compelluntur. Denn im römischen Recht gilt der Satz: privilegia sunt stricti juris, und dieser Satz zieht wichtige Konsequenzen.

Daher mufs der Käufer dem Bauern den wahren Wert seines Gutes erstatten, nicht den, für den dieser es erkauft, ja er mufs sogar den Preis zahlen, den ein Dritter dem Bauern für seinen Hof bietet. Und er mufs den Preis sofort bar erlegen, quia gravatus in uno intelligatur relevatus in alio[3].

Die Juristen waren ja sehr wohl klar darüber, was dieses Recht in der Hand des Adels bedeutete. Köppen selbst sagt[4]: constat in his terris (rusticos) plus aeque compelli, ut praedia sua dominis vendant. In der Altmark und Priegnitz geben sogar die Stände eine äufserst drastische Schilderung[5], wie

---

[1] Decisiones juris, quaestio 44 N. 1.
[2] B. I p. IV Tit. VII § 2.
[3] Ibidem §§ 3 u. 6.
[4] Quaest. juris 44 § 1.
[5] Originalrecefs der Altmärkischen und Priegnitzschen Ritterschaft Seehausen 3./VI. 1606, im Geheimen Staats-Archiv: Nachdem wir allerhand Mifsbräuche befunden etc. Insonderheit ist in etlichen Jahren das Einziehen der Paurgüter gahr gemein geworden und dabei grofser Mifsbrauch und unordnung gespuret, indem dieselben nicht allein zu der von Adel Rittersitzen und Wohnungen, sondern auch zu der Witwen Leibgedingen, Meyereien, Scheffereien, Vorwerken und andrer Noturft gebraucht, etlichen auch die äcker und wiesen genommen und die Hufener zu Kossäten gemacht, von welchen eingetzogenen Gütern man hernacher keine Landsteuer geben wollen, alles unter dem schein und nehmen, als wenns Rittergüter wehren, die Churf. gn. von solchen und dergleichen Bürden entfreiet, wodurch der Landschaft an ordentlichen Pauresteuern jährliches ein grofses nachbleibt, zuförderst weil solches von jahren zu jahren immer mehr zunimmt, dergestalt und also, wofern diesem Vornehmen nicht beizeiten vorgebawet und rath geschaffet, das die abgänge sich immerdar heuffen und steigern, auch etliche dörffer von Steuern wenig und zuletzt gar nichts zutrügen, welches den — Schulden Hinderung bringt — und die armen Leute desto lenger mit Zutragung der Steuer in diesen schweren Zeiten geplaget werden. Es sei zwar auf das Auskaufen einiger Bauern zur Errichtung eines Rittersitzes gestattet worden, wobei es bleiben solle, allein es „ist doch weder (des Kurfürsten) noch der allgemeinen Landschaft meinung je gewesen, solche öffentliche mifsbräuche einzuräumen oder dieselben nachzusehen“. Man habe dagegen schon vor 18 Jahren einen Beschlufs gefafst, „das es aber nichtsdestoweniger bei der eingerissenen Unordnung verblieben, ist aus keiner andern Ursache geschehen, denn das sie sich einesteils selbst nicht weisen lafsen, noch von der eingenommenen Unart abstehen wollen“. Es folgt hierauf der im Anhang mitgeteilte Beschlufs.

dieses Recht gemifsbraucht wurde, in der Uckermark enthüllt ein Patent aus dem Jahre 1624 nicht minder schlimmere Zustände[1]. Für die Mittelmark läfst sich feststellen, dafs in dem Zeitraum von ca. 50 Jahren vor dem 30jährigen Kriege 426 Bauern mit 1563½ Hufen und 85 Kossäten ausgekauft wurden. Dies bedeutet aber, da vorher 7773 Bauern und 5101 Kossäten vorhanden waren, eine Verminderung jener um fast 5, dieser um fast 2 %. Das gutsherrliche Areal in den Dörfern wuchs hierdurch um die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes, von 3228½ auf 4791⅚ Hufen[1].

Es wird hieraus erklärlich, wie lebhaft die Tendenz zur Bildung der gröfseren Gutsherrschaften damals herrschte, warum aber andrerseits die Juristen das Recht, das derselben Vorschub leistete, möglichst einzuschränken versuchten. Daher durfte der Edelmann nicht einmal mit dem Willen des Bauern dessen Gut an sich bringen oder ihm mehr bezahlen, unter der Bedingung, dafs jener die höheren Lasten auf sich nehme[2]. Vielmehr wird der Edelmann gezwungen, von den ausgekauften Höfen das Bauernrecht zu halten, d. h. an den Lasten des Hofes hinsichtlich der Gemeindepflichten, des Pfarrers, der Dienste u. s. w. mit teilzunehmen[3].

Auch hielt man daran fest, dafs nur zur Errichtung eines Wohnsitzes, nicht etwa zur Anlegung von Meiereien oder Schäfereien oder „zur Stärkung des Ackerwerks" der Auskauf erfolgen sollte. Schon die Landesordnungen Diestelmeyers und Köppens sprechen dieses Princip aus[4]. Scheplitz sucht dasselbe juristisch zu begründen, wobei er immer und immer wieder betont[5]: ea, quae contra rationem vel tenorem juris communis sancita sint, ad consequentiam non esse producenda.

In Wirklichkeit freilich scheinen jene Beschränkungen das Auskaufen nicht allzusehr verhindert zu haben, faktisch gelang es dem Adel doch wohl meist, die Hufen, die er unter seinem Pfluge hatte, steuerfrei zu bekommen[6], wenn auch die gesetzliche Möglichkeit gegeben war und zu Zeiten auch benutzt wurde[7], dem Mifsbrauche entgegenzutreten.

Sehr interessant ist bei Scheplitz die Behandlung der Frage, ob auch die Bauern gegen Erlegung des Kaufpreises eine oder mehrere Hufen abzutreten schuldig seien. Hier siegt allerdings zunächst der Theoretiker über den Praktiker

[1] S. den Anhang.
[2] Scheplitz l. I §§ 4 und 6.
[3] Diestelmeyers Landesordnung (Mylius VI 1 3 p. 43) Tit. 37.
[4] S. Mylius l. cit. p. 44 u. 88.
[5] B. I p. IV Tit. 7 quaestio 2.
[6] Vgl den Anhang und den Recefs oben p. 27 Anm.
[7] Vgl unten p 47 Anm 2

mit der abstrakten Rechtsregel, cui licet, quod plus est, licet etiam quod minus, aber der Jurist giebt selbst zu, daſs die Frage streitig sei[1]. Und im zweiten Teil seines Werkes, der allerdings damals nicht herausgegeben wurde, tritt er schlieſslich unter Berufung auf mehrere Kammergerichtserkenntnisse, die die Frage bereits entschieden hätten, der entgegengesetzten Meinung bei[2].

Denn auch die Praxis steht durchaus auf demselben Standpunkte wie Scheplitz. Sie kann zwar den klaren, noch 1572 und 1610 bestätigten Landtagsreversen nicht widersprechen[3], aber sie sucht die Härten derselben doch wenigstens zu mildern. Sie hält daran fest, daſs der Edelmann von den ausgekauften Hufen das Bauernrecht halten solle, insbesondere daſs er nicht mehr Schafe oder Vieh halten darf, als wie jener überwintern konnte „nach gemeinem Landesgebrauch" [4].

Lehnschulzengüter dürfen überhaupt nicht ausgekauft werden: „weiln der Revers von Pauern redete, zum andern weil der dominus und vasallus weit fester gegen einander verbunden als die Obrigkeit mit einem gemeinen Pauern, zum dritten es könnte einer sobald ein frey Schulzengut nicht wieder bekommen als ein Pauergut" [5].

Auch darf der Bauer nicht wegen Errichtung eines Leibgedinges ausgekauft werden[6].

Es ist also nicht richtig, daſs die Juristen die Legungsbefugnis des Adels als „obrigkeitliches Expropriationsrecht"

---

[1] B. I p. IV Tit. 7 qu. 3.

[2] B. II Tit. VI p. 8.

[3] Sehr charakteristisch ist folgendes K.G.E. vom 3./VI. 1614 aus d. coll. juris March., zum Teil auch abgedruckt bei Müller, Practica p. 258/259: „Weil Beklagter angezogen, nachdem er seine Lehngüter losgeschlagen, nur etliche wenige Lehnstück, doch ohne Wohnhaus, an sich behalten, daſs er daher Klägers Hof zum Wohnhaus einnehmen und zu dem Ende erkaufen müsse, auch auf vorhergehende, der Herren Räte vermahnung, nicht hat abstehen wollen, sondern sich auf klare Landtagsreverse gegründet, vermöge deren die von Adel, wenn sie ein Pauergut selbst zu bewohnen gemeint, die Pauern auch auszukauffenn berechtiget, als kann Kläger den Hof zu räumen, nicht vorüber, sondern ist nach jetzt berührtem Landtagsrevers schuldig, denselben abzutreten."

Ich gebe diese und andere Erkenntnisse auch deswegen so ausführlich, weil aus ihnen die Art und Weise der damaligen Rechtsprechung vielfach erkennbar wird.

[4] Vgl. die zahlreichen Erkenntnisse bei Müller, Pract. p. 264 u. 265 und p. 308 und 309, sowie Scheplitz B. II Tit. 8.

[5] K.G.E. vom 30./IV. 1623 bei Scheplitz B. II Tit. 253; vgl. ibidem K.G.E. vom 7./III. 1616.

[6] K.G.E. vom 5./VI. 1611 u. 14./I. 1614 bei Müller, Pract. p. 258.

aufgefaſst hätten, wenn auch diese Meinung durch Korn sehr verbreitet worden ist[1].

Auch das Recht des Adels, einen Bauern wegen Ungehorsam zu relegieren[2], ist von Korn nicht ganz richtig aufgefaſst worden. Es wurde von Anfang nicht anders verstanden, als es die Antragsteller wollten[3]. Dies zeigt die Landesordnung deutlich[4]. Daſs man später die Worte „mit Recht“ auf das gemeine Recht bezog, konnte, wie Korn selbst bemerkt, den Bauern wenig schaden, da die Fälle solcher Verbrechen, die mit Landesverweisung bestraft werden konnten, beim Bauer verhältnismäſsig sehr selten waren. Scheplitz[5] giebt den Sinn des Reverses ganz richtig an, wenn er übersetzt: nobilis ob causam sufficientem rusticum potest exterminare. —

Je schärfer nun hier, wie gezeigt, die Juristen den Bauern in der Mark Eigentum an ihren Höfen zuschreiben, um so mehr muſs es auffallen, daſs sie in einzelnen Landesteilen davon Ausnahmen statuieren. Die erste Nachricht hierüber giebt Köppen (1600)[6], der Pommern, die Neumark und „einige andere Gegenden“ als solche nennt, wo sich Unterthanen finden, die ihre Güter nur „precario tenent“ und sie daher jederzeit nach Kündigung zurückgeben müssen. Scheplitz[7] citiert schon in der ersten Auflage seines Werkes (1608) diese Stelle und nennt zuerst diese Art der Unterthanen Leibeigene (proprii homines); in der zweiten Auflage seines Werkes (1616) wiederholt er ebenfalls diese Stelle, aber im Anfang des ganzen Abschnittes, da, wo von den Besitzverhältnissen der Bauern in der Mark überhaupt die Rede ist, führt er zum Belege der persönlichen Freiheit der Märker eine Stelle aus Sabinus[8] an: rustici omnes apud nos in Marchia in libertate educati sunt: tota enim Marchia neminem habet servili conditione natum, und fügt hinzu: quod tamen de

---

[1] Ihm folgt Knapp I p. 39, neuestens v. Petersdorff, Beiträge zur Geschichte der Mark, Forschungen zur Brandenburgischen und Preuſsischen Geschichte II 1 p. 16. Vgl. oben p. 23 Anm. 5.

[2] S. oben p. 17.

[3] S. den Antrag oben p. 17.

[4] Tit. 41 (Mylius l. c. p. 45). Mancher unnahrhafftige Paur sitzt auf seinem gute, bestellet das nicht, wie sichs gebüret, giebt seinen Junkern weder Zinse oder Pacht, kann auch nicht dienen und machet von einem Jahr zum andern mehr schuldten und wan Ihme die Herrschaft solchs nicht länger zuesehen, sondern einen andern gewehrsmann haben will, so helt er das gut so teuer, daſs er keinen kauffmann kriegen kann etc.

[5] B. I p. 4 Tit. 7 § 1.

[6] S. oben p. 24 Anm. — Für das Folgende vgl. jetzt auch v. Brünneck in der Zeitschrift der Sav.-Stift. G.A. Bd. X p. 40 ff.

[7] S. oben p. 29 Anm. 2.

[8] De appellatione moribus ac situ Marchiae Brandenburg. 1552.

Uscarina, tum etiam de Nova Marchia ita absolute ..o vix dici potest. Er dehnt also offenbar die ..tio auch auf die Uckermark aus.

..h des Charakters dieser Leibeigenschaft betont ..wie Köppen, daſs die Bauern ihre Höfe nicht .. besitzen, sondern sie jederzeit zurückgeben müssen, ..t er die Warnung hinzu, daſs der Herr nicht ohne ..che Ursache seinen Bauer herauswerfen solle. Andrer-.. entnimmt er aus einem anderen Schriftsteller die Lehre, ..ſs man alles, was von den Sklaven gesagt sei, auf die Leibeigenen anwenden könne, jedoch macht er vorsichtig den Zusatz: si foro nostro conveniat. Rechtlos ist nach seiner Meinung der Sklave keinesfalls, er kann testieren, sogar eine Bürgschaft übernehmen.

Weder Köppen noch Scheplitz sprechen ausdrücklich von der Schollenpflichtigkeit (glebae ascriptio), es liegt das aber wohl nur daran, daſs sie beide bei der Lehre von der gewaltsamen Vertreibung der Unterthanen die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen behandeln. Daſs auch in der Mark die gänzliche Aufhebung der Freizügigkeit als Merkmal der Leibeigenschaft galt, zeigt ein Judikat des Kammergerichts vom Jahre 1615[1].

Über die Verbreitung dieses Verhältnisses in jener Zeit läſst sich Sicheres nicht feststellen. Köppen spricht nur von der Leibeigenschaft in der Neumark, ohne zu behaupten, daſs dieselbe dort allgemein sei[2]. Scheplitz urteilt ebenso hinsichtlich der Uckermark, in der Neumark scheint er das Verhältnis für allgemein zu halten[3].

Die letztere Ansicht ist aber zweifellos unrichtig. Noch in dem neumärkischen Landtagsreceſs von 1611[4] wird das Auskaufen der Bauern nur nach den Principien gestattet, die Markgraf Johann 1561[5] aufgestellt: d. h. nur mit Willen der Bauern oder bei Deteriorierung des Gutes, oder Anlegung eines Rittersitzes. Auch die Specialrecesse für Kottbus[6], Crossen und Züllichau[6] bestätigen dies. Nur in den sog. drei hintern

---

[1] Bei Müller, Practica civilis rer. Marchic. p. 236:
Weilen die Bauern zu Zintzendorff und des Orts herum vor leibeigen gehalten werden und der Gebrauch, wenn den Bauern beliebet nach Lieferung eines Gewehrsmannes von ihren eingegebenen Höfen abzuziehen nicht üblich, daſs derselbe Kläger — auf dem Hof zu Zintzendorff zu verbleiben schuldig sei etc. — Daſs Zintzendorf in der Uckermark gelegen hat, geht aus den Collect. juris March. hervor, die dasselbe Urteil anführen zur Begründuug des Satzes, daſs es Leibeigenschaft in der Uckermark gebe.

[2] S. oben p. 24 Anm.

[3] S. oben.

[4] Mylius VI 1 p. 219. (1611.)

[5] Mylius II 1 p. 48. (1561.)

[6] Mylius VI 1 p. 243 u. 237. (1611.)

Kreisen, die an Pommern grenzten: Arnswald, Dramburg und Schievelbein dürften schon damals die Bauern Leibeigene gewesen sein.

Es zeigt sich also, dafs die Angabe des Scheplitz viel zu allgemein gehalten ist. Es tritt uns hier zuerst die bekannte Neigung der Juristen, wie des römischen Rechts überhaupt entgegen, die zweifellos sehr gefährlich gewirkt hat: dies ist die Vorliebe für Präsumptionen und Generalisationen, die uns auch später noch begegnen wird.

Es fragt sich nun, ob diese Leibeigenschaft erst in jener Zeit eingeführt worden ist, wie Böhlau dies für Mecklenburg annimmt[1], oder ob wir die wesentlichen Merkmale derselben, den Mangel an Freizügigkeit und die Nichteigentümlichkeit der Höfe bereits früher nachzuweisen vermögen.

Für die Neumark ist diese Frage nicht zu entscheiden. Unter Markgraf Hans scheinen jedenfalls die Bestimmungen über das Auskaufen Erblichkeit der Unterthanenhöfe vorauszusetzen[2], auch durften die Unterthanen damals gegen Stellung eines Gewehrsmannes abziehen[3]. Die erstere Bestimmung wird noch 1611 wiederholt, ob die letztere in Kraft geblieben sei, wissen wir nicht. Aber es kann sehr wohl trotz dieser generellen Bestimmungen in einzelnen Kreisen ein der Leibeigenschaft ähnlicher Zustand existiert haben. So erscheinen 1611 die Bauern in den drei nördlichen Kreisen stärker in der Freizügigkeit behindert, als in den übrigen Teilen der Neumark[4]; sie werden 1632[5] und 1643[6]

---

[1] Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 10 p. 357 ff.

[2] S. oben p. 31. Später giebt es freilich auch Leibeigene, die ihre Güter erblich besitzen.

[3] Für das Land Sternberg u. für d. Herzogtümer Krossen u. Züllichau bezeugen dies die Landesordnungen von 1562 resp. 1561, Mylius V 1 p. 55 u. 42–43. Für die ganze Neumark wird allgemein in einem noch unter Markgraf Hans erlassenen „Auszug der Fürstlichen Policei“ (Berl. Bibl. Man. Boruss. fol. 83) § 23 bestimmt: Es soll auch keinem Pauren verlobet seyn, wegzuziehn, es geschehe denn mit Vorwissen der Herrschaft und das er genugsam verwehret sey.

[4] Es ist dies wohl aus § 16 des Landtagsabschiedes von 1611 (Mylius VI 1 p 19) zu schliefsen, wo die Ritterschaft klagt, dafs ihre Leute und Unterthanen, auch deren Kinder, bevor sie sich der schuldigen und vor alters in demselben Orte Landes hergebrachten Subjektion gegen die Junker losgemacht, in die Ämter und Städte zögen. — Hier ist von freiem Abzug bei Stellung eines Gewehrsmanns nicht die Rede, vielmehr deutet die Art und Weise, wie hier von der „in demselben Orte Landes hergebrachten Subjektion“ gesprochen, auf eine unbedingte Gutspflichtigkeit hin. Vgl. Anm. 5 u. 6.

[5] Vgl. d. „Extrakt aus der Churf. Original-Resolution d. d. Cüstrin 16. Nov. 1632“. Der Kurfürst erklärt auf die von der Neumärkischen Ritterschaft am 7. Aug. übergebene Schrift, dafs er „die 3 Creyse als den Arnswaldischen, Dramburgischen und Schievelbeinschen bei der angezogenermafsen hergebrachten Leibeigenschaft über die Ihrigen Unterthanen nicht allein gnädig handhaben wolle“ etc. (im Geh. St.-Arch.).

[6] Eingabe der Ritterschaft an den Kurfürsten am 11. April 1643.

als Leibeigene bezeichnet, der Schlufs, dafs die von Köppen für die Neumark erwähnte Nichteigentümlichkeit der Höfe gerade hier — ungewifs, seit wann — häufig gewesen sei, liegt nahe, um so mehr als man nach den Urkunden von 1632 und 1643 Leibeigene in grofser Menge nur in jener Gegend vermuten kann[1].

Für die Uckermark dagegen existiert bereits ein Urteil des Landvogts von 1383, aus der die Nichteigentümlichkeit der Höfe bestimmt hervorzugehen scheint[2]. Andrerseits aber ist in diesem Urteil die Freizügigkeit der Bauern auf das stärkste betont, wenn auch die Urkunde selbst zeigt, dafs sie bereits angegriffen wurde.

Es findet sich jedoch in der Polizeiordnung von 1550 § 8[3] die Bestimmung: „So die Paurn ein oder mehr Ihrer Herrschaft Erbguth bewehren, So mögen sie und jre Kinder unverhindert jrer Herrschaft sich in andere Städte oder Dörfer, wenden — und hetten die in der Uckermark indeme beständige, sonderliche Breuche, mögenn sie sich derselbigen halten." Diese „sonderlichen Bräuche" kann man wohl nicht gut anders deuten — denn milder für die Bauern werden sie doch schwerlich gewesen sein — als dafs der Bauer in der Uckermark auch nicht einmal gegen Stellung eines Gewehrsmannes abziehen durfte, d. h. an die Scholle gebunden war[4].

Ist dieses richtig, so wäre also die Leibeigenschaft etwa im 15. Jahrhundert in der Mark eingeführt worden.

Jedenfalls aber ist sie auch hier nicht, wie Böhlau für Mecklenburg annehmen zu müssen glaubt[5], ein theoretisches

---

„Obgleich Prälaten, Herrn und Ritterschaft des Uckermärkischen, Stolpeschen, Arnswaldischen, Dramburgischen und Schievelbeinischen Kreises vor alters die Leibeigenschaft über ihre Unterthanen und deren Kinder gehabt, unterstehen sich Etliche dem entgegen, ehe sie sich der Subjektion bei ihren Junkern losgemacht, indie Ämter und Städte zu ziehen" etc. Korn, l. cit. p. 43, vgl. Droysen, Preufs. Politik III² 2 p. 119.

[1] Denn es handelt sich in beiden um Beschwerden der Neumärkischen Ritterschaft; wäre die Leibeigenschaft auch in anderen Kreisen damals schon üblich gewesen, so würden diese gewifs nicht verfehlt haben, ihr Interesse geltend zu machen. — S. vorher Anm. 5 u. 6.

[2] Es ist dies die bekannte merkwürdige Urkunde bei Wohlbrück, Lebus I 325: Als wenn eyn bur wil tyhn von synes herren gude und hoven —, kan hie des nicht verkopen, so schal hie dat synen herrn upseggen und weret dat syn her dat gut nicht wil upnehmen, so schal hie dat up einen thun stecken und schall dann fry weg tyhen. Die Urkunde wird allerdings auch anders aufgefafst. — Auch das Judikat von 1615 (s. p. 31 Anm. 1) spricht von den „eingegebenen", also herrschaftlichen Gütern der Bauern.

[3] Mylius V 1 p. 24.

[4] Vgl. die bekannte Angabe Kantzows in seiner Pommerania II p. 418—420 über die Zustände in dem benachbarten Pommern.

[5] l. cit. — Fuchs (s. p. 9 Anm. 4) macht allerdings p. 107 Anm., Bedenken hiergegen geltend, die ich ganz und voll teile.

Produkt der Juristen, sondern scheint in der That in den wirklichen Verhältnissen begründet gewesen zu sein. Ob diese Verhältnisse, wie v. Brünneck[1] neuerdings für Pommern konstatiert, dadurch entstanden, dafs slavische Besitzverhältnisse auf Deutsche übertragen wurden, mufs ich dahin gestellt sein lassen; das dürfte allerdings schwerlich Zufall sein, dafs gerade in den beiden am weitesten in slavisches Gebiet hineinragenden Provinzen der Mark die Leibeigenschaft vorkommt, ja dafs sie gerade in den neumärkischen Kreisen Schievelbein, Dramburg und Arnswalde, die ihrer Natur nach zu Pommern gehören, zuerst nachweisbar hervortritt[2]. Sollte dies nicht damit zusammenhängen, dafs gerade in jenen Ländern bei ihrer, wie es scheint, friedlichen Kolonisation viele Wenden zurückgeblieben sind und sich am meisten mit den Deutschen vermischt haben?[3]. —

Während nun jedenfalls die Bauern in der Ucker- und Neumark gegen Ende des 16. Jahrhunderts ihrem Gutsherrn als persönlich unterthan gelten, hebt Scheplitz in der bereits citierten Stelle ausdrücklich hervor: rustici omnes apud nos in libertate educati sunt. Daher ist es auch nicht richtig, wie Knapp[4] thut, die Bestimmung, dafs der Bauer nur gegen einen Abzugsbrief seiner Herrschaft in die Stadt aufgenommen werden dürfe, gewissermafsen als den Schlufsstein der Gutsunterthänigkeit zu fassen. Denn auch Scheplitz[5] kennt diese Bestimmung, aber er erkennt auch sehr richtig, dafs sie blofs die Konsequenz jenes Landtagsbeschlusses ist, nach welchem die Bauern nur gegen Stellung eines Gewehrsmannes abziehen durften[6].

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Stellung eines Gewehrsmannes stellt Korn eine höchst eigentümliche Meinung über die Anschauung der damaligen Juristen auf. Er glaubt nämlich, dieselben hätten jene Beschränkung der Freizügigkeit aus den Diensten hergeleitet, indem man diese nicht als reine Reallasten, für welche nur das Grundstück gehaftet

---

[1] in seiner p. 23 citierten Abhandlung.

[2] Cfr. p. 32 Anm. 4.

[3] Dazu stimmt, dafs im Justizamt Cottbus, wo auch die Leibeigenschaft herrschte, noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die wendische Sprache im Gebrauch war, vgl. das Reskript an die Neumärkische Regierung wegen der Testamente der Wenden vom 25. Sept. 1795 (Sammlung der Provinzial- etc. Gesetze der Preufsischen Monarchie, Bd. III p. 244 ff.), sowie Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg, Bd. I p. 43. Auch in den Herrschaften Bees- und Storkow, wo später sich ebenfalls viele Leibeigene finden, müssen die Wenden besonders stark sitzen geblieben sein, da die Gegend später das Wendische genannt wurde. (Buchholz, l. cit. I p. 21 und unten p. 54.)

[4] I p. 42—43. Es scheint, dafs er sich hat irre leiten lassen durch die etwas unklare Interpretation der betreffenden Stelle bei Korn p. 39.

[5] B. I p. IV tit. 14.

[6] Die Bestimmung findet sich daher schon in den Landtagsabschieden seit 1536.

habe, aufgefaſst, sondern daneben noch eine persönliche Verpflichtung des Inhabers für die Dienste hingestellt habe (p. 38). Hiervon findet sich bei Scheplitz nichts[1], aber auch die märkische Praxis urteilt nur wie dieser.

Sie muſs zwar das Recht des Edelmanns auf Stellung eines Gewehrsmannes „nach dem Landesgebrauch“[2] anerkennen, aber sie verhindert die willkürliche Ausdehnung desselben, insbesondere den nahe liegenden Versuch des Adels, die Söhne auf dem Hofe des Vaters festzuhalten. Nur die Eltern sind zur Stellung eines Gewehrsmannes verpflichtet[3], quia, wie Scheplitz[4] bemerkt, consuetudo, statutum vel constitutio loquens de certis personis ad alias personas non extenditur. Dagegen wird der Erbe zur Beschaffung eines Gewehrsmannes angehalten[5].

Die Obrigkeit ist schuldig, einen Unterthanen, wenn er alters- und unvermögenshalber dem Hof nicht mehr vorstehen kann, abziehen zu lassen, „selbst ungeachtet der Zusage, die er gethan haben mag“[6] und wenn der Gewehrsmann sich hinterher als untüchtig erweist, so ist dies der Obrigkeit, nicht des Bauern Schade[7].

Der persönlichen Freiheit der Bauern widersprach auch nach den Anschauungen jener Zeit durchaus nicht der Gesindezwangsdienst, wie er in der Mark eingeführt war. Korn glaubt zwar auch hier einen Anfang sehen zu müssen, der „auf persönliche Unfreiheit hindeutet und zu derselben führen konnte“[8]. Allein auch Scheplitz erwähnt dieses Recht, was Korn[9] übersehen hat, das einzige aber, was er zur Erläuterung hinzufügt, ist charakteristischerweise der Satz, daſs sonst, d. h. im gemeinen Recht, ein freier Mann dem dienen müsse, an den er seine Dienste zuerst verdingt.

---

[1] Ebensowenig in den Entwürfen zur Landesordnung; auch die Gesindeordnung von 1620 (Mylius V 3 p. 15) verbietet nur, daſs der Bauer ein Gut verwüste und sich dann aus dem Staube mache; in diesem Falle soll er gefänglich eingezogen und solange in Haft behalten werden, bis er einen anderen Gewehrsmann geschafft hat.

[2] K. G. E. vom 22. März 1602 bei Scheplitz, l. II tit. 28 p. 19.

[3] K. G. E. vom 27. März und 8. Dez. 1626 bei Scheplitz ibidem.

[4] Ibidem additio.

[5] K. G. E. bei Müller, Pract. p. 239 vom 1. Juli 1615, ob dies allerdings ganz allgemein galt, ist aus der Fassung des kurzen Erkenntnisses nicht zu sehen.

[6] Coll. juris March. p. 2013.

[7] K. G. E. bei Müller, Pract. p. 239 vom 19. Juni 1621: Schlieſslich kann Peter Noah dazu nicht mit Fug angehalten werden, daſs er ihm wegen seines Gewehrsmannes, welchen Noah einmal geschaffet und er denselben auch angenommen, die Dienste nicht kann leisten noch Dienstgeld geben, sondern er hat sich an den Wehrsmann deshalb zu halten.

[8] p. 32 oben, vgl. auch den Satz in der Mitte: „Das Wesen der Sache war persönliche Unfreiheit und ist niemals anders aufgefaſst worden“.

[9] p. 33 dagegen Scheplitz B. I p. IV Titel 10 § 2.

Den gleichen Standpunkt nehmen auch die altmärkischen und priegnitzschen Stände in ihren Monitis zur Landesordnung ein, „quod durissima videatur esse servitus et contra dispositionem juris communis introducta", sie behaupten übrigens, dafs der Gesindezwangsdienst in der Altmark niemals eingeführt worden sei[1].

Für die Mittel-, Ucker- und Neumark dagegen wird er durch die Gesindeordnung von 1620 bestätigt, aber auf drei Jahre beschränkt[2].

Die Bestimmung über den Gesindezwangsdienst findet sich schon seit 1518 fast in jedem Landtagsabschied, aber einerseits ohne nähere Zeitbestimmung, anderseits ohne scharfe Strafandrohung. In der Polizeiordnung von 1550 wird nämlich nur Verlust des Lohns auf das Weglaufen gesetzt, 1575 dies wenigstens für einen Teil[3] der Mark wiederholt, aufserdem dem Herrn, der entlaufenes Gesinde mietet, eine Strafe von 5 Thalern angedroht, eine Bestimmung, die in einem unter Joachim Friedrich verfafsten Entwurf zur Landesordnung verallgemeinert wird[4].

Jetzt dagegen ist es nötig — offenbar zum Schutze der Bauern — die Dienstzeit genauer zu fixieren, zugleich aber auch durch harte Strafen die Befreiung vom Zwangsdienst zu verhindern. Die Eltern, die ihren Hof verlassen, um ihre Kinder dem Dienst zu entziehen, werden mit Gefängnis bestraft; die Kinder, die entlaufen, sollen beim erstenmale durch den Landreiter zurückgebracht, im Wiederholungsfall in Haft genommen werden. Auf Doppelvermietung steht Festungshaft für die Dauer von 1/4 bis zu 1 Jahr, je nach der Schwere des Falles.

---

[1] Korn, p. 32. Das von ihm citierte Aktenstück befindet sich im Geh. St.-Arch., es ergiebt sich aus demselben, dafs es von den Altmärkischen und Priegnitzschen Ständen herrührt, um so wertvoller die Bemerkung, dafs der Gesindezwangsdienst in der Altmark nicht bestand.

[2] Mylius V 5 p. 12 u. 13. Über die Dauer des Dienstes findet sich hier die erste genauere Fixierung. Dieselbe war aber wohl vorher schon gewohnheitsrechtlich so fixiert. Wenigstens heifst es schon in einem Edikte von 1575 für Lebus, Ober- u. Niederbarnim (Mylius V 3 p. 10): Es mögen aber die Eltern ihre Kinder, wenn sie deren zu ihren eigenen Diensten bedürfen und ihre Jahre an des Junkern Dienst umb sein, — abfordern etc. Die Polizeiordnung von 1550 sagt dagegen nur: Wo sich dann ein Knecht oder Magdt in Zeit des vorbemeldten Dienstes (des Zwangsdienstes) würden verehelichen oder jre Eltern würden derselbigen selb bedürffen, sollen sie von jrem Herrn jme dar über weiter zu dienen nicht gezwungen werden.

[3] S. die Anm. 2.

[4] Berl. Bibl. Man. Bor. 41. Irrtümlicherweise glaubt Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums Bd. II p. 8, der Entwurf rühre von Diestelmeyer her, es folgt aber aus mehreren Stellen desselben, dafs er erst unter Joachim Friedrich verfafst ist; dafs man auch damals noch mit Entwürfen zu einer Landeskonstitution beschäftigt war, geht aus dem, was Mylius, VI 3 Vorbericht p. 6 f., sagt, deutlich hervor.

Behufs Verhütung des Entlaufens wird ein Entlassschein, die Kundschaft, eingeführt; wer wissentlich dienstpflichtiges Gesinde mietet, mufs 10 Thaler Strafe geben[1].

Im Zusammenhang hiermit stehen einige Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Tagelöhner. Auch diese Klasse der ländlichen Bevölkerung wird bereits in der Polizeiordnung von 1550 erwähnt und ihr Lohn festgesetzt, aber ohne weitere Strafbestimmung[2]. Jetzt dagegen wird nicht nur den Gerichtsherren nachdrücklich eingeschärft, nicht zu dulden, dafs „gesunde, starke Leute, die wohl arbeyten können, zum theil bey den Eltern, zum theil bey den Krügern oder andern in seinem Dorffe wohnende, beynahe das gantze Jahr auff der bernhaut liegen und mit müfsiggang die zeit zubringen, hernacher aber in der Hew- und Erndtezeit den armen Landmann — übersetzen", sondern sie werden auch ermächtigt, den Lohn, den jene zuviel gefordert, zu konfiszieren und ihnen die Kundschaft zu verweigern. Denn auch für diese Arbeiter wird der Arbeitsschein, wie für das Gesinde, eingeführt unter Androhung gleicher Strafmafsregeln gegen Zuwiderhandlungen[3].

Über den Zweck dieses Teiles der Gesindeordnung kann kein Zweifel sein, er bezeichnet den ersten umfassenden Versuch des in jener Zeit rasch gewachsenen Grofsgrundbesitzes, sich das notwendige aufserordentliche Arbeitsmaterial möglichst billig zu sichern. Einzelne der Bestimmungen kamen ja zweifellos allen Landbauern zu gute, den Hauptnutzen hatte aber sicherlich der Rittergutsbesitzer.

So zeigt sich der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und das Bestreben, demselben durch die Beschränkung der Freizügigkeit abzuhelfen, als eine typische Begleiterscheinung des Grofsgrundbesitzes: es ist kein Zufall, dafs die ersten Spuren hiervon sich zu der Zeit finden, in der die gröfsere Ausdehnung des Grofsgrundbesitzes beginnt und dafs noch in unsern Tagen am meisten über den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern im Nordosten Deutschlands geklagt wird.

Das Hauptarbeitsmaterial der Gutswirtschaft jener Zeit war freilich nicht das Gesinde und die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, sondern die angesessenen Bauern und Kossäten; dafs aber auch diese im freien Abzug behindert waren, ist bereits früher hervorgehoben worden; warum dies geschah, ist leicht zu verstehen.

Weitaus die meisten Bestimmungen in den Collectanea juris Marchici beschäftigen sich ja mit den Dienstverhältnissen der Bauern. Es erklärt sich dies eben aus den damaligen wirtschaft-

[1] Ges.-O. von 1620. Mylius V 3 p. 11 ff.
[2] Mylius V 1 p. 20 ff.
[3] Ges.-O. von 1620, l. c.

lichen Verhältnissen. Je mehr die Rittergüter an Umfang wuchsen, desto mehr Dienste brauchte der Edelmann zur Bestellung seiner Äcker.

Zwar galt der Satz „nach gemeinem Landesgebrauch", dafs die Ritter von den ausgekauften Hufen Bauernrecht halten mufsten[1], und dafs der Bauer die wüsten Hufen nicht zu beackern brauchte[2], es ist aber leicht zu begreifen, dafs die Versuche zur Ausdehnung der Dienste immer aufs neue fortgesetzt wurden.

Um so wichtiger ist es nun, zu sehen, wie sich die Jurisprudenz zu diesem Bestreben stellte.

Wir haben allerdings bereits zwei Landtagsabschiede schon oben kennen gelernt, welche die Stellung des Rechtes naturgemäfs beeinflussen mufsten. Der eine[3] spricht den Obrigkeiten ohne weiteres das Recht zu, Unterthanen, von denen sie eine Zeitlang Dienstgeld genommen haben, dasselbe wieder aufzukündigen und Naturaldienste zu verlangen. Infolgedessen halten die Juristen auch hieran fest[4], wenn auch Scheplitz ausdrücklich die Abweichung vom gemeinen Recht hervorhebt[5], da ja dies die Bauern kraft der Verjährung geschützt hätte. Aber doch wird auch hier der Bauer vor allzu grofser Willkür geschützt, insofern die Obrigkeit nicht neben den Diensten zugleich Dienstgeld nehmen[6] und als solches nur eine bestimmte landesübliche Summe, 12 Thaler für Spann-, 6 Thaler für Handdienste fordern darf[7].

Der andre Landtagsabschied[8] war ein Verbot an das Kammergericht, den Bauern gesetzte Dienste zu machen und der Obrigkeit Speisung der Bauern aufzuerlegen; es solle jeder mit seinen Unterthanen halten, wie zuvor. Offenbar war auch diese Be-

[1] Für die Praxis s. die Erkenntnisse bei Müller, Pract. p. 116 vom 16. Sept. 1605, 4. Aug. 1611, 27. März 1601, 3. Mai 1611, vgl. auch die Erkenntnisse in Resol. 100 N. 84.

[2] Vgl. die K. G. E. bei Müller, Res. 99 N. 47 vom 9. Nov. 1603. Collectanea jur. March.: „Unterthanen dürfen blofs die Ritterhufen, nicht aber die wüsten Paurhufen bestellen." Mehrere Erkenntnisse, das früheste vom 9. Okt. 1630.

[3] p. 20.

[4] Köppen, Quaest. juris, quaest. 13 N. 12. Scheplitz, B. 1 p. IV Tit. 19. K. G. E. bei Scheplitz, Anhang zur 3. Aufl. p. 660 u. 661 und bei Müller, Pract. p. 146.

[5] l. cit.: alias vero, si abesset consuetudo vel provisio specialis hac in re et rustici loco servitiorum praestitissent certam pecuniam ultra tempus ad praescriptionem sufficiens, quod tunc aliis servitiis onerari non possint, respondisse Lipsienses apparet.

[6] K. G. E. bei Müller, Pract. p. 146 vom 10. Mai 1611.

[7] Ibidem vom 13. Mai 1612. „So können auch actori die von den Leuten geforderten 17 Thaler Dienstgeld nicht passieret werden, sondern er soll den Leuten, was er in den ersten beiden Jahren über 12 Thaler empfangen hat, wieder herausgeben."

[8] S. oben p. 21.

stimmung dem Adel günstig und sie scheint in der That ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben.

Wie in ganz Deutschland[1], so dürfte auch in der Mark die Zeit vor dem 30jährigen Kriege diejenige gewesen sein, in der sich die Fronden immer mehr verallgemeinerten[2], um schliefslich vielfach zu ungemessenen zu werden. Das römische Recht mag wohl diese Tendenz befördert haben, eben durch die bereits hervorgehobene Neigung zu Generalisationen. So wird jetzt präsumiert, dafs die Dienste der Unterthanen im Zweifel ungemessene sind[3] und dafs bei gemessenen Diensten doch Korn- und Baufuhren ohne Abzug geleistet werden müssen[4].

Es wäre aber irrig zu glauben, dafs solche Präsumptionen hervorgegangen seien aus der Abneigung der Juristen gegen die Bauern und ihrer Parteilichkeit für den Adel. Das römische Recht ist auch hier, wie so oft, nur der Geburtshelfer des bereits werdenden Rechts gewesen. Die Hauptsache war einfach der Gewaltdruck, den die Gutsherren auf ihre Unterthanen ausübten. Charakteristisch hierfür ist ein Prozefs[5] vom Jahre 1567, den die Gemeinde von

---

[1] Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, p. 122.

[2] Vgl. oben p. 15. Eins der frühsten Zeugnisse für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ist in der Ordnung der Räte von ca. 1562. Mylius II p. 55. Hier wird dem Kanzler und den Räten befohlen: „Die jrrungen, so zwischen denen vom Adel und jren Unterthanen der Dienste halber vielfältig vorfallen an unsere Haupt- und Amptleute jeder Orthe alfs die der Gebrauch in jren Ämptern und wie es die ander benachbarten mit irenn Leuthenn halten wissen remittieren und denselben die Gebhür also darinnen zu beschaffen, dafs die Leute zu untreglichenn und ungewonlichenn Diensten nicht gedrungen, bevolen werden."

[3] K. G. E. bei Müller, Pract. p. 149 vom 22. Juni 1607.

[4] K. G. E. l. cit. p. 251 vom 27. Mai 1612.

[5] Kgl. G. St.-Arch., Rep. 22—72. Bauern-Sachen — 1688. Zum Belege für das weiter im Text Gesagte hebe ich aus demselben folgende Punkte hervor:

1) Vor 11—10 Jahren hat der Junker sie um Fuhren nach Fürstenwalde gebeten, dafür hat er jedem Bauer einen Scheffel Hafer gegeben und nach 5 Jahren, als er ihnen die Gerstenfuhren hat steigern wollen und sie sich weigerten, hat er sie ihnen gelohnt, aber er begnügt sich nicht damit, sondern hat „aus der Bitte ein Recht machen wollen und — gebieten lassen, dafs wir oft in der besten Pflugzeit alle sein erworben und erbaute Gerste nach Frankfurt etc. haben führen müssen.

2) nachdem wir unserm Junker 5 Jahre und die 4 Jahre her nacheinander auf seine Bitte und Verlangen, aus Gutwilligkeit jeder Hüfner 6 Schlitten und jeder Kossät 3 Schlitten Brennholz aus dem Busche gefahren, dafür hat er jährlichen ein Fafs Bier gegeben, so hat er uns doch das (letzte) Jahr zu solchen Holzfuhren stracks zwingen wollen.

3) als unser Junker — vor 13 Jahren erstlich nach Mantschenow kommen ist, da hat er vermöge unsers Briefes 2 Jahr das Dienstgeld genommen — vor 15 Jahren aber, da er noch 2 Hufen zu seinen vorigen Hufen gekauft, da haben wir ihm laut der Briefe im Agste (August) jeder 6 Tage gedienet und vor 14 Jahren, da haben wir ihm — auch 6 Tage gedienet und den 7. Tag haben wir ihm helfen Heu sammeln, vor 12 Jahren haben wir auf sein Bitten umb Gutwilligkeit 8 Tage gedienet —

Mantschenow (Lebus) „geges ihres Junkers des Grofsen“ Witwe anstrengte. Die Gemeinde hatte mit dem verstorbenen Junker 1526 einen Vergleich abgeschlossen über die Regulierung der Dienste. Trotzdem dienen die Bauern etliche Jahre „aus gutwilligkeit“ noch 2 Tage mehr. Der Junker aber läfst es nicht dabei bewenden, sondern: „als wir ihm erstlich über unser schuldig dienst (dies) auf seine Bitten, dafür er uns oftmahls gelohnet, auch uns jährlichen etliche Fafs Bier gegeben, aus Gutwilligkeit zu Bethe gethan, da hat er letzlich daraus ein recht gemacht und uns neue Dienste auflegen wollen.“ Die Gemeinde legt der Klage ein „Verzeichnis der neuen, beschwerlichen, unerträglichen Dienste“ bei. Dasselbe weist eine ziemlich grofse Reihe neuer Dienste auf, der Gang der Dinge ist immer derselbe: Erst bittet der Junker, giebt den Leuten für die Arbeit zu essen und zu trinken, nach einigen Jahren giebt er ihnen weniger oder gar nichts, sieht aber die Dienste als sein Recht an.

Und die Bauern? Sie lassen sich die Sache jahrelang ganz ruhig gefallen; dafs es in diesem Falle zum Prozefs gekommen, rührt nur daher, weil der Junker, vor dem sie offenbar grofse Angst gehabt haben, gestorben war und seine Witwe sie noch schärfer heranziehen wollte.

Dies eine Beispiel zeigt, wie ich meine, besser als alle Erörterungen, wie leicht eine Ausdehnung der Dienste auch ohne das geringste Zuthun der Jurisprudenz stattfinden konnte. Selbst der Umstand, dafs das römische Recht eine Verjährung der erzwungenen Dienste nach 30 Jahren annahm, konnte da kaum eine besondere Verschlimmerung bewirken[1].

Man sieht in der That, wie ganz von selbst mit der Entstehung gröfserer Gutswirtschaften neue Dienste zum „allgemeinen Landesgebrauch“ werden konnten, andrerseits aber, wie gefährlich es war, dafs die Juristen sich diesem anschlossen. Und doch konnten sie nicht wohl anders, wenn keine Verträge da waren. In jenem Landtagsrevers von 1550 werden sie eigentlich darauf hingewiesen. Kurze Zeit später wurde

---

vor 10 Jahren (nachdem der Junker von den ausgekauften Hufen seinen Meier wieder genommen) da hat er uns arme Leute zu solchen vielen unbillichen Diensten zu agsten (im August) getzwungen — daruber er nicht einen Mund voll Broths noch trinken gegeben — und da wir uns dessen beschwert, hatt er uns bedroht, das er uns alle — aus dem Dorfe jagen wolle — und hat uns etliche Jahre her gezwungen, dafs wir ihn den ganzen Agst hindurch So lange haben dienen müssen, bis er sein Korn und Heu alles aufgebracht“ etc. etc. — Sehr bezeichnend ist auch eine Notiz im Erbregister des Amtes Spandow von 1590 über die Dienste der Unterthanen eines Dorfes, das früher zum Klostervorwerk gehörte: „haben vor alters dem Kloster 3 Tage gedient, jetzt aber dienen sie zum Augste allerle Dienste mit Mähen hacken und Binden Korn und Heugrafs, so oft es ihnen wird angesagt.“

[1] Vgl. Köppen, quaest. juris, qu. 13 N. 2 u. Scheplitz, Anhang z. 3. Aufl. p. 661.

dann dem Kammergericht befohlen, Dienststreitigkeiten an die Haupt- und Amtleute zu remittieren, da diese „den Gebrauch kennten und wissen, wie es die benachbarten mit ihren Leuten halten“[1]. Diese Bestimmung war natürlich nicht durchzuführen, sobald sich die Streitigkeiten häuften. Daher stellt Diestelmeyer in seinem Entwurf zur Landesordnung als Princip auf[2], „dafs wenn Dienste halber geklagt wird und nicht Verträge oder andere Gewifsheit vorhanden, wie die leutte zuvor gedienest, sollen dieselben also wie der nächst benachbarten Dörffer einnwohner Ihren Herrschaftenn dienen, Ihnen auch an Essen und Trinken gegeben werden, was sie vor alters gehabt oder wo dasselbe ungewifs, was die nächsten Feldnachbarn Ihren leutten gegeben“.

Wir finden demgemäfs gerade in den Abschieden über Korn- und Baufuhren und auch sonst öfter die Berufung auf den „kundbahren Landesgebrauch“[3].

Abgesehen von dieser bei den Verhältnissen der damaligen Zeit den Bauern gewifs ungünstigen Tendenz zur Nivellierung nimmt das römische Recht auch hinsichtlich der Dienste denselben Standpunkt ein, wie gegenüber den übrigen Privilegien des Adels. Auch die Dienste nämlich sieht es als privilegia odiosa an. Daher fügt Scheplitz[4], nachdem er sich durchaus damit einverstanden erklärt, dafs es jeder mit seinen Unterthanen halten solle, wie zuvor: cum totum hoc jus dominicum — consuetudine est introductum, unmittelbar darauf hinzu: quod servitia non sunt extendenda et amplianda, sed intra fines suos servanda. Und in der That betonen auch die Kammergerichtserkenntnisse diesen Grundsatz mehrfach[5].

---

[1] S. oben p. 39 Anm. 2.

[2] Mylius VI 3 p. 45.

[3] Vgl. K. G. E. von Freitag nach Ägidi 1600 in d. Coll. juris March. (b. Müller, Pract. p. 149 nur unvollständig): Obwohl im Abscheide — nur der 2 oder 1 Tages gedacht, in welchem die Bauern dienen sollen — ist auf von Heubitz Anhalten die Erklärung dahin erfolgt, dafs mit denselbigen die Korn- und Baufuhren nicht gemeint, sondern dieselben bei jeder vorfallenden Notdurft dem Landesbrauch nach sollen — geleistet werden.

21. Okt. 1611 (Müller, p. 149): obgleich der Baufuhren halber in bemeltem Vertrag — keine Verordnung gemacht, können dennoch Kläger dem Landesgebrauch nach sich nicht entwehren etc.

25. Apr. 1615 (ibidem): Es giebt und bringt der Landesgebrauch mit sich, dafs Bekl. nicht allein das Brennholz zu fuhren, sondern auch über dem die Kornfuhren zu verrichten schuldig.

17. Nov. 1619. Coll. jur. March.: Weil gedachter Abschied von den Baufuhren keine Meldung thut, der kundtbahre Landesgebrauch aber hierin der Sachen klares Mafs giebt etc.

[4] B. I p. IV Tit. 11 § 2.

[5] K. G. E. vom 1. Juni 1622, Coll. jur. March.: und mufs sich Beklagter inmittelst der Dienste civiliter gebrauchen, damit die Bauern zu Ungebühr nicht beschwehret werden oder ihnen die Dienste altem Herkommen nach zuwider überhäuft werden.

Ja, sie ziehen sogar wichtige Konsequenzen hieraus. Sehr richtig hebt Korn[1] hervor, dafs den Bauern bei ungemessenen Diensten alle ordnungsmäfsige Wirtschaft unmöglich wurde, wenn sie zu jeder Zeit von ihren eigenen Feldern abgerufen werden konnten. Aber dies konnte oder wenigstens sollte in der Mark nicht, wie er anzunehmen scheint, der Fall sein, denn die Dienste mufsten tags vorher angesagt werden[2], vor allem aber mufste den Leuten selbst während der Ernte Zeit zur Bestellung des eigenen Ackers und zwar $1^1/_2$ Tage gelassen werden[3]. Auch durften Dienste nicht verliehen werden[4], noch brauchten sie die Bauern nach andern als den altherkömmlichen Orten zu leisten[5].

Der Unterschied zwischen Bauern und Kossäten rücksichtlich der Dienste bleibt streng gewahrt, die Bauern leisten Spann-, die Kossäten Hand- und Fufsdienste[6]. Hier kamen offenbar die Präsumptionen den Bauern zu gute: aus den Erbregistern der Ämter geht hervor, dafs die Bauern mitunter auch Handdienste, wie Mähen etc. zu thun hatten.

Naturgemäfs finden sich noch weit mehr Bestimmungen zum Schutze der Bauern, die gesetzte Dienste haben. Zwar müssen sie, wie bereits erwähnt, Korn- und Baufuhren noch aufserdem leisten, aber anstelle derselben sind sie der Obrigkeit keine andern Dienste schuldig[7]. Die Kornfuhren durften zudem nicht ein gewisses Mafs überschreiten, weder hinsichtlich der Schwere der Ladung[8], noch hinsichtlich der Länge des Wegs[9].

---

25. Apr. 1625 (ibidem): Es müsse sich Beklagter der Dienste civiliter gebrauchen, den Leuten die Fuhren insonderheit in der Ernte und Saatzeit nicht überhäufen etc., vgl. auch Scheplitz l. II Tit. 22.

[1] p. 33.

[2] K. G. E. b. Müller, Pract. p. 149 vom 21. Juni 1616.

[3] Ibidem p. 252 vom 1. Juni 1615. Coll. jur. March. K. G. E. vom 17. Juni 1617: Die Unterthanen sollen „erheischender Notdurft nach täglich, wenn ihnen angesagt wird, dienen, doch mit dem Bescheid, dafs sie an ihrer Ernte hiedurch nicht gehindert werden, sondern selbige daneben zur rechten Zeit bestellen können".

25. Apr. 1623. Es müsse Beklagter — den Leuten die Fuhren in der Ernte und Saat Zeit zu Ungebühr nicht überhäufen, ob sie wohl auch mit der Hand indeterminata servitia prästieren, müssen es doch also machen, dafs sie das Ihre auch dabei in acht nehmen und verrichten können.

[4] K. G. E. vom 12. Aug. 1610.

[5] K. G. E. vom 7. Juli 1653 und 25 Febr. 1605, b. Müller p. 264.

[6] K. G. E. bei Müller vom 13. Mai 1612; 7. Aug. 1613; 6. März 1605: Ob auch wohl G. Brösicke berichten lassen, dafs Peter Köppe nicht allein obgesatzte Bauerndienste zu thun, sondern auch als ein Kossät mit dem Halse zu dienen schuldig: weil aber P. K. dessen nicht geständig, auch sonst nicht landesbreuchlich, lieget G. B. ob, solches besser als itzo geschehen zu erweisen.

[7] Coll. jur. March. K. G. E. vom 30. Nov. 1608 u. 4. Okt. 1616 hinsichtlich der Korn-, vom 4. Okt. 1616 hinsichtlich der Baufuhren.

[8] Nach dem K. G. E. bei Müller p. 250—51 vom 16. Jan. 1613 und 17. Okt. 1616 12 Scheffel.

[9] Ibidem vom 9. Okt. 1609, 27. Mai 1611 6—8 Meilen.

Auch die Baufuhren wurden bestimmt reduziert (auf 4 Meilen)[1], sie brauchten zudem nur für die Rittersitze geleistet zu werden[2].

Für die gewöhnlichen Dienste ist am wichtigsten der Satz, dafs sie nicht aufgesammelt werden durften, sondern es den Bauern zu gute kam, wenn man die Dienste nicht brauchte[3]. Was der Adel in dieser Beziehung versuchte, zeigt recht deutlich ein K.G.E. vom 6./XII. 1619 in den Coll. jur. March.: Weil auch Kläger die Unterthanen öfters um einen ½ Tag bis Nachmittag in den Hofdienst bis dahin behalten und sie darnach ziehen lassen, und den andern Tag wiederum dienen und also die ganze Woche zubringen lassen, soll solches nicht mehr hinfürder geschehen, sondern sollen die Unterthanen — den ganzen Tag im Amt verbleiben und der ½ Tagdienst ganz abgeschaffet sein.

Auch binden sich die Juristen keineswegs streng an das formale Recht, sowohl zu Gunsten der Herrschaften als auch der Bauern. Der Kossät braucht in der Regel Sonntags nicht zu dienen, aber in dringenden Notfällen mufs er es thun[4]. Andrerseits aber haben die Kossäten, wenn sie Brot backen, einen halben Tag frei[4]. Der Bauer, wenn er sein abgebranntes Haus wieder aufbauen will, braucht 2—3 Jahre keine Dienste zu leisten. Hat er eine Leiche in seinem Haus zu begraben, so ist er selbst beim Begräbnis den ganzen Tag frei, die, die das Grab herrichten, einen halben Tag, die übrigen, die der Leiche folgen, während des Leichenbegängnisses. Ein Herr von Rochow wird verurteilt seine Leute dienstfrei zu lassen, da die Pest in ihrem Dorfe gewesen[5].

Gerade die Billigkeit und Teilnahme, die aus diesen Entscheidungen spricht, beweist, dafs auch das Dienstverhältnis der Bauern nicht sowohl durch die Reception als durch den Zug der Zeit verschlechtert worden ist.

Und das scheint mir überhaupt — wenn wir zusammenfassend einen Überblick über die Ansichten der damaligen Rechtstheorie und Rechtspraxis in der Kurmark vor dem 30jährigen Kriege werfen — das Ergebnis zu sein, was sich aus einer solchen Betrachtung ziehen läfst, dafs das römische Recht den Bauern an und für sich keineswegs ungünstig

---

[1] Coll. jur. March. vom 13. Febr. 1617: „Baufuhren dürfen nicht zu weit extendiret und die Unterthanen damit belästiget werden."

[2] K. G. E. bei Müller, p. 250 vom 16. Jan. 1615 u. 25. Apr. 1615.

[3] K. G. E. bei Müller, p. 248 vom 7. März 1613, 18. April 1615, 9. Juli 1615. Coll. jur. March. K. G. E. vom 28. Apr. 1619, 28. Jan. 1619, 28. Jan. 1602, 3. Jan. 1626.

[4] K. G. E. bei Müller, p. 250—51 vom 22. Jan. 1611, 20. Okt. 1613, 1. Okt. 1613, 13. Nov. 1623, 10. Okt. 1626.

[5] Vgl. d. Erkenntnisse bei Müller, Pract. p. 253—254 u. Scheplitz II Tit. 24 u. 25.

war[1], es schliefst sich im wesentlichen an die bestehenden Gesetze und das Gewohnheitsrecht an, interpretiert aber die Privilegien des Adels im allgemeinen restriktiv zu Gunsten des Bauern, neben dem justum spielt das aequum eine grofse Rolle.

Dafs natürlich die von den deutschen verschiedenen allgemeinen Anschauungen und specielle juristische Sätze, wie sie mit dem römischen Recht in die Mark eindrangen, z. B. hinsichtlich der Verjährung, des Beweises, im Erbrecht etc. vielfach die Urteile beeinflufsten, ist selbstverständlich, allein dieselben haben zu der allgemeinen Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse verhältnismäfsig nur wenig beigetragen.

Abstrakte Konstruktionen und Deduktionen finden sich relativ selten, geschweige denn, dafs sie zur Verwirrung der Rechtsverhältnisse geführt hätten; die wesentlichsten Resultate sind den bestehenden Rechtsverhältnissen gemäfs, wenn auch im einzelnen sich manche schiefe Ansichten finden. So mag ja z. B. die Theorie vom geteilten Eigentum nicht den ursprünglich germanischen Anschauungen vom Erbzinsrecht entsprechen, aber kann man die Quintessenz dieses Verhältnisses günstiger für die Bauern hinstellen, als Scheplitz, wenn er sagt[2]: dominium horum praediorum est penes rusticos et nobiles habent tantum dominium percipiendi?

Gefährlicher als die Dogmatik des Rechts war seine Neigung zur Nivellierung, wie sich dies namentlich hinsichtlich der Dienste zeigt; ob aber auch ein andres Recht, das diesen Zug nicht so sehr in sich trägt, in jener Zeit die Bauern geschützt hätte, steht sehr dahin.

Wie dem auch sei, das steht sicher fest, dafs die Jurisprudenz jener Zeit nicht, wie Korn glaubt[3], um diesen Ausdruck zu gebrauchen, den Boden für die Anschauungen bereitet hat, auf denen nach den Stürmen des 30jährigen Krieges das Lassitentum hätte entstehen müssen. —

Die Bestimmungen, die Korn aus den Landtagsreversen und den Landesordnungen zusammengestellt, — es gehört hierhin nur noch dàs alte deutsche Pfändungsrecht, das der Herr am Gute seines Zinsmannes hat[4], — sind zwar die wesentlichsten, aber nicht die einzigen Beschränkungen des Bauernstandes in der damaligen Zeit.

So mufs der Bauer An- und Abzugsgeld[5] zahlen, beim

[1] Vgl. Gust. Freytag, Bilder aus der d. Vergangenheit Bd. II 2 Abschn. 6 p. 169.
[2] Scheplitz, B. II Tit. 4.
[3] S. oben p. 24.
[4] S. oben p. 3, noch heute particularrechtlich erhalten, s. Beseler, Deutsches Privatrecht I p. 210.
[5] Landesordnung von 1594 Tit. 1, aus der Joachim-Friedrichschen Landeskonstitution ersieht man, dafs das Abzugsgeld noch nicht allgemein war, sie verbietet, dasselbe zu erheben.

Antritt einen Eid leisten; von einer Erbschaft, die in ein anderes Gericht geht, spricht schon die Joachimica der Herrschaft den Abschoſs zu. Es finden sich Bestimmungen über die Kirmessen, Kindtauffeste, Hochzeiten, Kleiderordnungen auf Veranlassung des Adels seit 1527: in dem Entwurf zur Landesordnung unter Joachim Friedrich[1] ist bis ins einzelste geregelt, wieviel Gänge der Hufner, wieviel der Kossät bei einer Hochzeit oder Kindtaufe geben darf, wieviel Tonnen getrunken werden sollen u. s. w.; auch über die Stoffe, den Schmuck, den der Bauer tragen darf, giebt er Vorschriften, ebenso werden die Löhne für das Gesinde, für die Knechte, Mägde u. s. w. genau normiert für die einzelnen Teile des Landes. Über die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen muſs natürlich die Herrschaft wachen, die Schulzen müssen ihr alles anzeigen[2]. Die Herrschaft soll auch bei den Erbteilungen der Bauern zugegen sein[3], wie auch Verpfändungen und Verschuldungen der Grundstücke nur mit ihrem Wissen und Willen gestattet sind.

Alle diese Bestimmungen sind keineswegs neu, die Vogteiordnung von Metzdorf von 1472[4] enthält eigentlich schon in nuce, was später nur ausführlicher und breiter, wie z. B. bereits in der altmärkischen Bauernordnung von 1531[5] festgesetzt ist; die Landtagsabschiede während des ganzen 16. Jahrhunderts sind unermüdlich in der Wiederholung und Einschärfung der Hauptgesetze.

Welches sind die Anschauungen, die diesem Rechtssystem zu Grunde liegen, welches ist insbesondere der Geist, der aus jenen Entwürfen zur Landesordnung spricht?

Sollen wir mit Korn[6] und Isaacsohn[7] glauben, daſs die Strömung jener Zeit eine bauernfeindliche ist, daſs sie darauf ausging, „aus dem Bauern einen besitzlosen, frondenden Arbeiter zu machen“?

In der That, es läſst sich manches für eine solche Meinung anführen: daſs die Bauernlegungen damals stark im Schwange waren und an manchen Orten zu starken Bedrückungen führten, steht fest[8], ebenso sahen wir[9], daſs die Fronden in jener Zeit bedenklich zunehmen. Und schlieſslich alle jene Judikate, die wir angeführt, sind sie nicht ebensoviel

[1] s. p. 36 Anm. 4.
[2] Vgl. die interessante Stelle, in der Scheplitz über die Schulzengerichte seiner Zeit spricht, B. I p. III Tit. 8 § 2.
[3] Diestelmeyers Landesordnung Tit. 40.
[4] S. oben p. 12.
[5] Landtagsprotokoll in Kamptz Jahrbb. Bd. 45, vgl. p. 19 Anm. 6.
[6] S. oben p. 24.
[7] l. cit. Bd. II p. 9.
[8] Vgl. oben p. 27.
[9] p. 39. Charakteristisch ist auch der Streit zwischen dem Kurfürsten Johann Georg und dem neumärkischen Adel wegen der Bauerndienste, s. Korn, p. 53 ff.

Zeugnisse für die Ansprüche des Adels, denen der Bauer schwerlich immer durch einen kostspieligen Prozefs beim Kammergericht entgegen treten konnte?

Und doch! Die Verfasser der Landesordnungen waren bauernfreundliche Männer; auch Scheplitz und die andern Juristen jener Zeit waren, wie gezeigt, weit eher geneigt, die Bauern zu schützen, als sie herabzudrücken. Sollten sie nur um dem Adel den Bauern möglichst wehrlos in die Hände zu liefern, ihn deswegen so unter die Herrschaft seiner Obrigkeit gestellt haben?

Ich meine, die Gestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, wie es sich im 16. Jahrhundert herausgebildet, ist nur zu verstehen, wenn man den ganzen volkswirtschaftlichen Charakter jener Zeit ins Auge fafst.

Das 16. Jahrhundert ist das Zeitalter, in dem der Merkantilismus sich entwickelt, der Merkantilismus aber ist in seinem innersten Kern Staatsbildung[1] und dies zeigt sich auch an dem Staat im Staate, den das Rittergut bildet. Nur dafs natürlich in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Ideen des Merkantilismus sich vorwiegend nach einer Richtung hin geltend machen, der der Bevormundung und der Beaufsichtigung.

Der Gutsherr ist der Vormund seines Bauern. Denn der Bauer ist dumm. Daher mufs die Herrschaft über ihn wachen, dafs er sich nicht bei seinen Gelagen übernimmt, dafs er sich nicht vom Wucherer umgarnen, dafs er bei Erbteilungen sich nicht übervorteilen läfst.

Die Herrschaft sorgt aber auch noch in anderer Weise für ihren Unterthanen. Sie mufs darauf halten, dafs er zur Kirche geht[2], bei Brandschaden mufs sie ihm das nötige Bauholz liefern und ihn während der Zeit des Wiederaufbauens pacht- und dienstfrei lassen.

Dies alles liegt ja auch in ihrem eigensten Interesse. Denn sie hat dem Bauern das Gut gegeben und empfängt dafür Dienste und Pächte, ja es erscheint auch als billig, dafs sich die Kinder der Unterthanen ihr „umb billigen Lohn" als Gesinde anbieten.

Das Bauerngut ist also ebenso wertvoll für den Herrn, wie für den Bauern, und eben darum bedarf der Bauer der Überwachung. Ja noch mehr! Alle Rechte gegen den Bauern helfen nichts, wenn es in dessen Belieben steht, jeden Augenblick abzuziehen. Daher wird ihm der freie Abzug nur gestattet gegen Stellung eines Gewehrsmannes, „damit der Obrigkeit Pächte und Dienste nicht geschwächt werden" [3].

---

[1] Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. in s. Jahrb. N. F. Bd. 8 p. 43.

[2] Scheplitz B. II Tit. 3 nach einem K. G. E. vom 17. März 1626.

[3] S. den Joachim Friedrichschen Entwurf zur Landesordnung bei Isaacsohn, l. c. II p. 9.

Diese Bestimmung, so hart sie uns erscheinen mag, ist doch in gewissem Sinne nur das Korrelat des Erbzinsrechtes: denn der Edelmann darf ja dem Bauer das Gut auch nicht beliebig wegnehmen, sondern mufs es ihm lassen, solange er es nicht verschlechtert. Soll nun der Bauer den Edelmann durch plötzliches Wegziehen ohne weiteres um seine Einnahme bringen dürfen?

Hätte man damals blofs das gutsherrliche Interesse im Auge gehabt, so würde man, wenn nicht das Verjagen, so doch das Auskaufen der Bauern ohne weiteres gestattet haben. Wir sahen bereits[1], dafs dies nicht der Fall ist, sondern nur ausnahmsweise geschieht, wenn die Obrigkeit einen Wohnsitz braucht[2], oder der Bauer grobe Widersetzlichkeit sich zu schulden kommen läfst.

Das römische Recht hat eben gewissermafsen zwei Principien in sich, die zu einander in einem gewissen Gegensatz stehen. Das eine ist das Princip der Autorität. Von diesem Standpunkt aus hat es entschieden das Übergewicht des Adels über den Bauern gefördert, und dazu beigetragen, die sociale Kluft zwischen Edelmann und Bauer zu vergröfsern, indem es bei jenem den Begriff der Herrschaft, bei diesem den der Unterthänigkeit betont. Aber es liegt dies überhaupt im Sinne jener Zeit, es ist ein hervorstechender Zug des Merkantilismus.

Eben dieser Zug ist aber auch andrerseits dem Bauernstand günstig. Denn hinter dem gutsherrlichen Interesse steht das staatswirtschaftliche, über dem Adel steht der Fürst, selbst in einem Lande, wo die Stände eine so grofse Macht besafsen, wie in der Mark damals. „Schutz des Bauernstandes und des Bauernlandes“[3] ist daher in gewissem Sinn schon in jener Zeit vorhanden. Das tritt u. a. in der Landesordnung Diestelmeyers hervor: der Adel darf zwar eine Bauernstelle zur Errichtung eines Leibgedinges auskaufen, mufs sie aber nach dem Tode der Witwe wieder besetzen, „damit der Pauerstand auch erhalten und uns und unserer getreuen Landtschaft an der Mannschaft und gemeinen Landeshülfe

---

[1] p. 27 ff.

[2] Wie sehr diese Bestimmung ein Hemmschuh für die Bestrebungen des Adels sein konnte, und, wenigstens unter Diestelmeyer auch war, zeigt folgender Artikel unter den „Altmärkischen Beschwerungen“ (1572 Geh. St.-Arch. R. 53—10): Auch gnädigster Churfürst und Herr Ihre Churf. Gnaden haben (der Adel) zu berichten dass am vorigen Landtag (wohl dem von 1572) durch S. Chf. gn. bewilliget ist worden, dass einem von Adel, der viel Söhne hat edder sonst zu behuf seiner Wohnung benötiget, einen pauwern auszukaufen macht habe, gelanget derwegen zu E. Ch. Gn. unser unterthänig Bitte, I. Ch. Gn. wollen weil so hart daruber gehalten wirdt in der Cantzley und sonst, es gnädig vergünstigen, weil es doch von Ewr. Ch. gn. vormahls gnädig bewilliget ist worden.

[3] Knapp I p. 51.

nichts abgeht"[1]. Es steht damit wohl auch in Verbindung, dafs Scheplitz und die Praxis des Kammergerichts, wie gezeigt[2], so streng an den Beschränkungen dieses Rechts festhalten.

Es kommt aber dazu noch das andere Princip des römischen Rechts. Das römische Recht hat bekanntlich den Eigentumsbegriff am schärfsten ausgeprägt, es ist geneigt, den Eigentümer in allen seinen Befugnissen zu schützen. Und dies kommt auch dem Bauer zu gute, wenngleich dieser nur der dominus utilis seines Besitztums war[3].

Betrachtet man von diesem Standpunkte aus die Landesordnungen, so erscheint es nicht richtig, zu meinen, dafs sie „den Bauern dem Ritter ohne Kontrolle zur Ausbeutung überlassen". Die Ausdrücke „mutwilliges Appellieren", „Vorbeigehen der Obrigkeit" etc. mögen wohl für uns grofse Unbestimmtheit in sich schliefsen; dafs es für die damalige Zeit schon so gewesen, erhellt aus den Judikaten und den Schriften der Juristen durchaus nicht. Gewifs hatte der Adel eine Menge Rechte, die den Bauern von ihm abhängig machten, aber soweit gehen sie nicht, dafs sie „zur völligen Verhinderung jeder Äufserung seines Eigentumsrechtes geführt"[4]. Es sah eben jene Zeit nicht in dem Edelmann einen Feind des Bauern, sondern die von Gott gesetzte Obrigkeit. Wenn überhaupt bei einem Staate, so ist ganz besonders bei dem Patrimonialstaate die Verwaltung, nicht die Verfassung für das Wohl seiner Unterthanen mafsgebend.

Rechtlich ist ja die Lage des Bauern zweifellos eine präkäre, ob aber von der rechtlichen auf die wirtschaftliche Lage ein Schlufs gestattet sei, ist schwer zu sagen, eben aus diesem Grunde.

Dafs manche Anzeichen einer Verschlechterung vorhanden sind, ist bereits oben angedeutet, andererseits aber spricht manches für eine relativ günstige Lage der Bauern. Liest man das Werk des Colerus, der ja vorzugsweise auf märkische Verhältnisse rekurriert und selbst jahrelang dieselben als Pfarrer kennen gelernt[5], so sieht man zwar, dafs die Technik des Landbaus damals noch nicht hoch in der Mark entwickelt war, dafs aber der Bauernstand als besonders gedrückt oder verachtet hingestellt würde, ist durchaus nicht darin zu finden. Colerus fürchtet für den Bauern — und das scheint bezeichnend auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Landes-

[1] l. cit. Tit. 36.

[2] S. oben p. 27 ff.

[3] Andererseits aber war das römische Recht eben deswegen den Leibeigenen so ungünstig, weil es diesen nicht das dominium zuschrieb.

[4] Isaacsohn, l. cit. p. 8 ff.

[5] Vgl. über ihn d. Allg. Deutsche Biogr. sub voce und Langethal, in seiner Geschichte der teutschen Landwirtschaft.

ordnungen — nicht den Gutsherrn, sondern den Wucherer, von dem der Bauer den Samen borgen mufs.

Hinsichtlich der Söhne rät er dem Bauern:

„Thu deine Söhne erst probieren,
Ob einer Lust hat zum Studieren.
Dazu sollst du ihm helfen gern,
Dazu kein Geld noch Gut ersparn;
Denn oft ein armes Bauern Kind
Zu grofsen hohen Ehren kömbt“[1].

Dafs er den Bauern vor allem vor der Trunksucht warnt[2], macht die bezüglichen Vorschriften des Entwurfs zur Landesordnung[3] verständlich, aber es deutet durchaus nicht auf schlechte Verhältnisse des Bauernstandes. In der That sind ja auch die Abgaben, wie die Erbregister der Ämter zeigen und schon die Natur des Erbzinsrechtes vermuten läfst, niedrig, andrerseits aber finden sich Klagen über die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte[4].

Möhsen schildert daher[5] die Lage der Bauern vor dem 30jährigen Kriege als sehr gut; unbedingt ist dieses Urteil wohl nicht gerechtfertigt, darin dürfte er jedenfalls recht haben, dafs die ungeheuren Summen, die einzelnen Dörfern im 30jährigen Kriege abgeprefst wurden, auf einen gewissen Wohlstand der Bauern hindeuten[6], ob derselbe allgemein oder nur in einzelnen Teilen der Mark vorhanden gewesen, wage ich nicht zu entscheiden.

---

[1] Calend. perp. T. II p. 7 f. Ausg. v. 1607.
[2] Ibidem p. 9.
[3] S. oben p. 45.
[4] S. die oben p. 17 Anm. 4 genannten Schriftsteller, auch die Nachricht aus dem Turmknopf der Berliner Nikolaikirche von 1584 b. König, Geschichte der Stadt Berlin, Bd. I p. 147.
[5] Handschriftlicher Aufsatz in der Bibl. zu Berlin. Man. Boruss. fol. 392.
[6] Eine drastische Illustration hierzu liefert das Protokoll über den Oberbarnimschen Kreis von 1634. Märk. Forsch. Bd. 17. Vgl. hierzu die Schilderung von H. v. Petersdorff, Beiträge zur Geschichte der Mark etc. Forschungen zur Brandenb.-Preufs. Geschichte, Bd. II p. 1 ff.

Viertes Kapitel.

Wie vor dem 30jährigen Kriege durch Scheplitz, so hat nach demselben die märkische Jurisprudenz durch Friedrich Müller[1] eine ausgezeichnete Vertretung gefunden. Sein Werk, die Practica civilis rerum Marchicarum, 1678, ist neben Scheplitz immer die Hauptquelle des märkischen Privatrechts geblieben.

Auch er beschäftigt sich ziemlich ausführlich mit dem Bauernrecht, dem 7 von seinen 125 resolutiones gewidmet sind[2].

Aufserdem liefern die zahlreichen Gesinde-, Hirten- etc. Ordnungen, die seit 1635 teils für alle, teils für einzelne Provinzen der Mark erlassen wurden[3], wertvolles Material für die Erkenntnis der Entwicklung, die die bäuerlichen Rechtsverhältnisse nach dem 30jährigen Kriege nahmen. —

---

[1] Vgl. über ihn Kamptz Jahrbb. 13 p. 134; Stölzel, l. cit. p. 418.

[2] Hauptsächlich res. 97—100, 110 und 116, res. 100 allerdings nur zum Teil.

[3] Die erste ist erlassen für die Altmark 1635, Mylius V 3 Kap. 1 N. 19. Sie stimmt im wesentlichen überein mit den Gesindeordnungen von 1644, 1645 und 1651 (ibidem N. 10–12), die für die ganze Kurmark gelten sollten. Die Gesindeordnung v. 1681 mit einem Appendix v. 1683 gilt dagegen nur für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark, sowie für die Herrschaften Bees- und Storkow, die bis dahin unter der Herrschaft der Neumärkischen Gesindeordnung von 1646 standen (ibid. N. 13). Die letztere ist aufserdem erlassen für die Kreise der Neumark und das Land Sternberg, sie wurde 1685 erneuert. Die Herzogtümer Kottbus, sowie Crossen und Züllichau haben ihre besonderen Gesindeordnungen erhalten, die letzteren schon 1646 durch die Markgräfin Elisabeth Charlotte (vgl. die Vorrede der 1686 erlassenen Ges.-O.), dann 1686, Kottbus im Jahre 1685. Diese beiden Ges.-OO. v. 1685 u. 1686 sind abgedruckt in Hoffmanns Repertorium f. preufsische Landesgesetze Bd. I und in der Sammlung d. Provinzial- u. statutarischen Gesetze der Preufs. Mon. B. III, von der Ges.-O. von 1646 habe ich leider kein Exemplar finden können.

Wie Scheplitz, so unterscheidet auch Müller in seiner Darstellung scharf drei Klassen der ländlichen Bevölkerung — abgesehen von dem Gesinde und den Dienstboten.

Die erste Klasse umfafst die plene liberi, die ihre Äcker erb- und eigentümlich besitzen und davon nicht die gewöhnlichen Abgaben, Dienste etc. zu leisten haben, in der Regel gehen sie zu Lehen.

Die weitaus zahlreichsten unter ihnen waren die Lehnschulzen. Wir brauchen auf dieselben um so weniger einzugehen, als ihre Güter doch eigentlich kaum Bauerngüter sind und die Rechtsverhältnisse derselben bereits vielfach eingehend geschildert worden sind. Wir heben nur hervor, dafs ihre Zahl im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zusammengeschmolzen ist, eine Entwicklung, deren Beginn schon das Landbuch der Mark von 1375 zeigt[1].

Neben den Lehnschulzen finden sich auch noch — aber immer nur vereinzelt — andre Bauernlehen. Insbesondere gab es in einer Reihe von Dörfern neben dem Schulzen noch einen „Lehnmann", dessen Lehnsnexus dem des Schulzen ganz analog war[2].

Eine besonders bevorzugte Stellung nahmen in der Altmark die Freisassen in der Wische ein. Sie besafsen Immediatlehen, teils mit, teils ohne Zaungerichtsbarkeit, sie haben auch sonst viele Prärogativen adliger Güter, z. B. die Jagdgerechtigkeit, das Recht einen Homagialeid abzulegen, nie jedoch das Recht der Landstandschaft[3].

---

[1] Für die ältere Zeit vgl. Riedel, Mark Brandenburg II p. 202 ff., für die neuere besonders Götze, Provinzialrecht der Altmark (Magdeb., 1836), Motive Bd. I p. 394, u. Scholtz, Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Bd. I² (Berlin, 1854) 2. Abt. p. 362 ff. — Müller widmet speciell den Lehnschulzen noch resol. 71. — Vgl. f. d. Folg auch unten Kap. 5.

[2] Cfr. Riedel, l. c. p. 217 ff. Der Ursprung dieser Bauernlehen ist nicht ganz klar. Riedel meint, sie seien verliehen worden, weil die Betreffenden bei der Gründung des Dorfes mit beteiligt gewesen seien. Es finden sich aber solche Lehnbauern auch z. B. in der Oberlausitz, und zwar besonders in den altslavischen Ortschaften. Diese hält Knothe für hervorgegangen aus den slavischen vičaz (Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11.—14. Jahrhundert. — Separatabdruck aus dem N. Archiv f. sächsische Geschichte, Bd. IV 1883, p. 13 ff.). Unmöglich wäre diese Annahme auch für die Mark nicht, es stimmt damit sehr gut, dafs gerade in Beesund Storkow diese Bauernlehen sehr verbreitet waren. (Wohlbrück, Lebus I p. 279.)

[3] Vgl. Götze, l. cit. I p. 389—391, v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg (Leipzig, 1847) p. 22 f., Stengel, Neue Beiträge z. Kenntn. der preufs. Justizverf., Bd. III p. 23 ff. Interessant ist die Bemerkung von Haxthausens, dafs diese Freisassengüter in der Wische lauter Einzelhöfe sind, während sonst in der Altmark nur geschlossene Dörfer existierten. (Vgl. auch die Bemerkungen von Ursinus bei Götze I p. 390.) Es deutet dies darauf hin, dafs die Privilegien dieser Güter bereits in sehr frühe Zeit hinaufreichen, wie ja die Besiedelung der Wische wahrscheinlich noch unter Albrecht dem Bären erfolgte.

Aufserdem finden sich noch hier und da sogenannte Freibauern, die ebenfalls in erster Instanz beim Obergerichte Recht nehmen, aber sonst in demselben Verhältnisse zum Obergericht stehen, wie andre Unterthanen zu ihrer Gerichtsherrschaft, nur dafs sie natürlich keine Dienste leisten[1].

Auch in den andern Provinzen — so in der Uckermark[2], Priegnitz und Mittelmark — kommen solche „schriftsässige" Freibauerhöfe vor[3], ihre Besitzer entrichten aber in der Regel kein Annahmegeld, wie in der Altmark, und besitzen vielfach die Zaungerichtsbarkeit.

Derartige Höfe sind auf verschiedene Weise entstanden, namentlich durch Veräufserung von Rittergütern oder ritterfreien Pertinenzen mit der Gerichtsbarkeit.

Schliefslich gehören hierhin auch noch die Freigüter im uneigentlichen Sinne[4], d. h. diejenigen, die unter Patrimonialjurisdiktion stehen, aber ganz oder teilweise von Abgaben resp. Diensten befreit sind. Die Veranlassung hierzu konnte verschieden sein. Es kam z. B. vor, dafs der Kurfürst einem Beamten, dem Hofküchenmeister oder Förster zur Belohnung für langjährige Treue einen Bauernhof, der ihm heimgefallen war, erb- und eigentümlich übergab und die Dienste etc. dabei erliefs[5]. Auch der einzige Freibauer, den das Landbuch erwähnt[6], mag auf diese Weise seinen Besitz erlangt haben.

Mannigfaltige Modifikationen aller dieser Besitzverhältnisse mögen natürlich stattgefunden haben, es ist aber interessant, dieselben hervorzuheben, weil man sieht, wie sie sich auch unter der Herrschaft des römischen Rechts jahrhundertelang erhalten und in ihren wesentlichen Grundzügen bei den Juristen Verständnis gefunden haben. —

Den plene liberi stellt Müller gegenüber die Leibeigenen. Sie sind zwar nicht Sklaven secundum prisci juris rationem,

---

[1] Götze, l. cit. II p. 54—55. Stengel, Neue Beitr. III p. 41 f.

[2] Mathis, Juristische Monatsschrift III p. 33 Anm. 1.

[3] S. den Aufsatz in Kleins Annalen der Gesetzgebung, Bd. IV p. 277: Über die schriftsässigen mit Ober- und Untergerichten versehenen Bauerngüter in der Churmark Brandenburg. Eisenberg und Stengel, Beitr. Bd. II p. 4.

[4] Vgl. Scholz, l. c. II p. 259. Mathis, Juristische Monatsschrift III p. 53.

[5] Ein solcher Freibrief findet sich schon 1562 von Joachim ausgestellt für einen Hof in Schöneberg unter dem Amt Müllenhoff (Erbregister im Geh. St.-Arch.). — 1644 bekennt der Kurfürst: „Nachdem unser Wydemann etc. umb eine Begnadigung hat ersuchen lassen . . . . ., dafs wir ihm und seinen Erben einen Bauerhof erb- und eigentümlich geschenkt haben, auch alle Pächte, Dienste und Unpflichten erlassen." — 1647 hat er einen Bauernhof zu Rosenfeld dem Hofküchenmeister „nicht allein erb- und eigentümlich überlassen, sondern auch von allen Zinsen und Pächten gänzlich befreiet" (Erbregister des Amts Mühlenbeck).

[6] Nach Wohlbrück, Lebus I p. 280 zu Schönefeld, in Teltow, vgl. Bornhak, Preufs. Verwaltungsrecht I p. 17.

aber sie haben imaginem quandam servitutis, weil sie nebst ihren Kindern ihrer Herrschaft persönlich unterworfen sind. Ihre Besitzverhältnisse charakterisiert er mit den Worten Köppens: quidquid possident, precario sub certis servitiis ac praestationibus tenent et ad resignationem pro lubitu dominorum factam discedere ac praedia cum inventario reddere coacti sunt[1]. Dem fügt er noch hinzu, dafs die Dienste beliebig gesteigert werden können[2], dafs die Leibeigenen gegen den Willen der Herrschaft nicht abziehen dürfen von ihrer Scholle, und Heiratskonsens ihrer Herrschaft — aufser für Heiraten mit Mitleibeigenen — nötig haben.

Schon die Gesindeordnungen unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege[3] sowie der Landtagsabschied von 1653 (§ 22) erwähnen die „Dienstbarkeit und Leibeigenschaft", ohne jedoch näher auf die Beschaffenheit derselben einzugehen.

Erst 1681 werden die persönlichen Verhältnisse der Leibeigenen in der Gesindeordnung ausführlicher dargestellt[4], die

---

[1] Res. 99 N. 23.

[2] Res. 97 N. 15.

[3] Zuerst die Ges.-O. von 1644 l. c. p. 38, in tit.: Von der Unterthanen Kinder Dienste auf 3 Jahr: länger sollen sie nicht dienen, es geschehe denn — an denen orten, da die dienstbarkeit in schwange, welche hiermit nicht auffgehoben, besondern bei hergebrachtem Gebrauche gelassen wird. In den Ges.-OO. von 1645 und 1651 findet sich diese Stelle nicht, dagegen wird in beiden am Ende der Bestimmungen über den Dienstzwang (Tit. 1) in § 4 bemerkt: „In der Uckermark und Lande zu Stolpe soll es alter Gewohnheit nach verbleiben." — Für die Neumark bestimmt die Ges.-O. von 1646 Tit. 1 § 5: „Jedoch soll die Dienstbarkeit und Leibeigenschaft an denen orten, da sie im Schwange, hiermit nicht aufgehoben, besondern bei hergebrachtem Gebrauche und Verordnung der vorigen Landtags Reverse unverschrenckt gelassen werden." Dieselbe Bestimmung findet sich in der Gesindeordnung von 1685 Tit. 1 § 5.

[4] „Das Recht der Leibeigenschaft" — krafft deren die Unterthanen verbunden seyn zu dienen, wann und wie ihnen angesaget würde, täglich, auch mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben würde und das alles bey ihrer eigenen Kost und Unterhaltung gar wenige Oerter ausgenommen, allwo sie zu Hofe gespeiset würden; die Unterthanen auch könnten ihre Höfe nicht verlassen, verkauffen oder einen Gewehrsmann in ihre Stelle verschaffen; die Kinder ingesambt wären alle miteinander ihren Eltern Condition und eigene Leute, müssen in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben und wären nicht nur schuldig gewisse Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, sondern, so lange als sie dieneten und nicht was eigenes unter ihrer Obrigkeit anfingen. Sie könnten auch von einem Dorffe ins andere, von einem Hofe auf den andern versetzt werden, ja es könnte wieder der Obrigkeit Willen weder durch sie selbsten, weder durch Vorschub der Eltern keinerlei Veränderung mit ihnen fürgenommen werden: die Entlauffenen sowol Eltern als Kinder würden allemahl rechtlich vindiciret, wo wieder kein cursus annorum stattfinden könnte. In den neumärkischen Gesindeordnungen von 1646 und 1685 findet sich hinsichtlich der Leibeigenen keine weitere specielle Bestimmung, nur in der Deklaration von 1687 wird hervorgehoben, dafs die Leibeigenen nicht das Recht hätten, sich einen anderes vitae genus honestum zu erwählen. Mylius V 3 Kap. 1 N. 26 § 1.

Darstellung stimmt mit der Müllers völlig überein. Nur insofern ist vielleicht ein Unterschied zu finden, als nach Müller die Leibeigenen beliebig von den herrschaftlichen Gütern entsetzt werden dürfen, während nach der Gesindeordnung nur Translocierung „von einem dorffe ins andre, von einem Hofe auf den andern“ gestattet war. Darin stimmen sie aber beide überein, dafs die Leibeigenen ein festes Besitzrecht an ihren Höfen nicht hatten.

Es könnte demnach scheinen, als wenn die eigentliche Leibeigenschaft, die ja nirgends ein Zustand der Rechtlosigkeit war, nicht einmal in dem strengeren Sinn[1], dafs der Herr den Bauern auch ohne das Gut veräufsern kann und ihm auch alles, was jener erwirbt, zufällt, in der Mark existiert habe. Es ist dies aber nicht unbedingt sicher. Nach dem Wortlaut der Gesindeordnung von 1681 war der Verkauf des Leibeigenen auch ohne das Gut möglich, nur mufste er wieder auf ein andres Gut gesetzt werden[2]. Auch den beweglichen Nachlafs eines Unterthanen ganz oder zum Teil scheint späteren Nachrichten[3] zufolge die Herrschaft wenigstens hier und da in Anspruch genommen zu haben.

Müller kennt, wie Scheplitz und die Gesindeordnungen, die Leibeigenschaft nur in der Ucker- und Neumark, sie scheint aber auch in den Herrschaften Bees- und Storkow eingeführt gewesen zu sein[4]. Wie weit sie in der Neumark verbreitet war, steht nicht ganz fest, jedenfalls herrschte sie in

[1] Knapp I p. 25. Es ist also unrichtig, wenn Knapp l. cit. (vgl. I p 87) sagt, dafs Müller die Leibeigenschaft im strengsten Sinne in seinem Werke anführe; Knapp ist zu dieser Ansicht wohl veranlafst worden durch die Kombination der Berichte, die er II p. 15 und 21 anführt; den letzteren Bericht citiert aber in N. 1 Müller nur, um die beliebige Absetzbarkeit des Bauern zu beweisen.

[2] Sie (die Unterthanen) „können von einem Dorf ins andere, von einem Hof auf den andern versetzt werden“, vgl. oben p. 53 Anm. 4.

[3] Die Angabe der Pommerschen Kammer von 1724 bei Knapp II p. 21, dafs der Herr nach dem Tode des Leibeigenen in der Mittelmark die Verlassenschaft ganz oder teilweise an sich nehme, kann nicht auf Müller beruhen, sie ist auch in dem betreffenden Aktenstück, wie ich selbst gesehen, ohne Citat, das sonst regelmäfsig den einzelnen Punkten beigefügt ist. Man mufs aber hiermit wohl die Angabe der Kurmärkischen Kammer (bei Knapp II p. 15) von 1718 kombinieren, dafs die Leibeigenen mit ihrer Person und ihrem Vermögen dem Herrn zugehören und nicht sich, sondern dem Herrn erwerben. — Später findet sich jedoch von diesem Recht keine Spur mehr.

[4] Gegen die Behauptung von Brünnecks (p. 43 s. oben p. 30 Anm. 6) geht dies hervor aus der Kabinettsordre von 1705 bei Stadelmann (Preufsens Könige etc. Leipzig, 1878) I p. 16. Dieselbe erging (nach den Akten) infolge eines Antrags der Cöllner Amtskammer, die Leibeigenschaft, die auf den wüsten Hufen im Wendischen hafte, aufzuheben, „gestalt sehr viele Leute sich daran stofsen und man in den Ämtern junge Leute durch Gefängnis zur Annehmung und Aufbauung der wüsten Güter bisher hat zwingen müssen“. Unter dem „Wendischen“ sind die Herrschaften Bees- und Storkow zu verstehen. Buchholz I p. 21, vgl. oben p. 34.

den drei nördlichen Kreisen[1], nach der Gesindeordnung von 1685 auch in Kottbus[2], in den übrigen Kreisen, wie auch in den Herzogtümern Crossen und Züllichau[3] wohl nur lokal.

Der Charakter der Leibeigenschaft war überall im wesentlichen der gleiche[4]. —

Zwischen den beiden Klassen der plene liberi und der proprii homines stehen nach Müller die gemeinen Bauern sive Coloni: Sie sind non vere liberi, non vere servi, ratione status pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi magis in libertatem quam in servitutem inclinantes. Sie können vor Gericht klagen und beklagt werden, haben das Recht der väterlichen Gewalt, Eigentum an ihrem Vermögen, können Verträge abschliefsen, Erben werden und Erben einsetzen[5]. Nur sind sie in ihrer Freiheit beschränkt. Denn sie dürfen nicht mutwillig gegen ihre Obrigkeit Klagen anstellen und ihre Höfe nur gegen Stellung eines Gewehrmannes verlassen[6].

Unterthanen werden die Bauern nicht schon durch den

---

[1] Vgl. oben p. 32 Anm. 5 u. 6 die Urkunden von 1632 und 1643. Auch der Bericht der Neumärkischen Kammer (im Geh. St.-Arch.) auf das Reskript v. 8. Juli 1708 (s. Knapp II p. 1) sagt, die eigentliche Leibeigenschaft herrsche in der Neumark nicht durchgehends, sondern nur im Dramburgischen, Schievelbeinschen und zum Teil im Arnswaldischen Kreise, an den Orten, wo es erwiesen werden könne. In den andern Creysen seien die Unterthanen nicht eigentlich pro mancipiis, sondern pro glebae ascriptis zu halten, auch viele Pauern- und Kossätenhöfe ihr eigen. Auch an den Orten, da das Recht der Leibeigenschaft eingeführt sei, könnten die Unterthanen von der Gerichtsobrigkeit nicht ohne Schuld und Ursache sine causae cognitione vertrieben oder verjagt werden.

[2] Tit. I § 5. Und obwohl vorgesetzte Unterthanen vor keine Leibeigenen, Knechte und Sklaven zu achten, so seyn sie doch denen alten colonis censiticis, originariis und propriis hominibus meistens zu vergleichen, also, dafs sie im hiesigen Kreise mit ihrem Anspann und Handarbeit (aufser den Churfürstlichen Ämtern, die ihre gewisse ordentliche Dienste haben) täglich bey der Sonnen Aufgang an die Arbeit und bey der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit gehen müfsten und da solches nicht erfolget, hat die Obrigkeit die Verbrecher darob willkürlich zu bestrafen, die Unterthanen können auch ihre Höfe ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen nicht verlassen, verkaufen oder einen Gewehrsmann in ihre Stelle verschaffen, und seyen nicht nur schuldig gewisse Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, sondern so lange als sie dienen und nicht was eignes unter ihrer Obrigkeit anfangen. Sie können auch von einem Dorfe ins andre, von einem Hof auf den andern versetzt werden, die Entlauffenen sowohl Eltern als Kinder, können allemal rechtlich vindiciret werden, wowieder kein cursus annorum stattfindet.

[3] Ges.-O. von 1686 Titel 1 § 3: Jedoch soll die Dienstbarkeit und Leibeigenschafft an denen Orten, da sie im Schwange, hiermit nicht aufgehoben, besonders bey hergebrachtem Brauch und Verordnung der Landtags-Reverse unverschrenkt gelassen werden.

[4] Dies vermutet schon von Brünneck, Zeitschr. d. Sav.-Stift. X p. 45 und 46; es wird dadurch sicher, dafs Scheplitz und Müller die Leibeigenschaft in beiden Provinzen als gleichgeartet ansehen und auch später ein wesentlicher Unterschied nicht erkennbar ist. Vgl. unten Kap. 5.

[5] Res. 97 N. 22—24.

[6] Res. 97 N. 28 u. 47 ff.

blofsen Besitz eines Gutes, sondern dadurch, dafs sie ihren Wohnsitz unter ihrer Obrigkeit aufschlagen und ihr den Annahmeeid leisten[1]. Dieser Eid hat eine bestimmte, nicht willkürlich durch die Herrschaft zu verändernde Formel[2], seit 1645 genügt dafür der Handschlag[3].

Die Abhängigkeit des Bauern ist in doppelter Hinsicht auf seine Kinder ausgedehnt. Zunächst nämlich müssen sie sich — „in statu caelibatus“ — der Obrigkeit zum Zwangsdienst auf 3 Jahre anbieten[4].

Müller sieht diese Verpflichtung an als eine Art Entgeld des Schutzes, den sie von ihrer Obrigkeit während ihrer Erziehung genossen. Giebt daher der Bauer seinen Hof auf und stellt einen neuen Gewehrsmann, so sind auch seine Kinder dem alten Herrn nicht mehr verpflichtet.

In den Gesindeordnungen von 1651 und 1681[5] dagegen wird die Verbindlichkeit der Kinder mehr als eine an ihrer Persönlichkeit, respectu originis, wie es heifst, haftende bezeichnet. Daher können die Kinder nicht dadurch vom Zwangsdienst befreit werden, dafs sie nach dem Tode ihrer Eltern auf die väterliche Erbschaft verzichten.

Über das Dienstverhältnis selbst enthalten die Gesindeordnungen ausführlichere Bestimmungen[6]; hervorzuheben ist, dafs seit 1651 die Kinder auch, wenn sie — wohl wegen Krankheit etc. — nicht in Dienst traten, sondern nur um Tagelohn arbeiteten, ihrem Erbherrn zuerst sich anzubieten schuldig waren[7].

Aufser zum Zwangsdienst sind die Kinder eines Bauern und Kossäten nach Müller[8] noch zur Annahme des Hofes verpflichtet, wenn der Vater verstorben ist, quia liberi terrae sunt quasi addicti. Diese Verpflichtung sei durch das Edikt vom 19. März 1670 für die Mittelmark dahin ausgedehnt worden, dafs ein zweiter Sohn ein wüstes Gut unter seiner Obrigkeit, falls ein solches noch vorhanden, annehmen mufs.

Das Edikt von 1670[9] selbst zeigt aber, dafs neben der

---

[1] Res. 98 N. 2 ff.
[2] Res. 98 N. 26.
[3] Ges.-O. Tit. 4 § 2. Vgl. Müller, l. cit. N. 51.
[4] Res. 97 N. 36 ff.
[5] Tit. 1 § 5. Von dieser Verordnung der Dienstleistung können auch diejenigen Kinder nicht befreyet seyn, welche nach ihrer Eltern Todt fürgeben wollen, dafs sie nicht gemeinet wären sich derselben Güter oder Verlassenschaft anzumafsen, sondern sind alle Wege ihrer Herrschaft, darunter sie gebohren, gleich andern respectu originis zuforderst zu dienen schuldig. Diese Bestimmung findet sich noch nicht in den Ges.-OO. von 1635, 1644 und 1645, in den neumärkischen überhaupt nicht.
[6] S. besonders d. Tit. 1 Von der Unterthanen Kinder diensten, Tit. 2 von der Gesindedienstzeit, Tit. 6 (1681 Tit. 5) Lohnordnung.
[7] Ges.-O. Tit. 1 § 1.
[8] Res. 97 N. 45 und N. 57 ff.
[9] Mylius V 3 Kap. 2 N. 5.

Auffassung Müllers, dafs die Kinder verpflichtet seien, das väterliche Gut anzunehmen, auch noch eine andere bestand, nach der es ihnen freistand, gänzlich auf die väterliche Erbschaft und damit auch auf das väterliche Gut zu verzichten. Offenbar macht sich hier der Einflufs des römischen Rechts, das ja durch die Joachimicae speciell für das Erbrecht als subsidiäre Quelle gesetzlich bestimmt war, geltend. Denn nach deutschem Recht erbt der Tote den Lebendigen, eine Delation oder Acquisition der Erbschaft findet nicht statt.

Jene Anschauung nun findet sich zuerst in der Gesindeordnung von 1651 [1], also nach dem 30jährigen Kriege. Man sieht aber gleichzeitig, dafs das Gesetz den für den Bauern günstigen, für den Gutsherrn sehr nachteiligen Folgen der Rechtsanschauung möglichst entgegenzuwirken sucht. Denn es verkürzt nicht nur die gemeinrechtlichen Deliberationsfristen auf 1/4 Jahr, sondern es stellt auch die Präsumption auf, dafs, wenn die Erben innerhalb dieser Zeit auch „das geringste aus dem Hofe veräufsern", dies als Acquisitionserklärung angesehen werden solle, und bestimmt, dafs bei Ausschlagung der Erbschaft alles Vieh und fahrende Habe des Toten beim Gute bleiben müsse. Aufserdem aber hebt es hinsichtlich des Gesindezwangsdienstes, wie bereits bemerkt, die Wirkung der Erbschaftsentschlagung geradezu auf. Es kann daher nicht wunder nehmen, dafs 20 Jahre später die Meinung, als ob „den Unterthanen Kindern ihrer verstorbenen Eltern

---

[1] Noch nicht in den Ges.-OO. von 1644 und 1645. Die Bestimmungen selbst lauten Tit. 4 § 4: Und weil sich zum öffteren begiebet, dafs bey den Pawergütern die Wittib oder Erben eine Zeitlang auff dem Hofe verbleiben, hernach aber, wenn sie von der Obrigkeit zu Leistung ihrer Gebühr wollen angehalten werden, fürgeben dürffen, dafs sie des Mannes oder Eltern Heredes nicht geworden, so sollen inskünfftige die hinterbliebenen innerhalb eines viertheil Jahres sich gegen die Obrigkeit erklären, ob sie sich des defuncti Heredität anmafsen und bey dem Hofe verbleiben wollen, oder nicht, da sie aber solches unterlassen und sich länger auff dem Hoffe aufhalten würden, so sollen sie damit sofort pro heredibus geachtet und zu Beziehung des Gutes würcklich angehalten werden. § 5: Auff dem Fall aber, dafs sie sich des Erbes gänzlich verziehen, müssen sie auch alles Vieh und fahrende Habe, und was in des defuncti Erbschafft gewesen, hinter sich bey dem Hoffe verlassen, damit also der Gutsherr desto eher wieder zu einem Besitzer gelangen möge. Würden die Erben auch in währendem viertheil Jahre das geringste aus dem Hoffe veräussern, so sollen sie eo ipso dafür erkannt und gehalten werden, dafs sie sich der Erbschaft angemafset, wenn auch zwey oder mehr Brüder nach des Vaters Tode erfunden würden und nicht allesampt die väterliche heredität repudiiren wolten, so müsten sie einen unter sich, der tüchtig und der Obrigkeit annehmlich sei, gewehlen, der sich zum Unterthanen annehmen lasse und der Obrigkeit das Ihrige leiste. § 6: Sollte es aber in Unsern Ämtern oder in eines teils Kreisen von Alters herkommen seyn, dafs die Wittibe oder Erben alsofort nach ihres Mannes Todt nach Aufsgang 4 Wochen unter sich einen Erben oder gar einen frembden Gewehrsmann zu schaffen schuldig seyn, wird es billig bey der alten Gewohnheit verbleiben.

Verlassenschaft oder Höfe anzutreten oder sich derselben gänzlich zu verziehen frey stünde" [1], als völlig verkehrt bezeichnet wird.

Noch schärfer aber wird in der Gesindeordnung von 1681 die ganze Bauernfamilie in der Mittelmark und Priegnitz von dem Gutsherrn abhängig gemacht: jedes Kind eines Bauern oder Kossäten ist verpflichtet einen Hof anzunehmen [2]. Aufserdem wird der Obrigkeit eingeschärft, keine ledigen Leute in ihrem Bezirk zu dulden, sondern sie zu zwingen, wenn sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, „sich zu verheiraten und zu setzen", d. h. ansässig zu machen [3].

Das Bestreben, durch diese — für die allmähliche Ausbildung der bäuerlichen Unterthänigkeit sehr wichtigen — Bestimmungen Kräfte zur Neubebauung des durch den Krieg verwüsteten Landes zu gewinnen, tritt unverkennbar zu Tage [4], es äufsert sich auch darin, dafs durch das Edikt von 1670 sogar die Hausleute, die sich an einem Orte 3 Jahre lang aufgehalten hatten und sonst sich nur in der Ernte- und Saatzeit zu vermieten pflegten, gezwungen werden sollten „etwas eigenes anzufangen", d. h. ein wüstes Gut anzunehmen. —

Müller nimmt in seiner Darstellung keine besondere Rücksicht auf die Neumark, man müfste also glauben, dafs für die nicht leibeigenen Bewohner derselben im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie für die übrigen Märker gegolten haben.

In der That sehen wir, dafs die Gesindeordnung für die 7 neumärkischen Kreise und das Land Sternberg vom Jahre 1646 im wesentlichen mit der kurmärkischen übereinstimmt, nur insofern weicht sie ab, als die Bauernkinder in der Neumark schon damals zur Annahme eines wüsten Hofes verpflichtet waren [5] und die Hausleute das Vieh, das sie sich hielten, der Obrigkeit verzehnden mufsten [6]. Dagegen findet sich in dem neumärkischen Landtagsrecefs von 1653 eine erhebliche Verschärfung des Gesindezwangsdienstes, die auch in den Herrschaften Bees- und Storkow Eingang gefunden hat [7], weil die-

[1] Edikt von 1670. Mylius V 3 p. 339.

[2] Tit. 4 § 4. Wenn auch ein Pauer oder Cossäte viel Söhne oder Töchter verlässet, obgleich einer von denenselben seines Vaters Gut angenommen, sollen dennoch die andern, wenn sie was eigenes anfangen wollen, unter ihrer Obrigkeit in andern derselben zugehörigen Dörfern Höfe zu beziehen, gehalten seyn, wozu denn die Obrigkeit ihnen aufser den verwilligten Frey Jahren ihnen alle Hülfe wiederfahren lassen.

[3] Tit. 3 § 8.

[4] Vgl. unten.

[5] Tit. 3 § 8.

[6] Tit. 3 § 5.

[7] Vgl. die Ges.-O. von 1681 Tit. 1 § 1. Und wird es in den Herrschaften Beefs- und Storkow bey dem Neumärkischen Landtags Recess de anno 1653 gelafsen, dafs der Unterthanen Kinder solange sie in diensten sich aufzuhalten willens und ihr eigen Hauswesen nicht anfangen,

selben damals noch mit der Neumark unter einer gemeinsamen Gesindeordnung standen. Es wurde nämlich 1653[1] der dreijährige Zwangsdienst ausdrücklich aufgehoben und die Dienstzeit auf solange ausgedehnt, „als die Kinder sich in anderen Diensten aufhalten und ihr eigen Hauswesen noch nicht angefangen, es seyen ihre Eltern noch am Leben oder verstorben".

Auch die Gesindeordnung von 1685 stimmt im wesentlichen mit der von 1681 überein: es findet sich auch hier die Verpflichtung aller Kinder eines verstorbenen Bauernsohnes zur Annahme eines wüsten Hofes[2]. Auffällig sind die strengen Strafen gegen das Entlaufen der Unterthanen. Die Obrigkeiten sollen Macht haben[3], „sie durch einen offenen Brief, der am Kruge oder Schulzengericht angeschlagen werden kann, zurückzufordern, mit ernstem Befehle, dafs sie binnen 4 Wochen sich wieder einfinden oder auf den widrigen Fall gewärtigen sollen, dafs sie aller Ehren entsetzet, ihre Namen an den Galgen geschlagen, alle Anfälle und Erbschaften ihnen entzogen, und da man sie ausforschen und ertappen würde, sie mit ewiger Gefängnis- und Besserungsarbeit, auch nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden sollen".

Offenbar ist auf diese Bestimmung ebenso wie die über den strengeren Gesindezwangsdienst der Umstand von Einflufs gewesen, dafs vielfach in jener Provinz Leibeigene waren.

Die Gesindeordnungen für die Herrschaft Kottbus vom Martinitag 1685 und der Herzogtümer Crossen und Züllichau vom 18. Januar 1686 sind im wesentlichen der für die Neumark analog; in der letzteren finden sich auch die strengen Strafbestimmungen gegen entlaufene Unterthanen[4], dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben, dafs der Bauer, der sein Gut an einen tüchtigen Gewehrsmann veräufsert, frei wegziehen kann, er mufs aber die Einwilligung seiner Herrschaft haben, und aufser dem Abzugsgeld noch Loskaufsgeld für seine Kinder zahlen[5].

Ein Loskaufsgeld in der Höhe von 4—6 Thalern wurde bei Verheiratungen auch für die übrigen Kreise der Neumark durch ein Patent vom 11. Februar 1698[6] eingeführt. —

So oft und entschieden Müller betont, dafs die Bauern ratione status liberi seien, so hebt er doch nachdrücklich hervor: ratione servitiorum servi. Es erklärt sich dieser eigen-

---

es seyn ihre Eltern noch am Leben oder verstorben, ihrer Obrigkeit — vor allen andern die dienste — schuldig seyn sollen.

[1] Landtagsabschied f. die Neumark, bei Mylius VI 1 N. 119 § 29.
[2] Tit. 4 § 6, vgl. Tit. 3 § 9.
[3] Tit. 4 § 2.
[4] Tit. 4 § 2.
[5] Tit. 4 § 1.
[6] Mylius V 3 Kap. 2 N. 9.

tümliche Zwiespalt dadurch, dafs er, wie überhaupt die damalige Jurisprudenz, die Dienste als eine Verpflichtung der Bauern für ihre Grundstücke ansah. Denn wie im allgemeinen secundum legem Christianam der Obrigkeit Steuern gezahlt werden wegen ihrer Sorge für das Wohl der Unterthanen, so empfängt auch der Adel von den Bauern ob praedia sua Pächte, Zinsen und Dienste[1]. Diese Auffassung der Dienste als Reallast wird so streng festgehalten, dafs eine Steigerung der Dienste rechtlich nur durch Vermehrung des Ackerlandes möglich erscheint[2] und eine Verlegung der Dienste aufserhalb des Rittergutes für unzulässig erklärt wird[3].

Die Bestimmungen, die das Kammergericht in seinen Judikaten über das Dienstverhältnis getroffen, wiederholt Müller fast sämtlich, es würde leicht sein, aus der collectanea juris Marchici nachzuweisen, dafs sie auch in der Praxis ebenso in Geltung waren, wie vor dem Kriege.

Nur ist entschieden ungünstig für die Bauern, dafs Müller[4] im Anschlufs an die Judikatur des Kammergerichts[5], aber im Gegensatz zu Scheplitz die Dienste im Zweifel als ungemessen präsumiert, wenn er auch als Milderung hinzufügt, dafs den Unterthanen in der Ernte 1—2 Tage wöchentlich für Bestellung der eigenen Ernte freizulassen seien.

Bei den gemessenen Diensten sind nach Müller Baufuhren besonders zu leisten, Reise-, Korn- und Mühlenfuhren dagegen auf Abrechnung von den gewöhnlichen Hofdiensten[6].

Von positiven gesetzlichen Bestimmungen über die Dienste findet sich aufser der Wiederholung der bereits vor dem Kriege gültigen hauptsächlich nur die, dafs die Hausleute seit 1644 verpflichtet werden, wöchentlich je 2 Tage, oder, wie sonst üblich, ihrer Gerichtsobrigkeit zu dienen. Sonst wird nur in der Neumärkischen Gesindeordnung bei Festungsstrafe den Bauern eingeschärft, Baufuhren zu den Rittersitzen, Schäfereyen, Meyereien und Vorwercken zu leisten, aufser ihren bestimmten Diensten, und täglich ein genau fixiertes Quantum zu pflügen. Dafs ein Teil der Bauern nur dreitägige Spanndienste habe, wird zwar im Landtagsabschied von 1653[7] noch anerkannt, „es will sich aber nicht ebenso praecise auf die Kossäten inferieren lassen“.

Besonders hart hinsichtlich der Dienste ist die Gesindeordnung für Crossen und Züllichau[8]: auch die gemessenen

---

[1] Res. 99 N. 2.
[2] Ibidem N. 41.
[3] Ibidem N. 97 ff., quia sunt onera realia, praediis inhaerentia.
[4] Ibid. N. 70 und 75—76.
[5] S. oben p. 39 u. 41.
[6] Ibidem N. 50, 40, 63.
[7] § 19.
[8] Tit. X Von der Unterthanen diensten. In der Gesindeordnung für Kottbus finden sich keine näheren Bestimmungen über die Dienste,

Dienste werden hier faktisch zu ungemessenen, indem trotz gemessener Dienste die Unterthanen auch noch bei drohender Gefahr im Gutshofe Tag und Nacht wachen, bei schweren Krankheiten auf dem Hofe Handreichung thun oder bei den Hofleichen wachen, die Mühlenflüsse, die Stege und Wege bessern und andres mehr verrichten müssen. —

Ein besonderes Kapitel seines Werkes widmet Müller dem Satze, dafs der Edelmann von den ausgekauften Hufen das Nachbarrecht halten müsse[1]. Interessant ist die Konstruktion dieses Satzes. Er wird nämlich darauf zurückgeführt, dafs zwischen den Nachbarn eine quaedam communis existiere, an der jeder teilnehmen müsse, der in dieselbe hineinkomme (communis incidens). Dafür geniefse er auch die Vorteile eines Gemeindegenossen, namentlich habe der Edelmann von seinen ausgekauften oder wüsten Höfen das Recht auf die Benutzung der gemeinen Weide, aber nur, was besonders betont wird, in dem Mafse, wie die betreffenden Höfe es selbst ehedem gehabt.

Dafs Müller so ausführlich hierauf eingeht, hat seinen Grund wohl in wirtschaftlichen Verhältnissen. Denn wie schon vor dem Kriege, so nahm auch nach demselben der Adel allgemein die wüsten Hufen seiner Dörfer in Besitz, indem er sie teils selbst beackerte[2], teils an die Bauern „umb den Einfall“ austhat[3].

Der Landtagsabschied von 1653 gestattet dies und bestimmt nur[4], dafs „diese, so sich der wüsten Höfe ge-

---

ohne Zweifel, weil dieselben, wie ausdrücklich angegeben wird (Tit. I § 5), aufser in den Ämtern für die Leibeigenen ungemessene waren.

[1] Res. 116.

[2] So heifst es in einer Deduktion der Ritterschaft und Prälaten des Niederbarnimschen Kreises von 1671 (im Geh. St.-Arch.), dies geschehe bei den Pfarrern und Küstern wegen ihres „tecem“ bei der Obrigkeit, teils „wegen der Dienste, teils wegen der Pächte und Zinse fast in allen Dörfern der Kurmark“. Von solchen Äckern wurde nur die halbe Kontribution gezahlt, was sich wohl mifsbräuchlich herausgebildet (s. unten).

[3] Wir ersehen dies namentlich deutlich aus dem Katasterrevisionsprotokoll von Ruppin vom Jahre 1687 (Geh. St.-Arch.). „Umb den Einfall“, heifst wohl so viel, dafs der Betreffende für einen Scheffel Aussaat einen Scheffel Pacht zahlt.

[4] Mylius VI 1 N. 118 § 37. — Eben wegen dieser Bestimmung ist es leider unmöglich zu berechnen, um wieviel der Rittergutsbesitz durch die Einziehung der wüsten Hufen wuchs. Denn die späteren Hufenangaben beziehen sich in der Regel nur auf die (nach der Schofsmatrikel von 1624) katastrierten Hufen.

Die Hufentabelle bei Eickstedt (Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg, Magdeburg 1840) von 1671 sucht auch nur die eximierten Hufen festzustellen, nicht die damals vom Adel beackerten, aber zugleich versteuerten Hufen. Die Notizen in der Hufentabelle über die Zahl der ausgekauften Bauern beziehen sich auf die Legungen seit ca. 1570 (s. oben p. 8), wie ein Vergleich mit dem Schofsregister von 1624 ergiebt. Diese Auskaufungen sind aber Ausnahmen (vgl. Müller, Res. 100 § 81), relativ unbedeutend, z. B. im Niederbarnim

brauchen, können und sollen sich von dem onere contributionis oder andern realibus nicht eximieren, sondern es mufs bei der generalis juris regula, quod quaelibet res cum suo onere transeat, verbleiben".

Faktisch wufste natürlich trotzdem der Adel sich vielfach von der Steuer, wie von den übrigen Lasten für die Hufen frei zu machen. Ja es wurde sogar so vorteilhaft, die wüsten Hufen zu benutzen, dafs Klagen bei dem Grofsen Kurfürsten einliefen, man widersetze sich der Wiederbesetzung der wüsten Höfe, um dieselben in eigenem Interesse nützen zu können[1].

Auch rechtlich war eine Steigerung der Dienst- und Gemeindelasten für den Bauern dadurch eingetreten, dafs die vor 1624 vom Adel in Besitz genommenen Hufen hinsichtlich aller Exemptionen — auch der im Dorfverband, wie Müller selbst angiebt[2] —, den freien Ritterhufen gleichgestellt wurden. —

Schon diese Übersicht zeigt, dafs die Beschränkungen der Bauern, wie sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den Landtagen gesetzlich fixiert worden sind, auch von Müller festgehalten werden. Die Grundrichtung derselben ist die gleiche geblieben wie bei Scheplitz: der Bauer ist, abgesehen von den Leibeigenen, frei, aber er ist in seiner Freiheit beschränkt, zum Teil allerdings noch mehr als vor dem Kriege[3].

Ebenso teilt Müller die Anschauungen Scheplitz' hinsichtlich der bäuerlichen Besitzverhältnisse. Der Bauer hat Eigentum an seinem Hof[4], auch dieses aber ist beschränkt durch die beiden Privilegien des Adels, einen Bauern wegen Widersetzlichkeit zu relegieren und ihn auszukaufen für den Fall, dafs er eines Rittersitzes bedarf[5].

Beachtenswert ist, dafs auch Müller das Legungsrecht nicht, wie Korn meint, als „obrigkeitliches Expropriations-

---

nur 36. Der Hauptzuwachs des ritterschaftlichen Besitzes beruht eben auf der Einziehung der wüsten Hufen und ihrer Besetzung mit Vorwerken (vgl. die diesbezüglichen Edikte unter Friedrich III. und Friedrich Wilhelm I.). Daher beruht die Annahme von H. v. Petersdorff, Beitr. zur Geschichte der Mark, p. 15, der Rittergutsbesitz sei seit 37 Jahren um 30% gestiegen, auf ganz irrigen Grundlagen. — Vgl. den Anhang.

[1] Edikt vom 12. April 1657, Mylius IV 3 Kap. 1 N. 17. Alldieweiln wir aber auch in Erfahrung gebracht, dafs von vielen Pauern Hufen keine Contribution gegeben wird, — wollen wir die von der Ritterschaft hiermit ernstlich ermahnet haben, dafs sie solches nicht weiter verstatten, sondern dahin sehen sollen, damit alles gleich eingeteilet — und die wüsten Hufen wieder besetzet werden mögen. Gestalt wir auch gemeint sein, ehestens eine Untersuchung deswegen anzustellen und darbey fürnehmlich etliche von Adel inquirieren lassen werden, wider welche Klagen eingekommen, dafs sie teils die Pauren selbst vertrieben, teils auch keine andern, wenn sie sich auch schon selbst angegeben hätten, wiederum annehmen wolten, damit sie nur die wüstliegenden Wiesen und Triffteu allein geniefsen möchten.

[2] Res. 100 N. 52, vgl. den Anhang.

[3] S. oben p. 58.

[4] Vgl. unten p. 78.

[5] Res. 100 N. 11 ff.

recht“ auffafst[1]. Vielmehr sagt er ausdrücklich, dafs es gegeben sei non tam pro publica, quam pro privata utilitate nobilium; er nennt es ebenfalls ein privilegium odiosum stricti juris[2] und entscheidet sich aus diesem Grunde gegen Scheplitz in der Frage, ob der Bauer einzelne Hufenstücke abzutreten schuldig sei[3].

Es könnte demnach scheinen, als ob die Bauern, soweit sie in ihren Stellen blieben oder neu angesetzt wurden, in ihren Besitzrechten keine Veränderung erlitten hätten. Dennoch läfst sich nachweisen, dafs gerade in diesem Punkte der 30jährige Krieg einen aufserordentlich tiefen Einflufs übte, indem er einen beträchtlichen Teil der ländlichen Bevölkerung der Mark aus Eigentümern zu lassitischen Besitzern machte. Dieser Vorgang bedarf noch einer ausführlicheren Darlegung.

Um die Entstehung des märkischen Lassitentums zu erklären, ist es nötig, zunächst die Rechtsverhältnisse des Lassiten klarzulegen. Der märkische Lassit ist im wesentlichen der Kulturbauer des preufsischen Landrechts. Dies geht hervor aus der Definition der Lassiten, wie sie u. a. das Kammergericht in einem Erkenntnis vom 24./III. 1796 gegeben hat[4]. Hiernach zeigt sich die eigentümliche Beschaffenheit der Lafsgüter darin, „dafs der Hof samt Hofwehr dem Besitzer unentgeltlich eingeräumt und bei seinem Tode einem seiner Kinder unentgeltlich überlassen werden mufs, dafs aber der Besitzer den Hof nicht willkürlich, ohne einen tauglichen Gewehrsmann zu stellen, verlassen und über den Hof und die Hofwehr von Todes wegen nicht disponieren darf“.

Die übliche Erklärung von der Entstehung der Lafsgüter ist die, dafs sie noch aus der Zeit der ersten Besiedlung herstammen, indem man die Slaven bei der Eroberung auf ihren Gütern als Lassiten sitzen liefs[5].

Diese Erklärung erscheint jedoch nicht als stichhaltig. Wir haben gesehen, dafs während des ganzen 16. Jahrhunderts in der Gesetzgebung und von den Juristen den Bauern mit bestimmten lokalen Ausnahmen Eigentum, genauer gesagt Untereigentum, an ihren Gütern zugeschrieben wird[6].

---

[1] Vgl. oben p. 29/30.

[2] Res. 100 N. 13 und 21.

[3] Ibidem N. 23—26, vgl. oben p. 29.

[4] Abgedruckt bei Stengel, Beitr. zur Preufsischen Justizverfassung, Bd. II p. 145 ff., und Mathis, Juristische Monatsschrift IX p. 562 ff. Vgl. Allgem. Landrecht Teil I Tit. II Abschn. 4.

[5] So Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250 II p. 281. Ihm folgen u. a. Rönne, Landeskulturgesetzgebung I p. XVI, Scholz l. cit. Motive II[2] p. 257.

[6] Auch in den Erbregistern aus dem Ende des 16. Jahrhunderts habe ich, soweit ich sie durchgesehen habe, keine Hindeutung auf Lafsgüter gefunden. Nur ganz vereinzelt wird als Abgabe ein Hauszins abgegeben, der aber doch auch nicht sicher auf Lafsgüter schliefsen läfst. In dem Erb-

Besonders aber spricht gegen diese Annahme das Zeugnis des Scheplitz[1]. Man könnte allerdings einwenden, dafs dasselbe eigentlich doch nur für die Priegnitz und die Grafschaft Ruppin, worauf es sich exemplifizierend speciell bezieht, volle Beweiskraft habe. Allein wie eine Tabelle aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts nachweist[2], sind gerade in der Grafschaft Ruppin sämtliche Privatbauern Lafsbauern gewesen. Für die Priegnitz wird die gleiche Thatsache für eine Reihe von Patrimonialgerichten im Jahre 1768 amtlich bezeugt, insbesondere auch für die Dörfer des Domkapitels zu Havelberg[3].

Will man demgemäfs Scheplitz nicht das Verständnis der bäuerlichen Besitzverhältnisse gänzlich absprechen, so wird man zugeben müssen, dafs die Bauern ihre Höfe vor dem 30jährigen Kriege in der Regel nicht als Lafsgüter besessen haben, dafs also wie in Pommern[4] ein gleichförmiges Besitzrecht platzgegriffen haben mufs. Einzelne Ausnahmen können natürlich vorgekommen sein[5], aber es ist doch sehr bemerkenswert, dafs die Gesindeordnung von 1620 voraussetzt, dafs die Höfe von den Bauern gekauft werden[6]. –

---

register von Müllenhoff und Mühlenbeck wird sogar regelmäfsig die Kaufsumme des betreffenden Hofes angegeben; nur hier und da ist die betreffende Rubrik, wo die Zahl stehen sollte, nicht ausgefüllt, ohne dafs ein besonderer Grund ersichtlich wäre.

Nur im Amt Chorin wird (Ende des 16. Jahrh.) im Dorfe Schnarchendorf erwähnt: „3 Thaler, so Hans Niemann zu Schnarchendorf wegen eines Hofs welcher ein Lafsgut ist“ giebt.

Dieser Hans Niemann nun ist ein Hufner und hat als solcher sein Gut; da aber, wo es im Erbregister näher beschrieben wird, heifst es dann aufserdem: „hat auch einen Hof, so der Herrschaft gehörig ist, ein Lafsgut giebt davon 3 Thaler“ (vgl. unten).

Ob dieses Gut aber vererblich war oder nicht, kann man hieraus nicht ersehen. — Das Beispiel ist aber charakteristischer Weise aus der Uckermark.

[1] B. I[2] p. IV tit. 7 § 2. Alias quidem de jure civili subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Ruppinensi rusticorum condicio est, quoad venditionem — minime compelluntur etc. — Vgl. auch oben p. 27.

[2] Kgl. Bibl. zu Berlin, Manuscr. Bor. fol. 410.

[3] v. Kamptz' Jahrbb. Bd. 34 p. 73, auch für viele Patrimonialgerichte der Grafschaft Ruppin. Vgl. unten den Bericht des Priegnitzschen Kreisdirektoriums.

[4] Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen p. 25.

[5] Ich schliefse mich der Bemerkung an, die Fuchs l. cit. p. 92 Anm. 1 macht: „Es mufs wiederholt hervorgehoben werden, dafs es auch vorher schon (in Schwedisch-Pommern) vereinzelt (hier unerblichen) Lafsbesitz gegeben hat, namentlich wohl bei den Bauern auf Ritteräckern u. a., aber als allgemeine Besitzform ist das Lassitentum erst damals (nach dem 30jährigen Kriege) entstanden.

[6] Für die Mittel-, Ucker- und Neumark, auch Ruppin erlassen Mylius V 3 p. 15: Auch ist dieses nicht aufser acht zu lassen, das mancher Pauer und auch Kossät, wann sie sich und zwar mehrenteils mutwillig in Schul-

Insbesondere haben wir bereits gesehen[1], daſs dasjenige Land, welches dem Bauern auf Ritteräckern zur Bebauung angewiesen wurde, nach den Landtagsabschieden nicht in ihr Eigentum überging, sondern jederzeit revokabel blieb. Daſs aber aus diesem Verhältnis keine Laſsgüter entstanden sein können, geht schon daraus hervor, daſs das specifische Merkmal desselben, die Unerblichkeit, der Natur des eigentlichen märkischen Laſsgutes direkt widerspricht.

Wohl aber ist es nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daſs der Name Laſsgüter, der ja auch in der Mark für jene Besitzungen gebraucht wurde[2], später von diesen auf die nicht revokablen Güter übertragen wurde; beiden Arten des Besitzes ist ja gemeinsam, daſs der Besitzer nicht Eigentum, sondern nur das Nutzungsrecht an dem Gute hat, in dem einen Fall ein erbliches, in dem andern ein unerbliches[3].

Wir finden den Namen Laſsgüter in dem speciell märkischen Sinne allgemein erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der Gesetzgebung ist zuerst in einem Edikt von 1749[4] von Laſsunterthanen die Rede im Gegensatz zu erb- und eigentümlichen Gütern, vorher, z. B. in der Gesindeordnung von 1722, wird nur allgemein von den Hufen der Bauern gesprochen.

Nichtsdestoweniger läſst sich das Wesen des Verhältnisses schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Sicherheit erkennen. Im Dezember 1718 erstattete nämlich die kurmärkische Kammer über die Lage der Bauern folgenden Bericht[5]:

In der Kurmark besitzen die Unterthanen an manchen Orten ihre Höfe erblich, an andern Orten aber gehören die Bauerngüter nebst der Hofwehr dem König und werden dem Bauern bei dessen Antritt zugewiesen. Im erstern Fall haben die Bauern freie Verfügung, ihre Güter zu verlassen und zu vererben, jedoch mit Amtskonsens und nach einer gewissen Taxe, welche nicht überschritten werden kann; im andern Fall dagegen werden bei Erbschichtungen die Güter und Hofwehren vorher abgezogen, und es kommt nur zur Teilung,

---

den verteufft — hernach heimlich davon streichen und die Häuser und Höfe stehen lassen, dadurch derjenige, so ihnen mit dem seinigen gedient umb das Seinige — gebracht werden. Denn zu solchen spoliierten Gütern sich hernacher selten ein Kaufmann wieder findet.

[1] Vgl. oben p. 16 u. 26.

[2] S. das Citat oben p. 26 Anm. 4, vgl. auch oben p. 63 Anm. 6 die Notizen über das Laſsgut in Schnarchendorf.

[3] Mylius, C. C. Contin. IV p. 149.

[4] Das Edikt vom 25. April 1729 bei Mylius IV II cap. 3 N. 21 wegen freier Holzlieferung an die Amtsunterthanen bedient sich noch der Umschreibung: „Unterthanen, deren Höfe nicht erblich, sondern Seiner Königlichen Majestät zuständig sind“ für Laſsunterthanen.

[5] Knapp II p. 7—8.

was dann noch übrig bleibt. Bei nötigen Bauten erhalten die Bauern mit erblichen Gütern ein Drittel weniger Freiheit, als die Bauern mit unerblichen Höfen. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so sind die Unterthanen zwar freie Leute, sind aber schuldig und gehalten, ihre Kinder, die sie nicht zu ihrer Wirtschaft gebrauchen, 3 Jahre bei den königlichen Ämtern und Vorwerckern dienen zu lassen etc.

In dem gleichen Jahre forderte der König die kurmärkische Kammer auf, taxieren zu lassen, was den Unterthanen in den Ämtern der Kurmark an Vieh, Aussaat und Ackergeräten zustehe. Aus dem Schriftwechsel, der hieraus entstand, ist folgende Schilderung von Wichtigkeit[1]:

Die Ämter der Kurmark sind mit dreierlei Art Leuten besetzt. Die erste Art besteht aus Freien, die ihre Güter erblich gekauft haben, folglich mit Zustimmung des Amts darüber gewissermaſsen verfügen können. Die zweite Art besteht auch aus Freileuten, jedoch mit dem Unterschied, daſs diese nicht als Eigentümer der Höfe, sondern als Pächter zu betrachten sind, indem ihnen zur Abführung der verordneten Leistungen Einsaat und Hofwehr, wie bei Pächtern gebräuchlich, gegeben werden. Die dritte Art besteht aus Leibeigenen, deren Person und Vermögen dem Herrn zugehöret und die nicht sich, sondern dem Herrn erwerben.

Derselbe Gegensatz zwischen Unterthanen, die ihre Güter erb- und (wie es sonst gewöhnlich heiſst) eigentümlich besitzen, und solchen, die das nicht haben, tritt bereits in einem Bericht der Cöllner Hofkammer vom 20. XII. 1707[2] sowie in dem darauf ergangenen Reskript Friedrichs vom 31. Dez. 1707 hervor[3].

Kombiniert man nun jene beiden Berichte einerseits mit dem, was Scheplitz und Müller berichten, andrerseits mit dem, was wir am Ende des vorigen Jahrhunderts über die Rechtsverhältnisse der Bauern erfahren[4], so erkennt man leicht, daſs die sogenannten erblichen Güter mit den früheren Erbzinsgütern, die sogenannten nicht erblichen mit den spätern Laſsgütern identisch sind. Für die letzteren findet sich auch der späterhin ganz allgemeine Name schon in dieser Zeit in nichtmärkischen juristischen Schriften[5].

---

[1] Knapp II p. 15.

[2] Im Geh. St.-Arch. Vgl. auch den Bericht vom 8. März 1709, laut dessen „die meisten Unterthanen der mittelmärkischen Ämter entweder Leibeigene oder doch nur von der Kammer auf die Höfe gesetzt und dazu mit voller Hofwehr versehen sind“ (bei Stadelmann I p. 17).

[3] Bei Wöhner, Steuerverfassung der Kurmark Brandenburg III N. 82. Die Erbbauern erhalten 1/3 weniger Freiheit bei Bränden etc.

[4] S. unten.

[5] Man ersieht aber gleichzeitig aus denselben, daſs man sonst in Deutschland unter Laſsgütern nur beliebig revokable Güter verstand, für die ja, wie oben bemerkt, der Name zuerst auch in der Mark üblich

Der charakteristische Unterschied zwischen beiden Güterarten ist aber der, daſs bei der einen der Hof zur Teilung kommt, bei der andern nicht, hier also die Herrschaft, dort der Bauer das Eigentum hat[1]. Hinsichtlich der Hofwehr ist der Bericht der Kammer nicht ganz genau. Es findet sich nämlich in denselben Akten, in denen der Bericht der Kammer enthalten ist, eine Tabelle, aus der hervorgeht, daſs auch bei „Höfen so erblich" bisweilen die Hofwehr den Bauern geliefert wurde. Auch in späterer Zeit scheint dies noch bisweilen üblich gewesen zu sein[2].

Alle Bauern aber, sowohl Erb- wie Laſsbauern, sind persönlich freie Leute.

Wenn aber, wie gezeigt, schon von Anfang des 18. Jahrhunderts an Laſsbauern in der Mark vorhanden waren, ja sogar dieselben, wie die eben erwähnte Kammertabelle ausweist, an Zahl die Erbbauern weit übertrafen[3], so kann das Lassitentum nicht erst im 18. Jahrhundert entstanden sein. Auch wird in der That wenigstens für die Kapitelsdörfer des Stifts Havelberg die lassitische Qualität der Bauern glaubwürdig bezeugt[4]. Andrerseits jedoch haben wir gesehen, daſs noch Scheplitz in der Mark nur Erbzinsbauern, die spätern Erbbauern kennt. Nun ist ohne weiteres klar, daſs ein solches eigentümliches Rechtsverhältnis, wie das der Lassiten, zumal bei der natürlichen Konstanz, die die bäuerliche Verfassung überall zeigt, nicht ohne eine erhebliche wirtschaftliche Ursache entstanden sein kann. Als solche aber kann

---

war. Denn zuerst erwähnt Joh. Pet. de Ludewig, De jure clientelari Germanorum, Halle 1717, sect. III c. 5 § 5 von Laſsgütern Anm. o als Ausnahme, daſs in der Mark die Lassen nicht absetzbar seien. Von ihm übernimmt Ritschier, Dissertatio de praediis quae vulgo Laſsgüter appellantur § 12 (1735) die Nachricht. Buri, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts (1738) behauptet zuerst, daſs die Lassiten allgemein erblich seien. Auch Nolten in seiner Dissert. de singulis quibusdam praediis, Helmstädt 1727, scheint dieser Ansicht zu sein. Vgl. das Urteil des Kammergerichts bei Stengel II p. 146 ff.

[1] Daher auch der Name erb- und eigentümlich.

[2] Wenigstens ist dies aus der Angabe bei Stengel II p. 4 zu schlieſsen.

[3] Die Tabelle giebt nämlich in jedem einzelnen Amt an, wieviel die Hofwehren der Bauern wert sind, sowohl in den „Höfen so erblich" als in den Höfen „so nicht erblich". Die Summe bei den ersteren ist 40 000, bei den letzteren 296 000 Thaler. Das Verhältnis der Laſs- zu den Erbbauern wäre demnach wie 7 : 1. Die Zahl ist natürlich sehr ungenau, da sie nur für die Ämter gilt und die Hofwehr nicht überall die gleiche war. Aber einen Anhalt gewährt sie doch. Vgl. auch die Angabe oben p. 66 Anm. 2.

[4] Bericht des Justitiars Puschmanns von 1768 in Kamptz' Jahrbb. Bd. 34 (vgl. oben p. 64 Anm. 2): In sämtlichen Kapitelsdörfern wird nach klarer Maſsgabe, derer in dem hiesigen Stiftsarchiv aus dem vorigen Jahrhundert vorhandenen Erbvergleiches und Übergabe Protocollorum — ein Bauernhof — (dem neuen Wirt) ganz frei und unentgeltlich übergeben.

in der Zeit von Scheplitz bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur der 30jährige Krieg in Betracht kommen.

Zu dieser Vermutung wird man vor allem geführt, wenn man sich klar macht, in welcher Weise die Mark, insbesondere die Mittelmark und die Priegnitz, durch den Krieg verwüstet wurden.

Wir vermögen zwar die verheerenden Wirkungen des Krieges — im allgemeinen ja bekannt genug[1] — für das platte Land nicht vollständig statistisch darzulegen, können aber doch wenigstens einige charakteristische Zahlen beibringen.

Von allgemeinen Angaben ist wichtig der Bericht der Hofkammer von 1652, nach welchem bei sämtlichen Ämtern der Kur- und Neumark vor dem Krieg 3000 Ackerleute gewesen waren, damals nur noch 1550, von Kossäten nur noch 1769 (gegen 3097)[2].

Bedenkt man nun, dafs die Ämterdörfer in der Regel immer noch als die besten und am meisten besetzten erscheinen, so kann man schon auf Grund dieser Angabe für das ganze Land eine Abnahme der ackerbautreibenden Bevölkerung um mindestens die Hälfte annehmen. Das, was wir sonst noch über den Zustand des platten Landes erfahren, läfst diese Annahme weit eher zu niedrig, denn als zu hoch erscheinen.

So besitzen wir von den Berichten der Landreiter, die der Grofse Kurfürst, wie es scheint, zur Ermittlung der Waffenfähigen in der Mark, allgemein in den gleichen Jahren aufnehmen liefs, noch zwei[3], den für den Teltow und den für Niederbarnim. Im Teltow wurden hiernach von 1175 Bauern und 750 Kossäten im Kriege 841 resp. 420 wüst[4].

Ähnlich war es im Niederbarnim, wo von 927 Bauern und 706 Kossäten nur 417 Bauern und 340 Kossäten übrig blieben[5].

Im Oberbarnim waren schon 1634 von 4278½ Hufen ¹/₈, nämlich 1403½ wüst[6], kein Wunder, dafs in einem Teile des Kreises von 1878 Bauernhufen 822 wüste geworden und fast gänzlich mit Bäumen und Strauchwerk bewachsen waren[7].

---

[1] Für die Mark vgl. u. a. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen p. 31 f.

[2] König, Geschichte der Stadt Berlin II p. 260.

[3] Geh. St.-Archiv.

[4] Fidicin, Territorien der Mark I Beil. 1.

[5] Bericht des Landreiters, Kgl. Geh. St.-Arch.

[6] Nach dem Protokoll, welches in den Märkischen Forschungen Bd. 17 veröffentlicht worden ist. Die Angabe ist, trotzdem sie auch v. Petersdorff, Forschungen zur Brandenburg-Preufs. Gesch. II p. 68 übernimmt, doch insofern unrichtig, als zu der Zahl der Bauernhufen auch die Kossätenhufen mit gezählt sind, auch zum Oberbarnim damals einige Dörfer gehörten, die jetzt von demselben getrennt sind. Ein ungefähres Bild gewährt sie aber doch.

[7] So ist wohl die Angabe bei Fidicin l. cit. II p. 11 zu verstehen.

Für die Zauche ergiebt der Bericht des Landreiters von Belitz aus jener Zeit[1], dafs in seinem Beritt von 97 Dörfern 50 „nichts mehr thun können", „restieren 47, die aber doch auch das Ihrige gueter Mafsen schon erlitten".

Hinsichtlich der Grafschaft Ruppin gar „sagen", wie Buchholz angiebt[2], „alle Nachrichten, dafs beim Antritt der Regierung Friedrich Wilhelms nicht mehr als 4 Dörfer die noch bewohnt gewesen, befunden wurden".

Ähnlich mag es in der Priegnitz ausgesehen haben, wo unter allen Landpredigern zu Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Havelberg und Werben ein einziger zu Werben noch existierte, der in einem Gebiete von ca. 4 □ Meilen jährlich 4—5 Menschen taufte[3].

Diese Zahlen sprechen in der That dafür, dafs, wie Buchholz (l. cit.) sagt, die Mark 1645 eine Wüste war.

Um so dringender war der Neuanbau. Suchen wir uns zu vergegenwärtigen, wie derselbe vor sich ging.

Da ist zunächst das Bestreben ebenso unverkennbar, wie natürlich, den Bauer, der noch auf seinem Gute war, auch wirklich auf demselben noch festzuhalten. Daher denn immer und wieder die Verbote „wider das freventliche Entlauffen der Bauern und Kossäten"[4]; daher die vielen Patente des Grofsen Kurfürsten und seines Nachfolgers, mittelst deren einem Adligen die Erlaubnis zur Rückforderung eines entlaufenen Unterthanen erteilt[5], daher der Wert, den Müller in seiner practica civilis rerum Marchicarum auf die diesbezüglichen Rechte des Adels legt[6].

Solche Mafsregeln konnten freilich an und für sich nicht allzuviel fruchten. Denn wo der Bauer im Kriege umgekommen war, da blieb eben sein Gut liegen, wenn es nicht gelang, einen neuen Anwohner dafür zu finden.

Deren konnte man sich aber auf doppelte Weise verschaffen. Es gab ja damals viele, die, nachdem sie lange schon den Pflug mit dem Schwerte vertauscht, sich durch den Friedensschlufs wieder gezwungen sahen, das Schwert an den Nagel zu hängen und die nächste Bauernstelle anzunehmen, die sich ihnen bot. Ob sie gerade wieder im Heimatsdorf sich ansiedelten, war ihnen gleichgültig, wenn sie nur in der alten Heimat blieben[7]. Vielfach kamen allerdings auch ganz

---

[1] Geh. St.-Arch.

[2] Geschichte der Churmark III p. 652.

[3] Nach dem Kirchenbuch von Kletzke, Buchholz ibidem. Allerdings mögen die Stadtprediger ausgeholfen haben.

[4] Vgl. Stadelmann, Preufsens Könige etc. I p. 3.

[5] Geh. St.-Arch.-Rep. 22—72, Bauernsachen.

[6] S. bes. Res. 97.

[7] Man sieht dies besonders aus den beiden Landreiterberichten im Geh. St.-Arch. In denselben ist nämlich jedesmal die Herkunft der ein-

Fremde in die Mark. Den alten Gemeinden — wenn sie sich wieder zusammenfanden — war dies natürlich wenig angenehm, es bedurfte ausdrücklich der Aufnahme eines Artikels in den Landtagsabschied von 1653 (§ 41): „dafs anstatt der abgegangenen nebenst den Einheimischen auch fremde Leute aufgenommen und die Örter damit besetzet oder auch wohl neue Plätze angerichtet und angebauet werden, wird den Landständen — nicht entgegen sein können."

Wenn nun aber, was ja gewifs oft der Fall, sich keine fremden Leute zur Annahme der Höfe fanden, so lag es nahe, die Söhne der eigenen Unterthanen heranzuziehen und sie zu zwingen, des Vaters Gut zu bebauen. Es verordnete daher schon die Gesindeordnung von 1651[1], dafs „wenn 2 oder mehrere Brüder nach des Vaters Tode erfunden würden und nicht allesamt die väterliche hereditāt repudiieren wollten, so müfsten sie einen unter sich, der tüchtig und der Obrigkeit annehmlich sei, gewehlen, der sich zum Unterthanen annehmen lasse". Auch die andern Erben aber werden gleichzeitig angehalten, sich möglichst bald zu erklären, ob sie das Gut annehmen wollten oder nicht.

Ernstlich verschärft aber wurden diese für die ganze Kurmark geltenden Bestimmungen noch für die Mittelmark durch das Edikt von 1670[2], durch das, wie bereits erwähnt, auch der zweite Sohn eines verstorbenen Bauern oder Kossäten verpflichtet wurde, ein wüstes Gut anzunehmen, die Ausschlagung der Erbschaft wurde nicht mehr gestattet. Das Edikt selbst sagt, dafs „bei dieser Zeit annoch die wenigsten Dorfschaften mit Leuten besetzet"[3]. 1681 wurden dann alle Söhne eines verstorbenen Bauern oder Kossäten angehalten, einen wüsten Hof unter ihrer Obrigkeit anzunehmen. Es finden sich aber auch die genauen Angaben[4], dafs im Niederbarnim in 81 Dörfern ca. 1171, von 3073½ kontribuablen Hufen 1174½, also über ⅓, noch wüste lagen, und von 871 Bauernstellen nur 537, von 679½ Kossäten nur 367½ besetzt waren, in beiden Fällen also nicht die Hälfte der vorhan-

zelnen angegeben; sehr viele sind, wie man schon aus der Tabelle bei Fidicin ersieht, aus der Fremde zugezogen, die meisten davon stammen aber aus märkischen Dörfern.

[1] Tit. 4 § 5. Mylius VI 3 p. 115; vgl. oben p. 56 f.

[2] Mylius V 3 p. 399.

[3] Vgl. das Edikt wegen Räumung der verwilderten Äcker v. 23. Mai 1663, Mylius l. c. p. 335. Euch ist nicht unbekannt, was gestalt in diesen Unsern Churlanden insonderheit durch wegsterben der Unterthanen, die Äcker überall mit Fichten und anderm Gesträuche sehr bewachsen, und also dieselben je länger je mehr zu wüstem wilden Lande geworden und ins künfftige wan sie dergestalt gelassen werden sollten von denen Bäumen und Gehölz viel mühsahmer und schwerer — uhrbar zu machen etc.

[4] Anläfslich eines Streites zwischen der Ritterschaft und den Ämtern wegen der Quotisation der Kontribution. Geh. St.-Arch.

denen. Und 1687 lagen in der Grafschaft Ruppin 521 Bauernhöfe und 213 Kossätenhöfe, sowie 14 Büdnerstellen wüst[1].

Es erklärt sich aber auch hieraus, dafs schon der Grofse Kurfürst gegen Ende seiner Regierung ernstliche Versuche machte, Kolonieen in der Mark auch auf dem platten Lande anzulegen[2]. Noch mehr war bekanntlich Friedrich I. auf die „Peuplierung“ des Landes bedacht, vergleicht man aber die Zahl der Bauernnahrungen in der Mittelmark[3] von 1624 mit der von 1725 und selbst von 1750, so sieht man, dafs trotz des bedeutenden Menschenzuflusses und der Neubegründung vieler Dörfer die Zahl der Bauernstellen von 1725, ja sogar die von 1750 kaum die von 1624 erreicht, dagegen hat sich die Zahl der Häuslinge mehr als verdoppelt, auch die starke Vermehrung der Hirten weist darauf hin, wozu die wüsten Stellen verwendet wurden[4].

Wenn nun der Adel einen Fremden oder einen Heimischen oder auch den Sohn eines seiner Unterthanen einem solchen Hof „einthat“, wie konnte dieser Eigentümer des Gutes werden? Am nächsten lag es ja, dafs der Bauer das Gut bezahlte. Aber nur selten mag er das gekonnt haben. Woher sollte er denn das Geld nehmen? Es waren ja meist von Haus und Hof vertriebene Flüchtlinge, die solche Güter annahmen und selbst, wenn sie etwas Geld mitbrachten, so konnte es vielleicht zur ersten Einrichtung dienen, aber nicht zum Ankauf des Hofes.

---

[1] Bratring, Geschichte d. Grafschaft Ruppin, S. 60 Anm.

[2] Über die Kolonisationen in der Mark vgl. Schmoller, Schr. d. Vereins f. Socialpolitik Bd. 31 p. 1 ff., über die Rechtsverhältnisse der Kolonisten s. unten.

[3] Die beiliegende Tabelle giebt eine Übersicht über die Verteilung der Bevölkerung in der Mittelmark exkl. Bees- und Storkow. Zu Grunde liegen die Angaben des Schofsregisters (s. den Anhang), verglichen mit der handschriftlichen Notiz bei Scheplitz, vgl. oben p. 8 Anm. 1, andererseits Tabellen, die Bratring in seinen Manuskripten auf der Kgl. Bibl. zu Berlin giebt. Ich halte sie für genauer als die bekannte Tabelle des Generaldirektoriums (zuletzt abgedruckt bei Posener, Miscellen zur Geschichte Friedr. d. Gr.).

Das platte Land der Mittelmark Brandenburg hatte (excl. Beeskow und Storkow)

im Jahre	Bauernstellen	Kossätenstellen	Fischer	Hausleute	Müller	Schmiede und Radmacher	Schäfer	Hirten	Leineweber	Schuster	Schneider	Böttcher	Zimmerleute
1527	7771	5659	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1570	7989	5487	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1624	7600	8387	612	1475	171	477	400	651	6	—	3	—	—
1725	6822	3141	448	3141	249	473	423	1144	336	26	332	26	33
1750	7777	5932	541	5932	326	571	547	1712	592	81	368	81	133

[4] Vgl. unten.

Es war [illegible] daß die Herrschaft das Geld [illegible] und nach den Bauer [illegible] und sich [illegible] den schulden-[illegible] So mögen [illegible] der That manche Bauern „Eigentum" an ihrem Hofe erworben haben.

Es kommt aber auch eine ganz andere Art der Besetzung [illegible]. Wenn nämlich der Bauer [illegible] Hof [illegible] und die Herrschaft ihn nicht dazu [illegible] sein-[illegible] der Hof im Eigentum der Herrschaft. Und wenn der Bauer starb? Von einer Teilung des Hofes [illegible] einer Abfindung der Erben aus dem-[illegible] keine Rede sein. Der Hof gehörte ja dem Bauern gar nicht, sondern der Herrschaft. Diese aber, [illegible] die Teilung [illegible] als ihr Eigentum [illegible] zur Teilung kommen. Andererseits hatte sie [illegible] kein Interesse, [illegible] den Erben gänzlich [illegible] nach märkischem Recht [illegible] neuer Annehmer aber war auch nicht immer [illegible] bei der Hand — wir sahen ja, wie sehr es an solchen mangelte — daher überließ die Herrschaft den Hof wieder den Kindern des Verstorbenen. Nur daran hatte sie ein Interesse, daß sie einen tüchtigen Wirt [illegible] die Auswahl unter den Erben [illegible] durchdringen konnte, [illegible] Höfen die Übernahme des Hofes [illegible] Tüchtigkeit des neuen Wirtes bedingt war[1].

So sehen wir, wie die beiden Merkmale des späteren märkischen Lassitentums — Nichteigentümlichkeit der Höfe, aber Erblichkeit der Stelle, wenn auch gutsherrliche Auswahl eines tüchtigen Nachfolgers, ganz von selbst sich einbürgern konnten.

Die Entwicklung wird aber um so erklärlicher, wenn man bedenkt, daß ja vielfach das Gut dem Bauern nicht in völlig wüstem Zustand, sondern zum Teil mit beackerten Hufen, zum Teil mit mehr oder weniger bereits instandgesetzten Gebäuden übergeben wurde. Denn wir dürfen unter den „wüsten Hufen", die in jener Zeit erwähnt werden, durchaus nicht immer an völlig unbeackerte denken, vielfach wurden sie von dem Adel oder auch dem Bauer gegen eine Abgabe unter den Pflug genommen[2]. Wurde aber die Stelle wieder besetzt, so erhielt natürlich der Betreffende die zugehörigen Hufen wieder. So ist uns eine Bittschrift des Bürgermeisters Valentin Düringk an den Kurfürsten erhalten[3]. Er bittet um

[1] S. die Bestimmung der Gesindeordnung von 1651 oben p. 70.
[2] S. oben p. 6 Anm. 3.
[3] Von 1612. Geh. St.-Arch.

Erlafs der Kontribution für einige Äcker, die zu einem wüsten Hofe in Gütergotz gehörten, von dem er Pächte zu empfangen hatte, er müsse ihn sonst liegen lassen; er sei ja bereit, sie dem ersten Mann, den er antreffen könne, sofort abzutreten, damit dieser dem Kurfürsten die Dienste im Amt Potsdam leisten könne.

Dafs aber auch die Gebäude in der Regel von dem Herrn des Dorfes aufgebaut werden mufsten, zeigt recht deutlich das Erbregister des Hauses Ziethen, das im Jahre 1649 aufgenommen wurde[1]. Da finden sich z. B. im Dorfe Kleinzieten 3 Hufen. Bei dem einen ist nichts Besonderes bemerkt, bei den beiden andern heifst es: „X.[2] hat ... Hufen ist wüste und abgebrannt und vom Herrn Obristen wiederumb erbaut, auch durch N. N. in diesem Jahre besetzet", etc.

Die gleiche Notiz findet sich in Grünefeld von 5 Hufnern bei 2, in Börnicke von 7 Hufnern bei 3 (nur dafs hier die Häuser schon länger aufgebaut gewesen zu sein scheinen), in Platow ebenfalls von 7 Hufnern bei 2. In Tietzow sind gar von 5 Hufnershöfen 4 „wüste und abgebrannt, aber von dem Herrn Obristen in diesem Jahre wieder hergestellt und durch N. N. besetzet"[3].

Nur einmal heifst es: „X. ist wüste und abgebrannt, aber von dem Herrn Obristen durch Hans Köpken wieder in diesem Jahre aufgebauet und besetzet" etc.

Ob aber dieser Bauer den Hof ganz aus eigenen Mitteln aufbaute, oder auch von der Gutsherrschaft unterstützt wurde, ist nicht gesagt.

Es war ja nur zu natürlich, dafs der Adel sich weit eher als der Bauer von dem Kriege erholte und selbst die verfallenen Höfe so bald als möglich wiederherstellte, um desto eher einen tüchtigen Wirt dafür zu finden.

Je längere Zeit nach dem Kriege verflofs, um so mehr geschah dies. Mannigfache Beispiele dafür liefert das Katasterrevisionsprotokoll für die Grafschaft Ruppin vom Jahre 1687[4]. Da heifst es von einem wüsten Gut im Dorfe Leddin, dessen Hufen die Obrigkeit einstweilen beackert: „Auf N. N. wüsten Hofe stehet ein altes Gebäude und will der Herr von Rohr ein Neuhaufs bauen, wenn die freien Jahre folgen werden[5], so

---

[1] Geh. St.-Arch.

[2] Hier wie in den folgenden Citaten sind die Namen der Bauern in der Regel nicht mit angegeben, sondern durch X. resp. N. N. ersetzt.

[3] Es lagen noch aufserdem viele Höfe „wüst und abgebrannt". Dann heifst es allemal: „wird der Hof wieder aufgebauet, und der Dienst wieder ersetzet, dienet der Besitzer" etc. Dafs natürlich auch hier wieder die Herrschaft den Aufbau übernehmen mufste, liegt auf der Hand.

[4] Geh. St.-Arch.

[5] D. h. Steuerfreiheit für die erste Zeit nach der Neueinrichtung gewährt wird, was damals allgemein üblich war, vgl. das Patent wegen

wird sich dann ein Wirt dazu finden." Eine ähnliche Bemerkung finden wir über einen Hüfnershof in **Carve**, da „hat die Obrigkeit ein Neuhaufs bauen lassen, ist aber noch kein Wirt dazu". Auch hier beackert die Obrigkeit die wüsten Hufen. Besonders geeignet zur Verdeutlichung der Entstehung des lassitischen Verhältnisses ist endlich die Notiz beim Dorfe Radensleben: „N. N. hat ao. 1686 einen wüsten Hof empfangen, so der Herr — von Quast aufbauen lassen — hat auch demselben die winter und sommersaat nebst der völligen Hofgewehr an Vieh gegeben."

Sehr lehrreich ist auch eine Beschreibung des Dorfes Birkenwerder (im Glein- und Löwenbergschen Kreis), schon aus der Zeit unmittelbar nach dem Kriege. Hier sind an Unterthanen noch übrig geblieben 4 Kossäten, dem einen Joachim Brandt ist die „Cüsterey" repariert, er wohnt darin, „weil sein Haufs eingefallen". Der andere Thomas Kotze „hat Mewes Krausen wüstes gut angenommen, wohnt solange in des reficierte Schneider Heuselein, bis ihm das seinige gebawet wird". Auch die zwei übrigen, Thomas Brandt und Hans Krause, besitzen fremde Güter. Aufserdem hat der Besitzer des Dorfes drei von ihnen erheblich unterstützen müssen. Und zwar hat Thomas Kotze 2 und Hans Krause 1 Ochsen erhalten, Joachim Brandt aber „16 Thaler an Gelde sich dafür Vieh zu kaufen". Alle andern Kossätenhöfe im Dorfe liegen wüst, auch „der Krugk ist noch nicht mit einem Wirte besetzt, aber gantz newe bis auf die Thüren erbawet".

Schliefslich teilen wir noch eine interessante Schilderung mit, die ebenfalls einem Bittgesuch an den Kurfürsten um Befreiung von der Kontribution entnommen ist[1]. Hier schreibt ein Herr von Rohden am 29. April 1672: „Jüngst verwichenen 1671. Jahres habe ich das Gut Löhme (Kreis Niederbarnim) gekauft. In diesem Dorf waren 11 Bauernhöfe und 8 Kossätenhöfe vor diesem[2], ich habe aber nicht mehr als 1 Bauer, die 8 Hufen haben, und 3 Kossäten besetzet und die übrigen Bauern- und Kossätenhöfe ganz wüste, so dafs kein stock oder stiel auf demeselben fürhanden und die Äcker mit Fichten bewachsen, gefunden. Von den beiden besetzten Bauern ist im Februar dieses Jahres einer gestorben und dessen Haus mit Hof und Scheune so beschaffen, dafs keines sicher mehr dahin kommen darf, darumb ich dieselben ganz abbrechen und neue Gebäude — (ganz ähnlich also, wie wir oben in Ruppin sahen) — setzen lassen mufs, wie ich denn dazu schon einen anfang gemachet, wie inglei-

---

der 6jährigen Freiheit und Beneficien, deren, so wüste Stellen bebauen wollen, vom 19. Jan. 1667. Mylius VI 1. Abt. N. 131.

[1] Im Geh. St.-Arch.

[2] D. h. natürlich vor dem Kriege.

chen mit Ausrodung der wüsten und bewachsenen Äcker auch geschehen und hoffe also mit Gottes Hülfe die wüsten Pauern und Kossäten-Höffe wieder zu besetzen."

Diese Schilderung zeigt einerseits, wie nach 25 Jahren nach dem Kriege manche Dörfer aussahen und sich in denselben die Ansetzung der Bauern als Lassiten ganz von selbst verstand, sie zeigt aber andrerseits, wie auch aus noch erblichen Höfen lassitische werden konnten. Denn dafs jener Bauer, dessen Haus 2 Monate nach seinem Tode schon in solchem Zustand war, dafs niemand mehr sicher hineingehen konnte, nicht der einzige in der Mark war, versteht sich von selbst.

Besonders häufig scheint es in der Neumark gewesen zu sein, dafs die Bauern ihre Höfe verfallen liefsen und es vorzogen, statt ein eigenes Gut zu bewirtschaften, fremde Äcker gegen eine geringe Vergütung zu besäen. Es wurde daher in den Gesindeordnungen von 1646, 1685 und 1686[1] eine strenge Verordnung gegen diesen Übelstand aufgenommen.

Noch öfter aber kam es vor, dafs die Bauern, sei es wegen schlechter Behandlung, sei es wegen Schulden einfach fortliefen und ihre Höfe stehen liefsen. Das zeigen die bereits erwähnten Verordnungen gegen das Wegziehen der Bauern, besonders aber die Gesindeordnungen[2].

---

[1] Tit. 9 § 4. Weil nun bisher durch angezogenes versäen der wüsten Äcker jeder Müssiggänger seinen Auffenthalt zu des Landes Schaden haben könne, so ist auch daraus dieser Übermuth entstanden, dafs die Pauern und Cossäten ihre Häuser nicht bessern wollen, sondern dieselben eingehen lassen und so sie der Obrigkeit hernach zu Diensten und Pächten behalten wollen und ihre Kinder die Höfe sollen besetzen, so haben ihnen die Häuser wieder gebauet werden müssen, wozu sie nicht einmal die Arbeit, welche sie mit eigener Hand verrichten können, anwenden wollen. Sollen derohalben in denen Creysen, da die gekaufften Höfe Herkommens alle diejenigen Unterthanen, denen ihre Häuser und Höfe von neuen gebauet oder ausgebessert worden, sie haben vorher darin gewohnet oder nicht, auch diejenigen, so in alte fertige Häuser, so nicht ihr eigen, vor diesem oder neulich eingezogen .... verbunden seyn, die Höfe nach und nach ... nach billiger Tax .... zu bezahlen und ihre Kindes Kinder oder nächsten Erben sollen schuldig seyn, solche Höfe in stetiger Bewahrung zu erhalten, wie es ohne das auch in den gekaufften und geerbten Höfen sich allewege gebühret, wie denn alle diejenige, welche die Häuser kauffsweise an sich gebracht und aus Mutwillen dieselben zerfallen lassen und nichts daran bessern, den Schaden selber tragen sollen, welcher ihnen oder ihren Erben an ihren Mobilien und Vorraht abgezogen oder die eingefallenen Häuser ihnen gelassen und mit ihren andern besten Güter und Verlassenschaft der Obrigkeit genug davon gethan, sie auch daneben nach Gutachten gestraffet werden sollen. — Die Bestimmung findet sich nicht in der Ges.-Ordn. für Cottbus. — Sie ist von allgemeinem Interesse für die Entstehung des Lassitentums überhaupt.

[2] In den Erbregistern der Mark, soweit sie nach dem Kriege noch benutzt wurden, ist dies in der Regel nur daraus ersichtlich, dafs neben die Namen der alten Hofbesitzer die der neuen Annehmer geschrieben

Sehr charakteristisch hierbei ist, dafs die Gesindeordnungen von 1644, 1645 und 1651 noch voraussetzen, dafs sich „ein Kaufmann zu den spoliierten Gütern“ finden soll; in der Gesindeordnung von 1681 ist dies nicht mehr der Fall, es wird auch als ganz selbstverständlich angenommen, dafs die Herrschaft dem Unterthanen die Hofwehr giebt[1]. Wir werden nicht glauben können, dafs der Bauer unmittelbar nach dem Kriege kapitalkräftiger war, als einige Jahrzehnte nachher, sondern vielmehr schliefsen, dafs jene Bestimmung aus der Gesindeordnung von 1620, wo sie ja noch einen sehr guten Sinn hatte[2], anfangs mechanisch herübergenommen, später als praktisch bedeutungslos geändert wurde. —

Es konnte aber natürlich auch geschehen, dafs eine Bauersfamilie nicht nur die Stürme des Krieges überdauerte, sondern auch noch später sich im Besitz der Stelle hielt, während in demselben Dorfe auf andern Stellen, die wüst geworden waren, von der Herrschaft Lassiten angesetzt wurden. So erklärt sich sehr wohl die merkwürdige Erscheinung, dafs wir später in manchen Dörfern der Mittelmark lassitische und erbliche Stellen zugleich finden[3].

Die hier gegebene Erklärung[4] von der Entstehung des

---

wurden. Dabei kann man aber meistens nicht sehen, ob ein Fremder oder ein Kind den Hof erhielt. Deutlichere Notizen finden sich u. a. in dem Erbregister von Zechlin von 1693. Es heifst da z. B. bei der Beschreibung eines Dorfes: „Den 5. Juli ao. 1660 ist Hans Andes auf des entlauffnen Hildebrands Hoff wieder für einen paueren angenommen.“

[1] Tit. IV § 1. Denn zu solchen spoliierten Güter sich selten oder nimmer jemand findet und geschiehet solches am allermeisten, dafs die Unterthanen, wenn sie ihre Freijahre genossen, sich fortmachen, die Höfe, auch das abgetriebene Gespann, welches ihnen die Obrigkeit gegeben stehen lassen.

[2] Vgl. oben p. 64.

[3] Beispiele bei Bratring, Beschreibung der Kurmark Bd. I S. 54 Anm. 2, hieraus wohl Riedel, Mark Brandenburg II p. 279. Die Beispiele liefsen sich noch stark vermehren aus den bereits erwähnten Tabellen in Bratrings Manuskripten, besonders für den Kreis Teltow (Man. Boruss. fol. 412). Diese Thatsache ist mit der Herleitung des lassitischen Besitzes aus Überresten slavischer Besiedlung, zumal wenn man sich die Geschlossenheit der deutschen Hufenverfassung vergegenwärtigt, kaum in Einklang zu bringen, man sieht dies auch aus dem Versuche, den Riedel l. cit. macht.

[4] Über die Korn-Knappsche Anschauung s. oben p. 26. Richtig hat Odebrecht in seinem Aufsatz „Über die Entstehung der jetzigen bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Umgebung Berlins“ (Märkische Forschungen Bd. I) die Bedeutung des 30jährigen Krieges erkannt (p. 29), aber die Erklärung, dafs die „zur Kultur ausgesetzten Güter des Allg. Landrechts“ durch Vermischung der Ideen von Sächsischem Zinsgut und römischer Unfreiheit von seiten der Juristen entstanden seien, widerlegt sich schon durch eine genaue Darlegung der lassitischen Rechtsverhältnisse.

Neuerdings hat H. v. Petersdorff, Beiträge zur Geschichte der Mark, p. 17 Anm., die Vermutung aufgestellt, die Lassiten seien zum Teil durch Herabdrückung der Ganzbauern zu Halbbauern entstanden. Dies

Lassitentums findet eine Bestätigung darin, dafs auch in Schwedisch-Pommern und Rügen auf die gleiche Weise um dieselbe Zeit aus dem erblichen Besitz der Bauern allgemein der lassitische geworden ist[1]. Aber während hier die Schwäche der Regierung und die Übermacht des Adels die von den Juristen[2] auch in Pommern festgehaltenen Grenzen der Legungsbefugnis thatsächlich illusorisch machten, blieben sie in der Mark, wie die oben angeführten[3], auch von Müller reproduzierten Beschränkungen jenes Rechts zeigen, durchaus gewahrt, weil die Krone der Willkür des Adels entgegentrat und in der Jurisprudenz eine Stütze fand. Daher kommt es, dafs dort nur die faktische[4], hier auch die rechtliche Vererblichkeit der Lafsgüter die Regel wurde[5].

Auch in Schwedisch-Pommern haben wir die merkwürdige Erscheinung, dafs sich in einzelnen Gegenden der erbliche Besitz der Bauern erhielt. Es konnte dies geschehen entweder dadurch, dafs der Bauer im Kriege seine Stelle nicht verlor, oder nach demselben, wenn er eine neue übernahm, zur Bezahlung derselben angehalten wurde.

So mag es wohl in der Altmark gewesen sein. Denn wir finden hier später nur Erbbauern.

Am nächsten würde es ja liegen zu vermuten, dafs die Altmark weniger verwüstet worden sei, als die Mittelmark und die Priegnitz. Ich finde aber keine direkten Zeugnisse hierfür in der Überlieferung. Das allerdings scheint charakteristisch, wenigstens dafür, dafs die Altmark sich eher erholt haben mufs, dafs das Edikt vom 17. März 1670[6] nur für die Mittelmark gilt[7]. Auch die Gesindeordnung von 1681, die gewissermafsen den Schlufsstein der Unterthänigkeit bildet[8], ist zunächst nur für die Mittelmark und die Priegnitz erlassen worden.

Es mag wohl auch die Lage der Altmark mit dazu beigetragen haben, dafs sich ein freieres gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis hier erhielt[9]. Denn die Altmark war ja eigentlich

---

ist schon deswegen nicht haltbar, weil später Lassiten ebensowohl Halb- wie Ganzbauern sind. — Auch davon kann nicht die Rede sein, dafs die Kossäten „eine eigenartige Stellung, noch etwas tiefer, als der Lassit" einnahmen. Dafs Kossäten ebenso wie Bauern Lassiten sein können, sagt doch schon Knapp I p. 15.

[1] S. Fuchs, Entstehung der Gutsherrlichkeit etc. p. 90 ff.

[2] Cf. Maevius bei Fuchs l. cit. p. 94.

[3] S. p. 62.

[4] Fuchs p. 94, vgl. Knapp I p. 47.

[5] S. unten Kap. 5.

[6] Mylius V 3 p. 337 N. 5.

[7] S. oben p. 56.

[8] Insofern alle Kinder eines verstorbenen Bauern gehalten werden ein Gut anzunehmen. Tit. IV § 4. Vgl. oben p. 58.

[9] Die betreffende Bestimmung über die Pflicht der Unterthanenkinder zur Annehmung eines Hofes der Obrigkeit ist zwar auch in der

zu jener Zeit von der Mittelmark ganz durch das Gebiet des Erzbistums Magdeburg getrennt[1]. Hier aber hatte der Bauer von jeher freies Eigentum seines Hofes und nach dem Kriege wurde er zwar ebenfalls strenger an die Scholle gefesselt, aber er behielt ein gutes Besitzrecht[2].

Dagegen grenzt die Mittelmark durchweg an Gegenden, in denen die Leibeigenschaft — wie in der Ucker- und Neumark, oder doch wenigstens ein derselben sehr nahe kommender Zustand — wie in der Nieder-Lausitz[3], wenn nicht bereits herrschte, so doch nach dem Kriege üblich zu werden begann. Der Leibeigene aber hat auch nur lassitischen Besitz an seinem Gute. Ist es da zu verwundern, dafs auch in der Mittelmark dieses schlechtere Besitzrecht der Bauern üblich wurde?

Es ist aber zu betonen, dafs ebenso wie der Wiederanbau des Landes, so auch die Verbreitung des lassitischen Besitzes durchaus allmählich vor sich ging. Nur so ist es zu erklären, dafs Müller diesen lassitischen Besitz offenbar noch nicht kennt.

Es ist dies allerdings bestritten. Das Kammergericht hat in einem Erkenntnis behauptet, Müller habe die Natur und Beschaffenheit der Bauerngüter überhaupt und insonderheit der Lafsgüter entwickelt[4], und schon früher findet sich diese Meinung[5]. Dennoch hat aber das Kammergericht selbst in einem Bericht ad Rescr. Clementissimi vom 4. Dez. 1765, betr. das Eigentum der Unterthanenhöfe in der Priegnitz[6], mit Recht ausgeführt, dafs Müller, wie Scheplitz, den Unterthanen das Eigentum an ihren Höfen noch zuschreibt. Er sagt ja ausdrücklich — um nur diese eine Stelle anzuführen: rustici non pro lubitu e bonis suis ejici possunt: est enim rusticus arbiter et moderator suorum bonorum[7].

Das Schweigen Müllers hängt eben wohl auch damit zusammen, dafs die Theorie vom lassitischen Besitz in der damaligen Jurisprudenz noch keine weitere Ausbildung gefun-

---

Altmärkischen Gesindeordnung von 1735 mit aufgenommen worden, sie scheint aber doch keine Geltung erlangt zu haben. Vgl. Stengel, Beitr. Bd. 11 p. 155 N. 4. Ebensowenig war am Ende des 16. Jahrhunderts der Gesindezwangsdienst in der Altmark eingeführt. S. oben p. 36.

[1] Cf. Schmoller in seinem Jahrb. Bd. 8 p. 1013.

[2] Schmoller l. c. p. 1066.

[3] Vgl. Dönniges, Landeskulturgesetzgebung I p. 229 f. und Neumann, Verhältnisse der niederlausitzschen Landbewohner und ihrer Güter p. 40 ff. Die Verhältnisse bedürfen hier freilich noch einer nähern Klarstellung. Die Darstellung Neumanns ist ziemlich ungenügend.

[4] 1796. Urteil b. Stengel l. cit. II p. 149.

[5] Vgl. (Benkendorf), Oeconomia forensis. Berlin 1779, Bd. V § 233 u. §§ 426 ff.

[6] Bei Stengel l. cit. p. 24 ff.

[7] Res. 100 N. 3 u. 4.

den hat. Allgemein gilt als Merkmal des lassitischen Besitzes die sofortige Revokabilität des Gutes. Erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts haben v. Ludewig (1717) und Ritschier die Lehre systematischer ausgebildet: erst von da ab findet sich, wie oben[1] nachgewiesen, die Erkenntnis des märkischen Lassitentums.

Es läfst sich aber auch begreifen, wie die Entstehung eines solchen Verhältnisses von den Juristen unbemerkt sich vollziehen konnte. Denn das Verhältnis ist zunächst mehr faktischer als rechtlicher Natur. Der Lafsbauer steht dem Gutsherrn in der Hauptsache, wie der Erbbauer gegenüber: der Gutsherr darf ihn nicht beliebig vertreiben und mufs einem seiner Kinder den Hof übergeben. Es hat also der Bauer ein Dominium im Sinne jener Zeit, wenn nicht an seinem Gute, so doch an seiner Stelle. Dazu kommt, dafs das Wirtschaftsinventar beim Lafsbauer wie beim Erbbauer eisern war, d. h. die Hofwehr stets beim Gute bleiben mufste, ein Satz, den schon Scheplitz kennt.

Es konnten also Streitigkeiten über den Besitz in der ersten Zeit des Wiederanbaus, der doch Müller noch angehört, kaum entstehen. Was zum Gute gehörte, war durch den Landesgebrauch bestimmt, wem es gehörte, durch die Thatsache, ob der Bauer oder der Gutsherr den Hof gebaut hatte.

So wird es zu erklären sein, dafs Müllers, ja sogar Scheplitz'[2] Darstellung für eine Schilderung des specifisch märkischen Lassitentums gelten konnte, weil sie auf die Thatsache, dafs der Bauer seinen Hof selbst erbaut hat und besetzt, kein Gewicht legt, sondern sie nur stillschweigend voraussetzt.

Auch in der Gesetzgebung findet sich noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts der Unterschied zwischen Lafs- und Erbbauer nicht klar ausgedrückt. Die Dorfordnung von 1702 hat noch ebenfalls wie die Joachimica ein erbliches Besitzrecht des Bauern zur Voraussetzung. Es kommt dies allerdings wohl daher, dafs sie für die ganze Mark gilt, in der Altmark aber gab es gar keine lassitischen Bauern (cf. oben p. 77). Auch das Remissionsedikt vom 12. Aug. 1721 für Magdeburg-Halberstadt, die Grafschaft Mansfeld und die Mark, kennt keinen Unterschied unter den Bauern, erst gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts macht sich dann in der Mark das Bedürfnis einer Deklaration des Edikts geltend, weil der Erbbauer weniger Remission als der Lafsbauer erhalten sollte[3].

---

[1] S. oben p. 66 Anm. 5.

[2] Vgl. z. B. Mathis' Juristische Monatsschrift III p. 40 Anm.

[3] Vgl. Acta wegen der Remissionum, Geh. St.-Arch., Gen.-Direct. Tit. 236 N. 5 und unten Kap. 5; die Edikte von 1707 u. 1729 s. oben p. 65 Anm. 4 u. p. 66 Anm. 3.

Dies alles aber beweist keineswegs, dafs das Lassitentum erst im 18. Jahrhundert in der Mark entstanden sei, sondern nur, dafs ein so tiefer wirtschaftlicher Umschwung erst allmählich in das Bewufstsein jener Zeit gelangte. Dafs man sich aber bald der Folgen desselben bewufst wurde, zeigt schon der Bericht der Hofkammer von 1718[1], der den Unterschied beider Besitzarten mit folgenden Worten charakteristisch kennzeichnet: „Freie Leute, die eigen gekaufte Höfe haben, arbeiten vor sich und die Ihrigen, sind also nahrhafft und fleifsig, lassen von denen Gerechtigkeiten ihres Gutes nichts abkommen, cultivieren Äcker und Wiesen, wie es sich gehört, unterhalten Gebäude, Wege und Zäune, in Summa sie agieren vor sich, welches der Hauptartikul aller fleifsigen Ökonomie ist. bey der Cammer aber finden sie sich mit ihren prästationen richtig ein, gestalt Haufs, Einsaat, Vieh ihnen eigen und der Cammer zur Caution steht. — Dagegen wenn ein bewehrter Bauer meistens durch Faulheit oder Leichtfertigkeit verdirbt, ist das Haus ruiniert, Scheun und Ställe abgedeckt, die Einsaat schlecht bestellet, das Vieh verbracht und die Beamten werden eher nichts gewahr, bis der Wirth auf dem Sprunge steht, davon zu lauffen." —

Der 30jährige Krieg hat aber neben den Lassiten auch die Pachtbauern in der Mark heimisch gemacht, ohne dafs Müller dieselben erwähnt. Als nämlich nach dem Krieg auch der uckermärkische Adel daran ging, die Bauernstellen wenigstens zum Teil wieder zu besetzen, so sah er sich gezwungen, da die Leibeigenen hierzu nicht ausreichten, die Stellen an freie Leute unter bestimmten Bedingungen zu verpachten.

Diese Angabe der Ritterschaft, die bisher nur aus einem spätern Bericht des Uckermärkischen Kreisdirektoriums an das Generaldirektorium bekannt war[2], wird bestätigt durch eine gleiche, aber frühere und deshalb glaubwürdigere Erklärung von 1689, die von einer kurfürstlichen Kommission zur Untersuchung der gravamina der Ritterschaft abgegeben wurde[3].

---

[1] Bei Knapp II p. 15 nicht mit abgedruckt, aber in demselben Bericht befindlich.

[2] Publiziert bei Stengel, Beitr. II p. 19 ff.

[3] Geh. St.Arch. Gen.-Dir. Contrib.-S. Tit. 213: Die Ritterschaft beschwere sich hauptsächlich, dafs die Kontribution nach der Hufenzahl, ohne Unterschied ob die Äcker bewachsen seien oder nicht, ausgeschrieben werde, weil sie (Uckermark und Land Stolpe) also gelegen, dafs die wüsten Hufen teils gar nicht, teils schwerlich, — wieder zur Kultur gebracht werden können, weshalb sie auch keine Pauern, nicht einmal an denen Örter, so vor die besten Äcker gehalten werden, bekommen könnten, ungeachtet man sie als freie Leute annehme; die freien Jahre geniefsen lasse, mit den Diensten und andern praestandis ganz

In der That werden die Pachtbauern schon in der Gesindeordnung von 1681 erwähnt[1] und dabei bestimmt, dafs ein Pächter, der sein Gut 4 Jahre lang innegehabt, nur gegen Stellung eines Gewehrsmanns abziehen dürfe.

Es ist also der Ursprung der Pachtbauern in der Mark, und zwar speciell in der Uckermark — denn anderwärts finden sich dieselben nicht[2] — ein durchaus anderer gewesen als in Pommern[3]. —

Der gesamte bäuerliche Rechtszustand am Ende des 17. Jahrhunderts verglichen mit dem vor dem 30jährigen Kriege weist also wesentliche Verschiedenheiten auf. Nur in der Altmark ist der Zustand geblieben, wie vor dem Kriege, in der Uckermark ist sogar mit den Pachtbauern ein freieres Element in die Bevölkerung gekommen. Aber in der Mittelmark und der Priegnitz haben sich, wie es scheint, bei einem grofsen Teile der Bauern die Besitzverhältnisse wesentlich verschlechtert, was die persönlichen Verhältnisse anbetrifft, so ist die Unterthänigkeit für jene Provinzen auch auf die Kinder der Bauern ausgedehnt worden[4].

Und doch gilt der bäuerliche Rechtszustand der Kurmark im Anfang des 18. Jahrhunderts als ein guter im Vergleich mit dem der übrigen östlichen Provinzen der preufsischen Monarchie. Friedrich Wilhelm I. will in Preufsen „den märkischen Fufs" eingeführt wissen[5]. Wie ist dies zu erklären?

Ohne Zweifel dahin, dafs in der Mark der Willkür des Gutsherrn eine feste Schranke, wenigstens gegenüber den Lafs- und Erbbauern, gesetzt war. Man hielt eben daran fest, dafs der Bauer im allgemeinen frei sei und von seiner Stelle nicht vertrieben werden dürfe.

Es zeigt also die Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark deutlich, dafs das römische Recht

---

leichtlich conditiones machen, auch zu der Leibeigenschaft, die sonst von alters her in diesem Creyse gebräuchlich gewesen, — nicht anfallen wolle.

[1] Tit. 8 § 3. Nachdem uns aber Unsere Land Stände der Uckermark und Lande zu Stolpe hiebey unterthänigst berichtet, dafs daselbsten umb die Geringheit der Einwohner, und damit gleichwohl die Contribution heraus kommen möge, wol gantze Höfe oder gewisse Hufen umb den Einfall oder sonst gewisse Geld-Pension eingethan werden müsten etc.

[2] Auch Scharnweber (Knapp II p. 385) erwähnt Pachtbauern nur in Preufsen, Pommern und der Uckermark.

[3] Knapp I p. 61 ff. generalisiert auch hier zu sehr.

[4] Über die Rechtsverhältnisse in der Neumark läfst sich schwer ein Urteil fällen, und zwar vor allem deshalb, weil man nicht erkennen kann, wann und wie sich die Leibeigenschaft weiter ausgedehnt hat. Jedenfalls ist der Druck des Adels auf die Bevölkerung hier schon vor dem Kriege ein weit stärkerer gewesen als in den übrigen Provinzen, ebensowohl auch nach dem Kriege.

[5] Knapp II Kap. 1.

an sich nicht bauernfeindlich war[1], die wesentlichsten Beschränkungen der Bauern sind nicht erfolgt durch das römische Recht, sondern durch die Landtagsabschiede vom Anfang des 16. Jahrhunderts und dann durch den 30jährigen Krieg.

Das römische Recht hat der Herabdrückung des Bauernstandes verhältnismäfsig passiv gegenübergestanden, es giebt im wesentlichen nur den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen Ausdruck; höchstens kann man sagen, dafs es zu sehr geneigt ist, dieselben zu generalisieren, vielfach zum Schaden der Bauern, namentlich wohl in der Neumark. Die Rechtsverhältnisse sind aber hierdurch nicht verwirrt worden.

Der mafsgebende Faktor für die Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist überall die Macht des Adels und der von dieser je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vielfach mehr oder weniger stark ausgeübte Druck auf die Bevölkerung gewesen. Ubi adductiora sunt principum jura, ibi durior conditio agricolarum vel, quod idem est, ubi nobilitas potentior, ibi lassorum, emphytheutarum, hominum propriorum arctior graviorque nexus[2].

[1] Dafs es vielfach von den Gutsherren gegen die Bauern verwendet worden ist, leugne ich keineswegs, ich behaupte nur, dafs dies nicht unbedingt geschehen mufste.

[2] v. Ludewig, De jure clientelari, Halle 1717, p. 236 Anm. s.

Fünftes Kapitel.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie sie sich seit den Gesindeordnungen von 1681 und 1685 gestaltet haben, spiegeln sich in dem Rechtszustande wieder, wie er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unmittelbar vor den grofsen Reformen der modernen Zeit sich entwickelt hatte. Wir erkennen dieselben aus verschiedenen Quellen, namentlich aus den Monitis[1] der Stände vom Jahre 1799 zum allgemeinen Landrecht, anläfslich des Versuches, ein Provinzialgesetzbuch für die Mark zu entwerfen[2].

Die juristischen Schriftsteller der Mark beschäftigen sich sehr wenig mit dem Bauernrecht, nur Benkendorf nimmt in seinem allgemein angelegten Werke „Oeconomia forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirtschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nötig“, sehr vielfach speciell auf märkische Verhältnisse Bezug[3].

---

[1] Sie gründeten sich auf eine Umfrage nach den Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Kreise. — Diese Akten sowie andere wichtige Materialien, die der folgenden Darstellung zu Grunde liegen, befinden sich im Geh. St.-Arch. R. 84—XIV V. Aufserdem sind noch benutzt die Berichte der Untergerichte an das Kammergericht, die infolge der Kabinetsordre vom 14. April 1780 eingefordert wurden. General-Akten des Kammergerichts J. 15. Vgl. Scholz, Provinzialrecht der Kurmark, Motive I p. 31 ff. Citiert sind jedoch, wenn möglich, die gedruckten Quellen.

[2] Vgl. hierüber Krause in Kamptz' Jahrbb. Bd. 18 p. 99 ff., Götze, Provinzialrecht d. Altmark I p. 99 ff., Scholz, Provinzialrecht der Kurmark, Motive I p. 30 ff. Ein Entwurf des Provinzialrechts aus jener Zeit (1795) ist der des Geh. Rats Wilke, aus dem der Abschnitt „Von der Verfassung der Bauern in der Kur- und Neumark“ (zu Tit. 7 T. II d. A. L. R.) in Mathis' Juristischer Monatsschrift Bd. III p. 32 ff. abgedruckt ist (vgl. Scholz, l. cit. p. 37 ff.).

[3] Für unsere Darstellung ist hauptsächlich der 5. Band (von 1779) von Wichtigkeit, aus dem die Citate im folgenden genommen sind. Aufser

Von den Gesindeordnungen sind zwar nur die neumärkischen in Kraft geblieben; die für die übrigen Provinzen wurden mehrfach erneuert[1], enthalten aber für die hier behandelten bäuerlichen Rechtsverhältnisse wenig neues. —

Die Elite des Bauernstandes bildet noch immer diejenige Klasse, die Müller als die plene liberi bezeichnet, die einzelnen Arten derselben sind sehr mannigfaltig und bereits oben gekennzeichnet worden. Das Charakteristische ist immer, dafs sie und ihre Kinder von den gewöhnlichen Zwangsdiensten[2] frei sind und ihre Güter erblich besitzen.

Soweit sie zu Lehen gehen, haben ihre Rechtsverhältnisse eine Veränderung insofern erlitten, als die landesherrlichen Lehen im Anfang des 18. Jahrhunderts allodifiziert wurden[3], vorausgesetzt, dafs die Interessenten damit einverstanden waren.

Die Privatbauernlehen dagegen, soweit nicht freiwilllig der Lehnsnexus gelöst wurde, erhielten sich, bis durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Lehnsherrlichkeit allgemein aufgehoben wurde. —

Zwischen die plene liberi und die gewöhnlichen Bauern hat sich durch die grofsartigen Kolonisationen der Hohenzollern ein neues Element in den Bauernstand der Mark eingeschoben. Die rechtliche Lage dieses Teils der ländlichen Bevölkerung bedarf aber deswegen keiner näheren Erörterung, weil die Kolonisten nach ihren — natürlich sehr verschiedenen — Hofbriefen beurteilt werden[4]. Sie sind in der Regel persönlich frei und zu keinen andern als zu den in

---

Benkendorf sind noch zu erwähnen zwei Aufsätze des Präsidenten Ballhorn von allgemein anerkannter Vorzüglichkeit „Über die Beschaffenheit der Bauerngüter in der Mittelmark, Uckermark und Priegnitz" (Stengel, Beitr. zur preufsischen Justizverfassung II p. 1 ff.) und „in der Alt- und Neumark" (Stengel, N. Beitr. Bd. 5 p. 151 ff.).

[1] Revidierte Ges.-O. für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark vom 24. Aug. 1722; für die Altmark vom 14. Dez. 1735 (Mylius V 3 N. 36 u. 39), für die Priegnitz vom 26. Sept. 1751 (Nov. corp. const. III N. 44). Die Revidierte Ges.-O. für das platte Land der Kurmark vom 11. Februar 1769 bezeichnet sich selbst als Ergänzung bez. Revision der beiden ersten Ordnungen (N. C. C. IV N. 12). Auch die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702, Mylius V 3 N. 32, gehört hierhin.

[2] Über andere Dienste vgl. Scholz I p. 265.

[3] Vgl. Scholz I p. 273, Götze I p. 403 ff. Für die Kurmark ist mafsgebend das Edikt vom 5. Jan. 1717, sowie die Deklaration desselben v. 28 Aug. 1721 (Mylius II 5 N. 59 u. 74), für die Neumark vgl. die Deklaration der Neumärkischen Regierung vom 22. Sept. 1724, wegen des Edikts vom 9. April 1720, betr. die Aufhebung der Lehnschulzeien und Lehnbauergüter bei Benkendorf Bd. V § 519. — Über die Grundsätze, die in jener Zeit für die Bauernlehen mafsgebend waren, s. Eisenberg und Stengel, Beitr. I p. 89 N. 23.

[4] Wilkes Entwurf § 178, von Bassewitz, Zustand der Kurmark Brandenburg vor 1806 p. 12.

ihren Grundbriefen festgesetzten Diensten und Abgaben verpflichtet.

Viele sind als Erbzinsleute oder Erbpächter angesetzt; der Unterschied zwischen beiden ist aber nur unwesentlich; am erheblichsten ist, dafs der Erbzins gewöhnlich nur eine Kleinigkeit in recognitionem dominii directi ist, während der Erbpachtzins als eine wirkliche Vergütung für den Nutzungswert des überlassenen Gutes sich darstellt[1].

Wenn nun aber auch diese neuen Kolonisten einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung ausmachen, so bleibt doch der eigentliche Hauptstock der gleiche, wie der der vorigen Periode: die unterthänige Bauernschaft.

Wir betrachten die Rechtsverhältnisse derselben zunächst in den adligen Gütern.

Hinsichtlich des Wesens der Unterthänigkeit machen die Stände in ihren Monitis einen Unterschied zwischen der Altmark und den übrigen Marken. In der Altmark nämlich sei die Unterthänigkeit nur eine dingliche, für die übrigen Marken passe der Unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Unterthänigkeit, wie ihn das Allgemeine Landrecht konstatiere[2], nicht: die Annehmer einer unterthänigen Stelle würden derart unterthänig, dafs die Kinder solcher Besitzer, wenn sie auch längst in den Stand der Einlieger versetzt worden seien, mithin jene Stellen längst aufgegeben hätten, dem Zwangsdienst unterworfen seien, es komme nur darauf an, ob sie einer dienstpflichtigen Nahrung entsprossen seien.

Nach der Ansicht der Stände sind also offenbar in der Altmark die Kinder eines Bauern, der exmittiert worden ist oder sonst sein Gut nicht mehr besitzt, ohne förmlich entlassen zu sein, vom Dienstzwang frei, während sie in den übrigen Marken unterthänig bleiben[3].

Noch in andrer Beziehung aber scheint sich dieser Unterschied geltend gemacht zu haben, insofern nämlich, als in der Altmark nur der eine Sohn eines verstorbenen Unterthanen seines Vaters Stelle annehmen mufste[4], anderswo auch die anderen auf Verlangen einen wüsten Hof unter ihrer Obrigkeit zu beziehen hatten[5].

Es ist dies um so merkwürdiger, als jene Bestimmung, die zuerst in der neumärkischen Gesindeordnung von 1646, dann in der mittelmärkischen von 1681 getroffen wurde[6], auch

---

[1] Benkendorf § 516.
[2] Teil II Tit. 7 §§ 88 u. 89.
[3] Vgl. Benkendorf § 459.
[4] Stengel, N. Beitr. 5 p. 155 N. 4.
[5] Ges.-O. von 1722 Tit. IV § 4, 1751 cap. ult. Tit. 1 § 4, 1769 Tit. IV § 4.
[6] Vgl. oben p. 58.

in die altmärkische von 1735[1] aufgenommen worden ist, offenbar in der Altmark aber nie praktische Geltung erlangt hat.

Es wäre aber falsch zu meinen, daſs die altmärkischen Bauern überhaupt nicht unterthänig gewesen seien. Von den Merkmalen, die Benkendorf[2] als für das Wesen der Unterthänigkeit charakteristisch angiebt, fehlt ihnen nur das eben erwähnte, die andern beiden teilen sie mit den Bauern der andern Provinzen: sie müssen einen Gewährsmann stellen, wenn sie abziehen[3], und sie müssen ihre Kinder bei der Obrigkeit die Zwangsdienste leisten lassen[4], bedürfen daher auch bei jeder Wohnungsveränderung[5] oder Weitervermietung eines Entlaſsscheines, „der Kundschaft“[6], ihres Gerichtsherren.

Die Verpflichtung zum Gesindezwangsdienst[7] ist übrigens in der Altmark ebenso wie in der ganzen Kurmark dahin ausgedehnt, daſs die Kinder nicht nur 3 Jahre dienen müssen, sondern die ganze Zeit, „solange sie nicht etwas Eigenes anfangen“. Auch wird der Konsens, dessen der Unterthan von seiner Obrigkeit bedarf, wenn er ein Handwerk lernen will, zwar jetzt noch, wie früher, nur honoris gratia nachgesucht[8], allein durch die Gesindeordnung von 1769 hat die Herrschaft das Recht erhalten, ihre Unterthanen, bevor sie in eine Zunft oder Innung eintreten, noch ein Jahr zum Zwangsdienst anzuhalten[9]. Ja sie durfte sogar, wenn der Unterthan sich durch Verheiratung seiner Dienstpflicht entzog, ein Loskaufsgeld von 10 Thalern für den Knecht, von 5 Thalern für die Magd fordern[10]. Dies wurde jedoch nur vereinzelt in der Altmark recipiert, in andern Teilen der Kurmark war es hier und da schon vorher üblich[11].

---

1 Caput ultimum Tit. I § 4.

2 §§ 240–242.

3 Stengel, N. Beitr. Bd. 5 p. 155 N. 7.

4 Ibidem N. 3.

5 Ges.-O. von 1735 cap. ultimum Tit. 1 § 1.

6 Sehr ausführliche Bestimmungen hierüber enthält die Gesindeordnung von 1769 Titel 1 und 2.

7 Ges.-O. von 1722 für die Kurmark Tit. 1 § 1, für die Altmark Ges.-O. v. 1735 Tit. 1 § 1, vgl. Stengel, N. Beitr. Bd. 5 p. 155 u. die Ges.-O. von 1769 Tit. I § 6, wo der Zwangsdienst auch auf die Kinder der Büdner ausgedehnt wird.

8 Benkendorf § 466, Ges.-O. von 1769 Tit. 1 § 13, für die Altmark speciell s. Stengel, N. Beitr. Bd. V S. 155 N. 2.

9 Tit. III § 5, für die Altmark s. Stengel, l. cit. N. 5.

10 Ges.-O. von 1769 Tit. I § 14, vgl. Benkendorf § 464.

11 Die Stände bemerken in ihren Monitis ad § 531 des A. L. R. Teil II Tit. 7, das Loskaufsgeld werde für die Fortlassung aus der Unterthänigkeit, nicht für die Erlassung des Zwangsdienstes gezahlt. In der Altmark, wo überhaupt keine persönliche Unterthänigkeit existiere, finde sich ein Loskaufsgeld wegen Entlassung aus der Unterthänigkeit nicht, dagegen sei es nach der Lokalobservanz für die Freiheit von Zwangsdiensten entrichtet worden. Dieser Unterschied in der Natur des Loskaufsgeldes ist aber nicht gerechtfertigt, auch in der Mittelmark ist

Für die Neumark wurde das Patent vom 11. Febr. 1698[1] durch das Edikt vom 18. März 1737[2] dahin abgeändert, daſs Verheiratungen der Unterthanentöchter innerhalb der Provinz frei gestattet werden muſsten, die Deklaration vom 15. Mai 1743[3] aber führte das Loskaufsgeld für Verheiratungen mit freien Leuten wieder ein.

Überall in der Mark aber muſste der Bauer bei seiner Annahme seiner Gerichtsobrigkeit, die ja meist auch die Gutsobrigkeit war[4], einen Eid leisten, sowie ein Annahmegeld bezahlen[5], bisweilen auch beim Wegzug ein Abzugsgeld, in der Regel den Abschoſs[6].

Auch bedurfte der Bauer, selbst in der Altmark, des formellen Konsenses der Herrschaft zu seiner Verheiratung. —

Ihren Erinnerungen zum allgemeinen Landrecht über die Dienste schicken die Stände die Bestimmung des Landtagsabschiedes von 1550 voraus, daſs hinsichtlich der Dienste jeder es mit seinen Unterthanen halten solle, wie vor alters[7]. In der That sieht man, daſs die einzelnen Bestimmungen dieselben geblieben sind, wie vor dem 30jährigen Kriege, da die Stände sich durchweg auf Müllers Resolutionen stützen[8]. Sie halten daher daran fest, daſs die Dienste ungemessen seien, trotzdem sie zugeben, daſs die gemessenen Dienste faktisch häufiger sind. Aber auch die Bestimmung, daſs das Dienst-

---

das Loskaufsgeld erst seit Anfang des Jahrhunderts üblich geworden, wohl vor allem, seitdem es in der Neumark gesetzlich eingeführt wurde (s. oben p. 59 und den Bericht der Kurmärkischen Kammer von 1718 bei Knapp II p. 8). Vor der Gesindeordnung von 1769 aber war es auch nur lokal verbreitet, so z. B. nicht in der Priegnitz und dem Kreis Ruppin (Bericht des Justitiars von Neuruppin an das Kammergericht von 1781). Auch Benkendorf faſst das Loskaufsgeld auf als eine gesetzlich eingeführte Institution „wider die Natur der den Lassen zuständigen Freiheit".

[1] S. oben p. 59.

[2] Mylius, Contin. I N. 15.

[3] Ibidem II N. 24, vgl. Stengel, N. Beitr. 5 p. 159.

[4] Nach dem Zeugnis der Stände in den Monitis ad § 47 des A.L.R. Teil II Tit. 7.

[5] Für die Altmark speciell s. Stengel, N. Beitr. 5 p. 155 N. 1.

[6] In dem Aufsatz „Über Abschoſs- und Abzugssteuern, besonders in der Kurmark" (Stengel, Beitr. Bd. III p. 73 ff.) wird behauptet, das Recht Abzugsgelder zu nehmen, sei durch die Reskripte vom 23. Dez. 1710 und 8. Juli 1750, Mylius VI 2 p. 216 u. Cont. IV p. 254, auch für die Patrimonialgerichte aufgehoben worden. Allein das erstere Reskript bezieht sich nur auf städtische Verhältnisse, das letztere aber läſst ausdrücklich die Rechte des Adels unberührt. Aus dem Ministerialreskript vom 12. April 1766 (Cont. de 1768 p. 5028) sowie der Deklaration vom 17. Okt. 1787 (N. C. C. 8 p. 1601) geht deutlich hervor, daſs das Recht noch in Übung war, zur Anerkennung desselben wurden nur seit 1777 gefordert ausdrückliche Privilegien oder rechtsbeständige Observanz.

[7] S. oben p. 21.

[8] Vgl. auch Wilkes Entwurf §§ 216—347 und die Anmerkungen dazu.

geld jederzeit aufgekündigt werden könne, ist noch in Kraft[1]. Nur die Behauptung Müllers, daſs Kornfuhren bei gemessenen Diensten ungemessen seien, erklären sie für unrichtig, höchstens in der Altmark könne dies behauptet werden; die Baufuhren sind nicht mehr, wie noch bei Müller, ungemessen, sondern durch Präjudikate des Kammergerichts auf 2 Tage in der Woche festgesetzt.

Für die Neumark ist in dieser Periode[2] ein besonderes Dienstreglement ergangen, principiell wichtigere Neuerungen in den Dienstverhältnissen enthält dasselbe jedoch nicht.

Die Erschwerung der Dienste durch die Einziehung der vielen kontribuablen Hufen durch den Adel seit dem 30jährigen Kriege machte sich im Anfang des Jahrhunderts immer mehr geltend. Denn wenn auch rechtlich von den ausgekauften und wüsten Hufen das Bauernrecht gehalten werden sollte, so kam es doch faktisch immer mehr dahin, daſs der Adel selbst, wenn er die Steuern von diesen Hufen zahlte, doch zur Bewirtschaftung derselben seine Unterthanen in Anspruch nahm, auch den Gemeindelasten sich entzog[3].

Es ergingen daher schon unter Friedrich I. Edikte behufs Herstellung und Wiederbesetzung der „wüsten und zerrissenen Bauergüter“[4]. Noch energischer ging Friedrich Wilhelm I. vor. Er befahl in dem Edikt vom 29. Juni 1714 eine Revision der alten Kataster und auf Grund derselben die Wiederherstellung aller früher vorhandenen Stellen innerhalb 6 Monate. Schon nach wenigen Jahren aber machte sich eine Renovation dieses Edikts nötig[5], in der allen, die noch wüste Stellen unangebaut liegen lieſsen, angedroht wurde, daſs sie das Recht verlieren sollten, für die Wiederbesetzung die Unterthanen auszuwählen. Es wurde jedoch in der Deklaration vom 30. August[6] bestimmt, daſs zwar die Stellen nach

[1] Vgl. Wilkes Entwurf § 119 und die dort citierte Kab.-O. vom 12. Juli 1801 bei Stengel 14 p. 82.

[2] 1720. Mylius VI Nachlese N. 14.

[3] Vgl. das Edikt vom 29. Juni 1714 (Mylius IV 3. Abt. 1. Kap. N. 39): Die tägliche Erfahrung giebet, dafs — die zu sothanen wüsten Höfen von alters gehörigen contribuablen Hufen und andere Pertinenzien zerrissen und — meistens (vom Adel, Beamten; und Arrendatores) unter den Pflug genommen, wodurch nicht nur die Peuplierung des Landes merklich behindert, sondern auch denen würklichen Einwohnern die Lasten der Einquartierung Marchen, Recrutirung Nachbahr Recht und dergleichen, ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden, wenn sie nebst dem Ritter- auch kontribuable Äcker mit bestellen müssen. Vgl. auch die Deklaration des Edikts vom 31. März 1717 (Mylius ibidem N. 40 § 4 u. 11).

[4] Vgl. das Edikt vom 22. Nov. 1709 und die Einleitung desselben. (Mylius V 3. Abt. 2. Kap. N. 20).

[5] 31. März 1717 bei Mylius IV 3. Abt. 1. Kap. N. 40.

[6] Mylius ibidem N. 41. Die Deklaration kam zu Stande auf Grund der Vorstellungen der Landräte, vgl. auch die Verordnung vom 22. Juni 1717 bei Mylius V 3. Abt. 2. Kap. N. 24.

den alten Katastern, besonders dem von 1624, wiederhergestellt werden sollten, dafs es aber nicht darauf ankomme, sie gerade mit Bauern und Kossäten zu besetzen, sondern auch die Ansetzung von Büdnern etc. genüge.

Wenn daher auch ausdrücklich hinzugefügt wurde, dafs die Edelleute sich hinsichtlich ihrer wüsten Hufen nicht von den Pflichten der andern Bauern eximieren sollten, so ist doch leicht begreiflich, dafs erst dann der weiteren Belastung der Bauern ein Ende gemacht werden konnte, wenn überhaupt die Wiederbesetzung aller, auch der nach Erlafs jener Edikte wüst gewordenen Stellen obligatorisch gemacht wurde.

Dieser Grundsatz, der bereits in dem bekannten Edikte Friedrich Wilhelms I. vom 12. März 1739 [1] angedeutet ist, wurde vollständig durchgeführt erst in den Edikten Friedrichs des Grofsen vom 12. Aug. 1749 [2] und 5. Juli 1764 [3].

Dieselben verfolgen allerdings — wie ja zum Teil auch schon die vorhergehenden Verordnungen — nicht sowohl den Zweck, die weitere mifsbräuchliche Steigerung der Dienste und andere Bauernlasten zu verhüten, als vielmehr den, der räumlichen Ausdehnung des gutsherrlichen Areals auf Kosten des Bauernlandes definitiv eine Schranke zu setzen.

Es wurde daher die fernere Einziehung einer wüsten Bauern- oder Kossätenstelle bei harter Strafe verboten, und insbesondere befohlen, alle während des siebenjährigen Krieges wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen [4].

Infolgedessen fiel nun auch das alte, zweifellos soviel zur Vergröfserung der adligen Besitzungen gemifsbrauchte Recht, einen Bauern behufs Errichtung eines Rittersitzes auszukaufen [5]. Sehr mit Recht bemerkt aber Knapp [6], dafs jenes Gesetz nur den Schutz des Bauernstandes und Bauernlandes als solcher bezweckte, aber nicht den Schutz des einzelnen Bauern. Daher blieb das Privileg des Adels, einen Bauern wegen Ungehorsams oder schlechter Wirtschaft zu entsetzen, ungekränkt [7], ja es behielt sogar der alte Satz seine Geltung, dafs das an die Bauern verpachtete Ritterland jederzeit wieder aufgekündigt und eingezogen werden könne [8].

Was sonst die Besitzverhältnisse anbetrifft, so sind dieselben in den adligen Gütern im wesentlichen unverändert geblieben.

---

[1] Mylius, Cont. I N. 12.
[2] Ibidem IV N. 76.
[3] N. C. C. Verordnungen von 1764 N. 42, vgl. im allgemeinen Knapp I p. 51 ff., II p. 33 ff.
[4] Edikt von 1764.
[5] Ausdrücklich verboten speciell für die Kurmark in dem Edikt von 1749.
[6] I p. 51.
[7] Wilkes Entwurf § 348.
[8] Monita der Stände, vgl. dagegen das Urteil bei Stengel I p. 299.

Von den mittelmärkischen und Priegnitzschen Bauern[1] sind bei weitem die meisten Lassiten. Die bemerkenswertesten Eigentümlichkeiten der märkischen Lafsgüter sind bereits oben hervorgehoben worden. Der Lassit hat nur ein Nutzungsrecht an seinem Hof. Dasselbe ist aber vererblich und zwar geht es auf die Erben in absteigender Linie, in Ermanglung solcher auf die Ehefrau über[2]. Die Obrigkeit hat das Recht, wenn mehrere Kinder da sind, das tüchtigste zu wählen, doch gehen in der Regel die Söhne den Töchtern vor. Ist keines von den Kindern tüchtig, so darf der Hof auch an einen Fremden verliehen werden[3].

Der Oberbarnimsche Kreis behauptete sogar auf die Anfrage der Stände, dafs die Kinder überall keinen rechtlichen sondern nur einen faktischen Successionsanspruch hätten. Es kann dies jedoch nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gelten und es mufs dahingestellt bleiben, ob das Kammergericht diese Observanz hätte gelten lassen; die Gesindeordnung von 1769[4] spricht jedenfalls ausdrücklich aus, dafs die Kinder ein Recht hätten, die Nachfolge in den Hof zu erzwingen.

Weil das Gut nicht Eigentum des Bauern ist[5], so darf er dasselbe ohne Einwilligung seiner Herrschaft weder verkaufen noch vertauschen oder verpfänden, bei Erbfällen bleibt das Gut selbstverständlich aufser Teilung, nicht einmal für Meliorationen kann Ersatz verlangt werden. Andrerseits mufs die

---

[1] Hinsichtlich der Priegnitzschen Bauern hat das Kammergericht den Satz angenommen, dieselben seien in der Regel Erbbauern, s. Stengel II p. 28 ff. Die Stände behaupten dagegen, die Präsumption spräche hier wie in der Mittelmark für Lafsgüter. In der That bezeugt das Priegnitzsche Kreisdirektorium auch 1780 wieder in 2 Berichten auf Grund der Hofberichte und Annahmeprotokolle diese Qualität der Güter in der Priegnitz, es konstatiert eine Ausnahme nur für die zum kgl. Amt Eldenburg gehörigen und die Clamont-Lentzenschen Güter. Vgl. auch die Berichte der Priegnitzschen Justitiare in Kamptz' Jahrbb. Bd. 34. Das Kammergericht stützt seine Präsumption wohl vor allem auf die Stelle des Scheplitz, s. oben p. 64 Anm. 1.

In Oberbarnim scheiden sich die Güter nach Bruch- und hohen Gütern, und bei den ersteren ist die Präsumption für erbliche, bei den letzteren für Lafsgüter. (Monita der Stände.)

Aus den Berichten der Untergerichte an das Kammergericht sieht man, dafs die Regel (Stengel II p. 9) in media Marchia est praesumptio pro praedio lassitico, in der That den faktischen Verhältnissen entsprach, wenn sich auch das Verhältnis zwischen Lafs- und Erbbauer nicht ziffermäfsig fixieren läfst.

[2] Für das Folgende vgl. namentlich die beiden Aufsätze von Ballhorn bei Stengel Bd. II u. XI.

[3] Wilkes Entwurf § 60. Vgl. auch Knapp II p. 83—85.

[4] Tit. 4 § 5, vgl. auch die Erkenntnisse des Kammergerichts von 1758—1793, citiert in dem Urteile bei Stengel II p. 154.

[5] Für das Folgende vergleiche namentlich die beiden Aufsätze von Ballhorn.

Herrschaft den Bauern bei Neubauten oder grofsen Reparaturen, die sich an den Gebäuden notwendig machen, unterstützen, insbesondere ihm das nötige Bauholz liefern, soweit er es nicht selbst auf seinen Hufen stehen hat. Auch zahlt sie die Beiträge für die Brandkasse[1].

Der neue Annehmer kann, wenn er will, aufser der vom Gute unzertrennlichen Hofwehr, auch das Superinventar mit übernehmen; für etwaige Abfindungen erhält er billige Termine gesetzt, bis zu deren Ablauf das Geld ohne Zinsen auf dem Hofe stehen bleibt[2]. Dagegen mufs er vorkommenden Falls seinen Vorgänger als Altsitzer auf dem Gute ernähren, auch seine Schwestern und Brüder bis zur Vollendung ihrer Erziehung, wofür sie ihm in der Wirtschaft Hülfe leisten.

Erheblich besser gestellt als die Lafsbauern sind die Erbbauern. Sie sind, wie die bisherige Darstellung ergiebt, die alten Erbzinsleute, aber im Laufe der Jahrhunderte unterthänig geworden. Sie besitzen das Eigentum oder vielmehr Untereigentum ihrer Güter, die Gebäude gehören ihnen eigentümlich. Daher müssen sie zwar bei Unglücksfällen ihre Höfe selbst wieder aufbauen, sind aber sonst in ihrer Disposition über ihr Gut unbeschränkt. Nur hat der Gutsherr das Recht, Deteriorationen zu verhüten. Daher ist sein Konsens bei Verkäufen und höheren Belastungen des Gutes nötig, ja er kann sogar einen Erben, der ihm zur Wirtschaft untauglich erscheint, zurückweisen[3], wenn auch sonst die Vererbung sich bis auf die Seitenverwandten erstreckt.

Hinsichtlich der Annahme des Hofes gelten dieselben Grundsätze, wie beim Lassiten, auch beim Erbgute war die Hofwehr vom Gute unzertrennbar, wenn sie auch dem Bauer gehörte. Denn auch bei dem eigentümlichen Bauergute gilt als leitender Grundsatz der, dafs das Gut prästationsfähig bleibe. Es wurde daher auch nie subhastiert, sondern sei es nach einer Erbtaxe oder durch besondere Taxe des Dorfgerichts dem Annehmer unter dem wirklichen Werte überlassen.

Wie man sieht, gründen sich also die Unterschiede zwischen den Lafs- und Erbbauern im wesentlichen nur darauf, dafs dieser Eigentum an seinem Gute hat, jener nicht. Kauft

---

[1] Konsequenter Weise hätte eigentlich die Herrschaft alle gröfseren Reparaturen ihrer Güter selbst übernehmen müssen. Selbst da aber, wo dies der Fall war, mufsten die Unterthanen dazu unentgeltlich Dienste leisten (vgl. Wilkes Entwurf § 357), nach der Behauptung der Stände in den Monitis ad § 435 d. A. L. R. T. 2. Tit. VII war es nur im Bees- und Storkowschen Kreise bei Lafsgütern, sowie bei den Gütern der Leibeigenen und Pachtbauern üblich, sonst erhielten die Unterthanen nur — lokal ganz verschiedene — Unterstützung. Auch die Überlassung von Bauholz sei nur Lokalverbindlichkeit.

[2] Wilkes Entwurf § 359.

[3] Bemerkung des altmärkischen Obergerichts zu § 268 d. A. L. R. Teil. II Tit. 7.

daher der Lassit seiner Gutsherrschaft das Eigentumsrecht ab, so tritt er ganz in die Stellung des Erbbauern, ihre persönlichen Verbindlichkeiten sind ja völlig die gleichen [1].

Die Gutsherrschaft mufs für beide Arten von Unterthanen dem Staate gegenüber hinsichtlich ihrer Abgaben die Gewähr leisten [2], sie darf die Lasten, die auf den Höfen liegen, nicht willkürlich erhöhen, und mufs nach dem Edikt vom 12. Aug. 1721 bei Unglücksfällen und Neubauten den Unterthanen auf die Hälfte der Zeit, für die ihnen die Kreiskasse Remission gewährt, die Zinsen, Pächte und Dienste erlassen [3].

Die erblichen Bauern finden sich, wenn auch in geringerer Anzahl, in der Mittelmark und Priegnitz verbreitet, in der Altmark bilden sie ausschliefslich die Hauptmasse der ländlichen Bevölkerung.

Götze behauptet allerdings in seinem Provinzialrecht für die Altmark [4], dafs hier die Bauern von jeher ein volles freies Eigentum gehabt haben, nur umstellt und eingeschränkt durch die oben dargestellten Rechte.

Dies erscheint jedoch bei näherer Betrachtung nicht als richtig. Die Glosse zum Sachsenspiegel, auf die er sich hauptsächlich stützt, ist schon deswegen nicht beweisend, weil sie sich auf die Mark im allgemeinen, aber nicht speciell auf die Altmark bezieht, vor allem aber sagt sie zwar, die Gebür Erb sei besser als Erbzinsgut, aber sie bezeichnet es nicht als Eigentum.

Sodann erklären sich die verschiedenen Aussprüche aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, auf die sich Götze bezieht, des Inhalts, dafs die Bauern ihre Güter eigentümlich besäfsen, einfach aus dem Sprachgebrauch jener Zeit, der die Benennungen Erblichkeit und Eigentum als gleichbedeutend fafst [5].

Schliefslich konstatiert ein so gründlicher Kenner des altmärkischen Bauernrechtes wie v. Haxthausen, dafs in der That, was Götze bestreitet, ein Heimfallsrecht auch für Bauern-

---

[1] S. oben p. 85 ff.

[2] Stengel II p. 5. Vgl. auch das Urteil ibid. I p. 83 N. 12.

[3] Mylius V 3, 2. Kap. N. 32. Das Edikt war noch am Ende des Jahrhunderts in Kraft (vgl. den Aufsatz in Stengel, N. Beitr. Bd. 8 p. 1 ff.), trotzdem dasselbe sehr stark von der Ritterschaft angegriffen wurde. Man wünschte namentlich einen Unterschied zwischen Lafs- und Erbbauern für die Remission einzuführen, vgl. Wöhner, Steuerverfassung der Kurmark Brandenburg Bd. I § 585, und das Reskript vom 29. Sept. 1794, ibidem III N. 340, oben p. 79.

[4] I p. 21, vgl. p. 53 u. 63—65. So schon früher Stengel, N. Beitr. Bd. 5 p. 154; auch Rönne l. cit. p. XVI, sogar für Lebus, wo nach den Berichten der Untergerichte an das Kammergericht von 1780 sich sicher auch Lassiten befunden haben.

[5] Vgl. Stadelmann l. c. Bd. II p. 114 Anm. 2, Rönne l. c. p. LXXIII, Knapp II p. 129 Anm.

güter, nicht nur für Lehngüter existiert habe und besonders nach dem 30jährigen Kriege sehr praktisch geworden sei.

Es scheint also, als ob auch in der Altmark die Gutsherrschaft das Obereigentum über die Bauernstellen hatte. Die Stellung der Bauern in jener Provinz war aber allerdings insofern eine bessere, als ihre Unterthänigkeit, wie erwähnt, keine so strenge war. —

Während nach dem Urteil der Stände die Präsumption in der Altmark für eigentümliche, in der Mittelmark und Priegnitz für lassitische Güter spricht, gilt sie in der Uckermark für Zeitpachtgüter. Die rechtliche Lage der Pachtbauern hat sich aber in dieser Periode gar nicht geändert, wie aus einem Bericht des Uckermärkischen Obergerichts vom Jahre 1780 hervorgeht[1]. —

Die Leibeigenen bilden im Gegensatz zu den Freibauern, wenn man zu diesen mit Benkendorf auch die Kolonisten hinzurechnet, einerseits, zu den Lafs- und Erbbauern andrerseits, die dritte, am schlechtesten gestellte Klasse der ländlichen Bevölkerung. Sie sind in der Uckermark, hauptsächlich aber in der Neumark, verbreitet. Aufgehoben ist die Leibeigenschaft in der Mark erst durch das Edikt vom 9. Okt. 1807. Dafs in der Gesindeordnung von 1769, die aber ja nur für die Kurmark galt, das Wort leibeigen durch „unterthänig“ ersetzt worden ist[2], kann man kaum auch nur als nominelle Aufhebung der Leibeigenschaft bezeichnen, da die Gesindeordnung ausdrücklich auf die ihr vorhergehende von 1722 verweist, in der das „Recht der Leibeigenschaft ausdrücklich bestätigt wird“. Auch ist noch später selbst in officiellen Dokumenten an Friedrich den Grofsen von Leibeigenschaft in der Uckermark und Stolpe — in der Neumark blieben die Gesindeordnungen von 1685 und 1686 ja stets in Kraft — die Rede[3].

Die Stände sagen ganz ausdrücklich im Gegensatz zu der Bestimmung des A. L. R.: „Die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei findet auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt“,

---

[1] Bei den Akten des Justizministeriums im Geh. St.-Arch. Nach dem Bericht des Uckermärkischen Kreisdirektoriums von 1736, der bei Eisenberg und Stengel, Beitr. Bd. II p. 19 ff. abgedruckt ist, hätte beiden Teilen freigestanden, nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung die Höfe zu räumen. Die Gesindeordnung von 1722 aber (Tit. 8 § 2) zeigt — und das Obergericht erwähnt dies in seinem Bericht von 1780 — dafs die Pachtbauern wie früher (s. oben p. 81) nur gegen Stellung eines Gewehrsmannes abziehen durften, sobald sie bereits 4 Jahre einen Hof in Pacht gehabt.

[2] Vgl. hierüber v. Brünneck in d. Zeitschr. d. Sav.-Stift. R. G. G. A. Bd. X.

[3] So in dem Bericht des Uckermärkischen Obergerichts von 1780. — Vgl. jedoch unten p. 96 ff.

dafs die Leibeigenschaft in der Mark gar keine Sklaverei, sondern nur eine strenge Unterthänigkeit sei, daher in der Uckermark und dem Land Stolpe, sowie in der Neumark und den ihr inkorporierten Kreisen bleiben müsse.

Über den Charakter dieser Leibeigenschaft verbreitet sich Benkendorf besonders ausführlich, man erkennt aus seiner Schilderung, dafs derselbe der gleiche geblieben ist, wie in früherer Zeit.

Das Recht des Herrn ist ein Recht auf die Person des Leibeigenen und seine Kinder.

Daher ist der Leibeigene vor allem gutspflichtig, ohne den Willen seines Herrn darf er seinen Wohnsitz nicht verlassen, nicht einmal heiraten[1]; seine Dienste und Abgaben können beliebig verändert werden[2].

Auch der Verkauf, die Vertauschung und Verschenkung von Leibeigenen, ohne das Gut, zu dem sie gehörten, scheinen in der Mark vorgekommen zu sein, von einem Recht des Herrn auf den beweglichen Nachlafs seines Unterthanen findet sich aber am Ende des Jahrhunderts nichts mehr[3].

Wie die Leibeigenen selbst, so sind auch ihre Kinder an die Scholle gebunden. Der Gesinde- und Zwangsdienst ist bei ihnen insofern strenger, als die Herrschaft, nicht der Vater das Recht hatte, unter den Kindern zu wählen, welches er behalten will. Die Erlaubnis zur Weitervermietung darf ihnen von der Herrschaft, wenn diese die Kinder nicht selbst braucht, nicht versagt werden[4], doch mufsten, bevor sie überhaupt bei einer fremden Herrschaft in den Dienst gehen durften, alle Bauern im Dorf, die der Herrschaft dienstpflich-

---

[1] Nach Müller, Res. 97 N. 15, ist die Heirat ohne Einwilligung des Herrn mit conservis, d. h. wohl unter derselben Herrschaft dienenden Leibeigenen, gestattet, nach Benkendorf § 334 nicht.

[2] Benkendorf § 251.

[3] Schon oben (p. 54) ist darauf aufmerksam gemacht worden, dafs ein Verkauf des Leibeigenen nach dem Wortlaut der Gesindeordnungen möglich war, wenigstens wenn er wieder auf ein anderes Gut gesetzt wurde. Die letztere in der That auch wohl sehr unwesentliche Beschränkung wird von den Ständen ganz ignoriert, ad § 151 Teil II Tit. 7 des A. L. R. („Unterthanen können von der Herrschaft ohne das Gut, zu dem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, verschenkt werden“ etc.) wird moniert, dafs „sowol in der Neumark als Uckermark, sowie auch im Bees- und Storkowschen Kreise nach alter Observanz, die durch die Ges.-O. von 1722 bestätigt wird, das Recht zustehe, das in § 151 versagt wird“. Auch Benkendorf sieht zwar Verkaufung und Verschenkung eines Unterthanen als einen Mifsbrauch des Rechtes der Leibeigenschaft an, §§ 312 und 395, er billigt aber eine Vertauschung ausdrücklich, ja er führt sogar bei Aufzählung der Rechte über die Leibeigenen an, § 230 N. 1: „dafs der Herr einen Leibeigenen verkaufen, vertauschen oder verschenken kann, ist ebenfalls durch die Gewohnheit eingeführt“; er behauptet auch wiederholt, §§ 314 und 395, dafs sich die Grundherrschaften dazu für berechtigt hielten.

[4] S. oben p. 54.

tig waren, mit Gesinde versorgt sein[1]. Die Erlaubnis zur Erlernung eines Handwerks, die der gewöhnliche Bauer nur honoris causa einzuholen hat, war bei den Leibeigenen de necessitate, konnte also auch verweigert werden[2].

Ebenso interessant wie lehrreich ist es, die Besitzverhältnisse der Leibeigenen zu untersuchen. Wie bereits bemerkt, sehen Scheplitz und Müller ein wesentliches Merkmal der Leibeigenschaft darin, dafs die Güter jederzeit revokabel sind, während die Gesindeordnung dieses Recht nicht in so unbeschränkter Form enthält. Jetzt ist jedenfalls die Ansicht Müllers durchgedrungen. Benkendorf sagt dies ausdrücklich und auch das Uckermärkische Obergericht bestätigt es in seinem Berichte an den König vom Jahre 1780, ebenso wie bereits das Uckermärkische Kreisdirektorium 1736. Selbst die neumärkische Regierung scheint diesen Standpunkt noch in einem Erkenntnis vom Jahre 1797 geteilt zu haben[3]. Ebenso sagen die Stände in ihren Monitis: in Ansehung der Uckermark und Neumark ist ausgemacht, dafs dort in Ansehung der Leibeigenen und hier allgemein die Höfe dergestalt herrschaftlich sind, dafs dem Inhaber auch nicht einmal ein Recht auf Lebenszeit, sondern ein blofs prekärer Besitz zusteht, geschweige dafs von irgend einer Erblichkeit die Rede sein sollte[4].

Dafür müssen allerdings die Höfe bei Bränden etc. von der Obrigkeit wieder aufgebaut werden[5].

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts jedoch, zuerst 1801, hat die neumärkische Regierung (das spätere Oberlandesgericht der Neumark), den entgegengesetzten Grundsatz aufgestellt und in Erkenntnissen[6], die vom Oberappellationssenat des Kammergerichts bestätigt wurden, festgehalten: dafs die Unterthanen in der Neumark in dem Sinne keine Leibeigene seien, dafs sie so wenig eigenmächtig ihrer Höfe entsetzt, noch

---

[1] Dafs dies Praxis wenigstens in der Neumark war, bezeugt Benkendorf V §§ 385—87.

[2] Ibidem § 276, vgl. oben p. 53 Anm. 4. Schliefslich müssen die Leibeigenen bei jeder Entlassung, sei es ihrer selbst oder ihrer Kinder, ein Loskaufsgeld bezahlen, nur die Töchter in der Neumark waren von demselben frei, wenn sie sich innerhalb der Provinz an einen Unterthanen verheirateten.

[3] Nach Kamptz' Jahrbb. Bd. 12 p. 454.

[4] Vgl. auch den Wilkeschen Entwurf §§ 162 u. 163. Nach dem Aufsatz bei Stengel, N. Beitr. Bd. 5 p. 157 darf die Herrschaft zwar nur aus den im Allg. L. R. Teil II Tit. 7 § 299 eingeführten Ursachen einen Unterthanen entsetzen, aber sie kann nach seinem Tode einem Fremden den Hof übergeben, ohne dafs sie deshalb die zurückgesetzten Erben entschädigen mufs. Diese vermittelnde Ansicht findet sich sonst nicht vertreten, vielleicht beruht sie auf dem Edikt vom 17. März 1739.

[5] Monita der Stände, s. oben p. 91 Anm. 1.

[6] Mathis' Juristische Monatsschrift Bd. 11 p. 119 f., Kamptz Jahrbb. Bd. 4 p. 338—340.

bei Wiederbesetzung einer erledigten Nahrung eine Witwe und Kinder des gestorbenen Vaters ohne hinlänglichen Grund übergangen werden könnten, sondern, dafs sie in Rücksicht der ihnen eingeräumten erblichen Lafs-Nahrung als glebae ascripti zu betrachten seien und dieselbe nicht verlassen dürften.

Soviel man sieht, stützt sich die Regierung vor allem auch auf das Edikt von 1739. Wenigstens behauptet die Ritterschaft in einer Vorstellung, die sie im Jahre 1805 eben aus Anlafs des 3. Falles, in dem die Regierung ihren Standpunkt festhielt, an den König richtete[1]: man habe der Definition der märkischen Leibeigenen aus Müller und der Gesindeordnung vergessen und den Satz eingeschoben, dafs nach der Neumärkischen Provinzialverfassung keinem Leibeigenen ohne gegründete Untersuchung, Ursache und Erkenntnis die Nahrung nicht abgenommen werden könne.

In der That sollte man glauben, dafs das Edikt von 1739 die Frage schon längst hätte entscheiden müssen. Dies ist aber keinesfalls der Fall gewesen, wie die oben angeführten Erkenntnisse und Aussprüche beweisen. Es scheint, dafs man sich ähnlich geholfen hat, wie die Ritterschaft in der vorliegenden Eingabe: das Edikt, das ja in seiner ursprünglichen Fassung von „Bauern“ redet, gelte nicht von den Leibeigenen!

Jedenfalls hielten Ritterschaft und die Prälaten fest: Wir haben uns bis zu dem Versuche der Justizkollegien, worüber wir jetzt Beschwerde führen müssen, in dem Besitze des Rechts den Leibeigenen pro lubitu nostro unsre eigentümlichen Höfe wieder abzunehmen befunden.

Die Regierung hatte sich u. a. auch darauf berufen, dafs die Kontrakte im Zweifel nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurteilen seien und demgemäfs § 634 Teil I Tit. 21 in Anwendung zu kommen habe.

Die Beschwerde wurde nicht angenommen, die Regierung hielt vielmehr ihren Standpunkt auch in einem Erkenntnis vom 24. April 1810 fest.

Die Beschwerde scheint jedoch nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein[2]. Denn das Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 (§ 36) stellt sich auf die Seite der Ritterschaft. Es war dies von aufserordentlicher praktischer Bedeutung. Denn bekanntlich setzt das Edikt die Normalentschädigung der Bauern an den Gutsherrn für die erblichen Bauern auf ein Drittel, für

---

[1] Geh. St.-Arch.

[2] Es ist dies um so merkwürdiger, als noch im August 1811, Mathis' Juristische Monatsschrift Bd. 11 Heft 2 p. 119, mit Bezugnahme auf die von verschiedener Seite behauptete freie Entsetzbarkeit der Bauern gesagt wird: (sie ist) längst von den Gerichtshöfen als mit der Landesverfassung unverträglich verworfen und dies auf Antrag der Provinzialstände höheren Orts vorgetragen und stillschweigend genehmigt.

die unerblichen auf die Hälfte des Landes fest. Wäre man also der Präsumption gefolgt, die das Edikt aufstellt, so würden die neumärkischen Bauern zu Gunsten ihrer Gutsherren aufserordentlich schlecht gestellt gewesen sein.

Es ist dies jedoch, wie es scheint, nur zum Teil geschehen.

Schon im Jahre 1814 erschien nämlich in Kamptz' [1] Jahrbüchern der Aufsatz eines ungenannten Verfassers, der mit Bezugnahme auf die erwähnten vier Judikate die Präsumption des Edikts angriff. Diesen Entscheidungen folgte die neumärkische Generalkommission [2] und es wurde infolgedessen im Zweifel für die Erblichkeit der Bauern entschieden.

Nur die Pommersche Generalkommission blieb bei der entgegengesetzten Meinung [3], da ihr aber nur der Dramburgsche und Schievelbeinsche Kreis unterstand, so ist auch nur für diese die den Bauern ungünstige Meinung durchgedrungen [4].

In der That dürfte zum mindesten für die drei nördlichen Kreise dies gerechtfertigt gewesen sein [5]. Ob und inwieweit für die andern Kreise die entgegengesetzte Entscheidung die richtige war, läfst sich nicht mit Sicherheit festsetzen. Nach den Aussprüchen der Schriftsteller zu urteilen scheint allerdings, wie in der Uckermark [6], so auch in der Neumark die Nichterblichkeit der Höfe vorherrschend gewesen zu sein; es war wohl mehr der Einflufs der modernen Humanitätsideeen sowie die Absichten der Krone, als streng juristische Erwägungen, welche die Regierung zu einem abweichenden Urteil veranlafsten [7].

Die Ungewifsheit hierüber beruht vor allem auf dem Umstand, dafs es gänzlich ungewifs ist, ob und welche Arten erblichen Besitzes in der Neumark noch verbreitet waren. Denn

---

[1] Bd. 4 p. 327 ff.

[2] Vgl. Kamptz' Jahrbb. Bd. 12 p. 310 und Dönniges, Landeskulturgesetzgebung I p. 232.

[3] Der Justitiar derselben verteidigte sie in einem in Kamptz' Jahrbb. Bd. 12 p. 309 ff. erschienenen Aufsatz (vgl. auch Kamptz' Jahrbb. Bd. X p. 336 ff.). Er fordert eine Widerlegung durch die uckermärkische Generalkommission, die aber nicht erfolgte.

[4] Nach Dönniges l. c. p. 232.

[5] Vgl. p. 32 u. 55.

[6] Nach Dönniges l. c. p. 232 ist hier auch die Präsumption für Nichterblichkeit bei den Regulierungen geblieben.

[7] Es geht dies auch aus dem Aufsatz in Kamptz' Jahrbb. Bd. 4 p. 327 ff. hervor. Der Verfasser führt eigentlich gar keinen Beweis dafür an, dafs die Bauern erblich seien, als die Judikate des Kammergerichts, die doch aber zu rechtfertigen waren. Er sagt nur einfach, dafs sich der Zeit Müllers gegenüber der Zustand der Bauern in der Neumark verändert habe. Diese Umgestaltung beruhe vor allem auf dem jus reciprocum, dafs der Bauer, der sein Gut nicht eigenmächtig verlassen dürfe, auch nicht willkürlich seines Hofes entsetzt werden könne. Dies ist zwar sehr menschlich, aber doch nicht juristisch gedacht.

es gab ja auch, wie man aus Benkendorf ersieht[1], erbliche Leibeigene, bei denen sich durch das Eigentum, das sie an ihren Höfen besafsen, die Leibeigenschaft insofern wieder fixierte, als sie nicht beliebig von ihren Stellen vertrieben und ihre Dienstleistungen nicht beliebig erhöht werden konnten. Ebenso fehlen alle Nachrichten darüber, ob und inwieweit das Lassiten- resp. Erbbauertum, das doch noch nach der Gesindeordnung zu schliefsen, ziemlich stark verbreitet gewesen sein mufs, sich erhalten hat.

Allerdings scheinen die Schriftsteller[2] sowohl, wie die Angaben der Regierung[3] und der Stände nur eine gleichartige Klasse von Unterthanen vorauszusetzen und diese kann freilich nur die am schlechtesten gestellte der bäuerlichen Bevölkerung gewesen sein[4].

Dafs man dieselben vielfach als Lafsbauern bezeichnet, darf nicht auffallen, insbesondere nachdem das Allgemeine Landrecht die Leibeigenschaft ausdrücklich, wie schon vorher die Edikte der preufsischen Könige versucht, aufgehoben hatte und die Bauern selbst kein Eigentum an ihren Gütern, so wenig wie die Lassiten, hatten.

Wie weit aufserhalb der Ucker- und Neumark die Leibeigenschaft verbreitet war, läfst sich nicht sicher feststellen, vielfach findet sich die Behauptung, dafs sie nur in jenen beiden Provinzen geherrscht habe, sie war aber jedenfalls

---

[1] §§ 249 u. 256 u. a.

[2] Z. B. Benkendorf p. 302. „In der Neumark, wo an den meisten Orten das Recht der Leibeigenschaft eingeführt ist.“ — Stengel, N. Beitr. V p. 157 ff.

[3] S. z. B. das Citat oben p. 95.

[4] Es geht dies auch aus Bratrings Angaben (Beschreibung der Mark Brandenburg Bd. III p. 31) hervor, der sich relativ am deutlichsten ausspricht. Er sagt nämlich: Es giebt (in der Neumark) Eigentums-Bauern, die ihre Grundstücke als freies Eigentum oder als Lehn besitzen, ferner Lafsbauern und zuletzt auch Erb-Unterthänige oder gutspflichtige Bauern. Die Ämter Cottbus, Frauendorf etc. haben lauter erbliche Bauern und Kossäten. In dem Amte Himmelstädt hingegen sind sie nur zum Teil erblich und in den Ämtern Neuenhagen und Certzig lauter Lafsunterthanen. Bei den adeligen Gütern sind sie fast allgemein gutspflichtig oder glebae ascripti. Vgl. Krug, Über Leibeigenschaft in den preufs. Staaten p. 63.

[5] Zu dem Zeugnis, welches die Kabinetsordre von 1705 dafür bietet (s. oben p. 54 Anm. 4) kommt noch hinzu das von Buchholz, Gesch. der Churmark Bd. I p 64 (1765) und Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg Bd. I p. 54 (1804).

Die Stände sagen in ihren Monitis nicht direkt, dafs die Leibeigenschaft in Bees- und Storkow herrsche. Sie bemerken aber: Der Bees- und Storkowsche Kreis will von keiner Erblichkeit seiner Höfe, die er im übrigen Lafsgüter benennet, etwas wissen. Nun ist bekannt (vgl. auch den Landtagsrezefs für die Neumark von 1653), dafs dieser Kreis eine besondere Provinz ausmacht, welche daher wohl besondere von der Mittelmark abweichende und der Uckermark und Neumark näher kommende

auch in den Herrschaften Bees- und Storkow[5] eingeführt, sonst wohl nur vereinzelt[1].

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, haben alle Bemühungen der preufsischen Könige für die Hebung des Bauernstandes in den adligen Gütern der Mark an den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen verhältnismäfsig wenig geändert, gelungen ist nur die Verhütung weiterer Ausbreitung des gutsherrlichen Areals auf Kosten des bäuerlichen; das Remissionsedikt von 1721[2] dürfte an den bereits bestehenden Verhältnissen wenig geändert haben; der Gesindezwangsdienst ist in der Kurmark verschärft worden.

Mehr dagegen ist in den Domänenämtern erreicht worden. Die Lage der Domänenbauern gilt gegen Ende des Jahrhunderts allgemein als die bessere[3], vor allem wohl deshalb, weil hier den Mifsbrauch der gutsherrlichen Rechte durch die Generalpächter die Aufsicht der Könige und ihrer Beamten erschwerte[4].

Es bestehen aber auch für die Domänenbauern nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich manche Erleichterungen. So ist die Erteilung eines Heiratskonsenses in den Ämtern[5]

Rechte gehabt haben kann. Vgl. auch ihre Bemerkung ad § 151 Teil II Tit. 7 des A. L. R. — Glebae ascriptio in den Dörfern jener Herrschaft findet sich ausdrücklich bezeugt z. B. für die Kämmereidörfer von Beeskow, sowie das Amt Beeskow. Akten des Kammergerichts J. 15.

[1] Nach Buchholz Bd. I p. 64 gab es Leibeigene in Teltow, nach Bratring Bd. I p. 54 in verschiedenen Teilen der Priegnitz.

Die letztere Angabe wird auch bestätigt durch eine Kabinetsordre Friedrichs des Grofsen vom 15. Nov. 1755 (bei Stadelmann l. c. II Urk. N. 139), aus der ersichtlich ist, dafs noch in jener Zeit dort Bauern vom Adel als Leibeigene angesetzt wurden, ein Verfahren, das der König aufs schärfste tadelt.

Aus den Berichten des Landrates von Teltow, sowie des Priegnitzschen Kreisdirektoriums von 1780 (in Antwort auf das Publikandum vom 14. April 1780) geht jedoch hervor, dafs es sich hier nur um lokale Abweichungen handeln kann, die meisten Bauern sind Lassiten, wie die übrigen Bauern in der Kurmark.

Bekanntlich ist die Leibeigenschaft für die preufsischen Ämter zuerst durch die Dorfordnung von 1702 Art. 61 aufgehoben worden, falls die Bauern die Kosten ihrer Höfe etc. restituierten. Diese Verordnung hat aber wenigstens in der Kurmark sehr wenig Erfolg gehabt. 1772 wird ausdrücklich in der Gesindeordnung Tit. I § 5 die Leibeigenschaft konfirmiert für „alle Unterthanen in der Kurmark und im Lande Stolpe sowohl in Unsern Ämtern als adelichen Gütern".

[2] Mylius IV 2. Abt. Kap. III N. 18.

[3] Vgl. z. B. Krug, Über Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit (1798) p. 63.

[4] Vgl. z. B. die Kabinets-Ordre vom 16. Dez. 1647, angeführt bei Bornhak, Preufs. Verwaltungsrecht II p. 237 und die Abschnitte über die Domänen bei Stadelmann.

[5] S. den Bericht der Kammer von 1718 bei Knapp II p. 8 und den Aufsatz bei Stengel Bd. VII p. 147 ff.: Übersicht der gegenwärtigen Verhältnisse der glebae ascriptio der Landbewohner in den Kurmärkischen Domänenämtern p. 161 (1799). Dieser Aufsatz ist, wie aus den Akten hervorgeht, officiell.

nicht üblich geworden. Der Abschoſs innerhalb Landes kam, wohl infolge des Reskripts vom 17. August 1717 [1], allmählich in Wegfall [2] und wurde durch die Kabinetsordres vom 15. Nov. 1743 und 8. Juli 1750 ebenso wie alle Abzugsgelder definitiv aufgehoben, später nur vorübergehend — als Retorsionsmaſsregel — wieder eingeführt [3]. Vor allem aber wurde der Erlaſs an Zinsen und Diensten bei Unglücksfällen schon im Anfang des Jahrhunderts genau fixiert [4], durch das Patent vom 25. April 1729 erhielten die Unterthanen auch für Neubauten oder Reparaturen an ihren Gebäuden Holz aus den königlichen Forsten geliefert, die Lassiten unentgeltlich, die Erbbauern gegen Zahlung von 1/8 des Stammgeldes [5].

Die strengere Form des Gesindezwangsdienstes bestand zwar gesetzlich auch in den Ämtern [6], es scheint aber vielfach nur der dreijährige Zwangsdienst beibehalten worden zu sein [7]. Auch die Verpflichtung zur Annahme eines wüsten Hofes ist am Ende des Jahrhunderts nur mehr zu einer nominellen geworden, faktisch dürfte sie, weil es keine wüsten Stellen mehr gab, so wenig Bedeutung gehabt haben [8], wie das Recht des Amtes, einen Unterthanen mit dem Gute abzutreten, seitdem die Domänen unveräuſserlich waren [9].

Im übrigen stehen die Amtsbauern in der Mittelmark, Altmark und Priegnitz den dortigen Privatbauern gleich, namentlich findet sich auch in den Ämtern der Unterschied zwischen Lassiten und Erbbauern. Der Versuch Friedrich Wilhelms I. [10], die Lassiten zu Erbbauern zu machen, scheint wenig Erfolg gehabt zu haben, wenigstens sind gegen Ende des Jahrhunderts die Bauern nur in den Ämtern der Altmark, Priegnitz und Lebus, zum Teil auch im Oberbarnim Eigentümer ihrer Stellen. sonst gilt auch hier in den Ämtern die Präsumption für Laſsbesitzer [11]. Die Kabinetsordre vom

---

[1] Mylius VI 2 p. 176.

[2] Die kurmärkische Kammer berichtet im Dezember 1718, der Abschoſs werde neuerdings nur noch bei Wegzug aus dem Lande erhoben. Dies bezieht sich wohl auf das erwähnte Reskript.

[3] Näheres s. in dem Aufsatz bei Stengel III p. 4, dessen Darstellung hinsichtlich der Ämter zuverlässig ist.

[4] Durch das Reglement vom 31. Dezember 1707, abgedruckt bei Wöhner, Steuerverfassung der Kurmark Bd. III N. 82. Vgl. Wöhner Bd. I § 585.

[5] Mylius IV 2. Abt. 3. Kap. N. 21. Vgl. Wöhner l. cit.

[6] S. Stengel VII p. 156.

[7] Für die altmärkischen Ämter wird dies bestimmt bezeugt durch Ballhorn bei Stengel XI p. 155, für die übrigen Ämter vgl. Wilkes Entwurf § 77.

[8] Stengel VII p. 160; auch der Präsident v. Gerlach bemerkt in einem Bericht von 1807, der Fall sei in den Domänenämtern „seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen“ (Knapp II p. 172).

[9] Stengel l. c. p. 160.

[10] Wie er aus den Akten bei Knapp II p. 15 hervorgeht.

[11] Stengel VII p. 167.

20. Februar 1777, sowie die Deklaration derselben vom 25. März 1790 hat auf die Verhältnisse der letzteren einen geringen Einflufs geübt. Die erstere gar nicht, da sie nur bestimmte, dafs die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen sollten, die märkischen Lafsgüter aber bereits insoweit erblich waren[1]. Aber auch die Deklaration der Kabinetsordre hat, wo sie angenommen wurde — dies geschah aber nicht einmal überall[2] —, im wesentlichen nur das Erbrecht der Geschwister des Lafsbauers gesichert.

Von grofser Bedeutung dagegen wurden jene Gesetze für die Bauern in den übrigen Domänen der Mark, wo noch die Leibeigenschaft herrschte. Es scheint dies aber in der That vielfach in der Ucker- und Neumark, sowie in Bees- und Storkow gewesen zu sein. Denn wenn auch Friedrich I. in der Dorfordnung von 1702[3] die Absicht ausgesprochen hatte, die Leibeigenschaft in den Ämtern aufzuheben, so war dieselbe doch ohne wesentlichen Erfolg geblieben[4], schon die Gesindeordnung von 1722 bestätigte für die Uckermark wenigstens das „Recht der Leibeigenschaft“ ausdrücklich auch für die Ämter[5].

Jetzt dagegen wurden auch die Güter der Leibeigenen auf die Kinder vererblich, es fiel also der wichtigste Unterschied, der zwischen den Leibeigenen und den übrigen Bauern bestand, hinweg, und infolgedessen gewöhnte man sich daran, sie auch in allen anderen Beziehungen als den übrigen Amtsunterthanen gleichgestellt zu behandeln, zumal da ja Friedrich der Grofse wiederholt, dann auch das preufsische Landrecht sich gegen die Leibeigenschaft erklärte[6].

Die Kabinetsordre von 1777 sowie deren Deklaration von 1799 ist freilich nur der erste Schritt zu den grofsen agrarischen Reformen Preufsens im 19. Jahrhundert, die bei den Domänenbauern beginnend, mit der Regeneration des Staates auf alle Bauern ausgedehnt wurde und eine gänzliche Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse herbeiführten. Wie sich dieselbe vollzog, ist bereits von Knapp in seinem grofsen Werke „über die Bauernbefreiung“ auch für die Mark dargestellt worden.

---

[1] Vgl. oben p. 90, auch Knapp II p. 84.

[2] Stengel VII p. 168, insofern ist § 1 des Wilkeschen Entwurfs unrichtig.

[3] Art. 61.

[4] Knapp I p. 83.

[5] S. oben p. 99. Vgl. auch den Bericht der kurmärkischen Kammer aus jener Zeit bei Knapp II p. 15.

[6] Dieser Gang der Dinge ist für die Uckermark ausdrücklich bezeugt bei Stengel Bd. VII p. 158; er dürfte aber auch in der Neumark kein anderer gewesen seien, vgl. die Angabe Bratrings (1809) über die Bauern in der Neumark oben p. 98 Anm. 4.

Anhang.

Das mittelmärkische Schofskataster von 1624.

Das „Mittelmärkische Schofs-Catastrum de 1624“, aus dem ich die beifolgenden Tabellen entnehme, befindet sich gegenwärtig im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, früher war es im Besitz der Berliner Bibliothek. Es ist, wie der damalige Landschaftsbuchhalter Johann Caspar George „unter der Churmärkischen Landtschaffts Insiegel“ beglaubigt, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem „landschaftlichen Schofs-Catastro de ao. 1624“ abgeschrieben. Das Originalexemplar scheint verloren gegangen zu sein[1].

Über die Einrichtung des Schofsregisters bemerke ich folgendes:

Auf der ersten Seite ist die Höhe des Schosses angegeben:

Einnahme an Land- und Giebel-Schofs Martini Ao. 1624:

	Gulden	Groschen
Do man (zahlt) vom Giebel	1	—
Von der Hufen	1	—
Ein Cossät	1	—
Ein Müller von der Müllen daraus die Herrschaft die Metze nimbt	2	12
Ein Erb Müller von der Müllen	2	12
Von jedem Winspel Pacht	2	12
Ein Kietzer oder Fischer	1	—
Ein Pacht oder Pauer Schäfer	2	12
Ein Hirte, so Vieh hat	1	6

[1] Wenigstens befindet es sich nicht mehr im landständischen Archiv, wie mir der Direktor desselben, Herr Geh. Archivrat Gollmert, mitzuteilen die Güte hatte.

	Gulden	Groschen
Der keins hat	1	—
Ein wohnender Schmidt	1	—
Ein Lauff Schmidt	—	9
Ein Paar Haufsleute	—	9
Die Schäfer Knechte von jedem Schafe . .	—	2

Es folgen hierauf die Angaben über die Steuereinnahmen aus den einzelnen Dörfern, nach den Landschaften (exkl. Bees- und Storkow) geordnet. Die Ordnung innerhalb der einzelnen Landschaften ist im allgemeinen, wenn auch nicht streng durchgeführt, die alphabetische[1], einzelne Schäfereien und Mühlen sind gewöhnlich am Schlufs angeführt[2].

Jedes Dorf hat in der Regel ein Blatt. Und zwar sind auf demselben zunächst die Zahl der kontribuablen Hufen, sowie die der herrschaftlichen, Pfarr- und Kirchenhufen angegeben, dann die der Bauernhöfe, die Kossäten, Hirten, Müller, Fischer, Schmiede, Hausleute etc., wie die einzelnen Tabellen zeigen[3]. Hinter jeder Rubrik steht, was die Betreffenden zahlen. Es ergiebt sich dabei, dafs der Steuersatz nicht immer so hoch war, wie das Register im Eingang angiebt: für die Hufe sowie für den Kossätenhof wurden nur 15 Groschen gezahlt, auch bei den Müllern, Schäfern etc. ist die Steuer nicht immer so hoch, wie man erwarten sollte. Am Schlufs findet sich meist die summarische Berechnung dessen, was aus dem ganzen Dorf einkommen soll.

Erst hierauf folgen eventuell Angaben, wieviel Hufen und Höfe, sowie wenn sie frei gewilligt resp. wer sie zu sich genommen hat und wieviel von der Steuersumme deswegen abgeht[4], der Name des Betreffenden ist in der Regel genannt, bisweilen nur „die Herrschaft.“

---

[1] Die Tabellen sind angelegt nach der Ordnung von Fidicin in seinem Werke „Über die Territorien der Mark Brandenburg“, dem ich auch in der Schreibweise der Namen gefolgt bin (für Lebus und Ruppin Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg Bd. II).

[2] In den Summen der einzelnen Tabellen sind dieselben nicht mit angerechnet, dagegen in der Übersichtstabelle.

[3] Im Register wird bisweilen bei Hirtenknechten und Hausleuten nur „die“ angegeben. Dies ist in den Tabellen durch ein Kreuz angezeigt, in der Berechnung sind sie als 2 angenommen. Die Hausleute sind in der Regel nach Paaren angegeben, bisweilen aber auch einzelne (½) Hausmänner, zu denen ich auch die mitunter erwähnten „Einspenniger“ gerechnet habe. Bei den Schäferknechten ist fast durchgehends nur „die Schäferknechte“ angegeben, die Tabellen zeigen daher nur, an wie viel Orten sich solche befanden. Das Kreuz bei Müllern, Schäfern und Schmieden deutet an, dafs dieselben zugleich Kossäten sind, bei den Hirten, dafs sie resp. wieviel von ihnen als „Schweiner“ („Schweinehirten“) im Register bezeichnet werden. Bei den Kossäten läfst sich, dafs sie halbe Kossäten sind, vielfach aus der Angabe, dafs sie nur halb zahlen, schliefsen. — Im übrigen vgl. die Anmerkungen zu den Tabellen auf p. 109 u. 110 und p. 108 Anm. 3.

[4] Bisweilen wird auch ein Abzug gemacht wegen wüster Hufen etc.

Diese letzteren Angaben erhalten eine Ergänzung durch die von Eickstedt[1] veröffentlichten Protokolle über die Hufenexemptionen aus den Jahren 1669 und 1670. In denselben sind nämlich vielfach auch die Jahre angegeben, in denen neue Steuerbefreiungen stattfanden, resp. in denen die betreffenden Stellen ausgekauft wurden. Gleichzeitig ersieht man, wie allmählich die einzelnen Rittergüter durch Einziehung einzelner Bauerngüter wuchsen[2].

Der terminus a quo das Schofsregister über die Bauernlegungen Auskunft giebt, ist freilich nur ungefähr bestimmbar.

Denn in den Eickstedtschen Protokollen findet sich nur ein Teil der Angaben des Schofsregisters näher datiert.

Es läfst sich aber aus den Namen der Geschlechter etc. doch erkennen, dafs auch die andern Steuerbefreiungen in derselben Zeit stattgefunden haben müssen[3].

Sodann führt der Charakter des Schofsregisters selbst zu der gleichen Ansicht. Offenbar nämlich liegt dem Schofsregister keine Originalkatastrierung zu Grunde. Wäre dies der Fall, so würde man die eximierten Hufen zu den herrschaftlichen Hufen geschrieben haben, da sie ja schofsfrei wurden, wenn sie mit Konsens des Kurfürsten ausgekauft waren[4]. Es mufs also das Schofsregister eine ältere Vorlage gehabt haben, bei deren Anfertigung man nur zwischen Ritterhufen und Bauernhufen in einem Dorf unterschied, und die man später durch Nachträge ergänzte, so dafs man, als das Schofsregister 1624 zusammengestellt wurde, nur jene oben gekennzeichnete eigentümliche Art der Berechnung der Steuern wählte.

In der That geht nun aus den bei Eickstedt veröffentlichten Protokollen sicher hervor, dafs sogar noch mehrere ältere Schofsbücher bei der Landschaft vorhanden waren[5]. Insbesondere wird ein Landschafts-Hauptbuch erwähnt, aus dem ein Attestat bereits aus dem Jahre 1561 angeführt wird[6].

---

[1] Beiträge zu einem neuen Landbuch der Mark Brandenburg p. 348 bis 369.

[2] Das Schofsregister giebt meist nur Gesamtzahlen an, die Protokolle bei Eickstedt geben genauere Nachrichten, die in den Tabellen durch die Summierung der Einzelzahlen ausgedrückt sind.

[3] So nimmt auch Fidicin an, vgl. z. B. Bd. II 2 p. 112 (Stolpe).

[4] Vgl. Eickstedt l. cit. p. 91 Anm.

[5] S. p. 356 N. 1: 15 Hufen zu Balderstorff. Producieret Extrakt aus den Landschaft Hauptbuche, dafs ao. 1561 33 schofsbare Hufen gewesen, in den nachfolgenden Büchern würden 46 geführt; p. 355 N. 23: Producieret dermalen einen Auszug aus den Schofsbüchern, dafs 3 Hufen Otto von Brietzke Erben Ao. 1583, 3 George von Brietzke Anno 1584, 3 Matthias von Britzke ao. 1509, 2 Christian von Rathenow a. 1615 frey gewilligt worden, und wären 18 Ritterhufen vor Alters im Dorffe gewesen.

[6] Vgl. das Citat der vorigen Anmerkung, sowie ibidem p. 365 unten: „Extrakt aus der Landschaft Hauptbuche, dafs noch einige freye Hufen mehr sein“ und p. 366 N. 3: „Attestatum aus der Landschaft, dafs

Es liegt nahe zu vermuten, daſs dieses Hauptbuch die ursprüngliche Matrikel war, in der nur Ritter-, Pfarr- und Bauernhufen eingetragen standen, und welche dann ergänzt wurde. Hinsichtlich der Entstehungszeit derselben dürfte das sicher sein, daſs sie nicht entstand, bevor das ständische Kreditwerk eingerichtet wurde. Dies geschah aber vollständig erst 1550 [1], vorher war speciell der Hufenschoſskataster noch den einzelnen Kreishauptstädten anvertraut, auch gründete sich die erste Erhebung der Steuern durch die Stände, die infolge des Landtags von 1540 stattfand, sicher nicht auf eine Matrikel [2]. Hingegen wurde 1550 eine neue Hufenschoſssteuer auf 14 Jahre bewilligt [3] und zur Ausführung derselben eine neue Katastrierung auch des ländlichen Grundbesitzes vorgenommen [4], vielleicht, daſs im Zusammenhang mit der ganzen Reorganisation der Steuerverwaltung jenes Hauptbuch angelegt wurde.

Es scheint aber, als ob nicht einmal diese älteste Matrikel der Landschaft die direkte Vorlage des Schoſsregisters von 1624 gewesen sei. Denn es wird ausdrücklich angegeben, daſs in dem landschaftlichen Hauptbuch bei Bollersdorf im Oberbarnim 1561 33 schoſsbare Hufen aufgeführt wurden, in den nachfolgenden Schoſsbüchern aber 46 [5]. Da nun das Schoſsregister von 1624 ebenfalls 46 Hufen als kontribuabel angiebt, 15 Hufen aber als freigekauft anführt, so dürften seine Angaben aus einem der späteren Schoſsbücher entstammen. Die nächste Veranlassung zur Einrichtung eines neuen Schoſsregisters bot nach 1560 erst wieder der Landtag von 1565, auf dem der Hufenschoſskasten durch die Übernahme von 300 000 Thalern aufs neue belastet wurde, dann

---

5 Hufen nebst 1 Hof Christ. v. Röbeln vermöge des Hauptbuches de ao. 1582 frey passieret worden".

[1] Vgl. Isaacsohn, Die Finanzen Joachims II. und das ständische Kreditwerk in der Zeitschr. f. preuſsische Geschichte Bd. 16 p. 455.

[2] Damals wurde vielmehr eine besondere Abschätzung eines jeden Dorfes vorgenommen, vgl. Winter in der Zeitschr. für preuſsische Gesch. Bd. 19 p. 546. Es zeigen dies auch die Rechnungsbücher der Verordneten, die sich zum Teil noch im Geh. St.-Arch. und dem landständischen Archiv erhalten haben.

[3] S. den Revers vom 14. Okt. bei Winter l. c. p. 706. Daſs in der Zeit von 1540--1550 auſserdem keine Matrikel zustande gekommen sein kann, beweist die durch Winter genügend bekannte Steuergeschichte jener Jahre. Es kann also das Attestat der Landschaft über einen Auskauf vom Jahre 1544 (bei Eickstedt p. 358 N. 9) nicht aus den Schoſsbüchern stammen.

[4] Dies giebt wenigstens Isaacsohn l. cit. p. 465 an, leider sagt er nicht, aus welcher Quelle er diese Nachricht übernommen. Thiele (Nachrichten von der churmärkischen Schoſseinrichtung p. 86) teilt mit, daſs von dem Churfürsten ao. 1567 gewisse Taxatores und Commissarii verordnet gewesen, welche nach einer sonderbaren Instruktion die Schoſsmatrikel verfertigten.

[5] S. das Citat oben.

der Landtag von 1572 nach dem Regierungsantritt Johann Georgs[1]. Sehr viel jüngeren Ursprungs sind die Nachrichten des Schofsbuchs über die Steuerbefreiungen keinesfalls, da die Attestate der Landschaft bei Eickstedt bis in die siebenziger Jahre des 16. Jahrhunderts zurückreichen, sie geben also im ganzen die Umgestaltung der Grundeigentumsverhältnisse an, wie sie sich innerhalb der letzten 50 Jahre vor dem 30jährigen Krieg in der Mittelmark vollzog.

Wenn nun, wie wahrscheinlich, dem Kataster von 1624 keine neue Steueraufnahme des Landes zu Grunde lag, höchstens eine Revision der vorhandenen Matrikeln, so liegt die Frage nahe, weshalb gerade 1624 dieser Kataster zusammengestellt wurde und später, wenn auch in einzelnen Kreisen revidiert, die Grundlage für die Schofskontribution geblieben ist.

Die Erklärung hierfür bietet ein Patent für die Uckermark und das Land Stolpe vom 16. Oktober 1624[2]. In demselben wird bestimmt, dafs keiner vom Adel fernerhin wüste Hufen an sich ziehen solle, sondern alle Hufen, wenn sie wüste würden, wieder besetzen oder jedenfalls den Hufenschofs ganz für dieselben entrichten solle.

Einen ähnlichen Beschlufs fafste die altmärkische und priegnitzsche Ritterschaft schon im Jahre 1606[3]: „Als nemlich, das keinem man der Ritterschaft, welcher Paurhöfe, Erben, Äcker, Wiesen oder andere an sich oder in seinen Nutz getzogen oder solches künftig thun werde, es geschehe durch

[1] Vgl. Isaacsohn l. cit.

[2] Gedruckt im Geh. St.-Arch. Wegen der Defekte, die bei Ablegung der Kreisrechnung von 1621 und 1623 entdeckt worden sind, wird neben anderm bestimmt:

„Soll keinem von Adel, im Uckermärkischen und Stolpischen Kreis, der Lehne daselbsten von uns recognosciert oder trägt der Zeit dieses . . . Edikts . . . verstattet werden, von den Höfen, so ihnen wüste werden, die Hufen und Äcker an sich zu nehmen und zu ackern und der Landschaft den Hufenschofs der Landschaft davon zu entziehen. Denn dannenhero und das diesem bifs annoch also zugesehen worden, hat mancher der sich bedüncken lassen, er habe zu wenig Acker unter seinem Pfluge selbsten Ursache dazu gegeben, das die Höfe wüste werden müsten, das Land aber hat an Mannschafft darüber abgenommen und wenn dieses ferner also verhänget wird, dürften endlich keine Hufen mehr übrig sein, die den Hufenschofs trügen: Derowegen so . . . befehlen wir nun, allen und jedem keine Hufen oder andern Acker von den wüsten Pawer und Cossätenhöfen an sich zu ziehen, weniger denn zu den Rittersitzen zu legen oder den gebührenden Hufenschofs der Landschaft zu entziehen, sondern vielmehr mit den armen Leuten also umbzugehen, das sie zu harter und vieler Beschwerungen halber nicht verkauffen dörften und in fellen, da ja wegen ungedeynis (wie zum öftern geschieht) die Höfe verlassen werden müsten, solche alsbald hinwieder zu besetzen oder in verbleibung dessen, soll der, unter welchem die wüsten Höfe und Hufen belegen ohne Unterscheidt, es liegen die Hufen oder Acker wüste oder aber werden gebraucht der Landschaft den Hufenschofs unverweigerlich voll entrichten."

[3] S. oben p. 27 Anm. 5.

was titul oder nahmen es immer wolle, die ordentliche und gewönliche steuer erlassen werden solle, es sei denn, daſs er dieselbe umb notwendiger und unumbgänglichen Ursache zu seinem Rittersitze an sich genommen hatte oder nehmen müſste."

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daſs eine gleiche Maſsregel wie in der übrigen Kurmark auch in der Mittelmark getroffen wurde; dafür spricht, daſs das Uckermärkische Kataster von 1624[1] dieselbe Bedeutung erlangte, wie das mittelmärkische; aus gleichen Wirkungen dürfte hier wohl auf die gleichen Ursachen zu schlieſsen sein. Wir besitzen dafür auch das direkte, wenn auch spätere, so doch glaubwürdige Zeugnis Müllers[2].

Dasselbe zeigt zugleich, welche Bedeutung die Verordnung von 1624 hatte. Es wurde nämlich durch dieselbe ein fester Gegensatz zwischen kontribuablen Bauernhufen und steuerfreien Ritterhufen ausgebildet[3]. Ein solcher bestand allerdings in gewissem Sinne schon früher. Denn nur die mit Konsens ausgekauften Bauernhufen muſsten vom Schosse freigelassen werden, die anderen waren zu versteuern. Es scheint jedoch, daſs sie selbst, wenn der Konsens nicht sofort, sondern, wie dies wohl öfters geschah, erst bei Erneuerung des Lehnbriefes erteilt wurde, von den „Verordneten", die ja auch aus dem Adel stammten, doch als schoſsfrei behandelt wurden[4]. Vor allem aber waren ja die wüsten Hufen kontributionsfrei, und es war wohl nicht allzuschwer, statt einen Bauern auszukaufen, ihn zu zwingen, seine Hufen wüst liegen zu lassen.

So wurden also faktisch alle Hufen, die der Adel unter seinem Pfluge hatte, steuerfrei[5], seit 1624 aber wurde für die Exemption nicht mehr der Umstand, daſs der Adel das Hufenland benutzte, maſsgebend, sondern der, daſs das betreffende Land bereits vor 1624 eingezogen gewesen war.

Infolgedessen sind auch alle späteren Angaben über kontribuable, resp. katastrierte Hufen nicht geeignet, ein Bild der Verteilung des Besitzstandes zwischen Bauern- und Ritterland

---

[1] Leider ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar desselben zu finden. Das von Wöhner (Bd. II p. 170 ff.) benutzte ist laut gütiger Auskunft der Kgl. Regierung zu Potsdam in dem Archiv nicht mehr vorhanden.

[2] Res. 100 N. 51 u. 52 mansi rustici apud nos usque ad annum 1624 ex aestimo deleti tum consuetudine, tum tacito consensu, tum praescriptione XXX annorum pro incorporatis fundis feudalibus habendi sunt, sed anno 1624 ni fallor inhibitio ab electore facta est, ne amplius mansi rustici eximerentur e catastro, fundis incorporentur et exinde caeteris rusticis et collectae publicae per hanc incorporationem praejudicaretur.

[3] Vgl. den Abschnitt bei Müller Res. 100 N. 28 ff.

[4] S. Eickstedt l. cit. 91 Anm.

[5] Vgl. die mitgeteilten Urkunden von 1606 und 1624.

zu geben[1]. Auch die Zahlen des Schofsregisters sind freilich nicht ganz zuverlässig. Vor allem fehlt eine Angabe der einzelnen Vorwerke und Meiereien, von denen aus schon damals vielfach die wüsten Feldmarken etc. bewirtschaftet wurden. Nur über die damals vorhandenen Dörfer[2] orientiert das Register einigermafsen vollständig, manches läfst es auch hier an Genauigkeit zu wünschen übrig[3].

Im ganzen aber dürfte es doch ein ziemlich wertvolles Bild über die Verteilung der Bevölkerung auf dem platten Lande der Mittelmark vor dem 30jährigen Kriege geben.

---

[1] Vgl. oben p. 61 Anm. 4.

[2] Die wenigen Angaben über die Städte aus dem Schofsregister habe ich nicht mit aufgenommen.

[3] Namentlich fehlen vielfach die Pfarrhufen, z. B. durchgehends in Teltow. Dieselben sind, wie manche andere Angaben, aus Fidicins und Bratrings Werken ergänzt, doch ist dies sonst in der Regel durch *schräge* Zahlen bemerkt. Übrigens ist stets zu bedenken, dafs das hier benutzte Exemplar nicht das Original ist.

Anmerkungen.

Zu Tabelle I. Teltow.

[1] Nur bei Fidicin I p. 76.

[2] Die Hufenangaben sind aus Fidicin I p. 137 entnommen; das Schofsregister giebt 67 Hufen ohne nähere Bezeichnung an, bemerkt aber, dafs die Herrschaft 2 Höfe mit 21 Hufen zu sich genommen habe.

[3] Korbiskrug ist hier nicht mit eingerechnet, es wird im Reg. aufgeführt mit 2 Hufen, 1 Krüger und 1 Müller (vgl. Fidicin I p. 97).

[4] Glienicke bei Potsdam und Werben.

[5] Schmeckwitz, Kietz bei Gröben und Kietz bei Zossen.

[6] Mit der des Müllers zu Korbiskrug sind 6 Mühlen angegeben in der Herrschaft Teupitz: Hohemühle, Mittelmühle, Kleine Mühle, Stakmühle, Tierichemühle, Neue Mühle (vgl. Wöhner, Steuerverfassung II p. 146 und 148); eine Mühle, die Funkenmühle, im Amt Zossen (Fidicin I p. 82).

[7] Je 1 Kossät in Brusendorf und Genshagen, 2 in Grofs-Machenow, 5 in Ragow, in Stegelitz 1 Hüfner mit 4 Hufen, in Kl.-Kienitz 2, in Sentzke 4 Hufen, sowie das ganze Dorf Crummensee mit 5 Hüfnern und 6 Hufen („seynd die Leute wegen grofser Armuht von den Güthern entlauffen").

[8] In Fern-Wünsdorf „so zwischen den Dörfern wohnen", sie sind zugleich Kossäten.

Die Dörfer sind nach den Bezirken Teltow, Herrschaft Teupitz und Amt Zossen angegeben. Welche Dörfer zu den letzteren gehörten, ist aus Wöhner II p. 124 und 120 ersichtlich.

Zu Tabelle II. Nieder-Barnim.

[1] Im Reg. nicht erwähnt, wohl weil es eben noch steuerfrei war (s. Fidicin I 2 p. 41).

[2] Rahnsdorf und Strahlow.

[3] „Der von Crummensee" und Hellersdorf (Fidicin I 2 p. 66).

[4] „Der Brügge Müller", Veit Schüler (Jochim v. Krummensee 1605 freigewilligt), der Müller uffm Rabenstein (hat 1 Hufe), der Monicke-Müller. — 2 Müller (in Eggersdorf und Lanke), sind zugleich Hüfner.

[5] 1 Hufner in Hohen-Schönhausen; 2 Hufner mit 2 Hufen und 1 Kossät in Zehlendorf.

Die Dörfer Hennickendorf, Herzfeld, Kagel, Lichtenow, Rüdersdorf, Rehfelde, Werder und Zinndorf sind im Reg. zum OberBarnim gerechnet, Germendorf zum Havelland.

Zu Tabelle III. Ober-Barnim.

[1] Fehlt bei Fidicin, findet sich aber bei Bratring II p. 256.

[2] Fehlt bei Fidicin, Bratring II p. 259.

[3] Inkl. „12 Dambkowische Hufen", s. Fidicin II 2 p. 12.

[4] Gr.- und Kl.-Barnim, Falkenberg, Gaul, Alt-Barnim, Alt-Medewitz, Alt-Ranft, Tornow, Alt-Trebin, Alt-Wriezen, Kietz bei Wriezen, bei Biesenthal und Freienwalde.

[5] Der „halbe Müller" und der „in der langen Rönne".

[6] 2 Hufner und 2 Kossäten in Tornow, 1 Kossät in Heckelberg, 1 in Wedigendorf, 2 in Wiesenthal, 7 Hufen in Wesow, 15 Hufen in Wilmersdorf. — Über die im Schofsregister noch zum Ober-Barnim gerechneten Dörfer des Nieder-Barnim s. Anm. zu Tab. II.

Zu Tabelle IV West-Havelland.

[1] Der Müller ist zugleich Hufner mit.

[2] 1 Hirte ist als „wilder Hirte" bezeichnet.

[3] Inkl. 21 Bauerzdorffsche Hufen (vgl. Fidicin III 1 p. 6).

[4] Briesen, Dikte, Grabow, Kaltenhausen, Kiek (Fidicin III 1 p. 9, 14, 21, 10, 27), Kritzkrall, Schrabsdorff (fehlen bei Fidicin), Seelensdorf, Schwanebeck, Tiekow, Wüsten Briest (ibid. p. 52, 51, 57, 10).

[5] Gülpe, Parey, Saaringen, Kietz bei Rhinow, Gr.-Kietz und Kl.-Kietz bei Brandenburg. Der Kietz bei Plauen ist nur erwähnt, ohne bemerkenswerte Angaben.

[6] 1 Hufner mit 2 Hufen in Briest, 1 Hufner, 2 Hufen, 2 Kossäten in Kotzen, 4 Hufner in Lietzow, 1 Hof mit 4 Hufen in Stechow, 1 Kossät in Pessin. — Die Dörfer in den beiden Kreisen des Havellands sind im Reg. nach Landschaften so geordnet, wie sie Wöhner II p. 62—78 anführt.

Zu Tabelle V. Ost-Havelland.

[1] Fehlt bei Fidicin, Bratring II p. 105.

[2] Bei Fidicin III 2 nur p. XVII erwähnt, Bratring II p. 106.

[3] Fehlt bei Fidicin, Bratring II p. 119.

[4] Ein Hirt ist als „wilder Hirte" bezeichnet.

[5] Der Hirt ist zugleich der Fischer.

[6] Bei Fidicin II 1 p. 85 ff. aufgezählt.

[7] Fehlen bei Fidicin.

[8] Bärenklau und Klein-Zieten im Havelland, Neuendorf und Kerckau im Land Löwenberg.

[9] Hennigsdorf, Kietz bei Potsdam, bei Cremmen und Pichelsdorf. Aufserdem wird noch ein Kietz bei Spandau erwähnt, aber ohne bemerkenswerte Angaben.

[10] In Grünfeld und Rohrbeck.

[11] In Löwenberg.

[12] 2 Hufner und 2 Kossäten in Carpzow, 2 Kossäten in Falkenhagen, 2 Fischer in Kietz bei Potsdam, 2 Hufen, 3 Hüfner und 1 Kossäte in Vorbitz, 2 Kossäten in Dallgow.

Zu Tabelle VI. Zauche.

[1] Bei Fidicin nur erwähnt (III 3 p. 66), im Reg. besonders aufgeführt.

[2] Fidicin l. cit. p. 73 ff.;, im Reg. sind die Dörfer mit unter die der Zauche eingeordnet.

[3] Cammerrode, Cunnersdorf, Desmathen, Dretzen, Grüneiche, Kiesel, Kaltenhausen, Möllendorf, Rotscherlinde, Tornow (Fidicin l. c. p. 6, 9, 41, 74, 25, 76, XXVII 36, 49, 58), Neuentrotz, Trebbin, Ziesar, Potsdam.

[4] Göttin.

[5] In Grofs-Kreutz.

[6] 3 Hufner in Schlalach, 1 in Rhinow.

Zu Tabelle VII. Lebus.

[1] Kienbaum gehörte bis 1816 zum Kreis Lebus, dann zum Nieder-Barnim (Fidicin I 2 p. 75).

[2] 3 Schäfer sind zugleich Müller.

[3] Zu Lebus, „ufm Vorwerk Werder", vor Fürstenwalde, Wüsten-Sieversdorf, Wüsten-Wulckow (bei Frankfurt). Die 2 letzten sind als wüste Feldmarken bezeichnet, auf Wüsten-Sieversdorf ist ein Meierhof gebaut.

[4] Berckenbrück, Kienitz, Neuendorf, Ortwig, Quappendorf.

[5] S. zu Wüsten-Sieversdorf, der Strafsen-Lehnmüller, der Obermüller, der Mittelmüller, der Krugmüller.

[6] In Wuhden und Wulkow.

[7] Je 1 Kossät in Falkenberg und Marckendorf.

Zu Tabelle VIII. Ruppin.

[1] Alt-Friesack.

[2] Der Müller zum Schrey, zu Kranitz und Zippelsförde.

[3] In Zechow.

[4] 1 Kossät in Gadow, 2 Hufner und 2 Kossäten in Zernitz, 3 Höfe mit 5 Hufen in Lögow, 1 Hufner, 4 Kossäten in Krentzlin, je ein Hof mit 2 Hufen in Zotzen, mit 3 Hufen in Seebeck.

[5] Goldbeck, Storbeck, Alt-Ruppin, Lüdersdorf, Lünow, Rathenow, u.

Tabelle I. Teltow.

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Ahrensdorf	43½	—	—	—	—	11	—	9	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Beeren	39	—	11	4	1614	9	1	9	—	1	1+	—	1	—	1	1	1+	—
Kl.-Beeren	29	—	11	3	1609	9	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Groſsbesten	15	—	—	—	—	13		—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kleinbesten	6	—	—	—	—	5	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Beuthen	1	—	*31*	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kl.-Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	+	1	—	—	—
Blankenfelde	32	3	*19*	3	1620	11	1	8	—	—	1+	—	1	—	1	—	—	1
Bohnsdorf	23	—	—	4	—	7	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Britz	38	4	18	3+3+3+2	1583–1615	11	2	9½	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Brusendorf	36	4	*11*	3	—	10	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Buckow	50½	5	—	—	—	13	—	5	—	1	1	—	—	—	1	1	—	1
Callinichen	15	—	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Christinendorf	38	2	—	—	—	12	—	7	—	—	1+	—	—	—	1	—	—	1
Clausdorf	12	—	—	—	—	11	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Cliestow	22	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crummensee	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cunnersdorf[1]	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dabendorf	10	—	—	—	—	9	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dahlem	36	2	*12*	—	—	6	—	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Dahlwitz	30	4	*16*	2	1602	10	1	3	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Dergischow	24	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Diedersdorf	40	—	*12*	4	1616	9	—	11	—	1½	1+	—	1	+	1	—	1	—
Drewitz	—	—	—	—	—	—	—	8½	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—

..ame des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr. u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Egsdorf	9		—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Fahlehorst	12	—	—	—	—	6	—	3½	—	1½	—	—	—	—	1	—	—	—
Gadsdorf	10	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Gallubn	20	—	—	4	—	7	2	2	—	—	—	.	—	—	1	—	—	—
Genshagen	21	—	32	2	1599	6	1+1	11	—	4	—	—	1	+	1	—	—	1
Giesensdorf	47	3	-	-	—	11	—	1	—	½	—	—	—	—	1	—	—	—
Glasow	40	3	—	—	—	9	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Glienicke bei Zossen	60	—	—	—	—	18	—	4	—	4	—	—	1	+	—	—	1	—
Glienicke bei Cöpenik	4	—	29½	—	—	-	—	15	—	1½	—	—	1	+	1	—	—	1
Glienicke b. Potsdam	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	1	-	1	-	—	—	—	—
Graebendorf	24	—	—	—	—	11	—	7½	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Groeben	17	—	11	—	—	5	—	6	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Gütergotz	50	—	—	—	—	10	—	5	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
Gussow	13	—	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Halbe	16	—	—	—	—	16	—	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Heinersdorf	50	3	—	6	1590	9	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Hoherlöhme	23	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Jachsenbrück	10	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	-
Jühnsdorf	36	3	—	12	1618	11	3	11	—	½	—	—	—	—	1	—	—	1
Jütchendorf	26	2	—	—	—	8	—	4	-	1	—	—	—	—	1+	—	—	—
Kertzendorf	42	2	—	5	1621	14	1	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kiekebusch	40	2	—	9	1618	11	2	5	—	2	1+	—	—	—	1	—	—	1
Gr.-Kienitz	40	3	—	—	—	13	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1+	—
Kl.-Kienitz.	24	2	4	4+3	1616	8	1+1	3	—	—	1+	—	—	—	1	1	—	1
Gr.-Köris	11	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kl.-Köris	8	—	—	—	—	7	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lankwitz	39	5	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	-	1	—	—	1

Löpten	12	—	—	—	—	11	—	2	—	—	—		1	—	1	—	—	—
Lichtenrade	61	5	—	—	—	11	—	4	—	—	—			—	1	—	—	1
Lichterfelde	49	—	—	7+7+5	1602—1612	9	1+1+1	3	—	—	1+			—	1	—	—	1
Löwenbruch	28	—	*12*	8	1603	11	2	17	—	3	1+		1	+	1	—	1+	—
Lüdersdorf	40	—	—	—	—	20	—	2	—	—	—			+	1	—	1	—
Lützow	13	—	—	—	—	6	—	8	—	—	—			—	1	—	—	—
Gr.-Machenow	50	4	20	4+4 +5	—	24	3	$36\frac{1}{2}$	—	1	—		1	+	1+	—	1	—
Kl.-Machenow	8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—		2	+	1	—	—	—
Mahlow	45	—	—	4	1621	11	1	3	—	—	—			—	1	—	—	1
Mariendorf	48	4	—	—	—	13	—	2	—	—	—			—	1	—	—	1
Marienfelde	48	4	—	—	—	12	—	3	—	—	1			—	1	—	—	1
Mellen	12	—	—	—	—	5	—	9	—	—	—			—	1	—	—	—
Miersdorf	20	3	*17*	4	1586	6	2	3	—	—	—		1	—	—	—	—	1
Motzen	32	—	—	—	—	14	—	—	—	—	1			—	—	—	—	—
Neuendorf b. Potsdam	11	—	—	—	—	6	—	11	—	1	—			—	1	—	—	—
Neuendorf b. Trebbin	13	—	—	—	—	12	—	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Neuendorf b. Teupitz	8	—	—	—	—	7	—	6	—	—	—			—	1	—	—	—
Fern-Neuendorf	12	—	—	—	—	11	—	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Nächst-Neuendorf	12	—	—	3	—	11	2	2	—	—	—			—	1	—	—	—
Nudow	17	—	—	3	—	6	1	13	—	$1\frac{1}{2}$	—			—	1	—	—	—
Nunsdorf	40	—	—	—	—	15	—	$4\frac{2}{3}$	—	$1\frac{1}{2}$	1+			—	1	—	1	—
Peetz	16	—	—	—	—	15	—	5	—	—	—			—	1	—	—	1
Pramsdorf	12	—	—	7+3	1608—1616	6	3	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Ragow	46	6	—	4	—	14	1	17	—	2	1+			—	1	1	1	—
Rangsdorf	24	—	—	3+5	1587—1618	9	2	10	—	—	1			—	1	—	1+	—
Rehagen	12	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—			—	1	—	—	—
Rixdorf	24	—	—	—	—	12	—	8	—	2	—			—	1	1	—	1
Rotzis	35	—	5	6+2	1584—1603	11	1+1+1	3	—	1	—			—	1	1	—	1
Rudow	50	5	8	3	—	14	1	13	—	1	1		1	+	1	—	—	1
Ruhlsdorf	42	3	4	7+4	1607, 1620	9	2+1	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Saalow	15	—	—	—	—	14	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schenkendorf b. Wust.	19	4	8	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schenkendorf b. Potsd.	15	2	8	—	—	4	—	5	—	2	—	—	1	+	—	—	—	—

[4] Briesen. [illegible]. [illegible]. [illegible]. Kiek. Fidicin III 1 p. 8, [illegible]. [illegible] fehlen bei Fidicin. [illegible] Schwanebeck. [illegible]. Wüsten Briest ibid. p. [illegible] 31. [illegible].

[5] [illegible]. [illegible]. Kietz bei Rhinow, Gr.-Kietz und Kl.-Kietz bei [illegible]. Der Kietz bei Plauen ist nur erwähnt, ohne bemerkenswerte Angaben.

[6] [illegible] Hufner mit [illegible] Hufen in Briest. 1 Hufner, 2 Hufen, 2 Kossäten in [illegible]. 4 Hufner in [illegible]. 1 Hof mit 4 Hufen in Steckow. 1 Kossät in Pessin. — Die Dörfer in den beiden Kreisen des Havellands sind im Reg. nach Landschaften so geordnet, wie sie Wöhner II p. 62—75 anführt.

Zu Tabelle V. Ost-Havelland.

[1] Fehlt bei Fidicin. Bratring II p. 105.

[2] Bei Fidicin III 2 nur p. XVII erwähnt, Bratring II p. 106.

[3] Fehlt bei Fidicin. Bratring II p. 119.

[4] Ein Hirt ist als „wilder Hirte" bezeichnet.

[5] Der Hirt ist zugleich der Fischer.

[6] Bei Fidicin II 1 p. 55 ff. aufgezählt.

[7] Fehlen bei Fidicin.

[8] Bärenklau und Klein-Ziethen im Havelland, Neuendorf und Kerckau im Land Löwenberg.

[9] Hennigsdorf, Kietz bei Potsdam, bei Cremmen und Pichelsdorf. Außerdem wird noch ein Kietz bei Spandau erwähnt, aber ohne bemerkenswerte Angaben.

[10] In Grünfeld und Rohrbeck.

[11] In Löwenberg.

[12] 2 Hufner und 2 Kossäten in Carpzow. 2 Kossäten in Falkenhagen. 2 Fischer im Kietz bei Potsdam. 2 Hufen. 3 Hüfner und 1 Kossäte in Vorbitz. 2 Kossäten in Dallgow.

Zu Tabelle VI. Zauche.

[1] Bei Fidicin nur erwähnt (III 3 p. 66), im Reg. besonders aufgeführt.

[2] Fidicin l. cit. p. 73 ff.; im Reg. sind die Dörfer mit unter die der Zauche eingeordnet.

[3] Cammerrode, Cunnersdorf, Desmathen, Dretzen, Grüneiche, Kiesel, Kaltenhausen, Möllendorf, Rotscherlinde, Tornow (Fidicin l. c. p. 6, 9, 41, 74, 75, 76, XXVII 36, 49, 58), Neuentrotz, Trebbin, Ziesar, Potsdam.

[4] Göttin.

[5] In Grofs-Kreutz.

[6] 3 Hufner in Schlalach, 1 in Rhinow.

Zu Tabelle VII. Lebus.

[1] Kienbaum gehörte bis 1816 zum Kreis Lebus, dann zum Nieder-Barnim (Fidicin I 2 p. 75).

[2] 3 Schäfer sind zugleich Müller.

[3] Zu Lebus, „ufm Vorwerk Werder", vor Fürstenwalde, Wüsten-Sieversdorf, Wüsten-Wulckow (bei Frankfurt). Die 2 letzten sind als wüste Feldmarken bezeichnet, auf Wüsten-Sieversdorf ist ein Meierhof gebaut.

[4] Berckenbrück, Kienitz, Neuendorf, Ortwig, Quappendorf.

[5] S. zu Wüsten-Sieversdorf, der Strafsen-Lehnmüller, der Obermüller, der Mittelmüller, der Krugmüller.

[6] In Wuhden und Wulkow.

[7] Je 1 Kossät in Falkenberg und Marckendorf.

Zu Tabelle VIII. Ruppin.

[1] Alt-Friesack.

[2] Der Müller zum Schrey, zu Kranitz und Zippelsförde.

[3] In Zechow.

[4] 1 Kossät in Gadow, 2 Hufner und 2 Kossäten in Zernitz, 3 Höfe mit 5 Hufen in Lögow, 1 Hufner, 4 Kossäten in Krentzlin, je ein Hof mit 2 Hufen in Zotzen, mit 3 Hufen in Seebeck.

[5] Goldbeck, Storbeck, Alt-Ruppin, Lüdersdorf, Lünow, Rathenow, Defsau.

Tabelle I. Teltow.

Name des Dorfes	Bauernhufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritterhufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauernstellen	Davon eingezogen	Kossätenstellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirtenknechte	Schmiede	Laufschmiede
Ahrensdorf	43½	—	—	—	—	11	—	9	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Beeren	39	—	11	4	1614	9	1	9	—	1	1+	—	1	—	1	1	1+	—
Kl.-Beeren	29	—	11	3	1609	9	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Großbesten	15	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kleinbesten	6	—	—	—	—	5	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Beuthen	1	—	*31*	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kl.-Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	+	1	—	—	—
Blankenfelde	32	3	*19*	3	1620	11	1	8	—	—	1+	—	1	—	1	—	—	1
Bohnsdorf	23	—	—	4	—	7	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Britz	38	4	18	3+3+3+2	1583–1615	11	2	9½	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Brusendorf	36	4	*11*	3	—	10	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Buckow	50½	5	—	—	—	13	—	5	—	1	1	—	—	—	1	1	—	1
Callinichen	15	—	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Christinendorf	38	2	—	—	—	12	—	7	—	—	1+	—	—	—	1	—	—	1
Clausdorf	12	—	—	—	—	11	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Cliestow	22	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crummensee	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cunnersdorf[1]	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dabendorf	10	—	—	—	—	9	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dahlem	36	2	*12*	—	—	6	—	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Dahlwitz	30	4	*16*	2	1602	10	1	3	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Dergischow	24	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Diedersdorf	40	—	*12*	4	1616	9	—	11	—	1½	1+	—	1	+	1	—	1	—
Drewitz	—	—	—	—	—	—	—	8½	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kir-chenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Egsdorf	9	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Fahlehorst	12	—	—	—	—	6	—	3½	—	1½	—	—	—	—	1	—	—	—
Gadsdorf	10	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Galluhn	20	—	—	4	—	7	2	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Genshagen	21	—	32	2	1599	6	1+1	11	—	4	—	—	1	+	1	—	—	1
Giesensdorf	47	3	—	—	—	11	—	1	—	½	—	—	—	—	1	—	—	—
Glasow	40	3	—	—	—	9	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Glienicke bei Zossen	60	—	—	—	—	18	—	4	—	4	—	—	1	+	—	—	1	—
Glienicke bei Cöpenik	4	—	29½	—	—	—	—	15	—	1½	—	—	1	+	1	—	—	1
Glienicke b. Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Graebendorf	24	—	—	—	—	11	—	7½	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Groeben	17	—	11	—	—	5	—	6	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Gütergotz	50	—	—	—	—	10	—	5	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
Gussow	13	—	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Halbe	16	—	—	—	—	16	—	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Heinersdorf	50	3	—	6	1590	9	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Hoherlöhme	28	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Jachsenbrück	10	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Jühnsdorf	36	3	—	12	1618	11	3	11	—	½	—	—	—	—	1	—	—	1
Jütchendorf	26	2	—	—	—	8	—	4	—	1	—	—	—	—	1+	—	—	—
Kertzendorf	42	2	—	5	1621	14	1	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kiekebusch	40	2	—	9	1618	11	2	5	—	2	1+	—	—	—	1	—	—	1
Gr.-Kienitz	40	3	—	—	—	13	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1+	—
Kl.-Kienitz.	24	2	4	4+3	1616	8	1+1	3	—	—	1+	—	—	—	1	1	—	1
Gr.-Köris	11	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kl.-Köris	8	—	—	—	—	7	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lankwitz	39	5	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1

Löpten	12	—	—	—	—	11	—	2	—	—	—		1	—	1	—	—	—
Lichtenrade	61	5	—	—	—	11	—	4	—	—	—			—	1	—	—	1
Lichterfelde	49	—	—	7+7+5	1602—1612	9	1+1+1	3	—	—	1+			—	1	—	—	1
Löwenbruch	28	—	*12*	8	1603	11	2	17	—	3	1+			+	1	—	1+	—
Lüdersdorf	40	—	—	—	—	20	—	2	—	—	—			+	1	—	1	—
Lützow	13	—	—	—	—	6	—	8	—	—	—			—	1	—	—	—
Gr.-Machenow	50	4	20	4+4 +5	—	24	3	36½	—	1	—			+	1+	—	1	—
Kl.-Machenow	8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—		2	+	1	—	—	—
Mahlow	45	—	—	4	1621	11	1	3	—	—	—			—	1	—	—	1
Mariendorf	48	4	—	—	—	13	—	2	—	—	—			—	1	—	—	1
Marienfelde	48	4	—	—	—	12	—	3	—	—	1			—	1	—	—	1
Mellen	12	—	—	—	—	5	—	9	—	—	—			—	1	—	—	—
Miersdorf	20	3	*17*	4	1586	6	2	3	—	—	—			—	—	—	—	1
Motzen	32	—	—	—	—	14	—	—	—	—	1			—	—	—	—	—
Neuendorf b. Potsdam	11	—	—	—	—	6	—	11	—	1	—			—	1	—	—	—
Neuendorf b. Trebbin	13	—	—	—	—	12	—	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Neuendorf b. Teupitz	8	—	—	—	—	7	—	6	—	—	—			—	1	—	—	—
Fern-Neuendorf	12	—	—	—	—	11	—	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Nächst-Neuendorf	12	—	—	3	—	11	2	2	—	—	—			—	1	—	—	—
Nudow	17	—	—	3	—	6	1	13	—	1½	—			—	1	—	—	—
Nunsdorf	40	—	—	—	—	15	—	4⅔	—	1½	1+			—	1	—	1	—
Peetz	16	—	—	—	—	15	—	5	—	—	—			—	1	—	—	1
Pramsdorf	12	—	—	7+3	1608—1616	6	3	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Ragow	46	6	—	4	—	14	1	17	—	2	1+			—	1	1	1	—
Rangsdorf	24	—	—	3+5	1587—1618	9	2	10	—	—	1			—	1	—	1+	—
Rehagen	12	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—			—	1	—	—	—
Rixdorf	24	—	—	—	—	12	—	8	—	2	—			—	1	1	—	1
Rotzis	35	—	5	6+2	1584—1603	11	1+1+1	3	—	1	—			—	1	1	—	1
Rudow	50	5	8	3	—	14	1	13	—	1	1		1	+	1	—	—	1
Ruhlsdorf	42	3	4	7+4	1607, 1620	9	2+1	3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Saalow	15	—	—	—	—	14	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schenkendorf b. Wust.	19	4	8	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schenkendorf b. Potsd.	15	2	8	—	—	4	—	5	—	2	—	—	1	+	—	—	—	—

Name des Dorfes	Bauernhufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritterhufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauernstellen	Davon eingezogen	Kossätenstellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ½ Orten	Hirten	Hirtenknechte	Schmiede	Laufschmiede
Schmargendorf	34	2	..	4+2+4 +2	1595, 1621	7	2	4							1			
Schmeckwitz	—											8						
Schöneberg	41	8	8	8		12	1	7					1	1	1			
Schönefeld	48	8	4	—		12	—	8							1			1
Schöneiche	17	—	—			16		11							1			
Schönweide	14	—		—		12		8		1			1					
Schönow b. Teltow	33	3	8	1	1609	8	—	1			—				1			
Schönow b. Zossen	40		—			10	—	4	—	—	—				1			1
Schulzendorf b. Cöpn.	34	4	12	1	1622	8	1	6	—				1					1
Schulzend. b. Trebbin	30			—	—	14		1				—			1			
Schulzend. b. Zossen	33		—	—	—	13		5½		1	1				1			1
Schwerin	7					6		8	—				—		1		—	—
Selchow	53	2	5	13+4	1618, 1616	12	2	6	2	2	1			—	1	1	1+	
Sentzig	16	—		—	—	11	—	8		—					1			1
Siethen	19	—	13	8+4	1617, 1624	6	1+1	7	—	½	1	—	1	+	1			1
Sperenberg	25	—	—		—	12	—	7	—	1½	1	—	1	+	—	—	—	—
Sputendorf b. Teupitz	13	—	—		—	13		1	—	—		—	—	—	1	—		—
Sputend. b. Spandow	26	—		—	—	8	—	1½			—	—	—	—	1	—	—	1
Stansdorf	46	4	—		—	12	—	7	—	1	—	—	—	—	1	—		1
Steglitz	33	—	10	—	—	5	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Stolpe	16	—	—	—	—	9	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Telz	17	—	—	—	—	16	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Tempelhof[2]	50	1	16	—	—	15	—	5	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Thyrow	46	3	10	—	—	12	—	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	
Töpchen	16	—	—	—	—	14	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Tornow	15	—	—	—		12	—	5	—		—	—	—	—	1	—	—	—

Waltersdorf	66	—	6	9	1620	18	3	5	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Wasmannsdorf	46	—	—	5	1619	11	1	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wietstock	44	—	—	—	—	13	—	12²/₂	—	1½	1+	—	—	—	1	1	1+	—
Wilmersdorf	34	3	*15*	7	—	10	2	10	1	—	—	—	1	+	1	—	—	—
Wend. Wilmersdorf	17	—	*25*	2	—	10	1	7	—	—	—	—	—	—	1	—	1+	1
Nächst-Wünsdorf	13	—	—	—	—	12	—	4	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Fern-Wünsdorf	13	—	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wendisch- Wusterhausen	7	—	4	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Deutsch- Wusterhausen	31	—	—	—	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zeesen	7	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Zehlendorf	48	2	—	—	—	13	—	6	—	1	1+	—	—	+	1	—	—	1
Zehrensdorf	16	—	—	—	—	12	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zernsdorf	8	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeuten	—	—	—	—	—	—	—	5½	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Ziethen	51	*6*	—	1	1620	12	—	6	—	—	1+	—	1	+	—	—	1	—
Kl.-Ziethen	38	—	—	4	1614	8	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Kietz bei Zossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	1	—	—	—
Kietz bei Gröben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Sa. 124 Dörfer[3]	3385	128	439½	246	—	1224	62	651¹²/₂	4	48¹⁰/₂	24(8)	—	30	17	108(2	13	18(7)	46
Hierzu 2 Schäfereien[4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
3 Fischerdörfer[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
8 Mühlen[6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Wüst liegen[7]	16	—	—	—	—	7	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Leineweber[8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle II. Nieder-Barnim.

Ahrensfelde	67	5	—	—	—	13	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Basdorf	31	4	—	—	—	9	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Bergfelde[1]	12	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paaar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Biesdorf	57	8	—	9	—	19	2	13	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Birkenwerder	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Birkholz	42	5	5	—	—	11	—	12	—	1	1+	—	—	—	1	1	1	—
Blankenburg	27	2	11	2+4	1579, 1592	11	2	9	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Blankenfeld	50	5	7	5	1618	17	2	9	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Blumberg	113	5	6	10	—	32	3	16	—	—	1+	—	1	+	1	—	1	—
Börnicke	78	5	—	11	1577	16	—	6	—	—	1+	—	—	—	1	1	1	—
Bollensdorf	8	4	27½	4	1599	2	—	7	—	—	—	—	—	+	1	—	—	1
Borgsdorf	22	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Buch	27	4	14	—	—	10	—	16	—	—	1+	—	1	—	1	1	1+	—
Buchholz	49	5	—	—	—	15	—	19	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1+
Dahlwitz	30	5	15	—	—	6	—	9	1	—	1+	—	1	+	—	—	1	—
Dalldorf	57	5	—	—	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Eggersdorf	12	6	19	—	—	5	—	7	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1
Eiche	35	4	4	1	—	10	1	5	—	½	—	—	—	—	1	1	—	1
Falkenberg	40	4	8	8	1620	9	2	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1+	—
Fredersdorf	28	2	16	4+4	1602—1604	8	2	8	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Friedrichsfelde	72	2	32	6	—	14	1	20	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Friedrichsthal	28	—	—	3	—	7	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Germendorf	48	2	—	—	—	17	—	18	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Glienicke	32	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Heiligensee	58	4	—	—	—	15	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Heinersdorf	32	4	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hellersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Hennickendorf	29	5	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Hermsdorf	4	—	13	4	—	1	1	8	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Herzfeld	61	3	—	—	—	15	—	1	—	16	—	—	—	—	1	—	1	—
Hönow	111	7	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—

Kagel	22	4	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Karow	33½	4	4½	—	—	11	—	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Kaulsdorf	35	5	—	—	—	11	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Klosterfeld	30½	4	—	—	—	22	—	34	—	6	1	—	—	+	2	—	1	—
Krummensee	28	4	19	—	—	8	—	9	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Lanke	42	4	—	—	—	14	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Lehnitz	14	—	—	—	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lichtenberg	54	5	8	—	—	17	1	13	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Lichtenow	25	2	—	—	—	7	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Lindenberg	79	5	—	—	—	20	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Löhme	50	5	8	18	1577	11	4	8	—	—	—	—	1	+	1	—	—	1
Lübars	48	4	—	—	—	10	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Mahlsdorf	36	4	10	6	—	17	2	14	2	1	—	—	1	—	1	—	1	—
Malchow	31	4	17	5½+3	1612	12	2+1	14	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Marzahn	31	5	16	7	—	8	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Mehrow	47	5	—	4	1617	9	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Mühlenbeck	56	5	—	—	—	12	—	6	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—
Münchehofe	48	—	—	—	—	9	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Nassenheide	20	—	—	—	—	10	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hohen-Neudorf	27	3	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Neuenhagen	42	3½	4	5+3	—	11	1+1	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Pankow	35	4	—	—	—	12	—	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Petershagen	28	5	14	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Prenden	36	4	—	2	1584	17	1	7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Rahnsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	1	—	—	1
Rehfelde	68½	5	—	—	—	16	—	8	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—
Reinickendorf	36	4	10	—	—	13	—	6	—	—	—	—	—	—	4,1+	—	—	—
Rosenthal	59	5	8	3+1	1608—1618	17	1	13	—		—	—	—	—	1	—	1	—
Rüdersdorf	58	5	24	—	—	10	—	9	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—
Ruhlsdorf	30	4	—	—	—	14	—	20	—	3½	—	—	—	—	1	—	—	—
Schildow	42	—	—	—	—	9	—	4	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Schmachtenhagen	26	6	—	—	—	12	—	9	—	2	—	—	1	—	1+	—	1	—
Gr.-Schönebeck	60	4	—	—	—	30	—	44	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Kl.-Schönebeck	58	5	—	—	—	11	—	9	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1
Schöneiche	32	4	12	2+2+5	1582—1616	10	1+1+1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Schönerlinde	77	4	—	—	—	21	—	13	—	2	—	—	—	+	1,1+	—	1	—
Schönfliefs	34	5	11	10	—	15	3	12	1	1	—	—	1	—	1	1	1	—
Hohen-Schönhausen	49	4	8	—	—	10	—	3	—	—	—	—	1	+	—	—	—	1
Nieder-Schönhausen	42	2	4	7	—	8	2	9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Schönow	43	5	—	—	—	6	—	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwanebeck	57	5	—	—	—	17	—	7	—	—	1+	—	—	—	1	—	1	—
Seeberg	26	5	8	2	—	8	1	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Seefeld	54	5	—	—	—	14	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Stolpe	34	5	16	8	—	10	2	10	—	5	—	—	2	+	1	—	1	—
Stolzenhagen	36	—	—	—	—	19	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	.
Stralow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Tafsdorf	21½	—	—	3+3	1582—1595	7	2	6	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Tegel	28	—	—	—	—	8	—	2	—	1½	—	—	—	—	1	1	—	—
Ützdorf	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Vogelsdorf	40	5	7	—	—	9	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Wandlitz	39	4	—	—	—	17	—	7	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—
Wartenberg	40	4	8	5	1602	12	—	5	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Weifsensee	55½	7	10	23	—	10	7	3	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Wensickendorf	40	4	—	—	—	18	—	12½	—	—	—		—	—	1	1	1	1
Werder	60	5	—	—	—	15	—	10	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—
Woltersdorf	9	—	—	—	—	4	—	9	—	1½	—	—	—	—	1	—	—	—
Zehlendorf	33	4	28	2	—	14	1	25	—	—	—	—	—	+	1	—	1	—
Zepernick	47	5	—	—	—	13	—	10	—	1½	1+	—	—	—	1	—	1	—
Zinndorf	61	5	—	—	—	15	—	9	—	1½	1	—	—	—	1	1	1	—
Zühlsdorf	22	—	—	2	—	9	—	1	—	—	—	—	1	+	1	—	—	—
Sa. 89 Dörfer	3574½	318½	431	206½	—	1032	54	730½	6	47 6/12	18 (7)	—	32	16	79 (8)	32	85 (8)	29 (1)

2 Fischerdörf.[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	1	—	—
2 Schäfereien[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	+	—	—	—	—
4 Mühlen[4]	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	+	—	—	—	—
Wüst liegen[5]	2	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle III. Ober-Barnim.

Gr.-Barnim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		9	—	—	—	—	—	—
Kl.-Barnim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		0	—	—	—	—	—	—
Batzlow	47	5	8	4+4	1583—1594	12	1	5	1	—			1	—	1	1	1	—
Beiersdorf	78	5	—	—	—	18	—	8	—	2	2+		—	—	1	1	1	—
Biesdorf	51	5	—	—	—	9	—	4	—	2				—	1	1	1	—
Biesow	6	4	34	—	—	3	—	7	—	—			1	1	—	—	—	1
Alt-Bliesdorf	26	4	10	—	—	13	—	2	—	1		3	1	+	—	—	—	—
Bollersdorf	46	5	—	10+5	1592	8	2+1	4	—	—	—			—	1	—	—	1
Brunow	26	4	31	13+5	—	7	5+1	4	—	—	—		1	+	1	—	—	1
Buchholz	41	5	10	8	1607	10	—	8	—	1/2	1			—	1	—	—	1
Danewitz	51	5	—	—	—	13	—	11	—	—				—	1	—	1	—
Dannenberg	47	5	20	12+7	1618—1620	12	3+2	6	—	—	—		1	—	1	—	1	—
Falkenberg	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	25		—	1	—	—	—
Frankenfelde	21	3	2	5	1599	7	1	4	—	—	—		1	+	—	—	—	1
Freudenberg	18	7	—	—	—	13	—	8	—	—	—			—	1	1	—	1
Alt-Friedland	8	—	20	—	—	8	—	17	—	3	1	7	1	+	—	—	—	—
Gaul	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13		+	—	—	—	—
Garzau	56	5	5	5+11	1598—1620	10	—	9	9	2	1+			+	1	—	—	1
Gartzin[1]	43	5	4	8	—	9	4	6	—	—				—	1	1	1	—
Gersdorf	47	5	—	—	—	15	—	9	—	—				+	1	—	1	—
Gielsdorf	49	5	16	—	—	13	—	7	—	—	1			—	1	—	—	1
Grünthal	37	3	—	10+2+2	1608—1616	14	5+2+1	11	1	—				+	1	—	1	—
Grunow	55	5	—	—	—	12	—	3	—	—				—	1	—	—	1
Harnekopf	—	—	35	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Haselberg	46	5	5	6+4+4	1602—1616	13	2+1+1	7	—	—	1+	—	1	—	1	—	1	—
Hasenholz[2]	48	4	—	—	—	9	—	4	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Heckelberg	67½	5	..	—	—	16	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Hegermühle	28	4	—	2	—	13	1	3	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Hirschfelde	63	5	5	14+7+3 +6+4½	1593—1615	17	4+2+1 +1+1	1	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—
Hohenfinow	36	4	24	9+5	1615, 1608	15	4	10	1	2	1	—	1	+	—	—	1	—
Hohenstein	57	5	—	—	—	14	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Ihlow	38	5	28	2	1583	8	—	3	—	1	—	—	2	—	—	1	—	1
Klobbik	23	5	18	6	—	7	2	9	—	3	2	—	1	+	1	—	1	—
Klosterdorf	36	5	12	—	—	10	—	10	—	2	—	—	1	+	1	—	1	—
Köthen	18	6	14	—	—	4	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kunersdorf	45[a]	5	21	—	—	11	—	4	—	1	—	—	—	+	1	—	1	—
Ladeburg	82	5	10	—	—	15	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Lauenberg	32	4	28	1+8	1584, 1608	9	1	7	—	½	1	—	—	+	1	—	1	—
Alt-Lewin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
Lichterfelde	48	4	12	8+3	1599, 1620	28	3+1	31	—	7	—	—	1	+	1	—	1	—
Lüdersdorf	15	3	9	4	1599	5	1	7	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Alt-Medewitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—
Melchow	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Metzdorf	40	—	—	—	—	8	—	8	—	3	—	—	—	—	1	—	—	1
Mögelin	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Hohen-Prädikow	22	—	12	4	1586	6	1	11	2	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Nieder-Prädikow	23	5	24	11+4	1590—1620	6	4	5	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1
Pritzhagen	10	2	12	—	—	3	—	6	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Prötzel	24	—	15	4+1+2	—	8	2	8	—	½	—	—	1	+	1	—	—	1
Alt-Ranft	3	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	20	1	—	—	—	—	—
Reichenberg	45	4	12	4	1586	12	1	5	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Reichenow	49	3	—	5	1612	12	1	4	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Ringenwalde	58	4	5	15	1599	12	3	5	—	2	1	—	1	+	1	—	1	—

Rüdnitz	78	5	—	—	—	14	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Ruhlsdorf	39	5	—	—	—	8	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Schönfeld	97	5	—	—	—	22	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
• Schöpfurth	27	2	—	2	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Schulzendorf	41	5	13	4+1	1612—1624	10	1	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Sommerfelde	43	4¹/₂	—	—	—	10	—	12	—	2	—	—	—	+	1	—	—	1
Steinbeck	9	—	—	3	—	3	1	10	—	1¹/₂	—	—	1	—	—	1	—	1
Steinfurth	37	3	—	—	—	20	—	7	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—
Sternebeck	10	—	18	—	—	2	—	7	—	—	1+	—	—	—	1	1	—	1
Sydow	20	—	—	3	1596	8	1	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Tempelfelde	55	5	—	—	—	19	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Tornow	39	5	6	2+4+5	1584—1615	13	1+1	14	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Tornow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—
Trampe	49¹/₂	5	16	1+7¹/₂+4	1544—1621	14	2+1	13	1+1	2	—	—	3	—	1	1	1	—
Alt-Trebin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Tuchen	2	—	—	—	—	2	—	8	—	1	1	—	—	+	1	—	—	—
Wedigendorf	53	5	8	3	—	15	1	6	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Welsickendorf	37	4	23	1+1+1 +5	1576—1608	9	1+1	5	—	—	—	—	1	+	2	—	—	1
Wesow	72	5	—	—	—	17	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Werneuchen	104	5	—	—	—	22	—	8	—	—	2	—	—	+	1	—	1	—
Wiesenthal	46	—	—	6+4+4	1587—1614	12	2+1+1	8	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—
Wilkendorf	58	5	—	8+6	1585—1612	11	2+1	7	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Wilmersdorf	78	5	—	—	—	14	—	5	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—
Woltenberg	18	5	40	1+4+6	1593—1614	6	1+1+2	8	—	—	—	—	1	+	—	—	—	1
Alt-Wriezen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
Kietz b. Wriezen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—
Kietz b. Biesenthal	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Kietz b. Freienwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—
Sa. 68 Dörfer	2718	251¹/₂	585	317	—	733	89	466	18	42¹/₂	20(5)	10	40	28	56	26	29	38
13 Fischerd.[4]	5	—	—	—	—	1	—	5	1	¹/₂	—	233	2	+	1	—	—	—
1 Schäf. (Beerbaum)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2 Mühlen[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Wüst liegen[6]	22	—	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle IV. West-Havelland.

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Gr.-Bähnitz	70	2	—	14	1618	27	5	12	—	2	1	—	—	+	2	—	1	—
Kl.-Bähnitz	22	—	12	—	—	9	—	11	3	5	—	—	1	+	1	—	—	1
Bagow	11	1	7	—	—	7	—	3	—	—	—	—	1	+	1		—	1
Bamme	31	—	—	—	—	14	—	10	—	—	1+	—	—	—	1	—	1+	—
Bornewitz	26	2	—	—	—	13	—	13	—	1/2	—	—	—	—	2	—	1	—
Berge	49	4	7	6½	—	17	1	11	—	—	—	—	2	+	1	—	1	—
Bredikow	33	—	—	—	—	18	—	4	—	3½	—	—	—	+	2	—	1	—
Brielow	34	2	1	—	—	12	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Briest	14	—	—	—	—	7	—	9	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Buckow	12	—	—	—	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Buschow	12	1	5	1	—	8	1	14	—	2	1+	—	—	—	1	1	1	—
Butzow	24	1	—	—	—	13	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Damme[1]	16	—	—	—	—	10	—	2½	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Döberitz	13	—	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Ferchesar b. Brandb.	22	—	—	—	—	11	—	10	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Ferchesar b. Rathenow	25	2	5	6	—	7	1	14	—	1	—	—	—	+	1	—	—	1
Fohrde	42	—	—	—	—	15	—	7	—	—	—	—	—	+	1	—	—	1
Garlitz	40	2	—	—	—	20	—	15½	—	—	1+	—	—	+	2	—	1	—
Görne	32	—	—	3	—	17	2	2	—	5½	—	—	1	+	1	—	1	—
Goblitz	60	—	—	—	—	14	—	5	—	1½	—	—	—	+	1	—	1	—
Gortz	24	1	9	—	—	11	—	5	—	—	—	—	1	+	—	—	—	1
Gröningen	25	—	—	—	—	8	—	7	—	—	—	—	—	+	1	—	—	1
Gülpe	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1 3/8	—	18	—	—	1	1	—	—
Gutenpaaren	21½	—	7½	—	—	8	—	6	—	2	—	—	1	+	1	—	—	1
Hage	34	—	—	4	—	20	2	4	—	9	—	—	1	+	1	—	1	—

Hohennauen	10	2	16	4	1620	5	2	16	1	1½	—	7	8	+	1	—	1	—
Ketzür	12	2	12	—	—	5	—	9	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—
Kleessen	11	—	6	—	—	6	—	8	—	5	—	—	1	+	2	—	—	—
Kotzen	23	—	17	2+2	1600	17	1+1	10	—	6	—	—	2	+	1	—	1	—
Kreutz	10½	—	4	—	—	4	—	20	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Kriele	30	2	—	4+3	1580—1620	14	1	9	—	—	1	—	1	+	1	—	1	—
Landen	10	—	6	3	1620	6	1	8	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1
Liepe	18½	2	5	—	—	11	—	2	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—
Lietzow	16½	2	12½	—	—	12	—	13	—	1	—	—	1	+	—	—	1	—
Lüchnow	12	2	10	—	—	6	—	6	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Marzahne	29	1	—	—	—	13	—	6	—	2	—	—	—	+	1	—	1	—
Mögeln	11	—	—	—	—	10	—	5	—	—	—	—	—	—	1		—	1
Möthlow	19½	2	8½	—	—	11	—	6	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—
Mützlitz	25	—	—	—	—	13	—	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Neuhausen	14	2	21	—	—	8	—	14	2	2	1	—	2	+	1	—	1	—
Neuendorf	20	—	—	—	—	7	...	1	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Niebede	28	2	—	—	—	8	—	5	—	2½	—	—	—	—	1	1	—	1
Päwesin	36	—	—	—	—	11	—	3	—	5	—	1	—	+	1	—	—	1
Parey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	1	—	—	—
Pessin	27	—	17	6+2	1586—1614	17	2	26	1	2	1+	—	1	+	1	—	1	—
Prietzen	31	—	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Premnitz	24	—	—	—	·	14	—	10	—	1	—	—	—	+	1	—	—	1
Radewege	42½	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Retzow	27½	3	30	1	1616	16	1	23	—	3	—	—	—	+	2	—	1	—
Ribbeck	15	2	13	2+2½	1609	11	3	20½	—	18	—	—	2	+	1	—	1	—
Riewendt	12	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	1	+	1	—	—	—
Roscow	41	1	4	4	—	13	1	9	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
Saaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	1	—	—	—
Selbelang	32	—	—	32	—	5	5	9 8/2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Semlin	20	—	—	—	—	13	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Sentzke	14	2	8	5	1620	14	—	4	1	1½	—	—	1	+	1	—	1	—
Spaatz	25	2	6	—	—	15	—	9	—	—	—	—	—	+	1	—	1	—
Stechow	21	3	11	3	1621	13	2	11	—	3½	—	—	1	+	1,1+	—	1	—
Stölln	21	—	19	—	—	12	—	4	—	2½	—	—	2	+	1	—	—	—

Tabelle VI. Zauche.

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossiten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Bergholz	18	2	—	—	—	10	—	5	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Bliesendorf	30	2	—	—	—	10	—	3	—	1½	—	—	—	—	1	1	—	1
Bochow	52	2	—	—	—	11	—	3	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—
Deutsch Bork	24	—	—	—	—	7	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Wendisch Bork	26	—	—	—	—	12	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
Brachwitz	—	—	—	—	—	11	—	11	—	1½	—	—	—	—	1	—	1	—
Buchholz	40	2	—	—	—	17	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Cummerode	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Cunnersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Damelang	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1½	—	—	—	—	1	—	—	—
Damsdorf	34	—	6	—	—	9	—	7	—	2	—	—	1	—	1	1	1	—
Deet:	42	2	—	—	—	10	—	5	—	2	—	1	1	+	1	—	1	—
Drewitz	37	2	—	—	—	10	—	5	—	6	—	—	—	—	1	1	—	1
Elsholz	39	3	—	—	—	13	—	7	—	6	—	—	—	+	1	—	—	1
Ferch	10	—	—	—	—	7	—	2	—	—	1+	—	—	—	1	1	—	—
Freesdorf	48	—	—	—	—	11	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	1
Golzow	3½	—	—	—	—	4	—	20	—	4	1	—	1	+	1	—	1+	—
Glindow	44	4	—	—	—	16	—	2½	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Gollwitz	10½	—	21½	3½	1598	3	1	11	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Guhlsdorf	40	2	—	—	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Göttin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	—	—	—
Göttin	25	1	4	4	1626	8	1	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Götz	27	—	—	—	—	9	—	9	—	2	—	2	1	—	—	—	1	—
Grebs	53	1½	—	—	—	12	—	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Gr.-Kreutz	39	2	12	3+1	1623	10	1	10	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—

Grüneiche	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—			+	—	—	—	—
Jeserig	51	2	—	21	—	11	3	2	1	1	—		1	+	1	—	—	1
Kühnsdorf	22	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—			—	1	—	—	—
Kammer	25	—	5	4	1578	12	1	15	—	—	—		1	+	1	—	1	—
Kamnitz	6	2	11	—	—	8	—	3	—	—	—			—	1	1	—	1
Körzin	9	—	—	—	—	7	—	2	—	—	—			—	1	—	—	1
Krahne	45	2	16	6+9	1604—1629	14	2+4	4/2	—	1	—		1	—	—	1	1	—
Krielow	32	—	—	—	—	8	—	5	—	1	1+			—	1	1	—	1
Alt-Langerwische	23	2	—	—	—	5	—	2	—	—	1		1	—	1	—	—	1
Neu-Langerwische	34	—	—	10	—	10	1	5½	1	2	—		1	—	1	1	—	—
Leest	10	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—			—	1	—	—	—
Lühsdorf	15	—	—	—	—	13	—	1	—	1½	—			—	1	—	—	—
Mesdung	—	—	—	—	.	—	—	13	—	—	—			—	—	—	—	—
Michelsdorf	24	2	5	—	—	8	—	1	—	2	—			—	1	1	—	1
Miechendorf	24	—	8	—	—	5	—	—	—	1	—			—	1	—	—	—
Möllendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	+	—	—	—	—
Namitz	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	—			—	1	1	—	—
Netzem	24	*1*	—	—	—	10	—	5	—	—	—			—	1	—	1+	—
Neuendorf	36	—	—	4	—	9	1	5	1	1½			1	—	1	1	—	—
Nichel	34	—	—	—	—	7	—	9⁵/₂	—	½			1	—	1	1	1	—
Niebel	12	—	—	3	1619	10	1	2½	—	3				—	1	1	—	—
Pernitz	25½	—	—	—	—	12	—	7	—	2½			1	—	1	1	—	1
Petzow	32	1	—	—	—	7	—	1	—	—				—	1	—	—	1
Phöben	22	—	—	—	—	4	—	5	—	—		9		—	1	—	—	—
Plessow	19	1	4	2	1620	6	—	4	—	½				—	1	1	—	—
Plötzin	57	1	—	—	—	13	—	7	—	1½	1+			—	1	1	1	—
Prützke	24	—	—	—	—	13	—	9	—	½				—	1	1	—	—
Rädel	—	—	—	—	—	—	—	23	—	4				—	1	1	—	1+
Rähsdorf	18	—	—	—	—	9	—	5	—	4				—	1	—	—	—
Reckahn	29	—	—	26	1619	10	9	5	4	—				—	1	—	—	—
Rieben	41	2	3	6	1623	13	1	5	—	1	—			—	1	—	—	—
Rietz	18	4	—	—	—	9	—	6	—	½	—			—	1	—	—	—
Rotscherlinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			+	1	—	—	—
Schäpe	22	—	—	—	—	10	—	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—

Name des Dorfes	Bauern-stellen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Schiass	7	—	—	—	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlalach	21	—	3	3	1620	12	1	19½	—	1½	1+	—	—	—	1	1	1	—
Schlunkendorf	40	2	—	—	—	9	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Schmertzke	23	—	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Schönefeld	29	3	—	—	—	14	—	1	—	—	—	—	—	+	1	—	—	1
Schmergow	57	1	—	—	—	13	—	6	—	2½	—	2	—	—	2	1	1	—
Schwiena	36	—		4	—	9	1	5	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Seddin	20	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Stücken	50	—	6	3	1603	11	1	11	—	1	—	—	1	+	1	—	—	1
Töpelitz	16	—	—	—	—	5	—	6	—	2	1+	—	1	+	1	—	1	—
Tornow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	+	1	—	—	—
Trechwitz	34	—	6	4	1584	10	1	9	—	3½	—	—	1	+	1	—	1	—
Tremsdorf	13	—	—	—	—	6	—	6½	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Wildenbruch	68	2	—	—	—	14	—	4	—	—	1+	—	—	—	1	—	1	—
Wittbriezen	46	2	18	20	—	15	4	8	1	7	1	—	2	+	1	—	1	—
Wuhst	21	—	—	—	—	10	—	7	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Zauchwitz	58	—	—	—	—	15	—	7	—	3	—	—	—	—	1	1	—	1
Sa. 70 Dörfer	1874	57½	128½	136½	—	631	34	427[14]/2	9	84[14]/2	10(6)	15	25	16	68	31	20(2)	22(1)

Das Ländchen Beerwalde[1].

Name des Dorfes	Bauern-stellen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Beerwalde	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hermsdorf	30	—	—	5	1622	13	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Cössin	18	—	—	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meinsdorf	31	—	—	5	1624	15	2	6	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—
Rinow	13	—	—	—	—	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weifsen	18	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wippersdorf	14	—	—	—	—	4	—	4			—	—	1	—	1	—	—	—
Sa. 7 Dörfer	124	—	—	10		56	3	26	—	—	2	—	1	—	3	—	1	1

Amt Ziesar[2].

Böcke	20	2	—	—	—	10	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Bramsdorf	15	—	—	—	—	5	—	10½	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Kl.-Briesen	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buckau	18	—	—	—	—	8	—	7½	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Bücknitz	65	—	—	—	—	21	—	3	—	—	2	—	—	+	1	—	1	—
Cöpernitz	18	—	—	—	—	8	—	3½	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Glienecke	37½	1	—	—	—	19	—	6	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Gräben	16	—	4	—	—	8	—	9	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Grüningen	17	—	7	—	—	8	—	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1+	—
Gr.-Lübars	15	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Kl.-Lübars	6	—		—	—	3	—	1½	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Magdeburgisch-Forth	4	—	—	—	—	1	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rottstock	40	—	—			12	—	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wentzlow	21	—	—	—	—	15	—	9	—	—	1+	—	—	—	1	1	—	1
Werbig	24	—	—	—	—	12	—	8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Wollin	45½	—	—	—	—	19	—	11	—	—	—	—	1	+	1	—	—	1
Zitz	28	1	2	—	—	18	—	7	—	1½	—	—	—	—	1	1	1	—
Sa. 17 Dörfer	403	4	11	—	—	177	—	$115^{14}/_{2}$	—	1½	7(1)	—	4	3	15	5	6(1)	6
Sa. Sa. 94 Dörfer	2501	61½	139½	146½	—	864	37	$568^{28}/_{2}$	9	$85^{15}/_{2}$	19	15	30	19	86	36	27	29
12 Schäfereien[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	1	—	—	—
1 Fischerdorf[4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	—	—	—
1 Schneider[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wüst liegen[6]	—		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle VII. Lebus.

Ahrensdorf	60	—	—	—	—	20	—	18	—	1½	—	—	1	+	1	—	1	—
Belendorf	28	4	14	2+7	1576—1608	8	1+2	5	—	—	—	—	1	+	1	—	—	1
Berckenbrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	21	—	—	1	—	—	—
Berfelde	55	5	11	4	—	14	—	8	—	1½	—	—	1	+	1	—	1	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Biegen	44	—	12	2	—	17	1	17	1	4	—	—	1	+	1	—	1	—
Bodelzig	27	—	30	—	—	11	—	14	—	—	1	—	3	+	1,1+	—	1	—
Bossen	63	4	—	4	—	19	1	41	—	3½	3		2	+	1	—	—	—
Briesen	22	2	—	—	—	8	—	20	—	—	+		1	—	—	—	—	1
Brieskow	14	—	—	—	—	10	—	23	—	1	—		—	—	1	—	—	—
Buchholz	46	4	—	—	—	18	—	4	—	2½	—		—	—	1	1	1	—
Cartzig	12	4	3½	2	—	6	1	6	—	1	1		1	—	1	—	—	—
Clessin	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—		1	—	—	1	—	—
Cliestow	50	—	—	5+4+5	1608	11	1+1+1	9	—	2	—		2	+	1	—	1	—
Dahmsdorf	29	4	—	—	—	12	—	6	—	2	—		—	—	1	1	—	1
Demnitz	39	4	12	5	1582	12	1	16	1	—	—		1	—	1	—	1	—
Diedersdorf	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1		2	—	—	1	—	—
Döbberin	39	5	—	—	—	10	—	3	—	1½	—			—	1	—	1	—
Dolgelin	48	—	—	—	—	20	—	18	—	6	—			—	1	1	1	—
Eggersdorf	50	4	—	—	—	12	—	2	—	—	—			—	1	1	1	—
Falkenberg	12	—	—	—	—	4	—	13	—	1	—		2	—	1	1	—	1
Friedersdorf	25½	3	16	—	—	8	—	11	—	4	1		1	+	1	—	1	—
Genschmar	8	—	—	—	—	8	—	4	—	7½	—			—	1	1	—	—
Görlsdorf	51	3	9	4	—	14	1	10	1	—	2			+	1	—	1	—
Goltzow	14	—	—	—	—	12	—	14	—	10	—		1	—	1	1	1	—
Gorgast	9	—	—	—	—	9	—	18	—	8½	—			—	1	—	1	—
Gusow	9	5	29	—	—	5	—	21	—	4	1		2	+	—	—	—	—
Hasenfelde	60	—	—	—	—	15	—	12	—	1	—			—	1,1+	1	1	—
Hathenow	20	—	—	—	—	9	—	9	—	4	—			—	1	—	—	1
Heinersdorf	78	4	—	14½+ 13½	—	26	3+5	19½	1	1	—		1	+	1,1+	—	1	—
Hermersdorf	31	4	24	4	—	9	1	13⅚	—	—	—		1	+	—	—	1	—

Hohenjehsar	33	5	11	8	—	8	2	8	—	—	1	—	1	+	1	—	—	1
Hohenwalde	34	4	4	10	—	9	1	18	—	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Hoppengarten	3	—	—	—	—	1	—	9	—	—	1+		—	—	1	—	—	—
Jacobsdorf	53	3	6	—	—	19	—	12	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—
Jänikendorf	48	—	—	—	—	12	—	6	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1
Jahnsfelde	23	4	23	8	—	8	4	7	4	1	—	—	1	+	1	—	—	—
Kersdorf	—	—	—	—	—	—	—	$12^{5}/_{2}$	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Kienbaum [1]	24	—	—	—	—	13	—	2	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Kienitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1^{1}/_{2}$	—	29	—	—	1	1	—	1
Kunersdorf	14	2	8	—	—	4	—	7	—	$^{1}/_{2}$	—	—	—	+	1	—	—	1
Langsow	12	—	—	—	—	12	—	—	—	$1^{1}/_{2}$	—	—	—	—	1	—	—	—
Lichtenberg	50	4	6	4+16	—	13	1+3	11	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—
Lebbenichen	40	—	—	—	—	12	—	14	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Letschin	16	—	—	—	—	16	—	21	—	22	—	—	—	—	1,1+	1	1	—
Lietzen	45	—	—	—	—	15	—	15	—	2	2	—	—	+	1	—	1	—
Lindow	12	—	—	—	—	9	—	4	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Lossow	28	5	31	4	—	13	2	$28^{15}/_{2}$	—	7	1	—	2	+	1	—	1	—
Madlitz	42	2	11	3+5+ 5+5	1591—1616	9	1+1+1	8	—	—	1	—	1	+	1	—	1	1
Mahlisch	46	—	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	+	1	—	1	—
Mallnow	50	—	—	—	—	16	—	9	—	9	—	—	—	—	1	1	1	—
Manschnow	$5^{1}/_{2}$	—	$2^{1}/_{2}$	—	—	6	—	$10^{6}/_{2}$	—	5	—	—	1	—	1	1	—	1
Marckendorf	14	—	4	2	—	4	1	11	1	1	—	—	1	+	—	—	—	—
Marxdorf	49	—	—	—	—	11	—	5	—	—	—	—	—	+	1	1	1	—
Münchehofe	25	3	—	—	—	5	—	3	—	1	1	—	1	+	—	—	—	1
Neuendorf im Bruch	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	21	—	—	1	—	—	—
Neuendorf im Sande	49	5	—	4	—	13	1	8	—	$1^{1}/_{2}$	—	—	—	+	1	—	—	1
Neuentempel	26	—	—	—	—	8	—	6	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
Niederjehsar	44	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Obersdorf	15	7	5	2	—	8	2	13	—	3	—	—	1	+	1	—	1	—
Orthwig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	1	—	—	—
Petersdorf	24	—	38	3	1599	6	1	$8^{1}/_{2}$	—	—	—	—	1	+	1+	—	—	1
Petershagen	41	5	18	4+8	1599—1616	10	1+2	10	—	—	—	—	1	+	—	1	1	—
Pilgram	24	—	—	—	—	10	—	12	—	2	—	—	2	+	1,1+	—	—	1
Platikow	26	4	—	4+1	1605—1609	13	1	26	1	5	1	—	—	—	1	—	—	—

Name des Dorfes	Bauern-hufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritter-hufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauern-stellen	Davon eingezogen	Kossäten-stellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirten-knechte	Schmiede	Lauf-schmiede
Quappendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	1	—	—	—
Quilitz	83	5	25	7	1611	41	1	43	1	4	—	—	2	+	1	—	—	—
Rathstock	$18^1/_2$	4	$12^1/_2$	$1+3^1/_2$	1595—1599	7	1+1	10	—	—	—	—	2	+	—	—	1	—
Reuthwen	$11^1/_2$	$^1/_2$	—	3	—	9	2	23	—	7	—	—	3	+	1	—	1	—
Rosengarten	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	1	+	1	—	—	1
Rosenthal	—	—	—	—	—	—	—	2	—	$3^1/_2$	1	—	2	+	—	—	—	—
Sachsendorf	13	1	10		—	10	—	$12^7/_2$	—	3	—	—	1	+	1	—	1	—
Schönfeld	49	5		6	—	12	1	3	—	$1^1/_2$	—	—	—	—	1	1	—	1
Schönflies	48	—	—	—	—	12	—	1	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—
Sieversdorf	40	4	20	—	—	12	—	10	—	—	1	—	1	+	1	—	1	—
Steinhöfel	43	—	18	6	1620	17	1	$8^4/_2$	—	1	—	—	1	+	1	—	1	—
Tempelberg	27	3	18	6	1620	11	3	15	—	$2^1/_2$	—	—	1	+	1	—	1	—
Trebbus	15	—	8	—	—	3	—	5	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Trebnitz	7	2	42	—	—	2	—	12	—	—	—	—	2	+	1	—	—	—
Treplin	$52^1/_2$	4	—	$15+1^1/_2$	—	11	4	11	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Tucheband	11	—	—	2	—	13	1	$28^3/_2$	—	5	1	—	3	+	1	—	1	—
Werbig	22	—	—	—	—	7	—	8	—	$5^1/_2$	—	—	—	—	1	—	—	—
Willmersdorf	35	6	13	4+4+6	1599—1605	10	1+1+2	$10^1/_2$	1	2	—	—	1	+	1	—	—	1
Wohrin	—	—	—	—	—	—	—	6	—	$3^1/_2$	1	—	1	+	—	—	—	—
Wuhden	16	—	—	—	—	6	—	9	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—
Wulkow b. Quilitz	35	5	14	13	1605	11	4	6	2	—	—	—	1	+	1	—	1	—
Zechin	12	—	—	—	—	11	—	5	—	14	—	—	—	—	1	1	1	—
Zernickow	17	—	—	—	—	6	—	8	—	$4^1/_2$	—	—	—	—	1	—	—	1
Zehsdorf	$17^1/_2$	—	—	—	—	4	—	1	—	$^1/_2$	—	—	1	+	1	—	1	—
Zetschnow[2]	34	—	—	7	—	10	1	50	—	2	2	—	4	—	1	1	—	—
Sa. 84 Dörfer	2459	$155^1/_2$	$498^1/_2$	160	—	854	69	$962^{14}/_2$	14	$194^{28}/_2$	27(2)	—	72	45	77(6)	21	44	19

5 Schäfereien[3]	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—
5 Fischerd.[4]	—	—	—	—	—	—	—	1	—	$6^1/_2$	—	100	—	—	5	1	—	1
5 Mühlen[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
2 Leineweber[6]	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wüst liegen[7]	—	—	—	—		—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle VIII. Rupppin.

Bantzendorf	29	2	—	—	—	17	—	7	—	—	—		1	—	1	1	1	—
Barsickow	25	—	$6^1/_2$	2	1624	17	2	3	1	4	—		1	—	—	—	—	
Baumgarten	$31^1/_2$	2	$18^1/_2$	$3^1/_2$	1599	12	—	7	—	4	2		2	+	—	—	—	—
Bechlin	$45^1/_2$	2	4	—	—	25	—	14	—	$^1/_2$	—		1	+	1	—	—	1
Brunne	$20^1/_2$	2	$19^1/_2$	$7^1/_2$	—	15	3	11	2	—	—			—	1	1	—	—
Braunsberg	30	—	—	2	—	14	1	6	1	—	—			—	1	1	—	—
Buberow	30	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—			—	1	—	—	1
Bückwitz	35	2	$3^1/_2$	7	—	17	4	1	—	$3^1/_2$	—		1	—	1	—	1	—
Buskow	39	2	—	3	—	16	1	2	—	—	—			—	1	1	—	—
Campehl	$24^1/_2$	2	$15^1/_2$	4	—	16	2	1	2	$^1/_2$	—			—	1	1	—	1
Cantow	19	2	9	—	—	12	—	$^2/_3$	—	—	—			+	1	—	—	1
Dabergotz	39	2	11	4	—	20	2	10	—	4	—		2	—	1	—	1	—
Darritz	17	—	—	—	—	10	—	—	—	$1^1/_2$	—			—	1	1	—	—
Dierberg	58	2	—	—	—	23	—	7	—	—	—			—	1	—	—	1
Dreetz	13	—	8	—	—	13	—	19	—	3	1		2	+	1+	—	—	—
Dolgow	24	2	—	—	—	15	—	7	—	—	—			—	2	—	1	—
Alt-Friesack	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14		—	—	—	—	—
Gadow	40	—	—	—	—	19	—	4	—	—	—			—	1	—	—	—
Gantzer	45	3	3	—	—	23	—	6	—	1	—			—	2	—	1	—
Gartow	17	—	—	—	—	10	—	11	—	—	—			—	1	1	—	—
Gartz	29	2	9	$1^1/_2$	—	19	1	7	—	4	1			+	1	—	1+	—
Guten-Germendorf	60	—	—	—	—	27	—	8	—	—	—			—	1	—	1	—
Gnewikow	38	3	10	5	—	12	1	2	—	—	—			—	—	1	—	1
Gottberg	39	—	4	—	—	22	—	8	—	2	—			—	—	1	1	—
Grieben	50	—	—	—	—	18	—	4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1

Name des Dorfes	Bauernhufen	Pfarr- u. Kirchenhufen	Ritterhufen	Eingezogene Bauernhufen	Zeit der Einziehung	Bauernstellen	Davon eingezogen	Kossätenstellen	Davon eingezogen	Paar Hausleute	Müller	Fischer	Schäfer	Schäferkn. an ? Orten	Hirten	Hirtenknechte	Schmiede	Laufschmiede
Gühlen	7	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hertzberg	60	2	—	2	—	30	1	10	—	2½	—	—	—	—	2	—	—	1
Karwe	45	4	11	1+3	—	21	1	8	—	2	—	—	1	+	1	—	1	—
Katerbau	29	—	—	2	—	14	—	9	—	—	—	—	2	+	1	—	—	1
Keller	32	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Ketzlin	31	—	—	—	—	15	—	11	—	—	—	—	1	—	1	—	1+	—
Köritz	59	—	1	4	—	32	—	10½	—	7	—	—	2	+	1	—	—	—
Kraats	60	4	—	—	—	29	—	9	—	5²/₂	—	—	—	—	1	1	1	—
Krangen	32	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Krentzlin	27½	3	19½	4	—	14	3	20	—	2	—	—	2	+	1	—	—	—
Kügow	25	—	4	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	+	1	—	—	—
Läsickow	19½	½	—	—	—	16	—	3	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
Langen	24½	2	8½	3	—	13	1	9	—	2	—	—	—	—	1	—	1+	—
Leddin	17	—	—	—	—	8	—	11	—	—	—	—	1	+	—	—	—	1
Lichtenberg	47	3	—	—	—	17	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Linde	19	—	—	—	—	7	—	8	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
Lögow	42	—	16½	3	—	24	—	3	—	3	—	—	3	+	1	—	1	—
Lüchfeld	29	3	10	—	—	12	—	2	—	2	—	—	—	+	1	—	1	—
Mancker	42	—	2	—	—	26	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Meeseberg	24	2	11	—	—	13	—	5	—	—	—	—	1	+	1	—	—	1
Mentz	49	2	—	—	—	24	—	6	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Metzelthin	22	2	10	5	—	13	2	6	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Molchow	20	—	—	—	—	13	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Gr.-Mutz	46	2	—	—	—	31	—	12	—	2	—	—	—	—	2	—	1	—
Nackel	28	2	8	—		22	—	12	—	5	—	—	2	+	1	—	1	—
Nietwerder	32	2	—	—	—	13	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Plänitz	15	—	19½	3	—	11	2	15	—	—		—	3	—	1	1	—	—
Pahlzow	15	—	—	—	—	7	—	2	—	—	1	—		—	1	—	—	—
Protzen	39½	2	8	—	—	16	—	6	—	2	—	—	1	—	1	—	1	—
Radensleben	81	—	—	41½	1618	19	—	13	—	—	8	—	8	+	1	1		1

Rägelin	28	—	—	—	—	21	—	7	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Rauschendorf	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	1	+	—	—	—	—
Ribbeck	12	—	—	3	—	6	1	9 2/2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Rönnebeck	47	—	—	4	—	25	2	9	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—
Rohrlack	24	4	11	2		13	1	8	1	2	—	—	1	—	—	—	—	1
Rüthenik	58	4	—	—	—	19	—	11	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Sägelitz	27	2	11	4+1	1619—1623	17	1	9	—	—	—	—	2	+	1	—	1	—
Schönberg	50	2	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Schönermark	53	—	7	—	—	24	—	1 1/2	—	2 1/2	—	—	2	+	1	—	—	—
Seebeck	39	—	—	—	—	13	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Sieversdorf	36 1/2	—	—	—	—	21	—	13 1/2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Sonnenberg	48 1/2	—	—	2	—	24	1	7	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Steffin	43	4	10	3	—	19	1	1	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—
Struvensee	27	—	—	—		9	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Tramnitz	20	—	20	—	—	11	2	5	2	—	—	—	1	—	1	1	1+	—
Viechel	10	—	4 1/2	1	—	10	1	3	—	—	—	—	1	+	—	—	—	—
Vielitz	40	2	—	—	—	12	—	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Walchow	31	2	4	2	—	12	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	1
Walsleben	30	4	13	2	—	19	1	17	1	1	1	—	3	+	1	—	1	—
Werder	33 1/2	2	5 1/2	2 1/2	—	19	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Wildberg	57	—	—	—	—	25	—	27	—	1	1	—	1	1	—	—	1+	—
Gr.-Woltersdorf	26	—	—	—	—	24	—	10	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Wulkow	42	3	17	2	—	11	1	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Wustrow	30	2	20	3 1/2	1608	14	1	10 1/2	1	4 1/2	1	—	2	—	1	—	1	—
Wuthenow	62	—	—	—	—	19	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wutzetz	—	—	—	—	—	—	—	19	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—
Zechow	24	—	—	—	—	11	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Zermützel	17	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zernickow	24	—	—	4	—	18	2	5	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Zernitz	33 1/2	2	5	—	—	30	—	17	—	—	—	—	—	—	1	—	1+	—
Zootzen	28	—	—	—	—	11	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zühlen	40	2	—	—	—	21	—	6	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
Sa. 86 Dörfer	2806	100	378	187	—	1399	43	574 9/2	13	105 9/2	18	—	65	18	81	31	31(6)	24
1 Fischerdorf[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
3 Mühlen[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1 Schneider[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wüst liegen[4]	10	—	—	—	—	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Schäf.[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—

Tabelle IX. Übersicht.

	Name des Kreises.								
	Teltow	Nieder-Barnim	Ober-Barnim	West-Havelland	Ost-Havelland	Zauche	Lebus	Ruppin	Sa.
Dörfer	124	89	68	67	77	94	84	86	689
Fischerdörfer	3	2	13	6	4	1	5	1	35
Bauernhufen	3385	3575½	2723	1719¾	2720¼	2501	2459	2806	21789¾
Davon eingezogen	246	206½	317	114	187	146½	160	147	1524
Wüst liegen	16	2	22	8	2	—	—	10	60
Ritterhufen	439½	431	585	309	477½	139½	498½	378	3256
Pfarr- u. Kirchenhufen	128	318½	251½	56	112½	61½	155½	100	1183½
Bauernstellen	1234	1032	734	789	1082½	864	854	1399	7988½
Davon eingezogen	62	54	89	35	53	37	69	43	389
Wüst liegen	7	3	2	7	5	4	—	8	36
Kossätenst., ganze	651	730	466	554	598	864	962	574	5399
- halbe	12	1	-	12	12	28	14	9	88
Davon eingezogen	4	6	19	9	16	9	14	13	100
Wüst liegen	9	1	6	8	7	—	2	7	40
Paar Hausleute	48	47	42	117	149	85	200	105	688
Einzelne Hausmänner	10	6	4	12	19	15	24	9	99
Müller	33	22	22	12	10	19	32	21	171
Fischer	36	29	233	102	76	22	100	14	612
Schäfer	32	34	43	43	56	42	78	72	400
Schäferknechte an ? Orten	17	18	29	44	42	31	48	25	254
Hirten	108	79	57	77	79	88	82	81	651
Hirtenknechte	13	33	26	23	23	36	22	21	197
Schmiede	18	35	29	33	43	27	44	31	260
Laufschmiede	46	29	38	18	13	29	20	24	217
Leineweber	2	—	—	—	2	—	2	—	6
Schneider	—	-	—	-	1	1	—	1	3

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Neunter Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe einundvierzigstes Heft.)

Eugen Nübling: Ulms Baumwollweberei im Mittelalter.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Ulms Baumwollweberei

im Mittelalter.

Urkunden und Darstellung.

Ein Beitrag

zur

deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte.

Von

Eugen Nübling.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Einleitung.

Hätt' ich Venedigs Macht,
Augsburger Pracht,
Nürnberger Witz,
Strassburger Geschütz
Und Ulmer Geld,
So wär' ich der Reichste in der Welt[1].

Es sind die beiden letzten Zeilen dieses bekannten mittelalterlichen Spruchs, welche den äusseren Anlass zu der vorliegenden Veröffentlichung gegeben haben. Musste es nicht eine dankbare Aufgabe für einen Freund der Ulmischen Geschichte sein, nach den Ursachen zu forschen, denen die Stadt ihren sprichwörtlichen Reichtum verdankte?

Wenn man die massgebende Rolle betrachtet, welche Ulm während des 14. und 15. Jahrhunderts unter den süddeutschen Städten spielt, wenn man sieht, wie seine Geschlechter ganze Dörfer mit Burgen und Schlössern in der Umgegend ihr eigen nennen, um die sie mancher hohe Edelmann beneiden konnte, so dass der Volksmund der Renaissancezeit mit feiner Unterscheidung von den Herren von Ulm, den Kaufleuten von Nürnberg und den Bürgern von Augsburg spricht, wenn man die Summen liest, welche der Ulmische Rat in der Zeit von 1377 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts für Gebietserwerbungen ausgiebt[2], wenn man das grossartige Unternehmen des Münsterbaues mit dem höchsten Turm der Welt in Betracht zieht, so muss man allerdings glauben, dass das alte Verslein vom Ulmer Geld nicht so ganz unberechtigt war.

Ulm war Handelsstadt. Es galt also, zu sehen, welche Handelsartikel der Stadt in erster Linie ihren Reichtum zuführten. Prompte Antwort gab mir darauf eine Stelle der in der nachfolgenden Urkundensammlung abgedruckten Dillinger Weberprozessakten von 1513. „Die Stadt Augsburg", erklären die Ulmer Ratsgesandten vor dem kaiserlichen Schiedsgericht in Dillingen dem Vorschlag der Weber gegenüber, künftig an der Ulmer Barchentschau auch wie in Augsburg nur ein Schaugeld von einem Heller zu erheben, „hat nicht allein ihren Barchent, sondern viele andere nützliche Kaufmannsgewerbe, auch merkliche Steuer, Umgeld, Zölle und andere unzählbare tägliche

[1] So der Wortlaut des in mannigfachen Fassungen citierten Spruches bei Kanzler und Meisner, Für ältere Literatur und neuere Lektüre, Leipzig 1783. S. 22. Vergl. Wander, Sprichwörterlexikon, Bd. IV S. 1523.

[2] Ausführliches hierüber bei Dieterich, Beschreibung der Stadt Ulm. Ulm 1825. S. 185 ff

Nutzungen, Ulm aber hat sonst keinen sonderlichen Handel als eben allein seinen Barchent[1]."

„Baumwoll-Import — Barchent-Export." Man wird daraus freilich nicht den Schluss ziehen dürfen, dass Ulm seinen ganzen Reichtum einzig und allein dem Baumwollgeschäft verdankt habe, man wird mit Recht einwenden, dass auch der Wein- und der Leinwandhandel, der Grosshandel mit Kramware, der Spezerei- und Kurzwaren-Import, wesentlich zur Bereicherung der Stadt beigetragen haben mögen; aber das scheint mir doch, soweit ich mir seither ein Bild von den einschlägigen Verhältnissen zu schaffen vermochte, ziemlich fest zu stehen, dass es in erster Linie und soweit man die Handelsverhältnisse der Stadt zurückverfolgen kann, der Handel mit Geweben, neben der Leinwand erst mit Wollgeweben und dann mit Baumwollgeweben, war, welcher die erste und massgebende Rolle in der Stadt spielte.

Hatte ich mir zuerst vorgenommen, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter überhaupt zum Gegenstand meiner Untersuchung zu machen, so zeigte mir ein genaueres Studium gar bald, dass ich mir damit mein Ziel bei der Fülle des Stoffs zu weit gesteckt hatte, und ich entschloss mich, zunächst durch eine thunlichst sorgfältige Auswahl der hiefür geeignet erscheinenden Urkunden dem Freunde deutscher Städte- und Wirtschaftsgeschichte einen möglichst getreuen Einblick in die Entwicklung und Einrichtung der einst weltberühmten Ulmer Baumwollweberei zu ermöglichen.

Dass die vorliegende Arbeit in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen erscheint, verdanke ich, wie überhaupt das ganze Entstehen derselben, der besonderen Güte des Herrn Professor Dr. Schmoller. Er war es, der mich seiner Zeit, als ich ihm einige volkswirtschaftliche Arbeiten zur Begutachtung vorlegte, aufforderte, statt der blos modern-nationalökonomischen Studien mich mit der Gewerbe- und Handelsgeschichte meiner Vaterstadt Ulm zu befassen. Seither bin ich mit ihm in Verbindung geblieben und ich möchte dieses Vorwort nicht schliessen, ohne dem verehrten Lehrer für seine Anregung von ganzem Herzen meinen innigsten Dank auszusprechen.

So gebe ich die nachfolgenden Blätter in die Welt hinaus und bitte die Liebhaber derartiger Studien, dieselben freundlich aufzunehmen.

ULM, im Mai 1890.

Eugen Nübling.

---

[1] Urkunde 11, S. 24.

Inhaltsverzeichnis.

Darstellung.

Zur Geschichte der Ulmer Baumwollweberei.

Seite

Ulm's Barchentschau im 16. Jahrhundert.

Erklärung der Abkürzungen.

K. W. St. A. = Königl. Württemb. Staats-Archiv.
U. St. A. = Ulmer Stadt-Archiv.
E. u. O. B. = Eid- und Ordnungs-Buch.
R. B. = Rotes Buch.
F. B. VI 2 b. W. = Fascikel B. VI 2 b. Weber.
F. B. VI 17 q. L. = Fascikel B. VI 17 q. Leinwandhandel.

Urkunden.



Zur Herkunft der Urkunden.

Geschichtlicher Teil.

Das rote Buch ist eine Sammlung Ulmischer Gesetze und Verordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Rot heisst es nicht wegen des Einbands, sondern weil die Anfangsbuchstaben der Gesetze rot geschrieben sind. Das Original, dessen Text der vorliegenden Publikation zu Grunde gelegt wurde, befindet sich im Stuttgarter Staatsarchiv. Im Ulmer Archiv ist nur eine Abschrift vorhanden, eine zweite Abschrift liegt auf der Ulmer Stadtbibliothek. Entnommen sind dem roten Buch die Urkunden 2—8.

Die Urkunden 1, sowie 9—11 entstammen dem Fascikel „B. VI. 2 b. Weber" des Ulmer Stadtarchivs.

Beschreibender Teil.

Die Urkunden des beschreibenden Teils sind entweder dem Fascikel B. 6 17 q. Leinwandhandel oder den Eid- und Ordnungsbüchern und zwar mit Ausnahme der Urkunde 69, die dem Band C entstammt, durchweg dem Band D entnommen. Die vier Eid- und Ordnungsbücher sind in Leder gebundene Grossquartanten mit je etwa 300 Blättern. Vorgebunden ist jedem Band ein genaues Register. Die dann folgenden Eide und Ordnungen sind vielfach ohne Jahreszahl; hinter den einzelnen Ordnungen sind in der Regel Nachträge in Gestalt von späteren Ratsentscheidungen angefügt, meist mit Datumangabe; ebenso ist nach jeder Ordnung mehr oder weniger freier Raum in Gestalt von leeren Blättern gelassen. Die eigentlichen Ordnungen sind alle von derselben Kanzleihand wohl gleichzeitig bei Anlegung der Bücher eingetragen worden, die Nachträge zeigen verschiedene Handschriften. Der hauptsächlich benützte Band D enthält 315 Blätter, den Anfang des Bandes bildet ein Verzeichnis aller Personen, die ihr Bürgerrecht aufgegeben und den Entlassungseid von 1477 geschworen haben vom Jahre 1525 bis zum Jahre 1567. Dem Eidbuche entstammen die Urkunden 12, 14, 15, 17—20, 22—28, 29 (I. Teil), 30—35, 37—64 und 66—68, während die Urkunden 13, 16, 21, 29 (II. Teil) 36 und 65 dem Fascikel B. VI. 17 q. Leinwandhandel entnommen sind. Dieser Fascikel enthält, wie ich hier nicht unerwähnt lassen möchte, die meisten der im Eid- und Ordnungsbuch enthaltenen Eide und Ordnungen ebenfalls, aber in losen Blättern, die aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen. Die bei dem älteren Eid- und Ordnungsbuch der Zeitfolge entsprechend nachgetragenen späteren Ratsentscheidungen sind in diesen losen Blättern meistens in den Text hineingearbeitet, die Jahreszahlen fehlen dann mannigfach. Der Zustand, in dem sich das

Ulmer Archiv zur Zeit, als ich meine Sammlung begann, befand (jetzt ist es besser geordnet), gestattete keine Uebersicht über die vorhandenen Schätze, der Fascikel mit den einzelnen Blättern fiel mir zuerst in die Hände und ich begann die Auswahl und Abschrift dieser Blätter, ohne von dem Vorhandensein des Eidbuchs etwas zu wissen. Erst später, als ich mich bemühte, die mir fehlenden Eide anderswo zu finden, kam mir das Eidbuch zu Gesicht, und ich entschloss mich daraufhin, lieber die Mühe der Umarbeitung nicht zu scheuen und der Arbeit den älteren Text des Eidbuchs mit seinen Jahreszahlen zu Grund zu legen. Derselbe Fascikel enthält auch das S. 192 erwähnte Rechtsgutachten der Universität Freiburg über den Handel an der Ulmer Barchentschau. Ein Teil der Urkunden, so namentlich die den kaufmännischen Vertrieb des Barchents betreffenden, dürften nicht blos für den Kulturhistoriker und Nationalökonomen, sondern auch für den Juristen als Beitrag zur Geschichte des deutschen Handelsrechts manche Anregung bieten.

Von Manuskripten wurde, um dies gleich hier zu bemerken, des weitern hauptsächlich noch benützt:

1) Das Zweite Gesetzbuch der Stadt Ulm (Gesatztbuch das ander), ein in Schweinsleder gebundener, noch recht gut erhaltener Grossquartant aus dem 15. Jahrhundert mit 500 Blättern. Derselbe bildet gewissermassen die Fortsetzung des roten Buchs und enthält in buntem Durcheinander nach der Zeitfolge geordnet eine wahre Fülle von Gesetzen aus allen Zweigen des öffentlichen Lebens der Stadt vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Mannigfach finden sich in demselben die in der folgenden Urkundensammlung wiedergegebenen Ordnungen des 16. Jahrhunderts in früherer einfacherer Gestalt vor, so dass man die Entwicklung der Ulmer Schaugesetzgebung dadurch verfolgen kann.

2) Die Ratsprotokolle. Ulm besitzt seine Ratsprotokolle in seltener Vollständigkeit vom Jahre 1501 bis heute, dazu ein treffliches Register.

3) Nachrichten zur Ulmischen Geschichte vom † Mag. Veesenmeyer, Professor am Gymnasium in Ulm, dem Vater des Herausgebers von Fabri's Tractatus de civitate Ulmensi (vergl. Seite 131 f.), ein grosser Folioband mit zahlreichen Urkunden, Abhandlungen, Notizen u. s. w. Von Wert waren mir in demselben namentlich eine kleine Darstellung des Ulmer Leinwandhandels, sowie einige beigebundene Blätter aus einem mir im übrigen unbekannt gebliebenen alten Druckwerke „Sueviæ Ecclesiasticæ“, die eine Schilderung der Ulmer Klöster enthalten (vergl. S. 131).

Zum geschichtlichen Teil.

1) Ordnung der Leineweber. 1346.

U. St. A. F. B. VI. 2 b. W.

Abschrift aus den Akten des Dillinger Weberprozesses von 1513. Das Original befand sich a. 1513 in den Händen der Weberzunft, welche dasselbe „aus Listigkeit, ihr zu Nutz und dem Rat zum Nachteil nicht anzeigte", weshalb der Rat nur eine Kopie vorlegte. Vergl. Urkunde Nr. 11. Jäger, Ulms Verfassungs- etc. Leben, Heilbronn 1831, erklärt die Urkunde als nicht mehr vorhanden. Das Ulmer Archiv enthält noch eine weitere Abschrift, eine dritte befindet sich auf der Stadtbibliothek.

Wir der amman, der rat und all burger gemainlich der statt Ulm verichen offenlich und thuen auch kunt fur uns und unser nachkomen allen den, die disen brief ansehent, lesent oder hören lesen, das wir mit verainbartem mut durch unser statt ere und fromen und auch durch gemainen nutz des lands und unser dem hantwerk der leininen weber zu Ulm mit disem brief erlaubt, vergennt und stattiklich verschriben haben, dise nachgeschriben gesatzt zu halten mit und zu haben mit allen punden und rechten, als hernach an disem brief beschaiden ist.

Bei dem ersten hant sie gesetzt, das sie allezeit ain geschworen leinwatmesser haben sollent, und soll der iedes iars vor den maistern desselben hantwerks ain gelerten aid schweren zu den hailigen, die leinwat recht zu messen reichen und armen burgernkinden und gesten und allermeniklichen ungefärlich. sie sollen auch allezeit zwen erber man zu beschawen die leinwat aus irem hantwerk han, und die all fronfasten genomen und gesatzt darzu von dem hantwerk werden, die auch zu den hailigen gelert aid schweren sollen, die leinwat nach des hantwerks recht zu beschawen. darzu sollent sie auch han allezeit zwoelf geschworen von dem hantwerk, die das hantwerk an allen stucken besorgen und ausrichten sollent nach des hantwerks recht und gewonhait. und wann der zwoelfer ie ainer abgat oder entsetzt wirt, mit welchem der ersetzt wirt, der soll auch schweren, der zwoelfer recht zu halten.

Und sollent die geschworen zwen beschawer mit dem geschworen leinwatmesser alle leinwat ane geblaicht leinwat

allenthalben in der statt, in hewsern und an dem markt, kuntlich und aigentlich besehen und beschawen allerwochenlich, und welche leinwat sie findent in hewsern oder am markt, die ze dunne were, und das das hantwerk antreff, ist die leinwat ains maisters, der soll und muss, als dick das geschehe, dem hantwerk ainen schilling haller geben, ist aber die leinwat ains dieners, der soll und muss sechs haller geben und sollent dieselben sechs haller an der knecht kerzen und in der knecht buchsen gefallen. wa auch die geschworen zwen beschawer und der geschworen messer hie zu Ulm in unser statt auf ungeblaicht leinwat kämen, wa das wär in der statt, in hewsern oder auf dem markt, die sonderbar das hantwerk antrifft und die ze dunne wäre, dieselben leinwat sollen sie zu drew stucken schneiden und soll die niemant darumb neiden noch hassen. und wa sie auch uberall in der statt, in hewsern oder an dem markt, ungeblaicht leinwat findent, wes die ist, burger oder gest, und die zu schmal wäre, so soll derselb, wer das verschuldt, als dick das geschehe, drew schilling haller dem hantwerk geben. und wäre auch, das von gesten oder von burgern ungeblaichte leinwat in die statt käme, wie dick das geschehe, die man fail biete hie und uber dunnin und schmelhe gebresten hätte, sollich gebresthaftig leinwat sollent die geschworen zwölf beschawen, und was sich die auf ir aide darumb erkennent, das soll furgang darumb han, on allermenklichs widerred. und wenn auch ain fremder, es seien frawen oder mann, *der des hantwerks recht vor nit hat*,* das hantwerk treiben und ir gemainsame han wollt, der soll das *haben und** erwerben und gewinnen, als sie das vorher mit gewonhait hant bracht. und wa auch ain burger oder gast leinwat erzeuget, die ze schmal oder ze dunn wäre oder andern gebresten hätte, davon soll der weber von bessern und bussen, der selb weber der des leinwat zu Ulm geweben hat. wellich ausleut oder gest ir leinwat und ir stucke der ungeblaichte leinwat mit den hantwerkgenossen hie zu Ulm fail wollt han und zu in an offen markt satzten, der soll auch die vorgeschrieben pen mit dem hantwerk leiden und tragen. wellichem das nit fuglich wäre, der soll sein leinwat anderswo fail han, wa er will in der statt, denne bei in.

Und dess alles zu ainem warem urkund hant wir der amman und der rat hie ze Ulme umb diser vorgeschriben sache zu ainer zugknus von fleissiger gebett wegen des hantwerks und auch durch gemainen nutz der statt und dem land der burger gemains insigel gehenkt an disen brief, der geben ward des nächsten freitags nach Sanct Michels tag, da waren von gottes geburt 1346 jar.

6. Okt. 1346.

* Schlechte Stellen, aus den beiden andern Abschriften ergänzt.

2) Verbot der gemeinschaftlichen Kaufmannschaft mit Gästen. 1389.

K. W. St. A. R. B. Bl. 2.

Wir der burgermaister und der raute, grosser und clainer, der statt ze Ulme sien ze raute worden und habent gesezt durch frids wille aller unser koufflut und ouch armer und richer hie ze Ulme, das nu furbas mer kain unser burger mit dehainem gast dehainerlai gemainschaft in kouffmanschaft, wie die genant oder gehaissen ist, nicht triben noch haben sol in kainen wege, und welher unser burger das uberfur, der sol von iedem hundert, es sien guldin oder pfund pfennge oder haller oder ander munss, zehen guldin oder pfund derselben munsse verfallen sin, also das uns mit namen der zehent tail der selben kouffmanschaft ze rechter pene beliben sol. darzu haben wir mer gesezt, das nu furhin mer dehain unser burger dehaine usman noch gast dehain sin gut noch kouffmanschaft, es sie korn, win, speceri, bomwoll, barchant, saltz, isen noch ander sache, wie die genant ist, nicht kouffen noch verkouffen sol in kainen weg, es sie denne, das der selb gast, des das gut ist, selb gegenwirtig oder aber sin gedingeter knecht an siner statt hie ze Ulme dabi sie und ouch in ains offenen gastgeben huse in gasts wise zere und lige, dem selben gast oder sinem gedingetem knecht an siner statt mag denne ain ieglicher unser burger, bi dem si ze herberg ligent oder ander unser burger, der raute si hetten, beholfen sin, ir kouffmanschaft ze triben und ze verkouffen nach dem besten ane geverde, ane alle unser strafe und bekumbernusse. welher unser burger aber das uberfure, der solt uns denne ouch den zehenden tail der kouffmanschaft, die er also wider dis vorgeschriben gesetzt verkoufft hette, ze rechter pene verfallen sin, und das mainen ouch wir nieman faren ze lassen und wellen ouch dis gesetzt halten und haben als lang uns dunket, das si uns und der statt nutz und gut sie.

Dis beschach an mitwochen vor sant Gallen tag a. 1389. 13. Okt. 1389.

---

3) Marner- und Weberordnung. 1403.

K. W. St. A. R. B. Bl. 81—82.

Wir der burgermaister und der rat, grosser und clainer, der statt ze Ulme bekennen offenlich: als bisher etwielang zit rede gewesen ist von den grawentuchern, das ir etwievil gerne gevaren weren in der weber zunft, ob si in sus nit gegunnet welten haben, barchan ze wurken, davon wir gemainer unser statt grossen und kunftigen schaden besorgen und entsitzen musten. wan were denn das ietzo vollgangen, so were muglich gewesen, das ander zunften das och getan hetten, darinne

aber wir dehainen gemainen nutz unser statt noch armer und richer niht erkennen noch erfinden mochten. umb das, so haben och wir das bracht an ain gantz gemainde und in das aigenlich erzelet und geseit, die uns och daruff gar wisslich und erberklich geantwurt hant und das gentzlich gesetzt hant uf grossen und clainen rat; wie die das versorgen, das si ir wille und gunst gantzer und guter und wöllen och den rat darzu getriwlichen schirmen. und uf das, so sin wir gar beratenlich ze rat worden und haben gesetzt, das nu furbas mer von hiut dem tag dehain unser burger, der ain antwerkman ist und uf hiut den tag ingesezzner burger ist, in ir zunft nit faren sullen, und sullen och si der dehainem ir zunftrecht nit lihen. wol haben wir darinn allen unsern burgern und burgerin, die uf hiut den tag unser burger sint und och funf iar bi uns hus und häblich gesezzen sint, erlobt und gegunnet, ob der dehainer iriu kind der weber zunft leren wölten, die mugen das wol tun, und wenn der leren iar usskoment, so mugen die weber denselben unser ingesezzen burgerkinden ir zunftrecht denn wol verlihen. darnach haben wir mer gesetzt und gebotten: were, ob nu furbas mer dehain ussman, er were ab dem land oder uss andern stetten, der irs antwerks were, sich zu uns herin ziehen oder unser burgerrecht empfahen wurden oder wölten, das der dehainer von dem tag, als er unser burger wirt, in funf gantzen iaren den nehsten nach ainander ir antwerk noch zunft niht triben noch haben sullen, und sullen och si ir dehainem ir zunft niht verlihen, als vorgeschriben stat. wenne sie aber funf iar diu nehsten nach dem, als si unser ingesezzen burger gewesen weren, vorrukten und fur wurden, wölten si denne darnach zu in in ir zunft faren oder ob si darnach iriu kind ir antwerk leren wölten, den möchten si denne darnach, wenne diu leren iar uss weren, ir zunftrecht wol verlihen und nit vor, in aller der wis, so vorgeschriben stat. aber was ander antwerk lut zu uns herzugen oder furen, sullen si ir zunft nimmer verlihen. was och knappen oder knecht irs antwerks hie sint, die unser burgerrecht nit hant, die sol nit helfen, wie lang si hie gesezzen sint oder ir antwerk getriben hant, das si den ir zunftrecht icht verlihen bis uf die zit, das si unser burgerrecht empfangen hant nach unser statt gesetzten und darnach in funf iaren den nehsten. darzu wöllen wir nit, das dehain knapp dehain aigen werk noch aigen stule ze Ulme hab noch tribe in dehain wis. darnach haben wir gesetzt, erlobet und gegunnen, erloben und gunnen och das ietzo in diser ordnung, das alle fremde weber und weberin, die unser burger nit sind, usserhalb unser statt und usserhalb ainer halben mile wegs von unser statt ir antwerk wol triben und wurken mugen an unser schaw herin und wöllen och, das nieman noch dehain unser burger das nit weren noch

verbieten sol in kainen weg ane alle geverde, doch also, das derselben fremden weber dehainer kain barchantuch hie an die schaw legen sol, denne das usser sölicher bomwolle gewurket ist, diu ze Ulme in der statt geschawet und von unsern schawern erlobet und gut gegeben ist. und sullen och mit namen alle unser barchantschawer, die ietzo sind oder furbas in kunftigen ziten von uns gesetzt werden, derselben gest dehainem iriu barchantuch nicht schawen, es si denne, das ir ieglicher besunder, es si frowe oder man, mit iren guten truwen an ains rechten aids stat allwegen vorhin gelobe, das das oder dieselben tuch usser dehainer ander wolle gewurket sien, denne die hie in der statt und von unsern schawern geschawet und gut erlobet ist ane alle geverde.

Das beschach an sontag vor kathedra Petri a. 1403. 18. Febr. 1403.

4) Gesetz wegen des Uebertritts von einer Zunft in eine andere. 1403.

K. W. St. A. R. B. Bl. 89.

Wir der burgermaister und der rate, grosser und clainer, der statt ze Ulme haben gedacht an sölich wandelberkait, die vor ziten under unsern zunften gewesen sint, das vil erber, wolhabender lut us ainer zunft in die andere gerne gefaren weren, davon etwievil unser zunften gar bloss ze iungst an wisen luten bestunden und beliben weren, und darumb och wir vormals ze rat worden sien, das das niht mer sin sölt denn mit urlobe ains burgermaisters und des merentails des rats hie ze Ulme. und wan wir desselben mals das niht verschriben hiessen, so sien wir nu ze rat worden, das wir das zu ainem verschribnen gesetzte in unser statt buch gesetzet und gemachet haben, also das wir mainen, setzen und och wöllen, das dehain unser burger und burgerin, in welher zunft die sint, us irer zunft in dehain ander zunft faren sol in dehainen weg. were aber, ob dehain unser burger oder burgerin gebresten in irer zunft hetten oder in sölich sach zufielen, wie die genant oder gehaissen weren, das si nit mainten oder in fuglich were, furbas in irer zunft ze beliben, das sullen der oder die selben an ainen burgermaister und rat ze Ulme bringen und den sölich ir handlung und gebrechen furlegen und ze erkennent geben, und wes sich denn der burgermaister und der rat oder ir der merertail darumb erkennent, ob der oder dieselben in ir zunft beliben sullen oder in ain ander faren, dabi sol es beliben. es sullen och alle witwen in der zunft beliben, darinn ir elich man gewesen sint, alle die wile si unverendert am witwenstule sitzent. doch setzen wir in diser gesetzt uf, ob das were, das dehain unser burger oder burgerin, die in ainer zunft weren, iriu kind ain antwerk ainer andern zunfte leren wölten, das das ain ieglich unser burger oder

burgerin tun mugent, und das och die selben iriu kind in der selben zunft, der antwerk si lernent, beliben sullen unentgolen diser gesetzt. were och, ob ieman siniu kind verhilachen wölt in ain ander zunft oder unter die burger, das si disiu gesetzt daran niht hindern noch irren sol, denne das iederman das wol tun mag, als das von alter bisher komen ist.

18. März 1403. Das beschach an sontag vor Letare a. 1403.

5) Gesetz wegen des Zunftzwangs der Salz-, Wein- und Eisenhändler. 1413.

K. W. St. A. R. B. Bl. 144.

Wir der burgermaister und der rat, grosser und clainer, der statt ze Ulme bekennen, das wir dem gar beratenlich nachgedacht haben, wie wir dem grossen abgang, der der erbern zunft der koufflut hie ze Ulme ietzo vil zits an erbern luten beschehen ist, zu hilf und ze statten kämen, das si in eren und in erberkait hinfur, als si bisher komen sind, dest bas beliben und bestan mugen. und umbe das, so haben wir ainhelliklich gesetzt und setzen och mit diser gegenwärtiger geschrift, was wir nu furbas von hiut dem tag burger empfahen, die in ain zunft faren went und die sich mit der kouffmanschaft win, saltz und isen begän went in der masse, als das die egenannten koufflute pflegent zu tund, das och die alle in dieselben zunfte und in dehain ander faren und darinne beliben sullen. wäre och sus ieman hie von burger und die in anderen zunften weren, die sich willen hetten, der vorgenanten kouffmanschaft ze begän und sich damit ze neren, die mugent och wol ze in in ir zunft faren, in welcher zunft si vor weren ungehindert derselben zunft; also doch, das der oder dieselben vorhin sweren sullen gelert aide zu den hailigen, das si sich der kouffmanschaft bas getruwen ze begän und ze erneren denne des gewerbs oder des antwerks, des si vor gepflegen haut, und och, das der oder die das darumbe nicht tuen, das si besorgen, das si ze zunftmaister oder an den rate genomen und erwelet werden, als och das vor och versetzt ist.

27. März 1413. Das beschach des nechsten zinstags nach unser liben frowen tag annunciationis in der vasten a. 1413.

6) Barchentschau-Ordnung. 1419.

K. W. St. A. R. B. Bl. 115.

Wan in die barchantschawer und och die barchantuch ze Ulme merklich gebrechen von abnemung und absetzung beschehen und komen wolten, das dem gemainen kouffman und

och der statt ze Ulme grossen schaden brächt, darumbe sint der burgermaister und der raute, grosser und clainer, ze Ulme ze raute worden, sölichs ze furkomen, ze wenden und das die barchantuch in gelichen rechten stät beliben mugen, und hänt dise hernach geschriben ordnung und sache ze halten an der schawe den kartern, den wolschlahern und den webern allen und ieglichen, hie ze Ulme oder usserhalb gesessen, die an die schawe her wurkent, gesetzet und mainent nichtzit dest minder alle und ieglich ordnung, gesetzte stuke und sachen, die si der schawe, den kartern und den webern vormals gemachet und ufgesetzet hänt, darzu ze halten. bi dem ersten mainent si, das ain ieglicher karter, der ietzo ist oder in ziten wirt, der an die schawe her gen Ulme kartet oder karten wil, geloben und schweren sol, die stuke, als hernach geschriben ist und die die karter angänt, vestiklich ze halten und ze versorgen. und ist das der erste, das dehain karter dehainen karterknecht bi der zale der barchantuch nicht mer lonen noch dehain sölich karterknecht bi der zale der barchantuch nichtzit karten noch arbaiten sol, sunder sol man solich karterknecht bi iarlone, manodlone und wochenlone dingen, umbe das si den barchantuchen, so si der vilin nicht nach arbaitent, dest rechter tuen und getun mugen; das och dehain karter bi dem aide dehain ander hantwerk, weder werben oder anders, triebe, denne allain der sich kartens begän wil; och das dehain karter von den barchantuchen mer lons neme, denne das si alle und ieglich beliben bi dem lone, als von alter herkomen si. und zu beschliessung hat der rate gesetzet, das ain ieglich karter, der an die schawe karten wil, sin besunder zaichen habe und das uf ain ieglich tuch, das er oder sin knecht kartent, ufstösse uf den aide, umbe das man den sachen dest bas nachkomen muge. darnach hat der raute furo gesetzet allen wollschlahern, die ietzo sint oder in ziten werdent, die [*an die*] schawe her gen Ulme woll schlahen wöllent, das die alle und ir ieglicher besunder geloben und sweren sullen, das si uf ir aide dehain bomwolle nit schlahen noch ouch dehain bomwolle zu andern tragen oder die vermischen sullen, denne das si bloss allain nu die bomwolle, die die schawe hie ze Ulme behept hat, schlahen und arbaiten sullen und anders nichtzit, ane alle arglist und geverde. und umbe das, das denne die schawer an der schawe dest bas ungelaicht beliben und alle sachen dest redlicher und ordenlicher zugän mugen, so ist des rats mainung furbas also, das alle und ieglich weber, hie ze Ulme oder usserhalb gesessen, die denne her an die schawe wurken wöllen, geloben und sweren sullen, die nachgeschriben artikel und sache ze halten und ze versorgen, und sullen och die schawer, die ietzo sint oder in ziten von dem raute gesetzet werdent, an der schawe daruf merken und

uf ir aide darnach schawen: bi dem ersten sol dehain weber noch dehain ir wibe, kind, eehalten noch nieman andro von iro dehains wegen die barchantuch weder mit kridstainen noch mit kainen andern sachen beraiten bi dem aide ane allain mit herten stainen, die darzu gehören und als von alter herkomen ist ungeverlich. darzu sol dehain weber noch dehain ir wibe, kind, eehalten noch nieman andro von iro dehains wegen dehain barchantuch, das er hie schawen wil, weder in kelern noch anderswa meltzen noch netzen in dehain wise ane alle geverde, und welcher das uberfure, der sol und muss von ieglichem sölichem barchantuch, damit er das uberfure, funf schilling haller geben und ain vierden tail iars usser der statt gän, und sullen och die schawer die alle und ieglich uf ir aide rigen und in die ainung verkunden. es sol och bi dem aide dehain weber hie ze Ulme oder usserhalb, der an die schawe her wurket, noch iro dehains wibe, kind, eehalten noch nieman von iro dehains wegen dehain regentuch mer wurken, denne das zu dem minsten us dem sechtzener gewurket si. besunderlich sol dehain weber, der her an die schawe wurket, noch nieman von iro dehains wegen dehain wepfen garns, die gemachet weren, nicht kouffen noch arbaiten bi dem aide, umbe das ain ieglicher gewissen muge, das die wepfen dest gerechter sien, und dest redlicher zugang ist das, das das ander stette umb uns och halten wend. und als denne nämlicher gebreste davon entstän wolt, das das bomwollin garn ze klain gesponnen und die wepfen des linen garns dagegen ze gross genomen werden, also das an dem wurken nicht gelich aischet noch des bomwollin garns nach siner notdurft gnug darin mugen, das hat der rate also abgenomen und daruf gesetzet, das ain ieglicher weber, der her an die schawe wurket, mit im selb und allen den sinen getruwelich versorgen und bestellen sol, das das klain bomwollin garn nicht mer als klain gespunnen, und das bomwollin garn und die wepfen in gelicher grössin, gelichin concordantz und in rechter mischung, als sich das denne an gespunst und an grössin zesamen aischet und gelichet, zesamen genomen und gelichet werde, und das och namlich die schawer an der schawe aigenlich daruf merken sullen, ane alle arglist und geverde. es möchten och söliche stuke als geverlich uberfaren werden, ain raute mainte, die darumbe ze straufen, als er sich denne erkannte, das die sache geverlich oder ungeverlich were.

7. Nov. 1419. Geben und geschehen uf afftermontag vor Martini a. 1419.

7) Gesetz wegen Aufhebung des freien Eintritts in die Kaufleute-Zunft. 1442.

K. W. St. A. R. B. Bl. 145.

Wir der burgermaister und raut ze Ulme bekennen mit disem gesetzte: als wir der erbern zunft der koufflute in disem nechsten gesetzt hie vorgeschriben von ir notdurft wegen frihait gegeben haben, wie und in welicher massen ander unser burger in ir zunfte faren mugen, und uns doch dabi bedinget und behalten, das wir das wol mindern, meren, widerrufen oder verkeren mugen, als das denne das ietzt genant gesetzt mit mer worten klarlicher begriffet, also wann sich nu die egenant zunft der koufflute von den gnaden gots wol zugenomen und gebessert hant, deshalb in die vorgerurt frihait, das unser burger us andern zunften zu in faren mugen, nicht not tut, darumb so widerrufen und niemen wir die ietzt genant frihait in ab, also, das die unkreftig und von in nicht gebrucht werden sol, sunder si umb solich ussfaren der burger usser den zunften bi dem gemainen gesetzet, das allen zunften gesetzet und gemachet und hievor in dem nunundachtzigisten blatt aigentlich geschriben ist, beliben, und das als ander zunfte halten sullen getrulich und ungeverlich. doch so sullen die ietztgenanten koufflute bi dem ieztgenanten gesetzte an allen andern stuken und begriffungen, usgenomen der egenant frihait von der burger us den zunften usfarens wegen beliben ane geverde.

Geben und geschehen uf mittwoch vor unser liben frowen tag zu lichtmess a. 1442. 31. Jan. 1442.

---

8) Gesetz wegen erneuter Regelung des Eintritts in die Kaufleute-Zunft. 1448.

K. W. St. A. R. B. Bl. 144.

Wir der burgermaister und grosser und klainer rate der statt ze Ulme sien darob gesessen, als die erber zunfte der koufflute hie ze Ulme an erbern luten vil zite und iare vast abgenomen hat, und haben gedacht, das wir sölich bärlich abgenge da und anderswa billich bedenken zu unterstahn, so wir denne beste mugen. und als wir vor ziten darumb gar ain gut gesetzte gemachet und getan haben, das von worten ze worten hernach geschriben stat:

[*Folgt Urkunde No. 5.*]

Mit dem vorgeschriben gesetzte sölichs abgangs ain taile wol gewendet und der vorgenanten zunfte wieder geholfen worden wäre, wan das, das understunden, nicht gentzlich

gehalten worden ist, damit och die vorgenante zunft der kouff-lute gentzlich zu nichten wolt worden sin, denne das wir das haben gedacht zu unterstehen und solichs ze furkomen und darumb der ietzigen zunft ze furderung und ze hilfe so setzen wir ietzo, das das vorgenant gesetzte an allen und ieglichen sinen mainungen, stucken, puncten und begriffungen kreftig und gut, stät und veste gehalten werde, und wöllen und mainen, das das noch sin nichtzit von nieman uberfaren noch verruket werde, und bessern och dasselb gesetzte in sölich wise, das nieman nu furo hie ze Ulme dehains wegs under zehen saltzschiben noch under funf schillingen isens nicht verkouffen noch umb die kouffmanschaft des egeschriben gesetztes ainzechtiklich zu markte ze stan oder ainzächtig fails ze haben aldhin ze geben sol, es sie denne, das der und die alle und ieglich in die vorgenant zunft der kouffiute faren und die empfahen in der wise, so vorbegriffen ist; und doch also, was also lute nu furo us andern zunften zu den kouffluten in ir zunfte furen oder getriben wurden, als vor begriffen ist, das och die alle und ieglich in dieselben zunft umb sus und ane alle gabe sullen genomen und gelassen werden, was aber lute nu furo unser burgerrecht empfiengen und darnach in die egenant zunft der koufflute furen oder faren sölten nach den begriffen, so vorbegriffen ist, der und die alle und ieglich sullen das zunftrecht kouffen als billich und gesetzet ist, in dem allem arglist und geverde gentzlich usgeschlossen. und wir schaffen och daruf mit unsern stettrechnern, die ietzo sint oder nu furo von uns immer gesetzet werdent, und gebieten in ernstlich, was also burger nu furo in unser statt empfangen werden, das si mit den allen und ieglichen bestellen sullen, welch sich der egenanten kouffmanschaft saltz, win und isens began und des pflegen wöllen, als vor begriffen ist, das och dieselben alle und ieglich in die zunft der koufflute faren, als vor och geschriben stat, doch in dem nämlich usbedingt, als wir aller gesetzte und zunften mächtig sien ze mindern, ze meren oder abzenemen, also das wir dis alles und ir ieglichs wol mindern, meren, widerrufen oder verkeren mugen wenne und wie wir wöllen ane alle summnuss und irrung allermenklichs.

24. Dez. 1448. Geben und geschehen uf wihenächten a. 1448.

9) Gesetz wegen Ueberlassung des Golschengewirks an die Weberzunft. 1512.

U. St. A. F. B. VI. 2. b. W.

Wir der burgermaister und rate zu Ulm bekennen offenlich und thuen kunt allermeniklich mit disem briefe: als

vor kurzvergangen tagen die zunftmaister, ratgeben, auch die zwölfmaister mitsamt den buchsenmaistern und etlichen verordneten von der weberzunft allhie in unser statt vor uns erschinen sein und von gemainer irer zunft wegen begert haben, nachdem sie mit den auswebern, so bisher golschen on ordnung an unser schaw her gewurkt haben, merklich ubersetzt und beschwert seien, das wir dieselben weber genzlich abthun und furohin kainen mer an unser schaw her wurken lassen wollen, desgleichen die anderen, so barchant von dem land auch an unser schaw bisher gewurkt haben, absterben und von newen dingen kainen mer an die bemelten unser barchantschaw schweren lassen oder annemen wollen, also haben wir sollich ernstlich ansuchen fur augen genomen, uns darin mit fleiss erfaren und darnach gemainer zunft zu gut, auch umb gemains nutz willen, der ietzt bemelten zunft der weber der leinwat und golschen halben nachgeschriben ordnung vergunnt und zugelassen, vergennen und lassen in auch zu mit dem briefe:

Zum ersten, welche ausweber, die golschen bisher an unser schaw hie zu Ulm gewurkt haben und weber sein, auch dasselbig hantwerk gelernt haben, die sollen furohin ir leben lang mit ainem und nit mit mer stulen golschen an unser schaw wurken und kainer von newen angenomen oder an die schaw zu schweren zugelassen werden, sonder dieienen, so bisher geschworen haben, sie sitzen hinder gemainer unser statt, den unsern oder andern, absterben lassen. und namlich, so sollen furohin zu Seflingen die weber mit obgestimpter ordnung allher wurken und auch absterben, auch dieselben sust die ordnung mit kouffen des garns hie auf unserem markt und in unser statt wie die unseren, so zunftig sein, halten und zu halten schuldig sein.

Zum andern soll niemants ausserhalb unser statt golschen an unser schaw her wurken, er kunnte und seie dann des hantwerks, wie obstet, und hab ain aigen rauch und werkstat.

Zum dritten, so soll ain ieder ausweber in aigner person her in unser statt komen und an unser golschenschaw schweren, auch was er erzeugt selbs oder durch sein gebrewt eehalten an die schaw allher bringen und niemants anderm zu thun befelhen.

Zum vierten soll furohin auf die golschen, so an unser schaw her gewurkt und geschawet werden, ganz nichtzit fur die statt gelihen werden, sonder dasselbig ausleihen fur die statt meniklichen, sie seien kaufleut oder ander, verbotten sein, aber unsern webern allhie mag ain ieder auf die golschen wol leihen. damit auch das ausleihen gegen den fremden webern dester bas furkomen werd, so sollen kainem ausweber seine golschen geschawet werden, er hab dann zuvor den schawern bei handgebnen trewen an aids statt gelobt, das die golschen,

so er ietzo schawen lassen wolle, darvor niemants verfurwort, versprochen, verhaissen oder ichtzit darauf gelihen seien.

Und als die beriret zunft sollich ordnung und zulassen angenomen und uns ferner ersucht und gebeten hat, bei den unsern, sie seien kaufleut oder andern, auch zufurkomen und zu verbieten, damit, wie jetzt berurt ist, von inen fur die statt auf die golschen nichtzit gelihen werde, haben wir inen in sollichem abermals willfart und allen unsern burgern und ainwonern hie in unser statt ernstlich verbotten, das niemants der unsern weder durch sich selbs oder iemants andern furohin kainem ausweber, der wie oblaut an unser schaw wurkt, fur die statt auf die golschen ichtzit leihen oder ainigen golschen verfurworten oder mit leihen versprechen oder verhaissen lassen soll bei vermeidung der straf ains Reinischen guldins, die ain ieder, so wider dis unser ansehen handeln wurdet, uns von iedem golschen geben und zu geben schuldig sein soll.

Doch so wollen wir der berurten zunft des barchants halben, der dann von alter ie und allwegen uns und gemainer unser statt zugestanden ist, nichtzit verwilligt noch zugelassen, sonder denselben uns wie von alter her vorbehalten haben.

Und des zu urkund, so haben wir unser statt gemain insigel offenlich thun henken an disen brief, der geben ist auf freitag nach unser lieben frawen tag irer geburt a. 1512.

10. Sept. 1512.

10) Abfertigung der Ratsbotschafter zur Dillinger Vergleichsverhandlung in der Prozesssache mit der Weberzunft wegen des Barchentgewirks. 1513.

U. St. A. F. B. VI. 2. b. W.

Anfänglich, so sollent dieselben botschaften den komissarien anzaigen, wie vor verschinen tagen die erber zunft der weber durch iren zunftmaister, räte und ander die irn vor ainem erbern rate erschinen seien und dieselben von iren wegen begeren lassen haben, das ain erber rate den barchantwebern vom land nit mer herein in dise statt und an derselben schaw zu wurken vergunnen, sonder sollich gewurk in die mawr und die statt ziehen wöllen etc.

Nu were nit minder kurzlich darvor den webern, auch auf ir ansuchen und begern, die leinwat genant der golsch, wiewol ain erberer rate dieselben derselben zeit bei seinen handen gehabt hatte, zugestellt und darin bedacht worden, das die weber dieselbe leinwat vor iaren auch gehabt hetten, aber darneben mit namlichen worten vorbehalten den barchant, der dann von alter ie und allwegen ainem erbern rate und gemainer statt zugestanden were, und zwar deshalben gantz nichtzit verwilligt noch zugelassen, sonder hett ain rat im

denselben frei vorbehalten, auch geacht, sie sollten an dem, das inen die leinwat wie obsteet zugelassen were, ain gut benugen gehabt und weiter nichtzit gesucht haben. das hab aber irenthalben nit sein wöllen, sonder sie deshalben ferrer angehalten, und ain erbarer rat aus nachfolgenden ursachen inen nit willfaren wöllen, deshalben die sach fur sie als kaiserlich komissarien gewachsen were.

Nu were ain erber rate und gemaine statt des barchants von alter ie und allwegen und ob oder bei zwaihundert iaren und so lang das gewurk gewert, im innhab, brauch und gewer gewest und noch, auch davon in merklich aufnemen, wurd und wesen komen, hett auch darvon iärlich ain gut einkomen, geniess und nutzung. wa nu den webern der barchant lawt irer beger sollte zugestellt oder in die mawer gezogen und den fremden die schaw abgestrickt werden, so wurde daran, wie die komissarien aus hoher vernunft zu ermessen wissten, gross und merklichs abgan und wer zu besorgen, das deshalben gemaine statt in abfall und unwiderbringlichen schaden komen möchte.

Zum andern, so hett ain erber rate bisher kaiserlicher maiestät und iren vorfarn am reiche, auch irer maiestät bund zu schwaben vielfältiklich und ganz williklich mit darstreckung leibs und guts gedient, in mass er noch zu thun schuldig und willig were. wa nu von den webern ainem erbern rate und gemainer statt diss nutzung entzogen werden sollte, so könnt und mecht er hinfuro kaiserlicher maiestät, dem hailigen reich und dem bund sollich dienst dermassen nit mer thun oder vollbringen.

Zum dritten, so wurd der und ander gewerb deshalben von der statt und an andere ort wachsen, auch die wochenmärkt, davon alle hantwerk geniess hetten, merklich geschmälert und also darvon aller hantwerk gewerb gemindert und diss statt in abnemen komen.

Zum vierten, so möchten durch sollichs an andern orten schawen, wie dann ietzo augenscheinlich mit den golschen beschehen were, aufgericht und dardurch abermals der gewerb von der statt gezogen.

Zum funften, so were zu besorgen, das vil erber und statthafter lewt umb und bei diser statt, darunter der merertail in kaiserlicher maiestät landvogtei, der markgrafschaft Burgaw, auch den herrschaften Kirchberg, Weyssenhorn und Pfaffenhoffen gesessen weren, die dann ie und allwegen barchant an diss schaw gewurkt hetten und gemainer statt mit irem schawgelt wol erschaffen weren, mit iren weib und kinden in verderben gericht wurden, davon dann von allen nachbawrn gegen gemainer statt und iren verwandten ain neid, widerwill erwachsen, und guter nachburlicher will zu allen tailen zerstört werden mechte.

Zum sechsten, so were der barchant ain fremb gewurk und hette den webern nie zugehert, mechte auch in kain zunft gezogen werden, darum auch derselbe von anfang bisher ie und allwegen ainem erbern rate und gemainer statt zugehört. und anzaigung desselben, so hette auch ain rat bisher seins gefallens drei schawer darzu verordnet und were nu der ain von den webern und die zwen von andern zunften, als nämlich von den cramern und schneidern, auch der barchant kain werschaft oder darfur gehalten, ain erber rat und seine schawer hetten dann denselben mit gemainer statt zaichen bezaichnet und dasselbig darauf gestossen. desgleichen, so wurden auch all ander schawen, als wollschaw, feuchtschaw, weissschaw und dergleichen von ainem erbern rate besetzt und aber mit andern, als von burgern, cramern und von andern zunften fursehen. so auch zu zeiten den webern ausserhalb der statt gesessen abgeschnitten und die fäden abgezelt wurden, zu erfarn, ob dieselben die recht zal und braite gewurkt hetten, so thäten dasselbig die weber als die verstendigen, ain rat gebe zwen aber davon ain bestimbt gelt und belonung. und sonderlich, so musste alles das, so den barchant berurte und darzu geherte, als karter, blettersetzer, garnsieder, blaicher, blaichknecht, lauger, ballenbinder und ander ainem erbern rate, ain ieder wie sich geburt, sein amt oder dienst zu versehen schweren, aus dem allem die komissarien aus hoher vernunft abermals abnemen und versteen mechten, das der barchant ainem erbern rate und gemainer statt und den webern nit zustunde.

Und zum sibenden, so were der barchant ain gattung und war, so leichtlich auf und abschluge. wa sich nu begeben, das derselbig in abschläg und unwerd komen söllte, als oft und dick beschäche, und der barchant und die weber mit iren eehalten und gesind laut irer begeer herein in die statt gezogen werden sollten, so were zu besorgen, das dasselbig ainem erbern rate und gemainer statt ganz uberlegen und die weber mitsamt irem gesind nit wol erfuret oder underhalten werden möchten, angesehen, das ie auf ain weber bei dreissig personen zu erfuren geburten, davon dem gemainen seckel, dem spital und ainzächtigen personen ain grosser last und beschwerd entsteen und so das hantwerk in unwird were, dieselben zu underhalten beschwerlich sein wurde.

Darumb und so dem allem also were, so bäten die verordneten die komissarien, sollichs alles gnediklich und gunstlich zu ermessen und zu bedenken und besonder die grossen und merklichen beschwerden, abfall und verderben, so gemainer statt und derselben ainwoner daraus erwachsen mechten, und den webern irs furnemens nit zu gestatten, sonder gnediklich und gunstiklich mit inen zu verschaffen, von irem furnemen zu steen und ain erbern rat und gemaine statt bei dem gewurk

des barchants, wie von alter her und allweg gewest were, geruwig beleiben zu lassen. das wellt ain erberer rat und gemaine statt umb ir gnaden und gunst underthäniklich und williklich verdienen, alles in der weise, wie sich geburt, und die gesandten mit mer darzu [*zu*] drewenden worten wol zu thun und darzubringen wissten.

---

11) Erwiderung des Rats auf die Ausführungen der Webergesandten bei der Dillinger Vergleichsverhandlung. 1513.

U. St. A. F. B. VI. 2. b. W.

Hochwirdiger furst, gnediger herr, auch edeln, gestrengen und vesten, gunstig und lieb herrn und in nachfolgender handlung, so zwischen ainem erbern rat zu Ulm, unsern herrn und freunden ainer, und iren mitburgern, den gemainen maistern der weberzunft daselbst der andern parthei schwebt, erscheinen wir nachbenannten Walther von Hurnhain, vogt zu Geisslingen, Bartholome Rot, Weyprecht Ehinger, Ulrich Crafft und Jorig Vingerlin als von ainem rate gesandt und verordnet auf römisch-kaiserlichen maiestät, unsers allergnedigsten herrn, comission und ewer furstlichen gnaden und gunst ausgegangner tagsatzung als die gehorsamen, und wie wol wir sondern best und begeret haben, dise handlung zum kurzesten auszufuren, iedoch und dieweil die gesandten der weber auf gestern ir vermaint klag und beswerden in merklich zal artikelweis weitläwfer ungegrundter und unbeschliesslicher mainung furgewendt haben, so werden wir aus eehafter not gedrengt, dargegen ains erbern rats antwurt und wolgegrundet gerechtigkait furzuwenden, undertheniklich bittend, ewer furstliche gnaden und gunst wolle die gnedig und unverdriesslich vernemen.

Und als die gesandten anfangs anzaigen, das sie iren furtrag und beger nit frewenlich oder mutwilliger weiss, sonder mit beschwertem gemut allain zu verhutung irs täglichen verderbens fernzuwenden gedrengt werden etc., sollichs furtrags seien wir dermassen nit gestendig; dann ains erbern rats gerechtigkait, possession, gut gewonhait und loblich alt herkomen des gewurks des barchants ist nit in kurzen iaren, sonder ungefärlich bei zwaihundert iaren angefangt und also fur und fur von den gemainen maistern zu Ulm und irn vorfaren mit täglichem und gegenwurtigem beiwesen, wissen und gedulden gestatt, bewilligt und zugelassen, on alles rechtlich undergreifen und verhinderung meniklichs. wa nu die ietzigen maister der weber zu Ulm, das schon so ir altfordern mit onwidersprechlichem wissen und gedulden angenomen und zugelassen haben, als si das nit allain aus zwang der recht, sonder bei iren

burgerlichen pflichten schuldig gewest, also beleiben liessen, und desshalb sonder newerung und enderung von alter und bei iren altfordern nit gewest sind, von newen dingen zu erheben nit understanden, so were ir klag und beger erspart und underlassen.

Als dann im andern artikel anzaigt wird, das ain ieder, so das burgerrecht und der weber zunft erkaufen will, dem geburt, umb das burgerrecht zwenundzwanzig guldin und die zunft vier guldin zu bezalen, sollichs ist war, aber von alter her ie und ie gewest, und noch, und damit gegen den webern dehain newerung furgenomen, deshalb sie sich des als ains alten herkomens nit beschweren noch beklagen mugen.

Item als im dritten, vierten, funften und sechsten artikel ungegrundter mainung furgewendt ist, das die gewweber, so ausserhalb der statt Ulm in andern herrschaften sitzen, under den etlich uneelich geburt und ander misshandlung halb verläumbt seien, und das weberhantwerk nit ordenlich gelernet haben, sonder sich mit andern hantwerken und dem feldbau behelfen, auch ire aigne acker, meder, holtz und ander vortail haben, an die schaw gen Ulm wurken mugen, und so das weberhantwerk zu zeiten in unwert kompt, so hören sie auf zu wurken und behelfen sich irer gut, und so das hantwerk wider sein wurden und werschaft erlang, so fahen sie an zu wurken, das den gemainen zunftigen zu verderben raich, dawider sagen wir, das sollich der weber furwenden wider ain erbern rat zu Ulm nichtzit wurken und den webern zu verfolgung irer klag nit dienstlich sein mug; dann unwidersprechenlich ist war, das es bei den zwaihundert iaren allweg also zu Ulm gehalten und herkomen ist, das die weber auf dem land an die schaw gen Ulm von alterher gewurkt und so die durch irs leibs arbait, auch ersparung unnotturftig zerung etwas an zitlichen gutern erobert und das an ain acker, med oder ander ligent gut verwendet haben, sollen sie desselben entgelten und von irer aigen gut weg der obgenanten gerechtigkait, brauchs und alten herkomens, an die schaw zu wurken, beraupt sein, das wer nit allain wider die recht, sonder wider gut sitten, alle vernunft und billichkait und wurd dardurch den erbern, so ire guter zu behalten genaigt weren, ursach geben, dieselbigen unordenlich und uberflussig zu verthun. zu dem, so haben die weber zu Ulm aus freihait irs burger- und zunftrechts vor dem gewweber an iedem tuch ain schilling häller schawgelts bevor, den die gewweber mer dann sie bezalen, und darzu furlon, zerung, zöll, versaumniss, auch ander ausgab, mue und arbait von des gewurks wegen gedulden müssen, darumb ir klag und beger nit zimblich, sonder ungegrundet und obgemeltem brauch widerwertig ist.

Als dann im sibenten artikel furgetragen ist, das ausserhalb

der weberzunft die andern sechzehn zunften ir hantwerk in der statt Ulm mawr und zurk treiben und von andern hantwerken daselbst noch von denen auf dem land nit gehindert werden, dawider sagen wir, das sollichs den webern zu verfolgung irer klag dehain fug noch behelf geben mug, dann das gewurk des barchants ist ain frembd gewurk und von alter ie und ie bei zwaihundert iaren in der statt Ulm mit ordenlichem titel, gutem glauben und gerechtigkait also herkomen gehanthapt und gehalten, das die auswendigen weber an die schaw gen Ulm gewurkt haben. so nun ain rat ain solliche uberflussige und vil mer dann der lengst zeit, so nach fug und recht zu ander gnugsamen rechtlichen prescription gehört, obgenant gerechtigkait und altherkomen löblich hergebracht und darin mit gegenwärtig und täglich beiwonung, wissen und gedulden ordenlich und mer dann zu recht not ist ersessen haben, so ist frembd und erschreckenlich zu hören, das die weber ain rat daran zu verhindern und also in zu nutz newerung furzunemen understeen sollen. dann wa in andern zunften zwaihundert iar die gerechtigkait gewest, auch also herkomen, gelitten und geduldt, das ander personen, so nicht derselbigen hantwerk gewest weren, die gebraucht und gearbaitt hetten und dasselbig gemain statt und iren einwonern zu nutz gedient, so hett sich ain rat aus sein selbs oberkait sich dabei auch gehanthabt und davon dehains wegs drengen lassen.

Ferrer auf den achtenden artikel, in dem sich die gesandten der weber erbieten, wa die gewweber abgehen wurden, das nicht destminder durch die weber zu Ulm sovil barchants gewurkt, als nach gemainem schleiss vertriben werden mecht, darwider sagen wir, das sollich erbieten ungegrundet und nit gewiss sei, und ist zu besorgen, wa das obgenant erbieten angenomen, das in kunftig zeit sovil daraus volge, das das gewurk, so obgemelt lange zeit allweg in ains rats hand, macht und verwaltung gewest und noch ist, daraus und in der weber gewalt und regieren komen und so die weber zu Ulm den barchant nit mer wurken, sonder das umb irs aigen nutz willen vermeiden und sich auf ander gewurk legen wurden, als kunftiklich aus vil unordenlichen ursachen gewisslich geschehen möcht, so wurd dardurch ain rat obgemelter sondern gerechtigkait, brauchs und innhabens und dartzu des täglichen nutz, so gemainer statt Ulm und iren einwonern vilfältiklich daraus volgen mecht, beraupt und wer ain rat alsdann nit wol muglich, den handel, des er on sonder verderplichem schaden und zerstörung des gemainen nutz fuglich nit geraten kann, mer zu uberkomen, angesehen, das sich der handel und gewerb an ander ort ausgetailt hett, des dann nit allain der statt Ulm und gemainen iren einwonern zu unwiderbringlichem verderben, sonder zu abgang des Röm. reichs schuldiger dienstbarkait langen wurd.

Zudem so mag der gesandten der weber vermainter furtrag, ains rats gemain schwerbrief, des sich die weber zu behelfen getrösten, berurent, zu dehainem vortail oder nutz gedienen, angesehen das der wider sie und fur ainen rat zu Ulm ist, dann der in ainem sondern artikel inhelt, das die erbern zunften bei iren gebruchen, guten gewonhaiten und altem herkomen beleiben, dabei gehanthapt und gesterkt werden sollen. sollichem artikel des schwerbriefs ain erber rat trewlich und wie im wol geburt gehorsam gelept hat, dann offenbar und ain gemain wissen ist, das die weber zu Ulm den gebrauch, gewonhait und alt herkomen bei zwaihundert iaren seit anfangs des barchantgewurks also gehept, das die gewweber die ietzgemeldt zeit und anzal iar an die schaw gen Ulm ie und ie gewurkt haben, aus dem klarlich volgt, das den webern zu Ulm ir gebrauch, gewonhaiten, alt herkomen und der inhalt des schwerbriefs nit genomen noch gemindert, sonder in vollkomner kraft und freihait ist, darin er vormals allweg gewest und noch ist.

Furter so ist im newenden artikel gemeldet, so den gewwebern an die schaw gen Ulm zu wurken nit mer gestatt, das die, so an zeitlichen gutern vermuglichen weren, sich mit iren gutern ab dem land in die statt Ulm ziehen, dardurch stewr, ungelt und der gemainen hantwerker nutz merklich gefurdert wurd. darauf geben wir diese underricht, das sollich anzaigen schimpflich und ungegrundt sei; dann das ist ungezweifelt war, wa der weber beger zu furderung des gemainen nutz dienstlich sein mecht, das sollichs bisher so lang nit underlassen, sonder on der gesandten der weber unbegerten und unnotturftigen rat und anzaigen von denienen, so im rat bei zwaihundert iaren her mit gutem, erlichem, nutzlichem regiment gesessen sein und die fur frum, dapfer und hochvernunftig männer geacht sind, und die aus offenbarer beweisung in nutzlichem regiment gesessen sind, nit so lang verborgen, sonder aus dem lust und begird, damit sie zu furderung des gemainen nutz genaigt gewest sind, vor langer zeit betracht und zugelassen wer, dann sie in irer regierung dehain erlichen nutz in ru gestellt, sonder alles das, so sich zu merung der statt und gemainen mans er und nutz gedient hat, geflissen und darin dehain fleiss gespart haben.

Auf den zehenden der gesandten artikel, römisch kaiserlicher maiestät unsers allergnedigsten herrn gnedig erbieten, ain rat und gemaind irer spene durch gnedig mittel zu vertragen berurent, sagen wir, das nit von neten sei, vil darauf zu antwurten aus der ursach, das ain erber rat zu Ulm auf kaiserlicher maiestät gnedig erbieten gegen irer maiestät obersten camersecretar herrn Gabriel Vogt geburlich und unsträflich antwurt gegeben und zu gehorsamer vollstreckung derselben antwurt den webern vier ziembliche und leidliche mittel furgeschlagen,

die sie billich angenomen hetten. dieweil [*die*] weber dieselben mittel nit angenomen, sonder als undankbar geweigert haben, so ist nit von nöten, derohalben weiter zu handeln, sonder lassen wir es bei irem abschlagen beleiben.

Als aber die weber weiter anzaigen, das sie mit ains erbern rats furgeschlagnen mitteln, das hinfuro vierhundertundzwainzig gewweber, namlich ieder mit zwaien stulen, an die schaw gen Ulm wurken sollen, merklich und mer dann vor beschwert seien aus der ursach, das dis vergangen iar nit mer dann drewhundertunddreissig gewweber an die schaw gen Ulm gewurkt haben sollen, darauf geben wir ewer furstlichen gnaden und gunst dies underricht: so ains erbern rats furgeschlagen mittel fleissig ermessen werden, so wird damit beweist, das die nit unziemblich oder beschwerlich, sonder den webern annemlich und leidenlich seien; dann war ist, das sich vor iaren oft begeben hat, das ungefärlich funfhundert bis in sechshundert gewweber den barchant an die schaw gen Ulm gewurkt haben, das auch also kunftiklich mer beschechen mug. das aber in dem vergangnen und gegenwurtigen iar so wenig gewweber an die schaw gen Ulm gewurkt haben, ist allain aus der ursach und darumb geschechen, das die woll der ietzt schwebenden kriegslewf halb, so sich bisher etliche iar zwischen der bapstlichen hailigkait, kaiserlicher maiestät, der kron zu Frankreich und der herrschaft Venedig gehalten, on sondern merklichen uncosten in Tewtsch nation fuklich nit hat komen mugen, deshalb sie in merklichen aufschlag komen und in der armen gewweber vermugen und vertrawen nit gewest ist, die woll in sollichem hohem wert zu erkaufen und das gewurk des barchants zu machen. so bald sich aber die ietztgemelten kriegslewf durch die gnad des allmechtigen endern und zu fridlichem wesen komen, als wir verhoffen in kurz geschechen, alsdann ist ungezweifelt gewiss, das nit allain vierhundertundzwainzig, sonder funf- und sechshundert gewweber an die schaw gen Ulm wurken und das hantwerk zu besserung, mer wert und nutz komen werd, dann es ietzund ist.

Weiter haben die gesandten der weber ewer furstlichen gnaden und gunst etliche unziembliche mittel angezaigt, die ainem erbern rat nit annemlich noch leidenlich seien, angesehen, das die zu zersterung des handels, so bisher zwaihundert iar lang mit dem barchant gehalten ist, raichen. dann sollt ain erber rat der weber vermaint anzal und beger, das die drewhundertunddreissig gewweber, die laut irs anzaigens dis vergangen iars, des wir dehain wissen, an die schaw gen Ulm gewurkt haben sollen, laut irer furgeschlagen mittel absterben oder ir iedem allain mit ainem stul wurken lassen, so wer zu besorgen, das in dreissig oder vierzig iaren dieselben gewweber,

die dann ietzund mit gemainem alter beschwert sind, all absterben, oder ob die gleichwol, als zu geschechen nit muglich ist, bei leben beliben, das sie all, nemlich ieder mit ainem stul, nit sovil barchants wurken, als die notturft erhaischen und fuklich vertrieben werden mecht, dardurch der geweb des barchants zu Ulm zerstert und die statt und ir einwoner in merklichen abfal komen wurden. darbei werde klar verstanden, das der weber vorgemelt angezaigt zwai mittel unziemblich und ainem erbern rat aus vielgegrundten ursachen beschwerlich und unleidenlich sind. desgleichen ist der weber furgewendt dritt mittel mer dan unziemblich; dann sollt ain erber rat zu Ulm von ainem ieden barchanttuch ain häller zu schawgelt nemen, wie zu Augspurg gepflegen wirdet, das were ainem erbern rat zu Ulm in alweg schwer und verderplich. dann dieweil zu Ulm von ainem ieden barchanttuch des ochsenzaichens ain schilling, desgleichen von ainem ieden lewentuch zwen schilling, von ainem ieden barchanttuch, so mit dem zaichen des trawben oder briefs bezaichnet wirdt, drei schilling häller zu schawgelt bei zwaihundert iaren her gegeben worden ist, so wurd ainem rat ain merklich und unleidenlich abgang beschechen und must ain rat an dem ietzigen gewonlichen schawgelt nachlassen und in mangel steen, namlich an iedem ochsen ailf häller, an iedem lewen dreiundzwainzig häller und an iedem trawben oder brief insonder funfunddreissig häller, aus dem allem volgt, das sollich merklich nachlass ainem erbern rat zu vilfältigem abgang und mangel seins täglichen ainkomens und unwiderbringlichem verderben raichen wurd, dann nit muglich, sonder das widerspil ist, das Ulm so ain liederlich und klain schawgelt nemen mug, als zu Augspurg genomen wirdet, angesehen, das die statt Ulm sunst dehain sondern handeln dann allain den barchant, so hat die statt Augspurg nit allain iren barchant, sonder vil ander nutzlich kaufmansgewerb, auch merklich stewr, ungelt, zöll und ander unzelbarlichen tägliche nutzung, deshalb in sollichen fellen ain statt gegen der andern nit vergleicht werden mug.

Mit disen hieoben angezaigten artikeln wöllen wir den gesandten der weber ir klag und allen furtrag als ungegrundet, widerwertig und unziemblich abgelent und widerfochten, doch damit, das wir nit sonderlich widersprochen, also mit stillschweigen nit bekannt, sonder in ain gemain vernaint haben.

Aber damit ewer furstlich gnaden und gunst mit warhaftigem glauben bericht werd, das der weber vermaint klag unziemblich sei und sie der dehain glimpf noch fug haben, so ist offenbar, das ain erber rat inen zu verschiner zeit ain sonder verschreibung gegeben hat, was freihait und gerechtigkait ir zunft haben soll und sie als leinwatweber haben sollen, und dieweil sie dieselb verschreibung, die sie bei iren handen

haben, aus listigkait inen zu nutz und ainem erbern rat zu nachtail nit anzaigen*), so begeren wir, das hiebeiligend copi, so dem rechten original gleich laut, zu verhören. Mit ietztverlesener der weber aigner verschreibung wollen wir genugsam beweist haben, das die weber nit barchant-, sonder leinwatweber sind, und das das gewurk des barchants nit inen, sonder wie vor ertzelt ainem erbern rat allweg zugehört hat und noch so ist, auch naturlich zu glauben, wa die weber ainich gerechtigkait daran gehapt, sie hetten dieselben sonderlich in den obgenanten brief setzen lassen. so aber das nit geschechen, so ist ain gemaine vermutung, das den webern aus kraft obgemelter irer verschreibung gegen ainem rat dehain ordenlichen und rechtmessigen klag geburen mug, sonder die gegen ainen rat als irer ordenlichen oberkait aus vilgegrundter ursachen, die wir gut mainung anzuzeigen vermeiden sullten.

Und zu noch merem uberflussigem grund, das ain rat billich und unverhindert der weber bei seiner gerechtigkait, possession und altem herkomen des barchants billich beleib und die weber in daran nit verhindern sollen, so begeren wir noch volgend artikel und gerechtigkait zu verhören:

Des ersten, so ist unwidersprechenlich war, das ain rat ob den zwaihundert iaren und so lang das gewurk angefangt und gewert hat, des barchants mit gutem titel, glauben und gerechtigkait im inhaben, brauch und gewer gewest und noch auch des in merklich aufnemen, wird und wesen komen ist, und davon iärlich ain merklich einkomen und nutzung hat. wa nun den webern der barchant, den sie nie gehapt haben, sollt zugestellt oder lawt ir klag in die stattmawer gezogen und den frembden die schaw abgestrikt werden, so wirdt ainem rat, wie ewer furstlich gnaden und gunst als die hochverstendigen ermessen mugen, davon merklichs abgeen, und wer zu besorgen, das deshalb gemaine statt in abfall komen möchte.

Zum andern, so hat ain rat bisher römisch kaiserlicher maiestät als seinem naturlichen und allergnedigsten herrn, auch seiner maiestät am reich und bunde zu Swaben vilfältiklich und gantz gehorsamlich mit darstreckung leibs und guts [*gedient*]. soll nu ainem rat und gemainer statt die nutzung des barchants entzogen werden, so kunnt und mecht er hinfuro kaiserlicher maiestät dem hailigen reich und bund sollich dienstbarkait nit mer dermassen thun noch vollbringen.

Zum dritten, so wurd der und ander gewerb ausser der statt Ulm gezogen und an ander ort gewaschen, auch der wochenmarkt, von dem alle hantwerk genuss und leibsnarung haben, merklich beschweret und davon alle hantwerksgewerb gemindert und der statt davon in abkom komen.

*) Vergl. Urkunde Nr. 1.

Zum vierten, so mug durch der weber klag an andern orten schawen, wie dann ietzo augenscheinlich mit dem golschen geschechen ist, aufgericht und dardurch abermals der gewerb ausserhalb der statt gezogen ist.

Zum funften, so ist zu besorgen, das vil erber und statthafter lewt umb und bei der statt Ulm, darunter der merer tail in kaiserlicher maiestät landvogtei, der markgrafschaft Burgaw, den herrschaften Weyssenhorn, Kirchberg, Pfaffenhofen und an andern orten gesessen sind, die ietzo und allweg sind, an die schaw gen Ulm gewurkt, sich damit ernert und gemainer statt mit irem schawgelt erschaffen haben, mit iren weib und kinder ins verderben gericht werden, davon dann von ewer furstlichen gnad als inhaber der markgrafschaft Burgaw und andern nachbawern gegen gemain statt Ulm und ire verwandte ungnad, neid und widerwillen erwachsen und gute nachbawerschaft zerstört werden möcht.

Zum sechsten, so ist der barchant ain frembd gewurk, das den webern noch irer zunft nie zugehört hat, und in dehain zunft gezogen werden mag, sonder hat er bisher von anfang und allweg ainem rat und gemainer statt zugehört und ain rat zu ieder zeit drei schawer darzu verordnet, namlich ain von den webern, den andern von den cramern und den dritten von der schneiderzunft. zu dem, so ist der barchant kain gewerschaft, mag auch darfur nit geacht noch gehalten, er werde dann zuvor von den verordneten schawern geschawt und mit gemainer statt Ulm zaichen gezaichnet und dasselb darauf gestossen. desgleichen so werden all ander geschawen, nemlich wollschaw, veicht- und weissschaw, dergleichen von ainem erbern rat besetzt und abermals alls von burgern, cramern und andern zunften versehen. so auch zu zeiten der weber ausserhalb der statt gesessen abschnitten und die feden abgezelt werden, zu erfaren, ob dieselben die hieige anzal und braitin gewurkt haben, so geschicht das aus ains rats befel von den webern zu Ulm als den verstendigen auf ains rats bescheldung. zu dem allem so hat ain rat alle andere regierung und verwaltung des barchants, dermassen, das die, so zu hilf des barchants arbaiten, als namlich kartern, blettersetzern, garnsiedern, blaichern, blaichknecht, lawgern und andern, ainem erbern rat ain ieder wie sich geburet sein ampt oder dienst zu versehen aidspflicht thun mussen; dabei abermals verstanden wurde, das der barchant ainem erbern rat und gemainer statt und nit den webern zugehörig ist.

Zum sibenden, so ist der barchant ain gattung und war, die leichtlich in auf- und abfal kompt; sollt nu der in abschlag und unwert komen, als zu vilmalen geschechen ist, und der barchant und die gewweber mit iren eehalten und gesind in

der statt Ulm sein, so ist zu besorgen, das dasselbig ainem erbern rat und gemainer statt ganz uberlegen, und mechten die weber mit irem gesind nit wol erfurt oder underhalten werden, angesehen, das si ie auf ain weber bei dreissig personen zu erfuren geburt, davon den gemainen seckel, spital und ainigen personen ain grosser last und beschwerd, dieselben personen all zu erneren und zu underhalten beschwerlich sein wurde.

Zum achten, wie wol ain erber rat zu Ulm zu verschiner zeit den webern daselbst auf ir bittlich ansinnen die lainwat der golsch genannt, so er bei sein handen gehapt, laut ainer sondern verschreibung zugestellt, so hat er im doch in derselbigen verschreibung mit furnemlichen worten den barchant frei vorbehalten, und deshalb den webern nichtzit zugeben noch bewilligen wollen, als wir uns auf dieselb verschreibung referiren und davon diese gleichlautend copei*) zuverhören begeren. dabei abermals klar verstanden werde, das die weber ains rats gerechtigkait, innhaben, gewonhait und alt herkomen des barchants von newen dingen angenomen, rectificiret und bekreftiget haben, wie wol das nit von nöten, sonder aus uberflussigem uberfluss beschechen, angesehen das ains rats gerechtigkait und innhaben vormals durch die vilfältige menge der zeit, auch leblich confirmationen, gaben und gnaden bestätt und in vollkomen kraft und wirkung komen ist.

Gnedig und gunstig herren, dieweil nu dem allem, wie ob erzelt, mit warhait also ist, und die weber zu Ulm irer klag dehain ordenlichen titel, rechtmessig ursach, innhaben noch gewer nit anzaigen mugen, das sie den barchant nie gehapt oder der in ir zunft, so allain auf die lainwat und nit den barchant wie in den verlesenen brief erst vermerkt fundiert ist, gehert hab, und sie ain rat an seiner gerechtigkait, innhaben und altem herkomen mutwilliger und ungegrundter weiss zu verhindern understeen, so ist an ewer furstlich gnaden und gunst von wegen ains erbern rats unser underthenig und dienstlich anrufen, ains rats oberzelt gerechtigkait und furnemlich die merklich beswerden, abfell und verderben, so gemainer statt und iren einwonern aus der weber ungegrundter beger kunftiklich gewachsen mug, gnedig und gunstlich zu ermessen und aus kraft der comission mit den gesandten der weber ernstlich zu verschaffen, von irer unbillichen klag und beger zu steen, ain rat und gemaine statt bei dem gewurk des barchants wie von alther ob zwaihundert iaren und allweg gewest ist, ruwig beleiben zu lassen, wie billich beschicht. ob aber die weber aus vilgefasstem streit irs furnemens gutlich abzusteen nit vermainen, alsdann obgemelt ains rats gerechtigkait,

---

*) Vergl. Urkunde Nr. 9.

vorhaben und altherkomen kaiserlicher maiestät, wie sich nach vermögen ihrer maiestät comission geburt, zuzuschreiben, ain rat dabei gnediklich hantzuhaben, schutzen und schirmen und davon zu drengen nit zu gestatten, als ire maiestät uns ungezweifelt geneigt ist, das begeren wir ain erber rat und wir umb ewer furstlichen gnaden und gunst undertheniklich und williklich zu verdienen.

Zum beschreibenden Teil.

12) Eid und Ordnung der Baumwollschauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 174—176.

Ir globent, die bomwoll ainem ieden gleich und gemain ze schawen, das die an der schaw gut, gerecht, auch kaufmansgut und zu dem barchant zu wurken nutzlich und gut sei on alle getärd, der statt nutz und fromen ze furdern und schaden zu warnen und zu wenden ungefärlichen.

Und nachdem bisher vil und manicherlai gefar gesucht und gebraucht ist mit der bomwoll, so von den schawern alhie zu Ulm verworfen ist, also haben meine herren ain ersamer rat zu abstellung derselben gefar ernstlich angesehen und erraten, das furohin die wollschawer alle seck, so sie verwerfen werden, mit ainem grossen „V" an den vier orten bezaichnen und stupfen, sich auch fleissen söllen, damit dasselbig zaichen uber die nät, damit das baide ort betreffe, stossen, und söllen aber nicht destminder ainen ieden, dem die woll also verworfen wirdet, wie von alter her globen lassen, die verworfen woll alhie an kain schaw weder durch sich selbs noch ander mer zu legen.

Verrer söllen auch die wollschawer ainen ieden, der woll an die schaw bringt, vor und ee sie im anfahen zu schawen, an aids statt globen lassen, das söllich woll, die er also an die schaw legt, in seinem namen in welschen landen erkauft und also in seinem namen uber berg und tal gefurt und derhalb vormals kain vertrag noch kauf gemacht, und das auch namlich sölliche woll darvor alhie noch in teutschen landen an der schaw nit gewest seie.

Actum freitags vor Simonis et Jude apostolorum a. 1510. 25. Okt. 1510.

Ain ieder wollherr, er sei burger oder gast, niemant ausgenomen, soll furo kain woll mer herfuren, er lege dann die an die geschwornen schaw, er soll auch dieselben geschawten und bestandnen woll niemant zu kaufen geben dann denen, so alher an die geschwornen schaw wurken und sonst niemant. das sollen all wollherren den wollschawern an aids statt stet und unverbrochen zu halten globen und die schawer den wollherren solche geschawete und bestandne wollen weiter nit mer schawen.

Actum montags nach Kiliani a. 1517. 13. Juli 1517.

Item ain ersamer rat hie zu Ulm hat gesatzt: wann ainem wollherrn ain sack woll minder oder mer verworfen wirdt, das alsdann derselb wollherr bei seiner glupt den wollschawern gethan die woll, so aus demselben verworfnen sack genomen und den schawern furgetragen worden ist, von stund an wider in denselben sack stossen, den ordenlich zunehen und bei der andern geschawten und bestandnen woll nit mer sten, sonder die an ain ander ort thun lassen woll on all gefärd.

20. Sept. 1525. Actum mitwochs sant Matheis aubent apostoli a. 1525.

Die wollschawer söllen inen furo alle wollherren oder ire factor an aids statt geloben lassen, welcher woll herfur, das weder er noch seine herren, dero factor er ist, bei gethaner seiner glupt innerhalb vier meil wegs zu gerings umb diese statt kain woll verkaufen söll noch wöll in kainen weg, weder durch sich selbs noch niemant von seinen noch seiner herren wegen.

13. Juli 1526. Actum freitags Margrethe a. 1526.

Ain ersamer rat hat auch angesehen, das die wollschawer furohin von der woll, so durch sie geschawet wird, ein bestimpt gelt, nemlich vom sack woll vier pfenning und von ainem bickel oder halben sack voll zween pfenning und nit mer noch weiter fordern noch nemen sollen in kainen weg. doch von den schweren secken, so die an die schaw gelegt und daran zu zwaien stucken geschnitten, soll von burgern und gesten den wollschawern zwifach schawgelt gegeben werden.

11. Jan. 1527. Actum freitags nach trinitatis regum a. 1527.

Ob aber ainer ainiche woll alher furen lassen und dieselb nit an die schaw legen, sonder ungeschawet weiter verschicken wöllte, so soll ime ain sollichs dergestalt erlaupt sein, das er solliche woll in sein behausung nit furen oder legen, sonder wa er die nit gleich alhie durchfuren lassen wurde, so soll er dieselb under die gret furen, iedoch uber acht tag lang an der gret nit ligen lassen, die volgends weiter schicken, dieselb auch nit öffnen und das gewönlich gretgelt wie von alter davon entrichten und bezalen.

7. Dez. 1565. Actum den 7. dezembris a. 1565.

Mein gunstig herren stettrechner sollen allen wollherren bei iren glubden oder aiden auflegen, was sie hinfuro fur wollen von der abschelet unden hinwegnemen, das sie dasselb nit wider in die seck schieben, solliche woll werde dann zuvor von den schawern auch fur gerecht und gut geschawet.

19. Sept. 1567. Actum freitags den 19. september 1567.

Mein gunstig herren stettrechner sollen alle wollherren beschicken und inen mit ernst sagen, das sie weder inen selbs noch andern, denen sie factoriren, kain Persilier woll alhie

abladen, in ire hewser nemen, vil weniger allhie verkaufen noch an die shaw legen, aber am durchfuren und das sie under demselben solliche woll bis in acht tag under der gret mugen steen oder beleiben lassen, sollen sie unverhindert sein. daneben sollen sie die herren den wollschawern auch anzaigen, das sie mit dem angeloben der wollherren und sonst in allem irer ordnung auch geleben und nachkomen.

Actum freitags den 3. novembris a. 1570. 3. Nov. 1570.

Meine gunstig herren stettrechner sollen Jörgen Schleichern und auch andern, so hernach weiter anhalten, vergonnen, das sie die Persilier woll ain monat zwen, bis sie dieselb mit guter gelegenhait weiter schicken, in ire behausungen oder wonungen nemen mögen, doch sollen sie angeloben, die seck oder ballen allhie nit zu öffnen, zu verendern, und mit nichten alhie weder durch sich selbs oder andere zu gebrauchen.

Actum donnerstag den 23. novembris a. 1570. 23. Nov. 1570.

Dieweil es der Cipriatischen woll halben wie vor augen beschaffen, so sollen zu diesem mal und bis man wider zur Cipriatischen woll wird gelangen mugen, alle drei wollen, als die Cipriatisch, Surianisch und Persilisch woll, alher an die schaw zu bringen und wie von alter umb tuch und mit gelt zu verkaufen zugelassen sein. doch soll es der zaichen und des auswurfs halben auch wie von alter gehalten werden.

Actum freitags den 5. octobris a. 1571. 5. Oct. 1571.

Es soll hinfuro bis auf weitere oder andere ains erbaren rats verenderung ungeacht der alt ordnung den allhieigen und frembden kauf- oder handelsleuten vergont werden, die barchantwoll von mererlai orten, alda sie bekomen mugen, alher zu furen und alhie gegen andern burgern wiederumb zu verkaufen, doch so soll in alweg solche woll, es beschehe gleich vom verkeufer oder keufer, an die ordentlich schaw geleget werden.

Actum den 9. iulii a. 1572.*) 9. Juli 1572.

Nachdem auf mainer gebietenden und gunstigen herren ains erbaren rats den 26. gegenwärtigen monats novembris ergangenen entschaid, darin er, ain erbarer rat, dem erbaren handwerk der weber auf sein bitt und begeren das gewurk der gesponnenen Schurianischen wollen ain zeitlang versuchen zu lassen, im namen Gottes willfaren will, und in welchem meinen auch gepietenden und gunstigen herren, so dieser gespinnst halben zuvor verordnet, weiter auferlegt worden, verner notturftig zu bedenken, mit was ordnung ein sollichs beschehen soll, haben sie die verordneten herren zu gehorsamer volge angeregts auferlegten bevelchs die sachen wider fur die hand

*) Loser Zettel.

genomen. beratenlichen erwogen und sich bis auf ain erbaren rat verglichen wie volgt. so soll es mit der schaw derselben und in anderm gehalten werden wie volgt:

Erstlich. das diejenige personen. so zu der schaw der andern wollen verordnet. die gutschaw diser gesponnen wollen auch verrichten. und dieselb schaw under dem himmel und wie sie sonst disfalls furgenomen worden. beschehen und furgeen solle. welche gesponnst der wollen nun an die schaw gelegt werden will. dieselb soll ain ieder handelsman zu furderung der sachen, ee sie zu der schaw gelegt wird, an ain bischelin, welches ain ieder nach seiner gelegenheit gross oder klain machen mag. mit ainem faden oder spagat durchziehen und an die fäden ain blei. welches sie. die handelsleut, auf iren costen selbs giessen und machen lassen und welches nachfolgender massen mit dem Ulmer schiltlin gestempft werden solle, henken. wann dann die gesponne wollen also zur schaw gebracht, sollen die schawer ieder zeit mass und ordnung geben, wievil inen iedesmals in ainer wannen furzutragen, und alsdann solche wollen mit allem vleiss durchaus ordenlich zu schawen und zu besichtigen bei iren aids pflichten schuldig sein. und welche sie nun an der schaw fur gut und werschaft erkennen, dieselben mit dem Ulmer stempflin, wie gegen der andern bestandenen wollen beschicht, stempfen lassen. welche aber an der schaw nit fur werschaft geurtailt wurt, dieselben sollen die schawer mit ainem andern stempflin, inmassen es sonsten gegen der andern verfallnen wollen gehalten wurdet, zu vermerken und die handelsleut und die weber den desshalb in der alten ordnung begriffnen aid des hinwegfurens kaufens und verkaufens halben zu schweren und demselben zu geleben und nachzukommen schuldig sein.

Item es soll der bestandnen guten woll halben mit der feichtschaw allermassen wie zuvor gehalten werden.

Desgleichen das die gewweber, so solche gesponne geschawte und bestandne wollen alhie kaufen, der alten ordnung der zaichen halben, die sie sonst ieder zeit bei dem gretmaister nemen mussen, damit ainem erbaren rat kain abgang erfolge, bei iren aiden zu geleben schuldig sein sollen. was aber den zoll anlangt, halten die verordneten herren darfur, das es desselben halben von der ietzigen gesponnen wollen allermassen und gestalt wie mit der andern wollen gehalten werden solle. dieweil auch die gutschawer mer muh und arbait ietzo dann zuvor haben werden, schliessen die verordneten herren dahin, das zusampt aines erbarn rats gepurendem zoll auf ieden Ulmer centner acht pfenning geschlagen und den gutschawern fur ir muh gegeben werden solte.

Und also zu disem mal auf obgehörte weiss der sachen ain anfang zu machen und daneben den barchantschawern auf

der schaw einzubinden, woran sie mangel und nachtail erfinden und sonderlich da sie gewar wurden, das der barchant an seinem guten lob und rum ain stoss leiden wurde, das sie ain sollichs iedesmals den herren stettrechnern bei iren aiden alsbald anzaigen sollen.

Actum den 29. novembris a. 1572. *) 29. Nov. 1572.

Main gunstige herren stettrechner sollen, wie sie dann schon allberaits fur sich selbs sollen gethan haben, kainem weber, so das hantwerk treibt, gestatten oder bewilligen, das er die wollen ausswegen oder verkaufen mug.

Actum den 15. dezembris a. 1574.*) 15. Dez. 1574.

Erenfest, fursichtig, ersam, weiss gebietenden und gunstigen herren! so vil die wollseck belangt, so von Venedig alher komen, dieselben haben ir welsch gewicht, darvon ist ieder zeit zoll zalt worden von iedem welschen centner drei kreuzer. ist aber ain solcher sack wollen vertailt worden und drei bickel daraus gemacht worden, ist von iedem bickel zoll zalt worden 9 kreuzer. dieweil sich aber die zeit lang zugetragen hat, das die wollbickelin, deren kainer uber 175 pfund gewogen hat, von Marsilen und durch Frankreich geseumt worden sind, hat man solche bickelin bei 6 kreuzer zoll beleiben lassen. ewer erenfest weisheit dienstwilliger gretmaister. ist den kaufleuten bei verlesung der wollordnung auch angezaigt worden, das man forthin von ainem ieden welschen centner wollen 3 kreuzer, es seien gross oder klain seck, zu zoll nemen werde.

Actum den 26. aprilis a. 1576. *) 26. April 1576.

Den 1. februarii a. 1577 hat ain ersamer rat den herren stettrechnern macht geben, ainem ieden wollherrn auf sein anhalten uber die bestimpt acht tag zu vergunnen, welcher aber lengere zeit begeren wurde, denselben fur ain erbaren rat zu weisen. *) 1. Febr. 1577.

---

13) Verordnung wegen Freigebung des Baumwollkaufs.

U. St. A. F. B. VI. 17 q. L.

Nachdem ain erbarer rat freitags den 17. iulii a. 1590 (17. Juli 1590.) auf ain versuchen den wollenkauf allermassen wie zu Augspurg meniklichem frei und den hieigen und frembden webern zugelassen, die wollen in welschen oder teutschen landen zu erkaufen, ist den wollhendlern auf den 22. septembris (22. Sept. 1590.) nachstehend auferlegt und furgehalten worden, das sie bei straf von zehn guldin uberall kain woll, sie sei gut oder ring,

---

*) Loser Zettel.

verkaufen, sie haben dann dieselbig an die schaw geleget und sie sei daran bestanden. welche wollen aber abgeschawet worden, die sollen sie den nechsten (darumben auch sie, die wollhendler, angloben sollen) hinweg und vier meil wegs hindan schicken, oder ain ieder umb sein uberfahren umb 10 guldin gestraft werden.

Zum andern, weil den webern neben anderem vergonnt worden, das sie alle wollen umb bar gelt kaufen und also ire daraus erwurkte tuch nach dem schawen auf der schaw alhie ires gefallens gegen reichsmunz hingeben und verkaufen mögen, iedoch wann ain weber nicht gelegenhait hette, den wollherrn mit gelt, sonder mit barchanttuchen, iederzeit den keufen und leufen nach, wie sie denselben tag auf der schaw gelten, zu bezalen, so soll der wollherr schuldig sein, den barchant anstatt des gelts in demselben wert anzunemen, also soll hingegen auch den wollherrn bewilligt sein, den freien barchant auch zu kaufen. doch welche auf den barchant zu leihen pflegen, denselben soll den freien barchant zu kaufen abgestrickt und verboten sein, und sie sich mit den barchanttuchen, darauf sie gelihen, settigen und benugen lassen. desgleichen sollen auch dieienigen, so mit wollen hantieren, sich des leihens auf die barchanttuch auch mussigen und enthalten, in alweg aber bei höchst straf niendert uberall kain barchanttuch kauft noch verkauft werden, dann allain auf der barchantschaw, und also sonsten alles ander contrahieren ausserhalb der schaw gentzlich abgewirkt und verboten sein. den wollherrn alhie also vorgehalten den 22. septembris 1590. 22. Sept. 1590.

---

14) Eid und Ordnung der Feuchtschauer.

U. St. A. E. u. O. B. Bl. 187.

Die nasswollschawer werden schweren, die woll an der gret, so man die abwegen will, der feuchtin oder nessin halb mit fleiss zu beschawen, und welche woll sie an der schawe erfinden ze feucht oder ze nass sein, söllichs den keufern zu offenbaren und besondern dem kaufherrrn zu sagen, die woll ze trucknen. und welchem ain sack oder mer verworfen werd, das er glob an aides statt, die nit mer fur die schawer zu legen, sie sei dann vor getrucknet worden; dessgleichen dem gretmaister [*anzuzaigen*], die wolle nit abzewegen, sie sei dann vor wider fur sie an die schaw komen und an der schaw bestanden. auch in söllicher schaw dem keufer und verkeufer gleich und gemain ze sein, und die schaw getrewlich und ungefärlich ze thun, auch darumb kain schenkin, muet noch gab zu nemen, noch weiben, noch kinden, noch niemant andern von iren wegen ze thun gestatten, alles aufrechtlich und ungefärlich.

und sie söllen söllicher schaw alle werktag warten, ieglichs tags vormittag von neun bis ailf uren und nachmittag von ainer uren, bis das es drew geschlecht. und ist ir sold von ainem sack vier pfenning, da soll der kaufherr die zwen und der keufer auch zwen geben. dessgleich soll in auch nach anzahl gefallen, wa sie minder oder mer dann ain sack schawen.

15) Eid und Ordnung der Garnsieder.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 158.

Ir schwerent, alles garn, das euch zu sieden empfolhen wird, das ir, ewere weiber und eehalten das mit dhainen andern sachen nicht siedent dann schlecht mit wasser, äschen und holtz, und sonder, das ir darzu dhain kalch noch kalchäschen, waidäschen, noch äschen aus dem ziegelstadel nicht nemet noch ander zusätz darzu bruchet, das dem garn schedlich sein mag; und söllich garn getrewlich und mit fleiss siedent und ewern besondern vortail darin nicht suchent und die sachen redlich haltent und handlent, bis ir widerumb geschworn haben. und ir söllt von dhainen dhain äschen kaufen, er hab dann vor zwain maistern an aidstatt gelopt, das söllich äsch von kainem ziegelstadel komen noch nicht ziegeläsch sei. und ewer dhainer soll kain knecht oder magt anstellen, er bring dann ain wortzaichen von den stettrechnern, das er in geschworen hab. und nachdem merklicher schad dem garn beschehen ist durch die grossen schlagen, so söllen sie ab sein und das garn furo damit nit mer geschlagen werden; aber mit den klainen schlagen, wie von alter herkomen ist, mugent ir es wol schlahen.

Ir söllent auch die kessel furo nit mer so voll mit garn fullen und hawfen, sonder der kessel soll allwegen oben wol furgan uber das garn, und es auch nit mer zu hört ufainander legen, trucken oder tretten, damit das das garn gnugsamlich allenthalben durchsieden und der wal wol daruber gen mug.

Auf ains erbern rats befelch söllen meine herren stettrechner den garensiedern mit ernst sagen und verkunden:

Erstlich, das sie gedenken und das garn, so inen von den hieigen oder gewwebern[, so an die schaw alher wurken,]*) iederzeit zugebracht werde, furderlich [und vor den andern, so nit an die schaw wurken,]*) sieden und darin nit verzug thuen, wie dann bisher beschehen sei.

Am andern, das die garensieder von den webern furohin nichtzit entlehnen noch von inen auf borg nichts erkaufen söllen, weder äschen, holtz, saltz, schmaltz, barchant oder anders,

*) Späterer Zusatz.

wie das namen hat nichtzit ausgenomen. dann allain [illegible] mugen sie von den webern auf das [illegible] nemen und sunst nichts.

Zum dritten. ob ain garensieder ainem weber, er sei haimsch oder frembd, ainich garen nit recht siede, und daran mangel sein, so mag der weber dasselbig garn fur die stettrechner bringen. und so sich das also erfindet, soll alsdann gegen demselben garensieder gehandelt werden, wie sich nach gestalt der sach gebüren wirdet*:

Zwischen der erbarn zunft der weber, kläger, an ainem und dann den gemainen garensiedern am andern tail ist erschlossen, den garensiedern mit ernst zu sagen und zu bevelhen, die hieigen burger und weber inhalt irer geschwornen ordnung vor den frembden zu furdern, das wöll sich ain ersamer rat entlich zu ine versehen. ain erbarer rat hab auch seinen stettrechnern mit ernst befolhen, ir aigentlich acht und ufmerken auf die sachen zu haben, und wo sie erfinden, das iemant under ine ichtzit gefärlichs handelte, und dem, das sie geschworen, mangel liessen, das ainem ersamen rat anzuzaigen. darinnen wöll sich ain ersamer rat mit straf dermassen und also halten, damit meniklich sein missfallen spuren werde.

4. März 1538. Actum montags nach Esto mihi a. 1538.*)

Und nachdem auch meine herren stettrechner gläuplich angelangt ist, das die garensieder alhie den webern von Weissenhoren und andern, so an die schaw gen Weissenhoren wurken, das garn, so sie zu dem barchant zu wurken geprauchen, sieden, das auch den garensiedern sollich garn zu sieden etwa durch weber, so alher an die schaw wurken, mit sampt irem garn verborgenlichen, als so es inen zugehör, zu sieden gepracht werd, das wöllen meine herren stettrechner furohin abgestellt haben und solchs weder den garensiedern, webern, weberfurlewten noch den wepfenmachern ferrer und lenger nit gestatten. und damit sollichs furkomen, so haben meine herren stettrechner verordnet, das furohin ain ieder garnsieder oder garnsiederin, welchen garen zu sieden zukompt, ine ainen ieden frembden maister, so ine garen zu sieden bringt, söllen in trew an ains geschwornen aids statt angeloben lassen, das er das garen, so ime alhie durch die hieigen garnsieder gesotten werd, allain zu dem gewurk, das er alher gen Ulm an die geschwornen schaw wurkt, gebrauchen wöll und kainem frembden, der nit alher an die schaw wurkt, zugehör. desgelichen sollen ine die furlewt, so inen von den frembden webern das garen hereinfuren und zu sieden geben, auch angeloben, das das garen, so sie den garnsiedern alher zu sieden bringen, dhainem anderm maister, dann der an die geschwornen schaw alher gen Ulm wurk,

*) Randbemerkung: Lis nit.

zugehörig sei. sie sollen ine auch gleichsfalls die wepfenmacher, so in garen oder wepfen zu sieden geben, angeloben lassen, das sie das garen oder die wepfen, die sie alhie zu Ulm bei den garensiedern sieden lassen, dhainem anderm maister nit zu kaufen geben noch in ander weg zustellen wöllen, dann allain denen, so alher gen Ulm an die geschwornen schaw wurken. und welcher oder welche es weren, frembd weber, weberfurlewt oder wepfenmacher, [*die*] solche glipt nit thun wöllten oder thun möchten, denselbigen sollen weder die garensieder, ire weiber, kinder noch eehalten kain garen sieden bei dem aid. die garensieder söllen auch die frembden weber, weberfurlewt und wepfenmacher warnen, das solchs nit mer beschech, dann von welchem man es furohin innen und gewar wurd, den- oder dieselben wurd ain ersamer rat strafen, das sein ains erbern rats missfallen hierinnen gespurt wurde.

Diese vorgeschriben artikel haben mir meine gebietend und gunstig herren Conrad Roth, richter, Claus Gregk und Veit Fingerlin befohlen, der garensieder ordnung anzuhenken.

Actum den 17. februar a. 1543. 17. Febr. 1543.

Nachdem auch ainen erbern rat angelangt, das die frembde weber, welche nit alher an die schaw wurken, bisher ir garn etlich centner weiss alhie bei den garnsiedern sieden lassen, und also durch sollich uberflussig sieden den hieigen webern hiemit nit geringe verhinderung zugefugt wirdet, das sie mit iren garn nit gefurdert werden mögen, derhalben zu abstellung desselben will ermelter ain erbar rat hiemit den garnsiedern ernstlich eingebunden und auferlegt haben, das sie hinfuro die alhieigen weber vor den frembden webern, so alher an die schaw wurken, furdern, zuvorderst aber bei straf zwaier kreuzer von ainem ieden pfund insonder kainem frembden gewweber, der nit alher an die schaw wurkt, ainich garn mer sieden, sie wöllen dann auch alhero an die schaw wurken. und soll daneben ainem ieden maister [*des*] weberhantwerks vergonnt und erlaupt sein, den gewwebern, so nit an die schaw wurken und wider diese ordnung ir garn den garnsiedern alhie zu sieden geben wurden, sollich garn aufzuheben und dasselb den herren stettrechnern in das stewrhaus zu antwurten oder aber sollichs alsobald ainem regierenden herrn burgermaister anzuzaigen, der dasselbige garn den nechsten in arrest und verbott ligen lassen solle.

Dieser obgeschriben artikul ist aus der newen ordnung, so ain erbarer rat iungstlich im september a. 1575 der lainwat und ander gewurk halben furgenomen, gezogen worden. dieser artikul soll allain den hieigen garensiedern furgelesen werden. Sept. 1575.

Den 24. oktobris a. 1578 hat ain erbarer rat den frembden garensiedern zugelassen, das sie denen webern, so alher an die 24. Okt. 1578.

schaw nit wurken, auch sieden mögen, doch die alher wurken zuvor furdern und sonst dieser ordnung geleben sollen.

16) Eid und Ordnung der Garnsieder-Schauer.

U. St. A. F. B. VI. 17 q. L.

Ir werdent schweren, die gesotten garnschaw notturftig zu versehen und also ainen ieden sud garns, den ain ieder garnsieder iederzeit thun wurt, daruber sie euch bei straf iedes uberfarens ains guldins allwegen berufen sollen, ordenlich und fleissig zu schawen und sie es an buschlen dasselb alwegen aufthun zu lassen. wann ir dann befinden wurden, das sollich garn der notturft nach nit gesotten und berait, den garnsieder in gelubt zu nemen, dasselbig garn widerumb einzuthun und bas zu beraiten, doch one allen verbotnen zusatz oder nachtail des garns.

So nun der garnsieder sollich garn zum andernmal gesotten und bas berait, soll er euch bei angeregter straf widerumb daruber erfordern und ir es obgehörter massen abermalen schawen, und so ir dasselb wider nit genug berait befinden, den garnsieder von ieder sollicher buschel garns umb drei kreuzer strafen, auch ainem ieden an sollicher schaw gleich und gemain sein, und deshalb kain schankung, muet, vererung noch gab nemen in kainen weg, mit dem anhang: welcher garnsieder oder weber ainich verworfen garn, ee es wider eingethan und an der schaw fur gut erkent wurt, hinaus gibt oder annimpt, der ieder soll von ainem ieden uberfaren insonder umb ain guldin gestraft werden, alles getrewlich one gefärd.

Auf meiner gunstigen herren der handwerksherren eingenomen bericht sollen meine auch gepietend und gunstige herren stettrechner alle garnsieder beschicken und inen furhalten, ain erbarer rat wölle die schaw uber das gesotten garn, welche gleichwol umb des gemainen nutzen willen angesehen und furgenomen worden, widerumb abschaffen, iedoch mit dem anhang: wann iemands von inen am garn aus farlessigkait oder versaumnus ainicher schaden zusteen und widerfaren solte oder wurde, das dieselben, welchen also ain schad zugestanden, macht haben sollen, wie dann sollichs zuvor auch gebrauchig gewesen, sich dessen bei inen den herrn zu uberlegen und umb geburlichs einstehens und widererstattung des zugefugten schadens anzuhalten und zu bitten und daruber ordenlichs beschaids zu gewarten.

7. Dez. 1586. Actum mitwochs den 7. decembris a. 1586.

17) Eid und Ordnung der Wepfenmacher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 98—99.

Ain ieglicher wepfenmacher soll schweren, das er noch niemant von seinen wegen kain ander garen kaufen noch zu wepfen machen wölle, dann das schlecht gesotten sei mit holtz, äschen und wasser, on schwebel, kalch, einbaissen, auch ziegeläsche und ander zusetze, sonder die wepfen mit femel noch hanf nit gemacht seien. und umb das er dester minder betrogen werde, so soll er die, umb die er das garn kaufen wirdt, im bei handgebnen trewen an aidstatt geloben lassen, das söllich garn schlecht an zusätz wie vor statt gesotten sei. und ob er ungesotten garn kaufen werde, das er das selbs sieden oder bei den geschwornen siedern sieden lassen wölle, schlecht mit holtz, äschen und wasser on alle zusätze wie hievor statt.

Ain ieder wepfenmacher soll auch schweren von wegen des frembden langen und auslendischen garns, das von Leiptzig, Nurnberg, Augspurg oder andern enden her in unser statt und in das land unser art komen ist oder hinfuro gebracht wirdt, was in sollichs zukomet, es sei an langen oder kurtzen ricken oder sunst wie das sei, das sie darauf ir sonder gut aufmerken und acht haben sollen, und das sie das in kain barchant- oder golschenwepfen brauchen oder nemen wöllen in kain weis noch weg. die wepfenmacher sollen auch kainem weber noch sunst niemant anders kain golschenwepfen zu kaufen geben, darin das obgeschriben frembd garen sei.*)

Item die wepfenmacher sollen auch bei iren aiden in nachbestimptem gezurk kain golschengarn kaufen, sonder des mussig steen in allweg, und laut derselb gezurk also, nemlich von Ulm aus nach der Thunow ab bis gen Offingen, da die Myndel in die Thunow rinnt, die Myndel auf bis gen Pfaffenhusen, von Pfaffenhusen bis gen Baubenhusen, von Baubenhusen gen Blöss, von Blöss gen Eroltzhain, von Eroltzhain gen Ochsenhusen, von Ochsenhusen gen Bibrach, von Bibrach gen Ehingen, von Ehingen gen Blawburen, von Blawburen gen Wisenstaig, von Wisenstaig gen Geyslingen, von Geyslingen gen Haidenhaim und von Haidenhaim die Brenz hinab bis wider in die Thunow. aber ausserhalb des ietzangezaigten zurkels mugen sie wol garn kaufen, wie inen ir aiden hieobbegriffen zulasst.*)

Auf mitwoch den 5. ianuarii a. 1564 hat ain erbar rat diesen hieneben verzaichneten gezurk dermassen geendert, das derselb allain auf zwei meil wegs zugerings umb dise statt gestellt worden.**) 5. Jan. 1564.

---

*) Durchstrichen. **) Randbemerkung.

18) Eid und Ordnung der Blättersetzer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 166.

Die blettensetzer schweren aid zu gott mit aufgebotten fingern, das sie ainem ieden geschworen gewurk kain ander blatt oder geschirr machen söllen noch wöllen, dann das zu iedem derselben gewurk die rechten zal und braitin hab, und ain ieder soll auf ain ieglich geschworen blatt, das er gemacht hat, sein zaichen neben dem Ulmer schiltlin stossen getrewlich und ungefärlich.

Weiter soll den blettersetzern mit ernst und bei straf ains guldins aufgelegt werden, das sie weder in noch vor der statt ainander ire kunden nit absetzen, auch sonst durch andere mittel und fur sich selbs der arbait nit nachtrachten, es werden dann sie begert.

31. Jan. 1567. Actum freitags den 31. ianuarii a. 1567.

[*Folgt eine Ratsentscheidung betreffs der Leinwandblätter.*]

19) Eid und Ordnung der zünftigen Weber.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 197—204.

Die Absätze 7, 16, 17, 22, 24, 25 und 31 fehlen in der Gäuweberordnung. Vergl. Urkunde Nr. 20.

Der zunftigen weber aid, den sie aller iärlich umb Michahelis zu der schaw schweren und in verkundt wirt.

[*1*] Du wirst schweren ain gelerten aid zu gott, das du die nachgeschriben artikel seit sant Jacobstag nechst vergangen gehalten habest und furo durch dich, dein weib, kind und eehalten zu halten schaffen wöllest bis auf die zeit und man zunechst wider von newem der sach halb schweren wirdet, alles aufrechtlich, redlich und ungefärlich.

[*2*] Des ersten, das du oder ander von deinen wegen in der obgeschriben zeit an kain andere schaw gewurkt habest noch hinfuro wurken wöllest dann her gen Ulm an die geschworen barchantschaw, und die barchanttucher alle, desgleich die bletzen, an die obgeschriben schaw zu legen, sie seien ubel oder wol geraten. Doch so mugen sie barchantbletzen bei drei ellen lang ungefärlich und nit daruber wol verkaufen und nit an die schaw legen.

[*3*] Item das du auch furo kain aubentheurtuch, weder auswurf-, abschelet-, kart- noch scherwoll, noch sunst aus kainerlai ander solicher böser woll, wie die genant werden mag, selbs wurken noch desgleich deine weib, kinder, knecht, eehalten noch niemant andre von deinen wegen wurken noch zewgen lassen wöllest in kain weise noch weg; dann wöllicher oder wölliche

das uberfuren, der- oder dieselben söllen darumb als aidbruchig gestraft werden.

[*4*] Item was barchanttucher du durch dich oder ander von deinen wegen in der obgeschriben zeit gewurkt habest oder wurken werdest, das die aus woll, so hie zu Ulm durch die geschwornen wollschawer geschawet und an der schaw bestanden, gewurkt seien und gewurkt werden söllen.

[*5*] Item das die barchanttuch, die du in der obgeschriben zeit durch dich oder ander von deinen wegen gewurkt habest oder noch wurken wirdest, die rechten fedenzal und braitin haben ungefärlich.

[*6*] Item wenn du woll kaufest, das du dir in dem kauf nichtzit fur den auswurf stimmiern, sonder den auswurf schawen lassest die, so darzu gesatzt sein, und denselben auswurf allen alsbald, der an der gret abgewegen wirdet, ainem gretmaister oder andern, den das befolhen wirdet, an der gret selbs antwurten oder antwurten lassen wöllest, damit söllicher auswurf kom und gethan werd in die behaltnus darzu gemacht und furo verbrennt und sunst in kain ander weise noch weg verruckt noch verendert werd.

[7] Item du sollst auch desgleichen den auswurf von verworfner woll oder abschelet, die du kaufest zu regentuchern, auch an die gret tragen, dem gretmaister oder andern, den das befolhen wird, antwurten, damit söllicher auswurf auch komm in die behaltnus und mitsambt dem andern verbrennt werde.

[*8*] Item die woll, so du kaufest, das du die durch dich selbs noch niemant von deinen wegen wider verkaufest gegen niemant anderm.

[*9*] Item das du durch dich selbs noch ander von deinen wegen niemant kain tuch schawest noch schawen lassest under deinem zaichen.

[*10*] Item das du durch dich selbs noch ander von deinen wegen niemant schawest noch schawen lassest, der an die schaw hie zu Ulm nit geschworen hab.

[*11*] Item wenn du durch dich oder ander von deinen wegen schawen wöllest, das du allwegen hinden anlegest und kain tuch unerlaubt herfur tragest, ausgenomen ainzächtige tuch.

[12] Item das du die barchanttucher, so du wurkest oder wurken lassest, hinfuro nit anders bimsest oder bimsen lassest, weder durch dich selbs, dein weib, kinder oder eehalten, dann allain die vor dem mann, das ist under dem stul, ain mal ziemlich bimsest oder dein knecht bimsen lassest, und nach dem stul die weiter weder bimsest oder ausstreichest in kainen weg. dann wöllich das uberfaren, will ain ersamer rat als aidpruchig wie sich geburt strafen und darinnen niemants verschonen. doch des gelewtern anhangs: welcher maister ain

knecht [illegible] der [illegible] um den rechten lon wurkt, der selb knecht [illegible] bimsen und ain ieder maister [illegible] bimsen [illegible] mussen [illegible] dann ain maister ain [illegible] oder [illegible] um den rechten lon nit wurkt, [illegible] maister das tuch zu bimsen trewlich [illegible] und anders nit gebimset werd.

[13] Item das du durch dich selbs noch ander von deinen wegen [illegible] gelest [illegible] dann vor den [illegible] geschworen.

[14] Item das du durch dich selbs noch ander von deinen wegen [illegible] ander garen kaufen [illegible] dann das schlecht gesotten [illegible] wasser [illegible] du das lang [illegible] wurken noch wurken lassen [illegible] gestatten noch vergennen [illegible] ander, wa du mugest [illegible] wollest.

[15] Item so du durch dich selbs oder ander von deinen wegen [illegible] das du das selb [illegible] lassest [illegible] wie vor statt.

16 Item das du durch dich selbs noch ander von deinen wegen [illegible] kaufest [illegible] vor geschworen [illegible] angesetzt.

17 Item so du durch dich selbs oder ander von deinen wegen auch [illegible] wurken wollest, das du die wurkest und wurken lassest als geschworen und bestandner [illegible] gewest ist.

18 Item das du [illegible] selbs [illegible] deine son und knecht [illegible] wurken und sollichs also zu halten [illegible] knecht und [illegible] auch globen und schweren lassen wollest.

19 Item [illegible] grosser [illegible] ursachen zugeben und nachgelassen, das [illegible] hinfuro ain ieder weber, der hie gen Ulm [illegible] die geschworen schaw barchant wurket, aus dem stob, den er von der woll, die er selbs verwurkt, samlet, wol stobtuch zeugen und wurken oder wurken lassen mag, doch also, das weder er, sein weib, kind noch ehalten noch niemant andro von irenwegen den stob noch die stobtuch nit verkaufen, sonder nit anders damit gefaren noch handeln sollen noch wöllen, dann das sie söllich stobtuch inen selbs, iren weibern, kindern oder in das haws zu deckbetten anmachen und verbruchen bei dem aid, den sie alleriärlich schweren.

[20] Und auf das, so sollen die wollherren hinfuro das

pfund woll inen zentner nach anzal zugeben nit mer schuldig, sonder tod und absein.

[*Die Urkunde bringt des weitern eingehende Verordnungen über die Herstellung des Golschengewirks.*]

So folgen hernach die artikel, so zu halten verkundt und nit geschworen werden.

[*21*] Item wenn die aid wie vorstatt geschworen sind, so soll man in verkönden, das sie sich huten, das die barchanttucher, die sie schawen, weder in kellern noch anderswa gemelzet noch genetzt seien durch sie, ire weib, kind, eehalten noch niemant andro von iren wegen, das sie auch alle und iegliche der schaw aufgesatzt ordnungen aufrechtlich halten bei den penen, die darauf gesatzt sein; und an welichem in den dingen gefärd erfunden wurde, den wöllt ain rat nicht bei den voraufgesatzten penen beleiben lassen, sonder an leib und gut strafen nach gestalt des uberfarens und der verhandlung.

[*22*] Item man soll in auch verkönden, das ain ieglicher durch sich noch ander von seinen wegen bis auf die zeit und man zu nechst wider von newem schweren wirdet, nicht anders wurk noch wurken lasse dann barchant oder abschelet, wölliches ainem ieglichen allerfugsamest sei, doch mit sollichem underschid: fahe er an, den barchant zu wurken, das er dann allain den barchant aus geschaweter bestandner woll, wie hievor in dem aid gelawtet hat, wurke oder wurken lasse und gantz kain abschelet. desgleich und herwiderumb fahe er an, den abschelet zu wurken oder zu wurken lassen, das er dann allain den abschelet wurk oder wurken lasse und gantz kain barchant. wurde aber iemant, der das ain, weders das wäre, zu wurken angefangen hette, zu schwer, dasselbig gantz auszuwurken bis auf die zeit und man von newem wider wirdet schweren, und er wöllte vermainen, mit dem andern seinen bessern nutz zu schaffen, so soll er doch fur sich selbs der ding kain enderung thun, sonder das an seinen zunftmaister bringen, das furo an ain rat zu tragen, und was dann ain rate dem oder denselben in den dingen nachlasset oder zu thun schaffet, das soll sein bestand haben und getrewlich gehalten werden.

[*23*] Es ist auch ainen rat angelangt, das etlich sich understanden, die schlichten gelb zu machen und die wepfen damit zu ferben. das hat ain rat verbotten, also das niemant hinfuro mer bei dem aid die schlichten gelb machen sölle.

[*24*] Item wenn die vorgeschriben artikel verköndt und zu halten geschworen werden, wölliche zunftig weber dann nit anhaimsch oder gegenwirtig sein, die söllen aufgezaichnet werden, die aid on verziehen zu schweren, wie die andern gethan hand und vor gelawtet hat.

[*25*] Ferrer nachdem ainen rat angelangt hat, das der artikel des kreidstains halb hievor angezogen nit gehalten

werde und die barchanttucher werden berait mit dem kreidstain und anderm anders, dann der artikel zu erkennen gibt, das ist ainem rat unleidenlich und sein ernstlich mainung, das derselb artikel hinfuro gestracks gehalten und die barchanttuch nicht anders dann mit dem mörpims und dem nagel beraitet werden, wie dann der artikel, so hievor im aiden begriffen ist, zu erkennen gibt. dann wer das uberfure, es weren maister, frowen, kind, mägt oder knecht, die will ain rat heftiklich an leib und gut strafen. ain rat hat auch den rochschawern auf die aid befolhen, ir aufmerken zu haben und wa sie gefärlichkeit finden, dieselben tuch aufzuheben und zu rugen.

[26] Furo hat ain rat strenklich, ernstlich und festiklich zu halten furgenomen, geordnet und gesatzt, das nu hinfuro kain burger noch beiwoner hie zu Ulm oder anderswa wonhaft und gesessen, die ainem rat und gemainer statt Ulm zu versprechen steen, kain stob- noch aubentheurtuch mer weder inner- noch ausserhalb der statt, auf märkten, in messen noch sunst nit kaufen, verkaufen noch auszäpfen, desgleichen auch nit wurken noch wurken lassen soll anders dann zu seinem aigen bruch, wie das hievor bei dem aid zu halten angesehen und erlaubt ist. es söllen auch furnemlich sölliche stob- oder aubentheurtuch von kainem burger noch einwoner hie niemants frembder weder kauft noch verkauft werden, sonder auch zu dem mit söllichen stob- oder aubentheurtuchen ainichen handel oder gewerb scheckiern noch anders treiben in kain weise noch weg, sonder so soll ieder meniklich in der statt hie zu Ulme furbashin der stob- und aubentheurtuch mit kaufen und verkaufen und in ander wege, wie hievor gemeldet ist, mussig steen; dann wöllicher oder wölliche das uberfuren, der ieder und iedes, als oft und dick das beschehe, soll und muss von ainem ieden solichen stob- oder aubentheurtuch insonder zu rechter pen und buss unablässlich zu bezalen verfallen sein und geben zehen guldin Reinisch.

[27] Weiter ist aber ernstlich zu halten gesetzt und verbotten, das die barchanttuch mit dem brief gezaichnet weder hie noch an andern enden söllen geblaicht, sonder mit den briefen nit anders gehandelt werden, dann das die briefzaichen hie zu Ulm gefärbet und an andere end zu ferben nit gefurt noch geschickt werden söllen in kain weise noch weg. dann wöllicher und wölliche das uberfarn, der ieder und iedes soll von iedem brieftuch insonder zu rechter pen und buss unablässlich zu bezalen schuldig und verfallen sein zwen guldin Reinisch.

[28] Ferrer ist der bletzentuch halb, damit dann bisher allerlai gefar gebraucht worden ist, so an die schaw gelegt werden, geordnet und gesetzt, das nu hinfuro der geschworen

aufstosser kain bletzentuch, das auf die tafel zu schawen gelegt und von den schawern gerecht erkennt wirdt, bei seinem aid von der tafel nit lassen soll, er hab dann vor söllich bletzentuch mit dem zaichen darzu gehörig auf alle nät gestossen, also das das zaichen uber die nät baid bletzen begreif. als dann bisher die bletzen, so von den tuchen, die an der schaw zu lang erfunden, geschnitten, dem aufstosser und andern worden sind, also hat ain rat aus ursachen in darzu bewegende geordnet und gesatzt, das nu hinfuro dieselben bletzen dem weber, des das tuch, davon der bletz geschnitten ist, geben werden und folgen soll.

[*29*] Auf freitag nach dem newen iar a. 1537 ist ain erbar rat beratig worden, das hinfuro all weber, so an die schaw alher wurken, schweren sollen, das sie die woll in kain behausung oder kainem spinner auf dem land, allda zuvor Bibracher, Weyssenhorner oder andere woll, die nit an der schaw zu Ulm bestanden ist, zu spinnen geben, sonder sich des in allweg zu enthalten. es sollen auch die spinner inen globen, das sie kain andere woll im haus haben noch einnemen wollen, dieweil sie Ulmer woll haben.*) (5. Jan. 1537.)

[*30*] Es hat auch ain erbarer rat aus darzu bewegenden stattlichen ursachen entschlossen, das hinfuro ain ieder weber, so an die geschwornen schaw alher gen Ulm wurkt, neben andern puncten schweren soll, dass er auf den landfrembden auslendischen flachs, so man von Lubeck gen Leypzig, von Leypzig gen Nurmberg und von Nurmberg alher gen Ulm zu furen pflegt, dergleichen auch auf das garn, so daraus erzeugt und gesponnen, wa im solliche zukom, es sei an langen oder kurtzen ricken, an wepffen oder sonst, wie das sei, und furter sein geflissen acht und aufmerken haben und dasselb zu dem geschwornen gut, namblich in den barchant noch golschen, nit wurken, brauchen oder komen lassen söll noch wöll in kain weis noch weg.

Actum freitags nach omnium sanctorum a. 1537. (2. Nov. 1537.)

[*31*] Es soll auch furohin ain ieder weber den dradel oder fasten an ainem ieden barchanttuch selber herabschneiden, ee er die tuch auf die schaw legt bei straf ains schilling häller.

Actum samstags Laurentii 1538. (10. Aug. 1538.)

20) Eid und Ordnung der Gäuweber.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 208—214.

[*Folgen die Absätze 1—3 des Zunftweber-Eids Urkunde Nr. 20.*]

Du wurdest auch bei deinem geschwornen aid dein fleissig und getrew nachfrag und aufmerken haben, ob iemant deins

*) **Randbemerkung: Ist abgethan.**

hantwerks in dem flecken, darinnen du gesessen bist oder in kunftig zeit sitzen wurdest, es sei in stätten, märkten, dörfern, weilern oder höfen, an ain ander barchantschaw dann alher gen Ulm barchant wurken wurde, das du alsdann von stund an unser geschaw meidest und daran bei deinem geschwornen aide nit mer wurkest so lang und vil, bis dieienen neben dir, so an ain ander schaw als obstet gewurkt, ir furnemen abgestellt hetten. dann wa du das wissentlich verbrechest und nit hieltest, so wurd gegen dir mit straf als ainem mainaiden gehandelt.*)

Und zu dem, wölliche gewweber, so auf dem land neben andern in ainem flecken gesessen sind, die her an die schaw wurken, nu furohin ferrer und mer aubentheurtuch wurken oder wurken lassen wurden, das alsdann dieselben weber und auch die andern weber all in demselben flecken an denselben orten und enden, da dann die aubentheurtuch gewurkt werden, sesshaft weren, sie haben bisher an die schaw her gen Ulm gewurkt oder nit, uber den aid furo nicht mer an die schaw her gen Ulm wurken, noch zu wurken zugelassen werden söllen in kain weis noch weg.

[*Folgen die Absätze 19, 20, 4—6, 8—12, 23, 14, 13 des Zunftweber-Eids.*]

Item ain ieder, der her an die schaw wurken will, der soll kain femel noch hanf zu kainem barchant wurken noch brauchen in kainen weg, weder er noch niemant von seinenwegen.

[*Folgt Absatz 15 des Zunftweber-Eids.*]

Das du auch hinfuro bis auf ains erbarn rats endern kainem garnsieder mer lons gebest dann von ainem pfund barchantgarns sechs häller und von dem golschengarn nit mer dann funf häller von dem pfund.

Item das du auch in der obgeschribenen zeit durch dich selbs noch ander von deinen wegen nit mer denn mit zwaien stulen gewurkt habest noch wurken wöllest weder in deim haus noch ausswendig deins haus, sonder aigner maister seiest und aigen roch und werkstatt habest.

Item es soll auch dhainer kain tuch under dem thor von den karren zucken, damit das kain gelöff oder gerenn werd in der statt.

Item du solt auch furo auf sant Jacobs aubent was gewurkter tuch du habest herauftragen und furo kains mer.

[*Folgt Absatz 18 des Zunftweber-Eids.*]

Allen gewwebern, so alher gen Ulm an die schaw wurken, soll in ir aid gegeben und eingebunden werden, furo kain blatt

*) Durchstrichen.

mer, daraus sie barchant wurken, zu furen, es sei dann alhie zu Ulm von den geschwornen blettersetzern gemacht.

Das sie auch ir bletter, so sie ietzo furen, nit mer oder lenger gebrauchen wöllen, sie haben dann die hievor alhie zu Ulm besichtigen und besehen lassen, alles bei geschwornen iren aiden.

Actum sonntags nach Ursule a. 1523. 25. Okt. 1523.

[*Folgen die Absätze 29 und 30 des Zunftweber-Eids.*]

Es soll auch furohin ain ieder maister den dradel vornen an iren barchanttuchern, ee sie zu schawen furlegen, von denselben schneiden oder schneiden lassen. dann wölche das nit thäten, die söllen von ainem ieden tuch, das sie also onabgeschnitten furgelegt, allain und besonder dem aufstosser auf der schaw von stund an ain schilling häller zu straf geben, bezalen und dann der aufstosser den dradel selbs von den tuchen schneiden. darnach wiss sich ain ieder zu richten.

Actum montags nach Egidii a. 1538. 2. Sept. 1538.

So volgen hernach die artikel, die vorgelesen und verköndt und nit im aid begriffen werden.

[*Folgen die Absätze 21 und 26—28 des Zunftweber-Eids.*]

Die gewweber sollen auch schweren: wöllicher hinfuro barchant an die schaw alher gen Ulm wurken wölle, das er dann alle wepfen, so er darzu braucht, selbs machen und zeugen und kain wepfen verkaufen oder mer wepfen machen wölle, dann er selbs verwurkte und das auch ir kainer das garn, so er also zu den wepfen brauchen wölle, gesotten kaufe, sonder so soll alles garn, so er darzu kauft, roch und ungesotten sein.

Actum mitwochen vor Galli a. 1507. 13. Okt. 1507.

21) Neue Weber-Ordnung.

U. St. A. F. B. VI. 17. q. L.

Die Ordnung ist vom September 1575. Vergl. Urkunde Nr. 15 S. 37, Zeile 7 von unten.

Nachdem mit dem leinwat- und anderm gewurk bisher allerhant unordnung und missbrauch furgangen und durch das erber hantwerk der weber umb einsehung und abstellung desselben verschiner zeit bei ainem erbarn rat mermals gantz flehlich angehalten und gebetten worden, so hat derowegen wolermelter ain ersamer rat aus sonderm wolmeinendem gemut, damit er nit allain inen den webern, sonder auch gantzer seiner geliebten burgerschaft gantz vätterlich und wol gewogen, dise sach durch etliche seiner sonderbaren hierzu verordneten stattlich beratschlagen lassen, auch solliches alles selber auch

weiter notwendig erwogen und bedacht und sich also hierauf hernachfolgender ordnung verglichen und entschlossen, und lasst dem allem nach gemaine gantze maisterschaft der weber mit sonderm ernst gantz vätterlich erinnern und ermanen, derselben bei den darauf gesetzten sonderbaren strafen gehorsamlich zu geleben und nachzukomen und zu ainicher weitern straf kain ursach zu geben.

Volgt die Ordnung:

Es soll hinfuro ieder weber zu allen gewurk, wie die genennt oder gehaissen werden möchten, nit mer dann in gemain vier stul solchermassen und gestalt gebrauchen, namlich mag er ain barchant, ain bomasin, ain golschen und ain stul zu braiten oder schmalen leinwatstucken, oder aber zwen barchant, ain zu braiten oder schmalen leinwatstuck und ain stul zu hausleinwaten umb lon, oder aber zwen stul zu braiten und schmalen leinwatstucken, ain stul zu hausleinwaten umb lon und ain stul zum barchant, oder aber ain stul zum barchant, ain zu braiten oder schmalen leinwatstucken und zwen zu hausleinwaten umb lon auf ainmal furen und halten, doch so soll kain weber, der das hantwerk treibt, dem andern zu wurken geben, noch vil weniger ainer den andern verlegen oder sein gewurk abkaufen. wan aber ain weber weder barchant, golschen, bomasin oder leinwatstuck und also nichtzit anders dann allain kelsch, federitin, schlaier, fatzenetlin, tischtucher, handzwehlen, regentucher und hausleinwaten wurken wolt oder wird, dem soll zu demselben, er wurke gleich umb lon oder nit, vier stul verwilligt und zugelassen sein. welche aber den obgeschribnen articul oder puncten ubertretten, die sollen mit gentzlicher niderlegung des hantwerks, oder im fall sich ainer hierin so gar geferlich und ungehorsam erzaigte, noch weiter an leib oder gut gestraft werden.

[*Folgen Verordnungen betreffs des Leinengewirks.*]

Wiewol auch zum neunten ain ersamer rat verflossens 69. iar dem erbaren hantwerk der weber aus sonderm gunst, damit er ime ieder zeit gewogen, furnemlich aber umb diser ursach willen, das damalen nit geringer mangel an der wollen erschinen, bewilligt und zugelassen, das sie den bomasin auch aus abschelet wurken mögen, so kompt doch anietzo er ain ersamer rat in glaubwurdige erfarung, das damit allerhand gefar, vortail und betrug gebraucht und furgenomen wurdet. derowegen und damit demselben bei rechter zeit begegnet und gewört werde, so lasst dem allem nach wolermelter ain ersamer rat allen maistern bemelts weberhantwerks durchaus in gemain und ainem ieden insonderhait hiemit bei seinem burgerlichen aiden gebieten, ermanen und erinnern, das hinfuro und so lang es ine ainem ersamen rat fur gut ansehen wurdet iren kainer

ainichen bomasin mer aus abschelet, sonder allain aus geschawter, guter, bestandner woll, auch nit anderst dan mit der mas, wie es hernachfolgende ordnung vermag, wurken sölle noch wölle.

Gleichfalls ist auch sein ains ersamen rats ernstlicher befelch und mainung, das hinfuro kain weber kaine bomasin mer, inmassen ietzt ain zeit her beschehen, umb lon wurken, noch vil weniger ainiche woll darauf ainnemen und empfahen, sonder denselben allwegen wie den barchant frei verkaufen und hingeben soll.

Es soll auch hinfuro zu kainem gewurk, wie das namen haben mag, gar kain abschelet gebraucht noch genomen werden, es were dann, das ime ain weber zu den lenginen wie von alter gebrauchen wöllte, alsdann soll es ime unabgestrickt und zugelassen sein.

Welcher aber hiewider in ainichen weg verachtlich und ungehorsam handlen wurde, den will wolermelter ain ersamer rat als aidprichig und seinem verschulden gemess strafen.

Es soll auch under den im eingang angezaigten vier stulen ainem nit mer und weiters vergont und zugelassen sein, dann mit ainem stul bomasin zu wurken, und ob er wöll den andern stul mit barchant zu furen. wolte aber ainer mit zwaien stulen barchant wurken, das ainer nit mer dann mit ainem stul bomasin wurken solle, also das es in allweg bei den dreien stulen wullins gebrauch bleibe.

Item des bomasins darzu gesponnen wullin garen belangt ist geordnet, das sollicher bomasingesponst ainer in seinem haus oder wa ers in der statt alhie underbringen kann, zu spinnen geben mag, aber ausserhalb auf das land nit in kainen weg bei straf von iedem pfund funf schilling häller.

Aber den frembden gewwebern soll in allweg abgestrickt sein, kainen bomasin uberal, wie inen dan ein sollichs bei iren aiden verbotten, zu wurken.

Ferner soll aller bomasin, so wie gemelt alhie gewurkt wurdet, durch ains ersamen rats verordnete rauchbarchantschawer auf dem rathaus im kantenhaus geschawt werden und allen webern bei iren aiden verbotten sein, wie sie dann daselb auch iärlich schweren sollen, das irn kainer kain stuck bomasin hingeben noch verkaufen sollen, es sei dann zuvor, wie hernach weiter gemelt wurdet, geschawet, gestupft und bezaichnet worden. mit welcher schaw es dann also gehalten werden solle, das namblich die schawer sollich schawen des bomasins allererst, wan sie iedes tags den andern rauhen barchant gar aufgeschawet und sie also ain sollichs zu thun der barchantschaw halben statt und gelegenhait haben, furnemen, das auch zwischen Jacobi und Michaelis mit dem bomasin wie

mit dem andern barchant kain schaw furgeen und gestattet werden solle.

Und nachdem aber ungezweifelt solich bomasin der gutin halber ungleich gewurkt und sich ie ain weber denselben zarter und rainer dann der ander befleissen wurdet, so sollen sie die schawer alle und iede stuck bomasin, so zur schaw aufgetragen werden, der lengin, braitin und gute halben schawen und folgends dieselben nach der schaw mit dem gantzen oder halben rosen stupfen und bezaichnen, wie sie es aines ieden stucks bomasins gute und gestalt nach fur billich erkennen und ain sollichs mit dem gretischen barchant im gebrauch haben.

Furnemblich aber soll dises bomasingewurk zwo underschidliche sorten oder gattung, als brait und schmal bomasin, also das der brait sibenzehnhundert feden haben und neunundzwainzig eln mit furgesetztem daumen lang sein solle. darumb dann verordnung beschehen, das der vorangeregte tisch, so zum leinwatgewurk vorhanden, mit ainem anhangenden fligel, so dritthalb eln helt, lenger gemacht worden. sovil nun den schmalen bomasin anlangt, darmit soll es bei der barchantlengin, fadenzal und desselben tisch beruwen und bleiben, und also weder der brait noch schmal bomasin nit kurtzer noch lenger dann wie gemelt gemacht werden.

In alweg aber und umb weniger betrugs und vortails willen soll disem bomasingewurk eben als wol als den leinwaten zu vierteliarn oder so oft es die fedenzeler, denen sollichs zu verrichten auferlegt, fur gut ansicht, abgeschnitten und die feden gezelt, auch mit fierung des blatts ain gleiche mainung haben. als namblich soll hierzu kain ander blatt weder durch die blettersetzer gemacht noch von den webern gefurt werden, dann zum braiten ains, so sechsthalb viertel helt, und zum schmalen bomasin ains, wie zum barchant gebraucht wurdet, alles bei straf von iedem uberfarn zwaier guldin, davon der ain ainem ersamen rat und der ander dem hantwerk zugehören solle.

Sonsten soll ieglicher weber vom braiten bomasin, der ain gantz rosen, vier schilling, und von dem, so ain halben rosen, funf schilling, dergleichen vom schmalen bomasin, so ain gantzen rosen, dritthalben schilling, und von dem, so ain halben rosen, vierthalben schilling zu schawgelt bezalen. So aber sollich brait oder schmal bomasingewurk hinweg geschickt, soll ain hieiger burger, der fur sich selber damit hantiert, on ains ersamen rats gret von iedlichem stuck drei, und der frembd oder dieienige burger, so andern factorieren, sechs pfenning fur den zoll erlegen.

Im fall auch die verordneten schawer bei irem aid nit erkennen könnten, das weder der brait noch schmal bomasin des zaichens der gantzen oder halben rosen nit wurdig, sollen

sie demselben gar kain zaichen geben, sonder in der mitin ungefär ainer span lang ain schnitt darein thun und nichtsdestoweniger das schawgelt wie von ainer halben rosen, als namblich vom braiten vier und dem schmalen bomasin drei schilling, nemen, damit er dannocht fur den andern, so an der schaw bestanden, erkannt und niemants damit vervortailt oder betrogen werden möchte.

Nachdem auch bisher dises bomasingewurk, nachdem es geferbt, wider geschawet, aber ainem ersamen rat darvon gar nichtzit uberal gegeben noch bezalt worden, so ist derwegen sein ains ersamen rats mainung und befelch, das sollichem bomasin umb wenig betrugs und vortails willen, der bisher darmit furgangen, nach furgangner schaw ain blei, als dem braiten ain gantzer und dem schmalen bomasin ain halber adler, inmassen mit dem golschen auch also gebreuchig, angehenkt, folgends durch den ferber, namlich vom braiten ain und dem schmalen bomasin vier pfenning, und im fall er damit an der schaw verfallen und nit bestanden, noch weiter ain schilling, damit er zu besserm fleiss angeraizt und getriben, erlegt und bezahlt werden solle.

Weiter sollen die weber, wann sie am barchant und bomasin mangel und schaden wissen oder befinden, dasselb den schawern den nechsten anzaigen. welche aber solchs verschwiegen, deren ieder soll umb zwen guldin gestraft und der ain ainem rat und der ander dem ersamen hantwerk der weber gefolgt werden.

Der brait oder deckbarchant ist folgender gestalt zu wurken bewilligt und zulassen, das er an der fadenzahl 2400 feden haben, zwo eln brait und 38 eln lang sein und also geschawt werden soll, als das dem pösten stuck das sigel mit dem ochsen, folgends dem andern, so etwas geringer, drei schnitt uberruck und an baiden zipfeln das zaichen Ulm gegeben, aber der dritt gar zerrissen und das schawgeld davon also genomen werden soll, als vom ersten stuck drei, vom andern sechs und vom letzten neun schilling, iedoch soll hierzu nit mer dann allain ain stul gebraucht werden bei straf wie am allerersten artikel von wechslung der stul vermelt ist.

Gleichfalls soll hinfuro ainem ieden weber ongesperrt sein, die Prisilianische woll zu dem gretischen barchant zu gebrauchen, iedoch soll irn kainer dieselb under den andern guten barchant vermischen, dann den rochschawern mit sonderm ernst auferlegt werden, denselben guten barchant desto fleissiger zu schawen, und da sie gewar werden, das bestimpte Prisilianische woll zu dem guten barchant gebraucht werden, denselben barchant alsbald zerschneiden und darzu den weber umb ain pfund häller strafen sollen.

So soll es mit schawung dieses gretischen barchants

allermassen wie mit dem andern barchant gehalten, von iedem stuck zwen schilling schawgelt genomen, da aber der weber denselben roch gesigelt haben will, soll demselben nachfolgender gestalt wilfart werden, als das an dem ainen ort des bleis das Ulmer schiltlin und auf dem andern die drei buchstaben Ulm. aber dem gretischen barchant, so an der schaw verschnitten werden, soll kain ander zaichen, dan an beeden orten iedes zipfels ain briefzaichen gegeben werden. es soll auch der weber von iedem stuck zwen pfenning zu siglen bezalen.

Mein gunstigen herren stettrechner sollen verordnung thun, das dem rohen gretischen barchant, so nit alhie sonder ausserhalb der statt an frembden orten geferbt wurt, kain blei angehenkt werde.

17. März 1581.

Actum freitag den 17. martii a. 1581.*)

[*Folgt eine Verordnung wegen Bewilligung des neuen Seidengewirks.*]

Hinfuro soll auch weder ain hieiger noch frembder auslendischer maister weberhantwerks auf ainmal mer nit dann zwai garnkeuflin thun, dieselbigen auch alsbald abwegen und bezalen, alles bei straf ains halben guldins, welche straf dann, da sie von den hieigen webern verwurkt, dem hantwerk, da sie aber von den frembden verursacht, den ainungsherren zugehören soll. im fall aber ain hieiger oder frembder weber drei keuflin zu underschidlichem wert zumal antreffe, der mag es wol ungeacht dieser verordnung auch annemen, iedoch dieselbigen auch gleich abwegen und bezalen und allererst hernacher, aber in alweg disem articul und verordnung gemess andere oder weitere keuflin thun.

Als auch zum zehenden an ainem ersamen rat etwas beschwerdsweise gelangt, obwohl die barchantweber gern barchant wurkten, so könnten sie doch die spinnerin und knappen nit uberkomen, dieweil sich dasselbig gesind merertails umb desswillen auf das leiningewurk begibt, das es mit demselben vil ain merers dann mit dem barchant wochenlon gewinnen und fur sich bringen kann. derwegen und damit dannocht der barchant nit in noch weitern abfall gerate, sonder hinfuro in grösserer anzal gemacht werden möcht, so hat derowegen ain ersamer rat nit underlassen können oder mögen, den spinner- und knappenlon alles gewurk etwas anderst und gleichmessiger dann hievor gewesen zu bestimmen und zu setzen, als namlich soll hinfuro bis auf ains ersamen rats widerverenderung von ainem pfund barchantwoll neun pfenning und von ainem secklin, so sechs pfund helt, neun schilling entricht und bezalt werden, iedoch solle der spinner schuldig sein, dem geschwornen

---

*) Randbemerkung.

furman sein gepurent furgelt, als von iedem secklin funf pfenning, zu geben.

Item von ainem pfund bomasin, so allain, wie hievor auch gemelt, alhie und sonst nienent gesponnen, soll zu spennen gegeben werden sechs kreuzer.

Dergleichen soll hinfuro ainem ledigen barchantknappen von ainem werk oder drei tuch durch das ganz iar, sommer und winter, funfzehen schilling, und ainem hausknappen achtzehen schilling gegeben, iedoch ainem ledigen knappen wie von alter siben pfenning in die kuchin abgezogen werden.

[*Folgt die Festsetzung des Lohns der Leinwandknappen.*]

Von ainem braiten bomasin soll hinfuro ainem ledigen knecht funf batzen und ainem hausknappen siben batzen zwen kreuzer, aber vom schmalen bomasin ainem ledigen drei batzen und ainem hausknappen funfthalb batzen zu wurkerlon gegeben werden.

[*Folgt die Festsetzung des Lohns der Golschenknappen.*]

Gleichfalls soll ain kurtetscher von zwaien pfunden, es sei gute woll oder abschelet, zu kurtetschen oder zu streichen gegeben werden drei kreuzer.

[*Folgt die in der Urkunde Nr. 15 Seite 37 abgedruckte Verordnung betreffs des Garnsiedens vom Septbr. 1575, sowie eine Einschärfung der alten Verordnung, dass der Baumwollauswurf an die Gret zu bringen ist. Vergl. S. 54.*]

Furs dreizehend sollen alle wollherrn verglubt werden, hinfuro die wollen nach volnfurter schaw an kain feucht ort zu legen, sonder die also bleiben zu lassen, wie sie geschawet und damit gantz kainen vortail uberal zu suchen und furzunemen in kainen weg, alles mit disem ernstlichen verwarnen, welcher hieruber geferlich oder streflich handlen und erfahrn wurde, den wil er, ain ersamer rat, an leib und gut strafen und seiner mit nichten verschonen, wie dann die wollschawer hiemit erinnert und ermant sein sollen, in der schaw auf die woll desto geflissner aufmerken zu geben, damit von inen kain ander woll, weder ir ordnung vermag, geschawet werde.

Als auch zum vierzehenden die erbar weberzunft von alter im gebrauch gehabt, iren mitzunftigen zu gut die woll tuchweis auszuwegen, inmassen sollichs ietzo die wollherren thun, und nun dasselbig gemainer zunft, bevor aber dem armen maister gantz nutzlich und erspriesslich, so ist derowegen ains ersamen rats mainung und gemut, das sie ain sollichs, inmassen sie es dann irem furgeben nach schon wider also angericht, wa muglich forthin beharren, damit der gemain arm maister auch zur wollen komen und sein weib und kind mit seinem hantwerk hinbringen und erneren könde und möge.

Es soll auch hinfur niemants nichtzit anderst machen,

[illegible] was die ordnung ausstrukenlich [illegible] von jedem stuck insonder [illegible]

[illegible] ersamer ra[t] [illegible] haltende[n] [illegible] abgetnan nach[illegible] zwe[i] [illegible] dieser und andern [illegible] gegeben [illegible]

[illegible] Ordnung wegen des Baumwollauswurfs.

[illegible]

[illegible] zu stelle [illegible] ist, also haben [illegible] verhutung derselben [illegible] ernstlich

[illegible] der graf und [illegible] von den zunftmaister [illegible] aus denselben [illegible] gesworen und ernst [illegible] derselben [illegible] sollen schaw [illegible] das die gleich [illegible] auswurf schawen und also [illegible]

[illegible] zunftmaister und zwolfmaister sollen [illegible] knecht zu ordnen, der auch [illegible] darumb schweren [illegible] stuck an [illegible] in die kamer [illegible] geraumbt und gerew[illegible] darauf sol auch [illegible] und demselben [illegible] werden. damit yeder und [illegible] beleiben und [illegible] von der weber [illegible] auswurf geworfen oder ge[illegible]

Item für [illegible] des schawers und des knechts wart, muss [illegible] dem der auswurf zugehört [illegible] auswurf geben ain pfenning, und von [illegible] zwen pfenning schawgelts, und [illegible] gelt alles in ain buchs gesamelt und auf ain iegliche

quatember aufgethan und alsdann alles gelt in vier gleich tail getailt werden und ieglichem schawer ain tail und dem knecht auch ain tail davon gedeihen und widerfaren.

Zum andern, so soll ain ieder weber schuldig sein, den auswurf von ieglichem kewflin, so under ainem sack woll ist, in ainem monat dem nechsten, und von ainem kauf, so ain ganzer sack oder daruber ist, in zwaien monaten dem wollherrn zu uberantwurten, es were dann, das ainem weber darin etwas mangel begegnete, alsdan so soll er denselben mangel an den wollherrn bringen und die zeit mit desselben willen erstrecken und erlangen.

Und zum dritten, wann und auf welliche zeit furohin der auswurf verbrennt wurdet, so soll von den stettrechnern ain knecht darzu verordnet werden, der darbei seie und von dannen nit kom, bis das der auswurf gar und gentzlich verbronnen und davon nichtzit mer uberig und empfor ist, damit abermals allerlai reden und gefar verhutt werden.

Actum freitags nach dem hailigen auffarttag a. 1511. 30. Mai 1511.

23) Eid und Ordnung der Auswurfschauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 232.

Die drei schawer, so von dem zunftmaister, den raten und zwölfmaistern der weber aus irer zunft zu der auswurfschaw erwelt werden, sollen schweren aid zu gott dem allmächtigen mit aufgebotten fingern, allen auswurf hie zu Ulm in der gret an dem ort inen darzu geordnet und sunst niendert anderstwo mit fleis zu schawen, wie von alter herkomen ist, und nemlich gut acht und aufmerken zu haben, wann inen ain sack oder auswurf nass oder fewcht furkomen wurd, das sie dann denselben verwerfen und den, der söllichen nassen sack oder auswurf bringt, an aids statt globen lassen, denselben zu tricknen und darnach wider an die schaw zu legen.

Wann auch ain auswurf oder abschelet zu faist wer, das sie dann verschaffen, das söllicher auswurf oder abschelet wider abgezopfet oder abgeschelt und darnach wider an die schaw gelegt werd.

Wo sie auch in ainem auswurf gnisch oder das von den spinnern kompt, alt stain, so nit von der woll kämen, erfunden, das söllen sie alles daraus thun und werfen.

Erfunden sie aber ain auswurf mit stainen oder anderm so gefärlich, so sollen sie das an den zunftmaister, die rät und und zwölfmaister bringen und furter dieselben darin handlen lassen, wie sich geburt. und also in dem allem gleich und gemain zu sein, niemants zu verschonen und der schaw all

werktag, wann man auf der schaw schawet, in der gret zu warten von newnen bis die glock ailfe schlecht, getrewlich und ungefärlich.

24) Eid und Ordnung des Auswurfschauer-Knechts.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 234.

So soll der knecht, der den schawern von obgemelten zunftmaister, räten und zwölfen zugeordnet ist, schweren, ain gleicher gemainer knecht zu sein, der auswurfschaw die zeit wie die schawer getrewlich zu warten und allen auswurf, so bald der geschawet wirdt, von stund an von den schawern zu nemen und on alles verziehen in die camer under der gret, so darzu verordnet, wol versorgt und gemacht, und darzu im allain und sunst niemant ain slussel geben ist, gentzlich und getrewlich zu tragen, allda fleissig auszuschutten und niendert anderstwohin zu thun und die camer allweg wol zu besliessen und zu versorgen, auch die abschelet den wollherren ordenlich zu antworten, alles getrewlich und ungefärlich. Es soll ime auch des knechts ordnung und aid, der die regentucher misst, am 73. blatt hievor gelesen werden.

25) Eid und Ordnung der Fädenzähler.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 190—192.

Der burgermaister und der rat hie zu Ulme hand als von der fedenzeler wegen hinfuro bis auf ains rats abrufen oder endern festiklich zu halten geordnet und gesatzt, das nun hinfuro der weber zunft, geschwornen, zunftmaister und zwölfmaister zu ieglichen zeiten, so vil und dick des notturft sein wirdet, die fedenzeler erwelen söllen, das auch dieselben fedenzeler nu hinfuro niemants schonung haben, sonder die fedenzeler söllen gen zu zunftmaister-, ratgeben-, zwölfmaister- und fedenzelerhewser und darin die ding ersuchen gleicherweiss wie in der ander zunftigen weber hewsern. doch in welches fedenzelers haus sie die ding ersuchen wöllen, das der- oder dieselben fedenzeler alsdann davontreten, furnemlich das die fedenzeler, so ietzo sein oder hinfuro erwelt werden, schweren sollen den stettrechnern, das sie den gewwebern zu ieglichen fronfasten zu dem mindsten ainmal abschneiden und die feden zelen, desgleich das sie den zunftigen webern ieglicher fronfasten zu dem mindsten zwaimal in die werkstatten und tunken gan und den barchant mit dem isen, wie herkomen ist, ersuchen. und was sie mit dem isen arkwenig oder gefärlich erfinden oder sie bedunket, das sie an demselben end die feden auch zelen und bussen, wie sein soll und darin niemants schonung haben,

sonder darin armen und reichen gleich und gemain sein und das gut notturftiklich versehen söllen und wöllen aufrechtlich, redlich, getrewlich und ungefärlich.

Es ist auch den fedenzelern gesagt worden, als sie geschworen hand auf mitwoch vor der hailigen dreier kunig tag im 80. iar durch meine herren die stettrechner Hannsen Ehinger von Pfaffenhofen und Cristoffel Kramern, wann man vor ainem haus schon schrei, die fedenzeler komen, so söllen sie sich dess nicht bekumbern lassen und nichts destminder in die hewser gen. 5. Jan. 1480.

Auf donnerstag den 6. iunii a. 1555 ist den fedenzelern durch mein gunstig herren Eitel Hannsen Bessrern, Jacob Krafften und Thomas Lebzeltern, als derzeit stettrechnern, gesagt und befolhen worden, wenn sie hinfuro im abzelen der feden an den barchanttuchen uber drei feden an ainem oder mer barchanttuch weniger finden, dann die recht zal sei, so sollen sie das iedesmals an die herren stettrechner, so dann im amt sein, gelangen lassen, wenn aber ain barchanttuch allain ains oder zwaier feden mangelte, sollen und mögen sie den weber darumben strafen, wie sich inhalt der ordnung gepurt, es were dann sach, das ainer in sollichem so oft ungerecht befunden, das ain gefar zu vermuten, sollen sie sollichs ine den herren stettrechnern auch anzaigen. 6. Juni 1555.

Ordnungen von abschneiden, zelen und andern penen und besserungen gesetzt.

Item all temperfasten so schneit man ainem ieglichen ausweber ab ieglichem seiner tuch ainem ainen bletzen, und als vil man der bletzen abschneit, die sollen in zelen, die darzu gesetzt sind. und als oft man ieglichem weber abschneit ainen bletzen, den man an dem zelen nit gerecht findet, als dick schneit man im ab ainem andern tuch ainen bletzen als lang, bis man die tuch gerecht findet.

Und ain ieglich barchanttuch soll an der wepfen an der zale haben und beheben 1200 minder 30 fäden.

Item von den vorgerurten abgeschnitten bletzen geit man den webern, die die bletzen zelen, von ieglichem bletzen besonder zu zelen 9 häller und die geit die statt.

Item als menig faden an den gezelten bletzen minder dann die recht zal ist, geit der verlierer von ieglichem faden 3 schilling 4 häller, und dasselb gelt alles legt man in die schawbuchs.

Und als vil also gelts von den verlornen feden gefellt, das wird halb der weberzunft und das ander halbtail der statt hie zu Ulm.

Item den webern hie zu Ulme schneit man nit ab, aber alle quatember so gant die vier weber, die darzu geordnet sind, die fedem zu zelen, besehen, zelen inen die barchanttuch in

der tunk, ee sie gewurkt werden, und so vil sie der fedem minder an den tuchen finden, als dick geit ain ieglich faden auch 3 schilling 4 häller, und das wird aber der statt halb und der weberzunft halb.

26) Eid und Ordnung der Barchent-Fuhrleute.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 217.

Du wirdest schweren ain gelerten aid zu gott dem allmächtigen, das du niemant kain tuch schawest, der noch her gen Ulm an die schaw nit geschworen hab, und das du kain woll kaufest, die du wider verkaufen wöllest, und das du allwegen hinden anlegen wöllest und kain tuch herfurtragen unerlaubt, ausgenomen ainzechtige tuch.

Item man soll in auf den aid verkönden: wellicher vor und der erst am thor ist mit den tuchen, der soll der erst sein mit dem auftragen, also das kainer fur den andern lawf und kain gerenn in der statt mach.

27) Eid und Ordnung der Karter.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 161—163.

Diss nachgeschriben ordnung zu halten sollen nun furo all und ieglich karter, so zu ieden zeiten her gen Ulme an die schaw karten wöllen, sie seien innerhalb oder ausserhalb der statt gesessen, den stettrechnern schweren. man soll auch kainen an die schaw her karten lassen, er hab dann den nachgeschriben aid geschworen.

Des ersten soll kain karter kainen knecht bei zal der barchanttucher bestellen, noch sie bei zal der barchanttucher nicht karten noch arbaiten lassen, sonder söllen die karterknecht bei iar, monat oder wochen bestellt werden, umb das sie den barchanttuchern, so sie der vilin nicht nach arbeiten, dester rechter thuen und gethon mugen.

Item das auch kain karter dhain ander hantwerk treib, weder weben noch anders, sonder allain dem karten oblig und das treib.

Item ain ieglicher karter soll von ieglichem barchanttuch, was zaichens das ist, siben häller zu lon nemen, doch also, das er sich desselben lons mit barem gelt bezalen lass und das er, sein weib, kind noch knecht, noch niemant von seinen wegen kainen kauf von dem maister neme noch in beitt, dardurch der vorgeschriben lon mug geringert werden oder dem abbruch beschehe. und namlich so soll auch kain karter kainem maister auf die tuch leihen in kainem weg. wellicher

aber sollichs uberfört, dem soll umb seinen lon weder durch burgermaister, rat oder gericht nichtzit erkannt oder gesprochen und darzu nichtzit destoweniger als mainaidig gestraft werden.

Es soll auch kain karter die kartenwoll kainem weber, der das hantwerk treibt, noch niemant andro zu kaufen geben, noch in sein selbs nutz nit bruchen, sonder die zu ieden zeiten dem gretmaiser in die gret her gen Ulm bringen und antwurten, die zu verbrennen.

Item es soll auch ain ieglicher karter, er sei maister oder knecht, ain ieglich tuch mit dreien zugen karten und guten fleis gebruchen, den tuchen ain gut gleich gewand zu machen.

Item sie söllen auch ain ieglich tuch uber den tisch kernen, von ainem bom zu dem andern, und die barchanttuch nicht legen noch henken in die keller.

Item die karter söllen dhain frawenbild, es seien ire weiber, töchtern oder mägt, die tuch nit karten noch ausberaiten lassen.

Und zu beschluss, so soll ain ieglicher karter ain besonder zaichen haben, und das auf ain ieglich barchanttuch, das er oder sein knecht karten, mit ölfarb aufstossen auf den aid, umb das man den dingen nachkomen mög, ob das des karters halb geschwechert were, dem weber geburliche ablegung zu thun.

Und das alles söllen all karter redlich halten, bis sie anderweit geschworen hand.

Und welcher der vorgeschriben stuck und artikel von maister oder knechten innen und gewar wurden, das sie die nicht gehalten und uberfaren hetten, der soll das von stund an, als oft das beschicht, den stettrechnern auf den geschwornen aid furbringen on gefärd.

Item die karter söllen auch bei irem aid kainem gewweber furo mer weder essen oder trinken geben, weder umbsonst noch gelt, die auch nit beherbergen in kainen weg.

Item neben den obgenannten artikeln, so die karter zu halten schweren, söllen die stettrechner den kartern sagen und verkunden, das ains erbern rats mainung sei und ain rat ernstlich zu halten angesehen und erraten hab, das furohin kain karter noch iemands von seinen wegen kainem weber seine barchanttuch schawen lassen noch auch dieselben weder kaufen noch verkaufen, sonder desselbigen und aller hantierung mit den barchanttuchern gantz mussig steen und allain seins hantwerks und des kartens warten söll. dann wellicher oder welliche söllichs nit thun, sonder in ainem oder mer dawider handlen wurde, der ieder soll und werd von iedem uberfaren umb ain guldin Rinisch gestraft, darnach söllen sie sich wissen zu richten.

Item es söllen auch die karter bei obgemeltem aid furohin kain schaden mer, so sie dess an den enden der barchanttucher

am karten gewar werden, er sei durch den weber oder sie die karter oder ire knecht am karten gemacht worden, nit mer vermachen oder ausschneiden, sonder den selben schaden, wie der an im selbs ist, unvermacht und unausgeschnitten den schawern furkomen lassen, die selben tuch nach gestalt der sach in die farb oder sonst zu strafen wissen, [dann welcher das uberfaren wirdt, der soll umb ain pfund häller gestraft werden.]*)

15. März 1521. Actum freitags nach Letare a. 1521.

Es soll auch furohin kain karter von kainem barchanttuch weder wenig noch vil abschneiden in kainerlai weis noch weg.

28) Neue Karter-Ordnung.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 163—165.

New ordnung und artikel der barchantkarter, welche aus befelch ains erbern rats der barchantkarter-ordnung söllen eingeleibt werden, welche sie auch iärlich samt der andern ordnung und artikel zu halten schweren sollen.

Erstlich so haben meine herren burgermaister und ain ersamer rat der statt Ulm gesetzt und geordnet, das furohin ain ieder, der das barchantkarter-hantwerk will treiben, das der ieder dasselbig ain iar lang soll lernen. es soll auch kain barchantkarter kain, der das barchantkarter-handwerk von im zu lernen begert, nit minder dann ain iar lang das karterhantwerk zu lernen annemen. [und wellicher also das karterhantwerk ain iar lang gelernet, das dann derselben ieder noch ain iar nach dem lerneniar auf dem karterhantwerk soll steen und dasselbig arbaiten, sunst soll dhain vergunnt noch zugelassen werden, das karterhantwerk fur sich selbs zu treiben oder ain aigne werkstatt zu haben.]**)

Zu dem andern, dieweil den barchantkartern bei iren aiden gebotten und verbotten ist, das ir kainer noch niemants von seinen wegen nit minder dann 7 häller, den gesetzten lon, von iedem barchanttuch zu karten nemen soll, sie auch des gemelten lons mit barem gelt bezalen soll lassen, so ist doch ain erbarer rat grundlich bericht, das demselben nit glebt worden ist, das auch den kartern mancherlai zumutungen durch die weber in bezalung des gesetzten lons beschehen und vil finanzen zu beeden tailen angericht worden sind, dardurch

*) Diese Strafandrohung ist durchstrichen und folgende Nota beigefügt: Diese enderung hieoben ist beschehen auf ains rats entschaid freitags sant Lorenzen abend a. 1538. (9. Aug. 1538.)

**) Randbemerkung: Ain erbar rat hat disen hieneben unterstrichnen puncten abgethan laut des entschaids freitags den 13. septembris a. 1549 ergangen. (13. Sept. 1549.)

der gesetzt lon geschwächt und dem abbruch geschehen ist. dasselbig zu furkomen, so hat ain erbarer rat fur gut angesehen und verordnet, das den webern gleichsfalls wie den barchantkartern in ir aid soll eingebunden werden, das furohin kain weber noch niemants von seint wegen kainem karter soll zumuten, minder dann siben häller, den gesetzten lon, zu nemen, inen auch söllichen lon bar und on allen abgang oder finanz, wie immer erdacht werden möcht, zu bezalen, und bei iren aiden gleichfalls wol schuldig sein, den kartern nit minder dann siben häller, den gesetzten lon, zu geben, als wol die karter schuldig sind, bei iren aiden nit minder dann den gemelten und gesetzten lon zu nemen.

Zu dem dritten, dieweil bisher eingerissen ist, das etlich barchantkarter den webern gelt gelihen haben uber das, das es inen vor zu thun in irer ordnung verbotten gewest, und durch sollichs ainander ir leibsnarung entzogen, auch mitlerweil ainem erbaren rat und gantzem cumon alhie, wo söllichs nit abgestellt und furkomen, zu nachtail und schaden geraichen möcht, demnach so hat ain erbarer rat von newem gesetzt, das hinfuro kain barchantkarter noch niemants von seint wegen bei seinen aiden kaim weber, seinen weib, kinden noch iemants andern von seinen oder iren wegen nichtzit leihen söllen, besonder auch nichts fur die weber verburgen noch zu verpfenden in dhain weis noch weg. und dieweil die weber den barchantkartern noch gelt, das sie in glihen haben, zu thun schuldig sind, so will ain erbarer rat hiemit auch allen barchantkartern auf ir aid gebotten haben, das sie dasselbig ir ausgeliehen gelt als burgschaft, so sie den webern alhie in der statt, auch den gewwebern auf dem land gelihen oder burg fur sie worden waren, furderlich bis auf Jacobi im 44. iar nechstkunftig einbringen und ledig machen söllen und wöllen. (25. Juli 1544.)

Zu dem vierten, das henken der tuch betreffend lasst es ain erbarer rat bei seiner vorgegebenen ordnung pleiben und will, das dem artikel des tuchhenkens halben, das kain karter kain barchanttuch nit henken soll, furohin auch gelebt werd, und kain karter furt mer noch auch niemants von iren wegen kaim weber seine barchanttuch nit mer henken sollen in dhain weis noch weg, sonder sollen, wie von alter auch gewest ist, ander personen ausserhalb der karter, die tuch henken, verordnet werden.

Zu dem funften, dieweil vor der zeit etlich barchantkarter mein gunstig herren stettrechner bittlich angelangt haben, das in ir weishait vergunnen wöllten, das sie den golschen zwischen ir weil, wann sie nit zu karten hetten, wurken dörften. dieweil nu iner weishait nit hat gebieten wöllen, inen den kartern solchs zu vergunnen oder gar abzuschlagen, haben es ir weishait an maine gebietenden herren ain ersamen rat komen

lassen. auf söllichs hat ain ersamer rat mein gebietend und gunstig herren hieruber entschlossen, den kartern zu vergunnen, allain im fall, wann sie nit zu karten haben, den golschen und sunst nichts, doch allain knechts weis, zu wurken. doch soll inen mit ernst gesetzt werden, dem karten geflissen obzuligen und den golschen allain in der maister und nit in iren hewsern zu wurken, sich auch des barchants und aller andern gewurk gentzlich zu enthalten. dann welcher barchantkarter oder barchantkarterin der vorgeschribnen punkten und artikel ain oder mer uberfuren und den zugegen handlen wurden, die will ain ersamer rat darumb wie sich geburt strafen.

28. Dez. 1543. Actum freitags den 28. decembris a. 1543.

Es soll auch furohin kain barchantkarter oder barchantkarterin, auch niemants von iren wegen iemands andern ain oder mer barchanttuch, die sie den gewwebern karten, nit zu henken geben oder zu geben verschaffen, dann allain den meine herren stettrechner aus befelch ains erbaren rats ietzt zuweil zu ainem tuchhenker bis auf ir verendern darzu bestellt und angenomen haben bei obgemelten iren aiden.

16. Jan. 1553. Auf montag den 16. ianuarii a. 1553 hat ain erbarer rat entschlossen, das den barchantkartern furohin ir aid und ordnung ainer ieden quatember auf dem stewerhaus furgelesen werden soll.*)

Desgleichen so soll auch kain karter oder karterin weder durch sich selbs, ire weib, kinder, knecht noch eehalten bei iren aiden das zaichen mit dem „K" auf kain barchanttuch stupfen oder stossen, es sei dann weiss, nach dem ersten scheren oder uberhawen wider kartet, darumben inen dann sollich zaichen zugestellt worden, auch dasselb zaichen bei iren handen behalten und niemants leihen.

7. Sept. 1554. Actum freitags den 7. septembris a. 1554.

Mein gunstig herren stettrechner sollen auch den kartern in irer ordnung und bei iren geschwornen aiden auch ainbinden, das sie hinfuro dem weissen barchant das har nit nach der tuchscherer begern, sonder irem selbs gutachten nach und bemessen ziehen, wie sie vermainen, das es ain iedes tuch unvernachtailt wohl leiden mug. und im fall hieruber weiter clag entsteet, sollen sie die herren ain sollichs bei ainem erbarn rat wider anbringen.

11. Aug. 1568. Actum den 11. augusti a. 1568.

So soll den kartern dess mer mit ernst gesagt und inen aufgelegt werden, das sie hinfuro one ir der herren stettrechner vorwissen niemants dhain abentheur- oder staubtuch karten bei straf von ainem ieden tuch besonder zehen schilling häller.

15. Juni 1575. Actum den 15. iuni a. 1575.

*) Randbemerkung: Lies nit.

29) Eid und Ordnung der Rohbarchent-Schauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 178—179. F. B. VI. 17 q. L.

Ir schwerent, die rohschaw sollichermassen zu versehen, das ir kain abbruch beschehe, euch auch vor den gemelzten tuchern zu huten und die nit furgen zu lassen, und namlich nach den groben wepfen und darzu, das die tuch gekernet und gewandet seien, zu sehen und zu merken. und wer das uberfure oder uberfaren hette, das gelt zu nemen, das darauf gesetzet und in disem buch geschriben ist. und ob ir sust dhainerlai bruch sehent, damit der schaw abbruch beschehen möcht, das von stund an und on verziehen an die stettrechner zu bringen, auch in der schaw gleich und gemain zu sein ungefärlich, und darzu ewer aufsehen auf die schawknecht zu haben, ob kainerlai bruch an inen seie, und das es nit geleich zugieng, das iemant fur den andern gefurdert werde, das zu strafen, als sich nach gestalt der sachen geburen wirdet. sonder söllent ir darzu die baumwoll schawen, das die an der schaw gut, gerecht, auch kaufmansgut und zu dem barchant zu wurken nutzlich und gut sei, der statt nutz und fromen zu furdern, iren schaden zu wenden, getrewlich und ungefärlich.

Nota: man soll inen auch lesen der wollschawer ordnung am dritten blatt hievor begriffen, also anfahend: und nachdem bis gar zum end.

Den gretischen barchant und schwarzinweissen zwilch belangend.

Nach abgehörtem bedenken und anzaigen der geschwornen maister des weberhantwerks von wegen allerlai gewurks und daruber vernomem gut ansehen meiner gebietenden herren der eltern, gehaimen, burgermaister und stettrechner ist entschaiden, sollichem bedenken mit wurkung des gretischen barchants und schwarzinweissen zwilchs auf mass, wie es verzaichnet, nachzusetzen und von ainem stuck gretischen barchants ain schilling und auf den schwarzinweissen zwilch vier pfenning schawgelts zu setzen. aber der zaichen halben ist es auf mein gunstige herrn stettrechner gestellt, dieselben wie sie es fur gut ansicht zu bezaichnen.

Actum freitags den 28. februarii a. 1550. 28. Febr. 1550.

Wie die rohbarchantschawer den gretischen barchant und schwarzinweissen zwilch, so ain ersamer rat den webern alhie zu wurken vergönnt, wann sie die schawen, stupfen und bezaichnen sollen.

Erstlich den gretischen barchant.

Item die gretischen barchanttuch, die gar gut, zart und geschlacht sein, sollen sie mit dem ochsen, den man auf den

andern barchant zu stossen pflegt, und darzu neben demselben mit ainem ganzen rosen stupfen und bezaichnen.

Item die andern, so nit aufs pöst und doch sonst zimlich gut sein, sollen sie mit ainem lewen und neben demselben mit dem ganzen [halben]*) rosen zaichnen.

Item die dritten, welche etwas schlechter sein, sollen sie allain mit [ainem brief und mit dem V]*) dem ganzen rosen stupfen.

Und dann die viert sort, so noch etwas geringer und schlechter befunden, sollen sie allain mit ainem halben rosen bezaichnen.

Gleichfalls sollen sie auf die gretischen barchanttuch, so nit werschaft sein, den halben rosen auch stupfen und aber dieselben zerschneiden, inmassen die briefbarchanttuch, so nit fur werschaft befunden, zerschnitten werden.

Schwarzinweissen zwilch.

Item die zwilch, die sie zum pösten gewurk befinden, sollen sie mit ainem ganzen rosen, und die andern gemainen zwilch mit dem halben rosen stupfen und bezaichnen.

Und soll ainem erbaren rat von iedem stuck des gretischen barchants ain schilling, dergleichen von iedem stuck des schwarzinweissen zwilchs vier pfenning schawgelts gegeben werden.

Weitere Ratsentscheidungen aus F. B. VI. 17. q. L.

Wie mein gunstig herren stettrechner anheut angebracht, was fur mangel aus dem erschainen wölle, das die frembden gewweber an der barchantschaw alhie gesaumt und verhindert werden, ist entschlossen, das bemelte herrn die nachschaw irem bedenken nach anrichten, also das sie in sollicher nachschaw allain die frembden gewweber schawen lassen sollen, und welche burger am aubent uberbleiben, die sollen morgens die vorschaw ungelost vor andern burgern haben, iedoch allwegen ain frembder gewweber zwischen sie eingetailt werden. am andern sollen bemelte herren dem gretmaister befelhen und auferlegen, die gret, sonderlich die grösser wag, winters und sommers zeiten umb sovil zeiter und spater auf- und zuzuschlissen, damit man die frembden gewweber desto zeitlicher mit dem wägen befurdern möge.

1. Febr. 1559.

Actum mittwochs den 1. februarii a. 1559.

Mein gunstig herren stettrechner sollen auf der rochbarchantschaw verkunden lassen, das man hinfuro der frembden gewweber halben und nit von wegen der hieigen die nachschaw lenger nit halten lassen werd dann aufs lengst um ain halbe stund, und aber auch nit anderst dann so man befindt, das der uberbliben barchant allweg in so kurzer zeit der halben

*) Anm. Späterer Zusatz.

stund gar aufgeschawet werden mög. und sollen derhalben neben demselben sie, die gewweber, auch ermant werden, das sie sich mit ainander verglichen, damit sie nit also, wie bisher beschehen, haufenweis oder auf ainen tag alher komen, sonder des unkostens halb ainander selbs auch verschonen. sonst soll es in anderm bei dem entschaid bleiben, so den 1. februarii a. 1559 ergangen.

Actum den 14. maii a. 1568. 14. Mai 1568.

Main gunstig herren stettrechner sollen bewilligen und zulassen, das gesponnen bomwollin garn an denen orten zu schawen, allda es verkauft wird.

Actum den 2. ianuarii a 1576. 2. Jan. 1576.

Auf meiner gunstigen herrn der hantwerksherren anbringen, was beede hantwerk, die marner und weber, ab Hannsen Borsten von wegen des wollenkemmens und spinnens, so ime aus Augspurg von Kaspar Mayern alher geschickt worden, klagt haben, ist entschaiden, das mein gunstig herrn stettrechner ain sollichs durch ain kammerknecht nit allain bei ime, sonder auch bei allen andern factoren gentzlich abschaffen und ime mit ernst auferlegen sollen, kain frembde woll mer alhie kemmen und spinnen zu lassen, sonder solliche woll wider an die ort, daher sie komen, zu schicken oder dieselbig zu verkaufen.

Actum freitags den 15. ianuarii a. 1580. 15. Jan. 1580.

30) Eid und Ordnung der Geld-Einnehmer auf der Barchentschau.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 171—173.

Item welche zu dem gelt an der schaw einzunemen genomen werden, der ieglicher insonderhait soll globen bei seiner trew an aides statt, das gelt, so von den barchanttuchen zu schawen gefellt, einzunemen, auch vor gewisslich mit den webern nach anzale ieglicher zaichen abzurechnen lassen, was es sich gebure und treffe, und dasselb gelt alles in die buchs zu legen und die sachen zu halten nach laut des gesetz und sust darob sein, das die ordnungen und sachen redlich gehalten werden, der statt nutz und fromen zu furdern und iren schaden zu wenden getrewlich und ungetärlich.

Auf freitag den 11. februarii a. 1536 hat ain rat entschlossen, das furan kain geltherr mer, der auf die schaw genomen, kain mal mer geben soll. 11. Febr. 1536.

Auf mitwoch nach pfingsten a. 1536 hat ain rat entschlossen, wann furan ain geltherr seiner notturft nach reiten muss oder sunst nit auf die schaw komen möcht, so soll er 7. Juni 1536.

das meinen herren stettrechnern anzaigen und sie ainen andern an sein statt nemen.

Wann furan ainer von den geltherren, er sei von den burgern oder der gmaind, ainen tag, zwen, drei oder vier in seinen geschäften verreiten muss, so söllen mein gunstig herren stettrechner iedesmals anstatt ains ersamen rats den an sein statt, ine also zu versehen, ordnen, der am nechsten davon gangen ist. das soll im steurhaus also eingeschriben und ietzo mit Josen Weickman auch dermassen gehalten werden.

14. Jan. 1538. Actum montags nach Hilarii a. 1538.

Es soll furohin das geltherrnampt von denen von geschlechten, so nit des rats und ir von ainem ieden ain quotember lang, und dann die brod- und flaischschaw von den herren von geschlechten im rat, wie von alter, und auch alle drei ämter in alter besoldung versehen werden, doch ainem ieden verordneten geltherrn unbenomen sein, mit wissen und willen der herren stettrechner ainen andern an sein statt zu vermögen.

26. Febr. 1563. Actum freitags den 26. februarii a. 1563.

Mein gunstig herren stettrechner sollen die malzeiten, so die geltherren auf der schaw ain zeither mit den schawern und andern zugeordneten personen gehalten, gentzlich abschaffen und sie alle dergestalt mit ainander darvor verwarnen, das man dieselb quotember ir kainem sein besoldung werd folgen lassen.

8. März 1566. Actum freitags den 8. martii a. 1566.

Es soll hinfuro mit versehung des geltherrnamts auf der barchantschaw und den beeden schawen des brots und flaischs der alt ordnung widerumb gehalten, allain das zu der brot- und flaischschaw von der gmaind nit ratspersonen, sonder andere ausserhalb des rats genomen und derhalben durch mein gunstig herren stettrechner etliche verzaichnet werden, die zu beeden solchen schawen zu gebrauchen.

Und soll solliche verordnung auf die kunftige quotember pfingsten angeen und die herren stettrechner dasselb Hannsen Pflaumen anzaigen und ime auf solliche zeit abkunden.

10. März 1570. Actum freitags den 10. martii a. 1570.

Mein gunstig herren stettrechner sollen auf ir anbringen iunker Christof Roten und Christof Schleichern zu den dreien ämtern, als dem geltherrnamt, auch der brot- and flaischschaw, verordnen und es ain iar lang mit inen versuchen. und ist ir besoldung von allen dreien ämtern des iars 50 guldin reinisch.

13. März 1579. Actum den 13. martii a. 1579.

31) Eid und Ordnung des Anhebers auf der Barchentschau.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 180.

Du wirdst schweren, gleich und gemain an der schaw zu sein und niemant fur den andern zu furdern, kain erung, schenkung, mut noch gabe von der schaw noch anhebens wegen von niemant zu nemen, recht und gleich anzuheben und zu strecken ainem als dem andern. und ob du icht sehest, damit der schaw abbruch und schad beschehe oder beschehen mechte, das von stunden an die stettrechner zu bringen, auch der statt nutz und fromen zu furdern und iren schaden zu wenden, und niemant kain tuch zu kaufen noch zu verkaufen, noch zu kaufen zu bestellen, sonder des tischs selbs zu warten und niemant an dein statt zu stellen, alles getrewlich und ungefärlich.

[*Folgt ein Eidprotokoll.*]

Und hat kain sold auf dem steuerhaus, sonder allain all tag, so man schawt, aus der schawbuchs 10 pfenning, thut ain wochen fur die 5 tag 8 schilling 4 häller.

Mein gunstig herren stettrechner sollen dem anheber des barchants auf der barchantschaw sein besoldung alle wochen mit dreizehen pfenningen, und dann der frawen, so auch auf der schaw gebraucht wird, ir belonung mit zwaien schilling häller auch wochenlich meren und bessern.

Actum freitags den 21. iunii a. 1560. 21. Juni 1560.

32) Eid und Ordnung der Frau an der Barchentschau.

U. St A. E. u. O. B. D. Bl. 183.

Die fraw an der schaw globt und geit ir trew an aides statt, der schaw zu warten und zu thun, was ir zugehöret und auch die schawer sie haissen, sonder der schawer urtail zu verschweigen und niemant zu öffnen, auch der statt nutz sonder an der schaw zu furdern, schaden zu wenden und gleich und gemain zu sein ainem als dem andern, getrewlich und ungefärlich.

[*Folgen vier Eidprotokolle.*]

33) Eid und Ordnung des Aufstossers an der Barchentschau.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 181.

Du wirdst schweren, gleich und gemain an der schaw zu sein, anzuheben und zu strecken ainem als dem andern und niemant fur den andern zu furdern, kain erung, schenkung,

mut noch gabe von der schaw noch zaichenaufschlahens wegen von niemant zu nemen, recht und redlich aufzuschlahen die zaichen, wie die rochschawer haissen. und ob du icht sehest, damit der schaw abbruch und schade beschehe oder beschehen möchte, von stunden an die stettrechner zu bringen, der statt nutz und fromen zu furdern und iren schaden zuwenden, und niemants kain tuch zu kaufen noch zu verkaufen, noch zu kaufen zu bestellen, sonder des tisch selbs zu warten und niemant an dein statt zu stellen, alles getrewlich und ungefärlich.

Nachdem man bisher Andresen Munchmayr auf der schaw all wochen 14 schilling, so man geschawet, zu sold gegeben, also hat im ain erbrer rat den sold gebessert, das im furo aus der buchs all wochen, so man schawet, ain pfund häller gegeben werden soll.

7. April 1507. Actum mitwochen nach dem ostertag a. 1507.

Ain ersamer rat hat auch angesehen, das furohin ain ieder aufstosser von den wollsecken, so durch die wollschawer geschawet werden, ain bestimpt gelt, nemlich von ainem sack woll zwen pfenning und von ainem bickel oder halben sack woll ain pfenning aufzustossen und nit mer noch weiter fordern noch nemen sölle in kain weg.

8. Aug. 1515. Actum mitwoch vor Lorentii a. 1515.

11. Jan. 1532. Auf donnerstag nach trium regum a. 1532 haben meine herren stettrechner Eberhart Besserer, Claus Gregk und Barthlome Schorer Ennderlin Munchmayr dem aufstosser befolhen, wann furo auf den aftermontag oder donerstag von ainem wollherrn allain woll zu schawen angesagt werde, das er darauf iederzeit den wollschawern ansagen sölle, die auch alsdann demselben, unangesehen das er allain zu schawen hette, schawen und damit auf niemant andro weiter verziehen sollen in kainen weg.

10. Aug. 1538. Auf samstag Laurentii a. 1538 ist Ennderlin Munchmayrn dem aufstosser befolhen, furohin zu verhutung des gefärlichen abschneidens der barchanttucher die zaichen alle und iede zum aller vordersten in das ort der barchanttucher zu stossen.

[*Folgen 6 Eidprotokolle.*]

---

34) Sold- und Lohntarif der Beamten auf der Barchentschau.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 194.

Des ersten, den zwaien geltherren und ir ieglichem besonder, die das gelt an der schaw einnemen, geit man auf ain ieglich temperfasten besonder, so man die buchs auslärt, zwai guldin muntz, das tut in baiden alle temperfasten vier guldin.

Item den dreien schawern und ir ieglichem insonderhait geit man alle temperfasten sechs guldin muntz, das tut in allen dreien all temperfasten an ainer sum achtzehen guldin.

Item Hannsen Esslinger oder welcher an seiner statt auf dem haws ist, geit man alle wochen, so man schawet, das er der schaw wart, die barchanttuch abzele und gesprentzwasser in die schawstuben schaffe, funfzehen schilling häller.

Item dem knecht, der die barchanttuch auf dem schawtisch anhebt, geit man des tags, so man schawet, zehen pfenning.

Item dem andern knecht, der die barchanttuch bezaichnet und darauf mit der schaw zaichen aufschlecht, geit man der wochen, man schaw oder nit, ain pfund häller.

Und der frawen oder dem man, so die barchanttuch auf dem schawtisch von dem anheber bis zu dem anschlaher, der die barchanttuch bezaichnet, herabzeucht, geit man des tags ain schilling häller.

Und die vorgeschriben löne werden alle von den stettrechnern und steuermaister ausgericht.

35) Schaugeld-Tarif für den Rohbarchent.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 195.

[*1*] Des ersten geit ain ieglich barchanttuch, das mit dem ochsen bezaichnet wird, zu schawgelt 1 sch. hlr.

[*2*] Item ain ieglich barchanttuch, das mit dem lewen bezaichnet wird, geit zu schawgelt 2 sch. hlr.

[*3*] Item ain ieglich barchanttuch, das mit dem trawben bezaichnet wird, geit zu schawgelt 3 sch. hlr.

(*4*] Item ain ieglich barchanttuch, das mit dem brief bezaichnet wird, geit auch zu schawgelt 3 sch. hlr.

[*5*] Item ain ieglich barchanttuch, das durch den rucken zerrissen wird, geit auch zu schawgelt 3 sch. hlr.

[*6*] Item ain ieglich barchanttuch, das von bletzen ab andern tuchen geschnitten wird und an der schaw bestatt, geit zu schawgelt 1 sch. hlr.

[*7*] Item ain ieglich geschniert barchanttuch, das mit dem gilgen bezaichnet wird, geit zu schawgelt 1 sch. hlr.

[*8*] Item ain ieglich geschniert barchanttuch, das mit dem rosen bezaichnet wird, geit zu schawgelt 2 sch. hlr.

]*9*] Item ain ieglich geschniert barchanttuch, das mit dem kle bezaichnet wird, geit auch zu schawgelt 3 sch. hlr.

[*10*] Item ain ieglich geschniert barchanttuch, das mit dem brief bezaichnet wird, geit auch zu schawgelt 3 sch. hlr.

[*11*] Item ain ieglich schwarz barchanttuch, das mit dem blei bezaichnet wird, geit zu schawgelt ... hlr.*)

*) Anm. Die Summe fehlt in der Urkunde.

[*12*] Item ain ieglich barchanttuch, das von kernens wegen verworfen wird, geit zu pen 8 hlr.

[*13*] Desgleichen geit ain ieglich barchanttuch, das von gewands wegen, das nit gewandhaft were, verworfen wird, zu pene 8 hlr.

[*14*] Item ain ieglich barchanttuch, das gemelzt wird, geit zu pen 10 sch. hlr.

---

36) Neuer Schaugeld-Tarif.

U. St. A. Fascikel B. VI. 17 q. L.

[*Folgen die Absätze 1—5 des alten Tarifs, Seite 69.*]

Aber die frembden weber sollen von ieder sort der obbestimten barchanttuch ain schilling weiter dann die alhieigen weber zu schawgelt geben.

Item der zugelassen dick barchant soll ain tuch schawgelt geben nemlich der funf sigler 2 sch., der vier sigler 3 sch. und der drei sigler 4 sch. und dann von ieder sort 2 krz. zu siglen bezalt werden. und soll iedes tuch 400 feden und die barchantbraite und lenge haben.

Item von dem braiten oder deckbarchant, nemlich von dem festen stuck soll 3 sch., von den andern, so etwas gering, 6 sch. und von dem allerschlechtesten 9 sch. hlr. schawgelts geben werden.

Von dem gretischen barchant soll von iedem stuck 2 sch. schawgelts und der weber darzu von iedem stuck 2 pfg. zu siglen geben.

Von dem seidin gewurk, dieweil dasselbig brait und schmal mit gleicher braitin, lengin und fadenzal wie der bomasin gewurkt wird, so soll das schawgelt von solchem seidin gewurk wie vom bomasin genomen werden, wie dann ain erbrer rat das schawgelt im bomasin erhöcht wie hernach folgt:

Von dem braiten bomasin mit ainem ganzen rosen 4 sch., von dem mit ainem halben rosen 5 sch., und vom schmalen bomasin, von dem, so ain ganz rosen, 2½ sch. und von dem, so ain halben rosen, 3½ sch. schawgelts. desgleichen vom zottbarchant, von dem, so aine ganze ros, 2½ sch., und vom halben rosen 3½ sch. gegeben werden.

Item vom new bewilligten geweckelten oder gestainten barchant soll schawgelt geben werden, nemlich von iedem stuck des braiten 6 sch. und von dem schmalen 3 sch.

Desgleichen was der weiter bewilligten newen gewurk in der braiten oder fadenzal, auch der lengt des gretischen barchants gewurkt wird, davon soll das schawgelt wie von dem gretischen barchant, und welche in des bomasins braite und

lenge gemacht werden, davon soll ain gleich schawgelt wie vom bomasin gegeben werden.

Actum den 4. november a. 1590.

4. Nov. 1590.

Item vom mezzolangewurk soll man sigelgelt geben wie folgt: erstlich vom leinin, dem ain stuck 22 bis in 28 ellen helt, es sei mit oder one leisten, 3 krz., was aber von 28 bis in 56 ellen helt, 6 krz.

Item vom mezzolan mit seidin eintrag soll man geben vom stuck zu 22 bis in 28 ellen 6 krz., weiter von 28 bis 56 ellen 12 krz. und soll ieglichem mezzolan allain ain blei angehangen werden.

Ferner solle hinfuro an die 4 und 5 sigler, welche tails noch roh, tails aber geblaicht hinaus verkauft werden, nur ain blei gehenkt und welches stuck ain 4 sigler ist, dem soll ain vierer, dem 5 sigler aber ain funfer gegeben, welche aber besser als auf 7 oder mer guldin wert sein, auch darzu die *cron* gemacht und von iedem stuck 2 krz. sigelgelt gegeben werden.

So sollen auch furohin von rohen trawben, so auf blau und schwarz geferbt, von iedem stuck zwen krz. schawgelt von den hantierenden bezalt und durch die ferber den verordneten schwarzschawern geliefert werden.

---

37) Ordnung wegen der Regentücher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 222—225.

Nachdem bisher regentucher gewurkt und sollich war und gut gehalten worden, sei diser war schädlich und schmählich, so sei durch erfaren und erkennen, one abbruch oder mangel, nach gestalt ietzt der lewf des barchants oder der golschen sollich war und gut zu furderung gemains nutz, handels und gewerbs wol zu aufen und ain schaw mit zwaierlai zaichen darauf zu setzen und zu machen in der weise, wie hernach geschriben statt, nemlich:

Zum ersten, als bisher von dem zaichen, das auf die regentucher nu auf die blaich dienende gestossen, newn häller geben worden ist, das dann hinfur auf die newn häller noch drei häller geben, und also ain schilling häller zu schawgelt geben werde.

Item das zwai schawzaichen, nemlich ain gross und ain klains, zugericht, damit die regentucher, so an der geschwornen schaw bestand und dero zaichen ains beheben, bezaichnet werden, wie sich geburt.

Wölichs regentuch aber an der geschwornen schaw verworfen und obberurter schawzaichen ains nit behalten mag, dasselbig regentuch soll in sechs gleich taile zerschnitten und

demselben kain zaichen noch blei gegeben werden, damit söliche [illegible] für kain kaufmansgut noch werung verkauft noch geben werden mag; doch so mag sölich zerschnitten regentuch hie wol gebraucht werden.

Item wann die regentuch mit zwaien zaichen, so sie an der schaw behalten haben, weiss gemacht und geblaicht werden, das dann iedes sölich weiss stuck nach seinem zaichen auch mit ainem andern blei verbleit und von iedem blei ain häller abzuschlahen genomen werden.

Item das auch die regentucher durch kainen andern dann allain die hiesigen weber, so burger sind, an die geschwornen schaw gewurkt und die frembden ausweber darin ausgeschlossen werden.

Und doch aber mit dem underschid, welcher weber hie barchant an die schaw wurkt, das derselbig nu allain mit ainem stul regentucher wurken oder wurken lassen mag aus guter geschawter woll und nit aus abschölet.

Welcher weber aber nit barchant und nu golschen wurket, derselbig soll auch nu mit ainem stul regentucher wurken oder wurken lassen, und auch nit anders denn allain aus abschölet und nit von guter, geschawter woll.

Item das auch die recht zal der fäden und die braitin der regentucher aus dem geschirr darzu gehörig gewurkt werd, wie sich gebürt.

Item so die regentucher als ain geschworen geschawet gut geblaicht und weiss gemacht sind, so sollen sie nach der kaufleut willen und gefallen an iedes ort und end, dahin sie dann die regenstuck furen wollen, in zwai oder drei gleichtail, wie sich dann das an iedes ort und end gepurt, recht geschnitten und iedes stuck insonder mit dem blei wie vorsteht verbleit werden.

Und zu bestendigkait und auffung diser war und furderung gemains gewerbs, handels und nutz, auch gemainer weberzunft zu gut, und insonder umb das sollich war und gut in kunftig zeit von und aus diser statt in ainen rechten schleiss und glauben komen und fur kaufmansgut und werung gehalten werd, so ist ains rats ernstlich mainung, das hinfuro kain burger noch burgerin, beiwoner noch beiwonerin, noch sunst niemants ander hie gesessen ausserhalb der weberzunft regentucher zewgen noch an die geschwornen schaw fur kaufmansgut und werung weder inner- noch ausserhalb der statt wurken lassen söllen noch wöllen, sonder so soll söllich war und gut von regentucher an die geschworen schaw zu wurken noch wurken zu lassen niemands anders denn allain den zunftigen in der weberzunft hie zu Ulm begriffen zusteen und gepuren.

Es soll auch die weberzunft mit allen iren zunftigen sonder aufmerken auf die ding haben, und wa sie erfinden, das

iemands andro ausserhalb irer zunft, es sei wer es wöll, söllich regentucher wurken täte oder wurken liesse, dieselben regenstuck all sollen aufgehept und an unser lieben frawen pfarrkirchen baw zu rechter pen und buss geraicht und geben werden, doch hierin ausgenomen, ob iemands hie zu seinem aigen brauch und notturft regentucher zewgen und wurken lassen wöllte, der mag das wol tun, doch mit der glupt, sollich regentucher allain selbs zu verbrauchen und nit zu verkaufen.

Es ist auch vestiklich zu halten gesetzt, das hinfuro kain burger noch beiwoner, burgerin noch beiwonerin, noch sunst niemands anders hie kain ungeschawet regentuch weder in der statt noch ausserhalb der statt mer kaufen, desgleich auch in den laden hie nit mer fail haben noch ausserhalb der statt oder auf den märkten auszäpfen soll in kain weise noch wege, dann wellicher burger oder beiwoner, mans- oder frawennamen, hinfuro das uberfuren, der iedes soll von iedem söllichem uberfaren, als oft das beschehe, funf guldin Rinisch zu rechter pen und buss unablässlich zu bezalen verfallen sein.

Desgleichen so soll furkomen, das hinfuro kain regentuch mer, das hie nit gewurkt noch geschawet sei, alhie fur kaufmansgut geblaicht noch gemanget werde in kain weise noch wege.

Und nachdem der regenstuck, wie die denn bisher one ain schaw gewurkt worden, noch vil möchten vorhanden sein, damit dann niemands mit diser ordnung in söllichem fall beschwerdt noch ubereilt werde, so hat ain rat zugelassen, das iedermeniklich seine regenstuck, die ietzo vorhanden und geblaicht sind, zu seinem nutz wol verkaufen und vertreiben mag; desgleichen welliche regenstuck noch roch und ungeblaicht oder noch an den stulen unausgewurkt vorhanden sind, dieselben rohe regenstuck alle, wer die hat oder wurkt, die soll iederman hie zwischen und bis freitag nechstkunftig den stettrechner in das steurhaus bringen, da wirdet man sie bezaichnen und furo die auch blaichen und iederman zu seinem nutz vertreiben lassen, und welche roche regenstuck hie zwischen und freitag nechst nit gestupft, werden darnach nit mer gestupft noch bezaichnet.

Und wann söllich regenstuck, die noch an den stulen sind, ausgewurkt werden, so soll furo kain weber mehr regentucher anders denn an die geschwornen schaw, die auf ietz montag nechstkönftig angan wirdet, wurken noch wurken lassen in kain weise noch wege.

Es soll auch hinfuro ain ieder weber seine regenstuck, vor und ee er das an die geschwornen schaw lege, sein aigen zaichen mit ölfarb an ainem zipfel des regentuchs trucken und stossen, damit gemerkt werden muge, wellicher weber ain iedes regenstuck gewurkt hab, dardurch man in kunftig zeit alle mengel und gebrechen an dem gut destbas gewenden muge.

Doch so hat ain rat im selbs hierin sein oberkait und die gewaltsami vorbehalten, söllichs zu mindern und zu meren und allweg nach gestalt der löff darein zu sehen, wie sich geburen wirdet.

24. Sept. 1498. Actum auf montag vor sanct Michels tag a. 1498.

38) Eid und Ordnung der Barchentbleicher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 14—19.

Zum ersten schwert ain ieder blaicher, ain gleicher gemainer blaicher zu sein armen und reichen und kainen fur den andern zu furdern, denn wie sich das gut ergeit ungefärlich.

Item wie im die stettrechner ain anzal barchanttucher zu blaichen setzen, das er es dabei beleiben lassen sölle on alle gefärd. wa er aber uber söllich anzal mer neme und blaichte, so soll er das blaichgelt, das er von dem egemelten ubrigen barchant einnempt, ainem erbern rat zu geben und zu bezalen verfallen sein und die stettrechner nit macht haben, ainich nachlassen in söllicher straf zu tun oder ainem blaicher fur den andern sein anzal zu erhöhern oder zu meren.

Es soll auch kain blaicher von denen, so sie blaichen, nichts, weder ross, kue, auch hewser, acker, wisen, gärten noch nichtzit kaufen anders dann umb bar gelt, und auf bait ganz nichts bei straf zehen guldin. desgleich soll er auch niemant, der bei im blaicht oder blaichen woll, nichts geben noch schenken, noch mit der mänin dienen, auch in kain weg auch von niemant minder oder mer lon nemen, dann von iedem barchanttuch zehen pfenning zu blaichgelt. und wa er der stuck ains oder mer uberfört, so soll er von iedem uberfarn insonder der statt Ulm zwai pfund häller zu pen zu geben verfallen sein. es soll auch dhain blaicher hie zu Ulm bei dem aid dhain unbezaichnet barchanttuch noch dhain barchanttuch, das mit dem brief bezaichnet ist, insonder auch dhain roch staub- oder abentheurtuch nicht blaichen in kainen weg. wellicher das uberfört, der soll von iedem uberfaren insonder zehen schilling häller verfallen sein und darzu bei seinem aid schuldig sein, söllich staub- oder abentheurtuch, ob in die zu handen kemen, bei iren handen zu behalten, niemants mer zu geben, sonder den stettrechnern in das steurhaus antwurten.

Item die blaicher sollen auch ainem ieden, dem sie blaichen, die tuch mit seinem zaichen bezaichnet widerumb geben und dieselben kainem weder versetzen, verkaufen oder verendern bei geschwornem aid, es were dann, das ainem ain oder mer tuch verloren oder gestolen wurden, so mugen sie denselben mit andern tuchen wol weren und bezalen ungefärlich.

Sie söllen auch dhain bletzentuch bleichen, es sei kurz

oder lang, es sei dann mit der statt zaichen bezaichnet. wellicher das unerlaupt uberfört, der soll von iedem söllichem uberfaren zehen schilling häller zu bezalen verfallen sein.

Besonder soll dhain blaicher hie zu Ulm dhain leinwattuch weder im selbs, seinen knechten, feldmaister, lauger noch sunst niemant uberall nit blaichen, noch ire knecht blaichen lassen, denn was ain ieglicher in seinem haus zu seinem brauch erspinnen lasst oder im die weissschawer erlauben. welicher aber das uberfört, der soll, als oft das beschicht, zehen schilling häller zu bezalen verfallen sein.

Sie söllen auch des gehags mit den dornen schonen und es das vich nit fressen, auch dhain vich, weder kue, ross, kelber noch ander vich auf die blaich, dieweil tuch darauf ligen, weder tags noch nachts nit gan lassen in kain weg. wa aber das uberfaren wurd, so oft das beschehe, so soll ieder blaicher von iedem söllichem uberfaren zu pen zu geben und zu bezalen verfallen sein, nemlich von iedem haupt vichs, der kue und dem kalb drei pfenning, und von iedem ross ain schilling häller.

Es ist auch ietzo bestellt und verfugt, tags und nachts darauf acht und aufmerken zu haben und die uberfarer zu rugen und zu strafen. so werden die weissschawer, den ain ersamer rat diser ordnung und sunst aller bruch und mängel halb, so kunftigklich auf den barchantblaichinen entstan wurden, zu handeln ietzo volle macht und gewalt gegeben hat, als fur sich selbs darauf auch acht haben.

Auch söllen sie dhain äschen in ziegelstädeln noch anderhalben, was ziegeläsch ist, nicht kaufen noch damit blaichen, und alle ir knecht, die nach äschen faren, söllen auch das iärlich schweren und damit dhain gefärd brauchen in kain weiss. und sonderlich so söllen sie auch kainen knecht nach äschen schicken, der selb knecht hab denn den stettrechnern den aid auch geschworen. wellich blaicher oder knecht das uberfuren, so söllen sie allwegen zu pen zu bezalen verfallen sein, nemlich der blaicher ain pfund, und der knecht, der söllich äschen geholet hett, zehen schilling häller.

Es söllen auch furohin die blaicher ainander nit in ir bestimpt gezurk oder gebiet nach der äschen faren oder faren lassen, sonder ain ieder seins angezaigten und zugelassnen zurkels benugen haben bei vermeidung ains rats ernstliche straf.

Und so in ain tuch furgelegt und gezipperlet wirdt, so soll das weder durch den blaicher noch dhain sein knecht nicht mer fur die schawer gelegt werden, es sei dann vor wider gelauget worden. wellicher das uberfört, so soll ir ieder zu pen verfallen sein, nemlich der blaicher zehen schilling häller, und ieder knecht, so das auf des maisters haissen oder fur sich selbs täten, funf schilling häller.

Auch wellicher blaichknecht ainem maister aus dem dienst gieng oder aber wider seinen willen von im kem, so ist den weisschawern bevelch und macht gegeben, darin zu handeln. es möcht sich auch ain knecht so frevenlich halten, er wurde von den weisschawern nach gestalt gehandelter ding darumb gestraft oder aber durch ain erbern rat auf der weisschawer anbringen nach der gebür darin sträflich gehandelt.

Es sol auch dhain blaicher nit mer vichs haben, dann was im die stetrechner erlauben. wellicher aber das nicht hielt, der sol von iedem haupt, sovil sie der also uber die die ordnung hetten, zehen schilling häller zu pen zu geben verfallen sein. darzu so sol er auch bei dem aid aller wechsel der farbe und barchantmacher halb, rocher und weisser, ganz mussig steen.

Sonder das auch alle blaicher hie zu Ulm tuen und halten, was die weissschawer sie haissen und mit in schaffen, und getrewlich und mit fleis blaichen, arglist und gefärd in allen vor- und nachgeschriben stucken und artikeln hindan gesetzt.

Item es soll auch dhain blaicher hie zu Ulm dhainen feldmaister, langer, noch auch dhain knecht von dem gut schicken weder vor noch nach sant Jacobstag, sonder sie bei dem gut beleiben lassen so lang bis demselben gut geschehen ist, was im zugehört und im billig beschehen soll. wurd aber das uberfaren, als oft es beschehe, so söllen von iedem uberfaren insonder zu pen zu geben verfallen sein, nemlich der blaicher zehen schilling häller, der feldmaister und langer ir ieder funf schilling häller und ieder knecht drei schilling und ieder zwickknab sechs häller.

Sie söllen auch dhain tuch bocken lassen, es were dann, das wind, regen oder ungewitter sein wurd, oder aber on der weissschawer wissen und erlauben.

Item und nachdem des guts ietzt wenig ist, wa dann gemelts guts auf ain summer uber zehen tusent tuch nit sein wurden, so soll ain ieder blaicher sibenzehen knecht haben, die taugenlich und gut seien und mit dem blaichwerk wol umbgan könden und umbzegan wissen, darunder nun zwen zwickknaben und vier lernknecht sein söllen, und ain karren in das feld, und dieselben knecht nach schaffen und haissen der weissschawer anstellen und arbaiten lassen, warzu dann ir ieder taugenlich, nutz und gut ist. und wellicher knecht ir ainer oder mer zu ieder zeit zu seiner arbait nit taugenlich noch gut sein durch die weisschawer erfunden wurden, so ist den weissschawern ietzo gewalt und macht gegeben, den oder dieselben knecht zu urlauben und mit dem blaicher zu schaffen, in acht tagen darnach den nechsten ander taugenlich knecht an des oder der geurlaupten knecht statt den weissschawern

gefällig auf die blaich zu dingen und anzunemen. wa aber der blaicher daran seumig wurd, so manig wochen er dann die blaich also mit andern knechten an des oder derselben geurlaupten knecht statt unerstattet und unversehen liess, so manig pfund häller soll er zu pen zu geben verfallen sein.

Und sonderlich so söllen auch die blaicher, ire weiber, kind noch sunst niemant andrer furo kain tuch mer verkeren, ausschiessen, abtragen, noch sunst nichtzit damit handeln on des feldmaisters wissen und bis den feldmaister bedunkt, das ain iedes tuch weiss gnug und nach aller notturft geblaicht und ausberait sei. und wa das uberfaren und nit gehalten wurd, so soll der blaicher, wa das durch in, sein weib oder kind beschehe, allwegen zehen schilling, und der feldmaister, so oft er söllich verwarlosung den weissschawern nit anzaigte, oder aber, das der mangel an im erfunden wurde, so oft es bescheh, funf schilling häller zu pen zu bezalen verfallen sein.

Item und nachdem beschehen sein möcht, das man die tuch zu lang in dem feld hat ligen lassen, das gros wider das gut ist, so soll das nit mer geschehen; sonder wenn man die tuch in das feld legt, es sei am anfang roch oder so sie ain weil geblaicht sind, so soll man furo kain tuch uber ain wochen in dem feld ligen lassen, sonder die all wochen, und auch nit eer, aufheben oder aufziehen und damit und auch mit dem laugen gleich herumb komen, also das nit ains lenger denn das ander in dem feld lig und gewiset oder gelauget werd, und also all wochen erheben. es were dann sach, das in der wochen ain feirtag oder zwen sein wurd, die sein inen nachgegeben ungefärlich. wa aber daran ainest oder mer mangel und erfunden wurd, das der maister daran schuldig were, so soll er zehen schilling häller zu pen zu geben verfallen sein.

Die blaicher söllen auch kain feldmaister noch kain lauger nit verkeren oder urlaub geben, denn mit der weissschawer wissen und haissen.

Und damit das gut zu aller zeit dester bas gefurdert werd, wellicher blaicher denn zu der zeit, so man blaicht, allwegen nicht zwai fuder äschen vergendigs alda ligen und ain gute notturft holtz hett, der soll, so oft die weissschawer dess mangel erfinden, zehen schilling häller zu pen zu geben verfallen sein.

Item, nachdem der gebrawcht äscher auf und umb die blaich zu ligen unnutzlich ist, so soll ain ieder blaicher ernstlich bestellen und verfugen, das der alle iar iärlich zu sant Martinstag abstatt und hinweggefurt werd. wellicher aber das uberfört und den äscher uber die gemelten zeit lenger ligen liess, der soll ain guldin zu pen zu geben verfallen sein.

Und umb dess willen, das die obgeschribnen stuck und

sachen alle und iede dester strenger und fleissiger gehalten und gehandhabt werden, so ist durch ain erbern rat angesehen und verlassen, das die weissschawer allwegen zu vierzehen tagen hinaus auf die blaichinen gan und fleissig behörung haben söllen. und so oft sie also behörung zu haben hinauskomen, so soll ain ieder knecht, der von in gefragt wirdt, inen antwurten und eröffnen, was sie iedes stucks halben, so sie gefragt werden, wissen haben. wellicher oder wellich aber das ainest oder mer verhielten und nit sagten und sich, als ob sie dabei nit gewest weren, auszuschliessen understunden und der gefragten sach nit wissen haben wöllten, und sich doch an andern erfunde, das sie bei denselben gefragten stucken ir ainem oder mer gewest weren und derselben wissen hetten, so söllen der oder dieselben, nemlich ieder allain und insonder, umb ain pfund häller gestraft werden.

Item den blaichern ist auch in diser ordnung zugeben und nachgelassen, das sie furohin macht und gewalt haben sollen, die gemainen blaichknecht zu bestellen und zu urlauben, doch also und der gestalt: so ain blaicher derselben knecht ainen urlaubt, das er dann allwegen in bestimpter zeit laut der ordnung ainen andern an des geurlaubten statt bestellen soll bei vermeidung der straf hievor darauf gesetzt.

Es soll auch ain ieder blaicher schuldig sein, iärlichen zu der zeit, als er die blaich annempt, den weissschawern feldmaister, walker und lauger, so er auf das kunftig iar zu haben und zu bestellen willens ist, anzuzaigen, und so im dieselben von den weissschawern fur taugenlich und nutz zugelassen werden, furter dieselben und sunst kainen andern annemen und bestellen. wellich aber den weissschawern nit gefellig sein, die söllen sie nit annemen, sonder ander, so die weissschawer der blaich und dem gut fur nutz und gut ansehen.

18. Nov. 1499. Actum montag nach sant Othmarstag a. 1499.

Ain ieder, der zu ainem barchantblaicher angenomen wirdt, soll gemainer statt des gutshalb 500 guldin verburgen mit lewten und guten und dasselb in der statt buch, wie der bruch ist, eingeschriben werden.

11. Febr. 1536. Auf freitag den 11. februarii a. 1536 hat ain rat entschlossen, das all blaicher furan den weissschawern, so ieder zeit sein werden, nit mer dann drew essen, und wann man flaisch isst, kainen fisch, und nur ain zimblichen wein, dergleichen zu der morgensuppen nur ain suppen, ainem ain par aier und aber ain trunk geben söllen. Das will ain erbarer rat haben.

6. Nov. 1562. Auf freitag den 6. novembris a. 1562 hat ain ersamer rat entschlossen, das den barchantblaichern allen und ieden, dergleichen den zwaien leinwatblaichern durch mein gunstig

herren stettrechner (wie dann auch beschehen) mit ernst gesaget und aufgeleget werden soll, wenn sie des guts halben nit notwendige gescheft in der statt haben, das sie sich dann alle tag gegen abent zu vier urn auf die blaichen verfugen und dem gut fleissig zusehen und auswarten.

Mein gunstig herren stettrechner sollen den barchant- und leinwatblaichern in irem furgebrachten stritt disen beschaid geben, das hinfuro das abblaichen des bomasins allain den barchantblaichern geburen und zugehören solle.

Actum mittwochs den 17. april a. 1577.*) 17. April 1577.

39) Eid und Ordnung der Feldmeister auf den Barchentbleichen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 19—20.

Der feldmaister soll schweren, ain gleicher gemainer feldmaister zu sein armen und reichen und kainen fur den andern zu furdern, denn wie sich das gut ergeit ungefärlich.

Item er soll kainem tuch das har uber sich keren und dhains aufheben, es bedunk in dann gut und recht weiss sein, bei ainer pen, nemlich funf sch. hlr. du sollt dich auch den maister noch niemant andern von seinen wegen weder vor noch nach sant Jacobs tag von dem gut nit schicken lassen, sonder dabei beleiben so lang, bis demselben gut geschehen ist, was im zugehört und im billich beschehen soll, auch bei der egeschriben pen, den funf sch. hlr.

Er soll auch den schawern dhain schadhaft tuch fur- noch darlegen, er zaig in dann vor den schaden, und sunst auch kain tuch furlegen, es sei dann vor auch ubernacht an dem staffel gestanden. und was gezipperlet wirdt, das er das wider laugen woll bei der egeschriben pen.

Die feldmaister sollen auch, wenn sie in den kasten weschen, die tuch zu baiden orten abtreten und weschen, wie von alter herkomen ist, bei der obgeschriben pen.

Und so sie die tuch durchziehen, so söllen sie den alenfanz hinweg werfen und durchziehen, auch als von alter herkomen ist bei egeschribner pen.

Und als bisher die feldmaister den knechten feirabent gegeben haben, so söllen sie inen nun hinfuro dhain feirabent mer geben, bis die tuch nach notturft berait werden, auch bei der obgeschriben pen, den funf sch. hlr.

Er soll auch acht und aufmerken haben, wa ain ieder knecht das blaichwerk nit trib, als er billich soll und wie von alter herkomen ist, es were mit weschen, schlahen, abtreten, durchziehen, barten, zwicken, giessen, laugeinweisen oder mit

*) Anm. Loser Zettel.

dem auslegen zu rechter zeit die tuch in das felt, auch mit den enden auszustreichen oder was er sunst mangel oder bruch sicht, nichts ausgenomen, von wem oder waran das were, das dem gut schädlich sein möchte, so soll er söllichs von stund an on alles verziehen den weissschawern sagen und öffnen, und darin niemants schonung haben in kain weg, auch bei der obgeschriben pen.

Sie sollen auch das gut alle wochen ainest aufziehen und herumb laugen und länger nit ligen lassen, und auch nit aufziehen noch ubernöten mit dem lawgen, dann wie hervor gelawt hat, das ist ainmal lawgen und nit zwaimal, es hab denn vor sein zeit geweisset, die im ufgesetzt ist, auch bei der obgeschriben pen, den funf sch. hlrn., es were dann, das in der wochen ain feirtag oder zwen sein wurden, die sein nachgegeben ungefärlich.

18. Nov. 1499. Actum montag nach sanct Othmars tag a. 1499.

40) Eid und Ordnung der Lauger auf den Barchentbleichen.

U. St A. E. u. O. B. D. Bl. 20—21.

Ain ieder lawger wirdet schweren, die nachgeschriben stuck und artikel bei seinem aid und den nachgeschriben penen zu halten.

Item du schwerst, mit dhainen andern dingen dann mit holz und äschen und mit geschwornem gezewg und sonder mit siedendem kessel und vollem fass zu lawgen, auch den äscher selbs aufzusetzen; also, ob du ain mischling in dem äscher fundest, das du das nit verhalten, sonder den weissschawern furderlichen furbringen und sagen wöllest on alle gefärd bei ainer pen, nemlich funf sch. hlr.

Du sollt dich auch den maister noch niemant andern von seinen wegen weder vor noch nach sant Jacobs tag von dem gut nit schicken lassen, sonder dabei beleiben so lang, bis dem selben gut geschehen ist, was im zugehört und im billich beschehen soll, auch bei der egeschriben pen, den funf sch. hlrn.

Die lawger söllen auch dhainen satz oberhalb des fass setzen, sonder das er sich darunder schmuck und auch kain barchanttuch umbschlahen, sonder lawgen, wie von alter herkomen ist, nach des guts notturft, und sich vor dem huten, was dem gut schädlich sein mag, alles bei der egeschriben pen.

Ain ieder lawger soll auch fleissig und gut aufmerken haben, und sonder auch auf das, wa ain ieder knecht das blaichwerk nit trib, als er billich thun soll und wie von alter herkomen ist, es were mit weschen, schlahen, abtreten, durchziehen, barten, zwicken, giessen, lawgeinweisen, mit dem auslegen zu rechter zeit die tuch in das felt, auch mit den enden

auszustreichen, oder was er sunst bruch oder mangel sicht, nichts ausgenomen von wem oder waran das were, das dem gut schädlich sein möcht, so soll er das von stund an, on alles verziehen, den weissschawern öffnen und sagen, und darin niemants schonen in kainen weg, auch bei der obgeschriben pen, den funf sch. hlrn.

Actum montag nach st. Othmars tag a. 1499. 18. Nov. 1499.

41) Eid und Ordnung der Knechte auf den Barchentbleichen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 21—22.

Ir schwerent, das ewer dhainer in kainem ziegelstadel äschen hol noch geholet hab, dann es werden die tuch dardurch verbrennt, bei ainer pen, nemlich drei schilling häller.

Item was man tuch vor mittag anschlecht, wurden die unwettershalb nit trucken, so söllent ir schuldig sein, die herab zu nemen, wenn es not thue, es sei feirtag oder werktag, bei ainer pen, nemlich drei sch. hlr.

Ir söllent euch auch den maister noch niemant andern von seinen wegen weder vor noch nach sant Jacobs tag von dem gut nit schicken lassen, sonder dabei beleiben so lang, bis demselben gut geschehen ist, was im zugehört und im billich beschehen soll bei ainer pen drei sch. hlr.

Was ir auch schadhafter tuch findent, die sollent ir nit verhalten, sonder die von stund an ainem feldmaister zaigen, auch das blaichwerk treiben, wie von alter herkomen und des guts notturft ist, und euch huten vor dem, was dem gut schädlich sein mag, alles bei der obgeschriben pen, den drei sch. hlr.

Ir söllent auch fleissig und gut aufmerken haben, und sonderlich auf das, wa ain ieder knecht das blaichwerk nit trib, als er billich thun soll, es were mit wäschen, schlahen, abtreten, durchziehen, barten, zwicken, giessen, laugeinweissen, mit dem auslegen die tuch in das feld zu rechter zeit, auch mit den enden auszustreichen, oder was ir sunst bruch oder mangel sehent, nichts ausgenomen, von wem oder waran das were, das dem gut schädlich sein möcht, so söllent ir niemants schonung darin haben, sonder das von stund an den weissschawern öffnen und sagen, alles bei der egeschriben pen, den drei sch. hlr.

Ir söllen auch das gut alle wochen ainest aufziehen und herumb lawgen und nit lenger ligen lassen, auch bei der egeschriben pen, den drei sch. hlr., es were denn sach, das in der wochen ain feirtag oder zwen sein wurden, die sind nachgegeben ungefärlich.

Dessgleich so söllent ir auch nit aufziehen noch die tuch ubernöten mit dem lawgen, denn wie vor gelawt hat, das ist ainmal lawgen und nit zwaimal, es hab denn vor sein zeit geweisset, die im aufgesetzt ist, bei der pen, den drei sch. hlrn., hievor geschriben.

Ir söllent auch all und ewer ieder insonder auf söllichs fleissig und gut aufmerken haben, und wa das nit gesche, so söllent ir das von stund an on alles verziehen den weisschawern sagen und nit verhalten in kain weg, auch bei der vorgeschriben pen, den drei sch. hlrn.

8. Nov. 1499. Actum auf montag nach Sant Othmarstag a. 1499.

42) Bau-Ordnung für die Barchentbleichen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 27.

1. Dez. 1530. Auf donerstag nach sant Andreastag apostoli a. 1530 sein meine herren stettrechner Hainrich Crafft, Claus Gregk alt und Daniel Schleicher von wegen ains erbern rats mit den funf barchantblaichern, wie dann von alter herkomen und gebrucht worden ist, damit kunftig irrung verhut und aigentlich gelewtert werd, was ain erbrer rat den blaichern und iren nachkomen furohin in kunftig zeit auf den blaichinen buwen und machen, desgleichen, was sie selbs zu buwen und zu machen schuldig sein söllen, gutlich uberkomen und ains worden, wie nachfolgt:

Nemlich was den barchantblaichern an den hewsern, auch an den städeln und den schawkamern, an wenden oder anderem dergleich erbricht, oder so die deckens notturftig werden, das soll ain rat auf sein kosten und on iren schaden iederzeit bessern oder von newem machen lassen.

Item den kasten auf ainer ieden blaich macht ain rat allwegen aus dem wasser, wann der machens oder besserns bedarf, aber die deckin auf dem kasten, desgleichen die binin hinter dem kasten und die bini unden in dem kasten soll der blaicher allwegen auf sein kosten machen.

Item die nuwblöck ist ain rat den blaichern zu geben [*schuldig*], die liren soll ain ieder blaicher auf sein selbs kosten machen lassen.

Item so söllen die barchantblaicher die nachfolgenden stuck, wann die besserens oder machens notturftig sein, auf iren kosten und on ains rats schaden auch machen und bessern lassen, dann sie mugen sölliche stuck, so sie von den blaichinen abziehen, wider verkaufen:

Nemlich die öfen und die finster in den stuben und die *fussbininen* darin.

Item die fussbininen in den ställen, under den rossen und kuwen.

Item die bären und rawfen in den rossställen und die kripen in den kuställen.

Item die weschbänk und die standblöck in dem kasten.

Item die letz und hutten, sovil ain ieder dero hat.

Item die badstublin.

Item die bänk in den kellern und milchkamern.

Item die blaichfass, sovil ain ieder blaicher derselben iederzeit notturftig ist oder wirdt, und darzu das glender söllen sie allwegen auf iren kosten bestellen und machen lassen, desgleichen auch die standbänk umb die fass.

Item die brucken- und zawnraitinen umb die hewser, hofraitinen und gärten, auch umb die blaichinen, was inen daran in der gemain, ir zwaien, dreien minder oder mer zu machen geburt, das söllen sie in der gemainschaft, oder was ainem ieglichen blaicher insonder an sein brucken oder zewnen allain zu machen zustet, das soll er auf sein selbs kosten und on der statt schaden buwen und machen, alles ungefärlich.

Item wann die blaicher von den blaichinen, es sei von tod oder ander sachen wegen, komen und abziehen, so werden durch sie oder ir erben die obbestimpten stuck gegen den nachkomenden blaichern, so wider auf die blaichinen ziehen, verkauft, wie dann die von der statt werklewten und den alten blaichern, so von baiden tailen darzu erbetten und geordnet, angeschlagen und gewördet werden.

Und soll darauf den werklewten, so ietzo und kunftiglich sein, auf den aid befolhen werden, bei dieser ordnung steif zu beleiben, der zu geleben und entlichen nachzukomen in allweg.

43) Weissgülten-Tarif der Bleicher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 33.

Wolff Newbronner geit iärlich von seiner blaich auf Martini zu wissgult 26 pf. 13 sch. 4 hlr.

Peter Newbronner geit iärlich von seiner blaich auf Martini 26 pf. 13 sch. 4 hlr.

Peter Russ geit iärlich von seiner blaich auf Martini 26 pf. 13 sch. 4 hlr.

Blasi Kling geit iärlich von seiner blaich auf Martini 26 pf. 13 sch. 4 hlr.

Peter Newbronner alt geit iärlich von seiner blaich auf Martini 31 pf. 13 sch. 4 hlr.

Balltus Goup, der leinwatblaicher, geit iärlich von der

obern leinwatblaich auf Martini zu wissgult 10 guldin und 22 pf. hlr.

Und Ulrich Mossin geit iärlich von der undern leinwatblaich auf Martini zu wissgult 27 pf. 13 sch. 4 hlr.

44) Einteilung der Aschenbezirke der Barchentbleicher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 55—57.

So folgen hernach die biet, wie die meine herren stettrechner, nemlich Ulrich Neythart, Claus Gregk und Jos. Schorer, den barchant- und leinwatblaichern von newem gemacht und iedem blaicher ain birmittin zedel seines biets gegeben haben. Actum montags nach Martini a. 1507.

15. Nov. 1507.

Barchantblaicher Wolffen Newbronners biet: Turckhain, Märcklingen, Nällingen, Rattelstetten, Rewttin, Scharenstetten, Thumertingen, Thymenhusen, Synenpronnen, Oppingen, Dornstatt, Amstetten, Leutlinsshusen, Urspring, Ettlinschiess, Westerstetten, Jungingen, Halsshusen, Lonse, Böttingen, Stuberssbain.

Barchantblaicher Caspar Mairs biet, so ietzo Peter Russ inhat: Leher, Möringen, Bermaringen, Seflingen, Erenstain, Arneck, Herrlingen, Clingenstain sloss, Wippingen, Asch, Laychingen, Sonnderbuch, Berckhulin, Suppingen, Treffelssbuch, Machtelsshain, Ballenhawsen, Marchpronnen, Ermingen, Grimelfingen, Schafflachingen, Hartthawsen, Sunthain, Weydach, Diettingen.

Barchantblaich Peter Wicken biet, so ietzo der iung Peter Newbronner inhat: Hasslach, Kesselbronn, Göttingen, Naw, Oellingen, Stotzingen, Wöttingen, Hawsen, Ballendorff, Börsslingen, Nerenstetten, Althain, Zäringen, Schöchstetten, Weydenstetten, Nenstetten, Holtzkirch, Braitingen, Berenstatt, Dinckental, Ysenlow, Baimerstetten, Hagen, Witthow, Albeck, Osterstetten, Stuppenloch, Underälchingen, Oberälchingen, Talfingen, Böfingen, Riethain, Weissingen.

Barchantblaich Peter Newbronners biet, so ietzo Blasi Klinng ingehabt: Pful, Offenhusen, Burlenfingen, Leybin, Leyphain, Bubensshain, Kötz, Klainenkötz, Schneckenhofen, Annhofen, Kissendorff, baide Valhain, Buhel, Ettlinsshofen, Radelsshofen, Dietpoltzhofen, Erbisshofen, Paffenhofen, Attenhofen, Bewren, Hegelhofen, Holtzschwang, Lewpen, Marpach, Newhawsen, Holtzhain, Fyningen, Stainhain, Strass, Echlinshusen, Rewttin, Hawsen, Herbisshofen, Udelhawsen.

Barchantblaich Symon Breinlins biet, so Peter Newbronner alt ingehabt: Erbach, Bach, Riningen, Allthain, Thunowrieden, Tischingen, Oepfingen, Griesingen, Ryssthussen, Ersingen, Göcklingen, Thungenstetten, Tälmessingen, Stetten, Achstetten,

Bronnen, Louphain, Rott, Orsenhawsen, Schaffhusen, Schwendin, Bubmansshusen, Bawstetten, Müttingen, baide Symentingen.

Leinwatblaich Gilgen Röslins biet, so ietzo Ulrich Mossin inhat: Gerelhofen, Awfhain, Wülenstetten, Witzlinsshusen, Ylberg, Veringen, Böllenberg, Tewffenbach, Bettlinshusen, Thussen, Udensshain, Underaichen, Oberaichen, Ow, Brandenburg, Diettenhaim, Underballtzen, Oberballtzen, Wanngen, Rieden, Zell, Oberkirchberg, Underkirchberg, Wiblingen, Berg, Althain, Mussingen, Schnurpflingen, Recklinssweyler, Waind, Dorndorff, Bewrn, Amerstetten, Buch, Bewtenreisch, Harthausen, Essendorff.

Leinwatblaich Gundelfingers biet, hat ietzo Balltus Goup inn: Egkingen, Einsingen, Herfelsingen, Senndaw, Nörsingen, Bollingen, Burgkrieden, Holtzhain, Hittisshain, Humlangen, Billenfingen, Weyler, Vischbach, Althain, Weinstetten, Staig, Heichlingen, Gussgenstatt, Gerstetten, Döttingen.

45) Eid und Ordnung der Weiss-Schauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 63.

Die weissschawer werdent schweren, die weissschaw nach dem besten und redlichsten zu versehen. Und ob sie auf der blaich, auch an den tuchen, den blaichern oder andern sachen icht sähen oder gewar wurden, das dem gut oder der statt schedlich wer, das sie das alles von stund an den stettrechnern furbringen und erzelen söllen und wöllen und nach laut des buchlins inen aus dem stewrhaws gegeben zu handlen, alles getrewlich und on alle gefärd.

[*Folgt eine Verordnung wegen des Golschen.*]

Nota. Man geit den vier weissschawern, nemlich ir iedem insonder, aus dem stewrhaws des iars zu sold auf Galli 8 guldin munz.

Auf freitag den 11. februarii a. 1536 hat ain rat entschlossen, das furohin kain weissschawer kain gast mer mit ime auf die blaichen laden oder nemen soll in keinen weg. **11. Febr. 1536.**

Auf montag den 20. iulii a. 1545 hat ain erbarer rat entschlossen, das hinfuro dhain weissschawer, der zu der weissschaw genomen, dhain mal mer geben soll bei dem aid. **20. Juli 1545.**

46) Eid und Ordnung der Golschen-, Regentücher- und Leinwandschauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 69.

Die golschen- und leinwat-, auch regentucherschawer schweren, die golschen-, regentucher- und leinwatschaw zu versehen und zu schawen recht und redlich, auch in der schaw gleich und gemain zu sein, und was sie mangels oder unrechts finden,

das wider das gut oder durch ain rat verbotten wer, das söllen sie von stund an aufheben und an die stettrechner langen lassen. auch desgleichen. das ob der schaw abbruch beschech oder beschehen wöllt. sie söllen auch ir aufsehen auf die schawknecht han, ob kainerlai bruch an in sei, das es nit gleich zugieng. das auch zu eröffnen den stettrechnern. und niemand fur den andern zu furdern. dann wie sich das gut ergeit. sie söllen die regentucher dermassen schawen, so sie weiss werden, das 20 oder 21 elen ain guldin erlangen mugen ungefärlichen. und allwegen. wa sie könden, so söllen sie der statt nutz und fromen furdern und schaden warnen und wenden.

[*Folgen weitere Bestimmungen wegen der Golschenschau.*]

---

47) Eid und Ordnung des Regentuchermessers.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 73—74.

Auf montag sant Jacobs des hailigen zwölfbotten aubent a. 1508 hat ain ersamer rat hie zu Ulm aus merklichen und gegrundten ursachen furgenomen und angesehen, das furohin die weberzunft zu dem messen der weissen und gemangeten regentucher ainen sondern und aigen geschickten erbern und verstendigen knecht erkiesen und haben, der dieselben weissen und gemangeten regentucher nit mer mit der elen, inmass bisher in brauch gewest ist, sonder nach dem tisch, dero in ieder mang ainer darzu gemacht und gestellt ist, messen soll.

24. Juli 1508.

Und damit auch gefar nach seinem messen verhut, und das gut inmass und wie das von im gemessen wirdet, unverendert beleiben mög, so soll allwegen der berurt knecht iedes stuck, so bald er das gemessen hat, an baiden orten mit ains ersamen rats zaichen und schilt bezaichnen und stupfen, und so aber klaine stucklin eingelegt werden, so söllen allwegen dieselben stucklin auch an baiden orten und namlich an dem ort, so es an das ander stuck gemessen wirdet, also bezaichent und gestupft werden, das ain stupf und schilt baide end samentlich und mit ainander gleich berure und begreife.

Dise mainung soll auch also den mangmaistern allen angezaigt und entdeckt, und darauf iedem insonder in sein aid gegeben und befolhen werden, furohin kain stuck mer zusamen und under den truck legen zu lassen und mit dem blei zu besigeln, es sei dann zuvor dermassen gestupft und bezaichent.

Und auf das, so soll auch ain ieder knecht mainen herren den stettrechnern schweren ainen aid leiplich zu gott mit aufgehepten fingern, der bemelten weissen und gemangeten regentucherschaw fleissig zu warten und die getrewlich zu versehen, auch reichen und armen gleich und gemain mit dem messen zu sein und niemands fur den andern zu furdern, dann wie

sich das gut ergeit. auch ob er ainicherlai bruch sehen oder gewar wurde, es were an den mangmaistern oder in ander weg, das der schaw oder dem gut schedlich wer, das von stund an an die stettrechner gelangen zu lassen. und ob hinfuro dem gut zu nutz oder notturft weiter und ander ordnungen angesehen oder furgenomen und im befolhen wurden, denselben allen und ieden auch zu leben und nachzukomen, auch nichtzit weder zu kaufen noch zu verkaufen, dann das er selbs in seinem haus erzeuget hab, und allwegen, wa er könnde, der statt nutz und fromen zu furdern und iren schaden zu warnen und zu wenden, alles getrewlich und ungefärlich.

Auf montag nach Invocavit a. 1517 hat ain erbrer rat auf anrufen der erbern zunft der weber zugelassen: wann furo ainer ain oder mer stuck, so lenger dann der tisch were, gern unzerschnitten bei ainander haben wöllte, das der geschworen knecht ime dasselbig ganz lassen, doch mit dem tisch und kainer eln messen soll dergestalt, so oft er ain lengin mit dem tisch mess, das er hinden und vornen stupfen, so lang das tuch ist, also das allwegen die tischlengin, das ist 22 elen, hinden und vornen gestupft werden söllen. sonst soll die ordnung, wie sie statt, in wurkung beleiben. 2. März 1517.

Und ist sein lon von ainer lengin zu messen zwen pfenning, da geit der kewfer 1 davon und der verkewfer auch 1 pfenning.

Nota. Liss im des knechts zur auswurfschaw gehörig auch am 234. blatt.*)

[*Folgt ein Eidprotokoll.*]

48) Eid und Ordnung der Tuchscherer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 127—133.

Ain ieglicher tuchscherer soll schweren, nun furohin ain ieglich weiss barchanttuch, so er das scheren will, wider das har zum ersten mit der karten aufstreichen, und darnach widerumb, ee er das schere, den rechten strich darlegen und das darnach scheren. und soll davon ain erbern, redlichen und zimlichen lon, darbei er wol beleiben mag, nemen. desgleichen soll er dhain roch barchanttuch, so er das scheren will, wider das har nicht streichen, sonder das mit der karten den rechten strich legen und darnach scheren, und davon auch ain erbern, zimlichen lon nemen. und auf das, so soll ain ieder tuchscherer ain ieglich tuch, so das geschoren ist, mit seinem zaichen zaichnen, das an die schaw den schawern antwurten, schawen und zaichnen lassen, das man den dingen,

*) Vergl. S. 56.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] werden. die sollen sie nicht wider [illegible] die schawer bringen, sie seien dann vor gebessert worden. und das alles sol [illegible] gehalten werden, bis sie zu [illegible] geschworen [illegible].

Es sol auch [illegible] schawen [illegible] der schawern, [illegible].

Und wann die [illegible] geschoren sind, so sollen sie [illegible] mit [illegible] weg [illegible]. und wie die [illegible] der [illegible] gaut, also sollent sie den schawern [illegible] gehört.

Es ist auch zu wissen des [illegible] barchants halb, das [illegible]. was [illegible] barchants die tuchscherer machen, das sie den die geschwornen schwarzschawer schawen lassen sollen, und [illegible] schawgelts [illegible]. und welches verworfen wirt, wie oft das beschicht, so sol der, der es zu schawen hat lassen, zu pen geben ain [illegible]. und [illegible] so sol er es bessern und darnach wider schawen lassen. und solche kutnierte barchanttucher sollen gemacht und berait werden nit anderst dann also allain mit lauter aier klar und von der farb, die von den harzschefflin aus harz im sack gebrennt worden, oder was sie selbs von guten farben brennen, und ist verbotten zu nemen weder furniess, leim, harn noch gesalzen wasser.

Und nachdem ain ersamen rat zu mermalen stattlich angelangt, das in kutnierung des barchants merklicher mangel und geprech dem gut nachtailig erschein, hat ain ersamer rat zu abstellung derselben mengel und gebrechen entschlossen, das hinfuro alle tuchscherer zu Ulm, ire sön und knecht kainen

barchant mit kainer andern farb, dann so alhie zu Ulm aus gelewtertem harz gebrennt sei, die sie auch allain mit aier klar und sonst mit nichten anderm machen und beraiten, kutnieren söllen. sie die tuchscherer söllen auch, alles bei iren aiden deshalben geschworen, kain barchanttuch auf dem har anderst kutnieren, dann dem tuch zum ersten allain zu zwaien malen, und nit mer, mit der bursten den grund zu machen und darnach mit dem schwam abzusetzen, wie mit alter herkomen. aber auf das letzter ort mugen sie mit der bursten, doch mit der hieigen farb, wie gehört ist, wol kutnieren. wellich söllichs uberfaren, will ain ersamer rat als aidbruchig irem verschulden gleich und gemess strafen, darnach wiss und hab sich ain ieder zu gerichten.

Die tuchscherer, ire sön und knecht söllen auch bei iren aiden ain ieden schaden, er sei von flecken oder anderm, so sie den an den tuchen, wan sie die kutnieren wöllen, finden und des gewar werden, den schawern, vor und ee sie die tuch schawen, verstendlich anzaigen und inen den kains wegs verhalten, damit dieselben tuch nit fur werschaft gebleit noch besigelt werden, alles getrewlich und on gefärd.

Zwischen der erbern zunft der weber, kläger an ainem, und der erbern zunft der tuchscherer, antwurter am andern tailn berurende der tuchscherer furgenomen ordnung, wie sie es mit scherung und kutnierung des barchants halten söllen etc., ist entschlossen, dieweil ir der tuchscherer ordnung ganz wider ain rat und das commun und den gemainen nutzen sei, so söllent sie die tuchscherer irer ordnung mit der anzal der tuch zu scheren und zu kutnieren ganz mussig steen und niemant zu derselben dringen, auch furo on wissen ains ersamen rats under inen selbs hierinnen kain ordnung machen oder furnemen. sie söllent auch von ainem kutnierten tuch vier Behmisch, item auf das letzer ort zu kutnieren drei schilling häller, von ainem rochen tuch ain schilling und von ainem weissen tuch zu scheren zehen pfenning bar gelt, und sunst kain ander ware oder anders, wie das namen hat, auch den guldin nit höher, dann wie er gemainiklich gilt, nemen.

Dis ordnung söllent die tuchscherer gelert aid bis auf ains ersamen rats widerrufen oder abkunden zu halten schweren.

Actum auf mitwoch sant Ursulen tag a. 1517. 21. Okt. 1517.

Auf freitag nach Jacobi apostoli 1529 ist bei ainem erbern rate entschlossen: wann furan den stettrechnern, so ieder zeit sein werden, oder ainem zunft- oder andern maister der tuchscherer ain tuch in obgemeltem aiden begriffen, damit wider die ordnung gehandelt were, furkom, das sie das aufheben und in das steurhaus antwurten, das auch die stettrechner furderlich an ain ersamen rat bringen söllen, alles bei iren aiden. 30. Juli 1529.

Es soll auch furohin kain tuchscherer von kainem barchanttuch nichtzit, weder wenig noch vil, abschneiden in kainerlei weis noch weg. sie, die tuchscherer, söllen auch furohin kainem bimser nichtzit zu bimsen geben, er hab dann zuvor ains erbarn rats ordnung auf dem steurhaus geschworen.

Aug. 1538.

Actum sambstags Laurentii a. 1538.

Und nachdem bei etlichen maistern des tuchscherer-hantwerks missverstand des artikels der farb halben entstanden, welcher artikel auch sampt andern artikeln in irer ordnung begriffen und bei dem aiden verbotten gewest, nemlich in dem, das die ordnung ausweist, das hinfuro alle tuchscherer zu Ulm, ire sön und knecht kainen barchant mit dhainer andern farb, dann so alhie zu Ulm aus gelewtertem harz gebrannt sei, kutnieren söllen, welchen artikel etlich tuchscherer alhie dermassen verstanden, das sie allain zu dem Ulmer barchant die hieig farb zu gebrauchen schuldig seien, aber den frembden barchant und ander gewurk ausserhalb des Ulmer barchants mit der frembden farb wol kutnieren mögen, deshalben etlich maister des tuchscherer-hantwerks in ains erbaren rats straf gefallen, welche straf ain erbarer rat bei der erbarn zunft straf dismals hat bleiben lassen, und darauf entschaiden, das der artikel der farb halben allermassen, wie er zuvor in der tuchscherer ordnung eingeleibt ist, beleiben, mit dem gelewterten anhang, das sie, die tuchscherer alhie, furohin weder zum Ulmer, Bibracher oder anderm barchant, noch auch zu kainer andern war, es sei leinwat oder zwilch, nichts ausgenomen, dhain ander farb denn die, so alhie zu Ulm aus gelewtertem harz im sack gebrannt worden, brauchen sollen in dhainen weg. und dieweil nur dieser artikel der farb halben bei dem aiden verbotten gewest, so hat doch ain ersamer rat auf sonder fleissig und bittlich anhalten des erbaren handwerks der tuchscherer inen disen gunstigen und geneigten willen bewisen, das allain der artikel der farb halben nit mer bei dem aiden, sonder bei ainer geltstraf, und nemlich bei 10 guldin, verbotten sein soll. also welcher tuchscherer seinen sun oder eehalten in kutnierung des Ulmischen oder frembden barchants, noch auch zu ainichem anderm gewurk, so inen zu kutnieren geben wirdt, ain andre farb, dann die hieigen Ulmischen farb, brauchen wurden, der iedes soll allain und besonder umb iedes sölchs uberfaren umb zehen guldin onablessig durch den zunftmaister, ratsfreund und zwölfmaister der erbaren zunft der schneider, so iederzeit im ampt sein werden, gestraft und gebusst werden, darinnen sie gegen niemants, der solchs uberfur, dhain schonung sollen haben. und so oft sie also umb gemelts unbotts und ubertretens wegen iemands strafen werden, so sollen allwegen die funf guldin den herren stettrechnern von wegen ains erbaren rats gegeben und zugestellt werden, und die andern funf guldin

irer erbarn zunft bleiben und zugehören bis auf ains erbarn rats ferner verendern oder abschaffen.

Actum freitags den 18. iulii a. 1544. 18. Juli 1544.

Nach vernommem bedenken und gehabter erfarung und kuntschaft meiner gunstigen herren uber die hantwerker verordnet von wegen der ferber begerten aufschlags im ferberlon, auch der anzal irer farben, und dann des zwifachen kartens und scherens der trawbenbarchant ist erstlich der ferber supplierens halben entschlossen, das ir beede begern in erhöhung des lons und setzung ainer anzal der farben abgeschlagen werden sollen.*)

Am andern sollen mein gunstig herren uber die hantwerker verordnet die geschwornen der weber fur sich erfordern und mit inen darauf arguieren, welchermassen fursehung geschehen möchte, das der barchant ordenlicher und mit besserem fleiss kartet werde und ainem erbarn rat wider bericht thun.

Zum dritten soll hinfuro das zwifach karten und scheren der trawben genzlich abgestellt werden und es bei dem alten gebrauch des ainzigen scherens und kartens bleiben.*)

Zum vierten soll auch das ausschiessen der rainern und zärtern tuch aus den werungsfardeln genzlich abgestellt werden.**)

So soll auch hinfuro zum funften wie von alter gar kain roher brief mer auf blaw geferbt werden.**)

Zum sechsten sollen sich mein gunstig herren zu den hantwerken verordnet und die herren stettrechner desshalben, das ainer den golschen die blei abgeschnitten und dieselben fur leinwat verkauft, mit grund erfaren und ainem erbaren rat wider bericht thun. zum beschluss sollen sich mein gunstig herren stettrechner beeder underkeufel angezaigter mängel halben auch mit fleiss erkundigen und ainem erbaren rat wider bericht thun.*)

Actum freitags den 30. decembris a. 1552. 30. Dez. 1552.

Als angent der geschwornen des tuchscherer-hantwerks bericht von wegen des zwifachen scherens und kartens der trawben, auch blaw und schwarz ferbens der werungsbarchanttuch und daruber eingenomen mainer gunstigen herren der stettrechner erfarungen, nach lengs vernomen und abgehört, ist erstlich entschlossen, das den tuchscherern zugelassen sein soll, ain oder zwai ganz weisser fardel, so sie wechseln oder kaufen, iedoch weder durch sie noch ander nit ausklaubet, fur hand nemen, dieselben entweders blaw und schwarz oder sonst auf

*) Randbemerkung: Ist vermöge des folgenden entschaids wider zugelassen.

**) Randbemerkung: Lis nit, folget hernach weiter.

Augspurger farb, wie von alter beschehen, ferben, oder auch ains tails davon kutnieren oder weiss mangen lassen mugen, also das sie derselben tuch kains mer in ain fardel legen oder komen lassen in kainen weg. iedoch sollen sie sich deshalben allwegen bei mainen gunstigen herren stettrechnern anzaigen, und wa ir ainer sollichs uberfur und die fardel verklaubte, oder die ubrigen tuch wider in die fardel legte, deren iedweder soll iedes ubertretens umb zehen guldin unnachlessig gestraft werden. so sollen auch furohin die brief allain, wie von alter, schlecht schwarz und nit mer blaw geferbt werden.

Aber mit den trawben mag ain ieder seins gefallens mit dem ferben auf blaw oder schwarz, oder wie es ime sonst gelegen, handlen.

Sovil aber das zwifache scheren und karten berurt, soll dasselbig mit den trawben, auch ochsen und lewen hiemit freigelassen sein, also das ain ieder solliche tuch ain oder zwaimal, wie er sollichs gern haben will oder zu vertreiben getraut, karten oder scheren mag. und soll auch denselben tuchen ain zaichen oder blei gegeben werden.

6. Febr. 1553. Actum montags den 6. februarii a. 1553.

Nach abgehörter supplication des erbaren handwerks der tuchscherer alhie ist entschaiden, ine iren lon frei zu lassen, also das ain iedweder ain sollichen lon fordern und nemen soll, dabei er getraw zu bleiben. am andern soll inen den tuchscherern auferlegt und irer ordnung einverleibt werden, wenn sie ire farbtuch auf die schaw tragen wollen, das sie allwegen auf ain zipfel des tuchs ir aigen zaichen stossen, damit man den maister erkennen und wa derselb das tuch nit recht geschoren, der ordnung nach strafen möge, alles bei pen aines ieden maisters, so sein zaichen nit darauf gedruckt, funf schilling häller iedes ubertretens.

10. Nov. 1557. Actum mittwochs den 10. novembris a. 1557.

7. Okt. 1569. Auf den 7. octobris a. 1569 hat ain erbarer rat von wegen des bomasins, den ain erbarer rat dem erbaren hantwerk der weber alhie zu wurken newlicher zeit vergönt, entschaiden, das die ferber und tuchscherer kain stuck bomasins zu ferben und zu scheren annemen sollen, es sei dann mit dem verordneten zaichen des ganzen oder halben rosen gestupft und bezaichnet, bei straf von ainem ieden tuch besonder zehen sch. hlr.

Mein gunstige herren stettrechner sollen verordnen, das hinfuro der gretische barchant nach dem scheren auch geschawet werde, alles bei der straf und dermassen, wie es mit dem andern barchant gehalten wird.

28. März 1576. Actum mittwochs den 28. martii a. 1576.

49) Eid derjenigen, welche Tuchscherer-Farben nach Ulm führen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 132.

Ain ieder soll globen an aids statt, das er ain iar das nechst kain farb alher furen und bringen noch hie verkaufen wöll, dann die gut und gerecht sei.

50) Ordnung wegen des städtischen Kellers, in dem die Tuchscherer ihre Farben brennen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 133.

Ain ersamer rat hat den tuchscherern seinen keller bei dem alten marstall in des kornschreibers haus gelegen, ir farb darin zu brennen, zugeben, doch nit lenger, dann es ainem ersamen rate gefellig und eben ist, mit der sondern und weitern condiction, das sie dhain farb an kainem andern ort in der statt dann in disem keller brennen. es soll auch der schlussel zu bemeltem keller gehörig iederzeit ainem zunftmaister der schneider gegeben und durch denselben verordnet werden, wa der zu finden und wie der zu verordnen sei, damit den gemain zunftig ir notturft nach finden und gebrauchen mögen.

Actum freitags nach visitationis Marie a. 1521. 5. Juli 1521.

51) Eid und Ordnung der Tuchscherer-Bimser.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 135.

Die bimser werden schweren, was sie fur schäden oder mängel an den barchanttuchern, so sie die bimsen, gewar und finden werden, die dem gut nachtailig seien, das sie dieselben tuch weiter nit bimsen, sonder damit stillsten und die dem tuchscherer, so die zugehören, furderlich antwurten, ime söllichen schaden oder mangel aigentlichen anzaigen und zu erkennen geben, desgleichen ob durch sie am bimsen den tuchen ainiger schaden zugefucht wurd, söllichs dem tuchscherer auch anzuzaigen und in dem allem nichts zu verhalten getrewlich und on alle gefärd.

Es soll auch furohin kain bimser von kainem barchanttuch nichtzit, weder wenig noch vil, abschneiden in kainerlai weis noch weg.

Actum sambstags Laurentii 1538. 10. Aug. 1538.

52) Eid und Ordnung der Färber.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 138—144.

Item die ferber söllen kain barchanttuch, das hie zu Ulm an der schaw geschawet, mit welchem zaichen das bezaichnet ist, ausgenomen allain den brief, ferben.

Item die ferber, ire weib, kind, eehalten noch niemant von iren wegen sollen hinfuro kain roch barchanttuch, das sie schwarz ferben wöllen, in das lab noch die farb nit einstossen, es sei dann durch sie die ferber zuvor aus ainem guten lautern haissen wasser gewäschen, doch das sie bei nachgemelter pen uber vier oder funf tuch zumal nit einstossen zu weschen.

Item sie noch niemant von irntwegen söllen kain barchanttuch, das sie schwarz, graw oder von andern farben ferben, nit von handen geben, sie haben dann das vor an der geschwornen schaw gehabt, und sei an der schaw bestanden und bezaichnet.

Item die ferber, ire weiber, kind, knecht und eehalten söllen ainem ieglichen barchanttuch vier lab und nit mer noch minder geben und in ain ieglich lab auf das maist zwölf tuch stossen und also bis auf die schaw von nachfolgendem zeug ferben, und furnemlich die tuch am letzten aus ainer guten frischen lautern farb und nit aus dem lab ausgen lassen.

Item sie söllen aus kainem geschirr, es seien standen, metzen oder anders, das sei dann geaicht und mit ains rats zaichen bezaichnet, nit ferben noch zum ferben bruchen, und darein nachfolgenden zewg thun, nemlich zu ansetzung der farb in die geeichten Weyssenhorner standen zwainzig metzen guts geschawets rawschs, vier handschefflin mit gutem, durchgeschlagnem schliff, acht pfund kupferwasser, ain viertail von aim metzen salz, und wa not und die farb nit geraten wöllt, vier metzen gut ruckin angesewrt grisch, und nachfolgend zu den vier laben, namlich zu den ersten zwaien zu iedem vier metzen, und zu den letzten zwaien zu iedem funf metzen rawsch, alles frisch geschawts guts. und furnemlich, das sie den rawsch vor den laben ain halbe stund zuvor sieden und denselben rawsch nachmalen nit mer zu kainem barchanttuch brauchen.

Item ains ersamen rats verordneten söllen den ferbern, wann sie die farb einsetzen, in gegenwirtigkait der schawer den rawsch und all farben besichtigen, und die ferber bei pen zwaier guldin ire farben nit dann in gegenwirtigkait und beisein der verordneten schawer ansetzen.

Item sie söllen hinfuro in die farb, darinnen sie leinin tuch geferbt, kain barchanttuch mer stossen, noch leinin und barchanttuch mit ainander nit ferben.

Item was geferbten barchants inen durch die schawer verworfen wirdt, söllen sie von iedem tuch erstlich ain sch. hlr. zu straf wie bisher geben, und das nit wider an die schaw tragen, sie haben dann das vor wider in die farb gestossen und anderwaid geferbt. und so ain tuch zum andern mal verfellt, soll der ferber davon zwen sch. hlr. zu straf bezalen, und zum dritten mal, so es verfellt, demselben tuch ain or

abgeschnitten und nit mer an die schaw getragen noch besigelt werden.

Item sie söllen auch vor und ee sie die barchanttuch in die farb stossen, an dem rohen briefe das zaichen, so auf der rochschaw darauf gestossen, dergleichen das zaichen, so auf den weissen truben der weissen schaw halbt gestossen wurdet, mit dem truben vernehen oder verwinden, sollichermassen, damit die farbschawer nach der farb wissen und erkennen mugen, das der roch brief vor an der rochschaw und der weiss traub vor an der rohen und weissen schaw gewesen sei.

Item ain ieglicher ferber soll kain rohen brief noch weissen trauben nit in die farb stossen, sie haben dann vor darauf funden und gesehen das Ulmer schiltlin, so den tuchscherern, wann sie an der schaw scherenshalb bestanden sein, gestossen wurdt.

Item alle andere tuch, sie seien leinin oder wullin, söllen sie den lewten auch erberklich oder redlich ferben, und darinnen gleich und gemain sein, damit iederman mit dem seinen versehen und versorgt werd.

Item sie söllen auch die barchanttuch nass und trucken zwaimal aufziehen und an baiden enden wol in den kessel hinein enden.

Und nachdem ain erbrer rat zu rat worden ist und zwen erber mann genomen hat, so die barchanttuch ausstreichen werden, die darumb geschworen haben, alle tuch mit besserm fleiss, dann bisher beschehen, und zwaimal ausstreichen, und allwegen zu zwölf tuchen anderthalb pfund leinöls und zu aim bellin drei pfund leinöls verbrauchen, und damit zwaimal wie obstatt ausstreichen söllen, und was sie weiter also von ainem ieglichen ferber begern werden, so sie inen die tuch ausstreichen, das soll inen ain ieglicher ferber geben, es sei öl, streichbletzen oder anders, so darzu gehört, on widerred. davon soll ain ieder ferber von ainem tuch den, so die ausstreichen, geben ain pfenning, und söllen kain tuch fur die schawer tragen, es sei dann mit seinem aigen zaichen bezaichnet. und söllen die ausstreicher von kainem ferber kain leinöl nemen, es sei dann ganz lauter und gut.

Item sobald die ausstreicher die barchanttuch ausgestrichen haben, söllen sie furderlich dieselben ausgestrichnen tuch haim geben, damit die ferber ire kauflewt auch furderlich geweren mugen, und die ferber alle tuch nach dem ausstreichen, ee sie die von handen geben, wider schawen lassen, und von iedem tuch den schawern ain hlr. zu lon bezalen. und so die schawer im ausstreichen mangel finden, söllen die ausstreicher von ainem ieden tuch ain sch. hlr. zu straf geben.

Auf freitag nach Francisti a. 1523 hat ain ersamer rat hie zu Ulm geordnet, das die ferber von iedem schwarzen tuch, 9. Okt. 1523.

das sie der ordnung nach ferben, sechs sch. hlr. zu ferben nemen und inen bei iren aiden eingebunden sein sölle, das ir kainer mer oder minder dann die sechs sch. hlr. von ainem ieden tuch insonder nemen wölle.*)

Es ist auch ain rat zu rat worden, nachdem man die tuch mit dem rad ausgewonden hat, das nit mer sein, sonder soll man die auswinden, wie mit alter herkomen ist.

Es söllen auch die ferber hinfuro kain gugler mer ferben, er sei dann an baiden orten verbunden, dann welcher das nit tät, dem soll man kain gugler schawen.

Item die ferber söllen auch hinfuro ire aigen schlachstotzen und tafeln, darauf man die tuch ausser dem kessel wurft, haben, das die tuch unsewberkait von der erden nit empfahen und also das katt damit nit in den kessel geworfen werd.

Item die ferber, ire weiber, kind und eehalten söllen die gugler wie die rochen barchanttuch weschen lassen und nachmalen mit leimleder, wie mit alther, und nit mer mit furbflaisch von den gerbern kleren.

Und welcher ferber der artikel ainen oder mer uberfört, der soll umb iedes uberfaren umb vier guldin unablesslich zu bezalen gestraft werden.

Und sind darauf von ainem ersamen rate verordnet zwen der räte, die sollen all monat auf das wenigist ainmal in ains ieden ferbers haws mit den dreien schwarzschawern und den andern zwaien verordneten geen, ire geschirr, farben und anders besichtigen, und wa sie mangel finden, die uberfarer bei der aufgesetzten pen strafen und darin niemant nichts nachlassen.

5. Sept. 1524. Actum montags nach Egidii a. 1524.

Die ferber sollen auch all farben und rawsch nit an die strass schutten, sonder das in ain fässlin thun und in die thunow furen und schutten lassen, und darzu die tuch nit an die strass henken, sonder das nu in iren heusern, hofraitinen und gärten ald vor dem thor thun.

29. Sept. bis 25. Nov. Item die ferber söllen ains ieden iars von Michaelis bis auf sant Kathrinentag bis auf verbesserung ains ersamen rats im ferben kain anzal setzen.

18. Okt. 1525. Actum mitwochs nach Galli a. 1525.*)

8. Dez. 1525. Auf freitag nach Nicolai a. 1525 hat ain erbrer rat auf gut bedunken der schwarzschawer in der schwarzferberordnung diese enderung, doch nit anderst, dann so lang es ainem erbern rat gefellig ist, gethan und furgenomen:

Erstlich das furo kain schwarzferber kain gemalen rawsch

---

*) Randbemerkung: Ist abgethan.

bei pen ains guldins iedes uberfarens gebrauchen, sonder denselben treschen oder roden lassen soll.

Zum andern, das kain ferber kain farb lenger denn ain iar auf das lengst zu dem barchant gebrauchen, sonder nach verscheinung des iars dieselben hinwegthun oder aber allain leinwat und kain barchant daraus ferben soll.

Zum dritten, das sie, die ferber, ain tuch umb das ander, wie mit alter her, an ainem nagel darzu gehörig auswinden und die ander negel all hinweg gethan werden söllen.

Zum vierten, das die ferber all in gemain ain thonnen öls, die gut und zu disem handel taugenlich sei, kaufen und all ir geferbte tuch damit ausstreichen lassen.

Zum funften söllen alle ferber ains ersamen rats stettrechnern schweren, wann inen ain oder mer tuch an der schaw ferbens halben von den schawern verworfen werd, das sie dieselben nit wieder auf die schaw tragen söllen, sie haben dann dieselben verworfen tuch zuvor, wie in das die ordnung zugibt, wider eingestossen.

Und zum beschluss ist auf die verordneten zu disem handel gesetzt, die ferber in irem ubertreten nach gestalt oder gelegenhait irer handlung zu strafen umb zwen oder ainen guldin, wie sie iederzeit gut ansehen und die notturft des handels erfordern wirdet.

Item den ferbern und mangmaistern soll in iren aiden gegeben und eingebunden werden, wo sie hinfuro mangel an ainem oder mer schwarzen geferbten oder kutnierten tuchen finden, denselben den schawern von stund an verstendlich anzuzaigen, damit die fur werschaft nit gebleit oder versigelt werden.

Actum freitags nach Lorentii a. 1528. 14. Aug. 1528.

Auf montag sant Lienhartstag a. 1534*) hat ain erbrer rat aus darzu bewegenden gegrundten und guten ursachen zu furdrung des guts und gemains nutz den schwarzferbern hie zu Ulm zu voriger irer ordnung disen nachfolgenden anhang, den sie auch all und ied wie die ander ir ordnung zu halten und denselben zu vollstrecken ains erbern rats stettrechnern gelert aid zu Gott dem allmächtigen alleriärlich schweren sollen, geben und gemacht, nemlich das ainem ieden ferber bei demselben seinem aid aufgelegt sein soll, was er ains ieden tags fur tuch ir der ferber ordnung nach zu schawen auftregt und die in das los legt, das er dieselben tuch also unverendert im los ligen lassen, und wann im dem los nach zu schawen geburen wirdt, das dann ain ieder ferber seine tuch alle, sie seien im wol oder ubel geraten, bei gethanem aid an die schaw

6. Nov. 1534.

*) Anm. Der Leonhardstag 1534 ist ein Freitag. Dürfte man ein „nach" einschalten, so wäre der 9. November zu setzen.

legen und die schawer dieselben tuch, wie sich geburt, schawen lassen, und söllen die ferber alle aber bei iren aiden sölliche geschawete tuch nit hinwegtragen noch tragen lassen, Hanns Muller oder ain ieder abzeler an seiner statt hab dann die geschaweten tuch zuvor ordenlich abgezelt und angeschriben.

Mit dem weitern gebieten, das hinfuro alle ferber ausserhalb der schranken stan und kainer dann allain der, dem man schawen ist, bei straf iedes uberfarens zehen sch. hlr. unablässig zu bezalen hinein gan soll.

Auf anzaigen meiner gunstigen herren stettrechner ist entschlossen, das ir w. zu der ordnung im ferben des barchants setzen lassen sollen, das man den weissen trawben auch graw ferben mög.

15. Sept. 1536. Actum freitags nach exaltationis crucis a. 1536.

5. Aug. 1538. Auf montag sant Osswaldstag a. 1538 ist der lon und die anzal im schwarzferben auf mainer herren stettrecher bedenken durch ain erbarn rat widerumb aufgehoben und abgethan.

Nach vernommer meiner gunstigen herren der stettrechner, auch darauf gefolgts mains gunstigen herrn Bernhart Besserers, burgermaisters, bedenken der ferber lonung halb gestellt, ist entschlossen, das erstlich den ferbern kain anzal zu geben oder zu bestimmen sei in kainen weg, sonder soll das ferben also on ain anzal frei und offen sein. sovil aber den bestimpten lon belangt, ist gesetzt oder taxiert, hinfur bis auf ains ersamen rats widerverendern von ainem ieden schwarzen tuch sechs sch. hlr. und nit weniger oder mer zu geben und zu nemen, mit dem weiteren anhang, das ain ieder ferber oder niemant von seinen wegen hinfuro von den kauf- oder andern leuten, so ine zu ferben geben, sich mit kainer andern war, es sei geschenk, kauf, tausch, anlehens oder sonst in kain ander weis, wie immer erdacht werden möchte, dann allain iedes ferbens mit barem gelt bezalen lassen. dann wellich das uberfaren, sollen, nemblich die ferber um zehen und dann die kaufleut umb zwainzig guldin, iedes verbrechens allain und besonder, onablessig gestraft und gebusst werden. dergleichen sollen die ferber den vortail im vertrinken der tuch und den sie von irn tuchen geben, bei obgemelter pen auch endlich abstellen, dann in der straf soll steif furgangen und darinnen niemant verschont werden in kainen weg.

17. Febr. 1539. Actum montags nach Esto mihi a. 1539.

Auf anbringen etlicher schwarzferber ist entschlossen, ir der schwarzferber ordnung das anzuhenken, das weder sie, ire weiber, kinder, eehalten oder niemant von sein oder iren wegen hinfuro bei iren geschwornen aiden kain barchanttuch mer einkaufen und die furder ferben sollen in kainen weg; dann *welche* das uberfuren, sollen irem verschulden nach, wie sich

geburt, gestraft werden. das soll mein herr zunftmaister dem erbaren hantwerk und den zwölfmaistern ansagen und verkunden, dem und dem vorigen auflegen des lons steif on allen anhang oder finanz zu geleben und anzuhangen, das wöll sich ain ersamer rat zu ine versehen und darauf endlich verlassen. wiewol nun etlich schwarzferber iungster ordnung im lon mit disem einkaufen entgegen gehandelt, so will doch ain ersamer rat die darauf gesetzte straf dissmal begeben und nachlassen.

Actum mittwochs nach ostern a. 1539. 9. April 1539.

Ain ersamer rat hat entschlossen, das meine herren stettrechner den ferbern die ordnung des lons halben ungefärlich all quatember verkunden lassen.

Actum mittwochs den 24. augusti a. 1541. 24. Aug. 1541.

Auf freitag den 23. decembris a. 1547 hat ain ersamer rat den briefferbern zugelassen, die Bibracher tuch, inmassen den trawbenferbern vor zugelassen worden ist, zu ferben, und sollen die trawbenferber den briefferbern das zaichen, so sie dessen notturftig sein, zustellen. 23. Dez. 1547.

53) Eid und Ordnung der Färber, welche mit Augsburger Farbe färben.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 147—150.

Nachdem vergangner zeit durch meine herren ain ersamen rat hie zu Ulm den ferbern auf ir ansuchen und begern vergonnt und zugelassen worden ist, das sie all die Augsburger farb auf weiss ferben mugen etc., also hat ietzo ain erbrer rate auf gehabte erfarung und aus stattlichen ursachen in darzu bewegende dasselb widerumb geendert, abgethan und darauf nachfolgende ordnung furgenomen und gesatzt:

Nemlich das nu furohin allain die drei ferber, die meine herren stettrechner iederzeit darzu verordnen, auf Augspurger farb ferben, und sollen inen die tuch, so sie auf Augspurger farb ferben, in die anzal gan und gerait werden.

Item dieselben drei ferber sollen auch kain anzal der lab haben, sonder die tuch irs gefallens ferben, bis sie gut schwarz und gerecht werden.

Item die tuch, so sie also auf weiss ferben, sollen inen auch durch ains rats geordnet schawer geschawt werden, wie dann die Augspurger bisher beschawt worden sein, ob sie ganz und nit löchert seient. welche tuch dann am ferben verderbt, söllent nit besigelt oder bezaichnet werden.

Item so soll den vermelten dreien ferbern, so auf Augspurger farb ferben, und ir iedem insonder ain gemain gleich zaichen gegeben und inen befolhen werden, das sie die tuch

mit dem selben zaichen in iren hewsern dahaimen mit fleis bezaichnen, das inwendig zwaimal auf das tuch stossen und wol ertrucknen lassen, und dann allererst an die schaw legen söllen.

Dieselben ferber söllen und mugen auch ire aignen zaichen auf das zupfelin der tuch stossen und machen.

Item die drei ferber söllen ire tuch selbs ausstreichen, doch allain mit lauterem öl.*)

Item von ainem ieden geschawten tuch soll zwen pfenning zu schawen gegeben werden.

Item es soll auch furan dem ferber, der seine tuch von Augspurg zu versiglen herschickt, dieselben tuch an schäden und farb wie den hieigen geschawet werden.*)

Darin behalt im ain ersamer rat sein ordenlich oberkait in allweg bevor.

28. März 1530. Actum montags nach Letare halbfasten a. 1530.

Item so sein dise nachbestimpten drei ferber ietzo erwält worden, nemlich Ulrich Karrenman, Jörg Widenman und Hanns Karrenman.

Auf des erbern hantwerks der ferber anbringen und begern, verruckter weil an ain ersamen rat gelangt, inen ir aid und ordnung auf geltstrafen zu stellen, auch gemain maister die Augspurger farben ferben zu lassen, ist nach notwendiger und gnugsamer erfarung entschlossen, ain ersamer rat wiss inen in baiden begeren willfarung nit zu thun, sonder lass es der enden bei ietziger ordnung bleiben, doch mit dem weitern anhang, wa mit der zeit im ferben mangel erscheinen und die kaufleut damit nit gefertigt werden möchten, das dann auf mein gunstig herren stettrechner, so ieder zeit sein werden, gestellt und in der macht und gewalt sein und sten soll, ainen maister oder zwen von den ferbern zu den verordneten dreien maistern zu verordnen bis auf ir der stettrechner widerrufen oder abkunden, auch auf Augspurger farb zu fertigung des guts und nit weiter zu ferben. doch sollen, wie montags nach Letare a. 1530 auch entschlossen, die tuch, so also auf Augspurger farb geferbt, in die anzal gan und gerait werden. (28. März 1530.)

21. Sept. 1534. Actum montags sant Matheus tag apostoli a. 1534.

Es söllen auch furohin die drei ferber alle trawben, so sie auf Augspurger farb ferben, den verordneten schwarzschawern allwegen unausgestrichen furlegen und dieselbigen tuch allererst nach der schaw die verordneten ausstreicher beraiten und ausstreichen lassen.

19. Aug. 1538. Actum montags nach assumptionis Marie a. 1538.

---

*) Randbemerkung: Ist abgethan.

Wie anheut der verordneten des ferberhantwerks supplication neben meiner gunstigen herren stettrechner bedenken daruber abgehört, ist entschlossen, ir ersts begern mit erhöhung des lons im besten zu weigern, daneben aber sollen zu den vorigen funf trawbenferbern noch zwen genomen werden, und hinfuro irer siben, iedoch inen allen abgestrickt und verboten sein, hinfuro kaine aigne oder bare tuch mer zu haben. gleichfalls soll auch ainem ieden zugelassen sein, uber die vier farben, wie von alter, noch mer farben, sovil ime gelegen, zu halten, iedoch mit dem underschid, das er nit minder dann vier farben halt. und sovil ain ieder farben habe, das er ainer ieden wochen sovil ferbte und nit mer thun soll, alles vermög gedachter herren stettrechner bedenkens, welchen auch hiemit auferlegt, die ferber, so suppliciert, fur sich zu beschicken, inen sollichs furzuhalten und folgends in das werk zu richten.

Actum montags den 28. decembris a. 1550. 28. Dez. 1550.

Item die trawbenferber sollen auch alle blawe barchanttuch, welche sie schwarz ferben wollen, zuvor und ee sie die also aufs blaw schwarz ferben, der bläwin halben, ob die gerecht und gut blaw geferbt seien, die verordneten schwarzschawer schawen lassen und kain blaw barchanttuch schwarz ferben, es sei dann allhie zu Ulm aus dem waid oder endich blaw geferbt und durch die verordneten schawer zuvor geschawet und bezaichnet worden. alsdann soll inen dieselben, wie sich geburt, schwarz zu färben zugelassen sein. doch sollen sie, die ferber, von iedem tuch allain und besonder, so inen also an der schaw besteen und bezaichnet wird, von wegen des zaichens ain pfenning, und wa aber deren ains oder mer an der schaw verfelt, von der iedem drei pfenning zu straf geben und bezalen.*)

Auf anbringen meiner gunstigen herren stettrechner von wegen ferbens der trawben ist entschlossen, mit denselben eben die ordnung wie mit den schwarzen briefen zu halten, also das solche geferbten trawben wie die brief des andern und dritten auftragens halben, ob sie zuvor verworfen, bezaichnet, auch ain gleichmässige straf darauf gesetzt werden soll.

Actum mitwochs den 15. aprilis a. 1551.**) 15. April 1551.

Meine gunstig herren stettrechner sollen der trawbenferberordnung einverleiben, das furohin irn kainer der wochen uber siben farben auf die mas, wie die vorig ordnung vermag, haben und halten, das auch ain ieder zu sollicher anzal mit den feuerstatten und gewölbern fur schaden sorg und gefar gewarsamlich, stattlich und wol versehen sein soll. bei welchem

*) Randbemerkung: Dieweil des blawferbens halben des barchants ain sondere ordnung furgenomen, so ist dieser artikel hieneben durchstrichen worden.

**) Randbemerkung: Ist den ferbern zu lesen von onnöten.

aber solliche gewarsame und notwendige fursehung feuers halben mangelhaftig, dem oder denselben sollen sie, mein gunstig herren stettrechner, ain mindere anzal der farben, wie sie nach gelegenhait eines ieden ferb oder werkstatt fur gut ansicht, bestimmen und derhalben ietzo und allwegen durch die verordneten feuergeschwornen notturftiger erkundigung furnemen. da es auch sie meine herren fur nötig befinden, mugen sie noch drei trawbenferber zu den vorigen verordnen oder zulassen.

28. Juni 1560. Actum freitags den 28. iunii a. 1560.

54) Eid und Ordnung der Farbenschauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 151.

Die zwen ferber, so sampt andern ains erbern rats verordneten den ferbern den rawsch und die farben schawen, söllen und werden gelert aid zu Gott dem allmächtigen leiblich schweren, den rawsch und all andere stuck zu den farben der ferber gehörig getrewlich, das die alle gut und gerecht seien, zu besehen, zu schawen und bei angeregten irn aiden darob und daran zu sein, das alle stuck in irer anzal zu den farben gehörig, wie es die ordnung underschidlich vermag und anzaigt, zu und in die farben komen und gebrucht werden, alles getrewlich und ungefärlich.

Und ist ir iedes belonung des iars aus dem steurhaus nemlich alle quatember 2 pfd. hlr.

[*Folgen 8 Eidprotokolle*].

55) Eid und Ordnung der Wascher.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 155.

Du schwerst, den ferbern die barchanttuch, so sie dir zu waschen geben werden, aus ainem guten, lautern haissen wasser ordenlich und fleissig zu weschen, auch die aufzuziehen und die wol auszuschlahen. desgleichen aus ainem ieden wasser nit mer dann sechs tuch zu waschen und in söllichem den ferbern gleich und gemain zu sein und kainen fur den andern zu furdern in kainen weg, und insonder sölliche tuch den ferbern dermass zu versehen, damit inen daran nit schad beschech. und sobald du ainem ieden ferber seine tuch gewaschen hast, im dieselben alsdann von stund an haim zu schicken und von ainem ieden barchanttuch zu weschen, auch die bei den ferbern zu holen und wider haim zu antwurten, ainen pfenning zu belonung zu nemen, ains rats nutz zu furdern und schaden zu wenden getrewlich und on alle gefärd.

Es soll auch kain wescher, so ain ferber ist, im selbs seine barchanttuch nit weschen, sonder die ainem andern zu weschen geben.

Balltus Kratzer, Hanns Karrenman, Hanns Ysenlower und Jörg Gaisser, all vier wescher, haben den obgemelten aiden geschworen montags nach Michahelis a. 1524. 3. Okt. 1524.

56) Eid und Ordnung der Schwarzschauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 184—186.

Ir schwerent, den schwarzen und grawen barchant zu schawen, das der gut schwarz und graw und gerecht sei und im dhain abbruch beschehe, und dhainen andern barchant nit schawent, denn der hie geferbt und mit der statt zaichen bezaichnet sei; auch die weissen trawben und die rochen briefe, wie die geschorn sind, auch zu schawen, sonder den lon von dem besiglen und darzu die pen und buss zu nemen und in die buchs zu legen, auch die ordnung in dem buchlin zu halten, desgleich gemain und gleich an der schaw zu sein, und das niemant fur den andern gefurdert werd, und was ir gefärlichs an der schaw sehent oder gewar wurdent, das ir das von stunden an den stettrechnern furbringent und sagent, der statt nutz und fromen furdern und schaden warnen und wenden, als ferr ir mugent, alles getrewlich und ungefärlich.

Ir söllent auch den kutnierten barchant den tuchscherern schawen scherens und kutnierens halb und das der gut berait und gemacht sei, und allain mit lutter aier klar und von der farb, die von den harzscheflin aus harz gebrennt worden, und den tuchscherern ist verbotten, nit zu nemen weder furniess, leim, harn noch gesalzen wasser.

Es geit auch ain iedes tuch schawgelts vier hlr., und welches verworfen wirdt, wie oft das beschicht, soll der geben, der im es schawen lasset, 1 sch. hlr. zu pen, und nichts destominder so soll er es bessern und darnach wider schawen lassen.

Weiter soll in gesagt werden der gugler halb, wie sie die bisher geschawet haben, das sie furohin auch fleissig darob seien.

Und nachdem bisher ainem ersamen rat grosser und merklicher kost mit der schaw und besiglung der gugler zusampt täglicher mue nnd arbait aufgeloffen und im dagegen klainer nutz oder widerlegung entsprungen ist, also hat ain rat ietzo dasselbig bedacht und darauf erraten und angesehen, dass furohin von iedem gugler ain pfenning zu schawen und ain pfenning zu bleien oder zu bezaichnen gegeben werden soll.

Actum freitags nach Bartholomei apostoli a. 1507. 27. Aug. 1507.

Item als an ain erbern rat gelangt ist, dem barchant, so man auf das letzer ort kutniert, ain blei zu geben, damit der neben anderm erkannt und fur Ulmer barchant gehalten werden möge, ist entschlossen, denselben barchant furohin zu schawen, damit der an farb ainer gleichin und mit fleiss kutniert sei, und so die tuch gerecht erfunden, soll denselben ain blei und fur dasselbig und zu schawen zwen pfenning gegeben werden.

Wa aber ain tuch an der schaw des kutnierens halb nit bestund, soll der tuchscherer, so sollichs kutniert, davon drei pfenning zu straf und buss geben und dannocht dasselbig tuch mit dem blei nit gezaichnet werden.

3. Dez. 1516. Actum auf mitwochen nach Andree apostoli a. 1516.

Meine herren stettrechner hat fur gut angesehen und verordnet, das die gebimsten, geschintzten und kutnierten barchanttuch durch die schwarzschawer nit mer, so sie dieselben an der schaw verwerfen, in der farb strafen und schawen söllen, sonder auch söllen sie denselben verworfnen tuchen kain blei geben und darzu iedem derselben tuch ain or abschneiden, damit sie furohin nit mer fur werschaft gefärbt werden.

Ferner als ain ersamer rat verschiner zeit fur gut angesehen hat, das die Ulmer gugler alhie zu Ulm auch rot, blaw, grien, eschenfar und auf ander farben bis auf sein ains erbern rats wider verendern oder abschaffen geferbt werden mögen, so hat auch ain erbrer rat fur gut angesehen, das mein gunstig herren stettrechner den schwarzbarchantschawern in befelch geben söllen, die bemelten gugler, so alhie auf rot, blaw, grien, eschenfar und ander farben geferbt werden, wie die schwarzgeferbten gugler mit fleiss zu schawen, das die fleissig und ordenlich geferbt, auch nit massen, ronzeln oder ander schaden haben. welche sie also an der schaw befinden, die sollen sie mit ains erbaren rats zaichen bezaichnen und siglen, und von iedem derselben geschaweten gugler ain pfenning zu schawen und ain pfenning zu besiglen in massen wie von den andern schwarz geferbten guglern nemen.

24. April 1545. Actum freitags den 24. aprilis 1545.

Desgleichen sollen ir auch hinfuro alle blawe barchanttuch, so schwarz geferbt werden sollen, welche ainem ieden ferber mit dem waid blaw zu ferben zugelassen, zuvor und ehe die schwarz geferbt werden, der blawin halb, ob die gerecht und gut blaw geferbt seien, ordenlich und mit fleiss schawen, auch folgends, so sie die an der schaw gerecht befunden, denselben das zaichen, so derhalben sonderlich gemacht und inen den schawern zugestellt, aufstossen und von iedem tuch allain und besonder von wegen des zaichens ainen pfenning nemen und *in die* buchs legen.

Wa aber ain oder mer barchanttuch an sollicher schaw nit besteen wurden, sollen sie die verwerfen und von iedem derselben tuch, so also verfelt, wie oft das beschicht, die straf inhalt der blawferberordnung nemen und auch in die buchs legen.

Actum freitags den 14. septembris a. 1548. 14. Sept. 1548.

Auf anbringen meiner gunstigen herren der stettrechner von wegen ferbens der trawben ist entschlossen, mit denselben eben die ordnung, wie mit den schwarzen briefen zu halten, also das solche geferbten trawben wie die brief des andern und dritten auftragens halben, ob sie hievor verworfen bezaichnet, auch ain gleichmessige straf darauf gesetzt werden soll.

Actum mitwochs den 15. aprilis a. 1551. 15. April 1551.

27. Sept. 1553. Auf mitwoch den 27. septembris a. 1553 hat ain ersamer rat entschlossen, das auf die schwarzen barchanttuch, wenn die von inen geschawet, ain Ulmer schiltlin zu ainem beizaichen, zuvor und eemalen das blei daran gehenkt, gestossen werden soll.

Auf anbringen meiner gunstigen herren stettrechner von wegen furgefallner beschwerd des schwarzen barchants halben ist entschlossen: welches barchanttuch hinfuro allain ainmal gekartet und geschoren, das demselben auch allain ain zaichen, welches aber zwaimal kartet und geschoren wirdt, das demselben zwai zaichen angehenkt werden sollen.

Actum mitwochs den 3. iulii 1555. 3. Juli 1555.

Auf eingenomenen bericht und anbringen meiner gunstigen herren stettrechner von wegen des ferbens der trawben auf blaw ist entschlossen, sollichs zuzulassen und zu vergonnen; iedoch soll denselben tuchen und sonst ainer ieden gattung ain sonders zaichen umb underschids willen angehenkt werden.

Actum mitwochs den 10 iulii a. 1555. 10. Juli 1555.

7. Mai 1557. Auf freitag den 7. maii a. 1557 hat ain ersamer rat entschlossen, wenn hinfuro den schwarzbarchantschawern ain oder mer barchanttuch des scherens halben zu schawen furkombt, das zu genau geschoren ist, so sollen sie dem tuchscherer, der sollichs geschorn, auflegen, dasselb, sofern es anderst das karten noch ainmal erleiden mag, widerumb karten, auch folgends wider zu scheren und schawen zu lassen. und im fall, da sie in sollichem widerschawen befunden, das es abermals zu genau geschoren, so sollen sie alsdann demselben tuch kain sigel oder blei geben, sonder ain or abschneiden lassen, damit es furder in kain werungbällin gelegt oder gebunden werde.

Wann aber ain oder mer tuch, so erstlich zu genau geschorn, das karten zum andern mal nit erleiden möchte, so soll dem oder denselben gleichfalls ain or abgeschnitten und kain blei gegeben werden.

57) Eid und Ordnung der Ausstreicher des schwarzen Barchents.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 153.

Ir werden schweren, alle werktag, wann man den schwarzen barchant schawet, auf der schaw zu warten und die tuch, so euch die ferber auszustreichen geben werden, zu zwaien malen ordenlich und mit gutem fleiss auszustreichen und allwegen in zwölf tuch anderthalb pfundt leinöl zu streichen. und ob ir ichtzit weiters, es were öl, streichbletzen oder anders zu söllichem ausstreichen gehörig bei ainem ferber notturftig wurden. dasselbig auch an in zu erfordern und zu sollichem ausstreichen zu gebrauchen, auch in dem ausstreichen den ferbern gleich und gemain zu sein und zu thun, was die stettrechner mit euch des ausstreichens halb iederzeit von wegen ains erbern rats schaffen werden. und ob ir in ausstreichung der tuch ainicherlai sehen oder gewar wurden, das dem gut schedlich were, dasselb von stund an an die stettrechner gelangen zu lassen, und von iedem tuch, so euch von den schawern ausstreichens halb verworfen wirdt, so oft das beschicht, allwegen ain schilling häller zu straf geben, der statt nutz zu furdern und iren schaden zu wenden getrewlich und on all gefärd. und ist ir belonung von iedem tuch auszustreichen ain pfenning.

58) Eid und Ordnung der Mangmeister.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 80—85.

Die mangmaister schweren aid zu Gott mit aufgebotten fingern, das weder sie, ire weiber, kind und eehalten noch niemant von iren wegen nit minder noch mer manggelts nemen söllen, dann wie von alter herkomen ist, namlich von ainem ieden barchanttuch zwen pfenning und von ainer lengin regentucher drei schilling. item von ainem gugler, den sie allain aus rausch ferben söllen, acht kreuzer, und kain sust anders ferben, und von ainem golschen zwölf pfenning. und von der leinwat allwegen von zwaien ellen ain häller, es sei geferbt oder ungeferbt. sie söllen auch aller kauf oder das sich auf ain gefärd ziehen möcht, ganz mussig gan, und ainichen kauf thun, weder umb hewser, gärten oder anders, nichts ausgenomen. sie söllen auch kain gastung mer haben, als dann wol beschehen ist, dardurch ainer dem andern sein konden empfremden mocht. dise artikel all und ieden besonder söllen sie auch also halten. und wa ir ainer, zwen oder sie drei die brechen und nit hielten, dem will man die mang on all gnad nemen und darzu hertiklichen strafen nach ains rats erkanntnus. *sie söllen* auch kain vertrag mit ainander machen, sonder ieder

sein ding selbs haben. weiter schweren sie, was nu hinfuro inen weisser golschen zukomen, und die gestupft sind von den weissschawern, die ordenlich zu besehen. und ob sie die schadhaft funden und nit kaufmansgut were, die nit zu besiglen in kain weg; desgleichen auch der regentucher halb getrewlich und ungeferlich. auch soll man geben von iedem golschen ain pfenning zu besiglen, und die mangmaister söllich sigelgelt bei schawung der golschen den mangschawern darlegen und bezalen.

So wird den mangmaistern zu besiglung der golschen das blei allwegen von der statt geben.

Der regentucher halb zalt der verkeufer ain blei, darfur ain häller. aber der verkeufer zalt zwai oder drei blei,fur iedes blei ain häller.

Die mangmaister sollen auch fursichtig sein, damit es mit ainem messen zugang, wie es der kaufman haben will.

Alsdann des mangens halben der golschen klag ist, hat ain grosser rat geordnet und beschlossen, das ain ieder mangmaister und seine knecht bei dem aid, so sie darumb, wie sich geburt, schweren, nun furohin ainem ieden golschen zwölf geng geben söllen, doch mit dem underschaid, wa ein golsch sölchermass der mer geng notturftig wer, das er auch dem selben golschen mer geng geb, oder wa der golsch minder geng, dann gesetzt ist, bedörfte, soll der mangmaister dem selben golschen auch minder geng geben, alles nach ains ieden golschen wesen und schicklichkait, wie sich geburt, on alle gefärd.

Es soll auch hinfuro ain ieder mangmaister ainen newen knecht, den er anstellen will, vor, ee er in bruch, sollich obgeschriben ordnung zu halten im stewrhaus schweren lassen, auch wie sich geburt.*)

Die mangmaister söllen auch schweren, das sie die schwarzen barchanttuch nit ubermangen und ainem ieglichen barchanttuch ainen halben gang und nit mer geben.

Es soll auch ain ieder mangmaister sein aigen zaichen auf ainen ieden golschen stossen.

Die mangmaister söllen auch auf ir aid das sigelgelt, so sie von den golschen und regentucher nemen, das ainem rat zugehört, vor allen dingen einnemen und in die buchs furderlich legen, und niemant nichts hinausgeben, das gelt sei dann vor der statt bezalt.**)

Und auf sollich alles, so söllen die mangmaister all und ieder insonder auf ir aid, was sie den gesten von golschen, gugler oder barchanttucher in ir herbergen, heuser oder anderswahin furen, das dem gretmaister furderlich und on verziehen

---

*) Durchgestrichen.

**) Randbemerkung: Lis den nit mer, ist ab.

ansagen und verkunden und nichts verhalten. dann wa sie das nit thäten und man es von inen innen, wurd man sie darumb hertiklich strafen.

Es soll auch kain mangmaister noch niemant von seinen wegen niemant nichts verkaufen noch verwechseln, weder golschen, gugler, regentucher, noch barchanttucher, noch ichtzit anders, und wellicher das ubertur, den will ain rat darumb hertiklich strafen.

24. Mai 1508. Auf mittwochen nach dem sonntag Cantate a. 1508 hat sich ain ersamer rat hie zu Ulm entschlossen und angesehen, das furohin ain ieder mangmaister vierhundert guldin vertrösten soll.*)

Zum andern, das auch die mangmaister ainem ieden, der inen golschen zu mangen gibt, dieselben golschen wiederumb under seinem zaichen, wie er im dann die befolhen und geben hat, uberantwurten sollen.

Zum dritten, sobald die golschen gemanget, die zeit wie sich geburt under dem truck gestanden und folgends geschawet und besigelt sind, so sollen die mangmaister dieselben des nechsten tags darnach on verzug denienen, den sie zugehören, haim schicken und uberantwurten, und die lenger nit behalten.

Zum vierten, so die mangmaister die golschen also gemanget haimschicken und uberantwurten, so söllen sie dargegen alsbald und von stund an irer geburlichen belonung mit barem gelt davon entricht und bezalt werden, und sie derselben belonung niemants weder borgen noch baiten in kain weis noch weg.

Und zum funften, so söllen auch die mangmaister und ir eehalten nichtzit weder kaufen noch verkaufen, noch auch iemands weder leihen noch entlehnen, sonder desselben zusampt dem wechseln und andern hievor in irem aid bestimpt ganz mussig sten in allweg.

24. Juli 1508. Auf montag sant Jacobs des hailigen zwölfbotten aubent a. 1508 hat ain ersamer rat hie zu Ulm aus merklichen und gegrundten ursachen furgenomen und angesehen, das furohin die weberzunft zu dem messen der weissen und gemangeten regentucher ainen sondern und aigen geschickten, erbern und verstendigen knecht haben, der dieselben weissen und gemangeten regentucher nit mer mit der ellen, in mass bisher in brauch gewest ist, sonder nach dem tisch, dero in iede mang ainer darzu gemacht und gestellt ist, messen soll.

Und damit auch gefar nach seinem messen verhut und das gut in mass und wie das von im gemessen wirdt, unverendert beleiben mug, so soll allwegen der berurt knecht iedes stuck, sobald er das gemessen hat, an baiden orten mit ains

*) Randbemerkung: Lis nit.

ersamen rats zaichen und schilt bezaichnen und stupfen. und so aber klaine stucklin eingelegt werden, so söllen allwegen dieselben stucklin auch an baiden orten, und namlich an dem ort, da es an das ander stuck gemessen wird, also bezaichnet und gestupft werden, das ain stupf und schilt baide end samentlich und mit ainander gleich berur und begreif.

Diss mainung söllen furohin die mangmaister auf ir aid also halten und. furohin kain stuck mer zusamen und under den truck legen lassen und mit dem blei besigeln, es sei dann zuvor dermassen gestupft und bezaichnet.

Artikel, so dem alten aiden, den die mangmaister schweren, angehenkt worden sein.

Item die mangmaister sollen auch schweren, das weder sie, ire weiber, kind noch eehalten, noch niemant von iren wegen kaine ire kundleut, so bei inen mangen, noch derselben weiber, kinder noch verwandten mit ainicherlai muet, gab noch schenkungen, under was schein sollichs beschehen möcht, nit vereeren, auch denselben kain gefärlichen dienst ausserhalb der statt Ulm weder mit vieh noch lewten nit thun noch beweisen sollen noch wöllen in kainerlai weiss noch weg.

Item das ain ieder mangmaister bei der anzal, dero sie sich mit ains erbern rats stettrechner iederzeit im golschen und barchant vergleichen, bleiben der gestalt, welcher sein geburend auferlegte anzal gemangt und abberait, das alsdann derselb mit ferner mangen der golschen und barchants in ruw sten und weiter nichtzit mangen soll, bis die andern zwen mangmaister ir anzal auch erlangt und der wegen gegen ime vergleicht werden.

Item das ain ieder mangmaister ains erbern rats mangen mit stattlichen, erlichen, der sachen verstendigen, erfarnen und geubten eehalten, und nit mit hailosem untuchtigem gesind versehen, auch derselben eehalten kainen annemen wöll, er hab dann denselben zuvor ains erbern rats verordneten mangschawern furgestellt und dieselben sölchen eehalten fur taugenlich erkannt, und der eehalt nachgeends zuvor dise ordnung auf dem steurhaus geschworen.

Item das ain ieder mangmaister alle die golschen und barchanttucher, so er aussgemanget und abberait hat, den geordneten mangschawern dieselben golschen und barchanttucher nach geschwornen iren aiden zu schawen und zu besiglen wissen, allain durch sein aigen person, und sonst niemant andro furlegen, und ir der mangschawer entschaids daruber gewarten, demselben geleben und folg thun wölle.

Item das kain mangmaister hinfuro von kainem blaicher ainichen golschen zu mangen nit annemen, sonder allain von den kaufleuten oder demienen, dem die golschen zusteen.

Item das auch ain ieder mangmaister die golschen und

barchanttucher, so ime zum ersten zu mangen geantwurt, auch zum ersten fertige und abberait, dergestalt, was zum ersten in die mang gelifert, das dasselbig von ersten gemanget, geschawt, gesigelt und haimgeantwurt, auch hierinnen in allweg gleichhait gehalten, damit der reich vor dem armen nit bedacht noch gefurdert werde.

Dergleichen soll auch ain ieder mangmaister, so bald er gemanget golschen oder barchanttucher uberkomen hat, dasselbig allwegen zu aubents den dreien geschwornen mangschawern und ainem ieden insonder ansagen lassen, darauf söllen sich dieselben schawer, nemlich zu sommerszeiten von der ersten weissen golschenschaw an bis Michaelis allwegen am morgen zu der sechsten stund, und nach sant Michelstag bis wider in sommer zu der achten stund, in die mangen verfugen und darin schawen und handlen, wie sich der ordnung nach geburt.

59) Bestand der Mangmeister.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 86.

Die stettrechner Hainrich Rembollt, Wilhalm Ott und Cunrad Leinss hand Othmar Feyhel ain iar das nechst die nachgeschriben mang und nit lenger gelihen und verlihen, namlich die mang am gries mit sampt der behausung, die darzu erbawen ist, als weit und wie die sein vatter ingehabt hat, also das er die genanten mang und behausung mit aller irer zugehörd wesenlich nach nutz und notturft der mang on all redlich urbew, abgang und wustung des iar inhaben soll.

Und was an söllicher mang hinfuro zerbricht oder zu bawen und zu machen notturftig ist oder wirdt, das soll er auf sein selbs kosten und schaden bawen und machen, der statt on schaden. und die mang, wann er nach ausgang des iars davon keme, lebent oder tod, mit wellen, sailen und ander zugehörung als gut oder besser und nit erger, dann im die eingeantwurtt ist, hinder im verlassen. was aber an dem manghaus oder der behausung und nicht an der mang zu bawen werden wirdt, das söllen die stettrechner bawen lassen auf der statt kosten und schaden, und geit darvon sölch iar zu zins 75 pfd. halb auf Johannis weihennechten im 94. iar und halb auf Johannis sonnwenden darnach. [27. Dez. 1494. 24. Juni 1495.]

Beschehen auf montag vor sant Vitstag im 93. iar. [10. Juni 1493.]

60) Mangzinsen-Tarif der Mangmeister.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 86.

Als ietzo ain ersamer rat in seine drei mangen, so derzeit, nemlich die hinder mang Anna Feihlerin, weilund Theisen

Kelbrers seligen verlassen witwe, item die vorder mang Jörg Feyhel und die ober mang Peter Thilger, so lang das ainem rate und seinen stettrechnern fuglichen und eben ist, inhaben und besitzen, damit das gut dester ordenlicher und fleissiger berait und gemangt werden mug, in ainer ieden mang besonder noch ainen manger zu richten und machen lassen hat, sein demnach und aus befelch ains erbern rats die stettrechner, nemlich Hainrich Crafft, Matheus Lupin und Daniel Schleicher, mit den obgemelten mangmaister und mangmaisterin uberkomen, das ir iedes insonder nun furohin aus berurter seiner mang mit irer zugehörd gemainer statt alle iar iärlich zu zins richten und geben sölle 87 pfd. hlr. gleich halb auf sant Johanns tag in den weihennechten und halb auf sant Johanns tag zu sonnwenden. **27. Dez.** **24. Juni.**

61) Eid und Ordnung der Mangmeister-Knechte.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 88—89.

Du wirdst schweren ainen aid zu Gott dem allmächtigen mit aufgebottnen fingern, darob zu sein und allen getrewen fleiss anzuwenden, damit der golsch und barchant rain, mit sonderm fleiss und gut gemanget, also das er geschmeidig, on sonder gefärlich runzeln, makel oder mäler zuberait werd.

Dergleichen und nit minder acht und aufmerken sollt du auf deins maisters aid, ordnung, dann auch desselben eehalten und werkzeug, als wellbaum, wallen etc. und anders haben, also wo du angezaigten stucken ainichen nachtailigen mangel, fäl oder gebrechen spuren und finden wirst, das du denselben alsbald ains erbaren rats verordneten mangschawern eröffnen und anzaigen, auch darinnen nichtzit verschweigen wöllest in kainerlei weiss noch weg ungefärlich.

Mer soll inen der mangmaister aid, alt und new, hievor am 80. blatt, auch gelesen werden.

Item mein gunstig herren stettrechner söllen den dreien maisterknechten ir iedem iärlich zwen guldin zu vererung geben, damit sie irem amt dester fleissiger obligen und auswarten, sich auch irs angebens halber dester fugsamer entreden und anzaigen mögen, das sie sollichs zu thun geschworen und derwegen von ainem erbern rat besoldung und dienstgelt haben.

62) Eid und Ordnung der Barchenttücher-Zusammenlegerinnen.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 189.

Die frawen, so die tuch zusamen legen, schweren, die schwarzen und weissen tuch gleich und gemain zusamen zu legen

reichen und armen, ainem als dem andern on gefärd. und sonderlich auch, wo die weissen tuch auf der blaich von meisen, ratzen, auch anderm unzibel oder sunst in ainich weiss schaden genomen hetten, sölhs fur die weissschawer zu bringen und an sie gelangen zu lassen. und was sie auch schwarzer tuch funden, die schadhaft weren, die söllen sie auch nit zusamenlegen, sonder die aber an die schwarzschawer bringen. und welche fraw also geschworen hat, die soll mit kainer andern frawen zusamenlegen, dieselb hab dann auch geschworen wie sich geburt, alles getrewlich und ungefärlich.

---

63) Eid und Ordnung der Mang-Schauer.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 87.

Ir werden schweren aid zu Gott dem allmächtigen mit aufgebottnen fingern, den weissen gemangten golschen in ains erbaren rats dreien mangen iederzeit und so oft ir von den mangmaistern erfordert und euch angesagt wirdt, getrewlich zu schawen, euer sonder acht und aufmerken zu haben, ob der furgelegt golsch gnug gemanget, auch fleissig, geschmeidig, on sonder gefärlich runzeln, mackel oder mäler zuberait sei, und folgends denselben golschen, so er also, on ainichen mangel, fäl oder gebrechen erfunden, mit ains erbaren rats stempf und sigel, die ir ieder zeit bei ewern handen behalten, aigner person und durch niemant ander sigeln. das ir auch alsbald nach besiglung der gemangten golschen von dem mangmaister auf ainen ieden golschen, sovil ir dero besigelt, ainen pfenning zu sigelgelt empfahen, dasselbig gelt in die buchs, so euch darzu gegeben ist, legen und solliche buchs und gelt darin nach abmangung ainer ieden anzal golschen in das stewerhaws den stettrechnern antwurten wöllen, die alsdann durch die stettrechner ieder zeit ausgelert und der ain halbtail des gelts gemainer statt fur das blei und der ander halbtail den dreien mangschawern in gemain zu besoldung geraicht und gegeben werden soll.

Ir söllen auch ewer getrew acht und geflissen aufmerken auf der mangmaister aid, ordnung, dergleichen derselben werkzeug, als wellbaum, wallen etc., item ire eehalten und anders haben also, wo ir an angezaigten stucken durch euch selbs oder den maisterknecht, den ir auch zum öftermal darumb befragen, ainichen nachtailigen mangel, fäl oder gebrechen erfunden, gewar und innen wurden, das ir denselben alsbald abstellen, in besserung richten, die untuchtigen eehalten urlauben und ander taugenlich an ir statt, auch aus des mangmaisters eehalten ain taugenlichen und verstendigen maisterknecht wölen *und erkiesen*, gegen den mangmaister geburliche straf furnemen

und summarie alles das hierinnen handeln und uben wöllen, das zu auffnung des gemainnutzigen handels dienlich und die notturft desselben erfordern ist.

Dergleichen und nit mindern fleiss söllen ir auf den gemangten barchant wenden, also wo ir an demselben ainichen nachtailigen fäl oder gebrechen spurten, denselben bests angewendts fleiss abzuschaffen wissen.

Ir söllen auch ain iede quotember ain ungefärliche nachfrag bei denienen, durch die der gemanget golsch und barchant am furnemsten vertrieben wird, haben und an ine erlernen, in was gang oder schleiss die angezaigten waren seien, was fur klag darob gefurt, und die erfarnen mängel bests fleiss mit geburlicher straf oder in ander weg wenden und abstellen. Sofern ir auch an des mangmaisters wellbaum ain beschwerlichen mangel erfunden, söllen ir den mangmaister umb funf schilling, wo aber an der wallen nachtail entsteen, umb funfzehen pfenning, und sofern ain golsch ain fäl hett, also das er von euch verworfen, umb drei pfenning ansehen und strafen. und wa euch ichtzit gefärlichs, wichtigs, oder das euch zu schwer gedeicht, begegnete, das wöllent ir ieder zeit ains erbarn rats stettrechnern eröffnen, anzaigen und ferners irs befelchs geleben, alles getrewlich und ungefärlich.

Meine gunstig herren stettrechner sollen furohin die mangschawer aus allen erbaren zunften nemen und dieselben ainem rat furschneiden.

[*Folgen 7 Eidprotokollierungen von 1538—1547.*]

---

64) Eid der Tuchkäufel und Verkaufsordnung der Rohbarchentschau.*)

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 107—110.

[*1*] Burgermaister, grosser und klainer rate haben zu wendung und zu furkomen den gefärlichen aberkauf, der dann bisher in und mit dem rochen barchant auf der schaw und sust umb aigens nutzen willen getriben worden ist, dardurch gefärlich aufschlög und abschlög gemacht worden sind etc., hinfuro festiklich und strenglich zu halten ain ordnung furgenomen und gesatzt auf mainung, wie hernach folgt. und dem ist also:

[*2*] Zum ersten, so will ain erbrer rat iedermann ausserhalb der factor und wollherren seinen freien kauf als durch sich selbs, die geschwornen tuch-, underkeufel oder ander roche tuch auf der schaw zu kaufen zulassen.

[*3*] Aber alle factor und alle wollherren sollen, alles bei iren aiden, so sie deshalb geschworen, alle dieweil sie factor

---

*) Randbemerkung: Ist geendert.

oder wollherren sein, umb bargelt auf der schaw kain roche war weder in selbs noch andern nit kaufen, noch inen die niemant, dann allain die geschwornen tuch- oder underkeufel einkaufen lassen. allain soll allen factoren und wollherren zugelassen sein, die schulden, die man iren herren oder inen umb woll zu thun und schuldig ist, mit den rochen tuchen einzubringen, und weiter nit, gar in kain weis noch weg.

[*4*] Doch mit dem geleuterten und weiteren anhang, das hinfuro ain ieder, er sei burger oder gast, haimsch oder frembd, niemant ausgenomen. kain roch tuch weder ainzechtig noch fardelweiss nit mer roch widerverkaufen noch verkaufen lassen, und ganz kain aberkauf damit gebraucht noch getriben werden soll in kain weiss noch weg; sonder söllen alle dieienen, so den rochen barchant kaufen, denselben barchant alhie zu Ulm blaichen oder roch umb weiss verwechslen, oder aber den schwarz ferben. aber die weber mugen allain ir gewurk und nit weiter, wie mit alter herkomen ist, roch verkaufen.

[*5*] Es soll auch durch niemant kain roch fardel gegen ainem weissen verwechslet werden, es sei dann dasselb weiss fardel vorhanden und werd ains gegen dem andern uberantwurt. wellich der stuck ains oder mer uberfuren, die söllen von ainem ieden uberfaren und tuch insonder, so oft das beschicht, umb ain ort ains Rinischen guldins gepent und gestraft werden, unablässig zu bezalen. und damit sollichs dester steifer gehalten und die verbrecher im uberfaren gestraft und gebusst werden, so will ain ersamer rat allen denienen, die sollich uberfaren rugen und furbringen werden, den vierttail der straf folgen und widerfaren lassen.

[*6*] Zum andern der wollherren halb soll es also gehalten werden, das ain ieder wollherr seine roche tuch, die er aus der woll erlöst, zu furderung seins handels und gewerks roch wol wider' verkaufen mag. und aber mit dem underschid: welcher wollherr im roche tuch kaufen lasst, der soll furo kain roch tuch mer selbs verkaufen noch verkaufen lassen in kainen wege.

[*7*] Zum dritten, so soll allen tuchscherern bei iren aiden gebotten und aufgelegt sein, das sie furan alle die tuch, so sie auf der schaw kaufen und die sie nit verarbaiten, ferner gegen kainem rochen, sonder allain gegen weissen tuchen verwechslen söllen und anderst nit in kainen weg.

[*8*] Auch so soll ain ieder macht und gewalt haben, ain zaichen gegen dem andern roch auf der schaw und nit weiter zu verwechslen, wie mit alter herkomen ist.

[*9*] Zum vierten, so lasst ain ersamer rat seinen tuch- oder underkeufeln und andern, so andern personen kaufen wollen, bei iren trewen und aiden gebieten und einbinden, wie sie *ainem* ieden kaufen, das sie demselben das, so sie ime gekauft,

in dem gelt, wie sie gekauft, und nit höcher geben und verrechnen söllen; dann wellich das uberfuren, will ain ersamer rat als aidbruchig strafen und darinnen niemant verschonen.

[*10*] Und auf das, so soll und mag ain ieder tuchkeufel insonder von ainem ieden, er sei reich oder arm, auf ain iedes zaichen besonder, es seien ochsen, lewen, trawben, brief oder erschnitten roche tuch zu kaufen gelt empfahen und nemen. doch auf die zwai zaichen als ochsen oder lewen zu kaufen soll ain ieder tuchkeufel auf ainmal von niemant mer gelts dann nur allain zwaihundert guldin anzulegen annemen und ainem ieden also ain iedes zaichen der rochen tuch getrewlich kaufen und versorgen in der weiss, wie er das bei seinem aid nachfolgender mainung zu thun schuldig und pflichtig ist.

[*11*] Und ob sich begebe, das iemants ainem tuchkeufel gelt gebe anzulegen mit dem empfelch: kauf mir die tuch, es sei welches zaichens es wöll, also ectr. und nit höcher, und ain andrer käme, und dem tuchkeufel auch gelt geben und die zaichen der rochen tuch höcher oder nach den leufen kaufen lassen wollt, so soll der tuchkeufel disem sein gelt, ob er das empfangen hett, desselben tags wider geben, und dem, der höcher oder nach den leufen kaufen lassen will, kaufen in der weise, wie sich das geburt.

[*12*] Es soll sich auch ain ieder tuchkeufel insonder bei dem aid des gewönlichen underkaufs und lons, als von ainem fardel insonder ain ort ains guldins und von ainzächtigen tuchen nach derselben anzal, benugen lassen und sust kain andern vortail, muet noch gab darumb nemen.

[*13*] Den geschwornen tuchkeufeln ist auch von ainem ersamen rate, so lang es ime gefällig und eben sein will, zugelassen, das sie den webern auf die tuch irs gefallens wie ander wol leihen mugen.

[*14*] Doch aber also: wellicher furan auf der rochschaw, er sei burger oder gast, durch tuch- oder underkeufel roche tuch kauft oder kaufen lasst, er hab darauf gelihen oder nit, so soll er die tuch iedes tags, wann er die empfacht, den leufen nach und nit neher auf der schaw und nit dahaimen oder an andern orten bezalen bei straf iedes uberfarens von ainem tuch allain und besonder ain ort ains guldins.

[*15*] Weiter soll auch ain ieder tuchkeufel insonder kain weiss geblaicht tuch weder an fardeln noch an ainzächtigen tuchen nit kaufen, noch niemants von seinen wegen nit kaufen lassen in kainen weg.

[*16*] Dessgleichen soll auch ain ieder tuchkeufel insonder kain rochtuch, es sei werung, trawben, brief oder erschnittne tuch, so er iemants verkauft hett oder von andern erkauft worden weren, wider verkaufen oder verwechseln in kain weiss noch wege.

[*17*] Neben dem soll auch kain tuchkeufel, weil er an

diesem dienst ist, niemant kainen golschen kaufen. auch das gelt, so inen auf den barchant gegeben wird, zu einkaufung oder bezalung der golschen mit nichten darleihen oder darzu gebrauchen lassen.

[18] Und auf das alles, so soll ain ieder tuchkeufel insonder schweren ainen gelerten aid leiblich zu Gott dem allmächtigen mit aufgebotten fingern, dise obgeschriben ordnung in allen punkten und artikeln war und stet zu halten, auch reichen und armen ainem als dem andern ain getrewer, gleicher und gemainer tuchkeufel und gemainer statt getrew und gewer zu sein, nutz und fromen zu furdern und schaden zu wenden und zu warnen und hierin nichts ansehen, weder frundschaft noch feindschaft, muet noch gab in kain weis noch wege, alles getrewlich, warlich und ungefärlich.

[19] Dann welcher tuchkeufel sollich ordnung in ainem oder mer stucken verbrech und nit hielt und also seiner eren und aids vergess, der soll darumb an leib oder gut angesehen und gestraft werden demnach und denn ain rat die sach gefärlich oder ungefärlich erfindt.

[20] Doch so hat ain rat im hierinn sein oberkait vorbehalten, söllichs zu endern oder zu widerrufen, wie dann ainen rat zu ieden zeiten ansicht ain notturft wesen.

20. März 1534. Actum freitags nach Letare a. 1534.

[21] Ain ersamer rat hie zu Ulm hat auch geordnet, das ain ieder tuchkeufel ainem erbern rat versichern und vertrösten soll vierhundert guldin Rinischer, damit erber lewt des iren, so sie in vertrawen, hablich und versorgt seien.

11. Juli 1515. Actum mitwochen nach sant Ulrichs tag a. 1515.

---

65) Neue Tuchkäufel- und Rohbarchent-Verkaufs-Ordnung.

U. St. A. F. B. VI. 17 q. L.

Meine herren die eltern, burgermaister und rat haben u. s. w. [*s. Absatz 1 der alten Ordnung.*]

Des ersten, das kain wolherr oder factor fur sich selbs noch iemands von iren wegen ainich roch barchanttuch nit kaufen, besonder ain ieder wollherr oder factor, so roche tuch kaufen will, ime dieselbe ainen geschwornen tuchkeufel ains erbaren rats ordnung nach und sonst niemants andern auf der schaw kaufen lassen soll.

Es soll aber darneben allen wolherrn und faktorn unverbotten, besonder hiemit frei und zugelassen sein, die schulden, so man inen oder iren herrn umb woll zu thun und schuldig, mit dem rochen barchant einzubringen und weiter nit, gar in kain weis noch weg.

Was aber die andern, so mit wollen nit hantieren, sonder den freien barchant zu kaufen pflegen, belangt, der oder dieselben sollen solchen ainig entweders durch den tuchkeufel, oder so sie den tuchkeufel nit kaufen lassen wollten, fur sich selbsten oder durch ainen ainigen gebröten dienern, so er stets in seinem muoss und brot helt, kaufen lassen, also und mit der austrukenlichen erleuterung, das hinfuro in ain haus nicht mer dann durch ain person eingekauft werden solle bei straf iedes uberfarens 20 guldin.

[*Folgt Absatz 6 der alten Ordnung mit dem Schlussbeisatz:*] sonder die alhie abblaichen lassen bei straf 20 guldin.

Item soll auch hinfuro ain ieder u. s. w.

[*vergl. Absatz 4 der alten Ordnung mit dem Schlussbeisatz:*] oder in andere zaichen verwechseln bei straf iedes uberfarens 20 guldin.

Und nachdem bishero dieienigen, so den rochen barchant auf der schaw eingekauft, folgends denselben gegen dem weissen verwichselt, solchen weissen barchant alhie nit wider verkaufen dörfen, sonder denselben entweders ferben oder kutnieren oder aber sechs meil wegs von diser statt hinaus schicken mussen, das soll hinfuro ab- und aufgehoben und ainem ieden zugelassen sein, zu befurderung des wichsels seine eingewichslete tuch, also weiss, seiner gelegenhait und besten nutzen nach widerumben hinzugeben und zu verkaufen.

Doch nachdem dieienigen, so den rochen barchant einzukaufen pflegen, den webern auf die barchanttuch, so sie wurken und mit denen sie dieselben wider bezalen sollen, darvor gelt leihen und fursetzen, und aber die weber die zaichen oftermals nit wurken oder schawen, die denselben personen, so darauf gelihen, fuglich oder gelegen, so will demnach ain ersamer rat aus denselben ursachen zulassen, das ain ieder die barchanttuch, als ie ain zaichen gegen ainem andern, doch allain auf der schaw roch umb roch, wol verwechslen und ainer vom andern an iedem tuch den leuffen nach, sovil ains mer dann das ander gilt, aufgeben mag. daneben aber, so soll den tuchscherern und andern unverbotten sein, den webern folgender gestalt auf die barchanttuch zu leihen, namblich das niemants, weder tuchscherer oder andere, kainem weber iedesmals weiter oder mer nit dann allain iedesmals sechs guldin auf den barchant leihen oder fursetzen solle, also wann iemants ainem weber wie gehört sechs guldin leihen wurdet, so solle er ime weiter nichtzit leihen oder fursetzen, bis er ime dieselben widerumb bezalt, alsdann und so er derselben von ime bezalt worden, solle er ime dem weber widerumb sechs guldin und weiter nit zu leihen macht haben. welche aber ainem oder mer barchantwebern wider dise ordnung mer dann sechs guldin leihen wurden, die sollen iedesmals und von aines ieden webers

wegen, dem sie also mehr dann sechs guldin gelihen, allain und besonder umb 20 guldin gestraft werden. welcher oder welche aber ainem oder mer barchantwebern schon alberait mer dann sechs guldin gelihen haben, der oder dieselben sollen ire schulden, sovil die bei ainem ieden weber uber sechs guldin anlaufen, von inen den webern bis auf kunftig weihennechten in obgemelter straf der 20 guldin von ainem ieden weber, dem sie solche ire schulden lenger anstehen lassen, insonderhait zu bezalen wider erfordern und einbringen.

Doch soll zu befurderung des barchantgewurks den hantierenden, so mit dem freien barchant umbgehen, ungeacht des artikuls mit dem leihen, hie oben begriffen, vergonnt und zugelassen sein, den webern, wann sie inen versprochne tuch, iedoch nit auf ains allain, sonder zwai, drei oder sovil ain weber iedesmals herein schicken wurdet, zwen guldin darauf zu leihen, desgleichen auch das schawgelt furzustrecken, sonsten aber sollen sie der ordnung geleben und auf den freien barchant nichtzit uberall leihen. und dieweil in bezalung des barchants ain sondere aigennutzigkait gebraucht, so solle nun hinfuro ieder meniklich den rochen barchant und iedes tuch insonders ains pfennings weniger oder minder und nit höher oder theurer weder die tuchkeufel einkaufen und bezalen, bei straf iedes verbrechens und umb iedes tuch ains halben guldins, alles mit dem weitern anhang, das dieienigen, so auf den barchant leihen, bei straf 20 guldin kainen freien barchant kaufen lassen sollen. den tuchkeufeln aber soll solches unverbotten sein.

Und nachdem bishero niemants den webern an kainem andern ort dann allein auf der schaw auszalen dörf, so solle dasselbig hiemit auch widerumb aufgethan und ainem ieden zugelassen sein, den weber mit sich anheimbs zu nemen und daselbsten zu bezalen, doch in alweg der ordnung und obbegriffnem artikul gemess, auch halb mit reichsmuntz und halb mit spanischen gelt, bei straf zwainzig guldin.

Und dann auch zu furkomung der onordnung, so bishero auf der schaw furgangen, so soll kainer, der auf der schaw tuch kaufen will, uber den schranken in der stuben hinein gehn und kain tuch kaufen oder ansprechen, bis der weber herfur kombt, bei straf ains guldins.

Weil der wollenkauf den webern frei u. s. w.

[*vergl. Urkunde 13 Seite 34.*]

Weiter lasst ain erbarer rat seinen tuch- und underkeufeln u. s. w.

[*s. Absatz 9 der alten Ordnung.*]

Und auf das, so soll hinfuro ieder tuchkeufel insonder bei seinem aid von iedem, er sei reich oder arm, auf ainmal weiter oder mer gelts, barchant zu kaufen, nit annemen oder

empfahen, dann auf zwai fardel, es seien ochsen, lewen oder trawben, zwaihundert guldin, und ime solche tuch getrewlich kaufen und versorgen in der weis, wie er das bei seinem aiden nachfolgender mainung zu thun schuldig und verpflichtet ist. und so also ain tuchkeufel 200 guldin nach ietztgehörten underschiden angelegt hette, so solle er alsdann von dem oder denselben, welchen er solche summen angelegt, in 14 tagen den nechsten, nach dem er inen die tuch erkauft und uberantwurt, kain gelt mer anzulegen annemen noch empfahen in kainen weg.

[*Folgt Absatz 11 der alten Ordnung.*]

Es soll auch ain ieder tuchkeufel in sonders bei dem aid sich des gewonlichen underkaufs und lons, als von ainem iedem fardel in sonder 20 kr. und von einzechtigen tuchen nach anzal derselben und nemlich von iedem insonder drei häller, benugen lassen, und sonst kein andern vortail, muet noch gab darumben nemen. neben solchem aber will ime ain erbarer rat zu seiner besoldung iärlich 32 guldin, und also auf iede quatember acht guldin, gunstig richten und bezalen lassen.

Den geschwornen tuchkeufel ist auch von ainem erbaren rat vergonnt und zugelassen worden, das sie hinfuro den webern auf die tuch wie andere sechs guldin leihen, aber daruber nit.

Item es soll auch aus ieder gesellschaft oder aus ainem haus nit mer dann ain person, welcher der oder desselben gebräter oder gedingter diener seie, einkaufen.

[*Folgen die Absätze 16, 15, 17—19 der alten Ordnung.*]

Hierauf und zum beschluss lasst ain ersamer rat meniklich, er sei burger, haimisch oder frembt, hiemit ernstlich verwarnen, das sich ain ieder der gefärlichen keuf, kontract, auch auf- und abschleg auf der rochbarchantschaw in kaufung des rochen barchants enthalt, und dessen mussig stehe; dann von welchem ain erbarer rat gewar und innen wurde, das er gefärlicher weis auf der rochschaw mit einkaufung des barchants handlete, böse contract ubete oder vortailige auf- und abschleg machte, den will ain erbarer rat an leib oder gut hertiklich strafen, nachdem die handlung gefärlich oder ungefärlich erfunden wurdt. und soll darzu derselb, so ain vortailigen auf- oder abschlag verursacht, desselben tags allen barchant in dem gemachten aufschlag keuflich anzunemen schuldig sein. welcher oder welche sich aber dessen verwegern oder ab der schaw, ee sie ir entschaft genommen oder gar verricht, gehen wurden, die sollen iedesmals umb 20 guldin gestraft werden.

Sovil auch die geltstrafen belangt, will ain ersamer rat, damit dise ordnung umb sovil desto steifer gehalten, auch die verbrechen im uberfaren gestraft und gebusst werden, alle dieienigen, so den rochen barchant auf der schaw einzukaufen pflegen, alle viertel iar auf die ainung fordern lassen, und welche nit schweren können oder wöllen, das sie dise ordnung

in allen und ieden stucken, puncten und articuln gehalten, die sollen die straf, so auf ieden puncten oder articul gesetzt, den sie ubertreten, zu erlegen und zu bezalen schuldig sein, und dann den kundschaftern, was sie selbs rugen und anzaigen, der vierte tail der straf gefolgt und gelassen werden.

So soll der wechsel im barchant iärlich im steurhaus, wie von alter bestimbt, und darvor von niemant bei gemelter straf der dreier guldin von iedem fardel, auch einzechtigen stucken insonders nichtzit verwechslet werden.

In dem allem hat ime ain erbarer rat sein ordenliche oberkait vorbehalten, solchs zu endern oder zu widerrufen, wie es denn ainem erbaren rat zu ieden zeiten der notturft nach fur nutzbar und gut ansehen wurdt.

Ain ieder tuchkeufel hat bisher umb 400 guldin versicherung thun mussen.

Es soll furohin niemants kainen barchant und golschen, er sei roch oder weiss, anderst dann durch ains ersamen rats geschwornen underkeufel, so iederzeit sein werden, verwechslen, kaufen oder verkaufen, noch sonst damit handlen. dann welche das uberfaren, so sollen wechsler und verwechsler, keufer und verkeufer, desgleichen auch die, so one die underkeufel kauft, verkauft und gehandelt haben, ain ieder insonder, von ainem ieden fardel und fass golschen, auch einzechtigen stuck, drei guldin zu straf geben. so soll der wichsel im barchant iärlich im steurhaus wie von alter gesetzt und bestimbt, und darvor von niemant bei gemelter straf der dreier guldin von iedem fardel, auch einzechtigem stuck insonder nichtzit verwichselt werden.

14. Juni 1583.

Actum freitags den 14. iunii a. 1583.

Mein gunstig herren stettrechner sollen die ordnung auf der rochbarchantschaw mit bezalung des schawgelts von den tuchen allermassen in das werk richten, wie sie dieselbig mit ainander bedacht und bei ainem ersamen rat angebracht haben, und die straf von ieder schaw auf funf schilling richten und setzen.

13. März 1584.

Actum freitags den 13. martii a. 1584.

Die obgemelt ordnung ist dahin bedacht, welcher weber under ainem pfund häller schawgelts schuldig werd, das er es gleich bar bezalen oder ine die geltherrn umb 5 sch. hlr. strafen und kain tuch von ime annemen sollen. wann aber das schawgelt mer dann ain pfd. hlr., mag ainer ain tuch wol hinderlegen, bis er bezalt hat.

66) Doctor Ulrich Kraffts, des Pfarrers am Münster, zwölf Artikel gegen die gefährlichen Käufe.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 120—123.

Ferrer, nachdem ainen grossen rat angelangt hat, das mit den fardeln nachfolgender weis unzimlich wechsel, contract und keuf hie furgengen und beschechen, nemlich

Zum ersten in sollichem fall: wann etlich vom underkeufel oder in ander weg versteen, das sie mit ainem edelmann wechseln söllen, so wöllen sie zwaier oder dreier guldin mer haben zu wechsel, dann der gemain kaufmanswechsel in der statt ist, und wöllen das beschönen mit söllicher ursach: dieweil der edelmann hie zu Ulm nit wonhaft sei, so mussen sie das ir etlichermass wagen und an das gluck henken. das ist unrecht.

Zum andern begeb sich: wann der schuldner seinem wechsel und zusagen nach dem glaubiger das roch fardel auf die viertag nit bezal, so werd der schuldner, sofern er anders wöll, das im das oder die fardel beleiben ansteen, gedrungen, vier, funf oder sechs guldin von ainem fardel ansteen zu lassen zu geben, und werde söllicher handel genennt verricht. ist unrecht.

Zum dritten begeb sich: wann ainer, der roche fardel auf die viertag zu bezalen schuldig ist, zug und tag der bezalung erlangt bis auf Jacobi, wa dann derselb auf sant Jacobstag wider wechslet, so verleurt er das blaicherlon. ist unrecht und soll nit beschehen.

Zum vierten, so begeb sich: wann der schuldner das roch fardel auf die viertag nit bezal und bis auf Jacobi zil erlang, so wöll der glaubiger das weiss fardel haben, on das, das sie das blaicherlon hinaus geben. ist unrecht.

Zum funften: wann ainer ainem schuldig ist ain weiss fardel und gibt im ain rochs, so rechne diser im fur das blaichergelt zwen guldin ain ort, und ist doch das ietzig blaichergelt nit mer dann zwen guldin drei sch. hlr. damit man aber uberkomen wirt, das nit sein noch beschehen soll.

Zum sechsten, so begeb sich mit den fardeln ain söllicher contract, das zu zeiten ainer, so gelts notturftig ist, zu ainem, der fardel hat, kompt und demselben fardel abkauft umb ain bestimpte summ gelts, der hoffnung, er wöll die fardel wider zu barem gelt bringen. und wann der kauf beschlossen ist, so kauft darnach der verkeufer dem keufer die fardel umb minder gelt, dann er sie verkauft hat, widerumb ab. söllicher handel ist unrecht und im rechten geacht gefärlicher wucher.

Zum sibenden begeb sich, das man fardel wechsle und hab doch der, so wechsle, kaine fardel, aber er gibt dem andern, mit dem er wechslet, sovil gelts, als auf dieselben zeit ain fardel gult. ist unrecht und gefärlicher wucher.

Vil mer ist es unrecht, wann er im minder gelt fur das fardel gibt, dann es zu derselben zeit gult.

Zum achten: wellicher fardel auf sant Jacobs tag lasst ansteen, und ain neuen schultbrief machen, des scheins, als ob er wider von neuem gewechslet hab etc., der thut unrecht.

Zum neunten so begeb sich, das ainer ainem andern fardel leih und etwas davon nimbt, der thut unrecht.

Zum zehenden so begeb sich, das zu zeiten ainer ainem

den wechsel lass ansteen so lang und vil, bis das er dasselbig wechselgelt auch auf ain fardel verwechslet oder gelt darauf gibt, ain ganz fardel zu machen, und das darnach auch verwechslet. ist unrecht.

Zum ailften begeb sich in dieser handlung der fardel ain sollicher missbrauch, das zu zeiten ainer ainem andern auf sant Jörgentag oder dabei geb ain weiss fardel, das diser im ain rochs geb auf sant Jacobstag und nem vier guldin zu wechsel, und darnach auf sant Barthlomestag soll er ims blaicht geben, und wechslet aber mit im umb vier guldin. und also durch gefärlich fint so werden die gemainen kaufmanswechsel ubernomen. ist unrecht.

Zum zwölften so beschehe im wechsel mit den bletzentuchen der missbrauch: wann der schuldner die bletzentuch auf das zil, darauf er gewechselt hat, zalen soll, so mag er der bletzentuch nit gehaben. nichts destminder will der glaubiger von im bezalt sein und wirdet also mit der bezalung gedrungen, das er fur die bletzentuch ganze werungtuch in gleichem wert geben und bezalen muss und also uberkomen. das ist wider Gott und unrecht.

Dieweil nu söllich obgemelt und ander dergleich unzimlich wechsel, händel und contract, so mit den fardeln und barchanttuchen gebraucht und geubt werden, unrecht und wider Gott sind und ainem rat zu strafen geburt, so haben burgermaister und rat zu Ulm, grosser und klainer, söllichs ernstlich zufurkomen und zu wenden furgenomen, angesehen, geordnet und gesetzt, das nu hinfuro die geschwornen underkeufel kain söllichen obgemelten noch ainichen andern unredlichen oder unzimlichen wechsel, kauf, handel und contract mit den fardeln und barchanttuchen nicht mer helfen machen noch handlen, noch auch dabei nit sein söllen noch wöllen, sonder wa sie söllicher unredlicher und unzimlicher wechsel, keuf und contract, der sie gut aufmerken haben söllen, gewar und innen werden, dasselbig ainem burgermaister anbringen, zu erkennen geben und das nit underlassen, sonder so söllen sie hinfuro, es sei bar umb bar oder auf zil, allwegen erber, redlich, zimlich und aufrecht kaufmanswechsel, wie dann das ie zu zeiten in der hantierung die leuf und fäll begeben und schicken, helfen machen, alles bei dem aid, so die underkeufel ietzo von neuem darumb geschworen haben und hinfuro ain ieder underkeufel zusampt der vorigen ordnung schweren wirdet, alles getrewlich und on all gefärd.*)

9. Juli 1501. Actum auf freitag nach sant Ulrichstag a. 1501.

---

*) Randbemerkung: Dörfen nit mer gelesen werden. dise des pfarrers seligen artikel alle und iede hat ain erber rat auf freitag den 28. iunii a. 1555 aufgehebt. (28. Juni 1555.)

Ain erbrer rat ist zu rat worden, das hinfuro ain ieder underkeufel, der an den dienst kompt, verburgen soll tausent guldin.

Es sollen auch furohin in ain iede Frankfurter mess ain underkeufel umb den andern reiten.

Actum mitwochs nach Valentini a. 1522. 19. Febr. 1522.

[*Folgen 10 Eidprotokolle.*]

67) Eid und Ordnung der Unterkäufel.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 117—119.

Die underkeufel schweren den underkauf und das sie mit ainand kain gemainschaft haben söllen noch wöllen.

Insonderhait so soll kain underkeufel kainen gast bei im in seiner cost halten.

Item es soll auch kain underkeufel dhainen gewerb noch kaufmanschaft nit treiben, noch auch mit niemant, er sei kaufman, weber, burger oder ander gast, dhain gemainschaft weder mit wechsel, kaufen noch verkaufen in dhain weiss haben auf der schaw noch an dhain andern enden.

Es were dann, das ain underkeufel mit seinem hantwerk in seiner werkstatt fur sich selbs war und hab erzeugte und zuwegen brecht, die selbig sein aigen erzeugt war und hab und weiter nit mag er wol verwechslen, vertreiben und verkaufen zu seinem besten nutz ungefärlich.

Es soll auch furnamlich kain underkeufel im selbs nichtzit wechslen noch sunst niemant andro von seinen wegen wechslen lassen in kain weiss noch weg.

Item welcher roche tuch hat und will die umb weisse verwechslen, so soll er dieselben weissen tuch ferrer noch weiter nit verwechslen, er hab dann dieselben weissen tuch vor zu seinen handen und gewalt gebracht.*)

Item sie söllen auch die ordnung und artikel, wie sich ain rat der mit meinem herrn pfarrer des wechsels halb veraint hat, und auch desgleich das statut und gesatzt der bösen wucherkeuf halb, so ain rat alleriährlich zu der enderung selbs schwert, wie dann den underkeufeln das alles in verzaichnus geben ist, auch halten, dem leben und nachkomen.

Und ob der burgermaister und rat oder die stettrechner die sachen besserten, enderten, minderten oder merten, das sie das auch thun und halten, dem underkauf auswarten, gleich, gemain underkeufel und ainem als dem andern sein, sich des

*) Randbemerkung: Furnemlich aber so soll ain ieder underkeufel aller unerbaren, unredlichen und unziemlichen wechsel, keuf, händel und contract muessig steen, sich deren entschlagen, auch derselben kainen machen helfen noch dabei sein, sonder wa er die gewar und innen wurde, sollichs ainem ieden herrn burgermaister, so im ampt ist, anzeigen.

[illegible]

[illegible] von kainem [illegible] weg.*

[illegible] Sept. [illegible]

Actum donnerstags nach Marie [illegible] a. 15[illegible].

[illegible] Juli [illegible]

Auf montag nach Jacobi apostoli a. 15[illegible] hat ain ersamer rat an disen der underkeufel aid nachfolgenden artikel angehangen:

Das ain ieder underkeufel [illegible] sampt obgemeltem aiden schweren soll, wann er vom underkeufelampt geurlaubt werd oder selbs davon gestanden sei, das er dann in zwaien iaren den nechsten nach demselben seinem vom ampt abschaiden kains gasts noch frembden, so nit burger hie zu Ulm sei, factor noch diener werden, sonder dess berurte zwai iar mussig stehen soll und well in allweg.

Ain ersamer rat hie zu Ulm hat ernstlichen angesehen und seinen underkeufeln des barchants furohin auf ire aid zu halten verkunden lassen, nemlich wann furohin ains ieden iars die zeit verwechslung des barchants vor augen sein wirdt, so sollen sich dieselben ains erbern rats underkeufel zu den burgern allhie, die dann beilewtig den maisten haufen des barchants bei handen haben, verfugen, sich bei inen erlernen, was sie fur ainen wechsel auf zeit zu nemen erleiden mugen, und nach erlernung desselben sich nachgends zu den kaufleuten und andern, so den wechsel geben wöllen, auch thun und die befragen, was sie auf zeit fur wechsel zu geben vermainen, und was sie also bei inen finden, das söllen sie den burgern wider anzaigen. welchem burger dann der kaufleut furgeschlagner wechsel gefallen will, der mag den annemen oder ains andern wechsels erwarten.

Die underkeufel sollen auch bei iren aiden alleriärlich zu der zeit verwechslung des barchants allwegen zu ains ersamen rats stettrechnern gan und mit inen vom wechsel auch reden, wie sich geburen wirdt.

18. Nov. 1533.

Actum freitags nach Kathrine a. 1533.

*) Randbemerkung: Ist abgethan.

Auf montag nach Kiliani a. 1534 hat ain ersamer rat weiter entschlossen, das furan niemant kainen wechsel, dann ains ersamen rats stettrechner, so ieder zeit sein werden, machen also, das ains ersamen rats stettrechner etlich kaufleut und ains rats underkeufel zu geburender zeit zu inen beschicken und also iedesmals ain wechsel den leufen gemäss machen und setzen söllen. 13. Juli 1534.

Item die stettrechner söllen alle die beschicken, so fardel auf den schlag angenomen haben und denen sagen, das ain ersamer rat irer handlung ain sonder missfallen trag, darumb söllen sie der sach furan mussig stan oder ain rat wurd sie ungestraft nit lassen.*)

Es ist auch aus befelch meiner herren beiden underkeufeln verkundt worden, das furohin ir kainer auf kains frembden schriftlichen befelch nichtzit handeln soll in kainen weg, sonder soll allwegen ain ieder gast selber durch sein aigen person oder aber durch sein diener oder factor mit ainem unterkeufel handeln.**)

Dem geschwornen underkeufel-aiden auf dem steurhaus soll auch aus befelch ains ersamen rats angehenkt und den ietzigen beiden underkeufeln mit ernst gesagt und verkundt werden, das sie in allen iren hantierungen allen partheien gleich und gemain seien und sich bei geschwornem irem aiden fur oder gegen niemants als burgen oder selbsschuldner zu werden anbieten noch verschreiben.

Actum freitags den 2. maii a. 1544. 2. Mai 1544.

Auf freitags den 28. iunii a. 1555 hat ain ersamer rat entschlossen, das die herren stettrechner den wechsel im barchant, wie bis daher beschehen, furohin bis auf ains erbaren rats weiter verendern nit mer setzen, sonder meniklich frei und offen steen lassen sollen, seins gefallens und nach seiner gelegenhait seinen barchant zu verwichslen, und sollichs also ain zeit lang versucht werden. dagegen aber soll ain ieder underkeufel bei seinen aiden schuldig und verbunden sein, wenn iemants ir ainen ansprech, mit wem er von seinen wegen handle, ime auf sein beger dieselbig person zu eröffnen und anzuzaigen, und soll auch alsdann zu ains ieden gelegenhait steen, so ime ain war oder gelt durch ain underkeufel verhandelt wird, von dem, mit welchem der underkeufel von seinen wegen gehandelt, sein gelt selbs zu empfahen oder ime, dem underkeufel, gewalt zu geben. 28. Juni 1555.

---

*) Randbemerkung. Auf freitag den 28. iunii a. 1555 hat ain erber rat dise beide artikel hieneben aufgehebt und entschlossen, den wechsel frei zu lassen, wie hernach ferrer begriffen steet. 28. Juni 1555.

Auf den 5. augusti a. 1578 hat ain ersamer rat dahin entschaiden, das dise ordnung des wechslens halb wider angericht werden soll. 5. Aug. 1578.

Auf den 29. oktobris a. 1578 hat ain ersamer rat den wechsel wider frei gestellt. 29. Okt. 1578.

**) Randbemerkung. Diser artikel ist aufgehebt.

68) Lohn-Tarif der Unterkäufel.

U. St. A. E. u. O. B. D. Bl. 125.

Der underkeufel underkauf umb fardel. auch wechsel umb fardel und gen Venedig umb doggaten ordnung.

Item zu verkaufen von ainem fardel zwen Behmisch.

Item zu wechsel 2 sch. hlr. von ainem fardel. warbei sie sind und sonst nit.

Item von ainem fass golschen zu verkaufen 2 sch. 6 hlr.

Item von ainem fass golschen zu verwechslen 2 sch. 6 hlr.

Item wechsel gen Venedig, warbei sie sind. von hundert doggaten 2 Behmisch und von ainem sack pfeffer 2 sch. hlr.

Item von ainem pfund safran 2 hlr.

Item von ainer scheiben wachs 2 Behmisch oder 2 sch. hlr., darnach sie gross oder klein ist, und von ainem ainzechtigen centner wachs 4 dn.

Item all wechsel oder kaufmanschaft von fardeln oder ander kaufmanschaft, die der kramerei zugehört. gehörent in das ampt. doch warbei sie nicht sind und den underkauf nicht selbs machent, so soll man in nichts geben, ausgenomen die legerherren, wa die fardel wechslent, kaufent oder verkaufent, so söllen sie den underkauf geben, die underkeufel seien dabei oder nicht. und denselben underkauf von den legerherren söllen die underkeufel gleich mit ainander tailen, sie seien all drei, beid oder ir ainer bei den keufen oder wechseln gewesen oder nicht.

Item es gehören auch die gelegen guter, sie seien klain oder gross, in den underkauf, doch also furnemlich: wellichen kauf sie nicht machen oder man ir darzu nit begert und dabei sie nach der leuten begerung nicht sind, davon soll man inen nichtzit zu underkauf geben.

26. Sept. 1565. Auf mittwoch den 26. septembris a. 1565 hat ain erbarer rat auf der underkeufel ansuchen und begeren entschlossen, welcher oder welche hinfuro etwas wichslen, kaufen oder verkaufen, es sei barchant, golschen oder anders, darumben sie ainen underkeufel davor angesprochen hetten, das sie alsdann imo dem underkeufel den underkauf so wol davon zu geben und zu bezalen schuldig sein sollen, als wann sollichs durch ine den underkeufel beschehen und gehandelt worden were. das aber den underkeufeln von den wichslen, keufen oder handlungen, dabei sie nicht gewest und darumben sie nit angesprochen, ain underkauf, wie sie begert, gegeben werden soll, das hat ain ersamer rat nit fur billich und derhalben ain sollichs im besten abgeschlagen.

69) Zoll für die Golschen, Gugler und Barchenttücher.

U. St. A. E. u. O. B. C. Bl. 158 ff.

Auf freitag nach des hailigen kreuztag, exaltationis, a. 1507 haben meine herren stettrechner, nemlich Ulrich Neithart, Claus Gregk und Jos. Scherer aus bewegten ursachen und umb das ainem erbern rate der zoll von golschen, guglern und barchanttuchern destminder empfurt werd, als dann bisher, als an sie gelangt, beschehen ist, söllichs zu wenden und zufurkomen, mit rat wissen und willen des burgermaisters Caspar Rembolts ain ordnung gemacht, beschlossen und furgenomen, wie hernach folgt, nemlich: 17. Sept. 1507.

Zum ersten haben sie den gretknechten auf ir aid befolhen, das sie furohin kainem kain zaichen geben, sie haben im dann selbs gebunden, ausgenomen, was under funf barchanttuchen, funf golschen oder funf guglern were, die mag ain ieder selbs binden. und doch also, das der, so selbs bindt, das dem gretmaister zuvor ansag, desgleichen wellicher gretknecht selbs gebunden oder eingeschlagen hett, der soll das auch dem gretmaister ansagen. und auf das, so sein den gretknechten sondere zaichen geben worden von fassen, fässlachen, ballen und bällachen, dermass und damit die thorwarten under den thoren wissen mugen, wieviel und was die gretknecht bunden und eingeschlagen haben auf wägen oder karren.

Zum andern, so ist den mangmaistern auf ir aid befolhen, was sie von golschen, guglern und barchanttuchern den gesten in ir herbergen, heuser oder anderswahin furn, das sie das allwegen dem gretmaister ansagen söllen.

Zum dritten, so haben sie die karrenzieher an der gret all und ieden insonder aid zu Gott und den hailigen schweren lassen, was und wieviel die golschen, gugler oder barchanttucher, auch gewand, gefill oder leder den gesten in ir herbergen, heuser oder anderswahin furn, das sie das allwegen dem gretmaister ansagen, und kainem gast nichts binden, es sei dann ain geschworner gretknecht dabei.

Zum vierten haben sie den thorwarten under allen thoren auf ir aid befolhen, das sie under den thoren, da die guter am maisten hinausgefurt werden, sich gegen den schmalzleuten, wagenleuten und andern iägerlich stellen, und mit in reden und inen sagen, die stettrechner hab angelangt, das ainem erbern rat der zoll von golschen, barchanttuchern und guglern empfurt und contrapanda gemacht werd, das sie sich furo huten und mit iren dingen aufrecht und redlich umbgangen, dann sie werden inen ainmal die fass aufbrechen und wellicher ungerecht erfunden wurd, den werd ain rat darumb hertiklich strafen.

Und zum funften, so haben sie die spettknecht auf dem weinhof all aid zu Gott und den hailigen schweren lassen, das sie den schmalzleuten, wagenleuten und andern weder auf dem weinhof noch in den heusern nichts binden, laden noch einschlagen, das kaufmansguter seien, es sei dann ain geschworner knecht dabei. und wa sie das daruber thuen und man es von inen innen, werd man sie darumb hertiklich strafen.

Auf meiner gebietenden herren ains erbaren rats befelch söllen durch mein gunstig herren stettrechner all kaufleut allhie beschickt und denselben ernstlich gesagt und verkundt werden, das ains erbaren rats gemut und mainung sei, wo furohin haimisch und frembd personen die waren, so alhie zu Ulm verzollt werden, es sei woll, barchant, golschen oder dergleichen, mit ainander gemain haben, das alls das, damit ainem erbaren rat der zoll, so ime von ainer ieden war von burgern und gesten underschidlich geburt, nit empfurt noch entzogen werd, ain ieder, es sei burger oder frembd, solche waren sonderbar, und namlich der burger wie ain burger, hinwiderumb aber der gast wie ain gast, verzollen, also das ain iedweder sein zoll nach ains erbaren rats ordnung und seiner geburenden an zoll underschidlich und wie sich geburt entrichten und geben, auch deshalben die burger alhie von irer und irer mitverwandten wegen dem gretmaister alhie warhaften bericht und anzaig geben söllen, sich darnach zu halten wissen.

Am andern und soviel den barchant, so ballenweis hinweg geschickt und eingeschlagen wird, belangt, ist ains erbaren rats ernstliche mainung, das dieselben barchanttuch nit nach dem gewicht, sondern fardelsweiss verzollet werden, also so oft ainer funfundvierzig tuch oder was ain fardel erlauft, einschlöcht, das er dieselben fur ain ganz fardel verzollen, doch soll hierinnen niemants ungefärlich umb ain ungerad oder ubrig tuch drei, vier bis zu funfe gefärdet werden.

Zum dritten soll furohin kain barchanttuch mer aus diser statt gen Augspurg, daselbst zaichen auftrucken zu lassen, gefuret werden bei pen ains pfund hällers von ainem ieden tuch durch die ubertreter unablesslich zu entrichten.

18. Juni 1540. Actum freitags den 18. iunii a. 1540.

Darstellung.

Zur Geschichte der Ulmer Baumwollweberei.

Hohes Alter der Ulmer Gewebe-Industrie.

Wie überall in Deutschland unter ähnlichen Verhältnissen, so scheint auch in Ulm die gewerbsmässige Weberei aus der klösterlichen Handwerksthätigkeit herausgewachsen zu sein. Ulm ist bekanntlich aus der Vereinigung eines karolingischen Domanialhofs und eines reichenauischen Klosterhofs[1] entstanden. Auf beiden Ansiedlungen wurde sicher schon frühe die Weberei handwerksmässig betrieben, aber die Mönche scheinen die Sache besser verstanden und geschäftsmännischer angegriffen zu haben, denn man findet dieselben bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein als Besitzer der Ulmer Barchentschau, deren Erträgnisse der Abt des Klosters bezieht, bis die Stadt die Schau mit zahlreichen anderen äusserst wichtigen Rechten dem Kloster abkauft. „Duravit", heisst es in Sueviae Ecclesiasticae S. 814 f., „qualisqualis status cenobii hujus Ulmensis usque ad tempora Caroli IV., Romanorum imperatoris. Cujus temporibus s. p. q. Ulmensis quaevis jura a monachis, tum Augiensibus[2] tum Bebenhusanis[3], Ulmae habita et hactenus usurpata in totum redemit suique juris fecit; de quo citatus autor[4] cap. 4. fol. 255 testatur sub his verbis: Abbas

---

[1] Benediktiner-Abtei Reichenau auf der gleichnamigen Bodenseeinsel.

[2] Augia oder Owia dives oder magna Reichenau.

[3] Cisterzienser-Abtei Bebenhausen bei Tübingen.

[4] Gemeint ist der Ulmische Chronist Felix Fabri. Derselbe stammte aus dem patricischen Geschlechte der Schmid in Zürich ab und wurde daselbst 1441 oder 1442 geboren. Sein Vater war schon 1443 in einem Treffen getötet worden. 1453 kam Fabri in den Dominikaner-Convent nach Basel, dann als frater nach Ulm, wurde Prior, endlich Provincial seines Ordens und starb 1502. Fabri hat verschiedene grosse Reisen gemacht, so wiederholt nach Italien in Geschäften seines Ordens und 1480 und 1483 nach Palästina als Reisebegleiter junger Adeliger, auch einer vornehmen Dame. Es scheint das so eine Art mittelalterlicher Gesellschaftsreise gewesen zu sein, bei welcher der feingebildete Dominikaner den zuverlässigen Führer machte. (vergl. Weyermann, Nachrichten von Ulm, I. Bd. Seite 201 f.) Von seinen Schriften ist für unsere Zwecke vor allem zu erwähnen seine Beschreibung von Allemannien, Schwaben und Ulm, besonders sein Tractatus de civitate Ulmensi, welcher den 12. und letzten Teil seines Wanderbuchs (Evagatorium) bilden sollte. Während das eigentlich sogenannte Evagatorium, eine Pilgerfahrt durch das heilige Land, Arabien und Aegypten, auf Kosten des Litterarischen Vereins in Stuttgart vom † Professor Hassler

(Augiensis) accepta pecunia ita recessit ab Ulma, quod nec ungula in ea mansit, quae sua esset. Cujus tamen fuerat jus patronatus ecclesiarum et altarium, omnes decimae rerum, omnia telonea, pedagia *et gwidagia*, census, reditus de omni domo, foco et horto, de omni persona adulta, angariarum pecuniae et violentiarum, pretium inspectionis vestanicarum,[1] proventus ex libratione rerum *in domo libr*[*at*]*arum*, lucrarium [*lucrorum*] pars quasi in omni re et officiorum omnium provisio et munera quotidiana civium, quae omnia emerunt Ulmenses usque ad unguem, similiter jura, possessiones et bona abbatis in Bebenhausen, qui multa habuit in Ulma, ita, ut non festucam ibi haberet etc. etc." [2] Und weiter schreibt Crusius in seinen Annal. Sueviae p. 3 lib. 4 cap. 15: „De ipso [Carolo IV. imperatore] impetraverunt Ulmenses, ut solverentur jugo divitis Augiensis monasterii. Itaque deinceps ipsi sibi senatum, consules et tribunos plebis potestate a Cesare accepta fecerunt anno circiter 1346."

Die älteste Zunfturkunde, welche von Ulm bekannt ist, ein Kaufbrief aus dem Jahre 1292, in welchem das obengenannte Kloster Bebenhausen die zur Anlegung eines Klosterhofs in Ulm erforderliche Liegenschaft erwirbt,[3] erwähnt bereits einen Zunftmeister der Gewandschneider, den pannicisor Otto von Ehingen[4] und einen solchen der Weber, den textor Berthold Pfaffenhofer und 1296 kommt in einer Schenkungs-Urkunde[5] ein Otto pannifex, also ein Otto der Tuchmacher vor. Ist der

1843–1849 herausgegeben worden ist, waren von der Beschreibung von Allemannien, Schwaben und Ulm seither nur Teile in der Goldast'schen Ausgabe im Druck erschienen. Jetzt ist der ganze Tractatus de civitate Ulmensi von Prof. Dr. Veesenmeyer in der Sammlung des Litterarischen Vereins herausgegeben worden.

[1] Vestanica (nicht vescanica, diese Leseart ist, wie neuerdings Veesenmeyer festgestellt hat, unrichtig, vergl. dessen Fabri, Tractatus Seite 250), gebraucht Fabri, wie sich aus mehreren Stellen zweifellos ergiebt, zur Bezeichnung des Barchents, des damaligen Haupterzeugnisses der Ulmer Weberei mit leinener Kette und baumwollenem Einschlag. Die heutige italienische Bezeichnung für Barchent ist bekanntlich „fustagno", die französiche „futaine", die englische „fustian." Ich erinnere des weitern an die fustanella, die griechische Nationalbekleidung aus weissem Baumwollstoff. Beide Bezeichnungen, vestanica oder festanica und fustagno hängen offenbar mit einander zusammen. Nach Dietz, Etym. Wörterbuch, 2. Aufl. 1. Teil, Bonn 1861, S. 194 wird der fustagno so genannt nach der Stadt, wo er verfertigt ward, nemlich Fostat (Alt-Cairo, eine der drei Städte, aus denen Cairo besteht).

[2] Die cursiv gedruckten Stellen sind nach Veesenmeyer's Ausgabe ergänzt. Vergl. dessen Tractatus S. 143 f.

[3] Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, Stuttgart 1873, S. 202 f.

[4] In Schmoller's Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 6 sind unter den Fünfmannen der Weberzunft im Jahre 1360 ein Hermann von Ehingen und ein Hugo Ehingen (r?) neben einander aufgeführt.

[5] Pressel, Urkundenbuch S. 227.

letztere identisch mit dem Gewandschneider Otto von Ehingen, so lässt dies darauf schliessen, dass schon damals die Ulmer Gewandschneider oder Tuchhändler und die Tuchmacher ein und dasselbe waren, wie ja auch beide später stets derselben Zunft, der Grautucher- oder Marnerzunft, angehörten [1].

Unterschied zwischen Leinewebern und Wollwebern.

Beide Gewerbe sind auch in Ulm streng getrennt und jedes hat seinen eigenen Zunftverband von Anfang an gehabt [2].

Die älteste Leineweberordnung, die aus Ulm vorliegt, stammt aus dem Jahre 1346 [3]. Die Leineweber setzen darin mit Erlaubnis von Ammann, Rat und Bürgerschaft die Aufstellung eines geschworenen Leinwandmessers und zweier geschworenen Leinwandschauer, sowie zwölf geschworener Handwerksmeister [4] zur Besorgung und Ausrichtung der Zunftgeschäfte

[1] Schmoller erklärt es in seiner Tucher- und Weberzunft S. 390 für auffallend, dass, soweit seine Kenntnis reiche, im Südwesten Deutschlands wohl Gewandschneider, aber keine besonderen Gilden derselben vorkommen. Der Zunftmeister der pannicisores in dem Bebenhäuser Kaufbrief wie die ganze Entwicklungsgeschichte der Ulmer Marnerzunft dürfte einen Beitrag zu dieser Frage liefern. Vergl. hiezu Langenmantels Augsburger Chronik (Chronik von Augsburg, Bd. 1, Leipzig, Hirzel 1865, S. 146), nach der in Augsburg ursprünglich 18 Zünfte bestanden, von denen sich aber eine, die der Geschlachtgewander, unter die Lodweber oder Marner begab. Bei der fast durchgehenden Aehnlichkeit der Ulmer und Augsburger Verhältnisse vielleicht ein Fingerzeig auch für die Ulmer Gewandschneiderfrage.

[2] Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerl. und commerzielles Leben im Mittelalter, Stuttg. 1831, hat zwar diesen Unterschied wohl gewusst, aber in seiner Schilderung des Ulmer Webereigewerbes (S. 634 ff.) nicht genügend gewürdigt. Er wirft Marner und Weber fortwährend durcheinander, so dass hiedurch die Anschaulichkeit des von ihm entworfenen Bildes wesentlich notleidet.

[3] Urkunde 1, S. 5.

[4] Die Zwölfmeister als Vorstand der Zunft finden sich wie in Augsburg so auch in Ulm bei allen 17 Zünften vor. Bestand eine Zunft aus mehreren Handwerken, wie das vielfach — wir erinnern besonders an die Kramer und Schmiede — der Fall war, so wurde eine Anzahl Unterabteilungen oder Rotten gebildet, die wieder ihre eigene Verwaltung durch Sechsmeister hatten. Die Rotte konnte wieder aus mehreren Handwerken bestehen. An der Spitze der Zunft stehen der Zunftmeister, die Ratsverordneten, falls die Zunft das Recht auf solche hat, und die beiden Büchsenmeister. Der Zunftmeister ist Vertreter der Zunft im sogenannten kleinen Rat, der aus dem Bürgermeister, 14 Geschlechtern und den 17 Zunftmeistern, also 32 Mitgliedern, besteht. Der grosse Rat besteht ausser den Mitgliedern des kleinen Rats aus weiteren 10 Geschlechtern, ferner aus 3 Ratmannen von den Kramern, 3 Kaufleuten, 3 Marnern, 3 Schmieden (Goldschmiede, Hufschmiede, Bauhandwerker u. s. w.), 3 Bäckern, 1 Fischer, 2 Mezgern, 1 Kürschner, 2 Webern, 1 Schneider, 3 Schuhmachern, 2 Gerbern, 2 Bauleuten (Landwirte und Gärtner), 1 Merzler (Gremsler), zusammen also 72 Mann. Bei wichtigen Dingen findet die Einholung der Ansicht der ganzen Bürgerschaft statt. Die 17 Zünfte waren: 1) Kramer, 2) Kaufleute, 3) Marner, 4) Schmiede, 5) Bäcker, 6) Müller, 7) Fischer,

fest. Allwöchentlich sollen die beiden Leinwandschauer und der Leinwandmesser die ungebleichte Leinwand allenthalben in der Stadt, in Häusern und an dem Markt, beschauen. Wird eine Leinwand zu dünn befunden, so hat dafür, falls dieselbe einen Meister betrifft, dieser 12 hlr. an das Handwerk, falls sie aber einen Diener betrifft, dieser 6 hlr. an der Knechte Kerzen und Büchse zu geben. Sollten sie aber auf ungebleichte Leinwand kommen, die „sonderbar das Handwerk anbetrifft", und zu dünn wäre, die sollen sie zu drei Stücken schneiden[1]. Wird eine Leinwand zu schmal befunden, sei es bei Bürgern oder Fremden, so hat der Schuldige für jedes Stück 36 hlr. an das Handwerk zu geben. Wird von Bürgern oder Fremden ungebleichte Leinwand in die Stadt gebracht und feil gehalten, die zu dünn und zu schmal ist, so haben die Zwölfer dieselbe zu beschauen und darüber zu erkennen und es ist gegen dieses Erkenntnis keine Einrede zulässig. Will ein Fremder, es sei Frau oder Mann, das Weberhandwerk hier treiben, so soll er es unter den üblichen Bedingungen erhalten. Erzeugt ein Bürger oder Fremder Leinwand, die zu schmal oder zu dünn ist, so soll er gerade so bestraft werden wie der zünftige Weber. Fremde, die Leinwand oder Stücke ungebleichter Leinwand mit den Ulmer Webern feil haben und zu ihnen auf den Markt sitzen wollen, haben auch die Strafen wie die zünftigen Weber zu leiden und zu tragen; wem das nicht füglich ist, der mag seine Ware anderswo feil haben in der Stadt, wo er will.

Wir sehen aus dieser Ordnung, wie neben den zünftigen Ulmer Leinewebern auch andere Personen, Ulmer Bürger und Fremde, Leinwand erzeugen. Wohl ist die Weberzunft der amtliche Verwalter des ihr verliehenen Handwerks und wer das Weberhandwerk treiben will, muss sich den üblichen Bedingungen fügen, „nec tamen", schreibt Fabri von den Ulmer Zunftverhältnissen, „ita arctata sunt artificia, ut nullus ausus sit nisi de zunfta in eis operari, sed quilibet civis potest pro sua domo, si scit artificium, laborare, et quilibet, cujuscunque conditionis sit, potest pannos in sua valva vendere, ita tamen ut civitati solvat quatuor libras. Similiter et lanam fabi (Baumwolle) potest quilibet venalem habere[2]." Seit den ältesten Zeiten ist das Spinnen und Weben häusliche Thätigkeit,

---

8) Metzger, 9) Kürscher, 10) Weber, 11) Schneider, 12) Schuhmacher, 13) Gerber, 14) Bauleute, 15) Merzler, 16) Schreiner, 17) Bader. So bleibt es von 1397 bis zur Aufhebung der Zunftverfassung durch Karl V. im Jahre 1548. Vergl. Rotes Buch, Schwörbrief von 1397 und Veesenmeyer, Tractatus S. 133 ff.

[1] Um dieselbe zum Verkauf als ganzes Stück unbrauchbar zu machen. Zerschnittene Stücke können nur noch im Ausschnitt als Bletzentücher verkauft werden und sind dadurch für die Ausfuhr unbrauchbar.

[2] Veesenmeyer, Tractatus S. 138.

insbesondere der Frauen [1]. Wie Fabri erzählt, dass es 70 Jahre vor seiner Zeit in Ulm nur zwei Bäcker gegeben habe [2], wohl weil die Leute ihren eigenen Backofen hatten und es erst später Sitte wurde, die für den Ofen fertig gestellten Brode dem Bäcker in den Ofen zu schicken, so wurde das Spinnen und Weben als häusliche Thätigkeit betrieben und erst allmählich wurde es Gebrauch, das selbst gesponnene Garn dem zünftigen Weber zum Weben in die Werkstatt zu geben. Bemerkenswert für den Anteil des weiblichen Geschlechts an der Webthätigkeit ist darum auch die in der vorliegenden Urkunde stattfindende Voranstellung der Frau vor den Mann bei der Stelle von den Fremden, die in die Ulmer Weberzunft treten wollen. Aber auch sonst ist die Urkunde von Interesse, und zwar wegen der bedeutenden Rolle, welche in ihr die fremden oder Ausweber spielen. Schon damals kommen die Land- oder Gäuweber auf den Ulmer Markt herein und bieten ihre Ware feil, ohne dass die zünftigen Stadtweber dies wehren können. Aber sie unterstehen den Schaugesetzen der Zunft und zahlen bei Verfehlungen gegen dieselben die gleichen Strafen wie die zünftigen Stadtweber [3].

Die Weberzunft ist die stärkste von allen Zünften. „Decima zunfta", berichtet Fabri [4], „est textorum, sive sint vestanicarum sive lani- aut lini- aut mixti textores [5], et lanae mundatores (Kardätscher). In hac zunfta sunt Gemperlin, Withaw, Schwartz; estque grandis et valde multorum suppositorum, ad quam spectant quidam de genealogiis quarti ordinis. Potens est haec zunfta turbare totam communitatem, dum in seditiones vertitur, prout quondam factum fuit." Nach einem

---

[1] Schmoller, S. 359.

[2] Nam ante 70 annos vix erant duo pistores, ubi jam sunt 20. Veesenmeyer, Tractatus S. 145.

[3] Schmoller, S. 384.

[4] Veesenmeyer, Tractatus S. 137.

[5] Fabri unterscheidet (sive-sive) 1. textores vestanicarum oder Barchentweber, d. h. Weber, welche das unter die Gesetze der Barchentschau fallende Gewirk aus leinener Kette und baumwollenem Einschlag herstellen, und 2. textores a. lani d. h. Baumwollweber schlechtweg, wohl die Verfertiger der nicht der Barchentschau unterstellten sogenannten Regentücher, eines Gewirks mit leinener Kette und Einschlag aus minderwertiger Baumwolle, der sogenannten Abschelet. Vergl. S. 43 Abs. 22. b. lini d. h. die Verfertiger von Leinwand oder Golschen, in der früheren Zeit eines Gewirks aus rohem, ungesottenem Garn. Die späteren glatten Stücke aus gesottenem Leinengarn wurden erst im 16. Jahrhundert eingeführt. Vergl. Dietrich, Beschreibung von Ulm, S. 117. c. mixti, d. h. Weber, welche sowohl Baumwoll- als Leinengewirk herstellen. Reine Baumwollgewebe gab es früher überhaupt nicht. Noch im ganzen 17. Jahrhundert und in einem Teil des 18. Jahrhunderts werden die englischen Barchente nur mit baumwollenem Einschlag, aber leinener Kette gefertigt, weil man nicht verstand, Baumwollengarn für die Kette stark genug anzufertigen. Erst nach 1772 kommt in England Zeug mit baumwollener Kette auf.

Schreiben vom Jahr 1476 sind es der Weber in Ulm an 400 Mann [1]. Der Ulmische Chronist Veit Marchthaler [2] schätzt die Zahl der Weber an „Zünftigen, d. h. Vorsteher, Meister, Knappen, Witfrauen, wie auch derer, so die Zunft von den Eltern ererbt haben", in allem ebenfalls auf 400; Herkules Hayd [3] giebt noch 350 an und das Württ. Jahrbuch von 1854 I, 175 meldet, dass es 1530 in Ulm 470 Webermeister gegeben habe. Die letztere Angabe beruht offenbar auf einem Irrtum. Nach Jäger [4] betrug die Zahl der Weber 1470 71 und 1481 90, womit jedenfalls die Meister gemeint sind, wie mit der Ziffer von 1530 die Zahl der Glieder überhaupt [5].

Gänzlich zu scheiden von den Leinwand- und Baumwollwebern sind die Wollweber, Marner, Loderer oder Grautucher. „Tertia zunfta", meldet Fabri [6], „est marnerorum, id est eorum, qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur. Nam olim erat zunfta illa potentissima in Ulma, divitiis et suppositis praecellens, quia paene omnis negotiatio ab illa dependebat, unde singularibus privilegiis haec zunfta fuit dotata; in qua hodie sunt aliqui magni negotiatores et mercatores (Kaufleute und Krämer) et aliqui pannifices (Tuchmacher), et omnes pileatores (Hutmacher), tinctores (Färber) lanifices (Wollkämmer) quacunque lana operantes. In ea zunfta sunt etiam antiquae progenies ut Renzen et olim Leschabrand, Lebzelter.

„Der Handel geht dem Handwerk voran" ist der Grundsatz, nach dem sich bei ihnen die Entwicklung vollzieht. „Deutsche Kaufleute gab es lange", sagt Schmoller [7], „ehe Handwerker als selbständige Unternehmer existierten." „Die Importbranchen kommen dem Handel jeweilen nur so lange zu gut, als dafür keine heimische Produktion besteht. Sobald sich das entsprechende Handwerk aufthut, muss ihm der kaufmännische Import weichen, weil es durch die Ersparnis des Handelsrisikos und der hohen Transportkosten imstande ist, ihn zu unterbieten [8]." Die Ulmer Wolltuchhändler oder Gewandschneider

---

[1] „Der weberzunft anbringen des aigennutzigen wollkaufs halben." Beigebundenes Blatt ohne Datum im Zweiten Gesetzbuch 1402–1518, hinter Bl. 46, wahrscheinlich von 1476.

[2] Veit Marchthalers Ulmer Chronik, in mehreren Handschriften auf der Ulmer Stadtbibliothek erhalten. Veit Marchthaler, geb. 1564, war 36 Jahre lang Mitglied des Rats und gehörte als solches dem „geheimen Rat" an. Er starb, 77 Jahre alt, 1641. Die von ihm gesammelte Chronik hat vielfach aus Fabris Schriften geschöpft. Näheres bei Weyermann, I. S. 385.

[3] Herkules Hayd, Ulm mit seinem Gebiet, Ulm 1786.

[4] Jäger, S. 649.

[5] Ein Ulmer Weber hat in der Regel 3–4 Stühle (vergl. Urkunde 21 S. 48) und braucht hiezu ein Weberpersonal von 4–5 Köpfen zuzüglich der Wollschläger u. s. w. Die Zahl 470 stimmt also zu den 90 Webermeistern.

[6] Veesenmeyer, Tractatus S. 135.

[7] Schmoller S. 390.

[8] *Geering*, Handel und Industrie in Basel, Basel 1886, S. 138 f.

sagen sich wie ihre Geschäftsgenossen in anderen Städten, dass es auch im Schwabenlande Schafwolle und Webstühle giebt oder dass man die Wolle am Rhein holen kann, wie seither die Tücher, und so entwickelt sich in Ulm die Wollweberei, die unter der energischen Leitung der kapitalkräftigen Gewandschneider bald zu stattlicher Blüte kommt[1] und nicht allein den Platzbedarf deckt, sondern zur Exportthätigkeit übergeht und offenbar mit grossem Erfolg hierin thätig ist. Wie die Regensburger das niederrheinische Tuch bis Wien gebracht haben[2], so führt der Ulmer Marner seine Loden nach Bayern und Oesterreich und bringt dafür Salz, Eisen und andere Waren nach Ulm zurück, oder er führt Salz und Eisen u. s. w. nach dem Westen und bringt dafür Wolle nach Ulm[3].

Nur so ist es zu erklären, dass die Marner in Berührung mit den Salz- und Eisenleuten oder den eigentlich zünftigen Kaufleuten kommen. Beide Teile sind in einem gewissen Kartellverhältnis, indem zwar jeder Teil seine eigene Korporation bildet, aber immer der dritte Zunftmeister der Kaufleute aus den Marnern zu wählen ist[4]. Nicht unwahrscheinlich ist sogar, dass die Kaufleutezunft geradezu aus den alten Gewandschneidern gewissermassen als Ableger herausgewachsen ist[5]; wenigstens lässt hierauf die Nachricht Jägers schliessen[6], dass die Marner und Kaufleute früher eine einzige Zunft gebildet haben und es erst zu Absonderungen gekommen sei, als sich die Geschlechter mehr und mehr mit dem Handel befassten.

Man muss sich zum Verständnis dieses Entwicklungsgangs den Unterschied genau vor Augen halten, welcher zwischen dem Grosshandel einerseits und dem zünftigen Kleinhandel andererseits bestand. Der Grosshandel bewegte sich ausserhalb der Stadtgemeinde, also des politisch-rechtlichen Kreises, und liess sich deshalb nicht in dem üblichen Zunftrahmen unterbringen.

---

[1] „Vor gar alten Zeiten“, berichtet F. Fabri, „muss des Marnertuchs oder Loden ein trefflicher Verschleiss gewesen sein denn schon bei 200 Jahren (also seit dem Ende des 13. Jahrhunderts) darvon gemeldet worden, dass vor langen Jahren die vornehmste Handlung darinnen bestanden, man sich auch dabei wohl begrasen und reich werden können.“ Marchthaler S. 307.

[2] Schmoller S. 368.

[3] So lange noch Konstantinopel die Hauptniederlage der morgenländischen Güter war, so gieng der Warenzug ununterbrochen auf der Donau. Für diesen Handel hatte sich Ulm schon im zwölften Jahrhundert von den Herzogen von Steyermark Rechte und Freiheiten zu verschaffen gewusst und hielt hierin mit den Kaufleuten von Köln, Aachen und Regensburg (also lauter Wollgewebe-Exportplätzen) gleichen Schritt. Besuch der Pfingstmesse zu Ens. Vergl. die Ausführungen Jäger's S. 686 ff.

[4] Jäger, S. 667.

[5] Als Beitrag zu dieser Frage darf vielleicht die Thatsache dienen, dass sich die oben schon erwähnte Gewandschneider- oder Marnerfamilie der Ehinger in der Mitte des 14. Jahrhunderts in zwei, Ehinger-Oesterreich und Ehinger-Mailand genannte Teile scheidet. Vergl. Jäger S. 691.

[6] Jäger, S. 666.

Grosshandel konnte jeder treiben und die Beschäftigung damit war seitens der Stadtgemeinde nicht an eine bestimmte Korporation als Amt oder Monopol verliehen[1]. Die Ulmer Kaufleutezunft ist deshalb auch in jener frühen Zeit nicht die Grosshändlerszunft im Gegensatz zu den kleinhandelnden Kramern, das ist eine Unterscheidung, die erst für spätere Zeiten zutrifft, der Unterschied zwischen beiden Zünften besteht vielmehr in den Handelsartikeln, die beide Zünfte im Ulmer Lokalverkehr vertreiben. Als Zunft sind die Kaufleute so gut Detailleure wie die Kramer, nur handeln sie mit Salz und Eisen, während die Kramer Spezerei und Kurzwaren vertreiben[2]. Dass sich die Kaufleute deshalb nur mit dem Salz- und Eisenhandel befasst hätten, ist darum nicht gesagt. Grosshändler konnte nebenbei der Kaufmann so gut wie der Kramer sein. So gut es grosshandelnde Merzler gab, die nach Nördlingen und Dinkelsbühl auf die Märkte reisten und dort ihre Fettwaren holten[3], so gut gab es auch grosshandelnde Kaufleute, Marner und Kramer.

Diese Thatsache erklärt es auch, dass die Ulmer Kaufleutezunft nie so recht in Blüte steht. 1413, also in der besten Zeit des Ulmer Grosshandels, beklagt es der Rat[4], dass die ehrbare Zunft der Kaufleute seit längerer Zeit schon grossen Abgang an ehrbaren Leuten gehabt habe, und bestimmt, damit dieselbe in Ehren bleibe, dass künftig alle neuen Bürger, die sich mit dem Wein-, Salz- und Eisenhandel in dem Masse, wie das die Kaufleute pflegen[5], befassen wollen,

---

[1] Das Zunftwesen bietet nur dem lokalen Kleinvertrieb Form und Schutz. Dem Grosshandel, auf dem doch allein die Handelsbedeutung einer Stadt beruht, ist es stets etwas äusserliches geblieben, seiner Entwicklung war es eher hinderlich. Engros-Import und Export wie auch das Speditionsgeschäft waren überhaupt nicht an Zünfte, sondern nur an die Kaufhausordnung gebunden. Geering, S. XII.

Ist es die Aufgabe der Zunftorganisation gewesen, eine möglichst grosse Zahl mittelmässiger Existenzen zu gewährleisten und so die klaffenden sozialen Unterschiede des Kapitalismus zu verhindern, so bietet das Zunftwesen eben doch nur dem lokalen Kleinbetrieb Form und Schutz. Ebendas. S. 49.

[2] Unter Krämerei versteht das Mittelalter alle diejenigen Produkte, welche im Wege des Handels durch Import beschafft und en detail verkauft werden, mit Ausnahme von Wolltuch und Salzware, wesentlich also Specerei und Kurzwaren. Wolltuch gehört (in Basel) der Schlüsselzunft an, die als Fastenspeise unentbehrlichen Seefische aber, Häringe, Bücklinge, Stockfische etc., der Gartnerzunft, deren „Gremper“ auch den Vertrieb von Landesprodukten, von Käse, Anken, Unschlitt, Oel, Salz etc. inne haben. Geering, S. 227.

[3] Jäger, S. 715. Merzler-Ordnungen.

[4] Urkunde 5, S. 10.

[5] Nur derjenige darf in Ulm Salz unter 10 Scheiben oder Eisen unter dem Wert von 5 Schilling verkaufen oder wegen Salz und Eisen allein zu Markt stehen, welcher Mitglied der Kaufleutezunft ist. (Urkunde 5, S. 10.) Der Kaufmann darf aber nur ganze Salzscheiben verkaufen. Zerbrochene Scheiben gehören den Merzlern, der Handel über 10 Scheiben ist frei.

auch in diese Zunft zu fahren haben. Auch Ulmer Bürger aus anderen Zünften, die diesen Handel treiben wollen, haben in die Kaufleutezunft zu treten, ohne indess darum aus ihrer seitherigen Zunft austreten zu müssen (Doppelzünftigkeit). Die Aufnahme derselben soll auch umsonst und ohne alle Gabe erfolgen. Nur wer das Bürgerrecht künftig neu erhält und in die Kaufleutezunft tritt, hat das Zunftrecht zu kaufen. Die Kaufleutezunft erholt sich dann auch infolge dieser Verordnung ziemlich und der Rat nimmt deshalb 1442 den freien Eintritt in die Zunft wieder zurück [1]. Aber schon 1448 sieht er sich veranlasst, die alte Verordnung von 1413 abermals in Kraft treten zu lassen [2].

Blütezeit der Wollindustrie (Marner). Die Kunzelmann'schen Händel.

Für die grosse Rolle, welche die Marner noch im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Ulm gespielt haben, spricht der von den Ulmer Chroniken bezeugte wichtige Anteil derselben an den inneren Unruhen, welche in Ulm wie in andern süddeutschen Städten [3] um diese Zeit zum Ausbruch kommen und die für Ulm gewöhnlich unter dem Namen der Kunzelmann'schen Händel zusammengefasst werden.

Veit Marchthaler berichtet, hiebei aus Fabris Chronik schöpfend, von den Grautuchern, dass sie, als Kunzelmann die Stadt an die Oesterreicher verraten habe und die Feinde darinnen gewesen seien, diese wieder hinausgejagt haben. Ihr grosses Ansehen gebe ihr an der Stadtmauer gehabter Turm und daran gemaltes Wappen, nemlich ein auf den zwei hinteren Füssen stehender roter Löwe mit goldener Krone und Halsband, zu erkennen. Das Ereignis muss zwischen 1309 und 1312 stattgefunden haben [4] und bildet den ersten Teil der Händel, während der zweite Teil derselben in den Jahren 1327 bis 1334 spielt. Wir finden wieder eine österreichische Partei unter Führung des Ulrich Kunzelmann und eine bayerische Partei, an deren Spitze die Geschlechter Otto Rot der ältere, Ulrich Rot, Krafft der Schreiber und Peter Strölin stehen [5].

---

[1] Urkunde 7, S. 13.
[2] Urkunde 8, S. 13.
[3] Vergl. die Verschwörung der Stolzhirsche in Augsburg, die Basler und Züricher Verhältnisse u. s. w.
[4] In Pressel's Urkundenbuch finden wir die Brüder Ulrich und Rudolf Kunzelmann von 1299 bis 1309 als harmlose Urkundspersonen bei den verschiedensten Rechtshandlungen. Vergl. S. 262, 267, 273, 274, 293, 296, 302. 1312 finden wir dagegen Nachrichten, welche bereits die schlimmen Folgen des misslungenen Handstreichs für Ulrich Kunzelmann betreffen. Vergl. S. 310, 311, 312.
[5] Vergl. Urkundenanhang Jägers, S. 743—749.

Ist auch der genaue Verlauf dieser Streitereien in Ulm wie in Augsburg und anderen Orten leider in Dunkel gehüllt, so ist jedenfalls das als sicher anzunehmen, dass hier wirtschaftliche Motive schwerwiegender Art mitgespielt haben müssen. Man darf sich die städtischen Geschlechter jener Zeit nicht in einseitiger Weise als Grossgrundbesitzer denken, die in der Stadt ihre Grundrenten als Müssiggänger verzehrten, das trifft nur für einen Teil derselben zu, ein anderer grosser Teil, und jedenfalls nicht die geringsten, hat sich vielmehr seinen sprüchwörtlich gewordenen Reichtum durch Handelsspeculationen verdient und muss als Repräsentant des werbenden Grosskapitals jener Zeit betrachtet werden. Das Interesse dieses Grosskapitals neigt aber je nach Richtung seines Handels entweder mehr zu Bayern oder mehr zu den die Alpenpässe beherrschenden Habsburgern. Dass die Grautucher mit ihrem lebhaften Tuchexport nach Bayern und ihrem Salz- und Eisenhandel nach dem Westen und Norden bei diesen Händeln nicht zu den Habsburgern halten, kann uns nicht wunder nehmen, und wenn wir in Betracht ziehen, dass 1348 der oben genannte oder ein anderer Geschlechter Peter Strölin mit Heinrich, Johann und Hartmann Ehinger, also mit drei Vertretern einer alten Gewandschneider- und Grautucherfamilie[1], einen Schutzbrief für seine Kaufmannswaren in Bayern, Tyrol und Brandenburg erhält[2], wenn dem Ulrich Kunzelmann die drei wichtigen Burgen Reisensburg, Burgau und Seifriedsberg auf dem Wege von Ulm nach Bayern von den österreichischen Herzögen überlassen werden[3], wenn die Oesterreicher durch neue Zölle zwischen Ulm und Augsburg den Handel mit Bayern erschweren[4], wenn die Chroniken betreffs der ersten Händel von geköpften Zunftmeistern erzählen, und dann bei den zweiten Händeln während der Herrschaft der österreichischen Partei im Jahr 1328 in einem Vertrag, den der habsburgisch gesinnte damalige Landvogt Graf Werdenberg mit der Stadt schliesst, die Zunft vor dem Rate genannt ist[5], so sind das immerhin Dinge, welche geeignet sind, wenigstens einiges Licht auf die damaligen Verhältnisse in der Stadt zu werfen.

Aufkommen der Baumwolle. Niedergang der Wollindustrie.

Wenn die Ulmer Ratsgesandten in ihrem Bericht an das wegen der Beschwerden der Stadtweber eingesetzte kaiserliche

[1] Vergl. S. 132 und 137.
[2] Jäger, S. 692.
[3] Pressel, S. 310 ff.
[4] Jäger, S. 695 f.
[5] Jäger, S. 743.

Schiedsgericht vom Jahre 1513 die Wahrheit berichten, so ist die Baumwolle etwa gegen die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts nach Ulm gekommen[1]. Die Nachricht wird bekräftigt durch die oben gegebene Chronikmeldung vom Verkauf der Ulmer Barchentschau seitens der Reichenauer Mönche an die Stadt. Waren die Bebenhauser Cisterzienser in ihrem Klosterhof, der an der Stelle der jetzigen Stadtbibliothek, des sogenannten Schuhhauses, stand, die Privatmonopolisten für den Ulmer Weinhandel[2], so waren die Reichenauer Benediktiner die Besitzer der Ulmer Baumwollschau. Vielleicht waren es diese Reichenauer Mönche, welche die Baumwolle in dem ihrer Abtei so nahe liegenden Konstanz[3] gesehen hatten, sie hatten den neuen Webstoff auf den Ulmer Klosterhof gebracht und dort spinnen und zu Barchent verwirken lassen[4], und die Ulmer Kaufleute hatten dann das Erzeugnis im Handel vertrieben. Als dieser Handel sich hob, zog man ausser den Hofhandwerkern auch fremde Kräfte, Leineweber in der Stadt und auf dem Lande, zu Hilfe, diese lieferten ihre Ware auf dem Klosterhof ab, wo sie die Mönche durch ihre Aufseher prüfen und stempeln liessen, und so bildete sich die klösterliche Barchentschau heraus.

Mögen es nun aber die Reichenauer Mönche oder die Ulmer Kaufleute gewesen sein, welche zuerst das Verweben

---

[1] Urkunde 10, S. 17.

[2] Non solum monachi Owiae (seu Divitis Augiae), sed etiam monachi Cistercienses de Bebenhausen juxta Tubingam in Ulma dominabantur magnis privilegiis utentes, inde parvum monasterium in civitate construxerant, ecclesiam scilicet S. Gregorii (Georgii), cui domicilium adjunxerunt pro monachorum mansione. Et habebant ibi grande spatium, quia nec ecclesia Beatae Virginis nec coemiterium erat, nec domus chorearum, nec pategae mercatorum. In illo monasterio grande cellarium habebant, in quod reponebant multa vina, et semper duobus torsellis vendebatur vinum sine omni civitatis aut civium utilitate, quia libere vinum imponebant et libere vendebant, nec emebatur vinum ab aliquo Ulmensi nisi de illo cellario et hospites ibi provisionem sibi faciebant. Introitus ad hoc cellare erat, ubi hodie est capella S. Valentini in coemiterio ecclesiae parochialis. Fabri, Suevorum historia Lib. 2 cap. 2 fol. m. 232. (Aus Sueviae Ecclesiasticae pag. 814).

[3] Schmoller, S. 441.

[4] Dem Abt von Reichenau werden schon a. 843 nach dem Württembergischen Urkundenbuch von 11 Ortschaften 82 Haspen Hanf, von 5 Ortschaften 30 Haspen Flachs und von 6 Orten 24 Haspen Gespinnst geliefert. Aehnlich ist es in Westfalen und am Niederrhein. Die Lieferung von fertiger Leinwand durch die Hörigen ist sehr selten, die von Wollstoff kommt nur am Niederrhein vor. Vergl. Schmoller, S. 358.

Von den Cisterziensern wissen wir, dass sie in bedeutendem Umfang Webereien für den Markt producieren. Die Konversenregeln dieses Ordens enthalten ein besonderes Kapitel „de fratribus textoribus“, die Klagen über ihre Ordenskaufleute werden oft in den Konventen behandelt und es wird jene Solidität im Verkehr anempfohlen, welche die klösterliche Ware so beliebt macht. Ebendas. S. 361 f.

von Baumwolle in Ulm in Aufnahme gebracht haben, jedenfalls verstehen es die Ulmer Grosshändler mit viel Geschick, den neuen Artikel in rührigster Weise zu verwerten und auszubeuten. In zunehmenden Mengen wird der neue Webstoff aus Venedig nach Ulm gebracht, hier von den seitherigen Leinewebern in der Stadt wie in der Umgegend zu Barchent verarbeitet und in Hunderten von Fardeln[1] von den Ulmer Handelsherren in alle Erdgegenden verkauft.

Gleichzeitig aber geht im Laufe des 14. Jahrhunderts, sei es durch die Konkurrenz des neuen Baumwollgewirks, sei es durch den Mangel an Rohmaterial, die Ausfuhr der Marner mehr und mehr zurück. Der Ulmer Schafwollweber sieht sich infolge dessen nach einem Ersatz um und findet denselben darin, dass er beschliesst, sich ebenfalls auf das Baumwollgewebe zu verlegen. „Wir sind die Wollenweber", erklären die Marner, „die Baumwolle gehört uns und die Leineweber haben kein Recht, Barchent zu wirken." So dürfen wir es wohl auffassen, wenn es in der Marner- und Weberordnung von 1403[2] heisst: „ob sie (die Marner) in (den Webern) sus (früher) nit gegunnet welten haben, barchan ze wurken." Sie haben aber mit dieser Rechtsauffassung offenbar kein Glück, indem man ihnen wohl entgegengehalten haben mag, dass Baumwolle keine Schafwolle sei und der Barchent nicht allein aus Baumwolle, sondern auch aus Flachs bestehe, die Leineweber also mindestens geradesoviel Anspruch auf denselben erheben können wie die Marner, und schlagen deshalb, wie aus derselben Ordnung von 1403 erhellt, einen anderen Weg ein, um ihren Zweck zu erreichen. Sie versuchen es, in die Weberzunft zu fahren. Das passt aber dem Rat und den hinter demselben stehenden Grosshändlern in keiner Weise. Durch das ganze 14. Jahrhundert hat sich der mehr oder minder gewaltsame Entwicklungsgang der inneren Verhältnisse hingezogen und die Textilzünfte und ihre Interessen haben dabei die erste Rolle gespielt. Die Weberaufstände von 1392 und vom St. Kilianstag 1396[3], welche das ganze Gemeinwesen in Unordnung gebracht hatten, sind noch in frischer Erinnerung und man ist froh, endlich im Schwörbrief von 1397 einen Kompromiss gefunden zu haben. Eine Verstärkung der Weberzunft durch die Marner lässt für die Stadt grossen Schaden besorgen und zwar aus Gründen, die wir gleich im nächsten Abschnitt des weitern kennen lernen werden; der Rat sagt sich, wenn das den Marnern durchgehe, so könnten es die Mitglieder anderer Zünfte auch thun[4], und

[1] Fardel vom italienischen fardello (Maultierlast, französisch fardeau) ein Ballen von 42 (45) Stück Barchenttuch, jedes zu 24 Ellen.
[2] Urkunde 8, S. 7 ff.
[3] Veit Marchthaler nach Felix Fabri.
[4] Urkunde 8, S. 7.

bringt die Angelegenheit deshalb, wie das der Schwörbrief vorschreibt, vor die ganze Gemeinde. Diese antwortet darauf „gar wisslich und erberklich", sie überlasse die Entscheidung der Frage dem grossen und kleinen Rat, wie die das versorgen, das sei auch ihr Wille und sie wolle den Rat dabei getreulich schirmen. Der Rat benützt denn auch diese Gelegenheit, um den Eintritt in die Weberzunft nach Kräften zu erschweren. Kein Bürger, der ein Handwerksmann und eingesessener Bürger ist, soll künftig mehr in die Weberzunft fahren können. Dagegen ist allen seitherigen Bürgern und Bürgerinnen, sofern sie bereits 5 Jahre „haushäbig", d. h. Hausbesitzer sind, erlaubt und vergönnt, ihre Kinder das Weberhandwerk lernen zu lassen, und diese sollen dann nach Beendigung ihrer Lehrzeit in die Weberzunft eintreten können. Sollte aber ein fremder Weber, er sei nun vom Land oder aus anderen Städten, in die Stadt ziehen und das Bürgerrecht erhalten, der soll 5 ganze Jahre lang warten müssen, bis er das Weberhandwerk und die Weberzunft erhält, und wenn er darnach seine Kinder das Handwerk lehren wollte, so sollen auch diese nach überstandener Lehrzeit das Weberzunftrecht haben; Angehörigen anderer Handwerke aber, die nach Ulm hereinziehen, darf das Weberzunftrecht nicht verliehen werden. Weberknappen und Knechte, die das Bürgerrecht nicht haben, soll es nichts helfen, wie lang sie auch hier sind und das Handwerk getrieben haben. Erst wenn sie das Bürgerrecht empfangen haben nach der Stadt Gesetz und 5 Jahre verstrichen sind, sollen sie in die Zunft aufgenommen werden können. Kein Knappe soll ein eigenes Werk oder einen eigenen Stuhl haben. Alle fremden Weber und Weberinnen aber, die nicht Bürger sind, ausserhalb einer halben Meile Wegs von der Stadt mögen ihr Handwerk treiben und an die Schau herein wirken, und niemand soll das wehren und verbieten, nur soll kein fremder Weber ein Barchenttuch an die Schau legen, es sei denn aus solcher Baumwolle gewirkt, die zu Ulm in der Stadt geschaut und gut befunden worden ist. Und sollen auch die Barchentschauer kein Barchenttuch von solchen auswärtigen Webern schauen, es sei denn, dass der Besitzer mit guten Treuen vorher gelobt, dass das Tuch aus keiner andern Wolle gewirkt ist.

Wohl zur Ergänzung dieses Gesetzes wird sodann wenige Wochen später ein weiteres Gesetz beschlossen, welches das Fahren von einer Zunft in die andere regelt und dasselbe für jeden einzelnen Fall von der Erlaubnis von Bürgermeister und Rat abhängig macht[1].

Die Folge dieser Schritte ist eine Scheidung der Marnerzunft. Während die kapitalkräftigeren und social höher

[1] Urkunde 4, S. 9.

stehenden Elemente sich als Kaufleute auf den Baumwollgewebe-Export und die Handelsthätigkeit überhaupt legen, besorgen die kleineren Leute der Zunft das mehr und mehr auf die Befriedigung des Platzkonsums und des Bedarfs der nächsten Umgebung beschränkte Wollstoffgewerbe weiter und um die Mitte des 15. Jahrhunderts sind beide Zünfte, Kaufleute und Marner, völlig getrennt.

Blütezeit der Baumwoll-Industrie. Die Barchentschau.

Die Barchent-Industrie hat sich im Laufe des 14. Jahrhunderts derart zur ersten Specialität der Stadt Ulm entwickelt, dass nachgerade der ganze Wohlstand der Stadt von ihr abhängt. Während andere Städte, so namentlich das benachbarte Augsburg, viele nützliche Kaufmannsgewerbe haben, steht und fällt, wie wir schon in der Einleitung erwähnt haben, der Ulmische Grosshandel mit seinem Barchent[1]. Der ganze Umtrieb oder wenigstens der Schwerpunkt des Geschäfts liegt dabei, wie es den Anschein hat, in den Händen einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Grosskapitalisten aus dem Geschlechter- und Kaufleutestand, der sogenannten Wollherren[2], welche vielfach zu Handelsgesellschaften unter sich oder mit den Grosshändlern anderer Städte verbunden zum grossen Teil die Besorgung des eigentlichen Geschäftsbetriebs ihren „Factoren" (heute würde man wohl sagen Direktoren oder Prokuristen) überlassen. Die Handelsherren von Ulm, schreibt Jäger S. 673 f., standen teils miteinander, teils und hauptsächlich mit Handelsherren aus Regensburg, Augsburg, Frankfurt, Nördlingen, Kempten, Konstanz, Basel, Biberach, Reutlingen, Memmingen, Dinkelsbühl, Rottenburg a/T. und anderen Städten in solchen Verbindungen; so 1426 Johann Besserer und Nicolaus Umgelter von Ulm mit den Geschlechtern Eberhardt Becht und Eberhard Teufel aus Reutlingen, Jodocus Hundbiss und Ulrich Bruck von Ravensburg, Ulrich von Horn von Biberach, Hermann Hipp von Esslingen und Johannes Weilheimer von Weil, 1379 Peter und Ulrich Stammler von Ulm mit Hans Arnold von Dinkelsbühl, 1390 Stephan Rot, Otto Rot von Hüttisheim und Hans Krafft mit Konrad Oesenberger und den Nallingern von Esslingen, 1462—1492 Wilhelm Besserer mit

[1] Urkunde 1, S. 24.

[2] Die Bezeichnung Woll*herren* weist auf die höhere sociale Stellung hin. Man denke an die Steuerherren im Unterschied zum Steuermeister. Wenn 1513 bei den Dillinger Vergleichsverhandlungen die Ehinger, Rot, Krafft und Fingerlin als Vertreter des Rats mit eben so viel Wärme als Sachverständnis die Interessen des Ulmer Barchenthandels gegenüber den Webern verteidigen, so haben sie jedenfalls gewusst, warum sie das thaten. Nicht umsonst ist ein Ehinger der Schwiegersohn des Grafen Fugger.

der Vehlin-Gesellschaft, welche Hans Vehlin von Memmingen und Lucas Welser von Augsburg gestiftet hatten, 1507 Georg Besserer mit einer Memminger Handelsgesellschaft, 1404 ein Krafft von Ulm mit der Schlüsselgesellschaft in Basel, 1459 Georg Ehinger, Rudolf und Hans Besserer mit der Hundbissgesellschaft in Ravensburg. 1389 gibt es Streit unter der Bürgerschaft, weil einzelne Bürger Gemeinschaft in Kaufmannschaft mit auswärtigen Kaufleuten haben. Bürgermeister, grosser und kleiner Rat verbieten desshalb, das künftig irgend ein Bürger mit einem Fremden eine Gemeinschaft in Kaufmannschaft, wie sie immer genannt oder geheissen sein möge, treibe oder habe. Wer das überfährt, der soll von jedem hundert Gulden oder Pfund den zehnten Teil als Strafe bezahlen. Weiter soll kein Bürger einem Fremden seine Ware, es sei Korn, Wein, Spezerei, Baumwolle, Barchent, Salz, Eisen oder andere Dinge in keiner Weise verkaufen, es sei denn, dass der betreffende Fremde, dem die Ware gehört, in Person oder einer seiner Angestellten dabei ist. Dann soll ein jeder Bürger, bei dem diese zu Herberg liegen oder der ihnen mit Rat an die Hand gienge, das Recht haben, ihnen beim Verkauf ihrer Waren beholfen zu sein [1].

Die Herstellung des Barchents geschieht, wie wir schon gesehen haben, teils durch die zünftigen Stadtweber, teils, und zwar zum überwiegenden Teile, durch die sogenannten Aus- oder Gäuweber. Die Zahl der an die Ulmer Schau wirkenden Gäuweber schwankt nach den Dillinger Verhandlungen von 1513 zwischen 330—600 Mann [2]. Der Hauptteil derselben wohnt in der kaiserlichen Landvogtei der Markgrafschaft Burgau, den Herrschaften Kirchberg, Weissenhorn und Pfaffenhofen. Die Produktion geschieht in der früheren Zeit in der Art, dass die Weber als Lohnweber die Baumwolle von den Wollherren zum Weben erhalten, später fungiert indess vielfach der Weber als selbständiger Unternehmer, kauft die Wolle vom Wollherrn, lässt sie spinnen, verwebt sie und verkauft sodann den rohen d. h. ungebleichten Barchent wieder an den Barchenthändler, trägt also das ganze Risiko der Produktion.

Die Herstellung selbst unterliegt in allen ihren einzelnen Teilen einer vom Ulmischen Rate verordneten strengen Schau und Beaufsichtigung durch einen ganzen Apparat hiezu besonders eingesetzter, von der Stadt besoldeter und vereidigter Beamten. Die Folge dieser weitgehenden Aufsichtsmassregeln ist denn auch, dass der Ulmer Barchent als Markenartikel ersten Rangs in solche Aufnahme kommt, dass die Stücke auf den fränkischen und süddeutschen Märkten unaufgebunden oft durch

[1] Urkunde 2, S. 7.
[2] Urkunde 11, S. 23.

8—10 Hände gehen [1]. Die fertige Ware geht grösstenteils nach der Schweiz und Italien oder auch nach den Niederlanden (Antwerpen) und England [2].

Die erste Barchentschau-Ordnung, die wir haben, ist von 1419 [3]. Es war damals eine jener rückläufigen Konjunkturen im Barchenthandel eingetreten, wie sie gerne über denselben hereinbrachen, oder hatte der seitherige starke Absatz des Gewirks mit sich gebracht, dass man es mit der Qualität und Quantität nicht mehr so genau nahm, die Urkunde berichtet nur, dass „merklich Gebrechen von Abnehmung und Absetzung" in die Barchenttuch gekommen sei, was dem Kaufmann und auch der Stadt durch Abnahme der Schaugelder grossen Schaden bringe, und der Bürgermeister, grosser und kleiner Rat sehen sich deshalb veranlasst, um dem zuvorzukommen und es zu wenden, eine Ordnung aufzusetzen, damit die Barchenttücher stets in gleichem Recht bleiben mögen.

Die Ordnung bringt zunächst Vorschriften für die Karter, d. h. diejenigen, welche die Barchente mit der Kartendistel oder der eisernen Karte rauh machen, indem sie die Fäden aufkrazen. Diese Karter sollen ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl lohnen, sondern nach der Zeit, weil beim Bezalen „nach der vielin" die Arbeit nicht so gut verrichtet werde. Sie sollen auch kein anderes Handwerk treiben als das Karten, von den Tüchern nicht mehr Lohn nehmen, als dem Herkommen entspreche, und auf jedes Tuch ihr besonderes Zeichen aufstossen, damit die Schauer „desto minder geleicht", d. h. betrogen werden.

Des weitern folgt eine Vorschrift für die Wollschläger, welche die Wolle reinigen, zum Trocknen ausbreiten und sie dann auf den Schlagtischen mit den Kardätschen schlagen. Sie dürfen nur solche Baumwolle schlagen, die vorher an der Schau für gut befunden worden ist.

Zum Schluss kommen ausführliche Bestimmungen für die Weber. Jeder Weber von Ulm oder ausserhalb, der an die Schau wirken will, hat zu beschwören, die Barchenttücher nicht mit Kreidesteinen oder anderen Sachen zu bereiten, sondern nur mit harten Steinen [4], wie es altes Herkommen ist; er soll kein Barchenttuch „melzen" [5] oder netzen bei 5 Sch. H. Strafe und einem Vierteljahr Stadtverbot. Uebertreter sind seitens der Schau der Einung, d. h. der niederen Polizeibehörde, zu

---

[1] Marchthalers Chronik.

[2] Dietrich, S. 140.

[3] Urkunde 6, S. 10.

[4] Das Bimsen der Tücher geschieht mittels des Bimssteins, mit dem auf der Oberfläche der Tücher hin und her gerieben wird, und bezweckt, dem Tuche mehr Glanz und Ansehen zu geben.

[5] *Melzen* wohl von Malz, mälzen und so viel als Einweichen des Tuches.

melden. Er soll auch kein Regentuch[1] wirken, denn zum mindesten aus dem Sechzehner, und fertige „Wepfen“[2] Garns weder kaufen noch verarbeiten, damit ein jeglicher wisse, dass die Wepfen recht seien, und dass beim Wirken genug Baumwollgarn in das Gewebe komme. Die Schauer aber sollen bei der Schau auf das alles genau sehen und der Rat werde die Uebertreter dem Fall entsprechend bestrafen.

Streit der Grosshändler und Stadtweber. Die Gäuweberfrage.

Wenn der Rat 1403 fürchtet, dass eine Verstärkung der Weberzunft der Stadt grossen Schaden bringen könnte, so hatte das folgenden Grund: Mit innerlichem Grimm und tiefem Neid sah ein grosser Teil der zünftigen Stadtweber schon längst, wie die Ulmer Wollherren sich mehr und mehr bereicherten, wie die Anzahl der Gülten und Zehnten, der Burgen und Schlösser sich vermehrte, welche dieselben in der Nachbarschaft mit dem Ertrag der Ulmer Barchentfardel ohne irgend welche sonderliche Mühewaltung erwarben, während sie selbst, die Weber, sich jahraus, jahrein am Webstuhl plagten, alle Mühen und Sorgen des Geschäftes zu tragen hatten und am Ende des Jahres froh sein mussten, wenn sie mit Weib und Kindern sich redlich durchgeschlagen hatten. Die Arbeit am Webstuhl war ebenfalls dazu angethan, eine ernstere Sinnesrichtung hervorzurufen und grüblerische Geister heranzubilden[3], welche einen seltsamen Gegensatz bildeten zu dem oberflächlich-leichtfertigen Lebenswandel, wie er in der übermütigen Baumwoll-Metropole an der Donau wie heutzutage noch überall, wo Geld auf leichte Weise erworben wird, sich damals in hohem Grade breit machte. Man weiss nicht, wann und aus welcher direkten Veranlassung die Ulmer ihr Spottzeichen, den lustigen, übermütig-frechen Spatzen, bekommen haben, verdient haben sie sich denselben jedenfalls in jener besten Zeit der Stadt redlich.

Wie die Marner seiner Zeit erklärt hatten, „der Barchent gehört uns, den Wollenwebern“, so war dies auch die Losung der Weberzunft geworden, sie beanspruchten das ausschliessliche Recht für ihre Zunft, Barchent wirken zu dürfen, oder in die Praxis übersetzt die Abtreibung der nichtzünftigen, ausserhalb der Stadt wohnenden Barchentweber von der Ulmer Barchentschau.

---

[1] Regentuch ein Stück Zeug, den die Bauernweiber, wenn sie zur Kirche gehen, zusammengewickelt unterm Arme tragen, um ihn, falls es regnen sollte, über sich zu decken. Ehemals gehörten solche Tücher, auch ohne Regen, zum Staatsanzug der Nürnberger Bürgerinnen. Es war gewöhnlich grün, bei einer Trauer aber weiss. Schmeller, Bayr. Wörterb., München 1877. 2. Bd. S. 70. Vergl. S. 135, Anm 5.

[2] Zettel, warpcops.

[3] Jäger, S. 535.

Das aber konnte der Ulmische Handelsstand nun und nimmer zulassen, wenn er sich nicht selbst den Lebensfaden abschneiden wollte. Die Gäuweber bildeten das Fundament und die Voraussetzung seines ganzen Geschäftsbetriebs. Der Barchenthandel war stetem und raschem Wechsel unterworfen. Wir sehen, wie in einem Jahre 330 Gäuweber an die Schau wirken, während es kurz vorher 600 gewesen waren. Solche Wechsel der Konjunktur auszuhalten, wäre eine nach zünftigen Grundsätzen organisierte Weberkorporation niemals auszuhalten in der Lage gewesen. Der Stadtweber war eben nur Weber und lediglich auf sein Handwerk angewiesen, jede rückläufige Konjunktur musste ihn aufs Trockene setzen und der Stadt ein verarmtes Arbeiterproletariat an den Hals hängen, das unter Umständen zum Schlimmsten bereit war, sobald man die Gäuweberei verbot und dadurch die auswärtigen Weber zwang, mit ihren Familien und ihrem Gesinde, wie es die Stadtweber haben wollten, in die Stadt zu ziehen und sich der Weberzunft einverleiben zu lassen. Welche Auslagen mussten in einem solchen Falle der Stadt erwachsen, da man auf einen Webermeister an dreissig Personen rechnen musste [1]. In den Gäuwebern dagegen stand der Barchentproduktion ein Arbeitermaterial zu Gebot, das durch seinen doppelten Charakter als Weber und Landwirt solchen Konjunkturen gegenüber viel widerstandsfähiger dastand. Wenn das Weberhandwerk zeitweise in Unwert kommt, weil der Barchent nicht geht, so behelfen sie sich mit anderen Handwerken und dem Feldbau, indem sie ihre eigenen Aecker, Wiesen, Wälder und andere Vorteile haben; wenn die Weberei dann wieder ihren Wert und ihre Wehrschaft erlangt, so fangen sie wieder an zu wirken.

Wohl mit Recht erklärt desshalb auch immer wieder der Rat den Vorschlag der Zunftweber für unannehmbar, nach dem diese in theoretisch allerdings nach zunftrechtlicher Auffassung ganz korrekter Weise sich verpflichten wollen, falls man die Gäuweber abtreibe, selbst so viel Barchent zu wirken, als der Verschluss desselben nötig mache. Der Rat sagt den Webern ins Gesicht, dass sie das einfach unter Umständen nicht halten können. Hier handelt es sich um Entweder — oder. Entweder Barchent-Export und Landweber oder keine

[1] Der im Dillinger Prozess (vergl. Urkunde 10 S. 18) erwähnte Hausstand eines Landwebers von 30 Personen lässt sich kaum anders als durch das wichtige Geschäft des Spinnens erklären. Ein Webstuhl verlangt, wenn er für die ganze Woche Garn haben soll, die fleissige Thätigkeit von 9 Personen, also 3 Webstühle (und so viel hatte in der Regel der Landweber) 27 Personen. Die Einrichtung ist wohl so zu denken, dass die Gäuweber eine stattliche Anzahl von Knechten und Mägden hielten, die in der guten Jahreszeit den Feldbau besorgten, so dass das heute übliche Einstellen von Taglöhnern überflüssig war, und in der übrigen Zeit die nötigen Vorarbeiten für die Webstühle, das Bereiten der Wolle und des *Flachses* und namentlich das Spinnen besorgten.

Landweber und kein Barchent-Export. Das Zunftprinzip in diesem Falle durchzuführen, war einfach unmöglich, weil es sich nicht um die Versorgung eines bestimmt abgegrenzten Gebiets wie einer Stadt handelte, wie z. B. bei der Thätigkeit der Schmiede, der Nahrungsmittelgewerbe, der Bauhandwerker u. s. w., sondern um ein Produkt für den Welthandel. Hätte es sich nur darum gehandelt, den Platz Ulm mit Barchent und Golschen zu versorgen, wie dies den Müllern mit dem Mehl, den Metzgern und Bäckern mit dem Fleisch und Brot und nach Aufhören ihres Exports den Marnern mit dem Grautuch oblag, so wäre es ganz gewiss den Webern in kurzer Zeit gelungen, ihr Zunftmonopol durchzusetzen, wie dies ihre Kollegen in anderen Städten, in Basel, Memmingen, Biberach u. s. w., zu stande brachten.

So ist es gewiss nur zu begreiflich, wenn der Rat nach den Weberunruhen von 1396 sich im Jahre 1403 die Gelegenheit nicht entgehen lässt, ein Anwachsen der Weberzunft mit allen nur denkbaren Mitteln zu verhindern, und wenn er durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch die Ansprüche der Weberzunft auf das Barchentmonopol immer wieder mit einem entschiedenen „Nein“ beantwortet. Der rechtliche Standpunkt, von dem er dabei ausgeht, ist der, dass er erklärt, der Barchent sei ein fremdes Gewirk und gehöre überhaupt gar keiner Zunft, weder den Marnern noch den Webern, sondern derselbe sei von Anfang an im Innehaben, Brauch und Gewähr des Rats und der Stadt gewesen. Das Barchentgewirk ist in Ulm kein Zunftmonopol, sondern Staatsmonopol und der Rat kann seinen Barchent machen lassen, wo und wie es ihm beliebt [1].

Allerdings zu straff darf er den Bogen den Stadtwebern gegenüber auch nicht spannen, ohne Konzessionen an dieselben geht es nicht ab. 1457 wissen die Stadtweber ein Gesetz durchzusetzen, das bestimmt: 1) dass kein Gäuweber mit mehr als 2 Stühlen Barchent wirken darf, 2) dass das Schaugeld für die Weber von auswärts auf einen Schilling Heller höher festgesetzt wird, als für die Stadtweber. Hat seither der Gäuweber gerade wie der Stadtweber für die mit dem Ochsen gezeichnete erste Qualität des Rohbarchents 1 Schilling Heller bezahlt, so hat er jetzt dafür 2 Schilling zu geben, die zweite Qualität, der Löwe, kostet künftig für den Stadtweber 2 Schilling, für den Landweber 3 Schilling, die dritte Qualität, die Traube, sowie der zum Kattunieren und Färben bestimmte

[1] Die damalige Zeit scheint dem Gedanken der Staatsmonopole überhaupt günstig gewesen zu sein. Wie der Bürgermeister Waldmann in Zürich 1483 das Salzmonopol einführt, so erfolgt auch in Ulm im Jahre 1512 der Uebergang des seither der Kaufleutezunft gehörigen Salzhandels auf die Stadt.

Brief für den Stadtweber 3 Schilling, für den Landweber 4 Schilling Heller. 3) Dass die Gäuweber den Auswurf, wenn sie ihn den Wollhändlern zurückgeben, schauen lassen sollen, wie die Ulmer Weber [1]. Die Gäuweber, besonders die Weber aus Weissenhorn und dem Burgauischen, sehen natürlich sehr schlecht dazu; sie legen am 24. Juni 1458 Beschwerde ein und die Weissenhorner Weber veranlassen ihren Rat, bei dem Ulmer Rat um Abstellung des erhöhten Schaugelds zu bitten, damit sie das Handwerk desto stattlicher treiben können. Der Rat in Ulm sieht sich indess nicht veranlasst, diesem Wunsche zu willfahren [2].

Das Jahr 1467 bringt neuen Stoff zu Streitigkeiten wegen der Gäuweber. Die Memminger und Biberacher Weber hatten es thatsächlich fertig gebracht, dass dort die Gäuweber abgetrieben wurden und diese baten nun den Ulmer Rat, künftig an die Ulmer Schau weben zu dürfen. Der Rat beschloss darauf auch trotz aller Gegenvorstellungen der Stadtweber, dass es dem gemeinen Stadtwesen nützlicher und besser sei, allen Gäuwebern, sie mögen sein, woher sie wollen, zu erlauben, in die Stadt herein zu wirken, aber nur nach den Schaugesetzen [3].

1470 sehen sich die Stadtweber wiederholt zu Beschwerden veranlasst wegen des strengen Zählens der Barchentfäden durch die Fädenzähler. Die Stadtweber behaupten, die Schaumeister seien in Bezug hierauf gegen die einheimischen Weber strenger als gegen die Gäuweber und verlangen vom Rat Abstellung dieses Unrechts [4].

Eine stete Klage der Weber bildet des weiteren die Verteuerung der Baumwolle durch die Ulmer Wollherren oder durch Zwischenhändler. Der Verkauf von Baumwolle ist in Ulm prinzipiell jedermann ohne Ausnahme erlaubt [5]. Während nun in früherer Zeit die praktische Einrichtung bestanden hatte, dass die Weberzunft Baumwolle im Grossen einkaufte und dieselbe sodann tuchweise den Webern auswog [6], so dass der kleine Meister leicht zu seinem Rohstoff kommen konnte, hatte dieser Gebrauch im Laufe der Zeit aufgehört und die Wollherren hatten den Wollhandel fast ganz an sich gezogen. Die kleinen Weber suchten infolge dessen auf alle mögliche andere Weise zur Wolle zu kommen. Ein Weg war, dass sie dieselbe bei den Kramern kauften, welch letztere die betreffende Ware wohl vielfach nicht von den Ulmer Wollherren bezogen, sondern von auswärtigen Händlern. Um diese Konkurrenz thunlichst einzuschränken,

[1] Gesetz vom Nicolaustag (6. Dezember) 1457. 2. Gesetzbuch. Bl. 7.
[2] Urkunde vom 8. Tag vor visitatio Mariae 1458. Jäger, S. 643.
[3] Beschluss vom 8. Tag vor dem heiligen Kreuztag (6. Septbr.) 1467. Jäger, S. 642 f.
[4] Beschwerde der Weber von 1470. Jäger, S. 642.
[5] Vergl. S. 134.
[6] Vergl. S. 126, Anm. 1; ebenso Urkunde 21, S. 53.

wissen die Wollherren am 8. August 1460 ein Gesetz zu stande zu bringen, dass die Kramer keine Baumwolle mehr kaufen sollen, ehe sie nicht geschauet worden ist, und dass sie die Wolle, die sie kaufen und nicht selbst über das Gebirge bringen oder in ihrem Namen bringen lassen, nicht anders in ihren Kramen auswägen dürfen, als um bares Geld und nicht um Barchenttücher. Nur die Wolle, die sie selbst über das Gebirge bringen oder bringen lassen, dürfen sie um Barchenttücher verkaufen wie andere Kaufleute [1]. Damit ist natürlich den Webern, die kein bares Geld haben und darauf angewiesen sind, sich ihre Baumwolle dadurch zu verschaffen, dass sie dem Baumwollverkäufer das zu wirkende Tuch im voraus verpfänden, der Einkauf beim Kleinhändler, sofern er nicht zugleich selbst Baumwollimporteur, also Ulmer Wollherr ist, abgeschnitten und der Weber mit seinem Baumwollbedarf völlig auf den Grossisten angewiesen.

Ein Gesetz vom 7. Januar 1465 bestimmt des weitern, dass kein Bürger in Ulm, auch kein Weber oder Gäuweber von jemand Baumwolle kaufen solle, der dieselbe nicht selbst von Venedig über das Gebirge gebracht hat oder in seinem Namen hat bringen lassen, und um der auswärtigen Konkurrenz noch mehr zu steuern, werden ausserdem die Zollsätze für die von fremden Baumwollhändlern eingeführte Baumwolle in der Weise erhöht, dass die Gäste für jeden Sack an der Schau bestandener Baumwolle statt $^1/_4$ Gulden künftig $^1/_2$ Gulden, und für an der Schau verworfene Baumwolle statt $^1/_2$ Gulden einen Gulden zu bezahlen haben. Auch sollten solche fremde Wollhändler, welche die Baumwolle um Tücher an die Weber verkauften, die Tücher nicht um bares Geld wieder in der Stadt verkaufen dürfen, sondern mussten sie abgebleicht wegführen [2].

Diese Bestimmungen waren natürlich geeignet, den Baumwollverkauf vollends ganz in die Hände der Ulmer Wollherren zu bringen, diese benützten ihr Privilegium immer mehr zu einer Steigerung der Baumwollpreise und erhöhten so die Unzufriedenheit der Weber auf's äusserste. Der Rat sah denn auch allmählich ein, dass er zu weit gegangen war, und kam 1476 [3] den Webern, die sich über den Mangel an Baumwolle und den hohen Preis derselben wie über den eingerissenen Zwischenhandel bitter beschwerten und verlangten, dass die alte Einrichtung des Auswägens von Baumwolle durch die Weberzunft wieder ins Leben gerufen werden solle, insofern entgegen, dass die Zollsätze wieder auf den alten Stand herabgesetzt wurden

[1] Gesetz vom Freitag vor Lorentii 1460. Zweites Gesetzbuch, Bl. 15.

[2] Gesetz vom Montag nach der heiligen dreien König Tag 1465. Zweites Gesetzbuch, Bl. 31.

[3] Zweites Gesetzbuch, Bl. 43, Verordnung ohne Datum, dem Platze nach wahrscheinlich vom Jahr 1476.

und die Gäste ihre Tücher, die sie für die Baumwolle von den Webern erhielten, um bares Geld in der Stadt verkaufen durften; auch sollte Baumwolle, welche von Gästen hergeführt worden war, einen Monat lang von niemand anders als den Webern oder Kramern gekauft werden dürfen. Damit sollte dem Vorkauf einzelner Leute beim Eintreffen von fremder Baumwolle gesteuert und den Webern und Kramern der Ankauf der angekommenen Ware aus erster Hand gesichert werden. Die Vorschrift aber, dass die Weber von niemand Baumwolle kaufen sollen, der sie nicht selbst über's Gebirge gebracht, sollte den fremden Baumwollhändlern gegenüber nicht gelten.

Als ein weiteres Mittel, die Weber zufrieden zu stellen, müssen wir es ferner ansehen, wenn der Rat am 22. August 1478 versuchsweise auf ein Jahr der Weberzunft das Golschengewirk und die Regentücher abtritt. Niemand soll mehr Golschen und Regentücher wirken als die Mitglieder der Weberzunft. Nur vier Längen Regentuch ist jedem Bürger oder Beiwohner zum Hausgebrauch zu weben freigestellt[1].

Auch die Verteuerung des Leinengarns durch Zwischenhändler gibt Anlass zu Klagen. Am 19. Dezember 1487 beschwert sich die Weberzunft, dass etliche, wenn die Weber Garn und Wepfen kaufen wollen, dahinter stehen, auf den Kauf merken und ihnen die Ware aus den Händen kaufen, oder dass sie den Garn- und Wepfenkäufeln in die Wirtshäuser nachgehen und ihnen 2 oder 3 Pfennig mehr als die Weber bieten, oder aber, dass sie Garn kaufen, Tuch daraus wirken und es wieder verkaufen, aber alles auf Gewinn u. s. w. Der Rat beschliesst darauf, dass künftig niemand mehr in Ulm Garn oder Wepfen vorkaufen solle, um es wieder auf Gewinn zu verkaufen oder Tuch daraus zu wirken oder wirken zu lassen und das alsdann auf Gewinn zu verkaufen, bei der Strafe eines Monats von der Stadt und dem Zehenten, bezw. 14 Tage für die, welche bei solchem Vorkauf helfen, oder entsprechender Geldstrafe. Aber für den Hausbrauch möge jeder Garn oder Leinwand kaufen und aus dem Garn Tuch oder Golschen machen oder machen lassen oder bis zu 4 Längen Regentücher[2]. Am 8. April 1489 wird sodann das Aufkaufen von Garn oder Wepfen in Ulm und dem Zehenten allen Personen ausser den zünftigen Webern verboten; nur der Hausbedarf ist frei. Auch darf niemand ausser den Zunftwebern Regentücher und Leinwand an die Schau auf den Kauf weben; nur der Hausbrauch ist frei, doch muss auch dieses Tuch der Schau vorgelegt und an Eidesstatt versichert werden, dass es nur zum Hausbrauch verwendet wird. Will aber jemand Regentuch oder Leinwand nicht an die Schau oder auf die Bleiche,

[1] Gesetz von Vigilia Bartolomæi 1478. Zweites Gesetzbuch Bl. 48.
[2] Gesetz vom Mittwoch vor Thomä 1487. Zweites Gesetzbuch. Bl. 74 f.

sondern nach auswärts wirken oder wirken lassen, mit solchen Tüchern mag ein jeder nach seinem Nutzen handeln oder handeln lassen [1].

Diese Konzessionen scheinen denn auch die Weber einigermassen ausgesöhnt zu haben und das Verhältnis mit ihnen wird ein besseres. Recht versöhnlich gehalten ist wenigstens die Golschenordnung, welche der Rat am 13. Januar 1497 erlässt [2]. Die Weberzunft stellt dem Rat vor, „dieweil der Golsch nach gestalt der leuf jetzt in schleiss und gang were", so dass er den Barchent, auf dessen Handhabung der Rat seither viel Fleiss, Mühe und Arbeit verwendet habe, „hinter sich trucken" würde, so dürfte es sich für den Rat und die Weber empfehlen, sich darüber zu bedenken. Der folgende Satz ist sodann besonders hübsch: „also haben meine herren burgermaister und rat, grosser und klainer, der erbern gemainer weber zunft anbringen und trewe gute mainung zu gutem vermerkt und zu herzen genomen und darob gesessen, hänt sich in den dingen fleissig erkennt und erfaren und anfangs mit fleiss betrachtet, erwogen und ermessen, das sich die leuf nit nach uns, sonder wir uns nach den leufen schicken müssen; auch dabei bedacht, obgleich wol der golsch hie nit in wirden und bestentlich ordnung gehandhabt, so wurde doch des nit destminder gewurkt und an ander schawen, als gen Memingen, Bibrach, Weissenhorn, Gunzburg, Mundelhain und an andre end, da der golsch mit gut ordnung und schaw bisher gehanthabt worden seie, komen und dardurch sollicher handel und gewerb, des nit allain gemaine statt, sonder auch der gemain mann in manigerlai weg vil nutz empfahen mag, aus unsrer statt getriben." Der Rat meint des weitern, dass der Golsch den Barchent nicht hinter sich treiben müsse, sondern Barchent und Golsch gar wohl beieinander in Ordnung gehandhabt werden können. Es werde auf dem Lande allenthalben viel mehr Flachs gebaut und auch Garn erzeugt als früher. Dann werde von denen, so auf den Markt spinnen, das kleine gute Garn, das zum Barchent gehöre, gesondert und teurer verkauft, gelte auch mehr im Barchent, als das andere schlechte Garn, das von den Kindern und sonst aus dem mindern und rauhen Flachs gesponnen werde, und schliesslich wird von Rats wegen eine Neuorganisation der Golschenschau vorgenommen.

Es scheint nun Ruhe geblieben zu sein bis zum Jahre 1512, in welchem die damaligen Kriegsläufe zwischen dem Kaiser, dem Papst, der Krone von Frankreich und der Republik Venedig eine wesentliche Verteuerung der Baumwolle und dadurch eine erneute rückläufige Konjunktur für die Barchent-

[1] Gesetz vom Mittwoch vor dem heil. Palmtag 1489. Zweites Gesetzbuch. Bl. 83

[2] Gesetz vom Freitag vor Antonii 1497. Zweites Gesetzb. Bl. 163 ff.

weberei bringen. Jetzt kommt der längst glimmende Brand endlich zum offenen Ausbruch: Die Weberzunft tritt ganz energisch mit ihren Forderungen hervor. Der Weberzunftmeister, die beiden Verordneten der Zunft zum grossen Rat, die Zwölfmeister, die beiden Büchsenmeister und etliche weitere Verordnete von der Weberzunft erscheinen vor dem Rat und tragen folgendes Begehren vor[1]: In Anbetracht, dass die Zunft durch die Weber vom Lande, welche Golschen und Barchent an die Schau wirken, in fühlbarer Weise übersetzt und beschwert sei, so möge der Rat die Golschen-Landweber gänzlich abthun und künftig keinen mehr an die Schau wirken lassen, die Barchent-Landweber aber absterben und von neuen Dingen keinen mehr an die Schau schwören lassen oder annehmen.

Der Rat zieht daraufhin die Sache in Erwägung und lässt sich schliesslich gemeiner Zunft zu gut, auch um gemeins Nutz willen auf folgende wichtige Zugeständnisse ein: Die Golschen-Landweber, sofern sie richtige Weber sind, die das Handwerk gelernt haben und eigenen Rauch und Werkstatt besitzen, sollen auch ferner ihr Leben lang das Recht haben, an die Schau zu wirken, jedoch nur mit einem und nicht mit mehr Stühlen. Neue Golschen-Weber vom Lande aber sollen an die Schau nicht mehr zugelassen werden. Auch sollen künftig die Weber von Söflingen der obbestimmten Ordnung unterworfen sein und auf den Absterbeetat gesetzt werden, wie dieselben auch die Ordnung betreffs des Garnkaufs auf dem Ulmer Markt und in der Stadt gerade wie die zünftigen Stadtweber zu beobachten schuldig sein sollen. Jeder Golschen-Landweber soll in eigener Person in die Stadt kommen und an die Golschenschau schwören, auch seine Ware selbst oder durch einen gelernten Diener an die Schau hereinschaffen. Alles Ausleihen auf Golschen, welche ausserhalb der Stadt gewirkt werden, soll künftig jedermann, er sei Kaufmann oder sonst etwas, verboten sein, bei Strafe eines rhein. Guldens für jeden beliehenen Golschen; dagegen soll es jedermann frei stehen, den Stadtwebern auf ihre Golschen vorzuschiessen. Damit aber das Ausleihen an die Landweber um so sicherer unterbleibe, so sollen keinem Ausweber seine Golschen geschaut werden, er habe denn vorher den Schauern mit Handschlag an Eidesstatt gelobt, dass die Golschen, die er schauen lasse, niemand verfürwortet, d. h. im Voraus versprochen, oder etwas darauf geliehen sei. Wir haben schon gesehen, welche grosse Rolle in Ulm das Darleihen an die Weber spielte[2]. Vielfach waren diese bei allem Wohlstand, dessen sich der eine oder andere Meister erfreuen mochte, eben doch unbemittelte Leute

[1] Urkunde 9, S. 14 ff.
[2] Vergl. S. 151.

und desshalb nicht in der Lage, den teuern Rohstoff für ihr Gewirk selbst zu beschaffen, sondern deckten ihren Bedarf in der Art, dass sie das Produkt ihrer Arbeit im Voraus verpfändeten oder Geld auf Ware entlehnten. Dadurch entstand dann an der Schau der Unterschied zwischen „freiem Barchent bezw. Golschen" und „verfürwortetem Barchent bezw. Golschen". Welche Erschwerung für den Geschäftsbetrieb der Landweber unter diesen Umständen die obige Bestimmung bedeutete, ist aus dem Gesagten leicht zu ermessen.

Gibt mit dem seitherigen Inhalt der vorliegenden Ordnung der Rat einen grossen Teil seines Rechts auf den Golschen den Stadtwebern preis, so kennt er betreffs des Barchents keinen Kompromiss. Der Schlusssatz der Verordnung nagelt sein diesbezügliches Recht ausdrücklich fest, indem er bestimmt erklärt, dass er des Barchents halber der Weberzunft nichts verwillige und zulasse. Von Altersher und allewegen habe derselbe dem Rat und gemeiner Stadt zugehört und er behalte sich denselben wie von Alters her vor.

Die Dillinger Vergleichsverhandlungen.

Hatte sich der Rat der Hoffnung hingegeben, mit diesen immerhin bedeutsamen Zugeständnissen dem Anstürmen der Stadtweber einen wirksamen Damm entgegengesetzt und einen Vergleich gefunden zu haben, so war er damit, wie die Zukunft zeigen sollte, im Irrtum gewesen. Im Gegenteil hatte der errungene Erfolg die Stadtweber ermuntert, auf der betretenen Bahn weiter zu schreiten und dem Rate weitere Zugeständnisse abzunötigen. 1513 erscheinen die Vertreter der Weberzunft wiederholt vor dem Rat und stellen abermals das Begehren, der Rat möge den Barchent-Landwebern nicht mehr vergönnen, an die Ulmer Schau zu wirken, sondern das Barchentgewirk herein in die Mauer ziehen [1]. Der Rat aber kennt dieses mal keine Nachgiebigkeit und bleibt allen weiteren Anforderungen der Weber gegenüber taub. Die Weber beruhigen sich nicht, gehen an den Kaiser Maximilian und tragen diesem ihre Beschwerde vor. Der Kaiser spricht darauf den Wunsch aus, Rat und Gemeinde möchten ihre Späne durch einen gütlichen Vergleich in Ordnung bringen und befiehlt „dem hochwirdigen fursten von Augspurg, hern Adamen von Fruntsperg zu Mindelheim ritter und Wilhelmen Gussen von Gussenberg zu Glet hauptlewten etc., senior gnaden mit kommissarien in den irrungen und gebrechen, so sich zwischen burgermaister, rate und gemaind zu Ulm erhalten, gutlich verhör und handlung,

---

[1] Urkunden 10 und 11, S. 16 ff.

desgleich gut ordnung und regiment furzunemen." Die Gesandten beider Parteien werden zur Einvernehmung nach dem nahen Dillingen vorgeladen und die Verhandlungen in der Sache sind von besonderem Interesse.

Die Webergesandten erklären, sie stellen kein freventliches oder mutwilliges Begehren, sondern sie werden zu ihrem Vorgehen mit beschwertem Gemüt gedrängt, um ihr tägliches Verderben zu verhüten und fernzuhalten. Mit Unrecht werde ihnen das Barchentgewirk vom Rate vorenthalten. Sie seien doch die Ulmer Weberzunft und ein jeder, der das Bürgerrecht und ihre Zunft erkaufen wolle, müsse um das Bürgerrecht 22 Gulden und um die Zunft 4 Gulden bezahlen. Unter den Gäuwebern aber seien allerhand Leute von unehelicher Geburt und wegen anderer Handlungen halb und halb in schlechtem Leumund, auch haben sie das Weberhandwerk nicht ordentlich gelernt. Sie behelfen sich mit anderem Handwerk und Feldbau, das gereiche den zünftigen Webern zum Verderben. Alle andern 16 Zünfte ausser der Weberzunft treiben ihre Handwerke in der Stadt Mauer und werden daran von anderen Handwerkern in der Stadt oder auf dem Land nicht gehindert. Wenn man die Gäuweber abthue, werden sie selber so viel Barchent wirken, als nach gemeinem Schleiss vertrieben werde, die vermöglicheren Gäuweber werden in die Stadt ziehen und dadurch Steuern, Umgelder und den Nutzen der andern Handwerker mehren.

Die Ratsgesandten, nämlich Walther von Hurnhain (Hirnheim), Vogt zu Geislingen, Bartholomäus Rot, Weitprecht Ehinger, Ulrich Krafft und Georg Fingerlin, erwidern auf diese Erklärung, dass der Rat den Barchent, seit er überhaupt in Ulm gewirkt werde, stets innegehabt habe, auch hätten die Gäuweber diese ganze Zeit an die Schau herein gewirkt und es wäre deshalb ein Unrecht, ihnen dies zu verbieten. Zudem hätten die Zunftweber in Ulm als solche einen Schilling beim Schaugeld voraus, während die Gäuweber noch Fuhrlohn, Zehrung, Zölle, Zeitversäumnis und andere Ausgaben, Mühe und Arbeit leiden müssten. Wenn der Barchent in die Hände der Weber käme, dann würden diese sich aus Eigennutz auf andere Gewirke legen, es würden anderer Orten Schauen entstehen, wie man es jetzt schon mit dem Golschen habe erleben müssen, das Gewerbe würde aus der Stadt gezogen und die Stadt unermesslichen Schaden leiden. Die Ulmer Weber seien nur Leineweber und keine Barchentweber, der Barchent gehöre dem Rat. Man möge das Interesse der Stadt wahren und der Weber Wunsch nicht erfüllen.

In Berücksichtigung des kaiserlichen Wunsches auf einen gütlichen Vergleich hatten die Ratsgesandten vorgeschlagen, die Zahl der Landweber ein- für allemal auf 420, jeden mit zwei

Stühlen [1], festzusetzen, die Weber aber meinten, es haben ja im vorigen Jahre nur 330 an die Schau gewirkt, man solle diese 330 absterben oder nur noch mit einem Stuhl wirken lassen. Der Rat erklärte darauf, das Jahr 1512 sei ein Ausnahmejahr gewesen wegen des Krieges. Sobald es wieder Frieden sein werde, werde auch die Zahl der Gäuweber wie früher wieder auf 5—600 steigen. Die Weber schlugen dann vor, der Rat solle wie in Augsburg nur 1 Heller Schaugeld statt 12 bis 36 Heller nehmen. Darauf liess sich aber natürlich der Rat erst recht nicht ein, indem er erklärte, Ulm und Augsburg lassen sich hierin nicht vergleichen. So bleiben die Dillinger Verhandlungen erfolglos und die kaiserliche Kommission verabschiedet am Freitag nach unserer lieben Frauen Auferstehung (19. August) 1513 die Parteien, indem sie beschliesst, den Verlauf der Sache an den Kaiser zu berichten, und mit einer Ermahnung an beide Teile, bis zur Entscheidung durch den Kaiser Ruhe und Frieden zu halten.

Kaiser Maximilian entscheidet darauf am 24. Sept. 1513 in des Königs von Engelland Feldlager vor Tornick (Tournay), dass es mit dem Barchentwirken in- und ausserhalb der Stadt Ulm an die dortige Schau ferner gehalten werden solle wie bisher, und gesteht zugleich dem Rat die Befugnis zu, nach Gutdünken altem Herkommen gemäss seine Schaugesetze ändern zu dürfen bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes für den, der ihn daran irren wolle [2]. Der Rat getraute sich nicht, diese Entscheidung durch einen aus seiner Mitte der hitzigen Zunft verkünden zu lassen und beschloss daher, durch den kaiserlichen Notar Christian Mey in Gegenwart dreier Zeugen, nämlich der beiden Söldner Jörg Aspach und Wolf Steinbock und des Ratsboten Ludwig Hafenbrack die Bekanntmachung vornehmen zu lassen. Am 5. November 1513 wurden dazu Ludwig Wiedenmann, Zunftmeister, die beiden Ratsverordneten der Weberzunft Heinrich Wick, Altzunftmeister, und Michael Reuch, die Zwölfmeister, beide Büchsenmeister und die ganze Zunft ins Zunfthaus beschieden. Der Raum war zu klein, alle zu fassen, so dass der grösste Teil unten auf der Tenne stehen musste. Als der Notar die Bekanntmachung vornehmen wollte, schrie man ihm zu, er solle die Zeugen hinausschaffen. Der Notar wollte der Menge begreiflich machen, dass die Zeugen nicht zum Nachteil der Zunft oder aus Misstrauen, sondern nur dem Gebrauch und der Ordnung nach da seien, aber der Lärm nahm zu und die Zeugen mussten das Zunfthaus

[1] Die Festsetzung einer Maximalziffer für die Webstühle spielt in den Weberordnungen des Mittelalters als Mittel gegen die wachsende Uebermacht einzelner wohlhabender Gewerbsgenossen eine wichtige Rolle. Vergl. S. 15, 46 und 48.

[2] Jäger, S. 643 f.

verlassen. Nunmehr konnte die Verlesung stattfinden, worauf Herr Christian Mey die Zunft ermahnte, dem kaiserlichen Mandat gehorsam nachzukommen. Hierauf nahm der Zunftmeister Wiedenmann das Wort und sagte, der Notar möchte das Mandat von sich legen, dieser legte es vor den Zunftmeister auf die Schranken, die den Notar und die Zunft trennten, mit der Bitte, ihm diese Handlung nicht zu verargen, die er aus Pflicht gethan habe. Meister Wiedenmann bat dann seinerseits, auf ihn und die Zunft nicht zu zürnen, weil sie so grob gewesen. Man hatte sich offenbar eines Besseren besonnen [1]. Jetzt beschweren sich aber die Gäuweber bei dem Kaiser wegen der Beschränkung betreffs des Golschenwirkens. Auch diesmal nimmt sich der wohlmeinende Fürst der Sache an und meint, der Rat solle sein Verbot zurücknehmen. Der Rat lässt darauf die Stadtweber und Kaufleute zusammenkommen und darüber beratschlagen, wie weit das Golschenwirken Auswärtiger an die Schau erlaubt werden könnte, ohne dass es dem Barchentgewirk schade, man holt auch bei anderen Städten wie Memmingen Erkundigungen ein und schliesslich erklären beide Teile, man solle es bei dem Ratsbeschluss von 1512 belassen [2].

Noch einmal drohten Weberunruhen im Jahre 1518. Der Magistrat in Memmingen wollte, offenbar durch das erfolgreiche Vorgehen des Ulmischen Rats ermuntert, die 1467 abgetriebenen Gäuweber wieder zulassen [3], wurde aber durch Stimmenmehrheit der Gemeinde hieran gehindert. Dieser Erfolg der Memminger Kollegen brachte auch unter den missvergnügten Ulmer Webern neuen Kampfesmut hervor. Der Rat aber griff ernsthaft zu, wies die Hauptruhestörer aus der Stadt, während einer der Bürgermeister nach Memmingen reiste, um sich über die Aufhetzung zu beschweren. Auf die Klage hin wurden sodann in Memmingen neun der Elfer von der Weberzunft eingekerkert, ein anderer auf zwei Jahre aus der Stadt verwiesen und der Weberzunftmeister abgesetzt [4].

Niedergang der Baumwollindustrie. Der Streit mit den Fuggern. Die Oberländer Konkurrenz.

Wenn die Ulmer Ratsgesandten die Hoffnung ausgesprochen hatten, dass das Barchentgewerbe sich wieder heben werde, sobald durch die Gnade des Allmächtigen die Zeiten sich ändern und wieder Frieden über das Land kommen werde, so sollte diese Hoffnung leider nicht in Erfüllung gehen. Der Höhepunkt

[1] Veesenmeyer sen., Kleiner Beitrag zur Geschichte des Ulmer Leinwand- etc. Handels. U St.B. Manuscript.
[2] Jäger, S. 644 f.
[3] Vergl. S. 150.
[4] Schorer, Memminger Chronik, S. 61.

des Ulmer Barchenthandels war überschritten, wenn auch noch längere Zeit der alte Ruhm des Ulmer Gewirks sich behauptete und die Schau immer noch der Stadt verhältnismässig grosse Summen abwarf. Die dreissiger und vierziger Jahre bringen neue schwere Krisen in Gestalt einer mächtigen Konkurrenz, welche den Ulmern durch das Vorgehen der geschäftsgewandten und mit unermesslichen Geldmitteln begabten Grafen Fugger [1] im nahen Städtchen Weissenhorn entsteht und die wie immer so auch in diesem Fall das Zeichen rückläufiger Konjunktur ist.

1530 werden Raimund und Anton Fugger in den Grafenstand erhoben und erhalten die vom Kaiser Maximilian an Jacob Fugger verpfändeten Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn, in denen, wie wir schon gesehen haben, die meisten und brauchbarsten der an die Ulmische Schau wirkenden Gäuweber wohnen. Schon längst haben sich diese Handelsfürsten mit dem geheimen Plan getragen, den Ulmern einen möglichst grossen Teil ihrer Kundschaft abzujagen und ebenfalls in das Barchentgeschäft zu kommen [2]. Ein scheinbar unbedeutendes Vorkommnis giebt Veranlassung zur Eröffnung des wirtschaftlichen Kampfes.

Webern aus Weissenhorn wird eine Partie Barchentgewirk, das nicht die Wehrschaft hat, von den Ulmer Schaumeistern zerschnitten. Der beschworenen Ordnung zuwider lassen darauf die Weissenhorner, wohl auf Anstiften ihrer Herren, der Grafen Fugger, diese Tücher zu Weissenhorn bleichen, kattunieren und färben, und fangen an, aus ungeschauter und schlechter Baumwolle Barchent zu wirken. Der Rat schreibt an die Grafen Fugger und droht mit dem Verbot seiner Schau, macht aber damit keinen sonderlichen Eindruck, sondern sieht zu seinem grossen Verdruss, wie die Weissenhorner eine eigene Schau errichten und ihre Tücher mit deren Zeichen stempeln. Ulm sowohl als Augsburg ist die Sache sehr empfindlich; die Fugger

[1] Jäger, S. 648.

[2] Schon 1534 am 12. Mai fiengen die Fugger an, zu Weissenhorn ein Gebäude aufzuführen, welches die Gret oder Wag werden sollte; aber der Plan oder die Anlage war schlecht angegeben; im folgenden Sommer (1535) wurde er verbessert, und man machte es zu der Barchent- und Wollschau. Thomann in seiner Weissenhornischen Chronik, Bl. 480 Mnsc. Ebenderselbe berichtet Bl. 39: „Dieweilund herr Ludwig von Habsberg hie pfleger war (dies fällt zwischen 1470—1480), erhub sich die golschenschaw und blaich von erst an.“ Und Bl. 133: „1516 ward die barchantschaw hier angefangen, die maister wurden nit fast reich, verdurben vil. 1521 wurkten ganz litzel, vier oder funf, noch an der schaw, darnach ward es ein wenig besser angesehen. unsere herren die Fucker verlegten die schaw mit woll, nament die barchant all an.“ Man sieht hieraus, dass schon Ludwig von Habsberg, von welchem Thomann sagt, er sei „der statt und gemain ganz nutzlich und furderlich in allen händeln gewesen“, eine Spekulation auf den Barchenthandel gemacht hat, dass es aber damit nicht recht hat gehen wollen, bis die Fugger eingriffen. Veesenmeyer, Beitrag.

machen schon seit einiger Zeit den Städten im Exportgeschäft, namentlich mit England, bedenkliche Konkurrenz, indem sie es durch ihren Einfluss verstehen, besondere Privilegien dort auszuwirken, dass niemand einen Ulmischen oder anderen Barchent verkaufen darf, und sich so eine Art Privatmonopol verschaffen [1]. Beide Städte gehen vergeblich an den Kaiser, man veranlasst 1532 die evangelischen Fürsten zu Schmalkalden, mit dem englischen Gesandten in der Sache zu verhandeln, dass der Barchenthandel in England den Fuggern niedergelegt werde und der Verschluss dahin den Städten gesichert bleibe; man verbietet den Ulmischen und Augsburgischen Unterthanen den Verkehr mit den Fugger'schen Webern, während die Fugger 1535 ihren Webern befehlen, ihre Baumwolle nicht mehr in Ulm zu kaufen, sondern nur noch von ihnen, den Fuggern, zu beziehen und ihnen das Wirken von Barchent und Leinwand an die Ulmer Schau untersagen. Der Rat zu Ulm, für das Staatseinkommen und für seinen Handelsstand besorgt, holt bei Strassburg und Nürnberg Gutachten ein, wie er sich hiebei zu benehmen habe, und lässt sich auch durch seine zwei Ratsadvocaten, D. Ludwig Hirter und D. Hieronymus Roth, Bedenken stellen. Jene Gutachten und diese Bedenken fielen dahin aus, dass der Rat in Kraft des Mandats oder Privilegiums des Kaisers Maximilian es nicht zu dulden brauche, dass in Weissenhorn, das in der Nähe von Ulm, eine Barchentschau errichtet werde. Ganz anders hatte D. Frosch, der auch ein Bedenken stellen musste, geurteilt; denn er sprach den Fuggern die Macht zu, an dem Ort, wo sie die hohe und niedere Obrigkeit haben, eine Barchentschau und dergleichen zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen zu errichten.

Immer mehr macht sich zur gleichen Zeit der Uebelstand des Garnmangels [2] geltend; die Städte fürchten, der Garnkauf an der Kemlach, Günz und Mindel werde ihnen noch ganz unmöglich werden. 1538 finden lange Verhandlungen statt, wie man es anzustellen habe, um den Ulmer Barchent und

---

[1] Die Fugger, welche durch ihren weit ausgebreiteten Handel sich unermesslichen Reichtum erworben, hatten durch ihr Privatmonopol zu den lautesten Klagen auf den Reichstagen und zu den bittersten Ausfällen in öffentlichen Schriften Veranlassung gegeben, so z. B. in Luther's Schrift: „Von des christlichen Standes Besserung" und Ulrich von Huttens Dialog „Praedones" u. a. Jener kam 1520, dieser 1521 heraus. Veesenmeyer, Beitrag.

[2] Die Barchentweber, heisst es in der neuen Weberordnung, würden gern Barchent wirken, aber sie können die Spinnerinnen und Knappen nicht überkommen, weil dieses Gesinde sich mehrteils um desswillen auf das Leinengewirk begibt, dass es mit demselben viel mehr wöchentlich verdient als mit dem Barchent. Damit nun der Barchent nicht in noch weiteren Abfall gerate, sondern künftig in grösserer Anzahl gemacht werde, wird der Spinn- und Knappenlohn von der Barchentwolle erhöht. Urkunde 22, S. 52.

Golschen bei seinem alten guten Verschleiss zu erhalten und den Weissenhorner herabzudrücken. Gerne würde man jetzt den Stadtwebern noch einen zweiten Barchentstuhl gestatten, aber es fehlt am wollenen Garn und man sieht deshalb als zwecklos hievon ab [1]. Vom Abtreiben der Gäuweber ist keine Rede mehr, vielmehr gestattet man den Golschenwebern auf dem Lande zwei Golschenstühle. Mit der 1515 unter dem Schutze des Rats und des Grosskapitals von Martin Scheler errichteten Sammetfabrik [2], von der man sich offenbar grosse Dinge versprochen hatte, ist auch nicht geholfen worden, im Gegenteil wird durch die Menge von Gespinnst, welche dieselbe verschlingt, der Garnmangel nur noch fühlbarer. 1538 wird den Garnsiedern eingebunden, das Garn, welches ihnen von den an die Schau wirkenden Webern gegeben wird, vor dem andern Garn zu fördern, 1543 wird denselben verboten, den Webern, welche an die Fugger'sche Schau in Weissenhorn wirken, Garn zu sieden, und die Fuhrleute und Wepfenmacher haben den Garnsiedern zu geloben, dass das Garn, welches sie zum Sieden bringen, für Weber bestimmt ist, welche an die Ulmer Schau wirken [3]. 1544 erfolgt ein zweites Verbot der Fugger an deren Weber, die Ulmer Schau zu besuchen. Der Ulmische Rat fordert in einem Schreiben vom 23. August die Stadt Augsburg zur Verwendung bei dem Fugger, ihrem Bürger, auf und sendet zwei Tage später ein ausführliches Schreiben an den König Ferdinand, worin er den Verlauf der Sache schildert und bemerkt, dass die Stadt in Zukunft nicht mehr im Stande sein werde, ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich zu erfüllen, wenn sie von den Fuggern derart durch Schwächung des Handels an ihrem Einkommen geschmälert werde [4]. Man hoffte von diesem Schreiben guten Erfolg, weil der damalige Vicekanzler, D. G. Gienger, ein Ulmer war und seine Verwendung zugesagt hatte. Ferdinands Antwort, die am 28. Dezember erfolgte, lautete denn auch günstiger als ein Schreiben des

[1] Der Garnmangel ist seither die ständige Klage. Um ihm abzuhelfen, wird vielfach gesponnene Wolle bezogen. 1572 am 29. Nov. wird eine Verordnung betreffs des Gewirks aus gesponnener surianischer Wolle erlassen. Die Verwendung derselben wird versuchsweise gestattet, aber die Schauer haben darauf zu achten, dass der Barchent keinen Stoss an seinem guten Lob und Ruhm hiedurch erleide, und wenn sie solches bemerken, diess gleich den Stadtrechnern zu melden. Vergl. Urkunde 11, S 31—33.

[2] Martin Scheler hatte am Comersee die Sammetfabrikation kennen gelernt, kaufte Häuser an der Läute (Lautenschlägergasse), wozu ihm die Stadt 1000 Gulden auf 10 Jahre unverzinslich vorstreckte, errichtete ein Färbehaus und Räume zum Schlagen, Verklauben, Kämmen und Zetteln der Wolle. Kaiser Maximilian besuchte die Fabrik und erhielt ein Stück Sammet verehrt. 1586 hörte die Fabrik wieder auf. Marchthalers Chronik.

[3] Urkunde 15, S. 36 und 37.

[4] Gleich 1545 benützt der Rat diesen Grund zur Verweigerung von Türkengeldern. Veesenmeyer, Beitrag.

Kaisers Karl V. aus Cambrais vom 24. September 1544, dem inzwischen Graf Anton Fugger den Streit ziemlich einseitig geschildert hatte. Ulm verteidigt sich am 12. Februar 1545 in männlich-fester Sprache und lässt nicht unerwähnt, dass das kaiserliche, am 24. September unterzeichnete Schreiben erst am 18. November und zwar erbrochen und geöffnet dem Rate zugekommen sei, beruft sich auf das Privilegium Maximilians von 1513, aber vergeblich. Erst nach den Wirren des Schmalkaldischen Kriegs erreicht die Stadt nach wiederholtem Protest 1555 ihren Zweck. Die Fugger, wohl von der veränderten Auffassung unterrichtet, ziehen es vor, die Entscheidung gar nicht abzuwarten, und schliessen am 28. Aug. 1555 mit Ulm einen Vertrag ab, nach dem aller in und um Weissenhorn gefertigte Barchent nach Ulm verkauft werden darf; auch überlassen sie der Stadt ihren ganzen Vorrat an Baumwolle, den Zentner zu 20 Gulden, was eine Summe von 11,000 Gulden ausmachte. Die Ulmer Kaufleute aber werden am 25. September verwarnt, dass sie sich gegen die Weber von Weissenhorn wohl verhalten und sie nicht übervorteilen. Von da an wirken die Weissenhorner Weber wieder an die Ulmer Schau [1].

Eine weitere unangenehme Konkurrenz war den Ulmern schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in dem Biberacher Barchent erwachsen. Während der Ulmer Schau als Hauptgrundsatz galt, ihren guten Ruf durch Lieferung nur bester Ware zu erhalten, waren in der nahen Reichsstadt Biberach mehr die billigen geringeren Barchente zu Hause; es war weniger der wertvolle weisse Barchent, wie in Ulm, der von Biberach in die Welt gesandt wurde, als der gefärbte. In Ulm wurden ursprünglich nur die Briefe, d. h. die vierte Barchentqualität, zum Färben gegeben, aber man nahm es auch mit dem Färben in Ulm sehr genau, verwandte nur Seidenfarbe, während die Biberacher mit Spänen färbten [2], oder man schickte gar die Tücher, namentlich die zum Schwarzfärben bestimmten, nach Augsburg hinüber, dessen Schwarzfärbereien einen besonders guten Ruf hatten, weshalb auch oftmals Unterredungen zwischen den Ulmer und Augsburger Barchenthändlern über das Ansetzen der Farben stattfanden.

Die Biberacher verfielen nun auf ein praktisches Mittel, um sich für ihre Waren die Ulmer Marke zu verschaffen. Sie schickten ihre ungefärbten Barchente nach Ulm, liessen sie dort färben und vertrieben sie dann mit dem Ulmer Färberzeichen, einem Ring, versehen als Ulmer Barchent. Dieses

[1] Jäger, S. 647 ff. und Dieterich, S. 142 ff., welch letzterer übrigens seine Nachrichten aus Veesenmeyers Manuskript geschöpft hat.

[2] 1588. 13. März, wird verordnet, die Blaufärber sollen kein spanisch Prisel oder Teufelsfarbe nehmen, sondern allein den Waid und nur guten Waid gebrauchen. Dietrich, S. 145.

Verfahren ärgerte natürlich die Biberacher Färber, sie beklagten sich beim dortigen Rat und dieser wandte sich nach Ulm und meinte, man solle das Färben von Biberacher Barchent abstellen. Man erklärte dem Biberacher Rat aber von Ulm aus, wenn die Biberacher das Färben ihres Barchents in Ulm abstellen wollen, so würde das zwar den Ulmer Färbern, aber sicher mehr noch den Biberacher Webern Nachteil bringen, denn die Biberacher können ihren Barchent für sich nicht vertreiben; Ulm dagegen biete ihnen einen geschickten Absatzplatz dar, indem die Wirtemberger auf den Ulmer Märkten recht gerne den Biberacher Barchent kaufen. Ob sie aber diese Kaufleute für ihren Barchent auch ferner haben würden, wenn sie denselben nicht mehr in Ulm färben lassen, sei sehr fraglich. Da der Ulmer Barchent stets in so hohem Preis stehe, so bringe das Färben des Biberacher Barchents den Ulmern mehr Schaden als Vorteil, weil viele Leute auf die Wohlfeilheit sehen und bei dieser Gelegenheit mancher Barchent, der in Biberach selbst gefärbt und mit dem Biberacher Siegel versehen worden sei, hierhergeführt und verkauft werde. Wenn die Biberacher ihren Barchent nicht auch in Augsburg schwarz färben lassen, in welchem Falle er noch lieber gekauft werden würde, so seien sie dadurch mehr wider sich selbst, und so gut man es in Ulm leiden müsse, dass der Ulmer Barchent nach Augsburg zum Färben geführt werde, so wenig können sich die Biberacher beschweren, dass ihre Barchentweber das Tuch nach Ulm zum Färben schicken. So berichten die Gutachten von Kaufleuten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts [1]. Man sieht, wie damals den Ulmern bei dem regen Verschleiss ihrer Ware in fernere Länder offenbar an dem Absatz der geringeren Sorten in der näheren Umgebung, im Wirtembergischen u. s. w., nicht sonderlich viel gelegen war. Immerhin sieht sich, als die Sache weiteren Umfang annimmt und oft in einem Jahre 30—40 Fardel Biberacher Ware nach Ulm zum Färben kommen, der Ulmer Rat veranlasst, zum Schutze seiner Marke zu verordnen, künftig sowohl den rot als schwarz gefärbten Biberacher Barchent mit einem „B" zu bezeichnen, damit niemand betrogen und derselbe nicht für Ulmer Ware ausgegeben werde [2]. Im Laufe des 16. Jahrhunderts nimmt aber die Biberacher Konkurrenz immer mehr zu, so dass sich der Rat 1555 endlich veranlasst sieht, von den Verordneten zum Gewirk ein Bedenken einzufordern, ob dies dem Ulmer Gut nicht nachteilig sei.

Darf man diese erhöhte Wertschätzung der weniger feinen,

---

[1] Jäger, S. 636.

[2] 1569 lassen die Kaufbeurer ebenfalls ihren Barchent in Ulm färben. Dietrich, S. 144.

näher liegenden Kundschaft[1] gewiss als ein Zeichen schlechteren Geschäftsgangs im Exportgeschäft mit den besseren Sorten betrachten, so zeigen uns auch die zunehmenden Klagen über die Verschlechterung der Ulmer Ware, dass eine starke rückläufige Konjunktur des Industriezweigs eingetreten war. Vergebens versucht man es mit anderen Gewirken. Die Weber beginnen Bomasin[2] zu wirken und 1574 wird eine eigene Schau für denselben angeordnet, aber bei 5 Sch. H. Strafe verboten, den Bomasin nicht ausser der Stadt spinnen zu lassen. Weil aber die Weber das Gewirk nicht schön genug liefern konnten, so wurden sie ermuntert, lieber Leinwand und Barchent zu wirken[3]. 1554 hört man laute Klagen, dass der Barchent immer schlechter gewirkt werde[4]. Man sucht den Fehler zunächst in der mangelhaften Kontrole durch die Schau und der Rat verordnet am 3. Oktober, „ob der Ordnung streng zu halten", verbietet am 4. Mai 1576 allen Webern, die das Weben nicht richtig erlernt haben, das Wirken an die Schau und schärft 1579 den Ratsschauern mit Ernst ein, künftig besser zu schauen und wenn sie Mängel fänden, das Stück zu zerschneiden oder Briefe, d. h. vierte Qualität zum Färben, daraus zu machen, ja 1566 wird sogar den Schaubeamten befohlen, keine Mahlzeiten mehr auf der Schau miteinander zu halten. Man sieht, die Frühmess- und Vesperschoppen waren schon damals in Ulm nicht ganz unbekannt[5].

Aller dieser Verordnungen ungeachtet geht das Geschäft immer mehr zurück. Der Absatz der feineren Ware ins Ausland lässt in erhöhtem Masse nach und die Stadt sieht sich dadurch immer mehr auf den Verschleiss der billigeren Sorten in der näheren Umgebung zurückgedrängt, ein Feld, auf dem sie einer scharfen Konkurrenz mit den Städten des schwäbischen Oberlandes ausgesetzt ist[6]. Die Ulmer wollen sich nicht verdrängen lassen, nehmen auch leichtere Stücke, verkaufen ebenso

[1] Den Webern der Ulmischen Stadt Geislingen wird 1581 das Barchentwirken verboten, wenn sie nicht an die Ulmer Schau wirken und sich an die Ordnung halten. Dietrich, S. 145.

[2] Bomasin oder Bombasin, veralteter Name eines ursprünglich in Oberitalien, namentlich Mailand, Como etc. verfertigten geköperten Gewebes aus Seide, dann auch eines glatten wollenen oder eines geköperten Gewebes mit seidener Kette und kammwollenem Einschlag; früher aus Baumwolle, Kameelhaar und Seide, jetzt gewöhnlich aus Schafwolle gewebt.

[3] Dieterich, S. 139.

[4] 1554. Von einer ordnung wegen der schäden, so in die barchanttuch kommen, zu reden. Ratsprotokoll-Register.

1557. Deliberation über die beschwerden, so des barchanthandels halben täglich einreissen. Ebendas.

[5] Urkunde 30, S. 66.

[6] In der alten „Ulmer Dockenkomödie" (Puppentheater) kommt eine Scene vor, in welcher der Teufel den Hanswurst holt. Als er, ihn festhaltend, mit ihm durch die Luft fährt, legt er ihm die Frage vor: „Was bist für ein Landsmann?" Hanswurst: „Ein Biberacher". Teufel: „Den

wohlfeil, man spart sogar an der Verpackung, indem man statt Stoff Papier zum Einschlagen der Stücke verwendet [1]. Die gefärbte Ware spielt immer mehr die Hauptrolle, während das Geschäft mit den alten, soliden aber entsprechend teurern weissen Barchenten, den Ochsen, Löwen und Trauben, in den Hintergrund tritt.

Von den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts an entwickelt der Rat eine geradezu verzweifelte Thätigkeit, um durch Verordnungen aller Art das Baumwollgeschäft bei der Stadt zu erhalten [2]. 1584 schwören die Barchenthändler auf der Rohschau zum ersten Mal auf die neue Verkaufsordnung, 1590 wird den Webern ein neues Barchentgewirk zugelassen, man verhängt Turmstrafen gegen Leute, welche rohe Barchenttücher ungeschaut verkaufen und gegen die Tuchkäufel, weil sie mit Einkaufung des rohen Barchents gefährlich gehandelt haben. Dabei behauptet aber immer noch der alte Ruf der Ulmer Barchentschaumarke bis zu einem gewissen Grad sein Recht im Handelsverkehr, denn noch 1643 findet sich eine Verordnung wegen des Schaugelds auf in Ulm gefärbte, auswärts gewirkte Barchentstücke und noch 1660 steht als letzter Eintrag über den Barchent in den Ratsprotokollen die Ernennung eines neuen Barchentschauers. So gerät der ein Vierteljahrtausend lang so ergiebig gewesene Industriezweig in solchen Verfall,

---

kann i net brauchen." (Er lässt den Hanswurst zur Erde fallen und verschwindet mit den Zeichen des Abscheus). Diese Scene, nach der die Biberacher sogar für die Hölle zu schlecht sind, hängt vielleicht mit dem Aerger der Ulmer auf die Biberacher und ihren Barchent zusammen.

[1] 1609. Mathäus Neubronner und Ludwig Rümelin, wie auch Gottfried Stotzinger sollen ihre regal-bogen, daran der Ulmer schild gemalt, welche sie zu einbindung der barchent von Lucas Staigern, papierer zu Kempten erhalten, aufs steuerhaus liefern. Ratsprotokoll-Register.

[2] 1570. Deliberation wegen der ordnung im barchenthandel.

1572. Verordnung wegen des barchent- und wollhandels.

1576. Weiteres bedenken, wie der barchenthandel bei der statt länger zu behalten und in mehrere aufnahme zu richten.

1578. Abhör eines bedenkens den barchenthandel betreffend. Beratschlagung der barchenthandlung und derselben ordnung. Abhör des bedenkens wegen dieser handlung. Einstellung des wechsels auf den barchent.

1590. Bedenken in der barchenthandlung. Bedenken, wie das barchentgewirk nicht vertrieben, sondern bei gemainer statt behalten werde. Ein furgelegtes neues barchentgewirk wird den hiesigen webern zugelassen.

1591. Bedenken wegen der barchenthandlung. Bedenken, wie dieser handel in aufrechtem stand zu erhalten ist. Schweickardts von Allenhofen turmstrafe, so rohe barchenttuch ohngeschaut verkauft.

1593. Beider tuchkäufel gefängliche einziehung, so mit einkaufung des rohen barchents gefährlich gehandelt.

1606. Relation der verordneten herren zu den gewirken betreffend das gewirk des gretischen barchents.

1607. Bericht der herren zu dem gewirk verordnet wegen des barchentgewirks.

1609. Untersuchung wegen des schlechten barchentgewirks, der weber schlechte barchentwolle betreffend.

dass er am Ende des 17. Jahrhunderts nur noch ein Schatten gegen den früheren Betrieb ist und bald gänzlich aufhört [1]. Was den Ulmer Barchenthandel zerstört hat, ist natürlich nicht der Verfall seiner Schau oder der Qualität gewesen. Die Ulmer haben in der auch politisch für sie so schweren Zeit des Reformationszeitalters das Möglichste gethan, um ihre Schau in gutem Zustande zu erhalten. Der Grund lag tiefer in den vollständig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie die Auffindung des Seewegs nach Ostindien, die Entdeckung Amerikas und die dadurch veränderten Handelswege für die Stadt brachten. Als an die Stelle Venedigs als erster Baumwollenplatz Europas Marseille und dann Amsterdam tritt, als die brasilische Baumwolle der Levantinerwolle den Rang abläuft, als das vermehrte Baumwollangebot den Baumwollhandel decentralisiert, da ist der Ulmer Baumwollweberei ihre natürliche Grundlage entzogen, da kann auch die Ulmer Schaugesetzgebung dem Ulmer Barchenthandel nichts mehr helfen.

Wer heute die alten Gassen der Stadt durchwandert, wird sich wundern, dass die einst ob ihres Reichtums so hoch gepriesene Stadt keine Steinpaläste und Prunkbauten aufzuweisen hat, wie die Schwesterstadt Augsburg, wie die meisten anderen alten Reichsstädte des südlichen Deutschlands und der Schweiz. Einsam ragt der stolze Münsterbau als Wahrzeichen vergangener Herrlichkeit aus dem Giebelmeer dürftiger Riegelbauwerke hervor. Die Erklärung für diese Thatsache ist leicht. Die Blüte Ulms war zu der Zeit, aus welcher Städte wie Augsburg, Basel, Schaffhausen, Zürich diese Denkmäler einstiger Pracht überkommen haben, im 16. und vollends im 17. Jahrhundert, vorüber; die Stunde seines Rückgangs hatte früher geschlagen, und wenn man den Ulmern nachsagte, dass sie viel Schade (schwäbisch ausgesprochen = Schaden), wenig Kraft und keinen Besserer haben [2], so mussten sie das als vielleicht nicht so ganz unverdiente Strafe für ihren einstigen Uebermut so gut wie ihren Spatzen hinnehmen nach der alten bitteren Regel, dass wer den Schaden hat, auch für den Spott nicht zu sorgen braucht.

1627. Zu bedenken, ob nicht der hiesige barchenthandel wieder gepflanzt werden möchte, wenn neben den ochsen, löwen und trauben auch 2, 3 und 4 sigler sowohl gretisch als groben barchents alhier gewirkt würden.

1643. Schaugeld auf hier gefärbte barchentstücke.

1660. Anstatt des verstorbenen Georg Hebich wird Georg Müller zur barchentschau verordnet. Aus dem Ratsprotokoll-Register, Titel Barchent.

[1] Es ist aber diese berühmte Handlung mit Barchent von langen Jahren her dermassen zerfallen, dass dermalen zu 3., 4. Woche kaum ein Zott oder aufgeschnitten Stück, der gretisch gar keins mehr gewirkt wird. Marchthaler S. 304.

[2] Die Schad, Krafft und Besserer gehören zu den ersten Geschlechterfamilien der Stadt Ulm.

Ulm's Barchentschau im 16. Jahrhundert.

Vorwort.

Haben wir im ersten Teile die Geschichte der Ulmer Baumwollweberei in kurzen Zügen an uns vorüber gehen sehen, so soll dieser zweite Teil die gewerblichen und Handels-Einrichtungen schildern, wie sie die Ulmer Baumwollweberei am Endpunkte ihrer guten Zeit, im Laufe des 16. Jahrhunderts, aufwies, und uns dadurch ein möglichst anschauliches Bild derselben gewähren.

Die Beschaffung der Rohstoffe.

Der Flachs und die Baumwolle.

Die beiden zur Herstellung des Barchents erforderlichen Rohstoffe sind der Flachs und die Baumwolle. Der Flachs wird in der Umgegend der Stadt in beträchtlicher Menge gebaut; in Herkules Hayds Beschreibung der Stadt Ulm und ihres Gebiets vom Jahre 1786 findet er sich fast überall in den einzelnen Orten der Ulmischen Aemter Hand in Hand mit der Weberei erwähnt; in den sogenannten Riedzaunsorten im jetzigen Bayern wie auf den Bergen der rauhen Alb, überall wird Flachs in reicher Menge gebaut und gedeiht vortrefflich. Des weitern sind es die Gebiete der Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn wie der Markgrafschaft Burgau, die Seitenthäler der Donau, das Kamlach-, Günz- und Mindelthal, in denen Flachs gebaut und Garn erzeugt wird [1]. Besonders ist es nach Hayd der Springlein [2], den die Bauern kultivieren, während sie an den Rigaer Flachs nicht recht heran wollen. Dieser Flachs ist wohl der in dem Ratsbeschluss vom Freitag nach Allerheiligen 1537 erwähnte ausländische Flachs, der von Lübeck über Leipzig und Nürnberg nach Ulm kommt und zum Barchentgewirk nicht verwendet werden soll [3]. Hanf u. s. w.

---

[1] Vergl. S. 160.

[2] Man unterscheidet Schliess- oder Dreschlein (L. usit. vulgare) mit minder feiner und weicher Faser, vorzüglich in Russland, Norddeutschland, Oesterreich, Belgien, Holland und England angebaut, und Spring- oder Klanglein (L. usit. crepitans) mit feinerer, weicherer, aber kürzerer Faser, noch häufig in Süddeutschland kultiviert.

[3] Urkunde 19, S. 45, Abs. 30.

[illegible] Die [illegible] wird [illegible] bis der [illegible] kann, [illegible] Baumwolle [illegible] die [illegible] bringen [illegible] bis man wieder zur [illegible] 1572 wird den Baum-wollhändlern vergönnt, die Barchentwolle von mehrerlei Orten, wo sie dieselbe bekommen, in die Stadt zu führen und zu verkaufen und in demselben Jahre den Webern auf ihre Bitte versuchsweise das Wirken der gesponnenen „schurianischen“ Baumwolle gestattet. 1576 kommt Baumwolle von Marseille und wird durch Frankreich „gesäumt“[5] und 1590 wird ver-

[1] Vergl. S. 151.

[2] S. 80, 83, 68.

[3] 1570 greifen die Türken die von den Venezianern 1489 erworbene Insel Cypern an. Der Sieg bei Lepanto 1571 durch Don Juan d'Austria hält die Fortschritte der Türken nur wenig auf, im Jahre 1573 muss Venedig Cypern an die Türken abtreten.

[4] Dietrich schreibt „Surinamische.“

[5] Man sieht, wie lange es brauchte, bis der 1498 entdeckte Seeweg nach Indien und die amerikanische Konkurrenz ihre volle Wirkung auf den Ulmer Baumwollhandel ausübten.

suchsweise der Wollenkauf allermassen wie zu Augsburg jedermann frei gegeben und den Stadt- und Landwebern zugelassen, die Baumwolle in „welschen oder teutschen Landen" zu kaufen [1].

Die Baumwollschau.

Die erste der zahlreichen sogenannten „Schauen", denen der Barchent auf seinem Herstellungswege unterliegt, ist die Baumwollschau. Kein Wollherr, er sei Bürger oder Gast, darf Baumwolle in den freien Ulmer Verkehr bringen, ohne dass dieselbe vorher der Schau vorgelegt worden ist, und alle Baumwolle, welche diese Schau bestanden hat, darf nur an solche Personen verkauft werden, welche an die Ulmer Schau wirken. Die Wollherren haben die genaue Einhaltung dieser Vorschrift den Baumwollschauern zu geloben. Will aber einer einen Posten Baumwolle nach Ulm führen lassen und nicht an die Schau legen, sondern ungeschaut weiter verschicken, so ist ihm dies in der Weise erlaubt, dass er die Ware nicht in sein Haus verbringt, sondern, falls er sie nicht gleich durchführen lässt, dieselbe unter die Gret lagert [2]. Länger als acht Tage darf er indess die Baumwolle nicht liegen lassen, sondern er muss sie innerhalb dieser Zeit weiter versenden, auch darf er die Säcke nicht öffnen und hat den gewöhnlichen Gretzoll dafür zu entrichten. [3] Innerhalb vier Meilen rings um die Stadt darf kein Wollherr Baumwolle verkaufen, damit nicht eine bei der Schau als ungeeignet erklärte Ware dennoch zu Gespinnst verarbeitet wird. Die vereidigten Baumwollschauer haben darnach zu sehen, dass die Baumwolle gerecht und Kaufmannsgut und zur Verfertigung des Barchents geeignet ist. Die Schau geht, des besseren Lichts halber, unter freiem Himmel vor sich. Vor Besichtigung der Baumwolle hat der Besitzer derselben dem Schauer an Eidesstatt zu geloben, dass dieselbe hier noch nicht an der Schau gewesen ist. Wird die Baumwolle zur Schau gebracht, so bestimmen die Schauer, wieviel

---

[1] Urkunden 12—13, S. 30—34.

[2] Die Gret, das spätere Hallamt, ein grosses Gebäude, das früher auf dem jetzigen Hauptwachplatze stand, war das Kauf- und Zollhaus von Ulm und ist am 28. Dezember 1853 niedergebrannt. Schmidt in seinem Schwäb. Wörterbuch schreibt das Wort ganz gegen die Orthographie der Urkunden „Gräth" und leitet es von Geräthe her. In Weissenhorn, Kaufbeuren etc. heisst das Kaufhaus ebenfalls die Gret. Der Ausdruck kommt wohl von dem italienischen gravezza, Steuer, französisch grève, daher der Zollhausplatz in Paris der Greveplatz heisst. In der neuen Weberordnung (siehe S. 50) kommt der Ausdruck geradezu für Zoll vor.

[3] 1577 wird den Wollherren vergönnt, Wolle, welche nicht an die Schau gelangen, sondern weiter verkauft werden soll, mit Erlaubnis der Stadtrechner auch länger als 8 Tage zu lagern; bei besonders langer Dauer soll die Entscheidung hierüber aber dem Rat zustehen.

ihnen jedesmal in einer Wanne vorzutragen ist und besichtigen die Ware. Finden sie dieselbe für gut und wehrschaft, so zeichnen sie dieselbe mit dem Ulmer Stampf, wird die Baumwolle nicht für wehrschaft geurteilt, so wird dieselbe mit einem anderen Stempel versehen und die Besitzer der Baumwolle haben zu schwören, die Baumwolle in der vorgeschriebenen Zeit wieder aus der Stadt zu schaffen. Da aber mit dieser Baumwolle trotzdem gerne mancherlei Gefährde getrieben wird, so verordnet der Rat, dass alle verworfenen Baumwollensäcke mit einem grossen „V“ an 4 Orten in der Art zu bezeichnen sind, dass der Buchstabe über die Nähte des Sackes geht. Baumwolle, welche von der „Abschelet“ hinweggenommen worden ist, darf nicht wieder in die Säcke geschoben werden, ehe sie nicht von den Schauern für gut befunden worden ist[1]. Der Baumwollschauer bekommt für seine Mühewaltung von jedem Sack 4 Pfennig, und von einem halben 2 Pfennig; von den grossen Doppelsäcken erhält er doppeltes Schaugeld[2].

Die Nasswoll- oder Feuchtschau.

Ehe nun aber die an der Baumwollschau bestandene Ware in die Hände des Webers zur Verarbeitung übergieng, musste sie eine zweite Prüfung bestehen, die Feuchtschau, welche dazu bestimmt war, die Käufer der Baumwolle gegen eine Gewichtsvermehrung durch Feuchtigkeit seitens der Wollhändler zu schützen[3]. Die Feuchtschauer hatten jeden Werktag von 9—11 und 1—3 Uhr ihres Amtes zu warten. Ihr Sold war 4 Pfennig für den Sack, wovon Käufer und Verkäufer je die Hälfte zu tragen hatten. Zu nass erfundene Ware hatte der Verkäufer zu trocknen, wobei er versprach, die Ware nicht eher wieder schauen zu lassen, als bis sie getrocknet war. Dem Gretmeister aber wurde angezeigt, dass die betreffende Wolle vorerst nicht abgewogen werden dürfe. Das Annehmen von Geschenken war den Feuchtschauern und ihren Zugehörigen strengstens untersagt[4].

Die Herstellung des Barchents.

Die Zurichtung der Rohstoffe.

Die Zurichtung des Flachses bis zum Spinnen, das Rösten, Brechen, Schwingen, Hecheln, war wie noch heute

[1] Die „Abschelet“ ist die abgeschelte, aus der guten ausgeklaubte, schlechtere Baumwolle, die zu dem an die Schau bestimmten Währungsbarchent nicht verwendet werden darf. Vergl. S. 135. Anm. 5.
[2] Urkunde 12, S. 29 - 33.
[3] Aehnliche Einrichtung für Seide in Lyon. (s. Roscher, Nationalökonomie, Bd. 3, S. 679).
[4] Urkunde 14, S. 34—35.

Hausarbeit der den Flachs producierenden Landbevölkerung, auch das Spinnen ist lediglich Hausindustrie. Ueberall in der Stadt und auf dem Lande drehen sich schnurrend die Räder der Hausfrauen und Mägde, ja sogar die Söhne und Knechte spinnen zur Winterszeit. Das gesponnene Garn kommt sodann, falls es der Weber nicht selbst zu sieden vorzieht, zum vereideten Garnsieder. Er darf mit keinen anderen Sachen sieden, als mit Wasser, Asche und Holz. Kalk, Kalkasche, Waidasche oder solche aus Ziegelstädeln oder andere Zusätze zu nehmen, ist ihm verboten. Beim Aschenkauf hat ihm der Verkäufer zu geloben, dass die Asche von keinem Ziegelstadel kommt. Knechte oder Mägde darf er nur einstellen, wenn sie laut schriftlicher Beurkundung vorher von den Stadtrechnern in Eid und Pflicht genommen worden sind. Von den Webern sollen die Garnsieder nichts entlehnen noch auf Borg kaufen, weder Asche, Holz, Salz, Schmalz, Barchent oder anderes. Nur bar Geld sollen sie als Siedlohn nehmen. Die Garnsieder stehen unter Aufsicht der Garnsieder-Schauer. So oft der Garnsieder einen Sud macht, hat er dies bei Strafe eines Guldens den Schauern anzuzeigen. Finden diese das Garn nicht richtig gesotten, so hat der Sieder zu versprechen, es nochmals einzuthun und besser zu bereiten. Dann ist der Schauer wieder zu berufen und ist das Garn dann noch nicht richtig gesotten, so wird der Sieder für jedes Büschel um 3 Kreuzer gestraft. Garnsieder oder Weber, welche unbestandenes Garn hinausgeben, werden für jeden einzelnen Fall um einen Gulden gestraft. Geschenke anzunehmen ist den Schauern verboten. 1586 wird die Garnschau vom Rate abgeschafft[1].

Das gesottene Garn erhält, falls nicht wieder der Weber auch diese Vorarbeit selbst besorgt, der vereidigte Wepfenmacher. Die Wepfen oder Werffen (englisch warp, Zettel), aus denen die Kette gebildet wurde, dürfen nur aus vorschriftsmässig gesottenem Garn gemacht werden. Der Wepfenmacher muss sich desshalb von den Garnverkäufern geloben lassen, dass dies der Fall ist. Kauft er ungesottenes Garn, um es selbst zu sieden oder sieden zu lassen, so ist er für das richtige Sieden verantwortlich. Kein Wepfenmacher darf Golschengarn innerhalb 2 Meilen Wegs rings um die Stadt kaufen, auch darf er keinen ausländischen Flachs verwenden oder Wepfen aus solchem Garn verkaufen[2].

Die Zubereitung der Baumwolle, das Waschen, Auflockern, Schlagen u. s. w., besorgt der Wollschläger. Die Barchentschauordnung von 1419 enthält, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Bestimmungen für dieses Gewerbe, auch Felix

[1] Urkunden 15—16, S. 35—38.
[2] Urkunde 17, S. 39.

Fabri nennt bei der Weberzunft die lanae mundatores[1]. Im Eid- und Ordnungsbuch ist eine besondere Ordnung für dieselben nicht vorhanden, dagegen nennt die neue Weberordnung von 1575 die Kardätscher. Man wird wohl annehmen müssen, dass die Wollschläger kein besonderes Handwerk bildeten, sondern die Weber selbst diesen Teil der Arbeit besorgten oder durch ihre Knechte besorgen liessen[2]. Nach dem Spinnen durch die Spinnerinnen gelangt das Baumwollgarn zum Verweben an die Webermeister zurück.

Zu den vorbereitenden Thätigkeiten gehört schliesslich noch das Fertigen des Blattes durch die vereidigten Blättersetzer. Sie dürfen kein anderes Blatt oder Geschirr machen, als ein solches, das zu jedem Gewirk die rechte Fädenzahl und Breite hat. Auf jedes Blatt hat der Blättersetzer sein Zeichen und das Ulmer Schildchen zu stossen[3].

Das Weben.

Das Webgeschäft selbst ist genauer Kontrole und eingehenden Vorschriften unterworfen, zu deren pünktlicher Einhaltung sich die Weber eidlich verpflichten müssen. Alle Jahre um Michaelis schwören sie, dass sie die ihnen gesetzten Artikel seit Jakobi vergangenen Jahres gehalten haben und auch künftig mit all den Ihren halten wollen bis auf die Zeit, da man wieder der Sache wegen zu schwören hat. Auch für den Weber gelten die oben genannten Bestimmungen betreffs des Garns und des Garnsiedens, seine Wepfen darf er nur bei geschworenen Wepfenmachern einkaufen, zum Wirken darf er nur Baumwolle verwenden, welche die Schau bestanden hat; Abenteuertuch, d. h. nicht währungsgutes Barchenttuch aus Auswurfwolle, Abschelet (Abfall der Baumwollschläger), Karter- (Abfall der Karter) oder Scheerwolle (Abfall der Tuchscherer) oder derartiger sonstiger böser Baumwolle darf der Barchentweber, der an die Schau wirkt, nicht herstellen bei Strafe des Eidbruchs. Staubtücher, d. h. Tücher aus dem Staub, den der Weber aus seiner selbst verwirkten Baumwolle sammelt, darf

[1] Vergl. S. 11 und 135.

[2] 1582 entscheidet der Rat, weil „das Weberhandwerk mit dem Aufschlag des Hellers im Wollschlagen beschwert sei“, so sollen die Meister, wenn sie hinfüro eines fremden Wollschlagers notdürftig sein werden, einen solchen zuvor mit dem Wollschlagen probieren lassen, und wenn derselbe in der Probe bestanden, sollen die Fürgesetzten und die Meister, so des Wollschlagers begehren, mit ihm vor E. E. Rat erscheinen und um die Beiwohnung, so lang er den Bogen führt, anhalten. Der Artikel soll dem Weberhandwerksbüchlein einverleibt werden. (Ratsprotokoll 35, Bl. 809 b.) Vergl. auch Urkunde 29, S. 65.

[3] Urkunde 17, S. 40.

er wirken, aber den Staub oder die Staubtücher nicht verkaufen, sondern nur in seinem Haushalt zu Deckbetten verwenden. Will er minderwertige Tücher aus Abschelet, die sogenannten Regentücher, anfertigen, so hat er dies vorher zu melden, ist aber dann von der geschworenen Barchentschau ausgeschlossen und hat dagegen dieselben der Regentücherschau vorzulegen [1]. Das Gewirk darf nicht anders gebimst werden, als einmal vor dem Mann, d. h. unter dem Stuhl; Bimsen oder Ausstreichen nach dem Weben ist verboten bei Strafe des Eidbruchs; es ist streng verboten, die Tücher im Keller zu netzen, auch soll die Schlichte nicht gelb gefärbt werden. Die Tücher dürfen nur von vereidigten Kartern gekartet, d. h. gerauht werden. Barchenttücher mit dem Brief, d. h. Tücher, welche von der Schau nicht genügend befunden worden sind und desshalb einen Brief erhalten haben, auf dem ihre Mängel stehen, dürfen weder hier noch anderswo gebleicht werden, sondern sind färben zu lassen, der Drodel vorn an den Tüchern ist vor dem Schauen vom Weber wegzuschneiden [2]. Die Barchenttücher müssen ferner die richtige Breite und Fädenzahl haben. Um letzteres zu kontrolieren, besteht eine eigene Kommission, die Fädenzähler. Sie werden vom Vorstand der Weberzunft aus der Reihe der zünftigen Webermeister ernannt und nicht vom Rat, erhalten aber ihre Belohnung aus dem Steuerhause, nämlich von jedem abgeschnittenen und gezählten Barchentbletzen 9 Heller. Die Kommission besteht aus zwei Barchent- und zwei Leinwandwebern. Sie hat mindestens alle Quatember einmal in die Werkstätten und Dunken (Keller) aller Weber zu gehen, sie seien des Rats, Zunft-, Büchsen-, Zwölf- oder andere Meister und den Barchent mit dem Eisen zu untersuchen. Wird bei einem Fädenzähler selbst ein Mangel gefunden, so hat er vom Amte abzutreten. Den Gäuwebern dagegen ist jedes Quatember ein Bletzen von einem seiner Tücher abzuschneiden und auf die Fädenzahl zu prüfen. Jedes Stück soll 1170 Fäden haben. So viele Fäden an dem gezählten Bletzen zu wenig sind, so vielmal hat der betreffende Weber 40 Heller in die Schaubüchse zu zahlen. Der Inhalt der Büchse aber fällt hälftig der Weberzunft und hälftig der Stadt zu [3].

Beim Einkauf der Baumwolle darf sich der Weber nichts für den Auswurf „stimmieren“ [4] lassen, sondern er hat den Auswurf von jedem Kauf unter einem Sack binnen eines Monats und von einem Kauf, der einen ganzen Sack oder mehr beträgt, binnen 2 Monaten dem Wollherrn zurückzugeben, indem

---

[1] Urkunden 37, S. 71–74, und 47, S. 86–87.
[2] Urkunde 19, S. 40–45.
[3] Urkunde 25, S. 56–58.
[4] Festsetzen. Die Stimmierer sind die amtlichen Pferdetaxatoren. s. Zweites Gesetzbuch Bl. 381.

er ihn zunächst den Auswurfschauern vorlegt. Die Auswurfschau besteht aus drei vereidigten Webermeistern, welche von dem Vorstande der Weberzunft hiezu gewählt werden. Sie haben den Auswurf der Baumwolle in der Gret an dem hiezu bestimmten Orte täglich von 9—11 Uhr zu beschauen und gut aufzumerken, ob nicht ein Sack nass oder feucht ist. Ein solcher ist zu trocknen und dann wiederholt zu schauen. Ist ein Auswurf oder eine Abschelet zu faist, so muss der- oder dieselbe nochmals abgezupft und dann wieder zur Schau gebracht werden. Finden sie in einem Auswurf etwas vom Spinnen, alte Steine, die nicht von der Baumwolle kommen, so ist das herauszuwerfen; finden sie aber gar zu viel Steine oder andere Dinge, so ist die Sache der Zunft zu melden. Der Auswurfschau ist seitens der Weberzunft ein vereidigter Knecht zugeordnet, welcher allen Auswurf sofort nach der Schau und Abwägung an der Gret in die hiezu bestimmte wohl verwahrte Kammer unter der Gret zu bringen hat, zu welcher er allein den Schlüssel trägt. Dort hat er den Auswurf fleissig auszulesen und die Abschelet den Wollherren ordentlich wieder zurückzugeben. Der Auswurf selbst aber ist von Zeit zu Zeit zu verbrennen, wozu immer von den Stadtrechnern ein Knecht zu beordern ist, der dabei bleiben muss, bis der Auswurf ganz verbrannt ist. Der Grund dieser Bestimmung ist die grosse Feuergefährlichkeit des Baumwollauswurfs [1].

Für die vereidigten Gäuweber galten ausser diesen Vorschriften noch einige weitere Bestimmungen. Sie durften die Baumwolle keinem Spinner zum Spinnen geben, der vorher Biberacher oder Weissenhorner Wolle versponnen hatte, und der Spinner musste dem Weber geloben, dass er solche Wolle nicht im Hause habe. Wohnten mehrere Gäuweber in einem Flecken beieinander und wirkten einige davon Abenteuertücher, so wurden alle Weber in diesem Flecken nach Ablauf der beschworenen Zeit von der Schau ausgeschlossen. Mit mehr als zwei Stühlen Barchent zu wirken, war dem Gäuweber verboten.

Das Karten.

Waren die Tücher vom Weber aus fertig gestellt, so unterlagen dieselben je nach ihrer Bestimmung noch verschiedenen Manipulationen, welche wieder durch eigene Handwerker ausgeführt wurden. Auch diese hatten ihre besonderen Ordnungen. Zu nennen sind hier in erster Linie die Karter, welche teils in der Stadt teils auf dem Lande wohnend das Karten, d. h. das Rauhmachen des Hauptartikels der Ulmer, des gerauhten

[1] Urkunden 22—24, S. 54—56.

Barchents, besorgen. Der Karter soll seine Knechte nicht nach der Stückzahl, sondern nach der Zeit bezahlen. Für jedes Stück erhält er mindestens 7 Heller Lohn, darf aber nur bares Geld annehmen; Ware vom Weber dagegen zu nehmen, ist ihm verboten. Er soll auch keinem Weber Geld auf Tücher leihen. Die beim Karten abfallende Wolle darf er nicht an Weber, die das Handwerk treiben [1], oder sonst jemand verkaufen, wie es vielfach geschieht, um sich gegenseitig die Kunden abzujagen, sondern er muss sie dem Gretmeister in Ulm zum Verbrennen bringen. Das Hängen der Tücher darf nicht der Karter selbst vornehmen, sondern dasselbe ist durch andere von der Stadt besonders verordnete Personen zu besorgen. Weibliche Personen darf der Karter nicht karten lassen. Auf jedes gekartete Tuch hat er sein Zeichen zu stossen, damit man sich überzeugen kann, ob das Tuch des Kartens wegen schwächer geworden, und dem Weber die Sache gebührlich legen kann. Den Gäuwebern sollen sie nicht zu essen und zu trinken geben, weder umsonst noch um Geld, und sie nicht beherbergen, auch keinem Weber seine Barchenttücher an die Schau bringen und solche weder kaufen noch verkaufen, überhaupt allein ihr Handwerk treiben und nicht etwa noch Weberei oder Handel mit Tüchern [2]. Schadhafte Stellen an den Enden der Tücher, mögen sie nun vom Weber oder Karter kommen, sollen sie nicht vermachen oder ausschneiden, sondern den Schaden, wie er ist, an die Schau kommen lassen. Vom Karter verdorbene Tücher werden nach Umständen von den Schauern zum Färben bestimmt [3].

Die Rohbarchent-Schau.

Nach Fertigstellung der Tücher wurden dieselben den Rohbarchentschauern vorgelegt. Es sind deren drei, ein Weber, ein Kramer und ein Schneider. Sie schwören, keinem Tuche ein anderes Zeichen geben zu lassen, als dessen es wohl wert ist, auch sonst ihr Amt mit getreuem Fleiss und derart zu versehen, dass die Schau in gutem Wesen bestehe und der Barchent nicht in Abfall komme. Sie sollen sich insbesondere vor den gemelzten und den genetzten Tüchern hüten, auch haben sie nach den Zeddeln zu sehen und darnach, dass die Tücher „gekernt und gewandet" seien. Von denen, welche gegen diese Dinge fehlen, sollen sie das Strafgeld einziehen und in die Büchse legen. Ueberhaupt soll jeder Mangel, welcher die

[1] Es gab auch Weber, die das Handwerk nicht mehr trieben, sondern sich mit dem Baumwollhandel befassten.

[2] 1543 wird den Kartern erlaubt, wenn sie nichts zu karten haben, Golschen zu wirken, aber nur knechtsweise, d. h. um Lohn im Hause eines Meisters und nicht als selbständige Meister.

[3] Urkunden 27–28, S. 58–62.

Schau schädigen könnte, gleich den Stadtrechnern als Aufsichtsbehörde mitgeteilt, die Schauknechte sollen gut beaufsichtigt und wenn jemand vor dem andern befördert würde, dies abgestellt werden [1].

Der Weber darf an keine andere Schau wirken als an die geschworene Barchentschau zu Ulm und muss alle seine Tücher und Bletzen, d. h. kleinere Stücke, an diese Schau legen, sie seien übel oder wohl geraten. Nur Bletzen unter 3 Ellen sind vom Schauzwang befreit. Vor dem Schauen sind die Tücher mit dem Zeichen des Webers zu versehen und es ist demselben verboten, von anderen gewirkte Tücher unter diesem seinem Zeichen der Schau vorzulegen, ebenso wie es ihm nicht gestattet ist, Tücher von Leuten an die Schau zu legen, die nicht an dieselbe geschworen haben. Damit es ferner an der Schau geordnet zugeht, muss der Weber stets hinten anlegen und darf keine Tücher ohne Erlaubnis hervortragen, ausgenommen einzelne Tücher. Unter Umständen wird auch wegen des Vortritts an der Schau gelost. Können bis zum gewöhnlichen Schluss nicht alle Weber befördert werden, so wird die Schauzeit verlängert, doch werden dann nur noch die fremden Weber expediert. Die Ulmer Weber, die übrig geblieben sind, haben dagegen am andern Morgen das Vorrecht in der Art, dass immer ein Gäuweber und einer der am Abend vorher übrig gebliebenen Stadtweber mit einander wechseln [2]. Weiter soll der Gretmeister die Gret, besonders die grössere Wage, im Winter und Sommer um so viel bälder und später auf- und zuschliessen, damit man die Gäuweber desto bälder mit dem Wägen befördern könne. 1568 wird bestimmt, dass die Nachschau längstens eine halbe Stunde dauern soll und nur dann zu halten sei, wenn die übrig gebliebenen Gäuweber in dieser Zeit vollends erledigt werden können. Die Gäuweber mögen sich vergleichen, damit sie nicht haufenweis an einem Tag zusammentreffen. Von Jakobi bis Michaelis, also vom 25. Juli bis 29. September, findet keine Barchentschau statt. Nach Jakobi ruht das Webgeschäft auf dem Lande, der Weber und sein Gesinde werden zu Bauern und bringen die Ernte ein. Auf Jakobi muss der Gäuweber seinen ganzen Vorrat an gewirkten Tüchern an die Schau bringen und dann keines mehr. Der Zweck dieser Bestimmung wird aus dem späteren Text ersichtlich werden [3].

Die **Fuhrleute** besorgen vielfach zugleich das Vorlegen der von den Gäuwebern an die Schau geschickten Tücher, damit diesen der weite Weg nach Ulm erspart bleibt, und haben deshalb zu schwören, von keinem Weber ein Tuch an die Schau zu bringen, der nicht an dieselbe geschworen hat. Auch den

[1] Urkunde 29, S. 63.
[2] Urkunde 29, S. 63–65.
[3] Urkunde 20, S. 45–47.

Baumwolleinkauf besorgen sie mannigfach für die Gäuweber und schwören deshalb, keine Baumwolle zu kaufen, um sie an Unberechtigte zu verkaufen. Wer von ihnen zuerst am Thor ankommt, soll auch zuerst an der Schau an die Reihe kommen, damit es kein Gerenne in der Stadt giebt [1]. Auf dem Wege zur Schau sollen die Tücher nicht unter dem Thore von den Karren genommen werden.

Während bei den andern Schauen der Schauer selbst den Geldeinzug besorgt, hat die Rohbarchentschau ihre eigenen Geldeinnehmer, die beiden Geldherren. Sie haben mit dem Weber das Schaugeld auf Grund der Stückzahl und der Sorten zu verrechnen und das Schaugeld und die Strafen in die Büchse zu legen. Die Geldherren scheinen meistens aus dem Patriciat genommen worden zu sein. 1563 wird festgesetzt, dass „die vom Geschlecht", welche nicht des Rats sind, je ein Quatember abwechslungsweise das Geldherrnamt besorgen sollen. Muss ein Geldherr in Geschäften reiten oder ist er sonst verhindert, auf die Schau zu kommen, so soll er es den Stadtrechnern mitteilen, damit diese einen anderen nehmen. Das Messen der Tücher geschieht mittelst einer Tafel, welche die halbe Länge der Tücher (ein Stück hat 24 Ellen) hat und auf der dieselben ausgebreitet werden. Dieses Ausbreiten besorgt der Anheber. In seinem Eide verspricht er, keine Geschenke anzunehmen, die Tücher richtig anzuheben und alles der Schau Nachteilige den Stadtrechnern zu melden. Das Urteil der Schauer hat er geheim zu halten, damit nicht einzelne derselben Anfeindungen ausgesetzt sind; er darf niemand Tuch kaufen oder verkaufen oder zu kaufen bestellen. Seinen Messtisch soll er selbst besorgen. Zur Hilfe ist ihm eine Frauensperson beigegeben, welche die Tücher wieder zusammenlegt. Der Aufstosser endlich hat die Barchenttücher zu zeichnen und beim Messen zu strecken. Auch er darf keine Geschenke annehmen. Die Schauzeichen soll er ganz vornen dem Urteil der Schauer entsprechend aufstossen, damit das gefärliche Abschneiden der Tücher verhindert werde. Auch soll er das Urteil der Schauer geheim halten und darf kein Tuch kaufen oder verkaufen, ebenso soll er alles Nachteilige den Stadtrechnern melden. Er soll sein Amt selbst verwalten und niemand an seine Stelle setzen. Den Bleichern, Mangmeistern, Färbern, Tuchscherern und Kartern hat er die Farbe zum Zeichnen des „gemeinen Guts" zu geben, soll aber nicht mehr abgeben, als sie wohl gebrauchen [2].

Ueber die verschiedenen Tuchsorten gibt der Schaugeld-Tarif für die Weber ausführlichen Aufschluss. Hauptsorte war das gewöhnliche Barchenttuch. Von demselben zahlte die erste Qualität, die nach dem aufgestempelten

[1] Urkunde 26, S. 58.
[2] Urkunden 30–34, S. 65–69.

Zeichen oder der Schaumarke der Ochse hiess, 1 Sch. Hlr. Schaugeld, die zweite Qualität, der Löwe, 2 Sch. Hlr., die dritte, die Traube, 3 Sch. Hlr. Das gleiche Schaugeld zahlten die zum Kattunieren oder zum Färben bestimmten Briefe und diejenigen Tuche, welche durch den Rucken zerrissen wurden. Die Gäuweber zahlen je einen Schilling weiter als die hiesigen. Der sogenannte dicke Barchent zahlt: Fünfsiegler 2 Sch., Viersiegler 3 Sch., Dreisiegler 4 Sch. Für das Siegeln sind ausserdem noch 2 Kreuzer zu bezahlen. Vom breiten oder Deckbarchent zahlen feste Stücke 3 Sch., geringere 6 Sch., allerschlechteste 9 Sch. Vom Gretischen Barchent zahlt die erste Qualität, die „gar gut, zart und geschlacht“ ist und als Zeichen den Ochsen und daneben eine Rose erhält[1], 2 Sch. Hlr. und 2 Pfennig Siegelgeld. Die zweite Qualität führt den Löwen und daneben die Rose, die dritte bekommt nur die Rose und die vierte eine halbe Rose[2]. Was nicht wehrschaft ist, bekommt die halbe Rose und wird zerschnitten. Breiter Bomasin mit einer ganzen Rose zahlt 4 Sch., mit einer halben Rose 5 Sch. Schmaler mit der ganzen Rose 2 1/2 Sch., mit der halben Rose 3 1/2 Sch. Hlr. Seidengewirk zahlt wie der Bomasin. Zottbarchent gibt die ganze Rose 2 1/2, die halbe Rose 3 1/2 Sch. Geweckelter oder gesteinter Barchent zahlt der breite 6, der schmale 3 Sch. Neues Gewirk in Breite, Fädenzahl und Länge des gretischen Barchents zahlt wie dieser, und in Breite, Fädenzahl und Länge des Bomasins wie der Bomasin. Mezzolan oder Mousselin zahlt Siegelgeld: Leinener 22—28 Ellen das Stück mit oder ohne Leisten 3 Kreuzer, 28—56 Ellen 6 Kreuzer. Dessgleichen mit Seideneintrag, 22—28 Ellen das Stück 6 Kr., 28—56 Ellen 12 Kreuzer[3].

Das Bleichen.

Bei der grossen Wichtigkeit des Bleichens für die Marktfähigkeit der Ware ist dieser Zweig der Barchentfabrikation mit besonders genauen Vorschriften bedacht worden. Die Bleichen, deren es im ganzen 7 gibt, 5 Barchent- und 2 Leinwandbleichen, sind Eigentum der Stadt und vom Rat an die Bleicher in Pacht gegeben, die eine Bürgschaft von 500 Gulden zu leisten haben und das festgesetzte Bleichgeld beziehen. Die Zahl der Stücke, welche die Bleicher bleichen dürfen, ist ihnen

[1] Vergl. hierüber Jäger, S. 640 und Gering, Basel, S. 263. Der Ochsenkopf mit dem Stern bei Jäger ist jedenfalls identisch mit dem Ochsenkopf mit der Rose. Vergl. auch F. Fabris und Marchthalers Erzählung vom Ulmer Rosengärtlein, desgleichen es in Deutschland und Welschland kein so anmutiges mehr gebe. Marchthaler, S. 303 f.

[2] Urkunde 29, S. 63-64.

[3] Urkunden 35—36, S. 69—71.

von den Stadtrechnern vorgeschrieben; nimmt der Bleicher mehr Stücke zum Bleichen an, so ist das hiefür erlöste Bleichgeld der Stadtkasse verfallen. Die Unterhaltung der Gebäudeteile ist Sache der Stadt, während die Beschaffung und Instandhaltung der Einrichtung dem Bleicher obliegt. Der Bleicher darf von seinen Bleichkunden nur gegen bar kaufen bei Strafe von 10 Gulden, auch soll er keinem, der bei ihm bleichen lassen will, etwas geben oder schenken oder ihm mit seinem Fuhrwerk dienen, auch von niemand mehr oder minder Lohn nehmen als für jedes Barchenttuch 10 Pfennig bei Strafe von 2 Pfd. H. Er soll auch kein ungezeichnetes Barchenttuch oder ein solches, das mit dem Brief bezeichnet und desshalb zu färben oder zu kattunieren ist, besonders aber kein gerauhtes, Staub- oder Abenteuertuch bleichen bei Strafe von 10 Sch. H. und ist eidlich verpflichtet, solche Tücher, wenn sie ihm zu Händen kommen, zurückzuhalten und auf dem Steuerhaus abzuliefern. Er soll einem jeden die Tücher zurückgeben, die ihm wirklich gehören, und nicht die Tücher vertauschen, verkaufen oder verändern, es wäre denn, dass Tücher verloren giengen oder gestohlen würden, dann darf er die Betreffenden mit andern Tüchern schadlos halten. Besonders aber soll er keine Tücher für sich oder seine Angestellten bleichen, als was ein jeder zum eigenen Gebrauch im eigenen Hause spinnen lässt bei Strafe von 10 Sch. H. Das Dorngehege auf der Bleichwiese soll er schonen und es nicht das Vieh fressen lassen, auch kein Vieh auf die Wiese lassen, so lange Tücher darauf liegen. Sehr wichtig für die richtige Besorgung des Bleichgeschäfts ist die Beschaffung der grossen Menge von geeigneter Asche. Während sonst der Bauer in die Stadt fährt und dort dem Städter die Asche abkauft, dreht in Ulm die Industrie das Verhältnis um. Die Bleicher fahren weit hinaus aufs Land und holen die nötige Asche. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist jedem Bleicher sein Aschenbezirk amtlich zugewiesen. Ziegeleiasche zu kaufen oder damit zu bleichen ist dem Bleicher verboten; er soll auch keinen Knecht nach Asche schicken, der nicht den Stadtrechnern den Eid geschworen hat bei Strafe von 1 Pfd. H. für den Bleicher und 10 Sch. H. für den Knecht. Dabei soll jeder Bleicher den Bezirk, der ihm zum Ascheholen angewiesen ist, einhalten und nicht in die Bezirke der andern Bleicher fahren. Geht ein Bleichknecht einem Bleicher aus dem Dienst oder wird von ihm entlassen, so haben die Weissschauer Befugnis, darin zu handeln. Kein Bleicher soll mehr Vieh halten, als ihm die Stadtrechner erlauben bei 10 Sch H. Strafe für jedes Haupt. Auch soll er bei seinem Eid sich alles Handels mit Fardeln und Barchenttüchern, roher und weisser, ganz enthalten. Den Anordnungen der Weissschauer haben sich die Bleicher zu fügen. Die Tücher soll er nicht

zu lange auf dem Feld liegen lassen, sondern sie alle Wochen, aber nicht bälder, aufheben und damit und mit dem Laugen gleich herumkommen bei Strafe von 10 Sch. H. Zur Bleichzeit sind immer 2 Fuder Asche und genügend Holz vorrätig zu halten.

Während der Bleicher mehr der kapitalistische Unternehmer ist und nicht einmal das Recht hat, ohne Einwilligung der Weissschauer sein Personal zu verändern, untersteht der eigentlich praktische Betrieb der Bleiche dem Feldmeister und seinen Knechten. Der Bleicher darf keinen Feldmeister, Lauger oder Knecht von dem Gut schicken weder vor noch nach Jakobi, sondern soll sie bei der Ware lassen, bis diese abgebleicht ist bei Strafe von 10 Sch. H. für den Bleicher, 5 Sch. H. für den Feldmeister und Lauger, 3 Sch. H. für jeden Knecht und 6 H. für jeden Zwickknaben. Jeder Bleicher soll 17 Knechte haben, darunter 2 Zwickknaben und 4 Lernknechte. Diese Knechte soll er nach Geheiss der Weissschauer anstellen und arbeiten lassen. Sollte aber einer von ihnen nicht zu seiner Arbeit taugen, so haben die Weissschauer das Recht, denselben zu entlassen und einen andern einzustellen. Die Bleicher sollen kein Tuch verkehren, ausschiessen, abtragen oder sonst damit handeln ohne des Feldmeisters Wissen und bis den Feldmeister bedünkt, dass ein jedes Tuch weiss genug gebleicht sei bei Strafe von 10 Sch. Zeigt der Feldmeister eine etwaige Verwahrlosung den Weissschauern nicht an oder trifft ihn die Schuld, so muss er 5 Sch. H. bezahlen. Der Feldmeister soll keinem Tuch das Haar über sich kehren und keins aufheben, ehe es ihm richtig weiss erscheint bei Strafe von 5 Sch. H. Knechte, welche etwas vernachlässigen, soll er dem Weissschauer anzeigen bei Strafe von 5 Sch. H. Die Lauger haben die Tücher mit vorschriftsmässigem Zeug und besonders bei siedendem Kessel und vollem Fass zu laugen, auch den Aescher selbst aufzusetsen, und wenn sie einen Mischling[1] darin finden, dies den Weissschauern anzuzeigen bei 5 Sch. H. Strafe, auch sollen sie den Bleichknechten genau auf die Arbeit sehen. Die Knechte sollen, wenn man vormittags Tücher anschlägt und diese wegen Unwetters nicht trocken werden, diese herabnehmen, es sei Feiertag oder Werktag bei 3 Sch. H. Strafe. Finden sie schadhaftes Gut, so ist dies dem Feldmeister anzuzeigen, und wenn ein anderer Bleichknecht nicht seine Schuldigkeit thut, so sollen sie es dem Weissschauer melden. Der Weissschauer sind es vier. Zum Zusammenlegen der weissen und bunten Tücher auf der Schau ist ebenfalls eine Frauensperson angestellt, welche besonders darauf zu achten hat, ob die weissen Tücher nicht auf der Bleiche durch Mäuse, Ratten und anderes Ungeziefer

[1] Wohl so viel als andere als Buchenasche.

oder sonstwie Schaden genommen haben. Wie die Bleicher gerne ein lustiges Leben führten und damit manchmal ihre Geschäfte versäumten, so dass der Rat ihnen 1562 mit Ernst einbindet, wenn sie nicht notwendige Geschäfte in der Stadt haben, alle Nachmittage um 4 Uhr auf die Bleiche zu gehen und nach der Ware zu sehen, so verbietet er auch 1536 den Weissschauern, Gäste mit auf die Bleichen zu nehmen, und untersagt 1545 den neuernannten Weissschauern die Abhaltung eines Mahls [1].

Das Scheren und Kattunieren.

Das Scheren und Kattunieren der Tücher besorgen die Tuchscherer. Jedes vom Tuchscherer geschorene Tuch soll er mit seinem Zeichen versehen und es dann an die Schau geben und zeichnen lassen. Für jedes verworfene Tuch hat er einen Sch. H. zu zahlen. Rohbarchenttücher, es seien Ochsen, Löwen, Trauben oder Abenteurer, soll er weder scheren noch kattunieren, nur die Briefe darf er scheren. Will er seinen Knecht oder sein Weib ebenfalls Tuch scheren lassen, so müssen diese vorher auf dem Steuerhaus den Eid schwören. Die Tücher soll er nicht pressen, beschweren oder über die Stecken aufwinden, auch nicht darauf stehen oder sonstige Vorteile gebrauchen. Verworfene Tücher soll er erst wieder an die Schau bringen, wenn er sie ausgebessert hat. Es soll auch keiner einem andern Tücher an die Schau tragen, ohne dass er sagt, wem dieselben gehören. Sind die Tücher geschoren, so sollen sie dieselben nicht mehr abstreichen, sondern sie den Schauern vorlegen, wie sie von der Schere gehen. Machen sie kattunierten Barchent, so sollen sie diesen den Schwarzschauern vorlegen. Das Schaugeld hiefür beträgt 4 Hlr. für jedes Stück. Wird ein solches Tuch verworfen, so muss der, welcher es hat schauen lassen, 1 Sch. H. Strafe zahlen und ausserdem soll er es verbessern und dann wieder schauen lassen. Die kattunierten Barchenttücher sollen nur mit lauterem Eierklar bereitet werden und mit der Farbe, die aus Harz im Sack gebrannt worden ist oder was sie selbst von guten Farben brennen. Firniss, Leim, Horn oder Salzwasser zu nehmen, ist verboten. 1544 entsteht Klage darüber, dass einige Tuchscherer den Artikel wegen der Farbe so auffassen, als ob nur der Ulmer Barchent mit dieser Farbe zu behandeln sei, und dass sie den fremden, d. h. den Biberacher Barchent, mit der fremden Farbe kattunieren dürfen. Der Rat bestimmt darauf, dass aller Barchent, auch der fremde, mit der Ulmer Farbe zu behandeln sei. Dagegen wird die darauf gesetzte Strafe in eine Geldstrafe verwandelt,

[1] Urkunden 38–45, S. 74–85.

welche zur Hälfte die Stadt, zur andern Hälfte die Schneiderzunft erhält, zu der das Handwerk der Tuchscherer damals noch gehörte[1]. 1517 wird den Tuchscherern seitens des Rats ein Lohntarif vorgeschrieben und die von ihnen selbst gesetzte Ordnung betreffs Regelung der Stückzahl, die jeder Tuchscherer anfertigen darf, auf Klage der Weber aufgehoben. 1557 entscheidet der Rat indess auf die Bitte der Tuchscherer, dass ihnen der Lohn freigelassen sein solle. Schäden aller Art, wie Flecken oder anderes, welche die Tuchscherer an den Tüchern beim Kattunieren finden, sollen sie den Schauern anzeigen, damit solche Tücher nicht als kaufmannsgut gebleit und besiegelt werden. Für das Bimsen oder Appretieren der geschorenen Tücher sind ebenfalls Spezialisten aufgestellt, die Tuchscherer-Bimser. Sie sollen etwaige Schäden, die sie beim Bimsen den Tüchern zufügen, anzeigen und nicht weiter bimsen, wenn sie Mängel an denselben finden, sondern sie dem Tuchscherer zurückgeben[2].

Das Färben.

Die Färber gehören zur Marnerzunft. Sie dürfen ursprünglich kein Barchenttuch färben als nur die Briefe oder vierte Qualität, später werden auch die Trauben oder dritte Qualität zum Färben zugelassen. Kein rohes Barchenttuch, das sie schwarz färben wollen, sollen sie in das Lab oder die Farbe einstossen, ehe es nicht aus gutem, lauterm, heissem Wasser gewaschen worden ist. Dieses Waschen wird indess nicht durch die Färber besorgt, sondern durch die hiezu besonders aufgestellten Wascher, die ihre eigene Ordnung haben. Die Färber dürfen kein Barchenttuch, das sie schwarz, grau oder anders gefärbt haben, aus der Hand geben, ohne dass es zuvor der Schau vorgelegt, von dieser als gut befunden und bezeichnet worden ist. Die Ansetzung der Farben ist genau vorgeschrieben. Zur Kontrolierung der Farben ist eine Farbenschau von zwei Färbern und andern vom Rat hiezu Verordneten aufgestellt. Von Michaelis (29. Septbr.) bis auf Katharina (25. Novbr.) sollen die Färber keine Anzahl im Färben setzen. Der Färberlohn ist ursprünglich festgesetzt, 1538 wird aber der Lohnsatz und die Anzahl im Schwarzfärben aufgehoben. Es darf also jeder Färber soviel Stücke färben, als er will und kann. 1539 wird indess der Lohnsatz wieder eingeführt und verordnet, dass kein Färber sich mit irgend welcher Ware, durch Geschenke, Kauf, Tausch, Anlehen u. s. w., sondern nur mit barem Geld von den Kaufleuten bezahlen lassen dürfe. Selbst Barchenttücher einzukaufen und zu färben, ist den Färbern seit

[1] 1558 bei Wiedereinführung der durch Karl V. 1548 aufgehobenen Zünfte bilden die Tuchscherer eine eigene Zunft.
[2] Urkunden 48—51, S. 87—93.

1539 ebenfalls verboten. Wird ihnen gefärbter Barchent durch die Schauer verworfen, so sollen sie von jedem verworfenen Tuch 1 Sch. H. zur Strafe geben und das Tuch nicht wieder zur Schau bringen, als bis sie es wieder in die Farbe gestossen und gefärbt haben. Besteht das Tuch zum zweitenmal nicht, so soll der Färber 2 Sch. H. Strafe zahlen und zum drittenmal wird dem Tuch ein Ohr abgeschnitten und es kann nicht mehr an die Schau getragen und besiegelt werden. Bevor sie die Tücher in die Farbe stossen, sollen sie an dem rohen Briefe das Zeichen, das auf der Rohschau darauf gestossen worden ist, ebenso das Zeichen, das auf die weissen Trauben von der Weissschau gestossen wurde, vernähen und verwinden, damit die Schwarzschauer nach dem Färben erkennen können, dass diese Tücher vorher an der betreffenden Schau gewesen sind. Kein Färber soll einen rohen Brief oder eine weisse Traube in die Farbe stossen, auf denen nicht das Ulmer Schildchen ist, das den Tuchscherern darauf gestossen wird, wenn das Tuch an der Schau bestanden hat. Eine besondere Ordnung haben die Färber, welche mit Augsburger Farbe färben. 1530 wird nur drei Färbern gestattet, in dieser Farbe zu arbeiten; die so gefärbten Tücher sollen ihnen aber in die Anzahl gerechnet werden und erhalten ihr besonderes Zeichen. 1538 wird die Anzahl der Augsburger auf 5 und 1550 auf 7 erhöht. Zum Ausstreichen des schwarzen Barchents sollen die Färber miteinander eine Tonne guten Oels kaufen. 1538 wird diese Arbeit indes der besseren Besorgung wegen vom Rat besondern Leuten übertragen, die alle Werktage auf der Schwarzschau zu warten und die Tücher, welche ihnen die Färber zum Ausstreichen geben, zweimal auszustreichen haben. Das Oel und die Streichbletzen hat der Färber zu liefern. Finden sie Schäden an den Tüchern, so sollen sie es den Stadtrechnern melden. Nach dem Ausstreichen sind die Tücher in einer Stube liegen zu lassen und erst am Morgen wegen des Ausstreichens den Schauern vorzulegen [1].

Die Schwarz-Schau.

Zur Beaufsichtigung der Tuchscherer- und Färberarbeiten dienen die Schwarzschauer. Sie haben den schwarzen und grauen Barchent, der hier und sonst nirgends gefärbt und mit der Stadt Zeichen versehen sein muss, zu beschauen, ebenso die weissen Trauben und die rohen Briefe, wie diese geschoren sind, und die hiebei fallenden Strafgelder einzuziehen. Auch den kattunierten Barchent haben sie zu beschauen. Ein kattuniertes Tuch gibt zu Schaugeld 4 Hlr., wird es verworfen, so ist ein

[1] Urkunden 52—55, S. 98—103.

Sch. H. Strafe dafür zu zahlen, das Tuch besser zu kattunieren und nochmals vorzulegen. Des weitern haben die Schwarzschauer die schwarzen, roten, blauen, grünen, eschenfarbenen und anders gefärbten Gugler[1] mit Fleiss zu beschauen. Der Barchent, den man auf das „letzer Ort" kattuniert, erhält ein Blei, damit er als Ulmer kenntlich ist, und zahlt für Schaugeld und Blei zusammen 2 Pfg. Besteht ein Tuch des Kattunierens halber die Schau nicht, so hat der Tuchscherer dafür 3 Pfg. Strafe zu zahlen und das Tuch erhält kein Blei. Die gebimsten, gespritzten und kattunierten Barchenttücher sollen die Schwarzschauer, wenn sie an der Schau verworfen werden, nicht mehr zum Färben verurteilen und dann wieder schauen, auch ihnen kein Blei geben, sondern jedem Tuch ein Ohr abschneiden, damit sie nicht mehr als Kaufmannsgut gefärbt werden. Alle blauen Barchente, welche schwarz gefärbt werden sollen, müssen sie vor dem Schwarzfärben wegen der blauen Farbe beschauen und ihnen, wenn sie richtig befunden worden sind, das hiefür eigens gefertigte Zeichen aufstossen. Auch die weissen Trauben dürfen blau gefärbt werden, erhalten aber ihr besonderes Zeichen. Ein Barchenttuch, das einmal gekartet und geschoren ist, erhält ein Zeichen, ein solches, das zweimal gekartet und geschoren ist, zwei Zeichen angehängt; ein Tuch, das zu genau geschoren ist, muss dem Tuchscheerer, sofern es das Karten nochmals aushält, zurückgegeben werden, damit er es nochmals schere und dann wieder schauen lasse. Ist es dann abermals zu genau geschoren, so soll es kein Spiel oder Blei erhalten, sondern man soll ihm ein Ohr abschneiden, damit es in kein Währungsbällchen gebunden werden kann. Schadhaftem Bomasin ist ebenfalls ein Ohr abzuschneiden; schadhafte Barchente, die mit Unschlitt verstrichen sind, sind ins Steuerhaus zu bringen, d. h. zu konfiscieren[2].

Das Glätten des Barchents und die Mangschau.

Die letzte Verrichtung, welche mit dem Barchent vorzunehmen war, bestand im Glätten oder Mangen desselben. Zur Besorgung dieser Verrichtung sind drei Mangen vorhanden, welche Eigentum der Stadt sind, aber wie die Bleichen durch selbständige Unternehmer betrieben werden, welche das Manggeld, 2 Pfg. für jedes Barchenttuch, beziehen und dafür der Stadt einen järlichen Zins bezahlen. Der Mangmeister stellt eine Kaution von 400 Gulden, die Anzahl der Stücke, die er mangen darf, ist durch Vergleich mit den Stadtrechnern für jeden der drei Meister genau festgestellt. Hat er diese Zahl abgemangt, so hat er mit dem Mangen aufzuhören, bis die anderen beiden

[1] Bunte Leinwand.
[2] Urkunden 56–57, S. 103–106.

Meister ebenfalls ihre bestimmte Anzahl erreicht haben. Kein Mangmeister soll Tücher oder anderes für sich oder andere verkaufen oder verwechseln, er darf auch nicht seine Kundschaft durch Gefälligkeiten, Schenkungen oder ähnliches an sich zu fesseln suchen oder Gastungen geben, um seinen Kollegen die Kunden wegzufischen. Die Instandhaltung der Maschinenteile in der Mange ist Sache des Meisters, während die Unterhaltung der Gebäulichkeiten auf Kosten der Stadt geht. Während die Golschen beim Mangen zwölf Gänge erhalten, sollen die Barchenttücher, namentlich die schwarzen Stücke, nicht zu stark gemangt werden; sie erhalten nur einen halben Gang. Alles, was die Mangmeister fremden Personen in ihre Herbergen, Häuser u. s. w. abliefern, haben sie umgehend dem Gretmeister oder Zollhausvorstand zu melden. Das Mangen der Ware hat genau in der Reihenfolge des Einlaufs zu geschehen, so dass keiner vor dem andern gefördert wird. Die Dienstleute des Mangmeisters sollen sachverständige und ehrliche Personen sein und kein „heilloses Gesindel." Vor der Einstellung haben dieselben auf dem Steuerhaus die Ordnung zu beschwören und sind den Mangschauern vorzustellen. Die Mangschauer sind die Aufsichtsbehörde der Mangmeister. Sie haben den Sommer über bis Michaelis (29. September) von morgens 6 Uhr und von da an von morgens 8 Uhr an in den Mangen zu sein und dort die Ware zu beschauen. Keine Ware darf abgeliefert werden, ehe sie nicht durch die Mangschauer begutachtet worden ist, dass sie keine Runzeln oder andere Fehler hat. Aber nicht blos hierin besteht die Aufgabe der Schauer. Sie haben auch den ganzen Betrieb zu überwachen, zu prüfen, ob der Wellbaum und die Walzen richtig funktionieren, ob das Personal seine Schuldigkeit thut. Untaugliche Angestellte können sie sofort entlassen. Alle Quatember haben sie bei den Hauptverschleissern des gemangten Tuchs Nachfrage zu halten, wie der Geschäftsgang ist und welche Klagen etwa über die Waren eingelaufen sind. Wie bei den Bleichen der Bleicher mehr der kapitalistische Unternehmer, der eigentliche technische Leiter aber der Feldmeister war, so stand auch den Mangern ein Meisterknecht zur Seite, der den Mangschauern stets genauen Bericht zu erstatten hatte, wie auf den Bleichen der Feldmeister den Weissschauern. Der Meisterknecht erhielt deshalb auch eine jährliche Verehrung aus der Stadtkasse, damit er sich als Angestellter der Stadt fühle und dem Mangschauer gegenüber eher mit der Sprache herausrücke [1].

[1] Urkunden 58—63, S. 106—113.

Der Vertrieb des Barchents.

Die Bleichspekulation.

Was schliesslich den Uebergang des Barchentgewirks in die Hände des Publikums oder den Barchenthandel betrifft, so war auch dieser durch manigfache Ordnungen und diesbezügliche Ratserlasse genau geregelt. War der Handel mit der rohen Baumwolle mit seinen vielfachen Preisdifferenzen und der Export des fertigen abgebleichten Barchents mehr Sache der patricischen oder kaufleutezünftigen Grosskapitalisten, bezw. der von denselben gebildeten Handelsgesellschaften, so war die Spekulation mit dem rohen, d. h. ungebleichten Produkt in die weitesten Schichten der Bevölkerung verbreitet: der Barchent diente geradezu als speculativer Anlagewert selbst für die kleineren Leute, ja als Mittel für finanziell Bedrängte, sich Darlehen zu verschaffen. Nicht blos korporative Verbände wie die Zünfte u. s. w. legten ihre Barvorräte in Barchentfardeln an, auch der kleine Mann, wie der grosse, der Geistliche, der Edelmann, der Handwerker, die Witfrau, der Pfleger von Stiftungen verwalteten die ihnen zur Verfügung stehenden Vermögensvorräte in der Art, dass sie Barchentfardel kauften und bei günstiger Gelegenheit wieder mit Gewinn abzustossen suchten, etwa wie man heute in Papieren speculiert[1]. Das Barchentfardel repräsentiert anfangs des 16. Jahrhunderts (1502) einen Wert von etwa 86 Gulden[2], ist also auch in dieser Beziehung ein ganz geschickter Gegenstand, nicht zu billig und nicht zu theuer. Was den Barchent aber in damaliger Zeit zu einem Speculationsgegenstand besonders geeignet machte, das war neben seiner grossen Absatzfähigkeit, die ihn wie bares Geld erscheinen liess, vor allem das Bleichgeschäft. Die Speculation beruhte auf dem Unterschied von rohem oder ungebleichtem und gebleichtem Barchent.

Der Barchent geht, wie wir gesehen haben, nicht erst im

[1] So enthält z. B. das Büchsenmeister-Büchlein der Kaufleutezunft Dutzende von Rechnungsablagen, in denen es wie in der von 1491 heisst: „Und hat die zunft vorhanden ain roch fardel auf der blaich und 36 tuch, halb ochsen und layen (Löwen)“, so figuriert in den Rechnungen der Münsterkasse eine eigene Rubrik „Unserer frawen gewand.“ So stiftet eine Frau Angelika Zähringer 200 Gulden zur Herstellung des berühmten Münstertabernakels und giebt das Geld dem Geschlechter Hans Neidhardt in Pflegschaft; dieser lässt davon durch seinen Schaffner Frick Ochsen und Löwen kaufen und verwechselt diese 11mal, so dass das Stiftungskapital erheblich zunimmt. So wird in der Barchentverkaufsordnung von 1578 allen Pflegern gerade wie den gewerbsmässigen Barchenthändlern das Recht eingeräumt, den rohen Barchent ausser durch die beiden Tuchkäufel auch selbst oder durch ihre bestellten Diener einzukaufen, aber nur für ihre Pflegschaften, und dann mit diesen Tüchern nach der alten Ordnung zu handeln.

[2] Dr. Northofers Ratschlag. Vergl. S. 192.

gebleichten, sondern im rohen Zustand aus den Händen der Weber nach bestandener Prüfung durch die Rohbarchentschau in den Besitz des Publikums über, aber niemand darf rohes Tuch wiederverkaufen, sondern muss dasselbe in Ulm bleichen resp. färben lassen oder gegen weisses Tuch umwechseln. Das Bleichgeschäft nun, das den Barchent erst zum fertigen Kaufmannsgut macht, unterscheidet sich seiner Natur nach in einem Punkte wesentlich von der Herstellung des Rohbarchents. Während die Herstellung der zur Befriedigung der Nachfrage auf dem Barchentmarkte erforderlichen Barchentmenge bei genügendem Vorrat an Rohmaterial (Flachs und Baumwolle) und an technisch gebildeten Arbeitskräften (Gäuweberfrage) eine Sache verhältnismässig kurzer Zeit war, erforderte das Bleichen des rohen Barchents das gute Wetter des Sommers und konnte also nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre erfolgen. Die rohen Tücher werden vom Aschermittwoch an dem Bleicher übergeben und es wird etwa ende Juli, bis sie vom Bleicher wieder zurückgegeben werden; je später das Tuch dem Bleicher übergeben wird, um so mehr muss er mit Laugen, also mit künstlichen Mitteln nachhelfen, wenn das Tuch noch vor Eintritt der kalten Witterung abgebleicht werden soll. Als Termin, zu welchem es neue gebleichte Tücher gibt, aber auch als äusserster Termin, zu dem der Bleicher noch Tücher annehmen kann, bildet sich so der Jacobstag oder 25. Juli heraus. Auf ihn, lautet deshalb auch die Verordnung, sollen die Weber vollends alles an die Schau tragen, was sie an fertigen Tüchern haben und dann nichts mehr. An ihm ist die Ernte sozusagen beendigt und dem Händler ist es an diesem Tage möglich, genau zu bestimmen, wie viel Fardel gebleichten Barchents für das Geschäftsjahr in Ulm zur Verfügung stehen werden. Mag der Weber von da an weben, so viel er will, sein Produkt kann, sofern es sich um fertige Ware handelt, für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr in Frage kommen. Die nächste Ernte ist erst im Sommer des folgenden Jahres fällig. Diese Thatsache ist es, welche den gebleichten Barchent als Marktware unter gleiche Bedingungen stellt wie jedes Naturprodukt und den Ankauf von rohem Barchent zum Zweck des Ableichenlassens und der nachherigen Wiederabstossung mit möglichst grossem Gewinn zu einem Speculationsobjekt weitester Kreise macht. Man giebt im Frühjahr auf die Viertage[1], wenn das Bleichgeschäft beginnt, das rohe Tuch auf die Bleiche und sucht es auf Jakobi, wenn es abgebleicht ist, mit möglichst grossem Nutzen wieder loszuschlagen. Besorgte dabei anfangs der Barchenthändler die

[1] Die „Viertage" sind die vier Tage von Aschermittwoch bis Samstag vor Invocavit. Weidenbach, Calendarium, Regensburg 1855, S. 191 Fastnacht und S. 205 Quadragesima.

Uebergabe des Rohbarchents an den Bleicher selbst, so fand er es natürlich bald vielfach bequemer, das Risiko des Bleichgeschäfts und des Konjunkturenwechsels der Zwischenzeit anderen zu überlassen, und die Aussichten bei dieser Bleichspeculation waren zu verlockend, als dass sich nicht Leute genug hiefür gefunden hätten. An Jakobi im Juli, wenn die Tücher weiss geworden waren, gaben diese Bleichspekulanten dann den Barchenthändlern ihre abgebleichten Tücher dergestalt zu Wechsel, dass der Weissbarchentempfänger dem Bleichspekulanten dafür auf Aschermittwoch im Frühjahr, wenn das Bleichen wieder angieng, ebenso viele rohe Stücke und nach Massgabe des Bleichgelds, des Preises der Baumwolle und des Leinengarnes, auch der Kreditwürdigkeit des Weissbarchentempfängers, überhaupt der jeweiligen Konjunktur ein Aufgeld zu geben hatte. Der Betrag dieses Aufgeldes war natürlich im einzelnen Falle ein sehr verschiedener und schwankte zwischen vier bis acht Gulden [1]. Gerne wurde diese Art des Handels zu Borggeschäften benützt. Hatte jemand Geld nötig und wusste den damals landesüblichen Zins von 5 % nicht aufzubringen, so nahm er auf Jakobi ein oder mehrere Fardel zu Wechsel, d. h. er kaufte diese Anzahl weisser Barchenttuche von einem Bleichspekulanten (Kapitalisten), bezahlte sie aber nicht bar, sondern verpflichtete sich, auf die Viertage nach Fastnacht des nächsten Jahres, wenn das Bleichgeschäft begann, eine entsprechende Anzahl roher Barchenttücher zu liefern, und gab dafür das verabredete Aufgeld. Die auf diese Weise erhaltenen weissen Tücher konnte er dann bei ihrer allgemeinen Absatzfähigkeit mit leichter Mühe zu bar Geld machen. Fiel ihm im nächsten Frühjahr, wenn seine Schuld fällig war, die Lieferung der rohen Fardel schwer, so setzte er den Handel in der Weise fort, dass er Stundung bis Jakobi erbat und versprach, auf diese Zeit ebensoviele gebleichte Tücher zu liefern, und liess sich dagegen das Bleichgeld bezahlen. Bei günstiger Konjunktur riss er sich auf diese Weise wieder heraus oder steckte sich, wenn diese nicht eintrat, um so tiefer hinein. Galten die rohen Tücher an den Viertagen nach der Fastenzeit weniger als an Jakobi des vorigen Jahres, so war der Vorteil auf Seite des Heimzahlenden, im umgekehrten Falle auf der Seite des Darleihers [2].

Diess das Wesen des vielgenannten Barchentwechsels. Alljährlich vor Jakobi, bestimmt desshalb eine Verordnung von 1533, sollen die Unterkeufel zu den Ulmer Bürgern (Kapitalisten, Bleichspekulanten), welche die grössten Barchentlager (beilewfig den maisten hawfen) haben, gehen und sich erkundigen, wie sie auf die Wechselzeit, den St. Jakobstag, die

[1] Das Bleichgeld betrug für das Fardel 2 Gulden und 3 Schilling.
[2] Dr. Northofers Ratschlag. Vergl. S. 192.

umzuwechselnden Sorten Weissbarchent abgeben möchten. Dann sollen sie zu den Kaufleuten (Barchenthändlern) und andern, welche den Wechsel geben wollen, gehen und die befragen, was sie auf die Wechselzeit für die einzelnen gewünschten Sorten bezahlen möchten. Das sollen sie dann den Bürgern (Bleichspekulanten) wieder anzeigen und welchem Bürger der vorgeschlagene Preis gefalle, der möge ihn annehmen oder eines andern Wechsels warten. Am 13. Juli 1534 beschliesst der Rat weiter, dass fortan niemand den Barchentkurs bestimmen (einen Wechsel machen) solle als die Stadtrechner, und zwar derart, dass dieselben etliche Kaufleute und die Unterkäufel zu der gebührenden Zeit zu sich kommen lassen und „den läufen gemäss ein wechsel machen und setzen", d. h. also den Ultimokurs, die offizielle Preisnotierung vereinbaren sollen. Die Stadtrechner sollen auch alle die beschicken, welche Fardel „auf den Schlag", d. h. zum Ultimokurs, angenommen haben und ihnen sagen, dass ihre Handlung dem Rat sehr missfallen habe, sie sollen es deshalb künftig bleiben lassen oder ein Rat werde mit Strafe gegen sie vorgehen. 1543 wird die Festsetzung des Wechselpreises durch die Stadtrechner aufgehoben und versuchsweise gestattet, dass jedermann seinen Barchent nach seiner Gelegenheit umwechselt. 1555 wird beschlossen, dass die Stadtrechner den Wechsel nicht mehr setzen, sondern jedermann frei stehen soll, nach Gelegenheit seinen Barchent zu verwechseln. 1578 im August wird sodann die Wechselordnung von 1534 wieder eingeführt, um ende Oktober desselben Jahres abermals abgeschafft zu werden [1].

War dieser Spekulationshandel für den kapitalkräftigen Mann, der bei schlechter Konjunktur, wenn etwa die Baumwollpreise sich geändert hatten oder das schlechte Wetter des Sommers den Tüchern mitgespielt hatte, oder wenn aus irgend einem Grunde der Kurswert des Barchents auf Jakobi eine rückläufige Bewegung eingeschlagen hatte, seine Tücher einfach liegen lassen konnte, eine unverfängliche Sache, so war es anders bei denjenigen, welche ohne die nötigen Mittel auf die Viertage Rohbarchent auf Spekulation eingekauft hatten und nun an Jakobi zum Tageskurs absetzen mussten, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Dass bei dieser Art von Geschäften sich Auswüchse einstellen mussten, dass Preistreibereien und Börsenmanöver aller Art entstanden, welche sociale Gefahren in sich bargen so gut wie beim heutigen Börsen-Geschäft, ist begreiflich. Der Rat sah sich deshalb auch wiederholt veranlasst, hiegegen Front zu machen und die Geistlichkeit verdammte den Handel als wucherisch und den göttlichen Gesetzen zuwider. Dr. Ulrich Krafft, Pfarrer in

[1] Urkunde 67, S. 124—125.

Ulm, predigte im Anfang des 16. Jahrhunderts heftig dagegen; der Rat selbst hielt den Handel wegen des Bedrängnisses, in die der Schuldner, dem man immer wieder gegen neuen Aufwechsel borgte, öfters geriet, und wegen des Gewinns, den die Gläubiger zu machen wussten, für betrüglich [1].

Einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der Anschauungen, die betreffs des Wucherbegriffs am Anfang des 16. Jahrhunderts geherrscht haben, aber auch einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie man damals die herrschenden strengen diesbezüglichen Anschauungen zu umgehen suchte, gewähren uns Dr. Ulrich Kraffts, des Pfarrers am Münster, zwölf Artikel über die gefährlichen Käufe und Wechsel [2]. Da es vor den grossen Rat gekommen ist, dass mit den Fardeln allerhand unziemliche Wechsel, Kontrakte und Käufe vorgenommen werden, die unrecht und gegen Gott sind und einem Rat zu bestrafen gebühren, so verordnet der Rat 1501, dass künftig die Unterkäufel keine solche Geschäfte mehr machen helfen, sondern ihr besonderes Augenmerk auf dieselben haben, und wo sie etwas derartiges bemerken, es dem Bürgermeister anzeigen sollen. Es sollen stets nur redliche, ehrbare, ziemliche und aufrechte Kaufmannswechsel, sei es bar um bar oder auf Zeit gemacht werden, wie das je zu Zeiten die Konjunkturen (die läuf und fäll) ergeben und schicken. Damit aber jedermann und insbesondere die Käufel genau wissen, was unter derartigen unredlichen Geschäften zu verstehen ist, so arbeitet der Pfarrer Ulrich Krafft ein Schriftstück aus, in welchem er in zwölf Artikeln alle derartigen schlimmen Geschäfte aufführt, und dieses Schriftstück erlangt Gesetzeskraft durch die Verordnung des Rats, dass die Käufel dasselbe zu beschwören haben. Als solche gefährliche Geschäfte werden aufgeführt:

1) Wenn einer vom Unterkäufel oder sonst jemand hört, dass er mit einem Edelmann wechseln soll, und dann 2 oder 3 Gulden mehr verlangt, als der Tageskurs (der gemain Kaufmannswechsel) ist, und es damit beschönigen will, der Edelmann sei ja nicht von hier, da könne man sich das schon erlauben und es an das Glück hängen.

2) Wenn ein Schuldner, der dem vereinbarten Wechsel und seiner Zusage nach dem Gläubiger die rohe Ware auf Aschermittwoch nicht bezahlt, dazu gedrungen wird, 4, 5 oder 6 Gulden von einem Fardel für die Prolongation (für's „Anstehenlassen") zu geben.

3) Wenn einer, der rohe Ware auf Aschermittwoch zu bezahlen schuldig ist, Prolongation (Zug) bis Jacobi erhält unter der Bedingung, dass er den Bleicherlohn verlieren soll, wenn er auf Jacobi wieder prolongieren will.

[1] Schmidt, Schwäb. Wörterbuch S. 179 f.
[2] Urkunde 66, S. 120–123.

4) Wenn der Schuldner die rohe Ware auf die Viertage nicht bezahlt und Prolongation bis Jacobi erlangt unter der Bedingung, der Gläubiger solle dann die Ware gebleicht erhalten, ohne dem Schuldner den Bleicherlohn zu bezahlen.

5) Wenn einer einem andern weisse Ware schuldig ist und giebt ihm statt derselben rohe, und der andere rechnet ihm dann für das Bleichgeld 2 Gulden 1 Ort[1], während doch das Bleichgeld nicht mehr als 2 Gulden 3 Sch. H. beträgt, so dass der eine übernommen wird.

6) Wenn einer, der Geld braucht, zu einem, der Tücher hat, kommt und demselben solche um eine bestimmte Geldsumme abkauft in der Hoffnung, er wolle das Tuch wieder verkaufen, und der Verkäufer kauft dann, wenn der Kauf abgeschlossen ist, dem Käufer die Tücher um einen geringeren Preis wieder ab, als er sie verkauft hat.

7) Wenn man Tücher umwechselt und der, welcher wechselt, keine Tücher hat, sondern dem andern, mit dem er wechselt, soviel Geld giebt, als auf dieselbe Zeit der Tagespreis der Tücher ist, so ist das gefährlicher Wucher. Noch mehr Unrecht ist es aber, wenn er ihm weniger Geld giebt, als das Tuch nach dem Tageskurs wert ist.

8) Wenn einer Tücher auf Jakobi anstehen und einen neuen Schuldbrief machen lässt, so dass es scheint, als ob er wieder von neuem gewechselt habe.

9) Wenn einer einem andern Tücher leiht und etwas davon nimmt.

10) Wenn einer einem andern den Wechsel so lange und viel anstehen lässt, bis er das Wechselgeld auch um ein Tuchfardel umwechselt oder das Fehlende vollends darauf zahlt, um ein ganzes Fardel zu machen, und dieses dann auch verwechselt.

11) Wenn einer einem andern auf Georgi ein weisses Fardel giebt mit der Bestimmung, dass dieser ihm auf Jakobi ein rohes Fardel liefere, und vier Gulden zum Wechsel nimmt, und darnach auf Bartholomäi[2] soll er es ihm gebleicht geben und wieder mit ihm um vier Gulden wechselt, so sind das gefährliche Finten, durch welche die üblichen Kaufmannswechsel übernommen werden.

12) Wenn beim Wechsel mit Bletzentüchern der Schuldner die Tücher auf das Ziel, auf das er gewechselt hat, nicht liefert, weil er keine Bletzen hat, der Gläubiger aber auf der Lieferung besteht und derart mit derselben drängt, dass der Schuldner statt der Bletzentücher ganze Währungstücher zum Preis der Bletzentücher liefern muss und also übervorteilt wird.

1502 sah sich der Rat des weitern veranlasst, sich in der

---

[1] Ein „Ort" der vierte Teil eines Guldens.
[2] 24. August.

Sache Gutachten von den Universitäten Heidelberg und Freiburg ausarbeiten zu lassen[1].

Die Rohbarchentschau als Barchentbörse.

Auch in der Rohbarchent-Verkaufsordnung wird ausdrücklich als Zweck derselben angegeben, dass durch sie den gefährlichen Aberkäufen und dadurch bewirkten Auf- und Abschlägen, welche an der Schau, wo allein der Kauf und Verkauf von Barchenttüchern stattfinden durfte, künstlich hervorgerufen zu werden pflegen, entgegengetreten werden solle, und jedermann verwarnt, sich aller gefärlichen Käufe, Kontrakte, auch Auf- und Abschläge auf der Rohbarchentschau zu enthalten bei Androhung harter Strafe an Leib- oder Gut, und nach der neuen Ordnung ist derjenige, welcher einen vorteiligen Auf- oder Abschlag verursacht, sogar schuldig, an dem betreffenden Tage allen Barchent zu dem von ihm verursachten Preis käuflich zu übernehmen. Damit die ganze Rohbarchent-Verkaufsordnung aber um so sicherer eingehalten werde, haben alle Rohbarchentkäufer vierteljährlich vor dem Einungsamt zu

[1] Von diesen Gutachten ist das Freiburger noch erhalten. Die Ueberschrift desselben lautet: „Herr Jorigen Northofers, doctor der hailigen schrift zu Freyburg im Breyssgow ratschlag uber den contract und wechsel der fardel des barchants, so hie gebraucht und geubt wurdet, und anderer doctores und gelerten ratschleg underschreiben und befestnen Northofers ratschlag etc. a. 1502 vergriffen. U. St. A. Fasc. B. VI. 17. q. L.“ Das umfangreiche Aktenstück ist lateinisch abgefasst, enthält aber daneben eine deutsche Uebersetzung mit der Aufschrift: „Wie doctor Northofer sin rautschlag och in Teutsch hat ziehen lassen.“ Der Eingang lautet: „Sich halten in der statt Ulm und auf dem lande daselbs ain gewerb und kaufmanschaft der geweissten und rohen tucher halb, die gemainlich auf zwen wege geubt werden. des ersten, das der, so die weisse geplaichte fardel hat, ainem andern dieselbigen auf Jacobi zu wechsel gibt mit denen furworten, das er im zu angeender fasten sovil rohe ungeplaichte barchanttuch dargegen gebe, darumb zu rechtem wechsel oder tawsch vier, funf, sechs, siben oder acht guldin etc., wie der lewff halb gwon ist. des andern, so begibt sich beweilen, das der rohtucher auf vorberaumbt zeit angeender fasten zu den rohen tuchern nit wol komen mag. demselben nach so erpitt er den weisstucher mit allem fleiss, geduld zu haben bis Jacobi, alsdann welle er ime weisse tuch geben fur das rohe, doch das im das blaichgelt dargegen bezalt werde etc. darauf wird gefragt, ob sollicher contract und gewerb dem rechten gemäss göttlich und zimlich seie oder nit. Antwort: „Zu unterrichtung diser sach nimm ich war, das die obberurt zwen wege sind vermischt bendl. wann in dem, so die weissen fardel umb die rohen tucher gegeben werden, so haist es ain tausch oder ain wechsel. aber in dem, das noch etlich bezalnung an gelt darzu gelegt und aufgeben wirt, so haist es ain kauf. und als furter zu der bezalnung schub und tag gegeben werden, so ist es ain contract des leihens. wie dann hienach weiter gemerkt wird.“ Die Abhandlung gibt schliesslich den Rat „das in der statt geordnet werden etlich gut erber mann, in diesen sachen erfaren unarkwenig, die ain statut und ordnung furnemen, mit was from und mass söllich contract geubt soll werden, und das sie die ubertreter söllicher ordnung strafent nach iedes ubertretung.“

beschwören, dass sie die Ordnung in allen Punkten eingehalten haben, und wer dies nicht kann, soll die Strafen, die auf jeden übertretenen Artikel gesetzt sind, zu erlegen schuldig sein. Der Kauf von Rohbarchent an der Schau ist anfänglich jedermann freigestellt mit Ausnahme der Baumwollhändler. Die neue Ordnung bestimmt indess, dass man sich beim Einkauf entweder des Tuchkäufels bedienen oder selbst oder durch einen bestimmten Angestellten, den man „stets in seinem Mus (Brei) und Brot“ hat, einkaufen solle. Jedenfalls dürfe aber in ein Haus nicht anders als durch eine Person eingekauft werden bei Strafe von 20 Gulden. 1583 endlich wird bestimmt, dass aller Wechsel, Kauf oder Verkauf von Roh- und Weissbarchent und Golschen nur durch Vermittlung der Unterkäufel stattfinden darf. Jeder Wiederverkauf von Rohbarchent ist verboten. Wer Rohbarchent einkauft, muss denselben entweder in Ulm bleichen oder gegen weissen umwechseln oder schwarz färben lassen. Doch darf die Umwechslung gegen weissen Barchent nur so erfolgen, dass die weisse Ware in Wirklichkeit vorhanden ist und die eine Ware gegen die andere überantwortet wird bei Strafe von einem Viertelgulden Rhein. für jedes Stück, wovon der Angeber den vierten Teil erhält. Durften ursprünglich die, welche Rohbarchent gegen Weissbarchent umgewechselt hatten, diesen Weissbarchent in Ulm nicht wieder verkaufen, sondern mussten ihn entweder färben resp. kattunieren oder sechs Meilen Wegs von der Stadt schicken, so lässt die neue Ordnung zur Beförderung des Wechsels zu, die eingewechselten Tücher nach Gelegenheit und Nutzen zu verkaufen. Jedermann hat des weitern das Recht, seine Rohbarchenttücher auf der Schau gegen andere Sorten umzuwechseln. Hat also einer z. B. eine Anzahl Tücher von der Traubensorte (3. Qualität) und möchte gerne Ochsen (1. Qualität) haben, so kann er diesen Austausch an der Schau, selbstverständlich unter Verrechnung der Differenz, vornehmen. Wer für andere Personen Rohbarchent einkauft, darf diesen bei Strafe des Eidbruchs keinen höheren Preis verrechnen, als den er selbst bezahlt hat. Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Schau bestimmt endlich die Ordnung, dass die Käufer nicht über die Schranken in die Stube hineingehen, sondern warten sollen, bis der Weber herauskommt.

Die Ordnung regelt sodann das Verhältnis zwischen Wollherr und Weber. Die Webermeister sind, wie wir schon gesehen haben, vielfach wenig bemittelte Leute, die Baumwolle aber ist ein teurer Gegenstand, und so sind viele Weber nicht in der Lage, ihre Baumwolle gegen bar einzukaufen. Die Wollherren stunden deshalb solchen Webern den Betrag für den Rohstoff oder andere Leute strecken den Webern Geld vor, damit sie die nötige Wolle kaufen können, lassen sich aber dafür im Voraus das Produkt von den Webern verpfänden. So entsteht der

Unterschied zwischen „freiem“ und „verpfändetem“ Barchent. Um nun gefährliche Preisbildungen zu verhindern, verordnet der Rat, es solle allen Wollherren und Faktoren zwar freistehen, die Beträge, welche ihnen die Weber für Baumwolle schulden, durch Annahme von rohem Barchent wieder einzubringen, aber kein Wollherr oder Faktor solle selbst weiteren, also freien Barchent einkaufen dürfen, sondern müsse denselben durch einen Tuchkäufel einkaufen lassen. Die Uebernahme von verpfändetem Barchent durch den Wollherrn zählt hiebei nicht als Verkauf, sondern der Wollherr hat das Recht, solchen verpfändeten rohen Barchent weiter zu verkaufen. Freien Barchent aber, den der Wollherr durch den Tuchkäufel einkaufen lässt, muss er abbleichen lassen, ebenso wie der Weber nur den von ihm selbst gewirkten Barchent und keinen andern verkaufen darf.

Eine grosse Rolle spielt in der neuen Ordnung auch das Leihen auf die Tücher. Wer Geld auf Barchenttücher leiht, wie dies die Tuchscheerer z. B. vielfach thun, darf freien Barchent ebenfalls nur durch den Tuchkäufel kaufen oder muss sich mit dem ihm verpfändeten Barchent begnügen. Mehr als 6 Gulden, also etwa den Wert von drei Stücken Barchent[1], einem Weber auf einmal zu leihen, ist nicht gestattet bei einer Strafe von 20 Gulden. Zur Beförderung des Barchentwirkens soll jedoch den Händlern mit freiem Barchent erlaubt sein, den Webern, wenn sie das versprochene Tuch hereinschicken, aber nicht auf eins allein, sondern auf die ganze Sendung, 20 Gulden zu leihen, auch ihnen das Schaugeld vorzustrecken, sonst aber sollen sie sich an die Ordnung halten und nichts auf den freien Barchent leihen. Und „weil in der Bezahlung des Barchents eine sondere Eigennützigkeit gebraucht wird“, soll jedermann den rohen Barchent und jedes Tuch insonders einen Pfennig und nicht niederer und nicht höher als die Tuchkäufel, also als die officielle Börsennotierung beträgt, einkaufen und bezahlen bei Strafe von einem halben Gulden für jedes Tuch.

Ursprünglich durfte man die Weber nur allein an der Schau auszahlen, die neue Verkaufsordnung dagegen erlaubt, den Weber mit sich nach Hause zu nehmen und dort zu zahlen, aber in allweg der Ordnung und den Artikeln gemäss und halb mit Reichsmünze, halb mit spanischem Geld, bei 20 Gulden Strafe. Tuchscheerer dürfen rohe Tuche, die sie nicht verarbeiten, nur gegen weisse Tücher verwechseln[2].

---

[1] Vergl. S. 186.
[2] Urkunden 64 und 65, Seite 113–120.

Die Tuch- und Unterkäufel.

Zur Vermittlung der Geschäfte auf der Barchentschau dienen, wie wir schon gesehen haben, die Tuch- und Unterkäufel. Die Unterkäufel dürfen keine Gemeinschaft miteinander haben, sie sollen keinem Fremden Kost verabreichen. Gewerbe und Kaufmannschaft zu treiben oder mit anderen, sie seien Kaufleute, Weber, Bürger oder Fremde, Kompagniegeschäfte mit Wechseln, Kaufen oder Verkaufen zu machen, ist ihnen verboten, nur selbst erzeugte Ware dürfen sie verkaufen. Auch für sich darf der Unterkäufel keine Wechselgeschäfte machen und hat er rohe Tücher und will diese gegen gebleichte umwechseln, so soll er die gebleichten Tücher nicht mehr weiter verwechseln, bevor er nicht die gebleichten Tücher in seine Hände gebracht hat. Die Krafft'schen Artikel hat er genau einzuhalten. Verfügt der Rat Aenderungen, so soll er diese ebenfalls einhalten, sich mit dem gesetzten Lohn begnügen und von niemand wegen eines Unterkaufs, Wechsels oder ähnl. Geschenke annehmen. Sieht er, dass jemand der Stadt Zölle und Nutzen unterschlüge oder ähnliches, so hat er es den Stadtrechnern mitzuteilen, Ratsgeheimnisse aber, die er erfährt, sein Leben lang zu verschweigen. Will er auf die Viertage oder von den Viertagen auf Jacobi wechseln, so soll er mit niemand von einem längern Geding oder Anstellung reden. Tritt ein Unterkäufel von seinem Amt zurück oder wird davon entlassen, so darf er zwei Jahre lang nicht Factor oder Angestellter eines Fremden werden. Seit 1522 hat jeder Unterkäufel 1000 Gulden Bürgschaft zu leisten und zu jeder Frankfurter Messe hat abwechslungsweise ein Unterkäufel zu reiten. Die Unterkäufel erhalten als Belohnung für Verkauf von einem Fardel 2 Böhmische, für Wechsel von einem Fardel 2 Schilling H. Alle Wechsel oder Kaufmannschaft von Fardeln oder anderer Kaufmannschaft, die zur Kramerei gehört, gehören in das Amt. 1583 wird bestimmt, dass Barchent oder Golschen, er sei roh oder weiss, durch niemand als die Unterkäufel verwechselt, gekauft oder verkauft werden soll bei 3 Gulden Strafe. Die Tuch- und Unterkäufel, welche für andere Personen kaufen wollen, dürfen bei ihrem Diensteid das eingekaufte Tuch niemand höher verrechnen, als sie für ihn eingekauft haben, und müssen das Tuch mit vorschriftsmässiger Abrechnung noch am Einkaufstage dem Käufer überantworten bei schwerer Strafe. Der Tuchkäufel darf für niemand, er sei, wer er wolle, auf einmal mehr Geld zum Einkauf von Barchent annehmen, als für zwei Fardel, und zwar soll er nicht mehr als 200 Gulden annehmen, es seien Ochsen, Löwen oder Trauben. Dafür soll er dann die gewünschten Tücher getreulich kaufen. Ist dies

geschehen, so soll er in den nächsten 14 Tagen für denselben Käufer kein Geld mehr zum Einkauf annehmen. Giebt jemand einem Tuchkäufel Geld mit dem Auftrag, ein Quantum Tücher, welche Sorte es sein möge, um den und den Preis, aber nicht höher, zu kaufen, und es kommt ein anderer und giebt dem Tuchkäufel auch Geld mit dem Auftrag, die Tuchsorten höher oder nach dem Tagespreis zu kaufen, so soll der Tuchkäufel dem ersteren sein Geld an demselben Tage zurückgeben und für den einkaufen, der höher oder nach dem Tagespreis einkaufen will. Der Tuchkäufel soll sich mit seiner Unterkaufs-Provision begnügen und sonst keinen andern Vorteil oder Nutzen nehmen. Als feste Besoldung erhält er vom Rat jährlich 32 Gulden. Der Tuchkäufel darf wie andere Leute den Webern auf die Tuche 6 Gulden leihen aber nicht darüber. Weisses gebleichtes Tuch soll er weder fardelweis noch einzeln kaufen, noch jemand von seinetwegen kaufen lassen. Er soll auch niemand Golschen einkaufen, auch das Geld, das ihm auf den Barchent gegeben wird, zum Einkauf oder zur Bezahlung von Golschen nicht darleihen oder dazu gebrauchen lassen. Wenn dem Tuchkäufel Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung bekannt werden, so hat er das alsbald den Stadtrechnern anzuzeigen. Hält er die feierlich beschworene Ordnung nicht ein, so soll er an Leib oder Gut nach des Rats Ermessen gestraft werden. Der Unterschied des Wirkungskreises der Tuch- und der Unterkäufel war wohl der, dass der Tuchkäufel lediglich der Vermittler von Tuchkäufen auf der Schau war, während dem Unterkäufel die Vermittlung aller Handelsgeschäfte zustand.

Der Export.

Die Versendung des Barchents nach auswärts geschah in Ballen. Das Fertigen derselben besorgten die Gretknechte[1] und Ballenbinder. Nur diejenigen Tücher, welche nicht wehrschaft waren, durften wie die Golschen und Gugler in Fässer eingeschlagen und so versandt werden. 1557 wird verordnet, dass auch die schwarzen Barchente als Währungstücher in Ballen zu versenden seien. Der Zoll auf die Barchenttücher wurde gerne umgangen. Um dies zu verhindern, bestimmt eine Ordnung von 1507, dass die Gretknechte keinem ein Zeichen, d. h. eine Thorwärtermarke, geben sollen, dem sie nicht selbst seine Ware gebunden haben. Nur was unter 5 Tüchern ist, darf jeder selbst binden, aber nur so, dass er es dem Gretmeister vorher ansagt. Für Fässer und Fässchen, Ballen und Bällchen sind besondere Zeichen vorhanden, damit die Thorwärter wissen, wieviel und was die Gretknechte

[1] Urkunde 69, S. 127—128.

gebunden und eingeschlagen haben auf Wägen und Karren. Auch die Mangmeister haben, wie wir gesehen haben, den Befehl, dem Gretmeister stets umgehend anzuzeigen, was sie den Fremden in die Herbergen u. s. w. abgeliefert haben; ebenso sind die Karrenzieher an der Gret eidlich verpflichtet, dem Gretmeister mitzuteilen, was und wieviel Golschen, Gugler und Barchenttücher sie den Fremden in ihre Herbergen, Häuser u. s. w. geführt haben, und dürfen keinem Fremden etwas binden, es sei denn ein geschworener Gretknecht dabei. Dieselbe Bestimmung gilt für die Speckknechte auf dem Weinhof. Auch den Kaufleuten wird ernstlich eingebunden, alle ihre Güter ordnungsmässig zur Verzollung zu bringen. Die Thorwärter aber haben sich gegen die Schmalzleute, Wagenleute und andere „jägerlich" zu stellen und dafür zu sorgen, dass keine „contrapanda" gemacht werde. Der Barchentzoll wird nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Anzahl der Fardel erhoben. Auf 3—5 Tücher mehr kommt es hiebei nicht an. Streng verboten ist es, Tücher nach Augsburg zu führen, um dort Schauzeichen auf dieselben drucken zu lassen.

Nachwort.

So haben wir den Ulmer Barchent verfolgt von seiner Entstehung an bis zu dem Augenblick, da er auf dem Fuhrmannswagen am prüfenden Auge des Thorwärters vorbei die Stadt verlässt, um in die weite Welt zu wandern und dort den Ruhm seiner Vaterstadt als erster Vertreterin der Baumwollindustrie zu verkünden. Was diesen Weltruf, dessen sich der Ulmer Barchent dereinst erfreute, ermöglicht hat, haben wir gesehen, es war die eigenartige Einrichtung der Ulmer Barchentschau. Dieses nach Analogie der Zunftmonopole eingerichtete Barchent-Monopol des Ulmischen Staats hat in der That solch glänzende volkswirtschaftliche Resultate Jahrhunderte lang erzielt, dass unsere moderne Volkswirtschaft sich wohl des Nähern mit demselben beschäftigen darf. Das Ulmer Barchentmonopol hat nicht nur dem Ulmischen Staat ungeheure Summen eingetragen, hat nicht nur dem grosskapitalistischen Wollherrn genützt, es hat auch dem kleinen Mann in Ulm zu Wohlstand und Glück verholfen. Noch heute zeugen die grossen Stiftungen und Stipendien der Weberzunft, zeugt das Fenster dieser Zunft im Münsterchor von der einstigen Wohlhabenheit der Ulmer Webermeister, noch Jahrhunderte lang vermochte die Ulmer Bevölkerung bei allem Elend, das die politischen Ereignisse späterer Zeiten über die Stadt brachten, von dem angehäuften Gute jener Tage des Wohlergehens zu zehren. Welchen Rufes sich, wenn auch nicht mehr die Ulmer Barchentschau, aber

die Ulmer Leinwandschau noch bis in die neuere Zeit erfreute, beweist am besten die Nachricht Dietrichs [1], dass noch im Jahre 1820 mehrere Handlungshäuser in Genua erklärten, sie würden sich gerne wieder auf Ulmer Leinwand einlassen, wenn nur auf die Garantie des Stempels wie ehemals zu bauen wäre. Mag immerhin der grosskapitalistische Wollherr den grösseren Teil des Rahmes von der Milch abgeschöpft haben, mag immerhin die Klage der Weber während des Gäuweberstreits berechtigt gewesen sein, dass ihnen nicht derjenige verhältnismässige Anteil am Produkt zukomme, der ihnen eigentlich gebühre, so waren die Ulmer Weber eben doch durch die grossartige Ausfuhr, welche die Ulmer Barchentschau mit ihren Marken ermöglichte, besser daran als die meisten ihrer Kollegen in anderen Städten, die arme Lohnweber waren und blieben.

Angesichts dieser Thatsachen ist eine kurze Besprechung der Frage gewiss naheliegend und berechtigt, ob die Wiedereinführung derartiger Schauen in unserer Zeit angezeigt wäre oder nicht. Der Zweck, den die Ulmer Schau verfolgte, war ein doppelter. Einmal diente sie dem Interesse des Publikums, indem sie durch genaue Prüfung der Ware vor deren Ueberführung in den freien Verkehr dieses vor Fälschungen bewahrte, dann aber war sie für den Ulmischen Rat eine reiche fiskalische Quelle.

Betrachten wir zunächst die erstere Seite. Die Ulmer Gewebeindustrie des Mittelalters war ein Hausgewerbe. Die Herstellung der Ulmer Gewebewaren geschah nicht in einigen wenigen Grossbetrieben wie heute in unseren Mittelpunkten der Gewebeindustrie, sondern durch Hunderte von einzelnen Webermeistern, die zum grösseren Teil nebenbei Landleute waren und deren Arbeitsthätigkeit so jene glückliche Vereinigung von Landbau und Industrie darstellte, die man heute wieder mehr und mehr anstrebt. Diesem vielköpfigen Producentenstande gegenüber war bei einem Ausfuhrerzeugnis, wie es der Ulmer Barchent war, für den vermittelnden Zwischenhändler, für den Barchentverleger oder Grossisten, eine Einrichtung grundlegendes Bedürfnis, welche ihm die zum Vertrieb seiner Ware nötige Gleichmässigkeit betreffs der Qualität und Quantität derselben gewährleistete. Mit der Ueberführung der Gewebe-Industrie aus dem Reiche des Kleingewerbes in das Gebiet des Grossgewerbes fiel dieses Bedürfnis für den Händler weg. Er hatte nur noch mit wenigen Grossbetrieben zu arbeiten, die genaue Arbeit der Maschine und das Beisammensein der Arbeiter in dem gleichen Raume gewährleisteten eine bessere Gleichmässigkeit des Erzeugnisses, als sie die peinlichste Schaubehörde zu wege bringen konnte und so trat an die Stelle der staatlichen Marke die private Marke, die Firma.

[1] Dieterich, Ulm, S. 134.

War aber mit dieser Aenderung auch dem Konsumenten gedient? War damit, dass für den Händler die Schau überflüssig geworden war, dieselbe auch für den Verbraucher des Produkts eine überlebte Einrichtung geworden? Genügt die moderne Firma, die Privatmarke, um dem Publikum den Verlust der alten amtlichen Schaumarken zu ersetzen, um es in dem Grade vor Fälschung und Uebervorteilung zu schützen, wie es im allgemeinen Interesse wünschenswert ist? Man wird diese Frage kaum mit ruhigem Gewissen mit Ja beantworten können angesichts der immer lauter werdenden Klagen über die Unsolidität der gewerblichen Produkte. Am stärksten macht sich diese Klage naturgemäss zunächst auf dem Gebiete geltend, das dem Menschen am nächsten liegt, bei denjenigen Warengruppen, wo die Mangelhaftigkeit der Produkte Leben oder Gesundheit der Benützenden gefährdet, insbesondere also bei den Nahrungs- und Genussmitteln. Hier hat denn auch die amtliche Schau überhaupt niemals ganz aufgehört. An einer amtlichen Fleischschau stösst sich auch heute kein Mensch, die reichsgesetzliche Regelung des Zinngehalts von Trinkgeschirren ist bereits erfolgt, die gesetzliche Bestimmung der Begriffe Bier, Wein u. s. w. wird immer dringender gefordert. Mit allen diesen Dingen ist man aber schon auf dem besten Wege zu der alten amtlichen Schau; denn wenn man derartige Gesetzesbestimmungen trifft, müssen auch Einrichtungen vorhanden sein, um sie durchzuführen. Aber auch auf dem Gebiete der Textilwaren haben wir bereits einzelne Anfänge, die sich mit den alten von uns beschriebenen Schaueinrichtungen vergleichen lassen. Wie im alten Ulm alle Wolltücher nach deren Eintreffen von der Frankfurter Messe vor ihrem Uebergang in den freien Verkehr durch eine besondere Kommission geprüft wurden, so werden auch heute wieder bereits ähnliche Einrichtungen bei unseren Militärbehörden getroffen. Bei Lieferungen von Uniformstüchern wird bei unseren Truppenteilen regelmässig die Qualität der Ware nach Einstellung, Fädenzahl, Stärke der Garnnummern, Gewicht u. s. w. aufs genaueste durch Sachverständige geprüft, dessgleichen geschieht diess bei Baumwollstoffen zu Militärhemden. Auch die Erfolge der grossen Verkaufsunternehmungen der Neuzeit, wie insbesondere des deutschen Offiziersvereins, beruhen nicht zum kleinsten Teil auf der besseren Garantie, welche derartige im Interesse der Konsumenten errichtete grosse Geschäfte bezüglich der Qualität ihrer Ware gewähren.

Was diese Einrichtungen aber von der Ulmer Barchentschau grundsätzlich unterscheidet, das ist, dass sie nicht seitens des Verkäufers, sondern seitens des Käufers, also des zunächst Interessierten selbst, ins Leben gerufen sind. Der richtige und echt grosskaufmännische weiterblickende Gedanke,

welcher der Ulmer Barchentschau zu Grund lag, war eben gerade der, dass der Ulmer Rat eine Mühewaltung, die eigentlich Sache des auswärtigen Konsumenten gewesen wäre, die Prüfung der Ware, diesem abnahm und selbst in möglichst gewissenhafter Weise besorgte. Damit brachte er es denn auch fertig, dass die Ulmer Barchentpäcke oft uneröffnet durch 8—10 Hände giengen wie heutzutage gesiegelte Geldrollen mit dem Aufdruck eines anerkannt soliden Hauses, dass das Produkt seiner Stadt 250 Jahre lang seinen Weltruf als erste Barchentqualität behauptet hat.

Unsere modernen Handels- und Industrie-Verhältnisse schreiten mehr und mehr derselben gefahrdrohenden Entwicklung entgegen, wie sie unsere Voreltern in jener Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts durchlebt haben. Während im Innern der Staatengebilde Arbeit und Kapital gerade wie damals um den verhältnismässigen Anteil am Produkt ringen, stossen die Interessenkreise der nationalen Industriegruppen in immer gefährlicherer Weise aufeinander, immer mehr spielt der Kampf der Nationen um den Weltmarkt eine Rolle, die bei der bedeutungsvollen Stellung der Industrie ernsteste Beachtung verdient. Sollte in diesem Kampfe nicht die Schaumarke vielfach ein gewichtiges Mittel zur Beförderung des Absatzes sein? Es wäre bei der Einrichtung solcher Schauen gar nicht notwendig, dieselben durchweg obligatorisch zu machen. Gewiss könnte man es bei vielen Industrien ruhig dem einzelnen Industriellen überlassen, ob er seine Fabrikate der Schau unterwerfen und stempeln lassen wollte oder nicht, wie auch im alten Ulm es dem Weber freistand, Währungsbarchent an die Schau zu wirken oder anderes Tuch. Eine rein fakultative Behandlung der Sache dürfte schon im Interesse der leichteren Einführung aus praktischen Gründen in der Regel das Richtigere sein. Wäre die neue Einrichtung nur erst getroffen, so würde sie für sich selbst reden und ein Industrieller um den andern würde aus Selbstinteresse sich veranlasst sehen, sich der Schau zu bedienen und seine Waren der Prüfung zu unterwerfen, sobald er den Vorteil bemerkte, den er durch die Schaumarke vor seinen dieselbe nicht führenden Konkurrenten voraus hätte. Es müsste des weitern durchaus nicht immer der Staat oder die Gemeinde sein, welche derartige Schauen errichtete. Auch andere Korporationen, z. B. die Berufsgenossenschaften oder auch private Handelsgesellschaften, könnten sich den Gedanken zu nutze machen. Auch bei dieser Sache hiesse es eben specialisieren auf Grund der besonderen Verhältnisse, wie sie jedes einzelne Gewerbe mit sich bringt. Auch in Ulm ist ja die Privatschau der Reichenauer Mönche die Vorläuferin der staatlichen Schaubehörde gewesen.

Für gewisse Artikel allerdings, und das führt uns zugleich

zum zweiten Gesichtspunkte der Schaueinrichtungen, zum fiscalischen, dürfte die amtliche Schau, sei es die Reichsschau, die Landesschau, die Gemeindeschau, sich besonders empfehlen, es sind diess jene Genussmittel, welche seit langem als Hauptsteuerkräfte besonders geeignet erkannt sind und deren Monopolisierung schon vielfach seitens des Staats angestrebt oder durchgeführt worden ist. Sollte nicht z. B. statt der verunglückten Tabakmonopolidee mit ihren Staatsfabriken eine deutsche Tabak- und Cigarrenschau nach dem Muster der Ulmer Barchentschau eingerichtet und damit ohne das Odium der Staatsfabrikation eine Anstalt ins Leben gerufen werden können, die durch Schaffung eines qualitativ und quantitativ genau kontrolierten Markenartikels nicht nur dem Fiscus grosse Summen eintragen, den Fabrikanten ihren Geschäftsbetrieb lassen und den Konsumenten die Gewähr guter und gleichmässiger Ware bieten, sondern auch dem deutschen Handel einen Exportartikel ersten Ranges verschaffen würde. Und was mit dem Tabak gienge, sollte es nicht auch mit dem Branntwein, mit dem Biere möglich sein? Man denke als Analogie der Reichenauer Klosterbrüder im Ulmer Frohnhof mit ihrem Markenartikel, dem Ulmer Barchent, an die Karthäuser mit ihrem Markenartikel, der Chartreuse. Warum sollte das Reich oder der bayrische Staat das Bier, diesen Ausfuhrartikel ersten Rangs, nicht in ähnlicher Weise, wie die Ulmer Ratsherren ihren Barchent, zu einem amtlich kontrolierten Markenartikel machen können? Sollten nicht, wie einst die Ulmer Ochsen-, Löwen- und Traubenbarchente unter diesen staatlichen Marken die Welt durchwanderten, auch die Münchener Löwen- oder die Ulmer Ochsenbiere ihren Weg statt unter privater, unter amtlicher Marke ins Ausland machen können?

Wenn ich mir diese Gedanken weiter ausmale, freut mich meine Arbeit doppelt, und ich schliesse dieses Nachwort mit dem herzlichen Wunsche, dass die von mir ausgesprochenen Gedanken den Boden finden mögen, den sie zu ihrer Verwirklichung bedürfen.

Register.

I. Sach-Register.

II. Namen-Register.

III. Orts-Register.

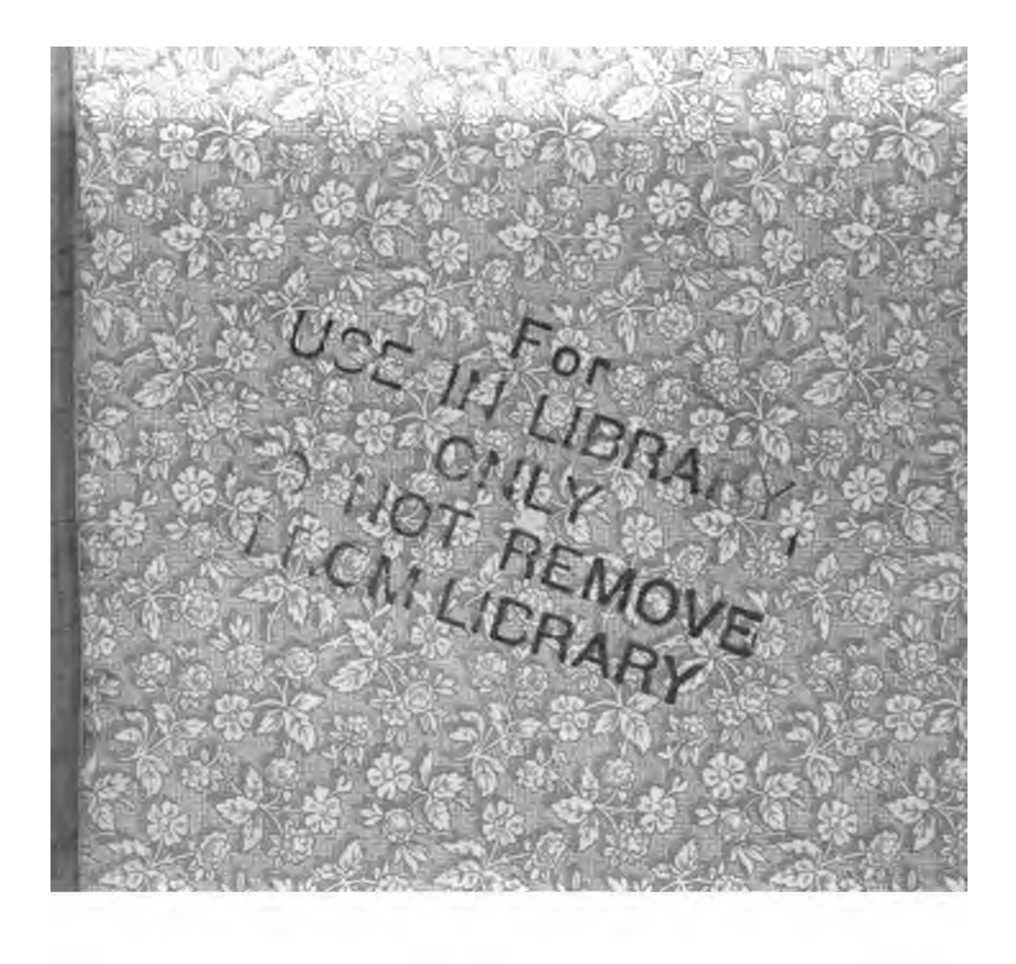
Die zahlreichen Seite 84—85 genannten Aschenorte der Bleicher sind in dieses Register **nicht** aufgenommen.

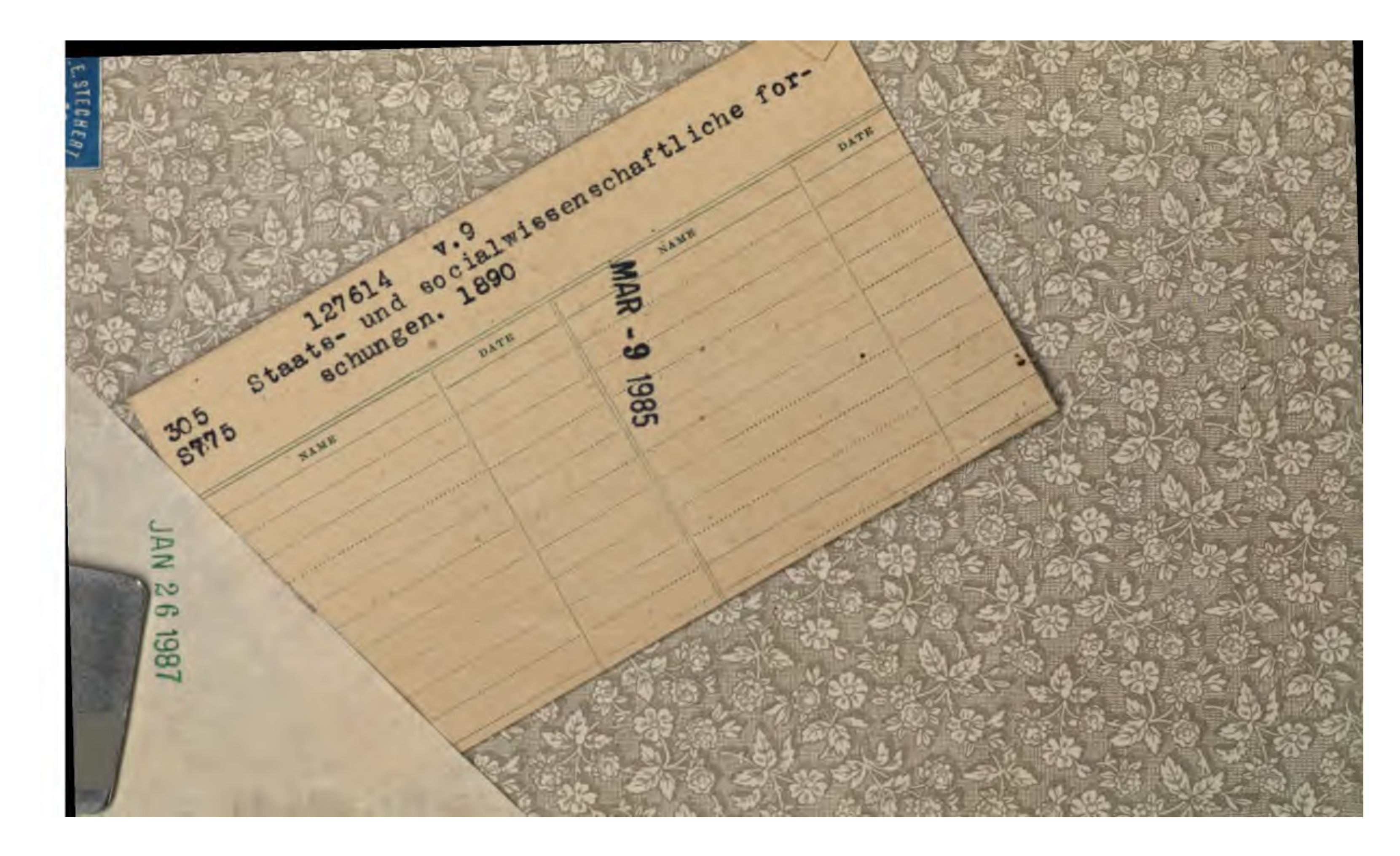
Gedruckt bei GEBRÜDER NÜBLING in ULM.








For
USE IN LIBRARY
ONLY
NOT REMOVE
LIBRARY


127614 v.9
Staats- und socialwissenschaftliche for-
schungen. 1890
305
S775
DATE
NAME
MAR -9 1985
JAN 26 1987
E. STECHERT